Ed.³ 2748.

8° J. pract. 95 (3,1.

<36640387750015

<36640387750015

Bayer. Staatsbibliothek

Grab
der
Chikane,

worinn:

Daß häufige Proceſſe das größeſte Uebel eines Staats ſind, gezeiget, die wahren Quellen woraus ſie urſprünglich entſtehen, oder nachdem ſie entſtanden, ſorgfältig genähret, ins Unendliche vervielfältiget und gleichſam verewiget werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirkſamſten Mittel, dieſe verſchiedene Quellen zu hemmen und zu verſtopfen, an die Hand gegeben werden.

Dritter und Letzter Band.

Berlin, 1785.
Bey Joachim Pauli, Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

SCIAGRAPHIA
der
in dem Dritten Bande
des
Grabes der Chikane
enthaltenen Materien.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaft überhaupt, wobey verſchiedene allgemeine Begriffe davon vorangeſchicket werden.

§. 501. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 1.
— 502. Von den in dem Römiſchen Recht zwiſchen einen Tutor und Curator feſtgeſetzten Unterſcheide, und was unter einem jeden verſtanden wurde. S. 2.
— 503. Daß kein Grund vorhanden ſey, dieſen Unterſcheid noch ferner beyzubehalten. S. 3.
— 504. Fernere Urſache, warum es rathſam ſey, dieſe veraltete Römiſche Grille durch die bürgerliche Geſetze gänzlich zu verbannen. S. 4.
— 505. Daß ein Vormund die zur Erziehung und Vermögensverwaltung des Unmündigen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen müſſe, und ſich dazu weder ein Verſchwender, noch Geitzhals ſchicke. S. 5
— 506. Warum bey Beſtellung der Vormünder auf dieſe Eigenſchaften hauptſächlich Rückſicht zu nehmen. S. 6.
— 507. Fortſetzung des vorigen. S. 7.
— 508. Daß auch die von dem Vater ernannte, oder durch nahe Verwandtſchaft dazu beſtimmte Vormünder,

 wenn

wenn es ihnen an den nöthigen Eigenſchaften fehlet, keine gerichtliche Beſtätigung zu erwarten haben. S. 7.
§. 509. Warum die jetzigen Zeiten die Gerichte ſehr oft wegen der Wahl tüchtiger Vormünder in Verlegenheit gerathen. S. 8.
— 510. Daß es, um die Tüchtigkeit der Vormünder deſto genauer prüfen zu können, die demſelben obliegende Pflichten näher zu zergliedern und auseinander zu ſetzen, nöthig ſey. S. 9.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von der richtigen Beſtimmung der Zeit der Minderjährigkeit, imgleichen dem Einfluß, den die mannbare Jahre der Unmündigen in den vormundſchaftlichen Pflichten haben können.

§. 511. Warum es nöthig ſey, vor allen Dingen die richtige Dauer der Minderjährigkeit zu beſtimmen, und hiezu der gegenwärtige Abſchnitt gewidmet ſey. S. 9.
— 512. Urſache, warum der in dem Römiſchen Recht, wegen Dauer der Minderjährigkeit feſtgeſetzte Termin, der beſte und rathſamſte ſey. S. 11.
— 513. Fortſetzung des vorigen. S. 12.
— 514. Von der in den Provinzien der Königl. Preußl. Bothmäßigkeit, in welchen das Römiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden iſt, gemachten Ordnung, daß die Unmündige zwar nach dem 21ſten Jahre zum Genuß ihrer Einkünfte gelangen, über die Subſtanz ihres Vermögens aber vor Ablauf des 25ſten Jahres nicht frey diſponiren können. S. 13.
— 515. Die Vernunftmäßigkeit dieſer Ordnung wird näher gerechtfertiget. S. 14.
— 516. Erörterung der Frage, ob, vermöge dieſer Verordnung, denen, die ihr 21ſtes Jahr zurückgeleget haben, und dadurch zu dem freyen Genuß ihrer Einkünfte gelanget ſind, auch die Adminiſtration ihres Vermögens überlaßen werden könne, und warum dabey wegen der verſchiedene Arten des Vermögens ein Unterſcheid zn machen ſey. S. 16.
— 517. Warum, in Anſehung der Capitalien, der Vormund die davon currente Zinſen nicht weiter zn erheben

ben habe, ſondern der Schuldner ſolche unmittelbar an den Unmündigen zu bezahlen, angewieſen werden müſſe. S. 17.

§. 518. Daß hingegen die Loskündigung und Wiederunterbringung der Capitalien unter der Direction des Vormundes noch fernerhin verbleiben müſſe. S. 17.

— 519. Warum jedoch ein Vormund wohl thue, wenn er den bereits zum Genuß ſeiner Einkünfte gelangten Unmündigen hiebey mit zu Rathe ziehet. S. 19.

— 520. Warum überhaupt demjenigen, der zum Genuß ſeines nutzbaren Vermögens durch die Geſetze zugelaßen worden iſt, auch nicht füglich der Gebrauch der ihm zugehörigen Mobilien verſaget werden könne. S. 20.

— 521. Daß aber hierunter mit Behutſamkeit zu verfahren ſey, beſonders wenn der Mobiliarſtand des Unmündigen von Beträchtlichkeit iſt, und ſehr leicht unvermerkt verſchleudert werden kann. S. 21.

— 522. Was hiebey vor ein Unterſcheid zwiſchen einem ſchon verehelichten, und noch im eheloſen Stande lebenden Unmündigen zu machen ſey. S. 23.

— 523. Warum bey den Unmündigen weiblichen Geſchlechtes, ein gleiches zu beobachten ſey. S. 23.

— 524. Warum es unbedenklich zu ſeyn ſcheine, einem Unmündigen, der nach zurückgelegten 21ſten Jahre zum freyen Genuß ſeiner Einkünfte gelanget iſt, auch die Adminiſtration ſeiner unbeweglichen Güter, zu überlaſſen. S. 24.

— 525. Gründe, welche es demohnerachtet, daß die unbewegliche Güter der Unmündigen bis zum Ablauf ihres 25ſten Jahres unter der vormundſchaftlichen Adminiſtration bleiben, rathſam machen. S. 26,

— 526. In welchen Fällen aber, und unter was vor Vorſichten hierinn eine Ausnahme zu machen ſey. S. 27.

— 527. Wie die Verſchiedenheit des Römiſchen und Sächſiſchen Rechts hierunter concilliiret, und beyde Geſetze übereinſtimmend gemacht werdeu könnten. S. 30.

— 528. Von zwey Hauptwirkungen des mannbaren Alters, wobey zugleich darüber, daß man in den nordiſchen Gegenden eben dasjenige Alter der Mannbarkeit, welches von den Römern in den mittäglichen Ländern beſtimmet worden, beybehalten hat, verſchiedene Anmerkungen beygefüget werden. S. 31.

§. 529. Von der Pubertate majore, oder größern Mannbarkeit, und worinn die rechtliche Wirkungen derſelben beſtehen. S. 34.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Venia ætatis.

§. 530. Von den verſchiedenen Gelegenheiten, wodurch zur Nachſuchung einer Venia ætatis Anlaß gegeben werden kann. S. 35.
— 531. Warum ein dergleichen Geſuch bey dem Landes-Herrn ſelber eingereichet werden muß, und daß dieſer ſolches an dasjenige Gericht, unter welchem der Unmündige nebſt ſeinem Vormunde ſtehet, zur Unterſuchung zurück zu ſenden. S. 37.
— 532. Worauf bey einer dergleichen Unterſuchung das hauptſächlichſte Augenmerk zu richten ſey. S. 38.
— 533. Nähere Erläuterung des erſtern Punkts, vermöge deſſen bey einer jeden nachgeſuchten Venia ætatis des Unmündigen offenbare Glücksbeförderung zum Grunde liegen muß. S. 39.
— 534. Von der Unterſuchung der bisherigen Aufführung und Betragen des Unmündigen. S. 42.
— 535. Warum auch die Fähigkeiten des Verſtandes eines ſolchen Unmündigen, welcher vor Ablauf der geſetzmäßigen Jahre, zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens gelaßen werden will, geprüfet werden müſſen, und worauf dabey hauptſächlich zu ſehen ſey. S. 44.
— 536. Warum es nicht rathſam ſey, einem Unmündigen vor Ablauf des 21ſten Jahres Veniam ætatis zu verſtatten, und ihn zur freyen Verwaltung ſeines Vermögens zuzulaßen. S. 46.
— 537. Von den Wirkungen der Venia ætatis, wobey die Unrichtigkeit der Meinung einiger Rechtslehrer, welche von der freyen Diſpoſition eines ſolchen Unmündigen die unbewegliche Güter ausnehmen wollen, gezeiget wird. S. 47.
— 538. Warum in denjenigen Ländern, wo das Sächſiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden iſt, der Fall wegen einer nachgeſuchten Venia ætatis nicht wohl Statt finden könne. S. 49.

§. 539. Warum in den Königl. Preußl. Provinzien, in welchen das Römiſche Recht angenommen iſt, eine ertheilte Venia ætatis, ſo wohl auf die unbeweglichen, als beweglichen Güter zu ziehen ſey. S. 50.
— 540. Daß auch in andern Ländern, die unter dem Römiſchen Recht ſtehen, eine ertheilte Venia ætatis nicht bloß auf die bewegliche Güter eingeſchränket werden könne, wofern nicht in dem darüber ausgefertigten Diploma dieſe Bedingung ausdrücklich enthalten iſt. S. 51.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von den Curatelen, die auch noch nach Ablauf der minderjährigen Jahre fortdauern.

§. 541. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 52.
— 542. Von den verſchiedenen Gegenſtänden, die einer ſolchen fortdauernden Curatel bedürfen. S. 52.
— 543. Von dem Unterſcheide der Tollheit und des Wahnwitzes, und warum beyde diejenigen Perſonen, die damit behaftet ſind, ihr Vermögen zu verwalten, unfähig machen. S. 53.
— 544. Warum hiebey beſonders die Materie von den dilucidis Intervallis zu erörtern nöthig ſey. S. 54.
— 545. Daß nach der Theorie ein Raſender oder Wahnwitziger, auch ohne Beytritt des ihm beſtellten Curators, gültige Handlungen vornehmen könne. S. 55.
— 546. Warum aber eben dieſer Satz in der Anwendung viele Schwierigkeiten, welche näher bemerket werden, finde. S. 57.
— 547. Daß es daher am ſicherſten ſey, durch die Geſetze feſtzuſetzen, daß ein mit Raſerey oder Wahnwitz behafteter, auch in den dilucidis Intervallis, ohne Zuziehung des ihm einmahl beſtellten Curators, keine gültige Handlungen vornehmen könne. S. 60.
— 548. Von den Blödſinnigen, und warum es, von der wahren Blödſinnigkeit, ſo die Beſtellung eines Curators erheiſchet, einen nähern Begriff zu geben, nöthig ſey. S. 62.
— 549. Definition der Blödſinnigkeit, und daß daß dabey nicht bloß auf die gegenwärtige Unwiſſenheit in den gemei-

meinen zum menſchlichen Leben gehörigen Dingen, ſondern hauptſächlich auf die ganze Unfähigkeit, ſich davon richtige Begriffe machen zu können, zu ſehen ſey. S. 63.

§. 550. Worinn die Dinge, die dergeſtalt zum gemeinen menſchlichen Leben nothwendig ſind, daß derjenige, der ſich davon die nöthige Begriffe zu machen unfähig iſt, vor blödſinnig gehalten werden muß, beſtehen. S. 64.

— 551. Vorſtehendes wird durch einige Beyſpiele erläutert. S. 65.

— 552. Warum die Blödſinnigkeit, ehe zur Beſtellung eines Curators geſchritten wird, vorher gehörig unterſuchet werden müſſe. S. 66.

— 553. Einige Maßregeln, die bey einer ſolchen Unterſuchung zu beobachten ſind. S. 67.

— 554. Wie zu verfahren ſey, um zu erforſchen, ob der Mangel der nöthigen Begriffe in den gemeinſten Dingen des menſchlichen Lebens bloß aus Unwiſſenheit, oder einer wirklichen Schwäche des Verſtandes herrühre. S. 68.

— 555. Wie es zu halten ſey, wenn es ungewiß iſt, ob die anſcheinende Blödſinnigkeit von einer bloßen Unwiſſenheit, oder wahren Schwäche des Verſtandes herrühre. S. 70.

— 556. Auf was vor Art ſich dergleichen Vorfälle, ohne Verſchulden der Vormünder ſelber, ſehr leicht ereignen können. S. 71.

— 557. Warum die Begriffe, die ein als blödſinnig angegebener von den abſtrakten Religionswahrheiten beſitzet, der wahre Probierſtein von ſeiner Verſtandesfähigkeit auch in andern Dingen ſey. S. 72.

— 558. Beſondere Urſachen, welche den Verfaſſer, den Artikel von der Blödſinnigkeit ſo umſtändlich abzuhandeln, bewogen haben. S. 75.

— 559. Von denjenigen, welche wegen gewiſſer Leibesgebrechen zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens unfähig ſind, und denen daher ein Curator beſtellet werden muß. S. 77.

— 560. Warum nur hauptſächlich den Blindgebohrnen, nicht aber den erſt in ihren zunehmenden Jahren blind gewordenen, einen Curator zu beſtellen nöthig ſey. S. 78.

§. 561.

§. 561. Warum die Taub- und Stummgebohrne in den meiſten Fällen ebenfalls einen Curator nöthig haben. S. 79.
– 562. Daß hingegen ſolches bey denen, die allererſt in zunehmenden Jahren taub geworden, nicht ſchlechterdings nöthig ſey. S. 81.
– 563. Gründe, welche den Richter, auch einem Verſchwender, in Anſehung ſeines Vermögens, einen Curator zu beſtellen, berechtigen. S. 82.
– 564. Daß die Unverhältnißmäßigkeit der Ausgaben gegen die Einnahme bey aller Verſchwendung zum Hauptgrunde geleget werden müſſe. S. 83.
– 565. Warum aber hierinn in gewiſſen Fällen eine Ausnahme zu machen ſey, und aus den nur auf eine Zeitlang fortdauernden unverhältnißmäßigen Ausgaben gegen die Einnahme noch kein ſicherer Schluß auf eine wahre Verſchwendung gemacht werden könne. S. 84.
– 566. Dieſe Art von Ausnahme wird durch ein Beyſpiel näher erläutert. S. 84.
– 567. Kurze Beſchreibung eines Verſchwenders, und welche die eigentliche Kennzeichen einer wahren Verſchwendung ſind. S. 85.
– 568. Erörterung der Frage, ob derjenige, der ſich durch unverhältnißmäßige Verbeſſerungen in Armuth ſtürzet, vor einen wahren Verſchwender gehalten, und ihm deshalb die Adminiſtration ſeines Vermögens genommen werden könne. S. 87.
– 569. Nähere Gründe, warum, und in welchen Fällen dieſes nöthig ſey. S. 87.
– 570. In welchem Fall eine unternommene Verbeſſerung, die dem Unternehmer einen völligen Ruin ſeines Vermögens drohet, nicht als eine Verſchwendung angeſehen werden kann, in welchem hingegen der Richter, darunter Hand einzuſchlagen, nöthig hat. S. 89.
– 571. Warum bey einem Verſchwender, der von ſeiner vorigen Verſchwendung wieder zurückgekehret iſt, auch die deshalb veranlaßete Curatel wieder aufgehoben werden müſſe, was aber dabey vor Vorſichten zu gebrauchen ſind. S. 90.
– 572. Daß aber die Wiedereinſetzung des Verſchwenders in ſein Vermögen alsdenn, wenn Gläubiger vorhanden,

den, bedenklich, und in gewiſſen Fällen ganz und gar unzuläßig ſey. S. 91.
§. 573. Warum bey einer ſolchen Aufhebung der wegen Verſchwendung veranlaßten Curatel, auch die nächſte Lehnsfolger in den Lehns- und Fideicommißgütern zu hören ſind, und was darunter allenfalls zu deren Sicherheit vor Maßregeln genommen werden können. S. 92.

Ein und zwanzigſter Abſchnitt.

Von der Curatel des weiblichen Geſchlechts, auch nach erlangter Majorennität, dem dabey zwiſchen dem römiſchen und ſächſiſchen Rechte vorwaltenden Unterſcheide, und in wie weit dieſer Unterſcheid rathſam und vernunftmäßig ſey.

§. 574. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 94.
— 575. Daß nach dem gemeinen oder Römiſchen Rechte die unverheyrathete Perſonen weiblichen Geſchlechts, nachdem ſie zu ihrer Majorennität gelanget, zwar frey und ohne Curator über ihr Vermögen diſponiren können, die verheyrathete aber unter der Curatel ihrer Ehemänner ſtehen, und worauf dieſe Curatel gegründet ſey. S. 94.
— 576. Fernere Urſache, warum eine Ehefrau, ohne ihres Ehemannes Einwilligung, keine Handlungen vorzunehmen befugt iſt. S. 96.
— 577. Daß die Ehefrauen von demjenigen Theil ihres Vermögens, weshalb ſie ſich beydes, den Genießbrauch und Adminiſtration vorbehalten, auch ohne der Ehemänner Conſens frey diſponiren, und ſich darinn verbindlich machen können. S. 97.
— 578. Daß die von den Ehefrauen ohne der Männer Einwilligung eingegangene Verbindlichkeiten, zwar nicht an und vor ſich ſelber ungültig, ſelbige aber bey des Mannes Leben nicht in Erfüllung geſetzet werden können. S. 98.
— 579. Erörterung der Frage, ob ein Ehemann genöthiget werden könne, zuzugeben, daß ſeine Ehefrau, wegen einer ohne ſein Vorwiſſen contrahirten Schuld oder andern

andern Verbindlichkeit, in perſonal Verhaft genommen werde, angehalten werden könne. S. 99.
§. 580. Ausnahme hievon bey den Ehefrauen, welche ſelbſt eigne Handlung treiben. S. 101.
— 581. Unterſcheid eines ſolchen, den Frauensperſonen an den Orten, wo das gemeine Recht obwaltet, beſtellten Curators von demjenigen, der nach den Sächſiſchen Rechten ausdrücklich verordnet iſt, und daß jener nur bloß in denjenigen Fällen, wozu ſeine Beſtätigung ausdrücklich erbeten worden, nothwendig ſey. S. 102.
— 582. Von demjenigen, was nach den Sächſiſchen Rechten wegen der Curatel des weiblichen Geſchlechts feſtgeſetzet worden, und warum auch bey dieſen zwiſchen dem gemeinen und churfürſtlichen Recht, ein Unterſcheid gemacht werden müſſe. S. 105.
— 583. Daß ein nach dem Sächſiſchen Recht, dem weiblichen Geſchlecht beſtellter Curator, mehr die Stelle eines bloßen Rathgebers, als wirklichen Vormundes vertrete, ſelbiger auch von der Curandin ſelber gewählet, und zur gerichtlichen Beſtätigung in Vorſchlag gebracht werden müſſe. S. 105.
— 584. Von dem Unterſcheide der Cura ætatis und ſexus. S. 106.
— 585. Daß zwar nach dem gemeinen Sächſiſchen Rechte eine verheyrathete Frauensperſon außer ihren Ehe-Mann, keinen andern Curator nöthig habe, nach dem Churfürſtlichen aber, ihr derſelbe bey gerichtlichen Handlungen erforderlich ſey. S. 107.
— 586. Von dem Unterſcheide des gemeinen und Churfürſtlichen Sächſiſchen Rechts, in Anſehung der unverheyratheten Frauensperſonen, indem nach dem erſtern, dieſelben zu allen außerordentlichen Handlungen keinen Curator gebrauchen, nach dem letztern aber deſſen in unbeweglichen Gütern, auch bey außergerichtlichen Handlungen nöthig haben. S. 108.
— 587. Warum aber eine Ehefrau, ſo wenig in beweglichen als unbeweglichen Gütern, wenn ſie gleich einen Curator dabey adhibiret, ohne Einwilligung ihres Ehe-Mannes, nach dem Churfürſtlichen Sächſiſchen Recht, gültige Handlungen vornehmen kann. S. 109.

§. 588. Warum zum Verkauf der Gerade und derjenigen beweglichen Sachen, die unter den Namen von univerſitatis bekannt ſind, nach dem gemeinen Sächſiſchen Recht, die unverheyrathete Weibesperſonen ebenfalls einen Curator gebrauchen, bey den verheyratheten aber ein Unterſcheid, ob ihnen außer ihren Ehemann, noch ein beſonderer Curator beſtellet worden, zu machen ſey. S. 110.

— 589. Ob das Römiſche oder Sächſiſche Recht hierunter der Vernunft und Umſtänden des weiblichen Geſchlechtes gemäßer ſey, und warum allerdings bey der ihm überlaßenen Verwaltung des Vermögens, auch nach erlangter Majorennität, mehrere Vorſichten gebrauchet werden müſſen. S. 111.

— 590. Daß die von beyden Rechten bey den verheyratheten feſtgeſetzte Curatel des Ehemannes, der Vernunft und Natur des Eheſtandes vollkommen gemäß ſey. S. 112.

— 591. Warum beſonders der von dem Sächſiſchen Churfürſtlichen Recht feſtgeſetzte Unterſcheid zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Gütern, in Anſehung der unverheyratheten Frauensperſonen, vernunftmäßig ſey. S. 113.

— 592. Daß es die Diſpoſition des Sächſiſchen Rechts, vermöge deren die unverheyrathete Frauensperſonen nur in unbeweglichen Gütern einen Curator nöthig haben, auch auf die ausſtehende Capitalien zu extendiren nöthig wäre. S. 115.

— 593. Warum es ebenfalls vernünftig ſey, daß das Sächſiſche Recht in den §. 588. bemerkten Fällen, die Zuziehung des Curators vor nöthig erachtet. S. 117.

— 594. Daß auch die Verfügung des Sächſiſchen Rechts, vermöge welcher die unverheyrathete Frauensperſonen, in gerichtlich verhandelten Angelegenheiten, einen beſondern Curator nöthig haben, der Vernunft und Natur des weiblichen Geſchlechts ſehr anpaſſend ſey. S. 118.

— 595. Die Verordnung des Churfürſtlichen Sächſiſchen Rechts, vermöge welcher eine Ehefrau, auch noch außer ihren Ehemann, einen beſondern Curator, im Fall ihr dergleichen beſtellet worden, zur Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen adhibiren müſſe, wird als überflüßig, getadelt. S. 120.

§. 596. In welchen Fällen jedoch, auch außer dem Ehe-Mann, einen beſondern Curator mit zuzuziehen, ſo wohl nach den gemeinen, als Sächſiſchen Rechten nöthig ſey. S. 122.

Zwey und zwanzigſter Abſchnitt.

Erörterung der Frage, in wie weit einem Ehemann auch in Anſehung einer noch unmündigen Ehefrau eine Curatel gebühre.

§. 597. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 124.
— 598. Daß ein Ehemann nur curam Sexus überkomme, und er folglich über eine minderjährige Ehefrau, welche noch ſub cura ætatis ſtehet, und bey der die cura Sexus noch nicht angegangen iſt, keine eigentliche Curatel verlangen könne. S. 125.
— 599. Daß daher auch die Vormundſchaft durch die Verehelichung einer unmündigen Frauensperſon an und vor ſich ſelber nicht aufgehoben werde. S. 126.
— 600. Warum es aber wohl, daß die dadurch in den Ehen öfters entſtehende Irrungen durch die Geſetze gehoben werden möchten, zu wünſchen wäre, und wie ſolches möglich zu machen ſey. S. 127.
— 601. Daß die Pflichten eines Vormundes bey einer verheyratheten Frauensperſon nur noch bloß in der Vorſorge vor die Subſtanz ihres Vermögens beſtehen können. S. 127.
— 602. Daß, um zu beurtheilen, ob auch dieſe Vorſorge des Vormundes ſicher wegfallen könne, theils auf die Verſchiedenheit des der Unmündigen zuſtändigen Vermögens, theils aber auch auf den Vermögens-Zuſtand des Ehemanns Rückſicht genommen werden müſſe. S. 128.
— 603. Warum es keinen Anſtand haben könne, dem Ehemann die unbeweglichen Güter ſeiner unmündigen Ehefrauen zur Adminiſtration zu überlaßen. S. 129.
— 604. Und daß dabey die Subſtanz des Vermögens keine Gefahr laufen könne. S. 130.
— 605. Was vor Vorſichten zu nehmen, damit die Subſtanz des einer unmündigen Ehefrauen zugehörigen unbeweglichen Vermögens auch nicht durch eine üble

Wirth-

Wirthſchaft des Ehemannes, beſonders durch eine Holz-Devaſtation, verringert werden könne. S. 132.
§. 606. Warum aber die ausſtehenden Capitalien einer noch unmündigen Ehefrau ihrem Ehemann, der deshalb keine zureichende Sicherheit zu ſtellen vermögend iſt, von dem Vormunde nicht ſo ſchlechterdings ausgehändiget, und die darüber ausgeſtellte Schuldverſchreibungen verabfolget werden können. S. 133.
— 607. Warum aber ein Ehemann alsdenn, wenn er vor die ihm ausgehändigte Capitalien zureichende Sicherheit zu ſtellen im Stande iſt, deren Verabfolgung mit Recht fordern könne. S. 134.
— 608. Kurze Wiederholung derjenigen Stücke, worauf es bey der Verabfolgung des einer in ihrer Minderjährigkeit verheyratheten Perſon zugehörigen Vermögens ankömmt. S. 136.
— 609. Daß daher die Aufhebung der Cura ætatis einer in ihrer Minderjährigkeit verheyratheten Perſon weiblichen Geſchlechtes in den meiſten Fällen ſehr wohl möglich ſey, zumahl die Capitalien und darüber ausgeſtellte Schuldverſchreibungen auch alsdenn, wenn der Ehemann hinlängliche Sicherheit zu ſtellen nicht im Stande iſt, unter gerichtlicher Verwahrung gegeben werden können. S. 137.
— 610. Warum aber hiebey nothwendig vorausgeſetzet werden müſſe, daß der Ehemann bereits ſelber zu ſeinen, wo nicht männlichen, doch wenigſtens majorennen Jahren gelanget ſeyn müſſe. S. 138.

Drey und zwanzigſter Abſchnitt.

Von dem Unterſcheide der Teſtamentariſchen, von der nächſten Anverwandſchaft herrührenden, oder dem Richter ſelber ernannten Vormundſchaft, wobey zugleich die Frage, ob und in wie weit der Mutter hierunter ein Vorrecht gebühre, näher erläutert wird.

§. 611. Das Recht des Vaters, ſeinen Kindern nach ſeinem Tode Vormündere zu ernennen, und daß ſolche vor allen andern den Vorzug haben müſſen, iſt nicht allein

iſt nicht allein den bürgerlichen Geſetzen, ſondern auch der natürlichen Billigkeit gemäß. S. 138.
§. 612. Daß der hinterbliebenen Mutter der Billigkeit und Natur des Eheſtandes gemäß, zwar nach des Vaters Tode die Ausübung der väterlichen Gewalt zufallen ſollte, da aber ſolches durch die bürgerliche Rechte nicht geſchehe, ſondern ſie nur bloß unter den durch die nächſte Anverwandtſchaft berufenen Vormündern den Vorzug hat, auch der Ehemann ſie dieſerhalb in dem Teſtament zu übergehen oder auszuſchließen, befugt ſey. S. 139.
— 613. Warum der Mutter, wenn auch gleich von dem Vater andere Vormündere ernannt worden, dennoch die Erziehung ihrer annoch zarten Kinder nicht benommen werden könne. S. 141.
— 614. Daß alsdenn, wenn der Vater keine andere Vormünder in ſeinem Teſtament ernannt hat, die Mutter vorzüglich vor alle andere Verwandten zur Vormünderin ihrer Kinder gewählet werden müſſe, und warum ſie auch dabey, wenn ſie gleich dadurch der nach den natürlichen Rechten zuſtändigen väterlichen Gewalt verluſtig gehet, nichts verliere. S. 142.
— 615. Bemerkung einiger Bedenklichkeit, ob einer zur Vormünderin beſtellten Mutter auch die Verwaltung des Vermögens der Kinder, ohne ihr Nebenvormündere an die Seite zu ſetzen, anzuvertrauen ſey, und warum ſolches nach dem gemeinen Recht mehrern Anſtand, als nach dem Sächſiſchen finde. S. 143.
— 616. Daß hiebey theils auf die Gemüthsbeſchaffenheit und Erfahrungen der Mutter, theils aber auch auf den Zuſtand des Vermögens, ob daſſelbe aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern beſtehe, Rückſicht zu nehmen ſey. S. 144.
— 617. Warum die alleinige Verwaltung des Vermögens, in Anſehung des beweglichen, um ſolches auch der Mutter alleine zu überlaßen, kein Bedenken haben könne, zumahl wegen der darunter befindlichen Capitalien ſchon an den meiſten Orten von ſelbſt ſolche Verfügungen getroffen worden ſind, daß ſie bey deren Aufkündigung und Wiederunterbringung nichts nachtheiliges vornehmen kann. S. 145.

§. 618. Noch fernere Vorſichten, welche, um zu verhüten, daß die Capitalien der Unmündigen bey der alleinigen Vormundſchaft der Mutter nicht unſicher geſtellet werden, genommen werden können. S. 146.

— 619. Daß die Mutter auch wegen der zum Unterhalt und Erziehung der Kinder nöthigen Gelder, weil darunter gemeiniglich etwas gewiſſes beſtimmt zu ſeyn pfleget, keine unrichtige Anwendung machen könne, wobey zugleich die Urſachen, warum ein dergleichen Ausſatz bey zunehmenden Jahren auch zugleich erhöhet werden müſſe, bemerket worden. S. 147.

— 620. Nach welchem Verhältniß dieſe Erhöhung der vor die Unmündigen auszuſetzenden Unterhaltungs- und Erziehungskoſten einzurichten ſey. S. 149.

— 621. Warum beſonders bey den Müttern, ſo die Erziehung ihrer Kinder über ſich haben, hierunter keine kärgliche Sparſamkeit getrieben werden müſſe. S. 149.

— 622. Fortſetzung des Vorigen, und warum die auf die Erziehung der Unmündigen verwandte Koſten unter allen die nothwendigſten ſind, folglich dabey keine kärgliche Sparſamkeit Statt finden könne. S. 150.

— 623. Daß es hingegen, die alleinige Verwaltung der unbeweglichen Güter der Mutter zu überlaßen, allemahl bedenklich falle. S. 152.

— 624. Warum die gewöhnliche Verpachtung der den Unmündigen zugehörigen Güter dieſe Gefahr nicht mindere. S. 153.

— 625. Fortſetzung des vorigen, und warum auch die Perſonen weiblichen Geſchlechts, die Pächter in der richtigen Bewirthſchaftung der Güter gehörig zu beobachten, nicht im Stande ſind. S. 155.

— 626. Daß daher der Mutter, bey der Verwaltung der unbeweglichen Güter, einen Nebenvormund zur Seite zu ſetzen, rathſam ſey, und wie es einzurichten, daß demohnerachtet das Vorzugsrecht der Mutter in Anſehung der Vormundſchaft unverletzt bleibe. S. 155.

— 627. Von dem Unterſcheide zwiſchen Allodial- und Lehns-Vormündern, und warum eine Mutter, wenn ſie in Allodialgütern einen Nebenvormund nöthig haben ſollte, ſolchen ſelber zu wählen, und zur Beſtätigung vorzuſchlagen, berechtigt ſey. S. 156.

Vier

Vier und zwanzigſter Abſchnitt.

Von denjenigen Perſonen, welchen auſſer der Mutter beſonders ein Recht, auf die Vormundſchaft eines Unmündigen einen Anſpruch zu machen, zugeſtanden werden kann, und die daher von den Gerichten bey Beſtellung der nöthigen Vormünder, nicht leicht zu übergehen ſind.

§. 628. Von dem Recht, ſo die übrige Verwandte in Ermangelung einer leiblichen Mutter, an der Vormundſchaft haben, und daß ſolches unter dem Namen einer Tutela oder Curatela legitima bekannt ſey. S. 157.

— 629. Daß dieſes Recht nur den nächſten Blutsverwandten zuſtändig ſey. S. 158.

— 630. Warum die Anverwandten in der heraufſteigenden Linie denen von der Seitenlinie vorgezogen werden müſſen. S. 159.

— 631. Wie es zu halten ſey, wenn ſo wohl von der väterlichen als mütterlichen Seite Großväter vorhanden ſind. S. 161.

— 632. Daß bey ermangelnden Verwandten in aufſteigender Linie, die nächſte Anverwandte von der Seiten-Linie zu der Vormundſchaft zugelaßen werden müſſen; welche die nächſte Verwandte ſind, und wie es zu halten, wenn mehrere von gleichen Grade vorhanden. S. 163.

— 633. Daß nach den Sächſiſchen Rechten nur allein die Agnaten, oder nächſte Verwandte väterlicher Seite zur Vormundſchaft zugelaßen werden, nach dem Römiſchen neuern Recht aber der Unterſcheid unter Agnaten und Cognaten gänzlich aufgehoben ſey. S. 165.

— 634. Daß aber in Rückſicht vorhandener Lehngüter auch nach den gemeinen Rechten den Agnaten, die zugleich Lehnsvettern ſind, jederzeit ein Vorzug gebühret. S. 166.

— 635. Warum auch nach den Sächſiſchen Rechten, der Großvater mütterlicher Seite, den nächſten Seiten-Verwandten väterlicher Seite, in ſo ferne das Vermögen des Unmündigen in bloßen Allodialgütern beſteht, vorgezogen werden müſſe. S. 168.

Fünf und zwanzigſter Abſchnitt.

Von den, von dem Richter von Amtswegen zu beſtellenden Vormündern, (tutela dativa) und worauf bey deren Beſtellung hauptſächlich Rückſicht zu nehmen.

§. 636. In welchen Fällen der Richter den Unmündigen von Amtswegen Vormündere zu beſtellen ſchuldig und befugt iſt, und wem das Recht, ſolche in Vorſchlag zu bringen, gebührt. S. 169.

— 637. Warum auch ſelbſt teſtamentariſche und natürliche Vormünder von dem Vormundſchaftsgericht zu beſtätigen, und ehe ſolches geſchiehet, deren Tüchtigkeit zu prüfen iſt. S. 170.

— 638. Daß ein tüchtiger Vormund die nöthige Fähigkeiten, ſo wohl ſeinen Unmündigen eine anſtändige Erziehung zu geben, als auch ihr Vermögen richtig zu verwalten, beſitzen müſſe, und welche von dieſen beyden Eigenſchaften, wenn ſie nicht beyſammen angetroffen werden, die entbehrlichſte ſey, und auf eine andre Art erſetzt werden könne. S. 172.

— 639. Warum die Fähigkeit eines Vormundes, vor die Erziehung ſeiner Unmündigen zu ſorgen, nicht ſo unentbehrlich, als die Fähigkeit, das Vermögen derſelben, zu verwalten, ſey. S. 173.

— 640. Daß bey Beurtheilung dieſer letzten Fähigkeit hauptſächlich auf die Ordnung des Vormundes, die er in ſeiner eigenen Wirthſchaft und Haushaltung beobachtet, Rückſicht zu nehmen ſey, derſelbe auch von den unter ſeiner vormundſchaftlichen Verwaltung ſtehenden Gütern, nach der Verſchiedenheit ihrer Beſchaffenheit, eigene Einſichten und Kenntniſſe haben müſſe. S. 174.

— 641. Vorſtehendes wird näher erläutert, und dabey zugleich ein dagegen zu machender Einwand widerlegt. S. 176.

— 642. Daß auch ſelbſt teſtamentariſche und natürliche Vormündere in denjenigen Arten der Güter, woraus das Vermögen der Unmündigen beſteht, eigene Einſichten beſitzen, und wenn ſolches nicht iſt, ihnen Sachverſtändige Nebenvormündere geſetzt werden müſſen. S. 177.

Sechs

Sechs und zwanzigſter Abſchnitt.

Von der zu beſtellenden Sicherheit der Vormündere.

§. 643. Warum es von den Vormündern, wegen der ihnen anvertrauten Verwaltung des Vermögens der Unmündigen, gehörige Sicherheit zu fordern nöthig ſey. S. 180.

— 644. Daß dieſe Sicherheit durch Bürgſchaft und Pfänder, oder auch eidlich zu beſtellen, nicht mehr üblich ſey, ſondern man zu jetzigen Zeiten nur gemeiniglich angeſeſſene Vormündere, auf deren Grundſtücke die Vormundſchaft eingetragen wird, beſtelle; und was in den Königl. Preußl. Landen, um dadurch den Credit der Vormündere nicht allzuſehr zu ſchwächen, ergangen ſey. S. 181.

— 645. Warum es demohnerachtet, dasjenige, was bey Regulirung der von den Vormündern zu beſtellenden Sicherheit beobachtet werden muß, näher zu entwickeln nöthig bleibe. S. 182.

— 646. Daß die Beſtellung der Sicherheit den Vormündern allemahl ſehr läſtig falle, und es daher, ihnen ſolche nach Möglichkeit zu erleichtern, nöthig ſey. S. 183.

— 647. Daß dieſes um ſo nothwendiger falle, als ſehr oft Vormundſchaften entſtehen, die kein Vormund, mit ſeinem eigenen Vermögen gehörig zu decken, im Stande iſt. S. 184.

— 648. Warum bey Regulirung der vormundſchaftlichen Sicherheit auf die Verſchiedenheit des den Unmündigen zugehörigen Vermögens Rückſicht zu nehmen, und nach dieſer Verſchiedenheit gewiſſe Maaßregeln, wodurch die Beſtellung einer genugſamen Sicherheit möglich gemacht wird, feſtzuſetzen ſind. S. 185.

— 649. Daß zu dergleichen Maaßregeln in den Königl. Preußl. Staaten durch die Einführung beſonderer Vormundſchaftscollegien eine vernünftige Gelegenheit gegeben worden. S. 187.

— 650. Wie von dieſem Vormundſchaftscollegium, in Anſehug des beweglichen Vermögens der Unmündigen verfahren werde, und daß bey dieſem Verfahren keine Urſache, die Vormündere in ſolchen Fälleu mit hohen Cautionen zu beſchweren, vorhanden ſey. S. 187.

§. 651. Von dem Verfahren, ſo die beſtellte Vormundſchaftscollegien, auch bey den unbeweglichen Gütern der Unmündigen beobachten, und warum ſolches ebenfalls, daß die Vormündere deshalb mit keiner hohen Caution beſchweret werden dürfen, möglich zu machen. S. 189.

— 652. In wie weit ein Vormund auch bey den verpachteten Gütern in Umſtände, daß er den Unmündigen dabey verantwortlich wird, geſetzt werden könne. S. 191.

— 653. Fortſetzung des vorigen, beſonders wegen der beſondern nicht mit unter der Pacht begriffenen Forſt-Gefälle, Beſorgung der vorfallenden nöthigen Bauten, und erforderlichen Aufmerkſamkeit auf die entweder auf dem Gute haftende, oder demſelben zuſtändige Dienſtbarkeiten. S. 194.

— 654. Warum es die zu beſtellen nöthige Caution auf den Gütern der Vormünder nur bloß generaliter einzutragen, nicht rathſam, ſondern vielmehr, deshalb in einem jeden beſondern Fall ein gewiſſes Quantum zu beſtimmen nöthig ſey. S. 197.

— 655. Nähere Beſtimmung dieſes Cautionsquantums, nach Verſchiedenheit der vorhin bemerkten Fälle, und daß dieſe Beſtimmung, ſo wohl bey den Landesvormundſchaftscollegien, als auch den Untergerichten, nach der in den Königl. Preußl. Staaten eingeführten Verfaſſung anwendlich ſey. S. 199.

— 656. In wie weit ein teſtamentariſcher Vormund zu einer Sicherheitsbeſtellung angehalten werden könne. S. 203.

— 657. Daß aber vorſtehendes keine Anwehrung finde, wenn der Vater ausdrücklich, daß der von ihm ernannte Vormund von aller Caution frey ſeyn ſoll, verordnet hat, wovon nähere Urſachen angeführt werden. S. 205.

— 658. Daß jedoch eine dergleichen väterliche Anordnung nur bloß in dem von ihm ererbten Vermögen, nicht aber demjenigen, ſo den Unmündigen ſonſt anderweitig zugefallen iſt, Statt finden könne. S. 206.

— 659. Urſachen, warum auch eine Mutter der Billigkeit nach, von der Caution frey zu laßen, daß aber dennoch wegen der dem weiblichen Geſchlecht anklebenden Schwach-

Schwachheit und Unerfahrenheit, verſchiedene Umſtände, welche eine beſondere Sicherheitsbeſtellung nothwendig machen, vorwalten können. S. 207.
§. 660. Dreyfache Fälle, in welchen die Mutter zu einer beſondern Cautionsbeſtellung anzuhalten, nöthig werden kann. S. 208.
– 661. Unter welchen Umſtänden eine Mutter zur beſondern Cautionsbeſtellung angehalten werden könne, und daß ſolches, beſonders bey der in den Königl. Preußl. Staaten wegen der Vormundſchaften eingeführten Verfaſſung, nur ſelten werde. S. 209.
– 662. Fortſetzung des vorigen. S. 211.
– 663. Warum hingegen eine Mutter, die ſchon in ihrer eignen Wirthſchaft und Haushaltung nicht den beſten Ruf vor ſich hat, zur nähern Sicherheitsbeſtellung angehalten, oder ihr wenigſtens Nebenvormündere geſetzt werden müſſen. S. 212.
– 664. Warum auch alsdenn, wenn die Mutter aus mehrern Ehen Kinder hat, von derſelben eine beſondere Sicherheit zu fordern, oder ihr Nebenvormündere zu beſtellen, rathſam ſey. S. 215.
– 665. In wie weit auch von den Großeltern, wegen der übernommenen Vormundſchaft ihrer Enkel, eine nähere Sicherheit zu fordern nöthig, oder ſie davon gänzlich frey zu laßen. S. 217.
– 666. In wie weit auch die natürliche Vormündere von der Seitenlinie von der Cautionsbeſtellung frey zu laßen. S. 220.

Sieben und zwanzigſter Abſchnitt.

Von den beſondern Pflichten, ſo alle Arten von Vormünder, ſie mögen teſtamentariſche oder natürliche, oder auch von dem Gerichte von Amtswegen beſtellt ſeyn, zu beobachten haben.

§. 667. Urſachen, warum ein Vormund vor allen Dingen vor ein richtiges Inventarium über das Vermögen des Unmündigen Sorge tragen müſſe. S. 222.
– 668. Unterſcheid eines geſetzmäßigen gerichtlichen Inventariums und einer eidlichen Specification, mit der Bemerkung, wodurch die Anfertigung des erſtern in

 dem

dem Königl. Preußl. Schleſien gar ſehr erleichtert werde. S. 223.
§. 669. Fortſetzung des Vorigen, und daß bey beyden, wenn ſie brauchbar nnd vollſtändig ſeyn ſollen, gewiſſe Regeln beobachtet werden müſſen. S. 225.
— 670. Regeln, welche bey der Aufnehmung eines Inventarium oder eidlichen Specification, in Anſehung der Mobilien zu beobachten ſind. S. 227.
— 671. Worauf hauptſächlich bey den ausſtehenden Capitalien geſehen werden müſſe. S. 228.
— 672. Beſondere Sätze und Regeln, welche bey Verzeichnung aller Capitalien in dem Inventarium zu beobachten ſind. S. 229.
— 673. Was bey Anfertigung eines Inventariums, in Anſehung des unbeweglichen Vermögens, erforderlich iſt, und warum beſonders die Anfertigung eines ordentlichen Ertraganſchlags von den Grundſtücken der Unmündigen nöthig ſey. S. 232.
— 674. Fernere bey der Anfertigung eines vollſtändigen Inventarium, in Anſehung der liegenden Güter und Grundſtücke nicht zu übergehende Regeln. S. 235.
— 675. Was, auch in Anſehung des Status paſſivi in dem aufzunehmenden Inventarium zu beobachten nöthig. S. 239.
— 676. Von dem Nutzen, den die angerathene Genauigkeit und Vollſtändigkeit der Inventarien ſtiftet. S. 241.
— 677. Warum dem Vormunde, auch bey der Verwaltung des Vermögens ſelber, gewiſſe Regeln, um ſein Verhalten darnach einzurichten, nöthig ſind. S. 242.
— 678. Daß er, in Anſehung der Mobilien, ob ſolche vor die Unmündigen bis zu ihrer Majorennität aufzubehalten, oder zu verkaufen, rathſam ſey, in reifliche Ueberlegung nehmen müſſe, und auf was vor Umſtände er dabey Rückſicht nehmen müſſe. S. 244.
— 679. Welche Arten von beweglichen Sachen, unter allen Umſtänden zu verkaufen, rathſamer ſey. S. 245.
— 680. Daß bey dem Verkauf der Mobilien, die nicht aus den im vorſtehenden §. angeführten Urſachen ſchlechterdings veräußert werden müſſen, vornehmlich auf das Alter der Unmündigen zu ſehen ſey. S. 247.
— 681. Fortſetzung und nähere Erläuterung des vorigen. S. 249.

§. 682. Daß es ſehr hart ſey, wenn einem der Majorennität nahen Unmündigen, alle, auch ſo gar die unentbehrlichſten Mobilien, die er nothwendig wieder anſchaffen muß, verkauft werden. S. 250.
— 683. Warum bey Entſcheidung der Frage, ob die Veräußerung oder Aufbehaltung der Mobilien rathſamer ſey, auch auf die Verſchiedenheit des Geſchlechts der Unmündigen, ob ſolche Söhne oder Töchter ſind, Rückſicht genommen werden müſſe. S. 251.
— 684. In wie weit bey dem Verkauf der Mobilien auch auf die Geburt und den Stand der Unmündigen Rückſicht zu nehmen ſey. S. 253.
— 685. Einſchränkung des vorigen. S. 255.
— 686. Daß es hierunter mit den reichen Unmündigen, wenn ihnen auch gleich Stand und Geburt fehlt, eine gleiche Bewandniß habe. S. 256.
— 687. Von der vormundſchaftlichen Verwaltung des in Barſchaften oder Capitalien beſtehenden beweglichen Vermögens der Unmündigen, und daß es dabey, wenn ſich der Vormund darunter gegen alle Verantwortung gehörig decken will, hauptſächlich auf 3 Punkte ankomme. S. 257.
— 688. Daß dieſe drey Punkte auch in den Königl. Preußl. Staaten, der dortigen gegenwärtigen Vormundſchaftsverfaſſungen ohnerachtet, von den Vormündern beobachtet werden müſſen. S. 258.
— 689. Urſache, warum ein Vormund für die zinsbare Unterbringung der müßig liegenden Gelder des Unmündigen Sorge tragen müſſe. S. 259.
— 690. Warum derſelbe auch, die Gelder der Unmündigen für die höchſte Zinſen, als möglich und erlaubt iſt, unterzubringen ſchuldig, und deren Einſchickung an die Banque in den Königl. Preußl. Staaten, nur ein bloßes interimiſtiſches Mittel ſey. S. 260.
— 691. Daß ein Vormund auch diejenige Gelder, die auf vorläufige interimiſtiſche Verfügung des Vormundſchaftsgerichts an die Banque eingeſchickt worden, anderweitig ſicher unterzubringen bedacht ſeyn müſſe. S. 261.
— 692. Daß aber, bey dieſer Unterbringung der Gelder, hauptſächlich auf eine zureichende Sicherheit Rückſicht zu nehmen ſey. S. 262.

§. 693. Daß, weil zu unſern Zeiten die Capitalien der Unmündigen nicht wohl anders, als gegen hypothekariſche Sicherheit, ausgethan werden können, dem Vormunde dadurch, wegen der höhern oder geringern Zinſen, die Hände gar ſehr gebunden ſind. S. 263.

— 694. Warum aber ein Vormund nicht bloß auf die erſte Hypothek beſtehen, ſondern auch andre hinlängliche hypothekariſche Sicherheit, wenn er dadurch zu höhern Zinſen gelangen kann, annehmen müſſe. S. 265.

— 695. Von der Pflicht des Vormundes, die Sicherheit der bereits ausſtehenden Capitalien gehörig zu prüfen, und worauf ſolche gegründet ſey. S. 266.

— 696. Warum der Vormund alle nicht hypothekariſch verſicherte Schulden einzuziehen, und ſolche anderweitig mit mehrerer Sicherheit unterzubringen, bemüht ſeyn müſſe. S. 267.

— 697. Daß alſo nur bloß bey den hypothekariſchen Poſten, eine nähere Prüfung ihrer Sicherheit Statt finde, und was vor Maßregeln darunter zu nehmen. S. 269.

— 698. Daß hiebey hauptſächlich der Hypothekenſchein des zur Sicherheit verſchriebenen Grundſtücks zum Grunde zu legen ſey. S. 269.

— 699. Was vor einen Gebrauch der Vormund von einem ſolchen Hypothekenſchein zu machen habe. S. 270.

— 700. Auf wie hoch die Landgüter und andre Grundſtücke ſicher verſchuldet werden können, und warum der Vormund an den Orten, wo die Creditcaſſen eingeführt ſind, die von denſelben hierunter angenommene Principia zum Grunde zu legen habe. S. 270.

— 701. Warum hingegen an den Orten, wo keine Credit-Caſſen vorhanden, nicht leicht über die Hälfte des Werths des Guts zu gehen ſey. S. 272.

— 702. Warum bey dieſer Sicherheitsprüfung auch darauf, ob der Schuldner mit Privatſchulden überhäuft, und daher ein Concurs zu befürchten ſey, Rückſicht zu nehmen. S. 273.

— 703. Daß auch die Saumſeligkeit des Schuldners in richtiger Abführung der Zinſen ein Bewegungsgrund iſt, warum der Vormund ein ſonſt ſicheres Capital aufkündigen kann. S. 275.

§. 704. Warum ſich aber ein Vormund in Aufkündigung der Capitalien nicht übereilen, und dazu nicht eher, als bis er zu deren ſichern Unterbringung eine andere zuverläſſige Gelegenheit hat, ſchreiten muß. S. 276.
– 705. Von der Pflicht des Vormundes, die er in richtiger und prompter Beytreibung der gefälligen Zinſen beweiſen muß. S. 277.
– 706. Wie es zu halten ſey, wenn die gefälligen Zinſen von den Capitalien nicht an den Vormund ſelber, ſondern unmittelbar an das Vormundſchaftscollegium gezahlt werden. S. 278.
– 707. Von der Verwaltung des unbeweglichen Vermögens, und was dabey vor verſchiedene Gegenſtände vorkommen. S. 279.
– 708. Warum die eigene Bewirthſchaftung des Vormundes in den unbeweglichen Gütern des Unmündigen, nur ſelten rathſam ſey. S. 279.
– 709. Warum in Fällen, wo das Landgut des Unmündigen noch verſchiedene Reparaturen und Verbeſſerungen nöthig hat, die Adminiſtration der Verpachtung ſchlechterdings vorzuziehen ſey. S. 280.
– 710. Nähere Urſachen davon. S. 281.
– 711. Warum auch bey den Gütern, die ſich in gehörigem Stande befinden, die Adminiſtration vor der Verpachtung viele Vorzüge habe. S. 283.
– 712. Selbſt in denjenigen Gegenden, wo die Handlungen des Vormundes durch die beſtellte Vormundſchaftsgerichte eingeſchränkt ſind, muß der Vormund, wenn er ſich nicht verantwortlich machen will, ſeine Meinung darüber frey heraus ſagen. S. 284.
– 713. Was, in Anſehung der Adminiſtration, wegen der Perſon und Eigenſchaften des dazu zu beſtellenden Wirthſchafters zu beobachten iſt. S. 284.
– 714. Warum es nöthig ſey, den beſtellten Adminiſtrator mit einer gehörigen Inſtruction zu verſehen, und worauf ſolche gegründet ſeyn müſſe. S. 286.
– 715. Daß der Vormund auch den Adminiſtrator genau beobachten, und, ob er die ihm ertheilte Inſtruction gehörig befolge, von Zeit zu Zeit unterſuchen müſſe. S. 287.
– 716. Warum es nöthig ſey, daß der Vormund dem Adminiſtrator nicht zu vielen baren Beſtand in den Hän-

den laſſe, ſondern derſelbe bey einem jeden Monaths-Schluß mit abgegeben werden müſſe. S. 288.
§. 717. Daß es ein großer Fehler ſey, wenn bey der Verpachtung der Pupillengüter mehr auf das höchſte Gebot als auf die moraliſche Eigenſchaften des Pächters geſehen wird. S. 289.
— 718. Von der Cautionsbeſtellung, worauf ein Vormund bey Verpachtung des ſeinen Unmündigen zugehörigen Guts zu dringen Urſache hat. S. 291.
— 719. Bemerkung der verſchiedenen Gegenſtände, weshalb eine Caution nöthig iſt, und daß ſie denſelben anpaſſend ſeyn müſſe. S. 292.
— 720. Daß bey ſolchen Pächtern, von deren Redlichkeit und Wirthſchaftserfahrung man zuverläſſig überzeugt iſt, eine weit gemäßigtere Caution, als von andern, die ſich darunter noch nicht gehörig legitimirt haben, angenommen werden könne. S. 294.
— 721. Warum eine allzu hohe Cautionsforderung auch aus ökonomiſchen Gründen nicht rathſam ſey. S. 295.
— 722. Warum ein Vormund, bey vernünftigen, in dem Pachtcontract gemachten, auf die Erhaltung des Guts abzielenden, Bedingungen, gleichmäßig mit einer gelinden Caution zufrieden ſeyn könne. S. 296.
— 723. Worin dieſe Bedingungen beſtehen, iſt in dem 5ten Hauptſtück der Oeconomia forenſis umſtändlich bemerkt worden. S. 297.
— 724. Kurze Wiederhohlung der vornehmſten von dieſen Bedingungen. S. 298.
— 725. Warum der Zeitpächter von dem Gute des Unmündigen, von dem Vormunde auch von Zeit zu Zeit gehörig beobachtet werden müſſe. S. 299.
— 726. Wie ſich ein entfernt wohnender Vormund hierunter zu verhalten habe. S. 300.
— 727. Von der Schuldigkeit des Vormundes, über die geführte Vermögensverwaltung Rechnung abzulegen, und warum ſolche bey dem Schluß eines jeden Vormundſchaftsjahres geſchehen müſſe. S. 302.
— 728. Warum denjenigen Vormündern, wo die Einnahme und Ausgabe unmittelbar durch die Hände des Vormundſchaftscollegium geht, die Ablegung einer derglei-

dergleichen Vormundſchaftsrechnung ſehr ſchwer falle. S. 303.

§. 729. Daß ein Vormund nur culpam levem præſtiren dürfe, und was unter dieſem Ausdruck zu verſtehen ſey. S. 304.

— 730. Warum dieſer in den gemeinen Rechten wegen der von dem Vormunde zu leiſtenden Vertretung angenommene Satz, der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß ſey, jedoch dabey eine gewiſſe Einſchränkung gemacht werden müſſe. S. 306.

— 731. Daß auch die Erziehung der Unmündigen eine Pflicht des Vormundes ſey, und dabey nach der Verſchiedenheit des Alters und Geſchlechts der Unmündigen, verſchiedene Maßregeln genommen werden müſſen. S. 307.

— 732. Daß fremde Vormündere, wenn die Unmündigen noch eine Mutter am Leben haben, derſelben die Erziehung überlaſſen müſſen. S. 308.

— 733. Daß es, in Anſehung der Groß- und Urältern, eine gleiche Bewandtniß habe. S. 309.

— 734. Daß, wenn auch gleich dem Vormunde die Erziehung der Unmündigen nicht unmittelbar obliegt, ſondern entweder der Mutter oder den Großältern überlaſſen iſt, es dennoch allemahl, denſelben in wichtigen Fällen dabey mit zu Rathe zu ziehen, rathſam bleibe. S. 309.

— 735. Was bey der Erziehung der Kinder unter 14 Jahren zu beobachten; wovon die Anwendung nach der Verſchiedenheit der Stände näher gezeigt wird. S. 310.

— 736. Von der Erziehung der Kinder aus dem Bauer- oder geringen Bürgerſtande nach dem 14ten Jahr. S. 313.

— 737. Warum es, adliche Unmündige männlichen Geſchlechts, nach der Verſchiedenheit ihrer künftigen Beſtimmung, nach dem 14ten Jahr in öffentlichen Anſtalten unterzubringen, rathſam ſey. S. 314.

— 738. Warum aber dieſes, in Anſehung der adlichen Unmündigen weiblichen Geſchlechts, mancherley Bedenken habe. S. 315.

§. 739. Von der Erziehung derjenigen jungen von Adel, die zur eigenen Bewirthſchaftung ihrer Landgüter die meiſte Luſt bezeigen. S. 317.
— 740. Fortſetzung des Vorigen. S. 319.
— 741. Daß nicht allein das Vermögen und die Erziehung der Unmündigen, ſondern auch ſeine ſämmtliche Handlungen unter des Vormundes Direction ſtehen, und ſolche, ohne deſſen Einwilligung und Beytritt keine Gültigkeit haben. S. 320.
— 742. Daß dieſes Recht des Vormundes nicht bloß in den bürgerlichen Geſetzen, ſondern auch in der Vernunft und Natur der Sache ſelber gegründet ſey. S. 321.
— 743. Daß, ſo wohl nach den bürgerlichen Geſetzen, als auch nach der Vernunft, alle Handlungen der Unmündigen, ſo vor den Jahren ihrer Mannbarkeit von ihnen unternommen werden, der Einwilligung des Vormundes ſchlechterdings bedürfen. S. 322.
— 744. Fortſetzung des Vorigen. S. 322.
— 745. Daß zwar, auch nach zurück gelegten Kinderjahren, der Verſtand noch nicht zu ſeiner gehörigen Reife gelangt, die gemeine bürgerliche Rechte aber dennoch alsdenn gewiſſe Handlungen, zu deren Gültigkeit ſie die Einwilligung des Vormundes nicht für nöthig halten, ausnehmen. S. 323.
— 746. Daß ein Unmündiger zwar, ohne des Vormundes Beytritt, etwas erwerben, niemahls aber ſich verbindlich machen könne; und warum ſolches der Vernunft gemäß ſey. S. 324.
— 747. Daß den zu ihren mannbaren Jahren gelangten Unmündigen, über ihr Vermögen, auch ohne des Vormundes Vorwiſſen und Einwilligung, zu disponiren frey ſtehe, und worauf ſich ſolches gründe. S. 326.
— 748. Warum es, die bisherige Geſetze hierunter näher einzuſchränken, ſehr rathſam ſeyn würde. S. 327.
— 749. Daß die bisherige Geſetze, auch nur von den wiederruflichen, nicht aber unwiederruflichen, verſtanden werden können. S. 328.
— 750. Warum es nicht vernunftmäßig, wenn die gemeine Rechte den Conſens der Vormünder in die Ehen der Unmündigen nur honoris gratia, nicht aber als nothwendig erfordern. S. 329.

§. 751. Die Nothwendigkeit des Conſenſes der Vormünder in die Ehen der Unmündigen wird aus der Vernunft und den vormundſchaftlichen Hauptabſichten näher erwieſen. S. 331.
— 752. Fortſetzung des Vorigen. S. 332.
— 753. Ein gemeiner dagegen gemachter Einwand, daß die nöthige Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts dadurch gehindert werden würde, wird widerlegt. S. 334.
— 754. Wie es hierunter zu halten ſey, wenn zwar fremde Vormünder beſtellt, die Unmündigen aber eine leibliche Mutter, oder Groß-Aeltern am Leben haben. S. 335.

Acht und zwanzigſter Abſchnitt.

Erörterung der Frage: Ob es zugegeben werden könne, daß ein Vater oder auch anderer Erblaſſer in ſeinem Teſtament die gerichtliche Verſiegelung und Inventur ſeines hinterlaſſenen Vermögens verbitte und auch zugleich, daß die von ihm ernannte Vormündere niemahl zur öffentlichen Ablegung einer ordentlichen Vormundſchafts-Rechnung angehalten werden möge, verlangen könne?

§. 755. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 336.
— 756. Worauf das Recht der Väter, die ihren Kindern beſtellte Vormündere von der Inventur und Vormundſchaftsrechnungsablegung frey zu ſprechen, beruhe. S. 337.
— 757. Warum eine dergleichen väterliche Verordnung alsdenn, wenn die leibliche Mutter zur Vormünderinn beſtellt worden, nicht das geringſte Bedenken haben könne. S. 338.
— 758. Daß aber alsdenn, wenn fremde Vormünder beſtellt worden, und ſich nach dem Tode des Vaters wegen deren Sicherheit und Geſinnungen ein gegründeter Verdacht äuſſert, das Vormundſchaftsgericht dazu nicht ſtille ſchweigen könne, ſondern zur Sicherheit der Unmündigen nöthige Verfügungen zu treffen, befugt ſey. S. 339.

§. 759.

§. 759. Daß dergleichen väterliche Verordnungen, beſonders bey den von Kaufleuten hinterlaſſenen Unmündigen, heilig gehalten, und auf das genaueſte befolgt werden müſſen. S. 340.
— 760. Warum die Befreyung der Vormünder von der gerichtlichen Inventur weit mehrerm Bedenken, als die Diſpenſation von der Vormundſchaftsrechnungs-Ablegung, unterworfen ſey. S. 341.
— 761. Daß überhaupt eine dergleichen väterliche Anordnung, nur in dem von ihm ſeinen Kindern hinterlaſſenen Vermögen, nicht aber demjenigen, ſo ſie anderweitig ererbt, Statt finden könne. S. 342.

Neun und zwanzigſter Abſchnitt.

Von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eigener Vormundſchaftscollegien, nebſt einigen Anmerkungen bey deren Einrichtung.

§. 762. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 344.
— 763. In wie weit die Vormünder auch ſchon vorhin unter der allgemeinen Aufſicht der gewöhnlichen zur Juſtizpflege angeordneten Gerichte geſtanden. S. 345.
— 764. Warum aber die Vormünder dabey ihrer Willkühr gar zu ſehr überlaſſen worden; und daß ſolches zu vorigen Zeiten nicht ſo gefährlich vor die Unmündigen geweſen, als es anjetzt iſt. 346.
— 765. Von Etablirung eigner Vormundſchaftsgerichte, und was bey deren bisherigen Einrichtung annoch zu wünſchen wäre. S. 347.
— 766. Dreyfacher Nutzen, der durch die Einrichtung beſonderer Vormundſchaftscollegien geſtiftet worden iſt. S. 350.
— 767. Warum es nöthig ſey, die erſten Hauptabſichten dieſer an ſich ſo nothwendigen Anſtalt näher zu entwickeln, und nach denſelben ihre richtige Gränzen zu beſtimmen. S. 351.
— 768. Daß die Hauptabſicht der Vormundſchaftsgerichte in einer genauen Aufſicht über die Vormünder, und der Direction ihrer Handlungen, beſtehe. S. 352.
— 769. Daß es daher ein offenbarer, dieſen Abſichten zuwider laufender Mißbrauch ſey, wenn ſich ein Vormund-

mund-

mundſchafts = Collegium in die Vermögens = Verwaltung unmittelbar einzumiſchen ſucht, und ſolches derſelben wohl gar verantwortlich werden könne. S. 352.
§. 770. Fortſetzung und nähere Ausführung des Vorigen. S. 353.
— 771. Daß es inzwiſchen nöthig ſey, daß der Vormund das ihm vorgeſetzte Vormundſchafts = Collegium von ſeinen vormundſchaftlichen Unternehmungen unterrichte, weil ſonſt dieſes die Abſicht, wozu es angeſetzt worden, nicht erfüllen könnte. S. 355.
— 772. Warum aber ein Vormundſchafts = Collegium zu weit geht, und den Unmündigen dadurch viele unnöthige Koſten verurſacht werden, wenn es von dem Vormund, daß er auch in den geringſten Kleinigkeiten anfragen, und nichts vor ſich unternehmen ſoll, verlangt. S. 356.
— 773. Nähere Beſtimmung derjenigen Fälle, die ein Vormund, auch ohne deshalb Anfrage gethan zu haben, unternehmen kann. S. 358.
— 774. Warum ein Vormund wegen Aufkündigung und Wiederunterbringung eines Capitals, ſo nicht über 500 Thlr. beträgt, füglich nicht angehalten werden könne. S. 360.
— 775. Warum ein Vormund, auch bey einem vorfallenden Bau, der nicht über 500 Thlr. beträgt, von einer deshalb zu thuenden Anfrage zu diſpenſiren ſey. S. 362.
— 776. Nähere Ausführung des Vorigen. S. 366.
— 777. Warum, auch bey Wiederbeſetzungen der Unterthanen=Nahrungen, die Anfrage des Vormundes überflüßig und unnöthig ſey. S. 369.
— 778. Daß es, in Anſehung der nöthigen Hülfsleiſtungen vor die verunglückte Unterthanen, hierunter eine gleiche Bewandniß habe. S. 370.
— 779. Warum ein Vormund, auch wegen Beſtellung der verſchiedenen Wirthſchafts = Bedienten, imgleichen des Schulzens und der Gerichte, anzufragen nicht nöthig hat. S. 371.
— 780. In wie weit auch in Gerichtsbarkeitsfällen die Anfragen des Vormundes ſehr oft überflüßig und unnöthig ſind, hiezu aber die Beſtellung und Annehmung eines Gerichtsverwalters nicht gerechnet werden könne. S. 375.

§. 781. Von dem Unterſcheide der Criminal- und Civilſachen, und daß in den erſtern die Anfrage, die kleine Beſtrafungen der Unterthanen ausgenommen, allemahl nothwendig, in den letztern aber überflüßig ſey, jedoch der Vormund ſich wegen der Vormundſchafts- und Depoſitenſachen gehörig zu decken ſuchen müſſe. S. 377.
— 782. Von den Loslaſſungen und Annehmungen der Unterthanen, und warum die Nothwendigkeit der darüber von dem Vormunde zu thuenden Anfrage hauptſächlich auf den Mangel oder Ueberfluß an Leuten ankomme. S. 379.
— 783. Daß aus dieſer Urſache in den Marken und Pommern wegen Loslaſſung der Unterthanen ſehr behutſam zu verfahren ſey. S. 380.
— 784. Daß es hingegen in Schleſien, wegen des dortigen Ueberflußes an Menſchen, und ihrer Neigung zur öftern Verwechſelung ihres Aufenthalts, die Loslaſſungen der Unterthanen zu erſchweren, nicht rathſam ſey. S. 381.
— 785. Daß daher in Schleſien und andern Gegenden, wo es einen Ueberfluß an Unterthanen giebt, die Anfrage der Vormünder wegen Loßlaſſung der Unterthanen, nicht rathſam ſey. S. 383.
— 786. Von einem Mittel, ſo dabey, um ſich von der nicht geſchehenen Verminderung der Unterthanen zu überzeugen, zu gebrauchen wäre. S. 384.
— 787. Warum auch in den Marken und Pommern, wegen Loslaſſung der Unterthanen weiblichen Geſchlechts, anzufragen nicht nöthig ſey. S. 384.
— 788. Daß hingegen der Vormund daſelbſt bey Loslaſſungen der Unterthanen männlichen Geſchlechts anzufragen, allemahl ſchuldig ſey. S. 386.
— 789. Daß überhaupt den Unmündigen, durch die jetzige Einrichtung in Vormundſchaftsſachen, weit mehrere Koſten, als vorhin nöthig waren, verurſacht werden. S. 387.
— 790. Daß, ob gleich ſolche zum Beſten der Unmündigen nothwendig, dennoch eine große Ungleichheit dabey vorwalte, und daher ein anderer Weg, zur Beſtreitung des nöthigen Unterhalts vor die verordnete Vormundſchafts-Gerichte, zu wünſchen wäre. S. 389.

§. 791.

§. 791. Wie ſolches durch einen beſtimmten jährlichen Beytrag aus eines jeden Unmündigen reinen Einkünften, wogegen alle ſonſt gewöhnliche Sporteln abzuſchaffen wären, möglich zu machen ſey. S. 390.
— 792. Von dem doppelten Endzweck dieſes Vorſchlags, und daß es dabey hauptſächlich auf eine verhältnißmäßige Beſtimmung dieſes Beytrags ankomme. S. 392.
— 793. Warum die Ausſetzung des zehnten Theils von den reinen Einkünften der Unmündigen, nicht allein vor dieſe vortheilhaft, ſondern auch zur Beſtreitung der nöthigen Koſten hinreichend ſeyn würde. S. 393.
— 794. Daß von dem aus dem Vermögen der Unmündigen beſtimmten Beytrage, nicht blos die Gerichts- und Canzeley-Gebühren, ſondern auch die Reiſekoſten des Vormundes, und andere von demſelben in des Unmündigen Angelegenheiten zu übernehmende Ausgaben, beſtritten werden müſſen. S. 397.
— 795. Worin die Koſten, die der Vormund zu machen genöthigt iſt, beſtehen, und daß dieſelben, wenn dasjenige, ſo bisher dazu Gelegenheit giebt, gehoben wird, von ſelbſt wegfallen. S. 398.
— 796. Wie dieſes durch die jährliche Bereiſungen der unter Vormundſchaft ſtehenden Güter, von den §. 765. erwähnten Wirthſchaftsräthen, ganz füglich möglich zu machen ſey. S. 399.
— 797. Von den verſchiedenen Geſchäften der bemeldeten Räthe bey dieſen Bereiſungen, beſonders den dabey zu bewirkenden Vormundſchafts-Rechnungs-Abnahmen. S. 400.
— 798. Wie dergleichen Vormundſchaftsräthe, bey ihren Bereiſungen, auch die nöthige Pacht-Licitationen ſehr füglich in loco beſorgen können, und warum ſolches vor die Unmündigen weit vortheilhafter ſey, als wenn ſie vor dem Vormundſchafts-Gericht ſelber geſchehen müſſen. S. 403.
— 799. Daß die nöthige neue Pachtanſchläge bey dieſen Bereiſungen ebenfalls mit angefertigt, und dadurch eine Menge von ſonſt dazu erforderlichen Commiſſions-Gebühren erſpahrt werden könne. S. 405.
— 800. Wie bey dieſen Bereiſungen auch alle zweifelhafte Vorfälle, weshalb ſonſt der Vormund verſchiedene beſon-

beſondere Anfragen thun, und dadurch den Unmündigen mancherley Koſten verurſachen müſſen, mit einmahl aufgenommen, und dadurch dieſe Koſten vermieden werden könnten. S. 406.

§. 801. Warum es auch die dieſem Vorſchlage entgegen ſtehende Einwendungen aus dem Wege zu räumen nöthig ſey, und daß, nach der Abſicht des Verfaſſers, die Diäten, ſo die beyde Wirthſchaftsräthe bey ihren jährlichen Bereiſungen der Billigkeit nach erhalten müſſen, nicht von den Unmündigen beſonders beygetragen, ſondern ſolche aus dem §. 793. bemerkten Ueberſchuß der Salarien-Caſſe, beſtritten werden ſolle. S. 408.

— 802. Fortſetzung des Vorigen, und wie ſolches ganz wohl möglich zu machen ſey. S. 409.

— 803. Warum hiezu auch allenfalls die 3 Thlr., die ſonſt vor Abnahme einer jeden jährlichen Vormundſchafts-Rechnung entrichtet werden muß, dabey mit zu Hülfe genommen werden könnte. S. 409.

— 804. Beſchluß der Materie von dieſem Vorſchlage, und, wie ſehr dadurch die Nützlichkeit der beſondern Vormundſchafts-Gerichte vermehrt werden würde. S. 411.

— 805. Wie es, in Anſehung der unter dem Untergerichte ſtehenden Vormundſchaften, zu halten, und daß bey dieſen, den 20ſten Theil der reinen Einkünfte von dem Vermögen der Unmündigen auszuſetzen, hinreichend ſeyn würde. S. 412.

Dreyßigſter Abſchnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Herrſchaften und Dienſtboten, oder andern in des Hausvaters Brod und Lohn ſtehenden Hausgenoſſen.

§. 806. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 413.

— 807. Natürliche Eintheilung dieſer Abhandlung, nebſt dem Unterſcheide zwiſchen dem gemeinen Geſinde und den Hausgenoſſen. S. 414.

— 808. Daß eine zureichende und gut zubereitete Beköſtigung der Dienſtboten, eine Hauptpflicht einer jeden Herrſchaft oder Hausvaters ſey. S. 416.

— 809. Daß jedoch in denjenigen Gegenden, wo das Geſinde nach dem Landesbrauch an eine ſchlechte Koſt gewohnt

gewohnt iſt, hievon eine Ausnahme zu machen. S. 417.
§. 810. Wie es mit der Beköſtigung derjenigen, die wir vorhin unter der Benennung von Hausgenoſſen von dem gemeinen Dienſtgeſinde unterſchieden haben, zu halten ſey. S. 419.
— 811. Von dem Deputat der beweibten Dienſtboten, und wie dieſelben öfters bey Mißwachsjahren durch die Verfügungen, daß ſie anſtatt des ihnen verſprochenen Roggens, Gerſte annehmen müſſen, verkürzt werden, wie aber ſolches ganz füglich abzuändern ſey. S. 421.
— 812. Von der zweyten Hauptpflicht der Herrſchaften, und den Grundſätzen, nach welchen das Lohn der Dienſtboten eingerichtet werden muß. S. 423.
— 813. Warum das Lohn der Dienſtboten nach ihren nothwendigen Bedürfniſſen, beſonders in Anſehung der Kleidung, beſtimmt werden müſſe, und, da dieſe Bedürfniſſe in unſern Tagen in ihren Preiſen gar ſehr geſtiegen, die in den alten Geſinde-Ordnungen angenommene Lohnſätze, auf unſere jetzige Zeiten nicht mehr anpaſſend ſind. S. 424.
— 814. Daß das Lohn auch, nach der Dienſtboten mehrern oder wenigern Arbeiten, ingleichen mehrerer oder wenigerer Geſchicklichkeit, eingerichtet werden müſſe. S. 426.
— 815. Daß hiebey auf den Unterſcheid der Städte und des platten Landes ebenfalls Rückſicht zu nehmen ſey, und warum in den erſtern weit höhere Lohnſätze, als auf dem letztern, erfordert werden. S. 427.
— 816. Daß Treue und Fleiß die Hauptpflichten der Dienſtboten ſind, und die Herrſchaft diejenige, die ſich untreu und faul erweiſen, mäßig züchtigen, auch wohl gar, noch vor Ablauf des Dienſtjahrs, ihrer Dienſte erlaſſen könne. S. 428.
— 817. Von den Dienſtboten, zu deren Verrichtungen eine beſondere Geſchicklichkeit, oder auch wohl gar erlernte Kunſt, erfordert wird, und daß ſolche, wenn ſich in dem Erfolg, daß ſie ſolche nicht beſitzen, zeigt, von der Herrſchaft allemahl, ohne daß ſie deshalb eine Vergütigung zu fordern berechtigt ſind, ihres Dienſts wieder erlaſſen werden können. S. 429.
— 818. Warum es, ſowohl den Herrſchaften als auch den Dienſtboten, ſo wie in den Königl. Preußl. Ländern

geſchehen, eine gewiſſe Zeit zur Aufſagung des Dienſts zu beſtimmen, und daß, wenn weder von dem einen noch andern Theil vor dieſer Zeit die Aufſagung nicht geſchieht, dadurch das Dienſtjahr vor erneuert zu halten. S. 430.

§. 819. Warum, wenn ein Dienſtbote ſich an mehrere Orten zugleich vermiethet, und das gewöhnliche Dienſtgeld nimmt, der erſte Miether allemahl das Vorrecht habe, nebſt einer nähern Bemerkung von der eigentlichen Wirkung des Miethsgeldes. S. 431.

– 820. Wie es zu halten, wenn ein Dienſtbote ſich an einen fremden Ort vermiethet, nachher aber wiederum bey der vorigen Herrſchaft in Dienſten bleiben will. S. 432.

– 821. In wie weit die Dienſtboten der in den Städten wohnenden eximirten Herrſchaften, unter der Jurisdiction des Magiſtrats ſtehen. S. 433.

– 822. Warum eine allgemeine Geſindeordnung vor das ganze Land einzuführen nicht wohl möglich ſey, imgleichen von der Nothwendigkeit, die alte Geſinde-Ordnungen zu erneuern, und daß die Provinzien in den Königl. Preußl. Staaten, wo dieſes noch nicht geſchehen, ſich ſolches ſelber beyzumeſſen haben. S. 435.

– 823. Bemerkungen, ſo bey Erneuerung der veralteten Geſinde-Ordnungen zu beobachten ſeyn würden. S. 436.

– 824. Beſchluß dieſes Abſchnitts. S. 441.

Zweytes Hauptſtück

der zweyten Hauptabtheilung.

Von den Pflichten und Rechten der in einer jeden bürgerlichen Geſellſchaft bey einander lebenden Familien untereinander.

§. 1. Einleitung in dieſes Hauptſtück. S. 442.

– 2. In welcher Ordnung die zu dieſem Hauptſtück gehörige Wahrheiten vorgetragen werden ſollen. S. 443.

– 3. Haupt-Inhalt der erſten und zweyten Abhandlung. S. 444.

– 4. Haupt-Inhalt der dritten und vierten Abhandlung. S. 445.

§. 5.

§. 5. Haupt-Inhalt der fünften, ſechſten und ſiebenten Abhandlung. S. 447.

Erſte Abhandlung des zweyten Hauptſtücks.

Von den Pflichten und Rechten, die aus dem Unterſcheide zwiſchen Befehlenden und Gehorſam leiſtenden entſpringen.

§. 6. Allgemeiner Begriff, von den Entſtehungs-Arten der verſchiedenen Jurisdictionen oder Gerichtsbarkeiten. S. 450.
— 7. Von dem Unterſcheide der Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, und warum von einer jeden beſonders zu handeln, nöthig ſey. S. 451.

Erſter Abſchnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Grund- und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande.

§. 8. Von dem Urſprunge der Jurisdictio patrimonialis, oder erblichen Gerichtsbarkeit, und daß ſolche mit den deutſchen Landgütern unzertrennlich verknüpft ſey, folglich nicht einer beſondern Vergleichung nöthig habe. S. 452.
— 9. Von den hauptſächlichen Gerechtſamen, ſo die erbliche Gerichtsbarkeit den deutſchen Güterbeſitzern gewährt. S. 454.
— 10. Von dem Unterſcheide der Ober- und Zaun- oder Pfahlgerichte, und wie die letztere entſtanden ſeyn können. S. 455.
— 11. Von der Privatio jurisdictionis, und daß ſolche, auch bey der erblichen Gerichtsbarkeit, jedoch zu unſern Zeiten nur ſelten, ſtatt finden könne. S. 456.
— 12. Daß ſich dieſes wohl auf die Erben und Nachfolger in den neu angelegten Dörfern, nicht aber in den alten, erſtrecken könne. S. 457.
— 13. Von der in den Königl. Preußl. Ländern ergangenen Verordnung, daß die zum Beſitz adlicher Güter gelangte Perſonen bürgerlichen Standes auf denſelben zur Ausbreitung der Gerichtsbarkeit mit zugelaſſen werden

werden ſollen, und wie ſolche aus der alten deutſchen Geſchichte zu rechtfertigen ſey. S. 459.
§. 14. Wie aber dieſe Verordnung füglich gemäßigt, und näher eingeſchränckt werden könnte. S. 462.
— 15. Fortſetzung des vorigen. S. 463.
— 16. Daß die Gerichtbarkeit auf dem Lande, beſonders in Criminalfällen, den Gerichtsobrigkeiten mehr läſtig, als nützlich ſey, ſolches aber, als eine natürliche Folge dieſes Rechts angeſehen werden müße. S. 465.
— 17. Warum es aber hart ſey, wenn die Gerichtsobrigkeiten auch in ſolchen Fällen, wo öffentliche Miſſethäter, ſo die Ruhe des Landes geſtöhrt haben, nur blos auf ihren Grund und Boden ertappt und inhaftirt worden, zur Tragung der Inquiſitionskoſten angehalten werden wollen, und wie ſolches ganz füglich abgeändert werden könne. S. 467.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Gehorchenden oder unter dem Gehorſam ſtehenden Einwohner auf dem Lande.

§. 18. Von den doppelten Pflichten der Dorfseinwohner gegen ihre Herrſchaft, teils als Gerichtsobrigkeit, und theils auch als Eigenthümer des Gutes. S. 469.
— 19. Warum die Pflichten gegen die Herrſchaft, als Gerichtsobrigkeit beſtehen. S. 470.
— 20. Daß die Pflichten der Dorfseinwohner gegen die Herrſchaft, als Eigenthümer des Gutes, weit ausgedehnter und ſtärker ſind, und ſie auch blos in dieſer Bezeichnung Unterthanen genannt werden. S. 471.
— 21. Unterſcheid der perſönlichen und auf ihre Nahrung Beziehung habenden Pflichten der Unterthanen. S. 472.
— 22. Eintheilung der verſchiedenen Bauerſtände, in Leibeigene, Freygelaſſene und Freyleute, und daß ein jeder derſelben ſeine beſondere perſönliche Pflichten über ſich habe. S. 472.
— 23. Von der Leibeigenſchaft, und warum die wenigſten davon richtige und vollſtändige Begriffe haben. S. 473.
— 24. Kurze Beſchreibung einer vernünftigen und gemäßigten Leibeigenſchaft unſerer Zeiten. S. 475.
— 25. Von dem Unterſcheide der Leibeigenen und Laſſen, und daß die erſten, beſonders mit den Glebæ adſcriptis eine große Aehnlichkeit haben. S. 477. §. 26.

§. 26. Warum eine gänzliche Aufhebung der Leibeigenſchaft dem Staate ſelber mehr nachtheilig als nützlich ſeyn würde. S. 478.
— 27. Daß auch den Leibeigenen ihr Stand, wenn derſelbe gehörig gemäßigt worden, zum wahren Beſten gereiche. S. 480.
— 28. Daß auch die Leibeigenſchaft nicht ohne offenbare Verletzung der den Herrſchaften zugehörigen Gerechtſamen aufgehoben, wohl aber auf eine vernünftige Art gemäßigt, und alles der Menſchlichkeit zuwider laufendes davon entfernt werden könne. S. 481.
— 29. Warum inſonderheit das ſich von vielen Herrſchaften angemaßte Recht, ihre Leibeigene zu verkaufen, zu verſchenken, oder im Teſtament zu vermachen, unter geſitteten Völkern nicht geduldet werden kön könne. S. 483.
— 30. Warum aber eine Vertauſchung der leibeigenen Unterthanen eher ſtatt finden könne, und weniger bedenklich ſey, wenn nur nicht die Vertauſchte dadurch in ſchlechtere Umſtände geſetzt werden. S. 485.
— 31. Fortſetzung des Vorigen. S. 487.
— 32. Daß ein leibeigener Unterthan zwar von dem Herrn ſelber von dem Orte ſeiner Beſtimmung weggenommen, und auf ein anderes ihm ebenfalls zugehöriges Landgut geſetzt werden könne, die Herrſchaft aber ſeine Dienſtzwang-Pflichtigkeit an einen Fremden, in ſo ferne ſie nicht das Landgut mit verkauft, zu überlaſſen nicht befugt ſey. S. 489.
— 33. Warum auch die Grundobrigkeit einen leibeigenen Unterthan, deſſen Dienſte weder ſie noch ihre angeſeſſene dienſtbare Unterthanen gebrauchen, ſich an einen ihnen angewieſenen Ort oder Herrſchaft zu vermiethen, nicht angehalten werden könne. S. 491.
— 34. Warum ein leibeigener Unterthan, ſich auswärts zu verheyrathen, nicht angehalten werden könne. S. 493.
— 35. Daß eine Grundherrſchaft auch die Verehelignng der leibeigenen Unterthanen an Auswärtige, nicht verhindern könne. S. 494.
— 36. Daß ſolches auch alsdenn nicht ſtatt finde, wenn gleich in dem Dorfe ſelber eine bequeme Gelegenheit zur Verheyrathung vor einen leibeigenen Unterthan vorhanden iſt. S. 495.

§. 37. Daß die Geburt, und nicht der Ort der Geburt, die Leibeigenſchaft gründe. S. 495.
— 38. Verweiſung des Leſers, wegen der übrigen in dieſer Materie vorkommenden Fälle, auf den Inhalt der Oeconomia Forenſis. S. 496.
— 39. Von den Laſſen oder Freygelaſſenen, und worin der Hauptunterſcheid zwiſchen ihnen und den Leibeigenen beſtehe. S. 497.
— 40. Von den Freybauern oder freyen Leuten, und worin eigentlich der Begriff, den man ſich davon zu machen hat, beſtehe. S. 498.
— 41. Nur blos als Gerichts-Obrigkeit, nicht aber als Eigenthümer, hat eine Herrſchaft von dieſen Freyleuten perſönliche Pflichten zu fordern. S. 499.
— 42. Von den auf die Nahrungen der Unterthanen eine Beziehung habenden Pflichten, nebſt einer kurzen Geſchichte von dem mannigfaltigen Unterſcheide dieſer Nahrungen. S. 501.
— 43. Daß die auf den Nahrungen der Unterthanen haftende Pflichten eben ſo verſchieden, als die Nahrungen ſelber ſind. S. 502.
— 44. Warum unter dieſen Pflichten die Naturaldienſte die wichtigſte und nothwendigſte ſind. S. 503.
— 45. Haupt-Eintheilung der verſchiedenen Naturaldienſte. S. 503.
— 46. Unterſcheid der gemeſſenen und ungemeſſenen Dienſte. S. 504.
— 47. Von den auſſerordentlichen Dienſten der Unterthanen, und in wie weit ein Richter ſolche zu mäßigen befugt ſey. S. 506.
— 48. Daß auch die gemeſſene Dienſte noch ſehr unbeſtimmt ſind, und warum es, die gewöhnliche Dienſttage auf Tagewerk zu ſetzen, ſehr heilſam ſeyn würde. S. 508.
— 49. Großer Nutzen, die die durch das ganze Land aufzunehmende Dienſt-Urbarien ſtiften würden. S. 510.
— 50. Fortſetzuug des Vorigen. S. 511.
— 51. Beſchluß dieſes Abſchnitts. S. 513.

Dritter Abſchnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Obrigkeiten in den Städten.

§. 52. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 514.

§. 53.

§. 53. Unterſcheid zwiſchen der den Magiſträten in den Städten beygelegten Gewalt, und der erblichen Gerichtsbarkeit auf dem Lande. S. 515.
— 54. Daß das Recht, ſo die deutſchen Güterbeſitzer als Eigenthümer über ihre Unterthanen haben, bey den Magiſträten in den Städten wegfalle, ſondern dieſen nur blos eine über die Bürger ihnen von dem oberſten Landesherrn verliehene Gerichtsbarkeit zuſtändig ſey, ſolche aber aus eben den verſchiedenen Zweigen, die bey der Jurisdictio patrimonialis bemerkt worden, beſtehe. S. 515.
— 55. Von den verſchiedenen Mitgliedern, woraus die Magiſträte in den kleinen mittlern Städten gemeiniglich zu beſtehen pflegen, beſonders von dem Amt und Eigenſchaften eines dirigirenden Burgermeiſters. S. 517.
— 56. Von dem Amt und Eigenſchaften des Juſtitz-Burgermeiſters. S. 519.
— 57. Von dem Amt und Eigenſchaften eines Polizey-Burgermeiſters. S. 521.
— 58. Von den zwiſchen dem Juſtitz- und Polizey-Burgermeiſter leicht vorfallen könnenden Amts-Colliſionen, und wie ſolchen von dem regierenden Burgermeiſter vorgebeugt werden könne. S. 523.
— 59. Von dem Amt und Eigenſchaften eines Cämmerers, imgleichen Stadt- und Service-Rendanten. S. 524.
— 60. Von dem Amt und Eigenſchaften der Senatoren oder Rathsherrn. S. 527.
— 61. Von dem Amt und Fähigkeiten eines Stadtſchreibers, oder Syndicus. S. 528.
— 62. Von dem Nutzen, der durch die Vertheilung der verſchiedenen Geſchäfte bey den Magiſträten geſtiftet werden kann. S. 529.
— 63. Daß aber kein Rathsglied, und auch der dirigirende Burgermeiſter ſelber nicht, in den zu ſeinem Departement gehörigen Sachen, willkührlich verfahren, ſondern alles vorfallende dem ganzen Magiſtrat vorgetragen, und von demſelben ein gemeinſchaftlicher Entſchluß gefaßt werden müſſe. S. 530.
— 64. Ein hiegegen zu machender Einwand, daß nicht alle Rathsglieder gleiche Einſichten und Fähigkeiten beſitzen, wird widerlegt. S. 532.
— 65. Wie es hierunter in Anſehung der Juſtitzſachen zu halten. S. 533.

§. 66. Nähere Urſache, warum der Vortrag aller vorfallenden Sachen in Pleno Magiſtratus nöthig ſey. S. 535.
– 67. Von dem Unterſcheide der Immediat- und Mediat-Städte, und warum in den letzten, ohnerachtet die Gerichtsbarkeit den Beſitzern gebühr', dennoch von Seiten der Landesobrigkeit beſondere Polizey-Burgermeiſter beſtellt zu werden pflegen. S. 536.
– 68. Von einigen Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht ſelten zwiſchen den Mediat-Städten und dem platten Lande, wegen der von den erſten verweigerten Vorſpann und Fourage-Lieferungen, zu entſtehen pflegen. S. 539.

Vierter Abſchnitt.

Von den dem Magiſtrat ſchuldigen Pflichten der Bürger in den Städten, und ihren verſchiedenen unter ſich habenden Gerechtſamen.

§. 69. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 541.
– 70. Die Pflichten der Bürger gegen den Magiſtrat, haben nur blos die dieſem zuſtändige Gerichtsbarkeit über ſie zum Grunde. S. 542.
– 71. Ausnahme hievon, in Anſehung der Cämmerey-Dörfer. S. 543.
– 72. Die verſchiedene Zweige der magiſtratualiſchen Gerichtsbarkeit, beſtimmen zugleich die Pflichten der Bürger. S. 544.
– 73. Pflichten der Bürger gegen den Magiſtrat, in Anſehung ſeines Rechts, die bürgerliche Streitigkeiten zu entſcheiden. S. 545.
– 74. Pflichten der Bürger in Anſehung der dem Magiſtrat zuſtändigen Criminal-Jurisdiction. S. 545.
– 75. Pflichten der Bürger in Anſehung derjenigen Polizeyanſtalten, die durch einen baaren Beitrag berichtiget werden können. S. 546.
– 76. Pflichten der Bürger in ſolchen Policeyanſtalten, die durch keinen baaren Beytrag berichtiget werden können, ſondern wo es auf eine perſönliche Gegenwart und Beyhülfe ankommt S. 548.
– 77. In welchen Fällen dieſe Pflichten, entweder der ganzen Bürgerſchaft ohne Unterſcheid ihres Vermögens, oder von den angeſeſſenen allein, oder auch von dieſen nur nach dem Verhältniß ihrer Beſitzungen, zu beobachten ſind. S. 552.

§. 78. Von den bürgerlichen Pflichten, wozu ein jeder, er mag angeſeſſen ſeyn oder nicht, verbunden iſt. S. 553.
– 79. Von den denen angeſeſſenen Bürgern obliegenden Policeypflichten. S. 554.
– 80. Von den nach dem Verhältniß der Beſitzungen zu beſtimmenden Policeypflichten der Bürger. S. 556.
– 81. Von der Pflicht und Schuldigkeit der Bürger, die auſſer den Policeybeyträgen noch ſonſt auf ihre Häuſer und andre Grundſtücke haftende bürgerliche Abgaben promt und zu rechter Zeit abzuführen. S. 557.
– 82. Von Bequartierung der Städte, und warum die Bürger ſich auch hierunter den Verfügungen des Magiſtrats unterwerfen müſſen. S. 558.
– 83. Von dem Unterſcheide der Einquartierungen, zu Krieges- und Friedenszeiten, und daß die letztere jederzeit mit dem Umfange der Städte und Anzahl ihrer Bürger verhältnißmäßig ſeyn müße. S. 559.
– 84. Warum der Magiſtrat allemahl, daß die Einquartierung nicht zu übermäßig beſtimmt werde, Sorge tragen könne und müſſe. S. 562.
– 85. Was bey dieſer Beſtimmung vor Maaßregeln, beſonders in Anſehung der, von der Einquartierung zu eximirenden, zu nehmen ſind. S. 563.
– 86. In wie weit auch außer der Größe und Beſchaffenheit der Häuſer, auf den verſchiedenen Nahrungsſtand der Bürger Rückſicht genommen werden müſſe, und dabey unter der Einquartierung von Reuterey und Fußvolke, ebenfalls ein Unterſcheid zu machen ſey. S. 566.
– 87. Von den Billeteurs, als Unterbedienten des Magiſtrats zur richtigen Vertheilung der Einquartierungen. S. 567.
– 88. Daß die ſpecielle Vertheilung der Einquartierungen allerdings vor allen Dingen nach der Gröſſe und Beſchaffenheit der ſtädtiſchen Häuſer, und der daran gemachten Claſſenordnung, welche näher bemerckt wird, geſchehen müſſe. S. 568.
– 89. Warum hiebey zugleich auf ſolche Beſitzer, welche von der Einquartierung mancherley Vortheile genieſſen, dergleichen beſonders die Brauer, Bäcker und Fleiſcher ſind, ein beſonderes Augenmerck gerichtet werden müſſe. S. 570.
– 90. Daß auch hieraus keine Prägravation entſtehen könne, iſt daraus klar, weil die Naturalbequartierung nicht

nicht unentgeltlich geſchiehet, ſondern aus der Ser-viscaſſe baar vergütiget wird. S. 571.
§. 91. Dieſes wird durch einen Serviceetat desjenigen Orts, woſelbſt ſich der Verfaſſer aufhält, näher erläutert. S. 572.
— 92. Nähere Berechnung des Vortheils, der den Bürgern durch die Naturaleinquartierung zufließt. S. 573.
— 93. In wie weit der mit Cavalleriepferden bequartierte Bürger an dem davon fallenden Miſt ein Recht habe. S. 574.
— 94. Bemerkung, warum der Verfaſſer auch dergleichen Dinge, die manchem Kleinigkeiten zu ſeyn ſcheinen werden, berühret habe. S. 576.
— 95. Näherer Begriff von einer Stadtcommun, und warum ſolche in gehöriger Ordnung zu halten, nothwendig ſey. S. 576.
— 96. Der wievielſte Theil der Bürgerſchaft, ihre Einwilligung geben müſſe, wenn eine die Cammer angehende Sache, auf eine gültige Art abgemacht werden ſoll. S. 578.
— 97. Von den Gewercken und Innungen der Handwercker und Profeſſioniſten, und warum die dabey gewöhnliche Mißbräuche abzuſtellen, höchſt nöthig ſey. S. 579.
— 98. Von den vorſtädtſchen Bürgern, und in wie weit zwiſchen dieſen und den in der Stadt wohnenden, allerhand Streitigkeiten vorfallen können. S. 580.
— 99. Warum die Gewinnung des Bürgerrechts vor diejenigen, welche ſich in einer Stadt anſäßig machen, oder bürgerliche Nahrung darinn treiben wollen, nöthig ſey. S. 582.
— 100. Worinnen das Bürgerrecht eigentlich beſtehe, und von welchen ſtädtiſchen Einwohnern es gewonnen werden müſſe. S. 583.
— 101. Was bey denen, die das Bürgerrecht gewinnen, vorausgeſetzet werden müſſe. S. 584.
— 102. Von denen hierunter wegen der Juden vorwaltenden Zweifeln, und aus welchen Geſchichts-Punckten dieſelben von der Gewinnung des Bürgerrechts billig nicht ausgeſchloſſen werden könnten. S. 586.
— 103. Warum es aber aus politiſchen Urſachen ſie dazu zu laſſen, nicht rathſam ſey. S. 587.
— 104. Fortſetzung des Vorigen, und daß die Juden dem Aufnehmen des wahren und reinen Handels nachtheilig ſind. S. 588.

§. 105. Ausnahme hiervon, wenn ſich der Handel der angränzenden Länder in den Händen der Juden befindet. S. 589.
— 106. Daß es, auſſer dieſer Ausnahme, ſich der Menge überflüßiger Juden zu entledigen, allemahl rathſam bleibe, und auch ſogar mit deren gänzlichen Vertreibung keine unerlaubte Härte verknüpft ſey. S. 590.
— 107. Von den denen fremden Coloniſten zu verſtattenden Freyheiten und Vorrechten, und daß dieſes zwar zur ihrer Anlockung nothwendig ſey, den alten Landes-Einwohnern aber niemahl zu einem Nachtheil gereichen müſſe. S. 592.
— 108. Von der doppelten Gattung der den fremden Coloniſten zu verſtattenden Immunitäten, und warum die bloß perſönliche den alten Landeseinwohnern nicht leicht nachtheilig ſeyn können, wobey die Befreyung von der Werbung und Soldatenſtande zum Beyſpiel angeführt wird. S. 593.
— 109. Daß hingegen durch diejenige Freyheiten, die auf die Beſitzungen der Coloniſten eine Beziehung haben, den eingebohrnen Landeseinwohnern ſehr leicht eine gegründete Beſchwerde zugezogen werden könne, welches durch das Beyſpiel einer Ausnahme von dem Vorſpann erläutert wird. S. 594.

Zweyte Abhandlung
des zweyten Hauptſtücks.
Von den Pflichten und Rechten der Städte und Dörfer untereinander.

— 110. Von den verſchiedenen Pflichten und Rechten der Städte und Dörfer gegen einander, und aus welchem Geſichtspunkt dieſelben gegenwärtig in Betracht genommen werden ſollen. S. 597.
— 111. Gewiſſe Grundſätze, nach welchen die verſchiedene Rechte der Städte und Dörfer zu beurtheilen. S. 598.
— 112. Kurze Geſchichte von dem Urſprunge und ehemahligen Beſchaffenheit, ſo wohl der Städte als Dörfer. S. 599.
— 113. Von zwey Hauptgegenſtänden der meiſten zwiſchen den Städten und Dörfern entſtehenden Mißhelligkeiten,

ten, nehmlich Schankgerechtigkeit und Anſetzung der Handwerker auf den Dörfern. S. 601.

§. 114. Daß die Schankgerechtigkeit der Städte auf dem Lande in ihrem Urſprunge keinen Grund habe. S. 602.

– 115. Dadurch, daß den Herrſchaften die Freyheit, vor ſich und ihr Haus das benöthigte Bier und Brandtwein zuzubereiten, verſtattet worden, wird die Unbilligkeit der ſtädtſchen Schankgerechtigkeit auf dem Lande nicht genugſam gedecket. S. 602.

– 116. Daß die Ausſchlieſſung, deren ſich die ſtädtiſche Handwerker, in Anſehung des platten Landes anmaßen, gleichfalls keinen Grund in dem erſten Urſprunge der Städte haben könne, ſondern ein Werk der neuern Zeiten ſey. S. 604.

– 117. Daß, auch nach dem zweyten Grundſatz, die Dörfer von den Städten zur Ungebühr eingeſchränkt, und in ihren natürlichen Gerechtſamen verkürzt werden. S. 606.

– 118. Vorſtehendes wird, beſonders wegen des von den Städten ſich angemaßeten Schankrechts auf dem Lande, näher gezeiget. S. 607.

– 119. Fortſetzung des Vorigen. S. 608.

– 120. Daß, auch nach dem angenommenen zweyten Grundſatz, das platte Land von Anſetzung der Handwerker nicht gänzlich ausgeſchloſſen werden könne. S. 610.

– 121. Beſondere Urſache, warum in dieſem Stück bey der jetzigen Einrichtung der Städte keine wahre Billigkeit zum Grunde liege. S. 611.

– 122. Warum gegenwärtig nicht von allen Handwerkern ohne Unterſcheid, ſondern nur bloß denjenigen, die dem platten Lande beſonders nützlich und unentbehrlich ſind, die Rede ſey. S. 612.

– 123. Warum in der Mark Brandenburg und Pommern nur bloß die cataſtrirte Handwerksſtellen als gültig angeſehen werden, was unter dieſen Ausdruck verſtanden wird, und daß bey dieſer Cataſtrirung ein unrichtiger Grundſatz angenommen worden. S. 613.

– 124. Von drey verſchiedenen Klaſſen der ſämmtlichen Handwerker und Profeſſioniſten, die bey der Ausmittelung, welche davon vor das platte Land beſonders nützlich und unentbehrlich ſind, zum Grunde gelegt werden ſollen. S. 614.

§. 125. Von den zur erſten Klaſſe gehörigen Handwerkern, welche ſich nur bloß vor die Städte ſchicken, und auf dem platten Lande unnütze und überflüßig ſeyn würden. S. 616.
– 126. Von der zweyten Klaſſe, welche die vor das platte Land theils unentbehrliche, und theils beſonders nützliche Profeſſioniſten in ſich enthält, wobey abermahl eine dreyfache Unterabtheilung gemacht wird. S. 617.
– 127. Vorſtehendes wird durch ein angenommenes Beyſpiel näher erläutert, und die darinn vorgeſchlagene Vertheilung der Handwerker auf dem Lande gerechtfertiget. S. 620.
– 128. Vorſtehende Rechtfertigung wird, beſonders wegen der Zimmerleute und Tiſchler, fortgeſetzt, und, was der Landmann von denen, die auf dem Lande wohnen, vor vorzügliche Vortheile habe, gezeiget. S. 622.
– 129. Fortſetzung des Vorigen, in Anſehung der Schuſter und Riemer. S. 625.
– 130. Von einem noch andern Vortheil, welcher dem Landmann durch die auf dem Lande angeſetzte Schuſter und Riemer zuwächſet. S. 627.
– 131. Von der vorzüglichen Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Seiler auf dem Lande, und daß die von ihnen verfertigte Arbeit eigentlich keine vor die ſtädtiſche Einwohner ſich ſchickende Waare ſey. S. 629.
– 132. Beſondere Urſache, warum die Anſetzung der Seiler auf dem platten Lande vorzüglich nothwendig und vortheilhaft iſt. S. 630.
– 133. Weitere Fortſetzung des Vorigen. S. 631.
– 134. Auch zur Verfertigung der nöthigen Fiſchernetze iſt die Anſetzung der Seiler auf dem Lande ſehr nützlich. S. 633.
– 135. Von denen zur dritten Klaſſe gehörigen Profeſſioniſten, welche näher benannt werden. S. 636.
– 136. Warum in Schleſien auf den Dörfern eigene Schlächter nöthig ſind, ſolche aber in der Mark Brandenburg und Pommern ſehr überflüßig ſeyn würden. S. 638.
– 137. Daß in Schleſien faſt auf allen Dörfern eigene Bäcker angetroffen werden, man aber davon in Pommern und der Mark Brandenburg nur ſelten etwas weiß. S. 640.

§. 138. Urſachen dieſer Verſchiedenheit. S. 641.
— 139. Wie in Schleſien bey dem Brodtbacken, ſo auf den Dörfern durch die daſelbſt angeſetzte Bäcker geſchiehet, verfahren wird, und daß dieſe Einrichtung nicht allein zum offenbaren Vortheil der Einwohner gereichet, ſondern auch der Bäcker ſelber ſehr wohl dabey beſtehen kann. S. 642.
— 140. Wichtiger Vortheil, den das ganze Dorf davon, durch die Sicherſtellung gegen öftere Feuersgefahr erhält. S. 644.
— 141. Von den Brauen auf dem Lande, wenn ſie nöthig ſind, und wie es damit in Schleſien, Pommern und der Mark verſchiedentlich gehalten werde. S. 645.
— 142. An welchen Orten dem platten Lande, auch die Anſetzung eigener Maurer, nothwendig und nützlich iſt. S. 647.
— 143. Doppelte Quelle der Urſachen, warum dem platten Lande die Anſetzung der nöthigen Handwerker ſtreitig gemacht werden will, nebſt deren Widerlegung. S. 648.
— 144. Warum es billig ſey, daß den auf dem Lande angeſetzten Handwerkern der Beſuch der öffentlichen Jahrmärkte mit ihren in Vorrath verfertigten Waaren unterſaget werde. S. 649.
— 145. Daß durch eine neue und verhältnißmäßigere Vertheilung der bereits vor das platte Land verwilligten Handwerker, dem darüber geäußerten Verlangen des Landmanns, ohne dadurch dem höchſten landesherrlichen Intereſſe zu nahe zu treten, ſehr leicht ein Gnüge geſchehen könnte. S. 650.
— 146. Vorſtehendes wird durch Beyſpiele erläutert. S. 651.
— 147. Wie bey dieſer neuen Vertheilung der Handwerker zu verfahren.
— 148. Von dem §. 111. angenommenen dritten Grundſatz, und warum Städte und Dörfer, ſich einander ihre gemeinſchaftliche Wohlfahrt zu befördern, verpflichtet ſind. S. 653.
— 149. Daß in den Städten zuförderſt für einen hinlänglichen Vorrath von allerhand vor den Landmann nöthigen Materialwaaren, und daß ſolche von gehöriger Güte ſeyn, auch vor billige Preiſe verkauft werden mögen, geſorget werden müſſe. S. 655.

§. 150. Daß vor billige Preiſe durch den Magiſtrat ebenfalls geſorget werden müſſe. S. 655.
— 151. Wie den ſtädtiſchen Krämern die bisher mit den ſchlechten Waaren begangene Betrügereyen am ſicherſten verwehret werden könne. S. 657.
— 152. Von einem ſichern Mittel, um den Krämern in den Städten das Ueberſetzen in den Preiſen zu verhindern. S. 659.
— 153. Die Rechtmäßigkeit der vorgeſchlagenen Mittel wird näher gerechtfertigt. S. 660.
— 154. Warum vorſtehende Vorſichten auch in Anſehung derer, die mit wollenen, leinenen und ſeidenen Waaren handeln, beſonders wenn ſich dieſer Handel in den Händen der Juden befindet, nöthig ſind. S. 662.
— 155. Warum auch in den Städten die Handwerksſtellen mit tüchtigen Meiſtern beſetzet, und die Landleute von denſelben in den ihnen zugebrachten Arbeiten gehörig gefördert werden müſſen. S. 663.
— 156. Daß auch die Dörfer ihre zum Verkauf habende Produkte, den nächſt belegenen Städten in gehöriger Menge zuzuführen, verpflichtet ſind. S. 665.
— 157. Schuldigkeit der Städte, den Dörfern die Zufuhre nach Möglichkeit zu erleichtern. S. 666.
— 158. Daß dieſes durch Beſtimmung richtiger Wochenmarkttage bewirket werden könne, hiezu ſich aber der Montag nicht wohl ſchicke. S. 666.
— 159. Warum die bequemſte Wochenmarkttage, ſo wohl für Käufer, als Verkäufer, der Mittwoch, Freytag oder auch Sonnabend ſind. S. 668.
— 160. Daß den ihre Producte zu Markt bringenden Landleuten, auch keine beſondere Laſten und Abgaben, die ſie an andern Orten nicht entrichten dürfen, zugemuthet werden müſſen, welches durch ein Beyſpiel erläutert wird. S. 669.
— 161. Fortſetzung des Vorigen. S. 670.
— 162. Von den Folgen, die dergleichen den Verkäufern bey ihrer Zufuhre gemachte Schwierigkeiten nach ſich ziehen. S. 671.
— 163. Daß die Dörfer die nächſtbelegene Städte, nur bloß mit der nothdürftigen Zufuhr verſorgen müſſen. S. 673.
— 164. Daß die Städte von den benachbarten Dörfern, auch keine geringere Preiſe verlangen können. S. 674.

Dritte Abhandlung.

Von den Pflichten und Rechten, die auf den Unterſcheid des Geſchlechts eine Beziehung haben.

§. 165. Einleitung in dieſe Abhandlung, und daß die Ausnahmen, ſo die Geſetze, in Anſehung des weiblichen Geſchlechts, gemacht haben, der Hauptgegenſtand davon ſeyn wird. S. 675.

— 166. Daß bey dieſen Ausnahmen eine gewiſſe, bey dem weiblichen Geſchlecht anzutreffende Schwäche des Verſtandes und Willens, von den Geſetzen vorausgeſetzet werden. S. 676.

— 167. Warum es, ob eine dergleichen allgemeine Schwäche des Verſtandes und Willens, in der Natur des weiblichen Geſchlechts wirklich gegründet ſey, näher zu unterſuchen nöthig. S. 677.

— 168. Daß in der körperlichen Bildung dieſes Geſchlechts kein Grund dazu angetroffen werde. S. 677.

— 169. Auch in der Natur der Selen des weiblichen Geſchlechts kann dieſes ſeinen Grund nicht haben. S. 678.

— 170. Daß inzwiſchen im Allgemeinen genommen, nach der Erfahrung, bey dem weiblichen Geſchlecht ein geringerer Grad der Seelenſtärke wahrgenommen werde. S. 679.

— 171. Der wahre Grund hiervon iſt theils in der Erziehung, theils aber auch in der Entfernung des weiblichen Geſchlechts von wichtigern Geſchäften, zu ſetzen. S. 680.

— 172. Die Vorausſetzungen der Geſetze, und darauf gebauete Ausnahmen, ſind daher nicht ungegründet, ſondern müſſen billig beybehalten, jedoch von den durch die Rechtslehrer mit untergemiſchten zur Erſchwerung der Geſchäfte gereichenden Schlacken gereiniget werden. S. 681.

— 173. Von der Exceptio ignorantiæ juris, welche dem weiblichen Geſchlechte durch die römiſche Geſetze in verſchiedenen Fällen verſtattet worden, und warum ſolche zu den vorigen Zeiten nicht gemißbilliget werden können. S. 682.

§. 174. Einwand, der hiegegen gemacht werden könnte, wird widerlegt. S. 683.
– 175. Warum aber vors künftige dieſe rechtliche Ausflucht in den königl. preuß. Landen niemanden, und folglich auch dem weiblichen Geſchlechte nicht, verſtattet werden könne. S. 684.
– 176. Nähere Urſachen, warum in den königl. preuß. Ländern dem weiblichen Geſchlecht keine Ausflucht der Unwiſſenheit in den Rechten, vors künftige verſtattet werden könne. S. 686.
– 177. Von den Urſachen, warum die Frauensperſonen in den gemeinen Rechten, von den Verbindlichkeiten einer von ihnen geleiſteten Bürgſchaft, losgezählet worden. S. 687.
– 178. In einer verſchiedenen Bildung des Willens und Verſtandes beyder Geſchlechter, iſt hiervon kein Grund anzutreffen. S. 688.
– 179. Daß die vorzügliche Neigung des weiblichen Geſchlechts zum Mitleiden gegen Nothleidende, die wahre Urſache von dieſer rechtlichen Ausnahme ſey. S. 689.
– 180. Fortſetzung des Vorigen, und warum dieſe Leidenſchaft dem weiblichen Geſchlechte vorzüglich eigen ſey. S. 690.
– 181. Daß dieſe an ſich ſo edle Leidenſchaft, wenn ſie nicht ſchädlich werden ſoll, keinen Leichtſinn zum Grunde haben müſſe. S. 691.
– 182. Warum eine von einer Frauensperſon übernommene Bürgſchaft gerichtlich geleiſtet werden müſſe, und worinn das Geſchäfte des Richters dabey beſtehe. S. 692.
– 183. Warum das bisher bey dergleichen Bürgſchaften gewöhnliche gerichtliche Verfahren, leichtſinnige Bürgſchaftsleiſtungen zu verhindern, nur ſelten hinreichend geweſen. S. 694.
– 184. Daß es nicht bey der bloßen Erklärung der weiblichen Gerechtigkeiten belaſſen werden müſſe, ſondern der Richter auch die Vermögensumſtände des Haupt-Schuldners näher zu prüfen ſchuldig ſey. S. 695.
– 185. Wie ſich ein Richter hiebey zu verhalten habe. S. 696.

§. 186. Daß eine Frauensperſon, die keine freye Dispoſition ihres Vermögens hat, auch keine Bürgſchaft übernehmen könne, welches durch das Beyſpiel der Ehefrauen, wenn ſie ſich vor einem Fremden verbürgen wollen, erläutert wird. S. 698.

— 187. Von den verſchiedenen Umſtänden, die bey einer Ehefrau, um ſie zu einer Bürgſchaft vor ihren Ehe-Mann zu bewegen, zuſammen kommen können, und daß es daher bey dergleichen Bürgſchaften alle mögliche Vorſicht zu nehmen um ſo nöthiger ſey. S. 699.

— 188. Daß eine Ehefrau, die ſich vor ihren Ehemann verbürgen will, dazu eines beſondern Curators nöthig habe, und dieſer ſowohl, als auch der Richter, eben ſo, wie bereits §. 184 bemerkt worden, des Ehemannes Vermögenszuſtand vorher näher zu prüfen, verpflichtet ſind. S. 700.

— 189. Warum die bisher gewöhnliche eidliche Beſtärkung der weiblichen Bürgsleiſtungen gänzlich unnütze und überflüſſig iſt. S. 701.

— 190. Daß, wenn eine Ehefrau, zum Beſten eines Gläubigers mit dem Rechte, ſo ſie in des Ehemannes Vermögen hat, zurück tritt, und demſelben den Vorzug läſſet, ſolches ebenfalls eine wahre Bürgſchaft ſey; folglich mit eben denjenigen Vorſichten, die bey andern Bürgſchaften nöthig ſind, behandelt werden müſſe. S. 702.

— 191. Wie hiebey zu verfahren, und daß in ſolchen Fällen nicht auf das Mögliche, ſondern nur bloß auf das Wahrſcheinliche geſehen werden müſſe. S. 703.

— 192. Was hierunter in denjenigen Provinzien, wo ein ritterſchaftliches Credit-Syſtem eingeführet iſt, vor Maßregeln zu nehmen ſind, und warum die Ehefrauen bey dergleichen Zurücktretungen in Pommern weit leichter, als in Schleſien und den Marken, gedecket werden können. S. 705.

— 193. Anmerkungen hierüber, und warum eine Ehefrau wenn ſie, der geſchehenen Erklärung und Vorſtellung ohngeachtet, bey dem Entſchluß, ihren Ehemann durch Bürgſchaft zu retten, verbleibet, davon nicht weiter zurück zu halten ſey, ſondern das Cautions-Jurament vollzogen werden müſſe. S. 706.

§. 194. Daß bey einer von Eheleuten gemeinſchaftlich ausgeſtellten Schuldverſchreibung, die Ehefrau ebenfalls nur als eine bloße Bürginn angeſehen werden kann. S. 707.
— 195. Dieſe geſetzmäßige Verordnung iſt auch in der Vernunft und Natur der ehelichen Geſellſchaft vollkommen gegründet. S. 708.
— 196. Von einer hierunter in den römiſchen Rechten gemachten vernunftmäßigen Ausnahme. S. 709.
— 197. Warum eine dergleichen gemeinſchaftlich ausgeſtellte Schuldverſchreibung, von Seiten der Ehefrau nicht vor eine fidejuſſio palliata ausgegeben werden kann. S. 710.
— 198. Daß fürſtliche regierende Perſonen weiblichen Geſchlechts ſich des SCti Vellejani nicht bedienen können. S. 711.
— 199. Nähere und eigentliche Urſachen hievon. S. 712.
— 200. Von einem Fall, bey welchem es zweifelhaft iſt, ob nicht auch einer regierenden Fürſtin, ſich hierunter der weiblichen Rechtswohlthaten zu bedienen, frey ſtehen müßte. S. 712.
— 201. Warum die Ausſchließung von dem Gebrauch der weiblichen Rechtswohlthaten bey ſolchen fürſtlichen Perſonen, die bloß von ihrer Apanage leben, keine Statt finden könne. S. 715.
— 202. Daß auch, die Kaufmannſchaft treibende Frauensperſonen, ſich der ſonſt denſelben, in Anſehung der geleiſteten Bürgſchaften, zukommenden Rechtswohlthaten nicht bedienen können, und warum ſolches der Natur der Handlungsgeſchäfte vollkommen gemäß ſey. S. 716.
— 203. Warum hiezu die bloße Ehefrauen der Kaufleute, wenn ſie nicht ſelber wirkliche Handlung treiben, nicht zu rechnen ſind, auch bey den wirklich Handlung treibenden, die auſſer den Handlungsgeſchäften vorkommende Fälle, nach der Rechtslehrer Meinung, davon ausgenommen ſeyn ſollen. S. 717.
— 204. Daß dieſe letztere Meinung keinen rechtlichen Grund habe. S. 718.
— 205. Daß eine majorenne Frauensperſon, die mit Zuziehung eines Curators, und nachdem ſie wegen der Folgen des Wechſelrechts gehörig verſtändiget wor-

den, dem ohnerachtet einen Wechſel ausgeſtellet hat, ſich der Strenge des Wechſelrechts nicht entziehen könne. S. 719.

§. 206. Warum ſich aber die Ehefrauen währender Ehe, in wechſelmäßige Verbindlichkeiten einzulaſſen, nicht befugt ſind. S. 720.

— 207. Warum auch alsdenn, wenn die Ehefrau einen von dem Ehemann ausgeſtellten Wechſel mit unterſchrieben hat, und ſie als Bürginn bey des letztern Unvermögen Zahlung leiſten muß, dieſelbe ſich der Wechſel-Execution nicht unterwerfen dürfe. S. 721.

— 208. Von dem Fall, ob eine Handlung treibende Frauensperſon, wenn ſie auſſer den Handlungsgeſchäften eineu Wechſel ausſtellet, dem ohnerachtet nach Wechſelrecht behandelt werden könne. S. 722.

— 209. Warum dieſe Frage bejahend zu entſcheiden ſey. S. 723.

— 210. Beziehung wegen der übrigen zu dieſer Abhandlung noch gehörigen Materien auf dasjenige, was davon bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks vorgetragen worden. S. 724.

Vierte Abhandlung.

Von den Pflichten und Rechten, die auf das Alter der Bürger eines Staats eine Beziehung haben.

§. 211. Daß vor die Unmündigen, nach erlangter Majorennität, nur zwey geſetzmäßige Reſtitutionsfälle vorhanden ſind, wovon der erſte den wegen der bey Subhaſtation eines unbeweglichen Grundſtücks vorgefallenen Illegalitäten, vor nichtig zu erklärenden Verkauf betrifft. S. 725.

— 212. Daß hiedurch der in allen Staaten ſo nöthige Fides publica, gar ſehr geſtöret und unterbrochen werde. S. 726.

— 213. In welchen Fällen die Zurückgebung des erſtandenen Grundſtücks, dem Käufer vorzüglich ſchädlich werden kann. S. 727.

— 214. Daß zwar das Gericht, welches dergleichen Illegalitäten begangen hat, nicht allein deshalb ſtraffällig, ſondern auch zur Entſchädigung des Käufers verbunden;

den;

den; oft aber, ſolche zu leiſten, nicht vermögend ſey. S. 728.
§. 215. Warum, und in welchen Fällen die Entſchädigung des Verkäufers, wegen des wieder abzutretenden Grundſtücks ſehr ſchwer falle. S. 729.
— 216. Vorſtehendes wird durch ein neueres Beyſpiel näher erläutert. S. 730.
— 217. Erzählung dieſes Beyſpiels. S. 731.
— 218. Der in dieſem Fall ſich auf beyden Seiten ereignende Schade, wird mit einander näher verglichen. S. 732.
— 219. Warum die geſetzgebende Macht, um dieſem Uebel vors künftige vorzubeugen, ein anderes Mittel zu ergreifen, Urſache habe. S. 734.
— 220. Ohnmaßgeblicher Vorſchlag, daß der Käufer bey den ſub haſta erſtandenen Grundſtücken, ohne Rückſicht der darunter begangenen Illegalitäten geſchätzet werden, der vorige Eigenthümer aber ſich mit dem wahren Werth des Grundſtückes begnügen müſſe. S. 735.
— 221. Warum aber in dieſem Fall die Abſchätzung des Grundſtückes dergeſtalt einzurichten, daß dadurch der höchſte Werth deſſelben heraus komme. S. 736.
— 222. Wie es zu halten ſey, wenn der Richter nicht ſo viel im Vermögen hat, daß der ehemahlige Eigenthümer ſeine Entſchädigung weder ganz, noch zum Theil von ihm erhalten kann. S. 737.
— 223. Von den wichtigen und überwiegenden Gründen, welche den Richter zu einer dergleichen Geſetzabänderung bewegen können. S. 738.
— 224. Ausnahme hievon. S. 739.
— 225. Vorſtehende Ausnahme wird durch ein Beyſpiel erläutert. S. 740.
— 226. Warum es wenigſtens auf ein wirkſames Mittel, wodurch den bey den Subhaſtationen ſo häufig vorfallenden Illegalitäten gänzlich vorgebeuget werden könnte, ernſtlich zu denken nöthig ſeyn würde. S. 741.
— 227. Worin die bey einer Subhaſtation erforderliche Stücke, aus deren Unterlaſſung eine dieſes ganze Geſchäfte vernichtende Illegalität erwächſet, beſtehen. S. 742.

§. 228. Woher es komme, daß dieſe Stücke ſo oft von den Gerichten verfehlet werden, und dadurch zu einer Klage über begangene Illegalitäten Gelegenheit gegeben wird. S. 743.
— 229. Daß die Beobachtung der Legalitäten bey den Subhaſtationen nicht mehr der Willkür der Gerichte zu überlaſſen, ſondern dagegen geſetzliche Verfügungen, die ſie darunter in Schranken zu halten im Stande ſind, getroffen werden müſſen. S. 744.
— 230. Daß weder die Licitation, noch auch Adjudication eher geſchehen müſſe, bis vorher die nöthige Formalitäten der Subhaſtation auf das genaueſte unterſuchet und deren Richtigkeit durch einen beſondern Beſcheid feſtgeſetzet worden. S. 744.
— 231. Warum aber alsdenn die Licitationstermine etwas geräumig geſetzet werden müſſen. S. 745.
— 232. Daß es bey den Landesjuſtizcollegien, bey Unterſuchung der Subhaſtationsformalitäten einen der Fiskäle mit zuzuziehen rathſam ſeyn würde, und worin deſſen Auftrag beſtehen müßte. S. 746.
— 233. Warum es auch rathſam wäre, daß alle vorfallende Subhaſtationen, wie ehedem gewöhnlich geweſen, in pleno Collegii vorgenommen würden. S. 748.
— 234. Wie hierunter bey den kleinen Stadt-Magiſträten zu verfahren. S. 749.
— 235. Daß die Vermeidung ſolcher Illegalitäten bey den adlichen Untergerichten am allerſchwerſten falle. S. 751.
— 236. Vorſchlag, wie ſolches durch Zuziehung der in allen Provinzien beſtellten Kreisjuſtizräthe einigermaßen verhindert werden könne. S. 752.
— 237. Fortſetzung des Vorigen. S. 753.
— 238. Anderweitiger Vorſchlag deshalb. S. 754.
— 239. Worin der zweyte, §. 211 erwähnte Reſtitutions-Fall beſtehe, und was dabey vorauszuſetzen ſey. S. 756.
— 240. Warum gegen einen Verkauf ſub haſta, einer vorgeſchützten Verletzung wegen, keine Reſtitution Statt finden könne. S. 756.
— 241. Daß auch alsdenn alle Reſtitution wegfalle, wenn ein Gut oder Grundſtück des Unmündigen, des einleuchtenden Nutzens wegen, an einen Privatkäufer mit

mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts überlaſſen worden. S. 757.

§. 242. Warum auch bey den unter gewöhnlicher Autorität öffentlich verkauften Mobilien, den Unmündigen keine Reſtitution gebühre. S. 759.

— 243. Wodurch der zweyte Reſtitutionsfall der Unmündigen, nach erlangter Majorennität gegen die Handlungen des Vormundes begründet wird. S. 759.

— 244. Warum gerichtliche, unter ausdrücklicher Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts, von dem Vormunde vorgenommene Handlungen, wegen einer vorgegebenen Verletzung, nicht wieder aufgehoben werden können. S. 760.

— 245. Daß aber dennoch auch wegen dergleichen gerichtlichen Handlungen, wenn der Unmündige dadurch Schaden gelitten hat, demſelben eine Regreßklage wider den Vormund, oder auch allenfalls Vormundſchaftsgericht ſelber, frey ſtehe, und worauf der Unterſchied zwiſchen einer Reſtitutions- und Regreßklage beruhe. S. 761.

— 246. Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert. S. 762.

— 247. Daß bey den Reſtitutionsgeſuchen und Regreßklagen, den Unmündigen wegen eines ihnen von dem Vormunde verurſachten Schadens, zwar keine Verletzung über die Hälfte erfordert werde, der angegebene Schade aber dennoch eine wirkliche Verletzung ſeyn müſſe. S. 764.

— 248. Grundſatz, nach welchem der in ſolchen Fällen vorgegebene Schade, ob derſelbe eine wahre Verletzung ſey, beurtheilet werden muß. S. 764.

— 249. Von den Zweifeln, die bey der Abſchätzung des Schadens, wegen der vielfältigen Abwechſelungen in dem allgemeinen Güterwerth, vorfallen können. S. 766.

— 250. Warum es das Anſehen gewinnet, als wenn die Schadenerſetzung nur bloß nach dem Güterwerth der Verkaufszeit beſtimmet werden müſſe. S. 767.

— 251. Gründe, warum ſolches nicht zuläſſig, ſondern vielmehr dabey auf den gegenwärtigen allgemeinen Güterwerth, Rückſicht zu nehmen ſey. S. 768.

§. 252.

§. 252. In welchem Fall jedoch hievon billige Ausnahme zu machen ſey. S. 769.

— 253. Der Inhalt der beyden nächſt vorſtehenden §. §. wird näher beſtimmet. S. 771.

— 254. In wie weit auch das Vormundſchaftsgericht in dergleichen Fällen, in rechtlichen Anſpruch genommen werden kann. S. 772.

— 255. In wie weit der Vormund, wegen eines Schadens-Erſatzes, den er den Unmündigen leiſten müſſen, an das Vormundſchaftsgericht ſeinen Regreß nehmen könne. S. 773.

Fünfte Abhandlung.

Von denjenigen Pflichten und Rechten, welche auf den perſönlichen Stand und Würde eines jeden Bürgers in dem Staat, worinn er lebt, eine Beziehung haben.

§. 256. Einleitung in dieſe Abhandlung, und warum demjenigen, ſo bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks, von dieſer Materie bemerkt worden, nur noch etwas Weniges beyzufügen ſeyn wird. S. 775.

— 257. Daß die Vorzüge des Adels nicht in bloßen leeren Einbildungen beſtehen, ſondern dieſelben mit wirklichen Vortheilen vergeſellſchaftet ſind. S. 776.

— 258. Bemerkung, daß die zu den erſten Klaſſen des bürgerlichen Standes gehörige Perſonen gegen die Vorzüge des Adels, am meiſten eiferſüchtig ſind, dieſer aber auch in vielen Stücken darunter zu weit gehe. S. 777.

— 259. Warum der Adel, und die demſelben beygelegte Vorzüge, nothwendig ſind. S. 778.

— 260. Beſondere Urſache, warum der Bürgerſtand in Deutſchland den Adel zu verachten, um ihm ſeine Vorzüge ſtreitig zu machen, keinen zureichenden Grund habe. S. 779.

§. 261.

— 261. Daß aber auch der Adel, beſonders die unwiſſende Mitglieder deſſelben, dem Bürgerſtande verächtlich zu begegnen, kein Recht noch Befugniß haben. S. 781.

— 262. Das Abnehmen des Vermögens der adlichen Väter, iſt die wahre Urſache, warum ſich die Söhne durch Wiſſenſchaften nicht mehr hervorthun können, und dadurch dieſer Stand einen Theil ſeiner ihm ſonſt, auch in Anſehung der Civilämter, zuſtändigen Vorzüge verlohren hat. S. 783.

— 263. Daß dieſes am ſicherſten durch die Beförderung des Wohlſtandes der adlichen Familien, wieder hergeſtellet werden könne. S. 784.

— 264. Daß auch die Hofnung einer ſichern und vorzüglichen Beförderung Geſchickter von Adel ein ſicheres Mittel dazu ſeyn werde, was aber, um die Landes-Collegien mit lauter geſchickten Männern zu beſetzen, und dennoch den Adel dabey nicht in ſeinen natürlichen Vorzügen zu übergehen, hierunter vor ein Temperament zu wählen ſey. S. 786.

Sechſte Abhandlung.

Von den Pflichten uud Rechten, die auf den Unterſcheid des geiſtlichen und weltlichen Standes eine Beziehung haben.

§. 265. Einleitung in dieſe Abhandlung. S. 789.

— 266. Was eigentlich in dieſer Materie annoch nachgetragen werden ſoll. S. 790.

— 267. Daß der Acker, den die Landprediger als einen Theil ihres Gehalts beſitzen, zu vielen Irrungen mit der Gemeine und den Patronen, Anlaß gebe, derſelbe ihnen auch öfters mehr läſtig, als nützlich ſey. S. 790.

— 268. Warum dieſe Einrichtung auch beſonders vor die Gemeinen und Patronen nachtheilig iſt. S. 792.

§. 269. Von dem den Landpredigern zu ihrem Gehalt ausgeſetzten Decem. S. 793.

– 270. Warum bey dieſer Gelegenheit, ſo wohl von der Getreideart, worinn der Decem abzuführen, als auch dem dabey zu brauchenden Maas, zu handeln nöthig ſey. S. 794.

– 271. Daß bey Abführung des Decem das Getreide, ſo wie es die Garbe giebet, geliefert, und angenommen werden müſſe. S. 795.

– 272. Wie es bey dem unrein zugewachſenen Getreide zu halten, und ob der Prediger ſeinen Decem von dem vorne weggenommenen verlangen könne. S. 795.

– 273. Warum der Prediger ſeinen Decem auch nicht von der erſten Tracht des von fremden Orten erkauften reinen Saatgetreides zu fordern berechtiget ſey. S. 797.

– 274. Wie es an den Orten, wo ein größeres Getreide-Maaß, als vorhin gewöhnlich geweſen, eingeführet worden, hierunter bey der Abführung des Decems zu halten ſey. S. 798.

– 275. Warum ſolchemnach, auch dem Decem der Land-Prieſter abzuſchaffen, und denſelben davor ein verhältnißmäßiges Quantum an baaren Gelde auszuſetzen, rathſam ſeyn würde. S. 799.

– 276. Warum die gewöhnliche Accidenzien der Landprediger ebenfalls ganz füglich mit unter das ihnen auszuſetzende baare Gehalt gezogen werden könnten. S. 800.

– 277. Warum es, ehe hierunter zur Entwerfung eines feſten Plans geſchritten werden kann, zuförderſt einige entgegen ſtehende allgemeine Einwendungen, aus dem Wege zu räumen nöthig ſey. S. 802.

– 278. Einwendung, daß der Betrieb des Ackerbaues vor die Landprediger ein ihrem Stande ſehr anpaſſendes Nebengeſchäfte ſey. S. 802.

– 279. Widerlegung dieſes Einwandes. S. 803.

– 280. Der Landprediger muß ſich nur mit ſolchen Neben-Geſchäften, die keine ununterbrochene Aufmerkſamkeit erfordern, abgeben. S. 805.

§. 281. Daß die Heilung der armen Kranken auf dem Lande ein vor die Landprediger ſehr anſtändiges Nebengeſchäfte ſeyn würde. S. 805.

— 282. Wie die Landprediger zu den hiezu nöthigen Kenntniſſen gelangen könnten. S. 807.

— 283. Wie es wegen der, zur Anſchaffung nöthiger Arzeneymittel erforderlichen Koſten zu halten. S. 808.

— 284. Warum der Verfaſſer ſich nur bloß damit begnügen müſſe, daß er die Möglichkeit der vorgeſchlagenen Veränderung zeige, und dabey zugleich die damit verknüpften Schwierigkeiten, nebſt der Art, wie ſie gehoben werden könnten, bemerke. S. 809.

— 285. Hauptpunkte, aus welchen der Plan zu dieſen nützlichen Veränderung zu bilden. S. 810.

— 286. Zweifel bey dem erſten Punkt des Plans, und wie derſelbe zu heben. S. 812.

— 287. Zwey Grundſätze, welche bey dem zweyten Punkt des Plans voraus zu ſetzen ſind. S. 814.

— 288. Warum eine nähere Vertheilung der Pfarrtheyen höchſt nützlich und erſprießlich ſeyn würde. S. 815.

— 289. Daß auch der bey dem zweyten Punkt des Plans gethane Vorſchlag, nach welchem die Gehalte der Landprediger nach dem Verhältniß ihrer Gemeinen und Arbeiten beſtimmt werden ſollen, in der ſelbſt redenden Billigkeit gegründet ſey. S. 816.

— 290. Worinn der der Vertheilung und Zergliederung der Pfarrtheyen entgegen ſtehende größeſte Anſtand beſtehe. S. 817.

— 291. Warum der in dem zweyten Punkt enthaltene zweyte Vorſchlag weit leichter auszuführen ſeyn würde. S. 818.

— 292. Warum die bey den übrigen Punkten des Plans vorwaltende Bedenklichkeiten nur von weniger Erheblichkeit ſind. S. 819.

Siebente Abhandlung.

Von den Pflichten und Rechten, welche auf den Unterſcheid des Militär- und Civilſtandes eine Beziehung haben.

§. 293. Einleitung in dieſe Abhandlung. S. 821.

– 294. Der Verfaſſer berufet ſich hierunter auf dasjenige, was bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 185. ſeq. dieſerhalb vorgetragen worden. S. 822.

– 295. Die in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 185. ſeq. wegen der Officiere als zweifelhaft angegebene Fälle, werden näher beſtimmet. S. 822.

– 296. Gleichmäßige nähere Beſtimmung, der in Anſehung der gemeinen Soldaten und ihrer in dem Militairſtande erzeugten Kinder, vorkommenden zweifelhaften Fälle. S. 824.

Grab

Grab der Chikane.

Dritter Band.

Erſte Abtheilung.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaft überhaupt, wobey verſchiedene allgemeine Begriffe davon vorangeſchicket werden.

§. 501.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Daß ein jeder Menſch bis zu einem gewiſſen Alter eine ſichere Vorſorge vor ſeine Erziehung und Vermögen von andern nöthig habe, iſt mehr als zu bekannt, und wegen der langſamen Ausbildung unſers Geiſtes der menſchlichen Natur gemäß.

Dieſe Vorſorge lieget, ſo lange die Eltern leben, denſelben, in Anſehung der miteinander erzeugeten

Kinder, als eine unabläßliche Pflicht, ob, wie ſolches bey dem Beſchluß des zweyten Bandes in dem funfzehnten Abſchnitt umſtändlich bemerket worden.

Der Tod der Eltern machet aber dieſer ihrer Pflicht ein Ende, und es erfordert daher die Nothwendigkeit, daß unmündige Kinder, welche weder einer richtigen Einrichtung ihrer Handlungen fähig ſind, noch auch zur Verwaltung ihres Vermögens die nöthige Klugheit und Ueberlegung beſitzen, ſondern an beyden durch ihre Jugend verhindert werden, unter die Aufſicht fremder dazu tüchtiger Perſonen gegeben werden müſſen, welche vorbenannte beyde Stücke, anſtatt der verſtorbenen Eltern, zu beobachten haben.

Dieſe Perſonen werden Vormünder genannt. Sie haben nicht allein verſchiedene wichtige Pflichten wegen der ihnen zu ihrer Pflege und Vorſorge anvertrauten Unmündigen über ſich, ſondern ſind auch dagegen, von dieſen mancherley Pflichten und Schuldigkeiten zu fordern, berechtiget.

Beydes iſt von Wichtigkeit, und kann zu einer Menge von Irrungen und prozeßualiſchen Weitläuftigkeiten Anlaß geben.

Die bürgerlichen Geſetze haben zum Theil hierunter viel unbeſtimmtes gelaßen, und zum Theil auch das darunter nöthige auf verſchiedene Art feſtgeſetzet.

An einer geſchickten Erziehung der jungen Staats-Bürger, und richtigen Verwaltung ihrer Güter, iſt dem ganzen gemeinen Weſen gelegen.

Unſern Abſichten iſt es daher gemäß, auch die wegen der Vormundſchaften vorfallende Rechte näher auseinander zu ſetzen, und das darinn bisher noch dunkel gebliebene gehörig zu beſtimmen.

Hiezu ſind die nächſtfolgende Abſchnitte gewidmet, der gegenwärtige aber hauptſächlich, um einige in dieſer Materie nöthige allgemeine Begriffe voranzuſchicken, beſtimmet.

§. 502.

§. 502.

Von dem in dem römiſchen Recht zwiſchen einem *Tutor* und *Curator* feſtgeſetzten Unterſchiede, und was unter einem jeden verſtanden werde.

Nach den römiſchen Rechten wurde zwiſchen einem Tutor und Curator ein Unterſchied gemacht.

Das Amt des erſtern erſtreckte ſich nur bloß bis zu dem mannbaren Alter der Pflegebefohlnen, des letztern aber nahm erſt nach der Vollendung der gänzlichen Minderjährigkeit der Unmündigen ein Ende.

Das Alter der Mannbarkeit war von den Römern bey dem männlichen Geſchlechte auf das 14te, und bey dem weiblichen auf das 12te Jahr, feſtgeſetzet.

Nach Verfließung dieſes Alters hatten die Pflichten des Tutoris ein Ende, und das Amt des Curatoris nahm alsdenn ſeinen Anfang.

Ein Tutor konnte wieder ſeinen Willen nicht gezwungen werden, auch die Curatel ſeines Pupillen, nachdem derſelbe ſeine mannbare Jahre erreichet, zu übernehmen.

Ueberhaupt war es ein römiſcher Rechtsſatz, daß der *Tutor* der Perſon, der *Curator* aber dem Vermögen beſtellet würde.

§. 503.

Daß kein Grund vorhanden ſey, dieſen Unterſchied noch ferner beyzubehalten.

Daß dieſer Unterſchied zwiſchen einem Tutor und Curator bloß römiſchen Urſprunges geweſen, der zu vielen unnöthigen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben hat, fällt von ſelbſt in die Augen, und bekannt iſt es auch, daß ſolcher nur an ſehr wenigen Orten annoch beybehalten worden iſt, ſondern derjenige, der einem Pupillen zum Tutor beſtellet worden, auch die Curatel vor denſelben nach erlangten mannbaren Jahren, we=

ferne er nicht wegen legaler Hinderniſſe davon frey geſprochen wird, fortſetzen muß.

Durch den Eintritt der mannbaren Jahre erlangen die Unmündige noch nicht diejenige Fähigkeiten, welche eine nähere Vorſorge vor ihre Erziehung und Einrichtung ihrer perſönlichen Handlungen überflüßig machen könnten. Vielmehr haben ſie derſelben gemeiniglich alsdenn am meiſten nöthig.

Es iſt daher kein vernünftiger Grund vorhanden, warum man die Unmündigen nach Zurücklegung des mannbaren Alters, in Anſehung ihrer Erziehung und perſönlichen Handlungen, ihnen ſelber überlaſſen, und eine neue Curatel, bloß wegen ihres Vermögens, anordnen wollte.

§. 504.

Fernere Urſachen, warum es rathſam ſey, dieſe veraltete römiſche Grille durch die bürgerliche Geſetze gänzlich zu verbannen.

Es lieget zwar darinn nichts, was dem natürlichen Recht an und vor ſich ſelber zuwieder wäre.

Durch die Vorſorge vor der Unmündigen Vermögen und ihrer Erziehung geſchiehet dieſen allemahl ein gehöriges Genüge, und die Art und Weiſe, wie ſolches geſchiehet, iſt in Anſehung deſſelben, gleichgültig.

Soll aber durch bürgerliche Geſetze etwas gewiſſes feſtgeſetzet werden, ſo iſt vernünftig, daß darunter der kürzeſte Weg erwählet, und alle unnöthige Weitläuftigkeiten vermieden werden müſſen.

Der vorhin erwähnte Unterſchied zwiſchen einem Tutor und Curator giebet zu mancherley überflüßigen Umſtänden Anlaß, und kann wohl gar den Unmündigen ſelber ſchädlich werden.

Eine öfters abgewechſelte Verwaltung der Güter lauft nicht immer ohne Gefahr und Nachtheil ab.

Derje-

Derjenige, der, gleich von Anfang an, das Vermögen eines Unmündigen unter ſeiner Adminiſtration gehabt, wird in derſelben weit wenigere Fehler begehen, als ein andrer, der ſolche von neuen übernehmen muß, und folglich noch keine ſo genaue Kenntniß von der Lage deſſelben haben kann.

Wenn auch nach zurückgelegten mannbaren Alter die Unmündige noch immer wegen ihrer Erziehung und perſönlichen Handlungen eine nähere Aufſicht nöthig haben, ſo iſt einleuchtend, daß ſolche, ſelbſt von der eigentlichen Curatel der Römer, nicht füglich getrennet werden kann, woferne man nicht, außer dem Curator, noch einer beſondern Perſon dieſe Aufſicht übertragen will.

Solches aber würde unnöthige Weitläuftigkeiten verurſachen, und es iſt daher weit vernünftiger, daß dieſe veraltete römiſche Grille durch die bürgerliche Geſetze gänzlich verbannet werde.

§. 595.

Daß ein Vormund die zur Erziehung und Vermögens-Verwaltung des Unmündigen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen müſſe, und ſich dazu weder ein Verſchwender, noch Geitzhals, ſchicke.

Diejenige, die zu Vormündern beſtellet werden ſollen, müſſen natürlicher Weiſe alle Eigenſchaften, welche zur Bewirkung einer zweckmäßigen Erziehung der Unmündigen erfordert werden, beſitzen.

Sie müſſen auch das Vermögen des Unmündigen richtig und gehörig zu verwalten im Stande ſeyn.

Ein bekannter Verſchwender möchte ſich dazu wohl füglich nicht ſchicken, und ich weiß nicht, ob ich nicht einen unvernünftigen Geitzigen ebenfalls dazu vor untüchtig halten ſoll.

Dasjenige, was der Verſchwender in den Gütern des Unmündigen vielleicht zu viel verwendet, wird

durch einen geitzigen Vormund ſeinen Pflegbefohlnen durch unterlaſſene nothwendige und nützliche Verbeſſerungen doppelt entzogen.

Und öfters iſt der Schade, der dem Unmündigen durch einen übertriebenen Geitz des Vormundes verurſachet wird, demſelben in der Folge weit nachtheiliger, als alles dasjenige, was ein verſchwenderiſcher Vormund überflüßig ausgegeben, dabey aber dennoch die Erhaltung des dem Pflegbefohlnen zuſtändigen Eigenthums nicht außer Augen geſetzet hat.

§. 506.

Warum bey Beſtellung der Vormünder auf dieſe Eigenſchaften hauptſächlich Rückſicht zu nehmen.

Aus dem vorhin bemerkten ergiebet ſich von ſelbſt, daß ein zu beſtellender Vormund alle diejenigen Pflichten, die den Eltern in Anſehung ihrer Kinder, ſo lange ſie leben, zuſtändig ſind, zu beobachten ſchuldig ſey.

Erziehung und Vorſorge vor das Vermögen ſind die zwey Hauptzweige der ſowohl den Eltern, als den Vormündern, zuſtändigen Pflichten.

In Anſehung der Eltern kann dieſes ſo genau nicht gerüget werden, ſondern es iſt die Sache in der Art, als es die Natur gefüget hat, anzunehmen.

Kinder müſſen auch nur von wenig begeiſterten Eltern mit der Erziehung, die ihnen wiederfähret, vorlieb nehmen, und es würde freylich weit mehr ausgebildete und vollkommenere Staatsbürger geben, wenn ſie insgeſammt von ihren Eltern eine vollſtändige Erziehung erhalten könnten.

Dieſe Rückſicht kann aber in Anſehung der Vormünder nicht genommen werden, ſondern es iſt eine allgemeine Schuldigkeit des Staats, bey ihrer Beſtellung auf die dazu erforderliche Fähigkeiten ein beſonderes Augenmerk zu richten.

§. 507.

§. 507.

Fortſetzung des Vorigen.

Die beyde ſchon mehrmahl benannte Gegenſtände, worauf die Pflichten der Vormünder beruhen, müſſen auch bey der Beurtheilung, ob ſie dazu fähig ſind, oder nicht, zum Grunde geleget werden.

Nur allein wohlgeſittete Vormünder ſind die Erziehung ihrer anbefohlnen Unmündigen gehörig anzuordnen, und darauf ein genaues Augenmerk zu richten, im Stande.

Eben ſo können auch die ihrer Eltern beraubte Waiſen nur hauptſächlich von ſolchen Curatoren, welche in ihren eigenem Eigenthum eine ordentliche Wirthſchaft führen, Erhaltung und Verbeſſerung ihres Vermögens erwarten.

Fehlet es an einer von dieſen beyden Eigenſchaften, ſo iſt ſolches allein ſchon ein genugſamer Bewegungsgrund, dergleichen Perſonen von aller Uebernehmung der Vormundſchaften gänzlich auszuſchließen.

§. 508.

Daß auch die von dem Vater ernannte oder durch nahe Verwandſchaft dazu beſtimmte Vormünder, wenn es ihnen an den nöthigen Eigenſchaften fehlet, keine gerichtliche Beſtätigung zu erwarten haben.

Den Gerichten gebühret zwar nur das Beſtätigungsrecht der theils von dem Vater ernannten, und theils nach dem Erbfolgsrecht dazu eine Befugniß habenden Vormünder, und es muß hierunter das Recht des ſterbenden Vaters ſo wenig, als auch der nächſten Anverwandten, gekränket, noch außer Augen geſetzet werden.

Inzwiſchen bleibet es doch auch in dieſen Fällen allemahl eine unwiederſprechliche Bedingung, daß diejenige, denen dieſes Recht durch die Ernennung

des Vaters, oder nächſte Verwandſchaft, trift, von den zur richtigen Verwaltung der Vormundſchaft erforderlichen Eigenſchaften nicht entblößet ſeyn müſſen.

Sollte das Gegentheil hievon offenbar ſeyn, ſo iſt es auch eben ſo gewiß und ſicher, daß kein Gericht dergleichen unfähige Vormünder zu beſtätigen gehalten iſt, ſondern alsdenn von demſelben fähigere Perſonen dazu gewählet werden müſſen.

§. 509.

Warum zu jezigen Zeiten die Gerichte ſehr oft wegen der Wahl tüchtiger Vormünder in Verlegenheit gerathen.

Nimmt man das bisherige Betragen der zur Verwaltung der Vormundſchaft beſtellten Gerichte in nähern Betracht, ſo wird man leider genugſam wahrnehmen, wie wenig man hierauf ſein Augenmerk zu richten gewohnet iſt.

In unſern Tagen, wo man von keinen Aufmunterungen zur Uebernehmung der Vormundſchaft, etwas weiß, ſondern einen jeden, der nur ſeine geſunde Sinne hat, dazu vor ſchuldig erachtet, ſind die Gerichte wegen der Wahl tüchtiger Vormünder ſehr oft in die gröſeſte Verlegenheit geſezet.

Die dazu tüchtige finden tauſenderley Urſachen, ſich deshalb zu entſchuldigen, und davon loszuhalftern.

Gemeiniglich fällt daher die Wahl hierunter auf Gegenſtände, an deren Fähigkeiten mancherley auszuſetzen iſt, und wären nicht in den meiſten Ländern gewiſſe Pupillen- oder Vormundſchafts-Collegien, unter deren Aufſicht die Vormünder zu ſtehen angewieſen ſind, angeordnet, ſo würde gewiß die Sache der Unmündigen zu unſern Zeiten ſich in den ſchlechteſten und elendeſten Umſtänden befinden.

§. 510.

§. 510.

Daß es, um die Tüchtigkeit der Vormünder deſto genauer prüfen zu können, die denſelben obliegende Pflichten näher zu zergliedern und auseinander zu ſetzen, nöthig ſey.

Die Verſchiedenheit der hiebey vorkommenden Umſtände iſt zu groß, als daß man ſich davon einen auf alle Fälle anpaſſenden zureichenden Begriff machen könnte.

Die Nothwendigkeit erfordert es daher, daß man ſowohl die verſchiedene Eigenſchaften der Vormünder, als auch die ihnen obliegende Pflichten, näher auseinander ſetze.

Aus dieſer Zergliederung der vormundſchaftlichen Pflichten wird ſich dasjenige, was die Unmündige von ihren Vormündern, und auch die Vormünder von ihren Unmündigen wechſelsweiſe zu fordern haben, ganz deutlich ergeben.

Beſonders wird ſich auch alsdenn zugleich der vernünftige Anfang und Beendigung der Vormundſchaften zu Tage legen.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von der richtigen Beſtimmung der Zeit der Minderjährigkeit, imgleichen dem Einfluß, den die mannbare Jahre der Unmündigen in die vormundſchaftlichen Pflichten haben können.

§. 511.

Warum es nöthig ſey, vor allen Dingen die richtige Dauer der Minderjährigkeit zu beſtimmen, und hiezu der gegenwärtige Abſchnitt gewidmet ſey.

Ehe wir uns in eine nähere Schilderung der eigentlichen Vormundſchaftspflichten einlaſſen können,

wird nöthig ſeyn, daß wir vorher wegen der richtigen Beſtimmung der Minderjährigkeit etwas gewiſſes feſtſetzen.

Dieſes iſt um ſo nöthiger, als die verſchiedene Rechte darunter nicht einig ſind, ſondern deshalb bald eine längere, bald aber wiederum eine kürzere Friſt, angenommen wird.

Nach dem römiſchen Recht endigen ſich die Jahre der Minderjährigkeit allererſt mit dem ablaufenden 25ſten Jahre des Alters. Das ſächſiſche Recht hingegen zählet die Unmündigen bereits nach dem Ablauf des 21ſten Jahres von aller vormundſchaftlichen Abhänglichkeit los, und ſetzet ſie in dieſem Termin in eine unumſchränkte Freyheit, über ihr Vermögen disponiren zu können.

Ob das römiſche oder ſächſiſche Recht hierunter einen mehrern Grund vor ſich habe, wird dasjenige ſeyn, worüber wir anjetzt unſere Gedanken näher zu eröffnen haben werden.

Daß in den mittäglichen Ländern alle Producten, und auch ſelbſt die daſelbſt erzeugete Menſchen, eher, als in den nordiſchen, zu ihrer Vollkommenheit gerathen, ſcheinet der allgemeinen Erfahrung in allen andern Fällen gemäß zu ſeyn.

Es verdienet daher um ſo mehr eine Aufmerkſamkeit, wenn die Geſetze der nordiſchen Länder zur Vollſtändigkeit der Menſchen und ihrer Ausbildung eine längere Zeit, als in den mittäglichen Gegenden geſchehen iſt, beſtimmet haben.

Eine Menge von Nebenurſachen, welche gegenwärtig näher zu entwickeln zu weitläuftig fallen würden, haben vielleicht Gelegenheit dazu gegeben.

Mit Beyſeiteſetzung derſelben wollen wir gegenwärtig nur bloß unſer Augenmerk darauf richten, welcher von dieſen beyden Terminen den Umſtänden

der Sache und der menſchlichen Natur am angemeſſenſten ſey.

Die Verſchiedenheit des Klima kann wohl in die geſchwindere oder langſamere Vollſtändigkeit der Körper einen Einfluß haben. Ob demſelben aber in Anſehung der Ausbildung des Geiſtes ein gleiches zuzuſchreiben ſey, iſt noch allemahl ungewiß und unentſchieden, zumahl hiezu die Erziehung und der erſte Unterricht ſehr viel beyträget.

§. 512.

Urſachen, warum der in dem römiſchen Recht wegen Dauer der Minderjährigkeit feſtgeſetzte Termin, der beſte und rathſamſte ſey.

Dieſen Unterſchied des verſchiedenen Klima bey Seite geſetzet, iſt allemahl gewiß, daß die erſte nach dem Alter der Mannbarkeit eintretende Jahre faſt jederzeit den gewöhnlichen Ausſchweifungen beyderley Geſchlechtes am meiſten unterworfen ſind.

Die Leidenſchaften, die bisher durch eine vernünftige Aufſicht zurück gehalten, und in ihrem Ausbruch verhindert worden ſind, äußern ſich, nach der gemeinen Erfahrung, nach dem 20ſten Jahre am meiſten, und es wird alsdenn den vorhin durch eine genauere Zeit eingeſchränkt geweſenen Gemüthern die mehreſte Gelegenheit, um ſolche in Ausübung zu ſetzen, gegeben.

Die in dieſem Zeitpunkt mit einer vorzüglichen Lebhaftigkeet ſich äußernde Leidenſchaften erfordern, bey ihrer Genugthuung, einen größern Aufwand, und die Erfahrung lehret es daher, daß bey jungen Mannsleuten zwiſchen dem 20ſten und 30ſten Jahre die meiſte Verſchwendungen vorzufallen, und von dem weiblichen Geſchlechte die häufigſte Ausſchweifungen begangen zu werden pflegen.

An

An den vor dem 20ſten Jahre ſich äußernden Unordnungen hat gemeiniglich nur bloß der Mangel einer genugſamen Ueberlegung ſeinen Antheil.

Die Ausſchweifungen aber, die nach dem 20ſten Jahre vorgenommen werden, ſind ſchon mehr in der Heftigkeit der Leidenſchaften gegründet.

Vernünftig iſt es daher, daß derjenige Termin der Minderjährigkeit, der in dem römiſchen Rechte feſtgeſetzet iſt, und die Unmündigen bis zur Beendigung des 25ſten Jahres unter der Vormundſchaft hält, der menſchlichen Natur, und allgemeinen Erfahrung davon, weit angemeſſener und anpaſſender ſey.

§. 513.

Fortſetzung des Vorigen.

Unzählige Beyſpiele giebet es, daß das anſehnlichſte Vermögen zwiſchen dem 20ſten und 30ſten Jahre durch eine unüberlegte Verwendung deſſelben zu Waſſer gemacht worden iſt, und viele tauſende dadurch unglücklich gewordene Verſchwender bereuet haben, daß ſie zur unumſchränkten Verwaltung ihres Vermögens zu zeitig gelanget ſind.

Eine dergleichen Reue iſt aber gemeiniglich zu ſpät, und es kann dadurch nur ſelten der Strohm des Unglücks wiederum gehemmet werden.

Dieſes Unglück trift auch gemeiniglich diejenigen, die das meiſte von ihren Eltern ererbet haben, und dadurch vorzüglich nützliche Mitglieder des Vaterlandes werden können.

Ich habe, wo ich nicht irre, ſchon bey einer andern Gelegenheit ein Beyſpiel angeführet, wo ich einem Jüngling von 21 Jahren, welcher nach den Rechten ſeines Vaterlandes in dieſem Alter zu ſeiner Majorennität gelanget war, ein Vermögen von 800000 Rthlr. an Gütern, und 100000 Rthlr. an baren Gelde ausgelie-

geliefert hatte, derſelbe ſich aber demohneracht et durch ſeine übertriebene Verſchwendung nach Verfließung von 5 Jahren in die Umſtände, daß er wieder ſeine Gläubiger einen öffentlichen Indult ſuchen muſte, befand.

Ein dergleichen Beyſpiel, welchem die Erfahrung noch weit mehrere an die Seite zu ſetzen im Stande ſeyn wird, kann wohl bey demjenigen, was ich von den Urſachen, warum der Termin der Minderjährigkeit eher ſpäter als früher zu beſtimmen ſey, geſaget habe, weiter keinen Zweifel übrig laſſen.

§. 514.

Von der in den Provinzien der königlichen preußiſchen Bothmäßigkeit, in welchen das römiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden iſt, gemachten Ordnung, daß die Unmündige zwar nach dem 21ſten Jahre zum Genuß ihrer Einkünfte gelangen, über die Subſtanz ihres Vermögens aber vor Ablauf des 25ſten Jahres nicht frey diſponiren können.

Die allzuzeitige willkührliche Gewalt der Unmündigen, über ihr Vermögen uneingeſchränket diſponiren zu können, iſt freylich wohl alsdenn am gefährlichſten, wenn ihnen ſolches, nicht bloß in Abſicht ihrer Einkünfte, ſondern auch in Rückſicht der Subſtanz des Vermögens ſelber, überlaſſen wird.

Sehr heilſam ſind daher ſolche Landesgeſetze, welche hierunter die zu dem 21ſten Jahre gelangte unter der Vormundſchaft ſtehende Perſonen nur bloß in der freyen Diſpoſition ihrer liegenden Güter und Capitalien hemmen, ihnen aber dagegen den ungehinderten Genuß ihres Vermögens frey laſſen.

Eine dergleichen vernünftige Anordnung findet man unter andern in denjenigen Provinzien der königl. preußiſchen Bothmäßigkeit, wo das römiſche Recht zum Geſetz angenommen worden iſt.

Der

Der Unmündige wird daſelbſt von der Vormundſchaft in Rückſicht der Subſtanz ſeines Vermögens nicht eher frey, bis er das 25ſte Jahr ſeines Alters zurück geleget hat, ihm können aber, nach Verfließung des 21ſten Jahres, die von ſeinem Vermögen fallende Einkünfte weiter nicht zurück gehalten werden, ſondern er hat, darüber nach ſeinem Willen zu diſponiren, eine unumſchränkte Freyheit.

§. 515.

Die Vernunftmäßigkeit dieſer Ordnung wird näher gerechtfertiget.

Dieſe Mäßigung der vormundſchaftlichen Jahre halte ich um ſo mehr vernünftiger und billiger, als ſonſt aus einem längern Verzug derſelben verſchiedene Inconvenienzien entſtehen können, und auch wirklich entſtehen.

Ueberhaupt tauget es nicht, wenn die jungen Leute, beſonders diejenige, die keinen Hang zur Verſchwendung von ſich blicken laſſen, von dem freyen Genuß ihrer Vermögenseinkünfte allzulange zurück gehalten werden.

Der größeſte Theil der Jugend tritt ſchon mit dem 20ſten oder 21ſten Jahre auf den Schauplatz der großen Welt.

Die Anſtändigkeit erfordert alsdenn, beſonders bey Perſonen vom Stande, einen mehrern Aufwand, und da ſie ſich ſolchen von ihren Vormündern zu erbetteln ſcheuen, dieſe auch darinn zu willigen nicht allemahl freye und ungebundene Hände haben, ſo iſt dieſes eine natürliche Gelegenheit zu dem gewöhnlichen Schuldenmachen der jungen Leute, auch ſchon alsdenn, wenn ſie noch unter Vormundſchaft ſtehen.

Wie mancher dadurch in das äußerſte Verderben auf ſeine ganze Lebenszeit geräth, iſt aus der täglichen Erfahrung zur Genüge bekannt.

Alle

Alle Befehle und Verordnungen, keinem Unmündigen, bey Verluſt des geborgten, etwas zu leihen, ſind viel zu ſchwach, um dieſen Strohm des Verderbens aufzuhalten.

Es giebet noch immer beſchnittene und unbeſchnittene Juden, welche, um einen jungen Menſchen durch übertriebene Procente und Proxenetike bis aufs Blut auszuſaugen, einen Theil ihres Vermögens wagen, und ein junger Menſch, der einen allzuſtrengen Vormund, ſo öfters auch in den billigſten Fällen kein Geld hergeben will, hat, kann den Schlingen der Verderber des Landes nur ſelten entgehen.

Iſt er hingegen in dieſen Jahren ſchon Herr und Meiſter von ſeinen Einkünften, ſo wird er theils dieſer Blutigel nicht nöthig haben, und theils auch, wenn er gleich bisweilen einigen Vorſchuß gebrauchen ſollte, darunter niemahls auf eine ſo entſetzliche Art, als ſonſt geſchiehet, geſchnellet werden können.

Denn ein jeder, der eine baldige Wiederbezahlung nachweiſen kann, und ſonſt nicht in Unordnungen gerathen iſt, wird allenthalben den zu dem nöthigen Aufwande erforderlichen Credit finden, ohne ſich in die Hände gewiſſenloſer Wucherer liefern zu dürfen.

Man unterſuche nur die Schulden der jungen Leute, die ſie unter der Vormundſchaft zu machen pflegen, ſo wird man gemeiniglich finden, daß ihnen kaum die Hälfte des geborgten wirklich zu Theil geworden iſt, und das übrige aus lauter Wucher beſtehet.

Hieraus ergiebet ſich nun von ſelbſt, daß dieſe in den königl. preußiſchen Landen getroffene Ordnung ſehr heilſam iſt.

Auf einer Seite wird dadurch den Unmündigen die Subſtanz ihres Vermögens, bis ſie zu reifen Jahren gelanget ſind, unverletzt erhalten, auf der andern Sei-

aber

aber auch denenſelben der Genuß ihrer Einkünfte nicht allzuſehr eingeſchränket.

§. 516.

Erörterung der Frage, ob, vermöge dieſer Verordnung, denen, die ihr 21ſtes Jahr zurück geleget haben, und dadurch zu dem freyen Genuß ihrer Einkünfte gelanget ſind, auch die Adminiſtration ihres Vermögens überlaſſen werden könne, und warum dabey wegen der verſchiedenen Arten des Vermögens ein Unterſchied zu machen ſey.

Sehr oft pflegen die junge unter der Vormundſchaft ſtehende Leute, nachdem ſie das 21ſte Jahr zurück geleget haben, und dadurch zu dem freyen Genuß ihrer Einkünfte gelanget ſind, auch zugleich auf die Gedanken, daß ihnen die Adminiſtration ihres Vermögens überlaſſen werden ſolle, zu gerathen.

Die Entſcheidung der Frage, ob ſolches zu verſtatten ſey? iſt, nach Verſchiedenheit der dabey vorwaltenden Umſtände, bald mehrern bald wenigern Bedenklichkeiten unterworfen, und es daher wohl der Mühe werth, ſelbige näher zu erörtern.

Das Vermögen der Unmündigen beſtehet entweder in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, und die erſtern ſind wiederum in zinsbare Capitalien, oder bloße Mobilien und Hausrath einzutheilen.

Bey allen bleibet es ein ſicherer Satz, daß von keinem Unmündigen über deſſen Subſtanz vor Ablauf des 25ſten Jahres ſeines Alters frey und ungehindert disponiret werden könne.

Ob und in wie weit aber dieſe Subſtanz auch dadurch, wenn dem Unmündigen ſchon früher die Adminiſtration ſeines Vermögens verſtattet wird, Gefahr laufen könne, wird näher zu prüfen ſeyn.

§. 517.

§. 517.

Warum, in Anſehung der Capitalien, der Vormund die davon currente Zinſen nicht weiter zu erheben habe, ſondern der Schuldner, ſolche unmittelbar an den Unmündigen zu bezahlen, angewieſen werden müſſe.

Die ausſtehende Capitalien ſind keiner andern Adminiſtration fähig, als daß die davon fallende Zinſen zu rechter Zeit eingefordert, die unſicher ſtehende aufgekündiget, die von den Schuldnern ſelbſt losgekündigte eingezogen, und beyde wiederum an ſichere Oerter untergebracht werden.

Die Einhebung der jährlichen currenten Intereſſen iſt eine Sache, bey welcher, nachdem der Unmündige zum freyen Genuß ſeiner Einkünfte gelanget, der Vormund weiter nicht intereſſiret, indem demſelben alsdenn nur bloß die Vorſorge vor die Sicherheit der Capitalien oblieget, die Verwendung der Zinſen aber eine ihm nunmehr nichts angehende Sache iſt.

Nicht das geringſte Bedenken kann es daher haben, daß die Schuldner der Capitalien die davon gefällige Zinſen fernerhin nicht an den Vormund, ſondern an den Unmündigen ſelber gegen deſſen Quittung zu bezahlen, angewieſen werden.

Eine unnöthige und öfters mancherley Koſten verurſachende Weitläuftigkeit würde es ſeyn, wenn die Zinſen auch alsdenn noch an den Vormund gezahlet, und von dieſem wiederum an den Unmündigen ausgehändiget werden ſollten.

§. 518.

Daß hingegen die Loskündigung und Wiederunterbringung der Capitalien unter der Direction des Vormundes noch fernerhin verbleiben müſſe.

Ganz anders aber verhält es ſich mit der Aufkündigung der unſichern Capitalien und ihrer Wiederunter-

terbringung, auch Einhebung der von den Schuldnern losgekündigten.

Dieſes ſind Handlungen, bey welchen die Subſtanz des Vermögens ſehr vieler Gefahr ausgeſetzet werden kann, und es mag daher ein Unmündiger, wenn er gleich ſonſt zu dem freyen Genuß ſeiner Einkünfte gelanget iſt, daß ihm auch dieſe Geſchäfte überlaſſen werden müſſen, nicht verlangen.

Wenn ich auch gleich des Falls, daß der Unmündige die aufgekündigte Capitalien leicht verſchleudern, und dadurch die Subſtanz ſeines Vermögens ſchwächen könnte, nicht gedenken will, ſo iſt doch gewiß, daß zur Beurtheilung der Sicherheit, in Anſehung der entweder einzuziehenden oder wieder auszuthuenden Capitalien, eine gewiſſe reife Ueberlegung und Erfahrung, die man den jungen Leuten in dieſen Jahren ſo ſchlechterdings nicht zutrauen kann, erfordert werde.

Wie leicht könnte nicht aus Uebereilung oder auch Unwiſſenheit ein ſolches Capital aufgekündiget, und wiederum unſicher untergebracht werden, und wie oft würde es nicht geſchehen, daß wegen unterlaſſener Aufkündigung der wirklich unſichern Capitalien ſolche ganz und gar verloren gingen.

Hieran kann alſo ein Unmündiger, der noch nicht ſein 25ſtes Jahr zurück geleget hat, keinen Theil nehmen, ſondern es muß ſolches lediglich dem Vormunde, welcher ohnedem vor die Sicherheit der von ihm ausgeliehenen oder nicht zu rechter Zeit aufgekündigten Capitalien zu haften ſchuldig iſt, überlaſſen werden.

Die darüber ausgeſtellte Documente ſind daher dem Unmündigen auch nicht eher, als bis er ſein 25ſtes Jahr zurück geleget hat, einzuhändigen, ſondern in der Verwahrung des Vormundes, in ſo ferne er zureichende Caution beſtellet hat, zu laſſen.

In

In den königl. preußiſchen Ländern kann dieſer letz-te Umſtand nur ſelten ein Bedenken haben, indem da-ſelbſt die den Unmündigen zugehörige Schuldverſchrei-bungen gemeiniglich in gerichtliche Verwahrung ge-nommen zu werden pflegen.

§. 519.

Warum jedoch ein Vormund wohl thue, wenn er den be-reits zum Genuß ſeiner Einkünfte gelangten Unmün-digen hiebey mit zu Rathe ziehet.

Inzwiſchen mag nicht geläugnet werden, daß ſehr oft, ſowohl eine zur Unzeit, als auch nicht zu rechter Zeit geſchehene Loskündigung der Capitalien in dem Lauf der Zinſen mancherley Nachtheil zuwege brin-gen kann.

Der Vormund kündiget vielleicht dem Titius, weil er ſein Feind iſt, ein ſonſt ſicher ſtehendes dem Unmündigen zugehöriges Capital auf. Titius zahlet auch das Capital zur beſtimmten Zeit. Der Vormund aber kann das Capital nicht ſofort gegen die vorigen Procente wieder ſicher unterbringen, ſondern iſt ſol-ches, entweder müßig liegen zu laſſen, oder in den kön. preuß. Landen gegen 2½ pro Cent Zinſen in die Banque zu geben genöthiget.

Noch eine ſchlechtere Wendung kann die Sache bekommen, wenn ein unſicher ſtehendes Capital nicht zu rechter Zeit, da der Schuldner annoch zahlbar war, aufgekündiget worden.

Denn da bey einem entſtandenen Concurs die Zin-ſen zu laufen aufhören, ſo können ſelbige dadurch gar leicht ganz und gar verloren gehen, oder doch we-nigſtens ein anſehnliches davon nachgelaſſen werden müſſen.

Ein Unmündiger, der bereits zum Genuß ſeiner Einkünfte gelanget iſt, leidet dadurch in beyden Fällen einen offenbaren Verluſt. Und ob er gleich deshalb

ſeinen Regreß an den Vormund zu nehmen befugt iſt, ſo ſiehet es doch damit öfters ebenfalls ſehr zweifelhaft aus.

Wenigſtens verlieret er dadurch gegenwärtig einen Theil des zu ſeinem Unterhalt beſtimmten, und iſt wohl gar, wenn das Capital von Wichtigkeit, ſich deshalb in Schulden zu ſetzen genöthiget.

Aus dieſem allen ergiebet ſich von ſelbſt, daß ein ſolcher Unmündiger, ob er gleich noch nicht ſeine völlige Majorennität erreichet hat, dennoch bey der Aufkündigung und Wiederunterbringung der Capitalien ein Wort mitzuſprechen habe, und ein Vormund ſehr wohl thue, wenn er denſelben dabey mit zu Rathe ziehet.

§. 520.

Warum überhaupt demjenigen, der zum Genuß ſeines nutzbaren Vermögens durch die Geſetze zugelaſſen worden iſt, auch nicht füglich der Gebrauch der ihm zugehörigen Mobilien verſaget werden könne.

In Anſehung des Hausraths und der übrigen dem Unmündigen eigenthümlich zuſtändigen Mobilien ſcheinet allerdings demjenigen, dem durch die Geſetze ein freyer Genuß ſeiner baaren Einkünfte verſtattet worden iſt, auch ein Recht an dem Gebrauch dieſes Hausraths und Mobilien zuſtändig zu ſeyn.

Der Gebrauch der Mobilien und des Hausraths hat mit dem Genuß der baaren Einkünfte einerley Beſchaffenheit.

Vor dem 21ſten Jahre werden die Unmündige von beyden ausgeſchloſſen, und ihnen davon nur bloß das, was zu ihrer Nothdurft gehöret, zugebilliget.

Ein Geſetz aber, welches dem Unmündigen nach dem 21ſten Jahre den freyen Genuß ihrer baaren Einkünfte zugeſtehet, kann auch den Gebrauch ihrer eigenthüm-

thümlichen Mobilien und Hausraths nicht gänzlich davon ausſchließen.

Den Rechtsgelahrten wird dieſes aus dem bekannten Unterſchiede zwiſchen dem Uſu und Uſufructu von ſelbſt begreiflich werden.

Bey der Sache, im allgemeinen genommen, kann alſo wohl kein Bedenken vorwalten, daß derjenige, der nach den Geſetzen einen uneingeſchränkten Genießbrauch ſeines nutzbaren Vermögens hat, auch einen gleichmäßigen Gebrauch ſeines, wenn ich es ſo nennen darf, an ſich unnutzbaren Mobiliarzuſtandes verlangen könne.

§. 521.

Daß aber hierunter mit Behutſamkeit zu verfahren ſey, beſonders wenn der Mobiliarſtand des Unmündigen von Beträchtlichkeit iſt, und ſehr leicht unvermerkt verſchleudert werden kann.

Inzwiſchen gehöret doch auch das Mobiliarvermögen, wenn es gleich keine Zinſen und baare Einkünfte bringet, jederzeit zu der Subſtanz des wahren Vermögens der Unmündigen, und es kann dieſe durch Verſchleuderung oder ungeſchickten Gebrauch der Mobilien ebenfalls geſchwächet und verringert werden.

Man nehme den Fall an, daß ſich unter dem Vermögen eines Unmündigen vor einige tauſend Thaler an Silber und Koſtbarkeiten, befinden, ſo wird es von ſelbſt in die Augen fallen, daß durch deren Verſchleuderung oder anderweitigen unrichtigen Anwendung die Subſtanz des dem Unmündigen zugehörigen Vermögens in mancherley Gefahr geſetzet werden könne.

In dieſer Rückſicht mag alſo nicht behauptet werden, daß ein Unmündiger, der nach dem Ablauf des 21ten Jahres Herr und Meiſter von ſeinen Einkünften geworden iſt, auch zugleich einen unumſchränkten Ge-

brauch von ſeinem eigenthümlichen Mobiliar-Vermögen zu verlangen berechtiget ſey.

Ihm ſolches ganz und gar zu verſagen, würde zu hart ſeyn, und ſich mit dem Geſetze, welches ihm den freyen Genuß ſeiner baaren Einkünfte verſtattet, nicht wohl zuſammen reimen laſſen.

Eine uneingeſchränkte Uebergebung eines an ſich koſtbaren Mobiliarzuſtandes findet aber ebenfalls aus den ſchon vorhin bemerkten Urſachen, mancherley Bedenklichkeit.

Nöthig iſt es daher, daß hierunter nach Verſchiedenheit der Umſtände ein vernünftiger Unterſchied gemacht werde.

§. 522.

Was hiebey vor ein Unterſchied zwiſchen einem ſchon verehelichten, und noch im eheloſen Stande lebenden Unmündigen zu machen ſey.

Die zu dem Alter des 21ſten Jahres gediehene Unmündige haben entweder durch eine getroffene Verheirathung bereits eine beſondere Haushaltung angeſtellet, oder ſie leben noch in einem eheloſen Zuſtande, worinn ihnen die in ihrem Eigenthum befindliche Mobilien unnütze und überflüßig ſeyn würden.

In dem erſten Fall, welcher beſonders bey Standesperſonen nicht ungewöhnlich iſt, finde ich kein Bedenken, warum nicht einem ſolchen Unmündigen ſein völliger Hausrath und Mobiliarzuſtand zum Gebrauch ausgeantwortet werden ſollte, zumahl er ſich ſolchen, wenn dieſes nicht geſchiehet, vor baares Geld anzuſchaffen, genöthiget ſeyn würde.

Die unnöthige Verſchwendung ſolcher Mobilien kann alsdenn um ſo weniger vermuthet werden, als ſolches wohl von einem offenbaren Verſchwender, niemahl aber von einem jungen Wirth, der ſonſt wegen dergleis

dergleichen Unordnungen keinen Verdacht gegeben hat, zu befürchten ſtehet.

Befindet ſich aber ein ſolcher noch nicht zu ſeiner völligen Majorennität gelangter Unmündiger annoch in einem eheloſen Zuſtande, ſo mögen ihm von ſeinen eigenthümlichen Mobilien nur ſo viel, als zu ſeiner ſtandesmäßigen Einrichtung erforderlich ſind, verabfolget werden.

Der Ueberfluß davon iſt bis zu ſeiner völligen Majorennität unter der vormundſchaftlichen Verwahrung zurück zu behalten.

Die hierunter zu beobachtende Gränzen und Maaßregeln laßen ſich ſo eigentlich nicht beſtimmen, ſondern es muß dabey theils auf die Beſchaffenheit der Mobilien ſelber, theils aber auch auf den Stand der Unmündigen, Rückſicht genommen werden.

Könnte der Vormund und der Unmündige ſich hierüber nicht miteinander vereinigen, ſo muß ſolches von dem ihnen beyden vorgeſetzten Gerichte und Vormundſchafts-Collegium entſchieden werden.

Gewiß aber iſt es, daß, wenn ein Vormund einem unmündigen Fähndrich oder Lieutenant, der noch im eheloſen Zuſtande lebet, ein 3 bis 4000 Rthlr. am Werth betragendes Mobiliarvermögen ohne Vorſicht verabfolgen lieſſe, und dieſer ſolches nachher verſchleuderte, oder ſonſt auf eine unrichtige Art verwendete, ſich dadurch allerdings verantwortlich machen würde.

§. 523.

Warum bey den Unmündigen weiblichen Geſchlechts ein gleiches zu beobachten ſey.

Ein dergleichen Unterſchied muß nicht allein bey den Unmündigen männlichen Geſchlechts, ſondern auch bey denen, die weiblichen Geſchlechtes ſind, gemacht werden.

Ein Vormund, der ſeiner Curandin auch ſchon in ihrem eheloſen Zuſtande ihr ganzes an ſich koſtbares Mobiliar-Vermögen zur eigenen Gebahrung aushändigen wollte, würde ſich dadurch mancherley Gefahr und Verantwortung ausſetzen.

Wird aber eine ſolche Curandin verheurathet, ſo hat es eben ſo wenig, als bey den Unmündigen männlichen Geſchlechtes, ihnen ihren ganzen Mobiliar-Vermögenszuſtand, er ſey ſo wichtig und koſtbar, als er wolle, verabfolgen zu laſſen, ein Bedenken.

Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der Vormund dahin Sorge tragen müſſe, daß der verehelichten Unmündigen von ihrem Ehemann wegen der ihm eingebrachten Mobilien die gehörige Sicherheit geſtellet werde.

Nur bloß dadurch, wenn er dieſe nöthige Beſtellung vernachläßiget, nicht aber die Verabfolgung der Mobilien ſelber, kann er ſich eine Verantwortung zuziehen.

Die Miteinmiſchung der Vormünder in den Vermögenszuſtand der bereits verheuratheten Mündel giebet in dem gemeinen Leben zu mancherley Irrungen und Beſchwerden Anlaß.

Ich werde in der Folge davon annoch verſchiedenes erinnern müſſen. Gegenwärtig will ich nur bloß dieſes Vorfalls Erwähnung thun, und das davon geſagte zu einer darunter zu nehmenden Maaßregel anrathen.

§. 524.

Warum es unbedenklich zu ſeyn ſcheine, einem Unmündigen, der nach zurück gelegten 21ſten Jahre zum freyen Genuß ſeiner Einkünfte gelanget iſt, auch die Adminiſtration ſeiner unbeweglichen Güter zu überlaſſen.

Die dritte Art des den Unmündigen zugehörigen Vermögens beſtehet in unbeweglichen Gütern oder liegenden Gründen.

Daß

Daß dieſe nicht ſo leicht im verborgenen veräußert und verſchleudert werden können, iſt jedermann bekannt, und es werden daher bey denſelben die Gründe, die wegen der beweglichen Güter bemerket worden ſind, nicht ſo ſchlechterdings eine Anwehrung finden können.

Niemand wird ſich mit einem Unmündigen, von welchem er weiß, daß er noch nicht zu ſeiner völligen Majorennität gelanget iſt, in einen Kauf oder Vertauſchung einlaſſen.

Auch wird es einem ſolchen Unmündigen, dergleichen Güter mit neuen Schulden zu beläſtigen, ſchwer fallen, weil, ſo lange die Vormundſchaft nicht gelöſchet iſt, eine dergleichen Schuld als gültig niemahl eingetragen werden kann.

Das Anbegehren eines nach Zurücklegung des 21ſten Jahres zu dem freyen Genuß ſeiner Einkünfte gelangten Unmündigen, daß ihm auch zugleich die Adminiſtration ſeiner liegenden Güter übertragen werden möge, ſcheinet ſolchemnach weit wenigern Bedenklichkeiten unterworfen zu ſeyn.

Die mehrere oder wenigere Einkünfte ſolcher liegenden Güter hangen ſchlechterdings von der beſſern oder ſchlechtern Bewirthſchaftung derſelben ab.

Ob viel oder wenig davon einkommt, intereſſiret den Unmündigen, dem der freye Genuß ſeiner Einkünfte verſtattet worden iſt, nur allein.

Verringern ſich die Einkünfte des Gutes durch ſeine ſchlechte Wirthſchaft, ſo iſt er nur bloß derjenige, der dadurch leidet, und die Subſtanz des Vermögens, wovor der Vormund nur allein nach dieſem Termin zu ſorgen hat, ſcheinet dadurch keiner Verkürzung ausgeſetzet zu ſeyn.

§. 525.

Gründe, welche es demohnerachtet, daß die unbewegliche Güter der Unmündigen bis zum Ablauf ihres 25ten Jahres unter der vormundſchaftlichen Adminiſtration bleiben, rathſam machen.

Wer aber die Regeln der Landwirthſchaft gehörig kennet, dem kann auch nicht unbekannt ſeyn, wie ſehr der Werth eines Landgutes durch eine unrichtige Bewirthſchaftung auch in nur wenigen Jahren zurück geſetzet, und folglich dadurch ebenfalls die Subſtanz des Vermögens verringert werden könne.

Beſonders iſt dieſes auf ſolchen Landgütern, welche mit einer anſehnlichen Waldung verſehen ſind, offenbar.

Wie leicht auf denſelben durch einen übertriebenen und unverhältnißmäßigen Holzverkauf ein unwiederbringlicher Schaden angerichtet werden könne, davon hat man ohnzählige Erfahrungen.

Geſchiehet nun ſolches von einem Unmündigen, dem die Adminiſtration vor ſeiner wirklich erlangten Majorennität überlaſſen worden, ſo fällt dadurch die Gefahr, ſo die Subſtanz des ganzen Vermögens dabey laufet, von ſelbſt in die Augen.

Die Sache iſt daher vielen Bedenklichkeiten unterworfen, und es kann, im allgemeinen genommen, den Unmündigen die Adminiſtration des unbeweglichen Vermögens vor ihrer völligen Majorennität zu überlaſſen, nicht vor rathſam erachtet werden.

Der Unmündige würde auch mit dem Vormunde, der ihm gemeiniglich ein Stachel in ſeinem Auge zu ſeyn pfleget, niemahl gänzlich außer aller Connexion kommen. Denn ſo bald der Vormund eine zum Nachtheil des Gutes ſelber vorhabende Unternehmung wahrnimmt, iſt er, ſeiner Pflicht nach, darwieder zu proteſtiren, und ſolches dem vorgeſetzten Vormundſchafts-Gerichte anzuzeigen verbunden.

Was

Was aber kann hieraus anders, als ohnzählige Streitigkeiten, und zuletzt wohl gar vor beyde Theile nachtheilige Verbitterungen, entſtehen?

Am ſicherſten iſt es daher, daß die Adminiſtration der unbeweglichen Güter bis zur völligen Majorennität des Unmündigen unter der vormundſchaftlichen Adminiſtration bleibe.

Ueberhaupt befinden ſich Güter, die der freyen Adminiſtration allzu junger Wirthe überlaſſen ſind, jederzeit in der gröſſeſten Gefahr, entweder durch eine unrichtige Bewirthſchaftung, oder übertriebene Verbeſſerungsbegierde, zu Grunde gerichtet zu werden.

Hiedurch aber wird dem Staat ſelber eine gefährliche Wunde beygebracht, die auf alle mögliche Art vermieden werden muß.

§. 526.

In welchen Fällen aber, und unter was für Vorſichten hievon eine Ausnahme zu machen ſey.

Zu läugnen iſt inzwiſchen nicht, daß hiebey öfters Umſtände vorkommen, welche eine Ausnahme davon nöthig machen.

Daß die Landgüter in den Händen allzu junger Wirthe in groſſer Gefahr ihres Verderbens ſind, bleibet zwar allemahl gewiß.

Allein es giebet auch junge Leute, welche, weil ſie ſich von Jugend auf die Erlernung der Landwirthſchaft, ſowohl auf eine theoretiſche als practiſche Art, zu ihrem Hauptaugenmerk genommen haben, dazu nicht gänzlich vor unfähig gehalten werden können, beſonders, wenn ihre Wirthſchaftsführung unter einer gewiſſen vernünftigen Anleitung geſchiehet.

Einem jungen Landmann mangelt es zwar in vielen Stücken an der nöthigen Erfahrung, ohne welche kein vollkommener Wirth gebildet werden kann.

Die

Die mit der Jugend natürlicher Weiſe verbundene Lebhaftigkeit macht ihn hingegen in allen Wirthſchaftsgeſchäften deſto thätiger, und dieſes erſetzet öfters den Mangel der eigenen Erfahrung, wenn er nur nicht, von alten Wirthen guten Rath anzunehmen, zu eigenſinnig iſt.

Titius hat ſich von je her der Landwirthſchaft befliſſen, und ſich in derſelben, weil ſein väterliches Vermögen hauptſächlich in Landgütern beſtehet, alle mögliche Kenntniſſe zu erwerben geſuchet.

Er heurathet hiernächſt die Tochter ſeines Nachbaren, welcher ebenfalls als ein guter Wirth bekannt iſt.

Nachdem er das 21ſte Jahr ſeines Alters zurück geleget hat, und dadurch zu dem freyen Genuß ſeiner ſämmtlichen Einkünfte gelanget iſt, verlanget er auch die Uebergabe ſeiner Güter zu ſeiner eigenen Bewirthſchaftung.

Nur beſondere ſchlechte und einen Hang zur Verſchwendung verrathende Neigungen können einen Richter, ihm ſolches abzuſchlagen, veranlaſſen.

Die größeſte Hoffnung iſt vorhanden, daß er ſeine ſchon jetzt erlangte Kenntniſſe in der Landwirthſchaft noch immer mehr und mehr ausbilden werde, und, daß ihn der benachbarte Schwiegervater mit den nöthigen Erfahrungen unterſtützen werde, daran kann wohl ebenfalls kein Zweifel getragen werden.

Alle Vorſichten, die man noch hierunter zu nehmen hätte, würden darinn beſtehen, daß man dem beſtellten Vormunde die Aufſicht über des Unmündigen Wirthſchaft in ſo weit übertrüge, daß er auf diejenige Gutsrubriken, die vor andern durch eine unrichtige Bewirthſchaftung zu Grunde gerichtet werden können, ſein Augenmerk richten, und dasjenige, was darunter zum offenbaren Nachtheil des Gutes ſelber vorgenom-

genommen werden wollte, dem Vormundſchaftsgericht anzeigen müſte.

Die Oberaufſicht über das Gut ſelber, daß daſſelbe weder verkaufet, noch vertauſchet, noch auch verpfändet werden möge, bliebe dem Vormunde im übrigen bis zur völligen Majorennität des Unmündigen lediglich vorbehalten.

Hiedurch würde der Verringerung der Subſtanz des Vermögens in allen Stücken genugſam vorgebeuget ſeyn.

In denjenigen Ländern, wo das ſächſiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden iſt, gelanget ja ſchon ohnedem ein jeder Unmündiger, ſobald er das 21te Jahr zurück geleget hat, zu der völligen freyen Dispoſition über ſein Vermögen, ſowohl in Anſehung der Subſtanz, als auch der Einkünfte.

Warum wollte man nicht durch dieſe Modalitäten, wodurch das Vermögen der Unmündigen gegen alle Verringerungen vollkommen ſicher geſtellet wird, jene dieſen gleich ſetzen, zumahl kein Grund vorhanden iſt, warum man die jungen Leute in einem benachbarten Lande vor klüger, als die in unſerer Gegend befindliche, halten könnte.

Die mehrere Vorſichten, ſo das römiſche Recht vor dem ſächſiſchen, wegen Sicherſtellung des den Unmündigen zugehörigen Vermögens, genommen hat, ſind zwar, wie ſchon oben bemerket worden, nicht zu mißbilligen.

Inzwiſchen müſſen doch auch keine vernünftige Ausnahmen davon, in beſondern vorkommenden Fällen, gänzlich verworfen werden.

Die wenigſte Menſchen bringen ihr Lebensziel über 40 Jahr, und in dieſem Betracht iſt es eine traurige und ſehr demüthigende Ausſicht, den gröſteſten Theil ſeines Lebens unter dem Zwange einer Vormundſchaft ſtehen zu müſſen.

§. 527.

§. 527.

Wie die Verſchiedenheit des römiſchen und ſächſiſchen Rechtes hierunter conciliiret und beyde mit einander übereinſtimmend gemacht werden könnten.

Im übrigen finde ich anzumerken nöthig, daß alles dasjenige, was bisher geſaget worden, nur von den königl. preußiſchen Provinzien, in welchen das römiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden iſt, Statt findet.

In allen andern Ländern hingegen, wo das ſächſiſche Recht eingeführet, erlangen die Unmündige, ſobald ſie das 21ſte Jahr ihres Alters zurück geleget haben, eine freye und uneingeſchränkte Diſpoſition nicht allein über die Einkünfte, ſondern auch die Subſtanz ihres Vermögens ſelber.

Ich würde zwar die hierunter in den königl. preußiſchen unter dem römiſchen Recht ſtehenden Staaten eingeführte Ordnung vor weit heilſamer halten, welches ſich durch die von mir deshalb angeführte Gründe von ſelbſt beſtätiget.

Da aber eine dergleichen allgemeine Abänderung der Geſetze jederzeit vielen Schwierigkeiten unterworfen iſt, ſo kann auch darauf in dieſem Fall wohl keine Rechnung gemacht werden, ſondern man wird ſich die meiſte Zeit damit, daß man das in den alten Geſetzen vorzüglich nachtheilige auf eine unmerkliche Art abzuſtellen ſuche, begnügen müſſen.

Eben ſo, wie das römiſche Recht in den königl. preuß. Ländern dadurch, daß es die Unmündigen zu einem frühzeitigern Genuß ihrer Einkünfte gelaſſen hat, gemäßiget worden, könnte auch bey dem ſächſiſchen Recht die Einſchränkung, daß kein Unmündiger vor dem 25ſten Jahre ſein Vermögen mit neuen Schulden zu beläſtigen, oder ihm über die Capitalien ohnge=

ohngehindert zu diſponiren frey ſtehen ſollte, beygefü-get werden.

Auf ſolche Art würden dieſe beyde verſchiedene Geſetze mit einander eine Uebereinſtimmung erhalten, und daraus überall ein allgemeines gleichlautendes Recht, ohne daß die Grundregeln deſſelben verrücket werden dürften, entſtehen.

§. 528.

Von zwey Hauptwirkungen des mannbaren Alters, wobey zugleich darüber, daß man in den nordiſchen Gegenden eben dasjenige Alter der Mannbarkeit, welches von den Römern in den mittäglichen Ländern beſtimmet worden, beybehalten hat, verſchiedene Anmerkungen beygefüget werden.

Ich habe zwar oben in dem ſechszehnten Abſchnitt §. 503. ſeqq. bemerket, daß die Jahre der Mannbarkeit zu unſern Zeiten in den Vormundſchaften weiter keine Veränderungen verurſachen können, ſondern derjenige Vormund, der einem Unmündigen, ehe er zu ſeinen mannbaren Jahren gelanget, beſtellet worden iſt, dieſes ſein Amt auch bis zur völligen Majorennität fortſetzen müſſe.

Inzwiſchen bleibet doch der Unterſchied der mannbaren und unmannbaren Jahre in andern Fällen nicht ganz ohne alle Wirkung.

Mit dem Eintritt der mannbaren Jahre ſind beſonders zwey Hauptwirkungen verknüpfet.

Die eine beſtehet darinn, daß ein Unmündiger, ſobald er das Alter der Mannbarkeit, welches, wie ſchon oben angeführet worden, die Geſetze bey dem männlichen Geſchlecht auf das 14te, und bey dem weiblichen auf das 12te Jahr, feſtgeſetzet haben, und auch bis anjetzt in den Gerichten, wiewohl ohne genugſame Prüfung, ob ſolches unſerm Klima gemäß ſey, oder nicht (a), beybehalten worden iſt, erreichet,

ein

ein Teſtament machen, und überhaupt, auch ohne des Vormundes Vorwiſſen über ſein Vermögen nach ſeinem Tode disponiren kann.

Demnächſt haben auch die römiſche Geſetze den zu ihrer Mannbarkeit gelangten Unmündigen die freye Macht, ſich nicht allein gültig verloben, ſondern auch verehelігen zu können, beygeleget.

Dieſes ſind dadurch zwey Handlungen geworden, zu deren Gültigkeit der Beytritt des Vormundes nicht ſchlechterdings nöthig iſt.

Inzwiſchen rathet es doch die Vernunft ſelber an, die vormundſchaftliche Autorität dabey nicht gänzlich auszuſchlieſſen, ſondern darunter ſolche Einſchränkungen zu machen, daß dieſe den Unmündigen durch die Geſetze ertheilte Erlaubniß nicht zu ihrem eigenen Verderben gereichen möge.

Worinn dieſe Einſchränkungen beſtehen, werde ich unten, wo wir von der Autorität der Vormünder auch in Anſehung der von den Unmündigen vorzunehmenden perſönlichen Handlungen zu handeln gedenken, mit mehrern bemerken.

Hier begnüge ich mich nur bloß, ſolche als Folgen der mannbaren Jahre angezeiget zu haben.

(a) Daß in den mittäglichen Ländern, wozu Italien, als der ehemahlige Sitz der Römer nothwendig gezählet werden muß, ſowohl in dem vegetabiliſchen, als auch animaliſchen Reiche, alle Früchte eher zur Zeitigung, als in den mitternächtlichen Gegenden, gelangen, iſt eine phyſikaliſche Wahrheit, die wohl von niemanden in Abrede geſtellet werden wird, und ich habe bereits oben, bey einer andern Gelegenheit, daß ſolches auch von dem Bau und Wachsthum des menſchlichen Körpers zu behaupten ſey, beyläufig bemerket.

Wenn nun nach dieſem Satz gewiß iſt, daß die jungen Leute in den mittäglichen Ländern, folglich auch in Italien, weit eher zu ihrer Mannbarkeit gelangen, als ſolches in den unter dem mitternächtlichen Himmelsſtrich liegenden Gegenden zu erwarten ſtehet, ſo muß es allerdings

dings bedenklich fallen, daß man in unſern nordiſchen Ländern hierunter eben diejenige Beſtimmung der Mannbarkeit, welche von den Römern feſtgeſetzet worden, angenommen hat.

Unſerm nordiſchen Klima würde es weit anpaſſender ſeyn, wenn man die Jahre der Mannbarkeit bey dem männlichen Geſchlechte auf das 16te, bey dem weiblichen aber auf das 14te Jahr beſtimmet hätte.

Zwar hat man auch in unſern Gegenden Beyſpiele, daß Jünglinge in dem von dem römiſchen Recht angenommenen Alter Kinder zu erzeugen im Stande ſind.

Als ich vor einigen Jahren bey der in dem hieſigen Kreiſe erledigten Landrathsſtelle, als Kreisſtand, einer Regiments-Cantonsrevision beywohnen muſte, ſo fand ſich auf der Liſte der gebornen und geſtorbenen, welche bey dergleichen Gelegenheiten, um das Cantonbuch in Ordnung zu halten, jederzeit eingereichet werden muß, ein in dem abgelaufenen Jahre gebornes uneheliches Kind männlichen Geſchlechts, welches bey der damahligen Angabe ſchon ein halb Jahr alt war.

Unter den wirklichen Cantoniſten wurde auch zugleich ein Bauerjunge, der erſt in das 16te Jahr ging, geſtellet, welcher aber, theils wegen ſeiner Jugend, und theils wegen ſeiner kleinen Statur, nicht unter das Maaß kam, ſondern, als noch zur Zeit zum Militärſtande unbrauchbar, zurück gewieſen werden muſte.

Als nun das unehelich geborne Kind in das Canton-Buch eingetragen werden ſollte, und man ſich daher nach dem Vater deſſelbigen erkundigen muſte, ſo kam es heraus, daß der eben bemeldete in das 16te Jahr gehende Bauerjunge, der wegen ſeiner Jugend und kleinen Statur zurück gewieſen werden müſſen, Vater dazu ſey, und es ließ ſich gar leicht berechnen, daß er kaum 14 Jahr alt geweſen, als ſolches von ihm erzeuget worden.

Daß dieſer ſeltſame Auftritt unter allen Anweſenden ein lautes Gelächter verurſachen muſte, war ganz natürlich; mir diente es aber zur Ueberzeugung, daß auch in unſern nordiſchen Gegenden die Zeugungskraft bey dem männlichen Geſchlecht in dieſem Alter nicht gänzlich unmöglich ſey, und auch ſelbſt von dem weiblichen Geſchlecht ſind mir verſchiedene Perſonen bekannt, welche

in ihrem 12ten Jahre, ohne daß daraus ein Unglück entſtanden wäre, verheurathet worden ſind.

Inzwiſchen mögen doch dergleichen Beyſpiele nur bloß zu den auſſerordentlichen Fällen, auf welchen keine allgemeine Regeln zu bauen ſind, gezählet werden, und man wird ſich von der Nothwendigkeit, hierunter eine unſerm Klima mehr anpaſſende Abänderung zu treffen, um ſo mehr überzeugen können, wenn man dasjenige, ſo ich in dem dritten Abſchnitt des zweyten Bandes §. 44 bis 47 von dem Nachtheil, den der ganze Staat von den in einem allzu jugendlichen Alter geſchloſſenen Ehen zu befürchten hat, geſaget habe, nachleſen will.

§. 529.

Von der *Pubertate majore*, oder größern Mannbarkeit, und worinn die rechtliche Wirkungen derſelben beſtehen.

In dem römiſchen Rechte trifft man auch noch eine andre Art von Mannbarkeit, welche unter dem Nahmen von Pubertas major, oder **die größere Mannbarkeit**, bekannt iſt, an, und auch in unſern Tagen wird davon in den Gerichten verſchiedentlich ein Gebrauch gemacht.

Die Zurücklegung des 18ten Jahres beſtimmet dieſe Pubertæt.

Man ſetzte in dieſem Alter bey den Unmündigen ſchon mehrere Fähigkeiten des Geiſtes und Ueberlegungskraft voraus, und man würde nicht unrecht thun, wenn man die Pubertatem minorem, welche respect. ſchon mit dem 12ten und 14ten Jahre ihren Anfang nimmt, **das mannbare Alter des Körpers**, die Pubertatem majorem aber, **die Mannbarkeit des Geiſtes** nennen wollte.

So lange inzwiſchen hierunter durch die Geſetze keine Abänderung getroffen worden, können die Wirkungen dieſer beyden Pubertæten oder Beſtimmungen des mannbaren Alters nicht miteinander vermenget werden.

Die

Die Freyheit, ſich reſpective in dem 12ten und 14ten Jahre verloben und verehelichen, auch gültige Teſtamente und Verordnungen auf dem Todesfall machen zu können, bleibet noch immer eine Folge der erſten Pubertæt.

Die Hauptwirkung der Pubertatis majoris aber beſtehet bloß darinn, daß alsdenn ſchon der Unmündige bey allen, ſeines Vermögens wegen, vorfallenden wichtigen Handlungen mit zugezogen werden muß.

Bey der nähern Entwickelung der vormundſchaftlichen Pflichten wird ſolches mit mehrern bemerket werden.

Hier habe ich dieſer Pubertæt nur deshalb gedenken wollen, damit die verſchiedene Stufen in den Jahren der Minderjährigkeit, auch von denen, welche die Rechte nicht erlernet haben, deſto beſſer eingeſehen, und von einander unterſchieden werden können.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Venia ætatis.

§. 530.

Von den verſchiedenen Gelegenheiten, wodurch zur Nachſuchung einer *Venia ætatis* Anlaß gegeben werden kann.

Den Unmündigen, beſonders an den Orten, wo das römiſche Recht eingeführet iſt, dauert öfters die Laſt der Vormundſchaft zu lange, und ſie ſuchen daher ſchon eher, als ſie zu ihrer vollſtändigen Majorennität gelanget ſind, ſich durch eine landesherrliche Diſpenſation davon zu entledigen, und zu einer frühzeitigern Adminiſtration ihres Vermögens zu gelangen.

Auch können es öfters die Familienumſtände und andere einem Unmündigen vorkommende Begebenheiten nöthig machen, daß er noch vor Ablaufung ſeiner

Minderjährigkeit um die Aufhebung der Vormundſchaft Anſuchung ihun muß.

Er iſt vielleicht der letztere ſeines Stammes, und es würden die ihm zugehörige anſehnliche Güter in fremde Hände kommen, wenn er nicht zu denſelben Erben hinterlieſſe.

Der Rath aller ſeiner Freunde und Anverwandten gehet daher dahin, daß er, zumahl wenn er von ſchwächlicher Natur iſt, die ihm kein langes Leben prophezeyet, bey Zeiten heurathen, und dadurch die Succeſſion ſeiner Familie ſicher zu ſtellen ſuchen ſolle.

Ein andrer, deſſen Güter nur mäßig, und noch dazu mit vielen Schulden beläſtiget ſind, findet Gelegenheit, eine reiche Heurath zu thun, und dadurch ſeine und ſeiner Familie Glücksumſtände anſehnlich zu verbeſſern. Er muß aber dabey keine Zeit verſäumen, wenn er ſich nicht in die Gefahr, daß ihm dieſer fette Braten von einem andern weggenommen werden möge, ſetzen will.

Dieſes ſind, bekannter Maßen, Vorfälle, die ſich in dem gemeinen Leben ſehr oft eräugnen.

Daß ein ſchon Verheuratheter, und mit einer eigenen Haushaltung Eingerichteter noch ferner unter dem Zwange der Vormundſchaft ſtehen, und ſich von dem Vormunde gleichſam alle Biſſen in den Mund zählen laſſen ſoll, iſt gewiſſer Maßen unſchicklich, und giebet auch zwiſchen eiuem ſolchen Unmündigen und dem Vormunde faſt zu täglichen Verdrießlichkeiten Anlaß.

Es kann daher dem erſtern nicht verarget, noch vor einen bloßen jugendlichen Leichtſinn ausgeleget werden, wenn er bey dergleichen Umſtänden das Joch der Vormundſchaft, auch mitten unter dem Lauf ſeiner Minderjährigkeit, abzuſchütteln, und ſich zum völligen Herrn und Meiſter ſeines Vermögens zu machen ſuchet.

§. 531.

§. 531.

Warum ein dergleichen Geſuch bey dem Landesherrn ſelber eingereichet werden muß, und daß dieſer ſolches an dasjenige Gericht, unter welchem der Unmündige nebſt ſeinem Vormunde ſtehet, zur Unterſuchung zurück zu ſenden pfleget.

Die Jahre der Minderjährigkeit ſind durch die Geſetze beſtimmet. Keine Geſetze können, weder im allgemeinen, noch auch in beſondern Fällen, von einem andern, als von demjenigen, in deſſen Händen ſich die geſetzgebende Gewalt befindet, aufgehoben, oder davon diſpenſiret werden.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß auch die Venia ætatis, oder Verkürzung der Minderjährigkeit und Aufhebung der Vormundſchaft, nur bloß bey dem Landesherrn, der die Macht Geſetze zu geben, und wieder aufzuheben in ſeiner Gewalt hat, nachgeſuchet werden könne und müſſe.

Ein weiſer und gerechter Landesherr gehet von den Geſetzen, die er ſeinen Unterthanen einmahl zur unverbrüchlichen Richtſchnur ihres Thuns und Laſſens vorgeſchrieben hat, nicht gerne ab, woferne es nicht die Umſtände rathſam machen, und es würde auch, wenn darunter nicht mit Vorſicht verfahren werden ſollte, ſolches die ganze Verfaſſung des Staats zerrütten, und die zu deren Aufrechthaltung vorhandene Geſetze wankend und ungewiß machen.

Die Natur der Sache giebet es daher von ſelbſt, daß der Landesherr, bey welchem ein dergleichen Geſuch angebracht worden, ſolchen an dasjenige Gericht, unter deſſen ſpeciellen Aufſicht der Unmündige nebſt ſeinem Vormunde ſtehet, zurück ſendet, und von demſelben, theils über die Wahrheit der angegebenen Umſtände, theils aber auch, ob zur Verſtattung des eingereichten Geſuches genugſame Gründe vorhanden ſind, einen pflichtmäßigen Bericht abfordert.

Dieſer Bericht pfleget gemeiniglich den Willen des Landesherrn, ob er die eingereichte Bitte gewähren wolle, oder nicht, zu beſtimmen.

§. 532.

Worauf bey einer dergleichen Unterſuchung das hauptſächlichſte Augenmerk zu richten ſey.

Wenn die Dicaſteria bey dergleichen Unterſuchungen gründlich verfahren, und, ob die verlangte Venia ætatis ohne Bedenken und Gefahr des Unmündigen ertheilet werden könne, oder nicht, ein pflichtmäßiges Gutachten abſtatten ſollen, ſo ſind gewiſſe Regeln, worauf ſie dabey beſonders ihr Augenmerk zu richten haben, feſtzuſetzen und an die Hand zu geben nöthig.

Meines Erachtens, würden dabey folgende vier Puncte in Betracht kommen:

1) Ob es wirklich zur Beförderung der Wohlfahrt des Unmündigen gereiche, wenn derſelbe ſein Geſuch erhält, und noch vor Ablauf der geſetzmäßigen Minderjährigkeit zur völligen Verwaltung ſeines Vermögens, ohne davon durch den ihm beſtellten Vormund gehindert werden zu können, geſtattet wird.

2) Demnächſt iſt dabey das bisherige Betragen eines ſolchen Unmündigen, ob es ordentlich, oder unordentlich, ſparſam oder verſchwenderiſch geweſen, nicht auſſer Augen zu ſetzen.

3) Auch muß deſſen gegenwärtige Fähigkeit des Verſtandes, und beſonders ſeine Ueberlegungskraft, näher zu prüfen, nicht unterlaſſen werden.

4) Endlich iſt auch nicht rathſam, dergleichen Geſuche vor Ablauf des 21ſten Jahres zu verſtatten.

Hält das Geſuch des Unmündigen an dieſem vierfachen Probierſtein den Strich, ſo wird er wohl ſo

leicht keine Fehlbitte thun, ſondern ein gütiger Landesvater durch deſſen Verwilligung zu ſeiner Glücksbeförderung huldreichſt die Hand biethen.

In den gemeinen Lehrbüchern der Rechtsgelahrten findet man die bey einer ſolchen Unterſuchung nöthige Maaßregeln nur ſelten beyſammen, und noch viel weniger iſt darinn eine zureichende Anleitung zu dem davon zu machenden Gebrauch gegeben worden.

Dieſes veranlaßet mich, obige vier Puncte etwas näher zu erläutern, und dabey zugleich die Gründe, warum ihre Beobachtung nöthig iſt, zu bemerken.

§. 533.

Nähere Erläuterung des erſtern Puncts, vermöge deſſen bey einer jeden nachgeſuchten *Venia ætatis* des Unmündigen offenbare Glücksbeförderung zum Grunde liegen muß.

Wollte ein Landesherr einem jeden Unmündigen, der von ſeinem Vormunde mißvergnügt iſt, und gerne ſelber mit ſeinem Vermögen nach freyen Gefallen ſchalten und walten möchte, ein dergleichen Geſuch verſtatten, ſo würde gar bald ein großer Mißbrauch davon gemacht werden, und er ſich vor dieſe Art von Supplicanten, daß ich mich ſo ausdrücken darf, nicht retten können.

Denn unter hunderten wird kaum einer gefunden werden, der mit ſeinem Vormunde vollkommen zufrieden wäre, und nicht vielmehr, je eher je lieber zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens gelangen zu können, wünſchte.

Ich habe daher mit guten Bedacht bey dergleichen Geſuchen zur Hauptbedingung gemacht, daß dadurch **die Glücksumſtände des Unmündigen offenbar befördert und verbeſſert werden müſſen.**

Einem jeden noch im eheloſen Stande lebenden Unmündigen, der weder die Nothwendigkeit einer baldigen Verheurathung, noch auch eine vortheilhafte Gelegenheit dazu mit Grund und Gewißheit angeben kann, hierunter zu willfahren, iſt niemahls rathſam.

Sollte auch gleich ein oder andrer von ſolchen frühzeitig zur Verwaltung ihres Vermögens gelangten Jünglingen die ihm ertheilte Erlaubniß nicht mißbrauchen, ſo wird doch immer der größeſte Theil, dadurch arm zu werden, oder doch wenigſtens ein anſehnliches von ihrem Vermögen durch unrichtige und unvorſichtige Bewirthſchaftung zu verlieren, Gefahr laufen.

Beſſer iſt es daher, daß mit Ertheilung der Venia ætatis ſparſam verfahren, und ſolche nur bloß in Fällen, wo ſie zur ohnſtreitigen Glücksbeförderung des Unmündigen gereichet, verſtattet werde.

Allein auch alsdenn muß nicht auf bloße leichtſinnige Projecte, worauf junge Leute ſehr oft zu verfallen pflegen, gebauet werden, ſondern die darauf beruhende Glücksbeförderung gewiß und ohnfehlbar ſeyn.

Der junge Sempronius bildet ſich zwar ein, daß ihm ſein reicher Nachbar, wenn er zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens gelangte, ſeine Tochter zur Ehe geben, und er dadurch ein glücklicher Mann werden würde.

Es ſind aber vielleicht die Geſinnungen ſeines vermeintlichen künftigen Schwiegervaters den ſeinigen nicht gemäß, und er verfehlet daher ſeine Abſichten, wenn er auch gleich unter dieſem Vorwande eine Venia ætatis erſchlichen hat.

Das Gericht, dem eine dergleichen Unterſuchung aufgetragen worden iſt, muß ſich ſolchemnach nicht an dergleichen leeren Projecten, wenn ſie auch gleich einen gewiſ-

gewiſſen Grad der Wahrſcheinlichkeit vor ſich haben ſollten, begnügen laſſen, ſondern, wenn es auf die Ertheilung der geſuchten Venia ætatis antragen will, daß die Sache wirklich wahr und gegründet ſey, überzeuget ſeyn.

Mit einem Wort, die vorgegebene Heurath muß, wenn es auch gleich unter der Bedingung, daß der Unmündige ſofort zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens gelangete, geſchehen ſollte, wirklich richtig und feſtgeſtellet ſeyn.

Alsdenn erſt kann bey dem Landesherrn, daß die Ertheilung der Diſpenſation von der noch übrigen Minderjährigkeit zu des Sempronius wahren Glück gereichen würde, mit Zuverläßigkeit angetragen werden.

Ich habe zwar §. 530. nur zweyer Fälle, welche zur Nachſuchung der Venia ætatis einen gegründeten Anlaß geben können, Erwähnung gethan, indem ſolche die gewöhnlichſte und gemeiniglich auch wohl die wichtigſte zu ſeyn pflegen.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß es noch verſchiedene andere Begebenheiten giebet, bey welchen einem Unmündigen eine frühzeitige Gelangung zur freyen Adminiſtration ſeines Vermögens ebenfalls ſehr vortheilhaft werden, und den Grund zu ſeinem künftigen Glück legen kann.

Nur bloß der Gelegenheit eines jungen Kaufmanns-Sohns, in eine berühmte und wichtige Handlungs-Compagnie aufgenommen zu werden, will ich annoch gedenken, und dabey zugleich erinnerlich machen, daß die Kaufleute ſich nicht gerne mit fremden Vormündern, die nicht aus ihrer Geſellſchaft ſind, abgeben, und, wie man zu reden pfleget, von denſelben in die Karte ſehen laſſen.

Sowohl bey dieſen, als andern dergleichen Vorfällen, bleibet es jederzeit eine unumſtößliche Regel,

daß die angegebene Glücksbeförderung nicht auf bloße Projecte beruhen müſſe, ſondern ihre Realiſirung unzweifelhaft ſey.

§. 534.

Von der Unterſuchung der bisherigen Aufführung und Betragen des Unmündigen.

Wenn ich das bisherige ordentliche und zur Sparſamkeit geneigte Betragen eines Unmündigen ebenfalls als einen Grund, wodurch die Verſtattung der von ihm nachgeſuchten Venia ætatis deſto unbedenklicher gemacht werde, bemerket habe, ſo folget von ſelbſt, daß das Gericht, welchem die Unterſuchung eines ſolchen Geſuchs aufgetragen worden, auch dieſen Umſtand genau prüfen müſſe.

Von jungen Leuten kann man zwar niemahls eine ſolche Ordnung und ſparſame Einrichtung, als ſonſt in dem männlichen Alter zu einem guten Wirth erfordert wird, erwarten.

Die Jugend hat noch immer etwas flatterhaftes, welches ſie öfters von der Beobachtung einer genauen Ordnung abziehet, und wohl gar zu Ausgaben, die an und vor ſich überflüſſig ſind, verleitet, an ſich.

Wollte man dieſes alles mit einem ſtrengen catoniſchen Auge prüfen, ſo würden wohl wenige Unmündige gefunden werden, die ſich zur Verſtattung einer nachgeſuchten Venia ætatis qualificiren könnten.

Die gewöhnliche Fehler des jugendlichen Alters ſind hiebey nicht in Anrechnung zu bringen, ſondern nur hauptſächlich darauf, ob beſondere Ausſchweifungen, welche einen vorzüglichen Hang zur Unordnung und Verſchwendung verrathen, vorhanden ſind, Rückſicht zu nehmen.

Dieſe allein können und müſſen ein dergleichen Geſuch verwerflich machen.

Der

Dergleichen Ausſchweifungen ſind nicht immer der ganzen Welt bekannt, ſondern ſie geſchehen gemeiniglich nur im Verborgenen.

Man muß daher bey der Unterſuchung der Lebens-Art des Unmündigen, davon hauptſächlich bey denjenigen, die beſtändig um ihn geweſen ſind, und ſein Betragen genauer zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, Erkundigung einzuziehen ſuchen.

Gewöhnlicher Weiſe pfleget man hierüber den Vormund zu befragen, indem derſelbe natürlicher Weiſe die beſte und zuverläſſigſte Wiſſenſchaft von ſeines Mündels Neigung und Aufführung haben ſollte.

Allein es ſind öfters Urſachen vorhanden, warum man ſich nicht auf das Zeugniß des Vormundes gänzlich verlaſſen kann. Denn nicht immer liefern die Vormünder das in Händen habende Vermögen ihrer Pfleg-Befohlnen gerne vor der Zeit ab, und überdem pflegen auch dieſelben nur ſelten mit ihren Unmündigen, wenn dieſe ſchon zu gewiſſen Jahren gelanget ſind, in der beſten Uebereinſtimmung zu ſtehen.

Auch iſt der Unmündige nicht ſelten von dem Vormunde zu weit entfernt, als daß dieſer von dem gegenwärtigen Betragen und Neigungen deſſelben eine genaue Kenntniß haben könnte.

In denjenigen Jahren, wo ordentlicher Weiſe eine Venia ætatis geſuchet und verſtattet werden kann, pflegen die Unmündige zu unſern Zeiten bereits in Militär- oder auch wohl in Civildienſten zu ſtehen.

Weit ſicherer iſt es daher, daß von ihren Chefs und Vorgeſetzten deshalb die gehörige Erkundigung eingezogen werde, wiewohl auch in dieſen Fällen der Vormund dabey niemahls zu übergehen iſt, und das unterſuchende Dicaſterium den darunter etwa wegen deſſelben vorkommenden Verdacht ſchon von ſelbſt zu entdecken, und,

ob

ob er gegründet ſey, oder nicht, zu beurtheilen, bemühet ſeyn wird.

§. 535.

Warum auch die Fähigkeiten des Verſtandes eines ſolchen Unmündigen, welcher vor Ablauf der geſetzmäßigen Jahre zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens gelaſſen werden will, geprüfet werden müſſen, und worauf dabey hauptſächlich zu ſehen ſey.

Nicht bloß die bisherige Aufführung und mehrere oder wenigere Neigung zur Ordnung des Unmündigen muß bey dieſer Unterſuchung zum Augenmerk genommen werden, ſondern man hat auch deſſelben gegenwärtige Fähigkeiten des Verſtandes, und beſonders ſeine Ueberlegungskraft, dabey zu prüfen.

Zur eigenen Bewirthſchaftung des Vermögens, beſonders wenn daſſelbe anſehnlich iſt, und aus Landgütern oder andern liegenden Gründen beſtehet, wird ſchon eine gewiſſe Stärke des Verſtandes erfordert.

Durch unrichtige Anordnungen kann in der Wirthſchaft öfters mehr Unheil, als durch die Verſchwendung ſelber, angerichtet werden, und man wird gemeiniglich finden, daß diejenige junge Leute, bey welchen man die meiſte Schwäche des Verſtandes antrifft, gemeiniglich am eigenſinnigſten ſind, und nur ſelten guten Rath anzunehmen, willig zu ſeyn pflegen, da hingegen diejenigen unter ihnen, die ſchon eine mehrere Stärke des Geiſtes beſitzen, weit folgſamer ſind.

Die Aufklärung des Verſtandes geſchiehet nicht bey allen gleich frühe, ſondern es äuſſert ſich dieſelbe bald eher, und bald ſpäter.

Dieſes machet es denn nöthig, bey der Unterſuchung eines zur Erlangung einer Venia ætatis einge-

reich-

reichten Geſuchs auch beſonders auf die gegenwärtigen Fähigkeiten des Verſtandes Rückſicht zu nehmen.

Aus dem Mangel derſelben in der Jugend kann zwar auf die künftige Alter kein Schluß gemacht werden.

Man nimmt vielmehr wahr, daß öfters diejenige, die in ihrer Jugend, in Anſehung ihres Verſtandes, gegen andre ſehr weit zurück geblieben ſind, bey reifern Jahren ihre Mitgeſellen darinn weit übertreffen.

Allein bey einem Unmündigen, welcher ſo fort zur völligen Verwaltung ſeines Vermögens gelaſſen werden will, kann auf dieſe künftige Entwickelung ſeines Verſtandes nicht gewartet werden, ſondern er muß ſchon gegenwärtig ſo viel davon, als zur richtigen Behandlung der ihm zu überlaſſenden Geſchäfte erforderlich iſt, beſitzen.

Man hat ſich bey einer ſolchen Prüfung ſehr wohl in Acht zu nehmen, daß man nicht den bloßen Witz, welcher ſich bey jungen Leuten öfters ſchon frühzeitig zu äuſſern pfleget, mit dem wahren Verſtande vermenge.

Die munterſte Jünglinge, welche die Natur mit vielen Witz begabet hat, und daher öfters vor frühzeitige Geburten der Natur gehalten werden, pflegen gemeiniglich den wenigſten Verſtand zu beſitzen.

Bey einer richtigen Verwaltung des Vermögens kommt es nicht auf luſtige Schwänke und Einfälle an, ſondern es wird dazu eine gewiſſe Ueberlegungskraft, vermöge welcher man die Folgen ſeiner Handlungen einzuſehen im Stande iſt, erfordert, und hieran fehlet es den meiſten.

Eine völlige Stärke dieſer Ueberlegungskraft, die nur hauptſächlich ein Eigenthum des männlichen Alters zu ſeyn pfleget, iſt zwar von der Jugend nicht zu verlangen. Inzwiſchen muß doch ſchon die erſte Anlage dazu vorhanden ſeyn, wenn man nicht einen Unmün-

mündigen durch eine allzu frühe Aufhebung der Vormundſchaft unglücklich machen will.

§. 536.

Warum es nicht rathſam ſey, einem Unmündigen vor Ablauf des 21ſten Jahres *Veniam ætatis* zu verſtatten, und ihn zur freyen Verwaltung ſeines Vermögens zuzulaſſen.

Endlich habe ich auch vor rathſam gehalten, daß keine Venia ætatis eher verſtattet werden müſſe, bis der Unmündige, der ſolche ſuchet, das 21ſte Jahr zurück geleget hat.

Ein ſehr ſeltener und faſt auſſerordentlicher Fall iſt es nur, wenn man bey einem Jüngling auch ſchon vorhin diejenige Anlage zur Ueberlegungskraft, die ich in dem nächſt vorſtehenden §. zu einer eigenen Vermögens-Verwaltung vor nothwendig erachtet habe, antrifft.

Daß aber auf außerordentliche Begebenheiten keine allgemeine Regeln gegründet werden müſſen, iſt ſchon mehrmahl erinnert worden.

Eben ſo ſelten träget es ſich auch zu, daß ein junger Menſch vor dem 21ſten Jahre in die Umſtände, durch die Befreyung von der Vormundſchaft ſein Glück befördern zu können, kommen ſollte.

Sind ihm wegen ſeiner Lehn- oder Fidei-Commiß-Güter Leibeserben nöthig, ſo wird es immer beſſer gethan ſeyn, darunter ein mehr männliches Alter abzuwarten, als ſchon in der Kindheit darauf bedacht zu ſeyn.

Nicht allein ſeine eigene Geſundheit wird weniger darunter leiden, ſondern auch die von ihm erzeugete Erben werden vor deſto dauerhafter gehalten werden können.

Sonſt verheurathet auch wohl ein vernünftiger Mann ſeine reiche Tochter nicht gerne an einen Mann, dem das männliche Anſehen, welches ſich gemeiniglich

erſt

erſt mit dem 21ſten Jahre einzuſtellen pfleget, ganz und gar ermangelt, und Ehen, die von Kindern geſchloſſen werden, ſind, wie ich in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 278 ſeqq mit mehrern bemerket habe, vor den ganzen Staat nachtheilig.

Der Landesherr und Geſetzgeber wird alſo um ſo mehr Urſache haben, eine vor dieſer Zeit geſuchte Venia ætatis zurück zu weiſen.

Nach dem 21ſten Jahre hingegen findet man ſchon mehrere Beyſpiele von jungen Leuten, welche ſich theils durch ihre mehrere Fähigkeiten zu dieſer landesherrlichen Gnade qualificiren, theils aber auch, durch die Befreyung von der Vormundſchaft auf eine vernünftige und ſolide Art ihr Glück zu machen, Gelegenheit finden.

Eine in dieſem Alter geſuchte Venia ætatis kann auch um ſo weniger bedenklich ſeyn, als ſchon vorhin in allen Ländern, wo das ſächſiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden iſt, alle diejenige, die daſſelbe zurück geleget haben, vollkommene Herren und Meiſter von ihren Vermögen werden.

Schon ſelbſt die römiſche Geſetze ſind dieſem Termin ſehr nahe gekommen, indem in dem Leg. 2. C. de his, qui veniam ætat. impetr., daß das männliche Geſchlecht nicht vor Zurücklegung des 20ſten Jahres, und das weibliche Geſchlecht erſt nach dem 18ten Jahre, eine Veniam ætatis zu ſuchen befugt ſeyn ſollen, feſtgeſetzet worden iſt.

§. 537.

Von den Wirkungen der *Venia ætatis*, wobey die Unrichtigkeit der Meinung einiger Rechtslehrer, welche von der freyen Diſpoſition eines ſolchen Unmündigen die unbewegliche Güter ausnehmen wollen, gezeiget wird.

Dieſes wird genug ſeyn, um einem jeden, ſowohl von der Venia ætatis überhaupt, als auch den Bedingungen,

gungen, unter welchen ſolche zu verſtatten iſt, den nöthigen Unterricht mitzutheilen.

Auch von den Wirkungen derſelben muß, weil ſolche von einigen Rechtslehrern zweifelhaft gemacht werden wollen, annoch das erforderliche bemerket werden.

Da durch die Venia ætatis ein Minderjähriger vor majorenn erkläret wird, ſo iſt es auch eine natürliche Folge, daß dieſelbe alle diejenige Folgen, ſo die Majorennität ſelber bey ſich führet, haben müſſe.

Dieſe Folgen beſtehen aber hauptſächlich in der freyen und uneingeſchränkten Dispoſition des vor mündig erklärten über ſein ganzes Vermögen, ohne daß dabey die Einwilligung des Vormundes weiter nöthig iſt.

Hiemit ſtimmet auch das römiſche Recht in dem Leg. I. C. de his, qui veniam ætat. imperr. völlig überein, ohne daß dabey, in Anſehung des männlichen Geſchlechtes, die geringſte Ausnahme oder Unterſchied zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Gütern gemacht worden.

Einige Rechtslehrer aber, beſonders der berühmte Berger, wollen hiebey unter den beweglichen und unbeweglichen Gütern einen Unterſchied machen, indem er in ſeiner Oeconomia juris L. I. Th. VI. behauptet, daß demjenigen, der Veniam ætatis erhalten hat, nur die freye Dispoſition über ſein bewegliches, nicht aber unbewegliches Vermögen, zuſtändig ſey.

Er berufet ſich deshalb auf zwey römiſche Geſetze, in welchen dieſes enthalten ſeyn ſoll.

Daß aber ſolches ein offenbarer Irrthum ſey, und die Verordnung dieſes römiſchen Geſetzes, daß die Landgüter derer, die *Veniam ætatis* erlanget haben, nicht ohne ein gerichtliches Decret veräuſſert werden ſollen, nur bloß auf das damahlige weibliche

Geſchlecht

Geſchlecht gehe, habe ich bereits in dem vierten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia Forenſis* §. 45. *Not. a.* ausführlich bemerket, als worauf ich mich hiedurch beziehen, und nur noch dieſes, daß die von dem römiſchen Geſetzgeber hierunter bey dem weiblichen Geſchlechte gemachte Ausnahme deshalb, weil ſelbiges ſchon nach dem 18ten Jahre, folglich 2 Jahr eher, als das männliche, zu der Venia ætatis gelangen konnte, ſehr vernünftig und natürlich war, beyfügen will.

§. 538.

Warum in denjenigen Ländern, wo das ſächſiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden iſt, der Fall, wegen einer nachgeſuchten *Venia ætatis*, nicht wohl Statt finden könne.

Wenn man die Sache in dieſer Lage annimmt, ſo bekommt ſie eine ganz andere Geſtalt, als worinn ſie ſich bisher befunden hat.

In denjenigen Ländern, wo das ſächſiſche Recht eingeführet iſt, kann überhaupt wohl nicht leicht eine Venia ætatis Statt finden, noch auch dieſelbe vor nöthig erachtet werden, indem, wenn auch nach meinem Vorſchlage die Zurücklegung des 21ſten Jahres darunter nicht abgewartet werden wollte, dennoch ſchon nach den gemeinen Rechten ein dergleichen Geſuch vor Ablauf des 20ſten Jahres nicht Statt findet.

Wegen eines einzigen Jahres aber wird wohl niemand ſo thöricht ſeyn, ſich die Koſten, die wegen eines ſolchen Geſuchs nöthig ſind, und erfordert werden, zu verurſachen.

Mit gutem Grunde mag man daher annehmen, daß in den Gegenden, die unter dem ſächſiſchen Rechte ſtehen, alles Geſuch wegen einer Venia ætatis von ſelbſt wegfalle, indem daſelbſt den Unmündigen dasje-

nige, was ſie dadurch erlangen können, durch die Geſetze ſchon von ſelbſt verſtattet wird.

§. 539.

Warum in den königl. preußiſchen Provinzien, in welchen das römiſche Recht angenommen iſt, eine ertheilte *Venia ætatis*, ſowohl auf die unbeweglichen, als beweglichen Güter zu ziehen ſey.

In den königl. preußiſchen Landen, wo ſonſt das römiſche Recht eingeführet iſt, kann zwar eine nachgeſuchte Venia ætatis allerdings eine Wirkung haben, weil die Jahre der Minderjährigkeit erſt mit dem Ende des 25ſten Jahres aufhören.

Da aber in dieſem Reiche, wie ſchon vorhin umſtändlich bemerket worden, die Verfügung getroffen worden iſt, daß die Unmündige nach Verfließung des 21ſten Jahres zu dem freyen Genuß ihrer Einkünfte gelangen, ſo kann daſelbſt eine dergleichen verſtattete Venia ætatis wohl ohnmöglich einen andern Erfolg haben, als daß demjenigen, der damit begnadiget worden iſt, auch zugleich eine freye und ungehinderte Diſpoſition über ſein ganzes Vermögen, es beſtehe worinn es wolle, zuerkannt werde.

Wäre dieſes nicht, ſo würde die ganze ertheilte Venia ætatis von keiner Wirkung ſeyn. Dieſes läſſet ſich aber nach den Regeln einer vernünftigen Hermenevtik nicht vermuthen, zumahl ich ſchon oben bemerket habe, daß es Umſtände gebe, wo einem Unmündigen auch die Adminiſtration ſeines in liegenden Gründen beſtehenden Vermögens nach zurück gelegten 21ſten Jahre nicht füglich verſaget werden könne.

Der Zweifel, ob ein Unmündiger, der Veniam ætatis erlanget hat, auch die freye Diſpoſition über ſeine unbewegliche Güter habe, kann folglich in den

königl.

königl. preußiſchen Landen, ſie mögen unter dem römiſchen oder ſächſiſchen Rechte ſtehen, niemahls Statt finden, weil ſonſt die Venia ætatis ein bloßer leerer Gedanke, der ohne Wirkung wäre, ſeyn würde.

§. 540.

Daß auch in andern Ländern, die unter dem römiſchen Recht ſtehen, eine ertheilte *Venia ætatis* nicht bloß auf die beweglichen Güter eingeſchränket werden könne, wofern nicht in dem darüber ausgefertigten Diploma dieſe Bedingung ausdrücklich enthalten iſt.

Nur bloß in den auſſer der Bothmäßigkeit des preußiſchen Scepters belegenen Ländern alſo, wo das römiſche Recht eingeführet iſt, kann der oben erwähnte durch die Meinungen der Rechtslehrer erregte Zweifel, ob mit der Ertheilung der Venia ætatis auch zugleich die freye Diſpoſition über die unbewegliche Güter verknüpfet ſey, in Bemerkung kommen.

Aus der vorhin angeführten Stelle aber ergiebet ſich ganz klar, daß dieſe Meinung der Rechtslehrer irrig ſey, und es wird daher auch daſelbſt darauf keine Rückſicht genommen werden können, zumahl ſolches wieder die Natur der den Unmündigen dadurch wiederfahrnen Rechtswohlthat ganz offenbar ſtreitet.

Sollte ein Landesherr vor nöthig finden, der ertheilten Venia ætatis die Bedingung, daß davon die Veräuſſerung der unbeweglichen Güter ausgenommen ſey, beyzufügen, ſo wird er zwar jederzeit, ſolches zu thun, befugt ſeyn.

Iſt dieſes aber in dem über die ertheilte Venia ætatis ertheilten Diploma nicht enthalten, ſo kann auch ſolches nach den gemeinen Rechten auf die unbewegliche Güter nicht extendiret werden.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von den Curatelen, die auch noch nach Ablauf der minderjährigen Jahre fortdauern.

§. 541.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Die Vormundſchaften und Curatelen nehmen nur bey denjenigen Perſonen, welche nach zurück gelegten gewöhnlichen Jahren der Minderjährigkeit, ihr eigenes Vermögen gehörig verwalten zu können, gelanget ſind, ein Ende, und bloß in Anſehung dieſer findet alles dasjenige, was vorher von den Jahren der Minderjährigkeit und den dabey vorfallenden Veränderungen geſaget worden, Statt.

In der menſchlichen Geſellſchaft mangelt es aber faſt niemahls an ſolchen unglücklichen Gegenſtänden, welche, auch nach Verfließung der ſonſt in den Geſetzen beſtimmten Zeit, einer fremden Aufſicht und Verwaltung ihres Vermögens, nöthig haben, und bey denen folglich eine beſtändige Curatel erforderlich iſt.

Theils phyſikaliſche Gemüthsſchwachheiten, theils aber auch mancherley Leibesgebrechen, ſind der Grund davon.

Die Urſachen ſolcher auch nach den Jahren der Minderjährigkeit fortdauernden Curatelen ſowohl, als auch die Wirkungen derſelben, wird daher näher zu erörtern nöthig ſeyn.

§. 542.

Von den verſchiedenen Gegenſtänden, die einer ſolchen fortdauernden Curatel bedürfen.

Unter denjenigen, die durch die Fehler ihres Verſtandes von der Verwaltung ihres Vermögens abgehalten werden, ſtellen ſich hauptſächlich die mit Raſe-

ſerey

ſerey und Wahnwitz behaftete, imgleichen die Blödſinnige, dar.

Auch die ſonſt mit einer richtigen Vernunft verſehene Verſchwender machen es öfters nothwendig, daß ſie, in Anſehung ihres Vermögens, unter einer fremden Aufſicht gehalten werden müſſen.

Endlich fräget es ſich auch, ob das weibliche Geſchlecht, in Betracht ihres Vermögens und vorzunehmenden Handlungen, wenn ſie gleich bereits die vollſtändige Jahre ihrer Majorennität erlanget haben, von aller Curatel ſo ſchlechterdings losgeſprochen werden können.

Dieſe verſchiedene Gegenſtände einer beſtändig fortdauernden Vormundſchaft oder Curatel näher zu erörtern, und das dabey vorfallende zweifelhafte gehörig aus einander zu ſetzen, wird denn ebenfalls nöthig ſeyn.

§. 543.

Von dem Unterſchiede der Tollheit und des Wahnwitzes, und warum beydes diejenigen Perſonen, die damit behaftet ſind, ihr Vermögen zu verwalten, unfähig mache.

Die Tollheit, womit viele Unglückliche behaftet ſind, kann füglich in eine offenbare Raſerey, oder auch in einen bloßen Wahnwitz eingetheilet werden.

Bey beyden liegen Urſachen, welche den richtigen Gebrauch des Verſtandes, und folglich auch die Fähigkeit der Vermögensverwaltung, hindern, zum Grunde, und es iſt daher in dergleichen Fällen, ſolchen Unglücklichen eine vernünftige und treue Perſon, welche ſowohl auf ihre Geſundheitsumſtände, als auch Vermögen, gehörige Acht hat, zu beſtellen allerdings nöthig.

Denn eben diejenige Bewegungsgründe, ſo bey den Unmündigen, welche wegen der natürlichen

Schwachheiten ihres Alters einer fremden Aufſicht nöthig haben, zum Grunde liegen, finden auch hier auf eine doppelte Art Statt.

Von jenen hat man doch wenigſtens eine künftige Fähigkeit, ihre Handlungen vernünftig einrichten, und ihrem Vermögen vorſtehen zu können, zu hoffen, bey dieſen aber fällt ſolches gemeiniglich gänzlich hinweg.

Die Hülfe alſo, die das gemeine Weſen hierunter ſolchen Unglücklichen zu leiſten ſchuldig iſt, muß billig verdoppelt werden.

Diejenige Unglückliche, deren Entfernung des Verſtandes bis zu einer wahren Raſerey gediehen iſt, haben ſonder Zweifel die meiſte und genaueſte Aufſicht nöthig, und in Anſehung ihres Vermögens kann von denſelben, auch in dem ſpäteſten Alter, nicht die geringſte Vorſorge erwartet werden.

Nicht alle in dem Gebrauch ihres Verſtandes gehemmte verfallen in eine öffentliche ausbrechende Raſerey, ſondern es verartet ſich dieſe Verrückung des Verſtandes in eine Art von Melancholie oder Schwermüthigkeit, welche man nach einem gelindern Ausdruck auch Hypochondrie zu nennen pfleget.

Auch dieſes Uebel, es mag herrühren, wovon es wolle, machet diejenigen, die damit behaftet ſind, zum richtigen Gebrauch ihres Verſtandes unfähig, und dieſe ſind es, die unter dem Nahmen von **Wahnwitzigen** begriffen werden.

§. 544.

Warum hiebey beſonders die Materie von den *dilucidis Intervallis* zu erörtern nöthig ſey.

Nicht immer iſt die Tollheit und der Wahnwitz beſtändig anhaltend, ſondern man hat Beyſpiele, daß die damit behaftete von dieſem Uebel eine geraume

Zeit,

Zeit, und öfters ganze Jahre, verſchonet bleiben, und nur zu gewiſſen Zeiten davon angefallen werden, ſonſt aber den vollkommenen Gebrauch ihres Verſtandes beſitzen.

Ein ſolcher Zwiſchenraum, in welchem ein Raſender oder Wahnwitziger ſeines Verſtandes fähig iſt, und davon einen richtigen Gebrauch machen kann, wird nach der Juriſtenſprache ein dilucidum Intervallum genannt.

Ob und in wie weit ein Raſender oder Wahnwitziger in dieſer Zwiſchenzeit gültige Handlungen vornehmen könne, und ob dieſelben auch alsdenn zu demjenigen, was ſie unternehmen, eines Curatoris benöthiget ſind, iſt ſchon von je her, weil die Geſetze darunter nichts eigentliches beſtimmet haben, zweifelhaft geweſen, und es hat ſolches zu manchen wichtigen und weitläuftigen Rechtshändeln Anlaß gegeben.

Ich werde daher meinen Abſichten nicht zuwieder handeln, wenn ich hiebey einen Augenblick ſtehen bleibe, und meine ohnmaßgebliche Gedanken darüber mit wenigen eröffne.

§. 545.

Daß nach der Theorie ein Raſender oder Wahnwitziger, in den *dilucidis Intervallis* auch ohne Beytritt des ihm beſtellten Curators, gültige Handlungen vornehmen könne.

Die Urſache, warum ein Raſender oder Wahnwitziger keine gültige Handlungen vornehmen kann, beſtehet bloß darinn, weil er in dieſer ſeiner Raſerey und Wahnwitz, von ſeiner Vernunft einen richtigen Gebrauch zu machen, nicht fähig iſt.

Wird nun dieſe Urſache in den ſo genannten dilucidis Intervallis gehoben, ſo ſcheinet es eben ſo vernünftig als rechtlich zu ſeyn, daß alsdenn auch die Wirkungen dieſer Urſache wegfallen müſſen.

Dieſer Satz iſt an und vor ſich dergeſtalt klar und einleuchtend, daß wegen deſſen Richtigkeit wohl ſo leicht kein Zweifel vorwalten kann.

Warum ein mit einer abwechſelnden Raſerey oder Wahnwitz behafteter nicht in den guten Zwiſchenſtunden, wo er den völligen Gebrauch ſeines Verſtandes hat, nicht auch ohne Curator gültige Handlungen vornehmen könne, läſſet ſich nicht abſehen.

Der beſtellte Curator iſt ihm nur nöthig, wenn in dem Paroxysmus der Raſerey oder des Wahnwitzes, daß ich es ſo nennen darf, in dem Vermögen eines ſolchen Unglücklichen, Geſchäfte vorfallen, welche berichtiget und abgethan werden müſſen.

So bald aber ein ſolcher Paroxysmus aufgehöret hat, und der damit befallen geweſene wieder zu ſeinem Verſtande gekommen, iſt kein Grund, daß er nicht auch in dieſem ſeinen wieder hergeſtellten geſunden Zuſtande gültige Handlungen vornehmen könnte, vorhanden.

Ein Teſtament, welches ein Kranker mitten in dem Paroxysmus eines hitzigen Fiebers gemacht und vollzogen hat, wird wohl in keinem Gerichte vor gültig anerkannt werden können. Hat aber eben dieſer Kranke eine Stunde nachher, nachdem der Paroxysmus nachgelaſſen gehabt, ſeinen letzten Willen auf eine legale Art erkläret, ſo iſt kein Zweifel, daß derſelbe als gültig reſpectiret, und nach ſeinem Tode vollzogen werden müſſe.

Die große Aehnlichkeit, die zwiſchen einem ſolchen Kranken und einem Raſenden oder Wahnwitzigen, deſſen Uebel öfters durch die dilucida Intervalla unterbrochen wird, fällt von ſelbſt in die Augen, und man wird kaum eine gegründete Urſache finden, warum man nicht dasjenige, was in Anſehung des erſtern geſaget worden, auch bey dem letztern Statt finden laſſen wollte.

§. 546.

§. 546.

Warum aber dieſer Satz in der Anwendung viele Schwierigkeiten, welche näher bemerket werden, finde.

Mit einem Worte, dieſer Satz iſt, meiner Einſicht nach, in der Theorie unwiederſprechlich.

Nur in der Anwendung deſſelben finden ſich gemeiniglich Schwierigkeiten, welche es rathſam machen, daß ein einmahl vor raſend oder wahnwitzig erklärter Menſch auch alsdenn, wenn er auf eine Zeitlang wieder zu dem Gebrauch ſeiner Vernunft gediehen, bey den in einem ſolchen Zwiſchenraum vorzunehmenden Handlungen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, den ihm beſtellten Curator mit zuziehen müſſe.

Die Abwechſelungen der Raſerey und des Wahnwitzes mit dem geſunden Gebrauch ſeines Verſtandes ſind bey einem ſolchen Unglücklichen zu unbeſtimmt, als daß man mit Gewißheit ſagen könnte, daß eine Handlung wirklich zu einer ſolchen Zeit, wo er des Gebrauchs ſeines Verſtandes fähig geweſen, vorgenommen worden ſey.

Niemand könnte ſich, ohne eine künftige Reſtitution zu befürchten, mit einem ſolchen Menſchen in eine Handlung und Verbindlichkeit ſicher einlaſſen, woferne nicht vorher ſein gegenwärtiger Gemüthszuſtand von erfahrnen Aerzten, in Gegenwart des Richters, unterſuchet, und darüber ein authentiſches Zeugniß ausgeſtellet worden.

Wie ſehr aber die Geſchäfte mit ſolchen Perſonen dadurch erſchweret werden würden, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein.

Auch hat eine dergleichen auf eine Zeitlang ſich einſtellende Rückkehr der Vernunft öfters mehr den bloßen Schein davon an ſich, als daß ſolche vor eine wahre Wiederherſtellung des Verſtandes gehalten werden könnte.

Die Raſerey oder Wahnwitz läſſet gemeiniglich nur in Anſehung der Grade dergeſtalt nach, daß man von ſolchen Perſonen in ihren Handlungen viel vernünftiges verſpüret.

Bey genauerer Prüfung aber wird man faſt jederzeit finden, daß auch alsdenn, wenn ſie am geſundeſten zu ſeyn ſcheinen, in ihrem Gemüthe noch immer etwas ſchüchternes, ſo zurück gebliebene Reſte des Unſinnes verrathen, vorhanden iſt.

Nicht ſelten wird man auch wahrnehmen, daß dergleichen Leute, wenn ſie ſich auch ſonſt in allen andern Stücken vernünftig bezeigen, dennoch gewiſſe Artikel haben, welche, ſo bald ſolche öfters von ohngefähr berühret werden, ſie wiederum rege machen, und ihren Unſinn gleichſam zurück rufen (a).

Es ſtellet ſich auch ſehr oft die auf eine Zeitlang zurück gebliebene Raſerey und Wahnwitz ganz unvermuthet, und faſt in einem Augenblick, ohne daß man es voraus ſehen können, wieder ein.

Sehr gefährlich iſt es ſolchemnach vor alle diejenigen, die mit dergleichen Unglücklichen etwas abzumachen haben, oder mit ihnen in eine künftige Folgen habende Unterhandlung treten wollen, indem ſie niemahls ſicher ſeyn können, ob nicht die Zeit einer ſolchen unternommenen Unterhandlung der fatale Augenblick geweſen, in welchem das Gegentheil in ſeinen vorigen Unſinn, der ihn eine Zeitlang verlaſſen hatte, wieder zurück gekehret iſt.

(a) Faſt jederzeit bemerket man, daß, wenn Ehefrauen in eine dergleichen Raſerey oder Wahnwitz zu verfallen das Unglück haben, ſolche hauptſächlich ihre Ehemänner zum Gegenſtande ihrer Wuth oder melancholiſchen Klagen zu wählen pflegen.

Sie bezeigen ſich ſonſt in andern Fällen ganz vernünftig und ordentlich; ſobald aber die Rede von ihren Ehemännern kommt, bricht die Raſerey oder der Wahnwitz

witz in vollen Strohm aus, und es hält öfters ſchwer, ſie durch Vorſtellungen wiederum zu beſänftigen.

Dieſes nimmt man nicht bloß bey denen, welche bey geſunden und vernünftigen Tagen mit ihren Männern in Mißvergnügen gelebet haben, wahr, ſondern man verſpüret es auch bey ſolchen, die ihre Männer zärtlich lieben, und auch von denſelben wieder geliebet worden ſind.

Mit einem Worte, die Erfahrung lehret es, und man kann ſichere Rechnung darauf machen, daß, wenn eine Ehefrau toll oder wahnwitzig wird, ihr Ehemann der erſte und vornehmſte Gegenſtand ihrer Wuth und Unſinns iſt.

Dieſer Umſtand iſt in der That merkwürdig, und verdiente wohl, daß er von erfahrnen und geſchickten Aerzten näher entwickelt würde.

Meines Erachtens fehlet es auch in den friedfertigſten Ehen niemahls an allerhand kleinen Gelegenheiten, worüber mancherley Verdruß und Unwillen unter den Eheleuten entſtehet, der aber, weil ſie beyde zu vernünftig dazu ſind, niemahls zum Ausbruch kommt.

Daß die in eine Raſerey oder Wahnwitz verfallene ſich hauptſächlich auf das, was ihnen in ihrem geſunden Zuſtande unangenehm geweſen, und wodurch ſie beleidiget worden ſind, zurück zu erinnern pflegen, lehret bey allen, die in dergleichen Umſtände zu gerathen das Unglück haben, die Erfahrung.

Dieſes ſcheinet mir denn auch die nächſte Urſache zu ſeyn, warum die in Unſinn verfallene Ehefrauen ihre Wuth und Unzufriedenheit, gegen ihre Ehemänner hauptſächlich zu äuſſern, gewohnet ſind.

Die kleine Verdrießlichkeiten, die ſie mit einander gehabt haben, kommen ihnen bey ihrem verrückten Zuſtande wiederum in den Sinn, und ſie ſehen dieſe Mücken, wodurch ſie beleidiget zu ſeyn glauben, vor lauter Elephanten an, welches ſie denn, ſich deshalb an ihre Ehemänner zu rächen, anfeuert.

In dieſer Vermuthung werde ich um ſo mehr beſtärket, als es der Erfahrung gemäß iſt, daß ſich diejenige, die einen tollen Menſchen bey ſeinen geſunden Tagen beleidiget haben, vor denſelben, wenn ſie nicht ſeine Wuth erfahren wollen, ſehr wohl in Acht nehmen müſſen.

So

So bald er jemanden, von dem ihm eine vermeintliche Beleidigung wiederfahren, erblickt, fähret er gewiß auf denſelben los, oder er ſpeyet doch, wenn er durch ſeine Wärter davon zurück gehalten wird, Gift und Galle gegen ihn aus.

Man erſiehet hieraus die Richtigkeit des vorhin angenommenen Satzes, daß ſich die Unſinnige mehr des unangenehmen als angenehmen von ihren geſunden Tagen erinnern.

§. 547.

Daß es daher am ſicherſten ſey, durch die Geſetze feſtzuſetzen, daß ein mit Raſerey oder Wahnwitz behafteter, auch in den *dilucidis Intervallis*, ohne Zuziehung des ihm einmahl beſtellten Curators keine gültige Handlungen vornehmen könne.

Aus dem bisher angeführten ergiebet ſich überhaupt ſo viel, daß es allemahl der ſicherſte Weg ſey, ſich mit denjenigen, die in eine Raſerey oder Wahnwitz verfallen, und denen deshalb zur Verwaltung ihres Vermögens beſondere Curatoren beſtellet ſind, in keinen Fällen anders, als mit Beytritt der verordneten Curatoren, einzulaſſen.

Die Ungewißheit und ſchleunige Veränderungen der dilucidorum Intervallorum leget ſich aus demjenigen, was in dem nächſtvorſtehenden §. aus wohlgeprüften Erfahrungen angezeiget worden, von ſelbſt zu Tage.

Hierauf alſo kann keine zuverläſſige Rückſicht genommen werden.

Der ſicherſte Satz bleibet es demnach allemahl, daß ein mit Raſerey und Wahnwitz behafteter auch ſelbſt in den ſo genannten dilucidis Intervallis, ohne Beytritt und Einwilligung des ihm beſtellten Curators keine gültige Handlungen vornehmen könne.

Nachdem einen furioſo oder Wahnwitzigen einmahl ein Curator beſtellet worden, ſo können ohnedem deſſen Pflichten und Obliegenheiten niemahls eher

eher aufhören, bis auf eine genugſame Art dargethan worden, daß ſein Pflegbefohlner von dem Zufall, weshalb er ihm zum Curator beſtellet worden, niemahls weiter werde befallen werden.

Dieſes aber iſt ohnmöglich, und auch der erfahrenſte und geſchickteſte Arzt wird ſich, ſolches zu verſichern, niemahls unterſtehen.

Die Curatelen, die dieſen Unglücklichen einmahl beſtellet worden ſind, müſſen ſolchemnach aus dieſem Grunde auf ihre ganze Lebenszeit, weil man von deren völligen Beſſerung niemahls verſichert ſeyn kann, fortdauern.

Iſt aber dieſes, ſo läſſet ſich auch keine gegründete Urſache abſehen, warum die Pflichten und Schuldigkeiten eines ſolchen Curators durch bloß anſcheinende Beſſerungen der Curanden unterbrochen werden ſollten.

Denn, wenn ein ſolcher Unglücklicher zu allen Zeiten, auch ſelbſt in einem ſo genannten dilucido Intervallo, den ihm beſtellten Curator bey den vorzunehmenden Geſchäften und Handlungen zuziehen muß, ſo kann alsdenn über deren Gültigkeit niemahls ein Zweifel entſtehen.

Findet der Curator die unternommene Handlungen ſeines Curanden vernunftmäßig, ſo wird er auch dagegen niemahls etwas zu erinnern haben.

Bemerket er aber dabey noch immer eine gewiſſe Schwäche des Verſtandes, ſo hat er auch, denſelben zu wiederſprechen, und ſie auf eine rechtsbeſtändige Art einzurichten, Urſache.

Daß aber hiedurch alle Angelegenheiten der mit Raſerey und Wahnwitz behafteten, ſie mögen in den Paroxysmen ihres unglücklichen Zufalles, oder in den dilucidis Intervallis, zu behandeln vorkommen, voll-

kommen ſicher geſtellet werden, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 548.

Von den Blödſinnigen, und warum es, von der wahren Blödſinnigkeit, ſo die Beſtellung eines Curators erheiſchet, einen nähern Begriff zu geben, nöthig ſey.

Noch eine andere Art von Mitbürgern, welche wegen der Schwachheit und unrichtigen Beſchaffenheit ihres Verſtandes von der eigenen Verwaltung ihres Vermögens ausgeſchloſſen zu werden pflegen, giebet es, und dieſe ſind die ſo genannte Blödſinnige.

Noch nirgends habe ich eine zureichende Definition desjenigen, was unter der Benennung von Blödſinnigkeit begriffen iſt, angetroffen.

Eine jede Schwachheit des Verſtandes dahin zu rechnen, könnte leicht zu weit gehen, und dadurch vielleicht die halbe Welt mit Blödſinnigen angefüllet werden.

Man trift in allen Ständen eine gewiſſe, wenn ich es ſagen darf, grobe Unwiſſenheit, auch in den gemeinſten Dingen, an, und es würde, wenn man daraus eine wahre Blödſinnigkeit ſchließen wollte, gewiß die halbe Welt aus Blödſinnigen, die andere Hälfte aber aus denenſelben beſtellten Curatoren beſtehen.

Einen ſolchen von allem Gebrauch des Verſtandes entfernten Zuſtand aber kann man ſich auch von den größeſten Barbaren nicht vorſtellen.

Nöthig wird es daher ſeyn, von demjenigen, was unter der Benennung von Blödſinnigkeit verſtanden werden muß, einen nähern und vollſtändigern Begriff zu geben.

§. 549.

§. 549.

Definition der Blödſinnigkeit, und daß dabey nicht bloß auf die gegenwärtige Unwiſſenheit in den gemeinen zum menſchlichen Leben gehörigen Dingen, ſondern hauptſächlich auf die gänzliche Unfähigkeit, ſich davon richtige Begriffe machen zu können, zu ſehen ſey.

Unter der Blödſinnigkeit verſtehe ich den Zuſtand eines Menſchen, welcher auch von den gemeinſten Vorfällen des menſchlichen Lebens keine gehörige Begriffe hat, noch ſich, ſolche davon zu machen, im Stande iſt.

Wohlbedächtig habe ich, daß ein Menſch, der vor blödſinnig erkläret werden ſoll, ſich auch von den gemeinen Vorfällen des menſchlichen Lebens die gehörige Begriffe davon zu machen, nicht im Stande ſey, beygefüget.

Oefters ermangelt es dem vernünftigſten an dergleichen Begriffen, weil er in ſeiner Jugend, wegen einer ſchlechten Erziehung dazu zu gelangen, keine Gelegenheit gehabt hat.

Eine ſchlechte Erziehung kann zwar zu blödſinnigen Handlungen Gelegenheit geben, niemahls aber, um denjenigen, der ſolche aus dieſem Grunde begehet, vor wirklich blödſinnig zu erkennen, hinreichend ſeyn.

Man unterrichte einen in der finſtern Unwiſſenheit erzogenen von den Dingen, die ihm zu ſeiner Erhaltung und Fortkommen zu wiſſen nöthig ſind, auf eine vernünftige Art, ſo wird man die meiſte Zeit überzeuget werden, daß ſeine anſcheinende Blödſinnigkeit nicht in ſeinem Verſtande ſelber, ſondern nur bloß in der Unwiſſenheit, worinn er durch eine üble Erziehung gelaſſen worden, gegründet ſey.

Wie oft erfähret man nicht, daß aus dem dummſten Bauervolk genommene Gegenſtände, wenn ſie eine

mehrere

mehrere Aufklärung erhalten, in die größeſte Geiſter verwandelt werden, und öfters zu erhabenen Ehrenſtellen gelangen.

§. 550.

Worinn die Dinge, die dergeſtalt zum gemeinen menſchlichen Leben nothwendig ſind, daß derjenige, der ſich davon die nöthige Begriffe zu machen unfähig iſt, vor blödſinnig gehalten werden muß, beſtehen.

Wenn ich geſaget habe, daß diejenige, welche ſich auch von den gemeinſten Vorfällen des menſchlichen Lebens keine gehörige Begriffe machen können, zu der Zahl der Blödſinnigen gerechnet zu werden verdienen, ſo geſtehe ich gar gerne, daß dieſes an und vor ſich nicht beſtimmt genug iſt, ſondern dabey auch dasjenige, was zu den gemeinen Vorfällen des menſchlichen Lebens gehöret, näher feſtgeſetzet werden müſſe.

Die mechaniſche körperliche Bewegungen, als: Eſſen, Trinken, Schlafen, und auch allenfalls das Werk der natürlichen Zeugung und Fortpflanzung, können vernünftiger Weiſe darunter nicht begriffen werden, weil daran nicht der Verſtand, ſondern nur bloß die körperliche aus den Empfindungen der Nerven herrührende Reitze und Bewegungen ihren Antheil haben.

Der Mangel der Begriffe, woraus eine wahre Blödſinnigkeit des Verſtandes geſchloſſen werden ſoll, muß daher ſolche Handlungen, die zu dem allernothwendigſten Fortkommen eines jeden Menſchen gehören, zum Gegenſtande haben.

Es fällt ſchwer, hierunter etwas allgemeines feſtzuſetzen, weil ſich dieſe Begriffe nach der Verſchiedenheit des Standes, worinn ein jeder geboren iſt, und lebet, gar ſehr abändern.

Ein Beyſpiel davon wird vielleicht die Sache nä- her erläutern können.

§. 551.

Vorſtehendes wird durch einige Beyſpiele näher erläutert.

Man nehme an, daß ein Edelmann, der ſonſt ſchon zu ſeinen majorennen Jahren gelanget iſt, von der ihm anſtändigen Kleidungsart nicht allein über- haupt nicht die gehörige Begriffe hat, ſondern auch dabey unter den verſchiedenen Jahreszeiten keinen Un- terſchied zu machen weiß; vielmehr im Sommer in ei- nem ſchweren ſammetten Kleide, und hingegen im Winter in einem Kleide von leichten Sommerzeuge er- ſcheinet, und auch in ſeiner ganzen übrigen Klei- dungsart ein dergleichen unrichtiges Verhältniß beo- bachtet.

Rühret dieſes aus dem bloßen Mangel der Ueber- legung und nicht etwa aus einer affectirten Bizarrerie her, ſo wird man wohl nicht unrecht thun, wenn man einen ſolchen ſich wieder alle Gewohnheit kleidenden Menſchen zu den Blödſinnigen, die auch von den ge- meinſten Vorfällen des menſchlichen Lebens nicht die gehörige Begriffe haben, zählet.

Ein andrer iſt in ſeinem Verſtande dergeſtalt ſchwach, daß er unter der Verſchiedenheit der Stände keinen Unterſchied machen kann, und ſich daher von den unter ſeinen Befehlen ſtehenden Bauern, alles dasjenige, was ſie ihm leiſten wollen, oder nicht, ge- fallen läſſet, ja wohl gar ſich mit denſelben in einen ſolchen vertrauten Umgang, bey welchem nothwendig aller ihm gebührender Reſpect von ſelbſt hinweg fallen muß, einläſſet.

Nichts iſt ein ſichereres Kennzeichen von einer wah- ren Blödſinnigkeit, als eine dergleichen Niederträch- tigkeit, und diejenige, die darinn verfallen ſind,

haben der Beſtellung eines Curators am allernöthigſten.

Noch ein andrer weiß nicht einmahl die verſchiedene Eigenſchaften des ihm zugewachſenen Getreides und andrer Früchte zu unterſcheiden, ſondern hält wohl die ſchlechteſten vor die beſten, und dieſe vor die ſchlechteſten.

Eine gleiche Unwiſſenheit bezeiget er auch in den täglich vorkommenden Ausgaben, und ihm iſt ſehr leicht einzubilden, daß eine Sache, die nur mit 8 Gr. bezahlet werden darf, einen Thaler gilt.

Man ſiehet von ſelbſt ein, daß dergleichen Perſonen zur Verwaltung ihres Vermögens, wenn ſie auch gleich die Jahre ihrer Minderjährigkeit bereits zurück geleget haben, nicht fähig ſind, ſondern allerdings darunter der Vorſorge eines ihnen zu beſtellenden Curators bedürfen.

Die Vernunft giebet es, daß ſie ſonſt, nicht allein ihren eigenen Leuten, ſondern auch allen fremden, deren ſie zur Bewirthſchaftung ihres Vermögens nöthig haben, zum offenbaren Raube dienen würden.

§. 552.

Warum die Blödſinnigkeit, ehe zur Beſtellung eines Curators geſchritten wird, vorher gehörig unterſuchet werden müſſe.

Inzwiſchen iſt nicht zu läugnen, daß hierunter öfters auch zu weit gegangen wird, und nicht ſelten Perſonen, die zu dieſer Claſſe nicht gehören, als Blödſinnige behandelt werden.

Ein jeder Richter hat daher, ehe er jemanden vor blödſinnig erkläret, und ihn aus dieſem Grunde auf Lebenszeit unter Curatel ſetzet, deshalb eine gründliche Unterſuchung vorher gehen zu laſſen, die größeſte Urſache.

Denn

Denn eine immerwährende Unterſagung von der Verwaltung ſeines Vermögens iſt ein ſehr drückender Vorfall, welcher denjenigen, ſo ohne genugſame Urſache darinn verſetzet werden, allerdings zu den größeſten Beſchwerden eine gerechte Urſache geben muß.

§. 553.

Einige Maßregeln, die bey einer ſolchen Unterſuchung zu beobachten ſind.

Dürfte ich es wagen, bey einer ſolchen Unterſuchung gewiſſe zu beobachtende Maßregeln in Vorſchlag zu bringen, ſo würden ſolche in folgenden beſtehen:

1) Vor allen Dingen muß genau geprüfet werden, ob die Unrichtigkeit der Begriffe, die man bey einem vor blödſinnig angegebenen antrift, aus einer bloßen Unwiſſenheit und Unerfahrenheit herrühren, oder in der Schwäche des Verſtandes ſelber liegen.

2) Demnächſt ſind die Begriffe eines ſolchen Blödſinnigen, in Anſehung ihrer Gegenſtände näher zu unterſuchen.

Dieſe Gegenſtände aber beſtehen:

a) In den nöthigen Religionsbegriffen.

b) In den Begriffen von einer anſtändigen Kleidung.

c) In der nöthigen Kenntniß der Geld-Münzen.

d) In einem ohngefähren Unterricht von dem Preiſe der nöthigſten Waaren.

3) Endlich iſt auch dabey die Kenntniß von dem Unterſchiede zwiſchen den verſchiedenen Ständen nicht gänzlich auſſer Augen zu ſetzen.

Wir wollen dieſes alles mit wenigen näher zu erläutern, und dadurch eine ſichere Richtſchnur, wie darunter zu verfahren ſey, an die Hand zu geben ſuchen.

§. 554.

Wie zu verfahren ſey, um zu erforſchen, ob der Mangel der nöthigen Begriffe in den gemeinſten Dingen des menſchlichen Lebens bloß aus Unwiſſenheit, oder einer wirklichen Schwäche des Verſtandes herrühre.

Ich habe ſchon vorhin bemerket, wie leicht eine bloße grobe aus einer vernachläſſigten Erziehung herrührende Unwiſſenheit mit einer wirklichen Blödſinnigkeit vermenget werden könne.

Die erſtere kann durch eine nachherige Aufklärung des Verſtandes, wie ebenfalls gezeiget worden, ſehr leicht gehoben werden, da hingegen eine wahre Blödſinnigkeit, die ihren Grund in der Schwäche des Verſtandes hat, von immerwährender Dauer iſt, und dabey keine Mittel, um ſolche zu hemmen und zu verbeſſern, vorhanden ſind.

Hieraus wird ſich die Nothwendigkeit der Unterſuchung des erſten Punkts, worauf ich in dem nächſtvorſtehenden §. angetragen habe, von ſelbſt ergeben.

Wie aber erforſchet man, ob die anſcheinende Blödſinnigkeit aus einer bloßen Unwiſſenheit oder aus einer wahren Schwäche des Verſtandes herrühre?

Dieſes kann ſehr leicht geſchehen, wenn die zur Unterſuchung eines ſolchen Umſtandes ernannte Gerichtsperſon dem angegebenen Blödſinnigen die Begriffe, die zu dem gemeinen menſchlichen Leben gehören, und in dem zweyten Artikel des nächſtvorſtehenden §. näher benannt worden ſind, deutlich erkläret,

und alsdenn, ob dieſe Erklärung einen Eindruck in dem Verſtande des zu Unterſuchenden hat, abwartet.

Einige darüber anzuſtellende Fragen, werden es gar bald offenbaren, ob an dem Mangel der nöthigen Begriffe bloß eine Unwiſſenheit, oder die Schwäche des Verſtandes daran Schuld ſey.

Freylich muß bey einer ſolchen Unterſuchung eine gewiſſe Gedult ausgeübet werden, indem es nicht zu verlangen iſt, daß auch ein bloß Unwiſſender in ſolchen Dingen, wovon er niemahls etwas gehöret hat, ſofort auf den erſten Vortrag deutliche und vollſtändige Begriffe von ſich blicken laſſen ſoll.

Die ihm vorzulegende Fragen müſſen daher genau zergliedert, und er über einen jeden Theil derjenigen Stücke, die zuſammen genommen den erforderlichen Begriff ausmachen, geprüfet werden.

Iſt er nur über dieſe einzele Theile des ganzen Begriffes ein richtiges Urtheil zu fällen im Stande, ſo mag man auch keinen Zweifel tragen, daß ihm der Zuſammenhang des Begriffes ſelber mehr aus Unwiſſenheit, als aus Schwäche des Verſtandes, verborgen geblieben ſey.

Ein dergleichen angeblich Blödſinniger weiß z. B. nicht die verſchiedene Münzſorten nach ihrem wahren Werth zu unterſcheiden.

Bleibet man nun bey der Unterſuchung bloß dabey beſtehen, ſo wird man niemahls entdecken, ob ſolches aus Unwiſſenheit, oder aus der Schwachheit des Verſtandes herrühre.

Erkläret man ihm aber den verſchiedenen Werth dieſer Münzſorten, und giebet ihm dabey zu erkennen, daß man vor diejenigen, die einen höhern Werth haben, auch mehrere Waaren, als vor andre, die in ihrem Werthe geringer ſind, zu verlangen berechtiget ſey, und man findet, daß dieſer Unterſchied ſeinen Beyfall hat, ſo kann man ſichere Rechnung machen, daß

ſeine anſcheinende Blödſinnigkeit nicht eine wahre Schwachheit des Verſtandes, ſondern eine bloße Unwiſſenheit, zum Grunde habe.

§. 555.

Wie es zu halten ſey, wenn es ungewiß iſt, ob die anſcheinende Blödſinnigkeit von einer bloßen Unwiſſenheit, oder wahren Schwäche des Verſtandes herrühre.

Es mag aber, wird vielleicht jemand ſagen, eine dergleichen Entfernung der nöthigen Begriffe auf einer bloßen Unwiſſenheit oder natürlichen Schwäche des Verſtandes gegründet ſeyn, ſo wird doch derjenige, bey dem man ſolches findet, niemahls zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens gelaſſen werden können, ſondern er demohnerachtet einer Curatel, die ihn darunter gegen alle Gefahr decket, nöthig haben.

Daß ſolches in den erſten Jahren, ehe dieſe Unwiſſenheit durch einen nähern Unterricht diſſipiret, und die erforderlichen Begriffe von den nothwendigſten Dingen des menſchlichen Lebens näher aufgekläret werden können, nöthig ſey, damit bin ich ſelber einig.

Einen ſolchen Menſchen aber wegen eines Fehlers, der nicht von ſeinem Verſtande, ſondern Erziehung herkommt, und der ganz füglich gehoben werden kann, auf die ganze Zeit ſeines Lebens von der eigenen Verwaltung ſeines Vermögens auszuſchlieſſen, würde hart und wieder alle Billigkeit ſeyn.

Man laſſe denſelben, wenn man bey dem Ablauf ſeiner Minderjährigkeit eine ſolche Unwiſſenheit verſpüret, annoch zwey bis drey Jahr unter der bisherigen Curatel, und veranſtalte dabey, daß in dieſer Zeit ſein Verſtand in den nöthigen Begriffen durch einen nähern ſeinen Fähigkeiten anpaſſenden Unterricht aufgekläret werde.

Schläget dieſes Mittel an, und er erhält von denjenigen Perſonen, die zu ſeiner Unterrichtung beſtellet worden ſind, darüber ein gutes Zeugniß, ſo muß der Richter eine neue Unterſuchung anſtellen, und, wenn er die Umſtände, die den Anſchein einer Blödſinnigkeit verurſachet haben, wirklich gehoben findet, die deshalb verlängerte Curatel wieder aufheben, und ihm ſein Vermögen zur freyen Verwaltung ausantworten laſſen.

Iſt aber dieſes Mittel ohne Wirkung geweſen, ſo hat der Richter alsdenn einen deſto ſichern Grund, einen dergleichen Curanden als einen wahren Blödſinnigen zu behandeln, und ihn unter eine beſtändige Curatel zu ſetzen.

§. 556.

Auf was vor Art ſich dergleichen Vorfälle, ohne Verſchulden der Vormünder ſelber, ſehr leicht eräugnen können.

Höchſt unverantwortlich würden zwar Vormündere handeln, wenn ſie vor die Erziehung ihrer Unmündigen nicht mehrere Vorſorge ſchon in ihren minderjährigen Jahren tragen, ſondern ſolche in einer groben Unwiſſenheit, die ſie zu allen Dingen unfähig machet, aufwachſen laſſen wollten.

Dieſes läſſet ſich in unſerer aufgeklärten Welt nicht wohl vermuthen, und es möchte ſich daher auch ein ſolcher Fall nicht leicht eräugnen.

Allein eines Theils befindet ſich die Erziehung der Unmündigen nicht allemahl in der Vormünder Händen, ſondern es iſt ſolche entweder einer noch lebenden Mutter, oder andern nahen Anverwandten, welche vielleicht von der Blödſinnigkeit ihres Zöglings in der Folge Vortheile zu erwarten haben, überlaſſen worden, und andern Theils kommen auch öfters dergleichen Unmündige, in einer ſolchen Unwiſſenheit, kurz

vor dem Ablauf ihrer Minderjährigkeit, ſchon aus des Vaters Hauſe, dergeſtalt, daß der Vormund, vor deren mehrern Aufklärung zu ſorgen, nicht mehr die gehörige Zeit hat.

An dieſer Unwiſſenheit, worinn derſelbe in ſeines Vaters Hauſe erzogen und unterhalten worden iſt, kann mancherley Schuld ſeyn.

Gemeiniglich aber rühret ſolches von einer böſen Stiefmutter her, welche ihre eigene Kinder den Kindern der erſten Ehe in allen Stücken vorziehet, und es dieſen, um ihre Kinder bey dem Vater deſto beliebter zu machen, an dem nöthigen Unterricht ermangeln, ja ſie wohl gar unter allerhand übeln und harten Behandlungen, recht gefliſſentlich, wie man ſich auszudrucken pfleget, verbutten, und in der gröſeſten Dummheit aufwachſen läſſet.

Dergleichen Vorfälle ſind nicht ohne Beyſpiele, und auf dieſe kann daher auch dasjenige, was vorhin geſaget worden, ohne daß deshalb dem Vormund etwas zur Laſt legen iſt, eine Anwehre finden.

§. 557.

Warum die Begriffe, die ein als blödſinnig angegebener von den abſtracten Religionswahrheiten beſitzet, der wahre Probierſtein von ſeiner Verſtandesfähigkeit auch in andern Dingen ſey.

Die in dem §. 553 ſub No. 2 bemerkte Gegenſtände ſind zwar nicht die einzigen, woran die Begriffe der vor blödſinnig angegebenen geprüfet werden können und müſſen.

Inzwiſchen ſind ſie doch von der Art, daß, wenn davon richtige Begriffe bemerket werden, auch zugleich ein Schluß auf die Fähigkeit, ſich von andern dergleichen zum menſchlichen Leben nöthigen Dingen gleichmäßige richtige Begriffe durch die Erfahrung verſchaffen zu können, gemacht werden kann.

Daß

Daß unſere Religionswahrheiten mehr abſtracte, als ſinnliche Begriffe voraus ſetzen, iſt bekannt.

Ich habe daher nicht ohne Grund die Fähigkeit eines angegebenen Blödſinnigen, die er in den Begriffen der Religion beſitzet, als den erſten Probierſtein ſeines blödſinnigen Zuſtandes, und ob derſelbe wirklich gegründet ſey, oder nicht, angenommen.

An der Richtigkeit des Schluſſes, daß derjenige, welcher zu abſtracten Begriffen fähig iſt, ſich auch von ſinnlichen Dingen, die nöthige Begriffe zu machen im Stande ſey, wird wohl von niemanden in Abrede geſtellet werden können.

Inzwiſchen wird auch bey dieſer Prüfung mit vieler Vorſicht und Behutſamkeit zu Werke gegangen werden müſſen, wenn man davon einen ſichern Schluß auf die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Verſtandes machen will.

Denn eines Theils kann derjenige, dem man eine Blödſinnigkeit anſchuldiget, auch in dem Religions-Unterricht gar ſehr vernachläſſiget worden ſeyn, und andern Theils iſt ein bloß auswendig gelernter Catechismus noch kein zureichender Beweis, daß derjenige, der ſolchen wie ein Papegey herzuſagen weiß, auch wirkliche Begriffe von den abſtracten Religionswahrheiten habe.

Dieſe Unterſuchung, welche in allen dergleichen Fällen nöthig und unentbehrlich iſt, muß billig den Herrn Geiſtlichen überlaſſen werden, weil ſolche den Grund, worauf die Kenntniſſe des zu unterſuchenden in Religionsſachen beruhen, am beſten zu erforſchen wiſſen.

Ich würde ſehr geneigt ſeyn, bey einer Perſon, welche in dieſer mit ihr angeſtellten Unterſuchung, daß ſie wirkliche und richtige abſtracte Begriffe von Religionsſachen beſitze, gezeiget hat, die ihr beygemeſſene Blödſinnigkeit als eine bloße ungegründete Beſchul-

ſchuldigung anzuſehen, und ihr ſchon allein aus dieſem Grunde die eigene Verwaltung ihres Vermögens nicht weiter zu verweigern.

Sollten auch gleich ihre Begriffe in den Dingen des gemeinen Lebens etwas ſchwach ſeyn, ſo ergiebet ſich doch aus ihren gefaßten richtigen Religionsbegriffen, daß ſolches nur bloß von ihrer Unerfahrenheit, und aus dem Mangel des nöthigen Unterrichts herrühret (a).

Man kann ja einen Hund in bloß ſinnlichen Dingen bis zur Verwunderung abrichten; warum ſollte es denn unmöglich ſeyn, einem Menſchen, der ſchon ſeine Fähigkeit, ſich abſtracte Begriffe machen zu können, gezeiget hat, durch die Erfahrung und Unterricht hievon ebenfalls die nöthige Begriffe beyzubringen!

Daß dergleichen Begriffe bey einem ſchwerer, als bey dem andern, halten, iſt zwar wahr. Inzwiſchen kann doch daraus auf eine gänzliche Unfähigkeit dazu, geſchloſſen werden.

(a) Ich habe einen Cammerdirector gekannt, welcher ſich, als er einen Freund auf dem Lande, der ſich eben im Schaafſtall bey dem Hämmeln oder Leuchten ſeiner Lämmer befand, beſuchte, über die ſchmerzhafte Operation, die mit dieſen armen Thieren vorgenommen wurde, gar ſehr verwunderte, und ſolches vor eine barbariſche Grauſamkeit hielte.

Hätte man denſelben wegen dieſer ſeiner in Anſehung ſeines Amtes allerdings etwas unverzeihlichen Unwiſſenheit vor blödſinnig erklären wollen, ſo würde man höchſt unrecht gethan haben. Denn er war ſonſt ein ſehr vernünftiger Mann, und es hörte auch dieſe ſeine anſcheinende Blödſinnigkeit, ſobald er ein wenig ausgelachet, und von der Nothwendigkeit dieſer Operation verſtändiget worden, mit einmahl wieder auf.

Wenn man nicht einen Unterſchied zwiſchen Unwiſſenheit und Blödſinnigkeit zugeben will, ſo iſt gewiß, daß alle Menſchen in ſolchen Dingen, wovon ſie weder Erfahrung noch Unterricht erhalten haben, blödſinnig ſind;

ſind; und wie groß würde nicht alsdenn die Anzahl der Blödſinnigen auf der Welt werden!

§. 558.

Beſondere Urſachen, welche den Verfaſſer, den Artikel von der Blödſinnigkeit ſo umſtändlich abzuhandeln, bewogen haben.

Es wird vielleicht manchem meiner geneigten Leſer befremdlich vorkommen, warum ich mich bey dem Artikel von Blödſinnigkeit ſo lange aufgehalten, und denſelben beſonders zu zergliedern geſuchet habe.

Meine vieljährige Erfahrungen aber haben mich gelehret, daß dieſes eben derjenige Punkt ſey, worinn man den meiſten Mißbrauch zu erwarten, und die größeſte Ausſchweifungen des Eigennutzes zu befürchten hat.

Nur diejenige, die von den verſchiedenen Vorfallenheiten des menſchlichen Lebens unterrichtet ſind, können hievon ein richtiges Urtheil fällen, und in dieſer Lage glaube ich mich nach meinen vielfältigen Erfahrungen zu befinden.

Nichts liebers in der Welt ſehen nahe eigennützige Anverwandten, als einen Menſchen von ihrer Familie, welcher ſich in ſeinem Verſtande ſchwach, und daher, zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens, unvermögend befindet.

Sie ſuchen denſelben bey ſeiner natürlichen Schwachheit, in Anſehung ſeines Vermögens, wobey er ſie natürlicher Weiſe zu Rathe ziehen muß, und ſie ſich auch wohl gar demſelben darunter aufzudringen ſuchen, zu benutzen.

Können ſie es dahin bringen, daß derſelbe vor blödſinnig, und folglich zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens unfähig erkläret wird, ſo ſind ſie dadurch zum Ziel ihrer Wünſche gelanget.

Die einem ſolchen Blödſinnigen nöthige Curatel kann natürlicher Weiſe nur ihnen aufgetragen werden, und hiedurch bleiben ſie vollkommene Meiſter von ſeiner Perſon, und auch ſeinem Vermögen.

Obgleich die Verheurathung eines Blödſinnigen nirgends in den Rechten verbothen iſt, ſo werden es doch dergleichen Anverwandte niemahls dazu kommen laſſen, ſondern ſich nicht allein vor das gegenwärtige ſeiner Perſon und Vermögens, ſondern auch in der Zukunft ſeiner Succeſſion zu verſichern ſuchen.

Man ſtelle ſich nur einmahl vor, ob nicht dieſes vor denjenigen, der in der That nicht blödſinnig iſt, ſondern deſſen Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens nur bloß aus ſeiner Unwiſſenheit geſchloſſen werden wollen, ein ſehr trauriger und beklagungswürdiger Zuſtand ſey, wobey die Wohlfahrt des allgemeinen Weſens, welchem an der Verminderung der Unglücklichen gar ſehr gelegen iſt, ebenfalls intereſſiret.

Dieſes wird mich daher genugſam rechtfertigen, wenn ich bey meinen gegenwärtigen Betrachtungen auf Vorſichten, welche bey Unterſuchung der Blödſinnigen nöthig ſind, Bedacht genommen, und dadurch dem unverantwortlichen Eigennutz gewiſſenloſer Anverwandten einen Riegel vorgeſchoben habe.

Bey den in Raſerey und Wahnwitz verfallenen haben die Gerichte weit wenigere Behutſamkeit anzuwenden nöthig, weil ſolches Vorfälle ſind, die von ſelbſt einem jeden in die Augen fallen, und bey denen folglich nicht ſo leicht eine falſche Schminke Statt finden kann.

Die Blödſinnigkeit aber bleibt allemahl zweifelhaft, und es iſt daher deren genauere Unterſuchung und Prüfung um ſo nöthiger.

§. 559.

§. 559.

Von denjenigen, welche wegen gewiſſer Leibesgebrechen zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens unfähig ſind, und denen daher ein Curator beſtellet werden muß.

Die Raſerey, der Wahnwitz und die Blödſinnigkeit ſind Vorfälle, die bloß in den Fehlern und Schwachheiten des Verſtandes ihren Grund haben, und weshalb den damit behafteten ein eigener Curator beſtellet werden muß.

Es giebet aber auch körperliche Gebrechen, welche eine gleiche Wirkung haben.

Blinde, Taub- und Stummgebohrne, auch öfters die mit einer beſtändigen **Epilepſie** behaftete, gehören mit zu der Zahl dieſer unglücklichen Mitbürger eines Staats.

Nicht immer ſind dieſe Leibesgebrechen von der Art, daß ſie eine völlige Unfähigkeit zu den bürgerlichen und häuslichen Geſchäften nach ſich ziehen.

Sie werden daher nach ihren Graden unterſchieden, und nur unter der Bedingung, worinn ſie einem damit behafteten zur Vollziehung gültiger Handlungen hinderlich ſeyn können, bemerket werden müſſen.

Eben denjenigen Mißbrauch, der öfters von den nächſten Anverwandten in Anſehung der Blödſinnigen, ausgeübet wird, nimmt man auch ſehr oft, in Anſehung der mit dergleichen Leibesgebrechen behafteten, wahr.

Eben die Vorſichten, die bey jenen in Vorſchlag gebracht worden ſind, werden daher auch bey dieſen anwendlich ſeyn.

§. 560.

Warum nur hauptſächlich den Blindgebornen, nicht aber den erſt in ihren zunehmenden Jahren blind gewordenen, einen Curator zu beſtellen, nöthig ſey.

Die bloße Blindheit kann niemanden von der Betreibung der Geſchäfte des menſchlichen Lebens, und folglich auch nicht von der eigenen Verwaltung ſeines Vermögens, ausſchlieſſen.

Wird gleich ein Blinder durch die Beraubung ſeines Geſichts vieler Mittel, die ihm zur Bewirthſchaftung ſeiner Güter und zur Verwaltung ſeines übrigen Vermögens nöthig ſind, beraubet, ſo kann doch ſolches durch das ihm übrig gebliebene Gehör und die ihm dadurch zukommende Nachrichten ganz wohl erſetzet werden, und er folglich noch immer die Anlagen ſeiner Wirthſchaft darnach anzuordnen, in den Stand geſetzet werden.

Freylich iſt hiebey zwiſchen einem Blindgebornen und einem bloß ſchon im männlichen Alter mit dieſem Unglück überfallenen, ein Unterſchied zu machen.

Der erſtere iſt zur Verwaltung ſeiner eigenen Geſchäfte weit weniger fähig, als der letztere.

Der größeſte Theil der ſinnlichen Begriffe, die beſonders in der Verwaltung des Vermögens vorkommen, werden uns durch das Geſichte zu Theil, und diejenige, die bloß von dem Gehör abhangen, ſind jederzeit ihrer Anzahl nach die wenigſten.

Eine blindgeborne Perſon, die niemahlen des Gebrauchs ihres Geſichts fähig geweſen iſt, kann alſo von den in dem menſchlichen Leben vorfallenden Begebenheiten nur immer ſehr ſchwache und unvollkommene Begriffe haben.

Iſt aber die Blindheit erſt in den ältern Jahren, wo der damit befallene bereits von den Vorfällen des menſch-

menſchlichen Lebens einen zureichenden Unterricht zu erlangen Gelegenheit gehabt hat, entſtanden, ſo folget daraus von ſelbſt, daß ihm dieſelbe in der eigenen Verwaltung ſeines Vermögens weit weniger hinderlich ſeyn könne, indem es ſehr wohl möglich iſt, daß er von den vorhin erlangten Begriffen nach dem ihm von andern abgeſtatteten mündlichen Bericht den gehörigen Gebrauch machen kann.

Von ſelbſt folget hieraus der Schluß, daß nur hauptſächlich die Blindgeborne, nur ſelten aber die ſchon in ihren männlichen Jahren darunter verunglückte eines eigenen Curators zur Verwaltung ihres Vermögens nöthig haben.

Zwar können auch in dem leztern Fall ſich Umſtände, wo dieſes nöthig iſt, eräugnen, beſonders alsdenn, wenn der blind gewordene frühzeitig, und ehe er, die zu dem menſchlichen Leben nöthige Erfahrungen und Einſichten zu erlangen, Gelegenheit gehabt hat, von dieſem Unglück betroffen worden iſt.

Inzwiſchen kann doch daraus keine allgemeine Regel genommen werden, ſondern es bleibet bey der Frage, ob den mit Blindheit behafteten Perſonen ein Curator zu beſtellen ſey oder nicht? der Unterſchied zwiſchen den blind gebornen und durch einen Zufall blind gewordenen jederzeit die ſicherſte Richtſchnur.

§. 561.

Warum die Taub- und Stummgeborne in den meiſten Fällen ebenfalls einen Curator nöthig haben.

Die Tauben und Stummen anbetreffend, iſt dabey ebenfalls, ob ſie taub und ſtumm geboren, oder nur erſt bey zunehmenden Jahren dieſer Sinne beraubet worden ſind, ein Unterſchied zu machen.

Bey den Taub- und Stummgebornen findet man zwar verſchiedentlich eine gewiſſe Schwäche des Verſtandes.

ſtandes. Sie wird aber gemeiniglich nur in ſolchen Dingen, wo es auf allgemeine und abſtracte Begriffe ankommt, wahrgenommen.

Der den Taub- und Stummgebornen frey gebliebene Sinn des Geſichts erſetzet öfters dasjenige, was ihnen durch die angeborne Taubheit benommen worden, vielfältig.

Diejenige Dinge, die uns durch das Geſicht mitgetheilet werden, machen nicht allein weit ſtärkern Eindruck, als was uns durch das Gehör zugebracht wird, ſondern man bemerket auch, daß dergleichen Taub- und Stummgeborne in allen denjenigen Dingen, die ihnen durch den Sinn des Geſichtes mitgetheilet werden, eine doppelte Aufmerkſamkeit von ſich verſpüren laſſen, und dadurch in vielen Geſchäften öfters mehrere Geſchicklichkeit, als andre, die den völligen Gebrauch ihrer Sinne haben, erlangen.

Ja, man hat Beyſpiele, daß dergleichen Taub- und Stummgeborne ſelbſt in den nöthigſten Religions-Begriffen nicht unwiſſend geblieben ſind, und es haben ſich zu unſern Zeiten ſo gar Männer, welche dergleichen Unglückliche von dieſem ihren Unfall völlig wieder herzuſtellen, und ſie zu den Geſchäften des gemeinen Lebens tüchtig zu machen, unternommen haben, hervor gethan.

In wie ferne ſie in dieſem wahren Werke der Menſchenliebe glücklich ſeyn möchten, muß ich zwar gegenwärtig anheim geſtellet ſeyn laſſen.

Da aber dieſes ſowohl, als auch die vorhin angeführte beſondere Beyſpiele von Taub- und Stummgebornen zu den auſſerordentlichen Fällen, worauf keine allgemeine Regeln zu gründen, zu rechnen ſind, ſo bleibet es wohl allemahl gewiß, daß die Taub- und Stummgeborne zur Verwaltung ihres Vermögens eines beſtändigen Vormundes oder Curators nöthig haben.

§. 562.

§. 562.

Daß hingegen ſolches bey denen, die allererſt in zunehmenden Jahren taub geworden, nicht ſchlechterdings nöthig ſey.

In Anſehung derjenigen aber, die erſt bey zunehmenden Alter, nachdem ſie bereits in dem gemeinen Leben verſchiedene Erfahrungen und Kenntniſſe erlanget haben, in dieſes Unglück gerathen ſind, hat die Sache allerdings eine ganz andre Bewandniß, zumahl bey denſelben Taubheit und Stummheit nur ſelten mit einander verbunden zu ſeyn pflegen.

Die Begriffe, woran ſie durch ihre Taubheit verhindert werden, können ihnen ganz füglich durch ſchriftliche Vorträge mitgetheilet werden, und ſie ſind, ihre Entſchlieſſungen darüber entweder mündlich, oder, wenn ihnen auch die Zunge zugleich mit gelähmet ſeyn ſollte, gleichmäßig ſchriftlich darüber abzugeben fähig.

Der ihnen bey dieſem Unglücksfall frey gebliebene Sinn des Geſichts unterſtützet ſie in allen gar ſehr; und es iſt daher nicht der geringſte Grund vorhanden, warum einer dergleichen Perſon die freye Verwaltung ihres Vermögens entzogen, und ſie unter einer beſtändigen Curatel auf die ganze Zeit ihres Lebens gehalten werden ſollte (a).

(a) Ein ſehr illuſtres Beyſpiel, wie die durch einen ohngefähren Zufall entſtandene Taubheit, auch in den wichtigſten Geſchäften, keine Hinderniß verurſache, hat man unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm an dem wohlſeeligen Königl. Preuß. General-Feldmarſchall Reichsgrafen von Wartensleben, welcher auch zugleich Gouverneur zu Berlin war, gehabt.

Dieſer große General war in den letzten Jahren ſeines Alters in eine völlige Taubheit verfallen. Demohnerachtet verwaltete er den königl. Dienſt vor wie nach; und es wurde in den Geſchäften, die er zu beſorgen hatte, nicht das geringſte verſäumet.

Diejenige, die etwas bey ihm anzubringen hatten, muſten ihm ſolches ſchriftlich überreichen, oder auf einer ſchwarzen Tafel, welche auf ſeinem Tiſch beſtändig in Bereitſchaft lag, bemerken.

Da er den völligen Gebrauch ſeiner Sprache hatte, ſo konnte er einen jeden auf dergleichen Anbringen mündlich beſcheiden, und es geſchahe ſolches auch mit der größeſten Genauigkeit.

Er ſoll vermittelſt der vorgedachten Tafel mit ſeinen Freunden, oder andern, mit denen er Geſchäfte gehabt, ſich ſtundenlang zu unterhalten im Stande geweſen ſeyn.

§. 563.

Gründe, welche den Richter, auch einem Verſchwender, in Anſehung ſeines Vermögens, einen Curator zu beſtellen, berechtigen.

Endlich giebet es noch eine gewiſſe Art von Leuten, denen zum Beſten des Staats die freye Adminiſtration und Verwaltung ihrer Güter entzogen werden muß, ohne daß weder ihr Alter, noch ihr Verſtand, ſondern nur bloß eine üble Aufführung und Bewirthſchaftung daran Schuld iſt.

Daß ich hierunter die Verſchwender, die durch eine unrichtige Behandlung ihres Vermögens eine gegründete Vermuthung von deſſen gänzlichen Diſſipation und Verſchleuderung geben, und in der Juriſten-Sprache unter den Nahmen von Prodigis bekannt ſind, verſtehe, wird ſchon ein jeder von ſelbſt einſehen.

So nöthig es auch iſt, daß einem jeden ein uneingeſchränkter Gebrauch ſeines Eigenthums verſtattet werde, ſo kann es doch einem Staat nicht gleichgültig ſeyn, wenn ſich in demſelben eine Anzahl von Mitbürgern befindet, welche dieſe ihnen natürlich zuſtehende Freyheit dergeſtalt mißbrauchen, daß ſie in kurzer Zeit ihr ganz Vermögen verſchwenden, und dadurch ſich und ihre Nachkommen in die äuſſerſte Dürftigkeit ſtürzen.

An wohlhabenden Mitgliedern iſt einem jeden Staat gar ſehr gelegen. Die dürftigen unter denſelben in Wohlſtand zu ſetzen, hanget von den Wächtern und Vorſtehern des Vaterlandes, aller deshalb angewandten Bemühungen ohneracht, nicht allemahl ab.

Deſto ſorgfältiger müſſen ſie daher darauf bedacht ſeyn, damit diejenige, die ſich bereits in einem gewiſſen Wohlſtande, welches die Glückſeeligkeit des ganzen Staats ausmachet, befinden, nicht wieder durch eine unrichtige Gebahrung mit ihrem Vermögen aus denſelben geſetzet werden mögen.

Dieſes iſt der wahre Grund, welche alle Gerichte, den offenbaren Verſchwendern ein Ziel zu ſetzen, und ihr noch übriges Vermögen, durch Beſtellung eines Curators, zu retten, berechtiget.

§. 564.

Daß die Unverhältnißmäßigkeit der Ausgaben gegen die Einnahme bey aller Verſchwendung zum Haupt-Grunde geleget werden müſſe.

Eben diejenige Vorſichten, die ich vorhin, in Anſehung der Blödſinnigen bemerket habe, ſind auch bey denjenigen, denen man eine Verſchwendung Schuld giebet, und deshalb ihr Vermögen unter einer gerichtlichen Aufſicht und Curatel nehmen will, zu beobachten.

Die Kennzeichen einer wahren Verſchwendung werden daher ebenfalls näher zu beſtimmen nöthig ſeyn.

Vor eine richtige Bewirthſchaftung ſeines Vermögens kann zwar nur allein diejenige gehalten werden, wenn die Ausgaben mit der Einnahme richtig übereinſtimmen.

Daß derjenige, der dieſe Regel beobachtet, niemahls in Verlegenheit, und noch viel weniger in den Verdacht einer Verſchwendung gerathen könne, ſon-

dern dabey die Maſſe ſeines Vermögens, wenn ſie nicht durch beſondere Unglücksfälle zerrüttet wird, jederzeit einerley bleiben müſſe, iſt von ſelbſt offenbar.

§. 565.

Warum aber hievon in gewiſſen Fällen eine Ausnahme zu machen ſey, und aus den nur auf eine Zeitlang fortdauernden unverhältnißmäßigen Ausgaben gegen die Einnahme noch kein ſicherer Schluß auf eine wahre Verſchwendung gemacht werden könne.

Nur wenige Fälle giebet es, worinn dieſe Regel auf das genaueſte wahrgenommen werden kann.

In ohnzähligen Begebenheiten muß davon abgegangen, und eine Ausnahme verſtattet werden.

Alle dieſe verſchiedene Begebenheiten und daraus entſtehende Ausnahmen zu berühren, iſt zwar unſern gegenwärtigen Abſichten, weil uns dieſelben in ein allzuweites Feld führen würden, nicht gemäß.

Inzwiſchen will ich doch ſo viel erinnern, daß die Unverhältnißmäßigkeit der Ausgaben gegen die Einnahme zwar bey gewiſſen Gelegenheiten, ohne einen Verdacht der Verſchwendung nach ſich zu ziehen, auf eine gewiſſe Zeit Statt finden könne, ſolche aber nicht beſtändig fortdauernd ſeyn, ſondern nachher wieder eingeſchränket, und dadurch die Sache wegen Uebereinſtimmung der Einnahme und Ausgabe in das gehörige Geleiſe gebracht werden müſſe.

§. 566.

Dieſe Art von Ausnahme wird durch ein Beyſpiel näher erläutert.

Ein junger von Adel, der erſt vor kurzen ſeine minderjährige Jahre zurück geleget, und nunmehr, eine anſtändige Heyrath zu thun, Gelegenheit gefunden hat, verwendet au die dazu nöthige Koſten 3 bis 4000 Rthlr., da ſich doch die Einkünfte ſeines Vermögens

mögens jährlich nur überhaupt auf 1000 Rthlr. erſtrecken.

Eine dergleichen Ueberſchreitung des Verhältniſſes ſeiner Vermögensumſtände gleich im erſten Anfange ſeiner eigenen Wirthſchaft ſcheinet zwar allerdings übertrieben zu ſeyn, und das Anſehen einer Verſchwendung zu haben.

Ziehet man aber die mancherley Nothdurften, die ein erſt neu angehender junger Wirth nach der jetzigen auch nur mäßigen Wohlanſtändigkeit nöthig hat, in Betrachtung, ſo wird vielleicht dieſe unverhältnißmäßige Ausgabe um ſo verzeihlicher werden, wenn dabey noch hinzu tritt, daß die Braut eines ſolchen neu angehenden Wirths ebenfalls nicht gänzlich ohne Vermögen iſt, ſondern ihm von derſelben ein verhältnißmäßiger Brautſchatz, worauf er bey der Verwendung der oben bemerkten Koſten Rückſicht genommen hat, zugebracht wird.

Durch eine nachherige vernünftige Wirthſchaft können dieſe gegen die Einnahme unverhältnißmäßige Ausgaben gar leicht wieder gut gemachet, und das deshalb aufgenommene Capital in der Folge erſetzet werden.

§. 567.

Kurze Beſchreibung eines Verſchwenders, und welche die eigentlichen Kennzeichen einer wahren Verſchwendung ſind.

Daß auch diejenige, die durch einen Unglücksfall in die Nothwendigkeit, bey ihren Ausgaben das Verhältniß ihrer Einnahme zu überſchreiten, geſetzet worden ſind, nicht zu der Zahl der Verſchwender gerechnet werden können, iſt ſchon an und vor ſich klar.

Ein wahrer Verſchwender iſt eine Perſon, welche nicht allein beſtändig das richtige Maaß zwiſchen Ausgabe und Einnahme überſchreitet, ſondern auch

die überflüſſige Ausgaben weder auf nothwendige, noch nützliche Dinge, verwendet.

Daß derjenige, der beſtändig mehr ausgiebet, als einnimmt, und ſich darunter an kein Maaß ſeines Vermögens bindet, in ſeinem Vermögen gar bald erſchöpfet, und zuletzt in die äuſſerſte Dürftigkeit gerathen müſſe, giebet ſchon die geſunde Vernunft, und durch die tägliche Erfahrung wird es noch mehr beſtätiget.

Warum aber ſolche Ausgaben, welche, wenn ſie auch gleich gegen das Verhältniß des Vermögens überflüſſig ſind, dennoch bloß zu nothwendigen und nützlichen Dingen angewendet werden, niemand zum Verſchwender machen können, iſt ebenfalls einleuchtend.

Die Kennzeichen einer wahren Verſchwendung, welche die Beſtellung eines Curators nach ſich ziehen ſoll, beruhen ſolchemnach auf folgende zwey Stücke.

Einmahl beobachtet ein Verſchwender niemahls das richtige Maaß zwiſchen ſeinen Ausgaben und Vermögen, ſondern er giebet beſtändig mehr aus, als er einnimmt, und bereitet ſich dadurch einen ohnfehlbaren Weg zum Bettelſtabe.

Demnächſt verwendet er ſeine überflüſſige und unverhältnißmäßige Ausgaben auf keine nothwendige oder nützliche Dinge, ſondern bloß auf Pracht, Ueppigkeit, und übertriebene Freygebigkeit, und öfters auch wohl gar zu Niederträchtigkeit.

Dieſe beyde Stücke können nicht von einander getrennet werden, indem die unrichtige Verwendung der Ausgaben es hauptſächlich iſt, welche denjenigen, der mehr ausgiebet, als er einnimmt, zum wahren Verſchwender macht.

§. 568.

§. 568.

Erörterung der Frage, ob derjenige, der ſich durch unverhältnißmäßige Verbeſſerungen in Armuth ſtürzet, vor einen wahren Verſchwender gehalten, und ihm deshalb die Adminiſtration ſeines Vermögens genommen werden könne.

Ich habe bereits in dem erſten Bande dieſes Werks bey einer andern Gelegenheit verſchiedenes, die in unſerer heutigen Welt gewöhnliche Verſchwendungsarten betreffendes, angeführet, und dabey auch unter andern bemerket, daß in unſern Tagen mehr Güterbeſitzer durch übertriebene und unverhältnißmäßige Verbeſſerungen, als durch Verſchwendung, in Armuth gerathen, bemerket.

Wie leicht dieſes geſchehen könne, habe ich daſelbſt mit mehrern gezeiget, worauf ich mich denn auch anjetzt lediglich bezogen haben will.

Gegenwärtig werfe ich nur bloß die Frage zur Entſcheidung auf, ob auch demjenigen, der ſich in übertriebene und unverhältnißmäßige Verbeſſerungen, wobey er ſein ganzes Vermögen verlieren kann, einläſſet, ein Curator beſtellet, und ihm als einem Verſchwender die freye Verwaltung ſeiner Güter genommen werden könne?

§. 569.

Nähere Gründe, warum, und in welchen Fällen, dieſes nöthig ſey.

Nach der §. 567 von einer wahren Verſchwendung gegebenen Begriffen verdienen die an und vor ſich unverhältnißmäßige Ausgaben nur erſt alsdenn dieſen verhaßten Nahmen, wenn ſie weder zu nothwendigen, noch nützlichen Dingen angewandt worden.

Schon die bloße Benennung einer Verbeſſerung, ſetzet, daß dieſelbe, wenn ſie auch gleich nicht noth-

wendig ſeyn ſollte, dennoch wenigſtens nützlich ſey, voraus.

Aus dieſem Grunde gewinnet es daher das Anſehen, als wenn dieſe Frage wohl nicht anders, als verneinend, beantwortet, und einem Gutsbeſitzer, wenn er auch in ſeinen unternommenen Verbeſſerungen unglücklich geweſen ſeyn ſollte, deshalb die Verwaltung ſeines Vermögens nicht entzogen werden könne.

Allein zwiſchen einer wahren und bloßen Schein-Verbeſſerung, welche letztere gemeiniglich die Klippe iſt, woran ſo viele ſcheitern, waltet ein ſehr großer Unterſchied ob.

Daß eine vermeintliche Verbeſſerung, die mehr koſtet, als einbringet, den Nahmen einer Verbeſſerung nicht verdiene, ſondern vielmehr vor eine wahre Deterioration zu halten ſey, habe ich bereits bey andern Gelegenheiten verſchiedentlich gezeiget, und derjenige, der dergleichen unternimmt, möchte ſchon bloß deshalb als ein Blödſinniger angeſehen, und unter Curatel geſetzet werden.

Sollte aber auch hierunter kein Fehler begangen worden ſeyn, ſondern die unternommene Verbeſſerung, wenn ſie vollführet werden können, wirklich mehrern Nutzen, als die darauf zu verwendende Koſten betragen, gebracht haben, ſo lieget doch gemeiniglich die Haupturſache, warum eine dergleichen Verbeſſerung der Verſchwendung an die Seite geſetzet werden muß, darinn, daß man eine Sache, die man auszuführen nicht im Stande iſt, unternommen hat, und ſelbige, nachdem man bereits den größeſten Theil ſeines Vermögens daran gewandt hat, unvollkommen und ungenutzet liegen laſſen muß.

Daß dieſes bey vielen unſerer heutigen Güterbeſitzer der wahre Grund ihrer Verarmung ſey, wird wohl von denen, die von unſern ländlichen Begebenheiten

heiten eine nähere Kenntniß und Erfahrung haben, nicht geläugnet werden.

Der Schaden, den der Staat von der Verarmung ſeiner Mitbürger hat, iſt allemahl gleich, es mag dieſelbe durch eine wahre Verſchwendung, oder durch andere unrichtige Verwendung des Vermögens verurſachet worden ſeyn.

Iſt aber dieſes, ſo läſſet ſich kein Grund abſehen, warum nicht auch die beſtellte Gerichte wegen dererjenigen, die ſich in übertriebene und unverhältnißmäßige Verbeſſerungen eingelaſſen haben, die nöthige Vorſichten, um ſie von ihrem gänzlichen Verderben zu retten, zu nehmen befugt ſeyn ſollten.

§. 570.

In welchem Fall eine unternommene Verbeſſerung, die dem Unternehmer einen völligen Ruin ſeines Vermögens drohet, nicht als eine Verſchwendung angeſehen werden kann, in welchem hingegen der Richter, darunter Hand einzuſchlagen, nöthig hat.

Eine genaue Unterſuchung einer ſolchen Verbeſſerung, und ob ſie der Unternehmer aus ſeinem annoch übrigen Vermögen wirklich zu vollführen im Stande ſey, wird dabey wohl allerdings, ehe man dem Eigenthümer deshalb einen Curator beſtellet, vorher gehen müſſen.

Findet ſich entweder bey derſelben, daß die angefangene Verbeſſerung füglich zu vollführen ſey, oder es ſtehet der Eigenthümer auf die ihm gethane vernünftige Vorſtellungen von ſeinem Project gänzlich ab, ſo würde es hart ſeyn, wenn man denſelben durch Beſtellung eines Curators in eine ſolche unangenehme Lage ſetzen wollte.

Es iſt auch in beyden Fällen keine Urſache dazu, weil in dem erſtern die verausgabete Koſten wirklich nützlich verwandt ſind, und er im zweyten von dem

Vorhaben, ſo ihn gänzlich hätte zu Grunde richten können, ſelber abgeſtanden iſt, und folglich ſein Vermögen dabey weiter keine Gefahr laufet.

Sollte er ſich aber zu dem letztern nicht entſchlieſſen wollen, und das erſtere ohne ſeinen offenbaren Ruin ohnmöglich ſeyn, ſo würde alsdenn der Fall eintreten, wo der Richter mit Hand einzuſchlagen, und ihm, als einem Verſchwender, zur fernern Verwaltung ſeines Vermögens einen eigenen Curator zu beſtellen, gegründete Urſache hätte.

§. 571.

Warum bey einem Verſchwender, der von ſeiner vorigen Verſchwendung wieder zurück gekehret iſt, auch die deshalb veranlaſſete Curatel wieder aufgehoben werden müſſe, was aber dabey vor Vorſichten zu gebrauchen ſind.

Daß die ſchlechteſten Wirthe und gröſſeſten Verſchwender ſich öfters, bey zunehmenden Jahren und reifern Verſtande, in gute und ordentliche Haushalter, ja wohl gar in Geitzhälſe, verwandeln, iſt nicht ohne Beyſpiel.

Die Curatel, worunter ein Verſchwender gerathen, iſt nur bloß durch ſeine übermäßige Verſchwendung, um ihn und ſeine Familie von dem gänzlichen Verderben zu retten, veranlaſſet worden.

Sie kann alſo nur ſo lange währen, als dieſe Urſache vorhanden iſt.

Ungerecht und unbillig würde es daher ſeyn, wenn man die Curatel eines Verſchwenders länger, als die Urſachen davon währen, dauern laſſen wollte.

Inzwiſchen iſt nicht zu läugnen, daß bey der Aufhebung einer ſolchen Curatel die möglichſte Vorſicht gebrauchet, und alle Uebereilung vermieden werden müſſe.

Denen

Denen Verſchwendern pflegen, um ihr vorhin verſchwendetes Vermögen durch eine vernünftige Erſparung einiger Maaßen wieder zu ergänzen, gemeiniglich zu ihrem nothdürftigen Unterhalt nur ſehr mäßige Alimenten ausgeſetzet zu ſeyn.

Bey dieſer Einſchränkung kann es nicht allemahl offenbar werden, ob er ſeinen vorigen Sinn und Neigung wirklich geändert habe, indem derjenige, der nur bloß das nothwendige in Händen bekommt, verſchwenderiſch zu ſeyn, keine Gelegenheit hat.

Nöthig iſt es daher, daß ein dergleichen ehemahliger Verſchwender, wenn er der Curatel loß ſeyn, und wiederum zu der freyen Adminiſtration ſeines Vermögens gelangen will, dieſe ſeine Aenderung durch überzeugende Proben und zuverläſſige Zeugniſſe darthun müſſe.

Allenfalls kann die mit der Erklärung vor einen Verſchwender verbundene Inhibirung, mit jemanden neue Verbindlichkeiten einzugehen, noch ſo lange, bis er ſeine vorgegebene Aenderung durch werkthätige Proben wirklich gezeiget hat, beſtehen bleiben.

Denn bloß durch die unrichtige Verwendung ſeiner Einkünfte kann das Vermögen niemahls gänzlich zu Waſſer gemacht werden.

§. 572.

Daß aber die Wiedereinſetzung des Verſchwenders in ſein Vermögen alsdenn, wenn Gläubiger vorhanden, bedenklich, und in gewiſſen Fällen ganz und gar unzuläßig ſey.

Ein von ſeiner Verſchwendung zurückgekehrter kann nur bloß alsdenn wiederum zur freyen Verwaltung ſeines Vermögens gelaſſen werden, wenn dabey weiter niemand, als nur er allein, intereſſiret iſt.

Gemeiniglich aber pflegen die Gläubiger, die ihn in ſeinem vorigen Verſchwendungszuſtande mit

Geld

Geld unterſtützet haben, darinn mit verwickelt, und die erſte Urſache, warum ihm die Adminiſtration ſeines Vermögens genommen worden, geweſen zu ſeyn.

Sind dieſe Gläubiger noch nicht befriediget, oder wenigſtens wegen ihrer Forderungen hinlänglich ſicher geſtellet, ſo wird die Aufhebung einer ſolchen Curatel, der bey dem Verſchwender ſelber ſeiner vorigen Neigungen wegen vorgegangenen Veränderung ohnerachtet, allemahl bedenklich fallen.

Ganz unzuläſſig iſt ſie aber alsdenn, wenn der vor einen Verſchwender erklärte kein freyes Vermögen, ſondern nur bloß Familienfideicommiße, oder Lehngüter beſitzet.

In dieſem Fall ſind die Einkünfte der Güter die einzigen Mittel, woraus die Gläubiger ihre Befriedigung erhalten können, und es würde ihnen daher zu nahe geſchehen, wenn man ſie durch die Wiedereinſetzung des Verſchwenders in dieſelben aus dieſem ihren Rechte ſetzen wollte.

§. 573.

Warum, bey einer ſolchen Aufhebung der wegen Verſchwendung veranlaßten Curatel, auch die nächſte Nachfolger in den Lehns- und Fideicommißgütern zu hören ſind, und was darunter allenfalls, zu deren Sicherheit, vor Maaßregeln genommen werden können.

Wenn ſolche Beſitzer der Fideicommiß- oder Lehn-Güter in Verſchwendung gerathen ſind, ſo muß bey der Aufhebung der deshalb veranlaßten Curatel auch zugleich auf die nächſte Nachfolger in ſolchen Gütern Rückſicht genommen werden, und ich glaube faſt, daß ſolches, ohne dieſelben darüber vernommen zu haben, füglich nicht geſchehen kann.

Ein

Ein Verſchwender kann ſich zwar in ſo weit geändert haben, daß er in Anſehung ſeiner Ausgaben mehrere Ordnung hält.

Dieſes aber iſt, wenn ihm auch die Verwaltung ſeiner liegenden Güter wiederum anvertrauet werden ſoll, dazu noch nicht zureichend.

Ein guter Haushalter iſt deshalb noch kein guter Landwirth, ſondern es ſind dieſes Dinge, die wohl von einander unterſchieden werden müſſen.

Der größeſte Geizhals kann durch Unwiſſenheit, und ſelbſt durch übel angebrachte Sparſamkeit, den Landgütern ein immerwährendes Nachtheil, ſo nicht allein ihn, ſondern auch ſeine Nachfolger, trift, zufügen.

Findet ſich daher bey einem von der Verſchwendung ſelber abgeſtandenen Verſchwender noch hierinn ein gegründetes Bedenken, welches mancherley Urſachen, die hier anzuführen zu weitläuftig fallen würden, haben kann, ſo iſt es billig, daß auch die nächſte Nachfolger in dergleichen Fideicommiß- oder Lehngütern dabey gehöret werden.

Allenfalls würde es ein ganz ſchickliches Temperament ſeyn, wenn einem ſolchen ehemahligen Verſchwender zwar die freye Diſpoſition über die Einkünfte ſeines Vermögens verſtattet, die Güter ſelber aber noch fernerhin unter der Adminiſtration vernünftiger und erfahrner Wirthſchafter gelaſſen würden.

Nur die einzige Devaſtation der Wälder will ich nahmhaft machen, um einen jeden zu überzeugen, wie leicht auch ſelbſt die Nachfolger in den Fideicommiß- und Lehngütern durch eine unrichtige Bewirthſchaftung derſelben in einen unwiederbringlichen Schaden geſetzet werden können.

Ein und zwanzigſter Abſchnitt.

Von der Curatel des weiblichen Geſchlechts, auch nach erlangter Majorennität, dem dabey zwiſchen dem römiſchen und ſächſiſchen Rechte vorwaltenden Unterſchiede, und in wie weit dieſer Unterſchied rathſam und vernunftmäßig ſey.

§. 574.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Das weibliche Geſchlecht wird nach erlangter Majorennität nicht von allen Rechten von der Curatel frey geſprochen, ſondern bleibet auch alsdenn noch, jedoch unter mancherley Einſchränkungen, unter derſelben.

Der Unterſchied des römiſchen und ſächſiſchen Rechtes iſt hierunter zwar bekannt; zum Unterricht derjenigen aber, deren eigentliches Werk die Erlernung der Rechtswiſſenſchaft niemahls geweſen iſt, wollen wir dasjenige, was in beyden hierunter vorkommt, kürzlich bemerken, und näher aus einander ſetzen.

Es wird ſolches um ſo nöthiger ſeyn, als bey beyden verſchiedene Abweichungen vorkommen, welche man, wenn man nicht dieſe beyde Rechte hierunter mit einander vermiſchen will, vor Augen haben muß.

§. 575.

Daß nach dem gemeinen oder römiſchen Rechte die unverheyrathete Perſonen weiblichen Geſchlechts, nachdem ſie zu ihrer Majorennität gelanget, zwar frey und ohne Curator über ihr Vermögen diſponiren können, die verheyrathete aber unter der Curatel ihrer Ehemänner ſtehen, und worauf dieſe Curatel gegründet ſey.

Das gemeine oder römiſche Recht weiß zwar, auch nach der heutigen Praxis, von einer eigentlichen

chen Curatel des weiblichen Geſchlechtes nichts, und unterſcheidet ſich dadurch von dem ſächſiſchen ganz merklich.

Inzwiſchen muß doch auch nach demſelben unter den verheyratheten und unverheyratheten Perſonen ein Unterſchied angenommen werden.

Das römiſche Recht erkläret alle Handlungen der zu ihrer Volljährigkeit gelangten Jungfrauen und Wittwen ohne Beytritt und Einwilligung eines ihnen beſtellten Curvtors, vor gültig.

Die Eheweiber aber können ohne Einwilligung ihrer Ehemänner, nichts gültiges und zu rechtbeſtändiges, weder verabreden, noch ſchlieſſen.

Dieſe dem Ehemann zuſtändige Curatel hatte zu vorigen Zeiten wohl hauptſächlich darinn ſeinen Grund, weil nach den alten Sätzen des römiſchen Rechts die Ehefrau ſchlechterdings in der Gewalt des Ehemannes war, und ſie folglich alles ihr Thun und Laſſen nach ſeinem Willen einrichten muſte.

Dieſe nach einer etwas unverdaueten Philoſophie ſchmeckende Sätze ſind zwar in unſern Tagen gar ſehr gemäßiget. Inzwiſchen hat doch die damahls hauptſächlich aus dieſem Grunde gefloſſene Curatel der Ehemänner über ihre Ehefrauen auch noch bis anjetzt als vernünftig beybehalten werden müſſen, weil die Geſetze denſelben die Adminiſtration und Genießbrauch des der Frauen zugehörigen und eingebrachten Vermögens zugeſtanden haben.

Dieſer Umſtand allein iſt ſchon vermögend, die Ehefrauen unter der beſtändigen Curatel ihrer Ehemänner zu erhalten, und ſie in die Umſtände, daß ſie ohne deren ausdrücklichen Einwilligung nichts thun, am allerwenigſten aber ſich zu gewiſſen Verbindlichkeiten verpflichten können, zu ſetzen.

Da der Ehemann bey allen Unternehmungen der Ehefrauen, in Anſehung ihres Vermögens mit intereſſiret

eſſiret iſt, ſo kann auch dabey deſſen Einwilligung nicht ausgeſchloſſen werden, und es würde ſolches nöthig ſeyn, wenn er auch wirklich nicht ihr Ehemann, ſondern eine fremde an dem Genuß und Adminiſtration ihres Vermögens theilhabende Perſon wäre.

§. 576.

Fernere Urſache, warum eine Ehefrau ohne ihres Ehemannes Einwilligung keine Handlungen vorzunehmen befugt iſt.

Die Nothwendigkeit der maritaliſchen Einwilligung in die Handlung der Ehefrauen, iſt auch deshalb um ſo nothwendiger und vernünftiger, als dieſelben an der Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens mit einen Antheil haben, und daher in demſelben, wenn dabey der Ehemänner Rath gänzlich vernachläſſiget und bey Seite geſetzet werden könnte, mancherley Nachtheil davon zu befürchten wäre.

In einer richtig gewählten Ehe wird jederzeit, daß der Ehemann die meiſte Einſicht, Erfahrung und Ueberlegung beſitze, voraus geſetzet, und es kann dabey auf keine Ausnahmen, ſo oft ſie ſich auch eräugnen möchten, Rückſicht genommen werden.

Was kann hieraus anders folgen, als daß die Ehefrau nach der Ordnung dem Rath und Einſichten des Ehemannes folgen, und ſich, in allen ihren Handlungen denſelben gemäß bezeigen müſſe.

Hätten auch gleich die bürgerliche Geſetze den Ehefrauen dieſes nicht ausdrücklich auferleget, ſo würde ſolches doch auch als ein aus der Philoſophie und geſunden Vernunft herſtammendes Geboth angeſehen werden müſſen.

Da die Ehe nur aus zwey Perſonen beſtehet, ſo muß das Beſte ihrer allgemeinen Wohlfahrt nicht allein von ihnen gemeinſchaftlich beſorget, ſondern auch alsdenn, wenn es auf ihren Schaden oder Vortheil

ankommt, die Entſcheidung davon dem Ehemann überlaſſen werden.

Dieſes allein ſchon wird den Satz des gemeinen Rechtes, daß die Ehefrau, ohne des Ehemannes Beyrath und Einwilligung, weder in dem gemeinſchaftlichen, noch auch in ihrem eigenen Vermögen, etwas verbindliches unternehmen könne, beſtätigen.

§. 577.

Daß die Ehefrauen von demjenigen Theil des Vermögens, weshalb ſie ſich, beydes den Genießbrauch und Adminiſtration vorbehalten, auch ohne der Ehemänner Conſens, frey disponiren, und ſich darinn verbindlich machen können.

Die Urſachen, warum auch an den Orten, wo das gemeine Recht eingeführet iſt, eine Ehefrau zu allen ihren Handlungen, woraus eine gewiſſe Verbindlichkeit entſtehen kann, noch in unſern Tagen des Ehemannes Einwilligung nöthig hat, beſtehet nach dem vorhin angeführten hauptſächlich darinn, weil dieſer, ſowohl bey dem gemeinſchaftlichen als der Frauen eigenen Vermögen mit intereſſiret iſt, und dabey, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, gleichſam die erſte Perſon ſpielet.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß ſich die Ehefrau bey Schlieſſung der Ehe einen gewiſſen Theil ihres Vermögens, beydes in Anſehung des Genießbrauches, und auch der Adminiſtration, vorbehält.

Sehr leicht kann daher die Frage entſtehen, ob auch bey dieſem ſich vorbehaltenen Vermögen der Conſens des Mannes nöthig ſey, wenn die Ehefrau darüber disponiren, und ſich in Anſehung deſſelben gegen einen dritten verbindlich machen will?

Ich kann ſicher hoffen, daß ein jeder, der den eigentlichen Grund dieſer maritaliſchen Curatel in der Art, als ich ihn in dem vorſtehenden näher erkläret

und vorgetragen habe, überdenket, von ſelbſt einſehen wird, daß, da der Ehemann an ein ſolches vorbehaltenes Eigenthum der Ehefrauen nicht das geringſte Recht hat, er auch die von dieſer darinn vorzunehmenden Handlungen weder durch ſeinen Conſens beſtätigen, noch durch ſeinen Wiederſpruch ungültig machen könne.

§. 578.

Daß die von den Ehefrauen ohne der Männer Einwilligung eingegangene Verbindlichkeiten zwar nicht an und vor ſich ſelber ungültig, ſelbige aber bey des Mannes Leben nicht in Erfüllung geſezet werden können.

Wenn auch aus dem Vorſtehenden ganz klar hervor gehet, daß bey der maritaliſchen Curatel keine Unfähigkeit der Ehefrauen, eigene Handlungen vorzunehmen, und ſich gegen andere verbindlich zu machen, zum Grunde lieget, ſondern ſie davon nur bloß durch das Recht, ſo der Ehemann an ihr Vermögen hat, daran gehindert werden, ſo ergiebet ſich von ſelbſt, daß eine dergleichen von einer Ehefrau ohne ihres Mannes Einwilligung eingegangene Verbindlichkeit nicht ganz und gar ungültig ſey, ſondern ſolche nur währender Ehe nicht zur Erfüllung gebracht werden könne.

Des Titius Ehefrau borget von dem Sempronius, ohne ihres Mannes Vorwiſſen, 400 Rthlr., und ſtellet darüber eine bündige Schuldverſchreibung aus. So lange Titius lebet, kann Sempronius wieder dieſe ſeine Schuldnerinn mit Effect keine Klage anſtellen.

Wenn er auch gleich ſolches thun wollte, ſo würde er doch keine Execution wieder dieſelbe erwarten können, weil ihr ganzes Vermögen dem Mann verpflichtet iſt, und dieſe von keiner Bezahlung etwas wiſſen will.

Stirbet

Stirbet aber Titius, oder die Ehe wird ſonſt auf eine andere Art getrennet, dergeſtalt, daß die Schuldnerinn wiederum zum freyen Gebrauch und Genuß ihres Vermögens kommt, ſo kann Sempronius alsdenn ſeine Klage ſicher anſtellen, und auch wegen der Bezahlung ohnfehlbare richterliche Hülfe erwarten.

§. 579.

Erörterung der Frage, ob ein Ehemann genöthiget werden könne, zuzugeben, daß ſeine Ehefrau wegen einer ohne ſein Vorwiſſen contrahirten Schuld oder andern Verbindlichkeit in Perſonalverhaft genommen werde.

Oefters pfleget ſolchen Gläubigern, wenn ſie den Tod des Ehemannes von einer ſolchen Schuldnerinn abwarten ſollen, die Zeit zu lange zu währen, und ſie daher auch ſchon bey des Mannes Leben auf die Bezahlung zu dringen, und, wenn der Ehemann darinn nicht einwilligen will, auf den äuſſerſten Grad der Execution, den ſich alle diejenigen, denen es an Bezahlungsmitteln ermangelt, gefallen laſſen müſſen, nähmlich den Perſonalarreſt der Schuldnerinn, anzutragen.

Einem Ehemann, dem das Schickſal ein böſes, zankſüchtiges und vielleicht dabey altes Weib zugeſellet hat, würde ſolches, vielleicht um dadurch wenigſtens auf einige Zeit Luft ſchöpfen zu können, nicht ganz unangenehm ſeyn.

Ehemänner hingegen, welche junge und friedfertige Ehefrauen haben, werden und müſſen hierunter ganz anders denken.

Es könnte aber hievon, um einen Ehemann zur Bezahlung einer Schuld, die ihm nichts angehet, und wodurch er auch wohl gar in Verlegenheit geſetzet

würde, zu zwingen, ein wiederrechtlicher Mißbrauch gemacht werden.

Billig fraget es ſich daher, ob ein Ehemann in einem ſolchen Fall, den Perſonalarreſt ſeiner Ehefrau geſchehen zu laſſen, verbunden ſey?

Ohne Zweifel iſt die Ehefrau dem Mann, nicht allein in Anſehung ihres Vermögens, ſondern auch ihrer Perſon verpflichtet.

Die Verbindlichkeiten, welche ſie mit ihrem Ehemann, ſowohl wegen der ehelichen Pflicht, als auch Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Haushaltungsbeſorgung, übernommen hat, ſind natürlicher Weiſe älter, als diejenige, die von ihr währender Ehe wegen einer contrahirten Schuld getroffen worden.

Der Mann wird in beyden Pflichten, womit ihm die Frau verhaftet iſt, dadurch offenbar gehindert, indem ihm, derſelben in das Gefängniß zu folgen, nicht zugemuthet werden kann.

Er kann und darf daher ſolches nicht zugeben, und der Gläubiger hat es ſich ſelber zuzuſchreiben, daß er einer Perſon, von welcher er gewußt, daß ſie verheurathet geweſen, ohne des Ehemannes Vorwiſſen ſo leichtſinnig geborget hat.

Nicht in allen Gerichten iſt man hierunter gleicher Meinung. Einige halten die Verhängung des Perſonalarreſtes, weil kein anderes rechtliches Hülfsmittel in dergleichen Fällen vorhanden iſt, vor zuläſſig. Andere hingegen verwerfen ſolches aus vorangeführten Gründen, und eben dieſe Gründe bewegen auch mich, auf die Seite der letztern zu treten (a).

(a) Vor einigen Jahren hatte ſich in der hieſigen Gegend in Sachen der verehelichten Bretſchen ein Vorfall eräugnet, welcher das vorhin angeführte gar ſehr erläutern kann.

Die verehelichte Bretſchen hatte von einem Kaufmann aus Frankfurth an der Oder verſchiedene Waaren

von

von Wichtigkeit, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihres Mannes, auf Borg ausgenommen.

Der Kaufmann erhob, als die ihm verſprochene Bezahlung zu lange ausblieb, deshalb Klage. Die verehelichte Bretſchen wurde auch in die Bezahlung des erborgten condemniret.

Da ſich aber ihr Ehemann, dieſe Schuld aus ihrem eingebrachten und ihm verpflichteten Vermögen zu tilgen, weigerte, und ſie ſonſt nichts, woraus der Kaufmann hätte befriediget werden können, beſaß, ſo wurde auf Perſonalarreſt und Inhaftirung der Schuldnerinn angetragen, ſolche auch wirklich verordnet.

Der Ehemann aber proteſtirte aus denen oben bemeldeten Urſachen darwieder.

Bey der neumärkſchen Regierung wurde dieſe Proteſtation verworfen, nachher aber, als die Sache an das Königl. Tribunal zu Berlin gediehen war, der Perſonal-Arreſt wieder aufgehoben.

Der Inhalt ſowohl des gegenwärtigen §, als auch des §. 578, wird durch dieſes Beyſpiel ganz offenbar beſtätiget.

§. 580.

Ausnahme hievon bey den Ehefrauen, welche ſelbſt eigene Handlung treiben.

Nicht ohne Grund wird bey den eine eigene Handlung treibenden Ehefrauen hievon eine Ausnahme gemachet.

Die Handlung iſt ein Gewerbe, welche ſchlechterdings eine freye Gewalt, mit dem Seinigen nach Gefallen ſchalten und walten zu können, voraus ſetzet.

Ein jeder, der von den Handlungs- und Kaufmannsgeſchäften nur einige Begriffe hat, wird hiemit von ſelbſt einſtimmig ſeyn, und daran wohl keinen Zweifel tragen können. Iſt aber dieſes, ſo erfordert es auch die Nothwendigkeit, daß die Geſetze denjenigen Frauensperſonen, welche Kaufmannſchaft treiben, die Fähigkeit, über ihr Vermögen ohne Einſchränkung frey und ungehindert disponiren zu können, beylegen, und zugeſtehen müſſen.

Eine ſelbſt eigene Handlung treibende Ehefrau muß daher, wenn ſie nicht ihren Credit verlieren, und die ganze Handlung eingehen ſoll, ſich auch, ohne des Ehemannes Einwilligung und Vorwiſſen auf eine gültige Art verbindlich machen zu können, ungebundene Hände haben.

In allen großen Handlungsſtädten pfleget ſolches ſchon vorhin durch die Statuten feſtgeſetzet, und auch aus dieſer Urſache die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten dergeſtalt, daß das überlebende Theil zur Bezahlung der ſämmtlichen Schulden, ohne auf die Zurückforderung des eingebrachten gehen zu können, beytragen muß, eingeführet zu ſeyn.

Ein Ehemann, der eine Kaufmannsfrau geheurathet hat, kann daher nicht eher, ob er ſein Glück oder Unglück mit ihr gemacht habe, bis ſie todt iſt, wiſſen.

Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo bleibet doch allemahl gewiß, daß eine ſelbſt Handlung treibende Ehefrau in Handlungsſachen zu den von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten den Conſens ihres Ehemannes nicht nöthig habe, folglich auch wegen der ohne denſelben eingegangenen Verbindlichkeiten gerichtlich belanget und executiret werden könne, ohne daß der Ehemann dagegen etwas einzuwenden, oder die vorhandenen Executionen, wenn es auch ſelbſt der Perſonalarreſt wäre, zu verhindern, befugt iſt.

§. 581.

Unterſchied eines ſolchen den Frauensperſonen an den Orten, wo das gemeine Recht obwaltet, beſtellten Curators von demjenigen, der nach den ſächſiſchen Rechten ausdrücklich verordnet iſt, und daß jener nur bloß in denjenigen Fällen, wozu ſeine Beſtätigung erbeten worden, nothwendig ſey.

Es iſt zwar auch in ſolchen Ländern, die unter dem gemeinen Rechte ſtehen, nichts ungewöhnliches, daß

daß ſich unverheurathete Perſonen weiblichen Geſchlechtes aus eigener Bewegung einen Curator ausbitten, welcher ihnen auch niemahls abgeſchlagen zu werden pfleget.

Eine dergleichen Curatel iſt aber nicht mit der durch das ſächſiſche Recht eingeführten zu vermengen, indem dieſe nothwendig und geſetzmäßig, jene aber freywillig und willkührlich iſt.

Einige Rechtslehrer ſind der Meinung, daß auch an den Orten, wo ſonſt das gemeine römiſche Recht zur Richtſchnur angenommen, eine unverheurathete Frauensperſon, die um die Beſtellung eines Curators angehalten hat, ferner ohne deſſen Beytritt keine gültige Handlungen vornehmen könnte.

Der berühmte Berger thut hierunter in ſeiner Oeconomia juris Lib. I. tit. 4. hh. 4. not. 1. unter andern auch der Mark Brandenburg Erwähnung.

Es iſt zwar wahr, daß daſelbſt nicht ungewöhnlich iſt, daß ſich die unverheurathete Frauensperſonen bey vorfallenden wichtigen Geſchäften, z. B. Kauf und Verkauf eines Gutes, oder Erbſonderungsgeſchäften, u. d. m., einen gerichtlich beſtätigten Beyſtand, welcher gemeiniglich den Nahmen litis Curator zu führen pfleget, wählen.

Der dortigen Praxis aber iſt es zuwieder, daß alsdenn eine dergleichen Frauensperſon, ohne deſſen Zuziehung und Einwilligung keine gültige Handlungen unternehmen könne.

Ein dergleichen litis Curator wird die meiſte Zeit nur zu einer gewiſſen Handlung von der Art, als vorhin gedacht worden, erbeten.

Zu dieſem Geſchäfte nun muß freylich der erbetene Curator zugezogen werden, wenn nicht demſelben über kurz oder lang eine Ungültigkeit entgegen geſetzet werden ſoll.

Iſt aber ſolches völlig geendiget, ſo höret auch eine dergleichen Curatel von ſelbſt auf, und es iſt kein Grund vorhanden, warum deſſen Beytritt noch in andern Geſchäften nothwendig wäre.

Hätte ſich auch gleich eine unverheurathete Perſon weiblichen Geſchlechts, ohne eine gewiſſe Handlung und Geſchäfte zu nennen, die Confirmation eines von ihr gewählten Beyſtandes erbeten, ſo folget doch daraus noch nicht, daß ſie ſich deſſelben in allen Fällen ſchlechterdings bedienen müſſe, und, ohne ſolchen, nichts gültiges unternehmen könne.

Die Erwählung dieſes Beyſtandes, und die erbetene gerichtliche Beſtätigung deſſelben iſt bloß freywillig, und es muß daher auch deſſen Gebrauch als freywillig angeſehen werden.

Niemand wird wohl behaupten, daß eine Frauensperſon einen Beyſtand, den ſie ſich zu einer oder andern Handlung auſſergerichtlich gewählet hat, denſelben nachher auch bey allen andern Geſchäften adhibiren müſſe, und ohne ihn nichts gültiges vornehmen könne.

Bekannt aber iſt es, daß eine gerichtliche Beſtätigung der Sache keine neue und beſondere Wirkungen beyleget; und aus dieſem Grunde iſt auch ein ſolcher gerichtlich beſtätigter Curator einem auſſergerichtlich gewählten Beyſtande in allen gleich zu ſchätzen.

Eine Ausnahme hierinn möchte gemacht werden können, wenn einer Frauensperſon ein dergleichen litis Curator nicht auf ihr freywilliges Anhalten, ſondern von dem Gericht ex officio, beſtellet worden wäre.

Alsdenn würde eine Vermuthung gewiſſer Umſtände, welche die Beſtellung eines ſolchen Curators nothwendig machten, vorhanden ſeyn.

§. 582.

§. 582.

Von demjenigen, was nach den ſächſiſchen Rechten, wegen der Curatel des weiblichen Geſchlechts feſtgeſetzet worden, und warum auch bey dieſen zwiſchen dem gemeinen und churfürſtlichen Recht ein Unterſchied gemacht werden müſſe.

Bisher haben wir die Curatel des weiblichen Geſchlechts nach den Begriffen, die man ſich davon nach dem gemeinen Recht zu machen hat, nebſt einigen dabey vorfallenden Ausnahmen in Betracht genommen.

Auch dasjenige, was nach den ſächſiſchen Rechten hierunter verordnet und üblich iſt, wird näher zu bemerken ſeyn.

Daß das ſächſiſche Recht in das gemeine und churfürſtliche eingetheilet werde, beyde aber nicht in allen Stücken einſtimmig ſind, iſt bekannt, und dieſen Unterſchied trift man auch in der gegenwärtigen Materie an.

Wir werden daher ſowohl das eine als das andre in Erwägung ziehen, und, was nach einem jeder hierunter Rechtens iſt, näher bemerken müſſen.

§. 583.

Daß ein nach dem ſächſiſchen Recht dem weiblichen Geſchlecht beſtellter Curator mehr die Stelle ſeines bloßen Rathgebers, als wirklichen Vormundes, vertrete, ſelbiger auch von der Curandin ſelber gewählet, und zur gerichtlichen Beſtätigung in Vorſchlag gebracht werden müſſe.

Zuförderſt iſt anzumerken, daß auch nach dem ſächſiſchen Rechte ein dergleichen dem weiblichen Geſchlecht beſtellter Curator mehr die Stelle eines bloßen Rathgebers, als wirklichen Vormundes, vertritt.

Aus dieſer Urſache kann er auch niemahls, weder von ſeiner Curandin, nach demjenigen, mit welchem dieſel-

dieſelbe eine Verbindlichkeit eingegangen hat, zur Verantwortung gezogen werden; es wäre denn, daß er in einem und andern Stücken dabey böslich oder doloſe gehandelt, und dadurch Schaden angerichtet hätte.

Auch kann in Sachſen einer unverheuratheten Frauensperſon kein Curator wieder ihren Willen aufgedrungen werden, ſondern ſie iſt, die dazu erforderliche Perſon ſelber zu wählen, berechtiget, und ein Richter mag deſſen Beſtätigung füglich nicht verweigern; es wäre denn, daß dringende Urſachen wegen offenbarer Untüchtigkeit dazu, vorhanden wären.

Alsdenn kann ihr, einen andern zu wählen, und in Vorſchlag zu bringen aufgegeben werden.

Obgleich die unverheurathete Frauensperſonen durch das ſächſiſche Recht, auch noch nach erlangter Majorennität, unter einer gewiſſen Art von Curatel geſetzet worden ſind, ſo ſind doch die vorhin in der Minderjährigkeit beſtellet geweſene Vormünder, auch dieſe Curatel zu übernehmen, wieder ihren Willen nicht verbunden, woferne ſie nicht von den zu ihrer Majorennität gelangten Jungfrauen aufs neue dazu erwählet werden.

Allein auch in dieſem Fall gilt das vorige Curatorium nicht, ſondern ſie müſſen alsdenn über dieſe neue Curatel auch eine neue und beſondere gerichtliche Beſtätigung erhalten.

§. 584.

Von dem Unterſchiede der *Curatela ætatis* und *ſexus*.

Kein ungeſchickter Unterſchied iſt es, den die Rechtslehrer inter Curatelam ætatis und ſexus machen.

Die Curatela ætatis oder der Minderjährigkeit halber nöthige Vormundſchaft iſt nach allen Rechten, ſowohl dem männlichen als weiblichen Geſchlechte, in den Jahren ihrer Minderjährigkeit eigen.

Die

Die Curatela ſexus aber findet bloß in Anſehung des weiblichen Geſchlechtes auch nach erlangter Majorennität, und zwar nur hauptſächlich nach dem ſächſiſchen Recht, Statt.

Nöthig iſt es daher, daß dieſe Curatela ætatis und ſexus wohl von einander unterſchieden, und nicht die eine mit der andern vermenget werde.

Hieraus wird ſich dasjenige, was wir in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket und vorgetragen haben, von ſelbſt erläutern.

Die Curatela ſexus iſt theils mit der Curatela ætatis nicht von gleicher Wirkung, und theils iſt ſie auch nicht ſo allgemein als dieſe.

§. 585.

Daß zwar nach dem gemeinen ſächſiſchen Rechte eine verheurathete Frauensperſon auſſer ihrem Ehemann keinen andern Curator nöthig habe, nach dem churfürſtlichen aber ihr derſelbe bey gerichtlichen Handlungen erforderlich ſey.

Der Unterſchied zwiſchen verheuratheten, und unverheuratheten Frauensperſonen findet in dem ſächſiſchen Recht eben ſo, wie bey dem gemeinen, Statt.

Inzwiſchen iſt doch der Unterſchied hiebey zu bemerken, daß nach dem churfürſtlichen Sachſenrecht eine Ehefrau in gerichtlichen Handlungen, auch noch auſſer dem Ehemann eines beſondern Curators bedarf, und zur gültigen Vollziehung der darüber aufgeſetzten Urkunden nicht bloß des Mannes, ſondern auch des beſtellten Curators Unterſchrift erfordert wird. Da hingegen in allen auſſergerichtlichen Fällen nur bloß des Ehemannes Conſens und Unterſchrift nöthig iſt.

Nach dem gemeinen ſächſiſchen Recht hingegen brauchet die Ehefrau, weder in gerichtlichen noch auſſergerichtlichen Vorfällen einen andern Curator, als bloß ihren Ehemann, und in dieſem Stück ſtimmet

ſolches

ſolches mit dem gemeinen römiſchen Rechte vollkommen überein.

§. 586.

Von dem Unterſchiede des gemeinen und churfürſtlichen ſächſiſchen Rechtes in Anſehung der unverheuratheten Frauensperſonen, indem nach dem erſtern dieſelben zu allen außergerichtlichen Handlungen keinen Curator gebrauchen, nach dem leztern aber deſſen in unbeweglichen Gütern auch bey außergerichtlichen Handlungen nöthig haben.

So viel aber die Handlungen einer unverheuratheten Frauensperſon anbetrifft, ſo iſt der Unterſchied zwiſchen dem gemeinen und churfürſtl. Sachſenrechte noch merklicher.

Nach dem erſtern kann eine jede Jungfrau und Wittwe, welche die Jahre ihrer Majorennität zurück geleget hat, auch alle außergerichtliche Handlungen ohne Beytritt ihres Curators unternehmen.

Sie brauchet deſſelben nur bloß in gerichtlichen Vorfällen, und es wird hiebey kein Unterſchied, ob die Sache von Wichtigkeit oder nur geringe ſey, gemacht.

Das churfürſtl. ſächſiſche Recht leget aber hiebey den Unterſchied zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Gütern zum Grunde.

Von den beweglichen Gütern können dieſelben ebenfalls auch nach dieſem Rechte ohne Beytritt des Curators frey und ungehindert disponiren, ohne daß dergleichen Handlungen eine Ungültigkeit entgegen geſezet werden mag.

In Anſehung der unbeweglichen Güter aber iſt denſelben ohne ausdrücklichen Conſens des ihnen beſtellten Curators Veränderungen vorzunehmen, oder ſich deshalb in gültige Verpflichtungen einzulaſſen, nicht erlaubt.

§. 587.

Warum aber eine Ehefrau ſo wenig in beweglichen als unbeweglichen Gütern, wenn ſie gleich einen Curator dabey adhibiret, ohne Einwilligung ihres Ehemannes, nach dem churfürſtlichen ſächſiſchen Recht gültige Handlungen vornehmen kann.

Dieſes ſind die allgemeinen Sätze des churfürſtl. ſächſiſchen Rechtes, die aber dennoch in verſchiedenen Fällen eine Ausnahme und nähere Erläuterung zulaſſen.

Wenn gleich eine unverheurathete Frauensperſon nach dem churfürſtl. ſächſiſchen Recht über ihr bewegliches Vermögen ohne Beytritt eines beſondern Curators frey diſponiren kann, ſo iſt doch offenbar, daß ſolches von einer verheuratheten Frauensperſon nicht geſchehen mag, und bey derſelben auch nicht einmahl des Curators Einwilligung dazu hinlänglich iſt, ſondern noch überdem des Ehemannes ausdrücklicher Conſens erfordert wird.

Denn da aus dem ſächſiſchen Rechte bekannt iſt, daß der Ehemann, nach der Ehefrauen Tode, deren ſämmtliches hinterlaſſenes bewegliches Vermögen ererbet, und er bey Eingehung der Ehe hierauf ein Recht erhalten hat, ſo iſt es auch der Vernunft gemäß, daß ihm ſolches wieder ſeinen Willen und ohne deſſen Beyſtimmung nicht benommen werden könne.

An den beweglichen Gütern der Ehefrau hat zwar der Ehemann nach dem ſächſiſchen Recht, in Anſehung des zu vererbenden Eigenthums, kein Recht.

Inzwiſchen gebühret ihm doch bey ihrem Leben der Genießbrauch daran, und dieſes iſt ſchon genug, daß eine ſächſiſche Ehefrau, wenn es gleich mit Beytritt des Curators geſchehen ſeyn ſollte, ohne des Mannes ausdrückliche Beyſtimmung ſolche weder veräuſſern,

noch

noch ſonſt andere dieſem Genießbrauch zuwiederlaufende Veränderungen darinn vornehmen kann.

Wollte aber auch gleich der Ehemann darinn einwilligen, ſo iſt dennoch die Ehefrau ohne beſondern Conſens und Beytritt ihres beſtellten Curators, darinn etwas gültiges vorzunehmen, nicht vermögend, weil nach dem churfürſtlichen ſächſiſchen Recht ausdrücklich feſtgeſetzet iſt, daß die Ehefrau, bey der Diſpoſition über ihr unbewegliches Vermögen auch außer dem Ehemann noch eines beſondern Curators nöthig habe.

§. 588.

Warum zum Verkauf der Gerade und denjenigen beweglichen Sachen, die unter dem Nahmen von *Univerſitatis* bekannt ſind, nach dem gemeinen ſächſiſchen Recht die unverheurathete Weibesperſonen ebenfalls einen Curator gebrauchen, bey den verheuratheten aber ein Unterſchied, ob ihnen außer ihrem Ehemann noch ein beſonderer Curator beſtellet worden, zu machen ſey.

Aus eben dieſem Grunde kann auch eine unverheurathete Frauensperſon die in dem ſächſiſchen Recht feſtgeſetzte Gerade ohne Zuziehung des ihr beſtellten Curators nicht verkaufen.

Die Urſache davon beſtehet darinn, weil man die Gerade im juriſtiſchen Verſtande zu den unbeweglichen Stücken rechnet.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch, wenn ſolche Dinge, welche in den Rechten unter dem Nahmen von Univerſitatis bekannt ſind, und daher den unbeweglichen Gütern gleich geſchätzet werden, veräußert, oder darinn Hauptveränderungen vorgenommen werden ſollen.

Hiezu gehören beſonders ganze Heerden von Vieh, zugefallenen Erbſchaften, Apotheken, Bibliotheken, und ein ererbtes Inventarium.

Hierinn

Hierinn kann auch eine ledige Frauensperſon ohne Beytritt des ihr beſtellten Curators, nichts gültiges unternehmen.

Bey den verheuratheten weiblichen Geſchlechtes iſt hingegen nach dem churfürſtl. Sachſenrechte hierunter ein Unterſchied zu machen, ob ſie auſſer ihrem Ehemann noch einen beſondern ihnen beſtellten Curator haben, oder nicht.

In dem letztern Fall können ſie unter Einwilligung des Ehemannes auch hierinn gültige Verfügungen treffen.

Sind ſie aber überdem noch mit einem beſondern Curator verſehen, ſo kann deſſen Beytritt nicht ausgeſchloſſen werden, zumahl ſchon vorhin bemerket worden iſt, daß die Ehefrauen in allen gerichtlichen Vorfällen, auſſer ihrem Ehemann, auch noch eines beſondern Curators nöthig haben, und dergleichen Geſchäfte wohl nur ſelten anders, als gerichtlich, verhandelt zu werden pflegen.

§. 589.

Ob das römiſche oder ſächſiſche Recht hierunter der Vernunft und Umſtänden des weiblichen Geſchlechtes gemäßer ſey, und warum allerdings bey der ihm überlaſſenen Verwaltung des Vermögens auch nach erlangter Majorennität mehrere Vorſichten gebrauchet werden müſſen.

Nach vorſtehenden, ſowohl nach dem römiſchen als ſächſiſchen Recht, mitgetheilten Begriffen von der Curatel des weiblichen Geſchlechtes wird es nunmehr ferner darauf ankommen, was hierunter der Vernunft und dem gewöhnlichen Zuſtande dieſes Geſchlechts am gemäßeſten ſey.

Das gemeine Recht ſcheinet demſelben zu viel Standhaftigkeit und Stärke des Geiſtes, das ſächſiſche aber zu wenig, zuzutrauen.

In

In vielen Stücken mag vielleicht das erſtere, und in andern hinwiederum das letzte zu weit gehen.

Das ſicherſte iſt daher wohl, hierunter die Mittelſtraße zu beobachten.

Findet man gleich in dieſem Geſchlechte Gegenſtände, welche es dem männlichen, ſowohl in der Standhaftigkeit, als auch dem Verſtande und Ueberlegungskraft weit zuvor thun, ſo ſind ſolches doch nur gemeiniglich ſeltene und auſſerordentliche Fälle, worauf keine allgemeine Regeln gebauet werden können.

Ueberhaupt genommen, hat das männliche Geſchlecht hierunter vor dem weiblichen faſt jederzeit einen merklichen Vorzug.

Ihre Erziehung und Entfernung von den Haupt-Geſchäften des menſchlichen Lebens tragen dazu viel bey.

Hieraus mag wenigſtens ſo viel geſchloſſen werden, daß bey der dem weiblichen Geſchlechte nach erlangter Majorennität zu überlaſſenden eigenen Verwaltung ihres Vermögens weit mehrere Vorſichten, als bey dem männlichen Geſchlecht, zu nehmen nöthig ſind.

Dieſen Weg ſcheinet das ſächſiſche Recht eingeſchlagen zu haben, und es wird daher unſern Abſichten nicht zuwieder ſeyn, wenn wir, in wie weit daſſelbe darunter zu weit gegangen ſey, näher zu unterſuchen, uns angelegen ſeyn laſſen.

§. 590.

Daß die von beyden Rechten bey den verheuratheten feſtgeſetzte Curatel des Ehemannes der Vernunft und Natur des Eheſtandes vollkommen gemäß ſey.

Zuförderſt iſt der von beyden, ſowohl dem gemeinen als ſächſiſchen Rechte, angenommene Unterſchied, zwiſchen

zwiſchen den verheuratheten und unverheuratheten Frauensperſonen der Vernunft und Natur des Eheſtandes vollkommen gemäß.

Nicht allein dasjenige, was wir bereits in dem gegenwärtigen Abſchnitt davon geſaget haben, wird ſolches vollkommen rechtfertigen, ſondern ich beziehe mich auch überdem auf die in dem zweyten Bande dieſes Werkes vorgetragene Pflichten und Verbindlichkeiten des Eheſtandes.

Aus beyden wird ſich ganz klar hervor thun, daß die Curatel der Ehemänner über ihre Eheweiber eine eben ſo natürliche als nothwendige Sache ſey, und es in einem jeden Staat zu vielen Unordnungen, wenn dieſelbe aufgehoben werden ſollte, Anlaß geben würde.

Der Geſezgeber kann in dieſem Fall nur ſein Augenmerk darauf richten, daß das Vorrecht, ſo dadurch den Ehemännern verſtattet wird, nicht auf eine unbillige Art gemißbrauchet werde.

§. 591.

Warum beſonders der von dem churfürſtl. ſächſiſchen Recht zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Gütern gemachte Unterſchied, in Anſehung der unverheuratheten Frauensperſonen, vernunftmäßig ſey.

So viel demnächſt die unverehelichten und ledigen Frauensperſonen anbetrifft, ſo ſcheinet es mir allerdings ein ſehr vernünftiger Unterſchied zu ſeyn, den das ſächſiſche Recht hierunter nicht allein zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Gütern, ſondern auch zwiſchen den gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen machet.

Die bewegliche Geräthſchaften ſind in ihrer Behandlung weit mehr ein Werk vor das weibliche als männliche Geſchlecht.

In Anſehung des Weiß- und Leinenzeuges, Kleidungsſtücken und andern Hausrath, weiß jenes weit beſſere Verfügungen, als dieſes, zu treffen, und es hat auch gemeiniglich, wenn ſonſt eine vernünftige Erziehung dazu gekommen iſt, weit mehrere Erfahrung davon.

Bey den Landgütern und andern unbeweglichen Grundſtücken nimmt man hingegen das gerade Gegentheil wahr.

Die Behandlung und Bewirthſchaftung derſelben ſind ein weit eigentlicheres und ſich vor daſſelbe beſſer ſchickendes Geſchäfte des männlichen Geſchlechtes.

Eine vernünftige Frauensperſon kann zwar auch in den Dingen, die zur ländlichen innern Haushaltung gehören, nicht unerfahren ſeyn, ſondern öfters die von dem männlichen Geſchlecht darinn weit übertreffen.

Demohnerachtet kommt es doch bey allen ländlichen Wirthſchaften hauptſächlich auf die äuſſere Wirthſchaftsgeſchäfte an.

Hierinn ſind die Frauensperſonen nur ſelten genugſam geübet, und ſie wiſſen auch, wenn es ihnen gleich daran nicht fehlen ſollte, denſelben, um die dabey vorfallende unendliche Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, nicht den gehörigen Nachdruck zu geben.

Bey dieſen Gelegenheiten äuſſert ſich die Schwäche des weiblichen Geſchlechts und der Vorzug des männlichen gemeiniglich am allerſichtbarſten.

Ich kann mich daher nicht enthalten, hierunter der Diſpoſition des ſächſiſchen Rechts, welches die Curatel der unverehelichten Frauensperſonen nur bloß in unbeweglichen, nicht aber beweglichen Gütern ihres Vermögens vor nöthig erachtet, meinen, ob gleich wenig bedeutenden, Beyfall zu geben.

Dieſe

Dieſe Verfügung halte ich um ſo vernünftiger, als bey dem unbeweglichen Vermögen, beſonders den Landgütern, ohnzählige Veränderungen, wozu eine geprüfte Erfahrung nöthig iſt, vorfallen, dieſe aber von den noch im unverheuratheten Zuſtande lebenden Frauensperſonen nur ſelten überſehen noch beurtheilet werden können.

Was iſt ihnen daher wohl nöthiger, als ein treuer und erfahrner Rathgeber, von welchem ſie darunter die nöthige Anleitung erhalten können.

Zwar pflegen diejenigen Frauensperſonen, die unter dem gemeinen Rechte leben, auch in dergleichen Fällen ſich nach vernünftigen Rath umzuſehen.

Es ſind aber entweder der Rathgeber zu viel, oder ſie gerathen öfters an den unrechten, der entweder dergleichen Sachen nicht verſtehet, oder dabey mehr ſein eigenes Intereſſe, als das wahre Beſte der Rathſucherinn, zum Augenmerk nimmt.

Sehr wohl iſt es daher gethan, wenn eine unverheurathete Frauensperſon einen beſtimmten, und von dem Gerichte beſtätigten Rathgeber, unter dem Nahmen eines Curators, zum beſtändigen Beyſtande in ſolchen Handlungen, bey welchen ihre eigene Einſichten und Erfahrungen nicht zureichend ſeyn wollen, zum Beyſtande hat.

§. 592.

Daß es, die Diſpoſition des ſächſiſchen Rechts, vermöge deren die unverheurathete Frauensperſonen nur in unbeweglichen Gütern einen Curator nöthig haben, auch auf die ausſtehende Capitalien zu extendiren nöthig wäre.

Ich habe zwar vorhin die Diſpoſition des ſächſiſchen Rechts, welches die unverehelichten Frauensperſonen in Anſehung der nöthigen Curatel nur bloß auf das unbewegliche Vermögen eingeſchränket, denſelben

aber hingegen in Anſehung des beweglichen ungebundene Hände läſſet, vorzüglich angeprieſen.

Inzwiſchen kann ich hiebey nicht unerinnert laſſen, daß nach dem ſächſiſchen Recht unter dem Ausdruck von beweglichen Vermögen auch alle ausſtehende Capitalien und Gelder verſtanden werden.

Es kann ſich daher ſehr leicht zutragen, daß eine unverheurathete Jungfrau oder Wittwe gar kein unbewegliches Eigenthum beſitzet, ſondern ihr ganzes Vermögen bloß in dergleichen ausſtehenden Capitalien beſtehet.

Gewiß aber iſt es, daß bey der ſichern Austhuung ſolcher Capitalien, ihrer zur rechter Zeit geſchehenen Aufkündigung und der eingegangenen Wiederunterbringung, öfters mehrere Erfahrung und Ueberlegung, als bey Verwaltung der gröſseſten Landgüter erfordert wird, und durch Unterlaſſung der dazu nöthigen Vorſichten öfters weit mehrerer Schaden, als durch eine ſchlechte Bewirthſchaftung eines unbeweglichen Vermögens angerichtet werden kann.

Sehr geneigt würde ich daher ſeyn, dahin anzutragen, daß die von dem ſächſiſchen Recht wegen des unbeweglichen Vermögens gemachte Einſchränkung, auch auf die Verwaltung der ausſtehenden Gelder und Capitalien ausgedehnet werden möchte.

Die vernünftige Urſache dieſer von dem ſächſiſchen Recht gemachten Einſchränkung kann nur bloß darinn beſtehen, daß das weibliche Geſchlecht wegen ihrer ſchwächern Ueberlegungskraft und wenigern Erfahrung, dadurch gegen das Nachtheil, ſo ihm aus Uebereilung oder Unvorſichtigkeit ſehr leicht in ihrem Vermögen wiederfahren kann, ſicher geſtellet werde.

Wenn nun von ſelbſt offenbar iſt, daß eine Frauensperſon durch verloren gegangene Capitalien einen eben ſo groſsen Verluſt, als durch eine unrichtige Bewirthſchaftung und Gebahrung der unbeweglichen Güter

leiden

leiden kann, ſo wird auch wohl dieſe meine Erinnerung nicht vor ungegründet und verwerflich gehalten werden können.

§. 593.

Warum es ebenfalls vernünftig ſey, daß das ſächſiſche Recht in den §. 588. bemerkten Fällen die Zuziehung des Curators vor nöthig erachtet.

Wenn auch das ſächſiſche Recht nach Maaßgebung des §. 588. eine gänzliche Veräuſſerung ſolcher beweglichen Sachen, welche den unbeweglichen in Anſehung ihrer Wichtigkeit und Werthes gleich zu ſchätzen ſind, ohne ausdrücklichen Beytritt ihres Curators nicht verſtatten, noch als güitig annehmen will, ſo kann ich nicht läugnen, daß ich dieſes ebenfalls vor billig halte, und es als eine nöthige allenthalben einzuführende geſetzmäßige Vorſicht anſehe.

Das weibliche Geſchlecht hat gemeiniglich von dieſen Dingen, ob ſie gleich nach phyſikaliſchen Begriffen an und vor ſich beweglich ſind, eben ſo wenige Einſicht, als von den unbeweglichen, und ſie iſt daher auch in beyden eines gleichen Beyſtandes benöthiget.

Wie leicht iſt nicht eine unerfahrne Frauensperſon ihren ganzen Erbſchaftsantheil ihren Miterben gegen eine ſcheinbare Offerte zu überlaſſen, zu bewegen?

Der nachherige Erfolg erweiſet nicht ſelten die ihr dadurch wiederfahrne Verletzung, und es iſt daher allerdings nöthig, daß das in dieſem Stücke ſchwache und leicht zu verblendende weibliche Geſchlecht durch den Beytritt des Curators gegen dergleichen ſchädliche Ueberraſchungen gedecket werde.

Nicht bloß in dieſem, ſondern auch andern mehrern Fällen, kann ſolches nothwendig ſeyn.

§. 594.

Daß auch die Verfügung des ſächſiſchen Rechts, vermöge welcher die unverheurathete Frauensperſonen in gerichtlich verhandelten Angelegenheiten einen beſondern Curator nöthig haben, der Vernunft und Natur des weiblichen Geſchlechts ſehr anpaſſend ſey.

Nicht allein der von dem ſächſiſchen Recht zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Gütern gemachte Unterſchied, iſt der Vernunft und Erfahrung vollkommen gemäß, ſondern auch eben ſo billig uud vernunftmäßig, wenn hiebey die gerichtliche, und außergerichtliche Handlungen von einander unterſchieden, und, daß die unverehelichte Weibesperſonen nur bloß in den letztern, nicht aber erſtern Fällen, eines Curators entübriget ſeyn können, feſtgeſetzet worden.

Diejenige Angelegenheiten, welche gerichtlich behandelt werden müſſen, ſetzen allemahl eine gewiſſe Wichtigkeit derſelben, oder doch wenigſtens, daß daraus ſehr leicht vor das eine oder andere Theil, wenn nicht die gehörige Vorſichten genommen worden, ein Nachtheil erwachſen könne, voraus.

Demnächſt ſind faſt bey allen Gerichten gewiſſe Formalitäten, wovon öfters die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der ganzen Sache abhanget, eingeführet.

Dieſe Formalitäten aber ſind den Frauensperſonen nur ſelten gehörig bekannt. Sie haben daher allerdings eines Beyſtandes nöthig, welcher ſie davon unterrichtet, und ihnen die nöthige Anleitung dazu giebet.

Sind wohl gar dem Richter Sachen zur Entſcheidung vorzutragen, ſo werden die meiſten des weiblichen Geſchlechts ihre Unwiſſenheit darinn von ſelbſt eingeſtehen müſſen.

Um

Um ſo nöthiger haben ſie alſo auch hierinn der Unterſtützung eines ehrlichen und in dergleichen Vorfällen ordentlich denkenden Mannes oder Curators.

Die dieſem Geſchlecht eigene vorzügliche Schwatzhaftigkeit, worinn daſſelbe öfters das männliche ſehr weit zu übertreffen pfleget, macht die Sache in ſolchen Fällen, wo es auf einen ordentlichen Vortrag ankommt, nicht aus, vielmehr wird öfters der Richter dadurch irre gemacht, und, die Wahrheit zu finden, gehindert.

An den Orten, wo in Proceßſachen Advocaten zugelaſſen werden, können die Frauensperſonen noch eher in ihren gerichtlichen Handlungen eines beſondern Curators entbehren, weil es deren Pflicht mit ſich bringet, den Vortrag ihrer Partheien deutlich und ordentlich zu faſſen.

Da aber, wo der Orden der Advocaten gänzlich aufgehoben worden, und dieſelben mit den Jeſuiten ein gleiches Schickſal erfahren haben, ſcheinet eine Perſon weiblichen Geſchlechts in gerichtlichen Angelegenheiten eines Beyſtandes, in welchen ſie ein Vertrauen hat, und dem ſie die Wahrheit ohne Zurückhaltung zu offenbaren geneigt iſt, er mag von dem Gerichte beſtätiget, oder nur außergerichtlich erbeten ſeyn, noch immer nöthig zu haben.

Die allen Parthen ſehr weißlich zum Beyſtande geordnete Aſſiſtenzräthe werden, weil ſie Gerichtsperſonen und Mitglieder des Collegium ſind, nur ſelten das Vertrauen des weiblichen Geſchlechts gewinnen, weil dieſes Geſchlecht, faſt möchte ich ſagen, eben ſo, wie die Bauern, gegen alles, was gerichtlich iſt, einen, obgleich höchſt ungegründeten Verdacht heget, und gegen dergleichen Männer in Entdeckung der Wahrheit niemahls ſo frey heraus gehet, als gegen einen andern, den es, wie ſie ſich auf eine unſchick-

liche Art auszudrucken pflegen, vor ganz unpartheiiſch hält.

Sehr heilſam iſt daher die allen Parthen ertheilte Erlaubniß, ſich bey ihren gerichtlichen Erſcheinungen einen Beyſtand mitbringen zu konnen.

Denn auch ſelbſt der Richter muß die Menſchen in demjenigen moraliſchen Zuſtande nehmen, worinn ſie ſich wirklich befinden.

Alle einfältige und ſchwach denkende ſtehen aber, wie man ſolches in dem gemeinen Leben täglich wahrnimmt, in einem allgemeinen ungegründeten Vorurtheil, daß ſie die Gerichtsperſonen, beſonders wenn ihnen in vielen Stücken der Ungrund ihres Anbringens deutlich gemacht werden will, vor partheiiſch halten, und dadurch gegen ſie zurück haltend gemacht werden.

Die Verſtattung, einen vernünftigen Beyſtand mitbringen zu können, kann dieſes am ſicherſten heben.

Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo bleibet es doch allemahl gewiß, daß die Verordnung des ſächſiſchen Rechts, vermöge welcher die unverheurathete Frauensperſonen in allen gerichtlichen Handlungen und Angelegenheiten mit einem Curator verſehen ſeyn müſſen, viel vernünftiges bey ſich führet, und den natürlichen Schwachheiten des weiblichen Geſchlechts, beſonders aber ſeiner gewöhnlichen Unwiſſenheit in dergleichen Dingen, vollkommen anpaſſend iſt.

§. 595.

Die Verordnung des churfürſtl. ſächſiſchen Rechts, vermöge welcher eine Ehefrau, auch noch auſſer ihrem Ehemann einen beſondern Curator, im Fall ihr dergleichen beſtellet worden, zur Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen adhibiren müſſe, wird als überflüſſig getadelt.

Darinn aber ſcheinet mir das ſächſiſche Recht, oder vielmehr deſſen Ausleger, zu weit zu gehen, wenn

ſie

ſie auch bey denen verheuratheten Frauensperſonen außer dem Ehemann, annoch einen beſondern Curator in gerichtlichen Fällen erfordern.

Der vorhin angeführte Berger giebet c. l. not. 3. die ausdrückliche Cautel an die Hand, daß man bey allen mit einer Ehefrau gerichtlich abzumachenden Geſchäften zuförderſt, ob dieſelbe, auſſer ihren Ehemann, einen beſondern Curator habe, erforſchen, und in dieſem Fall ſich nicht bloß an des Ehemanns Conſens und Unterſchrift begnügen, ſondern darauf, daß ſolches auch von dem Curator geſchehe, beſtehen müſſe, mit dem Beyfügen, daß in auſſergerichtlichen Handlungen bloß des Ehemannes und der Ehefrauen Unterſchrift hinlänglich ſey, und der Beytritt des beſondern Curators zur Gültigkeit ſolcher Verbindlichkeiten nicht erfordert werde.

Offenbar iſt es, daß hiedurch die natürliche Vormundſchaft des Ehemannes gänzlich vereitelt, und überdem die Entia ohne Noth multipliciret werden, welches aber wieder die Regel einer vernünftigen Politik anlauft, und nichts, als unnöthige Weitläuftigkeiten, auch wohl gar Unordnungen, nach ſich ziehen kann.

Natürlicher Weiſe hat der Ehemann an der Wohlfahrt der Ehefrauen den nächſten Antheil, und es kann ihm daher auch die beſte und richtigſte Vorſorge vor dieſelbe zugetrauet werden.

Offenbar iſt es daher, daß, auſſer dem Ehemann einer Ehefrauen, annoch einen beſondern Curator zu beſtellen, höchſt überflüſſig iſt; es wäre denn, daß ſich beyde im Umſtänden, wo ſie zur Beſorgung ihres gemeinſchaftlichen Beſten eines Curators bedürfen, befänden.

§. 596.

In welchen Fällen jedoch, auch auſſer dem Ehemann, einen beſondern Curator mit zuzuziehen, ſowohl nach den gemeinen, als ſächſiſchen Rechten nöthig ſey.

Inzwiſchen giebet es allerdings Vorfälle, wo es nöthig iſt, daß einer Ehefrauen, außer ihrem Ehemann, ſo wohl nach dem ſächſiſchen als auch gemeinen Rechte, ein beſonderer Curator, welcher ihr Beſtes, ſo ſonſt dem Ehemann zu beſorgen obliegt, zu beobachten, nicht ohne Urſache beſtellet werden kann und muß.

Hieher gehöret beſonders, wenn der Mann in der Frauen Vermögen, vornehmlich demjenigen, welches unbeweglich iſt, Veräuſſerungen, oder andere wichtige Veränderungen, vornehmen will.

Hiezu iſt allerdings der Ehefrauen Einwilligung erforderlich. Nach dem ſächſiſchen Recht aber und auch ſelbſt nach allen vernünftigen Rechten, kann ſie ſolchen ohne Zuziehung eines vernünftigen Rathgebers nicht ertheilen.

Was iſt aber natürlicher, und in einem ſolchen Fall der Sache angemeſſener, als daß der Ehefrau ein in dergleichen Sachen erfahrner zum Curator beſtellet werde, welcher, ob das Vermögen der Ehefrau bey dergleichen Veräuſſerungen Gefahr laufet oder nicht, gewiſſenhaft unterſuchen muß.

Ich erinnere es nochmahls, daß dieſes nicht allein nach dem ſächſiſchen Rechte nothwendig, ſondern auch nach dem gemeinen Rechte vernünftig iſt, und ſich niemand, der nicht über kurz oder lang eines Reſtitutions-Proceſſes gewärtigen will, mit dem Ehemann in einen Contract wegen eines dotal Fundi, wenn auch gleich die Ehefrau mit unterſchrieben, und die darüber aufgeſetzte Inſtrumenta vollzogen hat, ohne dieſe Vorſicht ſicher einlaſſen könne.

Jedoch

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß dieſes nur alsdenn eine nothwendige Vorſicht ſey, wenn über die Subſtanz des unbeweglichen der Ehefrauen zugehörigen Vermögens ein Contract geſchloſſen wird.

Bey den Verhandlungen, die nur bloß über den gegenwärtigen Genießbrauch, oder auch Adminiſtration, des uxorsliſchen Vermögens geſchloſſen werden, iſt ſolches keinesweges erforderlich, indem, ſo lange die Ehe währet, dem Ehemann über das Vermögen ſeiner Ehefrauen, ſowohl die Adminiſtration, als auch der Genießbrauch davon, beydes nach den gemeinen und ſächſiſchen Rechten zuſtändig iſt.

In dergleichen Fällen iſt zur Gültigkeit der Contracte auch ſelbſt der Ehefrauen Conſens und Einwilligung überflüſſig. Viel weniger mag daher noch die Adhibirung eines beſondern Curators dazu erfordert werden.

Von ſelbſt verſtehet es ſich aber, daß hierinn die ſo genannte bona receptitia, oder dasjenige Vermögen, welches ſich die Ehefrau bey dem Eintritt in die Ehe, ſowohl in Anſehung des Genießbrauches, als auch der Adminiſtration, ausdrücklich vorbehalten hat, ausgenommen iſt.

In einem dergleichen Vermögen bleibet die Ehefrau allemahl die erſte und hauptſächlichſte Contrahentin.

Inzwiſchen wird es doch allemahl rathſam bleiben, daß dabey auch des Ehemannes Einwilligung nicht gänzlich vernachläſſiget werde.

In allen Fällen, wo eine Ehefrau mit einem dritten Verbindlichkeiten eingehet, ohne, daß der Ehemann vor ſeine Perſon oder Vermögen dabey intereſſiret, iſt ſolchemnach die Beſtellung eines eigenen Curators überflüſſig und unnöthig; es ſey denn, daß ſich der Ehemann in ſolchen Gemüths- und Verſtandes-Umſtänden befände, wo er das Beſte der Ehefrauen gehörig zu beobachten nicht vermögend wäre.

Dieſes

Dieſes aber ſind Vorfälle, deren nähere Unterſuchung nur ſelten rathſam iſt, und es würde auch alsdenn, nicht ſowohl der Ehefrauen, als vielmehr dem Ehemann, ein Curator beſtellet werden müſſen.

Zwey und zwanzigſter Abſchnitt.

Erörterung der Frage, in wie weit einem Ehemann, auch in Anſehung einer noch unmündigen Ehefrau, eine Curatel gebühre.

§. 597.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Daß ein Ehemann, ſowohl nach dem gemeinen als ſächſiſchen Rechte, über eine majorenne Ehefrau die Curatel überkomme, iſt, auſſer einigen von dem ſächſiſchen Rechte dabey gemachten Einſchränkungen, wohl ſonder Zweifel.

Nicht aber alle Perſonen weiblichen Geſchlechts warten die Zeit ihrer Volljährigkeit ab, ſondern ſchon die bloß mannbare Jahre geben ihnen öfters einen Wink, in einen Stand, der ihnen ſo viel Vergnügen machet, und den die Vorſehung ſelber zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts geordnet hat, überzutreten.

Mit einem Worte, die meiſte Perſonen weiblichen Geſchlechtes werden ſchon, ehe ſie die Jahre ihrer Majorennität erlanget haben, und noch entweder unter der Eltern Gewalt, oder Vormundſchaft ſtehen, zu dem Eheſtand aufgefordert, und nur wenige giebet es, die dergleichen frühzeitige Gelegenheiten, ihre Beſtimmung erfüllen zu können, verweigern.

Ob und in wie weit das frühzeitige Heurathen dem Staate nützlich oder ſchädlich ſey, habe ich bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks näher ausgeführet, und

und es iſt hier der Ort nicht, davon ein mehreres zu gedenken.

Nur bloß darauf kommt es gegenwärtig an, ob ſich ein Ehemann, der eine minderjährige Perſon heurathet, in Anſehung derſelben eben derjenigen Curatel, die ihm über eine majorenne Ehefrau gebühret, anmaßen könne, und ob durch die Vereheligung einer ſolchen minderjährigen Perſon die Vormundſchaft, worunter ſie bisher geſtanden hat, gänzlich aufhöre.

§. 598.

Daß ein Ehemann nur *curam ſexus* überkomme, und er folglich über eine minderjährige Ehefrau, welche noch *ſub cura ætatis* ſtehet, und bey der die *cura ſexus* noch nicht angegangen iſt, keine eigentliche Curatel verlangen könne.

Der bereits §. 585. bemerkte Unterſchied zwiſchen der Cura ætatis und ſexus wird uns zur Entſcheidung dieſer Frage eine ſichere Anleitung geben.

Die Vormundſchaften, worunter alle Unmündige, und folglich auch die Perſonen weiblichen Geſchlechts, in ihren minderjährigen Jahren ſtehen, iſt dasjenige, was man nach der Juriſtenſprache Curam ætatis nennet, indem die Unmündige wegen ihres unvollkommenen Alters einer fremden Vorſorge nöthig haben.

In ſo ferne aber das weibliche Geſchlecht auch noch nach zurück gelegter Minderjährigkeit unter einer fremden Vorſorge wegen ihres Vermögens bleibet, und gewiſſer Perſonen, die dieſe Vorſorge über ſich nehmen, nöthig hat, kommt ein dergleichen eingeſchränkter Zuſtand unter dem Nahmen von Cura ſexus in Betracht.

Dieſe Cura ſexus nimmt alſo bey dem weiblichen Geſchlechte erſt alsdenn, wenn die Cura ætatis aufgehöret hat, ihren Anfang.

Eine Jungfrau, die ſchon in ihren minderjährigen Jahren geheurathet worden, befindet ſich alſo auch bloß unter der Cura ætatis, und es iſt ohnläugbar, daß ſie dadurch weit mehr, als durch die Cura ſexus, welche aber bey ihr wegen der noch fortdauernden Cura ætatis noch nicht exiſtiret, eingeſchränket wird.

Der Ehemann kann eigentlich nur über ſeine Ehefrau eine ſolche Curatel, welche theils die immerwährende Schwäche des weiblichen Geſchlechts, theils aber auch nur die Natur des Eheſtandes ſelber eingeführet hat, verlangen, und es iſt folglich offenbar, daß ihm über einer noch minderjährigen Ehefrau kein Curatelrecht gebühret.

§. 599.

Daß daher auch die Vormundſchaft durch die Vereheligung einer unmündigen Frauensperſon an und vor ſich ſelber nicht aufgehoben werde.

Nach den allgemeinen Grundſätzen der Rechte iſt dieſes ohnſtreitig, und man kann nicht ſagen, daß die Vormundſchaft, oder Cura ætatis, durch die Verheurathung einer minderjährigen Perſon an und vor ſich ſelber aufhöre.

Vielmehr iſt gewiß, daß dieſelbe nach dem eigentlichen Sinn der Rechte, auch unter der Ehe, ſo lange, bis die Unmündige zu ihrer Majorennität gelanget iſt, fortdauere, und der Ehemann ſich derſelben auf keinerley Art anmaßen könne.

Durch nichts kann die Vormundſchaft einer ſolchen minderjährigen Ehefrauen vor Ablauf ihrer Minderjährigkeit aufgehoben werden.

Das einzige Mittel, ſich davon zu entledigen, und des bisherigen Vormundes nicht weiter nöthig zu haben, wäre, nach der bisherigen Verfaſſung und Beſtim-

ſtimmung der Geſetze, eine nachgeſuchte und verſtattete Venia ætatis.

Wie viele Weitläuftigkeiten aber ein ſolches Geſuch verurſachet, und dennoch öfters fruchtlos bleibet, iſt bereits oben, wo wir von dieſer Materie in einem eigenen Abſchnitt beſonders gehandelt haben, gezeiget worden.

§. 600.

Warum es aber wohl, daß die dadurch in den Ehen öfters entſtehende Irrungen durch die Geſetze gehoben werden möchten, zu wünſchen wäre, und wie ſolches möglich zu machen ſey.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß die Vormundſchaft einer unmündigen Ehefrau in den Ehen viele Verwirrungen und Schwierigkeiten verurſachet, auch nicht ſelten zu mancherley Weitläuftigkeiten zwiſchen den Vormündern und den neuen Ehemann Anlaß giebet.

Zu wünſchen wäre daher wohl, daß dieſe Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten, ohne daß dadurch der verheuratheten Mündel ein Nachtheil oder Gefahr zuwüchſe, durch die Geſetze gehoben werden könnten.

Mir deucht, daß dieſes in den meiſten Fällen ganz wohl möglich zu machen, und nur wenige Ausnahmen dabey nöthig ſeyn würden.

Darf ich es wagen, ſo will ich meine Gedanken darüber kürzlich eröffnen, und deren Beurtheilung dem geehrten Publikum ſowohl, als auch beſonders der geſetzgebenden Macht, mit Ehrfurcht überlaſſen.

§. 601.

Daß die Pflichten eines Vormundes bey einer verheuratheten unmündigen Frauensperſon nur noch bloß in der Vorſorge vor die Subſtanz ihres Vermögens beſtehen können.

Wenn man die Pflichten, ſo den Vormündern bey einer dergleichen verehelichten Mündel obliegen, in Erwe-

Erwegung ziehet, ſo beſtehen ſolche bloß darinn, daß ſie vor die Sicherheit der Subſtanz des ihr zuſtändigen Vermögens die gehörige Sorge tragen.

Ehe dieſelbe verheurathet war, muſten ſie nicht allein vor ihr Vermögen, ſondern auch vor ihre Erziehung und gute Aufführung beſorget ſeyn.

Dieſer leztern Aufſicht aber, welche ich, wenn ich es ſagen darf, beſonders bey einem Frauenszimmer, die wichtigſte iſt, wird ſie ihnen durch die Verehelignng entriſſen.

Ihre moraliſche Ausbildung, wenn es daran noch fehlen ſollte, ſowohl, als auch die Aufſicht über ihr Betragen kann wohl ohnmöglich dem Ehemann ſtreitig gemacht werden, und es müſſen darunter ſehr wichtige Unordnungen vorfallen, wenn es den Vormündern noch ferner, ſich davon zu meliren, zugeſtanden werden ſollte.

§. 602.

Daß, um zu beurtheilen, ob auch dieſe Vorſorge des Vormundes ſicher wegfallen könne, theils auf die Verſchiedenheit des der Unmündigen zuſtändigen Vermögens, theils aber auch auf den Vermögenszuſtand des Ehemannes, Rückſicht genommen werden müſſe.

Daß die unmündige Frauensperſonen durch die Ehe auch ſelbſt alsdenn, wenn ſie noch unter väterlicher Gewalt geſtanden haben, oder vielmehr ihre Ehemänner, zu dem freyen Genuß der Einkünfte ihres Vermögens gelangen, und ihnen auch ihre eigenthümliche Mobilien zum Gebrauch ausgeantwortet werden müſſen, iſt der heutigen Obſervanz dergeſtalt gemäß, daß darüber wohl unmöglich ein Zweifel erreget werden kann.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß die Pflichten eines Vormundes, die ihm bisher auch in Anſehung

der Verwendung der Einkünfte obgelegen haben, bey ſeiner nunmehr verheuratheten Mündel gänzlich aufhören, und er ſich nicht weiter, ob ſie richtig oder unrichtig verwandt werden, zu bekümmern habe.

Seine Sorge kann nur noch bloß dahin gehen, daß die Subſtanz des Vermögens nicht geſchwächet, noch vermindert werden möge.

Theils die verſchiedene Beſchaffenheit des einer ſolchen verheuratheten Unmündigen zubehörigen Vermögens, theils aber auch die Vermögensumſtände des Ehemannes, mit welchem ſie vereheliget iſt, müſſen in Erwägung gezogen werden, wenn man die Fälle, in welchen auch in dieſem Stücke die Geſchäfte des Vormundes ohne Bedenken aufgehoben werden können, gehörig beſtimmen will.

Das Vermögen der verheuratheten Mündel beſtehet entweder in liegenden Gütern oder Grundſtücken, oder in ausſtehenden Capitalien.

§. 603.

Warum es keinen Anſtand haben könne, dem Ehemann die unbeweglichen Güter ſeiner unmündigen Ehefrauen zur Adminiſtration zu überlaſſen.

In Anſehung der erſtern ſehe ich keine Urſache ab, warum nicht dem Ehemann die eigene Adminiſtration, die ihm nach dem maritaliſchen Recht eben ſo wohl, als der Genießbrauch, davon zuſtändig iſt, auch noch vor Ablauf der minderjährigen Jahre ſeiner Ehefrauen übergeben werden könnte.

Der Genießbrauch ſtehet ihm davon, wie in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket worden, ſchon vorhin zu, und daß die Adminiſtration der unbeweglichen Güter von der Benutzung derſelben nicht füglich zu trennen ſey, ſondern ſolches ſehr leicht zu mancherley Verwirrungen und Uneinigkeiten zwiſchen dem Un-

mündigen und dem Vormunde Anlaß geben könne, habe ich bereits bey andern Gelegenheiten erinnert.

Der unmittelbare Erfolg einer guten oder ſchlechten Bewirthſchaftung ſolcher Güter iſt der mehrere oder wenigere Ertrag derſelben.

Solches aber gehet dem Vormunde weiter nichts an, ſondern es iſt bloß eine Sache, die den Ehemann trift, und von dieſem läſſet ſich ordentlicher Weiſe nicht vermuthen, daß er ſich durch eine vorſetzliche ſchlechte Wirthſchaft die ihm zuſtändige Einkünfte des Gutes ſelber verringern werde.

§. 604.

Und daß dabey die Subſtanz des Vermögens keine Gefahr laufen könne.

Daß aber die Subſtanz ſolcher einem Ehemann von einer noch unmündigen Ehefrauen eingebrachten unbeweglichen Güter nicht geſchwächet werden könne, davor haben ſchon die Geſetze, ſowohl nach dem gemeinen als ſächſiſchen Rechte, ſelber geſorget.

Die Veräuſſerung eines dotal fundi wird wohl, wenn ſolche zur gerichtlichen Beſtätigung gebracht wird, von keinem Richter, ohne der Ehefrauen ausdrücklichen Einwilligung, genehmiget und autoriſiret werden können.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß das Gericht, bey welchem dergleichen Veräuſſerungen zum Vortrage kommen, den Zuſtand der Ehefrauen, ohne deren Einwilligung eine dergleichen Veräuſſerung nicht geſchehen kann, unterſuchen muß.

Aeuſſert ſich nun bey dieſer Unterſuchung annoch eine Minderjährigkeit bey der conſentirenden Ehefrauen, ſo muß auch ſchon ſelbſt nach dem gemeinen Recht, daß derſelben in dieſem Fall ein eigener Curator, der den Schaden oder Vortheil, den ſie davon zu erwarten

hat, näher zu unterſuchen und zu beſtimmen hat, beſtellet werde, die Verfügung getroffen werden.

Iſt nun die Veräuſſerung eines ſolchen dotal oder andern von der noch unmündigen Ehefrau eingebrachten Grundſtückes weder nothwendig noch nützlich, ſo wird das vorgeſetzte Gericht ſolche niemahls verſtatten, und folglich auch die Subſtanz des der verheuratheten Unmündigen zugehörigen unbeweglichen Vermögens allemahl unverletzet bleiben.

In Anſehung der Verpfändungen ſolcher unbeweglichen Güter und Grundſtücke, die bey neu angehenden Eheleuten nicht ungewöhnlich zu ſeyn pflegen, hat es hierunter eine gleiche Bewandtniß. Auch dieſes kann ohne Einwilligung der Ehefrauen niemahls geſchehen.

Der darinn von einer annoch unmündigen Ehefrau ertheilte Conſens aber wird wohl von keinem Gerichte, welchem die Beſtätigung gültiger Verpfändungen zuſtändig iſt, angenommen werden, wenn nicht dieſe Einwilligung unter der ausdrücklichen Autorität eines dazu beſtellten Curators geſchiehet.

Und dieſes iſt ebenfalls ſowohl nach dem gemeinen, als ſächſiſchen Rechte, weil beyde, in Anſehung der Cura ætatis, die einzige Zeit der Dauer der Minderjährigkeit ausgenommen, keinen Unterſchied verſtatten, unwiederſprechlich.

In Anſehung der unbeweglichen Güter iſt ſolchemnach die Ueberlaſſung derſelben an den Ehemann der verehelichten Unmündigen unbedenklich, weil kein vernünftiger Grund, warum davon ein vor die Unmündige daraus erwachſendes Nachtheil zu befürchten wäre, abgeſehen werden kann.

Vielmehr iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß der Ehemann auf die gute Bewirthſchaftung des ihm durch ſeine Heurath zugekommenen Gutes ſowohl, als auch deſſen Erhaltung, alle mögliche Mühe, um es nach

Möglichkeit, zu verbeſſern, und es daher eher von den darauf haftenden Laſten zu befreyen, als mit neuen zu beſchweren, anwenden werde, weil beydes zu ſeinem eigenen Vortheil gereichet.

Von den unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehenden Gütern kann man ſolches nicht allemahl vermuthen, weil es die tägliche Erfahrung lehret, wie gleichgültig die Vormünder ſolche gemeiniglich anzuſehen, und folglich nicht die äuſſerſte Genauigkeit dabey zu beobachten pflegen.

§. 605.

Was für Vorſichten zu nehmen, damit die Subſtanz des einer unmündigen Ehefrauen zugehörigen unbeweglichen Vermögens, auch nicht durch eine üble Wirthſchaft des Ehemannes, beſonders durch eine Holzdevaſtation, verringert werden könne.

Da inzwiſchen, wie ich ſchon bey einer andern Gelegenheit erwähnet habe, gewiß iſt, daß den Landgütern in Anſehung ihrer Subſtanz durch eine unrichtige Bewirthſchaftung ebenfalls ein merkliches Nachtheil, wovon ich nochmahl einen übereilten und übermäßigen Holzverkauf zum Beyſpiel anführen will, wiederfahren kann, ſo glaube ich, daß ein Vormund, oder dasjenige Collegium, unter deſſen Autorität die Uebergabe des beweglichen Vermögens einer unmündigen Ehefrauen an ihren Ehemann geſchiehet, ſich dadurch am beſten decken und ſicher ſtellen könne, wenn dem letztern, keinen über das Verhältniß des jährlichen Holzverkaufsetats ſich erſtreckenden Holzverkauf zu unternehmen, ausdrücklich aufgegeben wird.

In wohl geordneten Staaten, wo man ſchon vorhin wegen eines zu befürchtenden Holzmangels die Verfügungen, daß auch ſelbſt bey den Holzverkaufen von Privatbeſitzern ein richtiges Verhältniß ihrer

Waldungen beobachtet werden muß, getroffen hat, kann ſowohl der Vormund, als auch das Vormundſchaftscollegium, daß hierunter nichts vor die Unmündige nachtheiliges vorgehen könne, verſichert ſeyn.

Allenfalls könnte bey der Uebergabe des Gutes an den Ehemann, demſelben eine gewiſſe Quantität von Holz, die er jährlich zu verkaufen hätte, und während der Minderjährigkeit ſeiner Ehefrauen nicht überſchritten werden müſte, vorgeſchrieben werden.

Hiedurch wäre denn vor die Erhaltung der Subſtanz des Vermögens bey unbeweglichen Gütern alle mögliche Vorſicht genommen, und könnte folglich kein Grund, warum nicht die Uebergabe derſelben an den Ehemann geſchehen ſollte, übrig bleiben.

§. 606.

Warum aber die ausſtehenden Capitalien einer noch unmündigen Ehefrau ihrem Ehemann, der deshalb keine zureichende Sicherheit zu ſtellen vermögend iſt, von dem Vormunde nicht ſo ſchlechterdings ausgehändiget, und die darüber ausgeſtellte Schuldverſchreibungen verabfolget werden können.

Die zweyte Art des Vermögens einer annoch in ihrer Minderjährigkeit verheuratheten Frauensperſon machen die ihr zugehörigen Capitalien aus.

Die Ausantwortung derſelben an den Ehemann hat allerdings weit mehreres Bedenken, indem, wenn ſolche einmahl geſchehen iſt, das Heft, vor die Subſtanz deſſelben fernere Sorge zu tragen, zugleich mit auſſer Händen gegeben worden.

Ein Ehemann, der die Capitalien oder darüber ausgeſtellte Verſicherungen über ſeiner unmündigen Ehefrauen Vermögen einmahl in ſeiner Gewalt bekommen hat, kann darüber, weder von dem Vormun-

de, noch auch dem Vormundſchaftscollegium, weiter controlliret werden, ſondern es ſtehet deren Verwendung, ſie mag richtig oder unrichtig ſeyn, lediglich in ſeiner Gewalt.

Dem Vormunde kann nicht, hiebey gleichgültig zu ſeyn, zugemuthet werden. Denn wenn er ſich auch gleich nicht wegen der von dieſen Capitalien zu erhebenden Zinſen zu bekümmern Urſache hat, ſo bleibet es doch allemahl ſeine Pflicht, davor zu ſorgen, daß die Capitalien ſelber unverletzet bleiben, und zu keinem ungleichen Gebrauch verwendet werden.

Ein Ehemann, der nicht im Stande iſt, ſeiner annoch unmündigen Ehefrauen wegen dergleichen Capitalien und anderer baaren Gelder eine zureichende Sicherheit zu ſtellen, muß ſich allerdings, daß der Vormund ihm die Verabfolgung dieſer Capitalien oder Aushändigung der darüber ausgeſtellten Schuld-Verſicherungen verweigere, gefallen laſſen, und er iſt auch alsdenn, wenn die Vormundſchaft durch die erlangte Majorennität wirklich zu Ende gehet, davor gehörige Sorge zu tragen, verpflichtet.

Denn ein Vormund, der auch nach Verlauf der Minderjährigkeit einem Dritten das Vermögen ſeines Pflegbefohlnen übergeben und ausantworten ſoll, iſt jederzeit, ob ſolches auch auf eine ſichere Art geſchehe, zu prüfen befugt.

Unterläſſet er dieſes, ſo kann jederzeit ihm darüber eine ſehr wohl gegründete Regreßklage angehalſet werden.

§. 607.

Warum aber ein Ehemann alsdenn, wenn er vor die ausgehändigte Capitalien zureichende Sicherheit zu ſtellen im Stande iſt, deren Verabfolgung mit Recht fordern könne.

Hat aber der Ehemann einer ſolchen in ihren minderjährigen Jahren verheuratheten Frauensperſon genugſa-

nugſames ſelbſteigenes Vermögen, wodurch er ſeiner Eheconſorten wegen der aus ihrem Vermögen erhaltenen Gelder und Capitalien hinlängliche Sicherheit zu beſtellen im Stande iſt, ſo würde es unrecht gehandelt ſeyn, wenn der Vormund, ihm nicht auch dieſe auf eben diejenige Art, als vorhin von den unbeweglichen Gütern bemerket worden, zu ſeiner eigenen Bewirthſchaftung und Gebahrung überlaſſen wollte.

Ein Vormund, der dieſes verweigern wollte, würde verrathen, daß ihm die bisherige Führung der Vormundſchaft nutzbar geweſen, und er ſolche daher nicht gerne fahren laſſen wolle.

Gewiß aber iſt es auch, daß die Sicherheit, wodurch ein dergleichen Ehemann das ihm in Baarſchaften oder Capitalien überlieferte Vermögen ſeiner unmündigen Ehefrauen decken will, von der Art ſeyn müſſe, daß dagegen aus keinerley Grunde etwas eingewandt werden kann.

Bey Ehemännern von mäßigen Vermögen, oder auch denen, die bloß mit Lehn- oder Fideicommiß-Gütern angeſeſſen ſind, hält dieſes öfters ſchwerer, als man glaubet, und man thut daher den Vormündern nicht ſelten unrecht, wenn man die Schwierigkeiten, die ſie ihnen dabey machen und machen müſſen, einem bloßen Eigenſinn oder Eigennutz zuſchreibet.

Sie thun in dieſem Fall weiter nichts, als was die Schuldigkeit von ihnen fordert, und wenn ſie auch öfters, wenn ich es ſagen darf, wieder ihre Pflicht nachgebiger ſeyn wollten, ſo würde doch ſolches bey den beſtellten Vormundſchaftscollegien, von deren nähern Prüfung ſolche Vorfälle ſchlechterdings abhangen, darunter keine Unterſtützung zu erwarten haben.

§. 608.

Kurze Wiederholung derjenigen Stücke, worauf es bey Verabfolgung des einer in ihrer Minderjährigkeit verheuratheten Perſon zugehörigen Vermögens ankommt.

Nimmt man dasjenige, ſo von dieſer Materie in dem Vorſtehenden geſaget worden, kurz zuſammen, ſo wird es auf folgende Puncte ankommen.

1) Die Ueberlaſſung der Einkünfte des ſämmtlichen Vermögens an einen Ehemann einer noch nicht zu ihren volljährigen Jahren gelangten Frauensperſon, hat kein Bedenken, und iſt der allgemeinen Obſervanz gemäß.

2) Die Uebergabe der unbeweglichen Güter und Grundſtücke, in Anſehung der Adminiſtration, kann ebenfalls an den Ehemann einer ſolchen Mündel ohne Anſtand geſchehen.

3) Die den verheuratheten Unmündigen eigenthümlich zugehörigen Mobilien und Hausrath mögen ebenfalls denenſelben nach geſchehener Verheurathung nicht vorenthalten werden.

4) Die einer ſolchen verheuratheten unmündigen Frauensperſon zuſtändige baare Gelder, können dem Ehemann derſelben nur alsdenn, wenn derſelbe deshalb genugſame Sicherheit zu ſtellen, im Stande iſt, verabfolget und ausgeantwortet werden.

5) Iſt er aber eine dergleichen zureichende Sicherheit zu beſtellen nicht vermögend, ſo mag auch deren Verabfolgung nicht gefordert werden.

§. 609.

Daß daher die Aufhebung der *Cura ætatis* einer in ihrer Minderjährigkeit verheuratheten weiblichen Geſchlechts in den meiſten Fällen ſehr wohl möglich ſey, zumahl die Capitalien und darüber ausgeſtellte Schuld-Verſchreibungen auch alsdenn, wenn der Ehemann hinlängliche Sicherheit zu ſtellen nicht im Stande iſt, uuter gerichtlicher Verwahrung gegeben werden können.

Nimmt man die Sache nach den vorhin angeführten Grundſätzen in nähere Erwägung, ſo wird ſich daraus ergeben, daß in den meiſten Fällen die Aufhebung der Curatela ætatis bey den noch vor Ablauf der Minderjährigkeit verheuratheten Perſonen ſehr wohl möglich ſey, und dadurch viele Zwiſtigkeiten, die deshalb zwiſchen dem Vormunde und dem neu verehelichten Paar nicht ſelten zu entſtehen pflegen, aus dem Wege geräumet werden können.

Nur der einzige Fall, wenn der Ehemann in Anſehung der ſeiner Ehefrauen zugehörigen baaren Gelder und Capitalien keine zureichende Sicherheit ſtellen könnte, würde die bisherige Vormundſchaft oder Cura ætatis beyzubehalten und fortzuſetzen, nöthig machen.

Von ſelbſt aber fällt in die Augen, daß auch dieſes durch die Depoſition der baaren Gelder oder über die ausſtehenden Capitalien ausgeſtellten Schuldverſchreibungen ganz füglich gehoben werden könne.

Auf dieſe Art würden in den Familien viele Unannehmlichkeiten, die ſich beſonders bey den Ehen junger Leute nicht ſelten eräugnen, vermieden werden können.

§. 610.

Warum aber hiebey nothwendig voraus geſetzet werden muß, daß der Ehemann bereits ſelber zu ſeinen, wo nicht männlichen, doch wenigſtens majorennen Jahren gelanget ſeyn müſſe.

Inzwiſchen ſetze ich bey dieſen allen voraus, daß der Ehemann, der eine dergleichen noch in ihren minderjährigen Jahren befangene Frauensperſon geheurathet hat, ſelber ſchon entweder zu einem männlichen Alter gelanget, oder doch wenigſtens die Jahre der Minderjährigkeit zurück geleget haben müſſe.

Iſt aber der Ehemann ſelber noch unmündig, ſo leidet alles dasjenige, was vorhin geſaget worden, eine gar große Abänderung, indem von dergleichen Kinderehen wohl wenig vernünftiges vermuthet werden kann, und daher ein Vormund um ſo mehr auf das Beſte ſeiner in dergleichen Hände gefallenen Mündel wachſam zu ſeyn Urſache hat.

Drey und zwanzigſter Abſchnitt.

Von dem Unterſchiede der teſtamentariſchen von der nächſten Anverwandtſchaft herrührenden, oder dem Richter ſelber ernannten Vormundſchaft, wobey zugleich die Frage, ob und in wie weit der Mutter hierunter ein Vorrecht gebühre? näher erläutert wird.

§. 611.

Das Recht des Vaters, ſeinen Kindern nach ſeinem Tode Vormünder zu ernennen, und daß ſolche vor allen andern den Vorzug haben müſſen, iſt nicht allein den bürgerlichen Geſetzen, ſondern auch der natürlichen Billigkeit gemäß.

Als eine ſich auch noch jenſeit des Grabes erſtreckende Wirkung der väterlichen Gewalt iſt es, wenn die

die Geſetze demſelben die Befugniß, ſeinen Kindern durch ein von ihm hinterlaſſenes Teſtament nach ſeinem Abſterben Vormündere zu beſtellen, zugeſtehen, und zwar dergeſtalt, daß dieſelben allen andern vorgezogen werden müſſen.

Wenn man auch dabey die väterliche Gewalt in der Geſtalt, ſo ſie nach dem römiſchen Recht hat, bey Seite ſetzet, und aus dem Spiele läſſet, ſo iſt doch gewiß, daß einem Vater, auch nach der Vernunft und natürlichen Rechte die Befugniß, ſeinen Kindern gewiſſe Perſonen, die vor deren Wohlfahrt und Erziehung Sorge zu tragen haben, zu ernennen, nicht abgeſprochen werden könne. Und daß dieſen vor allen andern, die ſich dazu anmelden möchten, ein Vorzug gebühre, iſt ebenfalls nicht unbillig, weil von einem jeden Vater vermuthet werden kann, daß er, da ihm die Glückſeeligkeit ſeiner Kinder auch nach ſeinem Ableben am Herzen lieget, dazu die treueſten und fähigſten Perſonen, die auch vielleicht von ſeinen Familien- und Vermögensumſtänden die beſte und richtigſte Kenntniß haben, erwählet haben werde.

§. 612.

Daß der hinterbliebenen Mutter der Billigkeit und Natur des Eheſtandes gemäß, zwar nach des Vaters Tode die Ausübung der väterlichen Gewalt zufallen ſollte, da aber ſolches durch die bürgerliche Rechte nicht geſchehen, ſondern ſie nur bloß unter den durch die nächſte Anverwandſchaft berufenen Vormündern den Vorzug hat, auch der Ehemann ſie dieſerhalb in dem Teſtament zu übergehen oder auszuſchließen, befugt ſey.

Nur dieſes ſcheinet bedenklich zu ſeyn, ob ein Vater bey der Ernennung der Vormünder auch die am Leben bleibende Mutter ſeiner Kinder ſchlechterdings übergehen, oder ſie davon ausſchließen könne?

Bereits

Bereits in dem funfzehnten Abſchnitt des zweyten Bandes iſt der Antheil, den die Mutter an der natürlichen Gewalt über die gemeinſchaftlich erzeugete Kinder hat, umſtändlich gezeiget, dabey aber auch zugleich die Urſache, warum ſolcher bey dem Leben des Mannes, wegen deſſen in der Ehe habenden Vorzuges, nicht geltend gemacht werden könne, bemerket worden.

Nach dem Tode des Ehemannes hören aber die Urſachen, welche ihr Mitrecht an dieſer väterlichen Gewalt unwirkſam gemacht, und gleichſam ſchlafend erhalten haben, auf, und es iſt daher der Vernunft ſehr gemäß, daß ſolches alsdenn wieder aufleben, und in ſeine gehörige Wirkung geſetzet werden müſſe.

Die eingeführte Rechte haben inzwiſchen hierunter nicht allemahl den Eindruck der geſunden Vernunft gefolget, ſondern ſind gemeiniglich nur bey demjenigen, was bisher üblich, und vielleicht auch den beſondern Verfaſſungen des einen oder andern Staats anpaſſend geweſen, ſtehen geblieben.

Aus dieſem Grunde haben ſie denn zwar auch der Mutter keinen eigentlichen Antheil an der väterlichen Gewalt, ob er ihr gleich nach allen vernünftigen Rechten zuſtändig iſt, zugebilliget, inzwiſchen aber doch derſelben unter den Vormündern, die wegen ihrer nächſten Anverwandtſchaft an der Vormundſchaft der hinterlaſſenen Unmündigen einen Anſpruch machen können, den Vorzug gegeben.

Bey dieſer Lage der gemeinen Rechte iſt die Frage, ob ein Vater die Mutter bey der Benennung der Vormünder ihrer gemeinſchaftlich mit einander erzielten Kinder übergehen, oder ſie wohl gar davon ausſchlieſſen könne, vergebens, da ich ſonſt, wenn dieſes nicht wäre, keinen Anſtand, dieſe Frage verneinend zu beantworten, nehmen würde.

Dasje-

Dasjenige, was in dem vorhin angezogenen funfzehnten Abſchnitt des zweyten Bandes von dem Antheil der Mutter, den ſie an der natürlichen Gewalt hat, umſtändlich bemerket worden, würde zureichenden Stoff, zur Behauptung dieſes Satzes geben können, und ich will einen jeden, der ſich hievon näher unterrichten will, darauf verwieſen haben.

§. 613.

Warum der Mutter, wenn auch gleich von dem Vater andere Vormünder ernannt worden, dennoch die Erziehung ihrer annoch zarten Kinder nicht benommen werden könne.

Ob nun gleich nach der gegenwärtigen Lage der Rechte füglich nicht behauptet werden kann, daß der Vater nicht die Mutter von der eigentlichen Vormundſchaft, in ſo weit ſolche beſonders auf die Verwaltung des hinterlaſſenen Vermögens gerichtet iſt, auszuſchlieſſen befugt ſeyn ſollte, ſo kann ich mich doch nicht überzeugen, daß er ein gleiches in Anſehung der noch unmündigen und in ihren zarten Jahren befindlichen Kinder, zu thun berechtiget ſey.

Daß die Mutter ſchon bey dem Leben des Ehemannes an der Erziehung der gemeinſchaftlichen Kinder in allen wohl gearteten Ehen vor dieſen einen groſzen Vorzug hat, iſt zur Genüge bekannt. Von einem vernünftigen Vater läſſet es ſich daher nicht vermuthen, daß er der Mutter durch die Beſtellung fremder Vormünder auch die Erziehung ihrer Kinder entreiſſen, und ſelbige in fremde Hände geben wollen.

Warum er derſelben die Verwaltung des Vermögens nach ſeinem Tode nicht überlaſſen wollen, dazu mag er vielleicht, weil das weibliche Geſchlecht nicht allemahl dazu fähig iſt, gegründete Urſachen gehabt haben.

Hieraus aber kann keinesweges, daß er ihr auch dadurch die Erziehung der Kinder benehmen wollen, geſchloſſen werden.

Es iſt auch in der That die Vorſorge vor die Erziehung der Kinder eine ihr beſonders obliegende Pflicht, wovon ſie ſelbſt durch den Ehemann nicht diſpenſiret werden kann.

Wäre daher dieſes bey Ernennung der Vormünder ſeine Meinung geweſen, ſo müſte er ſich darüber ausdrücklich erkläret, und nähere Urſachen davon angeführet haben.

Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo iſt von der bloßen Ernennung fremder Vormünder, daß er dadurch die Mutter zugleich ihres Rechtes an der Erziehung der Kinder berauben wollen, keine Folgerung zu machen.

Und wenn auch ſolches wirklich geſchehen wäre, ſo würde doch allemahl der Richter, ob die angeführte Urſachen, und der Mutter ihr Recht an der Erziehung zu nehmen, hinlänglich wären, oder nicht, zu beurtheilen und zu entſcheiden haben.

§. 614.

Daß alsdenn, wenn der Vater keine andere Vormünder in ſeinem Teſtament ernannt hat, die Mutter vorzüglich vor alle andere Verwandten zur Vormünderin ihrer Kinder gewählet werden müſſe, und warum ſie auch dabey, wenn ſie gleich dadurch der ihr nach den natürlichen Rechten zuſtändigen väterlichen Gewalt verluſtig gehet, nichts verliere.

Hat der Vater ſeinen hinterlaſſenen unmündigen Kindern keine Vormünder ernannt, ſo iſt es wohl der allgemeinen Obſervanz unſers deutſchen Vaterlandes gemäß, daß alsdenn die noch lebende leibliche Mutter dazu ein vorzügliches Recht hat.

Nach

Nach dem natürlichen Rechte ſollte ihr billig, wie vorhin mit mehrern bemerket worden, eben diejenige väterliche Gewalt, die der Vater bey ſeinem Leben exerciret hat, zuſtändig ſeyn.

Da aber nach unſern jetzigen vernünftigen Rechten der väterliche Genießbrauch von dem Vermögen der Kinder, der einzige nutzbare Theil dieſer väterlichen Gewalt iſt, ſolcher aber der Mutter durch die Geſetze nicht zugeeignet wird, auch wohl nicht leicht zugeeignet werden möchte, ſo bekommt ſie durch die ihr vorzüglich zufallende Vormundſchaft eben dasjenige, was ihr durch die väterliche Gewalt zufallen können.

Solchemnach bleibet es allemahl unſtreitig, daß die Vormundſchaftsgerichte der Mütter, wenn aus den nächſten Anverwandten Vormündere genommen werden müſſen, ſolche zuerſt anzutragen, und nur alsdenn, wenn dieſelbe deren Uebernehmung verbittet, unter den nähern Blutsverwandten andere Gegenſtände dazu zu wählen haben.

§. 615.

Bemerkung einiger Bedenklichkeiten, ob einer zur Vormünderinn beſtellten Mutter auch die alleinige Verwaltung des Vermögens der Kinder, ohne ihr Nebenvormündere an die Seite zu ſetzen, anzuvertrauen ſey? und warum ſolches nach dem gemeinen Recht mehrern Anſtand, als nach dem ſächſiſchen, finde.

Daß der Mutter auch ſo gar alsdenn, wenn ſie von dem Vater von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen worden, das Recht der Erziehung ihrer Kinder gebühre, iſt bereits §. 613. erwieſen worden.

Daß ihr dieſes Recht alsdenn, wenn der Vater in ſeinem Teſtament keine Vormündere ernannt hat, ſondern dieſelben aus den nächſten Anverwandten gewählet

wählet werden müſſen, noch weit weniger ſtreitig gemacht werden könne, verſtehet ſich von ſelbſt.

Nur darüber könnte ein Bedenken entſtehen, ob der Mutter auch die Verwaltung des den unmündigen Kindern zugehörigen Vermögens ſo ſchlechterdings, ohne ihr dabey Nebenvormündere zu ſetzen, überlaſſen werden könne.

An den Orten, wo das gemeine Recht eingeführet iſt, ſcheinet ſolches mehrern Anſtand, als an denen, die unter dem ſächſiſchen Rechte ſtehen, zu haben. Denn nach dieſem haben die Wittwen auch ſchon in ihren eigenen Angelegenheiten einen Curator, ohne deſſen Beytritt ſie keine wichtige Handlungen unternehmen können, und es iſt daher ganz natürlich, daß ſie ſich deſſen auch in vormundſchaftlichen Sachen, wobey durch die Schwachheiten des weiblichen Geſchlechtes etwas verſehen werden kann, bedienen werden und müſſen.

In jenem hingegen, wo die Wittwen alle Handlungen, auch ohne Curator, gültig vorzunehmen berechtiget ſind, fällt auch in vormundſchaftlichen Angelegenheiten ſolches hinweg, und es ſind die Unmündige dadurch nicht gedecket.

§. 616.

Daß hiebey theils auf die Gemüthsbeſchaffenheit und Erfahrungen der Mutter, theils aber auch auf den Zuſtand des Vermögens, ob daſſelbe auch aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern beſtehe, Rückſicht zu nehmen ſey?

Ohne hiebey auf den Unterſchied dieſer beyden Rechte weiter Rückſicht zu nehmen, muß dabey wohl allemahl, theils die Gemüthsbeſchaffenheit und Erfahrungen der Mutter, theils aber auch der eigentliche Zuſtand des den Unmündigen zugehörigen Vermögens in Erwägung gezogen werden.

Das

Das letztere beſtehet entweder in liegenden Grün- den, oder bloß in beweglichen Gütern.

Daß bey den erſtern mehrere Kenntniſſe und Er- fahrungen, welche dem weiblichen Geſchlecht nicht al- lemahl eigen ſind, als bey den letztern, erfordert wer- den, iſt jedermann bekannt, und eben ſo gewiß iſt es auch, daß den Unmündigen in jenen weit eher, als in dieſen, aus einer unrichtigen Verwaltung ein unwie- derbringliches Nachtheil geſtiftet werden kann.

Nicht alle Mütter und Wittwen beſitzen in ſolchen wirthſchaftlichen Sachen, welche zur Verwaltung lie- gender Gründe nöthig ſind, die gehörige Stärke, und öfters ſind ſie wohl in dergleichen Dingen gänzlich un- wiſſend und unerfahren.

§. 617.

Warum die alleinige Verwaltung des Vermögens, in Anſehung des beweglichen, um ſolches auch der Mut- ter alleine zu überlaſſen, kein Bedenken haben könne, zumahl wegen der darunter befindlichen Capitalien ſchon an den meiſten Orten von ſelbſt ſolche Verfügun- gen getroffen worden ſind, daß ſie bey deren Aufkün- digung und Wiederunterbringung nichts nach- theiliges vornehmen kann.

Dieſer Unterſchied zwiſchen dem Zuſtande des Ver- mögens ſowohl, als auch der Kenntniß und Erfahrun- gen der zur Vormünderinn beſtellten Mutter, wird die Maaßregeln, die hierunter zu nehmen ſind, von ſelbſt an die Hand geben.

Ein aus bloß beweglichen Gütern beſtehendes Ver- mögen einer Mutter zur alleinigen Verwaltung anzu- vertrauen, hat weit weniger Bedenken, als wenn ſolches auch in Anſehung der liegenden Gründe ge- ſchehen ſoll.

Die auch unter dem beweglichen Vermögen gehö- rige ausſtehende Capitalien haben zwar ebenfalls, wie ich ſchon oben bey andern Gelegenheiten bemerket ha-

be, nicht allein bey ihrer Aufkündigung, ſondern auch Wiederunterbringung, einer männlichen Aufmerkſamkeit nöthig, und es kann dabey ſehr viel Schaden angerichtet werden.

Nach der zu unſern Tagen eingeführten Ordnung in Vormundſchaftsſachen aber hanget dieſe Aufkündigung und Wiederunterbringung der Capitalien nicht lediglich von der freyen Willkühr des Vormundes ab.

Gemeiniglich müſſen ſchon bey Antretung der Vormundſchaft die unter dem Vermögen der Unmündigen über ausſtehende Capitalien ſich befindende Schuldverſchreibungen bey dem Vormundſchaftsgericht in Verwahrung gegeben werden, welches denn auch bey deren Aufkündigung und Wiederunterbringung die Hände jederzeit dergeſtalt im Spiel behält, daß, ohne deſſen Vorwiſſen und Einwilligung hierunter nichts vorgenommen werden kann.

Wird dieſe Vorſicht auch bey einer zur Vormünderinn ihrer Kinder beſtellten Mutter, wie wohl niemahls unterlaſſen zu werden pfleget, wahrgenommen, ſo iſt von ſelbſt offenbar, daß das bewegliche Vermögen der unmündigen Kinder auch in den Händen der Mutter keine vorzügliche Gefahr laufen könne, zumahl, wenn ſie, wie es gleichmäßig der Vormundſchaftsordnung gemäß iſt, die von den Zinſen übrig bleibenden und zum Unterhalt der Unmündigen nicht nöthigen Gelder, jederzeit an das Vormundſchaftscollegium zur zinsbaren Unterbringung einzuſchicken, angewieſen wird.

§. 618.

Noch fernere Vorſichten, welche, um zu verhüten, daß die Capitalien der Unmündigen bey der alleinigen Vormundſchaft der Mutter nicht unſicher geſtellet werden, genommen werden können.

Noch ſicherer können die Unmündige hierunter geſtellet werden, wenn, wie es ebenfalls bey vielen Vormund-

mundſchaftsgerichten nicht ungewöhnlich iſt, auch ſelbſt die von den Capitalien eingehenden Zinſen nicht unmittelbar an die Vormündere, und folglich auch nicht an die Mutter, ſondern an das Vormundſchaftsgericht ſelber, bezahlet werden müſſen, und ſie alsdenn von dieſem das zum Unterhalt und Erziehung erforderliche empfänget.

Bey einer ſolchen Verfügung iſt eine dergleichen zur Vormünderinn ihrer Kinder beſtellte Mutter ſich niemahls ſelber überlaſſen, ſondern ſie hat in allen vormundſchaftlichen Vorfällen an dem Vormundſchaftsgericht einen treuen Beyſtand, welcher gewiß, daß ſie etwas zum Nachtheil ihrer Kinder gereichendes vornehmen könne, nicht zugeben wird.

Die Unmündige ſind auf ſolche Art auch bey der alleinigen Vormundſchaft der Mutter, wegen ihres beweglichen Vermögens, überall vollkommen gedecket.

§. 619.

Daß die Mutter auch wegen der zum Unterhalt und Erziehung der Kinder nöthigen Gelder, weil darunter gemeiniglich etwas beſtimmtes feſtgeſetzet zu ſeyn pfleget, keine unrichtige Anwendung machen könne, wobey zugleich die Urſachen, warum ein dergleichen Ausſatz bey zunehmenden Jahren auch zugleich erhöhet werden müſſe, bemerket werden.

Auch ſelbſt bey den Geldern, welche der Mutter zum Unterhalt und Erziehung der Kinder anvertrauet werden, iſt keine Gefahr einer Verſchwendung oder unrichtigen Verwendung zu befürchten.

Denn auch hier iſt es an den meiſten Orten üblich, und der Ordnung halber nöthig, daß der Mutter davor jährlich etwas gewiſſes ausgeſetzet wird.

Mit einem dergleichen Ausſatz muß ſie die Nothdurft vor die Kinder beſtreiten, und im Fall, daß ſie

mehr, als beſtimmet worden, ausgiebet, ſolches aus ihrem eigenen Beutel zuſchieſſen.

Die Beſtimmung dieſes Ausſatzes muß theils nach dem Alter, theils auch nach den Geſchlecht der Unmündigen, wenn nicht eine Unbilligkeit dabey unterlauſen ſoll, geſchehen.

Ganz natürlich iſt es, daß Kinder, die noch unter dem 10ten Jahre ſtehen, weit wenigere Bedürfniſſe, ſowohl in ihrem Unterhalt, als auch Kleidung und Erziehung, nöthig haben, als diejenige, die ſchon dieſes Alter überſchreiten und in beyderley Geſchlecht zu den mannbaren Jahren gelanget ſind.

Sind die von einem Vater hinterlaſſene Kinder bey dem Antritt der Vormundſchaft noch in den erſten Jahren ihrer Kindheit, ſo kann natürlicher Weiſe der jährliche Ausſatz ihrer Unterhaltung auch nicht anders, als nur bloß nach dieſen Bedürfniſſen, eingerichtet werden.

Gleichwie aber Kinder ſehr bald heran wachſen, ſo vermehren ſich auch ihre Bedürfniſſe gar bald.

Ein Sohn oder Tochter, der in ſeinen erſten kindlichen Jahren zu ihrer Erziehung ſowohl, als auch Kleidung und Unterhaltung, kaum die Hälfte nöthig gehabt hat, erfordert alsdenn, wenn die erſte Jahre der Kindheit vorbey ſind, öfters doppelt ſo viel, und auch noch wohl mehr.

Die ſelbſt redende Billigkeit erheiſchet es daher, daß dergleichen vor die Unmündige in ihrer erſten Kindheit beſtimmte Ausſätze ihres Unterhalts nicht von immerwährender Fortdauer ſeyn können, ſondern nach der Zunehmung ihres Alters und mehrern Bedürfniſſe ebenfalls vermehret und erhöhet werden müſſen.

§. 620.

§. 620.

Nach welchen Verhältniß dieſe Erhöhung der nur vor die Unmündigen auszuſetzenden Unterhaltungs- und Erziehungskoſten einzurichten ſey.

Was hierunter vor ein eigentliches Verhältniß zu beobachten ſey, läſſet ſich ſehr ſchwer beſtimmen, weil es dabey theils auf den Stand der Unmündigen, theils aber auch auf die Umſtände ihres Vermögens ankommt.

Bey einem Armen kann niemahls ein merklicher Zuſatz ſeiner Erhaltungs- und Erziehungskoſten Statt finden, und kein Unmündiger von geringern Stande muß ſich hierunter ebenfalls mehrere Einſchränkungen gefallen laſſen.

Erlaubet es inzwiſchen der Zuſtand des Vermögens und die davon zu erwartende Einkünfte, daß die Unterhaltungskoſten der Unmündigen nach dem Verhältniß ihres zunehmenden Alters erhöhet werden können, ſo bleibet es in allen Fällen unbillig, wenn ſolches nicht geſchiehet, ſondern das Vormundſchaftsgericht darunter eben diejenige Sätze, die ſie, da die Unmündige noch in ihrer erſten Kindheit waren, angenommen hat, beſtändig die ganze vormundſchaftliche Jahre hindurch beybehalten will.

§. 621.

Warum beſonders bey den Müttern, ſo die Erziehung ihrer Kinder über ſich haben, hierunter keine kärgliche Sparſamkeit getrieben werden müſſe.

Am allermeiſten iſt dieſes bey einer Mutter, welche als Vormünderinn die Erziehung und den Unterhalt ihrer unmündigen Kinder übernommen hat, hart und unbillig. Ihr gebührte, wie wir ſchon oben bemerket haben, billig der Genießbrauch des ganzen ihren

Kindern zuſtändigen Vermögens eben ſo, wie ſolches dem Vater, unter der Bedingung ihrer Erziehung und Unterhalt, zuſtändig iſt.

Da ihr aber ſolches durch die Geſetze nicht verſtattet werden wollen, ſo iſt es doch wenigſtens der Billigkeit gemäß, daß ſie darunter nicht gar zu ſehr eingeſchränket, und dadurch in die Nothwendigkeit, einen Theil ihres eigenen Vermögens dabey aufzuopfern, wie nicht ſelten geſchiehet, geſetzet werde.

Es iſt dieſes keine ohne Noth gemachte Erinnerung, ſondern die tägliche Erfahrung, die man davon hat, giebet mir eine gegründete Gelegenheit dazu.

Die Vormundſchaftsgerichte machen hiebey gemeiniglich mehrere Schwierigkeiten, als es die wahre Lage der Sache erfordert, und verurſachen dadurch nicht ſelten eine ſchlechte und unvollkommene Erziehung der jungen Staatsbürger.

Bey deren erſten Bildung muß billig keine Sparſamkeit Statt finden, ſondern alles, was nur dazu etwas beytragen kann, angewandt werden.

Werden aber die Mütter, oder auch andere Vormünder, durch Einſchränkung der dazu nöthigen Koſten davon abgehalten, ſo fällt die Schuld der vernachläßigten Erziehung nicht ſowohl auf ſie, als vielmehr diejenigen, welche die dazu nothwendigen Mittel ohne zureichenden Grund verweigert haben.

§. 622.

Fortſetzung des Vorigen, und warum die auf die Erziehung der Unmündigen verwandte Koſten unter allen die nothwendigſten ſind, folglich dabey keine kärgliche Sparſamkeit Statt finden könne.

Ohnnöthiger Putz und andere Dinge der Eitelkeit können zwar allerdings unter die nothwendige Ausgaben

ben der Erziehung nicht gerechnet werden. Anſtändige Kleidung nebſt der Erlernung aller nöthigen Wiſſenſchaften können aber dabey, ſo wenig in Anſehung des männlichen als weiblichen Geſchlechts, auſſer Augen geſetzet werden.

So lange eine Mutter die Regeln einer ſolchen vernünftigen und standesmäßigen Erziehung nicht überſchreitet, geſchiehet ihr Gewalt, und den Unmündigen wird ein unwiederbringlicher Schaden geſtiftet, wenn derſelben die dazu nöthige Koſten von dem Vormundſchaftsgericht abgeſchlagen und zurück gehalten werden.

Mancher junger Edelmann würde bey ſeinen erſten Auftritt in die große Welt weit mehrere Geſchicklichkeit mit ſich bringen, und daher auch größern Beyfall verdienen, wenn er nicht durch eine kärgliche Erziehung daran gehindert, und in ſeiner natürlichen Unwiſſenheit, ſowohl in Anſehung der Wiſſenſchaften, als auch der Sitten, erhalten worden wäre.

Schon allen vernünftigen und rechtſchaffenen Eltern wird die allgemeine Grundwahrheit, daß eine gute Erziehung der beſte Schatz ſey, den ſie ihren Kindern hinterlaſſen können, in den Mund geleget.

Warum dieſes nicht auch in Anſehung der Vormünder und ihrer Pflegbefohlnen, eine eben ſo unwiederſprechliche Wahrheit ſeyn ſollte, daran läſſet ſich keine vernünftige Urſache abſehen.

Denn die Pflichten der Vormundſchaft müſſen ſchlechterdings nach den Abſichten der Eltern, die ſie bey der Erziehung ihrer Kinder gehabt haben, gebildet werden, und alles, was ihnen hierunter im Wege geleget wird, es geſchehe von wem es wolle, iſt den wahren Abſichten der Vormundſchaft zuwieder.

Nochmahls muß ich daher erinnern, daß eine Mutter, wieder deren Redlichkeit und Klugheit man ſonſt nichts einzuwenden weiß, in der Erziehung ihrer Kinder durch eine übertriebene Sparſamkeit, die einem dumm gebliebenen künftigen Mündigen mehr läſtig als nutzbar iſt, nicht allzuſehr eingeſchränket werden müſſe, zumahl man zu einer treuen Mutter jederzeit das ſichere Zutrauen haben kann, daß dieſelbe nicht allein vor die gute Erziehung ihrer Kinder, ſondern auch mögliche Erhaltung ihres Vermögens, Sorge tragen werde.

Hat inzwiſchen ein Vormundſchaftscollegium in beſondern Fällen, an einer ſolchen redlichen Denkungsart der Mutter einen Zweifel zu tragen, gegründete Urſache, ſo kann ihm zwar, hierunter vorſichtig zu verfahren, nicht verarget werden.

Niemahls aber muß die möglichſte Vollkommenheit der Erziehung der Unmündigen darunter einen Nachtheil leiden, ſondern es iſt vielmehr auf andere Mittel, um ſolche zu bewirken, Bedacht zu nehmen.

§. 623.

Daß es hingegen, die alleinige Verwaltung der unbeweglichen Güter der Mutter zu überlaſſen, allemahl bedenklich falle.

Was bisher vorgetragen worden, betrifft nur bloß die Bedenklichkeiten, die der alleinigen Vormundſchaft einer Mutter über ihre Kinder, in Anſehung des beweglichen Vermögens entgegen ſtehen können.

Dieſe habe ich, ſo viel menſchliche Vorſichten zureichen können, aus dem Wege zu räumen geſuchet.

Schon vorhin aber iſt bemerket worden, daß die Ueberlaſſung der alleinigen Verwaltung des unbeweglichen Vermögens, in Anſehung einer zur Vormünderinn beſtellten Mutter, noch weit mehrern Zweifel unterworfen ſey.

Auch

Auch dieſe Zweifel werden näher zu erörtern, und entweder aus dem Wege zu räumen, oder auf Mittel, denſelben gehörig zu begegnen, Bedacht zu nehmen nöthig ſeyn.

Sobald das Vermögen der Unmündigen hauptſächlich in Landgütern oder andern liegenden Grundſtücken, deren richtige Bewirthſchaftung beſondere Kenntniſſe und Erfahrung erfordern, beſtehet, halte ich es allemahl vor bedenklich, ſolche einer zur Vormündern beſtellten Mutter allein zu überlaſſen.

Daß es auch unter dem weiblichen Geſchlechte geſchickte und erfahrne Landwirthinnen giebet, daran habe ich kein Bedenken, ſondern es ſind vielmehr von mir ſelber, in meinen anderweitigen Schriften, davon verſchiedene merkwürdige Beyſpiele angeführet worden.

Allein dieſe Beyſpiele gehören bloß zu den auſſerordentlichen Fällen, worauf keine allgemeine Regel gebauet, noch das Vermögen der Unmündigen gewaget werden mag.

Im allgemeinen genommen, bleibet es daher allemahl gefährlich, die Verwaltung der unbeweglichen Güter, beſonders der Landgüter, der alleinigen Vorſorge der Mutter anzuvertrauen.

§. 624.

Warum die gewöhnliche Verpachtung der den Unmündigen zugehörigen Gütern dieſe Gefahr nicht mindere.

Die an vielen Orten gewöhnliche Verpachtung ſolcher Güter iſt zwar ein bequemes Mittel, den Genuß derſelben, ohne daß die Mutter durch eine unrichtige Bewirthſchaftung darinn Schaden anrichten kann, in Sicherheit zu ſetzen, zumahl dieſes zu unſern Zeiten in den meiſten Ländern die gewöhnlichſte Art, die Landgüter der Unmündigen zu nutzen, iſt.

Allein theils bey der Verpachtung ſolcher Güter, theils aber auch bey der Aufſicht über die Pächter, kommen Umſtände vor, welche nicht ſo eigentlich in das Fach des weiblichen Geſchlechtes gehören, und daher auch von demſelben nur ſelten richtig beurtheilet werden können.

Nimmt man die gewöhnliche Verfahrungsart bey Verpachtung der unmündigen Güter in Betracht, ſo ſcheinet zwar dabey nichts vorzukommen, was nicht eine kluge und vernünftige Mutter überſehen könnte.

Von einem dergleichen Gute, wird nach dem eingeführten Gebrauch ein gerichtlicher Anſchlag aufgenommen, und daſſelbe nach dieſem den Meiſtbiethenden feil gebothen.

Derjenige, der ſolches vor das höchſte Geboth erſtehet, muß die ſtipulirte Pacht bezahlen, und das Vormundſchaftsgericht träget ſchon ſelber, daß ſolches richtig geſchehe, Sorge.

Der Vormund, und alſo auch die zur Vormundſchaft beſtellte Mutter, kann alſo hierunter nichts verſehen, ſondern muß ſolches alles den einmahl veranlaßten gerichtlichen Verfügungen überlaſſen.

Daß inzwiſchen auch ſchon hierunter ſowohl bey der aufnehmenden Taxe, als auch den in dem Pacht-Contract zu machenden Bedingungen verſchiedene Erinnerungen vorfallen, die dem verpachtenden Vormundſchaftsgericht nützlich und nöthig ſind, und von keinen andern, als bloß demjenigen, der von der wahren Beſchaffenheit des zu verpachtenden Gutes gründlich unterrichtet iſt, mitgetheilet werden können, iſt mehr als zu ſehr bekannt.

Das weibliche Geſchlecht hat hievon nur ſelten die nöthige Kenntniſſe, und es ſind daher auch die Mütter der Unmündigen, dem Gericht davon eine zuverläſſige Nachricht zu ertheilen, ohne Beyſtand eines erfahrnen Landwirths, die wenigſte Zeit im Stande.

§. 625.

§. 625.

Fortſetzung des Vorigen, und warum auch die Perſonen weiblichen Geſchlechts, die Pächter in der richtigen Bewirthſchaftung der Güter, gehörig zu beobachten nicht im Stande ſind.

Die Beobachtung des Pächters iſt ebenfalls nur ſelten ein Werk, wozu ſich Perſonen weiblichen Geſchlechtes ſchicken. Seine innere Haushaltung mögen ſie zwar öfters mehr als zu ſehr zu kritiſiren, und darüber Anmerkungen zu machen, vermögend ſeyn.

Sobald es aber auf die äuſſere Feldwirthſchaft, und, ob ſolche richtig behandelt werde, ankommt, höret gemeiniglich ihr Latein auf, und ſie ſind, darüber ein zuverläſſiges Urtheil zu fällen, und die darunter begangene Fehler, ohne Anleitung eines erfahrnen Landwirths zu entdecken, nicht im Stande.

Ohne eine dergleichen Anleitung tadeln ſie öfters Dinge, die nicht zu tadeln ſind, und übergehen hingegen merkliche Fehler, die den Unmündigen zum offenbaren Schaden gereichen.

In eine dergleichen unrichtige Beurtheilung der äuſſern Landwirthſchaft verfallen nicht ſelten diejenigen Frauensperſonen, die davon ſonſt eine vorzügliche Kenntniß zu haben vermeinen, am meiſten, und es iſt daher ſehr gefährlich, auf ihre hierunter habende Meinungen etwas ſicheres zu bauen.

§. 626.

Daß daher der Mutter bey der Verwaltung der unbeweglichen Güter einen Nebenvormund zur Seite zu ſetzen rathſam ſey, und wie es einzurichten, daß demohnerachtet das Vorzugsrecht der Mutter in Anſehung der Vormundſchaft unverletzet bleibe.

Aus dieſem allen ergiebet ſich von ſelbſt, daß es allerdings rathſam ſey, den zu Vormündern beſtellten

Müttern, in Anſehung der unbeweglichen Güter, einen, oder mehrere Vormündere zur Seite zu ſetzen, und ihnen dadurch in ihrer natürlichen Unwiſſenheit und Unerfahrenheit zu Hülfe zu kommen.

Der Mutter kann demohnerachtet das Vorrecht, ſo ſie, ſowohl in der Erziehung, als auch Vermögens-Verwaltung ihrer Kinder, nach dem Naturrecht hat, ungekränket gelaſſen werden.

Der zu beſtellende Nebenvormund darf auf weiter nichts angewieſen werden, als daß er diejenigen Vorfälle, die in Anſehung des unbeweglichen Vermögens ſich eräugnen, mit der Mutter gemeinſchaftlich behandelt.

Daß aber dieſe darinn ohne ſein Vorwiſſen und Einwilligung nichts vornehmen könne, verſtehet ſich von ſelbſt.

Auf ſolche Art wird die Mutter in ihrem natürlichen Vormundſchaftsrecht unverletzt erhalten, und auch zugleich die Unmündige, daß ſie in ihrem unbeweglichen Vermögen nichts wiedriges zu befürchten haben, ſicher geſtellet.

§. 627.

Von dem Unterſchiede zwiſchen Allodial- und Lehnsvormündern, und warum eine Mutter, wenn ſie in Allodial-Gütern einen Nebenvormund nöthig haben ſollte, ſolchen ſelber zu erwählen und zur Beſtätigung vorzuſchlagen, berechtiget ſey.

An vielen Orten, wo die Lehne gewöhnlich ſind, macht man ſchon vorhin einen Unterſchied, zwiſchen der über das Allodial- und Lehnsvermögen zu beſtellenden Vormundſchaft.

Zu der letztern glauben die nächſten Lehnsvettern ein vorzügliches Recht zu haben, weil ihnen an der ohnbeſchädigten Erhaltung der Lehngüter ganz beſonders gelegen iſt.

Die Nothwendigkeit einer ſolchen Lehnsvormundſchaft laſſe ich zwar gegenwärtig an ſeinen Ort geſtellet, indem

indem ſie an und vor ſich ſelber in den Geſetzen keinen Grund hat, und auch wohl nicht anders, als in dem Fall, wo der letzte Lehnsbeſitzer nur einen einzigen Sohn hat, nach deſſen Abſterben das Lehn nothwendig auf die Lehnsvettern fallen muß, Statt finden kann.

Inzwiſchen würde es doch nicht ungeſchickt ſeyn, wenn einer die Vormundſchaft ihrer Kinder über ſich habenden Mutter in Fällen, wo wirkliche Lehngüter vorhanden ſind, ein dergleichen naher Lehnsvetter in Anſehung derſelben zum Nebenvormunde beygeſellet würde.

Von ſelbſt aber verſtehet es ſich, daß bey bloßen Allodialgütern, wo dieſer beſondere Umſtand nicht vorwaltet, die Wahl eines dergleichen Nebenvormundes von der Mutter ſelber abhange, und das Vormundſchaftsgericht nicht füglich deſſen Beſtätigung, wenn er ſonſt die zu einem tüchtigen Vormunde erforderliche Eigenſchaften beſitzet, verweigern könne.

Vier und zwanzigſter Abſchnitt.

Von denjenigen Perſonen, welchen auſſer der Mutter beſonders ein Recht, auf die Vormundſchaft eines Unmündigen einen Anſpruch zu machen, zugeſtanden werden kann, und die daher von den Gerichten bey Beſtellung der nöthigen Vormünder nicht leicht zu übergehen ſind.

§. 628.

Von dem Recht, ſo die übrige Verwandte in Ermangelung einer leiblichen Mutter, an der Vormundſchaft haben, und daß ſolches unter dem Nahmen einer *Tutela*, oder *Curatela legitima* bekannt ſey.

Iſt keine leibliche Mutter der durch den Tod des Vaters verwaiſeten unmündigen Kinder mehr am Leben,

ben, ſo frägt es ſich alsdann: in wie weit die Anverwandten der Unmündigen bey der Vormundſchaft derſelben einen Vorzug haben?

Die gemeine bürgerliche Geſetze haben denſelben hierunter ein gewiſſes Vorrecht beygelegt, und in der richtigen Beſtimmung deſſelben beſteht der Begriff, den man ſich von der in der Rechtsgelehrſamkeit bekannten Tutela vel Curatela legitima zu machen hat.

Nach der Vernunft muß man natürlicher Weiſe vorausſetzen, daß die Anverwandte der Unmündigen vor die Wohlfahrt derſelben die meiſte Vorſorge tragen werden, und daß man ſich darunter von ihnen mehr, als von ganz fremden Perſonen, die mit dergleichen verwaiſeten Kindern in keiner natürlichen Verbindung ſtehen, zu verſprechen habe.

Von ſelbſt ergiebt ſich hieraus, daß dieſer Satz des gemeinen Rechts nicht bloß willkürlich, ſondern in der Natur der menſchlichen Verbindungen ſelber gegründet iſt, und daher auch, deshalb in den Geſetzen eine Abänderung zu machen, nicht rathſam ſey.

§. 629.

Daß dieſes Recht nur den nächſten Blutsverwandten zuſtändig ſey.

Je näher der Grad der Verwandtſchaft iſt, in welchen die vorhandene Anverwandten, mit den zu bevormündernden Unmündigen ſtehen, je größere Neigung kann auch von denſelben, ihre Wohlfahrt und Beſtes zu befördern, vermuthet werden.

Nicht allein der Trieb der Natur, ſondern auch die Erfahrung lehrt es, daß ein jeder vernünftig denkender und rechtſchaffen handelnder gegen ſeine nächſten Anverwandten mehr Liebe und Zärtlichkeit, als gegen die Entfernten, trägt.

Billig

Billig gebühret ſolchemnach den nächſten Anverwandten ein Vorrecht an der Vormundſchaft der Unmündigen.

Wahre Blutsverwandtſchaft, und keine bloße Schwägerſchaft kann hiebey in Rückſicht genommen werden.

Auch bey der Blutsverwandtſchaft giebt es verſchiedene Grade, welche bey der Beſtimmung des Vorrechts zu den Vormundſchaften nicht auſſer Acht gelaſſen werden können. Die Anverwandten ſtehen mit den Unmündigen, entweder in heraufſteigender oder Seitenlinie, in Verbindung.

Eben ſo rühret auch dieſe Blutsverwandtſchaft, entweder von des Vaters oder Mutter Seite, her. Dieſe Verſchiedenheit kann bey der Bevormünderung verwaiſeter unmündiger Kinder zu mancherley Zwiſt Gelegenheit geben, und es iſt daher, darunter etwas näheres zu beſtimmen, allerdings nöthig.

§. 630.

Warum die Anverwandten in der heraufſteigenden Linie denen von der Seitenlinie vorgezogen werden müſſen.

Daß das natürliche Band der Verwandtſchaft in aufſteigender Linie weit ſtärker, als in der Seitenlinie, ſey, iſt nicht allein dem, in der menſchlichen Natur eingeprägten Triebe, vor das Beſte ſeiner Nachkommen zu ſorgen, gemäß, ſondern es wird auch durch die tägliche Erfahrung beſtätiget. Gemeiniglich trifft man bey den Großeltern eine weit zärtlichere Liebe gegen ihre Enkel an, als ſolche von den leiblichen Eltern ſelber wahrgenommen wird; welches auch zu den bekannten Satz, amor deſcendit, non aſcendit, Gelegenheit gegeben hat.

Eine

Eine Hauptwürkung aller wahren Liebe aber iſt es, daß man an dem Wohlſtande und Glückſeeligkeit des Geliebten ein Vergnügen findet, und dadurch, dieſelbe aus allen Kräften zu befördern, und den geliebten Gegenſtand immer glücklicher zu machen, angetrieben wird.

Man verſpüret zwar auch unter den Seitenverwandten, daß ſie eine gewiſſe Neigung, ſich unter einander glücklicher zu machen, von ſich blicken laſſen. Niemahls aber wird ſie in dem Grade, als bey den Großeltern, wahrgenommen, zumahl, wann ſie eigene Kinder haben, welche ihnen natürlicher Weiſe weit mehr, als die von einem Seitenverwandten hinterlaſſene Unmündige am Herzen liegen. Hierunter aber verhält es ſich bey den Großeltern, und denen, die mit denen zu bevormündernden Unmündigen in aufſteigender Linie verwandt ſind, ganz anders.

Dieſe laſſen die meiſte Zeit, wenn ſie auch noch eigene Kinder am Leben haben, den Enkeln einen größern Antheil an ihrer Liebe nehmen, als die leibliche Kinder ſelber nicht daran haben.

Es iſt ſolches eine Wahrheit, die durch tägliche Beyſpiele beſtätiget wird, und die ich daher gegenwärtig ganz ſicher zum Grunde legen kann.

Sehr billig haben daher die Geſetze gehandelt, wenn ſie den in der aufſteigenden Linie vorhandenen Anverwandten bey Beſtimmung der natürlichen Vormundſchaft (Tutela legitima) vor den Seitenverwandten einen Vorzug gegeben, und dieſen auch ſo gar auf die Groß- und Eltermutter extendiret haben.

Die Vermehrung der Liebe in herabſteigender Linie, die wir vorhin als allgemein angenommen, und zum Grunde gelegt, äuſſert ſich nicht bloß bey den Groß- und Eltervätern, ſondern auch bey den Groß- und Eltermüttern.

Die

Die Urſachen alſo, aus welchen wir vorhin, daß der leiblichen Mutter vor allen andern Verwandten ein Recht zur Vormundſchaft ihrer Kinder gebühre, hergeleitet haben, finden auch bey den Groß- und Eltermüttern Statt.

§. 631.

Wie es zu halten ſey, wenn ſowohl von der väterlichen als mütterlichen Seite Großväter vorhanden ſind.

Es iſt nicht ohne Beyſpiel, daß vater- und mutterloſe Waiſen, ſowohl von des Vaters als Mutter Seiten, Großväter haben, und daher die Frage entſtehen kann, welchem von beyden ein Vorrecht an der Vormundſchaft ſolcher Enkel zuſtändig ſey?

Nach dem ſächſiſchen Recht, nach welchem, wie bald mit mehrern bemerkt werden wird, die von Seiten des Vaters herrührende Blutsverwandten, die von der Mutter Seiten gänzlich ausſchlieſſen, iſt die Sache dadurch von ſelbſt entſchieden, und es muß daher dem Großvater väterlicher Seite jederzeit der Vorzug zugeſtanden werden.

Ganz anders aber verhält es ſich in Anſehung des gemeinen römiſchen Rechts. Die Novella 118 Cap. 4 und 5 hat den Unterſchied zwiſchen den Verwandten väterlicher und mütterlicher Seits gänzlich aufgehoben, und beyden, wenn ſie mit den Unmündigen in einerley Grade ſtehen, hierunter ein gleiches Recht beygelegt.

In Anſehung der Grade fällt zwiſchen dem Groß-Vater väterlicher und mütterlicher Seite, aller Unterſchied hinweg, und ſie ſind auch in Anſehung der künftigen Verlaſſenſchaft des Unmündigen, in ſo ferne ſolche in bloßen Allodialvermögen beſteht, mit einem gleichen Recht verſehen.

Wem von ihnen ſoll alſo, wenn ſie beyde die Verwaltung der Vormundſchaft ſolcher Unmündigen verlangen, hierunter der Vorzug gegeben werden?

Nur zwey vernünftige Wege, um einen dergleichen Vorfall zu entſcheiden, ſtehen meines Erachtens offen. Der Richter hat entweder beyden die Verwaltung des Vermögens, von welchen ich jederzeit, daß es nicht in Lehngütern beſtehe, voraus ſetze, gemeinſchaftlich zu überlaſſen, oder, wenn er von einer ſolchen gemeinſchaftlichen Verwaltung Unordnungen vermuthet, die Vormundſchaft demjenigen, der die meiſte Fähigkeit dazu hat, zu übertragen.

Zu den Pflichten eines Vormundes gehöret aber nicht bloß die Verwaltung des Vermögens, ſondern auch die Vorſorge vor die Erziehung der Unmündigen.

Die oben bemerkte vorzügliche Liebe der Großeltern gegen die Enkel wird, ſowohl bey denen von der Mutter, als von des Vaters Seite vorhandenen, verſpühret, und es kann daher ſolches ebenfalls ſehr leicht zu Uneinigkeiten, die eine richterliche Entſcheidung erfordern, Anlaß geben.

Nichts ſcheint mir in dieſem Fall natürlicher zu ſeyn, als daß unter dem Geſchlecht der Unmündigen ein Unterſchied gemacht, und die Söhne dem Groß-Vater väterlicher Seite, die Töchter aber dem Groß-Vater mütterlicher Seite, zur Erziehung überlaſſen werden.

Schon in der ehelichen Geſellſchaft iſt, ſo lange dieſelbe dauert, die Erziehung der Söhne ein Werk des Vaters, und die moraliſche Ausbildung der Töchter ein Hauptgeſchäft der Mutter.

Nach der Analogie dieſes in allen ordentlichen Ehen eingeführten Gebrauchs, kann es daher, um einen ſolchen Zwiſt zu heben, vor keine unſchickliche Wendung der Sache angeſehen werden, wenn man

dem

dem Großvater våterlicher Seite, die Söhne, dem von mütterlicher Seite aber die Töchter zur Erziehung anvertraut.

§. 632.

Daß bey ermangelnden Verwandten in aufſteigender Linie, die nächſte Anverwandte von der Seitenlinie, zu der Vormundſchaft zugelaſſen werden müſſen, welche die nächſte Verwandte ſind, und wie es zu halten, wenn mehrere von gleichem Grade vorhanden.

Sind keine Anverwandten in aufſteigender Linie, ſo wenig von våterlicher als mütterlicher Seite, am Leben; ſo ſind alsdann die nächſte Seitenverwandte diejenige, welche an dergleichen Vormundſchaften einen Anſpruch machen, oder auch, wenn ſie ſich ſolche anzunehmen weigern, gerichtlich dazu angehalten werden können.

Unter den nächſten Anverwandten werden diejenigen verſtanden, die das nächſte Recht, von dem Unmündigen nach ihrem Tode zu erben, beſitzen.

Dieſes iſt nicht allein in den bürgerlichen Geſetzen gegründet, ſondern auch der Vernunft vollkommen gemäß.

Der die ganze Welt regierende Eigennutz treibt auch dergleichen Heredes præſumtivos, oder muthmaßliche Erben, natürlicher Weiſe von ſelbſt an, das Vermögen ſolcher Unmündigen gut und ordentlich zu verwalten; weil es wenigſtens möglich iſt, daß der Nutzen, den ſie dadurch ſtiften, ihnen, oder ihren Kindern, dermahleinſt ſelbſt zu Theil werden kann.

In einer bößartigen Welt, wie die unſrige iſt, läßt ſich zwar, in Anſehung der Erziehung und Geſundheitspflege der Unmündigen, von einer ſolchen künftigen Erbſchaftshoffnung des Vormundes man=

cherley wiedriges befürchten, und es mag auch vielleicht darunter nicht gänzlich an Beyſpielen fehlen.

Allein ein dergleichen unnatürliches Betragen kann nach der bekannten Regel: quilibet præſumitur bonus, nicht vermuthet, und daher auch kein Grund, um hierunter in den Geſetzen etwas zu ändern, werden; zumahl, nach unſern jetzigen in den meiſten Ländern eingeführten Verfaſſungen, die Vormündere unter einer genauen Aufſicht eigner dazu beſtellten Gerichte ſtehen, durch welche einem dergleichen unmenſchlichen Verfahren ſehr leicht vorgebeugt werden kann.

Sehr oft trägt es ſich aber zu, daß mehrere in gleichen Grade ſtehende Anverwandten vorhanden ſind. Die Menge der Vormünder ohne Noth zu häufen, iſt nicht rathſam, und es wird daher öfters nöthig, von dieſen mehrern Verwandten einen zu wählen.

Das ſächſiſche Recht will in einem ſolchen Fall dem älteſten die Vormundſchaft aufgetragen wiſſen. Hat derſelbe die gehörige Fähigkeiten dazu, ſo iſt nichts billiger als dieſes. Sollte es ihm aber daran fehlen, ſo wird dem verordneten Vormundſchaftsgericht, unter ſolchen mehrern Anverwandten, denjenigen, der die meiſte Geſchicklichkeit dazu beſitzet, zu wählen frey gelaſſen werden müſſen.

Eben dieſes muß nach der Vernunft und Billigkeit auch alsdenn Statt finden, wenn unter den nächſten, auf die künftige Erbſchaft der Unmündigen eine Anwartſchaft habenden Anverwandten keiner befindlich wäre, welchem die Vormundſchaft, ohne die Unmündige dadurch in Gefahr zu ſetzen, anvertrauet werden könnte. Denn auch die Tutela legitima ſetzt eine gewiſſe Tüchtigkeit voraus, welche bey deſſen Beſtätigung nicht übergangen werden kann.

Worin dieſe Untüchtigkeit eines Vormundes beſtehe, iſt bereits oben beyläufig bemerkt worden, und

es

es wird ſolche unten noch mit mehrerm berührt, und gehörig entwickelt werden.

§. 633.

Daß nach den ſächſiſchen Rechten nur allein die Agnaten, oder nächſte Verwandte, väterlicher Seite zur Vormundſchaft zugelaſſen werden, nach dem römiſchen neuern Recht aber, der Unterſcheid unter Agnaten und Cognaten gänzlich aufgehoben ſey.

In Rückſicht der Seiten-Verwandten, äuſſert ſich nach dem gemeinen römiſchen und ſächſiſchen Recht, unter denen, die mit den Unmündigen von Vater- oder Mutter-Seite in Verbindung ſtehen, ein ſehr merklicher Unterſcheid.

In der Juriſten-Sprache werden die von der Vater-Seite in Verwandſchaft ſtehende Agnaten, die von der Mutter Seite aber Cognaten genannt.

Sehr oft ereignet es ſich, daß ſo wohl Agnaten als Cognaten mit den verweiſeten Unmündigen, die bevormündert werden ſollen, in einem gleichen Grade der Verwandſchaft ſtehen. Sie haben z. B. Vater- und Mutterbruder am Leben. Das ſächſiſche Recht giebt hierunter den Agnaten, oder den von väterlicher Seite herſtammenden nächſten Anverwandten, ſchlechterdings den Vorzug; das gemeine römiſche Recht hingegen eignet, nach der oben angeführten Novella 118, beydes den väterlichen und mütterlichen nächſten Anverwandten an der Vormundſchaft der hinterlaſſenen Unmündigen, ein gleiches Recht zu.

Hieraus entſtehet die Frage, welches von dieſen beyden Rechten der Vernunft und Natur der Sache, am meiſten angemeſſen ſey.

Jedoch muß ich, ehe ich mich an dieſe Entſcheidung wagen kann, noch vorher verſchiedenes, um einen ganz reinen und ſichern Statum Controverſiæ feſtzuſetzen, erinnern.

Nicht allein die Lehne machen hierunter in dem gemeinen Rechte eine Ausnahme, ſondern es fällt auch bey dem ſächſiſchen Rechte der Zweifel vor, ob nicht die Seiten-Verwandten ans dem väterlichen Stamm, von dem Groß- oder Aeltervater, oder Groß- oder Aeltermutter mütterlicher Seite, von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen werden?

In den Schriften der Rechtslehrer findet man dieſes nur mit wenigem berühret, ohne daß dabey die darunter vorkommen könnende Zweifel gehörig gehoben worden ſind.

Bey der mir einmahl vorgeſetzten Abſicht, in den bisherigen bürgerlichen Rechten und Geſetzen nichts unbeſtimmt zu laſſen, finde ich daher auch dieſe beyde Vorfälle in ein näheres Licht zu ſetzen, und ſie zu einer gerechten Entſcheidung, ſowohl der Geſetzgebenden Macht, als auch der beſtellten Vormundſchafts-Gerichte, gehörig vorzubereiten, nöthig.

§. 634.

Daß aber in Rückſicht vorhandener Lehngüter, auch nach den gemeinen Rechten, den Agnaten, die zugleich Lehns-Vettern ſind, jederzeit ein Vorzug gebühre.

Ein großer Theil des Vermögens, ſo die Einwohner der deutſchen Länder beſitzen, beſteht bekanntermaßen in Lehngütern.

Nur bloß Perſohnen männlichen Geſchlechts können dergleichen Lehngüter ordentlicher Weiſe beſitzen. Die Succeßion in denſelben wird daher auch nur von den Vätern auf die Söhne, und bey deren Ermangelung, auf die nächſten Anverwandten des väterlichen Geſchlechtes, transferiret.

In dem vorhergehenden iſt es als eine allgemeine Wahrheit angenommen worden, daß die Tutela legitima denjenigen Anverwandten, welche das nächſte

Suc

Succeßions-Recht in dem Vermögen der Unmündigen haben, ohne Unterſcheid, ob die Verwandſchaft von dem Vater oder Mutter der Unmündigen herrühre, zu überlaſſen ſey.

Von ſelbſt aber ergiebet ſich aus dem erwehnten Recht der Lehnsfolge, daß auch nach dem gemeinen Recht bey Lehngütern den Agnaten, oder väterlichen Anverwandten, in Uebertragung der Vormundſchaft, ein unſtreitiger Vorzug gebühre.

Beſtehet das Hauptvermögen in Lehngütern, ſo würde es eine unverantwortliche Weitläuftigkeit ſeyn, wenn wegen des wenigen mit darunter vermiſchten Erbes beſondere Vormünder beſtellet werden ſollten.

Nicht ſelten aber iſt das Allodial-Vermögen der Unmündigen ſtärker, als der Betrag der ihnen zugefallenen Lehngüter; welches ſich gemeiniglich bey Unmündigen, die reiche Mütter gehabt haben, zu ereignen pflegt.

In dieſem Fall muß zwar, auch ſelbſt nach den gemeinen Rechten, ein eigner Lehns-Vormund, deſſen ſchon oben beyläufig gedacht worden, beſtellt, und ſolcher aus der Zahl der Agnaten, oder väterlichen Lehns-Folger, genommen werden.

Von der vormundſchaftlichen Verwaltung des Allodial-Vermögens aber, ſind alsdenn die Cognaten, oder nächſte Verwandten mütterlicher Seits, nicht auszuſchließen, ſondern ſie behalten, wenn ſie den Graden nach die nächſten ſind, ein unſtreitiges Vorrecht vor die väterlichen Anverwandten, oder haben doch, wenn dieſe in einem gleich nahen Grade ſtehen, mit denſelben einen gleichen Anſpruch daran.

§. 635.

Warum, auch nach den ſächſiſchen Rechten, der Groß-Vater mütterlicher Seite, den nächſten Seitenverwandten väterlicher Seite, inſoferne das Vermögen des Unmündigen in bloßen Allodialgütern beſtehet, vorgezogen werden müſſe.

Nach den ſächſiſchen Rechten iſt es zwar eine ausgemachte Sache, daß die Agnaten bey allen Vormundſchaften, das Vermögen mag Lehn oder bloßes Erbe ſeyn, die Cognaten ausſchließen, und nur jene allein dabey zugelaßen werden können.

Inzwiſchen iſt doch auch ſelbſt den ſächſiſchen Rechtslehrern bedenklich gefallen, ob nicht der Groß-Vater mütterlicher Seite, den entferntern Seitenverwandten väterlicher Seite in Fällen, wo kein beſonderes Feudal-Vermögen vorhanden iſt, vorzuziehen ſey, und ſie ſind insgeſammt, daß ſolches geſchehen müſſe, einig.

Sie gründen ihre Meynung theils darauf, daß auch nach den ſächſiſchen Rechten die Mutter allen väterlicheu Anverwandten, und ſelbſt dem Großvater väterlicher Seite vorgezogen werde, theils aber auch dem Großvater mütterlicher Seite in dem Allodial-Vermögen mit Ausſchließung aller väterlichen Seitenverwandten ein Succeßions-Recht in dem Vermögen der Unmündigen zuſtändig ſey, dieſes nächſte Succeßions-Recht aber, ſelbſt nach den ſächſiſchen Rechten nicht außer Acht gelaſſen werden müſſe.

Fünf und zwanzigſter Abſchnitt.

Von den, von dem Richter von Amts wegen zu beſtellenden Vormündern (Tutela dativa,) und worauf bey deren Beſtellung hauptſächlich Rückſicht zu nehmen.

§. 636.

§. 636.

In welchen Fällen der Richter den Unmündigen von Amts wegen Vormündere zu beſtellen ſchuldig und befugt iſt, und wem das Recht ſolche in Vorſchlag zu bringen, gebühret.

Hat weder der Vater in ſeinem hinterlaßenen Teſtament ſeinen verwaiſeten Kindern Vormündere ernannt, noch ſind auch Mütter, Großväter, und Groß-Mütter, und andere von der Seitenlinie herſtammende nahe Anverwandten, welchen die Vormundſchaft auf eine zurecht beſtändige Art aufgetragen werden kann, vorhanden, ſo iſt alsdenn der Richter, den Unmündigen fremde Vormünder zu geben, eben ſo ſchuldig als befugt, und dieſes iſt diejenige Art der Vormundſchaft, die in der Rechtsgelehrſamkeit unter dem Namen von Tutela oder Curatela dativa bekannt iſt.

Nicht ſelten ſind zwar in der Familie ſelber Perſonen vorhanden, welche die Vormundſchaft zu übernehmen ſchuldig wären.

Sie haben aber vielleicht rechtmäßige Urſachen vor ſich, welche ſie davon befreyen, und den Richter ihnen die Vormundſchaft wider ihren Willen aufzudringen verhindern.

Demohngeachtet bleibt dieſen Anverwandten ſowohl in der Perſon der Mutter als auch der aufſteigenden Seitenlinien, das Recht, dem Vormundſchaftsgericht zu der Vormundſchaft, ſo ſie ſelber weder übernehmen können, noch wollen, anderweitige tüchtige Vormünder in Vorſchlag zu bringen, vorbehalten.

Dieſes Recht wird nach der eingeführten Juriſten-Sprache das Jus nominationis genannt, und es iſt ſolches jederzeit dem nächſten Anverwandten von der Familie zuſtändig; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß nach dem ſächſiſchen Recht auch hierin den Agnaten vor den Cognaten der Vorzug gebührt.

Weigern ſich die nächſten Anverwandten dem Vormundſchafts-Gerichte Vormündere vorzuſchlagen, oder ſind darunter ſäumig, ſo iſt das Vormundſchafts-Gericht ſolche ſelber zu wählen, und von Amts wegen zu ernennen, berechtigt.

§. 637.

Warum auch ſelbſt die teſtamentariſche und natürliche Vormünder von dem Vormundſchafts-Gericht zu beſtätigen, und, ehe ſolches geſchiehet, deren Tüchtigkeit zu prüfen iſt.

Es mag der Vater ſeinen Kindern durch ein hinterlaſſenes Teſtament Vormündere beſtellt haben, oder dazu nahe Anverwandten, welche eine dergleichen Vormundſchaft zu übernehmen bereit ſind, vorhanden ſeyn, oder auch in deren Ermangelung von dem Vormundſchafts-Gericht ein fremder Vormund beſtellet werden müſſen; ſo iſt doch in allen dieſen drey Fällen die gerichtliche Beſtätigung deſſelben nothwendig, und es kann darüber niemahl weggegangen werden, noch ſich ein teſtamentariſcher oder durch die nächſte Verwandſchaft berufener Vormund, der Verwaltung des Vermögens der Unmündigen eher, bis dieſe Beſtätigung erfolgt, anmaßen.

An richtiger Führung und Verwaltung der Vormundſchaften iſt dem ganzen Staat gelegen, und die Erfahrung lehrt, wieſoft die reichſte Mündel durch die darunter vorgefallene Unrichtigkeiten, um ihr ganzes Vermögen gebracht, oder doch darinn geſchwächt worden ſind.

Zur Verwaltung der Vormundſchaften wird, wie ſchon vorhin beyläufig erinnert worden, eine gewiſſe Tüchtigkeit und Fähigkeit erfordert, die nicht einem jeden eigen iſt.

Es iſt dahero nicht genug, daß ein Vater in ſeinem Teſtament einen Vormund ernannt, oder derſel-

be,

be, vermöge ſeiner Blutsfreundſchaft worinn er mit dem Unmündigen ſteht, das nächſte Recht dazu hat; das Vormundſchafts-Gericht iſt dem ohngeachtet die wirklichen Fähigkeiten und Eigenſchaften eines ſolchen teſtamentariſchen oder natürlichen Vormundes näher zu prüfen, und ihn nicht anders, als wenn rr ſelbige beſitzt, dazu anzunehmen und anzuerkennen, verbunden.

Dieſes macht alſo die gerichtliche Beſtätigung aller Vormünder, und auch ſelbſt derjenigen, die durch das väterliche Teſtament, oder das nächſte Anverwandſchafts-Recht dazu beſtimmt ſind, nothwendig.

Daß die nahe Verwandſchaft nicht allemahl die zu einem tüchtigen Vormund erforderliche Eigenſchaften vorausſetze, iſt von ſelbſt offenbar.

Von einem Vater, der ſeinen Kindern ſelber einen Vormund ernannt hat, ſollte man zwar, daß er auch vorher deſſen Fähigkeiten in Betracht gezogen habe, glauben. Er kann ſich aber entweder ſchon damahls geirret haben, und durch ein blindes Zutrauen verleitet worden ſeyn; oder es können auch in der Perſon und Vermögens-Umſtänden des ernannten Vormundes nachher Veränderungen vorgefallen ſeyn, welche den Vater ſelber, wenn er es vorher gewuſt, zu einer ganz andern Entſchlieſſung gebracht haben würden.

Titius war, z. B. zu der Zeit, als er ihn zum Vormunde ſeiner Kinder ernannte, ein wohlhabender Mann, bey welchem ſein hinterlaſſenes Vermögen niemahl Gefahr laufen konnte; Er iſt aber nachher in einen ſolchen Verfall gerathen, daß er wegen des ihm anvertrauten Vermögens, die gehörige Sicherheit zu ſtellen nicht im Stande iſt.

Das beſtellte Vormundſchafts-Gericht muß eventualiter für die Sicherheit des den Unmündigen zugehörigen Vermögens ſelber haften, und es iſt ihm daher

daher, deſſen Verwaltung einem unſichern Vormunde zu überlaſſen, nicht zuzumuthen, wenn er auch gleich von dem verſtorbenen Vater der Unmündigen ausdrücklich dazu ernannt worden.

§. 638.

Daß ein tüchtiger Vormund die nöthige Fähigkeiten, ſo wohl ſeinen Unmündigen eine anſtändige Erziehung zu geben, als auch ihr Vermögen richtig zu verwalten, beſitzen müſſe, und welche von dieſen beyden Eigenſchaften, wenn ſie nicht beyſammen angetroffen werden, die entbehrlichſte ſey, und auf eine andre Art erſetzt werden könne.

Daß bey der Prüfung der Tüchtigkeit eines Vormundes die demſelben obliegende Pflichten zum Grunde gelegt werden müſſen, dieſe Pflichten aber theils in einer anſtändigen Erziehung der Unmündigen, und theils in einer richtigen Verwaltung ihres Vermögens beſtehen, iſt bereits in dem 16ten Abſchnitt §. 505. ſqq. vorläufig bemerkt worden.

So bald ein Richter die gehörige Fähigkeit, dieſe beyde Hauptpflichten gehörig erfüllen zu können, in der Perſon des Vormundes antrifft, ſo hat er keine Urſache, deſſen Beſtätigung zu verweigern.

Nur ſelten aber werden dieſe beyde Eigenſchaften beyſammen angetroffen; und da beſonders zu unſern Zeiten, die Unternehmung der Vormundſchaften, als eine der beſchwerlichſten Laſten angeſehen wird, ſo hält es faſt ſchwer, die Unmündigen mit Vormündern, die zu beyden geſchickt ſind, zu verſehen.

Dieſes verurſacht ſehr oft, daß ſich das Vormundſchafts-Gericht nur mit einer derſelben begnügen, und wegen der andern anderweitige Vorkehrungen zu treffen ſuchen muß. Denn wollte man ſchlechterdings auf vorbenannte beyde Eigenſchaften, und daß ſolche einem jeden Vormunde eigen ſeyn müſſen, beſtehen,

ſo

ſo würde eine Menge von Unmündigen unbevormün-
dert bleiben.

Bey dieſen Umſtänden kommt es darauf an, wel-
che von den vorbenannten beyden Eigenſchaften die
nothwendigſte ſey.

§. 639.

Warum die Fähigkeit eines Vormundes, vor die Erziehung ſeiner Unmündigen zu ſorgen, nicht ſo unentbehrlich, als die Fähigkeit, das Vermögen derſelben zu verwalten, ſey.

Die Erziehung iſt zwar bey aller Jugend ein Hauptartikel, welche nicht allein in das künftige Glück der Unmündigen den gröſseſten Einfluſs hat, ſondern wobey auch der ganze Staat, welchem an wohlerzogenen, geſchickten und geſitteten Mitgliedern ſehr viel gelegen iſt, mit intereſſirt.

Auch der Reichſte kann niemahl vor wahrhaftig glücklich geſchätzet werden, wenn ſein Reichthum nicht mit einem aufgeklärten Verſtande und wohlgeſitteten Lebensart vergeſellſchaftet iſt, und ſelbſt der bürgerlichen Geſellſchaft gereichen dergleichen Staatsbürger mehr zur Laſt, als zum Vortheil.

So ſehr es demnach zu wünſchen iſt, daſs es den Vormündern nicht an der Fähigkeit, den ihnen anvertrauten Pflegbefohlnen eine gute Erziehung geben, und ſie zu geſchickten und brauchbaren Mitgliedern des Staats ausbilden zu können, fehlen möchte, ſo iſt doch dieſe Eigenſchaft, wenn man die Sache in genauere Erwägung zieht, an und vor ſich weit weniger unentbehrlich, als die richtige Verwaltung des den Unmündigen zugehörigen Vermögens.

Man trifft in unſern Tagen in allen wohlgeordneten Ländern die beſten öffentlichen Erziehungsanſtalten vor die Jugend beyderley Geſchlechts an.

Durch

Durch dieſe kann alſo reichlich erſetzt werden, was darunter den Vormündern abgeht.

In Anſehung der Vermögensverwaltung hat es nicht eine gleiche Bewandniß. Solche muß ſchon weit mehr dem Vormunde überlaſſen werden; und ob gleich auch darunter verſchiedene Einſchränkungen möglich ſind, ſo kommt doch die Hauptſache jederzeit auf des Vormundes eigne Einſichten und treue Gebahrung an.

§. 640.

Daß bey Beurtheilung dieſer letzten Fähigkeit hauptſächlich auf die Ordnung des Vormundes, die er in ſeiner eigenen Wirthſchaft und Haushaltung beobachtet, Rückſicht zu nehmen ſey, derſelbe auch von den unter ſeiner vormundſchaftlichen Verwaltung ſtehenden Gütern, nach der Verſchiedenheit ihrer Beſchaffenheit, eigene Einſichten und Kenntniß haben müſſe.

Sich auch hiervon zum voraus zu verſichern, hält öfters ſchwer. Ich glaube aber, daß man darunter nicht ſicherer fahren könne, als wenn man dabey auf die Ordnung, die derſelbe in ſeiner eigenen Wirthſchaft beobachtet, Rückſicht nimmt.

Von einem Mann, welcher ſein eigenes Vermögen ordentlich verwaltet, und daſſelbe weder verſchwendet, noch auch die darin mögliche Verbeſſerungen aus übertriebenen Geitz unterläßt, kann man mit Zuverläßigkeit hoffen, daß er mit dem Vermögen der ihm anvertrauten Unmündigen auf gleiche Art verfahren werde; zumahl er weiß, daß er von ſeinem Thun und Laſſen jederzeit die genaueſte Rechenſchaft ablegen muß.

Die Beſchaffenheit des den Unmündigen zugehörigen Vermögens, kann bey der Tüchtigkeit eines Vormundes ebenfalls nicht auſſer Augen geſetzt werden.

Solches

Solches beſteht entweder in liegenden Gründen, oder Baarſchaften.

Auch dem redlichſten und geſchickteſten Mann, der ſeine Lebenstage beſtändig in der Stadt zugebracht, und ſelbſt keine eigne Güter beſitzt, eine Vormundſchaft, bey welcher es auf die Verwaltung und Bewirthſchaftung wichtiger Landgüter ankommt, anzuvertrauen, wird niemahl rathſam ſeyn, und es iſt mir daher jederzeit etwas wiederſinnig vorgekommen, wenn man den Unmündigen von Adel, denen von ihrem Vater anſehnliche Landgüter zugefallen ſind, die Burgermeiſter aus den kleinen Städten, oder wohl gar Advokaten, zu Vormündern beſtellt hat.

Vernünftig iſt es, daß ein Vormund in denjenigen Dingen, die er zum Beſten des Unmündigen verwalten ſoll, eigene Einſichten und Kenntniſſe beſitze.

Unmündige, deren hauptſächlichſtes Vermögen in Landgütern beſteht, müſſen gute und erfahrne Landwirthe zu Vormündern haben, wenn nicht ihr Eigenthum in Gefahr geſetzt werden ſoll.

Denen hingegen, deren Vermögen in bloßen Capitalien oder andern Baarſchaften beſteht, wird mit einem Vormunde, der weiter nichts, als ein guter Landwirth iſt, nicht allerdings gerathen ſeyn.

Daß zur Verwaltung eines ſolchen Vermögens Männer, die der Feder gewachſen, und die Sicherheit der Gläubiger zu beurtheilen im Stande ſind, erfordert werden, giebet die Vernunft; und es iſt nicht zu leugnen, daß in dergleichen Fällen die ſtädtiſche Burgermeiſter öfters beſſere Dienſte, als man ſonſt hierunter von denen auf dem Lande wohnenden zu erwarten hat, leiſten könnten.

Aus der vorhin angenommenen allgemeinen Regel, daß ein Vormund von den unter ſeiner Verwaltung und Aufſicht ſtehenden Dingen, eigene Einſichten und Kenntniſſe beſitzen müſſe, folget ſo

gar

gar, daß zu Vormundſchaften der von den Kaufleuten oder Fabrikanten hinterlaſſenen unmündigen Kinder, nur bloß Kaufleute oder Fabrikanten von gleicher Art, als tüchtige Vormünder angeſehen werden können.

Die Urſachen davon ſind einleuchtend, und ein Vormundſchafts-Gericht, welches hierunter anders verfährt, und dergleichen Unmündigen Vormünder, die weder Kaufleute noch Fabrikanten ſind, beſtellt, macht ſich offenbar verantwortlich.

§. 641.

Vorſtehendes wird näher erläutert, und dabey zugleich ein dagegen zu machender Einwand widerlegt.

Wollte man gleich hiegegen einwenden, daß die Vormünder nicht ſchlechterdings ſchuldig wären, die Landgüter der Unmündigen ſelber zu bewirthſchaften, ſondern ſolches entweder durch Verpachtung oder Adminiſtration geſchehen könnte; es auch keine Nothwendigkeit ſey, daß die den Unmündigen zugefallene Handlungen oder Fabriken durch den Vormund unmittelbar betrieben und fortgeſetzt würden, folglich ein jeder ordentlicher und verſtändiger Mann, ohnerachtet er von allen dieſen Dingen keine eigene Erfahrung hat, ein tüchtiger Vormund ſeyn könne; ſo hält doch dieſer Einwand, wenn man ihn in nähern Betracht nimmt, keinen Stich.

Das Geſchäft eines Vormundes beſteht nicht bloß in der Rechnungsführung, und daß er dasjenige, was in dem Vermögen des Unmündigen eingeht, richtig und ordentlich anmerkt, wozu ſich allenfalls ein jeder, der ſchreiben kann, und die fünf Species in der Rechenkunſt gelernt hat, ſchicken würde.

Sein Hauptgeſchäft iſt, vor die unverrückte Erhaltung, auch möglichen Verbeſſerungen, des ſeinen Unmündigen zugehörigen Vermögens zu ſorgen.

Dieſer

Dieſer Pflicht kann er unmöglich ein gehöriges Genügen leiſten, wenn er nicht die Mittel, die zu dieſer Erhaltung und Verbeſſerung nöthig ſind, kennt, und eine richtige Anwendung davon zu machen weiß.

Ein dergleichen unerfahrner Vormund, muß den unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Wirthſchafts= Handlungs= oder Fabrikenbedienten, ſchlechterdings freye Hand, und alles auf ein Gerathewohl ankommen laſſen, weil er, die Richtigkeit ihres Verfahrens zu beurtheilen, keine Fähigkeit beſitzt.

Nicht allein das Vermögen des Unmündigen geht dabey zu Grunde, oder wird doch wenigſtens, wie es die tägliche Erfahrung genugſam lehrt, gar ſehr geſchwächt und verringert, ſondern auch der Vormund ſelber iſt in der äußerſten Gefahr, einen Theil ſeines Vermögens zu verlieren, geſetzt, indem er alle von den unter ihm ſtehenden Adminiſtratoren unternommene unrichtige Handlungen als ſeine eigene vertreten, und dem Unmündigen davor gerecht werden muß.

§. 642.

Daß auch ſelbſt teſtamentariſche und natürliche Vormündere in denjenigen Arten der Güter, woraus das Vermögen der Unmündigen beſteht, eigene Einſichten beſitzen, und, wenn ſolches nicht iſt, ihnen Sachverſtändige Nebenvormündere geſetzt werden müſſen.

Die Unordnung und der Schaden, der dadurch in dem Vermögen der Unmündigen angerichtet werden kann, und auch nicht ſelten wirklich angerichtet wird, iſt, meines Erachtens, dergeſtalt in die Augen fallend, daß ich nicht unrecht zu denken glaube, wenn ich davor halte, daß auch ſelbſt die teſtamentariſche und natürliche Vormundſchaften, wenn bey denſelben ein dergleichen Fehler bemerkt wird, nicht zu reſpectiren ſind, ſondern darinn vernünftige zum Beſten der Un-

mündigen gereichende Abänderungen getroffen werden müſſen.

Ein ſterbender Vater, der ſeinen unmündigen Kindern anſehnliche Landgüter hinterläßt, ſetzt ihnen z. B. ſeinen alten ſtädtiſchen Conſulenten, der bisher ſeine Proceßangelegenheiten beſorgt, und zu deſſen Redlichkeit er ein beſonderes Zutrauen gefaßt, zum Vormunde.

Dieſer Mann mag ſo treu und redlich ſeyn, als er will, ſo kann er doch niemahl als ein tüchtiger Vormund eines Unmündigen, deſſen Vermögen in Landgütern beſteht, gehalten werden.

Seine Fähigkeiten langen weiter nicht, als daß er die Gelder, ſo ihm der Gutspächter oder Wirthſchaftsſchreiber überbringet, in Rechnung ſtellt, die davon zu beſtreitende nöthige Ausgaben beſorgt, und das etwa übrig bleibende, zum Beſten des Unmündigen durch ſichere Unterbringung anzuwenden ſucht.

Ob aber auf dem Gute dergeſtalt gewirthſchaftet werde, daß an deſſen unverrückten Erhaltung kein Zweifel zu tragen ſey, ſolches iſt er, aus Mangel eigner Kenntniß, zu beurtheilen nicht im Stande.

Eben ſo kann auch die natürliche Vormundſchaft an einen Mann fallen, der niemahl eigene Güter beſeſſen, ſondern von ſeiner Kindheit an im Militairſtande gelebet hat. Dieſer iſt eben ſo wenig, als in dem erſten Fall der ſtädtiſche Conſulent, die richtige Bewirthſchaftung und Erhaltung der den Unmündigen zugehörigen Landgüter zu beſorgen, vermögend.

Daß in beyden Fällen das Vermögen ihrer Unmündigen Gefahr laufe, iſt offenbar, und es würde unverantwortlich ſeyn, ſolche, wegen einer bloßen in den Geſetzen, da man an dergleichen Vorfälle nicht beſonders gedacht hat, begangenen Unachtſamkeit, nicht abwendig zu machen.

Der

Der letzte Wille des Vaters kann aufrecht erhalten, und der Unmündige dennoch aus der davon zu befürchtenden Gefahr geriſſen werden.

Man beſtätige zwar den von dem Vater ernannten Vormund, geſelle ihm aber einen andern in der Landwirthſchaft geübten und erfahrnen Nebenvormund zu, deſſen eigentliches Geſchäfte die Aufſicht über die Bewirthſchaftung und Erhaltung der Land-Güter ſeyn muß; ſo wird der letzte väterliche Wille nicht gekränkt, und dennoch die Erhaltung des dem Unmündigen zugefallenen Vermögens ſicher geſtellet.

Daß in dem zweyten Fall auf gleiche Art verfahren werden könne, ſieht ein jeder von ſelbſt ein.

Die Gerichtshöfe pflegen nur ſelten ſo tief in das Beſte der Unmündigen einzudringen, daß ſie von Amtswegen dergleichen höchſtnöthige Verfügungen veranlaſſen ſollten.

Bey eigener Ernennung der Vormünder, wenn weder teſtamentariſche noch natürliche vorhanden ſind, wird zwar auf deren Tüchtigkeit einige Rückſicht genommen; die von dem Vater ernannte oder aus dem Recht der nächſten Blutsfreundſchaft ſich dazu meldende aber, werden gemeiniglich, ohne ihre Fähigkeiten zu den zu übernehmenden Geſchäften gehörig zu prüfen, blindlings beſtätigt.

Höchſtnöthig wäre es ſolchemnach, dieſes Verfahren, da es den Unmündigen ſo leicht ſchädlich werden kann, auf die vorſtehende Art näher einzuſchränken. Wenigſtens würden doch die Vormundſchaftsgerichte dadurch, bey der Beſtätigung auch der teſtamentariſchen und natürlichen Vormünder behutſamer zu verfahren, erinnert werden.

Sechs und zwanzigſter Abſchnitt.

Von der zu beſtellenden Sicherheit der Vormünder.

§. 643.

Warum es von den Vormündern, wegen der ihnen anvertrauten Verwaltung des Vermögens der Unmündigen, gehörige Sicherheit zu fordern nöthig ſey.

Auch bey den größeſten Vorſichten und treueſten Verwaltungen der Vormundſchaft, können ſich doch noch immer Begebenheiten ereignen, wo die Vormünder ihren Unmündigen verantwortlich werden, und denſelben, den durch ihre Schuld und Vernachläßigung verurſachten Schaden zu erſetzen, ſchuldig ſind.

Alle Gerichtsſtätte, unter welchen Vormundſchaften befindlich, ſind als Ober-Vormündere vor die ſichere Verwaltung ihres Vermögens dem Unmündigen zu haften verbunden.

Aus dieſem Grunde kann keiner Gerichtsobrigkeit, von den unter ihrer Aufſicht und Vertretung ſtehenden Vormündern, eine zulängliche Sicherheitsſtellung zu fordern, verarget werden.

Es iſt dieſes ein Artikel, der die Beſtellung der Vormünder ſehr erſchweret, und die Vormundſchafts-Gerichte, hierunter die beſtmöglichſte Wahl zu treffen, gar ſehr verhindert. Denn der beſte und geſchickteſte Vormund iſt öfters die erforderliche Sicherheit zu ſtellen, nicht im Stande, und dieſes alleine ſchon, wird und muß, denſelben darunter zu übergehen, vor hinreichend erachtet werden.

Nothwendig iſt es ſolchemnach, dieſe Matērie in ein näheres Licht zu ſetzen, und den gegenwärtigen Vormundſchaftsverfaſſungen anpaſſend zu machen.

§. 644.

§. 644.

Daß dieſe Sicherheit durch Bürgſchaft und Pfänder, oder auch eidlich zu beſtellen, nicht mehr üblich ſey, ſondern man zu jetzigen Zeiten nur gemeiniglich angeſeßene Vormündere, auf deren Grundſtücke die Vormundſchaft eingetragen wird, beſtelle; und was deshalb in den Königl. Preußl. Landen, um dadurch den Credit der Vormündere nicht allzuſehr zu ſchwächen, ergangen ſey.

Die Vormündere ſind zu allen, und auch zu den römiſchen Zeiten, zu einer gewiſſen Sicherſtellung des ihnen zur Verwaltung anvertrauten Vermögens verbunden geweſen.

Die zu beſtellende Vormündere muſten dieſe Sicherheit entweder durch Bürgen oder Pfänder beſtellen, und öfters wurde auch ihr bloß eidliches Verſprechen vor hinlänglich angenommen.

Wie vielen Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten dieſe Arten von Sicherheitsbeſtellungen ausgeſetzt ſind, und wie wenig, beſonders auf die letztere, Rechnung gemacht werden könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Ein Glück iſt es, daß man von allen dieſen Arten der Sicherſtellung zu unſern neuern Zeiten abgegangen iſt, und nur bloß ſolche Vormünder, wenigſtens in den einigermaßen wichtigen Vormundſchaften, zu wählen ſucht, welche mit eigenen liegenden Grundſtücken genugſam angeſeſſen ſind.

Bey dieſen wird weder Bürgſchaft, noch Pfand, erfordert, ſondern das von ihnen in Beſitz habende Grundſtück, iſt dem ihnen anvertrauten Unmündigen ſchon von ſelbſt als eine ſtillſchweigende Hypothek verpflichtet.

In denjenigen Ländern, wo richtige und ordentliche Land- und Hypothekenbücher eingeführt ſind, werden dergleichen Vormundſchaften, ſo bald ſie von dem

Vormundſchaftsgericht beſtätiget worden, in dieſelben eingetragen, und öfters das Tutorium oder Curatorium nicht eher, als bis, daß ſolches wirklich geſchehen ſey, nachgewieſen worden, ausgefertigt.

Von ſelbſt leuchtet ein, daß eine dergleichen öffentliche Vermögens-Verpfändung für die übernommene Vormundſchaften dem Credit der Vormünder höchſt nachtheilig falle, und ſie dadurch wegen ihrer angewandten uneigennützigen Bemühungen öfters in große Verlegenheit gerathen können.

In den Königl. Preußiſchen Staaten, wo man auf alles, was dem Credit und Wohlſtand der Landes-Einwohner nachtheilig ſeyn kann, ſich beſonders aufmerkſam bezeigt, iſt aus dieſem Grunde vor einigen Jahren die Verordnung ergangen: daß die zu enregiſtrirende Sicherheit einer Vormundſchaft wegen nur auf die zweyte Hälfte des Werths von dem zu verpfändenden Grundſtücke geſchehen, und folglich dem Vormunde, die erſte Hälfte ſeiner liegenden Güter, an andre Gläubiger zu verſchreiben und zu verpfänden frey bleiben ſolle.

Dieſes Geſetz iſt um ſo billiger und gerechter, als, wie bald mit mehrern gezeigt werden wird, in den Königl. Preuß. Staaten, durch Anordnung der Vormundſchafts-Collegien ſolche Verfügungen getroffen worden ſind, daß die Sicherheitsſtellung von Seiten der Vormünder mehr eine bloße Formalität, als eine wirkliche Nothwendigkeit, iſt.

§. 645.

Warum es demohnerachtet, dasjenige, was bey Regulirung der von den Vormündern zu beſtellenden Sicherheit beobachtet werden muß, näher zu entwickeln, nöthig bleibe.

Es ſind inzwiſchen nicht in allen Ländern gleiche Verfügungen vorhanden, und auch ſelbſt in den Königl.

nigl. Preußl. Staaten fallen noch immer, der darunter genommenen Vorſichten ohnerachtet, Vorfälle vor, wo die Vormündere ihren Unmündigen wegen geführter Vormundſchaft verantwortlich bleiben, und denſelben gerecht werden müſſen.

Eine nähere Entwickelung desjenigen, was bey der von den Vormündern zu beſtellenden Caution zu beobachten iſt, wird daher allemahl nöthig bleiben; zumahl, wie ich ſchon vorhin erinnert habe, ein jeder Vormund, culpam levem zu präſtiren, d. i. alle bey ſeiner Verwaltung vorgegangene und aus ſeiner Schuld oder Nachläßigkeit herrührende Fehler zu vertreten, verbunden iſt.

Die in vielen, beſonders den Königl. Preußiſchen Ländern verordnete Vormundſchaftsgerichte, gereichen zwar dem beſtellten Vormunde in denjenigen Dingen, worüber er bey ihnen anfrägt, zur völligen Deckung.

Tauſenderley Sachen ſind aber von der Beſchaffenheit, daß ſie, um mich dieſes Ausdrucks zu bedienen, auf ſeine eigene Kappe kommen, und er folglich deshalb dem Unmündigen jederzeit Rede und Antwort zu geben, verbunden bleibt.

§. 646.

Daß die Beſtellung der Sicherheit den Vormündern allemahl ſehr läſtig falle, und es daher, ihnen ſolche nach Möglichkeit zu erleichtern, nöthig ſey.

Ich habe zwar §. 644 bemerkt, daß nach dem gegenwärtigen Gerichtsgebrauch, nur vornehmlich ſolche Perſonen, welche mit eigenen Grundſtücken angeſeſſen ſind, und damit, wegen des ihnen zur Verwaltung überlaſſenen Vermögens der Unmündigen, die gehörige Sicherheit ſtellen können, zu Vormündern gewählt werden.

Hiedurch aber werden andere unangeſeſſene Mitglieder des Staats, welche die erforderliche Sicherheit auf andere Art zu beſtellen vermögen, nicht gänzlich ausgeſchloſſen.

Inzwiſchen iſt es gewiß, daß die Sicherheitsbeſtellung bey allen Vormundſchaften eine der größeſten Laſten und Beſchwerlichkeiten iſt, welche verurſacht, daß ſich niemand zur freywilligen Uebernehmung eines an ſich ſo nöthigen Geſchäftes verſtehen will, ſondern die meiſten durch rechtliche Hülfsmittel dazu angehalten werden müſſen.

Die geſetzgebende Macht hat daher wohl Urſache, den Vormündern dieſen ſo läſtigen Punct nach Möglichkeit zu erleichtern, und dadurch die dazu geſchickte Gegenſtände zu deren Uebernehmung deſto bereitwilliger zu machen.

Es wird mir daher, dieſerhalb einige Vorſchläge zu thun, vergönnt ſeyn, und ich werde beſonders in den Verfaſſungen, die in den Königl. Preußl. Staaten durch die allenthalben etablirte Vormundſchafts- oder Pupillen-Collegien eingeführet ſind, genugſame Gelegenheit dazu finden.

§. 647.

Daß dieſes um ſo nothwendiger falle, als ſehr oft Vormundſchaften entſtehen, die kein Vormund, mit ſeinem eigenen Vermögen gehörig zu decken, im Stande iſt.

Sehr oft träget es ſich zu, daß das Vermögen der Unmündigen von einer ſolchen Wichtigkeit iſt, daß deſſen Verwaltung auch durch die vermögendeſten Mitbürger der herumliegenden Gegend nicht genugſam gedeckt werden könnte.

Es ſtirbt ein Vaſall, welcher ſeinen Kindern eine Verlaſſenſchaft von mehr als 100000 Reichsthaler hinterläßt.

Umſonſt

Umſonſt wird man ſich um Vormünder bemühen, welche eine ſolche anſehnliche Maſſe durch ihr eigenes Vermögen zu decken, und deshalb gehörige Sicherheit zu beſtellen, im Stande ſind.

Diejenige, welche vielleicht ein gleiches Vermögen beſitzen, werden gemeiniglich genugſame Urſachen, um ſich von dergleichen Vormundſchaften loßzuhalftern, anzuführen haben.

Dieſe Laſt wird daher jederzeit ein Erbtheil der weniger begüterten verbleiben, und folglich die reiche Mündel wegen Mangel der gehörigen Sicherheit allemahl in Gefahr geſetzt werden.

Sehr heilſam iſt es daher, wenn durch angeordnete Vormundſchafts- oder Pupillengerichte Maßregeln, wodurch dieſe Gefahr abgewendet werden kann, genommen worden ſind.

§. 648.

Warum bey Regulirung der vormundſchaftlichen Sicherheit auf die Verſchiedenheit des dem Unmündigen zugehörigen Vermögens Rückſicht zu nehmen, und nach dieſer Verſchiedenheit gewiße Maßregeln, wodurch die Beſtellung einer genugſamen Sicherheit möglich gemacht wird, feſtzuſetzen ſind.

Ehe ich das Gute und Heilſame, ſo den Unmündigen durch die angeordnete Vormundſchafts- und Pupillen-Collegien verſchaft worden iſt, zeigen kann, muß ich zuförderſt den Unterſchied der pupillariſchen Güter erinnerlich machen.

Das Vermögen eines Unmündigen beſteht entweder aus Landgütern und andern liegenden Gründen, oder in Mobilien, Baarſchaften und Capitalien.

In dem erſten Fall iſt nur hauptſächlich auf die Sicherheit wegen der jährlich einzuhebenden Einkünfte, Rückſicht zu nehmen, und ein Vormund, der jährlich

lich richtige Rechnung davon ableget, würde weiter nicht, als nur bloß auf den Ertrag dieſer jährlichen Einkünfte, Sicherheit zu ſtellen nöthig haben, weil er in den Gütern ſelber ohne gerichtliche Erlaubniß niemahl eine Hauptveränderung vornehmen kann, und folglich wegen der Subſtanz derſelben, keine beſondere Caution erfordert wird.

Die Mobilien, Baarſchaften und Capitalien aber ſtehen, auch ihrer Subſtanz nach, ſchon weit mehr unter des Vormundes freyen Diſpoſition, und es iſt daher, wenn nicht andre Einſchränkungen und Vorkehrungen gemacht werden, allerdings auf eine ihrem Werth verhältnißmäßige Sicherheit zu dringen, nöthig; zumahl es nicht an Beyſpielen fehlt, daß bey deren Ermangelung öfters Unmündige um einen großen Theil ihres anſehnlichen Vermögens gekommen ſind.

Man nehme einen Unmündigen an, der 50000 Rthlr. an Landgütern, und eben ſo viel an koſtbaren Mobilien, Baarſchaften und Capitalien beſitzt.

In Anſehung der Güter würde ein ſolcher Unmündiger durch eine von ſeinem Vormunde zu beſtellende Caution von 4 bis 5000 Rthlr. genugſam gedeckt ſeyn, weil nur bloß die Verwendung der davon fallenden Revenüen in ſeiner Gewalt ſteht.

In Betracht des baaren Vermögens aber, müſte der Vormund eben ſo reich, als der Unmündige, ſeyn, wenn dieſer wegen dieſes ſeines Eigenthums gehörig gedeckt ſeyn ſollte.

Vormündere von dieſer Art zu finden, iſt in den meiſten Ländern moraliſch unmöglich, und es müſſen daher, wenn ſie nicht der bloßen Willkühr eines öfters unrichtig denkenden und ſchlecht handelnden Vormundes ausgeſetzt werden ſollen, Maßregeln, wodurch dieſe Gefahr verhindert, und die ſonſt nöthige Caution

der Vormünder verhältnißmäßig gemindert werden kann, genommen werden.

§. 649.

Daß zu dergleichen Maßregeln in den Königl. Preußl. Staaten, durch die Einführung besonderer Vormundſchafts-Collegien, eine erwünſchte Gelegenheit gegeben worden.

Dieſe Maßregeln nun, ſind durch die in den Königl. Preußiſchen Staaten allenthalben eingeführte Vormundſchafts- und Pupillen-Collegia, einiger dabey mit untergelaufenen Fehler, deren wir unten mit mehrern Erwehnung thun werden, ohnerachtet, glücklich genommen worden, dergeſtalt, daß weder die Unmündige, ihres Vermögens wegen, die bisherige Gefahr laufen dürfen, noch auch die Vormünder in die Verlegenheit, eine ihrem Vermögen unverhältnißmäßige Sicherheit zur Schwächung ihres eigenen Credits zu beſtellen, geſetzet ſind.

Worinn dieſe Maßregeln beſtehen, werde ich nicht beſſer und deutlicher vortragen können, als wenn ich dem geneigten Leſer einen kurzen Abriß von dem bey dieſen Vormundſchaftsgerichten gewöhnlichen Verfahren mittheile.

§. 650.

Wie von dieſen Vormundſchafts-Collegien in Anſehung des beweglichen Vermögens der Unmündigen, verfahren werde, und daß bey dieſem Verfahren keine Urſache, die Vormündere in ſolchen Fällen mit hohen Cautionen zu beſchweren, vorhanden ſey.

Das Mobiliarvermögen der Unmündigen wird, ſobald nur das Inventarium aufgenommen worden, öffentlich verkauft, und es muß das davor gelöſete Geld von dem zu dieſem öffentlichen Verkauf ernannten Commiſſarius, ohne daß es der Vormund in die

Hände bekommt, an die Depoſiten-Caſſe des Vormundſchaftsgerichts eingeſandt werden.

Die bare Gelder gehen eben dieſen Weg, und werden gleichfalls von vorgedachten Vormundſchafts-Gerichten nicht allein in Verwahrung genommen, ſondern auch vor deren ſichern zinßbaren Unterbringung, wozu die in Berlin errichtete Bank jederzeit die erſte Gelegenheit iſt, geſorgt.

Die Pfandverſchreibungen, Obligationen oder Wechſel- und andere Schuldſcheine über die ausſtehende Capitalien, bleiben ebenmäßig nicht in des Vormundes Händen, ſondern müſſen, wie die baare Gelder ſelber, auf vorbemeldete Art eingeſchickt werden.

Auch die aufgekündigte Capitalien werden nicht von dem Vormunde, ſondern von der Pupillencaſſe erhoben, und es in Anſehung der davon gefälligen Zinſen auf gleichen Fuß gehalten.

Bey dieſer Verfaſſung bleibet faſt nicht eine einzige Urſache übrig, welche es, den Vormund wegen des beweglichen Vermögens mit einer Caution zu beſchweren, nothwendig machte.

Man verlangt zwar von ihm, daß er die unſicher ſtehende Capitalien zu rechter Zeit aufkündigen und beytreiben ſoll, und dieſes wäre faſt der alleinige Fall, wo er ſich dem Unmündigen, in Anſehung des unbeweglichen Vermögens, durch eine begangene Saumſeligkeit, verantwortlich machen könnte, und weshalb eine Sicherheitsſtellung nöthig ſeyn möchte.

Allein, auch hierbey kann der Vormund weiter nichts thun, als daß er ſeinen Nahmen dazu hergiebt, indem er die Beytreibung und Einhebung der aufgekündigten Gelder, dem ihm vorgeſetzten Vormundſchaftsgerichte überlaſſen muß, und es folglich hart ſeyn würde, wenn derſelbe wegen einer Sache, wozu nur bloß ſein Nahme gebraucht wird, mit einer beſchwerlichen Caution beläſtigt werden ſollte.

Aus

Aus dieſen allen ergiebt ſich ganz klar, daß bey einer ſolchen Einrichtung, ein jeder, auch unangeſeſſener und unbemittelter, wenn er nur eine perſönliche Geſchicklichkeit und Redlichkeit beſitzt, Vormund von Unmündigen, deren Vermögen nur bloß in Baarſchaften und ausſtehenden Capitalien beſteht, ſeyn könne, und kein Grund, bey deſſen Beſtellung auf eine verhältnißmäßige Sicherheit zu dringen, vorhanden ſey.

§. 651.

Von dem Verfahren, ſo die beſtellte Vormundſchafts-Collegien, auch bey den unbeweglichen Gütern der Unmündigen beobachten, und warum ſolches ebenfalls, daß die Vormündere deshalb mit keiner hohen Caution beſchweret werden dürfen, möglich mache.

Auch in Anſehung des unbeweglichen Vermögens können bey der Verfaſſung der Vormundſchaftsgerichte nur wenige Fälle vorkommen, in welchen es, die Vormündere zur Beſtellung einer beſondern Caution anzuhalten, erforderlich wäre.

Faſt allenthalben, beſonders in denen Marken und Pommern, iſt es eingeführt, daß die Landgüter und andre Immobilien der Unmündigen in Zeitpacht ausgethan werden müſſen.

Dieſe Verpachtung geſchiehet nicht von dem Vormunde, ſondern von dem verordneten Vormundſchafts-Gericht in einem durch öffentlicht Proclamata bekannt gemachten Licitations Termin, und hiebey hat der Vormund ebenfalls weiter nichts zu thun, als daß er ſeinen Nahmen dazu hergiebt, und allenfalls dem Vormundſchaftsgericht eine Anleitung zu den dem Pächter zu machenden Bedingungen vorlegt.

Die verſprochene baare Vorſtandsgelder zahlt der Pächter nicht an den Vormund, ſondern an die Depoſitencaſſe des Pupillencollegium, und von dieſem erhält

hält er ſie auch, nach geendigten Pachtjahren, ohne den Vormund dabey mit einzumiſchen, zurück.

Mit den jährlich zu zahlenden Pachtgeldern, wird es nicht allenthalben auf einerley Fuß gehalten.

Der Pächter iſt entweder, die in dem Pachtcontract feſtgeſetzten Termine an den Vormund gegen Quittung abzuführen, oder ſolche unmittelbar an das Vormundſchaftsgericht einzuſenden, angewieſen.

Daß in dem letztern Fall nicht die geringſte Urſach, von dem Vormunde auch bey den unbeweglichen Gütern eine beſondere Sicherheitsbeſtellung zu fordern, vorhanden ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

Nur in dem erſten Fall könnte ſolches einigermaßen vor rathſam erachtet werden. Inzwiſchen wird dieſelbe doch auch hier nur immer auf eine Kleinigkeit hinauslaufen, und niemahl höher, als auf den Betrag einer Jahrespacht, zu verlangen ſeyn.

Die ſelbſteigene Einhebung der Pacht, pflegt dem Vormunde gemeiniglich nur alsdenn überlaſſen zu werden, wenn auf den Gütern der Unmündigen noch Schulden haften, wovon die Zinſen von Zeit zu Zeit entrichtet und abgeführet werden müſſen.

Da die Vormundſchaftsgerichte ſich lieber mit Einnehmen als Ausgeben beſchäftigen, ſo wird in einem ſolchem Fall die Erhebung der Pachtgelder dem Vormunde gar gerne überlaſſen, und es iſt auch deshalb rathſam, weil das viele Hin- und Herſchicken der Gelder, nichts als unnöthige Koſten verurſachen würde.

Nach geſchehener Berichtigung der Zinſen und Beſtreitung der nöthigen Ausgaben zur Unterhaltung der Unmündigen, welche ebenfalls auf etwas gewiſſes beſtimmt iſt, packt der Vormund bey dem Schluß des Jahres das von der erhobenen Pacht übrig gebliebene Geld nebſt ſeiner jährlich abzulegenden Vormund-

ſchafts-Rechnung zuſammen, und ſchickt es an das ihm vorgeſetzte Vormundſchafts-Collegium ein.

Aus dieſer Verfahrungsart iſt offenbar, daß von dem Vormunde auch in dieſem Fall nur bloß ſo viel Sicherheit, als die Güterpacht von einem Jahre beträgt, verlangt werden könne, und auch dieſes wird bey einem Vormunde, der ſonſt den Ruhm eines redlichen Mannes, wie nothwendig vorausgeſetzt werden muß, vor ſich hat, nicht einmahl nöthig ſeyn.

Da der Vormund alle Jahre Rechnung ablegen, und ſolche mit Belägen rechtfertigen muß, ſo iſt es moraliter unmöglich, daß er eine ganze Jahrespacht veruntreuen könne.

Die Unmündigen kann er nicht hungern laſſen, und die Gläubiger werden ſich gar bald, wenn ſie nicht die Zinſen richtig erhalten haben ſollten, ſelber melden.

Nur bloß den Ueberſchuß einer ſolchen Jahres-Pacht könnte er vergreifen, weiter aber niemahl gehen, weil das Pupillencollegium, ſo bald es eine dergleichen Untreue bemerkte, die Sache durch einen einzigen Befehl abändern, und die Pachtgelder unmittelbar an die Depoſitencaſſe einſchicken, und von dort aus die Berichtigung der Zinſen ſo wohl, als auch der ausgeſetzten Alimenten vor die Unmündigen, beſorgen laſſen kann.

Eine ſehr unglückliche Wahl würde man getroffen haben, wenn man von einem beſtellten Vormunde eine dergleichen Niederträchtigkeit vermuthen könnte.

§. 652.

In wie weit ein Vormund auch bey den verpachteten Gütern, in Umſtände, daß er den Unmündigen dabey verantwortlich wird, geſetzt werden könne.

Ob gleich der Vormund bey einer ſolchen Einrichtung mit den Einkünften der Güter nur wenig zu thun hat,

hat, und deshalb eine beſondere Caution von ihm zu erheiſchen faſt unbillig ſeyn würde, ſo ſchränkt ſich doch ſeine vormundſchaftliche Pflicht auch bey den auf vorbemeldete Weiſe verpachteten Gütern, nicht bloß hierauf ein, ſondern ſie erſtreckt ſich auch zugleich auf die unbeſchädigte Erhaltung derſelben.

Daß alle unter einer Zeitpacht ſtehende Landgüter ihrem Verderben und Untergang nahe ſind, iſt eine betrübte Wahrheit, ſo durch die tägliche Erfahrung beſtätiget wird.

Nur blos eine ſtrenge und genaue Aufſicht, unter welcher der Pächter gehalten werden muß, kann ſolches einigermaßen verhindern, und aus dieſem Grunde iſt die genaue Beobachtung des Pächters in ſeiner Wirthſchaftsführung eine der vornehmſten Schuldigkeiten des Vormundes, durch deren Vernachläßigung er ſich den Unmündigen, wenn ein wirklicher Schaden daraus entſteht, vorzüglich verantwortlich macht.

Schlaue, und auf Betrug ausgehende Pächter, pflegen ſich ſchon in dem Pachtcontract durch allerhand Bedingungen, die nur bloß erfahrnen und verſtändigen Landwirthen merklich und verdächtig werden können, den Weg, um das gepachtete Gut ohngeſtraft zu Grunde richten zu können, zu bahnen.

Dieſen Bedingungen muß ſich der Vormund bey der Licitation ſo wohl, als auch bey der Abfaſſung des ſchriftlichen Contracts, aus allen Kräften widerſetzen, wenn er den Untergang des verpachteten Gutes, nachdem es in des Pächters Hände gerathen, mit Nachdruck zu verhindern, im Stande ſeyn will.

Wird es hierunter verſehen, ſo iſt alle nachher, auch von dem treuſten Vormund, dagegen angewandte Mühe umſonſt und vergebens, indem der Pächter ſich bey einem jeden Schritt, den er zum Verderben des Guts thut, wenn er darinn gehindert werden will, auf ſeinen Contract berufet.

Ich habe zwar in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkt, daß der Vormund zu der Verpachtung ſelber, weiter nichts beytragen könne, weil die Direction davon lediglich von dem Vormundſchaftsgericht abhängt, und er ſich nur bloß leidend dabey verhalten müſſe. Inzwiſchen iſt ihm doch dabey die Vorlegung der Pachtbedingungen ſchon zur beſondern Pflicht gemacht worden, weil das Vormundſchaftsgericht von den Umſtänden des zu verpachtenden Guts nicht ſo gründlich, als der Vormund ſelber, zumahl wenn er in der Nähe deſſelben wohnt, unterrichtet ſeyn kann.

Bereits in dieſem Aufſatz muß den gewöhnlichen Kunſtgriffen der Zeitpächter, die ſie zum offenbaren Verderben des Guts anzuwenden gewohnt ſind, vorgebeugt werden. Sollte aber der Vormund ſo gar bemerken, daß der Pächter bey der Licitation verfängliche, und den Unmündigen höchſtnachtheilige Bedingungen mit einfließen laſſen wollte, ſo muß er dazu nicht ſtille ſchweigen, ſondern ſich nachdrücklich dagegen ſetzen, und dem Vormundſchaftsgericht die nachtheiligen Folgen, die daraus erwachſen würden, deutlich zu machen ſuchen.

Daß das verpachtende Vormundſchaftscollegium darauf die gehörige Rückſicht nehmen werde, iſt keinem Zweifel unterworfen, indem es ſich dadurch in Verantwortung ſetzen würde, gleichwie ſolche dem Vormund zur Laſt fallen muß, wenn er bey dergleichen Verpachtungen die Rolle eines ſtummen Götzen ſpielt, und den vor ſeinen Unmündigen davon zu befürchtenden Schaden nicht gehörig anzeiget.

Die Erhaltung der Unterthanen, mäßige Nutzung der Brache, Reinhaltung der Wieſen, und ein allemahl vollſtändiger Viehſtand, ſind diejenigen Gegenſtände, worauf die dem Vormundſchaftsgericht vorzulegende Bedingungen hauptſächlich gegründet, und alle den-

ſelben zuwiderlaufende Gegenbedingungen des Päch- ters, vor verwerflich geachtet werden müſſen.

§. 653.

Fortſetzung des Vorigen, beſonders wegen der beſondern nicht mit unter der Pacht begriffenen Forſtgefälle, Beſorgung der vorfallenden nöthigen Bauten, und erforderlichen Aufmerkſamkeit auf die entweder auf dem Gute haftende, oder demſelben zuſtändige Dienſtbarkeiten.

Selbſt auf den verpachteten Landgütern fallen noch immer mancherley Bauten vor, welche dem Pächter zu übernehmen nicht zugemuthet werden können, und es iſt ganz natürlich, daß der Vormund die Aufſicht darüber haben, auch die richtige Verrechnung der dazu nöthigen Ausgaben beſorgen muß.

Holz und Waldungen pflegen ebenfalls niemahl unter der Verpachtung mit eingeſchloſſen, ſondern dem Vormunde zur Berechnung überlaſſen zu ſeyn, welches öfters auf Landgütern, wo ſtarke und große Waldungen vorhanden ſind, von Wichtigkeit ſeyn kann.

Wenn alſo auch gleich wegen des Pachtgeldes dem Vormunde keine Sicherheitsbeſtellung zugemuthet werden könnte, ſo würde doch ſolches in Anſehung der vorzufallenden, und von ihm zu beſorgenden Bauten, ingleichen wegen der Forſt- und andern dergleichen Nebeneinkünfte, die nicht füglich unter der Pacht mit begriffen werden können, erforderlich ſeyn.

Dieſes hat zwar an und vor ſich ſelber ſeine Richtigkeit, niemahl aber kann die Sache von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß es einen ſonſt ehrlichen, und an ſich unberüchtigten Vormund deshalb mit einer beſchwerlichen Caution zu beläſtigen, nöthig ſeyn wird.

Die Verfaſſung der in den Königl. Preußiſchen Landen etablirten Vormundſchaftsgerichte, bringt es mit ſich, daß wegen der auf den Landgütern der Unmün-

mündigen vorfallenden nöthigen Bauten, von erfahr- nen und öffentlich autoriſirten Bauverſtändigen ge- wiſſenhafte Anſchläge angefertigt, und nach dieſen der ganze Bau an ſich dazu meldende Entrepreneurs ver- dungen werden muß.

Auch hiebey kann ſich der Vormund nur bloß lei- dend verhalten, und ihm bleibt weiter nichts übrig, als daß er den angenommenen Entrepreneur, daß er den ihm überlaſſenen Bau contractmäßig vollführe, gehörig beobachtet.

Selbſteigene Vertretungen können ihm aber bey dergleichen Bauten, wenn er nur nicht die von den Uebernehmern deſſelben dabey begangenen Fehler ver- ſchwiegen, und ohngerügt gelaſſen hat, niemahl zur Laſt fallen, und es iſt daher auch nicht abzuſehen, warum aus dieſem Grunde der Vormund eine beſon- dere Sicherheit zu beſtellen ſchuldig ſey.

Die Forſtgefälle und deren Einhebung muß zwar allerdings dem Vormunde überlaſſen werden, weil ſolche eines theils nicht mit unter die Pacht gezogen, andern theils aber auch der Willkühr der gemeiniglich nur ſehr unſichern Forſtbedienten nicht überlaſſen wer- den können.

Schon eine ziemlich anſehnliche Privat-Forſt muß es ſeyn, welche, wenn auſſerordentliche ſtarke Holz- Verkaufe ausgenommen werden, jährlich einen Er- trag von 1000 Rthlr. gewähren.

In Anſehung der auſſerordentlichen Holzverkaufe, wo öfters nach einer vorher geſchehenen Unterſuchung vor einige tauſend Reichsthaler an Stab- und Schiff- Bauholz auf einmahl verkaufet wird, hat das verord- nete Vormundſchaftsgericht ſchon allemahl die Ver- fügung getroffen, daß die deshalb gefällige Gelder nicht an den Vormund, ſondern unmittelbar an die Depoſitencaſſe des Pupillencollegii, gezahlt werden.

Wegen dieſer Gelder hat der Vormund ſolchem-nach ebenfalls keine beſondere Vertretung und Verantwortung über ſich, und er kann folglich auch deshalb zu keiner beſondern Sicherheitsſtellung angehalten werden.

Des Vormundes einzige Sorge kann bey dergleichen wichtigen Holzverkaufen nur bloß dahin gehen, daß er auf das Betragen des Holzkäufers ein wachſames Auge, damit er nicht die Bedingungen ſeines Contracts zum Nachtheil der Unmündigen überſchreite, halten möge.

Läßt er ſich hierunter nicht ſaumſelig finden, ſo iſt er im übrigen wegen eines ſolchen Holzverkaufs völlig frey und Verantwortung loß.

In Anſehung der gewöhnlichen Forſt-Einnahmen iſt ein Vormund ſchon weit mehr dem Unmündigen zu einer gewiſſen verhältnißmäßigen Sicherheit verbunden.

Dieſe gehen niemahl anders, als nach und nach, ein.

Die einzelne Einſchickung ſolcher Forſt- und Holz-Gelder an das Vormundſchaftsgericht würde dem Unmündigen eine Menge von unnützen Koſten verurſachen.

Vernünftig iſt es daher, daß der Vormund dergleichen einzelne einkommende Gelder bis zum Schluß der Jahresrechnung an ſich nehme, nachher aber, nach Abzug der davon zu machenden nöthigen Ausgaben, einſende.

Eben dasjenige, was wir §. 651. von den Pacht-Geldern des Guts angeführet haben, muß auch in Anſehung dieſer nach und nach eingehenden Forſtgefällen, Statt finden; wiewohl nicht zu läugnen iſt, daß bey der letztern weit eher einige Unrichtigkeiten, als bey der erſtern, vorfallen können.

Im

Im übrigen iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß bey den Landgütern verſchiedene Gerechtſame, auf welchen ein Vormund nach den über ſich habenden Pflichten ein wachſames Auge zu haben ſchuldig iſt, vorhanden zu ſeyn pflegen.

Es iſt daſſelbe entweder mit beſchwerlichen Dienſtbarkeiten, die aber noch nicht als völlig gegründet feſtgeſetzt ſind, beläſtigt, oder es kommen dem Unmündigen, als dem Beſitzer des Guts, auf fremden Grund und Boden verſchiedene Gerechtſame zu, deren richtige Ausübung ihm nicht allein ſchon jetzt, ſondern auch auf künftige Zeiten, höchſt vortheilhaft werden kann.

Eine Pflicht des Vormundes iſt es, daß er auf beydes die gehörige Aufmerkſamkeit richte. Weder die ungebührliche Ausbreitung der leidenden Dienſtbarkeiten muß er verſtatten, noch auch die Ausübung der Dienſtbarkeiten, die dem Unmündigen auf fremden Grund und Boden von Rechtswegen zuſtändig ſind, vernachläßigen.

Ein jeder weiß, wie nachtheilig eine erſchlichene langwierige Poſſeſſion in dergleichen Fällen ſey, und ein Vormund, der ſolche durch ſeine Nachläßigkeit zum Nachtheil des Unmündigen einſchleichen laſſen, wird, demſelben deshalb gerecht zu werden, allemahl verbunden bleiben.

§. 654.

Warum es, die zu beſtellen nöthige Caution auf den Gütern der Vormünder nur bloß generaliter einzutragen, nicht rathſam, ſondern vielmehr, deshalb in einem jeden beſondern Fall ein gewiſſes Quantum zu beſtimmen, nöthig ſey.

In dem vorſtehenden ſind die Fälle, in wie weit ein Vormund in Anſehung des Immobiliarvermögens der Unmündigen, zu einer verhältnißmäßigen Sicherheitsſtellung, auch bey der durch die Vormund-

ſchaftsgerichte eingeführten Verfaſſung, angehalten werden könne, deutlich gezeigt und entwickelt worden.

Daß nur bloß alsdenn, wenn das Collegium die Erhebung der jährlichen Pachtgelder und der gewöhnlichen Forſtgefälle frey gegeben hat, eine Cautionsbeſtellung nöthig ſey, ergiebt ſich daraus offenbar.

Nur kömmt es auf eine verhältnißmäßige Beſtimmung derſelben an; indem die öfters geforderte allzuhohe Sicherheitsbeſtellungen, bey allen denen, die ſonſt zu dieſen Geſchäften nicht ungeſchickt ſind, ſich dazu bereitwillig finden laſſen würden, ein allgemeines Schrecken verurſacht, und dadurch der größeſte Theil, ſich von einer ihren eigenen Credit ſo ſehr ſchwächenden Laſt, auf alle nur erdenkliche Art, loszumachen bewogen wird.

Die Vormundſchaften pflegen zwar auf den Gütern der Vormünder nur generaliter eingetragen zu werden, und da dieſes, wie ſchon oben bemerkt worden, nach den in den Königl. Preußiſchen Staaten ergangenen Verordnungen, lediglich auf die zweyte Hälfte des Gutswerthes geſchiehet; ſo ſcheint es zwar, als wenn daraus vor die Vormündere kein beſonderer Nachtheil in Anſehung ihres Credits erwachſen könne.

Allein wir würden uns ſelber hintergehen, wenn wir uns von dem Wohlſtande unſerer Mitbürger einen ſolchen vortheilhaften Begriff, vermöge deſſen ſie die zweyte Hälfte ihres Güterwerths zur Aufrechthaltung ihres eigenen Credits weiter nicht gebrauchten, machen wollten.

Kaum werden ſich unter hundert zehn finden, von welchen ein ſolcher glücklicher Zuſtand mit Wahrheit behauptet werden kann.

Bey dieſen Umſtänden bleibt es noch immer bey jeden zu beſtellenden Vormund nöthig und wichtig, daß die von ihm wegen einer übernommenen Vormundſchaft zu beſtellende Caution näher beſtimmt, und deshalb,

deshalb ein gewiſſes Quantum in dem Hypotheken-buch auf ſeinen Grundſtücken eingetragen werde.

§. 655.

Nähere Beſtimmung dieſes Cautionsquantum, nach Verſchiedenheit der vorhin bemerkten Fälle, und daß dieſe Beſtimmung ſo wohl bey den Landes-Vormundſchaftscollegien, als auch den Untergerichten, nach der in den Königl. Preußiſchen Staaten eingeführten Verfaſſung anwendlich ſey.

Die hierunter vorkommende Fälle ſind zwar, wie ſchon aus dem vorſtehenden genugſam erhellet, gar ſehr verſchieden. Inzwiſchen wird es doch nicht gänzlich unmöglich fallen, gewiſſe verhältnißmäßige Sätze, nach welchen die von den Vormündern zu beſtellende Sicherheit beſtimmt werden kann, in Vorſchlag zu bringen, und dieſe würden, meines Erachtens, folgende ſeyn:

1.) Zuförderſt ſetze ich voraus, daß der beſtellte Vormund nicht allein als ein redlicher und geſchickter Mann bekannt, ſondern auch wirklich mit liegenden Gründen angeſeſſen iſt, indem bey den unangeſeſſenen Vormündern, wegen der Ungewißheit und Wandelbarkeit ihres Vermögens, ſchon weit mehrere Vorſichten gebraucht werden müſſen.

2.) Beſteht das Vermögen der Unmündigen in bloßen Mobilien, Baarſchaften, oder ausſtehenden Capitalien, ſo iſt zwar nach mehrerer Maßgebung des §. 650. die in den Königl. Preußiſchen Landen eingeführte Vormundſchaftsverfaſſung von ſolcher Art, daß der Vormund ganz füglich von aller Sicherheits-Beſtellung gänzlich befreyet werden könnte; zumahl wenn aus dem beygebrachten Hypothekenſchein erhellet, daß ſein liegendes Vermögen nicht gänzlich verſchuldet iſt, ſondern er noch wenigſtens die Hälfte davon frey hat.

Da inzwiſchen auch in dieſem Fall Umſtände vorkommen können, wo dem Vormunde einige Gelder zur Verwendung und Auszahlung auf eine kurze Zeit anvertrauet werden müſſen, ſo würde ich vor hinlänglich halten, wenn derſelbe das Quantum der jährlichen Intereſſen von dem Capital des Unmündigen mit Caution belegte, und daſſelbe auf ſeine liegende Gründe eintragen ließe.

Man nehme an, daß die ganze Maſſe des beweglichen Vermögens, an Mobilien, Baarſchaften und zinßbaren Capitalien 20000 Rthlr. betrüge, ſo würde der Unmündige durch eine auf die Güter des Vormundes einzutragende Caution von 1000 Rthlr. vollkommen gedecket ſeyn.

Wohl niemahl höher würde ſich die dem Vormunde in auſſerordentlichen Fällen anzuvertrauende Summe belaufen, und ſolche allemahl bey dem Schluß der Jahresrechnung wiederum berechnet werden müſſen.

Da die in den Königl. Preußiſchen Staaten wegen Sicherheit der Unmündigen getroffene Verfügungen, nicht allenthalben eingeführet ſind, ſo verſteht ſich auch von ſelbſt, daß in denjenigen Ländern, wo die Vormündere die ganze Maſſe der ihrer Pflegbefohlnen zugehörigen unbeweglichen Güter in ihren Händen, und zu ihrer freyen Verwaltung behalten, auch eine weit größere Sicherheit deshalb erfordert werde.

Ja mit Recht mag man behaupten, daß alsdenn ein Vormund eine weit größere Caution in Anſehung des beweglichen Vermögens, als nicht bey dem unbeweglichen erheiſchet wird, zu beſtellen ſchuldig ſey.

Die Urſachen davon werden ſich aus demjenigen, was in dem vorſtehenden angeführt worden, von ſelbſt ergeben, und es iſt einleuchtend, daß es, ohne die Königl. Preußl. Verfaſſungen nachzuahmen, in derglei-

gleichen Fällen ſichere Vormündere zu bekommen, allemahl ſehr ſchwer halten wird.

3.) In Anſehung des unbeweglichen Vermögens iſt der §. 651. bemerkte Unterſchied, ob der Gutspächter, die jährliche Pacht dem Vormunde einzuhändigen, oder unmittelbar an das Vormundſchaftsgericht einzuſenden, angewieſen ſey, ingleichen, ob nach Maßgebung des §. 653. bey dem verpachteten Gut noch beſonders zu berechnende Forſtgefälle vorhanden ſind; zum Grunde zu legen.

4.) Müſſen die Pachtgelder, ohne daß ſie vorher durch die Hände des Vormundes gehen, von dem Pächter unmittelbar an die Depoſitencaſſe des Vormundſchaftsgerichts eingeſandt werden, und es ſind bey dem Gut keine beſonders zu berechnende Forſtgefälle, oder andere von dem Pacht ausgenommene Wirthſchaftseinnahmen vorhanden, ſo iſt faſt gar keine Urſache, warum ein ſonſt einen guten Namen vor ſich habender Vormund in dieſem Fall mit einer beſondern Cautionsbeſtellung und deren Eintragung auf ſein unbewegliches Vermögen beſchweret werden ſollte.

Um inzwiſchen den Unmündigen auf alle nicht immer vorauszuſehende unvermuthete Vorfälle zu decken, und ſicher zu ſtellen, kann auch hier die Summe der jährlich zu entrichtenden Pacht bey der von dem Vormunde zu erheiſchenden Caution zur Richtſchnur genommen werden.

5.) Iſt aber von dem Vormundſchaftsgericht dem Vormunde die Pachtgelder ſelber einzuheben, und ſolche gehörig zu verwenden, den Ueberſchuß davon aber bey dem Schluß eines jeden Jahres einzuſenden, frey gelaßen worden; ſo würde ich nicht für unbillig halten, die zu beſtellende Sicherheit auf das Duplum der jährlichen Pacht einzurichten, indem in dergleichen Fällen die Sache nicht ſo genau genommen wer-

den kann, ſondern die Berechnung der vorjährigen Pachtgelder öfters erſt in dem folgenden Pachtjahre einzuſenden möglich iſt.

Das jährliche Pachtgeld betrüge z. B. 1500 Rthlr. ſo wird es nicht unbillig ſeyn, wenn dem Vormunde eine beſtimmte Sicherheit von 3000 Rthlr. zu beſtellen, und ſolche auf ſeine Immobilien eintragen zu laßen, zugemuthet wird.

6.) Sind außer den Pachtgeldern noch beſondere Forſtgefälle, deren Einhebung dem Vormunde nicht füglich entzogen werden kann, vorhanden, ſo wird der jährliche Ertrag davon dem vorhin angegebenen Cautionsquantum annoch zuzurechnen ſeyn.

Der Ertrag ſolcher Forſtgefälle wird zwar nicht alle Jahr gleich ſeyn, ſondern bald höher, und bald wiederum geringer ausfallen.

Inzwiſchen fährt man durunter am ſicherſten, wenn man entweder das Anſchlagsquantum davon, oder einen 6 jährigen Durchſchnitt zum Grunde legt.

Werden vorſtehende Regeln, deren Befolgung niemahl einem Zweifel unterworfen ſeyn kann, gehörig beobachtet, ſo iſt gewiß, daß bey der in den Königl. Preußl. Ländern getroffenen Vormundſchafts-Einrichtung, weder die Vormündere mit unerſchwinglichen Cautionen beſchwert werden dürfen, noch auch die Unmündige bey ſolchen Maaßregeln jemahl einige Gefahr wegen ihres Vermögens laufen können.

Inzwiſchen kann ich nicht unerinnert laßen, daß auch noch in den Preußl. Ländern an vielen Orten nach den vorigen Fuß, die Vormündere mit übermäßigen Cautionen zu beſchweren, und dadurch die beſten und geſchickteſten Leute von der Uebernehmung der Vormundſchaften abzuſchrecken, fortgefahren wird, ohne zu bedenken, daß ſolches bey der gegenwärtigen Verfaſſung gänzlich überflüßig und unnöthig ſey.

Ich habe zwar bey Aufſetzung dieſer Regeln mein Augenmerk nur hauptſächlich auf die eximirte Vormundſchaften, die unter den Provinzialpupillencollegien ſtehen, gerichtet. Von ſelbſt aber verſteht es ſich, daß bey den Untergerichten auf gleiche Art verfahren werden müſſe, folglich alles dasjenige, was davon geſagt worden, auch auf dieſe ſeine Anwendung finde.

§. 656.

In wie weit auch ein teſtamentariſcher Vormund zu einer Sicherheitsbeſtellung angehalten werden könne.

Giebt es aber nicht Vormündere, die von aller Cautionsbeſtellung gänzlich frey ſind, oder kann nicht der Vater die ſeinen Kindern ernannte Vormündere davon loszählen? Dieſe Fragen kommen ſehr oft vor, und es wird daher ebenfalls, ohne ſich darunter an veraltete Geſetze zu kehren, ſie nach der Vernunft und Billigkeit zu entſcheiden, nöthig ſeyn.

Nach den alten römiſchen Rechten wurden die in dem Teſtament des Vaters ernannte Vormündere zu keiner beſondern Caution angehalten, weil, wie es Inſt. libr. I. tit. XXIV. ausdrücklich heißt: **ſchon der Teſtator ſelber in ihren Fleiß und Treue ein beſonderes Vertrauen geſetzt habe.**

Iſt ein ſolcher von dem Vater ernannter Vormund angeſeſſen, und, wie nach unſerer heutigen Verfaſſung, durch Producirung eines Hypothekenſcheins ſehr leicht nachgewieſen werden kann, nicht übermäſſig verſchuldet, ſo iſt es nicht unbillig, daß derſelbe ohne Unterſcheid mit einer beſondern Cautionsbeſtellung verſchont, und folglich auch die ihm übertragene Vormundſchaft, nach der jetzt üblichen Gewohnheit, nicht auf ſein unbewegliches Vermögen eingetragen werde.

Denn

Denn ſeine von dem Vater geſchehene Ernennung giebt allerdings, daß er in ſeiner Treue und Redlichkeit ein vorzügliches Zutrauen geſetzt habe, zu erkennen.

Finden ſich aber zu der Zeit, wo ein ſolcher Vormund die Adminiſtration des Vermögens antreten ſoll, offenbare Merkmale einer Unſicherheit, ſo wird das Vormundſchaftsgericht nicht unrecht handeln, wenn es auch von einem dergleichen teſtamentariſchen Vormunde die gehörige Sicherheit fordert.

Die Teſtamente werden nicht allemahl erſt kurz vor dem Tode des Teſtators gemacht, ſondern verſtändige, und die Ungewißheit ihres Lebensziels reiflich überdenkende Männer diſponiren, beſonders wenn ſie unmündige Kinder haben, öfters ſchon frühzeitig, wie es nach ihrem Ableben gehalten werden ſoll, und nicht ſelten verſtreicht noch eine ganze Reihe von Jahren, ehe ihr Tod erfolgt, und dadurch das von ihnen hinterlaßne Teſtament die gehörige Gültigkeit erlangt.

Von einem jeden vernünftig denkenden Vater kann zwar mit Recht vermuthet werden, daß er durch Ernennung eines unſichern Vormundes, die künftige Wohlfarth ſeiner Kinder nicht aufs Spiel, und in Unſicherheit geſetzt haben werde.

Es kann zwar auch zu der Zeit, als das Teſtament gemacht worden, der darinn ernannte Vormund noch in guten Vermögensumſtänden geſtanden haben, nachher aber in dem zwiſchen der Teſtamentsmachung und dem Tode des Erblaſſers verfloſſenen Zeitraum durch allerhand Unglücksfälle, an den Rand der Armuth und Dürftigkeit geſetzt worden ſeyn.

Daß dem ohnerachtet der Vater, wenn er ſolches gewußt oder voraus ſehen können, ihm das Vermögen ſeiner Kinder blindlings anvertraut haben würde, iſt unwahrſcheinlich, und es kann daher auch kein Gericht ſich durch die bloße Ernennung des Vaters,

bey einem ſolchem Vormunde ebenfalls auf Beſtellung der nöthigen Sicherheit zu dringen, abhalten laßen.

§. 657.

Daß aber vorſtehendes keine Anwährung finde, wenn der Vater ausdrücklich, daß der von ihm ernannte Vormund von aller Caution frey ſeyn ſoll, verordnet hat, wovon nähere Urſachen angeführet werden.

Jedoch verſteht ſich dieſes nur alsdenn, wenn der Vater ſich nicht bloß an der Ernennung des Vormundes begnügt, ſondern auch, daß der ernannte Vormund von aller Caution frey ſeyn ſolle, ausdrücklich verordnet hat.

Das Recht des Vaters, wegen ſeiner hinterlaßenen Kinder und deren Vermögen, Anordnungen zu machen, erſtreckt ſich auch noch jenſeits des Grabes, und der Grund davon beſtehet hauptſächlich in der freyen und uneingeſchränkten Gewalt, die ein jeder über ſein Eigenthum hat.

Eben ſo wenig einem Vater ſein Vermögen, wenn nur das Pflichttheil der Kinder nicht verletzt wird, an fremde zu vermachen, oder zu verſchenken zu verwehren ſteht, kann auch demſelben die Macht, ſein auf ſeine Kinder vererbtes Vermögen, an die von ihm erwählte Vormündere ohne die geringſte Caution zur Verwaltung zu überlaſſen, benommen werden.

Dieſes dem Vater nicht bloß aus veralteten Geſetzen, ſondern dem Naturrecht ſelber zuſtändiges Recht, muß billig von jedermann, und auch ſogar von den Gerichten reſpectirt und ungekränkt gelaßen werden.

Ein dergleichen von dem Vater beſtellter und von aller Caution befreyter Vormund, vertritt deſſen Stelle ſo lange, bis die Unmündige ihre volljährige Jahre

Jahre erreicht, und alsdenn auch unter der Gewalt des noch lebenden Vaters zu ſtehen, aufgehört hätten.

Litten ſie daher auch gleich durch die nach ſeinem Tode veranlaßte Verfügung, in ihrem Vermögen einigen Verluſt, ſo muß ſolches, als wenn es von dem Vater ſelber geſchehen wäre, angeſehen werden.

§. 658.

Daß jedoch eine dergleichen väterliche Anordnung nur bloß in dem von ihm ererbten Vermögen, nicht aber demjenigen, ſo den Unmündigen ſonſt anderweitig zugefallen iſt, Statt finden könne.

Den Grund des Rechts, vermöge deſſen der Vater ſeinen Kindern Vormündere zu beſtellen, und ſolche von aller Caution frey zu laßen befugt iſt, habe ich ausdrücklich und wohlbedächtig in der Freyheit und Gewalt, die einem jeden, auch noch nach ſeinem Tode über ſein Eigenthum zu diſponiren, zuſtändig iſt, geſetzt.

Nicht immer werden die Unmündige durch ihre Väter reich, ſondern es trägt ſich ſehr oft zu, daß der größte Theil ihres Vermögens von der Mutter, oder andern nahen Anverwandten herrührt.

Ja nicht ſelten fällt einem Unmündigen erſt nach dem Tode des Vaters, und folglich unter der Vormundſchaft, ein anſehnliches Vermögen zu.

Ob ein Vater auch in dieſen Fällen den ernannten Vormund von aller Sicherheitsbeſtellung entbinden könne? iſt eine Frage, die näher erörtert zu werden verdient.

Einleuchtend iſt es, daß hier der Grund, worauf wir dieſes Recht des Vaters gebaut haben, nicht vorhanden ſey. Ihm ſtand bey ſeinen Lebzeiten kein Eigenthum, ſondern nur bloß die Verwaltung, und der Genießbrauch des ſeinen Kindern anderweitig zugefallenen Vermögens zu; und an demjenigen, ſo

ſie

ſie erſt nach ſeinem Tode ererbt, hat er niemahl einige Befugnis gehabt.

Die Urſache alſo, warum ein Vater ſeinen Kindern einen Vormund zu ernennen, und denſelben von aller Sicherheitsbeſtellung frey zu ſprechen bemächtigt iſt, fällt hier gänzlich hinweg.

Dieſes ſein Recht kann nur blos in ſeinem eigenen auf ſeine Kinder ererbten Eigenthum Statt finden, ſich aber auf kein Vermögen, ſo dieſelben außer ihm erlangt haben, erſtrecken.

In dergleichen Fällen wird ſolchemnach ein jedes Gericht oder Vormundſchaftscollegium noch immer freye Hände behalten, auch ſolche Vormündere, die der Vater mit keiner Caution beſchwert wiſſen wollen, wenigſtens in Anſehung des unter dem Erbe der Unmündigen mit begriffenen fremden Vermögens, dazu anzuhalten.

Das Recht der väterlichen Gewalt ſo wenig, als die Pflichten der kindlichen Ehrfurcht gegen den, von welchem ſie erzeugt worden, und ihr Daſeyn erhalten haben, wird dadurch verletzt werden, indem der Vater die Gränzen ſeines Rechts überſchritten, und in Dingen, in welchen ihm keine Befugniß zuſtand, Anordnungen, die den Unmündigen ſehr leicht nachtheilig werden können, gemacht hat.

§. 659.

Urſachen, warum auch eine Mutter, der Billigkeit nach, von der Caution frey zu laßen, daß aber dennoch wegen der, dem weiblichen Geſchlecht anklebenden Schwachheiten, und Unerfahrenheit, verſchiedene Umſtände, welche eine beſondere Sicherheitsſtellung nothwendig machen, vorwalten können.

Auch unter den natürlichen Vormündern giebt es einige, bey welchen es zweifelhaft ſeyn will, ob ſie mit einer beſondern Caution beläſtigt werden können?

Eine

Eine zur Vormünderin ihrer Kinder beſtellte Mutter, beſonders alsdenn, wenn ſie in dem Teſtament des Vaters ausdrücklich dazu ernannt worden, ſcheint der natürlichen Billigkeit nach, von dieſer Laſt frey zu ſeyn.

Die natürliche Liebe gegen ihre leibliche Kinder, wodurch ſie ſchon vorhin, die Wohlfarth derſelben zu befördern, und ihr Vermögen mit der genaueſten Sorgfalt zu erhalten, angetrieben wird, ſpricht ſie dem Anſchein nach, gänzlich davon los.

Inzwiſchen können mancherley Umſtände vorfallen, welche auch bey der Mutter die Unterlaßung der ſonſt bey andern Vormündern nöthigen Vorſichten nicht rathſam machen.

Das weibliche Geſchlecht beſitzt in Anſehung der Vermögensverwaltung nicht immer diejenigen Fähigkeiten, ſo man von dem männlichen verſpürt, oder doch wenigſtens mit mehrerer Wahrſcheinlichkeit vermuthen kann.

Auch die treueſte und wohlgeartetſte Mutter kann daher öfters aus Unwiſſenheit, und wider ihren Willen, in dem Vermögen ihrer Kinder Unrichtigkeiten begehen, die denſelben höchſtſchädlich ſind, und ihnen einen wichtigen Verluſt zuziehen.

§. 660.

Dreyfache Fälle, in welchen die Mutter zu einer beſondern Cautionsbeſtellung anzuhalten, nöthig werden kann.

Ohne Noth einer Mutter die übernommene Vormundſchaft ihrer Kinder durch hohe Cautionsforderungen zu erſchweren, iſt zwar allerdings hart; inzwiſchen kann doch nicht eine jede Mutter ſo ſchlechterdings davon losgezählt werden, ſondern der Richter muß, ob die Umſtände ſolches nothwendig machen, gehörig beurtheilen, es ſonſt aber, wenn dergleichen

Umſtän-

Umſtände nicht vorwalten, als eine allgemeine Regel, daß auch die Mutter, zur Deckung des Vermögens ihrer Kinder, eine beſondere Sicherheit zu beſtellen, nicht ſchuldig ſey, anſehen.

Die Fälle, in welchen auch eine Mutter ſich einer beſondern Sicherheitsbeſtellung nicht entziehen kann, ſind gemeiniglich von einer dreyfachen Art.

1.) Wenn ſie außer ihrem Dotalitio kein eigenes Vermögen hat, oder ſolches doch nur ſehr geringe, und mit dem Vermögen der Kinder in keinem Verhältniß ſteht.

2.) Wenn ſie ſich einer verſchwenderiſchen Lebensart ſchuldig gemacht hat, und endlich

3.) Außer den unmündigen Kindern, deren Vormundſchaft ſie übernehmen will, noch mehrere aus vorhergehenden Ehen von ihr gebohrne Kinder vorhanden, folglich die Unmündige nicht ihre alleinige künftige muthmaßliche Erben ſind.

In einem jeden von dieſen 3 Fällen können Umſtände vorfallen, welche es, eine beſondere Sicherheitsbeſtellung von ihr zu fordern, nothwendig machen.

§. 661.

Unter welchen Umſtänden eine Mutter zur beſondern Cautionsbeſtellung angehalten werden könne, und daß ſolches, beſonders bey der in den Königl. Preußl. Staaten wegen der Vormundſchaften eingeführten Verfaſſung, nur ſelten vorfallen werde.

Nimmt man die beſondere Liebe und Neigung, das Beſte ihrer leiblichen Kinder zu beſorgen, als die Haupturſache, warum es von einer rechtſchafnen Mutter annoch, außer dem ſtillſchweigenden Pfand-Recht der Kinder, ſo ſie wegen der geführten Vormundſchaft allemahl in dem Vermögen derſelben haben, noch eine beſondere Sicherheitsbeſtellung von

ihr zu verlangen, hart und unbillig ſeyn würde, an; ſo ſcheint das mehrere oder wenigere Vermögen der Mutter in die Nothwendigkeit, ſie hiezu anzuhalten, keinen Einfluß zu haben.

Denn nicht die Größe ihres Vermögens, ſondern ihre mütterliche Liebe und Rechtſchaffenheit, iſt der Grund des Freybleibens von aller Caution.

Allein es iſt bereits §. 659. bemerkt worden, daß auch die beſte und treuſte Mutter wegen der, gemeiniglich mit ihrem Geſchlecht vergeſellſchafteten Unwiſſenheit und Unerfahrenheit in der Vermögensverwaltung ihrer Kinder, ohne Vorſatz Fehler begehen könne, die ſie als Vormünderin zu vertreten allerdings ſchuldig iſt.

Bey einer vermögenden und wohlhabenden Mutter hat man auf dieſe, aus weiblicher Schwachheit vorgefallne Unrichtigkeiten weit weniger Rückſicht zu nehmen, als wenn dieſelbe von eigenem Vermögen ganz entblößt, oder doch ſolches, dergleichen Unrichtigkeiten zu decken, nicht hinreichend iſt.

Nur ſelten pflegt zwar eine Mutter ohne alles Heurathsgut oder Gegenverbeſſerungen von ihrem Mann hinterlaßen zu werden.

Es giebt aber auch Fälle, wo ſolches durch ein beſtimmtes Dotalitium oder Witwengehalt gänzlich hinweg fällt, und dieſes beſonders iſt der Fall, in welchem ein Richter oder Vormundſchaftscollegium auf das Vermögen der Mutter, wenn ſie zur Vormundſchaft ihrer Kinder gelaßen werden will, aufmerkſam zu ſeyn, Urſache hat.

Ein dergleichen Dotalitium beſteht nur ſo lange die Wittwe lebt, und wird nachher von ſelbſt ein Eigenthum der Kinder.

Offenbar iſt es daher, daß dieſe wegen der von der Mutter begangenen Unrichtigkeiten daran keine Sicherheit haben können.

Beſitzt

Beſitzt hingegen die Mutter eigenes Vermögen, worüber ſie auch nach ihrem Tode, wenn nur das Pflichttheil ihrer Kinder nicht verletzt wird, frey diſponiren kann; ſo mag über die Beſtellung einer beſondern Caution um ſo mehr weggegangen werden, als die Kinder, wenn ſie von der Mutter nach ihrem Tode erben wollen, auch ihre Thathandlungen über ſich nehmen, und ſich folglich, wegen der in der mütterlichen Vormundſchaftsverwaltung äußernden Defecten, ſelber vertreten müſſen.

§. 662.

Fortſetzung des Vorigen.

Wenn inzwiſchen, wie ich oben angerathen habe, der Mutter, in Anſehung des unbeweglichen Vermögens, ein Nebenvormund beſtellt, und in Anſehung der Capitalien, die in den Königl. Preußl. Staaten übliche Verfaſſung, auch bey der mütterlichen Vormundſchaft, beobachtet wird, ſo kann es nur immer ein ſehr ſeltner Fall bleiben, wo es einer Mutter, bloß ihres geringen Vermögens halber, eine beſondere Cautionsbeſtellung zuzumuthen nöthig wäre.

Wenigſtens kann ſolches, wenn nicht die beyde übrige Fälle, deren wir bald mit mehrern gedenken werden, mit eintreten, nur immer wenig bedeutend ſeyn; zumahl die Gefahr, deren die Unmündige wegen des unbeweglichen Vermögens bey einer armen Mutter ausgeſetzt ſeyn könnten, ſchon durch die Beſtellung eines Neben- oder Lehnsvormundes genugſam gedeckt iſt.

In Anſehung der Mobilien kann eine Mutter, welche ihre unerzogene Kinder in der Erziehung, und unter Vormundſchaft behält, freylich nicht ſo, als ein fremder Vormund, eingeſchränkt werden, weil es hart ſeyn würde, ihr den Gebrauch derjenigen Mobilienſtücke, die zur Fortſetzung der Haushaltung mit

ihren Kindern erforderlich ſind, zu entziehen. Niemahl aber wird wohl einer treuen und redlichen Mutter, ſie mag reich oder arm ſeyn, einkommen, dieſe ihr zur Beſtreitung und Fortſetzung der gemeinſchaftlichen Haushaltung überlaßene bewegliche Stücke zu verſchleudern, oder einen zum Schaden ihrer Kinder gereichenden Gebrauch davon zu machen.

Eine treue Mutter wird ſolche ihren Kindern eher unbeſchädigt zu erhalten, als ſie durchzubringen, oder zu verſchleudern, bedacht ſeyn.

§. 663.

Warum hingegen eine Mutter, die ſchon in ihrer eigenen Wirthſchaft und Haushaltung nicht den beſten Ruf vor ſich hat, zur nähern Sicherheitsbeſtellung angehalten, oder ihr wenigſtens Nebenvormündere geſetzt werden müſſen.

Weit bedenklicher iſt der Fall, wenn von der Mutter, daß ſie, ihrer Neigung nach, eine Verſchwenderin, und ſelbſt in ihrem eigenen Vermögen nur eine ſchlechte Wirthin und Haushälterin ſey, bekannt iſt.

Alsdenn kann dieſelbe, ihres eigenen anſehnlichen Vermögens ohnerachtet, in der vormundſchaftlichen Verwaltung öfters weit mehr Schaden, als eine vor ſich arme Mutter, die es aber mit ihren Kindern redlich meint, und auf deren Wohlfarthsbeförderung Tag und Nacht ſinnt, anrichten.

In unſern Tagen, wo die meiſten Frauen, beſonders in dem Adlichen Stande, mehr in dem Putzmachen, und andern dergleichen Eitelkeiten, als in der wahren Haushaltungs- und Erſparungskunſt erzogen zu ſeyn pflegen, iſt dieſes ein Umſtand, welcher bey der Beſtellung der Mütter zu Vormündere ihrer Kinder eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit verdient.

In der That iſt es aus dieſem Grunde, einer Mutter, die nicht alle Lebhaftigkeit verlohren hat, ſon-

ſondern noch einen gewiſſen Grad der Neigung zur Eitelkeit beſitzt, die Vormundſchaft ihrer Kinder ſo blindlings, und ohne wegen der Sicherheit der Unmündigen nähere Vorſichten zu nehmen, anzuvertruen, höchſt gefährlich.

Eine in die Augen fallende Verſchwendung, iſt zur Minderung des pupillariſchen Vermögens nicht allemahl nöthig, ſondern es kann ſolche auch bloß durch Vernachläßigung der nöthigen Aufſichten verurſacht werden.

Eine Mutter, die ihre ganze Lebenszeit hindurch ſich mit keinen wirklichen Wirthſchafts- und Haushaltungsgeſchäften befaßt, ſondern darunter in der größten Unwiſſenheit geblieben, und nur bloß ihren Putzkopf, und die Fileenadel als ihren Lieblingsgötzen verehrt hat, wird niemal eine ſolide, und vor ihre Kinder ohnſchädliche Vormundſchaft zu führen im Stande ſeyn.

Nur noch erſt vor Kurzem habe ich ein Beyſpiel erlebt, daß eine Wittwe, die bey ihres Mannes Tode ein Vermögen von 20000 Rthlr. behielt, nach einiger Zeit von 5 Jahren, wegen übeler und unrichtig geführter Wirthſchaft, arm verſtarb.

Dergleichen Beyſpiele müſſen einen jeden Richter oder Vormundſchaftscollegium, bey einer zur Vormünderin zu beſtellenden Mutter, auf ihr wirthſchaftliches Betragen in ihrer eigenen Wirthſchaft und Haushaltung Rückſicht zu nehmen, aufmerkſam machen.

Gewiß iſt es hingegen, daß die Vermögensumſtände der Unmündigen ſich nicht anſehnlicher, als unter der Verwaltung einer treuen wirthſchaftlichen und ſparſamen Mutter, verbeſſern können.

Auch hievon würde ich, wenn es die Schranken der gegenwärtigen Schrift erlaubten, ſehr viele Beyſpiele anzuführen im Stande ſeyn.

Die Schlußfolge von dieſem allen beſteht darinn, daß eine Mutter, deren Ruf, in Anſehung einer mit Sparſamkeit führenden Wirthſchaft und Haushaltung, eben nicht der beſte iſt, mit gutem Recht, der übernommenen Vormundſchaft wegen, eine beſondere Caution zu beſtellen, angehalten werden könne.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß weder dieſer Ruf, noch auch die Verſicherung des Gegentheils davon, leichtſinnig behandelt, ſondern der Richter, oder das Vormundſchaftscollegium, eine ſichere Ueberzeugung davon zu erhalten ſuchen, und, ehe ſolches geſchehen, darunter nichts beſtimmen müſſe.

Der bloße Ruf, er mag auf die ſchlechte oder gute Seite fallen, iſt allemal viel zu ungewiß, als daß er einen zuverläßigen Grund, ernſthafte Entſchließungen darauf zu bauen, abgeben könnte.

Wird aber ein Richter bey der deshalb angeſtellten Unterſuchung überführt, daß die Mutter, welche zur Vormundſchaft ihrer Kinder gelaßen werden will, ſchon in Anſehung ihres eigenen Vermögens, nicht vor die beſte Wirthin und Haushälterin zu halten iſt, ſo hat er auf eine beſondere Cautionsbeſtellung zu dringen, gerechte Urſache.

Ja es ſollte Müttern, denen dergleichen entgegen ſteht, die Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder, es beſtehe in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, billig niemahl allein überlaßen, ſondern ihr jederzeit tüchtige Nebenvormündere zur Seite geſetzt werden.

Auf ſolche Art giengen ſie ihr Vorzugsrecht, an ihrer Kinder Vormundſchaft Theil zu nehmen, nicht gänzlich verluſtig, und es würde doch dadurch auch zugleich die Gefahr der Unmündigen nach Möglichkeit abgewendet.

Sollte auch gleich eine dergleichen den Ruf der Verſchwendung und üblen Wirthſchaft wider ſich habende Mutter von dem Vater ſelber zur Vormünderin

ernannt worden ſeyn, ſo würde doch ſolches das Vormundſchaftscollegium, ſich dadurch von einer beſondern Cautionsforderung abhalten zu laßen, nicht bewegen können, ſondern dabey alles dasjenige, was ich vorhin von fremden Vormündern, die der Vater ernannt hat, in der Folge aber unſicher befunden worden, geſagt habe, Statt finden.

§. 664.

Warum auch alsdenn, wenn die Mutter aus mehreren Ehen Kinder hat, von derſelben eine beſondere Sicherheit zu fordern, oder ihr Nebenvormündere zu beſtellen, rathſam ſey.

Als den dritten Fall, welcher zur beſondern Cautionsbeſtellung der Mutter bey der vor ihre Kinder zu übernehmenden Vormundſchaft Gelegenheit geben kann, habe ich denjenigen angegeben, wo die Mutter, außer den Unmündigen, denen ſie zur Vormünderin beſtellt werden ſoll, noch andere Kinder von vorigen Ehen, ſie mögen bereits mündig oder unmündig ſeyn, hat.

Sind die Unmündigen, deren Wohlfarth ihrer Mutter als Vormünderin anvertrauet werden ſoll, ihre einzige künftige Erben, ſo iſt die größte Vermuthung vorhanden, daß ſie treu darunter verfahren, und ihr und ihrer Kinder Beſtes als gemeinſchaftlich anſehen werde.

Die Zärtlichkeit einer wohlgearteten Mutter, welche nur bloß aus einer Ehe erzeugte Kinder hat, leiſtet hierunter die ſicherſte Bürgſchaft, und man würde alle Bande der Natur läugnen müßen, wenn man ſolches nicht zugeben, und eingeſtehen wollte.

Der Fall aber, wo eine Mutter ſchon vorhin mehrere Männer gehabt, und mit denſelben insgeſammt Kinder erzeugt, iſt nicht ungewöhnlich.

 In

In dieſem Fall nun kann nicht geſagt werden, daß die mütterliche Zärtlichkeit nur bloß auf die letztern unter ihrer Vormundſchaft ſtehende Kinder gerichtet ſey.

Die Zuneigung der Eltern gegen ihre Kinder iſt eben denjenigen Abwechſelungen, die man bey allen andern menſchlichen Leidenſchaften wahrnimmt, unterworfen; wie leicht kann es daher nicht geſchehen, daß die Kinder der erſten Ehe in dem Herzen der Mutter vor den Kindern der zweyten, die nunmehr nach den Tod des Vaters ganz beſonders ihre ganze Wohlfarth von der mütterlichen Vorſorge haben ſollen, den erſten Platz eingenommen?

Wenigſtens iſt gewiß, daß bey einer ſolchen Mutter die Liebe gegen ihre Kinder gar ſehr getheilt ſeyn müſſe, und ſich öfters Umſtände ereignen, wodurch ihre Zuneigung mehr auf die einen, als andern, gelenket wird.

In dieſem Fall erachte ich es daher nicht rathſam, die Mutter zur alleinigen Vormünderin ihrer aus der letzten Ehe erzeugten Kinder zuzulaſſen.

Wenigſtens wird es allemal, daß ſelbige eine billigmäßige Sicherheit ſtelle, oder ſich unpartheyiſche Nebenvormündere gefallen laße, nothwendig ſeyn.

Die meiſte Zeit fallen unter den Kindern von verſchiedenen Ehen mancherley Zwiſtigkeiten, und gegen einander laufende Forderungen vor.

Man ſollte zwar glauben, daß die gemeinſchaftliche Mutter, weil ſie ihr alle gleich nahe ſind, die beſte Richterin darinn ſeyn würde.

Allein die Erfahrung lehrt hievon das gerade Gegentheil, indem die Mütter gemeiniglich vor diejenigen Kinder, deren Väter ihnen am liebſten geweſen ſind, und von denen ſie das meiſte phyſikaliſche und moraliſche Gute genoſſen haben, auch die meiſte Neigung und Vorſorge verſpüren zu laßen pflegen.

Wie

Wie leicht aus dieſer wandelbaren mütterlichen Neigung, den unmündigen Kindern, wenn ihr verſtorbener Vater unglücklicherweiſe nicht der Lieblings-Ehemann der Mutter geweſen iſt, eine Verkürzung geſchehen könne, iſt von ſelbſt einleuchtend, und dies rechtfertigt den von uns angenommenen Satz, daß man in dergleichen Fällen auch von der Mutter eine verhältnißmäßige Sicherheitsbeſtellung zu verlangen befugt ſey, vollkommen.

§. 665.

In wie weit auch von den Großeltern wegen der übernommenen Vormundſchaft ihrer Enkel eine nähere Sicherheit zu fordern nöthig, oder ſie davon gänzlich frey zu laßen ſind.

Auch bey dem Großvater und andern in aufſteigender Linie vorhandenen Blutsfreunden, will es von ihnen, wenn ſie zur Vormundſchaft ihrer Enkel zugelaßen werden, eine beſondere Sicherheitsbeſtellung zu fordern, bedenklich fallen, und hart zu ſeyn ſcheinen. Wenn es, wie ich oben ausdrücklich behauptet habe, der allgemeinen Erfahrung gemäß iſt, daß die Liebe der Großeltern gegen ihre Enkel noch weit zärtlicher, als die Liebe der leiblichen Eltern gegen ihre Kinder, ſey; ſo wird man wohl ſo leicht keinen Grund, warum den Großeltern die Vormundſchaft über ihre Enkel nicht anders, als daß ſie ſich, gleich fremden Vormündern, zu einer beſondern Sicherheitsbeſtellung verpflichten, übergeben werden könne, finden; zumal wenn die Sache in der Lage ſteht, daß die in die Vormundſchaft des Groß- oder Eltervaters übergangene unmündige Enkel auch zugleich, wie es die natürliche Erbfolge von ſelbſt mit ſich bringt, deſſen muthmaßliche Erben nach ſeinem Tode ſind.

Die unter der Vormundſchaft des Groß- oder Eltervaters ſtehende Unmündige ſind aber nicht immer

die alleinige künftige Erben derſelben, ſondern es trägt ſich ſehr oft zu, daß ſelbige noch eigene Kinder am Leben, oder aber auch mehrere Enkel oder Urenkel von andern Söhnen und Töchtern haben.

In dieſem Fall findet alles dasjenige, was ich vorhin von einer getheilten Liebe der Mutter gegen ihre Kinder von verſchiedenen Ehen geſagt habe, Statt.

Auch hier iſt zu befürchten, daß die Großeltern dem einen vor dem andern aus einer blinden Zuneigung einen Vorzug geben, und daraus eine Verkürzung entſtehen möchte.

Um dieſe zu vermeiden, iſt es allerdings, auch von den Großeltern eine beſondere Sicherheitsbeſtellung zu verlangen, rathſam.

Inzwiſchen kann dieſes nicht in allen Fällen, ohne Verletzung der natürlichen Billigkeit, und Hintanſetzung der kindlichen Ehrfurcht geſchehen, ſondern es iſt dabey zugleich auf den Vermögenszuſtand des Groß- oder Eltervaters, und des Antheils, den die Unmündige dermaleinſt durch das ihnen gebührende Erbgangsrecht davon zu erwarten haben, Rückſicht zu nehmen.

Steht dieſer Antheil mit dem Vermögen des Unmündigen in einem gewiſſen Verhältniß, oder übertrift denſelben wohl gar, ſo wird eine eigene Cautionsbeſtellung zu fordern, allemal überflüßig, und auch zugleich ungeſchickt ſeyn.

Denn geſetzt auch, daß der Großvater in ſeiner vormundſchaftlichen Verwaltung Fehler begienge, die er allerdings nach der Strenge des Rechts zu vertreten ſchuldig wäre, ſo iſt doch auch gewiß, daß ein ſolcher Unmündiger die Facta des Großvaters zu vertreten, und folglich, wie ſchon bey der Mutter erinnert worden, ſich pro rata ſelber gerecht werden muß.

Beſitzt

Beſitzt hingegen der Groß- oder Eltervater ein nur geringes Vermögen, dergeſtalt, daß durch den Antheil, ſo den Unmündigen künftig davon zufallen kann, die in der vormundſchaftlichen Verwaltung vorfallende mögliche Fehler und Unrichtigkeiten nicht gehörig zu decken ſind, ſo gewinnt die Sache eine ganz andere Geſtalt, und es mag den Vormundſchaftsgerichten nicht benommen werden, alsdenn auch bey den Großeltern auf eine verhältnißmäßige Sicherheitsſtellung, damit die mehr geliebte Kinder und Enkel davon keinen unerlaubten Nutzen ziehen können, zu dringen.

Man nehme an, daß das Vermögen eines Unmündigen, welcher unter die Vormundſchaft des Großvaters geſetzt werden ſoll, in 20000 Rthlr. beſtehe, der Antheil aber, den derſelbe von dieſem Großvater künftig zu erben Hofnung hat, kaum 2000 Rthlr. beträgt, ſo ergiebet ſich offenbar, daß der Unmündige bey ſolchen Umſtänden nicht genug gedecket iſt.

Hat hingegen der Unmündige von dem Großvater künftighin ebenfalls noch 20000 Rthlr. zu erben, eine gegründete Hofnung; ſo würde es hart und unbillig ſeyn, denſelben durch Anmuthung einer beſondern Sicherheitsbeſtellung zu kränken, und dadurch ein gewiſſes Mißtrauen in ſeiner treuen Vormundſchafts-Verwaltung ſpüren zu laßen, zumal dieſes ſehr leicht eine Urſache werden kann, daß er einen dergleichen Unmündigen durch ein über ſein Vermögen zu errichtendes Teſtament, den gerechten Unwillen über ein ſolches Anmuthen empfinden ließe.

Die Vormundſchaftscollegien haben daher in dergleichen Fällen nicht blindlings zu verfahren, und ſich bloß an dasjenige, was ſonſt gewöhnlich, und, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, tactmäßig iſt, zu binden.

Ihnen

Ihnen liegt vielmehr ob, darunter alle mögliche Behutſamkeit zu gebrauchen, um eines Theils die Beziehung, worinn die Unmündige gegen ihre Groß-Eltern ſtehen, nicht außer Augen zu ſetzen, und andern Theils auch nicht denſelben durch eine überflüßige Sicherheit einen weit größern Verluſt zuzuziehen.

§. 666.

In wie weit auch die natürliche Vormündere von der Seitenlinie von der Cautionsbeſtellung frey zu laßen.

Auch kann es unter den natürlichen Vormündern von der Seitenlinie Gegenſtände geben, bey welchen auf eine beſondere Cautionsbeſtellung anzudringen, nicht allein ungeſchickt, ſondern auch nicht rathſam iſt.

Ich habe oben, wo der eigentliche Begrif von den natürlichen Vormündern, und welche darunter zu verſtehen ſind, feſtgeſetzt worden, bemerkt, daß damit diejenige nächſte Blutsverwandte bezeichnet werden, denen an dem Vermögen der Unmündigen, wenn ſie in ihrer Minderjährigkeit verſterben ſollten, ein Erbſchaftsrecht gebührt.

Aus dieſem Satz folgt natürlicherweiſe, daß auch die Unmündige der natürlichen Vormünder, wenn ſie ohne eigne leibliche Kinder abgehen, nächſte Erben seyn müſſen.

Soll dieſe wechſelſeitige Erbſchaftsausſicht in die Beſtellung oder nicht Beſtellung der vormundſchaftlichen Sicherheit einen Einfluß haben, ſo müſſen dabey ebenfalls die Fälle, nachdem der natürliche Vormund beerbt iſt oder nicht, unterſchieden werden.

Von einem Vater- oder Mutterbruder, der ein anſehnliches Vermögen beſitzt, dabey aber keine eigene Kinder hat, eine beſondere Cautionsbeſtellung wegen der vor ſeine Bruder- oder Schweſterkinder über-

übernommenen Vormundſchaft zu fordern, würde höchſt ungebührlich ſeyn, und ſehr leicht eben diejenigen üblen Folgen, als vorhin bey dem Großvater bemerkt worden, nach ſich ziehen können.

Hat aber derſelbe eigene leibliche Kinder, und zwar in ſolcher Anzahl, daß den Unmündigen, wenigſtens nicht in der erſten Erbfolge, etwas von ſeinem Vermögen zu erlangen einige Hofnung übrig bleibt, ſo gewinnt dadurch die Sache gleichfalls ein ganz anders Anſehen.

Von einem Onkel, er ſey von väterlicher, oder mütterlicher Seite, der keine eigene Kinder hat, kann mit gutem Recht vermuthet werden, daß er vor das Beſte der Unmündigen, weil ſie ſeine nächſte Erben ſind, alle mögliche Sorge tragen werde.

Dieſe Vermuthung aber wird gar ſehr geſchwächt, wenn er mit eigenen Leibeserben verſehen iſt.

Alsdenn wird zwiſchen einem ſolchen Onkel, und einem andern fremden Vormund wohl wenig Unterſcheid ſeyn, und er daher auch allerdings ſolche Unmündige, der nächſten Anverwandſchaft ohnerachtet, gegen allen aus einer unrichtigen Vormundſchaftsverwaltung entſtehen könnenden Verluſt und Schaden gehörig ſicher zu ſtellen, verbunden ſeyn.

Sieben und zwanzigſter Abſchnitt.

Von den beſondern Pflichten, ſo alle Arten von Vormündern, ſie mögen teſtamentariſche, oder natürliche, oder auch von dem Gerichte von Amtswegen beſtellt ſeyn, zu beobachten hat.

§. 667.

Urſachen, warum ein Vormund vor allen Dingen vor ein richtiges Inventarium über das Vermögen des Unmündigen Sorge tragen müſſe.

Das erſte, worauf ein Vormund, nachdem er ſeine Beſtätigung erhalten hat, bedacht ſeyn muß, beſteht in der Aufnehmung eines geſetzmäßigen Inventarium von dem ſämmtlichen Vermögen der Unmündigen, es beſtehe ſolches worinn es wolle.

Er iſt, dieſes Vermögen nicht allein nach ſeinen Einkünften gehörig zu berechnen, ſondern auch nach geendigter Vormundſchaft wieder abzuliefern und auszuantworten, verbunden; beydes aber kann nicht geſchehen, wenn nicht ein glaubwürdiges Verzeichniß von dem Zuſtande des Vermögens, wie es der Vormund empfangen hat, vorhanden iſt.

Wäre daher auch gleich dieſerhalb in den Geſetzen nichts verordnet, ſo iſt es doch der Vernunft gemäß, daß ſolches nothwendig ſey, und niemahl unterlaßen werden könne.

Die Anfertigung eines geſetzmäßigen Inventarium gereicht nicht allein zur Sicherheit des Unmündigen, ſondern auch der Vormund ſelber, kann und muß ohne daſſelbe nach geëndigter Vormundſchaft in unendliche Verwirrungen und Weitläuftigkeiten gerathen.

Unterläßt er nun ein vor ihm ſelber ſo nothwendiges Stück, ſo ladet er billig den Verdacht böſer, bey

Führung

Führung ſeiner Vormundſchaft habenden Abſichten auf ſich, weshalb auch niemand, es mag Mutter oder Großvater ſeyn, davon losgeſprochen werden kann.

§. 668.

Unterſchied eines geſetzmäßigen gerichtlichen Inventarium und einer eidlichen Specification, mit der Bemerkung, wodurch die Anfertigung des erſtern in dem Königl. Preußl. Schleſien gar ſehr erleichtert werde.

Unter einem geſetzmäßigen Inventarium wird ein ſolches Verzeichniß des dem Unmündigen zugehörigen Vermögens, welches gerichtlich aufgenommen und angefertigt worden iſt, verſtanden.

Nach der heutigen Praxis wird zwar an den meiſten Orten nicht ſchlechterdings ein dergleichen gerichtlich angefertigtes Inventarium erfordert, ſondern auch eine ſogenannte Jurata ſpecificatio, oder Privat-Verzeichniß des vorgefundenen Vermögens, welches nachher eidlich beſtärkt werden muß, angenommen.

Die Entfernung der Gerichte machet gemeiniglich die Aufnahme der gerichtlichen Inventarien ſehr beſchwerlich, und auch zum Theil koſtbar.

Die meiſte Zeit wird daher, wenn nicht die Provinzialgeſetze ein anderes verordnet haben, die Anfertigung einer eidlichen Specification gewählt.

Zu läugnen iſt inzwiſchen nicht, daß ein ordentliches gerichtliches Inventarium allemahl weit ſicherer und rathſamer ſey.

Die Privatverzeichniſſe gerathen ſelten ſo vollſtändig, als ein von einer geübten Gerichtsperſon aufgenommenes ordentliches Inventarium, und die Unvollſtändigkeit der Privatverzeichniſſe verurſacht ſehr oft mancherley weitläuftige Nachträge der darinn vergeßnen Sachen, welches man gemeiniglich alsdenn, wenn dieſel-

dieſelben eidlich beſtärkt werden ſollen, und es zur Ablegung des Manifeſtationseides kommt, zu bemerken pflegt.

Die glückliche Einrichtung, ſo in dem Königl. Preußl. Schleſien durch Beſtellung der Commiſſariorum perpetuorum in allen Kreiſen und Diſtricten getroffen worden, erleichtert die Sache wegen Anfertigung geſetzmäßiger Inventarien gar ſehr, und der Fall, daß daſelbſt eidlich zu beſtärkende Privatverzeichniſſe von dem hinterlaſſenen Vermögen übergeben werden, trägt ſich nur ſelten zu.

So bald ſich in dem Diſtrikt des Commiſſarius perpetuus, welcher nunmehr faſt überall den Titel eines Juſtizraths führt, ein Todesfall ereignet, muß ſolcher demſelben ſo fort gemeldet werden; da er dann ſich ungeſäumt an den Sterbeort verfügt, und, wenn nicht lauter gegenwärtige und volljährige Erben, welche die Verſieglung verbitten, vorhanden ſind, das ganze bewegliche Vermögen des Verſtorbenen, jedoch mit Zurücklaßung der zur Fortſetzung der Wirthſchaft nothwendigen Stücke und Effecten, die er aber ebenfalls genau ad Protocollum verzeichnet, unter das ihm anvertraute Gerichtsſiegel nimmt.

Hierdurch ſchon geſchieht der erſte Vorbereitungs-Schritt zur künftigen Aufnehmung eines vollſtändigen geſetzmäßigen Inventarium; indem durch die prompte Verſieglung, daß nicht ſo leicht von den hinterlaßenen Erbſchaftsſtücken etwas bey Seite gebracht werden kann, verhindert wird; obgleich demohnerachtet alle diejenige, die auch in dieſer kurzen Zwiſchenzeit in dem Sterbehauſe geweſen ſind, ſich den gewöhnlichen Manifeſtationseid, wenn es verlangt wird, abzulegen nicht entbrechen können.

Der Juſtizrath, oder Commiſſarius perpetuus ſtattet von der geſchehenen Verſiegelung, an die ihm vorgeſetzte Oberamtsregierung Bericht ab, und dieſe

trägt

trägt ihm nachher die Aufnahme des Inventariums mit Zuziehung der Erben und Vormündere auf.

Daß hiedurch alle, ſonſt bey den gerichtlichen Inventarien vorfallende Weitläuftigkeiten hinwegfallen, fällt von ſelbſt in die Augen, und wir ſind dem Zeitpunct nahe, dieſe Einrichtung in den ſämmtlich Königl. Preußl. Staaten eingeführt zu ſehen.

§. 669.

Fortſetzung des Vorigen, und daß bey beyden, wenn ſie brauchbar und vollſtändig ſeyn ſollen, gewiſſe Regeln beobachtet werden müſſen.

Auch gerichtlich aufgenommene Inventaria fallen öfters, wenn nicht eine in dergleichen Sachen geübte Feder dazu gebraucht worden, unvollſtändig und unvollkommen aus.

Nichts ſcheint zwar leichter zu ſeyn, als die vorgefundene ſinnliche Dinge nach der Ordnung aufzuſchreiben, und daraus ein unter verſchiedene Titel gebrachtes Inventarium anzufertigen.

Inzwiſchen erfordert auch dieſes Geſchäfte gewiſſe Regeln, welche, wenn es zuverläßig ſeyn, und dem Vormunde ſo wohl, als den Unmündigen zur Sicherheit gereichen ſoll, dabey beobachtet werden müſſen.

An den Orten, wo die vorhin erwehnte Schleſiſche Einrichtung unbekannt iſt, werden öfters junge Richter aus den Städten, die von dergleichen Dingen noch keine genugſame Erfahrung haben, dazu genommen, und dieſen wird es, was zu einem vollſtändigen Inventarium erfordert wird, zu wiſſen nicht undienlich ſeyn.

Auch ſelbſt die eidliche Specificationen müſſen, wenn ſie als brauchbar von den Gerichten angenommen, und ſo wohl bey der Vormundſchaftsverwaltung, als auch künftigen Uebergabe derſelben, zum

Grunde gelegt werden ſollen, mit den gerichtlichen Inventarien auf einerley Fuß eingerichtet ſeyn.

Nicht die mehrere oder wenigere Ordnung und Vollſtändigkeit macht den Unterſchied zwiſchen einem gerichtlichen Inventarium, und einer eidlichen Specification aus, ſondern es beſteht ſolcher hauptſächlich darinn, daß jenes in gewiſſen Fällen mehrere Authorität, und öffentlichen Glauben, als dieſes vor ſich hat, auch von dem Vormunde, wenn er nicht bey dem Abſterben des Erblaßers in dem Sterbehauſe gegenwärtig geweſen, daſſelbe eidlich zu beſtärken, nicht verbunden iſt.

Es wird daher, die Regeln, welche zur Vollſtändigkeit von beyden erheiſcht werden, mit wenigen zu bemerken nicht überflüßig ſeyn.

a) Einige Rechtslehrer, wovon unter andern der berühmte Berger Oec. Jur. Lib. I. Tit IV. Th X. not. 2. mit mehrern nachgeleſen werden kann, gehen hierunter ſo weit, daß ſie auch ſogar einen Schuldner, deſſen Handſchrift verlohren gegangen, aus einem dergleichen gerichtlichen Inventarium belangen zu können, verſtatten wollen, wenn nur darinn theils die Summe der Schuld, theils die Urſache, woraus ſie entſtanden, und der Name und Perſon des Schuldners deutlich und ausdrücklich benannt worden.

In dem Fall, wenn der Schuldner die Schuld ehedem ſchuldig geweſen zu ſeyn zugeſteht, und deren Bezahlung durch Quittungen nicht nachweiſen kann, mag dieſes allenfalls gelten, und daß der Vormund zum Erfüllungseide gelaßen werde, wirken.

Läugnet aber der Schuldner die Schuld, und daß ſie jemahl exiſtirt habe, ganz und gar, ſo wird deren Bemerkung in dem Inventario, welches in Anſehung deſſelben eine res inter alios acta iſt, wohl keine

keine weitere Wirkung haben können, als daß der Schuldner darüber den Reinigungseid abzulegen angehalten werden möchte; es wäre denn, daß der Schuldner bey der Aufnahme des Inventarium mit gegenwärtig geweſen, und die Richtigkeit der Schuld, auf Befragen des Commiſſarius ausdrücklich eingeſtanden hätte, ſolches auch in dem Inventarium bemerkt worden.

§. 67c.

Regeln, welche bey der Aufnehmung eines Inventarium, oder eidlichen Specification, in Anſehung der Mobilien zu beobachten ſind.

Die Regeln aber, welche bey der Aufnahme eines gerichtlichen Inventarium, oder eidlichen Specification, wenn beyde völlſtändig und brauchbar ſeyn ſollen, beobachtet werden müſſen, ſind folgende:

1) In Anſehung der Mobilien müſſen alle Stücke, beſonders diejenige, wovon mehrere von gleicher Art vorhanden ſind, genau beſchrieben, und beſonders die Kennzeichen, wodurch ſie ſich von einander unterſcheiden, bemerkt werden, dergeſtalt, daß ein jeder Fremder ſchon aus dieſer bloſſen Beſchreibung, die Stücke, die dadurch bezeichnet werden wollen, erkennen kann.

2) Das Fehlerhafte, ſo an einem oder anderm Stücke wahrgenommen wird, iſt ebenfalls ſorgfältig anzumerken, damit man wiſſen könne, ob es dieſen Fehler erſt unter der Vormundſchaft bekommen, oder ſchon vorhin an ſich gehabt hat.

3) An der bloßen vorhin bemeldten Beſchreibung iſt es nicht genug, ſondern es muß auch einem jedem Stück ein von Sachverſtändigen zu beſtimmender Werth beygelegt werden.

Dieſe Vorſicht hat in verſchiedenen Fällen einen ſehr großen Nutzen, und es iſt billig, wenn ſolches unter-

unterlaßen worden, das ganze Inventarium vor unvollſtändig anzuſehen.

Findet das Vormundſchaftsgericht den Mobiliarſtand öffentlich veräußern zu laßen nöthig, ſo iſt die Abſchäzung deſſelben allemahl nothwendig, und folglich alsdenn ſchon hierunter vorgearbeitet.

Sind mehrere Erben, wovon einige bereits ihre Majorennität erlangt haben, und welche auf die Naturaltheilung der Mobilien dringen, vorhanden, ſo kann ſolche ebenfalls nicht anders, als nach einem, einem jeden Stück beygelegten wahren Werth, geſchehen, und folglich auch in dieſem Fall das aufgenommene Inventarium, ohne deshalb erſt neue Koſten und Weitläuftigkeiten zu verurſachen, zum Grunde gelegt werden.

Ja ſelbſt alsdenn, wenn die Mobilien zum künftigen Gebrauch der Unmündigen aufbehalten werden ſollen, iſt ſolches ſehr nützlich, um daraus beurtheilen zu können, ob dieſelben durch eine unrichtige Anwendung ſchlechter geworden, oder ſich noch in ihrem vorigen ohnbeſchädigten Zuſtande befinden; und auch die dem Vormunde deshalb obliegende Vertretung fällt viel leichter zu entſcheiden, wenn das Inventarium den Werth eines jeden Stücks anzeigt, und folglich derſelbe, welches ohnedem öfters ſehr ſchwer, und faſt unmöglich iſt, nicht erſt weitläuftig unterſucht werden darf.

§. 671.

Worauf hauptſächlich bey den ausſtehenden Capitalien geſehen werden müſſe.

In Anſehung der Capitalien, die der Unmündige zu fordern hat, iſt nichts natürlicher, als daß bey denſelben in Abſicht des aufzunehmenden Vermögen-Verzeichniſſes, ein Unterſcheid, ſo wohl wegen der Quantität, ſo eine dergleichen Schuld beträgt, als

auch

auch der davon rückſtändigen Zinſen, ingleichen der Sicherheit, worauf ſolche beruht, gemacht werden müſſe.

Der Unterſchied zwiſchen den hypothekariſchen, oder gerichtlichen, und außergerichtlichen ausſtehenden Schulden, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Ob dieſe oder jene Schuldverſchreibungen dem Unmündigen eine gehörige Sicherheit geben können, wird ein jeder Vormund von ſelbſt zu beurtheilen wiſſen, und ſich daher niemahl in die Verlegenheit, die Beurtheilung ſolcher Umſtände bloß den Vormundſchaftscollegien zu überlaßen, geſetzt ſehen.

§. 672.

Beſondere Sätze und Regeln, welche bey Verzeichnung aller Capitalien in dem Inventarium zu beobachten ſind.

Sowohl bey den hypothekariſchen als chirographiſchen, auch ſelbſt Wechſelſchulden, müſſen einem Vormunde nachſtehende Sätze zur Rückſicht dienen.

1) Zuförderſt iſt die Sicherheit, womit eine dergleichen Schuldpoſt begleitet, gehörig zu prüfen, und wenn ſolche nicht von der Art iſt, daß der Unmündige ſeine Deckung dabey haben kann, deren nöthige Aufkündigung zu bemerken.

Ein allgemeiner Satz iſt es zwar, daß man die, auf bloße Schuldſcheine oder Wechſel beruhende Activ-Schulden vor die unſicherſten hält, und es daher den beſtellten Vormündern zu einer allgemeinen Regel macht. ſolche bey Antretung ihrer Vormundſchaft, nach Möglichkeit einzuziehen, und auf lauter ſichere Hypotheken auszuleihen.

Dieſes iſt ein Rath, der nur von einem Freunde, welcher die Verfaſſung unſerer politiſchen Welt nicht kennet, herrühren kann.

Daß eine Hypothek mehrere Sicherheit, als eine bloße chirographiſche Verſchreibung, gebe, wird wohl von Niemand in Zweifel gezogen werden können.

Gewiß aber iſt es auch, daß ein jeder Gläubiger, folglich auch ein Vormund, in Anſehung ſeiner Unmündigen bey einem ſichern chirographariſchen oder Wechſelſchuldner, der die Zinſen des geliehenen Capitals richtig und promt abführt, weit beſſer fährt, als bey einem andern, der die auf ſeinem Gute haftende Hypothek nicht anders, als nachdem er 10 oder mehrmale darum gemahnt worden, entrichtet.

Inzwiſchen müſſen die Hypothekenſcheine der Schuldner, die ein zu beſtellender Vormund zu fordern allerdings berechtigt iſt, ſeine hierunter zu nehmende Maaßregeln beſtimmen, und die in einem ſolchen Hypothekenſchein des Schuldners befindliche Umſtände in dem aufzunehmenden Inventarium, oder eidlich beſtärkten Specification, umſtändlich mit angeführt werden.

Hiedurch wird ſich ein Vormund in allen Fällen wegen der geſchehenen oder unterlaſſenen Aufkündigung der Capitalien decken können.

2) Bey den ſicher befundenen Capitalien ſo wohl, als auch bey den unſichern, iſt

a) der Name des Schuldners und ſeines Aufenthalts,

b) das ſchuldige Quantum,

c) die eigentliche Zeit des darüber ausgeſtellten Schuldinſtruments,

auf das genauſte zu beſtimmen, indem es die Erfahrung lehrt, daß die Unterlaßung des einen oder andern von dieſen Umſtänden öfters zu vielen Irrungen und Weitläuftigkeiten Anlaß giebt.

3) Nicht bloß die Summe des Capitals muß in dem aufzunehmenden Inventarium oder eidlichen

lichen Specification bemerkt, ſondern auch dabey die Münzſorte, worauf das Schuldinſtrument ausgeſtellt iſt, angeführt werden.

Der Unterſchied zwiſchen Gold, Courant und Scheidemünze, der beſonders zu unſern jetzigen Zeiten ſo merkwürdig iſt, macht dieſes nothwendig; und es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Münzſorte einer jeden Schuldverſchreibung auf diejenige, welche in dem ganzen Inventarium angenommen worden iſt, reducirt werden muß, weil ſonſt kein richtiger Abſchluß des ganzen Vermögens gemacht werden kann.

4) Nicht bloß die ausſtehende Capitalien, ſondern auch die davon rückſtändige Zinſen, müſſen in dem aufzunehmenden Inventarium bemerkt und mit aufgeführt werden, indem ſonſt ebenfalls kein völliger und richtiger Abſchluß des ganzen Vermögens der Unmündigen möglich iſt.

Es iſt dieſes ein Punct, der gemeiniglich die meiſten Schwierigkeiten zu finden, und folglich auch von den Conſcribenten der Inventarien nur leichtſinnig übergangen zu werden pflegt.

Ganz natürlich iſt es, daß dabey die unter den erbſchaftlichen Briefſchaften befindliche Nachweiſungen aufgeſucht, und nach dieſen die Zinsberechnung der ausſtehenden Capitalien angelegt werden muß.

Gemeiniglich erfordert dieſes viele Mühe und Umſtände, und es wird daher ſolches öfters gänzlich übergangen, dergeſtalt, daß man ſich nur bloß an der Bemerkung des Capitals ſelber begnügt.

Daß aber dadurch das ganze Inventarium fehlerhaft werden müſſe, iſt einleuchtend, indem, in deſſen Ermangelung der Vormund niemahl, von welcher Zeit an er die Zinſen der ausſtehenden Capitalien in ſeinen Vormundſchaftsrechnungen aufzuführen hat, mit Zuverläßigkeit wiſſen kann.

§. 673.

Was bey Aufnehmung eines Inventarium in Anſehung des unbeweglichen Vermögens, erforderlich iſt, und warum beſonders die Anfertigung eines ordentlichen Ertraganſchlages von den Grundſtücken der Unmündigen nöthig ſey.

So viel das unbewegliche Vermögen der Unmündigen anbetrift, ſo pflegt man in den gewöhnlichen Inventarien davon weiter nichts anzutreffen, als daß die Güter, Häuſer, oder andere Grundſtücke nur bloß generaliter benannt, und allenfalls der Werth, wovor ſie der verſtorbene Erblaßer erkauft, oder ererbt hat, dabey bemerkt worden.

Zu einem vollſtändigen Inventarium, welches in allen Fällen gebraucht, und die gehörige Dienſte thun kann, ſcheint mir eine dergleichen allgemeine Bemerkung nicht hinreichend zu ſeyn, ſondern ich glaube vielmehr, daß auch bey den Immobilien, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, folgende Puncte zu beobachten ſeyn.

1) Die Bemerkung des Werths, wovor der Erblaßer die Güter, oder andere unbewegliche Grundſtücke erkauft, oder in Erbtheilungen angenommen hat, kann zwar beybehalten werden, weil dergleichen Nachrichten öfters in verſchiedenen Fällen nützlich ſind.

Inzwiſchen muß der Anfertiger des Inventariums es hiebey nicht bewenden laßen, ſondern auch einen verhältnißmäßigen ökonomiſchen Anſchlag von dem gegenwärtigen Ertrag des Guts, oder andern Grundſtücks beyfügen.

Wie ſehr ſich der Werth der Güter gegen die vorigen Zeiten geändert habe, und folglich der ehemalige Kauf- oder Annehmungspreis nicht mehr zur Richtſchnur genommen werden könne, iſt aller Welt bekannt.

Will

Will man daher von dem gegenwärtigen wahren Werth derſelben zuverläßig unterrichtet ſeyn, ſo iſt ein dergleichen Anſchlag von dem Ertrage des Gutes oder Grundſtücks nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtand, und den jetzigen Preiſen der Producten nothwendig.

Es kann ſolches auch nicht als eine unnütze und überflüßige Arbeit angeſehen werden, ſondern ſie ſtiftet in den nachherigen vormundſchaftlichen Geſchäften mancherley Vortheile, und es werden dadurch viele ſonſt entſtehende Weitläuftigkeiten vermieden.

Die Landgüter der Unmündigen werden entweder adminiſtrirt, oder in Zeitpacht ausgethan.

In beyden Fällen leiſtet ein dergleichen dem Inventarium beygefügter Ertragsanſchlag ſehr nützliche Dienſte, und erſpart Arbeiten, die nachher dennoch geſchehen müſſen.

In dem erſten Fall dienet derſelbe zur Entwerfung eines gewiſſen Etats, auf wie hoch der zu beſtellende Adminiſtrator das Gut wahrſcheinlicher weiſe zu berechnen habe.

Ohne einen dergleichen Etat hält es ſchwer, die geführte Adminiſtrations-Rechnung bey deren künftige Abnahme gehörig zu beurtheilen, und den Adminiſtrator, ob er das Gut zum Beſten der Unmündigen gehörig genutzt habe, zu überſehen.

Wenigſtens giebt ein dergleichen Etat einen ſichern Grund an die Hand, denſelben, wenn eine oder andere Wirthſchafts-Rubrik nicht das etatsmäßige Quantum gebracht hat, wegen der dabey zum Grunde liegenden Urſachen, zur Rede zu ſtellen, und ihn, wenn er ſolche gehörig nachzuweiſen nicht im Stande iſt, deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

Gewiß iſt es, daß alle unſere heutige Güteradminiſtrationen weit ſicherer und ohnſchädlicher ſeyn würden, wenn dabey ein dergleichen Etat zur Richtſchnur genommen wäre.

Daß aber ſolcher einen vorhergängigen gründlichen Ertragsanſchlag vorausſetze, fällt von ſelbſt in die Augen.

Soll das Gut oder ſonſt anders Grundſtück in Zeitpacht ausgethan werden, ſo erfordert die Natur dieſes Geſchäfts ſchon von ſelber einen billigen Ertrags-Anſchlag, nach welchen ſowohl die Pachtluſtigen ihr Gebot einrichten, als auch der Vormund, oder das Vormundſchaftscollegium, ob daſſelbe anzunehmen rathſam ſey, beurtheilen kann.

Offenbar verſchaft es daher in dieſem Geſchäft eine große Erleichterung, wenn ſchon in dem Inventarium ſelber ein dergleichen unentbehrlicher Ertrags-Anſchlag vorgefunden wird.

Daß zur Anfertigung eines ſolchen Ertragsanſchlags, damit er nach wahren ökonomiſchen Grundſätzen eingerichtet werden möge, ein Mann, der in der Landwirthſchaft zureichende Kenntniſſe und Erfahrungen hat, genommen werden müſſe, leuchtet von ſelbſt ein.

Nach der Schleſiſchen oben bemerkten Einrichtung hat dieſes ebenfalls kein Bedenken, indem der Commiſſarius perpetuus, oder Juſtitzrath, dem die Aufnahme des Inventarium aufgetragen worden, auch zugleich ein in der Landwirthſchaft Erfahrner iſt, und folglich dieſe Arbeit ganz ſicher und zuverläßig mit übernehmen kann.

Allein auch da, wo von dieſer Einrichtung noch nichts bekannt iſt, werden doch immer wirthſchaftsverſtändige Männer, die dazu gebraucht werden können, in der Nähe vorhanden ſeyn, und, nach der von mir vorhin oben gegebenen Erinnerung, müſſen auch den mit Landgütern angeſeßnen Unmündigen, keine andere, als in der Wirthſchaft erfahrne Vormündere beſtellt werden, welche alſo bey der Aufnahme eines dergleichen Ertragsanſchlags, mit bey

der

der Hand ſeyn, und ſich dadurch zugleich eine deſto genauere Kenntniß des Guts, die ihnen ohnedem höchſt nöthig und unentbehrlich iſt, verſchaffen können.

§. 674.

Fernere, bey der Anfertigung eines vollſtändigen Inventarium, in Anſehung der liegenden Güter und Grundſtücke nicht zu übergehende Regeln.

Wollte man auch, einen dergleichen Ertragsanſchlag dem aufzunehmenden Inventarium mit einzuverleiben, vor überflüßig halten, ſondern dieſe Arbeit bis zu einer andern Zeit, wo derſelbe gebraucht wird, verſparen, ſo werden doch nachſtehende Puncte bey der Aufführung der Immobilien nicht zu übergehen ſeyn. Denn es iſt

2) nöthig, daß nicht die verſchiedene Theile, woraus ein jedes Landgut beſteht, nur bloß in folle bemerkt werden, ſondern es muß die Anführung eines jeden insbeſondere geſchehen; denn es iſt ſonſt, wie von ſelbſt einleuchtet, der mögliche Ertrag derſelben, und wie ein jedes am beſten genutzt werden kann, richtig zu beurtheilen unmöglich.

3) Demnächſt hat der Anfertiger des Inventariums bey einen jeden Wirthſchaftstheil nicht allein deſſen Größe und Umfang nebſt ſeiner Lage, ſondern auch ſeine innere Güte, z. B. bey den Wieſen, ob ſie ein- oder zweymähdig ſind, und bey dem Holze, ob es aus Eichen, Büchen, Kiefern, Tannen, Elſen oder Birken u. d. m. beſtehe, genau anzumerken, indem dieſes alles zur Beurtheilung und Ueberſehung der künftigen Wirthſchaftsführung ſehr viel beytragen kann, und ſo wohl vor den Vormund ſelber,

ſelber, als auch das Vormundſchaftscollegium, faſt unentbehrlich iſt.

Die genaue Beſtimmung der Größe und des Umfangs eines jeden Wirthſchaftstheils wird zwar auf Landgütern, die niemahl geometriſch vermeſſen worden, öfters ſchwer halten, und eine erſt von neuen zu veranlaßende Vermeſſung, den Abſchluß des Inventarium allzulange verzögern.

Inzwiſchen kann es einem geſchickten und vernünftigen Conſcribenten eines ſolchen Inventarium nicht gänzlich unmöglich fallen, dieſen Umſtand durch Vernehmung der vorhin in der Wirthſchaft des Guts gebrauchten, und von deſſen verſchiedenen Wirthſchafts-Theilen näher unterrichteten Leute zu heben. Kann gleich, z. B. der Aecker und Wieſen eigentliche Morgenzahl nicht auf das genauſte beſtimmt werden, ſo wird doch der Betrag der Ausſaaten und gewonnenen Heufuder leicht auszumitteln, und nach dieſen der Ertrag ſolcher Grundſtücke zu beurtheilen ſeyn.

4) Bey Wirthſchaftsrubriquen, die durch keine gewiſſe Größe beſtimmt werden können, ſondern wobey es nur lediglich auf die Benutzung gewiſſer Gerechtſame, als z. B. Brauerey- und Brandweinbrennereygerechtigkeit ankommt, ſind entweder vorgefundene alte Rechnungen, woraus das jährlich verbraute und verſchwelte Getreidquantum zu erſehen iſt, oder auch die Anzahl der Conſumenten zum Grunde zu legen.

5) Steht das eine oder andere Wirthſchaftstheil entweder in Proceß, oder es haften darauf gewiſſe Dienſtbarkeiten, die daſſelbe zu leiſten ſchuldig iſt, ſo müſſen ſolche gleichmäßig getreulich angemerkt werden; gleichwie auch hingegen, wenn der Beſitzer des Landguts auf fremden Grund und Boden Dienſtbarkeiten zu exerciren

ren befugt iſt, ſolche ebenfalls nicht vergeſſen werden müſſen.

Wird hievon in dem Inventarium nichts bemerkt; ſo kann auch in der Folge nicht ermeſſen werden, ob darunter von dem Vormunde etwas zum Nachtheil des Unmündigen gereichendes unternommen und veranlaßt worden.

6) Ein genaues Verzeichniß der bey dem Gute befindlichen Bauern, Coſſäten, Gärtner, oder anderer dienſtbarer Unterthanen, nebſt ihren Dienſten, Abgaben, und anderen Ableiſtungen, iſt ebenfalls nöthig.

Die Dienſte und Abgaben der Unterthanen machen bey allen Landgütern einen Hapttheil der Wirthſchaft aus, und es iſt daher jederzeit ein merklicher Fehler, wenn man in den aufgenommenen Inventarien, die doch dem Vormunde zur Richtſchnur ſeiner vormundſchaftlichen Handlungen in allen Stücken dienen ſollen, nichts beſtimmtes antrift.

7) Auch iſt anzumerken, in was für einem Zuſtand ſich die dienſtbare Unterthanen zur Zeit der übernommenen Vormundſchaft befunden haben, damit daraus, ob ſie unter der Verwaltung des Vormundes verbeſſert, oder zurückgeſetzt worden ſind, entnommen werden könne.

Keine größere Verwüſtung kann auf einem, unter Vormundſchaft ſtehenden Gute, als durch zu Grundrichtung der dienſtbaren Unterthanen, angerichtet werden; gleichwie hingegen die Bemühungen des Vormundes, ſelbige in beſſern Stand zu ſetzen, zu den werkthätigſten Verbeſſerungen, deren nur immer ein Landgut fähig iſt, gezählt zu werden verdienen.

7) Auch muß hiebey nicht unangemerkt bleiben, ob die dienſtbare Unterthanen ihre Höfe

und

und Nahrung erblich beſitzen, oder das Eigenthum davon der Herrſchaft zuſtändig ſey; und an den Orten, wo es den Dienſtbaren eine gewiſſe Hofwähre zu geben gewöhnlich, iſt auch dieſe aufzuführen.

Das erſtere kann den Vormund, wenn in ſeinen künftigen Rechnungen vor die Reparatur, und neue Bauten auf den Bauerhöfen, Ausgaben vorkommen, theils rechtfertigen, theils aber auch daraus, ob er darunter wirthſchaftlich gehandelt habe oder nicht, erſehen werden.

Das zweyte hingegen muß dem Vormund zu einem Maaßſtabe dienen, wie er ſich auch bey künftiger Anſetzung dienſtbarer Unterthanen, in Anſehung ihrer Hofbewährung zu verhalten habe.

8) Nicht allein ein genaues Verzeichniß und Beſchreibung des Zuſtandes der unter dem Eigenthum der Herrſchaft ſtehenden Bauernahrungen iſt nöthig, ſondern es muß auch ein gleiches in Rückſicht der unmittelbaren herrſchaftlichen, ſo wohl Wohn- als Wirthſchaftsgebäude, beobachtet werden, weil ſonſt die Nothwendigkeit der in Rechnung gebrachten Bauten niemal mit Zuverläßigkeit beurtheilt werden kann.

Die alte ehemahl gewöhnliche Notarien, die bey allen Gelegenheiten aus der Conſcribirung der nöthigen Inventarien ihre Hauptgeſchäfte machten, waren hierunter beſonders geübt.

Ihre ekelhafte und unnöthige Weitläuftigkeiten konnten zwar von einem verſtändigen Mann nicht wohl vertragen werden, inzwiſchen verdient doch ihre beſondere Genauigkeit noch immer Lob und Nachahmung.

In den alten von dieſen ehemahligen Notarien aufgenommenen Verzeichniſſen der Inventarienſtücke, findet

findet man kaum Schloß, Riegel noch Heſpe vergeſſen, ja ſelbſt die Fenſterſcheiben ſind gezählt, und ihre Beſchaffenheit angemerket worden.

Ich bin weit davon entfernt, dieſe beſondere Genauigkeit, wenn man die darunter begangene pedantiſche Weitläuftigkeiten ausnimmt, zu tadeln, ſondern glaube vielmehr, daß ſolche noch anjetzt zu beobachten nöthig ſey.

Denn woraus will man, wenn dieſes nicht geſchehen iſt, ob der Vormund die ihm zu ſeiner Aufſicht anvertraute Gebäude verfallen laßen, oder in dem gehörigen Zuſtand erhalten habe, beurtheilen?

§. 675.

Was in Anſehung des *Status Paſſivi* in dem aufzunehmenden Inventarium zu beobachten nöthig.

Nicht bloß der Status activus des dem Unmündigen zugehörigen Vermögens, muß in dem aufzunehmenden Inventarium, oder anzufertigenden eidlichen Specification, unter Beobachtung der vorhin davon gegebnen Regeln, mit aller möglichen Genauigkeit aufgeführt werden; ſondern es iſt auch in Anſehung des Status paſſivi ein gleiches nöthig.

Der allgemeine Rechtsſatz; **daß kein Vermögen anders, als nachdem vorher die Schulden davon abgezogen worden, als richtig und zuverläßig angeſehen werden könne,**

macht dieſes nothwendig.

Die hierunter zu befolgende Regeln aber ſind folgende:

1) Eben ſo, wie oben bey den Activſchulden, oder ausſtehenden Capitalien erinnert worden, muß die Summa der Schuld, der Name, und Wohnort des Gläubigers, nebſt der Zeit, wenn

wenn ſolche contrahirt, und in was für Münzſorten die Wiederbezahlung verſprochen worden, auf das genauſte beſtimmt und angemerkt werden.

2) Die davon rückſtändige Zinſen ſind ebenfalls nach dem ſtipulirten Procent nicht zu vergeſſen, und deren Betrag hinter einem jeden Capital beyzufügen.

Die Ausmittelung dieſer Zinſen fällt weit leichter, als bey den ausſtehenden Capitalien, weil in dieſem Fall die letzte Zinſenquittung zu einer richtigen Richtſchnur dienen kann; dahingegen in jenen, ohne die Vernehmung des Schuldners, niemahl, wie weit die Zinſen bezahlt, oder noch rückſtändig ſind, mit Gewißheit behauptet werden kann.

3) Sehr nützlich, und für den Vormund unterrichtend iſt es, wenn zugleich bey einer jeden Schuld die Sicherheit, unter welcher ſie vorgeliehen worden, bemerkt wird; und überhaupt würde es ſehr viel zur Vollſtändigkeit des Inventarium beytragen, wenn demſelben ein authentiſcher Hypothekenſchein von den auf dem Gute haftenden und eingetragenen Schulden beygefügt würde.

Die Berichtigung der Paſſivſchulden iſt gemeiniglich ein Hauptartikel, welcher dem Vormunde die meiſte Beſchäftigung verurſacht, und wobey er durch eine begangene Saumſeeligkeit am leichteſten etwas verſehen kann.

Um ſo nöthiger iſt es daher, daß der Vormund von deren wahren Zuſtande, durch ein vollſtändiges Inventarium, auf das genauſte unterrichtet werde.

Die Beyfügung eines Hypothekenſcheins iſt um ſo nützlicher, als es nicht an Beyſpielen fehlt, daß öfters auf den Landgütern alte, ſchon vorlängſt bezahlte Schulden, noch ungelöſcht ſtehen.

Zu wie vielen, öfters nicht anders, als durch eine öffentliche Vorladung aller Gläubiger, zu entwickelnden Weitläuftigkeiten dieſes Gelegenheit gebe, iſt aus der täglichen Erfahrung bekannt.

Nichts nöthiger iſt daher, als daß der Vormund vor allen Dingen eine dergleichen Unrichtigkeit zu heben, und das Schuldenweſen des Unmündigen in gehörige Ordnung zu bringen, bemüht ſey, und hieran wird er durch den ihm in dem Inventarium vor Augen liegenden Hypothekenſchein ſtets erinnert, da ihm hingegen dieſer Umſtand wohl vielleicht ſo lange unbekannt geblieben wäre, bis etwa bey Abzahlung oder Umwechſelung eines aufgekündigten Schuldcapitals aus Nothwendigkeit, um den neuen Gläubiger von der Sicherheit ſeines vorzuleihenden Geldes zu überzeugen, ein Hypothekenſchein gelöſet werden müſſen.

§. 676.

Von dem Nutzen, den die angerathene Genauigkeit und Vollſtändigkeit der Inventarien ſtiftet.

Bey denjenigen, welche nöthige Vorſichten von unnützen Weitläuftigkeiten nicht gehörig zu unterſcheiden wiſſen, ſondern beydes mit einerley Namen zu belegen gewohnt ſind, werden vielleicht die von mir bey Aufnehmung eines Inventariums in Vorſchlag gebrachte Regeln keinen Beyfall finden, ſondern ſie ſolche als pedantiſch und überflüßig verwerfen.

Wohlbedächtig aber habe ich bey einem jeden Punct zureichende Gründe, warum das Vorgeſchlagene nöthig und nützlich ſey, beygefügt.

Ich kann mir daher von gründlich und ordentlich denkenden Männern ein günſtigeres Urtheil verſprechen.

Freylich ſind dem Anfertiger des Inventarium in meinem dazu entworfenen Plan, mancherley Arbei-

ten, die gleich im Anfange nicht nöthig wären, mit übertragen worden.

Inzwiſchen wird ein jeder, der das hiebey Vorgetragene ohne Vorurtheil gegen den bisherigen Schlendrian halten, und in genaue Ueberlegung nehmen will, gar bald wahrnehmen, daß dieſe Arbeiten in der Folge dennoch allemahl nöthig ſeyn würden; als wohin beſonders die Anfertigung eines zuverläßigen Ertragsanſchlags von den Gütern, die Abſchäzzung der Mobilien, und Beyfügung des Hypothekenſcheins zu rechnen ſind.

Iſt dieſes gleich bey der Aufnahme des Inventarium berichtiget, ſo können alle ſonſt nöthige nachherige Commiſſionen vermieden werden; daß aber öftere Commiſſionen weit koſtbarer und beſchwerlicher, als wenn die nöthige Geſchäfte mit einmahl abgethan werden können, fallen, werde ich wohl nicht erſt beſonders bemerken dürfen.

Ueberdem bleibt er eine unwiderſprechliche Wahrheit, daß das Inventarium die Hauptgrundfeſte der ganzen Vormundſchaft, und die Quelle iſt, woraus der Vormund, die Vormundſchaftscollegien, und die Unmündige, nach erlangter Majorennität ſelber, die nöthige Nachrichten ſchöpfen müſſen.

Daß ein ſo wichtiger Aufſatz, Vollſtändigkeit und Genauigkeit erfordere, wird wohl von niemanden in Abrede geſtellt werden können.

§. 677.

Warum dem Vormunde, auch bey der Verwaltung des Vermögens ſelber, gewiſſe Regeln, um ſein Verhalten darnach einzurichten, nöthig ſind.

Nachdem der Vormund vor die Aufnehmung eines ſolchen Inventarium, oder eidlichen Specification die gehörige Sorge getragen hat, ſo kann er nunmehr die Verwaltung des den Unmündigen zugehörigen

gen Vermögens ſelber mit deſto mehrerer Zuverläßigkeit antreten.

Man wird ſchon von ſelbſt vermuthen können, daß ich auch hier den Vormund nicht ohne beſtimmte Regeln, nach welchen er ſeine vormundſchaftliche Pflichten, in Anſehung der Vermögensverwaltung einzurichten hat, laßen werde.

Bey dieſen Regeln kann ebenfalls der Unterſchied des Vermögens, nachdem daſſelbe in Mobilien, Capitalien, oder unbeweglichen Gütern beſteht, nicht außer Augen geſetzt werden.

In den Königl. Preußl. Staaten haben zwar die Vormünder hierunter nicht freye Hände, ſondern ſie müſſen dasjenige, was ſie thun und laßen ſollen, hauptſächlich von den ihnen vorgeſetzten Vormundſchafts-Collegien erwarten.

Inzwiſchen verlangen doch auch dieſe von den Vormündern über das in vormundſchaftlichen Dingen vorzunehmende Verfahren gutachtliche Vorſchläge, dergeſtalt, daß ſie nur dasjenige, was ihnen unter denſelben als das Beſte und Nützlichſte gefällt, wählen; und es laufen die Vormündere, die hierunter unrichtige Vorſchläge und Nachweiſungen thun, daß die Verantwortung davon auf ſie alleine fällt, immer Gefahr.

Sichere Regeln, wornach ſie ihre vormundſchaftliche Verwaltung des Vermögens einzurichten haben, werden ihnen daher allemahl, ſie mögen ungebundene Hände haben, oder von den ihnen vorgeſetzten Vormundſchaftsgerichten näher eingeſchränkt ſeyn, nöthig bleiben.

§. 678.

Daß er in Anſehung der Mobilien, ob ſolche vor die Unmündigen bis zu ihrer Majorennität aufzubehalten, oder zu verkaufen, rathſamer ſey, in reifliche Ueberlegung nehmen, und auf was vor Umſtände er dabey Rückſicht nehmen müſſe.

Da wir oben, wo wir von der den Vormündern obliegenden Sicherheitsbeſtellung gehandelt, mit dem beweglichen Vermögen den Anfang gemacht, ſo wollen wir dieſe Ordnung auch gegenwärtig beybehalten.

Der von dem Vater ererbte Mobiliarſtand der Unmündigen iſt ſolchemnach der erſte Gegenſtand, wobey ein Vormund, ob er ſolche den Unmündigen bis zu ihrer erlangten Majorennität aufzubehalten, oder ſie ins baare Geld zu ſetzen, und die davon gelöſten Summen zinsbar anzulegen habe, reiflich überlegen, und demnächſt auf dasjenige, was er zum Beſten der Unmündigen vor das rathſamſte hält, antragen muß.

Das letztere, nemlich der Verkauf der Mobilien, ſcheint zwar das nützlichſte zu ſeyn, indem dadurch unnutzbare Sachen nutzbar gemacht werden, und folglich die Wohlfarth der Unmündigen offenbar befördert wird, weshalb auch die Vormundſchaftsgerichte gemeiniglich auf den Verkauf der Mobilien ſo ſehr zu dringen, und ſolchen vor nothwendig zu halten pflegen.

Man kann aber durch eine übereilte Veräußerung der Mobilien, wenn ſie ohne Zuratheziehung der dabey vorfallenden Umſtände vorgenommen wird, den Unmündigen mehr Schaden als Vortheil ſtiften.

Die Beſchaffenheit der Mobilien ſelber, das Alter der Unmündigen, ingleichen das Geſchlecht derſelben, nicht weniger ihr Stand und Vermögen, ſind lauter Dinge, welche bey der Beurtheilung, ob die

Aufbe-

Aufbehaltung oder Veräußerung der Mobiliarſtücke rathſamer ſey, in Erwegung zu ziehen ſind.

§. 679.

Welche Arten von beweglichen Sachen unter allen Umſtänden zu verkaufen, rathſam ſey.

1) Bewegliche Sachen, die entweder bey deren Aufbehaltung dem Verderben unterworfen ſind, oder Koſten verurſachen, oder deren fallenden Werth man mit Gewißheit vorausſehen kann, ſind zu allen Zeiten, ohne Rückſicht auf die übrige Umſtände zu nehmen, zu veräußern nicht allein rathſam, ſondern auch ſogar nothwendig.

Dieſes iſt billig der erſte allgemeine Satz, den ein Vormund in dieſem Fall zur ſichern Richtſchnur ſeines Verhaltens nehmen kann.

Durch einige Beyſpiele wird derſelbe, in Anſehung ſeiner Anwendung, näher erläutert werden können.

Einen in dem väterlichen Vermögen befindlichen Vorrath von allerhand Getreidearten und Victualien bis zur Majorennität der Unmündigen aufbehalten zu wollen, würde thörigt ſeyn, weil dergleichen Dinge bekanntermaßen von dem Verderben, wenn auch gleich die Vormundſchaft nur einige Jahre dauren ſollte, nicht leicht zu retten ſind.

Nur bloß dasjenige, was zur Fortſetzung der gegenwärtigen Wirthſchaft unentbehrlich iſt, muß davon zurückbehalten, das übrige aber ohne Unterſchied auf die beſtmöglichſte Art verkauft werden.

Kutſchen- und Reitpferde, ingleichen alle andere Vieh-arten, die nicht zur Bewirthſchaftung des Guts gebraucht werden, freſſen ſich bekanntermaßen, wie man zu reden pflegt, ſelber auf, d. i. ihre Futterung

und Unterhaltung abſorbirt in kurzer Zeit ihren Werth.

Daß alſo auch dieſe, (ſollte auch gleich die Vormundſchaft nur ein oder zwey Jahre dauren) aufzubehalten, nicht rathſam ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

Finden ſich unter dem Vermögen der Unmündigen einige Edelgeſteine, die aber weder in Anſehung ihrer Zubereitung noch auch Faſſung, nach der gegenwärtigen Mode mehr üblich ſind; ſo wird es ebenfalls nicht getadelt werden können, wenn der Vormund auf deren Verkauf anträgt.

Wie ſehr der Werth der Edelgeſteine ſchon jetzt gefallen ſey, iſt jedermann bekannt, und daß derſelbe in künftigen Zeiten nothwendigerweiſe noch mehr fallen werde, läßt ſich aus der Geſchichte derjenigen Länder, wo dieſelben gefunden und geſammlet werden, mit der größeſten Wahrſcheinlichkeit vermuthen.

Iſt das übrige Vermögen der Unmündigen nur mäßig und geringe, ſo kann er überhaupt eines ſolchen Schmucks, der ohnedem in unſern Tagen, in Anſehung ſeiner Nothwendigkeit, mehr ab- als zunimmt, ſehr wohl entbehren.

Sollte er aber auch nach ſeinen Vermögensumſtänden, ſich ſolcher Koſtbarkeiten zu bedienen, ganz wohl berechtigt, und es ſo gar, wie bey den Unmündigen weiblichen Geſchlechts ſehr leicht vorfallen kann, ſeinem Stande gemäß ſeyn, ſo bleibt ihm doch ein dergleichen gänzlich aus der Mode gekommener Schmuck, auch ſelbſt nach erlangter Majorennität unbrauchbar.

Nützlich iſt es daher in beyden Fällen, daß derſelbe verkauft, und das davor gelöſete Geld zinsbar angelegt werde; und ein Vormund, der dieſe Vorſicht nimmt, wird ſich allemal wiet weniger verantwortlich machen, als ein andrer, der ſolche unterläßt.

Auch

Auch mag dahin alles alte, und nicht mehr nach der gewöhnlichen Form gearbeitetes Silberzeug gerechnet werden.

Dieſes iſt ebenfalls vor den Unmündigen, die Vormundſchaft mag kurz oder lange dauren, auf künftige Zeiten unbrauchbar, und der Vormund handelt pflichtmäßig, wenn er auf deſſen Verkauf und Benutzung des davor gelöſeten Geldes anträgt.

Von dem noch faconirten Silber kann aber nicht ein gleiches geſagt werden, ſondern es iſt dabey, wie bald mit mehrern bemerkt werden wird, zugleich auch auf das Alter und übrige Umſtände der Unmündigen Rückſicht zu nehmen.

§. 680.

Daß bey dem Verkauf der Mobilien, die nicht aus den in nächſt vorſtehenden §. angeführten Urſachen, ſchlechterdings veräuſſert werden müſſen, vornemlich auf das Alter der Unmündigen zu ſehen ſey.

2) Bey den noch in ihrer Kindheit ſtehenden Unmündigen, iſt der Verkauf der Mobilien weit unbedenklicher, als bey denen, die dem ablaufenden Ziel ihrer Minderjährigkeit bereits nahe ſind.

Auch dieſen zweyten Satz, den ein Vormund bey der zu beſtimmenden Entſchließung, ob die Mobilien zu veräußern, oder aufzubehalten rathſamer ſey, billig zum Grunde zu legen hat, will ich durch einige Beyſpiele näher zu erläutern ſuchen.

Ueberhaupt iſt es bey deſſen Anwendung allemahl eine wahrſcheinliche Berechnung voranzuſchicken, ob wenigſtens durch die von dem gelöſten Geld einlaufende Zinſen, jederzeit eine ſolche Summe herauskomme, daß der Unmündige davor die verkaufte Stücke,

wenn er ſie nach erlangter Majorennität, brauchen ſollte, wieder neu anſchaffen könne.

Iſt dieſes auch nur wahrſcheinlich nachzuweiſen, ſo wird die Veräußerung der Mobilien allemahl vortheilhafter, als deren Aufbehaltung, bis zur Majorennität der Unmündigen, bleiben, weil nur wenige Arten von Mobilien ſind, welche nicht bey ihrer langen Aufbehaltung beſchädigt zu werden, Gefahr lauſen ſollten.

Um aber den hiebey vorauszuſetzenden Grundſatz deſto genauer beſtimmen zu können, will ich annehmen, daß bey der Veräußerung der Mobilien ⅓tel ihres wahren Werths verloren gehe; wiewohl nicht unbekannt iſt, daß in Gegenden, wo die Gelegenheit dazu die Hand bietet, ihr Werth öfters höher, als er wirklich iſt, herausgebracht wird, worauf aber, weil es zu den außerordentlichen Fällen gehört, nicht gebaut werden kann.

Nimmt man nun an, daß der Unmündige bey dem Antritt der Vormundſchaft erſt 12 Jahr alt iſt, und folglich vor dem 21ſten Jahr zu dem wirklichen Gebrauch der ihm zugehörigen Mobilien nicht gelaßen werden kann; nimmt man ferner an, daß die Mobilien nach einer wahren und zuverläßigen Taxe, den Werth von 900 Rthlr. betragen, und folglich bey deren Veräußerung nicht mehr als 600 Rthlr. davon anzuhoffen ſind; ſo kommt die ganze Frage darauf an, ob durch die Zinſen, ſo dieſe 600 Rthlr. binnen 9 Jahren tragen, der völlige Werth der veräußerten Mobilien à 900 Rthlr. welche der Unmündige, wenn er ſich ſolche nach erlangter Majorennität wieder anſchaffen will, allemal nothig hat, erſetzt werde.

Daß 600 Rthlr. in 9 Jahren an Zinſen à 5 pro Cent gerechnet, 300 Rthlr. wenn man auch nicht darauf, daß die von Zeit zu Zeit einlaufende Zinſen, wiederum zinsbar angelegt werden können, Rückſicht nehmen

nehmen will, gewähren, und folglich der Werth der verkauften Mobilien dadurch wieder vollſtändig gemacht wird, iſt von ſelbſt offenbar, mithin auch einleuchtend, daß der Unmündige in einem ſolchen Fall, durch die unternommene Veräußerung keinen wirklichen Schaden leide.

Vielmehr wird er dadurch wider alle Gefahr, ſo mit der langen Aufbehaltung des Mobiliarſtandes verknüpft iſt, vollkommen ſicher geſtellt, und er hat überdem den Vortheil, daß er ſich dieſelben bey dem Wiedereinkauf nach ſeinem Geſchmack wählen, und nicht mit den öfters altväterſchen Moden, die nicht ſelten von den Groß- und Ureltern herſtammen, beläſtigen darf.

Zwar kann in dergleichen Fällen das Alter der Unmündigen nicht ſo genau auf das 12te Jahr eingeſchränkt werden, ſondern es wird, wenn auch noch ein paar Jahr hinzu treten ſollten, dennoch allemal eine gleiche Urſache, warum die Veräußerung der Mobilien rathſamer bleibe, vorhanden ſeyn; und ich werde vielleicht nicht irren, wenn ich hierunter das 14te Jahr des Alters der Unmündigen vor allgemein annehmen, und daß der Verkauf der Mobilien vor Ablauf deſſelben, durchgehends rathſam ſey, feſtſetze.

§. 681.

Fortſetzung und nähere Erläuterung des Vorigen.

Nach Verfließung dieſer Jahre wird die oben bemerkte Berechnung des Schadens oder Vortheils, ſo aus dem Verkauf der Mobilien erwachſen kann, nicht mehr ſo eintreffend ſeyn, ſondern eine dergleichen Veräußerung ſchon weit bedenklicher fallen.

Denn je näher man in dieſem Veräußerungs-Termin dem Ablauf der Minderjährigkeit kommt, je weniger kann auch das bey dem Verkauf zu beſorgende

Minus durch die von den gelöſeten Geldern eingehende Zinſen ergänzet werden.

Haben die Unmündige ſchon das Alter der größern Mannbarkeit, nemlich das 18te Jahr erreicht, ſo wird die Sache noch mehrern Anſtand und Bedenken finden, und es allemal nöthig ſeyn, die Unmündige dabey mit zu Rathe zu ziehen. Auch iſt ſelbſt in dieſem Fall der Verkauf der Mobilien bey der einen Art derſelben weniger rathſam als bey der andern, welches durch die mehrere oder wenigere Gefahr ihrer Verderbung am ſicherſten beſtimmt werden kann.

Bey den ſilbernen Geſchirren iſt ſolches z. B. weit weniger, als bey dem Leinenzeuge, welches, wenn es lange liegt, ſehr leicht verſtockt, oder doch wenigſtens eine unnatürliche gelbe Farbe bekommt, zu befürchten.

§. 682.

Daß es ſehr hart ſey, wenn einem der Majorennität nahen Unmündigen, alle, auch ſo gar die unentbehrlichſten Mobilien, die er nothwendig wieder anſchaffen muß, verkaufet werden.

Kann ein dergleichen aus der Veräußerung der Mobilien entſtehender Vortheil, oder dadurch hinwegfallender Schade nicht nachgewieſen werden, ſo iſt es vor alle Unmündige, welche bereits dem Ende ihrer Minderjährigkeit nahe gekommen ſind, und vielleicht in 2 bis 3 Jahren zu dem völligen Genuß und Gebrauch ihres Vermögens gelangen, ſichere Hoffnung haben, ſehr hart, wenn alsdenn die nothwendigſten Mobilien, die ſie zu ihrer Wirthſchaft nothwendig gebrauchen, und daher vor baares Geld wieder anſchaffen müſſen, öfters vor ein Spottgeld verſchleudert worden ſind.

Beſonders lauft es der Billigkeit zuwider, wenn man bey dergleichen öffentlichen Verkaufen auch ſo

gar

gar die nothwendigſten Haushaltungsſtücke nicht verſchont, ſondern ſolche mit den überflüßigen auf einen gleichen Fuß behandelt.

Wie koſtbar eine ganz neue Haushaltungseinrichtung falle, und wie ſanfte es hingegen thue, wenn ein neuer Wirth ſolches alles ſchon vor ſich findet, iſt einem jeden, der hierunter eine eigene Erfahrung gehabt hat, zur Genüge bekannt.

Aus dieſen wichtigen Vortheilen wird ein Unmündiger, deſſen Hausrath und Mobilien ohne Rückſicht, ob ſie demſelben in der Zukunft nothwendig ſind oder nicht, verkauft worden, ſchlechterdings geſezt, und er hat nach erlangter Majorennität, darüber unzufrieden zu ſeyn, gerechte Urſache.

Denn ein leeres, und von allen Nothwendigkeiten entblößtes Haus bewohnen, und darinn wirthſchaften zu müſſen, iſt gewiß eine ſehr unangenehme, und nicht bloße Unbequemlichkeiten, ſondern auch wirklichen Schaden nach ſich ziehende Lage.

§. 683.

Warum bey Entſcheidung der Frage, ob die Veräußerung oder Aufbehaltung der Mobilien rathſamer ſey; auch auf die Verſchiedenheit des Geſchlechts der Unmündigen, ob ſolche Söhne oder Töchter ſind, Rückſicht genommen werden müſſe.

Die Mobilien ſind den Unmündigen, männlichen und weiblichen Geſchlechts, nicht immer gleich nothwendig, ſondern einige Arten derſelben dem Männlichen, und andere hingegen dem Weiblichen, unentbehrlicher.

Der Hausrath z. B. kann von den Söhnen bey der künftigen Beſitznehmung der Güter, nicht wohl gemißt werden.

Der Schmuck und das Leinenzeug aber iſt für die Töchter bey ihrer künftigen Verheurathung und dazu nöthi=

nöthigen Ausſtattung weit anpaſſender, wenn nur den Söhnen von dem letztern ſo viel, als ſie zu ihrer erſtern Haushaltung nöthig haben, vorbehalten wird.

Hieraus ergiebt ſich, daß bey der Entſcheidung der Frage, ob die vorhandene Mobilien aufbehalten, oder veräußert werden ſollen, auch auf das Geſchlecht der Unmündigen geſehen werden müſſe.

Sind bloß Söhne vorhanden, ſo hat z. B. die Veräuſſerung des Schmucks und Leinenzeugs, in ſo weit es überflüßig iſt, und nicht zum eigenen künftigen Gebrauch erfordert wird, in allen Fällen kein Bedenken, wenn es auch gleich moderne, und den jetzigen Zeiten anpaſſend wäre.

Eine ganz andere Geſtalt aber gewinnt hierunter die Sache, wenn auch Töchter vorhanden ſind, und dieſelben wohl gar den größten Theil der Unmündigen ausmachen.

Daß bey dieſen Schmuck und Leinengeräthe den größten und beſten Theil ihrer Ausſtattung ausmache, darf ich nicht erſt als eine jedermann bekannte Sache erinnern, und gemeiniglich pflegt die Abſicht der Eltern bey einem in der Erbſchaft vorgefundenen reichen Vorrath von Leinenzeug ſchon hierauf hauptſächlich mit gerichtet geweſen zu ſeyn.

Bey den Töchtern kann nicht immer ſo genau auf das Alter Rückſicht genommen werden, weil allenthalben genugſame Beyſpiele ſind, daß deren Verheurathung, und dazu nöthige Ausſtattung, auch ſchon in ſolchen Jahren, wo ſie von dem Ziel ihrer Volljährigkeit noch weit entfernt ſind, geſchieht.

Der hieraus folgende Schluß beſteht ſolchemnach darinn, daß in Fällen, wo unter den Unmündigen Töchter vorhanden ſind, der brauchbare Schmuck und Leinenzeug, nebſt allem andern weiblichen Ausſtattungsgeräthe, wohin auch beſonders Betten gezählt werden können, inſoferne nicht ein Ueberfluß davon

vorrä-

vorräthig, zu keiner Zeit zu veräußern rathſam ſey, weil die Verheuratung der Töchter niemahl auf eine gewiſſe Zeit beſtimmt werden kann, ſondern ſolche, ſo bald ſie ihre mannbare Jahre erlangt haben, allemal möglich, und bey denen, die einiges Vermögen haben, faſt möchte ſagen, wahrſcheinlich iſt.

§. 684.

In wie weit bey dem Verkauf der Mobilien auch auf die Geburt, und den Stand der Unmündigen Rückſicht zu nehmen ſey.

Der Stand der Unmündigen, und die Beſchaffenheit ihres übrigen Vermögens, kann bey der Entſcheidung der Frage, ob die vorhandene Mobilien zu veränßern, oder aufzubehalten ſind? ebenfalls nicht außer Augen geſetzt werden.

In dem Hauſe eines Vaters von vornehmer Geburt ſind vielleicht Koſtbarkeiten, die bey einem jeden andern von geringern Herkommen ſehr wohl entbehrlich wären, und woraus, wenn ſie verkauft würden, eine anſehnliche Summe zur Vermehrung des Vermögens der Unmündigen gelöſet werden könnte.

Ein jeder Stand muß aber auch ſeine äußere Kennzeichen, woran er von andern unterſchieden werden kann, haben.

Unbillig würde es demnach ſeyn, die Kinder eines ſolchen Vaters davon ſo ſchlechterdings durch eine vorgenommene Veräußerung zu berauben, und ſie dadurch andern, die nur gemeinen Herkommens ſind, gleich zu ſetzen.

Um dieſes einigermaßen durch ein Beyſpiel zu erläutern, will ich annehmen, daß in dem väterlichen Hauſe eines vornehmen gräflichen, oder adelichen Geſchlechts verſchiedene Zimmer mit damaſtenen Tapeten, koſtbaren Spiegeln, raren marmornen Tiſchen,

und dieſem anpaſſenden Sophas, Kanapees und Stühlen ausgezieret wären.

Will man hiebey weder auf den Stand des Vaters noch ſeiner Kinder eine Aufmerkſamkeit richten, ſo iſt es gewiß, daß es dieſe koſtbaren Mobilien, deren Stelle jederzeit durch ſchlechtere vertreten werden kann, zu verkaufen, und das davor eingegangne Geld zum Beſten der Unmündigen anzuwenden, rathſam ſeyn würde.

Gewiß aber iſt es auch, daß alsdenn zwiſchen dem Bauer, Bürger und Adel weiter kein Unterſchied bleibe, ſondern man ſie alle auf einen gleichen Fuß behandelte.

Eben ſo wie der Vater die ihm angebohrne Würden auf ſeine Söhne und Kinder vererbt, muß auch, daß dieſen die damit verknüpfte äußere Kennzeichen nicht gänzlich entzogen werden mögen, Sorge getragen werden.

Weder billig noch anſtändig, und der Verſchiedenheit der in einem jeden Staat eingeführten Stände gemäß iſt es daher, wenn man hiebey alle Achtung vor die Vorzüge des Standes, worinn die Unmündige erzeugt und gebohren werden, beyſeite ſetzt, und mit dem Vermögen eines Grafen oder andern Vornehmen vom Adel eben ſo, als man ſonſt in dem Vermögen einer bürgerlichen Perſon zu handeln gewohnt iſt, verfährt.

Durch die Außeraugenſetzung dieſer Verſchiedenheit, wird in allen Fällen die Abſicht, den ein jeder Staat bey der Einführung des Unterſchiedes unter den Ständen gehabt hat, und der nicht bloß willkührlich, ſondern nothwendig iſt, heimlich untergraben.

§. 685.

Einſchränkung des Vorigen.

Inzwiſchen iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß hierauf nicht anders, als wenn das Vermögen der Unmündigen auch zugleich ihrem Stande anpaſſend, und zur Erhaltung der ihnen angebohrnen Würde, zureichend iſt, hierauf Rückſicht genommen werden könne.

Ein hoher und vornehmer Stand, wird ohne genugſame Mittel, die Würden deſſelben in ihrem gehörigen Glanz erhalten, und fortſetzen zu können, gemeiniglich verächtlich, und alsdenn iſt es, dieſen äußerlichen Glanz näher einzuſchränken, und mehr auf die nothdürftige Erhaltung bedacht zu ſeyn, vernünftig.

Es trägt ſich ſehr oft zu, daß ein reicher Vater vornehmen Standes eine ſtarke Anzahl von Kindern, beſonders von Söhnen, hinterläßt, welche ſich nach ſeinem Tode in ſeine Verlaſſenſchaft theilen müſſen.

Ganz natürlich iſt es, daß bey dieſer Theilung die Söhne nicht ſo reich und wohlhabend, als der Vater geweſen iſt, bleiben können, ob es gleich nichts ungewöhnliches iſt, daß die Söhne ſich eben vor ſo reich, als der Vater war, halten, und daher auch deſſen Lebensart und Aufwand blindlings nachahmen, welches bey nicht wenigen den Grund zu ihrem nachherigen Verderben legt.

Man nehme an, daß der Vater vor 150000 Rthlr. unbeſchuldete Güter beſeſſen hat. Er hinterläßt aber 6 Söhne, und es iſt folglich in die Augen fallend, daß ein jeder derſelben mehr nicht als 25000 Rthlr. erhält, und er folglich die Pracht ſeines Vaters, ob ſie gleich deſſen Vermögensumſtänden anpaſſend war, ohne zuletzt zu darben, und eine ſeiner Geburt unanſtändige Rolle zu ſpielen, nicht fortſetzen kann.

In

In einem ſolchen Fall muß denn auch von der in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkten, ſonſt wohl gegründeten Regel eine Ausnahme zugelaßen, und zu der Veräußerung der in dem Erbſchaftshauſe befindlichen koſtbaren Mobilien geſchritten werden.

§. 686.

Daß es hierunter mit den reichen Unmündigen, wenn ihnen auch gleich Stand und Geburt fehlt, eine gleiche Bewandniß habe.

Stand und Reichthum ſtehen in unſern Tagen faſt jederzeit in gleicher Achtung, und dasjenige, was jenem von Rechtswegen gebührt, genießt auch dieſer verſtohlnerweiſe gemeiniglich in gleichem Maaße.

Ja er hat wohl gar, wenn Stand und Geburt nicht zugleich mit Reichthum vergeſellſchaftet iſt, einen merklichen Vorzug, wovon ein ſinnreicher Rabener eine eben ſo wahre, als lebhafte Abſchilderung mitgetheilt hat.

Ohne mich in eine nähere Unterſuchung, ob unſere heutige Welt hierunter einen wirklichen Irrthum begehe, einzulaßen, nehme ich doch keinen Anſtand, in Anſehung des Falls, wovon anjetzt die Rede iſt, wegen des Verkaufs der von dem Vater ererbten koſtbaren Mobilien, ſowohl in Abſicht der Regel, als auch der Ausnahme davon, ein gleiches feſtzuſetzen.

Hat das blinde Glück mit einem Vater ſein Spiel gehabt, und denſelben ohne Verdienſte reich gemacht; warum will man dieſes Spiel in ſeinen Nachkommen ſtöhren?

Zu der Veräußerung der den Unmündigen zugehörigen Mobilien, muß, außer bey den §. 679. bemerkten, nicht anders, als aus Nothwendigkeit, und wenn es die eingeſchränkte Vermögensumſtände der Unmündigen erheiſchen, geſchritten werden; dieſe Nothwendigkeit wird aber bey den von dem Vater mit

einem anſehnlichen Reichthum hinterlaßnen Kindern niemahl angetroffen werden können.

§. 687.

Von der vormundſchaftlichen Verwaltung des in Baarſchaften oder Capitalien beſtehenden beweglichen Vermögens der Unmündigen, und daß es dabey, wenn ſich der Vormund darunter gegen alle Verantwortung gehörig decken will, hauptſächlich auf drey Puncte ankomme.

Die Verwaltung des beweglichen Vermögens der Unmündigen, in ſo weit es die Baarſchaften und ausſtehende Capitalien nebſt den davon einzuhebenden Zinſen anbetrift, erfordert in allen Vormundſchaften die meiſte Aufmerkſamkeit, und der Vormund lauft hierunter am erſten, in Verantwortung zu gerathen, Gefahr.

Einem jeden, der ſich in dieſer Lage befindet, wird daher eine nähere Vorſchrift zu der dabey zu beobachtenden Ordnung nicht unangenehm ſeyn können.

Dieſe Ordnung ſchränke ich hauptſächlich auf nachſtehende drey Stücke ein.

1) Einmahl muß vor die ſichere Unterbringung der etwa in der väterlichen Erbſchaft vorgefundenen, oder nachher eingehenden baaren Gelder, ſo bald als möglich geſorgt werden.

2) Demnächſt hat der Vormund dir Sicherheit der ausſtehenden Capitalien auf das genauſte zu prüfen, und diejenige, bey welchen einige Bedenklichkeit vorkommt, ohne Zeitverluſt aufzukündigen, nachher aber, wenn ſie eingegangen ſind, wiederum mit mehrerer Sicherheit unterzubringen.

3) Endlich iſt auf die richtige Eintreibung der gefälligen Zinſen alle mögliche Sorgfalt zu wenden, indem ein Vormund, der ſich darun-

ter ſaumſeelig bezeigt, nichts gewiſſer, als die Vertretung der dadurch ausgefallenen Zinſen, zu erwarten hat.

§. 688.

Daß dieſe drey Puncte auch in den Königl. Preußl. Staaten, der dortigen gegenwärtigen Vormundſchafts-Verfaſſungen ohnerachtet, von den Vormündern beobachtet werden müſſen.

Nach der oben bemerkten in den Königl. Preußl. Staaten eingeführten Vormundſchafts-Verfaſſung, ſcheinen zwar alle dieſe Puncte dem Vormunde nur wenig anzugehen, ſondern Geſchäfte zu ſeyn, ſo die Vormundſchaftscollegien ſelber beſorgen.

Die vorräthige, und von Zeit zu Zeit eingehende Gelder müſſen an gedachte Collegien eingeſandt werden, und von dieſen geſchieht auch gemeiniglich deren zinsbare Unterbringung.

Die ſämmtliche Schuldverſchreibungsinſtrumente befinden ſich ebenfalls in der Verwahrung bemeldter Vormundſchaftscollegien, und die meiſte Zeit werden von denſelben die eingehenden Capitalien unmittelbar eingehoben, und wieder zinsbar angelegt.

In Anſehung der gefälligen Zinſen wird es auf gleichen Fuß gehalten.

Ein Vormundſchaftscollegium, welches dieſes alles alleine übernimmt, und den Vormund nicht gehörig mitwirken läßt, handelt wider die erſten Abſichten dieſer ſo heilſamen Verfaſſung, wie ich bald in einem eigenen Abſchnitt bemerken werde, und es iſt gewiß, daß daraus ſehr leicht mancherley vor die Unmündige nachtheilige Verwirrungen in der Vormundſchafts-Verwaltung entſtehen können.

Die Einſchickung der baaren Gelder und Schuld-Verſchreibungen hat nur bloß die mehrere Sicherheit der Unmündigen zum Grunde.

Ein Mißbrauch aber iſt es, wenn dadurch die Vormündere von der ihnen obliegenden Verwaltung des baaren Vermögens und Capitalien faſt gänzlich ausgeſchloſſen werden wollen.

Dieſe werden daher noch immer wegen der vorangeführten drey Puncte eine nähere Anweiſung nöthig haben.

§. 689.

Urſache, warum ſein Vormund für die zinsbare Unterbringung der müßig liegenden Gelder des Unmündigen Sorge tragen müſſe.

Alles Vermögen, es ſey bewegliches oder unbewegliches, muß ſo viel möglich, nutzbar zu machen geſucht werden.

Dieſes iſt die Schuldigkeit eines jeden vernünftigen Wirths, und folglich auch eine Pflicht des Vormundes.

Baare Gelder aber gewähren, ſo lange ſie im Kaſten liegen, keinen Nutzen, ſondern es kann ſolches nur allein durch eine zinsbare Ausleihung derſelben bewirkt werden.

Hieraus ergiebt ſich, daß eine der vornehmſten Sorgen des Vormundes darinnen beſtehe, daß er die Gelder des Unmündigen, ſie mögen in der väterlichen Erbſchaft vorgefunden, oder von den erkauften Mobilien gelöſt, oder auch durch aafgekündigte, und zurück bezahlte Capitalien eingegangen ſeyn, nicht müßig liegen laße, ſondern ſolche, ſo bald als möglich, unterzubringen trachte.

§. 690.

Warum derſelbe auch die Gelder der Unmündigen für die höchſten Zinſen, als möglich und erlaubt iſt, unterzubringen ſchuldig, und deren Einſchickung an die Banque in den Königl. Preußl. Staaten nur ein bloßes interimiſtiſches Mittel ſey.

Die Zinſen ſind nicht immer gleich hoch beſtimmt. Bald werden 6 oder 5, bald 4, bald aber auch nur 3 Procent von den ausgeliehenen Capitalien entrichtet.

Der Vormund iſt, das Vermögen des Unmündigen auf die beſte Art zu benutzen, und die Einkünfte deſſelben zu vermehren, verbunden.

Wenn nun 5 und 6 Procent mehr, als 4 und 3 Procent austragen, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß ihm nicht alle Gelegenheiten, die Baarſchaften des Unmündigen zinsbar unterzubringen, gleichgültig ſeyn, ſondern er jederzeit diejenige, wo die meiſte Zinſen zu erwarten ſtehen, wählen, und vorziehen müſſe.

In den Königl. Preußl. Staaten iſt die zu Berlin errichtete Königl. Banque ein ſehr bequemes Mittel, die vorräthige baare Gelder gleichſam nicht eine Stunde liegen laßen zu dürfen, ſondern ſie ſo fort nutzen zu können.

Aus dieſem Grunde ſind auch alle Vormundſchafts-Collegien daſelbſt, ingleichen alle Magiſträte und andere Untergerichte, bey welchen Pupillengelder eingehen können, ſolche ohngeſäumt an erwehnte Banque einzuſchicken, befehligt; welches denn auch wohl an den meiſten Orten gehörig befolgt wird.

Bekannt aber iſt es, daß dieſe Banque vor die ihr anvertraute Gelder weit geringere Zinſen, als es ſonſt der gewöhnliche Zinsfuß mit ſich bringt, zahlt, weil ſie die empfangene Gelder jederzeit, nach einer kurzen

Aufkündigung, wieder zurück zu zahlen bereit ſeyn muß.

Die Gelder der Unmündigen, wenn ſich nicht ſo fort zu deren Unterbringung eine annehmliche Gelegenheit findet, auf eine kurze Zeit dahin zu ſchicken, iſt allerdings rathſam; und ein jeder Vormund muß, wenn ihm dergleichen Gelder von dem Vormundſchaftscollegio in Händen gelaßen worden, ſolches, wofern er ſich nicht verantwortlich machen will, niemahl unterlaßen.

Sich aber bloß dabey zu beruhigen, und um keine andere Gelegenheit, ſolche gegen höhere Zinſen unter zu bringen, wie ſehr oft geſchieht, zu bekümmern, lauft der vormundſchaftlichen Pflicht offenbar zuwider.

Die Einſchickung der den Unmündigen zugehörigen baaren Gelder an die Banque iſt nur bloß, daß ich es ſo nennen darf, ein interimiſtiſches Mittel, wodurch eine ernſtliche Vorſorge vor deren Unterbringung, gegen einen höhern Zinsfuß, nicht ausgeſchloſſen wird.

Unterbleibt dieſe, und man läßt ſolche Gelder einige Jahr hintereinander, ja öfters wohl gar die ganze Vormundſchaftszeit hindurch in der Benque ſtehen, ſo iſt iſt der Schaden, der dadurch den Unmündigen zuwachſen kann und muß, einleuchtend.

§. 691.

Daß ein Vormund auch diejenige Gelder, die auf vorläufige interimiſtiſche Verfügung des Vormundſchafts-Gerichts an die Banque eingeſchicket worden, anderweitig ſicher unterzubringen bedacht ſeyn müſſe.

Gemeiniglich glauben die Vormündere, daß ſie, wenn dergleichen Gelder unmittelbar durch das Vormundſchaftscollegium vn die Banque eingeſchickt worden, ſich um deren anderweitigen Unterbringung nicht

bekümmern dürften, und es iſt nicht zu leugnen, daß ihnen von den Vormundſchaftscollegien, wenn ſie ſich, mit Ausſchlieſſang des Vormundes, gar zu ſehr unmittelbar damit vermengen, zu dieſen Gedanken öfters Gelegenheit gegeben wird.

Ein jeder Vormund aber iſt wohlmeinend zu warnen, nicht auf dieſe Brücke zu treten; indem es gar ſehr zu befürchten iſt, daß er, wenn von einem Unmündigen, nach erlangter Majorennität, hierüber Rede und Antwort gefordert werden ſollte, im Stiche gelaßen werden, und alles auf ſeine Kappe kommen möchte.

Die Verfügungen, ſo die Vormundſchaftscollegien hierunter zu treffen haben, zielen, wie ich bereits §. 688. bemerkt habe, nur bloß auf die Sicherheit der Unmündigen, damit dergleichen baare Gelder, wenn ſie in des Vormundes Händen bleiben, nicht von ihm vergriffen, oder unrichtig angewandt werden können, ab; keinesweges aber iſt die Abſicht, den Vormund dadurch aus aller Activität, in Anſehung der Vermögensverwaltung, zu ſetzen.

Auch in dieſem Fall bleibt es ſolchemnach jederzeit ſeine Pflicht, vor die anderweitige Unterbringung gegen höhere Zinſen mit dem gehörigen Eifer zu ſorgen, und das Vormundſchaftscollegium kann ſich, die auf ihre interimiſtiſche Verfügung an die Banque eingeſandte Gelder, wenn er eine anderweitige annehmliche Gelegenheit zu ihrer Unterbringung verſchaft hat, ſolche dahin zahlen zu laßen, nicht entbrechen.

§. 692.

Daß aber bey dieſer Unterbringung der Gelder hauptſächlich auf eine zureichende Sicherheit Rückſicht zu nehmen ſey.

Daß der Vormund die baare Gelder des Unmündigen gegen ſolche Zinſen, als möglich iſt, und die Landes-

Landesgeſetze erlauben, unterzubringen bemüht ſeyn müſſe, bleibt zwar ein allemal unwiderſprechlicher Satz.

Jedoch iſt dabey die Sicherheit des unterzubringenden Capitals niemahl außer Augen zu ſetzen, ſondern darauf hauptſächlich Rückſicht zu nehmen.

Einiger mehrern Zinſen halber das ganze Capital in Gefahr zu ſetzen, würde weder vernünftig, noch gewiſſenhaft gehandelt ſeyn, auch die Abſicht, dem Unmündigen einen Vortheil dadurch verſchaffen zu wollen, den Vormund, wenn das ausgeliehene Capital wegen Mangel der Sicherheit verlohren gehen ſollte, nicht entſchuldigen, und ihn von der ſich dadurch zugezogenen Verantwortung loshalftern können.

§. 693.

Daß, weil zu unſern Zeiten die Capitalien der Unmündigen nicht wohl anders, als gegen hypothekariſche Sicherheit ausgethan werden können, dem Vormunde dadurch, wegen der höhern oder geringern Zinſen, die Hände gar ſehr gebunden ſind.

Zu unſern jetzigen Zeiten, wo es ſo viele Beyſpiele, daß auch die Wohlhabendſten in Verfall ihres Vermögens gerathen, und ihre Gläubiger, die nicht genugſame Vorſicht genommen haben, durch ſie gefährdet worden, vorhanden ſind, iſt es allerdings zu einer nothwendigen allgemeinen Regel geworden; die Gelder der Unmündigen nicht anders, als auf Landgüter, oder andere liegende Grundſtücke, gegen hypothekariſche Sicherheit zinsbar auszuthun.

Daß ſich die Schuldner, welche mit ihren liegenden Gründen die aufgeliehene Gelder verſichern können, zu keinen ſolchen hohen Zinſen, als von denen, ſo nur Wechſel- oder andere außergerichtliche Verſichrungen zu ertheilen im Stande ſind, zu verſtehen pflegen, iſt aus der Erfahrung des gemeinen Lebens

zur Genüge bekannt, und die Natur dieſer verſchiedenen Sicherheiten bringt es von ſelbſt mit ſich, daß ihnen ſolches füglich nicht zugemuthet werden kann.

Die bloß auf Wechſel ſtehende Capitalien werden noch immer mit 6 Procent verzinſet, dahingegen von den auf Landgütern, oder Häuſern haftenden, zu unſern Zeiten nur noch ſehr ſelten mehr als 5, und die meiſte Zeit nur 4 Procent entrichtet werden wollen.

Durch dieſe nothwendige Vorſicht ſind ſolchemnach dem Vormunde die Hände hierunter gebunden, und er muß öfters der Sicherheit halber, vor die Gelder des Unmündigen höhere Zinſen, die er bekommen konnte, ausſchlagen, und mit geringern zufrieden ſeyn.

Ein reicher Kaufmann will ein Capital in ſeiner Handlung haben, und er iſt ſolches mit 6 Procent zu verzinſen erbötig.

Da er aber keine liegende Gründe hat, ſo iſt der Vormund nicht im Stande, dem Unmündigen dieſen Vortheil zu verſchaffen, ſondern er muß ſelbigen fahren laßen, und die Gelder an einem Ort, wo er hypothekariſche Sicherheit erhält, mit 5, auch wohl nur 4 Procent vorlieb nehmen.

Sind nun gleich die Vormündere hiedurch nur bloß auf hypothekariſche Sicherheiten bey Unterbringung der Gelder ihrer Pflegbefohlnen eingeſchränkt, ſo giebt es doch Fälle, wo auch von einigen hypothekariſchen Gläubigern höhere Zinſen, als von andern, zu erhalten ſind.

Auch eine dergleichen Gelegenheit muß ein treuer und ſorgfältiger Vormund nicht außer Augen ſetzen, ſondern ſie, zum Beſten ſeines Unmündigen, zu benutzen ſuchen.

§. 694.

§. 694.

Warum aber ein Vormund nicht bloß auf die erſte Hypothek beſtehen, ſondern auch andere hinlänglich hypothekariſche Sicherheit, wenn er dadurch zu höhern Zinſen gelangen kann, annehmen müſſe.

Diejenige Schuldner, die auf ihren liegenden Gründen die erſte Hypothek zu geben im Stande ſind, pflegen ſich nur ſelten zu mehr als 4 Procent zu verſtehen.

Andere hingegen, von deren Gütern und Grundſtücken ein Theil mit Hypotheken belegt iſt, müſſen ſchon, wenn ſie aufs neue ein Capital aufnehmen wollen, ſich hierunter nachgebender bezeigen, und zu 5 Procent anheiſchig machen.

Ich will annehmen, daß der Beſitzer eines Land-Guts in dem erſten Fall, den Werth deſſelben auf 30000 Rthlr. in dem letztern aber auf 50000 Rthlr. nachweiſen kann. Beyde ſuchen ein Capital von 4000 Rthlr. und der erſtere bietet dem Vormunde die erſte Hypothek an; der zweyte hingegen hat bereits auf ſeinem Gut 10000 Rthlr. Hypotheken haften, und kann alſo dem Vormunde nur nach dieſen bereits auf ſeinem Gute verſicherten Gläubigern mit demſelben Sicherheit ſtellen.

Er iſt aber, das ihm vorzuleihende Capital mit 5 Procent, da der erſtere nur 4 Procent verſpricht, zu verzinſen erböthig.

Wie ſoll ſich nun ein Vormund, dem dieſe beyde Gelegenheiten, ein Capital ſeines Unmündigen unterzubringen, zu gleicher Zeit vorkommen, hierunter verhalten, und welche davon ſoll er wählen?

Sich durch den bloßen Namen der erſten Hypothek blenden, und dadurch dem Unmündigen jährlich ein höheres Einkommen von 40 Rthlr. zu entziehen, würde nicht weißlich gehandelt ſeyn, und ſich auch

dadurch der Vormund, wenn er deshalb zur Verantwortung gezogen werden ſollte, nicht entſchuldigen können.

Die Frage kommt nur darauf an, ob das Capital des Unmündigen bey dem letztern Gutsbeſitzer mehrerer Gefahr, als bey dem erſtern ausgeſetzet ſey.

In dem von uns angenommenen Beyſpiel iſt dieſes offenbar nicht; ſondern es ergiebt ſich vielmehr ganz klar, daß der Unmündige bey dem letztern, ob er ihm gleich nur die 3te oder 4te Hypothek geben kann, noch ſicherer, als bey dem erſten ſey.

An dem Gute des erſtern bleiben nach Abzug der 4000 Rthlr. nur 24000 Rthlr. bey dem letztern aber, nach Abrechnung der 14000 Rthlr. an alten und neuen Schulden, 30000 Rthlr. unverſchuldet übrig.

Daß ein Gläubiger bey einem Vermögen von 36000 Rthlr. mehrere Sicherheit habe, als bey einem von 24000 Rthlr., iſt von ſelbſt einleuchtend, und folglich auch gewiß, daß ein Vormund, welcher die letzte Gelegenheit fahren laßen, und dagegen die andre, bloß wegen des Hirngeſpinſts von erſter Hypothek, annehmen wollte, ſich dadurch gegen den Unmündigen verantwortlich machen würde.

§. 695.

Von der Pflicht des Vormundes, die Sicherheit der bereits ausſtehenden Capitalien gehörig zu prüfen, und worauf ſolche gegründet ſey.

Nach der §. 667. bemerkten Ordnung, hat ein Vormund nicht bloß vor die ſichere zinsbare Unterbringung der vorräthigen, und von Zeit zu Zeit eingehenden Gelder zu ſorgen, ſondern ihm liegt auch ob, die bereits ausſtehende, und vor ſeiner Zeit ausgeliehene Capitalien, in Anſehung ihrer Sicherheit, gehörig zu prüfen, und ſolche, wenn dabey ein Zweifel vorfällt, zu rechter Zeit aufzukündigen.

Dieſe

Dieſe beſondere Pflicht hat die allgemeine Schuldigkeit des Vormundes, das Vermögen des Unmündigen zu erhalten, zum Grunde.

Die Sicherheit der ausſtehenden vorigen Capitalien, kann entweder ſchon bey der Ausleihung nicht gehörig beſorgt, oder nachher durch mancherley in dem Vermögen des Schuldners vorgefallene Veränderungen wankend gemacht worden ſeyn.

Die dem Vormund obliegende Vorſorge vor die Erhaltung des Vermögens, würde daher in Anſehung der Capitalien nicht möglich ſeyn, wenn nicht von demſelben die Sicherheit derſelben, ſo wohl beym erſten Antritt der Vormundſchaft, als auch nachher von Zeit zu Zeit geprüft werden ſollte.

Die Entſchuldigung, daß dieſe Capitalien nicht von ihm, ſondern von dem Vater ausgeliehen worden, können ihn deshalb nicht unverantwortlich machen.

Der Vater hinterläßt ſeinem unmündigen Sohn ein baufälliges Haus; deshalb iſt der Vormund, ſolches gänzlich einſtürzen zu laßen, nicht berechtigt, ſondern er muß es nach Möglichkeit zu repariren, und in bauliche Würden zu ſetzen ſuchen.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den hinterlaßnen unſichern Capitalien.

Inzwiſchen wird doch, auch hierunter gewiſſe Maaßregeln mitzutheilen, nicht undienlich ſeyn.

§. 696.

Warum der Vormund alle nicht hypothekariſch verſicherte Schulden einzuziehen, und ſolche anderweitig mit mehrerer Sicherheit unterzubringen, bemühet ſeyn müſſe.

Die in dem Vermögen des Unmündigen bey Antritt der Vormundſchaft befindliche Capitalien, ſind entweder durch hypothekariſche Verſchreibungen auf

liegende

liegende Grundſtücke, oder durch Wechſelbriefe, oder auch nur durch bloße chirographariſche außergerichtliche Handſchriften, verſichert geweſen.

Die beyde letztere Arten von Schuldverſicherungen müſſen allerdings einem jeden Vormunde vorzüglich bedenklich fallen, und es wird ihm wohl niemahl zu verargen ſeyn, wenn er ſich deshalb außer aller Verantwortung zu ſetzen, und dergleichen mit keiner zureichenden Sicherheit gedeckte Schulden, auf eine gute Art einzuziehen ſucht.

Denn obgleich, wie ſchon oben mit mehrern bemerkt worden, die außergerichtlich verſicherte Schuld-Poſten öfters weniger Gefahr, als die hypothekariſche, ausgeſetzt ſind, der verſtorbene Vater des Unmündigen auch vielleicht gegründete Urſachen, auf keine mehrere Sicherheit zu dringen, gehabt hat; ſo kann doch dieſes alles den Vormund, von der vorhin bemerkten allgemeinen Regel abzugehen, und ſich dadurch verantwortlich zu machen, nicht bewegen.

Die Beytreibung der bloß auf Wechſel, oder chirographariſche Verſicherungen ausſtehende Activ-Schulden, iſt daher das erſte, worauf ein Vormund, der ſo wohl vor des Unmündigen, als auch ſeine eigene Sicherheit, ſorgen will, bedacht ſeyn muß.

Inzwiſchen iſt hiebey alle Uebereilung, wobey öfters mehr Schaden als Nutzen angerichtet werden kann, zu vermeiden.

Durch eine vernünftige kurze Nachſicht, wird vielleicht eine dergleichen unſicher ſtehende Poſt einzuziehen, weit eher, als bey einer übertriebenen Schärfe, möglich zu machen ſeyn.

§. 697.

§. 697.

Daß alſo nur bloß bey den hypothekariſchen Poſten eine nähere Prüfung ihrer Sicherheit Statt finde, und was vor Maßregeln darunter zu nehmen.

Daß ſolchemnach die auf bloß außergerichtlichen Verſicherungen ſtehende Schuldpoſten, wenn ſich der Vormund deshalb nicht ſelber in Verantwortung ſetzen will, unter gewiſſen billigen Mäßigungen beygetrieben werden müſſen, ergiebt ſich aus dem vorſtehenden von ſelbſt.

Die Sicherheitsprüfung der ausſtehenden Capitalien kann daher nur bloß in Anſehung der hypothekariſchen Activſchulden Statt finden, um einen ſichern Entſchluß zu faſſen, ob ſolche aufzukündigen, und einzuziehen, oder noch ferner ſtehen zu laßen ſind.

Was hirunter vor Maaßregeln zu nehmen, um den Vormund zu dem einen, oder andern zu beſtimmen, iſt dasjenige, was näher bemerkt und entwickelt werden muß.

Ich zweifle, daß ein Vormund, der die Anleitungen, ſo ihm hierunter gegeben werden ſollen, gehörig befolgt, jemahl in die Gefahr, ſich auf die eine oder andere Art deshalb verantwortlich zu machen, gerathen wird.

§. 698.

Daß hiebey hauptſächlich der Hypothekenſchein des zur Sicherheit verſchriebenen Grundſtücks zum Grunde zu legen ſey.

In allen wohlgeordneten Staaten trift man gewiſſe Grund- und Hypothekenbücher an, in welchen unter öffentlicher Treu und Glauben, nicht allein der Werth der liegenden Grundſtücke, ſondern auch die darauf haftende Hypotheken und andere Realſchulden, in der Ordnung als ſie auf einander folgen, und untereinander ein Vorrecht haben, bemerkt ſind.

Die

Die Vernunft giebt es, daß der Vormund, wenn er die Sicherheit der Activſchulden ſeines Unmündigen gehörig beurtheilen will, vor allen Dingen einen authentiſchen und zuverläßigen Extract von dem Vermögenszuſtand eines jeden ſeiner Schuldner nöthig habe.

Billig müſſen dieſe die erſte Documente und Urkunden ſeyn, wornach ſich ein Vormund bey dem Antritt ſeiner Vormundſchaft zu erkundigen Urſache hat.

§. 699.

Was vor einen Gebrauch der Vormund von einem ſolchen Hypothekenſchein zu machen habe.

Aus einem ſolchen authentiſchen Extract des Grundbuchs, welcher an den meiſten Orten unter dem Namen eines Hypothekenſcheins bekannt iſt, erhellt nicht allein, ob und unter welchen Bedingungen die dem Unmündigen zugehörige Schuld eingetragen worden, ſondern es iſt auch daraus der Ort, oder Locus, den dieſe Schuldpoſt hat, nebſt dem Werth des zur Sicherheit verſchriebenen Grundſtücks zu erſehen.

Schon dieſes iſt dem Vormunde zur Beurtheilung, ob die Schuldpoſt des Unmündigen ſicher ſtehe oder nicht, hinreichend.

Durch den beſtimmten Werth des Guts wird, wie hoch der Schuldner in deſſen Verſchreibung gehen könne, von ſelbſt offenbar, und die der in dem Hypothekenſchein aufgeführten Schuldpoſt des Unmündigen vorſtehende Hypotheken, machen es ebenfalls klar, ob das Capital des Unmündigen dabey in allen Fällen geſichert ſey, oder Gefahr laufe.

Ein Vormund, der bey dieſer Prüfung einen dergleichen Hypothekenſchein zum Grunde legt, wird ſolchemnach nicht ſo leicht in der Entſcheidung, ob ein derglei-

dergleichen Capital völlig ſicher ſtehe, oder deſſen Sicherheit zweifelhaft ſey, irren können.

§. 700.

Auf wie hoch die Landgüter und andere Grundſtücke ſicher verſchuldet werden können, und warum der Vormund an den Orten, wo die Creditcaſſen eingeführt ſind, die von demſelben hierunter angenommene Principia zum Grunde zu legen habe.

Gemeiniglich iſt es aber ungewiß, auf wie hoch ein Grundſtück, um demohnerachtet die darauf haftende Capitalien ſicher zu ſtellen, verſchuldet ſeyn könne.

An einigen Orten beſtimmt man ſolches auf $\frac{2}{3}$ des Werths, und an andern hingegen auf die Hälfte.

Dieſen Unterſcheid trift man auch in den Königl. Preußl. Staaten, wo die bekannte Creditcaſſen eingeführt ſind, an.

In Schleſien, ingleichen der Chur- und Neumark, werden nur auf die Hälfte des abgeſchätzten Werths eines Guts Pfandbriefe ertheilt, dahingegen in Pommern ſolches auf $\frac{2}{3}$ deſſelben geſchieht.

Ein Vormund, der in dieſen Provinzien vorgedachte öffentliche Richtſchnur bey ſeiner Prüfung der ausſtehenden Capitalien zum Grunde legt, wird darunter niemals irren, noch ſich einer Verantwortung deshalb ausſetzen.

Denn wenn auch gleich dem Gläubiger ſelber die Abführung eines ſolchen noch reſp. unter der Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Gutswerths verſicherten Capitals, durch Privatcredit ſchwer fallen ſollte, ſo wird doch die Creditcaſſe, ſolches abzulöſen, allemal bereit ſeyn.

§. 701.

§. 701.

Warum hingegen an den Orten, wo keine Creditcaſſen vorhanden, nicht leicht über die Hälfte des Werths des Gutes zu gehen ſey.

Es giebt aber viele Länder, und auch ſelber in den Königl. Preußl. Staaten noch Provinzien, wo man von dergleichen Creditcaſſen nichts-weiß, und folglich auch deren Einrichtungen den Vormündern in dieſem Stück zu keiner Richtſchnur dienen können, ſondern ſie darunter ihrer eigenen Wahl überlaßen ſind.

In dieſem Fall wird es nun wohl niemahl, die Hälfte von dem Werth des Gutes zu überſchreiten, rathſam ſeyn.

Wahrſcheinlicherweiſe kann zwar bey einem Land-Gut oder andern Grundſtück in einem Lande, wo zur Deckung der Unglücksfälle öffentliche Anſtalten vorgekehrt worden ſind, auch bey einer Verſchuldung auf ⅔ des Werths nicht ſo leicht Gefahr gelaufen werden. Inzwiſchen iſt doch ſolches weit eher möglich, als wenn ein Landgut, oder anderes Grundſtück noch auf die volle Hälfte von Schulden frey iſt.

Auch kommen den bloßen Privatgläubigern nicht alle diejenige Hülfsmittel wider ihre Schuldner, beſonders in Anſehung der rückſtändigen Zinſen, die den etablirten Creditcaſſen zugeſtanden worden ſind, zu gute.

Wenn dieſe ohne alle Koſten und Rechtsweitläuftigkeiten ſich aus dem Vermögen ihres Schuldners ſelber bezahlt machen können, ſo müſſen jene öfters erſt den ganzen Weg der Chikane, ehe ſie zu ihrer Befriedigung gelangen, mit ihnen durchwandern, welches dann, wenn ſie auch zuletzt ihren Endzweck erlangen, niemal ohne einen merklichen Verluſt abgeht.

Jedoch mag ſich ein Vormund auch bey aller dieſer Vorſicht wohl in Acht nehmen, daß er ſich nicht

durch

durch eine übertriebene Taxe des Guts, welche nicht ſelten den Grundbüchern mit einverleibet, und folglich auch in den Hypothekenſcheinen mit aufgeführt zu werden pflegt, zu einem übereilten Schritt verleiten laße.

Einem treuen und vorſichtigen Vormunde liegt billig ob, ſich an die öffentliche Nachrichten, die öfters trüglich ſind, nicht begnügen zu laßen, ſondern durch Privaterkundigungen von den wahren Vermögensumſtänden des Schuldners, weil dieſes allemahl der ſicherſte Weg bleibt, nähere Nachricht einzuziehen.

§. 702.

Warum bey dieſer Sicherheitsprüfung auch darauf, ob der Schuldner mit Privatſchulden überhäuft, und daher ein Concurs zu befürchten ſey, Rückſicht zu nehmen.

Sehr oft iſt zwar das Gut eines Schuldners mit Hypotheken nicht überhäuft, dergeſtalt, daß, nach dem Hypothekenſchein zu urtheilen, der Vormund demſelben das Capital ſtehen zu laßen, keinen Anſtand nehmen mag.

Er hat aber dagegen deſtomehr Privatſchulden, die aus dem Hypothekenſchein nicht erſehen werden können, und es iſt daher zweifelhaft, ob nicht, wenn ſolche aufwachen ſollten, ein Concurs, oder Liquidationsproceß entſtehen könnte.

Einen dergleichen Umſtand kann daher ein Vormund bey der Beurtheilung, ob die Capitalien ſeines Unmündigen ſicher ſtehen, ebenfalls nicht außer Augen ſetzen.

Die Erforſchung der Privatſchulden iſt allerdings ſchwer, und es können ſolche durch verläumderiſche Zungen größer gemacht werden, als ſie wirklich ſind.

Inzwiſchen muß doch ein Vormund, wenn ihm ein dergleichen Ruf von dem Schuldner zu Ohren

kommt, aufmerkſam dabey ſeyn, wofern er ſich nicht künftig gegen den Unmündigen verantwortlich machen will.

Beſonders muß ihm bedenklich fallen, wenn er vernimmt, daß ſich der Schuldner wegen dergleichen Privatſchulden ſchon einigemal ausklagen laßen; wovon er in den Gerichtscanzleyen allemal eine zuverläßige Nachricht erhalten kann.

In ſolchen zweifelhaften Fällen iſt es denn allemal rathſam, auch ein ſonſt nach dem Hypothekenſchein ſicher ſtehendes Capital aufzukündigen, und anderwärts unterzubringen.

Es iſt zwar wahr, daß die Menge der Privat-Schulden die Sicherheit eines hypothekariſchen Capitals, weil jene erſt, nachdem dieſes bereits vergnügt worden, zur Bezahlung gelangen können, nicht zu mindern ſcheint.

Da aber an den Orten, wo die Siſtirung der Zinſen währenden Concurſes durch die Geſetze eingeführt iſt, und dergleichen Concursproceſſe öfters, auch ohne Verſchulden des Richters, weil ſich zu den Immobilien des Schuldners keine annehmliche Käufer finden wollen, viele Jahre lang unbeendigt bleiben; ſo iſt die Gefahr und der Schaden, der auch den hypothekariſchen Gläubigern, in Anſehung der verlohren gehenden Zinſen zuwächſt, offenbar.

Und wenn gleich die neuere Geſetze die hierunter vorwaltende Unbilligkeit eingeſehen, und daß auch bey einem entſtandenen Concurs die Zinſen der hypothekariſch verſicherten Capitalien aus den Einkünften des Vermögens bezahlt werden ſollen, verordnet haben, ſo bleiben doch die Koſten, ſo ein jeder Gläubiger bey einem entſtandenen Concurs nach dem Verhältniß ſeiner Forderung, mit übertragen muß, allemahl ein wirklicher Verluſt vor den Unmündigen, der mit ſeinem Capital in dergleichen Umſtände durch die

Nach-

Nachläßigkeit des Vormundes verwickelt worden, und weshalb dieſer, demſelben gerecht zu werden, ſich nicht entbrechen kann.

§. 703.

Daß auch die Saumſeligkeit des Schuldners in richtiger Abführung der Zinſen, ein Bewegungsgrund iſt, warum der Vormund ein ſonſt ſicheres Capital aufkündigen kann.

Auch die Saumſeeligkeit des Schuldners in richtiger Abführung der Zinſen, kann bey einem Vormunde ein gegründeter Bewegungsgrund, ein ſonſt ſicher ſtehendes Capital aufzukündigen, werden.

Die Zinſen der Capitalien ſind entweder zu den eignen Bedürfniſſen des Unmündigen, oder zur zinsbaren Ausleihung, um dadurch die Vermögensmaſſe zu vermehren, beſtimmt.

In dem erſten Fall kann durch deren Zurückbleibung, der Vormund ſowohl, als auch der Unmündige ſelber, öfters in mancherley Verlegenheit gerathen; in dem zweyten aber wird die Vermehrung der Vermögensmaſſe dadurch offenbar gehindert, weil der Ueberſchuß der Zinſen ſo lange, als der Schuldner damit zurücke hält, ungenußt bleiben müſſen, welches bey ſtarken Capitalien ſchon immer etwas anſehnliches betragen kann, und von dem Schuldner ſelber Uſuras Uſurarum, oder Zinſen von Zinſen zu fordern, durch die Geſetze unterſagt iſt.

Bey entſtandnen notoriſchen Unglücksfällen dem Schuldner eine kurze Nachſicht wegen Abführung der Zinſen zu verſtatten, iſt eine Billigkeit, weshalb kein Vormund, wenn er ſolches gethan hat, znr Verantwortung gezogen werden kann.

Macht aber der Schuldner eine Gewohnheit daraus, und bleibt auch alsdenn, wenn ihn keine dergleichen Unglücksfälle betroffen haben, mit den Zinſen

ungebührlich zurück, dergeſtalt, daß er an deren richtigen Abführung niemahl, ohne deshalb vielfältig gemahnt und erinnert zu werden, denkt; ſo wird ein Vormund zu ſeiner künftigen Deckung wohl thun, wenn er einem ſolchen böſen Zahler das Capital aufkündigt, und ſolches an einen andern ſichern Ort, wo er darunter mehrere Genauigkeit anhoffen kann, unterzubringen ſucht.

§. 704.

Warum ſich aber ein Vormund in Aufkündigung der Capitalien nicht übereilen, und dazu nicht eher, als bis er zu deren ſichern Unterbringung eine andere zuverläßige Gelegenheit hat, ſchreiten muß.

In allen vorſtehenden Fällen wird es zwar, auch die hypothekariſch verſicherten Capitalien aufzukündigen, und an andern ſichern Orten zinsbar anzulegen, rathſam ſeyn.

Inzwiſchen hat man doch, außer in dem äußerſten Nothfall, wo das Capital nicht anders, als durch eine ſchleunige Aufkündigung gerettet werden kann, ſich darunter nicht zu übereilen, und dieſen Schritt nicht eher zu thun, bis man von einer andern annehmlichen Gelegenheit, ſolches wiederum ſicher unterbringen zu können, mit Zuverläßigkeit verſichert iſt.

Geſchieht die Aufkündigung ohne dieſe Vorſicht, ſo kann es ſich ſehr leicht zutragen, daß das Geld, ohne zu deſſen Unterbringung eine ſichere Gelegenheit zu wiſſen, gezahlt wird; und ſolches eine geraume Zeit müßig und ungenutzt liegen bleiben muß.

Daß dadurch der Unmündige in einen offenbaren Schaden, den der Vormund zu vertreten ſchuldig, geſetzt werde, iſt einleuchtend.

Dieſe Vorſicht iſt einem Vormunde zu unſern jetzigen Zeiten, um ſo mehr anzurathen, als es die Capitalien gegen gehörige Sicherheit unterzubringen, beſonders

ſonders in denjenigen Ländern, wo die öffentliche Creditcaſſen eingeführt ſind, nicht mehr ſo leicht als ehedem, fällt.

In den Königl. Preußl. Staaten kann zwar auch durch Einſchickung der nicht ſo fort unterzubringenden Capitalien an die Königl. Banque ein Theil dieſes Schadens abgewendet werden.

Der Unmündige leidet aber auch hiebey allemahl einen merklichen Verluſt, wenn er, anſtatt ſein Capital zu 5 Procent nutzen zu können, ſolches nur zu 3 Procent in den Vormundſchaftsrechnungen verrechnet ſehen muß.

§. 705.

Von der Pflicht des Vormundes, die er in richtiger und prompter Beytreibung der gefälligen Zinſen beweiſen muß.

Die prompte und richtige Beytreibung der gefälligen Zinſen von den Capitalien iſt, nach der §. 687. bemerkten Ordnung, die dritte Pflicht, die der Vormund bey Verwaltung des baaren Vermögens zu beobachten hat. Die Urſachen, warum die prompte und richtige Eingehung der gefälligen Zinſen nöthig iſt, ſind bereits §. 703. worauf ich mich hiedurch nochmals beziehe, angezeigt worden.

Eine richtige und prompte Abführung der Zinſen iſt zwar ſchon eines jeden Schuldners Schuldigkeit; wie ſaumſelig aber ſich dieſe ſehr oft darunter zu bezeigen pflegen, lehrt die tägliche Erfahrung.

Einen ſolchen ſaumſeligen Schuldner daran zu erinnern, und ihn allenfalls durch rechtliche Zwangs-Mittel dazu anhalten zu laßen, gehört zu den Pflichten eines jeden Vormundes, der ſich deshalb nicht in Verantwortung ſetzen will.

Am verantwortlichſten macht ſich ein Vormund alsdenn, wenn er die Zinſen der Capitalien durch un-

erlaubte Nachſichten von einigen Jahren her aufſchwellen läßt.

Dieſe Zinſen hätten nicht allein, wenn ſie richtig eingegangen, und wiederum ſo fort zinsbar angelegt worden wären, ein neues nutzbares Capital werden können; ſondern es iſt auch bekannt, daß in den meiſten Ländern bey entſtandenen Concurſen, wovor man bey einem ſolchen in Abführung der Zinſen unrichtigen Schuldner niemahl ſicher iſt, mit dem Capital nur bloß 3 jährige Zinſen bezahlt werden.

§. 706.

Wie es zu halten ſey, wenn die gefälligen Zinſen von den Capitalien nicht an den Vormund ſelber, ſondern unmittelbar an das Vormundſchafts-Collegium gezahlt worden.

Ein Vormund kann alsdenn, wenn die Verfügung getroffen worden iſt, daß die Zinſen der ausſtehenden Capitalien nicht an ihn, ſondern an das Vormundſchaftscollegium unmittelbar gezahlt werden müſſen, ſehr leicht unverſchuldeterweiſe, wegen der rückſtändigen Intereſſen in Verlegenheit und Verantwortung gerathen, indem er auf ſolche Art niemahl weiß, ob der Schuldner die gefällige Intereſſen bezahlt hat, oder nicht.

Um dieſen Anſtand zu heben, wird es wohl allemahl eine Pflicht der Vormundſchaftscollegien bleiben, den Vormündern, weil die Zinſen gemeiniglich halbjährig bezahlt zu werden pflegen, alle halbe Jahr ein genaues Verzeichniß von den zur Pupillendepoſital-Caſſe eingegangenen, oder rückſtändig gebliebenen Zinſen, vorlegen zu laßen.

Ohne dieſe Vorſicht kann eine ſolche ſonſt ſo heilſame Einrichtung, den Unmündigen leicht mehr ſchädlich, als nützlich werden.

Nimmt

Nimmt der Vormund in dieſem Verzeichniſſe rückſtändig gebliebene Zinſen wahr, ſo muß er alsdenn, wenn er ſich nicht verantwortlich machen will, auf deren Beytreibung eben ſo, als wenn die gefällige Zinſen wirklich durch ſeine Hand giengen, antragen.

§. 707.

Von der Verwaltung des unbeweglichen Vermögens, und was dabey vor verſchiedene Gegenſtände vorkommen.

Der dritte Gegenſtand der vormundſchaftlichen Verwaltung iſt endlich das unbewegliche Vermögen des Unmündigen.

Je wichtiger gemeiniglich dieſer Gegenſtand zu ſeyn pflegt, deſto mehrere Vorſichten hat ein Vormund, um ſich darunter gegen alle Verantwortung zu decken, nöthig. Das unbewegliche Vermögen eines Unmündigen kann aus verſchiedenen liegenden Gründen beſtehen, und ſo wohl die Landgüter, als auch Häuſer in den Städten, und andere einzelne Grundſtücke, die weder mit dem einen noch andern in einer nothwendigen Verbindung ſtehen, gehören dazu.

Bey den Maaßregeln, die ich bey der vormundſchaftlichen Verwaltung von dieſer Art des Vermögens in dem nachſtehenden kürzlich an die Hand zu geben gedenke, werde ich mich nur hauptſächlich auf die Landgüter einſchränken, indem dasjenige, was davon geſagt werden wird, auch ſehr leicht auf die ſtädtiſche Häuſer und andere einzelne Grundſtücke angewendet werden kann.

§. 708.

Warum die eigene Bewirthſchaftung des Vormundes in den unbeweglichen Gütern der Unmündigen nur ſelten rathſam ſey.

Die ſelbſteigene Bewirthſchaftung der Landgüter eines Unmündigen wird wohl nur ſelten die Sache eines Vormundes ſeyn.

Wenn ich ſchon oben bey der Sicherheitsſtellung, deſſen Anſäſſigkeit vorausgeſetzt habe, ſo findet ein jeder Vormund ſchon in ſeiner eigenen Wirthſchaft genugſame Beſchäftigung, die ihm die Beſorgung der Wirthſchaft auf des Unmündigen Gütern nicht verſtattet.

Und wenn auch ſolches vielleicht wegen Nähe der letztern nicht gänzlich ohnmöglich wäre, ſo würde es doch ſehr leicht zu allerhand Verdacht, daß der Vormund die Güter des Unmündigen zum Vortheil ſeiner eigenen benutze, geben können, und folglich aus dieſem Grunde niemahl rathſam ſeyn.

Einer zur Vormünderin ihrer Kinder beſtellten leiblichen Mutter würde zwar die meiſte Zeit, und beſonders, wenn ſie nicht eigne Güter beſitzet, dieſes Hinderniß nicht entgegen ſtehen.

Inzwiſchen habe ich ſchon oben, wo ich von dem Recht der Mutter zur Vormundſchaft ihrer Kinder meine Gedanken eröfnet, aus genugſamen Gründen bemerkt, wie es allemahl bedenklich ſey, derſelben die Bewirthſchaftung der ihren Kindern zugehörigen Güter zu überlaßen, und auch deshalb in einem ſolchen Fall auf die Beſtellung eines Nebenvormundes, ſo der Landwirthſchaft verſtändig, angetragen.

§. 709.

Warum in Fällen, wo das Landgut des Unmündigen noch verſchiedene Reparaturen und Verbeſſerungen nöthig hat, die Adminiſtration der Verpachtung ſchlechterdings vorzuziehen ſey.

Es bleiben daher dem Vormunde nur die zwey bekannte Wege: nemlich **Adminiſtration**, oder **Verpachtung**, offen.

Die Gefahr, die mit beyden verknüpft iſt, habe ich in dem fünften **Hauptſtück** des **zweyten** und **dritten Bandes** der *Oeconomia For.* zur Genüge gezeigt, und

und dabey auch zugleich die verſchiedene Fälle, in welchen das eine oder das andere rathſamer werden kann, bemerkt.

Ein jeder Vormund wird daher daſelbſt genugſamen Stoff, um ſeine Wahl darnach einrichten zu können, finden, weshalb ich mich lediglich darauf bezogen haben will.

Beſonders hat ein Vormund bey der Wahl zwiſchen Adminiſtration und Verpachtung darauf Rückſicht zu nehmen, ob das Gut des Unmündigen in völligem Stande iſt, oder daſſelbe vielmehr noch verſchiedener Reparaturen und Verbeſſerungen, ſie mögen bloß die Gebäude, oder die Grundſtücke des Guts ſelber betreffen, nöthig habe.

In dem zweyten Fall iſt die Adminiſtration ſchlechterdings vorzuziehen, in dem erſten aber noch immer, welches von beyden das rathſamſte ſey, in nähere Ueberlegung zu nehmen.

§. 710.

Nähere Urſachen davon.

Die Gründe, warum auf Landgütern, welche nicht im gehörigen Stande ſind, ſondern noch mancherley Verbeſſerungen, ſo wohl in den Gebäuden als Grundſtücken ſelber, bedürfen, die Adminiſtration der Pacht vorzuziehen iſt, ſind folgende:

1) Auf einem verpachteten Gute leget nicht allein der Pächter dieſen Verbeſſerungen unter allerhand Vorwande, weil er dadurch in Benutzung des Gutes gehemmet zu ſeyn glaubt, mancherley Hinderniſſe in den Weg, ſondern es iſt auch der Erfahrung gemäß, daß dergleichen Verbeſſerungen, wenn man ſie dem Pächter andingen will, ſich noch einmahl ſo hoch, als ſie ſonſt bey eigner Bewirthſchaftung des Guts zu ſtehen kommen würden, belaufen.

Bey der eignen Bewirthſchaftung kann dazu nicht allein ein Theil des eigenen Geſpannes, ſondern auch der von den übrigen Wirthſchaftsgeſchäften zu entbehrenden Spann- und Handdienſte angewendet werden. Hierauf aber nimmt ein Pächter, dem die Dienſte mit zum Ertrage angeſchlagen worden ſind, keine Rückſicht, ſondern rechnet dem Eigenthümer die dabey geleiſteten Fuhr- und Handdienſte auf den theureſten Preis an.

2) Ehe und bevor ein Landgut in den gehörigen nutzbaren Zuſtand geſetzt worden, kann auch dem Pächter, die volle Pacht davor zu entrichten, nicht zugemuthet werden, ohnerachtet die unter den Pacht-Jahren bewerkſtelligte Verbeſſerung ſucceſſive einen Nutzen gewähret. Bey der Adminiſtration aber iſt dieſes alles auf das genauſte zu berechnen, und der Unmündige hat alſo auch ſchon an dieſen ſucceſſiven mehrern Nutzen einen Antheil.

3) Hält man dieſen Unterſcheid des Vortheils deſſen ſich der Unmündige bey der Adminiſtration gegen die Verpachtung des Guts verſprechen kann, gegen einander, ſo wird offenbar werden, wie rathſam es ſey, in einem dergleichen Fall die Adminiſtration der Verpachtung vorzuziehen. Nichts iſt gewiſſer, als daß ein Pächter bey dergleichen Umſtänden gemeiniglich die ganze Pacht auf die übernommene Verbeſſerung verrechnen, und den Unmündigen davon wenig oder nichts übrig bleiben wird, zumahl das Pacht-Geld bey dergleichen ruinirten Gütern, nur immer ſehr geringe ausfallen kann.

4) Können gleich auch unter der Adminiſtration dergleichen Gutsverbeſſerungen nicht ohne alle Koſten bewerkſtelliget werden, ſo geſchiehet doch ſolches eines Theils mit weit mehrerer Sparſamkeit, und andern Theils dürfen auch ſelbige nicht mit einmahl von den baaren Einkünften in Abzug gebracht werden, ſondern

es

es kann, da ſie nur noch, und mit Bequemlichkeit geſchehen, noch immer ſo viel, als zu den Bedürfniſſen des Unmündigen erfordert wird, davon übrig bleiben.

Ich hoffe, daß vorſtehendes zureichend ſeyn wird, zu erweiſen, daß bey Gütern, welche annoch einer merklichen Reparatur und Verbeſſerung nöthig haben, die Adminiſtration rathſamer ſey, als die Verpachtung.

§. 711.

Warum auch bey den Gütern, die ſich im gehörigen Stande befinden, die Adminiſtration vor der Verpachtung viele Vorzüge habe.

Wozu ſoll ſich aber ein Vormund, wenn ſich die Güter des Unmündigen in einem vollkommen guten Zuſtande befinden, und keiner beſondern Verbeſſerungen bedürfen, entſchlieſſen?

Das vorhin angeführte **fünfte Hauptſtück des zweyten und dritten Bandes der** *Oeconomia Forenſis* wird das Unheil, ſo gemeiniglich von den Zeitpächtern auf den erpachteten Gütern angerichtet wird, ſchon genugſam ſchildern, und ich ſtelle es eines jeden Vormundes ſelbſteigenen Ueberlegung anheim, ob er dem ohngeachtet zu der Verpachtung der Güter ſeiner Unmündigen ſchreiten, und nicht vielmehr die Adminiſtration derſelben wählen wolle. In Schleſien wird dieſelbe faſt durchgehends beliebet, da hingegen in den übrigen Provinzien der Königl. Preußl. Staaten die Verpachtung gewöhnlich iſt. Ich finde aber nicht, daß die Unmündige in Schleſien bey der daſelbſt eingeführten Adminiſtration, mehr als die in den übrigen Provinzien bey der üblichen Verpachtung, leiden ſollten. Vielmehr glaube ich, daß treue und aufmerkſame Vormündere bey der erſten weit mehrere Gelegenheit als bey der letztern, vor das Beſte ihrer Unmündigen zu ſorgen, behalten.

§. 712.

Selbſt in denjenigen Gegenden, wo die Handlungen des Vormundes durch die beſtellte Vormundſchaftsgerichte eingeſchränket ſind, muß der Vormund, wenn er ſich nicht verantwortlich machen will, ſeine Meynung darüber frey herausſagen.

Auch in denjenigen Ländern, wo die Vormündere durch die ihnen vorgeſetzte Vormundſchaftscollegien in ihren Entſchließungen eingeſchränkt ſind, und wegen der Vormundſchaftsverwaltung nicht freye Hände haben, ſondern bloß deren Eindrücken folgen müſſen, haben dennoch die Vormündere ihre Beurtheilung, ob die Adminiſtration oder Verpachtung der den Unmündigen gehörigen Güter, zuträglicher ſey, nicht zu verſchweigen, ſondern ſolche mit der gehörigen Freymüthigkeit vorzutragen.

Es kann ſich zwar ereignen, daß das Vormundſchaftscollegium die Verpachtung, weil ſolche bey der Vermögensverwaltung die bequemſte iſt, und die wenigſten Schwürigkeiten nach ſich ziehet, der von dem Vormunde vorgeſchlagenen Adminiſtration vorziehet. Alsdenn aber iſt der Vormund, der hierunter die wahre Umſtände der Sache vorgeſtellet hat, von aller Verantwortung frey, und es fällt ſolche billig lediglich auf das Pupillencollegium zurück.

§. 713.

Was in Anſehung der Adminiſtration, wegen der Perſon und Eigenſchaften des dazu zu beſtellenden Wirthſchafters zu beobachten iſt.

Es werde nun Adminiſtration oder Verpachtung gewählet, ſo ſind doch dem Vormunde allemahl gewiſſe Maaßregeln, wie er ſich bey dem einen ſo wohl als bey dem andern zu verhalten habe, nöthig.

Soll die Bewirthſchaftung der Landgüter des Unmündigen unter Adminiſtration geſetzet werden, ſo iſt dabey folgendes zu beobachten.

1.) Zuförderſt hat der Vormund vor einen in der Landwirthſchaft erfahrnen Mann, dem er dieſe Adminiſtration mit Zuverläßigkeit anvertrauen kann, Sorge zu tragen.

Es iſt dieſes ein Punct, der weit mehrern Schwierigkeiten, als man glaubt, unterworfen iſt.

An Leuten, die ſich dazu melden, wird es, beſonders zu unſern Zeiten, wo jedermann, der ſonſt keine andere Profeſſion noch Wiſſenſchaft hat, durch die Landwirthſchaft ſein Glück machen will, nicht fehlen.

Ein weiſer und treuer Vormund aber hat ſich ſehr wohl in Acht zu nehmen, in dieſer ſeiner Wahl nicht zu voreilig zu verfahren.

Die öfters von dieſen Leuten vorgewieſene Zeugniſſe von ihrer Geſchicklichkeit und gutem Verhalten, wird niemahl zureichend ſeyn können, weil auch die ſchlechteſte und unbrauchbarſte Subjecten damit verſehen zu ſeyn pflegen, und ein Wirth öfters froh iſt, wenn er ein unnützes Mitglied ſeiner Wirthſchaft durch ein dergleichen Zeugniß loß werden kann.

Eine Schuldigkeit des Vormundes iſt es ſolchemnach, dergleichen ſich zu einer ſolchen Adminiſtration meldende Perſonen, nicht allein in Anſehung ihrer in der Landwirthſchaft habenden Kenntniſſe gehörig zu prüfen, ſondern auch von den Orten, wo ſie vorhin in dergleichen Geſchäften in Dienſten geſtanden haben, eine nähere Erkundigung einzuziehen.

Ein brauchbarer Wirthſchafter muß nicht allein die Grundſätze in der Landwirthſchaft gründlich verſtehen, und eine genugſame Erfahrung davon beſitzen, ſondern auch eine ordentliche Lebensart, die ſeinen Untergebenen zum Muſter dienen kann, führen.

Der

Der Mangel des leztern iſt öfters alle ſeine übrige gute Eigenſchaften zu vernichten im Stande, und ich will lieber einen ordentlichen, nur mittelmäßige Erfahrungen in der Landwirthſchaft beſitzenden Wirthſchafter, als einen alle Tage beſoffenen Schweinhund, der ſonſt in der Landwirthſchaft ein Meiſter iſt, haben.

Beſonders muß der Vormund, der die Güter ſeines Unmündigen gerne auf die beſtmöglichſte Art durch die Adminiſtration bewirthſchaftet wiſſen will, auch darauf, ob der zu beſtellende Adminiſtrator von der dortigen Landesart die gehörige Kenntniß habe, Rückſicht nehmen.

Ein aus einer fremden Gegend gewählter Wirthſchafter kann in einer ihm unbekannten Wirthſchafts-Verfaſſung viele Verwirrungen anrichten, und, auch bey ſeinen beſten und treueſten Abſichten, Schaden ſtiften.

§. 714.

Warum es nöthig ſey, den beſtellten Adminiſtrator mit einer gehörigen Inſtruction zu verſehen, und worauf ſolche gegründet ſeyn müſſe.

2.) **Ein dergleichen Adminiſtrator muß billig nicht ohne eine genugſame und vollſtändige Inſtruction wegen ſeines Verhaltens gelaſſen werden.**

Ich ſetze billig voraus, daß der Vormund die Wirthſchaftsführung auf dem Gute des Unmündigen, nach ſeinen davon habenden Kenntniſſen reiflich überlegt, und einen richtigen Entwurf, wie dabey verfahren werden ſolle, gemacht hat.

Dieſer Entwurf muß denn, bey der dem Adminiſtrator zu ertheilenden Inſtruction zum Grunde gelegt werden, und nach dieſer alleine nur kann der Vormund deſſen Verhalten beurtheilen.

Der

Der Adminiſtrator iſt eine Perſon, die bloß den Eindrücken und Abſichten des Vormundes treulich folgen muß.

Thut er dieſes, ſo iſt er billig von aller Verantwortung frey; gleichwie hingegen der Vormund, wenn deſſen, dem Adminiſtrator vorgeſchriebenen Diſpoſitionen unrichtig ſind, und durch keine vernünftige Wirthſchaftsregeln gerechtfertigt werden können, dem Unmündigen deshalb zu ſeiner Zeit verantwortlich bleibt.

§. 715.

Daß der Vormund auch den Adminiſtrator genau beobachten, und ob er, die ihm ertheilte Inſtruction gehörig befolge, von Zeit zu Zeit unterſuchen müſſe.

Mit bloßen Vorſchriften, die man dergleichen Adminiſtratoren zur Anfertigung der Jahres- und Monathsſchlüſſe zu geben pflegt, iſt die Sache nicht abgethan, ſondern es bleibt

3.) Jederzeit eine der vornehmſten Pflichten des Vormundes, daß er das Verhalten des Adminiſtrators von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle ſelber prüfe, und, ob es der ertheilten Inſtruction gemäß ſey, oder ſonſt etwas darunter abzuändern vorfalle, auf das genaueſte unterſuche.

Ein in der Nähe eines ſolchen Gutes wohnender Vormund kann daher den Unmündigen hierunter weit mehrere Vortheile, als ein entfernter, ſtiften. Inzwiſchen muß doch auch der letztere, ob es gleich von dem erſtern mit weit mehrerer Bequemlichkeit und Wirkung geſchehen kann, es niemahl unterlaßen.

Denn ein Adminiſtrator, welcher dergleichen Unterſuchungen entweder gar nicht, oder doch nur ſelten zu befürchten hat, verfällt zuletzt in eine dem Unmündigen

digen höchſt ſchädliche, und dem Vormunde ſelber zur Verantwortung gereichende Willkühr.

§. 716.

Warum es nöthig ſey, daß der Vormund dem Adminiſtrator nicht zu vielen baaren Beſtand in den Händen laſſe, ſondern derſelbe bey einem jeden Monaths-Schluß mit abgegeben werden müſſe.

4) **Nur ſehr ſelten pflegen dergleichen Adminiſtratoren, von ſolchen Vermögensumſtänden zu ſeyn, daß man ihnen die Einnahme der Wirthſchaftscaſſe auf ein ganzes Jahr anvertrauen kann.**

Eine nöthige, von dem Vormunde anzuwendende Vorſicht iſt es demnach, die Verfügung zu treffen, **daß derſelbe bey einem jeden Monathsſchluß auch zugleich den baaren Beſtand zur Vormundſchafts-Caſſe abliefern müſſe.**

Es wird dadurch manchen nicht ungewöhnlichen mit dergleichen Geldern gemachten Unterſchleifen vorgebeugt, und der Vormund zugleich ſicher geſtellt.

Sonſt iſt wohl nicht zu leugnen, daß der Vormund die Güter der Unmündigen bey der Adminiſtration weit beſſer in Ordnung und guten Stande, als bey der Verpachtung, zu erhalten vermögend iſt.

Die freye Wahl, die er bey dieſer Bewirthſchaftungsart, um das Beſſere dem Guten, und das Nützlichere dem Nützlichen vorzuziehen, behält, macht ihn hiezu fähig, und der Unmündige wird es bey der künftigen Uebernahme ſeiner Güter gar bald verſpüren, ob ſolche die Vormundſchaft hindurch, unter einer vernünftigen Adminiſtration geſtanden haben, oder auf Zeitpacht ausgethan geweſen ſind.

Der Unterſchied davon wird ſich allemahl, ſo wohl bey den Gebäuden und Unterthanen, als auch in Anſehung der Gärten und anderer zur erlaubten Zierde der Güter gereichenden Stücke, hervorthun.

Und

Und wie oft legen nicht auch die Felder und Wieſen, ja ſelbſt der Viehſtand, ein untrügliches Zeugniß von den Verwüſtungen, ſo die meiſte Zeitpächter auf den unter Händen habenden Landgütern anzurichten gewohnt ſind, ab.

§. 717.

Daß es ein großer Fehler ſey, wenn bey der Verpachtung der Pupillargüter mehr auf das höchſte Gebot, als auf die moraliſche Eigenſchaften des Pächters, geſehen wird.

Sind inzwiſchen Umſtände vorhanden, daß die Verpachtung der Adminiſtration vorgezogen werden, oder der Vormund, ſeiner hierunter gethanenen Vorſtellungen ohnerachtet, den Verfügungen des Vormundſchaftscollegiums nachgeben muß; ſo ſind doch auch hiebey gewiſſe Maaßregeln zu beobachten, wodurch dem unvermeidlichen Verderben des dem Unmündigen zugehörigen Landgutes, wenigſtens einigermaßen vorgebeugt werden kann.

1.) **Ein ſehr ſchädlicher Mißbrauch iſt es, daß bey den öffentlichen Feilbietungen der Landgüter der Unmündigen, nur bloß auf das höchſte Gebot, nicht aber auch zugleich auf die moraliſche Umſtände desjenigen, der dieſes höchſte Gebot gethan hat, Rückſicht genommen zu werden pflegt.**

Einem Pächter, welcher ſich ſchon bey andern Gelegenheiten, daß er die in Pacht habende Güter ordentlich und genau bewirthſchafte, legitimirt hat, kann das feilgebothne Gut mit weit mehrerer Sicherheit vor ein geringeres Pachtgeld, als einem andern, dem darunter der allgemeine Ruf und ſchlechte Zeugniſſe entgegen ſtehen, vor ein merklich höheres überlaßen werden; und es wird, wenn ſolches nicht geſchieht, der Unmündige offenbar in Gefahr geſetzt.

Der Mangel einer bewährten Redlichkeit und Wirthſchaftserfahrung iſt bey einem Zeitpächter noch weit gefährlicher, als bey einem Adminiſtrator.

Den letztern kann man, wenn man ſich in Beurtheilung ſeiner Eigenſchaften und Fähigkeiten geirret zu haben findet, allemahl wieder loß werden; dahingegen der erſtere ſich nicht ſo leicht aus ſeinem Contract ſetzen läßt, ſondern man, wenn er nur richtige Zahlung leiſtet, ihn gemeiniglich die verabredete Pacht-Zeit, aller in dem Gute angerichteten Verwüſtungen ohnerachtet, ſitzen laßen muß.

Von einem übelgeſinnten, oder in der Wirthſchaft unerfahrnen Pächter muß der Vormund den offenbaren Ruin des ſeinem Unmündigen zugehörigen Gutes, gleichſam mit ofnen Augen, ohne ſolches hindern zu können, anſehen.

Höchſtnöthig iſt es daher, bey dergleichen Zeit-Pächtern mehr auf ihre Redlichkeit und Wirthſchafts-Erfahrung, als auf ein hohes Gebot, Rückſicht zu nehmen. Wird dieſe Vorſicht außer Augen geſetzt, ſo kann es ſich ſehr leicht zutragen, daß ein Unmündiger, wegen 100 Rthlr. jährlicher Pacht mehr, in einen Schaden von viele 1000 Rthlr. geſetzt wird, und er nach erlangter Majorennität, ein gänzlich zu Grunde gerichtetes Gut bekommt.

Ich habe oben wohlbedächtig feſtgeſetzt, daß ein Vormund nicht bloß auf eine Vermehrung der Einkünfte des Unmündigen bedacht ſeyn, ſondern auch, und zwar hauptſächlich vor die Erhaltung des ſeiner Verwaltung anvertrauten Vermögens Sorge tragen müſſe.

Dieſe beyden Pflichten ſind niemahl zu trennen, ſondern auf das genaueſte mit einander zu verbinden. Solches aber geſchieht nicht, wenn man ein Pupillar-Gut einem übelgeſinnten und unerfahrnen Pächter, eines, öfters in wenigen Thalern beſtehenden höhern

Gebots

Gebots wegen, zuſchlägt, und einem andern, der mehrere Redlichkeit und Erfahrung beſitzt, das von jenem gethanene Gebot aber zu erfüllen Bedenken trägt, abweiſet.

Die hohen Pachtgebote müſſen billig einem jeden Eigenthümer, beſonders aber einem Vormunde, verdächtig ſeyn.

Gemeiniglich hat dergleichen Pächter dabey ſchon vorhin die Abſicht, in der Bewirthſchaftung des erpachteten Guts nicht regelmäßig zu verfahren, ſondern ſeine Pacht durch unerlaubte Wege, womit die meiſte Zeit der Ruin des Guts verbunden zu ſeyn pflegt, heraus zu bringen.

Wer ein beſtändiges Augenmerk auf die beſtändige Erhaltung des Guts ſelber hat, der muß manchen Vortheilen entſagen, die er ſich ſonſt machen könnte.

Was ich hierunter verſtehe, wird geübten Landwirthen ſchon von ſelbſt bekannt ſeyn.

§. 718.

Von der Cautionsbeſtellung, worauf ein Vormund bey Verpachtung des ſeinem Unmündigen zugehörigen Guts, zu dringen Urſache hat.

2.) Eine fernere Vorſorge des Vormundes iſt es, bey der Verpachtung des Guts eines Unmündigen, auch vor eine von dem Pächter genugſam zu beſtellende Sicherheit, Sorge zu tragen.

In Anſehnng dieſes Puncts wird nur ſelten die rechte Maaß gehalten, ſondern ſolcher entweder übertrieben, oder allzu leichtſinnig darüber weggegangen.

Beydes iſt ſchädlich, und muß daher vermieden werden.

Durch allzu hohe Cautionen werden öfters die beſten Pächter, weil ſie ſolche nicht leiſten können, abgeſchreckt. Geht man aber zu leichtſinnig darüber

weg, ſo kann der Unmündige dadurch ebenfalls in mancherley Verluſt, den der Vormund zu vertreten ſchuldig iſt, geſetzt werden.

Was hierunter vor eine Mittelſtraße zu halten, wird daher näher zu bemerken nöthig seyn.

§. 719.

Bemerkung der verſchiedenen Gegenſtände, weshalb eine Caution nöthig iſt, und daß ſie denſelben anpaſſend ſeyn müſſe.

Bey dem Artikel von der bey Verpachtungen zu beſtellenden Sicherheit, pflegt man gemeiniglich nur ſein Augenmerk auf das im Pachtcontract verſprochene Pachtgeld zu richten, und ſich bloß damit zu begnügen, wenn die von dem Pächter angebotene Caution mit demſelben einigermaßen in einem Verhältniß ſtehet.

Es wird aber hiebey vergeſſen, daß ſolches die meiſte Zeit nur der geringſte Punct iſt, wobey ein Unmündiger in Schaden geſetzt werden kann.

Durch vernünftige in dem Pachtcontract gemachte Bedingungen, kann die richtige und prompte Abführung der Pacht, auch ohne eine beſondere Caution, ſicher geſtellt werden, wie aus dem ſchon mehrmahl angeführten 5ten Hauptſtück des 3ten Bandes der *Oeconomia Forenſis* mit mehrern zu erſehen iſt.

Von weit mehrerer Wichtigkeit iſt die Erhaltung des Guts ſelber, welche die ganze Pachtzeit hindurch in den Händen des Pächters ſteht, und wodurch er, wie c. l. umſtändlich bemerkt worden, den Unmündigen öfters einen unwiederbringlichen Schaden verurſachen kann.

Auch iſt auf den meiſten Landgütern ein anſehnliches Feld- und Vieh-Inventarium vorhanden, welches dem Pächter mit übergeben werden muß, und deſſen Erhaltung oder Verringerung gleichmäßig, wenn

wenn nicht bey Beſtellung der Caution darauf mit Rückſicht genommen worden, von ſeiner bloßen Willkühr abhangt.

Schränkt man ſich nun bey der von einem Pächter geforderten Sicherheitsſtellung bloß auf ein mit dem gewöhnlichen Pachtgelde in Verhältniß ſtehendes Cautionsquantum ein, ſo iſt offenbar, daß der Unmündige, ſo wohl in Anſehung der Erhaltung des Guts, als auch des dem Pächter anvertrauten Feld- und Viehinventarium, in die größeſte Gefahr geſetzt wird.

Das Pachtgeld von ſämmtlichen Pachtjahren iſt öfters nicht hinreichend, den in dieſen beyden Artikeln erlittenen Verluſt zu erſetzen, und wieder gut zu machen.

Ich behaupte hier nichts, als was die tägliche Erfahrung, durch die vielen unglücklichen Folgen der meiſten Privatverpachtungen, lehrt.

Einem Vormunde, der es mit ſeinem Unmündigen treu meint, und ſich auch nicht gerne ſelber in Verantwortung ſetzen will, iſt daher wohlmeinend anzurathen, bey den Verpachtungen eines ſeinem Unmündigen zugehörigen Guts auf dieſe 3 Gegenſtände, worinnen dem Unmündigen ſehr leicht ein empfindlicher Verluſt zugefügt werden kann, ſein Augenmerk zu richten, und ſie nicht, wie gemeiniglich geſchieht, von einander zu trennen.

Es iſt auch nicht zu zweifeln, daß das ihm vorgeſetzte Vormundſchaftscollegium eine dergleichen Vorſicht billigen, und darauf ebenfalls Rückſicht nehmen wird.

§. 720.

Daß bey ſolchen Pächtern, von deren Redlichkeit und Wirthſchafts-Erfahrung man zuverläßig überzeugt iſt, eine weit gemäßigtere Caution, als von andern, die ſich darunter noch nicht gehörig legitimiret haben, angenommen werden könne.

So nöthig auch dieſes an und vor ſich ſelber iſt, ſo mag doch nicht geleugnet werden, daß die Anwendung davon vielen Schwierigkeiten unterworfen bleibt, und der größeſte Theil der Pupillargüter unverpachtet bleiben würde, wenn man ſchlechterdings auf eine dieſen 3 Gegenſtänden aupaſſende Sicherheitsbeſtellung beſtehen wollte.

Ich bin zwar überzeugt, daß ſolches vor die meiſte Unmündigen mehr ein Glück als Unglück wäre; indem bey der Adminiſtration die Erhaltung des Gutes und Inventarium niemahl Gefahr laufen, ſondern davon allenfalls nur ein geringerer jährlicher Ertrag befürchtet werden kann.

Inzwiſchen will ich doch, um mich dem in vielen Ländern eingerißnen Enthuſiasmus, vermöge deſſen die Verpachtung der Pupillargüter vor ſchlechterdings nothwendig angeſehen wird, nicht ganz und gar zu widerſetzen, dabey ſo viel bemerken, daß die Sicherſtellung wegen der unbeſchädigten Erhaltung des Guts und Inventarium nur hauptſächlich bey ſolchen Pächtern nöthig iſt, deren Redlichkeit und Wirthſchafts-Erfahrungen zweifelhaft ſind.

Hat ſich hingegen ein Pächter ſchon bey andern vorhin gehabten Pachtungen, deshalb gehörig legitimirt, ſo mag dieſe Vorſicht nicht nach aller Strenge genommen werden. Denn dieſes gewährt an und vor ſich mehrere Sicherheit, als alle baare beſtellte Caution.

Einem majorennen Eigenthümer, der eine freye Diſpoſition über ſein Vermögen hat, würde ich mit Ueber-

Ueberzeugung anrathen, ſich hieran allein zu begnügen; in Anſehung eines Vormundes aber, der ſich auf alle Fälle decken muß, kann nicht ein gleiches geſchehen.

Hat gleich derſelbe in dem vorerwehnten Fall auf eine allzu hohe baare Caution zu dringen, ebenfalls wenigere Urſache, ſo muß er doch wenigſtens dahin ſehen, daß das Gut des Unmündigen nicht an einen Mann, der, außer ſeiner wenigen baar beſtellten Caution, weiter gar nichts im Vermögen hat, verpachtet werde.

Auch der beſte und redlichſte Pächter kann bey den beſten Abſichten Fehler begehen, die dem Unmündigen zum Schaden gereichen, und weshalb er demſelben gerecht zu werden ſchuldig iſt.

Dieſe Erinnerung iſt beſonders zu unſern Zeiten nöthig, wo ein jeder, der einige Jahre als Wirthſchaftsſchreiber in Dienſten geſtanden, und ſich dabey ein paar hundert Thaler erſpart hat, ſich als ein eigener Gutspächter angiebt.

§. 721.

Warum eine allzuhohe Cautionsforderung auch aus ökonomiſchen Gründen nicht rathſam ſey.

Bey bekannten, redlichen und erfahrnen Pächtern, iſt auch eine allzu hohe baare Caution deshalb zu fordern, nicht rathſam, weil ſie dadurch an den in allen Wirthſchaften nöthigen Vorſchuß gehindert, und folglich von allen nützlichen Unternehmungen, die ſie in einen deſto beſſern Stand, die verſprochene Pacht aus dem Gute heraus zu bringen, ſetzen können, abgehalten werden.

Bey dem Antritt einer jeden neuen Wirthſchaft iſt zu den nöthigen Einrichtungen ein gewiſſer Vorſchuß nöthig.

Hat aber ein Pächter ſein baares Geld zur Cautionsbeſtellung hergeben müſſen, ſo muß manches Nützliche unterbleiben.

Mit einem Worte, er kann ſeiner Wirthſchafts-Führung keinen rechten Nachdruck geben, ſondern bleibt im Anfange ſo wohl, als auch die ganze Pacht-Jahre hindurch, ſchwach, welches ihn denn ſehr leicht zu allerhand unrechtmäßigen, zum Schaden des Guts gereichenden Mitteln, worauf er ſonſt vielleicht nicht verfallen wäre, verleitet.

§. 722.

Warum ein Vormund bey vernünftigen, in dem Pacht-Contract gemachten, auf die Erhaltung des Guts abzielenden Bedingungen, gleichmäßig mit einer gelindern Caution zufrieden ſeyn könne.

3.) Ohnerachtet der in Anſehung des Pächters getroffenen guten Wahl und auch Beſorgung einer genugſamen Sicherheit, bleibt es dennoch allemahl, den Pächtern der Pupillargüter ſolche Bedingungen zu machen nöthig, wodurch ſie das erpachtete Gut zu Grunde zu richten, und das ihnen mit anvertraute Feld- und Vieh-Inventarium zu verringern, mit Zuverläßigkeit gehindert werden können.

Werden dieſe Bedingungen auf eine zweckmäßige Art feſtgeſetzt, und dem Pachtcontract einverleibet, ſo macht ſolches gewiß die halbe Caution, die ſonſt nöthig geweſen wäre, aus.

Daß ein Vormund auf die beſtändige Erhaltung des Guts unter der Verpachtung hauptſächlich bedacht ſeyn müſſe, habe ich bereits oben bemerkt. Iſt nun ſolches in dem Pachtcontract durch die demſelben einverleibte Bedingungen geſchehen, ſo iſt dadurch ein großer Theil der Urſachen, warum ſich ſonſt ein Vormund

mund, auf mehrere Sicherheit bedacht zu ſeyn, genöthigt ſieht, gehoben.

§. 723.

Worinn dieſe Bedingnngen beſtehen, iſt in dem fünften Hauptſtück der *Oeconomia forenſis* umſtändlich bemerket worden.

Worinn die Bedingungen eines Pachtcontracts, wodurch die üble Geſinnungen eines ſchädlichen Zeitpächters gehemmet werden können, beſtehen, habe ich bereits in meiner Oeconomia forenſis c. l. dergeſtalt umſtändlich angezeigt, daß es, davon noch etwas weiteres anzuführen, überflüßig und vergebens ſeyn würde.

Von einer Wahrheit, die ſo theoretiſch, als von mir c. l. geſchehen, demonſtrirt worden, und durch die tägliche Erfahrung noch immerhin beſtätigt wird, ſollte man faſt nicht glauben, daß ſolche keinen Eindruck hinterlaßen, und diejenigen, die in dergleichen Umſtänden verwickelt ſind, nicht aufmerkſam machen würde.

Allein auch hier findet das gemeine Brocardicum, ſurdis narratur fabula, d. i. man predigt tauben Ohren, ſtatt.

Es werden dergleichen Wahrheiten mit Beyfall angenommen, und man findet die damit verknüpfte Schädlichkeiten durchgehends unwiderſprechlich.

Inzwiſchen iſt doch niemand, der ſich der zu deren Anwendung vorgeſchlagenen Mittel zu bedienen ſuchte, vorhanden, ſondern es wird bey den Zeitverpachtungen der Landgüter noch immer ſo unvorſichtig, als vorher gewöhnlich geweſen iſt, verfahren.

Vor redliche Schriftſteller, die durch die vorgetragene Wahrheiten den Zuſtand ihrer Mitbürger verbeſſern wollen, iſt ſolches ſehr demüthigend.

§. 724.

Kurze Wiederholung der vornehmſten von dieſen Bedingungen.

Bey der gegenwärtigen Gelegenheit will ich der nöthigen Verbindung halber, von den c. l. bemerkten nöthigen Bedingungen eines Pachtcontracts nur nachſtehendes kürzlich wiederholen.

1.) Zuförderſt müſſen dem Pächter wegen der Behandlung der Unterthanen, und beſonders der dienſtbaren, gewiſſe Regeln vorgeſchrieben werden, damit er ſolche nicht nach Willkühr zu Grunde richten könne.

Denn von einem vernünftigen Gebrauch der Dienſte, hangt die Erhaltung des verpachteten Landguts gar ſehr ab, wie c. l. mit mehrern gezeigt worden.

2.) Die beſtändige Unterhaltung eines verhältnißmäßigen Viehſtandes iſt ebenfalls ein Hauptartikel, worauf bey den Bedingungen des Pachtcontracts Rückſicht zu nehmen iſt.

Die Verhältnißmäßigkeit des Viehſtandes ſteht mit dem Ackerbau in einer nur gar zu genauen Verbindung, daß nicht ein jeder von ſelbſt, daß durch die Verrückung des einen, auch zugleich die Schwächung des andern verurſacht wird, einſehen ſollte.

3.) Eben ſo iſt auch die richtige Ordnung in Bedüngung der Aecker eine Hauptſache, worauf die ganze künftige Wohlfarth eines Landguts beruht.

Den Dünger auf die nächſtbelegene ſchon vorhin von Natur fruchtbare Aecker zu fahren, iſt ein Kunſtgriff, den ſich die meiſte eigennützige Zeitpächter, um deſto geſchwinder zu einem doppelten Genuß des Ackerbaues zu kommen, zu bedienen pflegen.

Da

Da aber nach den vernünftigen Grundſätzen einer echten Landwirthſchaft alle Aecker, die Miſt annehmen, und der Düngung fähig ſind, eine gleiche Vorſorge in Anſehung der Düngung erfordern; ſo iſt ſolches ein Mißbrauch, der durch die Bedingungen des Pachtcontracts ſorgfältig abgeſtellet werden muß.

4.) **Keine Ackerwirthſchaft kann ohne genugſames und tüchtiges Zugvieh gehörig beſtritten werden, und es iſt daher eine natürliche Folge, daß auch ein Zeitpächter den Zuſtand ſeines Zugviehes jederzeit, ſowohl in Anſehung der Menge, als der Güte, in gehöriger Ordnung erhalten müſſe.**

Daß mit wenigen und ſchlechten Zugvieh der Acker auch nur ſchlecht, und niemahl zu rechter Zeit beſtellt werden könne, iſt eine Wahrheit, die wohl kein vernünftiger Wirthſchaftsverſtändiger zu leugnen, ſich einfallen laſſen wird.

Ein Pächter kann zwar noch auf verſchiedene andere Art dem Eigenthümer des Guts Schaden anrichten.

Inzwiſchen ſind doch die vorhin bemerkte Artikel die hauptſächlichſten, von welchen ein unwiederbringliches Nachtheil zu erwarten iſt.

Nicht allein dasjenige, was dieſen Bedingungen zuwiderlauft, muß, wie ich ſchon oben bey einer andern Gelegenheit bemerkt habe, aus dem Pachtcontract verbannt, ſondern auch auf deren Einrückung in demſelben, ausdrücklich beſtanden werden.

§. 725.

Warum der Zeitpächter von dem Gute des Unmündigen von dem Vormunde auch von Zeit zu Zeit gehörig beobachtet werden müſſe.

Dieſe dem Contract einverleibte Bedingungen, werden nur immer gegen die häufige Mißbräuche der

Zeit=

Zeitpächter eine ſchwache Schutzwehre bleiben, wenn nicht

4.) **der Vormund auch darauf, daß ſolche gehörig befolgt werden, ein wachſames Auge hält.**

Wie nöthig es ſey, daß der Vormund den beſtellten Wirthſchafts-Adminiſtrator von Zeit zu Zeit revidire, und auf deſſen Betragen genau Achtung gebe, iſt bereits oben, wo wir von der Adminiſtration der Unmündigen Güter gehandelt haben, zur Genüge bemerkt worden.

Ein Vormund wird vielleicht glauben, daß er dergleichen öftere und genaue Unterſuchungen bey dem Zeitpächter nicht nöthig habe, ſondern es in Anſehung deſſelben genug ſey, wenn er die verſprochene Pacht richtig abführt.

Allein hiedurch wird zwar einem Theil des Pacht-Contracts ein Genüge gethan, niemahl aber kann ein Vormund, der ſich damit allein abſpeiſen läßt, ob nicht der Pächter in dem Gute des Unmündigen unzählige Verwüſtungen und Schaden anrichte, überzeugt ſeyn.

Der ſchon ſo oft angeführte Satz, daß **ein Vormund nicht bloß für die Vermehrung der Einkünfte, ſondern auch hauptſächlich für die Erhaltung des Vermögens** überhaupt Sorge tragen müſſe, macht es ihm ſolchemnach zu einer unablöslichen Pflicht, den Pächter eben ſo wohl, als den Adminiſtrator, in ſeiner Wirthſchaft gehörig zu beobachten, und dasjenige, was er darinnen den Pachtbedingungen zuwider wahrnimmt, gehörig abzuſtellen.

§. 726.

Wie ſich ein entfernt wohnender Vormund hierunter zu verhalten habe.

Entferntere Vormündere haben hierunter zwar mehrere Beſchwerlichkeit, als die in der Nähe wohnende,

nende, über ſich; inzwiſchen iſt doch die Pflicht bey beyden gleich.

Dasjenige, was die nahe wohnende Vormündere von Zeit zu Zeit durch den Augenſchein bemerken können, müſſen die entfernte gemeiniglich nur durch eingezogne Kundſchaften in Erfahrung zu bringen ſuchen.

Inzwiſchen iſt doch auch den leztern, wenn ſie nur dabey die gehörige Klugheit beobachten, das wahre Betragen des Pächters zu entdecken, nicht unmöglich.

Die mehreſte Pächter, beſonders diejenigen, deren Geſinnungen nicht eben die beſten ſind, ſtehen gemeiniglich mit den Unterthanen des Orts nur in einem ſchlechten Vernehmen.

Die Unterthanen gegen den Pächter aufzuwiegeln, würde ein unrichtiges und unerlaubtes Beginnen ſeyn.

Ein der Herrſchaft anhängender Schulze aber iſt jederzeit, dem Vormunde von dem Verfahren des Pächters eine zuverläßige Nachricht zu ertheilen, im Stande.

Es kann daher dem Vormunde nicht verargt werden, wenn er den Schulzen, oder einen andern vernünftigen Mann aus der Gemeine, daß ich mich ſo ausdrücken darf, auf ſeine Seite behält, und ihn, von dem Betragen des Pächters, in wie weit ſolches den Bedingungen des Pachtcontracts gemäß ſey, die gehörige Nachricht zu geben, verpflichtet.

Auf dieſem Wege kann einem entfernten Vormunde die Wahrheit eben ſo wenig, als einem nahe wohnenden verborgen bleiben, zumahl wenn er, die Wirthſchaft des Pächters von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, nicht unterläßt.

Beyde aber ſind, die bemerkte und in Erfahrung gebrachte Unordnungeu des Pächters, bey eigener Vertretung contractmäßig abzuſtellen, verbunden.

§. 727.

§. 727.

Von der Schuldigkeit des Vormundes, über die geführte Vermögens-Verwaltung Rechnung abzulegen, und warum ſolche bey dem Schluß eines jeden Vormundſchafts-Jahres geſchehen müſſe.

Nichts iſt im übrigen natürlicher, als daß ein Vormund über die geführte Verwaltung des dem Unmündigen zugehörigen Vermögens, bey dem ihm vorgeſetzten Vormundſchaftscollegium gehörige Rechnung ablege, und dabey zugleich die Urſache ſeines Verfahrens, um dadurch deſſen Rechtmäßigkeit zu rechtfertigen, anzeige.

Dergleichen Berechnungen ſind allenthalben unter dem Nahmen von **Vormundſchafts-Rechnungen** bekannt.

Es iſt dieſes eine Pflicht, wovon niemand, der zu einem Vormunde beſtellt worden iſt, befreit bleiben kann.

Dieſe Rechnungsablegung mag auch nicht, bis der Unmündige bis zum äuſſerſten Termin ſeiner Majorennität gelangt iſt, verſchoben werden.

Auch ohne Rückſicht anf die jetzt in den meiſten Ländern eingeführte Vormundſchaftscollegien, iſt ſchon vorhin einem jeden Gerichtshofe ein Recht der Obervormundſchaft über die unter ſeiner Gerichtsbarkeit beſtellte Vormündere zuſtändig geweſen.

Vermöge dieſes Obervormundſchaftsrechts, hat daher auch ein jedes Gericht, wenn es gleich nicht den Nahmen eines Vormundſchaftsgerichts führt, die Befugniß, von den Vormündern von Zeit zu Zeit Rede und Antwort zu fordern, und ſich davon durch Producirung der Vormundſchaftsrechnungen zu überzeugen.

Rechtſchafnen und ordentlich handelnden Vormündern, iſt auch ihrer eignen Sicherheit wegen, daran ſelber gelegen, indem die in vormundſchaftlichen Sachen

chen mögliche Vorfälle, durch die Länge der Zeit ſehr leicht verdunkelt werden, und daraus allerhand verwickelte Irrungen entſtehen können.

Dieſes wird durch die jährliche Abnahme der Vormundſchaftsrechnungen offenbar vermieden, indem die auf friſcher That entſtandene Zweifel ſehr leicht zu unterſuchen, und zu heben ſind.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß es vor Einführung der beſondern Vormundſchaftscollegien hierunter niemahl ſo genau genommen worden, ſondern die Ablegung der Vormundſchaftsrechnungen, zum größten Nachtheil der Unmündigen ſowohl, als auch der Vormünder ſelber, öfters viele Jahre hintereinander rückſtändig geblieben iſt.

Da aber ſolches der Ordnung offenbar zuwider läuft, ſo kann man es vor einen allgemeinen Satz annehmen, daß der Vormund bey dem Schluß eines jeden Vormundſchaftsjahres über die Verwaltung des dem Unmündigen zugehörigen Vermögens Rechnung abzulegen, und ſolche auf die gebührende Art zu rechtfertigen, ſchuldig ſey.

§. 728.

Warum denjenigen Vormündern, wo die Einnahme und Ausgabe unmittelbar durch die Hände des Vormundſchafts-Collegium gehet, die Ablegung einer dergleichen Vormundſchafts-Rechnung ſehr ſchwer falle.

Daß an dieſer Schuldigkeit eines Vormundes jemand einen Zweifel haben werde, iſt nicht zu vermuthen. Zu leugnen aber iſt auch nicht, daß dieſe jährliche Ablegung der Vormundſchaftsrechnung denjenigen Vormündern, welche in der Verwaltung des Vermögens des Unmündigen freye und ungebundene Hände haben, weit möglicher, und weniger beſchwerlich, als denjenigen falle, welchen weder Einnahme noch

Ausgabe

Ausgabe anvertraut iſt, ſondern wo beydes von den angeordneten Vormundſchafts-Collegien unmittelbar beſorgt wird.

Man ſtelle ſich nur die Verlegenheit eines Vormundes vor, welcher über ein Vermögen, von deſſen Einnahme und Ausgabe er nicht die geringſte eigne Kenntniß hat, Rechnung ablegen ſoll.

Man ſucht zwar die Sache gemeiniglich dadurch, daß dem Vormunde von dem verordneten Vormundſchaftscollegium die eingegangene Einnahme und geſchehene Ausgabe vor den Schluß der Rechnung communicirt wird, gewiſſer maßen in das Geleiſe zu bringen.

Daß aber ſolches viele Weitläuftigkeiten nach ſich ziehe, und es überhaupt hart ſey, wenn ſich jemand durch fremde Facta, woran er keinen Theil gehabt hat, verantwortlich machen laßen ſoll, iſt nicht allein an und vor ſich offenbar, ſondern es wird auch ſolches in einem beſondern Abſchnitt, wo wir von den Einrichtungen der Vormundſchafts-Collegien näher zu handeln gedenken, gezeigt werden.

Die Vormundſchafts-Collegia ſind nicht beſtellt, das Vermögen des Unmündigen ſelber zu verwalten, ſondern nur die dem Vormunde anvertraute Verwaltung zu dirigiren.

Dieſes wird, wie unten mit mehrern bemerkt werden ſoll, ſehr oft vergeſſen, und dadurch zum Schaden der Unmündigen, in den Vormundſchaften mancherley Unordnung geſtiftet.

§. 729.

Daß ein Vormund nur *culpam levem præſti*ren dürfe, und was unter dieſen Ausdruck zu verſtehen ſey.

Bey Gelegenheit der von dem Vormunde alljährlich abzulegenden Vormundſchaftsrechnungen, muß ich auch der Gränzen der Vertretung, ſo einem Vormunde

munde wegen des in dem Vermögen des Unmündigen ſich ereignenden Schadens oblieget, mit wenigem gedenken.

Daß ein Vormund nur bloß culpam levem präſtiren dürfe, iſt aus den gemeinen Rechten zur Genüge bekannt.

Ehe wir, ob ſolches auch der Vernunft und natürlichen Billigkeit, die wir uns in gegenwärtigen Blättern zum einzigen Augenmerk genommen haben, gemäß ſey, beſtimmen können, müſſen wir uns zuforderſt von demjenigen, was unter dieſen Ausdruck verſtanden wird, einen nähern Begriff machen.

Durch eine culpa levis wird nichts anders, als eine begangene Nachläßigkeit des Vormundes in derjenigen Vorſicht, die er ſonſt in ſeinen eigenen Angelegenheiten beobachtet haben würde, in vormundſchaftlichen Dingen angezeigt.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Vormund in dem Vermögen des Unmündigen eben ſo, als er in ſeinem eigenen gewohnt iſt, verfährt, er wegen des daraus entſtandenen Schadens nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Ein Vormund bringt z. B. bey entſtandner Kriegs-Gefahr ſeine Mobilien an einen Ort, wo er ſie ſicher zu haben glaubt. Eben dieſes thut er auch in Anſehung der ſich in ſeiner Verwahrung befindenden Mobilien des Unmündigen.

Dieſer vor ſicher gehaltne Ort wird aber durch einen unglücklichen Zufall, entweder vom Feinde geplündert, oder angezündet, und es gehen dabey ſo wohl ſeine eigene, als des Unmündigen Sachen verlohren.

In dieſem Fall kann der Vormund nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil er mit den Sachen des Unmündigen eben ſo, als mit ſeinen eigenen, gehandelt hat.

Wäre es ihm aber eingefallen, ſeine Mobilien nach A. die Mobilien des Unmündigen hingegen nach B. in Verwahrung zu bringen, und es wären die letzten verlohren gegangen, die erſten aber erhalten worden, ſo iſt er allerdings dem Unmündigen deshalb gerecht zu werden, und den erlittenen Verluſt zu erſetzen verbunden; weil er bey dem Vermögen des Unmündigen nicht gleiche Vorſichten, als bey dem ſeinigen, gebraucht hat.

§. 730.

Warum dieſer in den gemeinen Rechten, wegen der von dem Vormunde zu leiſtenden Vertretung, angenommene Satz der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß ſey, jedoch dabey eine gewiſſe Einſchränkung gemacht werden müſſe.

Daß dieſer Satz der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß ſey, leuchtet aus dem vorſtehenden von ſelbſt ein.

Daß ein jeder vor ſein eigenes Vermögen alle nur mögliche Sorgfalt tragen werde, iſt ein allgemeine rechtliche Vermuthung, die keine Ausnahme leidet.

Beweiſet nun der Vormund in dem Vermögen des Unmündigen eine gleiche Sorgfalt, ſo würde es allerdings höchſt ungerecht und unbillig ſeyn, wenn man demohngeachtet den Schaden, der ſich in den Gütern des Unmündigen zugetragen, ihm zurechnen rechnen, und deſſen Erſetzung fordern wollte.

Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß nicht alle Menſchen auch in ihren eigenen Sachen gleiche Vorſichten anwenden, ſondern der eine darunter mehrere Klugheit als der andere von ſich verſpühren läßt.

Die Unmündige werden dahero nach dem Grade der Klugheit, den ihre Vormünder beſitzen, auch in der Verwaltung ihres Vermögens mehrere oder wenigere Gefahr laufen; und ſehr leicht könnte ein Unmün-

mündiger, der einen in ſeinen eigenen Sachen unvorſichtigen Vormund hätte, dadurch in einen unüberwindlichen Verluſt geſetzt werden.

Der Satz, daß ein Vormund, der mit dem Vermögen des Unmündigen eben ſo, als mit ſeinem eigenen, verfährt, von aller Verantwortung frey ſey, muß daher näher gemäßigt und eingeſchränkt werden.

Er kann der Vernunft nach nur bloß unter der Bedingung, wenn das Betragen des Vormundes gegen ſein eignes Vermögen, dergeſtalt beſchaffen iſt, daß ein jeder vernünftiger Mann ein gleiches gethan haben würde, als gültig angenommen werden.

§. 731.

Daß auch die Erziehung der Unmündigen eine Pflicht des Vormundes ſey, und dabey nach der Verſchiedenheit des Alters und Geſchlechts der Unmündigen verſchiedene Maßregeln genommen werden müſſen.

Nicht allein eine treue und ſorgfältige Verwaltung des den Unmündigen zugehörigen Vermögens, gehört zu den Pflichten des Vormundes, ſondern es muß auch die Erziehung derſelben mit dahin gezählt werden.

Aus dieſem Grunde habe ich bereits §. 638. unter den Fähigkeiten, die ein tüchtiger Vormund beſitzen muß, auch vorzüglich der Gabe der Erziehung Erwehnung gethan.

Wenn ich nun ſolche gegenwärtig ebenfalls vorausſetze, ſo kommt es nunmehr nur hauptſächlich auf eine nähere Entwickelung der beſondern Pflichten, die dem Vormunde darunter obliegen, an.

Dieſe Erziehungspflichten des Vormundes aber, daß ich ſie ſo nennen darf, ſind nach der Verſchiedenheit des Geſchlechts und des Alters der Unmündigen, mancherley Abwechſelungen unterworfen.

Die Erziehung des weiblichen Geſchlechts erfordert ganz andere Maaßregeln, als bey dem männlichen genommen werden dürfen.

Eben ſo iſt auch die Erziehung der Unmündigen, die noch nicht das 14te Jahr erreicht, ganz anders als bey denen, die dieſes Alter ſchon zurücke gelegt, und ſich ihrer Volljährigkeit nähern, einzurichten.

Dieſer doppelte Unterſcheid wird daher bey der Beſtimmung der dem Vormunde obliegenden Erziehungspflichten ebenfalls zum Grunde zu legen ſeyn.

§. 732.

Daß fremde Vormündere, wenn die Unmündige noch eine leibliche Mutter am Leben haben, derſelben die Eeziehung überlaſſen müſſen.

Sonſt iſt zu bemerken, daß bey fremden Vormündern, welche von dem Richter von Amtswegen beſtellt worden, die Erziehung der Unmündigen mit der Vermögensverwaltung nicht immer verbunden zu ſeyn pflegt; es wäre denn, daß keine leibliche Mutter noch Anverwandten in aufſteigender Linie vorhanden wären.

Eine noch lebende leibliche Mutter hat an der Erziehung ihrer Kinder nicht allein ein natürliches Vorrecht, ſondern ſie iſt auch, ſo lange ſie im unverrückten Wittwenſtande lebt, dazu beſonders verpflichtet, wie ich bereits oben, wo von der Vormundſchaft der Mutter über ihre Kinder gehandelt worden, umſtändlich bemerkt habe.

Iſt ſie als Mutter auch zugleich zur Vormünderin ihrer Kinder, entweder von dem Vater ernannt, oder von dem Vormundſchaftsgericht beſtellt worden; ſo liegt ihr die Erziehung ihrer Kinder aus einem doppelten Grunde ob.

Wäre ſie aber auch in Anſehung der Vermögens-Verwaltung, von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen, und

und dazu ein anderer Vormund verordnet worden, ſo behält ſie demohnerachtet noch immer die Erziehung der Kinder als eine aus ihrem Mutterrecht herſtammende beſondere Pflicht über ſich.

§. 733.

Daß es in Anſehung der Groß- und Ureltern eine gleiche Bewandniß habe.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den noch am Leben ſeyenden Groß- und Ureltern, wie bereits an ſeinem Ort gezeigt worden iſt.

Auch dieſe haben ein natürliches Vorzugsrecht an die Vormundſchaft ihrer Enkel und Urenkel.

Inzwiſchen können Umſtände vorhanden ſeyn, welche ſie an Uebernehmung der Vermögensverwaltung hindern, und weshalb fremde Vormündere beſtellt werden müſſen.

Demohnerachtet kann ihnen die Erziehung ihrer Enkel und Urenkel eben ſo wenig ſtreitig gemacht werden, als ſie nach dem Naturrecht, in ſo ferne keine leibliche Mutter vorhanden iſt, dazu ausdrücklich verbunden ſind.

Der beſtellte Vormund iſt daher, die Unmündigen auf ihr Begehren zu dieſen Endzweck an ſie verabfolgen zu laßen, allerdings ſchuldig.

§. 734.

Daß, wenn auch gleich dem Vormunde die Erziehung der Unmündigen nicht unmittelbar oblieget, ſondern entweder der Mutter oder den Groß-Eltern überlaſſen iſt, es dennoch allemahl, denſelben in wichtigen Fällen dabey mit zu Rathe zu ziehen, rathſam bleibe.

Ob nun gleich in dieſen Fällen der Vormund mit der Erziehung ſeiner Unmündigen nichts zu thun hat, ſo kann er doch bey verſchiedenen Umſtänden, dabey

nicht gänzlich ausgeſchloſſen werden. Vielmehr wird es, ihn noch immer dabey mit zu Rathe zu ziehen, nöthig bleiben.

Beſonders iſt ſolches in Anſehung der Söhne alsdenn rathſam, wenn ſolche zu den Jahren gekommen ſind, wo ſie zu einer künftigen beſtimmten Lebensart zubereitet werden müſſen.

Nicht zu allen Lebensarten wird ein gleich ſtarkes Vermögen erfordert, ſondern es erheiſcht die eine viel, die andere aber nur wenig.

Daß folglich bey Beſtimmung der künftigen Lebensart, das Vermögen der Unmündigen mit in Betracht gezogen werden müſſe, geht hieraus von ſelbſt hervor.

Zum Studieren werden weit mehrere Koſten, als zur erſten Einrichtung in dem Soldatenſtand erfordert, und ein Unbemittelter, der das erſte wählt, oder dazu von ſeinen Eltern und Vormündern gewidmet iſt, wird in ſeiner künftigen Laufbahn weit mehrere Hinderniſſe, als ein anderer, dem es nicht an hinreichenden Vermögen dazu fehlt, finden.

Das Vermögen der Unmündigen kann nur eigentlich und genau dem adminiſtrirenden Vormunde bekannt ſeyn. Vernünftig iſt es daher, daß derſelbe in dieſen und andern ähnlichen Fällen mit zu Rathe gezogen werde, wenn auch gleich die Erziehung der Unmündigen nicht ſein eigentliches Werk iſt.

§. 735.

Was bey der Erziehung der Kinder unter 14 Jahren zu beobachten, wovon die Anwendung nach der Verſchiedenheit der Stände näher gezeigt wird.

Die Erziehung der Unmündigen mag ſich nun entweder in den Händen der leiblichen Mutter und andrer nahen Anverwandten, oder auch fremden Vormündere, befinden, ſo werden doch dabey allemahl

nachſtehende Maaßregeln, wodurch gute und geſchickte Mitglieder des Staats gebildet werden können, zu beobachten ſeyn.

1.) In dem erſten Alter der Unmündigen, ehe ſie das 14te Jahr erreicht, iſt hauptſächlich vor einen zureichenden Unterricht in der Religion und den erſten Begriffen des menſchlichen Lebens, Sorge zu tragen.

Ich glaube nicht, daß mir dieſes von jemanden widerſprochen und ſtreitig gemacht werden wird. Inzwiſchen iſt die Anwendung davon, nach Verſchiedenheit der Stände, gar ſehr unterſchieden.

In dem Bauer- und gemeinen Bürgerſtande beſteht die moraliſche Bildung der Jugend lediglich in den ihnen mitgetheilten Religionsbegriffen, und es hat die Vernachläßigung davon in die ganze übrige Lebenszeit einen ſehr wichtigen Einfluß.

Die in dieſem Stande beſtellte Vormündere müſſen daher ihr vornehmſtes Augenmerk vor dem 14ten Jahre ihrer Unmündigen nur lediglich hierauf richten.

Nichts iſt gewöhnlicher, als daß man dergleichen Kinder bereits vermiethet, und in Dienſten giebt.

Nur die äußerſte Armuth kann ſolches entſchuldigen. So lange aber noch ihr eigenes Vermögen, ſolches zu verhindern, hinreichend iſt, handelt ein Vormund, welcher dergleichen veranlaßt, unverantwortlich.

Nicht allein die moraliſche Ausbildung der Jugend bleibt dadurch zurück, weil die Dienſtherren dergleichen jungen Dienſtbothen den ungehinderten Zugung zu der Schule zu verſtatten, nur ſelten geneigt ſind, ſondern auch dem körperlichen Wachsthum wiederfährt dadurch manches Nachtheil, indem die dergleichen kindiſchen Dienſtboten angemuthete Verrichtungen öfters ihre Leibeskräfte überſteigen, und ſie

daher ihre ganze Lebenszeit hindurch nur ſchwach bleiben, und wohl gar verkröpelt werden.

Schon ein allzu früh angeſpanntes Fohlen verliehrt in ſeinen künftigen Gebrauch und Beſtimmung ſehr viel, wie viel mehr mag nicht ſolches von einen menſchlichen jungen Körper, der noch nicht ausgewachſen iſt, vermuthet und befürchtet werden.

In Anſehung der Adlichen, und auch zu der erſten Claſſe des bürgerlichen Standes gehörigen Jugend, die zu keinen ſchweren körperlichen Arbeiten und Verrichtungen beſtimmt iſt, kann zwar dieſes nicht beſorgt werden.

In Rückſicht ihrer moraliſchen Ausbildung, hat es mit dem vorigen eine gleiche Bewandniß.

Die Religion und die erſte Kenntniſſe aller nützlichen Wiſſenſchaften müſſen auch bey dieſen vor dem 14ten Jahr der Hauptgegenſtand ihres Unterrichts ſeyn.

Da es in dieſem Alter die Jugend beyderley Geſchlechts in die ſonſt allenthalben gewöhnliche öffentliche Anſtalten zu bringen, nicht wohl rathſam iſt; ſo bleibet der Weg, ſie durch eigene in dem Hauſe gehaltene Lehrmeiſter von den erſten Grundſätzen der Religion ſo wohl, als auch aller übrigen nöthigen Kenntniſſen, unterrichten zu laßen, jederzeit der ſicherſte; es wäre denn, daß ein gänzliches Unvermögen, hierunter anderweitige Verfügungen zu treffen, nothwendig und rathſam machte.

Kinder, die noch unter 14 Jahr alt ſind, werden in der großen Welt, und folglich auch in den öffentlichen, zu ihrem nöthigen Unterricht verfügten Anſtalten, nur wenig nutze.

Sie können ſich durch Aeußerung ihrer guten Eigenſchaften, wenn ſie auch wirklich in denſelben verborgen liegen, noch keine Aufmerkſamkeit erwerben,

und bleiben daher die meiſte Zeit verachtet und vernachläßigt.

Die kindiſche Fehler, von welchen ſie in der Mutter oder des Vormundes Hauſe durch Sanftmuth und kleine Beſtrafungen ſehr leicht zurück gebracht werden können, werden in dergleichen öffentlichen Anſtalten öfters mit der größten Härte geahndet. Eine dergleichen ſtrenge Erziehung hat nur ſelten gute Folgen.

§. 736.

Von der Erziehung der Kinder aus dem Bauer⸗ oder geringen Bürgerſtande nach dem 14ten Jahr.

In Anſehung derjenigen Unmündigen, die bereits das 14te Jahr ihres Alters zurück gelegt haben, iſt hierunter

2.) zur Regel anzunehmen, daß dieſelben alsdenn ſchon zu den künftigen ihrer Beſtimmung gemäßen Geſchäften mehr angeführt, und auch in den feinern Sitten näher unterrichtet, und ausgebildet werden müſſen.

Hiebey ſind in Anſehung der verſchiedenen Stände, eben diejenigen Stufen, die wir bey der vorſtehenden erſten Regel zum Grunde gelegt haben, zum Augenmerk zu nehmen.

Die zu dieſem Alter gelangte Jugend, männlichen und weiblichen Geſchlechts des Bauer⸗ oder gemeinen Bürgerſtandes können, wenn ſie in dem Hauſe ihrer Mutter oder andern nahen Anverwandten keine genugſame Beſchäftigung finden, ſchon ganz ſicher bey fremden in Dienſten gegeben, oder diejenigen, ſo männlichen Geſchlechts ſind, bey einem ihrer Neigung gemäßen Handwerk, als Lehrlinge untergebracht werden.

Hiedurch werden ſie nicht allein frühzeitig verſorgt, ſondern auch das wenige Vermögen, ſo ſie etwan haben, bis zu einer nothwendigern Gelegenheit erſpart.

Von ſelbſt aber verſteht es ſich, daß der Vormund auch darauf bedacht ſeyn müſſe, daß dieſe ſeine noch zarte Unmündige in keine tyranniſche Hände, weder in Anſehung der Dienſtherren, noch auch der Lehrmeiſter, gerathen mögen.

Denn daß von dem erſten Eintritt der Jugend in die große Welt, deren künftiges ganzes Glück oder Unglück gar ſehr abhange, iſt aus der täglichen Erfahrung zur Gnüge bekannt.

In Anſehung des Adlichen, und zur erſten Claſſe gehörigen Bürgerſtandes iſt dieſes die Zeit, wo es zur Ueberlegung kommen kann, ob die Unmündige, ſo wohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, in öffentliche Erziehungsanſtalten unterzubringen rathſam ſey.

§. 737.

Warum es adliche Unmündige männlichen Geſchlechts, nach der Verſchiedenheit ihrer künftigen Beſtimmung, nach dem 14ten Jahr in öffentlichen Anſtalten unterzubringen, rathſam ſey.

In Rückſicht der Söhne fallen hiebey weit wenigere Zweifel, als bey den Töchtern vor.

Die erſten müſſen allemahl, es geſchehe über kurz oder lang, die große Welt kennen lernen, und es hat, wenn ſie allzu lange davon zurückgehalten, und in der Mutter oder des Vormundes Hauſe gar zu ſehr verzärtelt werden, nicht allemahl die beſten Folgen.

Ein junger Edelmann iſt entweder zu den Studien oder dem Militairſtande beſtimmt. In beyden Fächern finden ſich mancherley Gelegenheiten, wo er untergebracht werden, und die zu ſeinem künftigen Stande erforderlichen Kenntniſſe erlangen kann.

An Schulen, Gymnaſien und Ritteracademien iſt kein Mangel, und ein junger von Adel, der unter die Zahl der Martisſöhne aufgenommen zu werden verlangt,

verlangt, findet allenthalben wohl eingerichtete Cadettenhäuſer und Militairſchulen, und man wird ſie auch wohl gar bey den Regimentern ſelber, wenn es nur das Wachsthum einigermaßen erlaubt, unterbringen können.

Die adliche Jugend nach dem 14ten Jahre weiter unter der Aufſicht der Privathauslehrer zu laßen, iſt, beſonders alsdenn, wenn mehrere zuſammen ſind, nicht rathſam, weil gemeiniglich bey den zunehmenden Jahren auch der Muthwillen dieſer jungen, auf die Vorzüge ihres Standes eingebildeten Leute zuzunehmen pflegt, und es einem Hauslehrer, ſolche in der gehörigen Ordnung zu erhalten, oft ſehr ſchwer fällt.

Ein leiblicher Vater kann dieſen Unordnungen ſchon mit mehrern Anſehen Einhalt thun. Niemahl aber iſt ſolches ein Werk einer zurück gebliebenen Mutter, und noch vielweniger eines fremden Vormundes.

Nichts iſt daher rathſamer, als dergleichen junge Leute, die ſich gleich den jungen Hengſten und Stieren zu fühlen anfangen, nach dem Unterſcheide, ob ſie zu den Studien, oder Militärdienſten gewidmet ſind, auf Schulen, oder unter die Cadetten-Corps, auch allenfalls unmittelbar unter die Regimenter als Fahn- und Standartenjunker zu bringen; zumahl auch die letztern noch allemahl, ſich in den zu ihrem Metier gehörigen Wiſſenſchaften zu unterrichten, genugſame Gelegenheit behalten.

§. 738.

Warum aber dieſes, in Anſehung der adlichen Unmündigen weiblichen Geſchlechts, mancherley Bedenken habe.

In Anſehung des weiblichen Geſchlechts finden ſich hierunter mehrere Bedenklichkeiten.

Man

Man trift zwar auch in Anſehung dieſer, in allen Låndern genugſame Erziehungsanſtalten, welche gemeiniglich den Nahmen von Penſionen führen, und in den Hånden der durch ganz Deutſchland verbreiteten franzöſiſchen Nation befindlich ſind, an.

Ob aber die Unterbringung der jungen adlichen Fräuleins in dergleichen Penſionen, eben ſo nothwendig, als die Unterbringung der Söhne auf den Schulen und in den Cadettenhåuſern ſey, ſolches getraue ich mir nicht ſo ſchlechterdings zu behaupten.

Die künftige Beſtimmung des adlichen weiblichen Geſchlechts, iſt von den Beſtimmungen des zu dieſer Claſſe gehörigen männlichen Geſchlechts ſehr weit unterſchieden.

Nur allein aber dieſe Beſtimmungen, können und müſſen bey der Erziehung zum Grunde gelegt werden.

Der gemeine Erfolg der vor das junge adliche Frauenzimmer errichteten Erziehungsanſtalten oder Penſionen, lauft darauf hinaus, daß ihr Kopf mit allerhand Arten von Eitelkeiten angefüllt, und ſie dabey eine Fertigkeit in der franzöſiſchen Sprache, auch eine gewiſſe Geſchicklichkeit in allerhand, Putzwerk erlangen.

Das weibliche Geſchlecht in dieſem Stande iſt beſtimmt, ihren künftigen Männern in ihrer Wirthſchaft ſo wohl, als auch Erziehung der mit einander erzeugten Kinder, hülfreiche Hand zu leiſten.

Ob die gewöhnlichen Penſionen, als hiezu geſchickte Unterrichtungsſchulen, angeſehen werden können, laſſe ich zwar eines jeden ſelbſteigenen Beurtheilung anheim geſtellt.

Ich aber glaube es nicht, ſondern bin vielmehr überzeugt, daß ſie zur offenbaren Vernichtung dieſes ſo heilſamen Endzwecks gereichen.

Es iſt hier nicht der Ort, um mich darüber umſtändlicher erklären zu können; ſo viel aber kann mit

Zuverläßigkeit behaupten, daß der ganze, beſonders der Wirthſchaft treibende Adel, weit glücklicher ſeyn würde, wenn keine dergleichen, beſonders in großen Städten etablirte Erziehungsanſtalten vor das junge adliche Frauenzimmer vorhanden wären.

Die feinere Sitten geben zwar dem jungen Frauenzimmer einen ganz wohl erlaubten Reitz, und ich bin ſolchen zu tadeln, und vor verwerflich zu halten, keinesweges gemeynt. Dieſe verfeinerten Sitten aber müſſen zugleich mit nützlichen und ihrer künftigen Beſtimmung zweckmäßigen Kenntniſſen verbunden ſeyn.

Hiezu aber iſt, wie ein jeder von ſelbſt eingeſtehen wird, in dergleichen Penſionen oder Erziehungsanſtalten keine Gelegenheit.

Erlauben es die Vermögensumſtände, ſo kann ſolches durch eine geſchickte Erziehungsperſon bey einem adlichen Frauenzimmer auch in dem Hauſe ihrer Mutter oder Vormundes, ohne den in der großen Welt ſo gewöhnlichen Verführungen ausgeſetzt werden zu dürfen, möglich gemacht werden.

Iſt aber das Vermögen hiezu nicht hinreichend, ſo wird es gewiß vor jene Eitelkeitsſchulen noch weit weniger zulänglich ſeyn.

§. 739.

Von der Erziehung derjenigen jungen von Adel, die zur eignen Bewirthſchaftung ihrer Landgüter die meiſte Luſt bezeigen.

Ich habe oben bey dem jungen Adel männlichen Geſchlechts nur bloß der Beſtimmung, entweder zu den Studien, oder Militairſtande, erwehnt.

Es ereignet ſich aber oft, daß ein junger von Adel weder zu dem einen noch andern eine Neigung hat, oder auch wohl gar durch Leibesgebrechen daran gehindert wird, und daher ſeine Hauptabſicht lediglich

auf die künftige eigene Bewirthſchaftung ſeiner Land-Güter gehet.

Es würde um unſere deutſche Landwirthſchaft weit beſſer ſtehen, wenn die Anzahl derjenigen, die dieſen Weg erwählen, größer wäre, nls ſie es anjetzt wirklich iſt.

Um ſo weniger hat ſich daher ein Vormund, dieſen Trieben und Neigungen ſeines Unmündigen zu widerſetzen, Urſache.

Nur darauf kommt es an, wie er eine geſchickte Gelegenheit finde, einen ſolchen nützlichen Trieb gehörig auszubilden, und ihn auf künftige Zeiten recht wirkſam zu machen.

Es iſt betrübt genug, daß jene in allen andern Wiſſenſchaften zureichende Unterhaltungsanſtalten haben, und es nur allein in dieſer, ob ſie gleich unter allen in Anſehung ihres allgemeinen Nutzens die vorzüglichſte iſt, daran ermangelt.

Man findet zwar auf allen hohen Schulen und Univerſitäten Profeſſoren angeſtellt, welche die Oekonomie lehren, und die Jugend darinn unterrichten ſollen.

Es geſchieht auch ſolches von denſelben mit aller möglichen Treue. Ihre Vorträge ſind aber nur gemeiniglich auf bloß theoretiſche aus der Phyſik entlehnte Grundſätze gegründet, und es kann nicht fehlen, daß denſelben nicht durch eine gegenſeitige Erfahrung ſehr oft widerſprochen werden ſollte.

Hiedurch verlieren ihre ſo wohl ausgearbeitete Sätze ihren Credit, und es findet ſich nur ſelten jemand, der das Glück und die Wohlfarth ſeiner Wirthſchaft darauf bauen will.

Eine mitten im platten Lande angelegte ökonomiſche Akademie, auf welcher nicht allein die Theorie der Wirthſchaft gelehrt, ſondern auch das Vorgetragene

durch

durch bey der Hand ſeyende Erfahrungen beſtärkt würde, könnte dieſen Mangel ſehr leicht abhelfen.

Ich habe ſchon vor einigen Jahren einen Entwurf davon gemacht, welcher aber, beſonderer Umſtände wegen, um durchzugehen, nicht glücklich genug geweſen iſt, welches Schickſal gemeiniglich die beſten Abſichten zu erfahren pflegen.

§. 740.

Fortſetzung des Vorigen.

Da es inzwiſchen an dergleichen Anſtalten bisher fehlt, und vielleicht noch immerfort fehlen wird; ſo ſcheint mir der ſicherſte Weg, den ein Vormund darunter einſchlagen kann, darinn zu beſtehen, daß er einen ſolchen Unmündigen, deſſen Hauptneigung auf die Landwirthſchaft geht, wenn es anders ſeine Vermögens-Umſtände erlauben wollen, zuförderſt diejenigen Univerſitäten, worauf die berühmteſten Lehrer der Oekonomie angetroffen werden, beſuchen laſſe, um ſich von ihren darunter angenommenen Sätzen einen zureichenden Unterricht zu verſchaffen.

Sollten aber dem Unmündigen ſeine Vermögens-Umſtände ſolches nicht verſtatten, ſo iſt die heutige Welt mit genugſamen Schriften, woraus er ſich, in Anſehung der Theorie belehren kann, angefüllt.

Ein Vormund, der aus ſeinem Unmündigen einen wahren Landwirth bilden will, muß es bey dieſem bloß theoretiſchen Unterricht, welcher wegen ſeiner Verſchiedenheit leicht zu mancherley Verwirrungen Anlaß geben kann, nicht bewenden laſſen, ſondern ſeinen Zögling auch von den aus der Theorie gefaßten Sätzen, durch die Erfahrung zu überzeugen ſuchen.

Iſt der Vormund ein ſelbſt wirthſchaftender Landwirth, ſo kann ihm dieſe wenige Mühe nicht anders als zum Vergnügen, und vielleicht auch zu ſeiner eigenen

genen Vervollkommnerung in landwirthſchaftlichen Dingen, gereichen.

Diejenige, die gleichſam mit der Muttermilch die erſten Begriffe von der Landwirthſchaft eingeſogen, und ſolche nachher durch anderweitige Erfahrungen erweitert haben, ſind ſonder Zweifel die beſte und vollkommenſte Landwirthe unter allen.

§. 741.

Daß nicht allein das Vermögen und die Erziehung des Unmündigen, ſondern auch ſeine ſämmtliche Handlungen unter des Vormundes Direction ſtehen, und ſolche ohne deſſen Einwilligung und Beytritt keine Gültigkeit haben.

Nicht allein eine treue Vorſorge vor die Erziehung und Vermögensverwaltung des Unmündigen, iſt eine Pflicht des Vormundes, ſondern ihm ſteht auch die Direction über die meiſte perſönliche Handlungen deſſelben zu, dergeſtalt, daß ſelbige ohne ſeinen Beytritt und Einwilligung keine Gültigkeit erlangen können, ſondern ſolche als nicht geſchehen angeſehen werden müſſen.

Dieſer Theil der vormundſchaftlichen Befugniß, iſt nach der gemeinen Juriſtenſprache, unter den Namen einer Autoritas tutoris bekannt, indem die Handlungen und Unternehmungen des Unmündigen, nur allein durch das Anſehen und den Beytritt des Vormundes gültig gemacht werden können.

Inzwiſchen hat auch dieſes vormundſchaftliche Recht ſeine gewiſſe Gränzen, und es kann, wenn ſolche überſchritten werden, daſſelbe ſehr leicht zu allerhand Irrungen, ſowohl zwiſchen dem Vormund und dem Unmündigen, als auch dieſem und einem dritten, mit dem er ſich in einem Verkehr eingelaſſen hat, Anlaß geben.

Dieſe Materie hier völlig zu erſchöpfen, würde zu weitläuftig fallen. Ich werde daher nur das Haupt-

ſächlich-

ſächlichſte davon berühren, und dem geneigten Leſer, der kein eigentlicher Rechtsgelahrter iſt, von dieſem vormundſchaftlichen Recht einen nähern und deutlichen Begriff mitzutheilen, mir angelegen ſeyn laſſen.

§. 742.

Daß dieſes Recht des Vormundes nicht bloß in den bürgerlichen Geſetzen, ſondern auch in der Vernunft und Natur der Sache ſelber gegründet ſey.

Die unter der Direction des Vormundes ſtehende Handlungen ſind entweder nur bloß perſönlich, oder ſie haben einen Einfluß in das Vermögen des Unmündigen, oder auch eine Beziehung auf ſeine künftige Beſtimmung und Lebensart.

Der Grund, warum alle dieſe Handlungen der Einwilligung des Vormundes nöthig haben, und ohne dieſelbe nicht vor gültig angeſehen werden können, beſteht lediglich in der Pflicht des Vormundes, vor die unverrückte Erhaltung des Vermögens und übrigen Glücksumſtände des Unmündigen, unter eigener Vertretung, die möglichſte Sorge zu tragen.

Dieſe Pflicht würde der Vormund nicht gehörig zu beobachten noch zu erfüllen im Stande ſeyn, wenn der Unmündige in ſeinem Thun und Laſſen freye Hände hätte, und, auch ohne des Vormundes Vorwiſſen, gültige in ſein Vermögen und künftige Glücks-Umſtände einen Einfluß habende Hnndlungen vornehmen könnte.

Umſonſt und vergebens wäre alle Sorgfalt und Bemühung eines treuen Vormundes, wenn dem Unmündigen, ſolche durch entgegen ſtehende Handlungen zu vernichten, frey ſtünde.

Man erſieht hieraus, wie dieſes Recht des Vormundes nicht bloß in den bürgerlichen Geſetzen gegründet ſey, ſondern auch in der Vernunft und Natur der Sache ſelber beruhe.

§. 743.

Daß, ſo wohl nach den bürgerlichen Geſetzen, als auch nach der Vernunft, alle Handlungen der Unmündigen, ſo vor den Jahren ihrer Mannbarkeit von ihnen unternommen werden, der Einwilligung des Vormundes ſchlechterdings bedürfen.

Inzwiſchen kann hiebey das verſchiedene Alter der Unmündigen nicht auſſer Augen geſetzt werden, ſondern es iſt billig, unter den Jahren vor der Pubertät und dem nach derſelben erlangten Alter, einen Unterſcheid zu machen.

In jenem findet hierunter, auch ſelbſt nach den bürgerlichen Rechten, keine Ausnahme ſtatt, ſondern die Handlungen der Pupillen in dieſem Alter ſind insgeſammt, ſie mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, ohne des Vormundes Beytritt, als null und nichtig anzuſehen, und dieſes ſtimmt auch mit der Vernunft vollkommen überein.

Unter den nach erlangter Pubertät vorfallenden Handlungen der Unmündigen aber, haben die bürgerlichen Geſetze einige ausgenommen, bey welchen ſie die Einwilligung des Vormundes nicht ſchlechterdings vor nöthig erachten.

In wie weit auch dieſes der Vernunft gemäß, und der künftigen Glückſeligkeit der Unmündigen nicht zuwider ſey, wird ebenfalls näher zu prüfen ſeyn.

§. 744.

Fortſetzung des Vorigen.

Die Jahre vor der Pubertät oder Mannbarkeit werden billig als das Alter der Kindheit angeſehen, in welchen der Unmündige von ſeinem Verſtande noch gar keinen Gebrauch machen, folglich auch keinen beſtimmten Willen haben kann.

Beydes

Beydes iſt nur auf kindiſche Gegenſtände gerichtet, und es können folglich auch nichts, als kindiſche Handlungen von ihnen erwartet werden.

Ja ſelbſt die Natur hat in verſchiedenen Fällen, wo die Geſetze den Handlungen der Unmündigen nach zurückgelegter Mannbarkeit, eine Gültigkeit ohne des Vormundes Beytritt beylegen wollen, den noch in ihrer Kindheit befangenen, hierunter einen Riegel vorgeſchoben.

Daß ich hiemit auf die eheliche Verbindungen ziele, wird ſchon ein jeder von ſelbſt einſehen.

Die bürgerliche Geſetzgeber haben daher, wenn ſie nicht offenbar vernunftwidrig handeln wollen, die ſämmtliche Handlungen der Unmündigen, die ſie vor ihren mannbaren Jahren unternehmen, dem Willen des Vormundes ſchlechterdings, und ohne dabey eine Ausnahme zu machen, unterwerfen müſſen.

§. 745.

Daß zwar, auch nach zurück gelegten Kinderjahren, der Verſtand noch nicht zu ſeiner gehörigen Reife gelangt, die gemeine bürgerliche Rechte aber dennoch alsdenn gewiſſe Handlungen, zu deren Gültigkeit ſie die Einwilligung des Vormundes nicht vor nöthig halten, ausnehmen.

Daß ſich bey den Unmündigen nach erlangter Mannbarkeit ſchon mehrere Fähigkeit, von ihrem Verſtande einen Gebrauch machen, und folglich auch ihren Willen darnach beſtimmen zu können, zu zeigen pflegt, iſt nicht allein in der Erfahrung, ſondern auch in dem natürlichen Zunehmen des Verſtandes und Willens gegründet; wiewohl nicht zu leugnen ſteht, daß dieſes Zunehmen vor dem 18ten Jahr nur noch immer wenig merklich iſt, ſondern der größte Theil der Jugend bis dahin, ihrer frühern Mannbarkeit ohnerachtet, ſehr oft in das Kindiſche wiederum zurückfällt.

Niemahl aber iſt auch alsdenn die Fähigkeit, von dem Verſtande einen richtigen Gebrauch machen, und den Willen darnach beſtimmen zu können, zu einem ſolchen Grade gediehen, daß die von ſolchen Unmündigen unternommene Handlungen keiner vormundſchaftlichen Autorität nöthig hätten, ſondern ſolche, auch ohne dieſelbe, mit Zuverläßigkeit als gültig anzunehmen wären.

Nur erſt nach erlangter Majorennität kann ſolches mit Wahrſcheinlichkeit vermuthet werden. Es bleibt daher ein ſo wohl in der Vernunft als natürlichen Abwechſelung des menſchlichen Alters gegründeter feſter Satz:

> **Daß ein Unmündiger, wenn er auch gleich bereits zu mannbaren Jahren gelangt, dennoch vor ſich allein keine gültige Handlungen vornehmen könne, ſondern der Conſens und Beytritt des Vormundes dazu allemahl unumgänglich nöthig iſt.**

Du inzwiſchen, wie ſchon oben beyläufig bemerkt worden, die bürgerliche Geſetze hierunter in einigen Fällen eine Ausnahme gemacht haben, ſo wird es unſem Zweck und Abſichten, dieſe Ausnahmen näher zu beleuchten, und, ob ſie nicht der Vernunft und der künftigen Wohlfarth der Unmündigen zuwider ſind, näher zu unterſuchen, gemäß ſeyn.

§. 746.

Daß ein Unmündiger zwar, ohne des Vormundes Beytritt, etwas erwerben, niemahl aber ſich verbindlich machen könne; und warum ſolches der Vernunft gemäß ſey.

Zuförderſt unterſcheiden die gemeine Rechte, ob ſich ein Unmündiger durch ſeine eigenmächtige Handlungen verbindlich gemacht, oder dadurch etwas erworben habe.

Daß

Daß das letztere auch ohne des Vormundes oder Curators Einwilligung auf eine gültige Art geſchehen könne, iſt der Vernunft und der Analogie von der Lehre des vormundſchaftlichen nöthigen Anſehens auf keinerley Art zuwider.

Nach demjenigen, was §. 742. zum Grunde gelegt worden, iſt die Einwilligung des Vormundes in die Handlung des Unmündigen nur bloß deshalb nöthig, damit nicht der Unmündige in ſeinen Vermögens- und übrigen Glücksumſtänden verkürzt werden, und Schaden leiden möge,

Bey einer von demſelben unternommenen Handlung, wodurch derſelbe ſeine Vermögens- und Glücks-Umſtände, ohne ſich dagegen zu etwas verbindlich zu machen, verbeſſert, fällt dieſes von ſelbſt hinweg, und folglich iſt auch kein Grund, dergleichen eigenmächtige Handlungen der Unmündigen wegen des ermangelnden vormundſchaftlichen Conſenſes vor ungültig zu erklären, vorhanden.

Ein naher Anverwandter will z. B. einem ſolchen Unmündigen einen Theil ſeines Vermögens durch eine Schenkung unter Lebendigen zuwenden. Nach den Subtilitäten des gemeinen Rechts, iſt eine dergleichen Schenkung von keiner Kraft, wenn nicht von Seiten des Schenkungsnehmers eine ausdrückliche Acceptation derſelben erfolget.

Warum ſollte daher wohl eine dergleichen von dem Unmündigen auch ohne Vorwiſſen des Vormundes geſchehene Acceptation vor ungültig erkläret werden, da es offenbar iſt, daß derſelbe dadurch in ſeinem Vermögen nichts verliert, ſondern ſolches vermehrt und verbeſſert.

Es giebt aber Handlungen, durch welche ein Unmündiger zwar ſeine Umſtände verbeſſern kann, ſich aber auch dagegen zu gewiſſen Verbindlichkeiten anheiſchig machen muß. In dieſen Fällen kann der Beytritt

tritt des Vormundes nicht ſo ſchlechterdings vor überflüßig erkläret werden, weil es allemahl ungewiß bleibt, ob nicht der Unmündige durch dergleichen Contracte mehr verliert, als gewinnt.

Mit einem Wort, in allen contractibus bilateralibus oder doppeltſeitigen Verträgen iſt die Einwilligung des Curators unentbehrlich, wenn es auch gleich, daß der Unmündige dabey mehr Vortheile als Verluſt habe, höchſt wahrſcheinlich iſt. In der gewöhnlichen Juriſtenſprache pflegen dergleichen von einem Unmündigen, ohne Vorwiſſen des Vormundes geſchloſſene Abkommen, contractus claudicantes, oder nur auf einer Seite beſtehende Verträge genannt zu werden.

Der Erfolg davon beſteht darinn, daß zwar der Unmündige auf die Erfüllung desjenigen, ſo ihm darinn verſprochen worden, dringen, das andere Theil aber von dem Unmündigen nicht ein gleiches fordern kann.

In dieſen Diſpoſitionen des gemeinen Rechts liegt nichts, was der Vernunft und natürlichen Billigkeit zuwider wäre, und es mag daher auch dagegen weiter nichts erinnert werden.

§. 747.

Daß den zu ihren mannbaren Jahren gelangten Unmündigen über ihr Vermögen, auch, ohne des Vormundes Vorwiſſen und Einwilligung zu disponiren frey ſtehe, und worauf ſich ſolches gründe.

Eine weit merklichere und auffallendere, von den bürgerlichen Geſetzen gemachte Ausnahme aber iſt es, wenn ſie den Unmündigen, ſo die Jahre ihrer Mannbarkeit zurücke gelegt haben, über ihr Vermögen auf den Todesfall, auch ohne des Vormundes Vorwiſſen und Einwilligung, auf eine gültige Art diſponiren zu können, verſtatten.

Der

Der bereits in dem nächſt vorſtehenden §. aus dem §. 742. angeführte Grund, warum bey allen Handlungen der Unmündigen, der Beytritt des Vormundes nothwendig ſey, hat natürlicherweiſe auch zu dieſer Ausnahme Gelegenheit gegeben.

Der künftige Beſitz des dem Unmündigen zugehörigen Eigenthums, kann zu deſſen gegenwärtigen zeitlichen Wohlfarth weder etwas beytragen, noch auch derſelben hinderlich ſeyn.

Die Geſetze haben es daher vor überflüßig gehalten, die Autorität und das Anſehen des Vormundes hiebey mit zu erheiſchen.

§. 748.

Warum es, die bisherigen Geſetze hierunter näher einzuſchränken, ſehr rathſam ſeyn würde.

Nimmt man die Sache bloß aus dieſem Geſichtspunct, ſo iſt ſolches nicht ohne Grund. Gewiß aber iſt es inzwiſchen, daß durch dergleichen Kindertestamente, welchen Namen ſie mit Recht verdienen, das Vermögen des Staats, wovon das ihrige ebenfalls ein Theil iſt, ſehr unrichtig ausgetheilet werden kann.

Eine unrichtige Vertheilung des Vermögens iſt einem jeden Staat nachtheilig, und es muß daher derſelben auf alle mögliche Art vorgebeugt werden.

Kein ungeſchicktes Geſetz wäre es demnach, welches die den Unmündigen in den gemeinen Rechten verſtattete Erlaubniß, nach zurückgelegten mannbaren Jahren, über ihr Vermögen teſtiren zu können, dahin einſchränkte, daß auch dieſes niemahl ohne Vorwiſſen des Vormundes geſchehen müſſe.

Sollte es gleich bedenklich fallen wollen, dem Vormunde die Gewalt, dergleichen Teſtamente gänzlich verhindern zu können, beyzulegen, ſo würde es doch allemahl in der Abſicht, einen ſolchen Unmündigen, deſſen Kinderſchuhe noch hinter der Thür ſtehen,

von allerhand albernen, und vielleicht auch zum Nachtheil der ganzen Familie gereichenden Teſtirungen, durch vernünftige Vorſtellungen abzuhalten.

Wenigſtens wäre es ſehr heilſam, den Unmündigen das Teſtiren über ihr Vermögen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Vormundes nicht eher, als nach dem 18ten Jahr, zu verſtatten.

Alsdenn iſt der Verſtand ſchon mehr entwickelt, und folglich auch der Wille beſtimmter.

Wie leicht kann nicht eine junge Perſon, die kaum über die Schwelle der Kindheit getreten iſt, durch allerhand Schmeichelenen und Liebkoſungen zu einer ungeſchickten, und ihrer ganzen Familie nachtheiligen Diſpoſition verleitet werden! Und gewiß iſt es, daß durch dieſe, den Unmündigen in den gemeinen Rechten beygelegte Erlaubniß, den ſo gefährlichen, und auch noch zu unſern Zeiten nicht gänzlich ausgerotteten Heredipeten, oder Erbſchaftsräubern, wie man ſie mit Recht nennen mag, Thor und Thür geöfnet worden.

Daß daher die vorgeſchlagene Einſchränkung des gemeinen Rechts ſehr nützlich und heilſam ſeyn würde, wird wohl nicht bezweifelt werden können.

§. 749.

Daß die bisherige Geſetze auch nur von den wiederruflichen, nicht aber unwiederruflichen Teſtirungs-Arten, verſtanden werden können.

Will man es aber auch hierunter noch immer bey dem Alten bewenden laßen, ſo wird doch wenigſtens zwiſchen den allemal wiederruflichen und unwiederruflichen Teſtirungsarten ein Unterſcheid gemacht werden müſſen.

Bloße Teſtamente, Codicille, anch Schenkungen auf den Todesfall ſind wiederruflich, dahingegen eine Schenkung unter Lebendigen, mit Vorbehaltung

haltung des Genießbrauchs auf Zeitlebens von dem Schenker niemahl geändert werden kann.

Hat nun gleich ein Unmündiger, der in ſeiner Minderjährigkeit teſtiren wollen, allerhand thörigte und unſchickliche Verfügungen wegen ſeines Vermögens gemacht; ſo iſt er doch, in ſo ferne er eine von den drey erſten Teſtirungsarten gewählt hat, nachdem er zu reifern Jahren gekommen, dieſen ſeinen letzten Willen allemahl zu wiederrufen im Stande; und es kann ihm daraus weiter kein Nachtheil erwachſen.

Hat er aber auf Anſtiften eines von den vorhin benannten Erbſchaftsräubern, den Weg der Schenkung unter Lebendigen, um den von ihm beſtimmten Erben ſein Vermögen zuzuwenden, gewählt, ſo iſt er, wie es die Natur dieſer Handlung von ſelbſt mit ſich bringt, auf beſtändig gefeſſelt, und er kann, wenn er auch gleich bey reifern Jahren ſeine hierunter begangene Thorheit einſieht, niemahl an einen Wiederruf denken.

Dieſe Teſtirungsart wird daher auch ſelbſt nach den bisherigen gemeinen Rechten, wohl immer, wenn ſie von einem Unmündigen unternommen wird, und vor gültig erklärt werden ſoll, den Beytritt des Vormundes nöthig haben.

§. 750.

Warum es nicht vernunftmäßig, wenn die gemeinen Rechte den Conſens der Vormünder in die Ehen der Unmündigen nur *honoris gratia*, nicht aber als nothwendig erfordern.

Auch wegen der von den Unmündigen geſchloſſenen Ehen, machen die gemeinen Rechte hierunter eine Ausnahme.

Sie ſchließen zwar den Conſens des Vormundes dabey nicht gänzlich aus, wollen ihn aber doch nur

bloß der Wohlanſtändigkeit wegen, (honoris gratia) zulaßen, nicht aber vor ſchlechterdings nothwendig halten.

Der §. 742. angenommene Grund, warum der vormundſchaftliche Conſens bey allen Handlungen der Unmündigen nothwendig iſt, bekommt meines Erachtens bey den von unmündigen Perſonen einzugehenden ehelichen Verbindlichkeiten, eine doppelte Kraft.

Es mag daher nicht behauptet werden, daß die von den gemeinen Rechten hierunter gemachte Ausnahme, der Vernunft und der Natur der Sache gemäß ſey.

Daß die Eingehung einer Ehe, der wichtigſte und gefährlichſte Schritt ſey, den ein Menſch in ſeinem ganzen Leben thun kann, habe ich in dem 2ten Bande dieſes Werks zur Genüge bemerkt, und die tägliche Erfahrung beſtätigt es ebenfalls.

Je wichtiger eine Handlung iſt, je mehr Ueberlegung erfordert ſie.

Daß Unmündige noch mit keiner ſolchen reifen Ueberlegung, als hiezu erfordert wird, verſehen ſind, wird wohl niemand in Abrede zu ſtellen begehren, und ich habe in dem dritten Abſchnitt des zweyten Bandes dieſes Werks die verſchiedene üble Folgen, ſo aus den allzujugendlichen Ehen entſtehen können, bereits genugſam geſchildert.

Dieſes alles wird einen jeden von ſelbſt überzeugen müſſen, daß eine eheliche Verbindung, worin ſich ein Unmündiger einlaſſen will, eine Handlung ſey, bey welcher die Einwilligung des Vormundes eher doppelt nothwendig iſt, als daß ſie gänzlich unterlaſſen werden könnte.

Der bey denſelben bloß der Wohlanſtändigkeit wegen nachgeſuchte Conſens des Vormundes, iſt ein bloßes Spielwerk, ſo keine Wirkung hat, weil der Unmündi-

mündige, wenn auch derſelbe verſagt wird, dennoch thun kann, was er will.

§. 751.

Die Nothwendigkeit des Conſenſes der Vormünder in die Ehen der Unmündigen, wird aus der Vernunft und den vormundſchaftlichen Hauptabſichten näher erwieſen.

Mit Recht glaube ich zu behaupten, daß die Einwilligung des Vormundes in die Ehen der Unmündigen, ſowohl nach der Vernunft als auch nach den Abſichten der Vormundſchaft ſelber, um mich recht juriſtiſch auszudrücken, ad eſſentiam negotii gehöre, und folglich ſchlechterdings nothwendig ſey.

In einigen Ländern haben die Geſetzgeber ſolches ſchon von ſelber eingeſehen, und es iſt daher durch beſondere Landesgeſetze die Vollziehung ſolcher, ohne ausdrücklichen Conſens des Vormundes geſchloſſenen Ehen unterſagt worden.

Da aber dieſes nicht allenthalben geſchehen, ſondern hierunter an den meiſten Orten noch immer nach den gemeinen Geſetzen verfahren wird, ſo wird es nicht überflüßig ſeyn, dieſen Punct nach der Vernunft und Natur der Sache ſelber, etwas näher zu prüfen.

Den Conſens der Eltern bey den Ehen der Kinder nothwendig zu machen, und ſo gar die ohne demſelben geſchloſſene vor ungültig zu erklären, daran haben die bürgerlichen Geſetze keinen Zweifel gehabt.

Der Vormund vertritt die Stelle der verſtorbenen Eltern, und ſeine Pflicht iſt, vor die Wohlfarth und Glückſeligkeit der verwaiſeten Kinder eben diejenige Sorgfalt, die jene bey ihrem Leben vor ſie gehabt haben, zu tragen.

Soll der Vormund dieſe ſeine Pflicht zu erfüllen im Stande ſeyn, ſo müſſen ihm auch die von den Eltern

tern dazu in Händen gehabten Mittel anvertrauet werden.

Bey allen Handlungen der Unmündigen geſchiehet dieſes. Nur in der allerwichtigſten, wovor die Ehe-Verbindlichkeiten wohl ſonder Zweifel gehalten werden müſſen, wollen die gemeine bürgerlichen Geſetze eine Ausnahme davon machen, uud den Unmündigen eine unumſchränkte Eelaubniß, ihr Glück oder Unglück ſelber zu bauen, verſtatten.

Kann wohl dieſes von jemanden, der die Wichtigkeit der Ehen, und wie ſehr die ganze zeitliche menſchliche Wohlfarth davon abhängt, nur einigermaßen kennt, wohl vor vernünftmäßig gehalten werden?

§. 752.

Fortſetzung des Vorigen.

Die alte römiſche Geſetze ſahen die Nothwendigkeit des väterlichen Conſenſes in die Ehen der Kinder, nur hauptſächlich als eine Wirkung der väterlichen Gewalt an; und aus dieſem Grunde konnten die Vormündere, da ihnen über die Unmündige keine väterliche Gewalt, nach dem Begriff den man ſich damahls davon machte, zukam, auch an dieſer Wirkung keinen Antheil haben.

Nach der damahligen Verfaſſung des römiſchen Staats, war dieſes ganz richtig grdacht.

Zu unſern jetzigen Zeiten leitet man aber die Nothwendigkeit des väterlichen Conſenſes in die Ehen der Kinder, nicht mehr von der veralteten römiſchen Gewalt, ſondern der allen Eltern obliegenden natürlichen Vorſorge vor ihrer Kinder Wohlfarth, her.

Aus dieſem Grunde wird auch der Mutterconſens nach des Vaters Tode, nach unſern deutſchen Rechts-Gewohnheiten vor eben ſo nothwendig gehalten; und nur noch erſt vor kurzem iſt in meiner Gegend in einer ſehr anſehnlichen Familie eine Ehe, die ohne der

Mutter

Mutter Vorwiſſen und Einwilligung geſchloſſen worden war, als ungültig aufgehoben worden.

Dieſe Veränderung in den Begriffen von der Nothwendigkeit des väterlichen Conſenſes in die Ehen der Kinder, hätte auch billig in den Begriffen von den Urſachen des vormundſchaftlichen Conſenſes eine Aenderung wirken ſollen.

Beſteht der Grund, warum der Eltern Conſens in die Ehen der Kinder nothwendig iſt, nur bloß in der ihnen obliegenden Schuldigkeit vor ihrer Kinder Wohlfarth zu ſorgen, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß auch der Conſens der Vormündere in die Heurathen der Unmündigen, weil ihnen eine gleiche Vorſorge obliegt, und folglich von ihnen einerley gefordert wird, nothwendig iſt.

Ueberall aber bemerkt man bey dem römiſchen Recht, daß bey deſſen Anwendung in den deutſchen und andern Staaten, auf die Verſchiedenheit der Staatsverfaſſung nicht die gehörige Rückſicht genommen worden.

Und eben hiedurch hat dieſes römiſche Recht, welches ſonſt viel vernunftmäßiges bey ſich führt, in ſeiner Anwendung gar ſehr verlohren, und zu allerhand ungereimten und zu jetzigen Zeiten nicht mehr anwendlichen Sätzen Gelegenheit gegeben.

In Betracht aller dieſer Umſtände, wird es wohl allemahl nach unſern deutſchen Staatsverfaſſungen, eine unwiderſprechliche Wahrheit bleiben, daß der Vormünder Conſens bey den Ehen dee Unmündigen nothwendig, und kein bloßes des Wohlſtandes wegen erforderliches Compliment ſey.

§. 753.

§. 753.

Ein gemeiner, dagegen gemachter Einwand, daß die nöthige Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts dadurch gehindert würde, wird widerlegt.

Zwar möchte man dieſe Ausnahme damit entſchuldigen wollen, daß, wenn der Vormund durch den von ihm verweigerten Conſens in die eheliche Verbindung ſeiner Pflegbefohlnen ſolche zu hindern und rückgängig zu machen, befugt wäre, viele ſonſt beſchloſſene Ehen aus bloßen Eigenſinn der Vormündere rückgängig gemacht, und dadurch der vor den ganzen Staat ſo nöthigen Propagation ein merkliches Hinderniß in den Weg gelegt würde.

Allein dieſer Einwand iſt ebenfalls unerheblich, und kann die Nothwendigkeit der vormundſchaftlichen Einwilligung in die Ehen der Unmündigen nicht vereiteln.

Auch ſelbſt alsdenn, wenn leibliche Eltern den vorhabenden Ehen ihrer Kinder, ohne gegründete Urſache widerſprechen, iſt das Ehegericht ihren verweigerten Conſens zu suppliren, und dadurch dergleichen Ehen die gehörige Gültigkeit zu geben, berechtigt.

Nichts ſteht im Wege, warum nicht, in Anſehung der Vormündere, die ihre Einwilligung in die Ehen der Unmündigen zu geben Bedenken tragen, auf gleichen Fuß verfahren werden könne.

Einleuchtend iſt es, daß auf dieſem Wege die Vormündere, die Ehen der Unmündigen aus bloßen Eigenſinn durch ihren Widerſpruch zu verhindern, nicht im Stande ſeyn würden, und folglich auch die angenommene Nothwendigkeit deſſelben, der dem ganzen Staat ſo nöthigen Propagation niemahl einen Eintrag thun könnte.

§. 754.

Wie es hierunter zu halten ſey, wenn zwar fremde Vormündere beſtellt, die Unmündige aber noch eine leibliche Mutter, oder Großeltern am Leben haben.

Vorſtehende Sätze werden in Anſehung der leiblichen Mutter und der in aufſteigender Linie vorhandenen Anverwandten, wenn dieſelben zugleich zu Vormündern beſtellt ſind, wohl um ſo weniger ein Bedenken finden können, als ihnen ſchon vorhin ein natürliches Widerſpruchsrecht bey ſolchen Ehen ihrer Kinder und Enkel, die deren Wohlfarth offenbar zuwiderlaufen, zuſtändig iſt.

Fremde Vormündere aber können ſich bey Lebzeiten der Mutter und Großeltern dieſes Rechts nicht füglich in ſeinem ganzen Umfange anmaßen, ſondern ſie müſſen natürlicher Weiſe ſolches hauptſächlich auf die Beſtimmung der leiblichen Mutter und der Groß-Eltern ankommen laſſen.

Inzwiſchen ſind ſie davon keinesweges gänzlich auszuſchließen, ſondern dabey ebenfalls mit zu Rathe zu ziehen. Denn auch bey den ehelichen Verbindungen der Unmündigen, kommt es gar ſehr auf den Vermögenszuſtand derſelben an; hievon aber kann und muß der die Verwaltung führende Vormund, jederzeit am beſten unterrichtet ſeyn.

Sind aber weder Mutte, noch Großeltern vorhanden, ſo bleibt es allemahl vernünftig und nothwendig, daß der Conſens eines auch aus einer fremden Familie genommenen Vormundes bey den Ehen der Unmündigen nicht allein niemahl vernachläßigt, ſondern auch deſſen gegründete Verweigerung, als eine rechtliche Hinderniß ihrer Vollziehung angeſehen werden könne.

Acht und zwanzigſter Abſchnitt.

Erörterung der Frage: ob es zugegeben werden könne, daß ein Vater, oder auch andere Erblaſſer, in ſeinem Teſtament die gerichtliche Verſiegelung und Inventur ſeines hinterlaſſenen Vermögens verbitte, und auch zugleich, daß die von ihm ernannte Vormündere niemahl zur öffentlichen Ablegung einer ordentlichen Vormundſchafts-Rechnung angehalten werden mögen, verlangen?

§. 755.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Die viele und öfters koſtbare Weitläuftigkeiten, ſo durch die gerichtliche Inventuren, Erbtheilungen, Vormundſchaftsrechnungs-Ablegungen und andere dergleichen Verfügungen in dem Vermögen der Unmündigen verurſacht zu werden pflegen, haben ſchon von je her verſchiedene Väter und Erblaſſer zu dem Entſchluß gebracht, alle dieſe Formalitäten in ihrem Teſtament zu verbitten, und, daß die von ihnen ernannte Vormündere das hinterlaſſene Vermögen ohne gerichtliche Inventur in Empfang nehmen, und, ohne deshalb jemanden Vormundſchaftsrechnung abzulegen, gewiſſenhaft verwalten ſollen, zu verordnen.

In unſern Tagen hat man hievon ſowohl, als daß auch ſolches von den Gerichten verſtattet, und nachgegeben worden, häufige Beyſpiele.

Nun frägt es ſich, ob ſolches, ohne daß dabey der Unmündige einer offenbaren Gefahr ausgeſetzt werde, füglich und ohne Bedenken geſchehen könne.

§. 756.

§. 756.

Worauf das Recht der Väter, ihre beſtellte Vormündere von der Inventur und Vormundſchafts-Rechnungsablegung frey zu ſprechen, beruhe.

In wie weit ſich das Recht des Eigenthums eines Vaters oder andern Erblaſſers über ſein Vermögen auch jenſeit des Grabes erſtrecke, habe ich bereits in dem 26ten Abſchnitt §. 657. bemerkt, und es ereignet ſich hier abermahl eine Gelegenheit, davon eine Anwendung zu machen.

Ich will mich daher auf dasjenige, was daſelbſt von dem Recht eines jeden, beſonders aber eines Vaters, auch noch nach ſeinem Tode von ſeinem Eigenthum auf eine gültige Art zu diſponiren, geſagt worden, hiedurch nochmahl lediglich bezogen haben.

Warum ſollte nicht demjenigen, dem ſein Vermögen bey ſeinem Leben zu verzehren, oder zu verſchenken, frey ſteht, auch nach ſeinem Tode deshalb willkührliche Verordnungen, zumahl wenn er dabey die Abſicht, das Beſte ſeiner Erben dadurch zu befördern, hat, zu machen erlaubt ſeyn?

Wahr iſt es zwar, daß dieſe ſeine Abſichten öfters fehlſchlagen können, und er vielleicht aus Irrthum ſein Vermögen ſolchen Händen, die ſeiner Erwartung nicht entſprechen, anvertraut haben kann.

Allein dieſes iſt zu den unvermutheten Unglücks-Fällen, deren ſich ein jeder in ſeinem Eigenthum zu verſehen hat, zu rechnen, und folglich nicht hinlänglich, den Werth und Nutzen dieſer Verfügungen gänzlich zu vernichten.

Und wenn man die Sache in genauern Betracht nimmt, ſo iſt nicht zu leugnen, daß die viele Koſten und Schäden, ſo bey den gerichtlichen Formalitäten nur ſelten vermieden werden können, gewiß ſind, die Gefahr aber, die bey einer dergleichen von einem Erb-

laßer wegen ſeines hinterlaßenen Eigenthums gemachten Verfügungen zu befürchten ſteht, nur zu den ohngefähren Zufällen gehört.

§. 757.

Warum eine dergleichen väterliche Verordnung alsdenn, wenn die leibliche Mutter zur Vormünderin beſtellet worden, nicht das geringſte Bedenken haben könne.

Inzwiſchen mag nicht in Abrede geſtellt werden, daß auf die Perſonen, in welche der Vater, oder andere Erblaßer, ein dergleichen unumſchränktes Zutrauen geſetzt hat, Rückſicht genommen werden müſſe.

In den meiſten Fällen ſind es die hinterlaßene Wittwen und leibliche Mütter der Kinder, die der Vater dadurch gegen alle ſonſt ſo beſchwerliche Weitläuftigkeiten und Zudringlichkeiten ſicher ſtellen wollen.

In den Ländern, wo ſchon ohnehin eine Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten eingeführt iſt, wird eine dergleichen väterliche Diſpoſition in Anſehung ihrer Gültigkeit, wohl niemahl einem Zweifel unterworfen ſeyn können.

Allein auch da, wo dieſe Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten nicht Statt findet, bleibt es doch allemahl eine ſehr vernünftige Anordnung, wenn der Vater ſeiner hinterlaßenen Wittwe die völlige freye Diſpoſition, ohne davon jemanden Rechenſchaft thun zu dürfen, überläßt.

Das Mutterrecht, ſo ſie an ihre Kinder hat, berechtigt ſie, nach den deutſchen Rechten und Gewohnheiten, ſchon von ſelbſt dazu. Warum ſollte es daher nicht dem Vater, ſie darinn durch ſein Teſtament zu beſtätigen, erlaubt ſeyn?

Mir ſind aber auch Fälle bekannt, wo bloß fremden Vormündern von den Vätern eine dergleichen uneingeſchränkte Verwaltung des hinterlaßenen Vermögens,

gens, unter Verbittung aller ſonſt in dergleichen Fällen gewöhnlichen gerichtlichen Verfügungen, überlaßen worden.

§. 758.

Daß aber alsdenn, wenn fremde Vormündere beſtellt worden, und ſich nach dem Tode des Vaters wegen deren Sicherheit und Geſinnungen ein gegründeter Verdacht äußert, das Vormundſchaftsgericht dazu nicht ſtille ſchweigen könne, ſondern zur Sicherheit der Unmündigen nöthige Verfügungen zu treffen befugt ſey.

Alsdann fallen die vorhin erwehnte Verbindlichkeiten, ſo wohl zwiſchen Mann und Frau, als auch zwiſchen Mutter und Kinder hinweg, und die Sache bekommt dadurch eine ganz andere Geſtalt.

Zwar iſt auch in dieſem Fall nicht zu vermuthen, daß ein Vater oder Erblaßer ſein Vertrauen auf ganz Unwürdige werde geworfen haben, ſondern man kann vielmehr ganz ſicher hoffen, daß er dabey, wo nicht auf ihre Vermögensumſtände, doch wenigſtens auf ihre bewährte Redlichkeit, Rückſicht genommen.

So lange hingegen nichts gründliches angebracht werden kann, iſt auch keine Urſache, der Verordnung des Vaters, oder andern Erblaßers hierunter zuwider zu leben, und deren Vollſtreckung zu verhindern, vorhanden.

Sollte ſich aber entweder gegen die Sicherheit oder Redlichkeit ſolcher fremden, mit einer dergleichen unumſchränkten Macht verſehenen Vormündere ein gegründeter Zweifel hervorthun, ſo kann allerdings das Vormundſchaftsgericht, wenn dergleichen entdeckt wird, nicht ſtille dazu ſchweigen.

Beydes, Vermögensumſtände, und auch Gemüthsgeſinnungen, ſind mancherley Veränderungen, die der Sache eine ganz andere Geſtalt geben, unterworfen.

Von einem vernünftigen Vater iſt nicht zu vermuthen, daß er nicht, wenn er dergleichen Veränderungen bey den von ihm ernannten Vormündern voraus ſehen können, auch in ſeiner getrofnen Anordnung eine Aenderung gemacht haben ſollte.

Da nun ſolches nach ſeinem Tode weiter nicht möglich iſt, ſo liegt dem vor das allgemeine Beſte der Unmündigen beſtellten Vormundſchaftsgericht allerdings ob, hierunter die nöthige Verfügungen zu treffen, und vor die Sicherheit ſolcher Unmündigen zu ſorgen.

Daß deshalb das ganze Teſtament, und die darin von dem Vater getrofne Anordnungen über einen Haufen geworfen werden, iſt keinesweges nöthig, ſondern es wird die meiſte Zeit, ſolches demohngeachtet bey ſeinen Kräften zu erhalten, möglich bleiben, und jedes Vormundſchaftsgericht hat, wenn es ſich nicht dem Verdacht eines unerlaubten Eigennutzes ausſetzen will, die Aufrechthaltung deſſelben nach Möglichkeit mit bewirken zu helfen, Urſache.

§. 759.

Daß dergleichen väterliche Verordnungen, beſonders bey den von Kaufleuten hinterlaſſenen Unmündigen heilig gehalten, und auf das genaueſte befolgt werden müſſen.

Niemahl ſind dergleichen teſtamentariſche Verfügungen heiliger zu beobachten, als wenn ſolche von einem Kaufmann ergangen ſind.

Wie ſehr der Kaufmannſchaft daran gelegen ſey, daß der Zuſtand ihres Vermögens nicht öffentlich bekannt gemacht werde, iſt ſchon vorhin jedermann, der von den Kaufmannsgeſchäften nur einige Kenntniſſe hat, zur Genüge bekannt.

Ein Kaufmann hat daher, wenn er auch ſonſt die gerichtliche Koſten nicht ſcheuen wollte, dergleichen

Anord-

Anordnungen nach ſeinem Tode zu machen, die meiſte Urſache, und ihm iſt daher auch an deren genauen Befolgung am meiſten gelegen.

Die gerichtliche Aufnahme eines Inventarium würde öfters das wichtigſte Handlungshaus zu werfen, und deſſen Credit, worinn doch das hauptſächlichſte Vermögen aller Kaufleute beſteht, wankend zu machen, im Stande ſeyn.

§. 760.

Warum die Befreyung der Vormündere von der gerichtlichen Inventur weit mehrern Bedenken, als die Dispenſation von der Vormundſchafsrechnungs-Ablegung, unterworfen ſey.

Die Befreyung der Vormündere, und beſonders der Mutter, von der ordentlichen Vormundſchafts-Rechnungsablegung läßt ſich durch das beſondere Vertrauen, ſo der verſtorbene Vater oder andere Erblaßer auf ihre Redlichkeit geſezt hat, aus den gleich Anfangs angeführten Gründen, ganz wohl rechtfertigen.

In Anſehung der zugleich verbetenen gerichtlichen Inventur aber hat die Sache nicht eine gleiche Bewandniß.

Die bloße Vermeidung der damit verknüpften Koſten iſt, um ſolches zu beſchönigen, nicht hinreichend, zumahl in verſchiedenen Ländern, beſonders den Königl. Preußl., die darunter feſtgeſezte Stempel-Gebühren demohngeachtet entrichtet werden müſſen.

Und wenn nun auch die dadurch zu verurſachende Koſten vor eine hinlängliche Urſache, um eine dergleichen väterliche Verordnung zu reſpectiren, anſehen könnte und wollte, ſo iſt doch bekannt, daß die Aufnehmung eines gerichtlichen Inventarium nicht ſchlechterdings nothwendig, ſondern das angeordnete Vormundſchaftsgericht auch mit einer eidlichen Privatſpe-

cification des den Unmündigen zugefallenen väterlichen Vermögens zufrieden iſt.

Hiemit ſind keine dergleichen Koſten verknüpft, und es bleibt ſolche alle Vormündern, ſie mögen in dem väterlichen Teſtament auf die vorſtehende Art begünſtigt worden ſeyn oder nicht, nothwendig.

Nicht leicht läßt ſich daher eine Urſache abſehen, warum dergleichen von dem Vater beſonders privilegirte, und von aller Rechnungsablegung befreyete Vormündere nicht wenigſtens eine ſolche Privatſpecification des Vermögens bey dem vorgeſetzten Vormundſchaftsgericht, wenn ich aus vorerwähnten Urſachen, die Vormündere der Kaufmannskinder davon ausnehme, einzureichen ſchuldig ſeyn ſollten.

Tauſenderley Vorfälle können ſich ereignen, in welchen eine dergleichen Vermögensſpecification zum Grunde gelegt werden muß.

Dieſe aber zu entſcheiden, iſt dem Gerichte unmöglich, wenn ihm der wahre Zuſtand des Vermögens bey dem Abſterben des Erblaßers verborgen und unbekannt geblieben.

§. 761.

Daß überhaupt eine dergleichen väterliche Anordnung nur in dem von ihm ſeinen Kindrrn hinterlaſſenen Vermögen, nicht aber demjenigen, ſo ſie anderweitig ererbt, Statt finden könne.

Ich habe bereits in dem 26ten Abſchnitt, wo ich von dem Recht eines Vaters, die in ſeinem Teſtament ernannte Vormünder von aller Cautionsbeſtellung frey zu laßen, gehandelt habe, §. 658. ausdrücklich erinnert: **daß der Vater ſich dieſes Rechts, nur bloß in Anſehung des von ihm ſeinen Kindern hinterlaßenen Vermögens anmaßen könne, wegen des den Unmündigen von der Mutter oder andern Anverwandten zugefallenen aber eine dergleichen väterliche Anordnung von keiner Gültigkeit ſey.**

Eben

Eben diejenigen Urſachen, die mich c. l. zu dieſer ſer Erinnerung bewogen haben, walten auch in dem gegenwärtigen Fall vor, und ich will mich daher hierunter auf den Inhalt der angezogenen Stelle lediglich beziehen.

Das dem Vormunde frey gegebene willkührliche Verfahren mit dem Vermögen der Unmündigen, iſt, wenn auch gleich in manchen Fällen allerhand Gutes davon zu erwarten wäre, dennoch ſehr oft mit vieler Gefahr verknüpft.

In dieſe Gefahr hat ſie wohl der Vater, vermöge ſeines ihm auch noch jenſeits des Grabes zuſtändigen Eigenthumsrechts, wegen ſeines eigenen Vermögens, wie c. l. mit mehrern bemerkt worden, ſetzen können.

In Rückſicht der ſeinen Kindern anderweitig zugefallenen Erbſchaften aber, welche niemahl ſein Eigenthum geweſen ſind, mag er ſich dieſer Befugniß nicht anmaßen.

Ein Vormundſchaftsgericht wird daher nicht unrecht handeln, wenn es bey einem dergleichen melirten Vermögen, zwar in Anſehung des väterlichen, die Anordnungen des Vaters gelten läßt, wegen der übrigen nicht von dem Vater herrührenden Güter der Unmündigen aber es lediglich bey dem, was die Geſetze in Vormundſchaftsſachen vorgeſchrieben haben, beläßt.

Neun und zwanzigſter Abſchnitt.

Von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eigener Vormundſchafts-Collegien, nebſt einigen Anmerkungen bey deren Einrichtung.

§. 762.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Daß die Geſchäfte und Unternehmungen der Vormündere durch die zu unſern Zeiten faſt allenthalben, beſonders in den Königl. Preußl. Staaten eingeführte Vormundſchaftscollegien eingeſchränkt werden, und ſolches auch ihrem Endzweck gemäß ſey, iſt bekannt.

Sehr oft aber geſchieht es, daß die Vormündere ſich in dieſe Einſchränkungen nicht recht finden können, und dadurch zu allerhand Unordnungen und Verſäumniſſen in der Vermögensverwaltung der Unmündigen Anlaß gegeben wird.

Denn es kann nicht geleugnet werden, daß die Geſchäfte der Vormündere, nachdem ſie unter einer genauern Aufſicht der Vormundſchaftsgerichte geſetzt worden, dadurch eine ganz andere Lage und Wendung bekommen.

Damit nun die Vormündere einen nähern Leitfaden, wie ſie ſich bey dieſer Veränderung, ohne ſich verantwortlich zu machen, zu betragen haben, erhalten mogen, ſo will ich, zum Beſchluß dieſer Materie, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Vormundſchaftscollegien ſo wohl, als auch deren eigentlichen Abſichten und ihren Gränzen, das nöthige anmerken.

§. 763.

In wie weit die Vormündere auch ſchon vorhin unter der allgemeinen Aufſicht der zur gewöhnlichen Juſtiz-Pflege angeordneten Gerichte geſtanden.

Die Vormündere ſind zwar niemahl ohne Aufſicht geweſen, ſondern ſie waren auch ſchon vor Einrichtung der beſondern Pupillengerichte den zur allgemeinen Juſtizpflege verordneten Landescollegien, oder den in den Städten und auf den Dörfern verordneten Untergerichten, unterworfen.

Von dieſen erhielten ſie ihre Beſtättigung, und mußten bey denſelben die gewöhnliche Vormundſchafts-Rechnungen ablegen, auch in wichtigen Angelegenheiten anfragen, und um nähere Verhaltungsbefehle bitten.

Daß die Landes-Juſtizcollegien ſchon vorhin mit Entſcheidung der vor ſie gebrachten Rechtsſtreitigkeiten überhäuft ſind, iſt jedermann, der nur einige Kenntniß von deren Einrichtung hat, zur Genüge bekannt.

Es blieb ihnen daher von dieſen ihrer eigentlichen Hauptbeſtimmung gemäßen Geſchäften nur wenige Zeit übrig, die ſie der Aufſicht über die Vormundſchaften widmen konnten.

Hatten ſie vor richtige Beſtellung und Beſtättigung der Vormünder geſorgt, die von denſelben überreichte Vormundſchaftsrechnungen von Zeit zu Zeit abgenommen, und die in wichtigen Vormundſchafts-Angelegenheiten an ſie gekommene Anfragen gehörig beantwortet, ſo war alles geſchehen, was hierunter ihre damalige Pflicht erforderte.

Denn eine beſtändige ſpeciellere Aufſicht über die Handlungen und Unternehmungen der Vormündere, gehörte nicht zu den Geſchäften, die ihnen beſonders aufgetragen worden waren.

§. 764.

Warum aber die Vormünder dabey ihrer Willkühr gar zu ſehr überlaſſen worden, und daß ſolches zu vorigen Zeiten nicht ſo gefährlich vor die Unmündigen gewesen, als es anjetzt iſt.

Es iſt einleuchtend, daß bey einer ſolchen Verfaſſung, die Vormündere ſich ſelber überlaßen blieben, und in den meiſten Fällen, ſo bald es nur nicht auf Veräußerung unbeweglicher Güter ankam, nach ihrer bloßen Willkühr und Gutdünken verfahren konnten.

In der That war auch zu ältern Zeiten mit dieſem willkührlichen Verfahren der Vormündere vor die Unmündige nicht ſo viele Gefahr, als worin ſie anjetzt dadurch ſehr leicht geſetzt werden könnten, verknüpfet.

Es gab damahl noch weit mehrere wohlhabende und ſichere Vormündere, und auch der Geiſt der Redlichkeit und wahrer Menſchenliebe war weniger erſtorben.

Die Beyſpiele, daß Unmündige durch die Unſicherheit und Untreue ihrer Vormündere, ihres Vermögens verluſtig gegangen, ſind in den vorigen Jahrhunderten nur ſelten geweſen.

Von unſern jetzigen Zeiten aber kann leider ein gleiches nicht behauptet werden, ſondern es fehlt in dem gegenwärtigen Jahrhundert nicht an Auftritten, wo die reichſte Unmündige durch die Treuloſigkeit ihrer Vormünder um einen großen Theil ihres Vermögens gebracht worden ſind. a)

Dieſes hat denn die Regenten allerdings aufmerkſam machen, und auf die Gedanken, die Vormündere näher einzuſchränken, und ſie unter einer genaueren Aufſicht zu ſetzen, bringen müſſen.

a) Wenn ich auch darüber, daß ich dem jetzigen Jahrhundert wenigere Treue und Redlichkeit, als den vorigen, zuſchreiben wollen, getadelt werden könnte, ſo wird es doch

doch allemahl wahr und unwiderſprechlich bleiben, daß in unſern Tagen, genugſame ſichere Vormündere, denen das Vermögen der Unmündigen ohne Einſchränkung anvertrauet werden kann, weit ſchwerer, als in den ältern Zeiten, zu finden ſind.

Man darf dabey nicht auf die Vermuthung, daß unſere Staaten in ihren Mitgliedern ärmer geworden ſeyn müſten, zurück gehen, ſondern es liegt darunter ein ganz beſonderer Umſtand unſers jetzigen Jahrhunderts, beſonders in Anſehung des Adels, zum Grunde.

„In den vorigen Jahrhunderten war der größeſte „Theil des Adels auf ihren Gütern gegenwärtig, und es „wurden dieſelben von ihnen ſelber bewirthſchaftet.

„Es konnte ſich daher nirgends ein Mangel an gu„ten Leuten und ſichern Vormündern ereignen, und die „Gerichte hatten die freye Wahl, unter den auf ihren „Gütern lebenden von Adel die beſten und geſchickteſten „dazu auszuerſehen.

„Nachdem aber die Kriegesheere faſt in allen deut„ſchen Staaten zu derjenigen Größe, worin ſie ſich an„jetzt befinden, angewachſen ſind, und der ſonſt auf ſei„nen Gütern lebende Adel hiezu unumgänglich nöthig iſt; ſo iſt es ganz natürlich, daß anjetzt nur der geringſte Theil des Adels auf ſeinen Gütern gegenwärtig ſeyn, und ſolche ſelber bewirthſchaften kann.

Und auch die wenige, die auf ihren Gütern leben, ſind ſchon meiſtens, ihres Alters und anderer Schwachheitsumſtände wegen, von Uebernehmung der Vormundſchaften den Geſetzen nach befreyt.

Dieſes hat denn der Sache eine ganz andere Geſtalt gegeben, und die Gerichte haben in unſern Tagen in Anſehung tüchtiger und ſicherer Vormünder nicht mehr die freye Wahl, ſondern ſie müſſen öfters Männer dazu nehmen, auf die ſie ſonſt nicht gefallen ſeyn würden.

§. 765.

Von Etablirung eigener Vormundſchaftsgerichte, und was bey deren bisherigen Einrichtung annoch zu wünſchen wäre.

Hierzu war nun die Anordnung eigener Vormundſchaftscollegien ein ſehr heil- und wirkſames Mittel, indem

indem dieſe mit nichts anders, als mit der Aufſicht über die beſtellte Vormündere, unter der Direction ihrer Handlungen und Unternehmungen beſchäftigt ſind.

Sie werden an dieſen ihren Pflichten durch nichts gehindert, und können ſich daher der treuen Verwaltung ihres Amts mit ganzer Mußе widmen. a)

In einigen Ländern ſind ſchon vorhin eine dergleichen Art von Obervormundſchaftsgerichten bekannt geweſen; in den Königl. Preußl. Staaten aber allererſt unter der glorreichen Regierung des jetzt lebenden Königs Friedrich II. Majeſtät allgemein geworden.

Wie viele Mühe ſich dieſer Monarch, ſeinen Unterthanen eine vollkommne Juſtitzpflege zu verſchaffen, gegeben hat, und ſich darunter noch bis anjetzt unermüdet bezeigt, iſt aller Welt bekannt, und Er auch dadurch ein Muſter anderer Potentaten geworden.

Bey den vielfältigen, zu dieſem Endzweck angeſtellten Juſtitzreformen hat der ſchlechte Zuſtand der vormundſchaftlichen Sachen, und die Gefahr, worinn die Unmündige dadurch geſetzt worden, nicht verborgen bleiben können.

Und dieſes iſt vor unſern einſichtsvollen Friedrich ein genugſamer Bewegungsgrund, die Anordnung eigener Vormundſchaftscollegien zu befehlen, geweſen.

a) Wahr iſt es zwar, daß ein dergleichen Vormundſchafts-Collegium dem größten Theil nach, aus Mitgliedern des Juſtitzcollegium zu beſtehen pfleget, und daher bey denſelben eben diejenige Hinderniſſe, die von den Juſtitzcollegien, als ihnen auch zugleich die vormundſchaftlichen Sachen aufgetragen waren, zu befürchten ſind.

Sind inzwiſchen die Geſchäfte nur nicht gar zu ſehr überhäuft, ſo wird auch ein Mitglied, ſo in beyden Collegien Sitz und Stimme hat, ſich doch immer der ihm in Anſehung des vormundſchaftlichen Weſens obliegenden Pflichten beſonders zu erinnern, und ſolche von ſeinen in den eigentlichen Juſtitzſachen ihm zuſtändigen Schuldigkeiten, ohne daß eines durch das andere aufgehalten oder verſäumt werde, abzuſondern wiſſen.

Beſſer

Beſſer und ſchicklicher aber wäre es, wenn nur nicht die geringe Salarium entgegen ſtänden, allerdings, daß dergleichen Vormundſchafts- oder Pupillencollegien mit Räthen beſetzt wären, deren Geſchäft nur bloß in der Aufſicht über die Vormündere, und deren Unternehmungen, beſtünde.

Die Verfaſſungen der wenigſten Staaten, werden ſolche, wie ich ſehr wohl einſehe, verſtatten. Niemahl aber kann es ein Bedenken haben, einem dergleichen Pupillen- oder Vormundſchaftscollegium wenigſtens ein paar Mitglieder, die ſonſt keine öffentliche Geſchäfte über ſich haben, zuzugeſellen.

Dieſe würden in allen Fällen, wenn auch die andere Mitglieder durch ihre anderweitige ebenfalls nothwendige Geſchäfte von der genauen Aufſicht des vormundſchaftlichen Faches abgehalten werden ſollten, gleichſam vor den Riß zu ſtehen, und die Ordnung in dem vormundſchaftlichen Weſen, unter dem Beyrath der in andern Geſchäften verwickelten Aſſeſſoren, unverrückt zu erhalten im Stande ſeyn.

Beſonders könnte es als ein zur allgemeinen Wohlfahrt der Unmündigen ſehr viel beytragendes Inſtitut angeſehen werden, wenn die von andern Geſchäften befreyte Mitglieder des Vormundſchaftscollegium aus geſchickten und erfahrnen Wirthſchaftsverſtändigen beſtünden.

Mit den wichtigſten Vormundſchaften ſind auch zugleich Bewirthſchaftungen und Verwaltungen von Land-Gütern verknüpft.

Dasjenige, was hierunter den Unmündigen zu ihrer wahren Wohlfarth gereicht, kann von Männern, die nicht ſelber Wirthe ſind, niemahl gehörig beurtheilt werden, und die öftere unanpaſſende Entſchlieſſungen der Pupillencollegien in dergleichen Angelegenheiten, legen davon einen klaren Beweiß ab.

Dieſes alles könnte durch ein paar wirthſchaftsverſtändige Beyſitzer ganz füglich vermieden werden. Sie würden nicht allein die übrigen Mitglieder von den in den Vormundſchaftsſachen ſo häufig vorkommenden wirthſchaftlichen Dingen gehörig unterrichten, und ihre Meynungen auf die untrügliche Wahrheit leiten, ſondern auch in den vielfältigen hierunter vorfallenden Rechnungsſachen, ingleichen zu den ſehr oft nöthigen Reviſionen der

auf

auf den Gütern der Unmündigen geführten Wirthſchaften, gebraucht werden können.

Mit einem Worte, ſie würden die wahre Stammhalter und Bewahrer der vormundſchaftlichen Geheimniſſe ſeyn, und die mehrere oder wenigere Nützlichkeit der errichteten Vormundſchaftscollegien lediglich auf ihre mehrere oder wenigere Geſchicklichkeit beruhen.

§. 766.

Dreyfacher Nutzen, der durch die Errichtung beſonderer Vormundſchaftscollegien geſtiftet worden iſt.

Die Nothwendigkeit eigener Vormundſchaftsgerichte ergiebt ſich ſchon aus demjenigen, was vorhin angeführt worden, ganz unwiderſprechlich.

Nur noch von deren beſondern Nützlichkeit werden wir uns näher überzeugen müſſen.

Drey Hauptvortheile, die daraus entſtehen, legen ſich offenbar zu Tage.

1.) Einmahl wird das Vermögen der Unmündigen dadurch vollkommen ſicher geſtellt, und dabey
2.) Auch zugleich den Vormündern die Laſt der ſonſt zu beſtellenden Caution gar ſehr erleichtert; endlich aber
3.) der Vormund in ſeinem ſonſt allzu willkührlichen Verfahren, auf eine vernünftige Art eingeſchränket.

Ein jeder geneigter Leſer, der ſich auf dasjenige, was in den vorigen Abſchnitten, theils von den Cautionsleiſtungen der Vormünder, und theils auch in Anſehung der ihnen wegen Verwaltung des Vermögens der Unmündigen obliegenden Pflichten, umſtändlich vorgetragen worden, zurück erinnern will, wird auch an dieſem dreyfachen Nutzen, den die Errichtung der beſondern Vormundſchaftsgerichte gewährt, keinen Zweifel tragen können; zumahl ich dieſen

Nutzen

Nutzen ſchon bey einem jeden Fall vorläufig angemerket habe.

§. 767.

Warum es nöthig ſey, die erſten Hauptabſichten dieſer an ſich ſo nothwendigen Anſtalt näher zu entwickeln, und nach denſelben ihre richtige Gränzen zu beſtimmen.

Auch die beſten Anſtalten ſind faſt niemahl von Mißbräuchen frey.

Wer die Wahrheit liebt, und ſie aufrichtig zu geſtehen keinen Scheu trägt, der wird nicht in Abrede ſtellen können, daß dieſe ſo nothwendige heilſame und nützliche Anſtalt, davon ebenfalls nicht gänzlich ausgenommen iſt.

Und woher ſollte man das Gegentheil davon vermuthen können, da es eine menſchliche Anordnung iſt, die das Gepräge der Unvollkommenheit von ſelbſt bey ſich führt?

Es werden nicht ſelten die bey dieſer Einrichtung zum Grunde liegende Hauptabſichten auſſer Augen geſetzt; und man überſchreitet die Gränzen der Pflichten, die von ſolchen verardneten Vormundſchafts- und Pupillencollegien nur eigentlich gefordert werden.

Die Erfahrung lehrt, daß hiedurch zu mancherley Weitläuftigkeiten, die öfters vor die Unmündigen koſtbar fallen, Gelegenheit gegeben, und auch wohl gar der Vormund, an ſtatt in ſeiner Vorſorge vor die Unmündigen aufgemuntert zu werden, ſchläfrig und ſorglos gemacht wird.

Sollen die üble Folgen eines ſo heilſamen und nützlichen Werks vermieden werden; ſo wird es nöthig ſeyn, die erſten Hauptabſichten der angeordneten beſondern Vormundſchaftsgerichte näher zu prüfen, und darnach die richtigen Gränzen derſelben zu beſtimmen.

§. 768.

Daß die Hauptabſicht der Vormundſchaftsgerichte in einer genauen Aufſicht über die Vormünder, und der Direction ihrer Handlungen beſtehe.

Wenn man auf dasjenige, wodurch die Einrichtung eigener Vormundſchaftscollegien veranlaßt und nothwendig gemacht worden, zurück geht; ſo wird von ſelbſt offenbar werden, daß die Hauptabſicht dieſer Vormundſchaftsgerichte nur bloß in einer genauen Aufſicht der Vormündere, und der Direction ihrer bisher willkührlich geweſenen Handlungen, beſtehen könne.

Der Vormund kann nicht, wie bisher geſchehen, das Vermögen der Unmündigen ſchlechterdings in ſeinen Händen behalten. Er kann auch nicht die Benutzung und Bewirthſchaftung deſſelben nach ſeinen eignen Gefallen einrichten; ſondern er muß in allen nur etwas wichtigen Fällen ſich deshalb bey dem ihm vorgeſetzten Vormundſchaftsgericht Raths erhohlen, und ſeine Maßregeln nach der darauf erfolgten Entſchlieſſung bilden.

Hierin beſtehen die Pflichten ſolcher beſondern Vormundſchaftsgerichte, und hieraus legen ſich auch zugleich die Abſichten, worauf ſelbige gegründet ſind, zu Tage.

Beydes beſtimmet die richtigen Gränzen ſolcher Gerichte, und es kann daraus gar bald, ob ſie in ihren zweckmäßigen Schranken bleiben oder nicht, abgenommen werden.

§. 769.

Daß es daher ein offenbarer, dieſen Abſichten zuwiderlaufender Mißbrauch ſey, wenn ſich ein Vormundſchaftscollegium in die Vermögensverwaltung unmittelbar einzumiſchen ſucht, und ſolches demſelben wohl gar verantwortlich werden könne.

Aus dem Satz, daß dem angeordneten Vormundſchaftscollegien nur bloß die Aufſicht über die Sicherheit

heit der Vormünder, und die Direction ihrer Unternehmungen zuſtändig ſey, ergiebt ſich von ſelbſt, daß es ein offenbarer Mißbrauch ſey, wenn ſich dergleichen Vormundſchaftscollegien ohnmittelbar in die Verwaltung des Vermögens einmiſchen, und wohl gar den Vormund gänzlich davon ausſchlieſſen wollen.

Nur ſelten wird ein Vormundſchaftsgericht dergleichen Beſchuldigung an ſich kommen laſſen, ſondern gemeiniglich dergleichen Miteinmiſchungen dadurch, daß ſie von Amtswegen darunter Verfügungen treffen müſten, zu beſchönigen ſuchen.

Die wenigſte Zeit wird jedoch dieſe Entſchuldigung, wenn der Vormund dagegen gehört werden ſollte, Stich halten, ſondern ſich immer finden, daß dieſer dabey übergangen, und er wegen dergleichen Unternehmungen wohl gar nicht einmahl befragt worden.

Dieſe unmittelbare Einmiſchungen von Seiten der Pupillencollegien taugen nichts, ſonderu geben zu allerhand Unordnungen in der Vermögensverwaltung der Unmündigen Anlaß, können auch wohl gar vor die Vormundſchaftsgerichte, wenn der Vormund ſeinen dabey gänzlich vernachläßigten Beytritt erweißlich machen kann, verantwortlich werden.

§. 770.

Fortſetzung und nähere Ausführung des Vorigen.

Der Vormund bleibt, der beſondern Aufſicht des ihm vorgeſetzten Vormundſchaftsgerichte ohnerachtet, allemahl Vormund; und es muß, wenn er von der Vormundſchaftsverwaltung Rede und Antwort geben ſoll, darunter ohne ſeine Mitwürkung und Einwilligung nichts geſchehen.

Muß er ſich gleich der Aufſicht der Pupillencollegien unterwerfen, und ſeine Unternehmungen, nachdem er deshalb die nöthige Vorſtellungen gethan,

durch deren Verfügungen einſchränken laſſen, ſo iſt er doch einmahl Vormund, und durch ihn müſſen auch alle vormundſchaftliche Pflichten erfüllt und vollbracht werden.

Niemand iſt verbunden, ſich durch Thathandlungen, waran er keinen Antheil gehabt hat, verbindlich machen zu laſſen; dieſes würde aber geſchehen, wenn ein Vormundſchaftscollegium ſeine eigene Einmiſchungen in die Vermögensverwaltung der Unmündigen bloß durch den Nahmen des beſtellten Vormundes decken wollte.

Ein Vormundſchaftscollegium kann ſich auch dadurch, daß die baare Gelder und Schuldverſchreibungen in ſeiner unmittelbaren Verwahrung ſind, und es ſolchemnach wenigſtens die Verwaltung von dieſer Art des Vermögens ſelber zu beſtreiten die beſte Gelegenheit habe, nicht entſchuldigen.

Die ad depoſitum gebrachte Gelder und Schuldverſchreibungen ſind dem Gericht, nur bloß der Sicherheit halber, nicht aber um davon ohne des Vormundes Willen nach eigenen Gefallen diſponiren zu können, eingehändigt und anvertrauet werden.

Sie müſſen daher auch die Verfügungen, ſo der Vormund damit machen will, abwarten.

Nur erſt alsdenn, wenn dieſer ſich darunter ſaumſelig erweiſet, oder unrichtige Wege einſchlägt, können ſie Hand mit einſchlagen, und wegen desjenigen, ſo er zu thun oder zu laſſen hat, die gehörige Anweiſung geben.

Einem ehrlichen und vernünftigen Mann muß es natürlicher Weiſe nahe gehen, wenn er als Vormund zu den von den Vormundſchaftscollegien öfters ohne ſein Vorwiſſen beſchloſſenen Unternehmungen bloß ſeinen Nahmen hergeben, und dem ohnerachtet, deshalb über kurz oder lang zur Verantwortung gezogen zu werden Gefahr laufen ſoll.

Gewiß

Gewiß iſt es, daß hiedurch mancher ehrlicher Mann, der ſich ſonſt deſſen nicht weigern würde, von der Uebernehmung einer ihm angetragenen Vormundſchaft abgeſchreckt wird.

Die Sache iſt nur noch zu neu, um Beyſpiele davon zu haben; ſonſt glaube ich, daß die Pupillencollegien, die ſich ſo gern unmittelbar in die Vermögens-Verwaltung der Unmündigen einzumiſchen pflegen, darunter ganz andern Sinnes werden würden, wenn ſich Fälle ereigneten, wo die Vertretung ſolcher Einmiſchungen ihnen, und nicht den Vormündern, deren Nahmen ſie ſich dabey gemeiniglich bedienen, rechtlich auferlegt würde.

Mit einem Worte, alle dergleichen unmittelbare Einmiſchungen der Vormundſchaftscollegien in die Vermögensverwaltung der Unmündigen, lauft den Geſetzen ihrer Einrichtung zuwider, und ſie handeln höchſt ungerecht, wenn ſie die daraus entſtehende Verantwortung nicht über ſich nehmen, ſondern dem daran unſchuldigen Vormunde zuſchieben wollen.

§. 771.

Daß es inzwiſchen nöthig ſey, daß der Vormund das ihm vorgeſetzte Vormundſchaftscollegium von ſeinen vormundſchaftlichen Unternehmungen unterrichte, weil ſonſt dieſes die Abſichten, wozu es angeſetzt worden, nicht erfüllen könnte.

Einen dergleichen Mißbrauch aller verordneten Vormundſchaftscollegien anzudichten, iſt keinesweges meine Meynung, ſondern ich habe denſelben nur die Verantwortung, die ihnen daraus über kurz oder lang zuwachſen könnte, in der gehörigen Art ſchildern, und vorſtellig machen wollen.

Sonſt iſt es eine nothwendige Folge, daß das Vormundſchaftsgericht, wenn es den Vormund unter ſeiner Aufſicht haben, und deſſen in vormundſchaftli-

chen Sachen geſchehene Unternehmungen dirigiren ſoll, auch von ſeinen Unternehmungen von Zeit zu Zeit unterrichtet werden müſſe, weil es ſonſt dasjenige, was ihm obliegt, zu bewerkſtelligen, nicht vermögend iſt.

Die Schuldigkeit eines jeden Vormundes erfordert es ſolchemnach, ſeine in vormundſchaftlichen Sachen beſchloſſene Unternehmungen, ehe er ſie wirklich vollführt, bey dem Vormundſchaftscollegium anzuzeigen, und deſſen Genehmigung zu erwarten.

Dieſe Ordnung iſt dergeſtalt nothwendig, daß ſonſt der Zweck und die Abſichten, warum eigene Pupillargerichte angeordnet ſind, nicht erreicht werden könnten.

Ja, ein Vormund, der dieſe Vorſicht unterläßt, und mancherley Veränderungen, ohne deshalb vorher angefragt zu haben, unternimmt, und darunter Einrichtungen nach ſeinem eigenen Sinne macht, hat ſich ſelber beyzumeſſen, wenn er deshalb zur Verantwortung gezogen wird, und ſeine Unternehmungen gemißbilliget werden.

§. 772.

Warum aber ein Vormundſchaftscollegium zu weit gehet, und den Unmündigen dadurch viele unnöthige Koſten verurſacht werden, wnnn es von dem Vormunde, daß er auch in den geringſten Kleinigkeiten anfragen, und nichts vor ſich unternehmen ſoll, verlanget.

Inzwiſchen iſt auch wahr, daß es hierunter von den verordneten Vormundſchaftsgerichten öfters zu weit getrieben, und von den Vormündern, daß ſie auch nicht das geringſte, ſelbſt in den nothwendigſten und unentbehrlichſten Sachen ſelber unternehmen, ſondern über alle Kleinigkeiten vorher anfragen ſollen, verlangt wird.

Dieſes iſt eines theils in Dingen, wo es auf eine baldige Entſchlieſſung ankommt, und von deren Verzug

zug ein offenbarer Schaden zu befürchten iſt, nicht allemahl möglich, und andern theils hat auch das häufige Anfragen der Vormünder vor den Beutel des Unmündigen allerhand unangenehme Folgen.

Der Vormund muß nicht allein, da er nicht immer, um ſolches ſelber thun zu können, in der Feder genugſam geübet iſt, ſeinem Conſulenten, oder andern bey dem Vormundſchaftsgericht beglaubigten, die Aufſetzung der Anfrage bezahlen, ſondern auch die darauf ertheilte Reſolution in der Vormundſchafts-Canzley auslöſen.

Oefters iſt dieſe Reſolution zweifelhaft abgefaßt, oder das Vormundſchaftscollegium findet bey der Sache verſchiedene Bedenken, welche der Vormund, ehe er auf eine beſtimmte Art beſchieden werden kann, näher erläutern ſoll.

Solches erfordert abermahl eine neue Vorſtellung und Auslöſung, welches alles auf die Rechnung des Unmündigen geht.

Wie leicht kann nicht, wenn der Vormund z. B. ein Capital von 200 Rthlr. auslehnen will, und er erſt deshalb anfragen muß, ein ganz jähriges Intereſſe von dieſem Capital, bloß auf dieſe Anfragungs-Koſten gehen; und öfters wird ſolches nicht einmahl dazu hinreichend ſeyn.

Dieſe häufige Anfragen, und dadurch dem Unmündigen verurſachte Ausgaben, ſind einem Staub-Regen gleich, welcher zwar wegen ſeiner kleinen Tropfen nur wenig merklich iſt, dagegen aber, weil er gemeiniglich lange anzuhalten pflegt, deſtomehr durchdringt.

Die jährlich abzulegende Vormundſchaftsrechnungen werden die Wahrheit davon nicht unbezeugt laſſen, und noch klärer wird ſich ſolches hervor thun, wenn ein Vormund nach geendigter Vormundſchaft, dem Unmündigen einen Statum bonorum, und dabey

auch zugleich einen Extract von einer jeden Ausgabe-Rubrik vorlegen muß.

Ueberdem ſchmeckt die Forderung des Vormundſchaftscollegiums, daß der Vormund ſchlechterdings in allen und jeden Fällen anfragen ſoll, und demſelben gar nichts vor ſich allein auszumachen überlaßen werden will, etwas allzu ſehr nach einer unmittelbaren Miteinmiſchung in die Vermögensverwaltung der Unmündigen.

Daß aber ſolches den Abſichten dieſes Inſtituts offenbar zuwider ſey, iſt ſchon oben umſtändlich gezeigt worden.

§. 773.

Nähere Beſtimmung derjenigen Fälle, die ein Vormund, auch ohne deshalb Anfrage gethan zu haben, unternehmen kann.

Allein auch von Seiten des Vormundes könnte hierunter ſehr leicht ein Mißbrauch vorgehen, und er, wenn er hierunter nichts beſtimmtes vor ſich hätte, auch in wichtigen Sachen, die ihm obliegende Anfragung unterlaßen, ſondern alles nach ſeinem Sinn einrichten, und dadurch den ganzen Endzweck der angeordneten Vormundſchaftsgerichte vereiteln.

Um dieſes zu vermeiden, wird nöthig ſeyn, gewiſſe Fälle, die der Vormund auch ohne Anfrage unternehmen und berichtigen kann, feſtzuſetzen.

Alsdenn wüßte ein Vormund mit Gewißheit, wie weit er vor ſich allein gehen kann, und in welchen Angelegenheiten hingegen ihm die Hände gebunden ſind.

Darf ich hierunter einen Vorſchlag wagen, ſo würde ich zu denjenigen Fällen, deren Berichtigung dem Vormunde, auch ohne deshalb angefragt zu haben, ganz füglich überlaßen werden könnte, folgende rechnen.

1) Die

1.) Die Aufkündigung und Wiederunterbringung eines Capitals, ſo ſich nicht über 500 Rthlr. belauft.

2.) Die Beſorgung der Bauten und Reparaturen, wovon die Koſten ſich nicht über 500 Rthlr. betragen.

3.) Die Wiederbeſetzung der erledigten Bauerhöfe, und anderer Unterthanen-Nahrungen, nebſt der Reguiirung der dazu erforderlichen gewöhnlichen Hofwehr.

4.) Die Hülfleiſtungen, ſo die Unterthanen, wegen erlittner Unglücksfälle, um in dem gehörigen dienſtbaren Stand erhalten zu werden, nöthig haben.

5.) Dee Beſtellung der nöthigen Wirthſchafts-Bedienten, ingleichen der Schulzen und Gerichte.

6.) Die Beſorgung aller in der Gerichtbarkeit ſich ereignenden Vorfälle, beſonders der Loslaſſungen, und Wiederannehmung neuer Unterthanen.

Ein ſehr unſicherer Vormund müßte es ſeyn, der nicht alle dieſe Fälle zu vertreten, und auf ſeine Verantwortung zu nehmen im Stande wäre.

Das Vormundſchaftscollegium aber würde hiedurch von allzu überhäuften Geſchäften, wobey ſie gemeiniglich weiter nichts, als daß ſie dasjenige, was ein gewiſſenhafter Vormund vorgeſchlagen hat, ſchlechterdings genehmigen, thun können, befreyt, und hingegen der Gang der meiſten vormundſchaftlichen Geſchäfte weit mehr befördert, auch alle die Koſten, ſo ſonſt auf unnöthige Anfragen und Reſolutionen zum offenbaren Nachtheil des Unmündigen verwandt worden, erſpart werden.

Die meiſten Anfragen geſchehen wegen dergleichen Kleinigkeiten, indem Sachen von Wichtigkeit, bey welchen der Vormund allerdings nicht eigenmächtig verfahren muß, nachdem die Vormundſchaft einmal regulirt worden, nur ſelten vorzufallen pflegen, und öfters ganze Jahre vorbey gehen würden, ohne dergleichen geldverſplitternde Anfragen thun zu dürfen.

Der Vormund muß ohnehin alle Jahre Vormundſchaftsrechnung ablegen, und dadurch dem Pupillen-Collegium dasjenige, was er ohne Anfrage unternommen hat, bekannt werden; da alsdenn demſelben gegründete Ausſtellungen darüber zu machen, und den Vormund deshalb zur Verantwortung zu ziehen, unbenommen bleibt.

Sollte ſich dabey, daß er die ihm ertheilte Freyheit in verſchiedenen Stücken gemißbraucht habe, hervorthun, ſo kann er allemahl näher eingeſchränkt, oder ihm doch wenigſtens eine genaue Inſtruction, wie er ſich künftig zu verhalten habe, vorgeſchrieben werden.

§. 774.

Warum ein Vormund wegen Aufkündigung und Wiederunterbringung eines Capitals, ſo nicht über 500 Rthlr. beträgt, anzufragen füglich nicht angehalten werden könne.

Damit ich nicht in den Verdacht, dieſen meinen Vorſchlag allzu willkührlich eingerichtet, und dabey auf die Sicherheit des Unmündigen nicht genugſamen Bedacht genommen zu haben, gerathen möge, ſo wird mir, dieſe meine ohnvorgreifliche Gedanken näher zu rechtfertigen, obliegen.

1) Ich habe zuförderſt dem Vormunde die Aufkündigung und Wiederunterbringung eines Capitals, ſo ſich nicht über 500 Rthlr. belauft, ohne deshalb anfragen zu dürfen, frey gegeben. Wenn nur nicht bey der Beſtellung der Vormündere die Sicherheit derſel-

derſelben ganz und gar vernachläßigt worden, und man einen bloßen Bettler zum Vormunde angenommen hat; ſo kann es wohl nur ein ſehr ſeltner Fall ſeyn, daß derſelbe nicht ein dergleichen auf ſeine eigene Verantwortung ausgeliehenes Capital zu vertreten im Stande wäre, zumahl in dem 27ten Abſchnitt ganz deutlich bemerkt worden, was vor Maaßregeln ein Vormund bey Ausleihung und Unterbringung der den Unmündigen zugehörigen Capitalien zu beobachten habe, und ich hiebey jederzeit, daß ſolches wirklich geſchehen ſey, vorausſetze. a)

Sonſt iſt gewiß, daß ſich zur Unterbringung der kleinen Capitalien, die nur aus einigen hundert Thalern beſtehen, weit wenigere Gelegenheit, als zu den großen, findet.

Begüterte Schuldner geben nicht gerne wegen einer ſolchen kleinen Summe eine hypothekariſche Verſicherung, ſondern verlangen ſolche gemeiniglich, wenn ſie deren benöthigt ſind, auf einen bloßen Wechſel oder Handſchrift; dieſes iſt aber, wie in dem 27ten Abſchnitt mit mehrern bemerkt worden, niemahl rathſam, ſondern lauft offenbar gegen die daſelbſt angerathene Maaßregeln.

Aus dieſer Urſache pflegen denn auch die kleinen Capitalien weit länger, als die große, zum Nachtheil des Unmündigen müßig, und ungenutzt liegen zu bleiben.

Solche kleine Capitalien können weit leichter bey Schuldnern, die entweder Häuſer in den Städten, oder andere kleine Grundſtücke beſitzen, und folglich ihren Bedürfniſſen und Vermögenszuſtande anpaſſender ſind, mit der gehörigen Sicherheit untergebracht werden.

Trift nun ein Vormund in ſeiner Nachbarſchaft, wo er natürlicherweiſe mehrere Bekanntſchaft, als in den entfernten Gegenden hat, eine dergleichen bequeme

Gelegenheit, ein můßig liegendes Capital ſeines Unmůndigen ſicher unterbringen zu kőnnen, an; ſo handelt er unverantwortlich, wenn er ſich derſelben nicht bedient.

Dieſes iſt denn der Hauptgrund geweſen, warum ich dem Vormunde ein dergleichen måßiges Capital, ohne Anfrage, die nichts als unnőthige Koſten verurſachen kőnnte, frey zu geben, angerathen habe.

a) Wollte ſich ein Vormund beygehen laſſen, ein ſchon vorhin ſicher ſtehendes Capital aufzukűndigen, und ſolches, nachdem es eingegangen, an einen ſeiner Anverwandten, oder andere guten Freunde, um denſelben aus einer gewiſſen Verlegenheit zu ziehen, gegen einen Wechſel vorzuleihen, ſo wűrde ſolches allerdings ein Mißbrauch, der nicht zu dulden wåre, ſeyn, und daher auch das Vormundſchaftscollegium, wenn es ihn in dergleichen Fållen kűnftighin nåher einſchrånkte, nicht unrecht thun.

Ein dergleichen Mißbrauch aber, lååt ſich von einem treuen und rechtſchaffnen Vormunde nicht vermuthen, und es kann daher die bloße Mőglichkeit eines ſolchen Vorfalls die wirkliche Nűtzlichkeit des von mir gethanenen Vorſchlags nicht vernichten; zumahl ein ſolcher Mißbrauch des Vormundes von dem in ihm geſetzten Vertrauen dem Vormundſchaftscollegium nicht lange verborgen bleiben kann, ſondern nothwendig in der nåchſten Vormundſchaftsrechnung zum Vorſchein kommen muß, und alsdenn leicht wieder abzuåndern iſt.

§. 775.

Warum ein Vormund, auch bey einem vorfallenden Bau, der nicht űber 500 Rthlr. betrågt, von einer deshalb zu thuenden Anfrage zu dispenſiren ſey.

2) Demnåchſt habe ich angerathen, dem Vormunde die Beſorgung der auf dem Gute des Unműndigen vorfallenden neuen Bauten und Reparaturen der Gebåude, in ſo fern die Koſten davon nicht 500 Rthlr. űberſteigen, ohne Anfrage zu verſtatten.

Daß

Daß es, einem nicht gänzlich unſichern Vormunde die Verwendung von 500 Rthlr. auf ſeine eigne Verantwortung zu überlaßen, kein Bedenken haben könne, deshalb beziehe ich mich auf dasjenige, was bey dem vorigen Punct davon geſagt worden.

Ueberdem aber iſt der auf dem Gute eines Unmündigen vorfallende Bau ein Ausgabeartikel, bey welchem, wenn er nicht anders, als auf ausdrückliche vorhergängige Genehmigung des Vormundſchafts-Gerichts unternommen werden kann, dem Unmündigen nicht bloß durch die viele deshalb nöthige Anfragen, ſondern auch durch die viele damit verknüpfte Legalitäten, von welchen die Vormundſchaftscollegien, auch bey den kleinſten Bauten, wegen ihrer vermeintlichen Deckung, nicht gerne abzugehen pflegen, öfters mehrere Koſten, als der ganze Bau beträgt, verurſacht werden.

Nach der allzu großen Regelmäßigkeit, die hierunter von einigen Vormundſchaftsgerichten beobachtet werden will, können ſich, bey Erbauung eines bloßen Schweinkovens, die auf die Anfragen, uud deshalb anzuſtellende Unterſuchungen zu verwendende Koſten ſehr leicht, wo nicht höher, doch wenigſtens eben ſo hoch, als der Schweinkoven werth iſt, betragen.

Um mich nicht bey einem ſo verächtlichen, und nur wenig koſtenden Gebäude aufzuhalten, will ich einen andern von mehrerer Wichtigkeit ſeyenden Gegenſtand wählen.

Es befindet ſich ein auf der Hofſtelle des dem Unmündigen zugehörigen Gutes baufälliger Stall oder Scheune, ſo den Einſturz droht, und nothwendig, wenn nicht in der Wirthſchaft ein Schade angerichtet werden ſoll, eingeriſſen, und wieder von neuen aufgebauet werden muß.

Die Nothwendigkeit davon iſt dem Vormund und allen Wirthſchaftsbedienten bekannt. Demohnerachtet

tet iſt er nicht befugt, einen dergleichen Bau, ohne vorher bey dem Vormundſchaftsgerichte angefragt, und darüber von demſelben die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, zu bewerkſtelligen, ob gleich der Bau eines ſolchen Stalls oder Scheune nur ſehr ſelten die Summe von 500 Rthlr. überſteigen wird.

Wäre die Sache bloß mit einer Anfrage und darauf zu ertheilenden Reſolution abgemacht, ſo könnte es, dem vorgeſetzten Vormundſchaftsgericht von einem ſolchen nöthigen Bau die gehörige Anzeige zu thun, nicht gemißbilliget werden, wenn nur der Vormund dadurch in der wirklichen Bewerkſtelligung deſſelben nicht aufgehalten würde.

Allein weit gefehlt, daß es hieran genug wäre, und nunmehr der Vormund mit dem nöthigen Bau den Anfang machen, auch hierunter ungehindert fortfahren könne.

Das erſte, ſo hierauf erfolgt, iſt eine einer in der Nähe befindlichen auf die Juſtitz verpflichteten Perſon aufgetragene Unterſuchung, ob der von dem Vormunde angegebne Bau wirklich nothwendig ſey.

Hiezu müſſen ſachverſtändige Bauleute, weil ein ſolcher Commiſſarius wohl den Inhalt der Pandecten, nicht aber die Urſachen, warum ein Bau nothwendig ſey oder nicht, zu beurtheilen weiß, mit zugezogen werden.

Der beſtellte Commiſſarius ſtattet hierauf ſeinen Bericht ab, und findet den von dem Vormunde vorgeſchlagenen Bau nothwendig.

Alsdenn ergeht an den nächſten Landesherrlichen Bauinſpector ein Befehl, von den Koſten, die ein ſolcher Bau nach den Grundſätzen der Baukunſt erfordert, einen Anſchlag anzufertigen.

Dieſer verfügt ſich hierauf einige Meilen weit auf das Gut des Unmündigen, und fertigt den Bauanſchlag mit nochmahliger Zuziehung der benöthigten

Hand=

Handwerksleute, weil ihm gemeiniglich vor das Anſchlagsquantum ein halb Procent ausgeſetzt zu ſeyn pflegt, ſo hoch als möglich, an.

Das Vormundſchaftscollegium iſt, weil es keinen andern Weg, um hierunter aus der Sache zu kommen, vor ſich hat, einen ſolchen Bauanſchlag ſchlechterdings zu genehmigen, genöthigt; und nunmehr erſt erfolgt auf die erſte Anfrage des Vormundes die Reſolution, daß er den vorgeſchlagenen Bau nach dem von dem Bauinſpector angefertigten Anſchlage veranſtalten könne.

So tactmäßig dieſes Verfahren zu ſeyn ſcheint, ſo iſt doch gewiß, daß dadurch dem Unmündigen bey kleinen und mäßigen Bauen, die nicht über 500 Rthlr. betragen, eine Menge von Koſten verurſacht wird, welche, wenn man darunter den fidem des Vormundes gefolgt wäre, und die Bewerkſtelligung eines ſolchen Baues ſeiner Beſorgung überlaßen hätte, erſpart werden können.

Man rechne nur das Fuhrlohn und die Diäten des zur Unterſuchung der Nothwendigkeit des Baues verordneten Commiſſarius, nebſt den Gebühren der dabey adhibirten Sachverſtändigen. Man rechne ferner das Fuhrlohn, und den dem Bauinſpector von dem aufgenommenen Bauanſchlage zukommenden Antheil, nebſt den Gebühren der dabey gebrauchten Handwerksleute, und füge dieſem allen die Canzley-Gebühren vor die hiezu erforderlich geweſene Ausfertigungen bey, ſo wird eine Summe von 50 bis 60 Rthlr., die bloßer Formalitäten wegen veranlaßte Ausgaben zu beſtreiten, kaum hinreichend ſeyn, und ſich ſolche bey geringen Bauen faſt eben ſo hoch, als bey wichtigen, belaufen.

Ich habe in Vorſtehendem nichts vorgetragen, was nicht in der Wahrheit gegründet iſt, und ſich durch die meiſte Vormundſchaftsrechnungen, wo die Koſten

von dergleichen Bauten mit aufgeführt ſind, beſtätigen wird.

Sicher kann ich daher hoffen, dieſen meinen Vorſchlag auch in Anſehung des gegenwärtigen Puncts, gerechtfertigt zu wiſſen.

§. 776.

Nähere Ausführung des Vorigen.

Was kann wohl ein Vormundſchaftscollegium vor Urſachen haben, den Unmündigen bey dergleichen kleinen und mäßigen Bauten ſo viele unnöthige Koſten zu verurſachen, und nicht viel lieber dem Vormunde dergleichen Baue auf ſeine Verantwortung zu überlaßen!

Nicht allein alle ſonſt nöthige Canzleykoſten fallen alsdenn gänzlich hinweg, ſondern es iſt auch von den Ausgaben, die wegen der Nothwendigkeit des Baues, und des anzufertigenden Bauanſchlages verurſacht werden, weiter keine Frage, ſondern dieſes alles wird und kann von dem Vormunde ſelber bewirkt werden.

Die wegen Nothwendigkeit des Baues zu veranlaſſende beſondere Unterſuchung iſt um ſo mehr überflüßig, als der dazu ernannte Commiſſarius doch allemahl den Eindrücken, die ihm hierunter von dem Vormunde gegeben werden, folgen muß, und es überhaupt nicht wahrſcheinlich iſt, daß ein treuer und redlicher Vormund ſich mit einem Bau, der nicht nothwendig wäre, beläſtigen ſollte.

Die Anſchlagskoſten fallen ebenfalls, wenn der Bau dem Vormunde zu ſeiner alleinigen Dispoſition überlaſſen worden iſt, gänzlich hinweg.

Die Handwerksleute, die er zu einem ſolchen Bau zu gebrauchen gedenkt, müſſen ſchon ohnehin, ohne davor etwas beſonders zu fordern, von den dazu nöthigen Koſten die gehörige Anzeige thun, und ein in

der Landwirthſchaft und dem ländlichen Bau ſelbſt erfahrner Vormund wird ſchon immer, ob dieſe Koſten der Wahrheit und Umſtänden gemäß ſind, zu beurtheilen und ſie allenfalls in dem mit ihnen darüber zu ſchlieſſenden Verdung, zum Beſten der Unmündigen, zu mäßigen wiſſen.

Hieran aber iſt nur ſelten zu denken, wenn den Bauinſpectoren, durch die ihnen aufgetragene Koſten-Anſchläge, die Hand mit in dem Spiel gelaſſen wird.

Gemeiniglich pflegen dieſe bey dem Bauanſchlage ſchon ſolche Handwerksleute mit zu adhibiren, welche, den vorhabenden Bau ſelber zu übernehmen, willens ſind; und was man ſich alsdenn von dergleichen Bau-Anſchlägen zu verſprechen habe, kann die ſelbſteigene Ueberlegung ſchon einem jeden Vernünftigen, ohne darüber weiter kritiſiren zu dürfen, nach dem allgemeinen Weltlauf, wo der Eigennutz allenthalben die Oberhand hat, von ſelbſt an die Hand geben.

Dem Vormunde aber kann, wenn er ſieht, daß man in ſeiner Angabe gar kein Vertrauen ſetzen, ſondern ihn in allen Dingen auf das äuſſerſte einſchränken will, nicht verargt werden, wenn er dabey, da ohnedem hierunter nichts weiter auf ſeine Verantwortung kommen kann, zurückhaltend bleibt, und die Sache in den eingeleiteten Wegen fortgehen läßt.

Ihm kann nichts übrig bleiben, als nur bloß den von dergleichen Entreprenneurs vollführten Bau, ob er Contractmäßig ſey, zu unterſuchen, und ſeine dagegen habende Erinnerungen bey der Behörde anzuzeigen.

Ob der Bau wohlfeiler und mit mehrerer Sparſamkeit eingerichtet werden könne, ſolches iſt eine Sache, die ihm alsdenn weiter nichts angeht, und der Unmündige muß auch den darunter habenden Verluſt um ſo geduldiger ertragen, weil er auf eine legale Art darein verſetzt worden iſt.

Ein

Ein ſehr unrichtiger Begriff von dem Ausdruck Legalitæt aber iſt es, wenn man damit auch ſo gar den Schaden, der bey Unterlaſſung der darunter verſtandnen Formalitäten vermieden werden könnte, dadurch decken will.

Ob ein Unmündiger auf eine legale oder unförmliche Art, einen Theil des Seinigen verliert, wird wohl allemahl einerley bleiben; und Legalitäten, die Schaden ſtiften, können dieſen ehrwürdigen Nahmen niemahls mit Recht verdienen.

Alles, was bisher geſagt worden, ſchränkt ſich nur bloß auf Bauten ein, deren Koſten, wie gleich Anfangs bemerkt worden, nicht die Summe von 500 Rthlr. überſteigen, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Vormund die Verwendung ſolcher Koſten in der nächſten Vormundſchaftsrechnung, ſowohl in quantitate als qualitate, unter eigener Vertretung, gehörig zu juſtificiren, verbunden iſt.

Sollten ſich aber auf den Gütern des Unmündigen nothwendige Bauten ereignen, die von mehrerer Wichtigkeit wären, und ſich auf 1000 und mehrere Thaler beliefen, ſo kann alsdenn dem Vormundſchafts-Gericht nicht verargt werden, darunter nähere Vorſichten anzuwenden, und von den vorhin erwehnten Legalitäten einen Gebrauch zu machen.

Jedoch werden ſie auch hiebey zu ihrer eigenen Deckung am ſicherſten fahren, wenn ſie den Vormund dabey zu Rathe ziehen, und deſſen Gutachten, weil er von allem die beſte Local-Kenntniß haben muß, bey ihren Entſchlieſſungen vorzüglich mit in Ueberlegung zu nehmen.

§. 777.

§. 777.

Warum auch bey Wiederbeſetzung der Unterthanen-Nahrungen, die Anfrage des Vormundes überflüßig und unnöthig ſey.

3) Ich habe ferner §. 773. auch die Wiederbeſetzung der erledigten Bauerhöfe und anderer Unterthanen-Nahrungen, nebſt der Regulirung der dazu erforderlichen gewöhnlichen Hofwehr, zu denjenigen vormundſchaftlichen Geſchäften gezählt, die dem Vormunde zur alleinigen Beſorgung, und ohne deshalb erſt anzufragen, und nähere Verhaltungsbefehle einhohlen zu dürfen, zu überlaſſen ſind.

Dieſes ſind Dinge, die ſowohl auf den verpachteten, als unter Adminiſtration ſtehenden Gütern der Unmündigen täglich vorkommen, und daher eine Menge von Anfragungs- und Reſolutionskoſten erfordern würden, wenn der Vormund nicht freye Hände, ſolche nach ſeinem Gutbefinden einzurichten, hätte.

Sie ſind überdem nothwendig, und verſtatten die meiſte Zeit keinen Aufſchub, indem ein von ſeinem Wirth entblößter Hof keine Dienſte leiſten kann, und beſonders von dem Zeitpächter deshalb gemeiniglich ſehr anſehnliche Schadenrechnungen gemacht zu werden pflegen.

Ueberhaupt können alle dergleichen nothwendige Geſchäfte dem Vormunde füglich nicht entzogen, noch er deshalb eingeſchränkt werden.

Was kann ein Pupillencollegium einem Vormunde, der die Erledigung eines Bauerhofes meldet, wohl vor eine andere Reſolution ertheilen, als daß derſelbe auf das baldigſte mit einem tüchtigen Subject wieder beſetzt werden müſſe?

Warum aber ſollen auf eine dergleichen Anfrage und Reſolution noch beſondere Koſten verwandt, und der Unmündige dadurch auf einige Thaler ärmer gemacht werden, da ſich doch ſolches ſchon von ſelbſt ver-

ſteht, und der Vormund vermöge ſeiner Pflicht davor zu ſorgen ſchuldig iſt?

Eine dergleichen Beſchaffenheit hat es auch wegen Regulirung der zu ſolchen erledigten Bauerhöfen nöthigen Hofwehr.

Gemeiniglich iſt ſolche ſchon vorhin dabey vorhanden. Sehr oft ereignet es ſich aber auch, daß dieſelbe von dem Abtreter des Hofes nicht völlig abgeliefert werden kann, ſondern dem neuen Beſitzer, damit er ſeine Dienſte ungehindert thun könne, ein Zuſchuß deshalb gegeben werden muß.

Dieſer Zuſchuß iſt ebenfalls nothwendig, und daher nicht abzuſehen, warum deshalb erſt angefragt werden ſoll; zumahl das Vormundſchaftsgericht die Nothwendigkeit deſſelben ſo wenig, als deſſen Quantität, zu beurtheilen im Stande iſt, ſondern ſolches allemahl auf dasjenige, was der Vormund darunter vor nöthig und verantwortlich hält, ankommen laſſen muß.

§. 778.

Daß es in Anſehung der nöthigen Hülfsleiſtungen vor die verunglückte Unterthanen hierunter eine gleiche Bewandniß habe.

4) Wenn ich §. 773. auch die Hülfsleiſtungen, ſo die Unterthanen wegen erlittner Unglücksfälle, um in dem gehörigen dienſtbaren Stande erhalten zu werden, nöthig haben, zu den Ausnahmen, wo keine beſondere Anfrage erforderlich ſey, gerechnet; ſo wird ein jeder ſchon von ſelbſt einſehen, daß es hierunter mit dem vorigen 3ten Punct eine gleiche Beſchaffenheit habe.

Daß die dienſtbare Unterthanen öfters ohne ihr Verſchulden in Umſtände gerathen, wo ſie ohne herrſchaftliche Hülfsleiſtungen nicht beſtehen, noch ihre ſchuldige Dienſte und übrige Präſtationen ableiſten können,

können, iſt in der ganzen Welt, wo Landwirthſchaft getrieben wird, bekannt.

Nicht allein die Pflicht einer jeden rechtſchafnen Obrigkeit erfordert es, ſolchen Verunglückten mit werkthätiger Hülfe beyzuſpringen, und ſie unter die Arme zu greifen; ſondern auch das eigne Intereſſe des Grundherrn fordert ihn dazu auf, weil ein außer dienſtbaren Stande geſetzter Bauer eine mehr läſtige als nützliche Creatur iſt, und der Unmündige dadurch immer ſo viel, als der Bauer an Dienſten ſchuldig iſt, die er aber bey ſeinen unglücklichen Umſtänden nicht leiſten kann, an ſeinen Gutseinkünften verliert, und folglich dadurch in ſeinem ganzen Vermögen Schaden leidet.

Niemand wird daher wohl in Abrede ſtellen können, daß nicht eine dergleichen den verunglückten Unterthanen zugeſtandne Hülfsleiſtung, ſie beſtehe worinn ſie wolle, eine nothwendige Ausgabe ſey.

Daß aber bey allen nothwendigen, und ſelbſt von dem Vormundſchaftscollegium nicht abzuändernden Dingen, eine deshalb beſonders zu thuende Anfrage überflüßig, und eine bloß unnöthige Geldverſplitterung ſey, die dem Unmündigen niemahl verurſacht werden muß, iſt ſchon in dem nächſtvorſtehenden §. zur Genüge bemerkt worden; und es wird daher auch dieſer von mir geſchehene Antrag ſich dadurch vollkommen rechtfertigen.

§. 779.

Warum ein Vormund, auch wegen Beſtellung der verſchiedenen Wirthſchaftsbedienten, ingleichen des Schulzens und der Gerichte, anzufragen nicht nöthig habe.

5) Die Beſtellung der nöthigen Wirthſchaftsbedienten, imgleichen der Dorfſchulzen und Gerichte, iſt gleichmäßig eine Sache, die ich §. 773. von den

ſonſt vor nöthig gehaltenen Anfragen des Vormundes mit Recht ausnehmen zu können, geglaubt habe.

Auf denjenigen Gütern der Unmündigen, die auf Zeitpacht ausgethan worden, hat zwar weder das Vormundſchaftsgericht, noch auch der Vormund, ſich um die Beſtellung der nöthigen Wirthſchaftsbedienten zu bekümmern Urſache, weil ſolches lediglich von dem freyen Willen und Gutbefinden des Pächters abhangt.

Inzwiſchen bleiben doch auch auf den verpachteten Gütern öfters noch Wirthſchaftsbediente übrig, deren Beſtellung und Anordnung nicht auf den Pächter, ſondern die Herrſchaft ſelber, beruht.

Diejenige Landgüter, bey welchem ſtarke Forſten und Waldungen befindlich ſind, können hierunter zum Beyſpiel dienen, indem es bekannt iſt, daß dergleichen Gutspertinenzien nicht mit unter der Pacht begriffen zu ſeyn, ſondern der eigenen herrſchaftlichen Verwaltung vorbehalten zu werden pflegen.

Hieraus ergiebet ſich nun von ſelbſt, daß auf ſolchen Gütern auch die Beſtellung der Förſter und Jäger, eine der Herrſchaft, und auf Gütern der Unmündigen, dem Vormund vorbehaltne Sache bleibt.

Auch an den Orten, wo es große und koſtbare Gärten giebt, iſt es nichts ungewöhnliches, daß ſich das verpachtende Theil die Wahl des anzunehmenden Gärtners ausbedingt.

Auf den unter Adminiſtration ſtehenden Gütern der Unmündigen aber kommt die Wahl und Beſtellung der ſämmtlichen Wirthſchaftsbedienten auf dem Vormund an.

So weit, daß auch das gemeine Geſinde nicht anders, als auf vorher geſchehene Anfrage, angenommen werden ſollte, wird wohl von Seiten eines Vormundſchaftscollegium nicht leicht gegangen, dagegen

aber

aber ſolches in Anſehung des Wirthſchafters ſelber verlangt werden.

Warum aber ſolches nöthig ſeyn, und dadurch dem Unmündigen beſondere Koſten verurſacht werden ſollen, läßt ſich nicht wohl abſehen.

Ein dergleichen beſtellter Wirthſchafter hat es bloß mit dem Vormunde zu thun. Dieſem, und nicht unmittelbar dem Vormundſchaftsgericht, muß er Rechnung ablegen, und von der geführten Wirthſchaft Rede und Antwort geben.

Seine in der Wirthſchaft begangene Fehler, und was er ſonſt verſehen haben mag, müſſen von dem Vormunde vertreten werden.

Das Vormundſchaftsgericht hat daher mit einem ſolchen Wirthſchafter nichts zu thun, ſondern hält ſich unmittelbar an den Vormund.

Nicht die geringſte Urſache iſt ſolchemnach vorhanden, welche es nöthig machen könnte, daß der Vormund keinen andern Wirthſchafter, als nur denjenigen, der vorher von dem Vormundſchaftscollegium genehmigt worden, annehmen dürfte.

Der Vormund kann überdem die Treue und Fähigkeiten eines Wirthſchafters weit beſſer prüfen, als ſolches einem Vormundſchaftsgericht in der Entfernung möglich iſt.

Dieſes müßte doch allemal den von dem Vormunde vorgeſchlagenen Wirthſchafter gutheißen, und ihn dazu beſtätigen, wenn derſelbe vor ihn ſtehen, und ſeine geführte Wirthſchaft vertreten ſoll.

Warum ſollen denn erſt auf eine dergleichen Anfrage, die nicht von der geringſten Wirkung ſeyn kann, noch beſondere Koſten verwandt werden?

Daß es mit den andern Wirthſchaftsbedienten, denen nur ein gewiſſer Theil der Wirthſchaft zur Beſorgung überlaßen wird, als Jägern, Förſtern, Gärt-

nern, u. d. m. eine gleiche Bewandniß habe, fällt von ſelbſt in die Augen.

Noch härter aber wäre es, wenn ein Vormundſchaftsgericht dem Vormunde einen Wirthſchafter, oder andern zur Beſorgung beſonderer Wirthſchafts-Theile nöthigen Bedienten, wider ſeinen Willen aufdringen wollte.

Ein vernünftiger und beſcheidener Vormund wird zwar auf ein dergleichen ihm zugeſchicktes Subject, wenn es die erforderliche Fähigkeiten beſitzt, allerdings Rückſicht nehmen.

Daß er ſich aber jemanden, den er nicht kennt, noch von ſeiner Geſchicklichkeit überzeugt iſt, anzwingen laßen, und dennoch deſſen Betragen in allen Stücken vertreten ſollte, würde aller Billigkeit zuwider ſeyn.

Mit der Beſtellung der Dorfſchulzen und Gerichte verhält ſich die Sache, wie ein jeder von ſelbſt einſehen wird, eben ſo.

Dieſe Art von Leuten iſt hauptſächlich zur Beobachtung der Polizey und guten Ordnung in den Dörfern beſtimmt.

Hiervor zu ſorgen, iſt mit eine Schuldigkeit des Vormundes, und es kann ihm daher natürlicher Weiſe nicht verſchränkt werden, die dazu nöthige Diener und Werkzeuge, nach ſeiner Ueberzeugung von ihrer dazu zu beſitzenden Geſchicklichkeit, zu wählen, und zu beſtellen.

Offenbar iſt es, daß auch hierüber erſt Anfrage zu thun, ſehr überflüßig ſey, und ſolches auf eine bloße Geldverſplitterung zum Schaden des Unmündigen hinauslaufen würde.

§. 780.

§. 780.

In wie weit auch in Gerichtsbarkeitfällen die Anfragen des Vormundes ſehr oft überflüßig und unnöthig ſind, hiezu aber die Beſtellung und Annehmung eines Gerichtsverwalters nicht gerechnet werden könne.

6) Endlich habe ich auch §. 773. daß die Beſorgung der in der Gerichtsbarkeit auf dem Gute des Unmündigen ſich ereignenden Vorfälle, beſonders der Loßlaßung und Wiederannehmung neuer Unterthanen, von den gewöhnlichen Anfragen bey den Vormundſchaftscollegien ausgenommen werden möchte, angetragen.

Hiebey kommen verſchiedene von einander abzuſondernde Umſtände vor, und es wird daher nöthig ſeyn, daß ich mich hierüber näher erkläre, und diejenige Fälle, die ich unter der angerathenen Ausnahme verſtanden wiſſen will, genauer beſtimme.

Daß dem Vormunde auf den Gütern der Unmündigen die Ausübung der Gerichtsbarkeit zuſtändig ſey, wird wohl von niemand bezweifelt werden.

In allen wohlgeordneten Ländern iſt es aber eine Nothwendigkeit, daß ein jeder Gutseigenthümer zur Gerichtsverwaltung einen eigenen Juſtitiarius beſtelle.

Es könnte daher die Frage entſtehen, ob auch die Beſtellung eines ſolchen Gerichtsverwalters unter den von mir vorgeſchlagenen Ausnahmen mit begriffen ſey, und ſolches von dem Vormunde, ohne erſt deshalb bey dem Vormundſchaftsgericht anfragen zu dürfen, geſchehen könne?

Dieſes aber iſt meine Meinung nicht, ſondern ich halte vielmehr davor, daß die Beſtellung eines Gerichtsverwalters eine Sache von Wichtigkeit ſey, welche der Willkühr des Vormundes nicht ſo ſchlechterdings überlaßen werden könne.

Von einem dergleichen Gerichtsverwalter wird überdem eine hinlängliche Kenntniß in der Rechts-Wiſſenſchaft erfordert, dieſe aber zu prüfen, iſt kein Werk des Vormundes. Auch müſſen dieſe Juſtitiarien öffentlich verpflichtet werden, welches denn ebenfalls von dem Vormundſchaftscollegium verfüget werden muß.

Die Landesverfaſſungen ſind hierunter zwar verſchieden, indem man in einigen Provinzien keine dergleichen ordentliche beſtellte beſtändige Gerichtsverwalter hat, ſondern ein jeder Eigenthümer, bey einem auf ſeinem Gute vorkommenden Gerichtsfall eine in der Nähe wohnende auf die Juſtitz vereidigte Perſon herbey holen, und von derſelben die Sache abmachen läßt.

Wie aber überhaupt dieſer Gebrauch zu vielen Unordnungen Anlaß geben, und dabey auf die Juſtitzpflege bey den Untergerichten kein wachſames Auge gehalten werden kann; ſo iſt ſolches auf den Landgütern der Unmündigen auch vor den Vormund ſelber, ſo ſich gege allen Unordnungen, und daraus vor dem Unmündigen erwachſen könnendes Nachtheil zu decken ſuchen muß, nicht rathſam.

Wird von einem Gerichtsverwalter, den der Vormund eigenmächtig, und ohne Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts angenommen hat, etwas verſehen, ſo muß er ſich gefallen laßen, daß das Vormundſchafts-Collegium deshalb ſeinen Regreß unmittelbar an ihn nimmt.

Iſt aber der Juſtitiarius mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts beſtellet worden, ſo muß ſich ſolches auch in allen Fällen bloß an denſelben halten, und dem Vormunde kann darunter niemahl etwas zur Laſt gelegt werden.

Billig iſt es inzwiſchen, daß dem Vormunde eine dazu tüchtige Perſon in Vorſchlag zu bringen freygelaßen

laßen werde; indem, um den Unmündigen alle Koſten nach Möglichkeit zu erſparen, einen in der Nähe wohnenden Juſtizbedienten, woran es anjetzt in den Königl. Preußl. Staaten bey den allenthalben etablirten Juſtizcommiſſarien nicht ermangeln kann, dazu zu wählen, der Klugheit gemäß iſt.

Auch iſt die Beſtellung der Gerichtsverwalter von Seiten der Vormundſchaftsgerichte deshalb nöthig, weil demſelben gemeiniglich ein jährliches beſtimmtes Salarium oder Deputat ausgeſetzt zu werden pflegt, ſolches aber von dem Vormunde allein, ohne Genehmigung der ihm vorgeſetzten Inſtanz nicht geſchehen kann.

§. 781.

Von dem Unterſchiede der Criminal- und Civilſachen, und daß in den erſtern die Anfrage, die kleine Beſtrafungen der Unterthanen ausgenommen, allemahl nothwendig, in den letztern aber überflüßig ſey, jedoch der Vormund, ſich wegen der Vormundſchafts- und Depoſiten-Sachen gehörig zu decken, ſuchen müſſe.

Sonſt beſtehen die in der Gerichtsbarkeit auf dem Lande vorkommende Angelegenheiten, theils in Criminal-, theils aber auch in Civil-Fällen.

Die Criminalſachen verurſachen gemeiniglich viele Koſten, und auch ſchon aus dieſer Urſache iſt es nöthig, daß der Vormund dem Vormundſchaftsgericht davon Anzeige thue.

Jedoch verſteht ſich ſolches nur von wichtigen Fällen, und es können daher die kleinen Beſtrafungen der Unterthanen, die mit der Tragung des Spaniſchen Mantels, oder einige Tage Gefängniß abgemacht werden können, folglich auch dem Unmündigen keine beſondere Koſten verurſachen, dahin nicht gerechnet werden.

Vielmehr würde es in das Lächerliche fallen, wenn der Vormund, auch hierüber anzufragen, angewieſen werden wollte.

Die unter den Einwohnern des Dorfs vorfallende Civilſtreitigkeiten ſind noch weniger von der Art, daß davon bey einem jeden Fall Anzeige zu thun, oder wohl gar vorher darüber anzufragen, nöthig wäre.

Dieſes ſind Dinge, die lediglich dem beſtellten Gerichtsverwalter überlaßen werden müſſen, und wobey eine Miteinmiſchung des Vormundes, wenn er ſich nicht verantwortlich machen will, nicht rathſam iſt.

Der Juſtitiarius muß ſein Verfahren, wenn darüber Klage entſteht, bey den Landesjuſtitzcollegien, nicht aber bey dem Vormundſchaftsgericht, ſelber vertreten; auch in Ländern, wo es ordentlich zugeht, eine genaue Liſte von den unter der Gerichtsbarkeit eines jeden Orts abgethanen und noch ſchwebenden Proceſſen dahin einſchicken.

Nur bloß wegen der vorfallenden Vormundſchafts- und Depoſiten-Sachen muß der Vormund dem Gerichts-Verwalter nicht allzu freye Hände laßen, ſondern ſelber, daß darunter nichts unrechtes vorgehe, mit wachſam ſeyn.

Er ſetzt ſonſt den Unmündigen in die Gefahr, die Unrichtigkeiten des Gerichtsverwalters, welcher nicht allemahl die Intereſſenten deshalb zu entſchädigen im Stande iſt, vertreten zu müſſen.

Aus dieſem Grunde wäre es auch nicht unrathſam, wenn der Vormund zu ſeiner eigenen künftigen Dekkung, jährlich ein genaues Verzeichniß der in der Gerichtsbarkeit des Unmündigen vorgefallenen Vormundſchafts- und Depoſiten-Sachen, welches ohnedem von dem Juſtitiarius der Ordnung nach, in Anſehung der ihm vorgeſetzten Juſtitzinſtanz geſchehen muß, an das Vormundſchaftsgericht einſchickte.

§. 782.

§. 782.

Von den Loßlaſſungen und Annehmungen der Unterthanen, und warum die Nothwendigkeit der darüber von dem Vormunde zu thuenden Anfrage hauptſächlich auf den Mangel oder Ueberfluß an Leuten ankomme.

Die Loßlaſſungen und Wiederannehmungen der Unterthanen gehören, wie bereits §. 773. No. 6. bemerkt worden, ebenfalls zu den Gerichtsfällen, die aber mehr von der Gerichtsobrigkeit ſelber, als dem von ihr beſtellten Gerichtsverwalter, abhangen, und dieſer gemeiniglich dabey weiter nichts, als daß er die von dem Gerichtsherren verwilligte Loßlaſſungs- oder Annehmungsbriefe ausfertigt, zu thun hat.

Hiebey kommt es abermahl auf die Verſchiedenheit der Landesverfaſſungen an, und es kann darunter nicht allenthalben einerley zur Grundregel angenommen werden.

Um hierunter bey den Königl. Preußl. Staaten zu bleiben, kann z. B. dasjenige, was hierunter in den Marken und Pommern angenommen werden muß, in Schleſien keine Anwehrung finden.

Der Grund der hierunter anzunehmenden verſchiedenen Sätze beruht hauptſächlich auf dem Ueberfluß oder Mangel der Unterthanen, und überdem trägt auch das in einem Lande vorzüglich herrſchende Nahrungsgewerbe dazu ſehr viel bey.

Um die Wirklichkeit dieſes Unterſcheides und deſſen natürliche Folgen zu zeigen, will ich den hierunter vorwaltenden Unterſcheid zwiſchen den märkiſchen nnd ſchleſiſchen Gegenden zum Grunde legen, in der Hofnung, daß ſich dadurch die Sache von ſelbſt auf das deutlichſte ergeben, und, was in einer jeden Gegend, nachdem Mangel oder Ueberfluß an Leuten iſt, hierunter rathſam ſey, werde offenbar werden.

§. 783.

§. 783.

Daß aus dieſer Urſache in den Marken und Pommern wegen Loßlaſſung der Unterthanen ſehr behutſam zu verfahren ſey.

In den Marken und Pommern iſt, aller von des jeßt regierenden Königs Majeſtät angewandten Bemühungen ohnerachtet, dennoch bis anjeßt kein Ueberfiuß von Menſchen, ſondern es werden noch viele Jahre verſtreichen, ehe die Anzahl derjenigen, die darinn ernährt werden können, und auch zu den darinn vorfallenden Geſchäften nöthig ſind, vollſtändig wird.

In dieſen Gegenden hat daher ein jeder Gutseigenthümer, die Menge ſeiner Unterthanen als einen koſtbaren Schaß anzuſehen, durch deſſen Schwächung und Verringerung auch zugleich ſein ganzes Vermögen geſchwächet und verringert wird.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß ein Vormund auf den in dergleichen Provinzien belegenen Gütern wegen Loßlaſſung der Unterthanen ſehr behutſam verfahren, und darunter nicht allzu freygebig ſeyn müſſe.

Denn da daſelbſt eine verhältnißmäßige Anzahl von Unterthanen zur Erhaltung des Guts nothwendig iſt, und deren Abgang nicht ſofort wieder erſeßt werden kann, ſo folgt von ſelbſt, daß auf die Erhaltung der nöthigen Seelenzahl alle mögliche Mühe angewendet werden müſſe; zumahl die Loßlaſſungen der Unterthanen nur wenigen Vortheil bringen können, und ſie, wenn darunter kein gehöriges Ziel noch Maaß beobachtet werden ſollte, den gänzlichen Verderb und Untergang der Landgüter von ſelbſt nach ſich ziehen würde.

§. 784.

Daß es hingegen in Schleſien, wegen des dortigen Ueberfluſſes an Menſchen, und ihrer Neigung zur öftern Verwechſelung ihres Aufenthalts, die Loßlaſſungen der Unterthanen zu erſchweren, nicht rathſam ſey.

In Gegenden hingegen, woſelbſt, wie ich ſchon vorhin das Herzogthum Schleſien darunter zum Beyſpiel angeführt habe, ein Ueberfluß von Menſchen, die nicht alle zum Betriebe des Ackerbaues angewendet werden können, vorhanden iſt, wäre es als eine ohnfehlbare Hinderniß der dortigen Güterbewirthſchaftung anzuſehen, wenn man die Vormündere darunter gar zu ſehr einſchränken wollte.

Es iſt zwar wahr, daß in Schleſien der Nahrungsſtand nicht bloß auf den Ackerbau beruht, ſondern der größeſte Theil der dortigen Einwohner, beſonders in den Gebürgsgegenden, hauptſächlich in dem Geſpinſt und der Weberey ſeinen Unterhalt findet.

Wahr aber iſt es auch, daß dieſe Leute nicht ſo, wie die mit Aeckern angeſeſſene an einen gewiſſen Ort gefeſſelt ſind, ſondern vielmehr eine beſtändige Neigung, den Ort ihres Aufenthalts zu verändern, und dadurch ihren gegenwärtigen Zuſtand, wenn ſolches auch gleich nur in einer bloßen Einbildung beſtehen ſollte, zu verbeſſern von ſich ſpüren laſſen.

Dieſe Veränderungen der dortigen Dorfseinwohner gereichen den Gutseigenthümern ſo wenig zum Schaden, daß ſolches vielmehr einen anſehnlichen Theil ihrer Gutseinkünfte ausmacht, ohne dabey jemahls, daß es ihnen an den benöthigten Unterthanen ermangeln werde, befürchten zu dürfen.

Nichts iſt in Schleſien gewöhnlicher, als daß ein Unterthan und Profeßioniſt, der bey ſeiner Annehmung die gewöhnlichen Laudemien bezahlt hat, nach eini-

einigen Jahren auf die Gedanken, den vorhin gewählten Aufenthalt wieder zu verlaſſen, und ſich an einen andern Ort, der ihm vor ſeinen Nahrungsſtand vortheilhafter zu ſeyn ſcheint, zu begeben, verfällt, und er achtet es nicht, wenn er gleich dieſe Erlaubniß durch ein billigmäßiges Loß- und Abzugsgeld erkaufen muß.

Mit einem Worte, die meiſte ſchleſiſche Landgüter, beſonders die in dem Gebürge belegene, ſind einem Taubenhauſe gleich, wo eben ſo viele Unterthanen wieder einkommen, als ausfliegen, folglich eine beſtändige Wanderung und Ortsveränderung unterhalten wird.

Mit Recht mag man daher behaupten, daß dieſe beſondere Neigung der Schleſier zu einer local Veränderung einen wahren Nationalgeiſt zum Grunde habe.

Dieſer Umſtand iſt aber den dortigen Gutseigenthümern ſo wenig ſchädlich, daß er vielmehr zu ihren offenbaren Vortheil gereicht.

Die daraus erwachſende anſehnliche Loßlaſſungs-Gelder und Laudemien, machen in vielen Gegenden den größten Theil der Gutseinkünfte aus, welche, wenn man wegen der Loßlaſſungen von der Unterthänigkeit unnöthige Schwierigkeiten machen wollte, gar ſehr gemindert werden würden.

Die ſchleſiſche Nation, und beſonders der dortige gemeine Mann, iſt durch eine ihm verſtattete erlaubte Feeyheit überhaupt weit eher, als durch Zwang, zum Endzweck zu leiten.

Steht ein ſchleſiſcher Gutseigenthümer einmahl in dem Ruf, daß er bey den ſich niedergelaſſenen Unterthanen wegen ihrer Wiederloßlaſſung unnöthige Hinderniſſe in den Weg lege, ſo kann er auch verſichert ſeyn, daß ſich niemand unter ſeine Gerichtsbarkeit begeben, folglich er des Vortheils, den andere Güterbeſitzer von den beſtändigen Wanderungen und Ortswechſelungen der ſogenannten kleinen Leute in

Schle-

Schleſien genießen, niemahl recht theilhaftig werden wird.

§. 785.

Daß daher in Schleſien und andern Gegenden, wo es einen Ueberfluß an Unterthanen giebt, die Anfrage der Vormündere wegen Loßlaſſung der Unterthanen nicht rathſam ſey.

Aus dieſer kurzen hiſtoriſchen Abſchilderung der in Schleſien in dieſem Stücke vorfallenden Umſtände ergiebt ſich von ſelbſt, daß es daſelbſt wegen Loßlaſſung der Unterthanen Schwierigkeiten zu machen, nicht rathſam ſey.

Wollte man nun in dieſer Provinz einen beſtellten Vormund verbindlich machen, daß er in einem jeden vorkommenden Loßlaſſungsfall bey dem ihm vorgeſetzten Vormundſchaftsgericht zuförderſt anfragen, und darüber nähere Verhaltungsbefehle einhohlen müſte, ſo würde ſolches auf keinerley Art zweckmäßig ſeyn, ſondern vielmehr ſehr leicht zur offenbaren Verringerung der dem Unmündigen zu berechnenden Gutseinkünfte gereichen können.

Die Schleſiſche, beſonders die Gebürgsdörfer, ſind größeſtentheils ſehr volkreich, und es fallen daher auf denſelben faſt täglich dergleichen Loßlaſſungs-Geſuche vor.

Müſte nun ein Vormund erſt bey einem jeden beſondern Fall darüber anfragen, ſo würde nicht allein ein großer Theil des davon zu erwartenden Vortheils auf die darauf zu verwendende Koſten gehen, ſondern auch dieſe Art der Einkünfte dadurch gar ſehr erſchwert, und wohl gar vermindert werden.

In Schleſien und andern Gegenden, wo es wegen des Ueberfluſſes von Menſchen eine gleiche Bewandniß hat, iſt ſolchemnach die Anfrage der Vormündere in dieſem Fall nicht allein überflüßig, ſondern

dern auch ſchädlich, und dem Unmündigen offenbar nachtheilig.

§. 786.

Von einem Mittel, ſo dabey, um ſich von der nicht geſchehenen Verminderung der Unterthanen, zu überzeugen, anzuwenden wäre.

Weil es inzwiſchen auch daſelbſt allemahl nothwendig bleibt, daß die Anzahl der Unterthanen nicht zur Ungebühr geſchwächt, und dadurch die Subſtanz des Guts ſelber verringert werde, ſo würde es, um dieſem vorzubeugen, und ſich davon zu verſichern, kein ungeſchicktes Mittel ſeyn, wenn man den Vormündern, jährlich einen genauen Abſchluß der loßgelaſſenen, und dagegen wieder eingetretenen Unterthanen, einzureichen auferlegte.

Hieraus würde das vorgeſetzte Vormundſchafts-Collegium jederzeit mit Zuverläßigkeit, ob die Anzahl der Unterthanen vermindert, oder vermehrt worden wäre, erſehen, und darnach dir fernere nöthige Maaßregeln nehmen können.

Ohne aber, daß die Subſtanz des Gutes durch allzu häufige Loßlaſſungen geſchwächt werde, überzeugt zu ſeyn, bleibt es allemahl nachtheilig und unzweckmäßig, den Vormund darunter einzuſchränken.

§. 787.

Warum auch in den Marken und Pommern, wegen Loßlaſſung der Unterthanen weiblichen Geſchlechts anzufragen, nicht nöthig ſey.

Eine ganz andere Bewandniß aber hat es hierunter in einer Gegend, wo eher ein Mangel als Ueberfluß an Menſchen vorhanden iſt, auch die unter den Einwohnern übliche Nahrungs-Geſchäfte zu einer dergleichen öftern Umwechſelung ihres Aufenthalts keine

Gele-

Gelegenheit geben, wovon ich ſchon vorhin die Marken und Pommern zum Beyſpiel angeführt habe.

In dieſen Provinzen iſt die Schwächung und Verringerung der Unterthanen auf den Landgütern ein unerſetzlicher Verluſt vor die Eigenthümer, und es kann daher nicht genißbilliget werden, wenn das Vormundſchaftsgericht den Vormund hierunter näher einſchränkt, und um, deshalb vorher gehörig anzufragen, auferlegt.

Inzwiſchen iſt auch hier unter dem männlichen und weiblichen Geſchlecht ein Unterſcheid zu machen.

Wegen des letztern ſind ausdrückliche Geſetze, daß deren Loßlaſſung, wenn ſie ſich auswärts zu verheurathen Gelegenheit finden, nicht gehindert werden ſoll, vorhanden.

Dieſe Geſetze beſtimmen ſchon dasjenige, was der Vormund hierunter zu thun oder zu laſſen hat, von ſelbſt, und es würde daher ſehr überflüßig ſeyn, und nur bloß unnöthige Koſten verurſachen, wenn er über das, was die Geſetze ohnehin ſchon deutlich feſtgeſetzt haben, nochmahl anfragen ſollte.

Inzwiſchen iſt dieſes, ſo wiederſinnig es auch iſt, nicht ohne Beyſpiel.

Ich bin davon ſelber durch einen Vorfall auf meinem Gute überzeugt worden.

Ein Wittwer aus meinem Dorfe, begehrte eine Weibsperſon aus der Nachbarſchaft zur Ehe. Das Gut aber, woſelbſt dieſes Weibsbild unterthänig war, ſtand unter einer Vormundſchaft. Ich ſchrieb an den Vormund, und erſuchte ihn, gegen Anerbietung der geſetzmäßigen Bedingungen, um die Loßlaſſung dieſer Unterthanin. Der Vormund war auch als ein billiger Mann dazu bereit, entſchuldigte ſich aber, daß er den Loßlaſſungsſchein nicht eher ertheilen könne, bis er vorhero beo dem ihm vorgeſetzten Vormundſchafts-

Gericht angefragt, und den nöthigen Verhaltungs-Befehl erhalten hätte.

Er that ſolches, und der Loßlaſſungsſchein erfolgte hierauf wirklich. Inzwiſchen wurde doch mein Unterthan dadurch in ſeiner wegen Fortſetzung ſeiner Wirthſchaft nothwendigen Heurath über 2 Monath aufgehalten, und, daß auch den Unmündigen des Vormundes dadurch Koſten verurſacht ſeyn werden, iſt ebenfalls nicht zu zweifeln.

Ich führe dieſen Fall wohlbedächtig an, um dadurch erweislich zu machen, wie unſchicklich es ſey, in dergleichen ſchon durch die Geſetze beſtimmten Dingen noch erſt eine beſondere Anfrage zu verlangen.

§. 788.

Daß hingegen der Vormund daſelbſt, bey Loßlaſſungen der Unterthanen männlichen Geſchlechts anzufragen, allemahl ſchuldig ſey.

In Anſehung der Unterthanen männlichen Geſchlechts kann, wenn dieſelben eine Loßlaſſung von der Unterthänigkeit begehren, nicht ein gleiches geſagt werden.

Dieſe ſind zur Wiederbeſetzung der erledigten Nahrungen nothwendig, und ein Eigenthümer geräth öfters in viele Verlegenheit, wenn es ihm an dazu tüchtigen Subjecten fehlt.

Der Verluſt der Unterthanen weiblichen Geſchlechts, kann durch Heurathen an fremden Oertern wiederum erſetzt werden.

Da aber die Unterthanen männlichen Geſchlechts, beſonders zu jetzigen Zeiten, wo die Kriegesheere eine ſehr anſehnliche Anzahl derſelben wegnehmen, nicht eben ſo leicht wieder zu erſetzen ſind, ſo kann allerdings dem Vormunde, hierunter eigenmächtig, und nach ſeiner Willkühr zu verfahren, nicht verſtattet werden.

Seine Schuldigkeit wird es vielmehr allemahl erfordern, in einem ſolchem Fall bey dem ihm vorgeſetzten Vormundſchafsgericht gehörige Anfrage zu thun, und deſſen Verhaltungsbefehl darüber zu erwarten.

Und ſolchemnach würde ich meinen §. 773. gethanenen Vorſchlag gehörig gerechtfertigt, und mich in denjenigen Stücken, wo es zur Vermeidung alles Mißverſtandes nöthig geweſen, darüber näher erklärt haben.

§. 789.

Daß überhaupt den Unmündigen durch die jetzige Einrichtung in Vormundſchaftsſachen weit mehrere Koſten, als vorhin nöthig waren, verurſacht worden.

Daß durch die bisher gewöhnlich geweſene häufige und öfters unnöthige Anfragen den Unmündigen viele Koſten verurſacht worden, iſt der Hauptbewegungsgrund geweſen, warum ich in dem Vorſtehenden auf eine billigmäßige Einſchränkung dieſer Anfragen ſo umſtändlich angetragen habe.

In rechtlichen Streitſachen ſind die von den Parten zu entrichtende Gerichts- und Canzleygebühren nicht allein billig, ſondern auch gewiſſermaßen nothwendig, weil ſolches faſt der einzige Weg iſt, der allenthalben herrſchenden Chikane einigen Einhalt zu thun.

Ein jeder kann auch dieſe Koſten ſehr leicht erſparen, wenn er mit ſeinen Nachbaren in Friede und Eintracht zu leben ſucht. Und ſelbſt diejenige, die von einem ungerechten Gegner, die Hülfe des Richters zu ſuchen, wider ihren Willen genöthigt werden, leiden, auſſer den dabey zu leiſtenden Vorſchuß derſelben, darunter keinen wirklichen Schaden, indem ein gerechter Richter wohl niemahl, einem muthwilligen Litiganten die Erſtattung der Koſten an das unſchuldig befundene Theil aufzuerlegen, vergeſſen wird.

Mit einem Worte, die Gerichts- und Canzley-Sporteln in Proceßſachen können, und wenn ſie auch etwas hoch geſetzt ſeyn ſollten, nicht getadelt werden, ſondern ſind vielmehr als eine gerechte Strafe der Proceßſüchtigen, die ſonſt wegen ihrer verhaßten Zankſucht nicht leicht im Zügel gehalten werden können, anzuſehen.

Alles dieſes aber kann bey denjenigen Gerichts- und Canzleykoſten, welche in vormundſchaftlichen Sachen bezahlt werden müſſen, nicht in Betracht kommen.

Hier iſt niemand, der geſtraft zu werden verdient, ſondern es liegt vielmehr dem Vormunde ſo wohl, als auch dem Vormundſchaftsgerichte, die Schuldigkeit, das Vermögen der Unmündigen unverkürzt zu erhalten, und deſſen Verſplitterung auf alle mögliche Weiſe zu verhüten, ob.

Von ſelbſt ergiebt ſich hieraus, daß man die Gerichts- und Canzleygebühren in vormundſchaftlichen Fällen nicht allein äußerſt zu mäßigen, ſondern auch dieſe Ausgabe nach Möglichkeit einzuſchränken, gegründete Urſache habe.

Durch die in den bevorſtehenden §. §. angerathene Verminderung vieler unnöthigen Anfragen, würde zwar dieſer Endzweck zum Theil erfüllt werden können, demohnerachtet aber noch immer genugſame Gelegenheiten, bey welchen der Unmündige, die in ſeinen Angelegenheiten nöthig befundene Entſchließungen mit ſeinem Gelde einzulöſen genöthigt wäre, übrig bleiben.

Den Unmündigen können hierunter nicht leicht eher die Augen aufgehen, als bis ſie zu ihrer Majorennität gelanget, und alsdenn öfters mit Verwunderung wahrnehmen, daß ſie durch die in ihrer Vermögensverwaltung nöthig befundene Legalitäten um ein anſehnliches ärmer geworden.

Denn gewiß iſt es, daß in den, vor Errichtung der beſondern Vormundſchaftsgerichte angefertigten Vormundſchaftsrechnungen an Ausgaben von dieſer Art, nicht die Hälfte von demjenigen, ſo man anjetzt darinn wahrnimmt, angetroffen worden.

Inzwiſchen iſt dieſes eine Nothwendigkeit, die aus dieſer Einrichtung ſelber folgt; und ſehr unpatriotiſch würde es gedacht ſeyn, wenn man eine ſo heilſame und nützliche Anſtalt deshalb gänzlich verwerfen, und den Wunſch, daß die Vormündere wiederum ihrer vorigen Willkühr überlaßen werden möchten, äußern wollte.

Warum dieſes zu unſern jetzigen Zeiten, ohne die Unmündigen wegen ihres ganzen Vermögens in Gefahr zu ſetzen, nicht geſchehen könne, davon habe ich bereits §. 764. genugſame Urſachen angeführt.

§. 790.

Daß, obgleich ſolche zum Beſten der Unmündigen nothwendig, dennoch eine große Ungleichheit dabey vorwalte, und daher ein anderer Weg zur Beſtreitung des nöthigen Unterhalts vor die verordnete Vormundſchaftsgerichte zu wünſchen wäre.

Demohnerachtet wird es doch vielleicht möglich bleiben, einen Weg ausfündig zü machen, auf welchem nicht allein dem Unmündigen dieſe Ausgaben gar ſehr zu erleichtern, und ſie auf etwas gewiſſes zu beſtimmen, auch eine mehrere Gleichheit unter ihnen zuwege zu bringen wäre.

Daß vor einen anſtändigen Unterhalt der Mitglieder dieſer eben ſo nothwendigen als nützlichen Vormundſchaftsgerichte geſorgt, und ſolcher, da es an einem andern Fond dazu fehlt, aus dem Vermögen der Unmündigen, zu deren Sicherheit ſie verordnet ſind, genommen werden müſſe, iſt der Vernunft gemäß.

Es würde auch ſolches den meiſten Unmündigen weit weniger läſtig werden, wenn dieſe nothwendige Ausgaben jährlich auf etwas beſtimmtes feſtgeſetzt wären.

Auf einem Gute eines Unmündigen, deſſen jährliche Einkünfte etwa 500 Rthlr. betragen, ſind eben ſo viele Legalitäten, als auf einem andern, deſſen Ertrag in 3 bis 4000 Rthlr. beſteht, nöthig; und es müſſen ſich daher die Vormundſchaftskoſten in der Vormundſchaftsrechnung des erſten eben ſo hoch, als in den Vormundſchaftsrechnungen des letztern, belaufen.

Wenn ſolchemnach dieſer Ausgabeartikel vor den letztern nur wenig bedeutend iſt, ſo fällt hingegen derſelbe den erſtern gar ſehr merklich und beſchwerlich, beſonders wenn der ganze Betrag davon beym Ende der Vormundſchaft zuſammengerechnet wird, und alsdenn mit einmahl überſehen werden kann.

Dieſe Ungleichheit hat mich, da ich die Sache bloß mit einem philoſophiſchen Auge in Betracht nehme, auf die Gedanken gebracht, ob es nicht möglich ſeyn möchte, ein Mittel zu finden, wodurch dieſe in die Augen fallende, und den Unmündigen, die nur ein geringes und mäßiges Vermögen beſitzen, gar ſehr zur Beſchwerde gereichende Ungleichheit, ohne den Mitgliedern der Vormundſchaftsgerichte den nöthigen Unterhalt zu entziehen, gehoben werden könnte.

§. 791.

Wie ſolches durch einen beſtimmten jährlichen Beytrag aus eines jeden Unmündigen reinen Einkünften, wogegen alle ſonſt gewöhnliche Sportuln abzuſchaffen wären, möglich zu machen ſey.

Kein beſſerer und ſicherer Weg, um dieſes möglich zu machen, würde nach meiner Einſicht ſeyn, als wenn man die ganze Gerichts- und Canzleygebühren in

in Vormundſchaftsſachen abſchafte, und alles ohnentgeldlich ausfertigen ließe, dagegen aber von den jährlichen reinen Einkünften der Unmündigen etwas gewiſſes zur Salariencaſſe vor die Mitglieder des Vormundſchaftscollegium gezahlt würde.

Ich weiß wohl, daß dieſer Gedanke nicht ganz neu iſt, ſondern derſelbe ſchon von andern patriotiſch geſinnten, welchen das Sportuliren in Vormundſchaftsſachen, und weil ſolches in den Canzleyen leicht zu allerhand Mißbräuchen Anlaß geben könnte, bedenklich geweſen iſt, auf die Bahn gebracht worden.

Dieſer Vorſchlag hat zwar bisher keinen allgemeinen Beyfall gefunden, weil man demſelben verſchiedenes, warum er nicht rathſam wäre, entgegen zu ſetzen gewußt.

Demohngeachtet wage ich es, dieſen Antrag, da er mir weit weniger, als das beſtändige Sportuliren in vormundſchaftlichen Angelegenheiten verhaßt zu ſeyn ſcheint, nochmahl, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, aufzuwärmen, und mit allen den Gründen, die ihn rathſam machen können, zu beſtärken.

Als Philoſoph laße ich mich von einer Sache, von deren Möglichkeit und Vorzüglichkeit ich überzeugt bin, dadurch, daß ſolche einmahl mißlungen, und keinen Beyfall gefunden hat, nicht abſchrecken.

Die Denkungsart der Menſchen iſt veränderlich, und es finden ſich nicht ſelten Zeiten, wo dasjenige, was vorhin verworfen wurde, nunmehr wieder gut geheißen wird; zumahl wenn man öfters die Fehler und Mißbräuche desjenigen, ſo man dem vorhin verworfenen Vorſchlage vorgezogen, näher einzuſehen gelernt hat.

Und was iſt endlich daran gelegen, wenn auch eine Lieblingsgrille verlohren geht!

§. 792.

Von dem doppelten Endzweck dieſes Vorſchlages, und daß es dabey hauptſächlich auf eine verhältnißmäßige Beſtimmung dieſes Beytrages ankomme.

Der Endzweck von dieſem Vorſchlage iſt zweyfach. Einmahl ſoll dadurch dem Unmündigen von geringen und wenigem Vermögen wegen der bisher in ihrer Vermögensverwaltung nöthigen Gerichts- und Canzleyausgaben, eine Erleichterung verſchaft, und dabey überhaupt eine mehrere Gleichheit nach dem Verhältniß des Vermögens eingeführt, demnächſt aber auch ein Fond zur nöthigen Salarirung der bey den Vormundſchaftsgerichten angeſtellten Mitglieder gebildet werden.

Dieſen doppelten Endzweck werde ich bey der nähern Ausführung dieſes Vorſchlags zum einzigen Augenmerk nehmen.

Um nun dieſe Abſichten zu erfüllen, frägt es ſich zuförderſt, auf wie hoch der Antheil, ſo hiezu von den reinen Einkünften der Unmündigen beyzutragen wäre, feſtzuſetzen ſey?

Wahr iſt es zwar, daß die unter den verſchiedenen Vormundſchaftscollegien ſtehende Diſtricte nicht alle von einerley Umfange ſind, ſondern einige größer, andere aber wiederum kleiner fallen; und hieraus möchte es auch faſt das Anſehen gewinnen, als wenn dieſer Beytrag nicht allenthalben gleich hoch beſtimmt werden könnte.

Nimmt man aber den verſchiedenen Umfang der Gerichtsbarkeit der Vormundſchaftscollegien in nähern Betracht, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß da, wo wenigere Vormundſchaften zu beſorgen ſind, auch wenigere Mitglieder ſolcher Vormundſchaftsgerichte erfordert werden; dahingegen bey größern Diſtricten, und folglich mehreren Vormundſchaften, auch natürli-

cherweiſe eine gröſsere Anzahl von Beyſitzern in dieſen Vormundſchaftsgerichten nöthig iſt.

Die Anzahl der Arbeiter wird in allen Fällen durch die Menge der Arbeiten beſtimmt, und es iſt nicht abzuſehen, warum dieſer allgemeine Grundſatz nicht auch hier Statt finden ſollte.

Aus vorſtehenden wird ſich von ſelbſt, daſs auf dieſen Zweifel keine Rückſicht genommen werden könne, ſondern die Sache, ein Vormundſchaftscollegium mag viele oder wenige Vormundſchaften unter ſeiner Aufſicht haben, allemahl ein richtiges Verhältniſs bleibe, darthun.

§. 793.

Warum die Ausſetzung des 10ten Theils von den reinen Einkünften der Unmündigen nicht allein vor dieſe vortheilhaft, ſondern auch zur Beſtreitung der nöthigen Koſten hinreichend ſeyn würde.

Nimmt man die Mittelſtraſse von demjenigen, was die Vormundſchaftsſportuln den Unmündigen bald mehr, bald weniger gekoſtet haben, nach der Erfahrung zum Grunde, ſo wird es vor keinen unbilligen Satz angeſehen werden können, wenn ich den jährlichen Beytrag aus dem reinen Vermögen des Unmündigen auf den 10ten Theil deſſelben feſtſetze.

Der gröſseſte Theil der Unmündigen wird dabey mehr gewinnen, als verlieren, und dadurch dem ohnerachtet die Salariencaſſe des Vormundſchaftsgerichts jederzeit in Umſtände, damit die Arbeiter an dieſer nützlichen Anſtalt nicht Noth leiden dürfen, geſetzt werden können.

Ich lebe bekannter maſsen in der Neumark, und ich werde mich vielleicht nicht irren, wenn ich die reinen Einkünfte der in dieſer Provinz befindlichen Unmündigen jährlich auf 15 bis 20000 Rthlr. feſtſetze.

Der 10te Theil davon betrüge 1500 bis 2000 Rthlr. Ich will, weil bald mehrere, bald wiederum wenigere Vormundſchaften im Gange ſind, hierunter einen Durchſchnitt annehmen, und den jährlichen Beytrag zu der vormundſchaftlichen Salariencaſſe auf 1800 Rthlr. feſtſetzen.

Daß dieſes zur Salarirung von 6 bis 8 Räthen, wenn man ſolche von dem dortigen zugleich etablirten Landesjuſtitzcollegium trennen wollte, nicht hinreichend ſeyn würde, geſtehe ich gar gerne.

Allein ich beziehe mich hierunter auf dasjenige, was ich §. 765. Not. a. wegen zweyer bey einem jeden Vormundſchaftscollegium in landwirthſchaftlichen Einſichten erfahrnen anzuſetzenden Mitglieder bemerkt habe.

Hiedurch würden die Arbeiten des Vormundſchaftsgerichts eine ſehr große Erleichterung erhalten, und folglich auch die bisherige Menge der Beyſitzer unnöthig ſeyn.

Bey den ökonomiſchen Pupillarräthen, daß ich ſie ſo nennen darf, muß allerdings vorausgeſetzt werden, daß ſie ſonſt mit keinen andern Geſchäften befaßt, ſondern nur bloß allein zu dieſen Arbeiten beſtimmt ſeyn müßen.

Iſt aber dieſes, ſo folgt von ſelbſt, daß ſie ihren ganzen Unterhalt bloß aus der Salariencaſſe des Vormundſchaftsgerichts zu erwarten haben.

Ich weiß wohl, daß zu unſern jetzigen Zeiten jährlich 4 bis 500 Rthlr. nicht hinlänglich ſind, um den Aufwand, den ein beſtändig in der Stadt lebender ehrlicher Mann, der keine Nebenwege einſchlagen will, auch bey der möglichſten Sparſamkeit zu beſtreiten.

Da inzwiſchen zu höhern Beſoldungen nur ſelten Gelegenheit iſt, ſo wird es nicht unmöglich ſeyn, auch hiezu tüchtige Subjecte ausfündig zu machen, die

den

den übrigen Aufwand aus ihren eigenen Mitteln zu beſorgen im Stande ſind.

Nach dem c. l. bemerkten Plan, ſollen dieſe wirthſchaftsverſtändige Vormundſchaftsräthe die Hauptarbeiten in den vormundſchaftlichen Sachen über ſich haben, und dieſes iſt um ſo mehr der Natur der Sache gemäß, als faſt alle Dinge, die hierunter zu entſcheiden und zu beurtheilen vorkommen, entweder in landwirthſchaftlichen Dingen, oder in Rechnungsſachen beſtehen.

Diejenige vormundſchaftliche Angelegenheiten, die eine Einſicht und Erfahrung in der Rechtswiſſenſchaft erfordern, machen jederzeit den geringſten Theil aus.

Würden nun von dem Juſtitzcollegium den vorbemerkten wirthſchaftlichen Vormundſchaftsräthen noch ein paar tüchtige, und in der Rechtsgelehrſamkeit geübte Mitglieder beygefügt, und denſelben eine jährliche Zulage von 150 bis 200 Rthlr. zugeſtanden, ſo würden die ſämmtlichen Vormundſchaftsangelegenheiten ganz wohl beſorgt werden können.

Die Einnahme der Salariencaſſe beſtünde z. B. nach dieſem Plan aus — 1800 Rthlr.

Die Ausgabe aber

a) Vor den Präſidenten des Vormundſchaftsgerichts, der allemahl nöthig ſeyn wird, eine Zulage von — 200 Rthlr.

b) Vor zwey wirthſchaftliche Vormundſchaftsräthe, jeder à 400 Rthlr. — 800 Rthlr.

c) Vor zwey aus dem Juſtitzcollegium dazu genommene Räthe, jedem à 150 Rthlr. Zulage — 300 Rthlr

d) Vor einen Secretarius und Canzeliſten, die ebenfalls aus der Anzahl der bereits bey der Regierung beſtellten, genommen werden könnten, an Zulage 150 Rthlr.

1450 Rthlr.

Es bleiben alſo noch übrig — 350 Rthlr.

Von

Von deren anderweitigen Verwendung ich unten eine nähere Anweiſung zu geben, mir vorbehalte.

Zur Bürgſchaft, daß aus dieſer Provinz durch den beſtimmten Beytrag jährlich ein Quantum von 1800 Rthlr. herauskommen werde, kann ich mich zwar, weil dazu eine nähere Einſicht in die ſämmtliche Vormundſchaftsrechnungen nöthig iſt, und welches auch wohl von mir als einem bloß philoſophiſch, zum Beſten des Vaterlandes denkenden Mann, nicht verlangt werden wird, nicht anheiſchig machen.

Inzwiſchen glaube ich doch, daß ich mich darunter nicht merklich geirret haben werde; zumahl wenn man den Etat von den Revenüen der Unmündigen nach einem Durchſchnitt von vielen Jahren zuſammen nimmt.

Denn nicht zu allen Zeiten ſind die unter einem Gerichte vorfallende Vormundſchaften von gleicher Wichtigkeit, ſondern es wechſelt darunter, wie in allen andern Dingen, von Zeit zu Zeit ab.

Bey dem Churmärkſchen Vormundſchaftsgericht, müſte ſich ſonder Zweifel, weil ſich deſſen Aufſicht in Vormundſchaftsſachen, über einen weit größern Umfang erſtreckt, dieſer Beytrag zur Salariencaſſe nothwendig weit höher betragen.

Inzwiſchen iſt auch gewiß, daß zur Beſtreitung der dortigen Vormundſchaftsangelegenheiten, theils mehrere Räthe, theils aber auch zur Expedition derſelben mehrere Canzleyverwandte erfordert werden, folglich bey dieſem angenommen Satz allemahl zwiſchen Einnahme und Ausgabe ein gleiches Verhältniß bleibet.

§. 794.

§. 794.

Daß von dem aus dem Vermögen der Unmündigen beſtimmten Beytrage nicht bloß die Gerichts- und Canzleygebühren, ſondern auch die Reiſekoſten des Vormundes, und andere von demſelben in des Unmündigen Angelegenheiten zu übernehmende Ausgaben beſtritten werden müſſen.

Durch den von den Einkünften der Unmündigen zu beſtimmenden Beytrag, müſſen, nach meinen bey dieſem Vorſchlage hegenden Abſichten, nicht bloß die Salarien der Mitglieder des Vormundſchaftsgerichts, ſondern auch die Koſten, die bisher dem Vormunde auf des Unmündigen Rechnung verurſacht worden, beſtritten werden.

Alsdenn wird der Nutzen, den dieſe Einrichtung gewähren würde, nicht mehr zweifelhaft bleiben können. Denn daß die öftere Reiſen, die der Vormund bisher thun müſſen, die meiſte Zeit faſt eben ſo viel Koſten, als an Gerichts- und Canzleygebühren bezahlt werden, verurſachen, wird ſich bey näherer Nachſehung der Vormundſchaftsrechnungen in den meiſten Fällen, beſonders alsdenn, wenn auf den Gütern eines Unmündigen in der Wirthſchafts-Einrichtung verſchiedene wichtige Veränderungen vorgefallen ſind, ganz offenbar hervor thun.

Bey einem mittelmäßigen Vermögen, wird man ganz füglich, daß jährlich zu den Gerichtsgebühren, und des Vormundes nothwendigen Ausgaben, 1 Pro-Cent erforderlich geweſen iſt, annehmen können.

Wenn nun nach dem gegenwärtigen Vorſchlage zu beyden nur ein halb Procent, oder, welches einerley iſt, der 10te Theil der reinen Einkünfte erfordert würde, ſo ergiebt ſich der darus entſtehende Vortheil von ſelbſt.

Wie es aber, daß der angerathene Beytrag in beyden Fällen hinlänglich werde, möglich zu machen

ſey, ſoll in dem nachſtehenden mit mehrern gezeigt werden.

§. 795.

Worinn die Koſten, die der Vormund zu machen genöthigt iſt, beſtehen, und daß dieſelben, wenn dasjenige, ſo bisher dazu Gelegenheit giebt, gehoben wird, von ſelbſt wegfallen.

Die Koſten, die der Vormund dem Unmündigen zu verurſachen genöthigt iſt, beſtehen theils in den verſchiedenen Reiſen, die er in vormundſchaftlichen Angelegenheiten unternehmen muß, und theils in den Gebühren, welche er dem Vormundſchafts-Conſulenten, wegen Aufſetzung der von Zeit zu Zeit nöthigen Anfragen, wie ſolches ſchon oben beyläufig bemerkt worden, zu bezahlen hat.

Wenn ein Vormund auch das ganze Jahr mit vormundſchaftlichen Reiſen verſchont bliebe, ſo muß er doch wenigſtens ſich bey dem Schluß des Jahrs bey dem Vormundſchaftsgericht zur Ablegung der Rechnung einfinden, und an einem gemeiniglich theuren Ort einige Tage mit Pferde und Wagen zubringen.

Soll das Gut des Unmündigen verpachtet, oder ſonſt eine andere Hauptveränderung mit ihm vorgenommen werden, ſo iſt dabey die Gegenwart des Vormundes ebenfalls nöthig, und eine deshalb auf einige Tage zu übernehmende Reiſe abermahl unvermeidlich.

Daß der Vormund dieſe Reiſe- und Zehrungskoſten ohne Vergütigung übernehmen ſollte, kann demſelben nach der Billigkeit und dem allgemeinen Satz, daß niemanden ſein Amt ſchädlich werden müſſe, nicht zugemuthet werden.

Die Bezahlung des Conſulenten, der die von Zeit zu Zeit erforderliche Anfragen aufſetzt, oder ihnen doch wenigſtens die gehörige Form giebt, iſt ebenfalls nothwendig.

Denn

Denn der wenigſten Vormündere Sache iſt es, ſich mit dergleichen ſchriftlichen Vorſtellungen ſelber abzugeben, und es könnten auch ſolche ſehr leicht nicht deutlich genug gerathen, und das Collegium dadurch eine nähere Erläuterung zu fordern, folglich wiederum neue Koſten zu verurſachen, veranlaßt werden.

Wenn es möglich zu machen iſt, die Reiſen des Vormundes zu erſparen, und zu den Anfragen in Vormundſchaftsſachen keines beſondern Conſulenten zu bedürfen; ſo werden, wie ein jeder von ſelbſt einſehen wird, auch dieſe beyden Arten von Koſten und Ausgaben von ſelbſt wegfallen.

Ich werde mir daher, die Möglichkeit davon näher nachzuweiſen, angelegen ſeyn laſſen müſſen.

§. 796.

Wie dieſes durch die jährliche Bereiſungen der unter Vormundſchaft ſtehenden Güter von den §. 765. erwehnten Wirthſchaftsräthen ganz füglich möglich zu machen ſey.

Hiezu habe ich mir bereits §. 765. durch den Rath, daß in jedem Vormundſchaftsgericht zwey der Landwirthſchaft kundige Beyſitzer vorhanden ſeyn müſten, den Weg gebahnt.

Beſonders iſt c. l. in der Not. a. vorläufig bemerkt worden, daß dieſe vormundſchaftliche Wirthſchafts-Räthe bey den ſehr oft nöthigen Reviſionen der auf den Gütern der Unmündigen geführten Wirthſchaften mit großen Nutzen gebraucht werden könnten.

Was hierunter meine eigentliche Meynung ſey, und worauf ich damit abziele, wird nunmehr näher entwickelt und auseinander geſetzt werden müſſen.

Ich ſetze hiebey zuförderſt voraus, daß die ſämmtliche unter einem Vormundſchaftsgericht ſtehende Vormundſchaften, bey welchem Landwirthſchaftliche Angelegenheiten zu beurtheilen, und zu entſcheiden vorkom-

vorkommen, in zwey gleiche Theile, nachdem es die Lage der Gegenden rathſam machen, geſetzt werden.

Ich ſetze ferner voraus, daß einem jeden von den bemeldten beyden wirthſchaftlichen Vormundſchafts-Räthen, einer von den beſtimmten Diſtrikten, nach dem Gutbefinden des Präſidenten, zu ſeinem Departement angewieſen werde, und er auch von den in ſeinem Departement vorfallenden landwirthſchaftlichen Angelegenheiten den Vortrag habe.

Ich nehme demnächſt an, daß ein jeder von dieſen beyden Räthen das ihm zugetheilte Departement jährlich auf 4 bis 6 Wochen, nachdem es die mehrere oder wenigere Vorfälle nothwendig machen, bereiſe a), jedoch dabey ſolche Verfügungen getroffen werden, daß jederzeit einer von ihnen, um das Collegium in vorkommenden Wirthſchaftsfällen unterſtützen zu können, gegenwärtig bliebe, als welches, wie es einem jeden von ſelbſt einleuchtet, ſehr leicht einzurichten ſeyn würde.

a) Das pommerſche Vormundſchaftsgericht zu Stettin, welches vor die Beſorgung der unter ihnen ſtehenden Vormundſchaften jederzeit viele Aufmerkſamkeit getragen, und ſolche, wie ich aus eigner Erfahrung weiß, auf alle mögliche Art zu erleichtern geſucht, hat mir gewiſſermaßen zu dem gegenwärtigem Vorſchlage die erſte Idee gegeben.

Unter den Mitgliedern dieſes Vormundſchaftsgerichts befand ſich ehedem ein gewiſſer Pupillenrath, Nahmens Varnshagen, welcher nicht allein in den landwirthſchaftlichen Dingen eine ſehr gute Einſicht beſaß, ſondern auch eine natürliche Gabe hatte, alle verwickelte Vorfälle auf eine gute und glimpfliche Art abzumachen, und die etwa vorgefallene Unordnungen wieder abzuſtellen.

Dieſes ſehr nützlichen Mannes bediente ſich gedachtes Vormundſchaftsgericht ſehr oft, um von ihm die wichtigern Vormundſchaften von Zeit zu Zeit revidiren, auch die Vormundſchaftsrechnungen in loco abnehmen zu laſſen, welches ich, da ich wegen einer in Pommern über mich gehabten Vormundſchaft, dieſen Mann, von welchem

chem ich anjetzt, ob er noch lebt, oder todt iſt, nicht weiß, näher kennen gelernt, allemahl ſehr nützlich, und beſonders zur Koſtenerſparung vor die Unmündigen höchſt zuträglich gefunden habe.

Solches hier anzuführen bin ich bewogen worden, um zu zeigen, daß die Sache nicht allein möglich, ſondern auch von wahrem Nutzen ſey.

§. 797.

Von den verſchiedenen Geſchäften der bemeldeten Räthe bey dieſen Bereiſungen, beſonders den dabey zu bewirkenden Vormundſchaftsrechnungs-Abnahmen.

Aus dem vorſtehenden Generalplan meines Vorſchlags wird ſich von ſelbſt hervorthun, daß die ganze Sache auf die jährliche Bereiſung der beyden wirthſchaftlichen Vormundſchafts-Räthe der in ihrem Departement belegenen vormundſchaftlichen Güter ankomme.

Es werden aber, wenn der Satz, daß dadurch das Wegfallen der verſchiedenen von dem Vormunde ſonſt zu verurſachenden Koſten möglich zu machen ſey, gerechtfertigt werden ſoll, die Geſchäfte, die ein ſolcher Vormundſchaftsrath bey Bereiſung ſeines Departements zu unternehmen hat, näher beſtimmt werden müſſen.

Zu dieſen Geſchäften rechne ich

1) die Abnahme der jährlichen Vormundſchafts-Rechnungen.

Dergleichen Rechnungs-Abnahmen fallen ſchon an und vor ſich ſelber weit leichter und kürzer, wenn ſie in loco geſchehen können. Denn die dagegen gemachte Monita können, wenn ſie ungegründet ſind, ſofort auf der Stelle durch den Augenſchein widerlegt, oder, falls ſie einen gehörigen Grund haben ſollten,

ſogleich abgeſtellt, und, ohne weitläuftiges Hin- und Herſchreiben, in Ordnung gebracht werden.

Ueberdem fällt von ſelbſt in die Augen, daß dergleichen Vormundſchaftsberechnungs-Abnahmen in loco, in Anſehung meines Vorſchlags, höchſt zweckmäßig ſind, indem dadurch die Reiſe- und Zehrungs-Koſten, ſo der Vormund, wenn dergleichen Rechnungen vor dem Vormundſchaftsgericht ſelber abgelegt werden ſollen, darauf verwenden muß, gänzlich hinwegfallen.

Die Abnahme der Vormundſchaftsrechnungen geſchieht ohnedem nicht vor dem ganzen Vormundſchaftsgericht in Corpore, ſondern es wird ſchon vorhin einer von deſſen Mitgliedern dazu deputirt.

Um ſo wenig kann es ein Bedenken haben, dieſelben an Ort und Stelle durch ein Mitglied des Collegiums abnehmen zu laſſen; zumahl dieſee Geſchäfte, wie ſchon vorhin erinnert worden, in loco weit kürzer und bequemer, als in der Entfernung, berichtigt werden kann.

Damit aber dieſer Vortheil nicht bloß den mit Landgütern oder andern liegenden Gründen angeſeſſenen Unmündigen, ſondern auch denen, deren Vermögen bloß aus Baarſchaften oder Capitalien beſteht, zu Theil werden möge, ſo wird ſehr leicht die Einrichtung zu machen ſeyn, daß auch die Vormundſchafts-Rechnungen der letztern bey dieſen Bereiſungen mit vorgenommen, und abgethan werden können.

Weil es aber die Ordnung erfordert, daß die Vormundſchaftsrechnungen, ehe ſie zur wirklichen Abnahme kommen, zuförderſt durch die Hände eines vereidigten Calculators gehen müſſen; ſo würde den ſämmtlichen Vormündern durch ein Generale eine gewiſſe Zeit, binnen welcher ſie die jährliche Vormundſchaftseechnungen einzuſchicken hätten, und dem Calcula-

culator eine verhältnißmäßige Friſt, binnen welcher er ſie revidirt haben müſte, zu beſtimmen ſeyn.

In dieſer Ordnung könnte es niemahls fehlen, daß nicht ein dergleichen Wirthſchafts-Pupillenrath bey der Abreiſe in ſein Departement einen genugſamen Vorrath von dergleichen eingerichteten, und von dem Calculator revidirten Vormundſchaftsrechnungen vor ſich fände, um ſolche mit ſich zu nehmen, und von den Vormündern in loco gehörig juſtificiren zu laſſen.

Wie die hierunter von dem Departementsrath ſowohl, als auch dem Calculator übernommene beſondere Bemühungen, ohne deshalb eigene Koſten zu verurſachen, zu vergütigen ſeyn würden, ſoll unten mit mehrern bemerkt werden.

§. 798.

Wie dergleichen Vormundſchaftsräthe bey ihren Bereiſungen auch die nöthige Pachtlicitationen ſehr füglich *in loco* beſorgen können, und warum ſolches vor die Unmündigen weit vortheilhafter ſey, als wenn ſie vor dem Vormundſchaftsgericht ſelber geſchehen müſſen.

2) Wenn es ſich ſehr oft zuträgt, daß das Landgut eines Unmündigen, entweder zum erſtenmahl an den Meiſtbietenden verpachtet, oder eine dergleichen Verpachtung nach abgelaufenen Pachtjahren wiederhohlt werden ſoll, ſo kann dieſes ebenfalls ganz füglich als ein Geſchäfte eines ſolchen Departementsraths, um ſolches bey ſeiner Bereiſung mit zu beſorgen, und zu übernehmen, angeſehen werden.

Bisher iſt es zwar bey vielen Vormundſchafts-Gerichten zur Nothwendigkeit gemacht worden, daß dergleichen Pachtlicitationen in loco judicii geſchehen müſſen, wiewohl auch von andern Beyſpiele vorhanden ſind, die dieſe gerichtliche Handlung unter der Autorität einer dazu ernannten, auf die Juſtitz ver-

 eidigten

eidigten Perſon, in Aßiſtenz des Vormundes, vornehmen laßen.

Daß das letztere weit rathſamer und ſchicklicher, als das erſtere, ſey, wird von einem jeden, der von dergleichen Pachtlicitations-Angelegenheiten nur einige Kenntniß hat, ſehr leicht eingeſehen werden können.

Das Vormundſchaftsgericht iſt öfters 10 bis 12 Meilen weit von dem zu verpachtenden Gut entfernt, und dieſes iſt allein ſchon ein genugſamer Bewegungs-Grund von dem Zurückbleiben vieler Pachtluſtigen, welche, dergleichen weite Reiſen auf etwas ungewiſſes zu wagen, einen Anſtand nehmen.

Geſchiehet die Verpachtung aber auf dem zu verpachtenden Gute ſelber, ſo wird nicht allein die Menge der Pachtluſtigen jederzeit weit zahlreicher ſeyn, ſondern es kann ſich auch ein jeder, wenn er bey den ihm bey der Verpachtung vorgelegten Bedingungen einen ohnvermutheten Anſtand finden ſollte, deshalb ſo fort aufklären, und davon nähere Erkundigung einziehen.

Die Ueberlaßung der Direction von dergleichen Verpachtungen an einen bloßen Juſtitzbedienten, der von dem wirthſchaftlichen Fach keine gehörige Kenntniß hat, und folglich von dem beſten gethanen Gebot niemahl richtig urtheilen kann, iſt auch jederzeit weit bedenklicher, als wenn ſolche von einem in der Wirthſchaft genugſam erfahrnen Mann, der zugleich ein Mitglied des Vormundſchaftsgerichts iſt, geſchieht.

Dieſer kann nicht allein, welches das wahre beſte Gebot iſt, weit richtiger beurtheilen, ſondern auch die Eigenſchaften der ſich zu einem ſolchen Pacht Anmeldenden, genauer prüfen, mit demjenigen Licitanten, den er nach ſeiner Einſicht vor den beſten hält, ſo fort einen vorläufigen Pachtcontract abſchließen, und ſolchen in dem Vormundſchaftsgericht zur gehörigen Beſtätigung in Vortrag bringen.

Unter dieſen Umſtänden wird das Vormundſchafts-Collegium über die demſelben ſonſt bey dergleichen Gelegenheiten vorkommende Zweifel, weitlauftige Rückfragen zu thun, und nähere Erläuterungen zu fordern, keine Urſache haben, als wodurch ſonſt dergleichen Verpachtungen nicht ſelten gar ſehr aufgehalten, oder wohl gar, zum offenbaren Schaden des Unmündigen, die beſte Pächter abgeſchreckt werden.

§. 799.

Daß die nöthige neue Pachtanſchläge bey dieſen Bereiſungen ebenfalls mit angefertiget, und dadurch eine Menge von ſonſt dazu erforderlichen Commiſſionsgebühren erſparet werden können.

3) Die Benutzung der Landgüter, iſt theils aus phyſikaliſchen, theils aber auch politiſchen Urſachen, mancherley Veränderungen unterworfen, und ſie bekommt von Zeit zu Zeit gemeiniglich einen neuen Schwung, der ſie entweder erhöhet, oder herabſetzt.

Dieſes macht es nothwendig, daß bey allen neuen wiederhohlten Verpachtungen, auch neue Pachtanſchläge angefertigt werden müſſen, um dadurch dem Vormundſchaftsgericht eine ſichere Anleitung, wie es ſich bey den nöthigen neuen Pachtungen zu verhalten habe, zu geben.

Auch dieſe Anſchläge, die ſonſt, wenn ſie von fremden Juſtitz- und Wirthſchaftscommiſſarien aufgenommen werden müſſen, dem Unmündigen eine Menge von Koſten verurſachen, können auf eine ſehr bequeme Art von einem ſolchen Departementsrath bey ſeinen Bereiſungen aufgenommen, und folglich dadurch der Vormundſchaftscaſſe des Unmündigen eine unangenehme Ausgabe erſpart werden.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß dergleichen neu anzufertigende Pachtanſchläge nicht in eben demjenigen Jahre, wo die neue Verpachtung geſchehen ſoll,

vorgenommen werden können, ſondern ſchon in dem vorhergehenden Jahre, um ſolche unter die künftigen Pachtluſtigen gehörig bekannt zu machen, geſchehen müſſe.

Auch dieſes hat bey der angetragenen Verfügung, daß ein jeder wirthſchaftlicher Vormundſchaftsrath ſein Departement alle Jahre bereiſen müſſe, nicht das geringſte Bedenken.

Die Endigung der Pachten auf den unter Vormundſchaft ſtehenden Gütern iſt ihm ſchon vorhin aus deu Acten bekannt, und er darf daher nur, wenn die Verpachtung eines Gutes im Jahr 1786. zu Ende gehet, die Vorſicht, den deshalb nöthigen neuen Anſchlag ſchon bey ſeiner Bereiſung im Jahr 1785. zu beſorgen, gebrauchen.

Wie zweckmäßig auch dieſes alles, in Anſehung des von mir gethanenen Vorſchlags ſey, geht ſchon ohne mein Erinnern von ſelbſt hervor.

Nicht allein der Vormund darf wegen der Verpachtung keine weite Reiſen vornehmen, noch dabey eine Menge von Zehrungskoſten zum Schaden des Unmündigen verwenden, ſondern es können auch alle Commiſſionsgebühren, die nach der bisherigen Verfaſſung auf die zu erneuernde Pachtanſchläge verwandt worden ſind, und ſich öfters höher, als man glauben ſollte, belaufen haben, erſpart werden.

§. 800.

Wie bey dieſen Bereiſungen auch alle zweifelhafte Vorfälle, weshalb ſonſt der Vormund verſchiedene beſondere Anfragen thun, und dadurch den Unmündigen mancherley Koſten verurſachen müſſen, mit einmahl aufgenommen, und dadurch dieſe Koſten vermieden werden könnten.

Schon durch dieſe beyde Artikel, welche bey der angerathnen Methode, ohne den Unmündigen dadurch beſon-

beſondere Koſten zu verurſachen, durch die jährliche Bereiſungen der gedachten Vormundſchaftsräthe berichtigt und abgethan werden können, würde mein Vorſchlag genugſam gerechtfertigt ſeyn, wenn auch gleich nicht noch mehrere daraus entſtehende Vortheile zu erwarten wären.

Allein es erſtreckt ſich der dadurch zu ſtiftende Nutzen noch weiter.

Ohne zu gedenken, daß bey dieſer Gelegenheit auch zugleich die Bewirthſchaftung auf den Gütern der Unmündigen, ſie mögen verpachtet ſeyn, oder adminiſtrirt werden, auf das genaueſte geprüft, und die dabey bemerkte Unordnungen ſa fort abgeſtellt werden können, kann auch der Vormund einem ſolchen Vormundſchaftsrath den größeſten Theil der in der Vormundſchaftsführung vorkommenden zweifelhaften Fälle, worüber er ſonſt beſonders anfragen müſſen, vorlegen, und von ihm gewärtigen, daß er ſolche bey ſeiner Rückkunft dem Vormundſchaftsgericht vortragen, und ihm darüber eine zuverläßige Beſcheidung wegen ſeines Verhaltens bewirken werde.

Aus dieſem Grunde würden auch ſchon bey der bisherigen Verfaſſung dergleichen Bereiſungen ebenfalls von ſehr großen Nutzen ſeyn, und dadurch den Unmündigen der größte Theil der Koſten, ſo auf die vielen Anfragen und darauf ertheilte Reſolutionen zu verwenden ſind, erſpart werden.

Bey Annehmung des gethanenen Vorſchlags iſt aber dieſer Nutzen noch weit ausgebreiteter, und es wird eine dergleichen Verfügung nicht allein vor den Unmündigen höchſt nützlich ſeyn, ſondern auch dem Vormunde in ſeiner Vormundſchaftsführung, ja ſelbſt dem Vormundſchaftsgericht in ſeiner Aufſicht und Arbeiten, ausnehmende Bequemlichkeit und Erleichterung verſchaffen.

§. 801.

Warum es auch die dieſem Vorſchlage entgegenſtehende Einwendungen aus dem Wege zu räumen nöthig ſey, und daß nach der Abſicht des Verfaſſers, die Diäten, ſo die beyden Wirthſchaftsräthe bey ihren jährlichen Bereiſungen der Billigkeit nach erhalten müſſen, nicht von dem Unmündigen beſonders beygetragen, ſondern ſolche aus dem §. 793. bemerkten Ueberſchuß der Salariencaſſe beſtritten werden ſollen.

Wenn ich nun ſolchergeſtalt den durch den gethanenen Vorſchlag zu ſtiftenden Nutzen genugſam erwieſen, und ihn dadurch zugleich gehörig gerechtfertigt zu haben glaube; ſo wird es nur noch, die dagegen einzuwendende wahrſcheinliche Zweifel näher zu beleuchten, und ſolche aus dem Wege zu räumen, nöthig ſeyn. Und dieſes wird hoffentlich nicht ſchwer fallen, wenn man nur meinen Antrag ohne Vorurtheil und Eigennutz reiflich überdenken will.

Vermuthlich wird man mir, daß die vormundſchaftliche Wirthſchaftsräthe, bey den ihnen zugemutheten Bereiſungen ihrer Departements, verhältnißmäßigen Diäten oder Tagegelder, zur Vergütigung der ungewöhnlichen Zehrungskoſten haben müßten, und ſolches eine neue bisher unbekannte Ausgabe vor die Unmündigen ſey, folglich man dasjenige, ſo man ihnen auf der einen Seite zu geben ſcheint, auf der andern ihnen wieder doppelt nehmen würde, dabey entgegenſetzen.

Allein dieſes iſt meiner Abſicht, wie ich hiemit nochmahl bezeuge, nicht gemäß, ſondern es beruht vielmehr der ganze Grund dieſes meines Vorſchlages lediglich darauf, daß durch den 10ten Theil der reinen Einkünfte, ſo die Unmündigen aus ihrem Vermögen zur Salariencaſſe beytragen ſollen, ſchlechterdings alle vormundſchaftliche Koſten, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, beſtritten werden müſſen.

§. 802.

§. 802.

Fortſetzung des Vorigen, und wie ſolches ganz wohl möglich zu machen ſey.

Demohngeachtet wird man aber von mir zu wiſſen verlangen, woher die Diäten und Tagegelder, ſo ich den wirthſchaftlichen Vormundſchaftsräthen bey ihren Bereiſungen nach der Billigkeit zugeſtanden habe, genommen werden ſollen.

Dieſerhalb beziehe ich mich auf die §. 793. in einem angenommenen Beyſpiel angelegte Berechnung, nach welcher nach Beſtreitung der ausgeſetzten Salarien, noch jährlich 350 Rthlr. übrig bleiben.

Ich habe nun bereits vorhin vorausgeſetzt, daß ein jeder von dieſen vormundſchaftlichen Wirthſchafts-Räthen zur Bereiſung ſeines Departements, höchſtens 6 Wochen, oder 42 Tage nöthig haben möchte. Da ſie ſchon vorhin ſalarirt werden, ſo können ſie täglich mit 2 Rthlr. Diäten vollkommen zufrieden ſeyn.

Es würden alſo vor beyde jährlich hiezu mehr nicht, als 164 Rthlr. erfordert werden, und ſolchemnach von dem angenommenen Beſtande der 350 Rthlr. noch immer auf einen anderweitigen Nothfall, mehr als die Hälfte übrig bleiben.

Man wird mich alſo nicht beſchuldigen können, daß ich, praeſuppoſitis praeſupponendis, meine Rechnung hierunter ohne Wirth gemacht habe.

§. 803.

Warum hiezu auch allenfalls die 3 Rthlr. ſo ſonſt vor Abnahme einer jeden jährlichen Vormundſchaftsrechnung entrichtet werden müſſen, dabey mit zu Hülfe genommen werden könnten.

Sollte inzwiſchen wider mein Vermuthen die Einnahme der Salariencaſſe durch den dazu beſtimmten

zehnten Theil von den reinen Einkünften der Unmündigen, zu hoch angenommen worden ſeyn, ſo habe ich mir noch immer, die ſonſt vor Ablegung der jährlichen Vormundſchaftsrechnungen gewöhnliche Gebühren, gleichſam zu einem Nothpfennige, um die damit in meinem Anſchlage entſtehen könnende Lücken auszufüllen, wohlbedächtig vorbehalten.

Daß nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch vor eine jede jährliche Vormundſchaftsrechnung, welche abgenommen wird, 3 Rthlr. an Gebühren bezahlt werden müſſen, iſt eine bekannte Sache, und würde auch, wenn die Unmündige nicht auf eine andere Art von allen Sporteln befreyt werden könnten, an und vor ſich ſelber nicht übermäßig ſeyn.

Dieſe 3 Rthlr. nun habe ich mit Fleiß in meinem Plan auſſer dem zehnten Theil der Einkünfte zu dem vorhin bemerkten Behuf und Nothfall annoch ſtehen laſſen, unter dem Vorbehalt, daß, wenn der zehnte Theil von den Einkünften der Unmündigen, ſchon an und vor ſich zur Beſtreitung aller Koſten hinlänglich ſeyn ſollte, auch dieſe 3 Rthlr. den Unmündigen gelaſſen, ſonſt aber zur Salariencaſſe entrichtet werden müſten.

In der That ſind dieſe jährlich zu entrichtende 3 Rthlr. ein ſo geringes und wenig bedeutendes Quantum, daß dadurch keinem Unmündigen, wenn er auch gleich nur ein mäßiges Vermögen beſitzt, ein merklicher Verluſt wiederfahren kann, und es an und vor ſich unverantwortlich wäre, wenn, wegen einer ſolchen Kleinigkeit, eine Verfügung, die ihm ſonſt in vielen andern Stücken zu ſeinem wahren Beſten und Vortheil gereicht, unterbleiben ſollte.

Um hierunter bey dem angenommenen Beyſpiel von der Mark zu bleiben; ſo wird es wohl nicht übertrieben ſeyn, wenn man, daß in dieſer Provinz 60 bis 70 eximirte Vormundſchaften, die unter der unmittelbaren

baren Aufſicht des dortigen Vormundſchaftsgerichts ſtehen, vorausſetzt.

Eine von der Canzeley dieſes Collegium zu ertheilende Nachricht, wozu ich aber keine Gelegenheit habe, ſondern ich mich nur bloß mit wahrſcheinlichen Muthmaßungen behelfen muß, würde ſolches näher beſtimmen können.

Vor die Arbeit des Calculators, um eine jede jährliche Vormundſchaftsrechnung in Calculo zu berichtigen, würde hievon allenfalls 1 Rthlr. abgehen, und die übrigen 2 Rthlr. dennoch, im Fall von dem gewöhnlichen Beytrage nichts im Beſtande bliebe, zu einem Diäten-Fond hinlänglich ſeyn.

§. 804.

Beſchluß der Materie von dieſem Vorſchlage, und wie ſehr dadurch die Nützlichkeit der beſondern Vormundſchaftsgerichte vermehret werden würde.

Daß hiedurch die angeordnete beſondere Vormundſchaftsgerichte doppelt nützlich und heilſam werden würden, wird einem jeden, dem denſelben reiflich zu überdenken ſich die Mühe geben will, von ſelbſt einleuchten.

Vor die Sicherheit der Unmündigen iſt durch dieſes Inſtitut ſchon vorhin geſorgt; und eben ſo kann auch den Unmündigen durch übereilte willkührliche Handlungen der Vormündere weiter kein Schaden geſchehen.

Nur bloß wegen der dadurch den Unmündigen vermehrten Koſten war hierunter eine Abänderung zu wünſchen. Und eben dieſes iſt es, was durch den in Vorſchlag gebrachten Plan bewirkt werden kann.

§. 805.

Wie es, in Anſehung der unter den Untergerichten ſtehenden Vormundſchaften, zu halten; und daß bey dieſen, den 20ten Theil der reinen Einkünfte von dem Vermögen der Unmündigen auszuſetzen, hinreichend ſeyn würde.

Bey den Untergerichten in den Städten und auf dem Lande, findet zwar dieſes Inſtitut, wenn man große und volkreiche Städte, als Berlen und Breßlau, davon ausnehmen will, nicht Statt, ſondern es muß daſelbſt die Aufſicht über die Vormundſchaften noch immer den Magiſtråten und beſtellten Gerichts-Verwaltern überlaſſen werden.

Es iſt auch dieſe Einrichtung daſelbſt um ſo weniger nothwendig, als die Gerichtsobrigkeit die Vormünder und deren Vermögensverwaltung beſtändig unter Augen hat, und ſie folglich weit genauer beobachten kann.

Die Vormundſchaften werden auch bey dergleichen Untergerichten niemahl ſo koſtbar fallen, weil der Vormund die ihm in ſeiner Vormundſchaftsführung vorfallende Bedenklichkeiten, bey dem Richter ſofort mündlich ad Protocollum geben, und von demſelben ohne weitere Koſten beſchieden werden kann.

Ganz ohne Koſten kommen inzwiſchen die Unmündigen bey den Untergerichten ebenfalls nicht davon, und man trifft bey dieſen öfters die größten Mißbräuche hierunter an.

Alle Koſten in vormundſchaftlichen Angelegenheiten abzuſchaffen, geht zwar nicht füglich an, weil an vielen Orten die Gerichtsgebühren als ein Theil des Salariums vor diejenigen, welchen die Gerichtsverwaltung aufgetragen worden, anzuſehen iſt.

Demohnerachtet würde es doch, wegen der darunter vorfallenden vielen Mißbräuche bey den Vormundſchafeen einen gewiſſen Theil von den reinen Einkünften

künſten eines jeden Unmündigen dazu auszuſetzen, gleichmäßig rathſam ſeyn, und davon gleiche Vortheile, als bey deu Landes-Vormundſchaftscollegien nachgewieſen worden ſind, erwartet werden können.

Inzwiſchen ſind eines Theils die den Untergerichten zu nehmen erlaubte Gerichtsgebühren, weit mäßiger beſtimmt, und andern Theils auch die Vorfälle, wozu beſondere Koſten erfordert werden, nicht ſo häufig.

Ganz füglich würden daher die bey den Untergerichten in Vormundſchaftsſachen nöthige Koſten mit $\frac{1}{4}$ pro Cent oder dem 20ten Theil der reinen Einkünfte der Unmündigen beſtritten werden können.

Dieſe vertheile man unter diejenige Mitglieder, welche an der Bearbeitung des Vormundſchaftsfachs einen Antheil haben, und laſſe im übrigen alles nöthige gratis und unentgeldlich ausfertigen.

Dreyßigſter Abſchnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Herrſchaften und Dienſtboten, oder andern in des Hausvaters Brod und Lohn ſtehenden Hausgenoſſen.

§. 806.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Nach der von uns in dem zweyten Bande dieſes Werks bemerkten Eintheilung der verſchiedenen abzuhandelnden Rechtsmaterien, haben wir uns zuförderſt mit den verſchiedenen Pflichten und Rechten derjenigen Perſonen, die in einer jeden Familie beyſammen leben, zu beſchäftigen, vorgenommen.

Daß aber eine jede Familie

1) aus

1) aus Eheleuten,
2) aus Eltern und Kindern, und
3) aus Herrſchaften und Dienſtboten,

beſtehe, iſt bereits in dem 2ten Bande S. 37. bemerkt.

Die Pflichten und Rechten der Eheleute ſowohl, als auch der Eltern und Kinder, ſind bisher der Gegenſtand unſers Vortrags geweſen, und es hat, weil unter denſelben die meiſten Verbindlichkeiten vorwalten, derſelbe allerdings etwas weitläuftiger, als nicht bey den andern nöthig ſeyn wird, ausfallen müſſen.

Nunmehr wird auch von der dritten Art der in einer jeden Familie beyſammen lebenden Perſonen, nehmlich den Herrſchaften und Dienſtboten, dasjenige, was ihre gegen einander habende Rechte und Pflichten anbetrifft, gehörig entwickelt, und in ein näheres Licht geſetzet werden müſſen; und hiezu iſt der gegenwärtige Abſchnitt gewidmet.

§. 807.

Natürliche Eintheilung dieſer Abhandluug, nebſt dem Unterſcheide zwiſchen dem gemeinen Geſinde und den Hausgenoſſen.

Nicht allein die Herrſchaften haben verſchiedene Schuldigkeiten gegen ihre Dienſtboten über ſich, welche dieſen ein Recht zu gewiſſen Forderungen an die Herrſchaft geben; ſondern auch den Dienſtboten liegen mancherley Pflichten gegen die Herrſchaft ob, aus welchem vor dieſe ebenfalls eine Menge von rechtmäßigen Forderungen und Gerechtſamen entſpringt.

Dieſes giebt zu der natürlichen Eintheilung dieſer Abhandlung

1) von den Pflichten drr Herrſchaft gegen die Dienſtboten, und
2) von den Pflichten der Dienſtboten gegen die Herrſchaft,

von

von ſelbſt Gelegenheit; und nach dieſer Ordnung werden wir denn auch unſern gegenwärtigen Vortrag einrichten.

Nur finde ich dabey, zur Vermeidung alles Mißverſtandes, vorläufig zweyerley zu erinnern nöthig.

Einmahl begreiſe ich, wenn ich von Dienſtboten rede, nur bloß diejenigen, die ein jeder Hausvater zur Beſorgung ſeiner häuslichen Geſchäfte gebraucht und angenommen hat, darunter, und es ſind folglich die Dienſtleute, die den Beſitzern der Landgüter mit beſondern Dienſtpflichten verbunden ſind, und wovon in einem beſondern Abſchnitt gehandelt werden wird, nicht mit darunter verſtanden. Ein jeder Hausvater, er mag in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, auch Landgüter beſitzen oder nicht, hat jederzeit, ſo wohl zu ſeiner eignen Bedienung, als auch zur Beſtreitung ſeiner häuslichen Geſchäfte, eine verhältnißmäßige Anzahl von dienſtbaren Perſonen nöthig, und dieſe ſind es, von denen ich jetzt rede.

Demnächſt ſind auch diejenige Perſonen, die ein Hausvater zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte gebrauchet, nicht alle von einerley Gattung.

Der größeſte Theil davon beſtehet zwar gemeiniglich in bloßen Knechten und Mägden, welche unter den gewöhnlichen Nahmen von Geſinde begriffen ſind.

Ein Hausvater aber, der entweder ſeines Verſtandes oder Vermögens wegen einen weitläuftigen Briefwechſel unterhalten muß, braucht hiezu auch einen in der Feder und der Rechnungskunſt geübten Schreiber, dem nach der heutigen Gewohnheit der Nahme von Secretarius beygelegt zu werden pflegt.

Auch erfordern es nicht ſelten die Umſtände ſeiner Familie, daß er zur Erziehung ſeiner Kinder Lehrmeiſter, Sprachmeiſter, auch in Anſehung der noch uner-

unerwachſenen Töchter, Franzöſinnen, und dergleichen mehr, halten muß.

Alle dieſe Perſonen ſtehen zwar ebenfalls in des Hausvaters Koſt und Lohn, und es liegen ihnen daher auch ebenfalls gewiſſe ihrer Beſtimmung gemäße Pflichten gegen denſelben ob.

Inzwiſchen erfordert es doch der allgemeine Wohlſtand, daß dieſe nicht mit dem gemeinen Geſinde vermenget, und auf gleichen Fuß behandelt werden können, ſondern von denſelben, nach der Verſchiedenheit ihrer Beſtimmungen, welche öfters ſelbſt mit darunter leiden würde, zu unterſcheiden ſind; weshalb man ihnen auch gemeiniglich den Namen von Hausgenoſſen beyzulegen pflegt.

§. 808.

Daß eine zureichende und gut zubereitete Beköſtigung der Dienſtboten, eine Hauptpflicht einer jeden Herrſchaft oder Hausvaters ſey.

Der Herrſchaft liegen gegen ihre Dienſtboten zwey Hauptpflichten ob; Sie müſſen ſelbige

1) gehörig beköſtigen, und
2) ein zureichendes Lohn geben.

Bey allen Arten von Dienſtboten, ſie mögen bloß zu dem gemeinen Geſinde, oder zu der Claſſe der vorbemeldeten Hausgenoſſen gehören, iſt es in Anſehung der Beköſtigung eine allgemeine Hauptregel, daß die ihnen dazu gereichte Speiſe und Trank zu ihrer vollkommenen Sättigung hinreichend ſeyn müſſe.

Es iſt ſolches ein Theil, und zwar gemeiniglich der hauptſächlichſte Theil, ihrer, vor ihre zu verrichtenden Arbeiten, verſprochenen Belohnung, und die natürliche Billigkeit erfordert es daher, daß ſie darunter auf keinerley Art verkürzet werden müſſen.

Die Speiſen und der Trank, der den Dienſtboten vorgeſetzt wird, muß nicht allein in erforderlicher Menge

gegeben, ſondern auch gehörig zubereitet, mit einem Worte, eß- und trinkbar ſeyn.

Ein ſicheres Kennzeichen einer unordentlichen Haushaltung iſt es, wenn das Eßen der Dienſtboten nicht gehörig zubereitet wird, und ein Haußvater, der gutes und arbeitſames Geſinde haben will, muß es niemahl daran ermangeln laſſen, und allenfalls, wenn die Schuld davon in einer unrichtigen Frauenswirthſchaft liegen ſollte, von Zeit zu Zeit ſelber darauf Acht haben.

Eine ſehr übel erſonnene Sparſamkeit iſt es, wenn man es dem Geſinde an einer gut zubereiteten und genugſamen Beköſtigung ermangeln läßet; und ein Dienſtbote, der aus einer ſolchen gegründeten Urſache vor der Zeit aus dem Dienſtjahre tritt, wird wohl ſchwerlich deshalb zur Strafe gezogen werden können.

§. 809.

Daß jedoch in denjenigen Gegenden, wo das Geſinde nach dem Landesbrauch, an eine ſchlechtere Koſt gewöhnt iſt, hievon eine Ausnahme zu machen.

So allgemein dieſe Regel, und ſo ſehr ſie auch in der natürlichen Billigkeit gegründet iſt, ſo ſind doch in vielen Gegenden darunter Gewohnheiten eingeführet, welche damit nicht allerdings übereinſtimmen.

Man ſtelle nur die in Schleſien, der Laußnitz und andern dort herum liegenden Gegenden gewöhnliche Koſt des Geſindes mit derjenigen, die in den Marken und Pommern auch andern dergleichen Provinzien gebräuchlich iſt, mit einander in Vergleichung, ſo wird man den großen darunter vorwaltenden Unterſcheid ſehr bald gewahr werden.

Ein pommerſcher oder märkſcher Wirth wundert ſich nicht ohne Urſache, wie es möglich ſey, daß das ſchleſiſche und laußnitzſche Geſinde bey der Beköſti-

gung, ſo es daſelbſt nach dem allgemeinen Landesgebrauch bekommt, beſtehen, und die ihm obliegende Arbeiten verrichten könne.

Gewiß iſt es auch, daß ein pommerſcher und ukermärkſcher Knecht, ſeinen Dienſt gar bald verlaſſen würde, wenn er ſich mit der in den vorbenannten Gegenden gewöhnlichen Koſt abſpeiſen laſſen ſollte.

Einen ſolchen allgemeinen Landesgebrauch abzuſchaffen, und das Geſinde, welches an eine dergleichen ſchlechte Beköſtigung ſchon einmahl gewöhnt iſt, ſich auch dabey ſtark und gut befindet, derſelben zuwieder koſtbarer, und mit mehrern Aufwande zu ſpeiſen, würde niemahl rathſam, auch nicht von der Wirkung, die man ſich davon vorſtellen möchte, ſeyn a).

Aus dieſer Urſache wird die in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkte Regel mit dem Beyſatz: **wie es der Landesgebrauch eines jeden Orts mit ſich bringt,** eingeſchränkt werden müſſen.

Jedoch wird die Bedingung, daß das Geſinde die ihnen nach dieſem Landesgebrauch gebührende Koſt nicht allein in erforderlicher Menge bekomme, ſondern ſolche auch auf die gehörige und dem Landesgebrauch gemäße Art zubereitet werde, niemahls davon abzuſondern ſeyn.

a) Man muß ſich, wenn man die ſchlechte und geringe Koſt, ſo das Geſinde in Schleſien und der Lausnitz bekommt, mit anſieht, dabey nothwendig des gemeinen Ausſpruchs: Natura paucis contenta, d. i. die **Natur iſt auch mit wenigen zufrieden**, erinnern.

Die Speiſung des Dienſtvolks daſelbſt iſt dergeſtalt ſchlecht und geringe, daß es faſt unglaublich fällt, wie das Dienſtvolk, ſo ſolche genießt, dabey munter, friſch, und zur Arbeit tauglich bleiben kann.

Demohnerachtet nimmt man bey ihnen gegen diejenigen, die nach der eingeführten Landesart weit beſſer bewirthet werden, in allen dieſen Stücken nicht den geringſten Unterſchied wahr, ſondern es wird allenthalben, die

Koſt

Koſt mag gut oder geringe ſeyn, bey den jungen Arbeitern ein gleicher Fleiß und Arbeitſamkeit verſpürt.

Ja, es fehlt nicht an Beyſpielen, daß das Schleſiſche Geſinde, wenn es von Herrſchaften, die in beyden Gegenden Güter beſitzen, auf die Pommerſche oder Märkſche Güter genommen worden, daſelbſt eben ſo wenig, als die aus der Mark oder Pommern auf die Schleſiſche gebrachte, der weit beſſern und nahrhaften Speiſen ohnerachtet, ausdauern, ſondern beſtändig eine Sehnſucht, wiederum nach ihrem Vaterlande zurück zu kehren, von ſich blicken laßen.

Was kann dieſes wohl anders, als eine bloße Gewohnheit, die zuletzt zur andern Natur wird, zum Grunde haben!

§. 810.

Wie es mit der Bekóſtigung derjenigen, die wir vorhin unter der Benennung von Hausgenoſſen von dem gemeinen Geſinde unterſchieden haben, zu halten ſey.

Der vorhin bemerkte Unterſcheid zwiſchen gemeinen Geſinde und den andern in einer höhern Stufe ſtehenden Hausgenoſſen, macht es von ſelbſt nothwendig, daß die letztern, in Anſehung der Bekóſtigung mit den erſtern nicht auf einen gleichen Fuß behandelt werden können.

Von der Herrſchaft, wenn ſie es nicht freywillig thut, oder ſolches, wie z. B. bey den Lehrmeiſtern und Franzöſinnen, ihrer Beſtimmungen wegen, vor nöthig erachtet, mit an ihren eigenen Tiſch gezogen zu werden, können ſie zwar niemahl, wenn es ihnen nicht bey ihrer Annehmung ausdrücklich verſprochen werden, verlangen; inzwiſchen mag ihnen doch auch nicht, ſich mit eben derjenigen Bekóſtigung, ſo das gemeine Geſinde bekommt, abſpeiſen zu laßen, zugemuthet werden.

Die verſchiedene Stufen, ſo in allen Ständen angetroffen werden, und deren Unterſchied beyzubehalten

halten, ſelbſt der gemeinen Ordnung wegen nöthig iſt, verſtattet ſolches nicht.

Beſondere Leckerbiſſen können ſie zwar ebenfalls nicht verlangen, jedoch eine von der vor das gemeine Geſinde beſtimmten ſich unterſcheidende Speiſung, wenn ſie bey ihrem Dienſt zufrieden ſeyn ſollen, mit Recht fordern.

Dieſe Art von Leuten macht gemeiniglich in den etwas bedeutenden Häuſern den ſo genannten Beytiſch aus, und es iſt nicht zu leugnen, daß die Beſorgung deſſelben, einer Hauswirthin öfters mehr Verdruß, als der eigene Herrſchaftliche Tiſch, macht; indem dergleichen Leute nur ſelten mit den ihrem Stande angemeſſenen Speiſen vergnügt zu ſeyn, ſondern faſt jederzeit ein mehreres zu verlangen pflegen. a)

Hieran aber hat ſich eine Herrſchaft zu kehren nicht Urſache, ſondern es müſſen dergleichen Hausgenoſſen an den ihrem Stande gemäßen Speiſen, wenn ſie nur gehörig zubereitet, und von der gemeinen Geſinde-Koſt unterſchieden ſind, genügen laßen.

a) Nach dem ehemahligen Schleſiſchen Etiquette gab es faſt in allen Herrſchaftlichen Haushaltungen auf dem Lande einen dreyfachen Beytiſch; der erſte war vor die Haus- und Wirthſchaftsofficianten, als Haushofmeiſter, Cammerdiener, Wirthſchaftsinſpectoren, Cammerfrauen, oder Jungfern, u. d. m. beſtimmt, und führte daher den uneigentlichen Namen von Officiertafel, welches dem Preußl. Militair im Anfange, ehe es davon näher unterrichtet wurde, öfters ſehr anſtößig war.

An dem zweyten Tiſch aßen die gemeine Laquaien, und an dem dritten die Kutſcher, Vorreuter, und Reit-Knechte.

Ein jeder verlangte beſondere Bewirthung, und Unterſcheid in den Speiſen.

Daß dieſe verſchiedene Freſſereyen den damahligen Güterbeſitzern viele unnöthige Koſten, beſonders bey dem Beſuch fremder Gäſte und Nachbaren, verurſacht haben müſſe, leuchtet von ſelbſt ein.

Die beſſere Preußl. Wirthſchaftsordnung hat, nachdem Schleſien unter dieſem glücklichen Zepter gekommen iſt, der Sache, auch in Anſehung dieſes unnützen Aufwandes, eine ganz andere Geſtalt gegeben, und es wird anjetzt in den dortigen adlichen Häuſern wohl ſelten mehr, als nur ein Beytiſch, angetroffen werden.

§. 811.

Von dem Deputat der beweibten Dienſtboten, und wie dieſelben öfters bey Mißwachsjahren durch die Verfügungen, daß ſie, anſtatt des ihnen verſprochenen Roggens, Gerſte annehmen müſſen, verkürzt werden, wie aber ſolches ganz füglich abzuändern ſey.

Die Wirthſchaftsumſtände, beſonders auf dem Lande, erfordern es öfters, daß unter den Dienſtboten auch beweibte Perſonen, die bereits eine eigene Familie und Haushaltung haben, zu dulden, und anzunehmen ſind.

Dieſe beweibte Dienſtboten können nicht füglich an dem gemeinen Geſindetiſch mit geſpeiſet werden, ſondern müſſen die meiſte Zeit mit einem verhältnißmäßigen Aequivalent vor dieſe Naturabſpeiſung, welches in allerhand Arten von Getreide und Victualien beſteht, abgefunden werden.

An und vor ſich, iſt dieſe Einrichtung zwar allemahl vor den Gutsherrn ſehr beſchwerlich, dennoch aber öfters nothwendig, und ſie ſteht folglich nicht abzuändern.

Das Aequivalent, ſo dergleichen beweibten Dienſtboten vor die Naturalſpeiſung ausgeſetzt zu werden pflegt, iſt allenthalben unter den Namen von Deputat bekannt.

Daß dieſes Deputat mit der Naturalſpeiſung, deſſen Stelle es vertreten ſoll, in einem gehörigen Verhältniß ſtehen müſſe, giebt die Vernunft von ſelbſt.

Inzwiſchen hat es der Eigennuz einiger Grund-herrſchaften dahin zu bringen gewuſt, daß dergleichen Deputanten bey einem Rückſchlag im Getreide, an ſtatt des ihnen zum Brodkorn ausgeſezten Roggens, eben ſo viele Gerſte annehmen müſſen.

Die Unbilligkeit davon habe ich bereits in dem erſten Hauptſtück des erſten Bandes der *Oeconomia Forenſis* ganz deutlich gezeigt, und ich will mich daher auch hier lediglich darauf bezogen haben.

Daß ein Scheffel Gerſte weit weniger Mehl, als ein Scheffel Roggen giebt, iſt aus allen Wirthſchafts-Erfahrungen bekannt, und offenbar iſt es daher auch, daß ein Deputant, der, anſtatt des ihm verſprochenen Roggens, in gleicher Quantität Gerſte annehmen muß, dadurch augenſcheinlich in ſeinen nothdürftigen Unterhalt verkürzt wird.

Bey einem in dieſer Getreideart allgemeinen Mißwachs die Deputanten anſtatt des Roggens Gerſte anzunehmen, anzuhalten, iſt zwar des allgemeine Beſten wegen, und damit nicht in dieſer Getreideart ein allzugroßer Mangel entſtehen möge, der Billigkeit um ſo weniger zuwider, als ſolches in dergleichen Fällen auch in den herrſchaftlichen Wirthſchaften, in Anſehung der Natural-Geſindeſpeiſung geſchieht, und das von untermengten Gerſtenmehl gebackne Brod, ſehr wohlſchmeckend und genießbar iſt.

Inzwiſchen kann doch ſolches niemahl anders geſchehen, als daß den Deputanten der verhältnißmäßige Abgang des Mehls, ſo der Roggen gegen die Gerſte mehr gewährt, gehörig vergütiget werde.

Die Rechtmäßigkeit dieſer Erinnerung leuchtet von ſelbſt ein, und iſt, nach dem Urtheil aller Vernünftigen, unwiderſprechlich.

Demohnerachtet bleibt es hierunter noch immer bey dem alten, und es wird, wenn in vorkommenden

Fällen

Fällen hierunter allgemeine Verordnungen ergehen müſſen, darauf keine Rückſicht genommen.

Einem armen Deputanten, daß er jedesmahl wegen des Verluſts von ein paar Scheffel Gerſte beſondere Klage führen, und ſich dadurch noch überdem in Koſten ſetzen ſollte, zuzumuthen, wäre äußerſt hart. Inzwiſchen leidet er doch offenbar hiebey, und die Herrſchaft gewinnet durch dieſen ſeinen Verluſt.

Sehr heilſam würde es daher ſeyn, dieſes an ſich hartes, und, wenn ich es ſagen darf, nicht genugſam digerirtes Geſetz auf die vorbemeldete Weiſe näher zu erklären.

§. 812.

Von der zweyten Hauptpflicht der Herrſchaften, und den Grundſätzen, nach welchen das Lohn der Dienſtboten eingerichtet werden muß.

Das dem Geſinde ausgeſetzte jährliche Lohn, und deſſen richtige Bezahlung, iſt die zweyte Hauptpflicht einer jeden Herrſchaft gegen ihre Dienſtboten.

In Anſehung derjenigen, die wir oben von dem gemeinen Dienſtgeſinde ausgenommen, und zu der Claſſe der Hausgenoſſen gezählt haben, führt dieſes Lohn gemeiniglich den Nahmen von Salarium oder Gehalt, iſt aber an und vor ſich mit dem Lohn, ſo alle Dienſtboten haben müſſen, von einerley Natur und Beſchaffenheit.

Solches Lohn oder Gehalt, wie man es nennen will, iſt entweder von der Herrſchaft und den Dienſtboten durch eine beſondere Verabredung feſtgeſetzet, oder ſchon vorhin durch allgemeine Landesgeſetze, welche in allen wohlgeordneten Staaten unter den Nahmen von Geſindeordnungen bekannt ſind, beſtimmt.

In beyden Fällen müſſen inzwiſchen jederzeit zwey Hauptſtücke dabey zum Grunde gelegt werden.

Einmahl muß dieſes Lohn oder Gehalt mit den nothwendigen Bedürfniſſen dee Dienſtboten in einem richtigen Verhältniß ſtehen.

Demnächſt aber iſt auch auf die von ihnen zu verrichtende verſchiedene Arbeiten gehörige Rückſicht zu nehmen.

Auf dieſe beyde Puncte müſſen ſo wohl die allgemeine Geſindeordnungen, als auch durch die gewöhnliche Lohnzettel feſtgeſetzte Verabredungen zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten gegründet werden, wenn nicht der Billigkeit offenbar zuwider gelebt werden ſoll, und man von den angenommenen Dienſtboten eine wahre Treue und Arbeitſamkeit verlangen will.

§. 813.

Warum das Lohn der Dienſtboten nach ihren nothwendigen Bedürfniſſen, beſonders in Anſehung der Kleidung, beſtimmet werden müſſe, und, da dieſe Bedürfniſſe zu unſern Tagen in ihren Preiſen gar ſehr geſtiegen, die in den alten Geſindeordnungen angenommene Lehrſätze auf unſere jetzige Zeiten nicht mehr anpaſſend ſind.

Ein Dienſtbote, der den ganzen Tag in dem Dienſt ſeines Brodherrn zubringen muß, hat, außer dem ihm ausgeſetzten Lohn, kein anderes Mittel, um die erforderliche Lebensbedürfniſſe zu erwerben.

Die vierte Bitte unſers Catechismus lehrt es ſchon genugſam, daß bloß Speiſe und Trank, wenn er auch ſolche im Ueberfluß bekäme, zu den Nothdurften des menſchlichen Lebens noch lange nicht hinreichend ſind, ſondern dazu weit mehrere Dinge als nothwendig erfordert werden.

Bey den gemeinen Dienſtboten mag hierunter nur hauptſächlich auf die nöthige Kleidungsſtücke geſehen werden.

Denn ein jederzeit nackend und bloß bleibender Dienſtbote kann wohl niemahl mit Luſt arbeiten, und die Geſchäfte ſeines Brodherrn mit der gehörigen Emſigkeit verrichten.

Genugſame Nahrung und Kleidungsſtücke ſind Dinge, die einem jeden, der nicht zur Zahl der Bettler gezählt werden will, gleich nothwendig ſind, und ein Hausvater handelt daher allemahl unrecht, und wider ſein eignes Beſte, wenn er den Lohn ſeiner Dienſtgenoſſen dergeſtalt einſchränkt, daß ſie, ſich davon die nöthige Kleidungsſtücke anzuſchaffen, nicht vermögend ſind.

Denn was kann er wohl mit Recht dagegen ſagen, wenn ſie ſich dasjenige, was er ihnen nicht geben will, und ſie doch zu ihrer äußerſten Nothdurft gebrauchen, durch unrechtmäßige Mittel zu verſchaffen ſuchen.

Die Kleidungsſtücke, ſo die Dienſtboten unumgänglich nöthig haben, ſtehen zu unſern jetzigen Zeiten, wenn man auch nur bloß z. B. auf die Stiefeln und Schuhe Rückſicht nehmen will, in einem weit höhern Werth, als ehedem.

Höchſt unbillig iſt es daher, wenn man noch anjetzt eben diejenige Lohnſätze, die vor 100 und mehrern Jahren, wo alle dergleichen Sachen in den wohlfeileſten Preiſen ſtanden, beybehalten will.

Aus dieſem Grunde haben auch faſt alle vernünftig denkende Landſtände die Billigkeit hievon eingeſehen, und auf neue, mit unſern Zeiten anpaſſendern Lohnſätzen verſehene Geſindeordnungen angetragen, ſolche auch in den meiſten Königl. Preußl. Staaten wirklich erlangt.

Nur eine einzige Provinz, die ich aber zu meiner eigenen Schande nicht nennen mag, iſt noch bisher zu ihrem eigenen Nachtheil darunter zurück geblieben.

§. 814.

Daß das Lohn auch nach der Dienſtboten mehrern oder wenigern Arbeiten, ingleichen mehrerer oder wenigerer Geſchicklichkeit eingerichtet werden müſſe.

Nicht bloß müſſen die Lohnſätze, ſie mögen durch Verabredungen, oder durch die Geſetze beſtimmt ſeyn, mit den nothwendigen Bedürfniſſen der Dienſtboten, nachdem es die gegenwärtigen Zeiten erfordern, in einem richtigen Verhältniß ſtehen, ſondern auch den Geſchäften und Verrichtungen, wozu ein jeder Dienſtbote beſonders angenommen worden iſt, angemeſſen ſeyn.

Dieſes iſt denn auch bey dem gemeinen Dienſtgeſinde der Grund, warum einem Knecht ein höheres Lohn, als einer Magd, zugeſtanden wird.

Der erſtere hat die meiſte Zeit weit ſchwerere Arbeiten, als die letztere, zu verrichten, und es iſt folglich, daß die Dienſte des erſtern höher belohnt werden, der Billigkeit gemäß.

Nicht bloß der Unterſchied des Geſchlechts, und die mehr oder weniger ſchwerere Arbeit, machen eine Verſchiedenheit in den Lohnſätzen billig, ſondern es kann auch ſolches von der mehrern oder wenigern Geſchicklichkeit der Dienſtboten herrühren.

Es giebt beſonders auf dem Lande mancherley Arbeiten und Verrichtungen, wozu ſich nicht ein jeder ſchickt, ſondern welche bey den von ihnen geforderten Geſchäften eine gewiſſe erlangte Fertigkeit, oder auch wohl gar erlernte Kunſt, vorausſetzen.

In Anſehung des erſten, können **Meier**, **Ackervoigte**, **Kutſcher**, **geſchickte Laquaien**, u. ſ. w., wegen des letztern aber, **Ziergärtner**, **Köche** und **Jäger** zum Beyſpiel angeführt werden.

An Leuten, welche die hiezu erforderliche Geſchicklichkeit erworben haben, iſt gemeiniglich mehr ein Mangel, als Ueberfluß.

Dieſes macht es ſchon die meiſte Zeit nothwendig, daß ihnen ein höheres Lohn, wenn ſie nicht der Herrſchaft durch ihre Geburt beſonders verbindlich ſind, bewilligt werden muß.

An ſich ſelber aber iſt es auch billig, daß bey Feſtſetzung des Lohns auf dergleichen beſondere Geſchicklichkeiten Rückſicht genommen werde.

Gemeiniglich aber übertreiben dergleichen Leute, wenn ſie den Mangel ihres gleichen verſpüren, ihre Lohnforderungen, und dieſes verurſacht denn den allgemeinen Wunſch, daß denſelben eben ſo, wie dem gemeinen Geſinde, durch die Geſetze die gehörige Schranken geſetzt werden möchten.

§. 815.

Daß hiebey auf den Unterſchied der Städte, und des platten Landes ebenfalls Rückſicht zu nehmen ſey, und warum in den erſtern weit höhere Lohnſätze, als auf dem letztern erfordert werden.

Sonſt kann auch hiebey der Unterſcheid zwiſchen den Städten und dem platten Lande nicht gänzlich außer Augen geſetzt werden.

Die Städte verurſachen bey den Dienſtboten weit mehrere Gelegenheit zu Ausgaben, als das platte Land, und dieſes offenbart ſich auch in den nothwendigſten Dingen.

Ein in der Stadt dienender Knecht oder Magd braucht wegen des Steinpflaſters gewiß noch einmahl ſo viele Stiefeln und Schuhe, als auf dem Lande, und mit den übrigen Kleidungsſtücken hat es eine gleiche Bewandniß, weil auch Knechte und Mägde ſich in den Städten in ihrem Anzuge weit ordentlicher

halten

halten müſſen, wenn nicht die Herrſchaft ſelber Schande davon haben ſoll.

Es iſt daher nicht gut, wenn die Geſindeordnungen vor die Städte nicht von den vor das Land nöthigen abgeſondert, ſondern beyde miteinander vermenget werden.

Nicht allein ganz andere Lohnſätze werden in den erſten erfordert, ſondern es ſind auch die wegen der Zwangdienſtbarkeit der Unterthanen auf dem Lande mit einzumiſchende Sätze auf dieſelben niemahl anwendlich; und hieraus entſteht ſehr leicht, ſo wohl bey der Herrſchaft, als den Dienſtboten, mancherley Mißverſtand und Irrung.

§. 816.

Daß Treue und Fleiß die Hauptpflichten der Dienſtboten ſind, und die Herrſchaft diejenige, die ſich untreu und faul erweiſen, mäßig züchtigen, auch wohl gar noch vor Ablauf des Dienſtjahres ihrer Dienſte erlaßen könne.

Was bisher geſagt worden, betrift die Pflichten der Herrſchaften gegen die Dienſtboten.

Auch die Pflichten der Dienſtboten gegen die Herrſchaften werden nunmehr näher zu beſtimmen ſeyn.

Treue und Fleiß in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen ſind die beyden Hauptſtücke, die ein jeder Dienſtbote, er mag gehören zu welcher Claſſe er will, von ſich verſpüren laßen muß.

Dieſes giebt der Herrſchaft, wenn ſie das Gegentheil davon wahrnimmt, das Recht, einen ſolchen untreuen, oder in ſeiner Arbeit nachläßigen Dienſtboten mäßig zu züchtigen, oder auch wohl gar, wenn ſolches nicht fruchten will, vor Ablauf des Dienſtjahres, zu erlaßen.

Auf dem Lande hat dieſes wenigere Schwierigkeiten, als in den Städten, wo ſich die Magiſträte, wenn

wenn die Miethsherrſchaft zu dem Bürgerſtande gehört, ſich ſehr leicht darinn mengen, und dem unartigen Geſinde, ihrem Brodtherrn mancherley Verdruß zu erwecken, Gelegenheit geben.

§. 817.

Von den Dienſtboten, zu deren Verrichtungen eine beſondere Geſchicklichkeit, oder auch wohl gar erlernte Kunſt erfordert wird, und daß ſolche, wenn ſich in dem Erfolg, daß ſie ſolche nicht beſitzen, zeiget, von der Herrſchaft allemahl, ohne daß ſie deshalb eine Vergütigung zu fordern berechtigt ſind, ihres Dienſtes wieder erlaßen werden können.

Viele Dienſtboten werden nicht bloß auf die allgemeine Bedingung, daß ſie in ihrem Dienſt ſich treu und fleißig bezeigen ſollen, angenommen, ſondern ſie ſind auch zu gewiſſen beſondern Geſchäften, wie ich ſchon oben vorläufig bemerkt habe, beſtimmt.

Dieſe Beſtimmung zu beſondern Geſchäften ſetzt voraus, daß diejenige Dienſtboten, die ſich auf ſolche Art pflichtig machen, auch die zur gehörigen Vollbringung ſolcher Geſchäfte nöthige Geſchicklichkeit beſitzen müſſen.

Bey ihrer erſten Annehmung verſichern zwar dergleichen Leute gemeiniglich alles mögliche, wiſſen auch wohl durch ihre natürliche Beredſamkeit, ihr Vorgeben auf eine wahrſcheinliche Art zu beſchönigen.

Da nicht allemahl, ſie wegen ihrer angerühmten Geſchicklichkeit auf die Probe zu ſtellen, eine bequeme Gelegenheit vorhanden iſt; ſo geſchieht es nicht ſelten, daß man einen Koch, der nicht kochen kann, oder einen Jäger, der nicht ſchießen kann, in Dienſten bekommt.

Keiner Herrſchaft mag wohl zugemuthet werden, ſich mit dergleichen unbrauchbaren Leuten zu beläſtigen, und ſie iſt, ſolche ſo fort wieder, ohne die geringſte

geringſte Vergütignng, zu erlaßen, ganz wohl berechtigt.

Da ſolches der in Rechten bekannten locationi operarum vollkommen gemäß iſt, ſo wird ein ſolcher betrügeriſcher Dienſtbote auch deshalb keine Entſchuldigung zu fordern berechtigt ſeyn, ſondern mit Zurückgebung des empfangenen gewöhnlichen Miethsgeldes, noch überdem als ſtrafwürdig angeſehen werden müſſen.

§. 818.

Warum es ſowohl den Herrſchaften, als auch den Dienſtboten, ſo wie in den Königl. Preuß. Ländern geſchehen, eine gewiſſe Zeit zur Auffagung des Dienſtes zu beſtimmen, und daß, wenn weder von dem einem noch andern Theil vor dieſer Zeit die Aufſagung nicht geſchieht, dadurch das Dienſtjahr vor erneuert zu halten.

Die meiſte Zeit geht die Vermiethung der Dienſtboten nur auf ein Jahr, wie wohl es, die Dienſtzeit auch länger zu beſtimmen, allemahl erlaubt bleiben wird.

Das gemeine Dienſtvolk hat faſt in allen Gegenden eine gewiſſe Jahreszeit, in welcher es ſich vermiethet, und auch wiederum ſeinen Dienſt endigt.

Wo Mangel an Dienſtleuten iſt, pflegt eine jede Herrſchaft ſchon ſehr frühzeitig ſich um neue Dienſtboten, wenn ſie entweder mit den alten nicht zufrieden iſt, oder ihr ſolche den Dienſt aufgeſagt haben, zu bewerben; und es folgt hieraus von ſelbſt, daß diejenige, die ſolches nicht thun, ſondern zu ſpäte kommen, öfters dabey leer ausgehen, oder ſich doch mit dem Brak von Dienſtvolk begnügen müſſen.

Aus dieſer Urſache iſt es höchſtnothwendig, daß den Herrſchaften ſowohl, als auch den Dienſtboten, zur Aufſagung des Dienſtes, wie in den Königlichen Preuß. Landen wirklich geſchehen iſt, eine gewiſſe Zeit beſtimmt,

beſtimmt, und, nach Verflieſſung dieſer Zeit, weder von dem einen noch dem andern Theil weiter keine Aufkündigung angenommen werde.

Aus dieſer Anordnung folgt von ſelbſt, daß, wenn keiner von beyden den Dienſt aufgeſagt hat, dadurch eine ſtillſchweigende Erneuerung der Miethung oder Vermiethung bewirkt worden ſey, dergeſtalt, daß der Dienſtbote, nach geendigten Dienſtjahr noch aufs neue ein Jahr in Dienſten bleiben, die Herrſchaft ihn auch darinn behalten muß.

Das gemeine Geſinde pflegt ſeine Dienſtherren gemeiniglich nur bloß, um neues Miethgeld zu bekommen, ſo oft zu verändern.

Eine vernünftige Herrſchaft, der ein guter Dienſtbote, mit dem ſie zufrieden zu ſeyn Urſache hat, zu Theil geworden iſt, thut daher ſchon von ſelber gut, daß ſie ihm dieſen kleinen Vortheil bey einer jeden Erneuerung der Dienſtzeit zufließen läßt.

Ueberhaupt aber wäre es heilſam, ſolches durch die Geſetze deutlich feſtzuſetzen, weil dadurch das ſo gewöhnliche öftere Umziehen des Geſindes, welches ſowohl in den ſtädtſchen als ländlichen Wirthſchaften mancherley Schaden und Unbequemlichkeit verurſacht, gar ſehr vermieden werden würde.

§. 819.

Warum, wenn ein Dienſtbote ſich an mehrern Orten zugleich vermiethet, und das gewöhnliche Dienſtgeld nimmt, der erſte Miether allemahl das Vorrecht habe, nebſt einer nähern Bemerkung von der eigentlichen Wirkung des Miethsgeldes.

Das gemeine Dienſtvolk iſt öfters boshaft genug, ſich an mehrern Orten zugleich zu vermiethen, und von allen das gewöhnliche Miethsgeld zu nehmen.

Das Miethsgeld iſt nichts anders, als eine Arrha, durch deſſen Gebung und Annehmung der geſchloſſene

Miethſ-

Miethscontract, ſowohl von Seiten der Herrſchaft, als auch des Dienſtboten, beſtätigt und ſicher geſtellt wird.

Wie nun die miethende Herrſchaft dadurch ein Recht, auf die wirkliche Anziehung des Dienſtboten zu dringen, erhält; ſo folgt auch von ſelbſt, daß derſelben dieſes Recht, durch nachherige Annehmung eines andern Miethsgeldes, nicht benommen werden könne, und ein dergleichen Dienſtbote noch überdem ſtrafbar ſey.

Nicht das geringſte Bedenken kann es daher haben, daß in einem ſolchen Fall der erſte Miether dem letztern vorgezogen werden müſſe, und auch dabey nichts zur Sache thue, wenn gleich der Dienſtbote ſelber lieber zu dem erſtern, als zu dem letztern, ziehen will.

Er hat ſich durch Annehmung des Miethgelds von dem erſtern einmahl verbindlich gemacht, und dieſe Verbindlichkeit muß er auch erfüllen.

§. 820.

Wie es zu halten, wenn ein Dienſtbote ſich an einen fremden Ort vermiethet, nachher aber wiederum bey der vorigen Herrſchaft in Dienſten bleiben will.

Sehr oft trägt es ſich zu, daß ſich ein Dienſtbote wegen eines kleinen Verdruſſes, ſo er etwa mit ſeiner Herrſchaft gehabt hat, wiederum anderwärts vermiethet, nachher aber, nachdem dieſer Verdruß vergeſſen worden, mit der alten Herrſchaft vereinigt, und bey derſelben bleiben will.

Die vorige Herrſchaft will den alten Dienſtboten nicht gerne fahren laſſen, ſie beruft ſich, weil ſie denſelben einmahl in ihren Dienſten habe, auf ein Vorzugsrecht, und es entſteht daher die Frage, ob ihr ſolches zuſtändig ſey?

Iſt

Iſt einmahl durch die Geſetze eine gewiſſe beſtimmte Zeit zur Auffagung des Dienſtes feſtgeſetzt, ſo frägt es ſich, ob die neue Vermiethung des Dienſtboten vor oder nach derſelben geſchehen ſey? Iſt ſie vorher geſchehen, ſo hat die alte Herrſchaft kein Recht, den Dienſtboten der neuen vorzuenthalten. Denn vor Ablaufung dieſer Friſt, war derſelben an der Erneuerung des Miethscontracts auf ein neues Jahr noch keine Befugniß zuſtändig, und der Dienſtbote konnte ſich daher auch anderwärts ohne Bedenken verbindlich machen.

Iſt aber die neue Vermiethung erſt nach Ablauf dieſer Friſt, ohne daß ſich beyde Theile vorher den Dienſt aufgeſagt haben, vorgenommen worden; ſo kann die alte Herrſchaft nicht angehalten werden, den Dienſtboten, wenn er auch gleich von der neuen Herrſchaft ein Miethsgeld angenommen hätte, verabfolgen zu laſſen.

§. 821.

In wie weit die Dienſtboten der in den Städten wohnenden eximirten Herrſchaften unter der Jurisdiction des Magiſtrats ſtehen.

In Anſehung der eximirten Herrſchaften, die in den Städten wohnen, deshalb aber doch nicht der Jurisdiction des Magiſtrats unterworfen ſind, ſondern unmittelbar unter den Landescollegien ſtehen, kann öfters die bereits in dem 2ten Bande dieſes Werks, S. 76. bemerkte Frage, in wie weit alsdenn das Geſinde ſolcher eximirten Herrſchaften auch unter eben derjenigen Gerichtsbarkeit, worunter die Herrſchaft ſelber ſteht, iu perſonalibus zu belangen, und bey derſelben in erſter Inſtanz Recht zu nehmen, ſchuldig ſey? entſtehen.

In Policeyſachen, wo das Geſinde ſolcher eximirten Herrſchaften die öffentliche Ruhe geſtöhrt, und Unord-

Unordnuugen angerichtet hat, kann dem Magiſtrat des Orts die Abmachung ſolcher Angelegenheiten nicht aberkannt werden, weil dergleichen Policeyſachen keinen Verzug leiden, ſondern auf der Stelle berichtigt werden müſſen.

Inzwiſchen wird es doch allemahl eine Schuldigkeit des Magiſtrats ſeyn, die eximirte Herrſchaft in dergleichen Fällen, um die Siſtirung ihres Dienſtboten, dem dergleichen Unordnuugen angeſchuldigt worden ſind, zu requiriren.

In andern gerichtlichen Sachen und perſönlichen Klagen aber, wo es ſolche Dienſtboten entweder mit fremden oder ihrer eigenen Herrſchaft zu thun haben, kann meines Erachtens, ein ſtädtſcher Magiſtrat ſich über die Bedienten eines in ihrem Bezirk wohnenden eximirten Hausvaters, beſonders alsdenn, wenn ſolche nicht aus der Stadt gebürtig, ſondern ganz fremde Leute ſind, einer Gerichtbarkeit nicht anmaßen.

Ein adelicher Hausvater, oder ſonſt andere in den Städten wohnende eximirte Herrſchaft, iſt nicht bloß wegen ihrer eigenen Perſon, ſondern auch in Anſehung ihrer ganzen Familie, von der Gerichtsbarkeit eines ſolchen ſtädtſchen Magiſtrats ausgenommen.

Da nun die in ſeinem Brod und Lohn ſtehende Dienſtboten, oder andere Hausgenoſſen, mit zu ſeiner Familie gehören, und von derſelben nicht getrennet werden können, ſo verſtehet es ſich auch, wie mir deucht, von ſelbſt, daß der Magiſtrat ſich über dieſelben keiner Jurisdiction anmaßen könne.

Beſonders wird ſich ſolches in denjenigen Fällen, wo Herrſchaften und Dienſtboten mit einander in einen Zwiſt, der einer richterlichen Entſcheidung bedarf, gerathen ſind, wohl von ſelbſt verſtehen.

Mir ſind unzählige Neckereyen, die den in den Städten wohnenden eximirten Herrſchaften, von den Magiſtråten gemacht zu werden pflegen, bekannt, und

es würde, hierunter dieſerhalb durch die Geſetze etwas gewiſſes feſt zuſetzen, ſehr heilſam ſeyn.

§. 822.

Warum eine allgemeine Geſindeordnung vor das ganze Land einzuführen, nicht wohl möglich ſey, imgleichen von der Nothwendigkeit, die alte Geſindeordnungen zu erneuren, und daß die Provinzien in den preußiſchen Staaten, wo dieſes noch nicht geſchehen, ſich ſolches ſelber beyzumeſſen haben.

Ich habe zwar in dem Vorſtehenden einiger Fälle, die wegen der wechſelſeitigen Pflichten der Herrſchaften und Dienſtboten am häufigſten vorfallen, Erwähnung gethan.

Hierdurch aber iſt die Quelle der aus der Unbeſtimmtheit dieſer Pflichten entſpringen könnenden Zweifel und Streitigkeiten bey weitem nicht erſchöpft, ſondern es wird noch immer eine Menge von zu entſcheidenden Fällen übrig bleiben.

Nicht ſicherer kann dieſes, als durch beſtimmte Geſindeordnungen, vermieden werden.

Es ſind aber die verſchiedenen Provinzien in dieſem Stück, in Anſehung ihrer Verfaſſungen, nicht einerley, und aus dieſem Grunde auch die Bedürfniſſe der Dienſtboten gar ſehr von einander unterſchieden.

Von ſelbſt ergiebt ſich hieraus, daß eine allgemeine vor das ganze Land eingerichtete Geſindeordnung, wenn zwiſchen den Arbeiten und dem Lohn, ein richtiges Verhältniß beybehalten werden ſoll, nicht wohl Statt finden könne, ſondern eine jede Provinz nach ihrer beſondern Verfaſſung auch eine beſondere Geſindeordnung nöthig habe.

Die Geſetzgeber in den königl. preußl. Staaten, haben dieſes von jeher ſehr wohl eingeſehen, und es iſt daher faſt keine einzige Provinz, die nicht hierunter ihre eigene Sätze und Beſtimmungen hätte.

Die meiſte von dieſen Geſindeordnungen ſind aber ſchon dergeſtalt veraltet, daß ſie vor unſern gegenwärtigen Zuſtand, wie ich ſchon oben beyläufig erinnert habe, nur noch wenig brauchbar bleiben, und mehr vor eine Geſchichte desjenigen, was vorhin üblich geweſen, als vor eine ſichere Richtſchnur in gegenwärtigen Zeiten angeſehen werden können.

Auch ſind die mehreſten derſelben ſchon glücklich genug geweſen, eine Erneuerung dieſer veralteten Geſetze, welche zu unſern Zeiten mehr anpaſſender, folglich auch brauchbarer ſind, zu erhalten.

Diejenige aber, die dieſes allgemeinen, und auch nothwendigen Wunſches noch nicht theilhaftig geworden, haben ſolches ihrer eigenen Schuld und Nachläßigkeit um ſo mehr zuzuſchreiben, als ſie, vermöge der Landtags-Receſſe und ihrer darin beſtätigten Gerechtſamen, dergleichen allgemeine Anordnungen ſelber zu entwerfen, und dem Landsherrn zur allerhöchſten Beſtätigung vorzulegen, berechtigt ſind, dieſer auch, ihnen in allem was darunter gerecht und billig iſt, zu fügen, allemahl bereit iſt.

§. 823.

Bemerkungen, ſo bey Erneuerung der veralteten Geſindeordnungen zu beobachten ſeyn würden.

Da ich in einer Gegend lebe, wo von der Nothwendigkeit, die veraltete Geſindeordnungen zu erneuern, auf allen Landtägen ſehr vieles geſprochen, und dennoch nichts werkthätiges dazu beygetragen, ſondern ſolches vielmehr von einigen aufgetretenen Contradicenten offenbar gehindert wird, ſo will ich doch wenigſtens dasjenige, was bey einer ſolchen Erneuerung der alten, vor unſere Zeiten unbrauchbaren Geſindeordnungen zu beobachten nöthig ſeyn würde, mit wenigen bemerken.

1) Bereits §. 815. habe ich erinnert, daß es die Geſindeordnungen vor die Städte mit denen vor das platte Land zu vermiſchen, nicht rathſam ſey, weil bey denen erſten nicht allein ganz andere Lohnſätze erfordert werden, ſondern auch dasjenige, was in den alten vor das platte Land abgefaßten Geſindeordnungen die Hauptſache ausmacht, bey den Städten faſt gar keine, oder doch nur ſehr wenige Anwendung findet.

Dieſe Erinnerung finde ich gegenwärtig nochmahl zu wiederholen nöthig.

2) Die alten vor das platte Land angefertigte Geſindeordnungen verdienen, ihrem Inhalt nach, mehr den Namen einer Bauer- oder Landpolicey-Ordnung, weil ſich ſolche hauptſächlich mit der Beſtimmung der den Bauern und Schäfern obliegenden Schuldigkeiten, als mit dem eigentlichen Dienſtgeſinde, welches in den meiſten derſelben nur eine Nebenſache iſt, beſchäftigt; und aus dieſer Urſache führen ſie auch in vielen Gegenden dieſen Namen.

3) Dieſes zu tadeln, und darunter eine Abänderung vorzuſchlagen, bin ich ſo weit entfernt, daß ich vielmehr glaube, daß die Landſtände bey Erneuerung der ſo genannten Geſindeordnungen hierauf beſonders zu beſtehen, und bey den neuen Geſindeordnungen dahin, daß dieſe Schuldigkeiten und Gerechtſame noch ferner darinn beybehalten werden mögen, vorzüglich anzutragen, gerechte Urſache haben.

4) In den meiſten Gegenden ſind die Unterthanen ſchon von ſelbſt zwangdienſtpflichtig, und es kann die Vorſchrift einer darunter zu beobachtenden Ordnung vor den Landmann nur immer von weniger Bedeutung ſeyn.

5) Deſto wichtiger aber iſt ihm die Feſtſetzung, ſo wohl der perſönlichen Pflichten, als auch der von ihren Nahrungen zu leiſtenden Dienſte der Untertha-

 nen,

nen, und es kommt darauf nicht ſelten die ganze Wohlfarth eines Gutsherrn an.

6) In den alten Bauer- und Geſindeordnungen ſind die Schuldigkeiten der Unterthanen zum Theil nicht beſtimmt genug angeführt, zum Theil aber erfordern ſie nach den jetzigen Umſtänden der Wirthſchaften eine nähere Erläuterung; und zum Theil ſind die darinn feſtgeſetzte Gerechtſame der Herrſchaften von den Unterthanen durch einen langwierigen Gebrauch gar ſehr durchlöchert, und es daher, die Schuldigkeiten eines jeden Theils wiederum in ihre richtige Gränzen zu ſetzen, nothwendig gemacht worden, welches alles denn durch eine vernünftige Erneuerung dieſer alten Geſetze ſehr füglich bewirkt, und zu gleicher Zeit der Stoff zu ſo vielen ſchädlichen und weitläuftigen Prozeſſen, worinn öfters Herrſchaften und Unterthanen ihr Verderben finden, zerſtäubt werden kann.

7) Durch dieſe erneuerte Geſetze wäre es ſolchemnach den zu unſern Zeiten ſo ſehr unterbrochenen Frieden zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen wieder herzuſtellen, und dadurch den ganzen Staat, welcher allemahl bey der Zerrüttung ſeiner Glieder mit leidet, glücklicher zu machen, mit Zuverläßigkeit möglich.

8) Beſonders würde dieſes alles dadurch bewirkt werden können, wenn man ſich die verſchiedene Dienſte der Unterthanen auf etwas gewiſſes zu beſtimmen, und dadurch ſolche, ſo wohl vor die Herrſchaft brauchbarer, als auch vor die Unterthanen erträglicher zu machen bemühte.

Das alles durchſchauende Auge unſers weiſen Friedrichs hat ſchon vor einigen Jahren dieſen heilſamen, und zur wahren Wohlfarth beyder Stände gereichenden Gedanken öffentlich geäußert, und ich weiß nicht, durch was vor ein Schickſal deſſen Wirklichkeit gehindert worden iſt; a) da doch dieſer Sache,

wenn

wenn man ſie ohne Vorurtheil und Eigennuz überdenkt, nur wenige, und faſt gar keine Schwierigkeiten entgegen ſtehen, und ein Werk, welches aus den weiſeſten Einſichten des gröſten Königs entſprungen iſt, und wobey ſo wohl Herrſchaften als Unterthanen in einen glücklichern Zuſtand geſezt werden, niemahl hoch genug geſchäzt werden kann.

Dieſer durch den Monarchen ſelber gebrochnen Bahn könnte bey Erneuerung der alten Bauer- und Geſindeordnungen ganz ſicher gefolgt, und dadurch die Wohlfarth des ganzen Landes augenſcheinlich befördert werden.

a) Vor etwa 9 oder 10 Jahren ergieng an das General-Directorium zu Berlin eine Königl. Cabinetsordre, und von dieſem nach Innhalt derſelben, ein Circulare an ſämmtliche Landescollegien, daß ſich dieſelben äußerſt angelegen ſeyn laßen ſollten, die Dienſte der Bauren auf etwas gewiſſes zu beſtimmen, weil Se. Königl. Majeſtät überzeugt wären, daß dadurch der Bauerſtand, ohne den herrſchaftlichen Gerechtſamen einen Eintrag zu thun, am leichteſten erhalten werden, und ſie dadurch die gehörige Zeit, ihre eigene Ackerwirthſchaften zugleich mit zu beſorgen, gewinnen könnten.

Es iſt aber hierunter weiter nichts werkthätiges verfügt worden, ſondern nur bloß bey der Bekanntmachung Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Willensmeinung verblieben.

Vielleicht mag die ungegründete Beſorgniß mancher Güterbeſitzer, daß ſie dadurch an ihren Gerechtſamen etwas verlieren würden, ſchuld geweſen ſeyn, welches ich aber, da mir die zur Verhinderung dieſes Königl. Willens gebrauchte Triebfedern nicht bekannt ſind, weiter zu beurtheilen nicht im Stande bin.

Ich kann nicht leugnen, daß ich ſchon damahls über einen ſo vortreflichen und nützlichen Königl Gedanken, welcher gewiß ſehr tiefe Einſichten und Kenntniſſe vorausſetzte, äußerſt gerührt wurde, weil ich von dem wahren daraus erwachſenden Nutzen, ſo wohl vor den Adel, als auch vor den Bauerſtand, auf das vollkommenſte überzeugt war, und mir folglich, als einem aufrichtigen

Patrioten, nichts erfreulicheres, als dieſes, zu Geſichte kommen konnte.

Deſto größer war aber auch meine Betrübniß, und wenn ich es ſagen darf, zugleich meine Verwunderung, daß ſich auch kein einziger fand, welcher dieſen großen Gedanken des beſten Königes zu realiſiren getrachtet hätte. Ich habe ſolches inzwiſchen bey einigen meiner guten Freunde in der Stille zu bewerkſtelligen geſucht, und bin überzeugt, daß ſolches denſelben, ohnerachtet ihre Unterthanen unendlich glücklicher dadurch gemacht worden ſind, niemahl gereuen wird.

Diejenige Landſtände, deren veraltete Bauer- und Geſindeordnungen bisher noch nicht erneuert worden ſind, die aber größeſtentheils ſolches ſehnlichſt wünſchen, haben noch immer Gelegenheit, dieſen Königl. Gedanken aufs neue auf lebend zu machen, und in den zu entwerfenden neuen Geſindeordnungen demſelben gemäß eine nähere Beſtimmung der Bauerdienſte zu wagen.

Um hierunter allen Mißverſtand zu vermeiden, will ich zum Beſchluß annoch erinnern, daß hier nicht von der ungemeßnen Dienſte auf gewiſſe Dienſttage, ſondern von Feſtſetzung desjenigen, was ein jeder Unterthan in einem jeden Dienſttage zu leiſten ſchuldig iſt, oder von einer richtigen Vertheilung der ſämmtlichen Wirthſchaftsgeſchäfte unter die Unterthanen, die Frage ſey.

Eine ſo heilſame Sache wird um ſo weniger einen Anſtand finden können, als ſchon vorhin an vielen Orten, und auch ſelbſt in der Churmark, beſonders in dem Havellande, ſehr viele Beyſpiele davon vorhanden ſind, aus welchen insgeſammt hervorgeht, daß ſich ſo wohl die Herrſchaften, als auch die Unterrhanen, ſehr wohl dabey befinden.

Würde es nicht eine unverantwortliche Nachläßigkeit ſeyn, wenn wir uns einer Sache, wozu uns unſer weiſer Beherrſcher Selbſt einen Wink giebt, verluſtig machen, und nicht vielmehr das Beyſpiel unſerer Mitbürger, ſo die Vortheile davon ſchon ſeit vielen Jahren genießen, mit Bereitwilligkeit folgen wollten!

§. 824.

§. 824.

Beſchluß dieſes Abſchnitts.

Wie viele Proceſſe und Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Herrſchaften und ihren Dienſtboten täglich entſtehen, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Den Herrſchaften fällt es allemahl, ſich mit ihren Dienſtboten vor Gericht zu geſtellen, ſehr unangenehm, und die Dienſtboten ſpinnen auch nur ſelten Seide dabey, weil ſich ein jeder einen dergleichen Dienſtboten, der ſeinen Herrn vor Gericht zu fordern verwegen genug iſt, anzunehmen ſcheut, und daher dergleichen Leute ſehr oft lange Zeit Herrnlos bleiben, und bey dieſem Müßiggange vollends in untaugliche Böſewichter verarten.

Da inzwiſchen auch dem Geringſten kein Unrecht geſchehen muß, und ſolche verderbliche Zwiſte hauptſächlich von der Unbeſtimmtheit der Geſetze herrühren; ſo wird es nicht unzweckmäßig geweſen ſeyn, wenn ich in dem Vorſtehenden die hierunter näher zu beſtimmende Fälle mit wenigen bemerkt habe.

Zweytes Hauptſtück der Zweyten Abtheilung.

Von den Pflichten und Rechten der in einer jeden bürgerlichen Geſellſchaft bey einander lebenden Familien unter einander.

§. 1.

Einleitung in dieſes Hauptſtück.

In dem zweyten Bande dieſes Werks S. 213. habe ich bereits bemerkt, daß nicht bloß die in einer jeden Familie oder Hauſe beyſammen lebende Perſonen, ſondern auch die daraus erwachſende Familien, welche zuſammen genommen, einen Staat oder bürgerliche Geſellſchaft bilden, verſchiedene Pflichten und Rechte gegen einander haben.

Ich habe mir daher, wie daſelbſt mit mehrern angezeigt worden, von einer jeden Hauptart dieſer Pflichten in einem beſondern Hauptſtück zu handeln, vorgenommen.

Meinem hierunter gethanenen Verſprechen iſt, in Anſehung der Pflichten und Rechte, welche auf die beſondere Verbindung, worin die in einer jeden einzelnen Familie beyſammen lebende Perſonen mit einander ſtehen, eine Beziehung haben, in dem erſten Hauptſtück ein gehöriges Genüge geſchehen.

Nunmehr aber wird es auch auf diejenige Pflichten und Rechte, die auf die Verbindung, worin ſich die in einem Staat beyſammen lebende Familien befinden, eine Beziehung haben, unſere Aufmerkſamkeit zu richten nöthig ſeyn.

Hiezu iſt denn das gegenwärtige zweyte Hauptſtück beſtimmt.

§. 2.

In welcher Ordnung die zu dieſem Hauptſtück gehörige Wahrheiten vorgetragen werden ſollen.

Die Verbindungen, worin die einen Staat und bürgerliche Geſellſchaft bildende Familien mit einander ſtehen, ſind ſehr verſchieden, und ganz natürlich iſt es daher, daß auch bey den darauf eine Beziehung habenden Pflichten und Rechten eine gleiche Verſchiedenheit vorwalten müſſe.

Dieſe Mannigfaltigkeit macht es nöthig, daß dasjenige, was darunter näher zu erörtern vorkommen wird, in einer gewiſſen beſtimmten Ordnung vorgetragen werde.

Aus dieſem Grunde habe ich ſchon in dem angeführten §. 1. des erſten Hauptſtücks ſieben beſondere Abtheilungen nahmhaft gemacht, in welchen ich durch eben ſo viele Abhandlungen die zu dieſem zweyten Hauptſtück gehörige Wahrheiten ins Licht zu ſetzen, gedenke.

Einer jeden Art dieſer Pflichten und Rechte, wird zwar nur eine Abhandlung gewidmet werden.

Wenn inzwiſchen eine jede Art dieſer Pflichten und Rechte beſondere Gattungen, die ebenfalls näher aus einander geſetzt werden müſſen, bey ſich führt; ſo wird dieſes auch, eine jede Abhandlung. in ſo ferne es nöthig iſt, in mehrere Abſchnitte einzutheilen, Gelegenheit geben.

Gegen=

Gegenwärtig will ich nur bloß den Inhalt einer jeden Abhandlung beſtimmen, und es wird ſich alsdenn, ob bey der einen oder andern mehrere Abſchnitte erforderlich ſeyn werden, von ſelbſt ergeben.

§. 3.

Hauptinhalt der erſten und zweyten Abhandlung.

1.) Eine jede bürgerliche Geſellſchaft beſteht aus befehlenden, und gehorchenden Mitgliedern.

Dieſe Ordnung iſt bey derſelben weſentlich nothwendig, und es läßt ſich, die äuſſere Regierungsform mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, kein Staat, ohne dieſen Begriff damit zu verknüpfen, denken.

Daß ſo wohl Befehlende als Gehorchende gewiſſe Pflichten, die aus dem Unterſcheid der Beziehung, worin ſie mit einander ſtehen, erwachſen, über ſich haben müſſen, iſt eben ſo nothwendig.

In der erſten Abhandlung dieſes zweyten Hauptſtücks, werde ich mir dahero angelegen ſeyn laſſen, den geneigten Leſer die verſchiedene Pflichten und Rechte, beydes der Befehlenden und Gehorchenden, näher kennen zu lehren, vornehmlich aber dabey dasjenige, was die bisherige Geſetze darunter noch unbeſtimmt oder undeutlich gelaſſen haben, gehörig zu entwickeln.

2.) Städte und Dörfer enthalten zu unſern jetzigen Zeiten zwey verſchiedene bürgerliche Geſellſchaften, die zwar beyde unter einerley Oberhaupt ſtehen, dennoch aber, theils wegen ihrer Beſtimmung, theils aber auch in Anſehung ihrer Gewerbe, eine ganz von einander unterſchiedene Einrichtung haben.

Inzwiſchen leben ſie doch, da ſie zu einem Staat gehören, und von einem Regenten beherrſcht werden, in einer gewiſſen Verbindung mit einander, und es iſt gewiß, daß weder die Städte die Dörfer, noch auch die Dörfer die Städte miſſen können, vielmehr eines

jeden

jeden eigener Wohlſtand zugleich mit von dem Wohlſtande des andern abhangt.

Daß dieſes eine reiche und fruchtbare Zeugemutter von verſchiedenen gegen einander habenden Pflichten und Rechten ſeyn müſſe, leuchtet von ſelbſt ein.

Eine genaue und richtige Beſtimmung dieſer Pflichten und Rechte wird um ſo mehr erfordert, als die Erfahrung lehrt, daß ſich die unter dieſer verſchiedenen Einrichtung lebende Mitglieder des Staats, mehr wie wirkliche Feinde, als Mitbrüder, die ihre gemeinſchaftliche Wohlfarth mit vereinigten Kräften zu befördern ſuchen ſollten, anſehen.

Die Sache iſt daher wichtig genug, um zu deren nähern Ausführung die zweyte Abhandlung zu beſtimmen.

§. 4.

Hauptinhalt der dritten und vierten Abhandlung.

3.) Der Unterſcheid des männlichen und weiblichen Geſchlechts iſt bekannt, und daß ein jedes, auch auſſer dem Eheſtande, wovon anjeßt nicht weiter die Rede iſt, ſeine beſondere Beſtimmung habe, weiß ebenfalls jedermann.

Man hat, daß das weibliche Geſchlecht, in Anſehung des Verſtandes, wenigere Fähigkeiten, als das männliche beſitze, bemerken wollen; wie wohl noch allemahl ungewiß bleibt, ob ſolches nicht mehr von der Erziehung und Entfernung von Geſchäften, als von der Natur ſelber, herrühre.

Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo haben doch die Geſetzgeber, weil ſich ſolches in den meiſten Fällen durch die Erfahrung beſtätigt, davon Gelegenheit genommen, dem weiblichem Geſchlechte, um ſie wegen dieſes natürlichen Fehlers einigermaßen zu entſchädigen, und gegen alle Ueberraſchungen bey den mit dem männlichen Geſchlecht vorfallenden Geſchäften zu de-

cken, mancherley Vorrechte, die ſonſt dem männlichen Geſchlecht nicht zu ſtatten kommen, beyzulegen.

Nicht allein, ob ſolches in der wahren Natur dieſes Geſchlechts und der Billigkeit gegründet ſey, wird näher unterſucht, ſondern auch eine Anleitung, wie den daraus entſtehenden Mißbräuchen zu begegnen ſey, gegeben werden müſſen, um ſo mehr, als nicht alle Geſetze hierunter übereinſtimmend ſind, ſondern dieſe dem weiblichen Geſchlecht zugeſtandne Vorrechte bald erweitern, bald aber wiederum einſchränken.

Zur Erörterung dieſer Materie und ihrer genauern Beſtimmung iſt denn die **dritte Abhandlung** gewidmet.

4.) Nicht bloß das Geſchlecht, ſondern auch das Alter, der in einer bürgerlichen Geſellſchaft bey einander lebenden Menſchen, hat gewiſſe in den Geſetzen beſtimmte Vorrechte.

Und es ſind dergleichen nicht allein vor das **jugendliche**, ſondern auch vor das **hohe Alter** (Senectus) ausgeſetzt.

Daß hier in Anſehung des erſtern von der Vorſorge, ſo vor der Pupillen und Unmündigen Erziehung und Vermögen getragen werden muß, weil ſolches bereits bey Gelegenheit der Materie von Vormundſchaften, in dem erſten Hauptſtück umſtändlich abgehandelt worden, nicht weiter die Frage ſeyn könne, wird ſchon ein jeder von ſelbſt einſehen.

Nur beſonders in Reſtitutionsfällen wird noch einiges, ſo zu den Vorrechten des jugendlichen Alters gehört, nachzuholen, dabey aber auch verſchiedene Einſchränkungen von den in dieſem Alter, auch ſelbſt in fremden Geſchäften und Angelegenheiten vorzunehmenden Handlungen, anzumerken ſeyn.

Eine nähere Ausführung hievon wird man in der **vierten Abhandlung** antreffen.

§. 5.

§. 5.

Hauptinhalt der fünften, ſechſten und ſiebenten Abhandlung.

5) In allen Staaten giebt es gewiſſe Stände, deren jeder ſeine beſondere Rechte und Vorzüge hat.

Dieſe Verſchiedenheit der Stände beruhet nicht bloß auf willkührliche Begriffe, ſondern die zur Erhaltung und Regierung aller Staaten unentbehrliche Ordnung, macht ſolche nothwendig, und die Eintheilung in den Adlichen, Bürgerlichen, und Bauer-Stand, wird man in allen Ländern, wo Ordnung herrſcht, antreffen.

Daß hieraus von Seiten der niedrigern Stände gegen die höhern gewiſſe Pflichten, und hingegen von Seiten der höhern mancherley Rechte und Vorzüge vor die niedrigern, erwachſen, iſt der Natur der Sache gemäß.

Wie wenig beſtimmtes man hievon in den Geſetzen antrift, iſt jedermann bekannt.

Inzwiſchen mag nicht geleugnet werden, daß dieſe Pflichten und Rechte entweder gar ſehr vernachläßigt, oder auch wohl gemißbraucht, und darunter die gebührende Gränzen überſchritten werden.

Wenn es aber wahr iſt, daß der Unterſchied der Stände, der guten Ordnung wegen, in allen Staaten eine Nothwendigkeit zum Grunde hat, ſo wird auch, hierunter etwas gewiſſes zu beſtimmen, und ſo wohl den Pflichten der niedrigen Stände gegen die höhern, als auch den Vorrechten und Vorzügen der letztern, die gehörige Schranken zu ſetzen, nöthig ſeyn; und dieſes ſoll denn in der fünften Abhandlung nach Möglichkeit geſchehen.

6) Nicht bloß die Geburt und Abſtammung von den Voreltern bilden den Unterſcheid unter den verſchiedenen in einem jeden Staat beyſammen lebenden Stän-

Ständen, ſondern auch die Verſchiedenheit der Geſchäfte wirkt ſolches.

Die Geſchäfte, die in den bürgerlichen Geſellſchaften vorfallen, betreffen theils geiſtliche, und theils weltliche Gegenſtände.

Die Beſorgung der Religionsübungen iſt beſondern dazu zubereiteten Perſonen übertragen, und dieſe machen daher einen beſondern von den weltlichen unterſchiedenen Stand aus.

Der geiſtliche maßet ſich allerley Vorrechte vor den weltlichen an, und verlanget von dieſen gewiſſe gegen ihn zu beobachtende Pflichten.

In wie ferne ſolches gegründet ſey, und wie weit ſich das Ziel ihrer Gränzen erſtreckt, iſt nirgends deutlich beſtimmt, ſondern beruht gemeniglich auf Vorurtheile, und eine vorgeſchützte ſehr unſichre Obſervanz.

Daß den Dienern der Religion eine gewiſſe Verehrung gebühre, kann nicht geleugnet werden, und es ſtimmen auch damit die Sitten und Gebräuche aller Völker überein.

Wie groß aber auch öfters der Mißbrauch, den der geiſtliche Stand hievon macht, ſey, iſt ebenfalls, ſo wohl aus der alten als neuern Geſchichte, zur Genüge bekannt.

Ueberdem haben ſich auch die ehemahlige Vorrechte des geiſtlichen Standes zu unſern aufgeklärten Zeiten gar ſehr geändert, und es kann folglich dasjenige, was ehedem darunter üblich geweſen, und auch wohl gar in den Geſetzen gegründet ſeyn möchte, fernerhin nicht beybehalten werden.

Um ſo mehr iſt es daher nothwendig, den aus der Verſchiedenheit des geiſtlichen und weltlichen Standes entſtehenden Pflichten und Rechten, nach der jetzigen Verfaſſung der Staaten, eine nähere Beſtimmung zu geben.

Dieſe

Dieſe wird uns in der ſechſten Abhandlung beſchäftigen.

7) Bey dem zu unſern Zeiten in allen Staaten eingeführten milite perpetuo hat ſich auch ein neuer Unterſchied zwiſchen dem Militair- und Civilſtande hervorgethan.

Ein jeder derſelben hat, wenn nicht die allgemeine Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaft unterbrochen werden ſoll, eine nähere Beſtimmung ihrer gegen einander habenden Pflichten und Rechte nöthig.

Der Militairſtand ſo wohl, als auch der Civil-Stand, ſind beyde, zur Erhaltung des gemeinen Weſens, nothwendig.

Werden aber nicht einem jeden von dieſen beyden Ständen richtige Gränzen geſetzt, ſo kann die allgemeine Wohlfarth darunter gar ſehr leiden.

Aus dieſem Grunde werden wir daher in der ſiebenten Abhandlung mit den gegen einander zu beobachtenden und zu habenden Pflichten des Militair- und Civilſtandes den Beſchluß dieſes zweyten Hauptſtücks machen.

In vorerwehnter Ordnung hoffen wir, dem geneigten Leſer in unſerm Vortrage überall deutlich zu werden, und auch die hierinn einſchlagende Fälle, in ſo weit ſie eine nähere Beſtimmung nöthig haben, gehörig entſcheiden zu können.

Erſte Abhandlung
des
Zweyten Hauptſtücks.
Von
den Pflichten und Rechten, die aus dem Unterſcheide zwiſchen Befehlenden, und Gehorſam zu Leiſtenden, entſpringen.

§. 6.

Allgemeiner Begriff von den Entſtehungsarten der verſchiedenen Jurisdictionen oder Gerichtsbarkeiten.

Die jetzigen Staaten ſind zu weitläuftig, als daß derjenige, der ſolche regiert, die Bewohner deſſelben unmittelbar unter ſeinen Befehlen haben könnte.

Schon jetzt werden die Befehle der regierenden Fürſten nur ſelten gehörig befolgt, und noch weniger würde ſolches geſchehen, wenn in dem ganzen Lande nur ein einziger, der die Menge der dariun befindlichen Mitbürger in Ordnung zu halten berechtigt wäre, vorhanden ſeyn ſollte.

Gewiſſe Unterbefehlshaber, die den Willen des Landsherrn bekannt machen, und auf deſſen Erfüllung bedacht ſeyn müſſen, ſind daher in allen Staaten, ſie mögen ſonſt in Anſehung ihrer Regierungsform eingerichtet ſeyn, wie ſie wollen, nothwendig.

Diejenige Unterbefehlshaber, die, um den allgemeinen Befehl und Willen des Landsherrn bekannt zu machen, und vor deſſen Erfüllung Sorge zu tragen, beſtellt ſind, werden daher mit gutem Recht Unterobrigkeiten, um ſie dadurch von der höchſten Landesobrigkeit zu unterſcheiden, genannt.

Dieſen

Dieſen ſind entweder durch ein ihnen zuſtehendes Eigenthumsrecht, oder Conceßion des Landsherrn, gewiſſe Diſtricte untergeben, in welchen ſie als Befehlende anzuſehen ſind, und dasjenige, was von ihnen den unter ihnen wohnenden anbefohlen wird, gehorſamlich und pünctlich befolgt werden muß.

Hieraus bildet ſich der Begriff von den in allen Staaten vorhandenen verſchiedenen Jurisdictionen oder Gerichtsbarkeiten.

Nur allein in ſo weit, als die Pflichten und Rechte der Befehlenden und Gehorchenden aus dieſen Arten der Gerichtsbarkeit erwachſen, ſoll gegenwärtig davon gehandelt werden; indem der Gehorſam, den die Landesunterthanen der Landesobrigkeit unmittelbar zu leiſten ſchuldig ſind, nicht ein Gegenſtand der bürgerlichen Geſetze iſt, ſondern ſolches zu dem Staats-Recht gehört, und folglich auch daſelbſt gehörig entwickelt werden muß.

§. 7.

Von dem Unterſcheide der Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, und warum von einer jeden beſonders zu handeln nöthig ſey.

Schon aus dem Eingange dieſes zweyten Hauptſtücks §. 3. erhellt, daß zu unſern jetzigen Zeiten in allen Staaten und Ländern Städte und Dörfer befindlich ſind, und ein jeder dieſer Wohnplätze ſeine eigene Einrichtung habe.

Dieſen Unterſcheid zwiſchen Städten und Dörfern werden wir denn auch bey dem gegenwärtigen Fall um ſo weniger außer Augen ſetzen können, als es gewiß iſt, daß die Autorität der in den Städten Befehlenden einen ganz andern Grund, als derjenigen, die auf dem Lande von ihren Unterthanen Gehorſam fordern, vor ſich hat.

Die deutſche Geſchichte lehrt uns, daß die Dorf-Gerichtsbarkeiten weit ältern Urſprungs, als die den Städten vorgeſetzten Befehlshabern zugeeignete, ſind.

Dieſes wird uns denn auch vollkommen rechtfertigen, wenn wir zuförderſt in einem beſondern Abſchnitt die Pflichten und Rechte, ſo die auf dem platten Lande und in den Dörfern lebende Befehlende und Gehorchende gegen einander haben, in nähern Betracht nehmen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Grund- und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande.

§. 8.

Von dem Urſprunge der *Jurisdictio patrimonialis*, oder erblichen Gerichtsbarkeit, und daß ſolche mit den deutſchen Landgütern unzertrennlich verknüpft ſey, folglich nicht einer beſondern Verleihung nöthig habe.

Daß diejenige, die in den Dörfern auf dem Lande das Recht zu befehlen haben, den Namen von Grund-Obrigkeit, oder Grundherrſchaft, führen, iſt jedermann bekannt.

Eben ſo bekannt iſt auch, daß dieſes Befehlungs-Recht auf keine beſondere Verleihung der Conceſſion des Landesherrn beruht, ſondern mit dem Eigenthum des Guts ſelber dergeſtalt unzertrennlich verknüpft iſt, daß derjenige, der ein Dorf eigenthümlich beſitzt, auch zugleich die Befugniß, die Angelegenheiten der Einwohner deſſelben zu entſcheiden, und einen billigen Gehorſam wegen ſeiner ertheilten Befehle von ihnen zu fordern, erhält.

Dieſes iſt der wahre Begriff von der in unſerm deutſchen Vaterlande eingeführten Jurisdictio patrimonialis, oder erblichen Gerichtsbarkeit, welche ſonder Zweifel als ein Ueberbleibſel von der den alten Gutsherrn über ihre Knechte zuſtändig geweſenen Gewalt, wovon wir noch in verſchiedenen Gegenden, in den ſo genannten Leibeigenen einen ſchwachen Schatten finden, angeſehen werden muß.

Die Magiſtráte in den Städten beſitzen keine dergleichen eigenthümliche und erbliche Gerichtsbarkeit über die Bürger, ſondern ihr ganzes Recht, die Angelegenheiten derſelben zu entſcheiden, und unter ihnen die nöthige Ordnung zu erhalten, empfangen ſie bloß aus den Händen des Landesherrn, und ſie müſſen ſich daher auch alle diejenigen Einſchränkungen, die derſelbe dabey macht, gefallen laßen.

Die Gutsherren auf dem Lande ſind zwar auch, ſich den von der Landesobrigkeit wegen richtiger Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zu veranlaßenden Unterſuchungen zu unterwerfen, und wegen ihres Verfahrens, Landesherrliche Vorſchriften anzunehmen, verbunden.

Niemahl aber haben ſie, in ſo fern ſie ſich hierunter nichts zu Schulden kommen laßen, einer beſondern Einſchränkung in ihrer erblichen Gerichtsbarkeit zu befürchten, ſondern werden allemahl bey dieſem Recht unverletzt, uneingeſchränkt erhalten werden müſſen.

Der Vorzug, den die Grundobrigkeiten auf dem Lande vor den Magiſtráten in den Städten haben, legt ſich hieraus ganz deutlich zu Tage, und der bekannte Unterſcheid inter Jurisdictionem patrimonialem, und Jurisdictionem delegatam, wird hiedurch offenbar.

§. 9.

Von den hauptſächlichen Gerechtſamen, ſo die erbliche Gerichtsbarkeit den deutſchen Güterbeſitzern gewährt.

Dieſes vorausgeſetzt, wird es ferner auf die Pflichten und Rechte, die ein Gutseigenthümer, vermöge der ihm zuſtändigen erblichen Gerichtsbarkeit, zu leiſten und zu fordern hat, ankommen.

Die denſelben, vermöge dieſer Gerichtsbarkeit gebührende Gerechtſame, ſchränken ſich, wie bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 81. bemerkt worden, hauptſächlich auf nachſtehende 4 Punkte ein.

Der Grundherr muß

1) Streitigkeiten ſeiner Unterthanen entſcheiden.

2) Die unter ſeiner Gerichtsbarkeit vorfallende Verbrechen beſtrafen.

3) Gute und nützliche Dorf- und Feldpolicey-Ordnungen veranlaßen, und

4) die in ihren Dienſten und Abgaben Saumſelige oder Widerſpenſtige zu deren richtigen Ableiſtung anhalten.

In dem fünften Bande der *Oeconomia Forenſis* habe ich bereits die Pflichten der Grundobrigkeiten und Unterthanen auf dem Lande dergeſtalt umſtändlich vorgetragen, daß ich mich darauf, wie hiemit, um alle unnöthige Weitläuftigkeit zu vermeiden, geſchieht, ganz ſicher berufen kann, und daſelbſt wird man auch eine nähere Rechtfertigung dieſer 4 Sätze antreffen.

§. 10.

Von dem Unterſcheide der Ober- und Zaun- oder Pfahl-Gerichte, und wie die letztere entſtanden ſeyn können.

Nicht ſelten trägt es ſich zu, daß ein Landgut von mehrern Eigenthümern, unter welchen es in Anſehung ſeiner Pertinenzien getheilt iſt, beſeſſen wird.

Zwar kann es keinem Bedenken, daß ein jeder den aus der erblichen Gerichtsbarkeit entſpringenden Gerichtszwang über ſeine Unterthanen haben ſollte, unterworfen ſeyn.

Allein hiemit iſt der völlige Begriff von der erblichen Gerichtsbarkeit, wie er in den im nächſtvorſtehenden §. bemerkten 4 Hauptpuncten vor Augen liegt, noch nicht erſchöpft. Es bleibt noch immer das Recht, fremde Verbrecher zu beſtrafen, und allgemeine nützliche Dorf- und Policeyordnungen zu veranlaßen, übrig.

Da nun dieſe Zweige der Gerichtsbarkeit, wie ſie es auch in der That ſind, untheilbar zu ſeyn ſcheinen, ſo entſtehet die Frage, wem von dergleichen Gutsbeſitzern dieſe mit der Gerichtsbarkeit verknüpfte beſondere Pflichten oder Rechte, wie man es nennen will, zugeeignet werden ſollen.

Sonſt iſt bekant, daß hieraus der in der Rechts-Wiſſenſchaft gemachte Unterſcheid inter jurisdictionem altam et circumſeptam entſtanden.

Nach dem §. 8. behaupteten Grundſatz, daß die erbliche Gerichtsbarkeit dem Gute ſelber anklebe, und mit demſelben unzertrennlich verbunden ſey, könnte zwar dieſer Unterſcheid nicht Statt finden, ſondern es müßte vielmehr, daß die ſämmtliche Beſitzer eines getheilten Guts an der Gerichtsbarkeit einen völligen verhältnißmäßigen Antheil haben müßten, behauptet werden.

Ich habe auch bereits auf dieſem Fall, wie eine gemeinſchaftliche Gerichtbarkeit unter mehrere Guts-beſitzer auf eine ſchickliche Art zu theilen ſey, in dem 3ten Hauptſtück des erſten Bandes der *Oeconomia forenſis* eine umſtändliche Anleitung gegeben.

Inzwiſchen kann es, dieſem allgemeinen rechtlichen Grundſatz unbeſchädigt, ganz wohl geſchehen ſeyn, daß bey der Theilung eines ſolchen Guts einem von den Theilnehmern an der Gerichtsbarkeit ein größerer Antheil, als den andern, zugelegt worden.

Dieſes aber kann nicht füglicher, als aus den nach der Theilung über eines jeden Antheil ausgefertigten Lehnbriefen, oder andern gerichtlichen Urkunden, entnommen werden.

Findet ſich nun, daß in dem Lehnbriefe des einen der jurisdictio alta, oder Obergerichte, in den vor die andern ausgefertigten aber nur der ſogenannten Zaun- und Pfalgerichte, gedacht worden, ſo kann es weiter keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß nicht dem erſten die Gerichtbarkeit über das ganze Dorf, den letztern aber nur bloß ein Recht die Civilangelegenheiten ihrer Unterthanen zu entſcheiden, und dieſelben zu ihren ſchuldigen Dienſten und Ableiſtungen anzuhalten, zugeſtanden werden müſſe.

Im übrigen iſt, nach den Meynungen der Rechtslehrer, daß demjenigen, der die Obergerichte hat, auch die Straßengerechtigkeit, welche an manchen Orten von vielen Nutzen ſeyn kann, zugehöre, angenommen worden.

§. 11.

Von der *privatio jurisdictionis*, und daß ſolche, auch bey der erblichen Gerichtbarkeit, jedoch zu unſern Zeiten nur ſelten, Statt finden könne.

Daß einem jeden Gerichtsinnhaber, wegen eines begangenen ſträflichen Mißbrauchs in Ausübung der

Gerichts-

Gerichtbarkeit, dieſelbe zur Strafe entzogen, und einem andern übertragen werden könne, iſt aus den Rechten bekannt.

Ich ſehe auch keine gegründete Urſachen ab, warum die Güterbeſitzer in Deutſchland, wenn ſie ſich, in Anſehung ihrer erblichen Gerichtbarkeit, vor ihre eigene Perſon, dergleichen Mißbräuche zu ſchulden kommen laſſen, davon ausgenommen werden ſollten.

Jedoch kann ich hiebey nicht unerinnert laſſen, daß ſolches bey der jetzigen, beſonders in den Königl. Preußl. Staaten eingeführten Verfaſſung, vermöge welcher die Gerichtsverwaltung auf dem Lande durch eigne vereidigte und von dem Landes-Juſtitzcollegium vorher geprüfte Rechtsverſtändige geſchehen muß, ſich nur ſehr ſelten ereignen könne; es wäre denn, daß ſich der Gutsherr dergleichen durch ein eigenmächtiges tyranniſches Verfahren gegen ſeine Unterthanen zugezogen hätte.

Denn die etwa in dem ordentlichen Lauf der Rechtsſachen, wie auch bey den Vormundſchaften nnd Depoſitengeldern, vorfallende Mißbräuche, können eigentlich nur dem beſtellten Gerichtsverwalter zur Laſt fallen, und, obwohl der Gerichtsherr auch den durch das Betragen des Gerichtsverwalters verletzten Parten in ſubſidium zur Entſchädigung verbunden iſt, ſo würde es doch hart ſeyn, wenn er wegen eines fremden Verbrechens einer dergleichen, mit dem Verluſt einer ſo wichtigen Gerechtigkeit, verbundenen Beſtrafung unterworfen werden ſollte.

§. 12.

Daß ſich dieſes wohl auf die Erben und Nachfolger in den neuangelegten Dörfern, nicht aber in den alten, erſtrecken könne.

Jedoch kann die privatio jurisdictionis nur bloß auf denjenigen Beſitzer, der die ihm zuſtändige Gerichts-

richtbarkeit auf eine ſtraffällige Art gemißbraucht hat, ſich erſtrecken.

Denn bekannt iſt es, daß die meiſte Güter in Deutſchland unter der Lehnsverbindlichkeit ſtehen, oder doch ehedem darunter geſtanden haben, folglich dieſes Recht auch auf die künftige Nachfolger geht, dieſe aber das Verbrechen ihrer Vorfahren nicht büßen können.

Dieſes ſowohl, als auch der §. 8. überhaupt angenommene Grundſatz von der Erblichkeit der Gerichtbarkeit auf den deutſchen Landgütern, kann nur von den alten adlichen unter der Lehnverbindlichkeit ſtehenden Gütern verſtanden werden.

In den neuern Zeiten ſind noch viele Dörfer und Landgüter, die zum Theil den Namen von Colonien führen, und bey deren Beſitzern keine Lehnsfähigkeit erfordert wird, angelegt worden.

Einleuchtend iſt es, daß dasjenige, ſo ich §. 8. von dem Urſprunge der erblichen und mit dem Eigenthum der Landgüter unzertrennlich verknüpften Gerichtbarkeit der deutſchen Gutsherrn geſagt habe, bey dieſen neuen Anlagen keine Anwehre finden könne.

Die Vertheilung der obrigkeitlichen Gewalt hangt alsdenn, wenn nicht ſchon die Rechte des Alterthums hierunter ein anderes verfügt haben, bloß von der Gnade und Gutbefinden des Landsherrn ab.

Wollen daher die Beſitzer ſolcher neuer Anlagen ebenfalls die Gerichtbarkeit über diejenigen, die in dergleichen neuen Dörfern und Colonien wohnen, erlangen; ſo iſt nöthig, daß dieſelben von der höchſten Landesobrigkeit damit beliehen werden.

Hieraus ergiebt ſich nicht allein, daß, wenn einem Eigenthümer eines ſolchen neuen Dorfs, wie dieſes bey den unter den landesherrlichen Aemtern in unſern Tagen ſo häufig angelegten Colonien ſehr oft vorfällt, die Ausübung der Gerichtbarkeit ſtreitig gemacht

wird,

wird, derſelbe ſich deshalb nothwendig durch eine erhaltene ausdrückliche Conceßion legitimiren müſſe, und darunter nicht auf das bey den alten Gütern befindliche Recht berufen könne; ſondern es iſt auch keine Urſache vorhanden, warum nicht, wenn gleich eine dergleichen Verleihung vorhanden wäre, die aus gerechten Urſachen erkannte privatio jurisdictionis deſſen Erben und Nachfolger mit betreffen ſollte.

Die Nachfolger haben, in dieſem Fall, nicht ſchon vorhin, wie wir bey den alten adlichen Lehngütern angemerket haben, ein Recht an der Gerichtbarkeit gehabt, ſondern erlangen ſolches erſt durch den Tod des Erblaſſers; dieſer aber kann dasjenige, was er ſchon vorhin verlohren gehabt, auch nicht auf ſeine Erben transferiren.

Nicht immer haben die Bearbeiter des Fachs der Rechtsgelehrſamkeit von den verſchiedenen Arten der Gerichtbarkeit einen vollſtändigen Begriff, welcher gemeiniglich erſt durch die Erfahrung und Entwickelung der darunter vorkommenden beſondern Fälle erlangt wird.

Solches kann ſehr leicht zu mancherley Irrungen in den Urthelſprüchen Anlaß geben, und es würde daher heilſam ſeyn, dieſe Vorfälle durch die Geſetze genauer und eigentlicher zu beſtimmen.

§. 13.

Von der in den Königlichen Preußiſchen Ländern ergangenen Verordnung, daß die zum Beſitz adlicher Güter gelangte Perſonen bürgerlichen Standes, auf denſelben zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht zugelaſſen werden ſollen, und wie ſolche aus der alten deutſchen Geſchichte zu rechtfertigen.

Mit wie vielen Ernſt, beſonders in den Königl. Preußl. Landen, darauf gehalten wird, daß die alte adliche Landgüter, welches in dieſen Ländern, nach der aufgehobenen Lehnsverbindlichkeit, und dadurch

auch

auch zugleich wegfallenden Lehensfähigkeit der Beſitzer, ſonſt ſehr leicht geſchehen könnte, nicht zu häufig in die Hände des bürgerlichen Standes kommen ſollen, iſt aus den deshalb ergangenen vielfältigen Edicten und Verordnungen zur Genüge bekannt.

In wie weit auch die dabey auf die Erhaltung des Adels abzielende Abſichten, nothwendig und heilſam ſind, habe ich bereits in dem vierten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* umſtändlich bemerkt; dabey aber auch zugleich gewiſſe Mittel, um dieſe den bürgerlichen Stand gar ſehr kränkende Verfaſſung einigermaßen zu mäßigen, in Vorſchlag gebracht.

Um hierunter dem landesherrlichen Willen deſto mehrern Nachdruck zu geben, und den Käufern bürgerlichen Standes ihre übertriebne Begierde, die alte adeliche Landgüter durch hohe Gebote an ſich zu ziehen, gänzlich zu verſalzen, iſt unter andern vor einigen Jahren der Befehl ergangen, daß, wenn auch eine Perſon bürgerlichen Standes zum Beſitz eines adlichen Guts gelangt, ſie dennoch die Gerichtbarkeit auf demſelben zu exerciren nicht befugt ſeyn ſolle.

Erinnert man ſich desjenigen, was ich §. 8. von dem Urſprunge der erblichen Gerichtbarkeit auf den adlichen Gütern, und daß ſolches ein Ueberbleibſel des Rechts der alten deutſchen Herren über ihre Knechte ſey, geſagt habe; ſo wird erwehnte Verordnung nicht als ein bloßes willkührliches Geſetz angeſehen werden können, ſondern wirklich in der Natur dieſer Gerichtsbarkeit einen Grund haben.

Das Alterthum belehrt uns nur von zwey in Deutſchland befindlich geweſenen verſchiedenen Ständen, nehmlich den Freygebohrnen (ingenuis) und Knechten (ſervis.)

Der bürgerliche Stand iſt bekanntermaßen weit jüngern Urſprungs, und erſt durch Errichtung der

Städte,

Städte, wovon Deutſchland ehedem nichts wuſte, aus den Libertis, oder freygelaßnen Knechten, entſtanden.

Daß die Ingenui oder Freygebohrne zu den alten Zeiten dasjenige geweſen ſind, was anjezt unſer deutſcher Landadel iſt, und folglich ſolche auch nur allein Knechte unter ſich haben konnten, iſt bereits bey einer andern Gelegenheit, beſonders in dem 7ten Hauptſtück des 5ten Bandes der *Oeconomia forenſis*, umſtändlich nachgewieſen worden.

Der bürgerliche Stand konnte ſolchemnach, weil er ſelber urſprünglich von demſelben herſtammte, und nur bloß durch die Freylaſſung von ihnen unterſchieden worden war, keine Knechte haben.

In dieſem Betracht mag denn alſo auch, in Anſehung des bürgerlichen Standes, die auf den von ihnen in Beſitz habenden Landgütern haftende erbliche Gerichtbarkeit nicht von der Gewalt, ſo den ehemahligen Ingenuis oder Freygebohrnen über ihre Knechte zuſtändig war, hergeleitet werden.

So liegt die Sache, wenn man auf die alten Trümmer unſers deutſchen Vaterlandes, welches ſich aber, wie ich aufrichtig geſtehen muß, in ſeiner jezigen Verfaſſung gegen die alten Zeiten faſt gar nicht mehr gleicht, und folglich auch nicht aus den anſcheinenden Ueberbleibſeln ſeines Alterthums füglich und vollſtändig beurtheilet werden kann, zurück gehen will.

Gewiß iſt es inzwiſchen, daß zu unſern jezigen Zeiten die Bewirthſchaftung der Landgüter und deren Erhaltung unzähligen Schwierigkeiten unterworfen iſt, wenn nicht die Beſitzer derſelben mit der Gerichtsbarkeit verſehen, und dadurch in den Stand, die unter ihnen lebende Unterthanen in Zwang und Ordnung zu halten, geſezt ſind.

Der in unſern Tagen allenthalben überhand nehmende Muthwillen und Widerſpenſtigkeit des gemeinen Bauervolks macht ſolches doppelt nothwendig.

Kaum

Kaum können die aus dem vornehmſten Stande herſtammende Eigenthümer ihre zügelloſe Unterthanen zwingen und in Ordnung halten; da ſie doch durch die ihnen unſtreitig zuſtändige Gerichtsbarkeit das Heft und die Mittel dazu in Händen haben.

In was für einer traurigen Lage würde ſich daher ein Gutsbeſitzer bürgerlichen Standes befinden, wenn er auch ohne Gerichtsbarkeit die Bauern regieren, und in dem gehörigen Gehorſam halten ſollte!

Ueberdem wird zwar durch die bemeldte Verordnung den Beſitzern der adlichen Landgüter bürgerlichen Standes, die Ausübung der Gerichtsbarkeit unterſagt, dabey aber nicht, wem an deſſen Statt deren Verwaltung aufzutragen ſey, beſtimmt.

Ganz ohne Gerichtsverwaltung können die Einwohner auch des kleinſten Orts, weil ſie dennoch allemahl eine Art von bürgerlichen Geſellſchaft ausmachen, niemahl bleiben.

Alle dieſe Umſtände machen es von ſelbſt klar, daß erwehnte Verordnung eine nähere Erklärung nöthig habe.

Solche könnte auch, ohne das hierunter von dem höchſten Geſetzgeber zum Augenmerk genommene Ziel im geringſten verrücken zu dürfen, ganz füglich geſchehen.

§. 14.

Wie aber dieſe Verordnung füglich gemäßigt, und näher eingeſchränkt werden könnte.

Schon vorhin ſind nach der jetzigen Verfaſſung von der eigenen Juſtitzverwaltung auf ihren Gütern, ſo wohl in Civil- als Criminalfällen, alle Beſitzer ohne Unterſcheid des Standes ausgeſchloſſen, ſondern dazu einen Rechtserfahrnen, von dem Landcollegio geprüften und vereidigten ſo genannten Juſtitiarius, welcher in ihren Namen, jedoch ohne ihre beſondere

Einmi-

Einmiſchung, die Juſtizpflege über die Unterthanen des Gutes beſorgen, und davon der vorgeſetzten Inſtanz Rede und Antwort geben muß, zu beſtellen verbunden, dergeſtalt, daß ihnen von der ganzen Verwaltung der Gerichtsbarkeit weiter nichts, als daß ſolches alles in ihrem Namen geſchieht, übrig bleibt.

Man laße es auch in Anſehung der Beſitzer von dem bürgerlichen Stande bey dieſer allgemeinen Verfaſſung bewenden, nur mit dem Unterſcheid, daß bey dieſen der zu beſtellende Gerichtsverwalter nicht von dem bürgerlichen Gutsbeſitzer ſelber gewählt, ſondern von dem Landesjuſtizcollegium ernannt und beſtellt, auch die in vorfallenden Juſtizſachen nöthige Expeditionen von demſelben nicht in des Beſitzers, ſondern ſeinem eigenen als ex officio beſtellten Gerichts-Verwalters Namen ausgefertigt werden.

Hiedurch würde die ganze Sache, die im Grunde nichts weſentliches bey ſich führt, gehoben werden, und auf der einen Seite dem Willen des höchſten Geſetzgebers ein Genügen geſchehen können, auf der andern aber auch die nöthige Bewirthſchaftung und Ordnung auf dergleichen Gütern nicht unterbrochen werden dürfen.

§. 15.

Fortſetzung des Vorigen.

Inzwiſchen erhellet aus den §. 9. angeführten aus der erblichen Gerichtsbarkeit vor einen jeden Grund-Herrn erwachſenden Gerechtſamen, daß nicht bloß die Entſcheidung der unter den Unterthanen vorkommenden Civil- und Criminalfälle darunter begriffen ſey, ſondern auch das Recht, nützliche Polizey-Anordnungen zu veranſtalten, und die Unterthanen zur Ableiſtung ihrer ſchuldigen Dienſte und Abgaben anzuhalten, mit dahin gehöre.

Dieſe beyde Zweige der Gerichtsbarkeit, ſind von der richtigen Bewirthſchaftung der Landgüter ganz unzertrennlich, und auch, der allgemeinen eingeführten Gewohnheit nach, nicht von der Beſchaffenheit, daß ſie dem beſtellten Gerichtsverwalter ſo ſchlechterdings, ohne Mitwirkung des Grundherrn ſelber, überlaſſen werden können.

Die Veranſtaltung der Dorf- und Feldpolizey, die nichts anders, als eine beobachtete genaue Ordnung unter den Beſitzern und Unterthanen des Dorfs zur Abſicht hat, kann von der richtigen Bewirthſchaftung eines Landguts niemahl abgeſondert werden.

Denn, wenn z. B. ein jeder Einwohner mit ſeinem Vieh hüten kann, wo er will, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß zuletzt ein allgemeiner Mangel an Weide, ſo wohl vor die Herrſchaften, als Unterthanen, entſtehen müße.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn ein Grundherr die ſaumſelige Dienſt- und Abgabspflichtigen zur richtigen Abführung ihrer Schuldigkeiten durch geſetzmäßige Zwangsmittel anzuhalten verhindert werden ſollte.

Dieſer letztere Zweig der erblichen Gerichtsbarkeit iſt unter dem Nahmen von Gerichtszwang bekannt, und es muß derſelbe ſo gar den Zeitpächtern eines Landguts, denen man doch ſonſt niemahls die Ausübung der Gerichtsbarkeit ſelber zu verſtatten pflegt, mit überlaſſen werden, weil ſie ſonſt, die ihnen mit verpachtete Dienſte und Abgaben der Unterthanen gehörig zu genießen, nicht im Stande ſeyn würden.

Dieſe beyde Nebenzweige der erblichen Gerichtsbarkeit, nehmlich die Verfügung der nöthigen Polizey-Anſtalten, und der Gerichtszwang über die Unterthanen, können ſolchemnach dem ex Officio zu beſtellenden Gerichtsverwalter nicht mit überlaſſen werden, ſondern ſie müßten allemahl, wenn nicht ein dergleichen in

bürger-

bürgerliche Hände gerathenes Gut gänzlich zu Grunde gerichtet werden ſoll, von dem Beſitzer deſſelben lediglich abhangen, und folglich die ergangene Verordnung durch eine nähere Erklärung dahin eingeſchränkt werden.

Mir ſteht nur allein, deshalb nähere und billigmäßige Vorſchläge zu thun offen, in wie weit aber ſelbige der geäußerten Willensmeinung die unmöglich auf das Verderben des Guts gerichtet ſeyn kann, gemäß ſeyn möchte, hängt bloß von des höchſten Geſetzgebers freyen Willen und Beurtheilung ab.

Ich glaube daher nicht unrecht zu thun, wenn ich bey dieſen Umſtänden, die in der Natur der Sache ſelber gegründet ſind, auf eine nähere Beſtimmung dieſer Verordnung, die ſonſt auf einer Seite hart ſcheinen, und auf der andern zu mancherley Irrungen Gelegenheit geben möchte, angetragen habe.

§. 16.

Daß die Gerichtsbarkeit auf dem Lande, beſonders in Criminalfällen, den Gerichtsobrigkeiten mehr läſtig, als nützlich ſey, ſolches aber als eine natürliche Folge dieſes Rechts angeſehen werden müſſe.

Aus den Begriffen, die ich §. 9. von der erblichen, den Beſitzern der alten deutſchen Landgüter zuſtändigen Gerichtsbarkeit gegeben, und auch ſchon vorhin in deren Natur gegründet iſt, gehet von ſelbſt hervor, daß die Eigenthümer alter adlicher Güter, die völlige Obergerichte, und folglich auch das Recht, die auf ihren Gütern vorfallende, ſo wohl Civil- als Criminalfälle zu entſcheiden, und das darunter den Landesgeſetzen gemäße zu beſorgen, beſitzen.

Die Erfahrung lehrt, daß dieſes ſonſt von dem vollſtändigen Genuß der Landgüter ſo unzertrennliche Recht dennoch gemeiniglich mit mehrern Laſten und

Beſchwerlichkeiten, als Nutzen und Vortheilen, verknüpft iſt.

Dieſe mit der Gerichtsbarkeit verbundene Laſten offenbaren ſich bey den auf den Landgütern vorfallenden Criminalſachen und Inquiſitionsproceſſen, am vorzüglichſten.

In den bloß bürgerlichen zu entſcheidenden Angelegenheiten, wird ſich noch immer, die beſtellte Gerichtsverwalter, wegen ihrer zu fordern habenden Gebühren, zu vergnügen, Gelegenheit finden, und überhaupt kann dieſes niemahl auf die Rechnung des Gutsherrn gehen.

Die meiſten Miſſethäter aber, welche zur Inquiſition gezogen werden müſſen, ſind arm, und, die auf den wider ſie angeſtellten Proceß verwandte Koſten, wenn ihnen auch ſolches durch die ergangene Urtel zuerkannt wird, zu vergütigen, nicht im Stande.

Ueberdem verurſachen ihre öfters ſehr lange dauernde Sitz- und Atzungskoſten allemahl eine Ausgabe, die von Wichtigkeit, und zu deren Erſetzung kein Fond, als nur bloß allein der Beutel der Gerichtsherrn, vorhanden iſt.

In kleinen, und nur kurze Zeit daurenden Criminalfällen iſt dieſes den Gerichtsobrigkeiten nur wenig merklich, und ſie müſſen ſich auch ſolches, in ſo weit es nur ihre eigne Unterthanen, oder auch andere unter ihrer Jurisdiction in flagranti ertappte fremde Verbrecher anbetrift, als eine nothwendige, mit dem Recht ihrer Gerichtsbarkeit verknüpfte Folge, gefallen laßen.

§. 17.

§. 17.

Warum es aber hart ſey, wenn die Gerichtsobrigkeiten auch in ſolchen Fällen, wo öffentliche Miſſethäter, ſo die Ruhe des Landes geſtöhrt haben, nur bloß auf ihren Grund und Boden ertappt und inhaftirt worden, zur Tragung der Inquiſitionskoſten angehalten werden wollen, und wie ſolches ganz füglich abgeändert werden könne.

Nicht ſelten aber geſchieht es, daß ein Gutsherr das Schickſal hat, daß eine Mörder- und Spitzbubenbande, die ſchon ſeit langer Zeit die ganze herumliegende Gegend in Schrecken und Unſicherheit geſetzt hat, auf ſeinem Landgute ertappt, und in Verhaft gezogen wird.

Es fehlt nicht an Beyſpielen, wo auch in dieſem Fall dem Gerichtsherrn eines ſolchen Guts die deshalb erforderliche Inquiſitionskoſten, ohne die geringſte Vergütigung, aufgebürdet werden wollen.

Daß hiedurch das Recht der Gerichtsbarkeit der Güterbeſitzer gar ſehr läſtig, und faſt unerträglich gemacht werde, und man dabey den Unterſcheid unter delicta publica et privata gänzlich vergeſſe, fällt von ſelbſt in die Augen.

In ſo weit, als die Beſtrafung eines Miſſethäters zu des Grundherrn eigenen Deckung und Sicherheit erforderlich iſt, geſchieht ihm nicht zu nahe, wenn er auch die dazu erforderlichen Unterſuchungs- und Inquiſitionskoſten zu tragen, vor ſchuldig erkannt wird.

So bald aber ein auf ſeinem Grund und Boden ertappter Dieb oder Räuber, ihm und den Seinigen ſelber keinen wirklichen Schaden zugefügt hat, ſondern er nur bloß wegen ſeiner an andern Orten begangenen Miſſethaten daſelbſt ergriffen und zur Verhaft gezogen worden iſt; ſo lauft es aller ſelbſtredenden Billigkeit, ja ſelbſt der ſtrengſten Gerechtigkeit zuwider, wenn der Gerichtsherr des Orts, wo die Er-

greifung und Feſtnehmung einer ſolchen Spitzbuben-Bande geſchehen iſt, die durch den ganzen Inquiſitionsproceß zu verurſachende Koſten, welche öfters 1000 und mehrere Thaler betragen, über ſich nehmen ſoll.

Die Entſchuldigung, daß ſonſt zur Uebertragung ſolcher Inquiſitionskoſten, kein Fond vorhanden ſey, kann ein dergleichen unrechtmäßiges und hartes Verfahren niemahl rechtfertigen; zumahl wohl nichts gewiſſers iſt, als daß ein gerechter Landesfürſt, vermöge der ihm obliegenden allgemeinen Schuldigkeit, vor die Sicherheit des ganzen Landes Sorge zu tragen, allemahl auf einen ihm deshalb geſchehenen wahren und aufrichtigen Vortrag, die dazu erforderliche Koſten anzuweiſen, bereit ſeyn wird.

Und ſollte auch, weder auf die eine oder andre Art, hiezu einen ſichern und allgemeinen Fond auszumitteln möglich ſeyn, ſo würde es doch jederzeit eben ſo gerecht als vernünftig bleiben, daß ein jeder der durch die ergriffene Räuberbande beſchädigten Intereſſenten, nicht aber derjenige Gutsbeſitzer, auf deſſen Grund und Boden ſolche bloß, ohne ihn und die Seinigen beſchädigt zu haben, ergriffen worden, dazu das erforderliche beytragen müßte.

Es ſind dieſes Vorfälle, die ſich ſehr oft ereignen, und worüber von denen, die davon betroffen werden, nicht ſelten laut geſchrien, und Klage geführt wird.

Die Geſetzgebende Macht hat daher wohl Urſache, Verfügungen zu treffen, wodurch dergleichen gerechte Beſchwerden gehoben werden können.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Pflichten der gehorchenden, oder unter dem Gehorſam ſtehenden Einwohner auf dem Lande.

§. 18.

Von den doppelten Pflichten der Dorfseinwohner gegen ihre Herrſchaft, theils als Gerichtsobrigkeit, und theils auch als Eigenthümer des Gutes.

Eigenthum und Gerichtsbarkeit ſind zwar, wie in dem nächſtvorſtehenden Abſchnitt bemerkt worden, gemeiniglich, und beſonders bey den alten adelichen Landgütern, mit einander verbunden, dergeſtalt, daß der Eigenthümer eines Landguts auch zugleich Gerichtsobrigkeit über die Einwohner deſſelben iſt.

Die Beſitzer der deutſchen Landgüter haben daher von den Einwohnern der Dörfer doppelte Pflichten zu fordern; einmahl als Eigenthumsherr, demnächſt aber auch als Gerichtsobrigkeit.

Gehorſam wird bey beyden vorausgeſetzt; inzwiſchen ſind doch die Pflichten, die ein Gutsbeſitzer von den Einwohnern ſeines Dorfs als Eigenthumsherr zu erwarten hat, weit wichtiger und von größern Umfange, als diejenige, die ihm als Gerichtsobrigkeit zuſtändig ſind.

Ob gleich auf den meiſten deutſchen Landgütern die Eigenthümer auch zugleich das Amt der Gerichts-Obrigkeit verwalten, ſo fehlt es doch nicht an Beyſpielen, wo Eigenthum und Gerichtsbarkeit von einander getrennt, und ſolche in verſchiedenen Händen befindlich ſind.

Hiedurch wird es denn nöthig, daß dieſe beyde Arten der Pflichten von einander abgeſondert, und dasje-

dasjenige, was zu einer jeden derſelben gehört, beſonders nachgewieſen werden muß.

§. 19.

Worinn die Pflichten gegen die Herrſchaft, als Gerichtsobrigkeit, beſtehen.

Die Pflichten, die ein Gutsbeſitzer als Gerichts-Obrigkeit von den Einwohnern eines Dorfs zu verlangen berechtigt iſt, können ganz füglich auf nachſtehende 3 Puncte eingeſchränkt werden.

1) Ein jeder der unter einer ſolchen Dorfgerichtsbarkeit ſtehenden Einſaſſen, muß ſich, auf die von der Gerichtsobrigkeit ergangene Vorladungen, unausbleiblich geſtellen, und von demjenigen, weshalb er vorgeladen, Rede und Antwort geben.

2) Er muß ferner dasjenige, was wider ihn, es ſey in bürgerlichen oder Criminalfällen, rechtskräftig erkannt worden, unweigerlich befolgen.

3) Endlich muß er auch die von der Gerichts-Obrigkeit, der allgemeinen Ordnung wegen, in den gemeinen Dorfangelegenheiten getroffene Verfügungen gehörig reſpectiren, und ſich denſelben ohne Widerrede unterwerfen.

Der ſo genannte Gerichtszwang, der ſonſt auch ein Zweig der Gerichtsbarkeit zu ſeyn ſcheint, iſt von dem Eigenthum unzertrennlich, und er hat daher, wenn Gerichtsbarkeit und Eigenthum nicht in einer Perſon beyſammen ſind, der erſtern nicht füglich beygelegt werden können, ſondern iſt vielmehr ſchlechterdings als ein dem Eigenthümer zuſtändiges Recht anzuſehen.

Geleugnet mag inzwiſchen nicht werden, daß in Fällen, wo der Eigenthümer nicht auch zugleich Gerichtsobrigkeit iſt, demſelben nähere Gränzen geſetzt werden müſſen.

§. 20.

Daß die Pflichten der Dorfseinwohner gegen die Herrſchaft, als Eigenthümer des Gutes, weit ausgedehnter und ſtärker ſind, und ſie auch bloß in dieſer Beziehung Unterthanen genannt werden.

Die Pflichten, die aus dem Eigenthum gegen den Gutsbeſitzer entſpringen, ſind, wie ſchon vorhin bemerkt worden, nicht allein weit ausgedehnter, ſondern auch an und vor ſich ſtärker.

Aus dieſem Grunde werden auch die auf den Dörfern befindliche, unter dem Gehorſam ſtehende Einwohner, Unterthanen genannt.

Dieſe Benennung, deren wir uns auch gegenwärtig bedienen werden, hat ihre Beziehung auf den Grundbeſitzer nur bloß in ſo ferne, als er Eigenthümer des Gutes iſt. Nur als Eigenthümer, nicht aber als Gerichtsobrigkeit, kann er die Bauern ſeine Unterthanen nennen.

Von den den Gutseigenthümern zuſtändigen Pflichten ihrer Unterthanen, habe ich bereits in dem 5ten und 6ten Bande der *Oeconomia Forenſis* dergeſtalt umſtändlich gehandelt, daß ich den geneigten Leſer darauf ganz ſicher verweiſen kann, indem er daſelbſt ſo wohl die Pflichten des Grundherrn, als auch der Unterthanen, in allen nur möglichen Fällen erläutert finden wird.

Gegenwärtig will ich mich daher bloß daran begnügen, daß ich theils die Hauptarten der Unterthanen, theils aber auch die Verſchiedenheit ihrer Pflichten kürzlich wiederhole, und beſonders diejenigen Fälle, welche vor andern zweifelhaft, und durch die Geſetze nicht genugſam beſtimmt ſind, bemerke.

§. 21.

Unterſchied der perſönlichen und auf ihre Nahrung Beziehung habenden Pflichten der Unterthanen.

Die Verbindlichkeiten, womit die Unterthanen ihrer Herrſchaft verpflichtet ſind, rühren theils von ihrem Stande, welcher bald mehrere, und bald wenigere perſönliche Freyheit bey ſich führt, theils aber auch von ihren verſchiedenen Beſitzungen und Nahrungsarten her.

Hieraus entſpringt der Unterſchied zwiſchen ihren perſönlichen, und den auf ihre Nahrung Beziehung habenden Pflichten.

Ein Unterthan, der keine Nahrung beſitzt, hat dennoch allemahl gewiſſe Schuldigkeiten gegen ſeine Herrſchaften über ſich, mit welchen er derſelben auch noch alsdenn, wenn er mit einer eigenen Nahrung verſehen iſt, verwandt bleibt.

§. 22.

Eintheilung der verſchiedenen Bauerſtände in Leibeigene, Freygelaßene, und freye Leute, und daß ein jeder derſelben ſeine beſondere perſönliche Pflichten über ſich habe.

In ſo ferne man die Unterthanen bloß nach dem Stande ihrer mehrern oder wenigern Freyheit in Rückſicht nimmt, werden dieſelben nach der gegenwärtigen Verfaſſung unſers deutſchen Vaterlandes eingetheilt in

a) Leibeigene,
b) Freygelaßene, und
c) Freyleute.

Nicht alle dieſe 3 Gattungen von Unterthanen haben einerley perſönliche Pflichten gegen den Grundherrn über ſich, ſondern es ſind einige mehr, und andere hingegen weniger in ihrer natürlichen Freyheit eingeſchränkt.

Dieſe Verſchiedenheit der verſchiedenen Arten von Unterthanen in ihren perſönlichen Pflichten näher kennen zu lernen, iſt um ſo nöthiger, als darunter in den Geſetzen nur ſehr wenig beſtimmt iſt, und auch dasjenige, was in denſelben beſtimmt worden, mit vieler Dunkelheit umhüllt, und unendlichen Zweifeln, woran bisher die Chikane eine reiche Nahrung gefunden hat, unterworfen iſt.

§. 23.

Von der Leibeigenſchaft, und warum die wenigſten davon richtige und vollſtändige Begriffe haben.

Daß die Leibeigene unter allen Arten von Unterthanen in ihrem Thun und Laßen am engſten eingeſchränkt, und dem Willen ihrer Grundherrn am meiſten unterworfen ſind, kann zwar nicht in Abrede geſtellt werden.

Inzwiſchen haben doch die wenigſten einen richtigen Begriff von unſerer deutſchen Leibeigenſchaft, und die unrichtige Begriffe, die man ſich davon macht, ſind ſchuld daran, daß der Zuſtand dieſer Leute vor weit ſchädlicher und unerträglicher, als er wirklich iſt, gehalten wird.

Wahr iſt es allerdings, daß es zu vorigen Zeiten hierunter, in vielen Gegenden zu weit getrieben worden, wovon beſonders das Königreich Pohlen als ein unwiderſprechliches Beyſpiel angeführt werden kann; und auch noch anjetzt mag es wohl Gegenden geben, wo dieſe Art von Leuten über mancherley Mißbrauch zu klagen Urſache haben.

Niemahl aber iſt ein Mißbrauch hinlänglich, eine an ſich gute, ohnſchädliche, und wohl gar nützliche Sache gänzlich verwerflich zu machen.

Die darunter vorgefallene Mißbräuche abzuſchaffen, iſt eben ſo billig als gerecht; keinesweges aber

folgt hieraus, daß es deshalb die ganze Leibeigenſchaft aufzuheben, heilſam und nothwendig ſey.

Ohnſtreitig iſt es, daß die Leibeigenſchaft ein Ueberbleibſel der alten deutſchen Knechtſchaft iſt, und davon noch verſchiedene Merkmale an ſich trägt.

Eben dieſes iſt die Urſache, warum ſie vielen ſo verhaßt zu ſeyn ſcheint, und auf deren gänzliche Abſchaffung angetragen wird; wie denn auch nicht geleugnet werden mag, daß ſich vor ein aufgeklärtes Volk zu unſern jetzigen Zeiten eine wirkliche Knechtſchaft nicht mehr ſchickt.

Die ehemahlige deutſche Knechtſchaft aber hat durch die Länge der Zeit ſolche Veränderungen erlitten, daß das davon in der jetzigen Leibeigenſchaft übrig gebliebene Bild, dem ehemahligen Urbilde faſt nicht mehr ähnlich, ſondern nur als ein ſchwacher Schatten deſſelben anzuſehen iſt.

Will man daher, ob die Leibeigenſchaft dem gemeinen Weſen ſo nachtheilig, als von vielen vorgegeben wird, ſey, mit einer gründlichen Zuverläßigkeit beurtheilen; ſo muß man dabey keine aus bloßer Unwiſſenheit herrührende Vorurtheile zum Grunde legen, ſondern den gegenwärtigen Zuſtand der deutſchen Leibeigenſchaft ſo, als er bereits in vielen Ländern durch vernünftige Geſetze gemäßigt worden, und auch noch ferner nach den Regeln der Vernunft gemäßigt werden könnte, in Betracht nehmen.

Auf ſolche Art wird ſich offenbar hervorthun, daß der Unterſchied zwiſchen den Leibeigenen und andern Arten der Unterthanen nur wenig bedeutend, auch der etwa bleibende Unterſcheid eher nützlich und nothwendig, als ſchädlich und verwerflich, ſey.

§. 24.

§. 24.

Kurze Beſchreibung einer vernünftigen und gemäßigten Leibeigenſchaft unſerer Zeiten.

Das Bild einer vernünftigen und vor das gemeine Beſte unſchädlichen Leibeigenſchaft, iſt folgendes:

1) Ein Leibeigener erwirbt alles dasjenige, was er durch ſeinen Fleiß und Arbeit verdient, oder ihm ſonſt durch Erbſchaft und auf andere Weiſe zufällt, nicht ſeinem Herrn, ſondern ſich ſelber.

2) Er kann auch eigenthümliche Grundſtücke beſitzen, und mit Einwilligung ſeines Herrn, durch Kauf und auf andere Art rechtmäßig acquiriren.

3) Ueber ſein Vermögen und Eigenthum, es beſtehe ſolches in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, ſteht demſelben eine freye und ungehinderte Diſpoſition, ſowohl unter Lebendigen, als auf den Todesfall, zu, und der Herr kann ſich davon nichts anmaßen.

4) Auch ſteht dem Herrn nicht frey, einen Leibeigenen zu verkaufen, zu verſchenken, oder an einen andern im Teſtament zu vermachen.

Seine natürliche Freyheit iſt bloß in folgenden Stücken eingeſchränkt:

1. Ein Leibeigener muß den Ort ſeines Aufenthalts wo er eingebohren iſt, ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn nicht verändern.

2. Er muß, ſo lange er keine eigene Beſitzung oder Nahrung hat, ſeinem Herrn vor das beſtimmte landübliche Lohn ſowohl, als auch den übrigen unter eben derſelben Herrſchaft ſtehenden dienſtbaren Einwohnern des Dorfs, vorzüglich dienen, dergeſtalt, daß er ſich, ohne ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn auswärts nicht vermiethen darf.

3. Er kann ſich zwar nach ſeinem Gefallen verheurathen, und eine Braut, die ihm anſtändig iſt, erwäh-

erwählen; jedoch muß ſolches alles mit ausdrücklicher Einwilligung und Genehmhaltung des Grund-Herrn geſchehen; und ſollte derſelbe, wegen Einwilligung in die von dem Leibeigenen einzugehende Heurath, unnöthige Schwierigkeiten machen wollen, ſo muß der dadurch verſagte herrſchaftliche Conſens von dem geiſtlichen Gericht von Amtswegen ertheilt, und dadurch alle Urſache der ſonſt ſo vielfältig zurückbleibenden Bauern-Ehen gehoben werden.

4. Die Kinder eines Leibeigenen werden demjenigen Herrn, dem der Vater als Leibeigener gebührt, ebenfalls leibeigen.

5. Eben dieſe Kinder, der Leibeigenen ſind auch wiederum dem Grundherrn, gleich ihren Vätern und Müttern, bis zu einer erhaltenen ſelbſteigenen Nahrung, vor das beſtimmte Lohn zu dienen, verbunden.

6. Diejenige Lebensart, die der Grundherr vor einen jeden leibeigenen Unterthan beſtimmt hat, muß ſich derſelbe ohnweigerlich gefallen laſſen; und es ſteht einem leibeigenen Bauern nicht frey, ſeinen Söhnen ein ſtädtiſches Handwerk, oder andern dergleichen Profeßion lernen zu laſſen, wofern nicht die Grundherrſchaft ſolches erlaubt, und ihre ausdrückliche Einwilligung darin gegeben hat.

Dem Eigenthümer des Guts kann zwar diejenige Lebensart, die er ſelbſt zu wählen, oder von ſeinen Kindern wählen zu laſſen, entſchloſſen iſt, nicht gänzlich verſchränkt werden. Sie muß aber den ländlichen Geſchäften angemeſſen ſeyn, und von denſelben nicht abweichen.

In vorſtehenden beſtehen die hauptſächlichſten Einſchränkungen der natürlichen Freyheit, die ſich ein Leibeigener gefallen laſſen muß.

§. 25.

§. 25.

Von dem Unterſcheide der Leibeigenen und Laßen, und daß die erſte mit den *Glebæ adſcriptis* eine große Aehnlichkeit haben.

Dieſes vernunftmäßige Bild der Leibeigenſchaft kann wohl unmöglich ſo unmenſchlich und ſchreckhaft ſeyn, als man ſolches gemeiniglich zu ſchildern pflegt.

In den meiſten Fällen ſind die andern Arten der Unterthanen, beſonders diejenige, die unter den Nahmen von Laßen oder Laßbauern bekannt ſind, auf eine gleichmäßige Art eingeſchränkt, und es hält in vielen Stücken ſchwer, einen wirklichen Unterſcheid unter denſelben wahrzunehmen.

Das hauptſächlichſte Unterſcheidungs-Kennzeichen zwiſchen den Leibeigenen und Laßen beſteht in der Verbindlichkeit der erſtern, den Ort ihres Aufenthalts niemahl ohne des Grundherrn Vorbewuſt und Einwilligung verändern zu dürfen.

Dieſes liegt zwar auch den Laßen ob; jedoch können die Herrſchaften ihnen, wenn ſie darum erſucht werden, ihre Erlaſſung der Unterthänigkeit, ſo wohl vor ſich als ihre Kinder, gegen ein billigmäßiges Loßlaſſungsgeld, nicht verſagen. Die Leibeigene ſind hierunter lediglich der Willkühr des Grundherrn ausgeſetzt, und dieſer iſt, wenn er es nicht aus gutem Willen thun will, dazu niemahl verbunden.

Ein jeder ſieht von ſelbſt ein, daß nach dieſer Schilderung die ſogenannte Leibeigene weiter keinen andern perſönlichen Verbindlichkeiten, als diejenigen, denen die ſogenannte Glebæ adſcripti, oder Gutsbehörige, unterworfen ſind, über ſich haben.

Mit einem Worte, nur bloß die Schuldigkeit, ohne des Grundherrn ausdrücklichen Einwilligung den Ort ihrer Geburt und urſprünglichen Beſtimmung nicht zu verlaſſen, und daß die Herrſchaft, ihnen ſolches wider ihren Willen zu verſtatten, nicht angehalten werden

den könne, unterſcheidrt ſie von den andern Gattungen der Unterthanen.

Der Zuſtand des Glebæ adſcriptorum, oder Gutsbehörigen, welcher beſonders in ganz Schleſien eingeführt iſt, und daſelbſt überall Statt findet, wird von Niemanden vor zu hart, und der Menſchlichkeit zuwider gehalten.

Warum will man denn ſolches in Anſehung der Leibeigenen bloß deshalb, weil ſie dieſen verhaßten Nahmen führen, thun? Man ändre dieſen verhaßten Nahmen, und lege ihnen ebenfalls die Benennung von Gutsbehörigen bey, ſo wird alles harte und verhaßte, ſo man in der Sache ſelber zu finden glaubt, von ſelbſt verſchwinden.

Dieſe philoſophiſche und vernunftmäßige Beſchreibung der Leibeigenſchaft iſt nicht bloß ein Bild der eignen Phantaſie, ſondern ſolche bereits in vielen Ländern, wovon ich ganz dreiſte die Königl. Preußiſche nennen darf, auf gleichem Fuß eingeſchränkt und gemäßigt.

Sie war ehedem nicht in allen Provinzien auf eine gleiche Art gemäßigt, und z. B. in Pommern weit ſtrenger, als in der Neumark, beobachtet.

Die nachherige Geſetze eines weiſen Beherrſchers haben aber der erſtern ihre Härte benommen, und ſie der letztern gleich gemacht.

§. 26.

Warum eine gänzliche Aufhebung der Leibeigenſchaft dem Staate ſelber mehr nachtheilig, als nützlich ſeyn würde.

In einer jeden Sache, wo es auf den Schaden oder Vortheil mehrerer Intereſſenten ankommt, kann nicht bloß auf dasjenige, was dem einen derſelben zuträglich ſeyn möchte, geſehen werden, ſondern es iſt dabey auch zugleich die Befugniß und der Vortheil des andern in Betracht zu nehmen.

Ohne

Ohne dieſe Vorſicht iſt kein richtiges und zuverläßiges Urtheil, ob die Sache dem allgemeinen Beſten ſchädlich oder nützlich ſey, zu fällen.

Auch in dem gegenwärtigen Fall muß ſolches nicht auſſer Augen geſetzt werden.

Alles Schreyen wider die Härte einer vernünftig gemäßigten Leibeigenſchaft, in der Art, als wir ſie vorhin §.24. geſchildert haben, fällt von ſelbſt hinweg, wenn man dabey in Erwägung zieht, daß keine Landwirthſchaft, ohne die gehörige Anzahl von zwangpflichtigen Unterthanen, in einem blühenden Stand geſetzt und erhalten werden kann. Die vernünftig eingerichtete Leibeigenſchaft aber führt weiter nichts, als eine dergleichen Zwangpflichtigkeit mit ſich.

Einem Gutsherrn iſt durch Unterthanen, welche nach ihrer Willkühr wegziehen können, nicht geholfen, und er dabey wenig beſſer daran, als wenn er ſeine Arbeiten durch fremde Tagelöhner verrichten laſſen müſte.

Iſt er aber mit der gehörigen Anzahl ſolcher Unterthanen, denen es den Ort ihres Aufenthalts zu verwechſeln nicht frey ſtehet, verſehen, ſo kann er auch wegen der richtigen Beſorgung ſeiner Wirthſchaftsgeſchäfte eine ſichere Rechnung machen, und wird niemahl in die Verlegenheit, ſolche wegen Mangel der nöthigen Arbeiten vernachläßigen zu müſſen, gerathen.

Ein Landgut, welches mit genugſamen eingebohrnen dienſtpflichtigen Unterthanen verſehen iſt, hat vor einem ſolchen, welches Mangel daran leidet, und öfters nicht weiß, woher es die erforderlichen Arbeiter und Dienſtboten nehmen ſoll, in ſeiner Benutzung und folglich auch in ſeinem Werth, einen ſehr wichtigen Vorzug.

Das Aufnehmen, und der blühende Zuſtand der Landwirthſchaften, iſt in den meiſten Staaten von Deutſchland der Hauptgrund ihrer Glückſeeligkeit.

Eine

Eine gehörige Menge eingebohrner und zwangspflichtiger Unterthanen iſt ein nothwendiges Mittel dazu. Von ſelbſt ergiebt ſich hieraus, daß die Beybehaltung einer nach der Vernunft gemäßigten Leibeigenſchaft dem Staat eher nützlich als ſchädlich ſey.

§. 27.

Daß auch den Leibeigenen ihr Stand, wenn derſelbe gehörig gemäßigt worden, zum wahren Beſten gereiche.

Dieſer Satz wird ſich um ſo mehr als eine unwiderſprechliche Wahrheit beſtätigen, wenn man dabey in Betracht nimmt, daß die Leibeigene in der Art, als ſie von uns vorhin aufgeführt worden, von ihrem Zuſtande ebenfalls mehrern Vortheil, als Schaden, haben.

Einem Gutsherrn, deſſen Unterthanen den Vögeln auf dem Dache gleichen, und heute unter ihm ſich aufhalten, in dem folgenden Jahre aber ſchon wiederum unter eine andere Herrſchaft gezogen ſind, kann nicht zugemuthet werden, daß er vor ihre Erhaltung und Nahrungsſtand eine beſondere Vorſorge tragen, und ſich deshalb in ſelbſteigne Koſten ſetzen ſollte, weil die Vortheile, die ihm davon zuwachſen könnten, allemahl ſehr unſicher und ungewiß ſind.

Ganz anders aber hat er in Anſehung ſolcher dienſtpflichtigen Unterthanen, welche den Ort ihres Aufenthalts ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung, nicht verändern können, zu denken und zu verfahren Urſache.

Will er ſeinen eigenen Nutzen nicht muthwillig außer Augen ſetzen, ſo muß er nicht allein den Nothleidenden unter denſelben in allen Fällen beyſpringen, ſondern auch ihren Wohlſtand überhaupt auf die beſtmöglichſte Art zu befördern ſuchen.

Anſtatt

Anſtatt alſo, daß jene in nothleidenden Fällen, wie die irrende Schaafe, ohne einen gewiſſen Retter und Helfer zu haben, herumgehen, können dieſe allemahl verſichert ſeyn, daß ſie bey ihren Grundherrn eine zuverläßige Hülfe und Unterſtützung finden werden.

Man meſſe nur einmahl den verſchiedenen Zuſtand des Bauergeſchlechts nach dieſen in der Natur der Sache ſelber gegründeten Regeln ab, ſo wird man gar bald gewahr werden, daß die unter einer gemäßigten Leibeigenſchaft ſtehende Unterthanen, auch in Rückſicht ihrer eigenen Wohlfarth, die glücklichſten ſind, und ihr Zuſtand nicht vor ſo hart, als er von vielen, die ihn weiter nicht, als nur bloß den Namen nach, kennen, geſchätzt werden will, gehalten werden könne.

§. 28.

Daß auch die Leibeigenſchaft nicht ohne offenbare Verletzung der den Herrſchaften zugehörigen Gerechtſamen aufgehoben, wohl aber auf eine vernünftige Art gemäßigt, und alles der Menſchlichkeit zuwider laufende, davon entfernt werden könne.

Ueberdem kann auch an den Orten, wo die Leibeigenſchaft von Alters her eingeführt, und ſo gar durch die allgemeine Landtagsreceſſe beſtätigt iſt, die gänzliche Aufhebung derſelben, ohne daß dadurch die Gutseigenthümer in ihren wohl hergebrachten Gerechtſamen offenbar gekränkt werden ſollten, füglich nicht geſchehen.

Wie viel einem Gutsbeſitzer an einer gehörigen Menge ſicherer eingebohrner Unterthanen gelegen ſey, und daß durch deren Ueberfluß oder Mangel, der Werth der Güter ſelber beſtimmt werde, iſt ſchon vorhin zur Gnüge bemerkt worden. Daraus aber ergiebt ſich von ſelbſt, daß eine weſentliche Aufhebung

der Leibeigenſchaft den Eigenthümern nothwendig zu einem ſehr merklichen Verluſt gereichen müſſe.

Eine weſentliche Aufhebung der Leibeigenſchaft aber nenne ich diejenige, durch welche die Unterthanen auch ſo gar von der beſtändigen und unabänderlichen Dienſtpflichtigkeit losgezählt werden, dergeſtalt, daß ihnen der Gutsherr ihre Loßlaſſung, wenn ſolche begehrt wird, gegen Erlegung eines beſtimmten Erlaſſungsgeldes nothwendig verſtatten muß.

Ich kann daher nicht begreifen, wie es zugehe, daß zu unſern Zeiten viele Beherrſcher der Länder zu der Aufhebung der Leibeigenſchaft ſich ſo geneigt bezeigen, da es doch in die Augen fallend iſt, daß ſolche dem Beſten des Staats mehr zuwiderlauft, als daß es ihm nützlich ſeyn ſollte, und überdem ſolches ohne augenſcheinliche Verletzung der herrſchaftlichen Gerechtſame nicht geſchehen kann.

Sich dadurch bloß dem gemeinen Volk günſtig erzeigen zu wollen, iſt, meines Erachtens, eine unrichtige Maxime. Man verſchlimmert nicht allein ihren Zuſtand, wie ſchon oben zur Genüge gezeigt worden, dadurch mehr, als daß man ihn verbeſſern ſollte; ſondern man giebt auch, wie wir vor einigen Jahren in einem benachbarten Staat Beyſpiele davon gehabt haben, zu allerhand Empörungen und Bauerunruhen Gelegenheit. Denn dieſes Geſchlecht iſt, wenn es nicht in einer beſtändigen Zucht und Zwange gehalten wird, dazu gar ſehr geneigt.

Iſt der Name von Leibeigenſchaft anſtößig, ſo verwechſele man denſelben mit einem gelinder lautenden, laße aber dabey das Weſentliche derſelben, nachdem ſie vorher von allen ſich dabey mit eingeſchlichenen Mißbräuchen gereinigt worden, nebſt den daraus vor die Grundherrſchaften erwachſenden Gerechtſamen unverrückt beſtehen.

Auf

Auf dieſe Art wird man das Verhaßte entfernen, und dabey dennoch das Nützliche beybehalten können.

§. 29.

Warum ſich inſonderheit das ſich von vielen Herrſchaften angemaßte Recht, ihre Leibeigene zu verkaufen, zu verſchenken, oder im Teſtament zu vermachen, unter geſitteten Völkern nicht geduldet werden könne.

So ſehr ich auch überzeugt bin, daß eine gemäſſigte Leibeigenſchaft dem Staat unſchädlich ſey, und ſolche nicht füglich, ohne Verletzung der vor die Grund-Herrſchaften daraus erwachſenden Rechte gänzlich aufgehoben werden könne; ſo nothwendig iſt es auf der andern Seite, daß alles dasjenige, was in dieſem Stande der Menſchlichkeit zuwider, und unſern geſitteten Zeiten nicht anpaſſend iſt, entfernt werde.

Wie aber eine vernunftmäßige, und unter geſitteten Völkern ſehr wohl zu duldende Leibeigenſchaft eingerichtet ſeyn müſſe, dazu hoffe ich in dem §. 24. davon entworfenen Bilde eine hinlängliche Anleitung gegeben zu haben.

Da inzwiſchen auch in dieſer Anleitung noch verſchiedenes mit eingefloſſen ſeyn möchte, welches theils vor die dadurch näher eingeſchränkte Grundherrſchaften, theils aber auch vor die wider die bisherige Gewohnheit in vielen Stücken begünſtigte Leibeigene zweifelhaft fallen möchte; ſo will ich auch dieſes kürzlich zu erläutern ſuchen.

Bey den Punkten, die ich §. 24. in Anſehung der den Leibeigenen verbleibenden natürlichen Freyheiten angezeigt habe, iſt unter andern ſub No. 4. auch feſtgeſetzt worden, daß die Leibeigene weder verkauft, noch verſchenkt, noch auch durch ein Teſtament an einen andern vermacht werden können.

Auch an den Orten, wo ſonſt die Leibeigenſchaft gar ſehr gemäßigt, und von allen Schlacken der Unmenſchlichkeit gereinigt worden, haben ſich doch noch immer die Grundherrſchaften das Recht, ihre leibeigene Unterthanen an andere zu verſchenken, zu verkaufen, oder auch durch ein Teſtament zu vermachen, angemaßt.

Sie werden es daher, wenn ihnen ſolches benommen werden will, als eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtſame anſehen, und daß ihnen dadurch zu nahe geſchehe, beſchweren. Allein dieſes iſt ein allzu grobes Ueberbleibſel der alten Knechtſchaft, welches in einem aufgeklärten Staat, wo man den Vorzug der Menſchlichkeit kennt, und die vernünftigen Geſchöpfe von den unvernünftigen gehörig zu unterſcheiden weiß, nicht geduldet werden kann.

Eben dieſes war bey der ganzen alten Knechtſchaft das härteſte und unmenſchlichſte, daß die Knechte als eine im öffentlichen Handel und Wandel ſtehende Waare angeſehen wurden, und ſie daher ihren Herrn gleich den Ochſen und Pferden feil waren.

Eine ſolche Erniedrigung kann die Menſchlichkeit unter geſitteten Völkern unmöglich ertragen, und folglich auch bey unſern jetzigen Leibeigenen fernerhin nicht beybehalten werden.

Man kann auch mit Recht vermuthen, daß ein billig und vernünftig denkender Grundherr davor ſelbſt einen Abſcheu tragen, und ſolches daher nur bloß eine Beſchwerde vor die unrichtig denkende, und bloß nach Eigennutz handelnde bleiben wird.

Die Nachrichten von den Barbaren, welche ihre gefangene Sclaven zu Markte ſchicken, und einen öffentlichen Handel damit treiben, erregt bey einem jeden, der nur noch ein inneres Gefühl hat, einen geheimen Schauder.

Würden

Würden nicht aber diejenigen unter uns, die ihre Leibeigene verkaufen oder verſchenken wollten, ein gleiches thun, und folglich eben denjenigen Schandfleck, womit jene Barbaren dieſer Unmenſchlichkeit halber beſudelt ſind, auf ſich laden?

Der Hauptgrund, warum ich der gänzlichen Abſchaffung der Leibeigenſchaft vorhin widerſprochen, und ſolches als eine offenbare Verletzung der Herrſchaftlichen Gerechtſame angeſehen habe, beſtand darin, daß dadurch die erforderliche Menge der eingebohrnen Unterthanen geſchwächt, und folglich ein Gutsherr an der richtigen Bewirthſchaftung ſeines Landguts offenbar gehindert werden würde.

Ein Grundherr aber, der mit ſeinen leibeigenen Unterthanen einen Handel treiben, und ſolche an andere Eigenthümer verkaufen oder verſchenken will, giebt dadurch ganz deutlich zu erkennen, daß er einen vor ihm unbrauchbaren Ueberfluß daran habe, und vernichtet daher ſelber den zu ſeinem Beſten vor die Beybehaltung der Leibeigenſchaft angeführten Bewegungsgrund.

§. 30.

Warum aber eine Vertauſchung der leibeigenen Unterthanen eher Statt finden könne, und weniger bedenklich ſey, wenn nur nicht die Vertauſchte dadurch in ſchlechtere Umſtände geſetzt werden.

Außer dem Verkauf, Verſchenkung und Vermachung durch ein Teſtament, giebt es noch einen vierten Weg, auf welchem ein Grundherr das Recht, ſo er an einem leibeigenen Unterthan hat, auf einen andern bringen und übertragen kann, nemlich die **Vertauſchung.**

Dieſe Rechtsabtretungsart ſcheint mir nicht ſo anſtößig, und der Menſchlichkeit zuwiderlaufend zu ſeyn,

als die andern, weshalb ich auch derſelben §. 4. nicht mit Erwähnung gethan habe.

Einer der wichtigſten Vortheile, die ein Guts-Herr von der Leibeigenſchaft hat, beſteht darinn, daß er ſich ſeine Unterthanen zu gewiſſen Geſchäften zubereiten und auslernen laßen kann, ohne befürchten zu dürfen, daß die daran gewandte Koſten vergebens ſeyn werden; indem ein Leibeigener, wie §. 24. ebenfalls bemerkt worden, den Ort ſeiner Unterthänigkeit niemahl verlaßen kann, er ſich auch zu denjenigen Geſchäften, wozu ihn der Gutsherr beſtimmt hat, in ſo ferne er nur ſeine reichliche Nahrung und Auskommen dabey haben kann, ohnweigerlich bequemen muß.

Man trift daher auch an den Orten, wo die Leibeigenſchaft eingeführt iſt, in allen Fächern der wirthſchaftlichen Arbeiten, ja wohl gar in den auf dem Lande nöthigen und erlaubten Profeſſionen, weit geſchicktere Leute, als in ſolchen Gegenden, wo die Unterthanen aus bloßen Laßen beſtehen, an. Denn da dieſe, wie bald mit mehrern bemerkt werden wird, vor einem Grundherrn nicht ſo ſicher, als die Leibeigene ſind, ſondern ſie von ihm allemahl auf ihr Verlangen, gegen Beſtimmung eines gewiſſen Loßgeldes, der Unterthänigkeit erlaßen werden müſſen, ſo kann und wird eine Herrſchaft an ihrer mehrern Geſchicklichkeit nicht leicht etwas wenden, weil ſie den ausgelernten öfters zur Unzeit wieder loßlaßen zu müſſen, Gefahr lauft.

Nicht ſelten trägt es ſich nun in Gegenden, wo die Unterthanen Leibeigene ſind, zu, daß ein Nachbar an einer Art von Leuten einen Mangel, der andere hingegen einen Ueberfluß hat, dieſem es aber an ſolchen Subjecten, wovon der erſtere ebenfalls mit mehrern verſorgt iſt, fehlt.

Die nachbarliche Freundſchaft erfordert es, daß einer dem andern hierunter auszuhelfen ſuche.

Wenn

Wenn nun der eine dem andern einen unter der Leibeigenſchaft ſtehenden Kutſcher, dieſer aber dem erſtern einen unterthänigen Mayer, der mit der Pflug- und Schirrarbeit gut umzugehen weiß, überläßt; ſo iſt dieſes eine Art von Vertauſchung, und es frägt ſich, ob ſolche eben ſo verwerflich, als der Verkauf und die Verſchenkung ſey, oder nicht vielmehr dieſelbe, ohne dadurch die Menſchlichkeit zu beleidigen, zugelaßen werden könne.

§. 31.

Fortſetzung des Vorigen.

Bey den bloßen Glebae adſcriptis würde dieſes, ohne Miteinwilligung der zu vertauſchenden Unterthanen, füglich nicht verſtattet werden können, weil ſchon ihre Benennung es anzeigt, daß dieſe Art von Unterthanen nur bloß vor den Ort, vor welchen ſie und ihre Voreltern urſprünglich beſtimmt worden, dienſtpflichtig ſind, folglich wider ihren Willen, unter gleicher Verbindlichkeit an einen andern Ort zu ziehen, füglich nicht angehalten werden können.

Ich habe zwar oben, daß die Glebae adſcripti, oder gutsbehörige Unterthanen, und die Leibeigene in der Hauptſache ihrer perſönlichen Pflichten ſehr viele Aehnlichkeit mit einander haben, bemerket.

Inzwiſchen bleibt doch allemahl gewiß, daß das Recht der Leibeigenſchaft vor dem Recht, ſo die Grundobrigkeiten, deren Unterthanen aus bloßen Glebae adſcriptis beſtehen, beſitzen, allemahl einen gewiſſen Vorzug behalte, und daher nicht in ſo enge Gränzen, als dieſe, eingeſchloſſen werden könne, in ſo ferne es nur nicht Dinge betrift, die der Menſchlichkeit widerſprechen.

Solches aber iſt meines Erachtens bey der im nächſtvorſtehenden §. bemerkten Umwechſelung oder

Vertauſchung zweyer leibeigenen Unterthanen nicht wahrzunehmen.

Mit gutem Grunde behaupte ich daher, daß ſolches nicht vor unzuläßig gehalten werden könne, wenn man nicht die mit dem Recht der Leibeigenſchaft verbundene Vortheile ganz und gar einſchränken und vereiteln will.

Jedoch ſetze ich allemahl voraus, daß der Zuſtand der zu verwechſelnden oder zu vertauſchenden Unterthanen ſelber dadurch nicht verſchlimmert und geringer gemacht werde.

Wenn z. B. des Titius Kutſcher 16 Thlr. Lohn, und jährlich eine neue Liverei erhalten hat, er aber nachher bey dem Sempronius, an welchen er als Leibeigener überlaßen worden, mit 12 Rthlr. Lohn, und alle 2 Jahre mit einer neuen Liverei zufrieden ſeyn ſoll, ſo würden deſſen Umſtände dadurch offenbar ſchlechter und geringer werden.

Eine dergleichen Umwechſelung der Unterthanen kann ſolchemnach nicht anders geſchehen, als wenn der zu vertauſchende an dem neuen Ort in gleiche Nahrungsumſtände, als er ſie bey dem vorigen Herrn gehabt hat, geſetzt wird.

Einen Leibeigenen in ſeiner Nahrung hindern, und darinn ohne Verſchulden zurückſetzen zu wollen, lauft ebenfalls wider die Menſchlichkeit; zumahl nach der Bemerkung des §. 24. ſub No. 1. ein Leibeigener alles dasjenige, was er durch ſeinen Fleiß und Arbeit verdient, nicht ſeinem Herrn, ſondern ſich ſelber erwirbt.

§. 32.

§. 32.

Daß ein leibeigener Unterthan zwar von dem Herrn ſelber von dem Orte ſeiner Beſtimmung weggenommen, und auf ein anderes ihm ebenfalls zugehöriges Landgut geſetzt werden könne, die Herrſchaft aber ſeine Dienſtzwangpflichtigkeit an einen fremden, in ſo ferne ſie nicht das Landgut mit verkauft, zu überlaſſen nicht befugt ſey.

In dem nächſtvorſtehenden §. iſt beyläufig bemerkt worden, daß die Glebæ adſcripti, oder Gutsbehörige Unterthanen, ihre Dienſtpflichtigkeit an keinem andern Orte, als wozu ſie eigentlich beſtimmt ſind, zu leiſten angehalten werden können.

Ob es hierunter in Anſehung der Leibeigenen, eine gleiche Bewandniß habe? iſt eine Frage, die hieraus natürlicherweiſe entſpringt, und daher ebenfalls näher erörtert zu werden verdient. Ich glaube, daß hiebey ein Unterſcheid, ob der Ort, wohin die Dienſtpflichtigkeit der leibeigenen Unterthanen verlegt werdrn ſoll, der Grundherrſchaft ſelber, oder einem fremden Beſitzer, zugehöre, gemacht werden müſſe.

In dem erſten Fall trägt es ſich ſehr oft zu, daß ein Eigenthümer von mehrern Gütern, die leibeigene Unterthanen des einen Guts auf das andere zu verſetzen, vor rathſam hält, und ich finde nicht den geringſten Grund, warum ihm ſolches nicht verſtattet werden ſollte.

Die Dienſtpflichtigkeit der leibeigenen Unterthanen iſt nicht ein bloß dem Gute anklebendes Vorrecht, ſondern ſie gebührt der Perſon des Eigenthümers.

Wenn nun dieſer mehrere Güter, und folglich auch mehrere Gelegenheiten, die Dienſtpflichtigkeiten ſeiner Unterthanen zu gebrauchen hat, ſo kann ihm auch unmöglich, bey welcher Gelegenheit er ſich derſelben bedienen ſolle, vorgeſchrieben werden, in ſo ferne nur

nicht der davon zu machende Gebrauch die Gränzen ſeines Eigenthums überſchreitet.

Titius hat z. B. ein Landgut A, und auch dergleichen B. Ihm kann daher nicht verhindert werden, ſeine überflüßige Unterthanen aus A. nach B. zu verſetzen.

Inzwiſchen kann ihm dieſes niemahl unter einer andern Bedingung zugegeben werden, als daß den auf ſolche Art verſetzten Unterthanen, in ihrem Nahruagsſtande keine Verkürzung wiederfahre.

Ganz anders aber verhält ſich die Sache, wenn ein Grundherr die Dienſtpflichtigkeit ſeiner leibeigenen Unterthanen in A. einem fremden Gutsbeſitzer von C, ohne das Landgut C, demſelben mit zu verkaufen, überlaſſen wollte.

Der Perſon von dieſem ſind die erwehnte Leibeigene in A, niemahl zu einer perſönlichen Dienſtpflichtigkeit verbunden geweſen, und folglich iſt auch der Beſitzer des letztern Landguts, ſolche demſelben zu übertragen, nicht berechtigt.

Ein anderes wäre es, wenn der Eigenthümer von A auch zugleich das Landgut C verkaufte, indem alsdenn auch die Unterthanen in C mit dem verkauften Gute an ein neues Dominium übergiengen.

In dem gemeinen Leben kommen an den Orten, wo die Leibeigenſchaft ſtatt findet, ſehr viele hierin einſchlagende Fälle vor, und ich habe daher, was in einem ſolchem Vorfall, nach Verſchiedenheit der Umſtände, vor recht und billig anerkannt werden kann, näher vorzutragen vor nöthig erachtet.

§. 33.

Warum auch die Grundobrigkeit einen leibeigenen Unterthan, deſſen Dienſte weder ſie, noch ihre angeſeſſene Unterthanen gebrauchen, ſich an einem ihnen angewieſenen Ort oder Herrſchaft zu vermiethen, nicht anhalten könne.

Eine gewiſſe Aehnlichkeit hat es hiemit, wenn ein Leibeigener, der an dem Orte ſeiner Beſtimmung, ſich zu vermiethen, keine Gelegenheit findet, und daher von der Grundobrigkeit, von welcher er einen Erlaubnißzettel, auswärts dienen zu können, erhalten muß, ſich an einen ihm benannten Fremden zu vermiethen, gezwungen weeden will.

Die Dienſtpflichtigkeit iſt bloß ein Vorrecht vor den Grundherrn und ſeine Unterthanen, damit es ihnen niemahl an den zur Beſtreitung ihrer Arbeiten erforderlichen Dienſtboten fehlen möge.

So bald ſie aber, weder von dem Grundherrn, noch deſſen dienſtbaren Unterthanen zum Dienſt gebraucht werden können, ſondern ihnen die Freyheit, ſich anderwärts zu vermiethen, verſtattet werden muß, fällt dieſe Bewegungsurſache von ſelbſt hinweg, und es iſt alsdenn vor den Grundherrn keine Befugniß, ihnen einen gewiſſen auswärtigen Ort oder Herrn, bey welchem ſie ſich ſchlechterdings vermiethen müſſen, anzuweiſen vorhanden.

Einleuchtend iſt es, daß es hierunter mit dem Fall, wenn die leibeigene Unterthanen einem fremden Guts-Beſitzer mit ihrer Dienſtpflichtigkeit überlaſſen werden wollen, eine gleiche Bewandniß habe.

Ein dem freyen Willen der Leibeigenen über die Gränzen der Dienſtpflichtigkeit allzuweit hinausgehender Zwang, würde ſolches ſeyn.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß dieſes in den Gegenden, wo die Leibeigenſchaft eingeführt iſt, ſehr oft und faſt täglich geſchieht; und eben aus dieſer Ur-

ſache habe ich ſolches beſonders rege zu machen, und die Unbilligkeit davon zu zeigen, vor nöthig erachtet.

Die Bedingungen der Dienſte ſind nicht an allen Orten gleich, und es kann daher auch einem Leibeigenen, wenn er in dem Dorfe ſelber keine Gelegenheit dazu findet, die freye Wahl hierunter nicht benommen werden.

Bey allen dieſem iſt dennoch nicht unerinnert zu laſſen, daß es öfters Umſtände geben kann, wo ein leibeigener Unterthan an den ihm von der Herrſchaft zur Vermiethung angewieſenen Orten, ſich in ſeinen Arbeiten vollkommener zu machen, und eine gewiſſe Fertigkeit darin zu erlangen, Gelegenheit findet.

Alsdenn iſt ein ſolcher leibeigener Unterthan, hierunter dem Wink ſeines Grundherrn zu folgen, allerdings verbunden.

Vor einigen Jahren muſte ſich ein Theil der pommerſchen Knechte, auf den neumärkſchen Gütern des verſtorbenen Geheimen Finanzrath von Brenkenhoff auch wider ihren Willen vermiethen, um daſelbſt von der dortigen Acker- und Bewirthſchaftungsart näher unterrichtet zu werden.

Dieſes war eine Art des Zwanges, den ſich die pommerſche Leibeigene ohne Widerrede gefallen laſſen muſten, weil er zur allgemeinen Verbeſſerung der pommerſchen Landwirthſchaft abzielte.

Ob ſolches den angehoften nützlichen Erfolg wirklich gehabt habe, davon iſt gegenwärtig nicht die Frage, ſondern genug, daß die dabey gehabte Abſichten gut und zweckmäßig geweſen ſind, folglich ſich auch die dazu beſtimmte pommerſche Unterthanen, deſſen zu weigern keine gegründete Urſache gehabt haben; zumahl ihnen eben dasjenige Lohn und Koſt, ſo ſie in ihrer Heimath genoſſen, angewieſen worden.

§. 34.

§. 34.

Warum ein leibeigener Unterthan, ſich auswärts zu verheurathen, nicht abgehalten werden könne.

Unter den §. 24. benannren Hauptartikeln der Dienſtpflichtigkeit der Leibeigenen, habe ich unter andern ſub No. 3. bemerkt, daß ſich zwar ein leibeigener Unterthan nach ſeinen Gefallen verheurathen, und eine ihm anſtändige Braut wählen, ſolches jedoch nicht anders, als unter ausdrücklicher Einwilligung des Grundherrn, geſchehen könne.

Inzwiſchee fehlt es nicht an Beyſpielen, wo die Herrſchaften ihren Unterthanen dieſe freye Wahl zwar unter den im Dorfe befindlichen mannbaren Weibsperſonen verſtatten, dagegen aber denſelben eine Verheurathung außer dem Dorfe nicht zugeben wollen.

Dieſes Verfahren kann an und vor ſich eine gute Abſicht haben, indem man, wenn man einmahl eine gute Race von Unterthanen hat, ſolche nicht gerne mit fremden, die nicht von einer gleichen Gemüthsart ſind, vermiſchen läßt, es auch überdem einer jeden Grundobrigkeit Schuldigkeit iſt, vor die Glückſeligkeit ihrer ſämmtlichen Unterthanen, ſie mögen männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſeyn, die gehörige Sorge zu tragen.

Inzwiſchen iſt es doch, den leibeigenen Unterthanen hierunter einen Zwang anzulegen, höchſtbedenklich, und auch überhaupt dem Endzweck glücklicher Ehen, wobey eine natürliche Zuneigung und Uebereinſtimmung der Gemüther erfordert wird, ſchlechterdings zuwider.

Kann ein Unterthan, dem ſeine Umſtände eine Verheurathung nothwendig machen, durch vernünftige Vorſtellungen, ſich ein Mädchen aus dem Dorfe zu nehmen, bewogen worden, ſo iſt ſolches alles, was hierunter einer Grundobrigkeit zu unternehmen frey ſtehet.

Aller äuſſere Zwang aber iſt, wenn dieſes nicht fruchten will, unſtatthaft und verwerflich. Ja, es würde derſelbe der ſo nöthigen Bevölkerung des Landes offenbar zuwider laufen, und daher um ſo weniger geduldet werden können.

§. 35.

Daß eine Grundherrſchaft auch die Verehligung der leibeigeneu Unterthaninnen an auswärtige nicht verhindern könne.

Am ſchmerzlichſten fällt es gemeiniglich den Grundobrigkeiten, wenn ſie ſich die beſten und brauchbarſten Dirnen aus dem Dorfe von fremden wegheurathen laſſen, und dadurch öfters von den arbeitſamſten Frauensperſonen entblößt ſehen müſſen. Es geht auch den meiſten ſehr ſchwer ab, hierunter ihre Einwilligung zu geben. Inzwiſchen will es doch die Nothwendigkeit der allgemeinen Bevölkerung des Landes, ſolches zu verhindern nicht anders verſtatten, und es ſind anch deshalb in vielen Ländern ausdrückliche Verordnungen, welche den Grundherrſchaften, ihre Einwilligung darin zu geben, auferlegt haben, ergangen, wider deren Unbilligkeit um ſo weniger etwas eingewandt werden kann, als ſolches allen in dem ganzen Lande befindlichen Grundobrigkeiten zur allgemeinen Pflicht gemacht worden iſt, dergeſtalt, daß dasjenige, was ſich hierunter die eine gefallen laſſen muß, wiederum zu einer andern Zeit von der andern gleichfalls zu erwarten hat, folglich hiebey nur ein bloßer Wechſel der weiblichen Unterthanen vorgeht, niemahl aber ein gänzlicher Mangel daran davon zu befürchten ſteht.

§. 36.

§. 36.

Daß ſolches auch alsdenn nicht ſtatt finde, wenn gleich in dem Dorfe ſelber eine bequeme Gelegenheit zur Verheurathung vor einen ſolchen leibeigenen Unterthan vorhanden iſt.

Indeſſen trägt es ſich öfters zu, daß zu eben der Zeit, wenn eine Unterthanin von einem Fremden zur Ehe begehrt wird, ſich ſelbſt in dem Dorfe eine bequeme Gelegenheit, ſolche an einen einheimiſchen zu verheurathen, ereignet.

In einem ſolchen Fall entſteht nun die Frage, ob nicht eine dergleichen Unterthanin, den einheimiſchen ſich zu ihr anmeldenden Bräutigam dem auswärtigen vorzuziehen, angehalten werden könne?

Könnte die Sache bloß nach politiſchen Gründen und demjenigen, was dem Intereſſe des Gutsherrn am meiſten angemeſſen wäre, entſchieden werden; ſo würde allerdings die Verheurathung eines ſolchen Mädgens im Dorfe ſelber weit rathſamee ſeyn.

Es iſt aber ſchon vorhin bemerkt worden, daß eine dergleichen moraliſche Handlung, als die Ehe iſt, keinem äuſſern Zwange unterworfen werden müſſe.

Vernünftige Vorſtellungen ſind auch hier das einzige Mittel, welches angewandt werden kann. Bleiben aber ſolche fruchtlos, ſo iſt kein anderer Weg übrig, als daß das von dem auswärtigen Liebhaber zur Ehe begehrte Mädgen, weil ſie zu ihm die meiſte Neigung bezeigt, demſelben überlaſſen werde, und der einheimiſche Freyer ſich nach einer andern Braut umſehen müſſe.

§. 37.

Daß die Geburt, und nicht der Ort der Geburt, die Leibeigenſchaft gründe.

Sonſt iſt zu bemerken, daß die Geburt, und nicht der Ort der Gebut, die Leibeigenſchaft gründe.

Alle von einem leibeigenen Vater erzeugte Kinder, gehören demjenigen Grundherrn, unter deſſen Leibeigenſchaft

genſchaft der Vater ſteht, zu, wenn auch gleich dieſelben an einem fremden Ort gebohren worden.

Ein großer Theil der Grundherrſchaften ſelber ſteht in den Gedanken, als wenn die Kinder an dem Orte, wo ſie gebohren worden, unterthänig wären.

Zu dieſem Irrthum hat vermuthlich die Einrichtung der Regimenter-Cantons in den Königl. Preußl. Ländern Gelegenheit gegeben, weil bey dieſen erwähnter Satz, um dadurch alle deshalb unter den verſchiedenen Regimentern entſtehen könnende Mißhelligkeiten zu vermeiden, angenommen worden iſt, und man daher, daß derſelbe in allen Fällen gültig ſeyn müſſe, geglaubt hat.

Um dieſem zu unſern Zeiten faſt allgemein werdenden Irrthum vorzubeugen, habe ich vorſtehendes nochmahl erinnern, und daß die Leibeigenſchaft bloß durch die Geburt, nicht aber den Ort derſelben, beſtimmt werde, bemerken wollen.

§. 38.

Verweiſung des Leſers, wegen der übrigen in dieſer Materie vorkommen Fälle, auf den Inhalt der *Oeconomia forenſis*.

Noch unzähliche mehrere Vorfälle, welche mit vielfältigen Zweifeln durchwebt ſind, kommen bey der Leibeigenſchaft vor, welches auch bey einer Sache, die ſo wenig, als die Leibeigenſchaft, durch ausdrückliche Geſetze beſtimmt iſt, ſondern faſt durchgehends auf eine bloße unſichere Obſervanz und eingeführtes Herkommen beruht, nicht anders ſeyn kann.

Die nähere Beleuchtung und Entſcheidung dieſer zweifelhaften Fälle, würde mich in ein allzuweites dem gegenwärtigen Werk nicht angemeſſenes Feld führen, wenn ich nicht ſchon vorhin, wie bereits §. 20. wegen dieſer Materie überhaupt erwähnt habe, auch beſonders in Anſehung der Leibeigenſchaft, in dem achten

Haupt-

Hauptſtück und deſſen vierten Abſchnitt der *Oeconomia forenſis* §. 245. bis 425. alles dasjenige, was die deutſche Leibeigenſchaft anbetrifft, vorgearbeitet, und die dabey vorkommen könnende Zweifel, mit der möglichſten Deutlichkeit unterſucht und anfgelöſet hätte.

Ich muß daher den geneigten Leſer um Verzeihung bitten, daß ich mich, um unnöthige und eckelhafte Wiederhohlungen zu vermeiden, ihn darauf zu verweiſen genöthigt ſehe; zumahl ich hoffen kann, daß derſelbe dieſe ſo reiche Materie daſelbſt gehörig erſchöpft finden wird.

§. 39.

Von den Laßen oder Freygelaſſenen, und worin der Hauptunterſcheid zwiſchen ihnen und den Leibeignen beſtehe.

Die Laßen oder Freygelaßene, machen in Anſehung ihrer perſönlichen gegen die Herrſchaft obliegenden Pflichten die zweyte Claſſe der Unterthanen aus, und es iſt nicht zu leugnen, daß aus dieſen der größte Theil des deutſchen Bauerſtandes, beſonders in unſern nordiſchen Gegenden, beſteht.

Den Urſprung dieſer Bauerart habe ich bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks §. 93. kürzlich bemerkt, und eine umſtändliche Ausführung davon wird man in dem vorhin angeführten Achten Hauptſtück der *Oeconomia forenſis* und zwar deſſen fünften Abſchnitt, antreffen; wie denn auch daſelbſt alles dasjenige, was ihre beſondere perſönliche Pflichten gegen die Grundobrigkeit betrift, auf das deutlichſte und genaueſte auseinander geſetzt worden, weshalb ich mich denn ebenfalls, um hier nicht ohne Noth weitläuftig zu ſeyn, und eine Sache zweymahl zu ſagen, lediglich darauf beziehen muß.

Gegenwärtig will ich nur mit wenigen bemerken, daß der Hauptunterſcheid unter den Laßen und Leib-

eigenen darinn beruht, daß die erſtern nicht beſtändig an den Ort ihres Aufenthalts zu verbleiben verbunden ſind, ſondern die Herrſchaft jederzeit auf ihr Begehren, wenn die Angeſeſſene von ihnen einen andern Gewährsmann geſtellen, und ein beſtimmtes Losgeld erlegen, ihnen die Erlaßung ihrer Unterthänigkeit zugeſtehen müſſe.

Sonſt ſtehen ſie unter eben denjenigen perſönlichen Pflichten, die wir von den Leibeigenen bemerkt haben, ſo lange ſie in der Unterthänigkeit bleiben.

Inzwiſchen iſt einleuchtend, daß dieſe Art von Unterthanen, des vorhin bemerkten Unterſchiedes wegen, dem Gutsherrn lange nicht ſo vortheilhaft, als die Leibeigene ſind.

Sonſt ſind ihre Pflichten eben ſo unbeſtimmt, und nach Verſchiedenheit der Gegenden verſchieden, weil ſie gleichmäßig größeſten Theils nur auf eine bloße Obſervanz beruhen, und die Geſetze bisher zu ihrer Feſtſetzung nur wenig beygetragen haben.

Es iſt daher kein Wunder, wenn auch hiebey eine Menge von zweifelhaften Fällen entſtehen, welche die verderbliche Chikane zu vorigen Zeiten, um ihr Reich deſto mehr auszubreiten, ſich ſehr wohl zu Nutze zu machen geſucht hat.

Auch dieſe zweifelhafte Fälle habe ich in der angezogenen Oeconomia forenſis c. l. §. 426. bis 498. nach Möglichkeit entwickelt, und ich hoffe, daß der geneigte Leſer daſelbſt hierunter ein Genügen finden wird.

§. 40.

Von den Freybauern oder freyen Leuten, und worinn eigentlich der Begriff, den man ſich davon zu machen hat, beſtehe.

Die dritte Art des Bauerſtandes beſteht eigentlich in den Freybauern, oder Freyleuten, die man an

an vielen Orten in Deutſchland mit den Laßen, und auch wohl Leibeigenen, unter einander vermengt findet.

Da gegenwärtig nur von den perſönlichen Pflichten der Unterthanen die Rede iſt, ſo kann auch nur bloß auf den perſönlichen Stand, den dieſe Leute ihrer Geburt nach haben, Rückſicht genommen werden.

Es kann ein Laße ſo wohl als auch ein Leibeigener, ein Freygut beſitzen, von welchem er der Herrſchaft weder Dienſte noch andere Abgaben leiſtet. Hiedurch aber wird ein ſolcher Beſitzer ſeinem perſönlichen Stande nach, kein Freymann in dem Verſtande, als wir ihn gegenwärtig annehmen, ſondern er bleibt unter eben denjenigen perſönlichen Verbindlichkeiten, unter welchen er, ehe er das Freygut in Beſitz bekam, ſtand; und dieſe Verbindlichkeiten pflanzt er auch auf alle ſeine Nachkommen, ſo lange er keine Erlaßung von der Unterthänigkeit erhalten hat, fort.

§. 41.

Nur bloß als Gerichtsobrigkeit, nicht aber als Eigenthümer, hat eine Herrſchaft von dieſen Freyleuten perſönliche Pflichten zu fordern.

Hingegen kann auch ein Freymann ein dienſtbares, oder Zinsgut beſitzen, und dennoch, wenn er ſich nicht bey Annehmung deſſelben ausdrücklich zur Unterthänigkeit anheiſchig gemacht hat, vor ſich und ſeine Nachkommen von allen perſönlichen Pflichten gegen die Herrſchaft frey bleiben.

Auch dieſes iſt nicht gänzlich ohne Beyſpiel.

Mit einem Worte, ein wahrer Freymann muß frey gebohren, und keiner Herrſchaft, weder als Laße, noch Leibeigener, unterworfen ſeyn.

Ehrerbietigkeit und Gehorſam iſt zwar auch dieſer der Grundherrſchaft, worunter er lebt, ſchuldig.

Inzwiſchen geht dieſes nicht weiter, als in ſo ferne der Grundherr auch zugleich Gerichtsherr des Orts iſt. Denn daß die Freyleute auch unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Orts, wo ſie wohnen, ſtehen, wird wohl von niemanden bezweifelt werden.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß ein Grundherr, der nicht auch zugleich die Gerichtsbarkeit beſitzt, mit dieſen Arten von Freyleuten ſehr übel daran ſey, und er ſie beynahe nur bloß als ſeine Nachbarn anzuſehen habe, worauf ſich auch dieſelben ſehr oft mehr als zu viel zu gute zu thun pflegen, und es daher in der That eine ſehr unglückliche Lage eines Gutsbeſitzers iſt, welcher unter dergleichen Leute, ohne ihnen das geringſte zu befehlen zu haben, leben muß.

Nur ſelten pflegt es bey dergleichen Umſtänden, ohne beſtändig fortdaurende, und ſich von Zeit zu Zeit verneuernde Proceſſe abzulaufen.

Iſt aber in der Perſon des Gutsherrn Gerichtsbarkeit und Eigenthum mit einander verbunden, ſo ſind dergleichen Leute weit weniger gefährlich. Was ein Gutsherr als Gerichtsobrigkeit von den Eingeſeſſenen des Dorfs zu fordern hat, habe ich aus dieſem Grunde §. 19. von denen Pflichten, ſo ihm als Eigenthumsherrn gebühren, wohlbedächtig abgeſondert, und dieſe ſind es denn auch, deren ſich die Freyleute ebenfalls unter keinerley Vorwand entziehen können.

Die Beſitzungen der Freyleute pflegen zwar gemeiniglich auf ausdrückliche Briefe und Urkunden gegründet, und in denſelben alles näher beſtimmt zu ſeyn. Inzwiſchen fehlt es doch ebenfalls nicht an mancherley zweifelhaften Fällen, welche zu einer Menge von rechtlichen Weitläuftigkeiten Anlaß geben. Dieſe näher zu entſcheiden, habe ich mir ebenfalls in der mehr gedachten Oeconomia forenſis c. l. §. 499. bis 526. alle mögliche Mühe gegeben, und ich muß

daher

daher den geneigten Leſer, ſich daraus mit mehrern zu unterrichten, erſuchen.

§. 42.

Von den auf die Nahrungen der Unterthanen eine Beziehung habenden Pflichten, nebſt einer kurzen Geſchichte von dem mannichfaltigen Unterſcheide dieſer Nahrungen.

Unſer bisheriger Vortrag hat nur bloß die perſönliche Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrſchaften zum Gegenſtande gehabt. Es liegen aber denſelben auch Pflichten ob, welche nicht auf ihre Perſonen, ſondern die von ihnen im Beſitz habende Nahrungen eine Beziehung haben.

Dieſe Art der Pflichten ſind unter ſich eben ſo verſchieden, als es verſchiedene Gattungen von Bauer- und Unterthanen-Nahrungen giebt.

Man theilt die Nahrungen der Unterthanen an den meiſten Orten in **Bauerhöfe**, **Coſſätenhöfe**, und **Hausleute** oder **Büdner** ein.

Die **Bauernahrungen** ſind nicht alle von gleichem Umfange, und daher entſteht der ganz natürliche Unterſcheid unter **Ganzbauern**, oder **Hüfner**, **Halb-Hüfner**, ein **Drittheilhüfner** und **Viertelhüfner**, welche man an einigen Orten auch **Vierlinge** zu nennen pflegt.

Die **Coſſäten-Nahrungen** ſind ebenfalls nach dem Unterſcheide der ihnen beygelegten Ackergröße verſchieden, und an einigen Orten, als z. B. in **Schleſien** weiß man davon gar nichts, ſondern es wird daſelbſt ihre Stelle durch die bekannte **Drösch-Gärtner** vertreten.

Die **Hausleute** und **Büdner** ſind zwar gemeiniglich nur auf Tagelohn angeſetzt; inzwiſchen müſſen ſie doch öfters vor den freyen Genuß ihrer Wohnung der Herrſchaft ohnentgeldlich dienen. An einigen

Orten bekommen ſie auch ein gewiſſes jährliches Deputat, wovor ſie eine gewiſſe Anzahl von Frohndienſten verrichten müſſen. Endlich beſitzen auch einige Unterthanen ihre Nahrungen eigenthümlich, und andere hingegen nur auf Lebenszeit, welches dann ebenfalls die davon herrührende Pflichten gar ſehr verändert, und ihnen eine verſchiedene Geſtalt giebt.

Die Verſchiedenheit der Unterthanen-Nahrungen iſt überhaupt ſo groß, daß es faſt ſchwer hält, ſolche unter gewiſſe allgemeine Claſſen zu bringen. Vorſtehendes iſt inzwiſchen ein kurzer Abriß von den gewöhnlichſten unter ihnen.

Hat man ſich nur erſt von dieſen richtige Begriffe verſchaft, ſo wird man auch alle übrige Gattungen, ſo mannichfaltig auch die Benennungen, die man ihnen beygelegt hat, ſeyn mögen, nach der Aehnlichkeit, ſo ſie mit dieſen haben, ſehr leicht beurtheilen können.

§. 43.

Daß die auf den Nahrungen der Unterthanen haftende Pflichten eben ſo verſchieden als die Nahrungen ſelber ſind.

Die Pflichten, ſo die Unterthanen von dieſen ihren Beſitzungen leiſten müſſen, ſind eben ſo verſchieden, als die Arten der Nahrungen verſchieden ſind.

Ein unwiderſprechlicher Grundſatz bey allen aber iſt es, daß die davon zu leiſtende Pflichten mit der Beſchaffenheit einer jeden Nahrung in einem richtigen Verhältniß ſtehen müſſen. Wo es hieran fehlt, da iſt es auch eine natürliche Folge, daß die Unterthanen in keinen blühenden Zuſtand geſetzt und erhalten werden können, ſondern ſie zuletzt zum eigenen Schaden der Herrſchaften untergehen, und ein völliges Garaus ſpielen müſſen.

Die

Die abzuleiſtende Pflichten ſelber, beſtehen entweder in Naturaldienſten, Dienſtgeldern, Zinſen, Getreidepächten, u. d. m.

Bey dieſen allen muß der von einem richtigen Verhältniß angenommene Satz niemahl außer Augen geſetzt werden, indem es einerley iſt, ob ein Unterthan durch unverhältnißmäßige Dienſte, oder unmäßige Zinſen und Dienſtgelder zu Grunde geht.

§. 44.

Warum unter dieſen Pflichten die Naturaldienſte die wichtigſte und nothwendigſte ſind.

Die Naturaldienſte ſind unter allen von den Nahrungen der Unterthanen zu leiſtenden Pflichten die nothwendigſte, worauf der Wohlſtand der ganzen Landwirthſchaft ankommt.

Ein mit genugſamen und verhältnißmäßigeu Dienſten verſehenes Landgut iſt ohnſchätzbar, und hat vor andre, die Mangel daran leiden, einen großen Vorzug.

Eine richtige Beſtimmung derſelben verdient daher, ſo wohl bei dem Geſetzgeber, als auch Richter, eine doppelte Aufmerkſamkeit.

Ihre zuverläßige Beſtimmung iſt auch um ſo nothwendiger, als ſie gemeiniglich eine reiche Quelle der verderblichſten Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Obrigkeit, und zwar eben wegen dieſer ihrer Unbeſtimmtheit, zu werden pflegen

§. 45.

Haupteintheilung der verſchiedenen Naturaldienſte.

Die Naturaldienſte beſtehen entweder aus Spann- oder Hand-Dienſten, und beyde hinwiederum aus ordentlichen oder außerordentlichen.

Die Spanndienſte ſind gemeiniglich eine Schuldigkeit der ſo genannten Bauren, oder Hüfner, weil

das Zugvieh derſelben, wegen des ihnen zugelegten mehrern Ackers, aus Pferden zu beſtehen pflegt.

Die Handdienſte ſind an den meiſten Orten bloß ein Geſchäfte der Coſſäthen oder Dröſchgärtner, auch Büdner und Hausleute, weil dieſen die in Beſitz habende geringe Ackergröße, die zu den Herrſchaftlichen Verrichtungen nöthige Anſpannung zu unterhalten, nicht verſtattet.

Beyde ſind in allen Landwirthſchaften nützlich und nothwendig, und es wird allemahl eine ökonomiſche Streitfrage bleiben, ob die Spann- oder Handdienſte, wenn eines von beyden gemißt werden muß, unentbehrlicher ſind?

§. 46.

Unterſchied der gemeſſenen und ungemeſſenen Dienſte.

So wohl die Spann- als Handdienſte werden in gemeſſene oder ungemeſſene, eingetheilt.

Gemeſſene nennt man diejenige, welche entweder auf gewiſſe Dienſttage, oder auf beſtimmte Wirthſchaftsgeſchäfte eingerichtet ſind.

Ohnſtreitig iſt es, daß die letztern vor die vortheilhafteſten und zuträglichſten, ſo wohl in Anſehung der Herrſchaften, als auch der Unterthanen, gehalten werden müſſen.

Die letztern behalten dabey die gehörige Zeit, um ihre eigene Wirthſchaft beſorgen zu können, übrig, und die erſtern können, daß in ihren Wirthſchafts-Geſchäften alles zur erforderlichen Zeit geſchehen werde, ſichere Rechnung machen.

Die auf gewiſſe Dienſttage beſtimmte Dienſte ſind unter allen die ſchlechteſten, weil die Unterthanen dabey die meiſte Gelegenheit, die Herrſchaften in den ihnen ſchuldigen Pflichten zu verkürzen, überkommen.

Schlechterdings iſt daher bey einer jeden Wirthſchaftsarbeit die richtige Beſtimmung eines Tagewerks nöthig,

nöthig, wenn nicht dieſelben gänzlich vereitelt und unnütze gemacht werden ſollen.

Ungemeſſene Dienſte ſind diejenige, wo die Unterthanen ſich ſo oft, als es verlanget wird, zum Herrendienſt geſtellen, und alles dasjenige, was ihnen auferlegt wird, verrichten müſſen.

Dieſe ſind gemeiniglich bey Grundherrn, welche nicht die äußerſte Billigkeit Statt finden laßen, der Ruin der Unterthanen, weil ſie dabey nicht die gehörige Zeit, ihren eigenen Acker gehörig beſtellen, und ihre Wirthſchaftsgeſchäfte zu rechter Zeit beſorgen zu können, übrig behalten; und auch die Herrſchaften ſelber ziehen nur ſelten den Nutzen davon, der ihnen, wenn dergleichen Dienſte auf beſtimmte Wirthſchafts-Geſchäfte, oder billigmäßige Tagewerke geſetzt wären, zufließen könnte.

Auch geben die ungemeſſene Dienſte den mehreſten Anlaß zu den Beſchwerden der Unterthanen, daß die Laſt der ihnen aufgelegten Frohnen unerträglich wäre.

Kein Richter kann ſich bey den ungemeſſenen Dienſten den Grund ſolcher Beſchwerden gehörig zu unterſuchen, und ſolche auf etwas verhältnißmäßiges zu beſtimmen, entbrechen, weil ſelbige nur gemeiniglich auf eine bloße Obſervanz und Herkommen beruhen, die Unterthanen auch dabey der Willkühr der Herrſchaften gar zu ſehr ausgeſetzt ſind; bey den gemeſſenen Dienſten aber die meiſte Zeit alte Verträge, Hof- und Annehmungsbriefe, und andere dergleichen Urkunden, wodurch die Herrſchaften ein ſicheres und beſtimmtes Recht erlangt haben, und von welchen abzugehen, den Unterthanen ohne offenbare Verlezzung der Grundobrigkeiten, nicht verſtattet werden kann, gegründet zu ſeyn pflegen.

§. 47.
Von den auſſerordentlichen Dienſten der Unterthanen, und in wie weit ein Richter, ſolche zu mäßigen, befugt ſey.

Der Unterſchied zwiſchen gemeſſenen und ungemeſſenen Dienſten, findet nur hauptſächlich bey den ordentlichen Dienſten ſtatt.

Es giebt aber auch, nach Bemerkung des §. 45. auſſerordentliche Dienſte, ſo die Unterthanen noch auſſerdem in mancherley Fällen verrichten müſſen.

Dieſe ſind zwar öfters auf etwas gewiſſes beſtimmt, die meiſte Zeit aber der bloßen Willkühr des Grundherrn überlaſſen.

Vorzüglich gehören zu dieſen auſſerordentlichen Dienſten, die Baudienſte zu den Rittergebäuden, oder Burgveſte, wie ſie an einigen Orten genannt zu werden pflegen.

Dieſe Baudienſte oder Burgveſte müſſen nicht allein bey neuen Bauten, ſondern auch bey den nöthigen Reparaturen und Ausbeſſerungen der alten Gebäude geleiſtet werden.

Auf Landgütern, wo viele und darunter eine Menge von baufälligen Rittergebäuden vorhanden, hören öfters dieſe Baudienſte das ganze Jahr nicht auf, und es wird dabey ebenfalls der Unterſcheid, daß die zu Spanndienſten verpflichtete Bauern die Bau-Fuhren verrichten, die zu Handdienſten verbundene Unterthanen aber auch nur ebenfalls mit Handlangung dabey zu Hülfe kommen müſſen, beobachtet.

Nur ſelten iſt den Unterthanen hierunter eine Erleichterung zu verſchaffen, weil dieſe Baudienſte faſt durch ganz Deutſchland auf eine allgemeine Obſervanz gegründet, und öfters auch ſo gar durch öffentliche Landtags-Receſſe, wie z. B. in den brandenburgſchen Marken, den adelichen Güterbeſitzern verſichert worden, ſie aber dieſen zu vortheilhaft ſind, als daß ihnen,

ſich

ſich eine ſo koſtbare Gerechtſame ſchmälern und verkürzen zu laſſen, zugemuthet werden könnte.

Will inzwiſchen ein Gutsbeſitzer unnöthige neue Bauten unternehmen, oder die Ausbeſſerungen und Reparaturen der alten Gebäude auf allerhand Verſchönerungen und Auszierungen derſelben ausdehnen, ſo iſt dieſes allerdings ein Fall, wozu der Richter auf eine deshalb bey ihm angebrachte Klage nicht ſtille ſchweigen kann, ſondern die Unterthanen von einer Laſt, die ihnen wiederrechtlich aufgebürdet werden will, befreyen muß.

Zu den auſſerordentlichen Dienſten, gehören auch unter andern die nicht ſelten jährlich ausgeſetzte herrſchaftliche Reiſen- und Gaſtfuhren, und mir ſind ſo gar Beyſpiele bekannt, wo, beſonders in Schleſien, gewiſſe Unterthanen jährlich eine Fuhre nach Ungarn, um daſelbſt von dem ungariſchen Nectar vor die Herrſchaft zu holen, auſſer ihrem gewöhnlichen Hofedienſte, ſchuldig geweſen, und zu jetzigen Zeiten, nachdem dieſe Weinfuhren von ſelbſt hinweg fallen, die Frage, ob nicht ein ſolcher Bauer davor ein verhältnißmäßiges Aequivalent zu entrichten gehalten ſey? welche auch nach meiner Einſicht nicht anders als bejaht werden kann, entſtanden.

An vielen Orten iſt auch eingeführt, daß die Unterthanen, außer ihrem gewöhnlichen Hofedienſt, alles Heu und Grumt mähen und ſammlen, imgleichen allen erzeugten Hanf und Flachs, von der Saat an bis zum Hecheln, zubereiten müſſen.

Von dieſen Schuldigkeiten kann zwar ebenfalls kein Richter die Unterthanen loßſprechen; inzwiſchen iſt es doch ſeine Pflicht, auf angebrachte Klage, ſolche Maßregeln zu nehmen, daß die Herrſchaften die Sache hiernnter nicht zu weit triben, und den Unterthanen Laſten, die ſie nach dem Verhältniß ihrer Nahrungen

rungen, zu ertragen nicht vermögend ſind, aufladen mögen.

Zu ſolchem Ende iſt es nicht unbillig, wenn bey dem Heu eine gewiſſe Morgenzahl, und bey dem Flachs eine beſtimmte Ausſaat, welche ein jeder Unterthan zu heuen, zu bejäten, und zuzubereiten verbunden iſt, feſtgeſetzt wird.

§. 48.

Daß auch die gemeſſene Dienſte noch ſehr unbeſtimmt ſind, und warum es, die gewöhnliche Dienſttage auf Tagewerke zu ſetzen, ſehr heilſam ſeyn würde.

Dieſe kurze Geſchichte von den verſchiedenen und mannigfaltigen Dienſten der Unterthanen, habe ich desfalls vor nöthig erachtet, damit der geneigte Leſer ſich von dem weiten Umfange, den die Pflichten der Unterthanen in Anſehung ihrer Nahrungen und Beſitzungen haben, einen deſto deutlichern und vollſtändigern Begrif machen könne.

Wären die Dienſte der Unterthanen allenthalben unbeſtimmt und ungemeſſen, ſo würde die Menge der Proceſſe, ſo daraus nothwendig zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen entſtehen müſten, nicht zu überſehen, ſondern einem unerſchöpflichen Meer gleich ſeyn.

Ein Glück iſt es daher, daß die Bauerdienſte in den meiſten Gegenden ſchon vorhin durch alte Verträge, oder auch Hof- und Annehmungsbriefe näher beſtimmt, und auf etwas gewiſſes geſetzt ſind, dergeſtalt, daß nur noch wenige Oerter, wo die Unterthanen zu ungemeſſenen Dienſten verpflichtet, angetroffen werden.

Inzwiſchen iſt doch ſolches, dieſes Uebel gänzlich zu ſteuern und deſſen Ausbruch zu verwehren, nicht hinreichend. Die alte Verträge und Receſſe ſind unſern Zeiten ſelten mehr anpaſſend, und auch ſehr oft durch eine gegenſeitige Obſervanz, ſo die Unterthanen

in einer rechtsbeſtändigen Verjährungszeit erlangt haben, in vielen Stücken durchlöchert worden.

Die Hof- und Annehmungsbriefe ſind gemeiniglich nur generaliter abgefaßt, und beziehen ſich ſehr oft auf die vorhergehende alte Hofbriefe, die ſelten mehr vorhanden ſind, und aufgefunden werden können.

Auf ſolche Art bleibt auch bey den beſtimmten Dienſten noch allemahl ſehr viel unbeſtimmtes übrig, welches, beſonders bey unruhigen Gemeinen, wie ſie zu jetzigen Zeiten faſt alle ſind, zu allerhand unangenehmen Rechtsſtreitigkeiten Anlaß giebt.

Und wenn auch dieſes alles nicht wäre, ſo ſind in den alten Verträgen, auch Hof- und Annehmungs-Briefen, nur bloß die Dienſttage, ſo die Unterthanen wöchentlich oder jährlich leiſten ſollen, darin benannt und feſtgeſetzt.

Die Erfahrung lehrt aber, daß die Dienſttage, nachdem mehr oder weniger Arbeit darin verrichtet wird, gar ſehr verſchieden ſind.

Die Bauren und andere Unterthanen verrichten aus eigener Bewegung an ihren Dienſttagen das Mögliche aus freyen Willen nicht, ſondern ſuchen vielmehr den Grundherrn theils durch ſchlechte und theils durch langſame Arbeiten, theils aber auch durch unrichtige Ladungen und Zeitverſäumungen, auf alle nur erſinnliche Weiſe zu verkürzen.

Weil darunter in ihren Hofbriefen nichts eigentliches beſtimmt iſt, ſo glauben ſie auch, daß ſolches alles von ihrer Willkühr abhange.

Will ſich nun ein Grundherr die ihm ſonſt ſo koſtbare Bauerdienſte nicht gäntzlich vereiteln, und dadurch in ſeiner ganzen Wirthſchaft zurück ſetzen laſſen, ſondern die Unterthanen an ihren Dienſttagen zu beſſern und mehrern Arbeiten mit Nachdruck anhalten, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß die letztern zum Richter laufen, und dem Grundherrn darüber einen koſtbaren

baren und viele Jahre währenden Proceß, der öfters den Untergang von beyden befördert, anhalſen.

Höchſtnöthig iſt es daher, ſo wohl bey den gemeſſenen als ungemeſſenen Dienſten, daß man es nicht bloß bey der Beſtimmung der Dienſttage bewenden laſſe, ſondern auch die Tagwerke, ſo die Unterthanen, jeder nach ſeiner Art, in dieſen Dienſttagen zu verrichten ſchuldig ſind, feſtſetze.

Alsdenn erſt würde mit Gewißheit behauptet werden können, daß der Unterthanen Dienſte wirklich auf ſolche Art beſtimmt wären, daß die verhaßte Chikane daran weiter keinen Antheil nehmen könne.

§. 49.

Großer Nutzen, den durch das ganze Land aufgenommene Dienſt-Urbarien ſtiften würden.

Diejenige Urkunden, worin die Dienſte der Unterthanen richtig verzeichnet und gehörig beſtimmt worden, ſind unter dem Namen von **Urbarien** bekannt.

So lange nicht dergleichen Urbarien allenthalben anzutreffen ſind, iſt es moraliter unmöglich, die ſo Landverderbliche Bauerproceſſe zu hemmen, und denſelben Einhalt zu thun.

Man wird noch immer eine Menge von unglücklichen Auftritten erleben, wo ſich Herrſchaften und Unterthanen, die doch in einem glücklichen und wohlgeordneten Staat, billig in der größten Eintracht leben ſollten, einander aufzureiben, und zu Grunde zu richten ſuchen.

Des heilſamen Gedankens eines ehemahligen großen Miniſters, vermöge deſſen er in dem ganzen Lande, durch eigene dazu zu verordnende Commiſſionen, dergleichen ſichere und zuverläßige Urbarien aufnehmen zu laſſen, die Abſicht hatte, habe ich bereits bey einer andern Gelegenheit gedacht, und er iſt zu wichtig,

tig, als daß ich ihn hier nicht nochmahl in Erinnerung bringen ſollte.

Hoffentlich ſind wir dem Zeitpunct nahe, wo dieſer vortreffliche, und das größeſte unter den Staats-Uebeln mit einmahl entwurzelnde Gedanke, von ſeinem großen Nachfolger in eine wirkliche Erfüllung geſetzt werden wird.

Ein ſolches Unternehmen könnte nicht anders, als mit allgemeinen Beyfall und Verehrung, gekrönt werden.

Der Adel ſo wohl als auch der Bauerſtand, müſte denjenigen, der hiedurch den anjetzt unter dieſen beyden Ständen ſo ſehr unterbrochenen Frieden, auf beſtändig wieder herſtellte, nothwendig als ihren Erretter anſehen.

Durch dergleichen Urbarien würden nicht allein die Dienſte der Bauern, ſo wohl nach ihrer Quantität als Qualität, feſte geſtellt, und folglich allen Beſchwerden der adlichen Gutsbeſitzer mit einmahl ein Ende gemacht, ſondern auch der dienſtbare Bauerſtand hätte daran eine ſichere Richtſchnur, welche ihn gegen alle ungerechte und übertriebene Dienſtforderungen der Gutsherrn ſchützen und decken könnte.

§. 50.

Fortſetzung des Vorigen.

Die allzugroße Verſchiedenheit der Dienſtarten, da öfters in einem kleinen Kreiſe ſolche 6 und mehrfach abwechſeln, verſtattet dem Geſetzgeber nicht, der Sache hierunter durch bloße allgemeine Geſetze ein Gnüge zu thun; zumahl die Abweichungen der Landgüter in ihrer innern Einrichtung nur ſelten hierunter eine Gleichförmigkeit verſtatten, ſondern öfters das, was auf dem einen ſchädlich ſeyn würde, auf dem andern rathſam iſt.

Schlech-

Schlechterdings iſt es daher nothwendig, daß hier in die einzelne Dienſtverfaſſungen näher eingedrungen, und eine jede beſonders feſtgeſetzt werden müſſe.

Freylich wird dieſes nicht ohne mancherley Weitläuftigkeiten geſchehen können. Da aber die Natur der Sache hierunter einen kürzern Weg zu nehmen nicht erlaubt; ſo iſt es doch beſſer, in einer ſo wichtigen Sache, wenn es auch mit gewiſſen Koſten und Umſtänden geſchehen müſte, ein vor allemahl etwas gewiſſes feſtzuſetzen, als ſolche noch immer ein Opfer der ſchädlichen Chikane ſeyn zu laſſen.

Ich glaube nicht, daß einer von denjenigen, die eine geraume Zeit in den Gerichtshöfen gearbeitet und darinnen zugebracht haben, mir widerſprechen werde, wenn ich behaupte, daß unter allen Proceſſen, die zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen wegen der Dienſte' entſtanden, die gefährlichſte, wichtigſte und langwierigſte ſind.

Die Hauptabſicht bey allen Geſetzgebungen im bürgerlichen Stande kann natürlicherweiſe auf nichts anders, als auf Verhinderung und Ausrottung dieſes ſchädlichen Uebels überhaupt gerichtet ſeyn.

Je ſchädlicher aber der eine oder andre Zweig davon dem gemeinen Weſen iſt, je mehrere Aufmerkſamkeit verdient auch derſelbe von Seiten der Geſetzgebenden Macht.

Wenn nun dieſe beſondere Uebel, wie vorhin bemerkt worden, dnrch allgemeine Grundſätze füglich nicht gehoben werden können, ſondern dazu ſchlechterdings, daß man ſich auch in die einzelne Fälle einlaße, und ſolche richtig beſtimme, erforderlich iſt, ſo werden dergleichen aufgenommene Urbarien allemahl ein ſehr nothwendiger Theil eines Geſetzbuchs bleiben, ſolche auch den Provinzialgeſetzen jederzeit in einem kurzen Auszuge auf eine ſehr ſchickliche Art beygefügt, oder doch wenigſtens darinn auf die in dem Archiv

der

der Landesregierungen aufbehaltenen Original-Urbarien Bezug genommen werden können.

§. 51.

Beſchluß dieſes Abſchnitts.

Ob auf alle dieſe fromme Wünſche eines in der Einſamkeit und Entfernung lebenden, jemahl eine Rückſicht werde genommen werden, bleibt ungewiß, und bloß einer günſtigen Fügung des Schickſals ausgeſtellt.

Inzwiſchen habe ich bereits in der mehrmahl angeführten Oeconomia Forenſis c. l. nicht allein die verſchiedene Arten der Unterthanendienſte auf das deutlichſte vorgetragen, ſondern auch alle nur mögliche Mittel, um ſie durch eine vernünftige und billige Mäßigung beydes den Güterbeſitzern nützlich, und den Unterthanen erträglich zu machen, in Vorſchlag gebracht.

Dieſe Mittel beruhen auf keine bloße Spekulationen, ſondern haben ſich bereits durch die Erfahrung, daß ſie nicht allein möglich ſind, ſondern auch durch eine geſchickte Anwendung in die Wirklichkeit geſetzt werden können, genugſam beſtätigt.

Ich kann mich alſo darauf mit gutem Fuge ganz ſicher beziehen, und den geneigten Leſer, der davon näher unterrichtet ſeyn will, mit Zuverläßigkeit darauf verweiſen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Obrigkeiten in den Städten.

§. 52.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Der in Anſehung der bürgerlichen Pflichten und Rechte zwiſchen Befehlenden und Gehorſamenden bemerkte Unterſcheid, findet nicht allein in den Dörfern und auf dem Lande, ſondern auch in den Städten ſtatt.

Bisher haben wir dieſen Unterſcheid, in ſo ferne er in die Pflichten und Rechte der auf den Dörfern beyſammen lebenden Familien einen Einfluß hat, in Betracht genommen.

Nunmehr werden wir auch, in wie weit derſelbe auf die in den Städten beyſammen lebende Familien einen Bezug habe, in Erwägung ziehen müſſen.

Die **befehlende Perſonen** in den Städten ſind die verſchiedene Mitglieder des **Magiſtrats**; die **Gehorſamende** aber die **Bürger**, welchen Namen alle in den Städten befindliche Einwohner, ohne auf die beſondere Gattungen derſelben Rückſicht zu nehmen, in ſeinem eigentlichen Verſtande führen.

Daß über die wechſelſeitige Pflichten und Gerechtſamen des Magiſtrats und der Bürgerſchaft ſehr oft Zwiſt und Uneinigkeiten entſtehen, iſt aus der täglichen Erfahrung zur Gnüge bekannt, und hieraus folgt auch von ſelbſt die Nothwendigkeit, alle daraus zu beſorgende Weitläuftigkeiten, durch beſtimmte Geſetze zu verhindern und gänzlich abzuſchneiden.

§. 53.

Unterſcheid zwiſchen der den Magiſtråten in den Ståd-
ten beygelegten Gewalt, und der erblichen Ge-
richtsbarkeit auf dem Lande.

Wahr iſt es zwar, daß die Magiſtråte in den Ståden, als eine der Bürgerſchaft vorgeſetzte Obrigkeit, das Recht, die Streitigkeiten der Bürger zu entſcheiden, die Verbrecher zu beſtrafen, und in Anſehung der allgemeinen guten Ordnung, die nöthige Veranſtaltungen zu treffen, haben müſſen. Es könnte ſonſt der Endzweck, warum in den Ståden Magiſtråte und Gerichtsperſonen angeordnet ſind, nicht erreicht werden.

Die den Magiſtråten in den Ståden zuſtändige Gerichtsbarkeit iſt aber mit der den adlichen Güter-Beſitzern auf dem Lande gebührenden Jurisdictio patrimonialis, oder erblichen Gerichtsbarkett, weder einerley Urſprungs, noch hat es auch in Anſehung ihrer Grånzen und Ausübung eine gleiche Beſchaffenheit.

Die Einwohner der Ståde ſind niemahl, als Knechte oder Servi, der Stådtiſchen Obrigkeit unterworfen geweſen, ſondern haben vielmehr urſprünglich aus den den Güterbeſitzern auf dem Lande von ihrer Knechtſchaft befreyeten Perſonen beſtanden.

Hieraus folget von ſelbſt, daß alles dasjenige, was bey der erblichen Gerichtsbarkeit der deutſchen Güterbeſitzer aus der Knechtſchaft ihrer Dorfseinwohner hergeleitet worden, in Anſehung der ſtädtiſchen Obrigkeiten keine Anwåhrung finden könne.

Nur bloß aus der Hand des oberſten Landrichters haben die Magiſtråte in den Ståden das ihnen zuſtåndige Recht der Gerichtsbarkeit erhalten, und von dem oberſten Landsherrn hat auch lediglich, wie und welcher Geſtalt er ſolches einſchrånken wollen, ſolches abgehangen.

Ich rede anjeʒt nicht von den unmittelbaren Reichsſtådten, bey welchen es hierunter allerdings in vielen Stůcken eine andere Bewandniß hat. Nur bloß von den Magiſtråten ſolcher Stådte, welche unter der Territorial-Jurisdiction eines jeden Landsherrn ſtehen, iſt gegenwårtig die Frage.

Dieſe beſiʒen bloß eine Jurisdictionem delegatam, oder verliehene Gerichtsbarkeit, deren Grenzen der oberſte Landsherr durch die darůber ausgefertigte Urkunden nåher beſtimmt hat.

§. 54.

Daß das Recht, ſo die deutſchen Gůterbeſiʒer als Eigenthůmer ůber ihre Unterthanen haben, bey den Magiſtråten in den Stådten wegfalle, und dieſen nur bloß eine ůber die Bůrger ihnen von dem oberſten Landsherrn verliehene Gerichtsbarkeit zuſtåndig ſey, ſolche aber aus eben den verſchiedenen Zweigen, die bey der *Jurisdictio patrimonialis* bemerkt worden, beſtehe.

Die Herrn der alten Deutſchen hatten ůber ihre ehemahlige Knechte ein doppeltes Recht, welches ſie auch auf ihre jeʒige Nachkommen fortgepflanzt haben, nehmlich das Recht des Eigenthums, und das Recht der Gerichtsbarkeit.

An dem Recht des Eigenthums haben die Magiſtråte in den Stådten ůber die ihnen untergebene Bůrger, weil ſolches insgeſammt freye oder freygelaßene Leute ſind, und daher auch nicht den Namen von Unterthanen fůhren kønnen, keinen Anſpruch. Nur allein das ihnen verliehene Recht der Gerichtsbarkeit giebt ihnen das Recht der obrigkeitlichen Gewalt ůber ſie.

Inzwiſchen hat die den Magiſtråten verliehene Gerichtsbarkeit, oder Jurisdictio delegata, eben diejenige Zweige, die wir bey der Jurisdictio patrimonialis, oder erblichen Gerichtsbarkeit, bemerkt haben.

Auch

Auch die Magiſtråte in den Stådten beſitzen das Recht, die Streitigkeiten der Bůrger zu entſcheiden, die Verbrecher zu beſtrafen, in Policeyſachen die nőthigen Veranſtaltungen zu verfůgen, und die in ihren bůrgerlichen Abgaben Widerſpenſtige, oder rückſtåndig bleibende, durch billige Zwangsmittel zu deren Abfůhrung anzuhalten.

Die beyden erſten Stůcke grůnden den Begriff von der den Magiſtråten in Civil- und Peinlichen Sachen verliehenen Gerichtsbarkeit.

Das dritte bezeichnet die ihnen beygelegte Gewalt in Policeyſachen, und das vierte iſt unter dem Namen von Gerichtszwang bekannt.

§. 55.

Von den verſchiedenen Mitgliedern, woraus die Magiſtråte in den mittlern und kleinen Stådten gemeiniglich zu beſtehen pflegen, beſonders aber von dem Amt und Eigenſchaften eines dirigirenden Burgermeiſters.

In den meiſten Mittel- und kleinen Stådten ſind

1) Ein dirigirender Burgermeiſter,
2) Ein Juſtitzburgermeiſter,
3) Ein Policeyburgermeiſter, welchem in den Ackerſtådten noch ein paar ſo genannte Feldherrn zugeſellt zu werden pflegen,
4) Ein Cåmmerer,
5) Ein Stadtcaſſenrendant,
6) Ein Servicecaſſenrendant,
7) Ein Stadtſyndicus, oder Stadtſchreiber, und endlich
8) nach dem Verhåltniß der Grőße einer jeden Stadt, 3 bis 4 Senatoren oder Rathsherren.

zur Verwaltung der verſchiedenen bey der ſtådtiſchen Gerichtsbarkeit vorfallenden Geſchåfte angeordnet.

Alle dieſe Perſonen zuſammen genommen, machen den **Magiſtrat** oder das **Magiſtrats-Collegium** aus.

Der dirigirende Burgermeiſter, welcher in den größern Städten den Namen eines Directors zu führen, ſonſt aber in den mittlern und kleinen Oberburgemeiſter genannt zu werden pflegt, vertritt in dem Magiſtrat die Stelle eines Präſidenten, indem er auf gute Ordnung halten, und, daß ein jedes der Magiſtratsglieder ſeine Schuldigkeit beobachte, Acht haben muß; weshalb ihm auch ganz beſonders die Vertretung alles desjenigen, was etwa in dem Magiſtrat Geſetzwidriges vorfallen möchte, obliegt.

Und da er ſonſt dieſe ſeine Pflicht nicht gehörig zu erfüllen im Stande ſeyn würde; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ihm das ganze Magiſtratscollegium nebſt deſſen einzelnen Mitgliedern dergeſtalt ſubordinirt ſind, daß ſie ſeine Verfügungen gehörig befolgen, und ohne deſſen Vorbewußt nichts eigenmächtig vornehmen müſſen.

Es pflegt zwar öfters, beſonders in den kleinen Städten, dieſe Stelle mit Männern, die nicht ſtudirt, ſondern nur bloß ſchon vorhin in andern Aemtern geſtanden, und dadurch einige Erfahrungen erlangt haben, beſetzt zu ſeyn.

Ja, es iſt nicht ohne Beyſpiel, daß in den kleinen Städten gemeine Handwerksleute und Profeſſioniſten, die öfters kaum ihren Namen ſchreiben können, zu dieſem Ehrenamt gelangen; und mir iſt ſogar eine kleine Stadt bekannt, wo der Cantor des Orts die Stelle des erſten Burgermeiſters vertritt.

Daß dieſes nichts tauge, und es unter einem ſolchen Präſidio nur ſelten ordentlich hergehen könne, iſt einleuchtend.

Iſt gleich in dem Magiſtrat zur Verwaltung der Juſtitzpflege eine beſondere Perſon beſtellt, ſo liegt doch

doch dem erſten Burgermeiſter, welcher das Directo-
rium führt, denſelben, wie vorhin bemerkt worden, in
ſeinen Handlungen gehörig zu beobachten, ob.

Daß er aber, wenn er ſelber kein Litteratus iſt,
dieſes nicht gehörig thun könne, giebt die Vernunft.

Billig muß daher, wenn es in den Magiſtråten
ordentlich zugehen, und die Juſtiz ſo wohl als auch
die Polizey in den Stådten, beſſer als bisher geſchieht,
gehandhabt und verwaltet werden ſoll, der dirigi-
rende Burgermeiſter der gelehrteſte, geſchickteſte und
erfahrenſte unter allen Mitgliedern ſeyn.

Wird auf dieſe Eigenſchaft nicht die gehörige Rück-
ſicht genommen, ſo kann auch von demſelben nicht
diejenige Verantwortung wegen der in dem Magi-
ſtrat vorfallenden Unordnungen, deren ich vorhin ge-
dacht habe, gefordert werden.

§. 56.

Von dem Amt und Eigenſchaften des Juſtitz-Burgermeiſters.

Ein Juſtitzburgermeiſter iſt die zweyte nothwen-
dige Perſon in einem jeden Magiſtrat.

Die Beſorgung der Juſtizpflege iſt ſein eigentli-
ches Werk, und die Natur dieſes Geſchåftes giebt es
ſchon von ſelbſt, daß dazu kein anderer, als ein in
der Rechtswiſſenſchaft unterrichteter, gewåhlt werden
könne.

Man glaubt zwar gemeiniglich, daß zu einen Ju-
ſtizburgermeiſter in den kleinen Stådten keine große
Gelehrſamkeit erfordert werde; weshalb man auch
ſehr oft diejenigen, die bey der mit ihnen vorgenom-
menen Prüfung zu andern Juſtizbedienungen nicht
tüchtig genug befunden worden ſind, dahin zu ver-
weiſen, oder vielmehr zu verbannen pflegt.

Dieſes iſt aber ein offenbarer, und zum Theil ſehr
ſchådlicher Mißbrauch.

Da die Juſtitzverwaltung in den meiſten Städten in den Händen eines einzigen Mannes ſteht, ſo iſt einleuchtend, daß dazu nicht allein ein eine gründliche Kenntniß in der Rechtswiſſenſchaft, ſondern auch geprüfte Erfahrungen beſitzendes Subject erfordert werde.

In einem Collegium, welches mit mehrern Perſonen von gleicher Art beſetzt iſt, kann ſchon eher ein Ungeſchickter und Unerfahrner mit unterlaufen, weil ſeine Mitcollegen die von ihm begangene Fehler zu verbeſſern und abzuändern im Stande ſind. In einem Magiſtratscollegium aber, wo es weiter keine rechtsgelehrte Mitglieder giebt, findet ſich das Eigenthum und die Wohlfarth der Bürger bey einem in der Rechtswiſſenſchaft ſchwachen und unerfahrnen Juſtitzburgermeiſter in großer Gefahr, und es fehlt nicht an einer Menge von Beyſpielen, die dieſes leider mehr als allzu viel beſtätigen.

Das übelſte dabey iſt, daß die ſtädtiſche Juſtitz-Burgermeiſter gemeiniglich mit vielen auswärtigen Commiſſionen überhäuft, und dadurch ihre eigene ſtädtiſche Amtsgeſchäfte mit der gehörigen Genauigkeit und Promtitüde zu verſorgen, abgehalten werden.

Dieſes kann öfters auch den geſchickteſten Mann in ſeiner Amtsführung zurückſetzen; wenigſtens entſteht daraus die unglückliche Folge, daß die meiſte ſtädtiſche Rechtsangelegenheiten, wegen Mangel der Zeit übereilt, und, nach dem hierunter gewöhnlichen Ausdruck, übers Knie gebrochen werden.

Die meiſte Städte ertönen von dieſer Art der Klagen und Beſchwerden.

In den größern Städten pflegt die Juſtitzpflege von dem eigentlichen Magiſtrat getrennt, und deshalb ein beſonderes den Namen eines Stadtgerichts führendes, und aus einem Stadtrichter und einigen rechts-

rechtsverſtändigen Aſſeſſoren beſtehendes Collegium angeordnet zu ſeyn.

Nicht allein zu Berlin, ſondern auch andern Städten von wenigerer Größe, trift man dergleichen an; und es iſt nicht zu leugnen, daß dadurch alle vorhin bemerkte Bedenklichkeiten, die man, wenn die Juſtiz in eines einigen Mannes Händen ſteht, jederzeit befürchten muß, von ſelbſt hinwegfallen.

In den mittlern und kleinen Städten wollen aber hiezu die Salarienfonds nicht allemahl hinreichend ſeyn. Inzwiſchen könnten doch immer ein Paar von den Senatoren oder Rathsherren dem Juſtizburgermeiſter, zur Inſtruirung ſo wohl, als auch Entſcheidung der Rechtsſachen, zugeſellt werden.

Alsdenn aber würde, wie ich unten mit mehrern darauf antragen werde, nöthig ſeyn, daß die Senatoren nicht aus lauter Ungelehrten beſtünden, ſondern man dazu wenigſtens ein Paar Rechtsverſtändige erwählte.

§. 57.

Von dem Amt und Eigenſchaften eines Policey-Burgermeiſters.

Der Policeyburgermeiſter iſt die dritte Perſon in den gewöhnlichen Magiſtråten.

In den kleinern Städten kann dieſes Amt ganz füglich zur Erſparung des Salarien-Fonds, welcher ohnedem an den meiſten Orten ſehr ſparſam eingerichtet zu ſeyn pflegt, von dem dirigirenden Burgermeiſter mit verſehen werden. Iſt aber die Stadt von einem gewiſſen Umfange und in ihren Einwohnern zahlreich, auch an hinlänglichen Salarien kein Mangel, ſo iſt es allemahl, hiezu eine beſondere Magiſtratsperſon zu beſtellen, und dagegen dem Oberburgemeiſter deſtomehrere Zeit, auf die Verwaltung der Juſtizpflege, welche allemahl die Hauptſache bleibt,

 ein

ein wachſames Auge halten zu können, zu laßen, rathſam.

Ein genaues Verzeichniß von den eigentlichen Geſchäften eines Policeyburgermeiſters zu liefern, iſt gegenwärtig nicht meine Abſicht. Dieſelben ſind ſchon vorhin jedermann bekannt, und auch durch allgemeine Verordnungen feſtgeſetzt.

So viel erinnere ich nur, daß ſich in den Städten eine richtige Juſtitzpflege und gute Policey, in Anſehung ihrer Nothwendigkeit und Nutzens, einander das Gleichgewicht halten.

Die erſtere iſt zwar zur Sicherheit des Eigenthums unentbehrlich, erſtreckt ſich aber nur auf einzelne Fälle; dahingegen der Nutzen der letztern allgemein iſt, und in die Wohlfarth aller Bürger, ſie mögen zankſüchtig oder friedfertig ſeyn, einen Einfluß hat.

Hieraus ergiebt ſich, daß bey der Wahl eines Policeyburgermeiſters nicht mit Gleichgültigkeit zu verfahren ſey, ſondern dieſes Amt einen **ganzen Mann** erfordere.

Hat er gleich keine große Erfahrung in der Rechts-Gelahrheit nöthig, ſo muß er doch davon auch nicht gänzlich leer ſeyn.

Munterkeit, genaue Aufmerkſamkeit, und die Gabe der Entſchloſſenheit, ſind die Haupteigenſchaften eines Mannes, der ein dergleichen Amt zu bekleiden würdig iſt.

In den Ackerſtädten iſt nicht allein in der Stadt, ſondern auch im Felde, Ordnung zu halten, nöthig.

Weil aber das letztere vor den Policeyburgermeiſter ſelber, um daſſelbe gehörig zu beſorgen, zu weitläuftig fällt, ſo pflegen gemeiniglich aus der Zahl der Senatoren jährlich ein paar Rathsglieder, welchen dieſes beſonders aufgetragen iſt, und daher nach der ſtädtiſchen Sprache den Namen von **Feldherrn** führen, dazu ernannt zu werden.

Unter

Unter dieſen ſtehen beſonders die Feldwärter, und es werden auch von denſelben die zur Sicherheit des Feldes nöthige Pfändungen, und was ſonſt damit verknüpft iſt, veranſtaltet.

Inzwiſchen müſſen ſie doch von allen nur etwas wichtigen Fällen dem Policeyburgermeiſter Nachricht geben, und auch, wenn dabey etwas, ſo einer nähern Entſcheidung nöthig hätte, vorfallen ſollte, ſolche demſelben überlaßen.

§. 58.

Von den zwiſchen den Juſtitz- und Policeyburgermeiſter leicht vorfallen könnenden Amts-Colliſioneu, und wie ſolche von dem regierenden Burgermeiſter vorgebeuget werden können.

Die Juſtitzpflege und Policeyverwaltung gränzen dergeſtalt an einander, daß öfters eine dabey vorfallende Colliſion zu vermeiden, unmöglich iſt.

Bey den Dienſtſtreitigkeiten des Geſindes und den auf den ſtädtiſchen Häuſern haftenden Servituten, fällt dieſes ſehr oft vor, und es fehlt nicht an Gelegenheit, den Juſtitz- und Polizeyburgermeiſter darüber in Uneinigkeit, oder wenigſtens Verlegenheit, zu weſſen Entſcheidung dergleichen Sachen gehören, zu ſetzen.

Nichts iſt dem allgemeinen Beſten mehr zuwider, als wenn diejenigen, die in ihren Arbeiten und Bemühungen billig einerley Abſichten haben ſollten, die richtige Gränzen davon nicht finden können, ſondern ſich wohl gar darüber veruneinigen.

Dergleichen Uneinigkeiten ſind niemahl, beſonders aber nicht unter Mitgliedern eines und eben deſſelben Collegiums, zu dulden.

Die ſämmtliche Magiſtratsglieder ſtehen, wie ich ſchon vorhin erinnert habe, unter der Subordination des dirigirenden Burgermeiſters. Von dieſem allein wird es dann auch abhangen, einen dergleichen Juris-

dictions-

dictionsſtreit zu entſcheiden, und denſelben entweder zu dem Juſtitz- oder Policey-Departement zu verweiſen.

Auf ſolche Art wird von der Colliſion der Juſtitz und Polizey in denjenigen Städten, wo beydes unter dem Magiſtrat ſteht, nichts zu befürchten ſeyn, ſondern alles in ſeiner gehörigen Ordnung erhalten werden können.

§. 59.

Von dem Amt und Eigenſchaften eines Cämmeres, ingleichen Stadt- und Service-Caſſen-Rendanten.

In den Städten haben nicht allein die Magiſträte ihre beſondere Güter und Einkünfte, welche theils zu ihrem Unterhalt, und theils zu den Bedürfniſſen ihrer Amtsführung beſtimmt ſind, ſondern auch die Commun der Bürgerſchaft ſelber beſitzt ein zuſtändiges alleiniges Eigenthum, deſſen Einkünfte ihr beſonders berechnet werden müſſen.

Demnächſt ſind auch die Bürger in den Städten in Ländern, wo es ſtarke militariſche Einquartirungen giebt, zu gewiſſen Abgaben, wodurch dieſe militariſche Einquartirungskoſten beſtritten werden können, verbunden.

Hieraus entſtehen, beſonders in den Königlich Preußl. Ländern, verſchiedene öffentliche ſtädtiſche Caſſen.

Diejenige, wohin die Einkünfte der Unterhaltung und Bedürfniſſe des Magiſtrats ausgeſetzter Güter und andrer Grundſtücke, flieſſen, wird die Cämmerey-Caſſe, eine andre aber, welche die Einkünfte der Stadt-Commun empfängt und berechnet, die Stadt-Caſſe, und endlich die dritte, welche vor die militariſche Einquartirung angeordnet iſt, die Service-Caſſe, genannt.

Ganz

Ganz natürlich iſt es, daß eine jede Caſſe, da ſie ihre beſondere Einnahmen und Ausgaben hat, auch ihre beſondere Rendanten und Empfänger haben müſſe.

Derjenige Rendant, der vor die Caſſe, zu welcher die Einkünfte des Magiſtrats vorzüglich flieſſen, beſtellt iſt, wird gemeiniglich der Cämmerer genannt, weil die vor den Magiſtrat ausgeſetzte Güter als ein Eigenthum der Cämmerey angeſehen werden.

Der Cämmerer hat es ſolchemnach nur bloß mit den Einkünften der Magiſtratsgüter und deren nöthigen Verausgebung zu thun, ohne daß er ſich mit demjenigen, was in die ſtädtiſche Caſſe fließt, oder von den Bürgern zu der Service- oder Einquartirungs-Caſſe beygetragen werden muß, abgeben kann noch darf.

In ſehr kleinen Städten ſind vielleicht, zur Erſparung der Salarirungskoſten, dieſe verſchiedene Caſſen mit einander vereinigt worden. Die Erfahrung aber lehrt, daß ſolches nur ſelten von Nutzen ſey, und friedfertig abzulaufen pflege.

Der Cämmerer, als die vierte Perſon in dem Magiſtratscollegium, hat es ſolchemnach lediglich mit der Einnahme und Ausgabe der dazu beſtimmten Einkünfte zu thun, und aus dieſer Urſache iſt er auch gemeiniglich, wenn er gleich nicht den Nahmen eines Burgermeiſters führt, ein Mitglied des Magiſtrats.

Einen Stadtcaſſen-Rendanten nennt man denjenigen, welcher, um die vor die Stadt-Commun beſtimmte Einkünfte einzuheben, und zu verausgeben, beſtimmt iſt.

Auch dieſer iſt gemeiniglich ein Mitglied des Magiſtrats, und man pflegt gemeiniglich einen der Senatoren oder Rathsherren dazu zu wählen.

Dieſe beyden Caſſen könnten ſonſt zwar ganz füglich von einem und eben demſelben Rendanten zur Erſparung der doppelten Koſten verſehen werden. Nur

ſelten aber lebt der Magiſtrat und die Stadt-Commun in einer gehörigen Uebereinſtimmung, und alsdenn iſt ein ſolcher doppelter Caſſen-Rendant der Commun gemeiniglich verdächtig; wie denn auch die Ablegung der Cämmerey-Rechnung dem Magiſtrat, und hingegen die von der Stadtcaſſe der Stadtcommun, geſchehen muß.

Um die hievon zu befürchtende Colliſionen zu vermeiden, iſt es am ſicherſten, daß bey einer jeden Caſſe, ein beſonderer Rendant beſtellt werde.

In vielen kleinen Städten aber iſt die Einnahme beyder Caſſen ſo geringe, daß ſie nicht eine doppelte Beſoldung abtragen, und alsdenn ſelbige bey einander zu laſſen, eine Nothwendigkeit.

Nicht ſelten entſtehen auch über die Ausgaben, die aus einer jeden Caſſe zu beſtreiten ſind, zwiſchen dem Magiſtrat und der Stadtcommun verſchiedene Differenzien, die nicht ſelten bis zum richterlichen Ausſpruch gedeihen.

Der erſtere ſucht gemeiniglich die Einkünfte der Cämmereycaſſe zu ſeinen eigenen Unterhalt und Bequemlichkeit, ſo viel möglich zu erſparen, und hingegen die zu der nöthigen Polizey erforderliche Koſten der Stadtcaſſe zu zuwälzen.

Da aber bey der erſten Beſtimmung der Cämmerey-Einkünfte auch ſonder Zweifel auf dieſe Art von Ausgaben Rückſicht genommen worden, und die in die Stadtcaſſe flieſſende Einnahme nur als ein bloßes Reſervatum auf den Nothfall vor die Bürgerſchaft anzuſehen iſt, ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß von der vorgeſetzten Inſtanz durch ein eigenes Reglement, ſo wohl in Anſehung der Einnahmen, als auch Ausgaben, hierunter etwas gewiſſes ausgeſetzt werde.

Der Cämmerer oder Cämmereycaſſen-Rendant hat auch zugleich die Aufſicht über die auswärtige zur Cämmerey geſchlagene Grundſtücke über ſich, indem

bey

bey den meiſten Städten die Magiſtråte, auch eigne Landgůter oder andere liegende Grůnde, wovon die Einkůnfte zur Cåmmereycaſſe fließen, in Beſitz und Genuß zu haben pflegen.

Zu den Service-Rendanten werden in den Kônigl. Preußl. Landen, nach der allgemeinen ergangenen Verordnung wegen Verſorgung der Invaliden vom Militairſtande, gemeiniglich zum Kriegesdienſt nicht mehr tůchtige, dennoch aber in der Feder und dem Rechnen geůbte Wachtmeiſter, Feldwebel und Unter-Officiere beſtellt.

Ob nun gleich dieſe dadurch keine wirkliche Mitglieder des Magiſtrats werden, ſo ſind ſie dennoch, weil die richtige Verwaltung der zu dieſer Caſſe beſtimmten bůrgerlichen Abgaben die ganze Stadt betrift, ihre Rechnungen bey dem Magiſtrat gehôrig abzulegen, und zu juſtificiren verbunden.

§. 60.

Von dem Amt und Eigenſchaften der Senatoren oder Rathsherren.

Nach der Bemerkung des §. 55. gehôren zu den Mitgliedern des Magiſtrats in den mittlern und kleinen Städten auch zugleich 3 bis 4 Senatoren oder Rathsherren.

Dieſe haben, in ſo ferne ihnen nicht etwa gewiſſe Caſſen, wohin beſonders die Stadt- und Baucaſſen gehôren, anvertraut ſind, ſonſt keine eigentliche beſtimmte Geſchåfte, ſondern es hangt von dem Willen des regierenden Burgermeiſters ab, wozu er ſie gebrauchen will, und was er ihnen in Magiſtrats- und Stadtangelegenheiten aufzutragen vor gut befindet. Sie ſind gleichſam als Pflanzen einer Baumſchule anzuſehen, aus welcher in der Folge tůchtige und geſchickte Magiſtratsperſonen angezogen werden kônnen.

Dieſer

Dieſer Endzweck könnte nicht erfüllt werden, wenn dergleichen Rathsherren aus bloßen illitteratis beſtünden. Vielmehr erfordert es die Nothwendigkeit, daß dazu junge in den Wiſſenſchaften, und beſonders in der Rechtsgelahrtheit nicht gänzlich unerfahrne Leute genommen werden; zumahl wenn dasjenige, was ich §. 57. zur beſſern Beſetzung der ſtädtiſchen Gerichtsbark in Vorſchlag gebracht habe, in gehörige Erfüllung geſetzt werden ſoll.

Die aus der gemeinen Bürgerſchaft mit in den Rath gezogene Senatoren, können auf gleiche Art in den Polizeygeſchäften nützlich gebraucht und angewendet werden.

Beſonders ſchicken ſie ſich am beſten zu demjenigen Amt, welches ich §. 58. unter den Nahmen von Feldherrn bezeichnet habe.

Als einheimiſche Bürger, die gemeiniglich auch eigene Beſitzungen zu haben pflegen, iſt ihnen ſchon vorhin die Lage der Feldmark ſowohl, als auch die auf derſelben zu beobachtende Feldordnung bekannt, und ſie ſind daher vorzüglich im Stande, das Beſte der Stadt darunter zu beobachten, und den Willen des Magiſtrats zu erfüllen.

§. 61.

Von dem Amt und Fähigkeiten eines Stadt-Schreibers oder Syndicus.

Der §. 55. erwähnte und mit zu den Magiſtrats-Perſonen gerechnete Stadtſchreiber, gehört eigentlich nur zu den Unterbedienten des Magiſtrats, und iſt beſonders als das Oberhaupt der ſtädtiſchen Magiſtrats-Canzley anzuſehen.

Inzwiſchen mag man ihn an vielen Orten vor eine Perſon vom erſten Range, worauf öfters mehr als auf den Herrn Oberburgermeiſter ſelber, zumahl wenn derſelbe

ſelbe ohne Wiſſenſchaft, oder beſtändig abweſend iſt, gehalten werden.

An vielen Orten, beſonders in den Städten von mittler Größe, wo bey den Magiſträten ſchon Geſchäfte von mehrerer Wichtigkeit vorfallen, führt dieſer Canzleyverwandte den Nahmen von Syndicus, und auch ſelbſt da, wo ſie nur als bloße Stadtſchreiber beſtellt ſind, pflegen ſie ſich den Nahmen von Stadtſecretarius, weil ſolches etwas vornehmer klingt, anzumaßen.

Es mag inzwiſchen mit ihrem Titel und Benennung dieſe oder jene Bewandniß haben; ſo kann doch dieſes Amt nicht wohl anders, als von einem Litterato, der beſonders in der Rechtsgelahrtheit die nöthige Kenntniſſe hat, verwaltet werden.

Er vertritt in der That die Stelle eines ſonſt in andern Collegien gewöhnlichen expedirenden Secretarius; da dieſer aber allerdings die Fähigkeit beſitzen muß, die öfters nur kurzgefaßte Decrete ſeiner Vorgeſetzten dergeſtalt zu extendiren, damit darinn kein wider die Rechte laufender Sinn erfunden werde, ſo iſt offenbar, daß eine bloße Routine hiezu nicht hinlänglich iſt.

§. 62.

Von dem Nutzen, der durch die Vertheilung der verſchiedenen Geſchäfte bey den Magiſträten geſtiftet werden kann.

Die Vertheilung der verſchiedenen Magiſtrats-Geſchäfte unter die bey denſelben beſtellte Mitglieder, iſt an und vor ſich ſehr gut und nützlich.

Nicht allein der dirigirende Burgermeiſter weiß bey dieſer Verfaſſung, an wen er ſich in einem jeden beſondern Fall, wenn etwas unrechtes geſchiehet, zu halten hat, ſondern die Geſchäfte ſelber können auch weit beſſer betrieben werden, und einen ungehinderten Fortgang gewinnen, weil ein jedes derſelben ſeinen

eigenen Mann hat, der nicht allein beſonders erfahren ſeyn muß, ſondern auch von deſſen Beſorgung durch keine andere Amtsarbeiten abgehalten wird.

In der That iſt dieſe Einrichtung, wenn ein jedes Mitglied die ihm obliegende Pflichten mit der erforderlichen Treue beobachtet, von der Beſchaffenheit, daß die Magiſträte alle andere Collegien in der ſo wohl geſchwinden, als richtigen Expedition der zu ihrem Amte gehörigen Sachen übertreffen können.

Inzwiſchen trift man bey den meiſten das gerade Gegentheil davon an, wovon die nähere Urſachen zu entdecken, wenn es meinen gegenwärtigen Abſichten gemäß wäre, nicht ſchwer fallen würde.

Nur ſo viel will ich bemerken, daß hauptſächlich die Unterlaßung einer guten Ordnung in dem Zuſammenhange dieſer verſchiedenen ſtädtiſchen Geſchäfte die hauptſächlichſte Schuld daran trägt.

§. 63.

Daß aber kein Rathsglied, und auch der dirigirende Burgermeiſter ſelber nicht in den zu ſeinem Departement gehörigen Sachen willkührlich verfahren, ſondern alles vorfallende dem ganzen Magiſtrat vorgetragen, und von demſelben ein gemeinſchaftlicher Entſchluß gefaſſet werden müſſe.

So heilſam und nützlich auch dieſe Einrichtung und Vertheilung der Geſchäfte in Anſehung des Ganzen werden kann; ſo iſt es doch ein ſehr wichtiger Fehler, wenn bey den meiſten Magiſträten den Raths-Gliedern in den zu eines jeden Reſſort gehörigen Sachen eine gar zu große Willkühr verſtattet wird.

Eine ſolche Vertheilung der Geſchäfte muß nur bloß einen deſto geſchwindern und ſolidern Vortrag der vorfallenden Sachen zu bewirken, zur Abſicht haben, nicht aber ſo weit gehen, daß ein jedes Mitglied des Magiſtrats in den ihm zugetheilten Geſchäften,

ohne Vorwiſſen und Einwilligung der übrigen Beyſitzer, thun und unternehmen kann was es will.

Durch die Vertheilung der verſchiedenen Geſchäfte hört die Verbindung, worinn die Beyſitzer des Magiſtrats mit einander ſtehen, und vermöge welcher ſie ein gemeinſchaftliches Collegium mit einander ausmachen, nicht auf.

Vielmehr erfordert es die Ordnung, daß ein jedes Magiſtratsglied die in ſeinem Departement vorfallende Angelegenheiten dem ganzen Collegium vortrage, der dirigirende Burgermeiſter aber darüber die Stimmen der ſämmtlichen Beyſitzer ſammle, und nach deren Mehrheit einen allgemeinen Entſchluß faſſe, welcher alleine nur, und nicht ſeine Willkühr, einem jeden Rathsgliede in Ausführung der zu ſeinem Departement gehörigen Geſchäfte zur Richtſchnur dienen kann.

Es iſt nicht zu leugnen, daß die Aufmerkſamkeit und Geſchicklichkeit eines tüchtigen Oberburgermeiſters, hierunter vielen Unordnungen vorzubeugen im Stande iſt. Denn da dieſem, wie bereits oben bemerkt worden, die ſämmtliche Magiſtratsglieder ſubordinirt ſind, ſo hängt es auch lediglich von ihm ab, gute Ordnung zu erhalten, und ein jedes Rathsglied in den ihm anvertrauten Geſchäften dergeſtalt, daß keiner nach bloßer Willkühr handeln könne, einzuſchränken.

Sehr oft verfallen aber die dirigirende Bürgermeiſter in eben dieſe Fehler, wenn ſie ſich die Autorität anmaßen, die in den Städten vorkommende Fälle, ohne die Sache in dem ganzen Magiſtratscollegium vorzutragen, und darüber ſämmtlicher Beyſitzer Stimmen geſammlet zu haben, allenfalls mit Zuziehung desjenigen Rathsgliedes, in deſſen Departement die Sache einſchlägt, eigenmächtig zu entſcheiden, und abzuthun.

Ein dergleichen magiſtratualiſcher Deſpotismus iſt gemeiniglich vor die Bürgerſchaft ſehr gefährlich, und giebt nicht ſelten zu mancherley rechtlichen Beſchwerden Anlaß.

Die Einführung und Beobachtung guter Ordnung unter den Beyſitzern ſelber, hängt zwar in einem jeden Collegium von demjenigen, der das Präſidium darinn führt, und folglich auch bey den Magiſträten von dem dirigirenden Burgermeiſter, lediglich ab. Niemahl aber muß dieſes auf die Entſcheidung der Sachen ſelber ausgedehnt werden; und auch ſo gar die bloße abzufaſſende Decrete gehören, wie bey allen andern Collegien, vor das Plenum des Magiſtrats.

§. 64.

Ein hiegegen zu machender Einwand, daß nicht alle Rathsglieder gleiche Einſichten und Fähigkeiten beſitzen, wird widerlegt.

Der Umſtand, daß nicht alle Rathsglieder gleiche Fähigkeiten beſitzen, ſondern einige in dieſen, und andere hinwiederum in andern Geſchäften mehrere Einſichten und Erfahrungen haben, ſcheint dieſer Ordnung und deren richtigen Beobachtung eine Hinderniß in den Weg zu legen; indem ein jeder nur von ſolchen Dingen, die ſeinen Einſichten und Erfahrungen anpaſſend ſind, ſein Votum und Meinung auf eine gültige und entſcheidende Art abgeben kann.

Um den Grund oder Ungrund dieſes Einwandes beurtheilen zu können, werden wir uns auf die verſchiedene Gegenſtände der magiſtratualiſchen Angelegenheiten zurück erinnern müſſen.

Die zur Entſcheidung dieſer ſtädtſchen Obrigkeit kommende Fälle, betreffen entweder Policeyverfügungen oder Cämmereyſachen, oder Dinge, die in das allgemeine Beſte der ganzen Stadt einſchlagen,

und endlich bloße Juſtitzſachen, ſie mögen zur Civil- oder Criminaljurisdiction gehören.

Da man billig vorausſetzen muß, daß alle diejenigen, die als Glieder des Magiſtrats aufgenommen worden ſind, wenn ſie auch gleich nicht zu der Zahl der Rechtsgelehrten gehören, dennoch einen geſunden Menſchenverſtand beſitzen müſſen; ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht ein jeder von ihnen ſich von den vorfallenden Polizeyangelegenheiten, Cämmereyſachen, und Dingen, die in das allgemeine Beſte der Stadt einen Einfluß haben, richtige Begriffe machen, und folglich auch ein gegründetes Urtheil fällen könnte.

Selbſt ſolchen Mitgliedern des Magiſtrats, die aus der Zahl der gemeinen Bürger gewählt worden, wird dieſe Fähigkeit wohl ſchwerlich ſtreitig zu machen ſeyn, ſondern denſelben vielmehr, da ſie an dem ſtädtiſchen Beſten einen ſelbſteigenen Antheil haben, bey allen dergleichen Vorfällen eine deſto gröſſere Aufmerkſamkeit, und gewiſſer maßen auch ein größerer Dienſteifer zugetraut werden können.

Nicht das geringſte Bedenken kann es daher haben, warum nicht alle dieſe Angelegenheiten in den Sitzungen des Magiſtrats ordentlich vorgetragen, und nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden werden ſollten.

§. 65.

Wie es hierunter in Anſehung der Juſtitzſachen zu halten.

Nur die einzige Juſtitzſachen, beydes in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und peinlichen Fällen, ſcheinen hierunter eine Ausnahme nothwendig zu machen.

Von dieſer Art der Angelegenheiten können ſich nur allein diejenige, die von der Rechtsgelahrheit genugſame Einſichten und Erfahrungen haben, richtiger und zureichender Begriffe rühmen; und es folgt

daher von ſelbſt, daß die zur Claſſe der ungelehrten gehörige Beyſitzer, ſich darunter einer Stimme anzumaßen, nicht befugt ſind.

Nicht alle Magiſtratscollegia aber ſind von den in der Rechtswiſſenſchaft eine Einſicht habenden Mitgliedern dergeſtalt entblöſſet, daß davon, außer dem einzigen Juſtitzburgermeiſter, weiter Niemand vorhanden ſeyn ſollte.

Es kann ſeyn, daß dieſer Fall an einigen Orten, beſonders in den kleinen Städten, eintrift; alsdenn aber muß auch nochmahl erinnert werden, daß ſich bey ſolchen Umſtänden das Eigenthum der Bürger jederzeit in großer Gefahr befindet.

Nach unſern, in dem Vorſtehenden von der richtigen Beſetzung der Stadtmagiſträte gegebenen Erinnerungen, muß inzwiſchen, wenigſtens der dirigirende Burgermeiſter nebſt ein paar Senatoren, aus der Zahl der Rechtsgelehrten genommen worden ſeyn.

Iſt aber dieſes, ſo kann es kein Bedenken haben, warum nicht auch die Juſtitzſachen bey den öffentlichen Sitzungen des Magiſtrats vorgetragen, und dabey die Stimmen der vorbenannten rechtsgelehrten Rathsglieder als gültig angeſehen werden ſollten.

Wollte dagegen eingewandt werden, daß die in den Magiſträten Sitz und Stimme habende Rechts-Gelehrten nicht immer auf die Juſtitz vereidigt ſind, dieſes aber, wenn ihre Stimmen bey den abzufaſſenden Urteln und Rechtsbeſcheiden eine entſcheidende Kraft haben ſollen, der eingeführten Ordnung nach, nothwendig ſey; ſo wird dieſe abgängige Formalität jederzeit ſehr leicht nachgehohlt und erſetzt werden können.

Ein dirigirender Burgermeiſter, dem eine treue Verwaltung ſeines Amts am Herzen liegt, und von dem ihm anvertrauten Magiſtratscollegium alle gerechte Beſchwerden gerne abwenden will, wird ſich

ſchon von ſelbſt, wenn es nicht bereits vorher geſche-
hen ſeyn ſollte, vor ſeine eigene Perſon zu dergleichen Vereidigung auf die Juſtiz, welche allerdings eine nähere Prüfung in der Rechtswiſſenſchaft vorausſetzt, anerbieten, auch ſolches in Anſehung der in dem Magiſtrat befindlichen Senatoren, zu bewirken ſuchen.

§. 66.

Nähere Urſache, warum der Vortrag aller vorfallenden Sachen *in Pleno Magiſtratus* nöthig ſey.

Ehedem ſuchten, wenn in Magiſtratsangelegenheiten etwas verantwortliches vorgefallen war, die übrige Rathsglieder, die deshalb nöthige Entſchädigungen nur bloß denjenigen zuzuwälzen, in deren Departement die begangene Illegalität vorgefallen war.

Seit einigen Jahren iſt aber von der höchſten Landesobrigkeit die ſehr gerechte Verordnung ergangen, daß künftighin alles bey den Magiſträten vorkommendes Geſetzwidrige von den ſämmtlichen Mitgliedern derſelben vertreten werden ſoll.

Dieſe ſo heilſame Verfügung macht den öffentlichen Vortrag in Pleno Collegii aller magiſtratualiſchen Angelegenheiten um ſo nothwendiger, als es wider alle Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit ſeyn würde, die Rathsglieder wegen Sachen, die niemahl zu ihrer Wiſſenſchaft gekommen, ſondern vor ſie wohl gar verborgen gehalten worden, zur Verantwortung zu ziehen, und deshalb Entſchädigung von ihnen zu fordern.

Man erſieht hieraus, wie vieler Gefahr ſich ein dirigirender Burgermeiſter ausſetzt, wenn er nicht auf den öffentlichen Vortrag aller bey dem Magiſtrat vorfallenden Sachen dringt, ſondern deren geheime Winkelentſcheidungen noch fernerhin verſtattet.

Man wird ſich vielleicht wundern, warum ich mich bey der in den Magiſträten nöthigen Ordnung ſo

 lange

lange aufgehalten habe, da doch ſolches zu keinen beſondern Rechtsſtreitigkeiten Anlaß zu geben ſcheint.

Allein die Anzahl der ſtädtiſchen Bürger machen in allen Ländern eine ſo große Schaar aus, und die häufige Klagen, die ſie über die ihnen von den Magiſträten wiederfahrne Bedrückungen führen, ſind gemeiniglich gerechter, als man glaubt.

Sollen nun dieſe, wie es die Hauptabſicht eines jeden Gerechtigkeit liebenden Landesherrn von ſelbſt mit ſich bringt, gehoben und abgeſtellt werden, ſo iſt, die vielfältige Unordnungen, woraus ſolche ihren Urſprung nehmen, näher kennen zu lernen, nöthig. Denn kein Uebel kann, ohne Entdeckung ſeiner Urſachen, getilgt und aus dem Wege geräumet werden.

§. 67.

Von dem Unterſchiede der Immediat- und Mediat-Städte, und warum in den letzten, ohnerachtet die Gerichtsbarkeit den Beſitzern gebühret, dennoch von Seiten der Landesobrigkeit beſondere Policeyburgermeiſter beſtellt zu werden pflegen.

Der Unterſchied zwiſchen Immediat- und Mediatſtädten iſt jedermann bekannt, und man trift davon in allen Ländern Beyſpiele an.

Eine Immediatſtadt nennt man diejenige, deren Eigenthum unmittelbar in den Händen des Landesherrn ſteht, und ſonſt keine andre Obrigkeit, als nur allein dieſen hat, in welchem aber die obrigkeitliche Gewalt durch die beſtellte Magiſtrāte im Namen des Landes-Fürſten verwaltet wird.

Die Mediatſtädte hingegen ſind Beſitzungen, wovon das Eigenthum Privatbeſitzern zuſtändig iſt.

Dergleichen Mediatſtädte ſind an und vor ſich weiter nichts, als adliche Landgüter, die nur bloß die äußere Form der Städte erhalten haben. Sie ſtehen ſonſt unter dem Eigenthum ihrer Beſitzer, ohne

daß

daß weder der Landsherr, noch ſonſt jemand, unmittelbar ein Recht daran hat.

Hieraus ergiebt ſich nun, daß den Beſitzern ſolcher Mediatſtädte auch eben ſo, als bey den Landgütern, die Jurisdictio patrimonialis gebühret, und ſie im übrigen mit den Bürgern des Orts, die nur bloß dieſen Namen führen, in allen denen Verbindlichkeiten, die vorhin zwiſchen den ländlichen Unterthanen und Obrigkeiten bemerkt worden, ſtehen.

Gebührt aber den Eigenthümern ſolcher Mediat-Städte eben diejenige erbliche Gerichtsbarkeit, die wir ihnen vorhin als Beſitzern der adlichen Landgüter zugeſchrieben haben; ſo wird es bedenklich fallen, warum man demohnerachtet in dergleichen Mediatſtädten auch einen beſondern Magiſtrat, beſonders aber einen unter der Direction der Königl. Landescollegien befindlichen Policeyburgermeiſter antrift, da wir doch oben zur Gnüge dargethan haben, daß die Verwaltung der Policey ein Zweig der erblichen Gerichtsbarkeit ſey, und zu derſelben mit gehöre.

Die Erfahrung lehrt auch, daß die Grundobrigkeit ſolcher Mediatſtädte über deren Einwohner alle Rechte der Gerichtsbarkeit, die ihr ſonſt über ländliche Unterthanen zuſtändig ſind, ungehindert ausübt.

Die bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, und auch peinliche Vorfälle werden daher von ihren Juſtitiarien abgemacht, und ſollte auch gleich ein in der ſonſt gewöhnlichen Form eingerichteter Magiſtrat in einer dergleichen Mediatſtadt vorhanden ſeyn, ſo gebührt doch auch dem Eigenthümer als Gerichtsherrn, an deſſen Wahl und Beſtellung ein vorzügliches Recht.

Die Urſache, warum in dergleichen Mediatſtädten von den Landescollegien ein eigener Policey-Burgermeiſter, welcher auch gemeiniglich die Direction des Magiſtrats zu führen pflegt, beſtellt wird, beſteht bloß darinn, weil die meiſten dieſer Städte, eben ſo

wie die Immediatſtädte, unter der Acciſe ſtehen, die Policeybürgermeiſter aber zugleich mit darüber die Aufſicht haben, und dieſes eine Einnahme iſt, woran ſich die Privatgüterbeſitzer keinen Antheil anmaſſen können.

Von ſelbſt verſteht ſich inzwiſchen, daß dergleichen Polizeybürgermeiſter in den Mediatſtädten ſich keiner ſolchen Unternehmungen, wozu beſonders Koſten erfordert werden, ohne Vorwiſſen der Grund-Obrigkeit unterziehen können; es wäre denn, daß es Anſtalten beträfe, die zur ungehinderten Erhaltung und Beförderung des Commerziums erforderlich wären, als in welchem Fall die Obrigkeit des Orts, ihn auf eine billige Art darinn zu unterſtützen, ſich ebenfalls nicht entbrechen kann.

Jedoch müſſen, wenn der Grundherr dazu etwas beytragen ſoll, dergleichen Polizeyanſtalten auch in ſein eigenes Intereſſe einen Einfluß haben, und nicht bloß die Vermehrung der landesherlichen Einkünfte betreffen.

Die Erfahrung lehrt, daß ein unruhiger Polizey-Burgermeiſter in den Mediatſtädten den Eigenthümern derſelben, viele Kränkungen und Weitläuftigkeiten verurſachen könne, weshalb es höchſtnöthig iſt, denenſelben gewiſſe Gränzen zu ſetzen und beſtimmte Maßregeln vorzuſchreiben, weil nicht zu vermuthen ſteht, daß ein gerechter und billiger Landesherr verlangen werde, daß bloße Privat-Eigenthümer, zur Erhöhung ihres Einkommens, mit ihrem Schaden und Nachtheil etwas beytragen ſollen.

Die Verfaſſung der Mediatſtädte iſt nicht an allen Orten gleich, und es haften auf denſelben auch nicht durchgehends einerley ſtädtiſche Laſten und Abgaben; da ſonſt unſtreitig iſt, daß die Regulirung und Einnahme hievon, in ſo ferne ſolche nicht zu deſſen Eigen-

thümers

thůmers, ſondern den Landescaſſen fließt, von dem beſtellten Polizeyburgermeiſter abhangt.

Bey einer ſolchen Lage der Sachen kann es zwiſchen dieſem und dem Eigenthumsherrn faſt niemahl an einer Menge von unzählichen Colliſionen, welche die Lage des Eigenthůmers hőchſtunangenehm machen, fehlen.

§. 68.

Von einigen Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht ſelten zwiſchen den Mediatſtådten und dem platten Lande, wegen der von den erſtern verweigerten Vorſpann und Fouragelieferungen zu entſtehen pflegen.

Auch giebt es Gelegenheiten, bey welchen zwiſchen dergleichen Mediatſtådten und den zu einer Provinz oder Diſtrict gehőrigen Landdőrfern mancherley Colliſionen, deren nähere Entſcheidung nothwendig iſt, entſtehen kőnnen.

Eine der vorzůglichſten ſtådtiſchen Laſten beſteht ſonder Zweifel in der Einquartirung der landesherrlichen Truppen, und es iſt dieſes als eine Urſache anzuſehen, warum die Stådte von verſchiedenen őffentlichen Landespråſtationen, beſonders aber der Vorſpann und Fouragelieferung, ob ſie gleich gemeiniglich mehrern und beſſern Acker, als die Dőrfer ſelber, beſitzen, ausgenommen zu werden pflegen.

Nur ſelten ſind die Mediatſtådte, weil es ihr Umfang die meiſte Zeit nicht erlaubt, mit dergleichen Natural-Einquartirungen belegt, und es entſteht alsdenn die ganz natůrliche Frage, ob ſie nicht in dieſem Fall zu den Vorſpann und nőthigen Fouragelieferungen ebenfalls das ihrige verhåltnißmåßig beytragen můſſen?

Zu bemerken iſt hiebey, daß es auch vielfåltige Immediatſtådte giebt, die mit keiner Natural-Einquarti-

quartirung beläſtigt werden, demohnerachtet aber von vorbenannten ländlichen Auflagen frey bleiben, und daher nicht abzuſehen iſt, warum nicht den Mediat-Städten ein gleiches widerfahren ſollte.

Alle Immediatſtädte aber müſſen, wenn ſie auch gleich nicht bequartirt ſind, ein gewiſſes Einquartirungsgeld, welches beſonders in den Königl. Staaten unter den Nahmen von Service bekannt iſt, und den Bequartirten zur Erleichterung dieſer Laſt zu gute kommt, entrichtet wird, erlegen, und hiedurch werden ſie, in Anſehung dieſer Laſt, den wirklich bequartirten gewiſſermaßen gleichgeſetzt.

Nach der Regel ſollten billig die Mediatſtädte von der gewöhnlichen Standnatural-Einquartirung ſowohl, als auch dem Service- oder Einquartirungs-Geld, befreyt ſeyn, weil der Landesherr an dergleichen Städten weiter kein Nutzungsrecht hat, als daß er nur bloß die daſelbſt eingeführte Acciſe von ſeinen Caſſen einheben läßt.

Inzwiſchen müſſen hierunter öfters, wegen Lage und Bequemlichkeit eines Orts zu einen Quartier-Stande, Ausnahmen gemacht werden.

Mit gutem Fuge mag man daher feſtſetzen, daß die Bürger in den Mediatſtädten, inſoferne ſie weder bequartirt, noch auch mit dem gewöhnlichen Service belegt, zu allen denjenigen öffentlichen Landeslaſten, ſo der gemeine Landmann von ſeinem im Beſitz habenden Hufenſchlag zu leiſten ſchuldig iſt, folglich auch zu den gewöhnlichen Vorſpann und Fouragelieferungen verbunden ſind.

Stehn ſie aber unter der wirklichen Einquartirung, oder wenigſtens unter dem Service, ſo können ſie nicht mit doppelten Ruthen gezüchtiget werden, ſondern müſſen alsdenn allerdings von dieſen beyden gewöhnlichen Landeslaſten frey bleiben.

Wenn

Wenn ich hier von Einquartirungen rede, ſo nehme ich dabey lediglich auf die den landesherrlichen Truppen zu Friedenszeiten angewieſene Standquartiere Rückſicht, indem zu Kriegeszeiten auch ſelbſt das platte Land ſich ſolche gefallen laſſen muß.

Vorſtehendes wird beſonders denen Landräthen, welche den Vorſpann und die Fouragelieferungen zu beſorgen, und, daß dabey kein Ort vor dem andern zur Ungebühr beſchwert werde, Acht zu geben haben, in Fällen, wo die Mediatſtädte bloß aus dem Grunde, weil ſie Städte ſind, dieſe Arten der Landeslaſten verweigern wollen, zur Richtſchnur ihres Verhaltens dienen können.

Vierter Abſchnitt.

Von den dem Magiſtrat ſchuldigen Pflichten der Bürger, und ihren verſchiedenen unter ſich habenden Gerechtſamen.

§. 69.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Abſchnitt die Rechte der Magiſtråte in den Städten vorgetragen, und dabey zugleich eine kurze Anweiſung zu einer vernünftigen Ordnung, in welcher dieſelben ihren gegen die Bürger nnd Einwohner der Städte obliegenden Pflichten am ſicherſten ein gehöriges Genügen thun können, gegeben haben; ſo wird es nöthig ſeyn, nunmehr auch die Pflichten der Bürger gegen die Magiſtråte näher zu entwickeln und zu beſtimmen.

Die Bewohner der Städte treiben aber nicht insgeſammt einerley Gewerbe.

Dieſe

Dieſe Verſchiedenheit des Gewerbes veranlaßt unter ihnen gewiſſe kleine Untergeſellſchaften, die mit einander in einer nähern Verbindung ſtehen.

Dergleichen Untergeſellſchaften, daß ich ſie ſo nennen darf, erfordern ebenfalls eine beſtimmte Ordnung, wenn nicht öfters die Ruhe des ſtädtiſchen Lebens dadurch geſtört und unterbrochen werden ſoll.

Auch von dieſer ſo nöthigen Ordnung, wird daher das erforderliche bemerkt werden müſſen.

§. 70.

Die Pflichten der Bürger gegen den Magiſtrat, haben nur bloß die dieſem zuſtändige Gerichtsbarkeit über ſie zum Grunde.

Ganz natürlich iſt es, daß die Pflichten der Bürger gegen die Magiſträte nach den Rechten, die dieſe in Anſehung der Bürgerſchaft beſitzen,, abgemeſſen und beurtheilt werden müſſen.

Nun iſt aber bereits in dem vorigen Abſchnitt §. 53. und 54. gezeigt worden, daß den Magiſträten in den Städteu nur bloß eine ihnen von dem oberſten Landsherrn verliehene Zeitgerichtsbarkeit zuſtändig ſey, und ſie ſich ſonſt keiner andern Befugniſſe, ſo den Beſitzern der Landgüter aus dem Recht des Eigenthums gebührt, anmaßen, folglich auch die Bürger nicht als wirkliche Unterthanen des Magiſtrats, ſondern nur bloß als unter ihrem Gerichtszwange ſtehende, angeſehen werden können.

Nur bloß als ihre rechtmäßige Gerichtsobrigkeit, ſind die Bürger den ihnen vorgeſetzten Magiſtrat zu reſpectiren, und ihm Gehorſam zu leiſten, verbunden.

Daß hiedurch die Anzahl der Pflichten, in Vergleichung der auf dem Lande unter dem Gehorſam ihrer Grundherrn lebenden gar ſehr gemindert werde, und die Bürger in den Städten in ihrer natürlichen

Frey=

Freyheit weit weniger eingeſchränkt ſind, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 71.

Ausnahme hievon, in Anſehung der Cämmerey-Dörfer.

Um hierunter allen Mißverſtand zu vermeiden, kann ich nicht unerinnert laſſen, daß die Magiſträte öfters auch Landgüter, welche zur Cämmerey geſchlagen worden ſiud, zu beſitzen pflegen.

Die Bewohner dieſer Landgüter können ſich der den Bürgern in den Städten zuſtändigen Immunitäten, ob ſie gleich ein Pertinenzſtück derſelben ſind, nicht anmaßen, ſondern das Verhältniß ihrer Pflichten bleibt auch gegen den Magiſtrat eben ſo beſtehen, als ich ſolches in dem zweyten Abſchnitt, in Anſehung der adlichen Güterbeſitzer, angenommen habe.

Die Bauern auf ſolchen Gütern ſind und bleiben wirkliche Unterthanen des Magiſtrats, und dieſer kann von denſelben alle Pflichten, wozu ihn das Recht des Eigenthums berechtigt, fordern, ohne ſich bloß auf die ihm als Grundherrn zuſtehende Gerichtsbarkeit einſchränken zu dürfen.

Die mehreſten ſolcher Cämmereygüter ſind alte urſprüngliche adliche Güter, welche durch Verkauf oder auf andere rechtliche Art an die Magiſträte gediehen; aus dieſem Grunde pflegt auch denen Magiſträten, die dergleichen Güter beſitzen, die Erlaubniß auf den Creißverſammlungen der adlichen Güterbeſitzer durch Abgeordnete mit zu erſcheinen, und an den daſelbſt zu pflegenden Berathſchlagungen einen Antheil zu nehmen, verſtattet zu werden.

§. 72.

§. 72.

Die verſchiedene Zweige der magiſtratualiſchen Gerichtsbarkeit beſtimmen zugleich die Pflichten der Bürger.

Die verſchiedenen Zweige der magiſtratualiſchen Gerichtsbarkeit, der die Bürger in den Städten unterworfen ſind, und die ſie zum Gehorſam gegen den Magiſtrat verbindet, habe ich bereits in dem vorigen Abſchnitt §. 54. bemerkt.

Es ſind ſolches lauter weſentliche Stücke einer jeden Gerichtsbarkeit, ohne welche dieſelbe nicht vollſtändig ſeyn, noch der dadurch abgezielte Endzweck, nehmlich **Sicherheit des Eigenthums und gute Ordnung** erreicht werden könnte.

Die daſelbſt bezeichnete Zweige der Gerichtsbarkeit ſind gleichſam der Urſtof, wornach alle Arten von Gerichtsbarkeit, wenn ſie vollſtändig ſeyn ſollen, gebildet werden müſſen.

Eine vollkommene Aehnlichkeit der bürgerlichen Pflichten gegen die Magiſtråte mit den Pflichten der Dorfseinwohner auf dem Lande gegen den Grundherrn, bloß als Gerichtsobrigkeit betrachtet, iſt eine nothwendige Folge hievon.

Der in dem **zweyten Abſchnitt** §. 19. von den leztern gegebene kurze Abriß kann daher, auch in Anſehung der Pflichten der ſtädtiſchen Bürger gegen die Magiſtråte, in ſo ferne nicht die Verſchiedenheit der ſtädtiſchen und ländlichen Einrichtungen einige kleine Abänderungen darin erheiſchen, ganz ſicher zum Grunde gelegt werden.

§. 73.

Pflichten der Bürger gegen den Magiſtrat, in Anſehung ſeines Rechts, die bürgerlichen Streitigkeiten zu entſcheiden.

1.) **Dem Magiſtrat in einer jeden Stadt gebührt das Recht, die Streitigkeiten der Bürger zu entſcheiden.**

Eine unwiederſprechliche Pflicht der Bürger iſt es ſolchemnach,

a) daß ſie mit ihren, gegen ihre Mitbürger habenden Klagen den Magiſtrat nicht vorbeygehen, ſondern ſolche bey demſelben, als dem ihnen vorgeſetzten Richter erſter Inſtanz, gebührend anbringen; und es iſt der Magiſtrat, wenn ſich ein Bürger ſolches unterfangen hat, ihn davor gebührend zu beſtrafen, wohl befugt.

b) Ein jeder Bürger muß ferner, wenn dergleichen rechtliche Klagen wider ihn angebracht worden, ſich auf die von dem Magiſtrat geſchehene Vorladung ohnweigerlich geſtellen, oder, daß er durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werde, gewärtigen.

c) Allen interimiſtiſchen Verfügungen, die der Magiſtrat in dergleichen Rechtsſachen vor nöthig findet, hat ſich derſelbe ebenfalls ohne Widerrede zu unterwerfen, und endlich

d) Alles dasjenige, was durch rechtskräftige Urthel gegen ihn erkannt worden, zu erfüllen, und ſich der deshalb verhangenen Execution auf keinerley Art zu widerſetzen.

§. 74.

Pflichten der Bürger, in Anſehung der dem Magiſtrat zuſtändigen Criminal-Jurisdiction.

2.) **Ein jeder Magiſtrat iſt, vermöge der ihm verliehenen Gerichtsbarkeit, nicht allein alle ſtraf-**

bare Vergehungen der Bürger gehörig zu ahnden, ſondern auch die in ſeinem Jurisdictionsbezirk vorfallende öffentliche Verbrechen ordnungsmäßig zu unterſuchen, ein Urthel darüber abzufaſſen, und ſolches nach erfolgter höchſter Beſtätigung, zu vollſtrecken, berechtigt.

Eine hieraus folgende Pflicht eines jeden Bürgers iſt es ſolchemnach

a) daß er über die ihm angeſchuldigte Vergehungen dem Magiſtrat, auf die deshalb ergangene Vorladung, gebührend Rede und Antwort gebe, auch, wenn derſelbe ihm deshalb eine verhältnißmäßige Beſtrafung auferlegt, ſolche geruhig, und ohne die geringſte Widerſetzlichkeit, geſchehen laſſe, in ſo ferne ſie nur in einigen Tagen Gefängniß, Einſchlieſſung in das Halseiſen, und andern dergleichen kleinen Ahndungen, die keiner beſondern Confirmation von höhern Inſtanzien nöthig haben, beſtehen.

b) Ein gleiches liegt auch denjenigen Bürgern ob, die ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, deſſen Beſtrafung zwar höhern Orts feſtgeſetzt, das darüber abgefaßte Urtheil aber demnächſt zur Vollſtreckung an den Magiſtrat remittirt werden muß.

c) Eine willige Erlegung der in beyden Fällen verurſachten Koſten, iſt allenfalls eine Schuldigkeit ſolcher Bürger, die ſich in dergleichen Vergehungen und Verbrechen verwickelt haben.

§. 75.

Pflichten der Bürger in Anſehung derjenigen Policey-Anſtalten, die durch einen baaren Beytrag berichtiget werden können.

3) Der Magiſtrat iſt ferner befugt, in allen Policeyſachen, ſie mögen ſchon vorhin durch die

Landes-

Landesgeſetze feſtgeſetzet ſeyn, oder er ſie zum allgemeinen Beſten der Stadt rathſam finden, die nöthige Veranſtaltungen zu treffen.

Die Policey, beſonders in den Städten, hat verſchiedene Gegenſtände, die nicht alle auf einerley Art behandelt werden können.

Zu allen iſt ein gewiſſer, theils beſtimmter und theils unbeſtimmter Beytrag der Bürgerſchaft nöthig.

Das meiſte kann durch einen Beytrag an baaren Gelde abgemacht werden; vieles aber erfordert auch perſönliche Arbeiten und Beyhülfe der Bürger ſelber.

Zu der erſtern Art mag gerechnet werden

a) Das Lohn genugſamer und ſicherer Nachtwächter.

b) Eben dergleichen vor die Feldwärter.

c) Die Unterhaltung der nöthigen Bettelvoigte oder Armenwächter, wie ſie an einigen Orten genannt zu werden pflegen.

d) Der Beytrag zu einem beſtimmten monathlichen Armengelde.

e) Dergleichen zur Imſtandehaltung der ſtädtiſchen Gefängniſſe.

f) Imgleichen zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, wenn ſolche nicht gehörig dotirt ſeyn ſollten.

g) Ferner zur Anſchaffung und Unterhaltung der Feuerlöſchungs-Inſtrumenten.

h) Reparirung der Steinpflaſter und andern dergleichen Dingen mehr, die nach der Verſchiedenheit des ſtädtiſchen Syſtems eines jeden Orts bald mehr und bald wiederum weniger vorfallen können.

Beſonders iſt bey allen dieſen Beyträgeu zu unterſcheiden, ob nicht die Cämmereycaſſe von ſolcher Beſchaffenheit ſey, daß ein Theil davon zu denjenigen Dingen, weshalb ſonſt ein beſonderer Beytrag der

Bürgerſchaft nöthig ſeyn würde, ohne Verkürzung der ſchon vorhin darauf angewieſenen Bedürfniſſe, angewendet werden könne.

Befindet ſich die Cämmereycaſſe in dergleichen Umſtänden, ſo kann, wenigſtens ein philoſophiſches Auge, keinen Grund abſehen, warum nicht alle dieſe zur Sicherheit und guten Ordnung der Stadt erforderliche Ausgaben daraus beſtritten, und hingegen die Bürger mit dergleichen Beyträgen, welche zuſammen genommen, beſonders in den kleinen Städten, immer beſchwerlich fallen müſſen, davon frey gelaßen werden ſollten; es wäre denn, daß man den ſub No. h. aufgeführten Beytrag zum Armengelde, weil die Vorſorge vor dieſe Unglückliche niemahl groß genug ſeyn kann, aus frommen Abſichten ſtehen laßen wollte.

Iſt hingegen die Cämmereycaſſe zur Beſtreitung vorbemeldeter Stadtbedürfniſſe nicht zulänglich, ſo wird es wohl niemahl ein Bedenken haben können, die Bürgerſchaft zu einem verhältnißmäßigen Beytrage dazu anzuhalten.

Denn die Koſten, wozu dergleichen Beyträge angewendet werden ſollen, ſind zum Beſten des allgemeinen Stadtweſens unentbehrlich.

§. 76.

Pflichten der Bürger in ſolchen Policeyanſtalten, die durch keinen baaren Beytrag berichtigt werden können, ſondern wo es auf eine perſönliche Gegenwart und Beyhülfe ankommt.

Nicht alle bürgerliche Pflichten in Policeyſachen können durch einen baaren Beytrag abgethan werden, ſondern es kommen verſchiedene Fälle vor, in welchen die perſönliche Gegenwart und Arbeit eines jeden Bürgers nothwendig iſt.

Hiezu mag mit Recht gezählt werden

a) Die

a) Die Hülfe, ſo ein jeder Bürger bey entſtandner Feuersgefahr leiſten muß.

In dergleichen Gelegenheiten kommt es nicht auf Geld, ſondern auf eine zureichende Menge von Menſchen und Arbeitern, die der entſtandnen Feuersgefahr durch ihre perſönliche Bemühungen, gehörigen Widerſtand zu leiſten im Stande ſind, an.

In allen nur einigermaßen ordentlich eingerichteten Städten, pflegt daher auch eine beſtimmte Einrichtung unter den Bürgern bey Entſtehung einer ſolchen Gefahr, gemacht, und einem jeden derſelben ein gewiſſes Geſchäfte, ſo er bey der Feuerlöſchung wahrzunehmen hat, angewieſen zu ſeyn.

Die hierunter eingeführte Ordnung iſt nicht allenthalben gleich, ſondern verdient an einigen Orten mehr oder weniger, als an andern, gelobt oder getadelt zu werden.

Eine unwiderſprechliche Wahrheit aber iſt es allemahl, daß in dergleichen Vorfällen keine baare Beyträge Statt finden können, ſondern ein jeder Bürger das Seinige verhältnißmäßig in natura dazu leiſten muß.

Will es ſich gleich vor die Honoratiores des Bürgerſtandes, bey dergleichen Vorfällen, ſelber mit Hand anzulegen, nicht wohl ſchicken, ſo müſſen ſie doch jederzeit einen von ihren ſich dazu ſchickenden Leuten in Bereitſchaft halten.

b) In Städten, die an großen Strömen und Flüſſen liegen, kann eine unvermuthete Ueberſchwemmung und Waſſersgefahr ein gleiches nothwendig machen.

Hier iſt ebenfalls ein baarer Beytrag, ſo groß er auch immer ſeyn mag, der androhenden Gefahr Widerſtand zu leiſten, nicht im Stande.

Eine verhältnißmäßige Menge von Menſchen, und nicht an Gelde, wird in dergleichen nothdringenden Fällen, um der Gewalt des Waſſers zu ſteuren, erfordert.

Die Honoratiores können ſich ebenfalls durch prompte Geſtellung der auf ihr Antheil kommenden Mannſchaft davon losmachen.

c) Die Beſetzung der Bürgerwachten in den Städten iſt ebenfalls ein Artickel der bürgerlichen perſönlichen Pflichtsleiſtungen, deren ſich niemand anders, als durch Geſtellung einer dazu tüchtigen Perſon entledigen mag; und auch hier werden diejenige, deren Stand und Verrichtungen, ſich hiezu in eigner Perſon gebrauchen zu laßen, füglich nicht zulaßen wollen, genugſame Gelegenheit, ſich davon durch Geſtellung ſonſt tüchtiger Geſtände zu befreyen, finden.

An den Orten, welche militäriſche Beſatzung haben, fällt zwar dieſe perſönliche Pflichtleiſtung von ſelbſt hinweg. Deſto nothwendiger aber bleibt ſie theils in ſolchen Städten, denen es an einer militäriſchen Beſatzung fehlt, theils aber auch zu Krieges-Zeiten, wo das ganze Land von dergleichen Beſatzungen entblößt iſt.

Dem Feinde werden zwar dergleichen Bürgerwachten niemahl einen gehörigen Widerſtand thun können, ſondern vielmehr, wenn ſie ſolches unbeſonnener Weiſe wagen wollten, der ganzen herum liegenden Gegend mancherley Unglück zuziehen.

Inzwiſchen iſt doch dieſe Vorſicht wegen der gemeiniglich in Kriegeszeiten ſich am meiſten anhäufenden Räuber- und Spitzbubenbanden vorzüglich nothwendig, und es würde ohne dergleichen Vorſichten, die dennoch die meiſte Zeit zu ſchwach, und nicht genugſam hinreichend ſind, niemand bey ſeinem Eigenthum ſicher bleiben können.

d) Bey

d) Bey Peſt und andern epidemiſchen graßirenden Krankheiten, nicht weniger bey allgemeinen Viehſeuchen, iſt das Land, und die ganze herumliegende Gegend nöthige Wachen auszuſtellen, und dadurch der weitern Ausbreitung dieſer ſo landverderblichen Uebel vorzubeugen verbunden.

Niemahl können ſich die Städte von dieſer allgemeinen Pflicht ausſchließen, weil ſie theils in Anſehung der Menſchenpeſt die größeſte Gefahr davon zu befürchten haben, theils aber auch in Rückſicht der Viehſeuchen, gemeiniglich weit ſtärkere Heerden, als die Eigenthümer der Landgüter, zu beſitzen pflegen.

Auch dieſe Peſt- und Viehſeuchwachten gehören zu den perſönlichen Pflichten der Bürger, und es würde noch immer bedenklich bleiben, ob dieſelben durch Geſtellung fremder, in der Sache gleichgültiger Leute, abgelöſet werden könnten.

In dergleichen gefährlichen Zeitläuften iſt es nicht allein, daß dieſe Wachten mit verſtändigen und Ueberlegung beſitzenden Leuten beſetzt werden, nöthig, ſondern es wird auch gewiſſer maßen erfordert, daß diejenigen, die dieſes Uebel durch ihre Wachſamkeit abzuwenden, gebraucht werden ſollen, an der Größe oder Verhütung des Unglücks einen gewiſſen Antheil haben müſſen, welches ſie denn allerdings von ſelbſt zu einer deſto größern Aufmerkſamkeit anreizen wird.

e) In allen niedrig liegenden ſtädtiſchen Gegenden iſt eine jährliche Aufräumung der zur Abziehung der überflüßigen Näſſe nöthigen Graben erforderlich, wenn nicht der Ackerbau in Unordnung gerathen, und die Fruchtbarkeit deſſelben offenbar gehindert werden ſoll.

Dieſe Grabenräumung kann nicht zu allen Zeiten geſchehen, und es wird daher, wenn ſich eine dazu

bequeme Witterung einſtellt, eine vorzügliche Menge von Arbeitern erfordert.

Die Herbeyſchaffung dieſer Menge von Arbeitern kann nicht an allen Orten durch Geld erzwungen werden, und es wird daher abermahl nothwendig gemacht, daß dieſe Art von Gemeinarbeiten eine perſönliche Pflicht eines jeden Bürgers, der auf der ſtädtiſchen Feldmark Grundſtücke beſitzt, verbleiben muß.

Wer durch ſeinen Stand oder Gewerbe dabey ſelbſt Hand mit anzulegen, verhindert wird, deſſen Schuldigkeit iſt es, ſich um einen andern dazu tüchtigen Arbeiter zu bemühen, welche wohl einzeln, niemahl aber in ſolcher Menge, als es die völlige Ausführung der Arbeit erfordert, aufzutreiben und zu bekommen ſeyn werden.

§. 77.

In welchen Fällen dieſe Pflichten, entweder von der ganzen Bürgerſchaft, ohne Unterſcheid ihres Vermögens, oder von den Angeſeſſenen allein, oder auch von dieſen nur nach dem Verhältniß ihrer Beſitzungen, zu beobachten ſind.

Nachdem wir uns im Vorſtehenden von den Pflichten, ſo die Bürger in den Städten zur Aufrechthaltung einer guten Polizey, theils durch baare Beyträge, theils aber auch durch eine perſönliche Beyhülfe abzuleiſten ſchuldig ſind, den gehörigen Begriff gemacht haben, ſo folgt es auch von ſelbſt, daß ein jedes Mitglied der Stadt das Seinige dazu verhältnißmäßig beytragen müſſe, und ſich deſſen Niemand, der nicht durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden will, weigern könne.

Ich habe mir wohlbedächtig des Ausdrucks, daß dieſe bürgerliche Pflichtsleiſtungen verhältnißmäßig geſchehen müſſen, bedient, um dadurch Gelegenheit

zu

zu überkommen, mich näher zu erklären, was unter dieſer Verhältnißmäßigkeit eigentlich zu verſtehen ſey.

Unter den in den beyden nächſtvorſtehenden §. §. aufgeführten bürgerlichen Pflichten giebt es einige, wozu ſchlechterdings ein jeder, der in der Stadt wohnt, und eine Beſitzung darinn hat, verbunden iſt.

Andre hingegen liegen nur bloß denjenigen ob, die entweder in den Ringmauern der Stadt, oder außerhalb derſelben, liegende Grundſtücke beſitzen.

Und endlich ſind die letztern nicht durchgehends auf einerley Fuß zu behandeln, ſondern es iſt ſchlechterdings nothwendig, daß die Pflichten derſelben nach dem Verhältniß ihrer Grundſtücke und Beſitzungen beſtimmt werden müſſen.

§. 78.

Von den bürgerlichen Pflichten, wozu ein jeder, er mag angeſeſſen ſeyn oder nicht, verbunden iſt.

Zu der erſten Gattung der Pflichten gehören beſonders alle Hülfsleiſtungen bey entſtandener Feuers-Gefahr, nicht weniger die Beſetzung der nöthigen Wachten innerhalb der Stadt.

In dem erſten Fall iſt ein jeder Einwohner der Stadt gleicher Gefahr ausgeſetzt, und auch ſelbſt die Unangeſeßne und nur bloß zur Miethe Sitzende, können durch eine Feuersbrunſt ihr bewegliches Vermögen, und dadurch öfters mehr, als die wirklich Angeſeſſene, deren Häuſer und Beſitzungen durch die allenthalben eingeführte Feuerſocietäten aſſecurirt, und ſicher geſtellt worden ſind, verlieren.

Bey dieſen nothwendigen perſönlichen Pflichten läßt ſich nicht zum voraus eine genaue Berechnung des von einem dergleichen Unglücksfall zu befürchtenden Schadens anlegen, und es kann daher ein jeder, der in der Stadt wohnt, und ſeinen Aufenthalt hat,

ohne Unterſcheid zur Beobachtuug dieſer Pflicht angehalten werden.

Nichts unbilliges würde es ſeyn, wenn man bey einer unvermuthet entſtandnen Feuersbrunſt, auch ſogar die Auswärtige in der Stadt gegenwärtige, zur Feuerlöſchung mit anhielte; wie viel gerechter iſt nicht ſolches in Anſehung derjenigen, welche, ob ſie gleich keine eigene Grundſtücke beſitzen, dennoch in der Stadt wohnen, und ihren Aufenthalt darinn haben?

Mit den ſo wohl zu Friedens- als Kriegeszeiten zu beſtellenden Stadtwachten, imgleichen dem §. 75. ſub No. a aufgeführten Beytrage zum Nachtwächter-Lohn hat es hierunter eine gleiche Bewandniß.

Auch dieſes ſind Vorſichten, ſo die Sicherheit ſämmtlicher Stadteinwohner nöthig machen, und wobey auf die Größe der Beſitzungen, imgleichen, ob das Vermögen eines Bürgers in beweglichen oder unbeweglichen Gütern beſteht, in keinen Betracht kommen kann.

Räuber und Diebe, gegen welche dieſe Vorkehrungen nöthig ſind, werden nur hauptſächlich dem beweglichen Vermögen der Bürger gefährlich.

Da nun hievon kein Einwohner gänzlich entblößt iſt, ſo müſſen ſie auch hierunter insgeſammt einen gleichen Strang ziehen; zumahl die Beſtimmung des Beytrags nach dem beweglichen Vermögen gemeiniglich in das Unmögliche fällt.

§. 79.

Von den denen angeſeſſenen Bürgern obliegenden Polizeypflichten.

Alle übrige §§. 75 und 76. bemerkte Pflichten, haben hauptſächlich die Sicherheit der entweder in- oder außerhalb der Stadt belegenen ſtädtiſchen Grundſtücke zur Abſicht.

Von

Von ſelbſt folgt hieraus, daß dieſe Art von Pflichten nur lediglich von den Eigenthümern und Beſitzern ſolcher Grundſtücke gefordert werden können, indem die unangeſeſſene Bürger an den Schaden, der ſolchen Grundſtücken durch Unterlaſſung der nöthigen Vorſichten wiederfahren kann, keinen unmittelbaren Antheil haben.

Einige von den auf die Beſitzungen haftenden Pflichten ſind, wie ſchon oben vorläufig bemerkt worden, von der Art, daß nicht zum voraus beſtimmt werden kann, welchen Beſitzer der Schade, der ohne Beobachtung dieſer Vorſichten entſtanden wäre, am meiſten und vorzüglich getroffen haben würde.

Bey ſolchen Umſtänden iſt denn auch wegen Leiſtung dieſer Pflichten, ein Verhältniß zu beſtimmen, nicht wohl möglich.

Bey einem zu befürchtenden Walldurchbruch z. B. kann nicht immer mit Gewißheit voraus geſagt werden, an welchem Orte derſelbe geſchehen, und weſſen Grundſtücke dabey am meiſten gelitten haben würden.

So viel bleibt inzwiſchen allemahl gewiß, daß, wenn keiner von den Bürgern bey einer dergleichen Waſſersgefahr Hülfe geleiſtet hätte, die ſämmtlichen Grundſtücke dem Verderben ausgeſetzt geweſen wären.

Der Billigkeit iſt es ſolchemnach gemäß, daß ſie insgeſammt Hand mit anlegen, und ihre, ihnen hierunter obliegende Pflicht, ohne auf die verſchiedene Größe der einem ſolchen Schaden ausgeſetzten Grundſtücke Rückſicht zu nehmen, leiſten müſſen.

Inzwiſchen verſteht ſich von ſelbſt, daß in dieſem Fall nicht alle angeſeßne Bürger ohne Unterſcheid, ſondern nur bloß diejenige, die in dergleichen der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Niederungen, Grundſtücke beſitzen, dazu angehalten werden können.

§. 80.

§. 80.

Von den nach dem Verhältniß der Beſitzungen zu beſtimmenden Policeypflichten der Bürger.

Iſt hingegen ſchon vorhin ausgemacht und beſtimmt, daß bey Unterlaſſung einer Pflicht der daraus entſtehende Schaden einen jeden nothwendig nach dem Verhältniß ſeiner Beſitzungen treffen muß, ſo können ſich zwar ebenfalls ſämmtliche Bürger die zur Abwendung dieſer Schadens nöthige Mittel anzuwenden nicht entbrechen.

Jedoch mag alsdenn nicht allen hierunter eine gleiche Laſt zugemuthet werden; ſondern es iſt ſelbige von einem jeden nach dem Verhältniß des Antheils, das er an den Grundſtücken, ſo durch die zu leiſtende Pflichten in gehörigem Stande erhalten werden ſollen, hat, zu beſtimmen.

Zur Ziehung und Räumung der gemeinen Feld-Graben, kann z. B. ein Bürger, der nur eine halbe Hufe Acker beſitzt, nicht ſo viel, als ein andrer, der Eigenthümer von 2 bis 3 Hufen iſt, beytragen.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit allen andern auf die ſtädtiſche Häuſer oder liegende Grundſtücke haftende Laſten und Pflichten.

Der Beſitzer eines großen Brauhauſes muß zu dem Armengelde, und andern dergleichen öffentlichen Abgaben, nothwendiger Weiſe weit mehr beytragen, als derjenige, deſſen Wohnung aus einem gemeinen Handwerkshauſe, oder wohl gar bloßen Bude, beſteht.

Zu ſolchem Ende pflegen in den Städten die Häuſer theils nach ihrem Werth, theils aber auch nach ihrer beſtimmten Nahrung, in gewiſſe Claſſen eingetheilt zu ſeyn.

Dieſe Eintheilung erleichtert denn die Beſtimmung des Verhältniſſes der Pflichten gar ſehr, und giebt die dazu nöthige Regeln von ſelbſt an die Hand.

§. 81.

Von der Pflicht und Schuldigkeit der Bürger, die auſſer den Policey-Beyträgen noch ſonſt auf ihre Häuſer und andere Grundſtücke haftende bürgerliche Abgaben prompt und zu rechter Zeit abzuführen.

4.) **Endlich iſt auch dem Magiſtrat das Recht, vor die Einhebung der den Bürgern auferlegten bürgerliche Abgaben gehörige Sorge zu tragen, zuſtändig.**

Die vorhin bemerkte Beyträge zu den ſtädtiſchen Policeyanſtalten, ſind mit den ſonſt gewöhnlichen beſtimmten Abgaben der Bürgerſchaft nicht zu vermiſchen.

Die Beyträge zu den Policeyanſtalten, können nach Verſchiedenheit der Umſtände, bald ab- und zunehmen, und an ſolchen Orten, wo die Cämmerey-Caſſen einen großen Theil derſelben zu beſtreiten im Stande ſind, wohl gar faſt gänzlich hinweg fallen; wie denn überhaupt hierunter in den Städten eine gar große Verſchiedenheit, die hauptſächlich auf den Zuſtand der Cämmereygefälle gegründet iſt, angetroffen wird.

Die eigentliche bürgerliche auf den Häuſern und andern Grundſtücken radicirte Laſten und Abgaben aber, ſind ein vor allemahl auf etwas gewiſſes beſtimmt, und folglich nicht ſo leicht einer Veränderung unterworfen.

Der Nahrungsſtand eines jeden Bürgers, iſt hierunter ſonder Zweifel der natürlichſte Maßſtab.

Zoll und Acciſe, ſind, es wäre denn, daß der Magiſtrat, wie nicht ungewöhnlich iſt, mit einem eigenen Stadtzoll zur Unterhaltung der Wege und Brücken beliehen wäre, bekanntermaßen landesherrliche Gefälle, womit ſich der Magiſtrat abzugeben keine Befugniß hat.

Zu

Zu den bürgerlichen Abgaben, die unter der Aufſicht und Beytreibung ſtehen, gehören hauptſächlich der ſchon mehrmahl erwähnte Service oder Einquartirungsgeld, nebſt den an den meiſten Orten eingeführten Braugeldern.

Zu beyden ſind an den meiſten Orten eigene Caſſen und Rendanten beſtellt. Beyde haben auch eine beſtimmte Anwendung, und es kann ſich daher der Magiſtrat darüber keine willkührliche Diſpoſition anmaßen. Sein Recht über ſolche Caſſen beſteht bloß darinn, daß er die Bürger zu einer richtigen Abtragung ſolcher Gelder anhalten, und dabey zugleich, daß ſolche zu den beſtimmten Behuf, ohne die geringſte Verkürzung, angewendet werden, Sorge tragen muß.

Hieraus folgt aber auch zugleich, daß es eine den Bürgern obliegende Pflicht iſt, die zu dieſen Caſſen flieſſende Gelder zu rechter Zeit prompt und ohne Widerrede abzuführen.

Sind ſie hierunter ſaumſelig, ſo iſt der Magiſtrat nicht allein befugt, ſondern auch von Amtswegen ſchuldig, die erforderliche Zwangsmittel gegen ſie zu gebrauchen.

§. 82.

Von Bequartirung der Städte, und warum die Bürger, ſich auch hierunter den Verfügungen des Magiſtrats, unterwerfen müſſen.

Eine der vorzüglichſten Laſten der Bürger in den Städten, iſt wohl ſonder Zweifel die Naturaleinquartirung der landesherrlichen Soldaten.

Zu dem Polizeyweſen kann dieſelbe eigentlich nicht gerechnet werden, weil dadurch nichts, ſo zum Beſten der Stadt gereicht, bewirkt wird.

Durch Uebernehmung dieſer Laſt leiſten auch die ſtädtiſche Bürger, nicht ſowohl dem Magiſtrat, als vielmehr dem Landsherrn ſelber, eine Pflicht.

Inzwi-

Inzwiſchen iſt doch zur Regulirung dieſer Laſt, damit dabey niemand zur Ungebühr beſchwert werden möge, eine gewiſſe Ordnung nöthig; und da vor dieſe auch der Magiſtrat Sorge tragen muß, ſo kann ihm die Direction bey der Einrichtung der Einquartirungen nicht entzogen werden, folglich iſt es auch eine unwiederſprechliche Pflicht der Bürger, ſich deſſen darunter gemachten Anordnungen ohne Wiederrede zu unterwerfen.

§. 83.

Von dem Unterſcheide der Einquartierungen, zu Krieges- und Friedenszeiten, und daß die letztere jederzeit mit dem Umfange der Städte und Anzahl ihrer Bürger verhältnißmäßig ſeyn müſſe.

Bey den zu jetzigen Zeiten in allen Ländern ſo ſehr vermehrten Kriegesheeren, verdient die den Bürgern in den Städten zugefallene Einquartirungslaſt weit mehrere Aufmerkſamkeit, als ehedem nöthig war.

Ein jeder Magiſtrat hat daher um ſo mehr auf eine richtige Vertheilung der einquartirten Mannſchaft beſorgt zu ſeyn, Urſache.

Es giebt aber eine doppelte Einquartirung. Die eine wird öfters zu Kriegszeiten durch vorfallende Märſche nöthig gemacht, die andere aber iſt die gewöhnliche, wo den landesherrlichen Truppen zu Friedenszeiten gewiſſe Städte zu ihren Standquartiren angewieſen werden.

Daß bey dem letztern weit mehrere Ordnung als bey den erſtern, beobachtet werden könne, iſt einleuchtend.

Zu Kriegszeiten erfordern es öfters die Umſtände, daß eine Stadt eine vor ihrem Umfange und Einwohner unverhältnißmäßige Einquartirung einnehmen muß. Daß alsdenn bey deren Vertheilung nicht allemahl

mahl die ſonſt erforderliche Ordnung wahrgenommen werden könne, ſieht ein jeder von ſelbſt ein.

Bey den zu Friedenszeiten vorfallenden Bequartirungen der Städte aber, muß vor allen Dingen davor Sorge getragen werden, daß die Anzahl der einzuquartirenden Truppen nicht das Verhältniß der Stadt und ihrer darinn befindlichen Bürgerſchaft überſchreite, weil in einem ſolchem Fall die ſchädlichen und zur Störung des bürgerlichen Nahrungsſtandes a) gereichende Prägravationen ſehr ſchwer vermieden werden können.

a) Ich habe zwar die Bequartirung der Städte, weil ſie in dem gemeinen Leben gemeiniglich davor gehalten wird, eine Laſt genannt.

Wie wenig aber dieſelbe ſolches zu unſern jetzigen Zeiten ſey, liegt aller Welt vor Augen.

Faſt in allen Staaten, beſonders denjenigen, wo zahlreiche Kriegsheere gehalten werden müſſen, ſind die in dem Lande vertheilte Truppen das einzige Mittel, wodurch der Umlauf des Geldes in einem durch Steuern und Abgaben erſchöpften Lande, noch einigermaßen erhalten werden kann.

Wie dieſes im ganzen Staat eine unwiderſprechliche Wahrheit iſt, ſo offenbaret ſich ſolches auch ganz beſonders aus dem aller Welt vor Augen liegenden verſchiedenen Nahrungsſtande der bequartirten und unbequartirten Städte.

Das Tractament der Officiere ſo wohl, als auch der ganze Sold der Gemeinen, kommt dadurch unmittelbar in die Hände derjenigen Bürger, die an einem bequartirten Orte wohnen, und daſelbſt bürgerliche Nahrung treiben.

Der hauptſächlichſte Zweig der bürgerlichen Nahrung befindet ſich in den Händen der Bäcker, Brauer, Brandweinbrenner, Fleiſcher, Butterhändler, u. d. m. Die Waaren aber, ſo dergleichen Leute feil haben, ſind lauter Bedürfniſſe, ſo dem Soldaten zu ſeiner Unterhaltung unentbehrlich.

Daß wenigſtens der gemeine Soldat von ſeinem Solde nichts übrig behält, ſondern ſolchen an dem Ort ſeines

Stand-

Standquartiers, richtig verzehrt, iſt theils aus deſſen Beſchaffenheit, theils aber auch aus der täglichen Erfahrung zur Gnüge bekannt, und daß die Herrn Officiere von ihrem Tractement viel entübrigen ſollten, iſt ebenfalls ein nur ſehr ſeltener Fall.

Dieſes Geld kommt zwar nur zuerſt in die Hände derjenigen Profeſſioniſten, von welchen die einquartirte Soldaten ihre Bedürfniſſe unmittelbar erhalten müſſen. Durch die natürliche Verbindung aber, in welcher alle Gewerbe mit einander ſtehen, wird ſolches gar bald auch unter die übrige ſtädtiſche Einwohner, und von dieſen wiederum unter das Landvolk vertheilt.

Mit einem Worte, es würden zu den jetzigen in allen Ländern herrſchenden nahrloſen Zeiten, das platte Land und die Städte zu Grunde gehen müſſen, wenn ſolches nicht durch die Conſumtion der Truppen, durch welche immer ein Theil der baaren Landeslaſten an die Eigenthümer wieder zurück kommt, verhindert würde.

Geſchwächt wird zwar der Nahrungsſtand bey dem jetzigen Finanzetat allemahl bleiben, niemahl aber kann er in einem Lande, wo ein ſtarkes Kriegsheer gehalten wird, ganz zu Grunde gehen.

Nur ſelten hat man daher in unſern Tagen Beyſpiele, daß ſich die Städte, beſonders diejenigen, wo nur bloß bürgerliche Nahrung getrieben wird, und keine ſtarke Handlungsgeſellſchaften, welche jedoch ebenfalls nur aus einem bloßen Vorurtheil die Einquartirungen, als ein Hinderniß ihres Gewerbes anzuſehen pflegen, über eine unverhältnißmäßige Belegung mit Truppen beſchweren ſollten. Vielmehr hört man alle Tage in den mittlern und kleinen Städten den Wunſch, daß ihre Einquartirung verſtärkt werden möchte.

Beſonders haben diejenige Städte, deren Beſatzung aus Reuterey beſteht, ſolches zu wünſchen und zu verlangen Urſache, weil dadurch nicht allein ihr bürgerlicher Nahrungsſtand, ſondern auch ihr Ackerbau offenbar verbeſſert wird.

Unwiderſprechlich iſt es in unſern Tagen, ein ſicheres und hartes Strafmittel einer jeden Stadt, wenn man ihr die bisher gehabte Beſatzung entziebt; gleichwie hingegen diejenige, ſo dieſe Beſatzung wieder bekommt, in

kurzer Zeit ein merkliches Aufnehmen von ſich verſpüren laſſen wird.

Sehr unrecht wird daher die Bequartirung der Städte eine Laſt genannt, da ſolche vielmehr das einzige ſichere Erhaltungsmittel derſelben iſt.

Inzwiſchen muß doch allemahl in den bequartirten Städten dieſerhalb unter den Bürgern ſelber ein richtiges Verhältniß und Ordnung beobachtet werden.

§. 84.

Warum der Magiſtrat allemahl, daß die Einquartirung nicht zu übermäßig beſtimmet werde, Sorge tragen könne und müſſe.

Soll die Vertheilung der einquartirten Soldaten unter den Bürgern ſelber verhältnißmäßig geſchehen, ſo muß der Ort, aller von einer ſtarken Einquartirung anzuhoffender Vortheile ohnerachtet, dennoch nicht gar zu ſehr mit Mannſchaft überlegt, ſondern die Anzahl derſelben dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß nur diejenige Bürger, die von der Naturaleinquartirung keine Stöhrung in ihrem Nahrungsſtande zu befürchten haben, damit belegt werden dürfen.

Die Beſtimmung hievon hangt zwar niemahl von den Magiſträten der Städte, ſondern lediglich vom Militairdepartement ab. Dieſes kann aber ſo wenig durch übermäßige Einquartirungen das Verderben der Städte zu befördern die Abſicht haben, als es den Truppen ſelber nachtheilig iſt, wenn die Standquartire unverhältnißmäßig belegt ſind.

Die natürliche Ordnung erheiſcht es daher von ſelbſt, daß der Magiſtrat des Orts, welcher Beſatzung bekommen ſoll, zuförderſt darüber vernommen, und wie ſtark ſolche, ohne Nachtheil des bürgerlichen Nahrungsſtandes ſo wohl, als auch der einzuquartirenden Truppen ſelber, einzurichten ſey, ſein Gutachten erfordert werde.

§. 85.

§. 85.

Was bey dieſer Beſtimmung vor Maßregeln, beſonders in Anſehung der von der Einquartirung zu eximirenden, zu nehmen ſind.

Die Maßregeln, die ein vernünftiger und gewiſſenhafter Magiſtrat hiebey zur Richtſchnur zu nehmen hat, ſind meines Erachtens folgende:

1.) Zuförderſt iſt, bey Beſtimmung einer verhältnißmäßigen Einquartirung nicht bloß auf die Anzahl der Bürger, ſondern vielmehr auf ihren Nahrungsſtand, Rückſicht zu nehmen.

2.) Nicht bloß die ſo genannte Eximirte, welche in öffentlichen Bedienungen ſtehen, oder dergleichen Caſſen zu verwalten haben, ſind von der Naturaleinquartiruug frey zu laſſen, weil eines theils die erſtern in Anſehung dieſer Pflichten nicht füglich mit den gemeinen Bürgern vermengt werden können, theils aber auch in Anſehung der Caſſenbedienten, die unter ihrer Vertretung ſtehende Caſſen in mancherley Unſicherheit geſetzt werden würden; ſondern auch alle Kaufleute und Handlungstreibende, wohin aber die gemeine Krämer und Höcker nicht zu rechnen, brauchen bereits den Raum ihrer Wohnungen zur Aufbehaltung ihres Waarenvorraths dergeſtalt, daß zur Aufnehmung der bey ihnen Einzuquartirenden keine bequeme Gelegenheit übrig bleibt.

Die Wohnbehältniſſe der Kaufmannshäuſer, ſind überdem wegen der vorhin bey ihnen öfters einkehrenden fremden Handlungsconſorten gar ſehr eingeſchränkt, und überhaupt iſt es allen Maximen einer vernünftigen Staatswirthſchaft zuwider, den Handlungstreibenden einen gewiſ-

ſen Zwang, welcher ihrem Gewerke nachtheilig ſeyn könnte, zuzumuthen.

Billig müſſen daher alle Kaufmannshäuſer, beſonders derjenigen Handelsleute, welche auswärts ein Commerzium treiben, und zu ſolchem Ende ſtarke Waarenlager haben, von der Naturaleinquartirung frey gelaſſen werden a).

3.) Oeffentlichen Wirthshäuſern, beſonders an den Orten, wo ſtarke Paſſagen ſind, kann ebenfalls keine Naturaleinquartirung zugemuthet werden, weil ſie ſo wohl ihren Haus- als Stallraum zur Beherbergung der fremden Menſchen und Pferde nothwendig gebrauchen, und ein ſo wichtiger Nahrungszweig, wenn die Beſitzer ſolcher Wirthshäuſer durch die Naturaleinquartirung an einer bequemen Aufnahme der Fremden gehindert werden ſollten, gar ſehr geſtöhrt, und unterbrochen werden würde.

4.) Daß alle Predigerhäuſer und Wohnungen vor die Schulleute nebſt den übrigen zu öffentlichen Anſtalten gewidmeten Gebäude, ebenfalls von allen Einquartirungen ausgenommen werden müſſen, verſteht ſich im übrigen von ſelbſt.

a) Die Stadt Cottbus hat, um dieſes durch ein wirkliches Beyſpiel zu erläutern, nicht allein eine an und vor ſich bequeme Lage, ſondern auch einen genugſamen Umfang, daß darinn ganz füglich ein Bataillon Infanterie, oder auch wohl 3 bis 4 Esquadrons Cavallerie einquartirt werden könnten.

Der größte Theil der bürgerliche Nahrung treibenden Bürgerſchaft ſo wohl, als auch die ganze herum liegende Landgegend, wünſcht ſolches, wegen des dadurch zu befördernden mehrern Abſatzes ihrer Producten, ſehnlich.

Es befinden ſich aber an dieſem Orte anſehnliche Kaufleute, welche einen ſtarken auswärtigen Handel treiben; und da dieſe die Bequartirung der gedachten Stadt ihrem Handlungsgewerbe vor nachtheilig halten, ſo hat

weder

weder die übrige Bürgerſchaft, noch auch die herumliegende Landesgegend hierunter bisher ihren Wunſch erfüllt geſehen.

Daß die Handelshäuſer ſelber mit der Naturaleinquartirung billig verſchont werden müſſen, iſt ein ſchon vorhin von mir behaupteter Satz. Uebertrieben zu ſeyn aber ſcheint es mir, wenn die Handlung treibende Kaufleute auch ſo gar in dem ganzen Orte, wo ſie ihren Wohnplatz aufgeſchlagen haben, keine, ſonſt für die übrige Bürgerſchaft und deren Nahrungsſtand ſehr vortheilhafte Bequartirung dulden wollen.

Worinn dieſelbe ihrem zu treibenden Handel, wenn nur ihre Häuſer und Wohnungen davon befreyt ſind, nachtheilig ſeyn könnte, läßt ſich meines Erachtens, nicht wohl abſehen.

Einem Handlungsort iſt an guter Ordnung und Polizey vorzüglich gelegen; ohnſtreitig aber iſt es, daß man dieſelbe an den mit Truppen beſetzten Orten allemahl weit beſſer und genauer, als in den bloß unter der Direction eines meiſtentheils ſehr unthätigen Magiſtrats ſtehenden Städten antrift.

Auch gereicht die außer Dienſten ſich befindende militäriſche Mannſchaft, den Kaufleuten in den vielen bey ihren Gewerben vorfallenden Arbeiten zu einer großen Erleichterung, wovon beſonders Berlin ſo wohl, als auch Stettin, zu Beyſpielen angeführt werden können.

Faſt alle an dieſen Orten bey Verſchickung und Empfang der Kaufmannsgüter vorfallende ſchwere Arbeiten, werden von den ſo genannten Freywächtern, oder Soldaten, die Wachfrey ſind, beſtritten, und die dortige Kaufleute würden öfters wegen hiezu tüchtiger Leute in Verlegenheit gerathen, wenn ſie nicht zu ſolchem Ende jederzeit eine Menge von Freywächtern, die ſich ſchon ſelber durch die ſtete Uebung zu dergleichen Geſchäften gleichſam zubereitet und geſchickt gemacht haben, in Bereitſchaft hätten.

Dieſe Vortheile würden ſich die Cottbusſche Handlungsgeſellſchaften, wenn dieſer Ort bequartirt wäre, ebenfalls zu Nutze machen können, und im übrigen die Furcht, daß durch die Beſatzung die dortigen Lebensmittel vertheuert werden möchten, ein leeres und nichtsbedeutendes Hirngeſpinnſte bleiben.

§. 86.

In wie weit, auch außer der Größe und Beſchaffenheit der Häuſer, auf den verſchiedenen Nahrungsſtand der Bürger, Rückſicht genommen werden müſſe, und dabey unter der Einquartirung von Reuterey und Fußvolk ebenfalls ein Unterſcheid zu machen ſey.

Ob gleich außer den vorhin benannten Einwohnern der Städte, niemanden eine gänzliche Befreyung von der Einquartirung zu verſtatten, ſo iſt doch nöthig, daß auch bey den andern Bürgern auf die Verſchiedenheit ihrer Nahrungsgewerbe, gewiſſermaßen Rückſicht genommen werde.

Nicht alle Nahrungsgewerbe erfordern einen gleich großen Hausraum, wie ſie denn auch nicht alle durch die Gegenwart der Einquartirten gleich ſtark geſtöhret werden, ſondern ihnen öfters bey mancherley Geſchäften gegen eine ſehr mäßige Belohnung, hülfreiche Hand leiſten können.

Ein Färber, Seifenſieder, auch Weiß- und Lohgärber, brauchet zu ſeiner Handthierung ſchon weit mehrern Raum und Platz, als ein Schneider, Schuſter, oder Paruquenmacher, und den letztern kann daher die Bequartirung ihrer Häuſer weit weniger läſtig und unbequem fallen, als den erſtern.

Auch iſt bey einem vorläufigen Ueberſchlag, wie ſtark die Beſatzung in einer Stadt, ohne Nachtheil der Bürgerſchaft einzurichten ſey, unter den verſchiedenen Arten von Truppen, ob ſie aus Fußvolk, oder Reuterey beſtehen, ein Unterſcheid zu machen.

Bey den erſtern wird nur bloß der vor die einquartirte Mannſchaft nöthige Wohnungsraum erfordert. In Anſehung der letztern aber kommt es hauptſächlich auf gute und genugſame Ställe vor die Pferde an.

Hieran pfleget es in den meiſten Stådten, die vorhin noch mit Reuterey bequartirt geweſen ſind, gar ſehr zu fehlen.

Ob die Bůrger zur Erbauung oder neuen Einrichtung ſolcher Stålle aus ihren eignen Mitteln angehalten werden kőnnen, iſt in unſern Tagen an vielen Orten zu einer Art von Streitfrage geworden.

Da die Bůrger die Stallung vor die einquartirte Pferde nicht umſonſt hergeben, ſondern davor, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, aus der Service-Caſſe eine billigmåßige Vergůtigung erhalten, ſo ſcheinet die Erbauung oder neue Einrichtung der Stålle, eine Schuldigkeit der Bůrger zu ſeyn.

In den kleinen Stådten aber låßet ſolches ihr Vermőgenszuſtand nicht immer zu, zumahl gemeiniglich die reichſten unter ihnen, als die Eximirten und Kaufleute, von der Einquartirung frey gelaßen, und nur die Aermſte damit belåſtigt zu werden pflegen.

Bey ſolchen Umſtånden wird es theils die Billigkeit, theils aber auch die Nothwendigkeit erfordern, daß den Bůrgern, die nicht ſchon vorhin taugliche Stålle haben, ſondern ſolche erſt von neuen erbauen, oder doch wenigſtens durch Ausbohlung, und andere mit Koſten verknůpfte Abånderung einquartirungsmåßig einrichten můſſen, dazu ein beſtimmter Vorſchuß gethan, und ihnen ſolcher allenfalls von denen zu erhebenden Service-Geldern nach und nach wieder abgezogen werde.

§. 87.

Von den Billetteurs, als Unterbedienten des Magiſtrats, zur richtigen Vertheilung der Einquartirungen.

Iſt nach dieſen Grundſåtzen die Beſatzung einer Stadt nach der Verſchiedenheit, ob ſie aus Reuterey oder Fußvolk beſtehet, ein vor allemahl beſtimmt

und feſtgeſetzt worden, ſo muß alsdenn, wenn ſie wirklich einrücket, auch vor eine richtige Vertheilung der Mannſchaft ſo wohl als der Pferde, Sorge getragen werden.

Dieſes iſt ebenfalls ein Geſchäfte, welches unter der Direction des der Bürgerſchaft vorgeſetzten Magiſtrats ſtehet, und dem ſich die Bürger auch hierunter ohne Widerrede unterwerfen müſſen.

Inzwiſchen pflegen an den meiſten Orten dazu gewiſſe Unterbedienten unter dem Namen von Bileteurs beſtellet zu ſeyn, welche die ſo genannte Einquartirungs-Billets ausfertigen, und der einzuquartirenden Mannſchaft ihre Wirthe anweiſen, auch in der Folge die etwa bey der erſten Einrichtung der Einqurtirung vorfallende Abänderung beſorgen müſſen.

Inzwiſchen können die Billeteurs hierunter nichts eigenmächtiges unternehmen, ſondern ihnen lieget ob, in allen Fällen, die zweifelhaft ſind, oder worüber Streit entſtehen will, dem Magiſtrat davon Anzeige zu thun, und die Sache ſeiner Entſcheidung zu überlaßen.

§. 88.

Daß die ſpecielle Vertheilung der Einquartirung allerdings vor allen Dingen nach der Größe und Beſchaffenheit der ſtädtiſchen Häuſer, und der davon gemachten Claſſenordnung, welche näher bemerkt wird, geſchehen müſſe.

Bey der Vertheilung der einquartirten Mannſchaft muß natürlicherweiſe die Verſchiedenheit der Häuſer, und in Anſehung der Pferde, die Größe und Beſchaffenheit der Ställe, zu Grunde gelegt werden, ohne dabey die ſchon vorhin bey Regulirung der Beſatzung überhaupt bemerkte beſondere Maßregeln außer Augen zu ſetzen.

Es

Es iſt ſchon vorhin bey einer andern Gelegenheit bemerket worden, daß die Häuſer theils nach ihrer Größe, theils aber auch nach der Verſchiedenheit der bürgerlichen Nahrung, wozu ſie beſtimmt ſind, in gewiſſe Claſſen geſetzet zu ſeyn, und nach dieſen Claſſen ein Unterſcheid zwiſchen den **Brauhäuſern, Handwerkshäuſern** und **Buden** oder **Büdnerhäuſern** gemacht zu werden pflege.

Dieſe Eintheilung der Häuſer habe ich von demjenigen Ort, wo ich mich gegenwärtig aufhalte, um hierunter ein wirkliches und ſicheres Beyſpiel zu haben, entlehnet; ſonſt aber iſt gewiß, daß in andern Städten noch weit mehrere Abtheilungen der Häuſer Statt finden, die aber an und vor ſich mit der jetzt angeführten einerley Grund haben.

Die **Brauhäuſer** rechnet man ſehr billig zu der **erſten Claſſe**, weil die Braugerechtigkeit in allen Städten den erſten und anſehnlichſten Nahrungsſtand gründet.

Die **Handwerkshäuſer** werden den Brauhäuſern ebenfalls mit Recht nachgeſetzt, weil die wenigſte Profeſſionen und Handwerker einen ſo allgemeinen und ausgebreiteten Nutzen, als man ſich von der Braugerechtigkeit verſprechen kann, ſtiften.

Schlächter und Bäcker gehören zwar auch zu den nothwendigen Profeſſionen. Inzwiſchen iſt niemand ſein benöthigtes Brod, ſelbſt in den Städten, von dem Bäcker zu kaufen ſchuldig, ſondern es kann ſich ſolches, wie auch an den mehreſten Orten geſchieht, ein jeder ſelber backen laßen; und in den kleinern Städten wird nur weniges friſches Fleiſch verzehret, dergeſtalt, daß die etwa darinn befindliche wohlhabende Fleiſcher ihren guten Vermögenszuſtand mehr dem mit Maſtvieh getriebenen Handel, als dem eigenen Ausſchlachten, zu danken haben.

Die Buden, worunter hier die Häuſer, die von kleinen Handwerksleuten, oder Ackerbürgern, auch wohl gar bloßen Tagelöhnern bewohnet werden, verſtanden werden, gehören ebenfalls, wie ein jeder von ſelbſt ermeſſen wird, mit Recht zur dritten und letzten Claſſe.

Daß nun ein Brauhaus mehrere Mannſchaft, als ein Handwerkshaus, und dieſes wiederum eine größere Anzahl als eine bloße Bude oder Budner-Haus, zugetheilt erhalten müſſe, iſt einleuchtend und Vernunftmäßig.

§. 89.

Warum hiebey zugleich auf ſolche Beſitzer, welche von der Einquartirung mancherley Vortheile genießen, dergleichen beſonders die Brauer, Bäcker und Fleiſcher ſind, ein beſonderes Augenmerk gerichtet werden müſſe.

Da ich inzwiſchen ſchon vorhin bemerket, daß man bey der Vertheilung der einquartirten Mannſchaft nicht bloß bey der Größe und Beſchaffenheit der Häuſer ſtehen bleiben müſſe, ſondern dabey auch auf die Nahrung, ſo die Beſitzer der Häuſer treiben, ein billiges Augenmerk gerichtet werden müſſe, ſo finde ich dieſe Erinnerung hier nochmahl zu wiederholen nöthig.

Beſonders ſcheinet es mir höchſt billig zu ſeyn, daß diejenige Beſitzer, die von der Einqurtirung den meiſten Vortheil ziehen, auch die mehreſte Laſt davon tragen und übernehmen müſſen.

Daß die Brauer, Bäcker und Schlächter diejenige ſind, deren Nahrungsſtand durch die Einquartirung am meiſten verbeſſert wird, iſt von ſelbſt einleuchtend, und auch bereits oben bemerkt worden.

Ganz natürlich folgt hieraus, daß dieſe Arten von Nahrung treibenden Bürgern bey Vertheilung der Mannſchaften am wenigſten geſchonet werden müſſen,

und

und denſelben nach den Regeln der Billigkeit nicht zu nahe geſchehe, wenn denſelben auch ein paar Mann mehr als den andern Handwerken und Profeſſioniſten, die von der Einquartirung nur bloße Laſt, nicht aber Vortheile haben, zugetheilt werden; zumahl dieſe 3 Nahrungsarten von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie von ihren Einquartirten bey dienſtfreyen Stunden in ihren Geſchäften gegen eine billig mäßige Vergütigung, mancherley Beyhülfe zu erwarten haben.

§. 90.

Daß auch hieraus keine Prägravation entſtehen könne, iſt daraus klar, weil die Naturalbequartirung nicht unentgeldlich geſchieht, ſondern aus der Service-Caſſe baar vergütigt wird.

Wer dieſes etwa der Billigkeit zuwiderlaufend finden möchte, und darauf, daß die Vertheilung der Mannſchaften ſchlechterdings nach den von den verſchiedenen Häuſern gemachten Claſſen, geſchehen müſſe, beſtehen wollte, dem wird hierunter zur Nachricht dienen können, daß die Naturaleinquartirung nicht ohnentgeldlich geſchehe, ſondern ſolche den damit belegten, aus der Service-Caſſe billig mäßig vergütiget werde.

Die wenigſte Städte können ſo viel an Service aufbringen, als zur Vergütigung der Naturaleinquartirung erforderlich iſt; vielmehr müſſen ſie noch jährlich von den unbequartirten Städten, die demohnerachtet den Servis erlegen, einen anſehnlichen Zuſchuß bekommen.

Hieraus ergiebt ſich offenbar, daß die Einquartirungen nicht ſo läſtig und ſchädlich, als ſie öfters geſchildert zu werden pflegen, fallen, und folglich auch die mit Naturaleinquartirung belegte Bürger der bequartirte Städte ſelber, daß ſie davon mehr Schaden als Vortheil hätten, ſich zu beſchweren keine Urſache haben.

§. 91.

§. 91.

Dieſes wird durch einen Serviceetat desjenigen Ortes, woſelbſt ſich der Verfaſſer aufhält, näher erläutert.

Dieſes wird ſich nicht beſſer ergeben können, als durch einen ohngefähren Einnahme- und Ausgabeetat der Servicecaſſen. Hiezu werde ich abermahl, weil ich davon die zuverläßigſte Nachricht erhalten können, den Zuſtand der Servicecaſſe an dem Ort, wo ich mich gegenwärtig aufhalte, wählen.

I. Die Einnahme der Servicecaſſe beruht auf folgenden Sätzen:

1.) Die Häuſer der von der Natural-Einquartirung Eximirten, entrichten ebenfalls denjenigen monathlichen Service, der den Häuſern von ihrer Claſſe auferlegt worden iſt, und überdem müſſen die Magiſträte und Caſſenbedienten, die dergleichen Häuſer beſitzen, noch etwas verhältnißmäßiges mit ihrem Gehalt zur Servicecaſſe abführen.

2.) Demnächſt giebt ein Brauhaus monathlich 8 Gr.

3.) Ein Handwerkshaus monathlich 4 Gr. und ein Budenhaus 2 Gr.

4.) Vor eine jede Hufe Land werden monathlich an Service entrichtet 4 Gr.

5.) Ein Miethsbürger erlegt monathlich 1 Gr.

6.) Eben ſo viel wird auch monathlich von einer Brandweinsblaſe entrichtet.

7.) Ein Meiſter muß im übrigen monathlich vor einen jeden Geſellen, den er hält, 6 Pf. bezahlen.

8.) Endlich bekommt die hieſige Servicecaſſe an ſo genannten Sublevationsſervice von andern Städten monathlich 47 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. und folglich jährlich 565 Thlr. 5 Gr.

II. Hie-

II. Hievon werden an die hieſelbſt in Beſatzung ſtehende zwey Eſquadrons Dragoner monathlich ohne dasjenige, was die Stabsofficier, Chefs der Eſquadronen und Subalternen deshalb erhalten, bloß vor die Unterofficiere und Gemeinen an Service ausgezahlt:

1.) Vor einen beweibten Unterofficier 16 Gr. und in den 6 Wintermonathen vom 1. Octobr. bis letzten März an Holzgeld monathlich 6 Gr.

2.) Vor einen unbeweibten Unterofficier, ohne daß derſelbe Holzgeld bekommt, monathlich 8 Gr.

3.) Vor einen beweibten gemeinen Soldaten monathlich 14 Gr. und in den 6 Wintermonathen auf jeden Monath annoch 6 Gr.

4.) Vor einen unbeweibten monathlich 6 Gr. ohne Holzgeld.

5.) Vor ein Pferd monathlich 4 Gr.

6.) An Lichtgeld auf die 6 Wintermonathe a 2 Gr.

Schon daraus daß jährlich von auswärtigen Oertern 565 Rthlr. an Sublevationsſervice anhero gezahlt werden müſſen, iſt offenbar, daß ein Bürger, der mit Naturaleinquartirung belegt iſt, dabey keinen Schaden leiden könne; indem bey ſolchen Umſtänden die Naturaleinquartirung nothwendig höher, als das davor gerechnete Aequivalent, nehmlich der Service, angeſchlagen iſt, bezahlt werden muß.

Auſſerdem wird auch eine näher davon anzulegende Berechnung, ſolches ganz augenſcheinlich erweiſen.

§. 92.

Nähere Berechnung des Vortheils, der den Bürgern durch die Naturaleinquartirung zufließt.

Man nehme an, daß ein Bürger 4 Mann die unbeweibt ſind, und 4 Pferde im Quartier hat.

Hier-

Hierauf bekommt er jährlich

1) Vor die Mannſchaft	12 Rthlr.	
2) Vor 4 Pferde	8 Rthlr.	
3) An Lichtgeld	2 Rthlr.	
	Summa	22 Rthlr.

Alles was er ihnen hievor zu liefern ſchuldig iſt, und zu einem gewiſſen Werth angerechnet werden kann, beſteht in den Betten, ſo den Einquartirten, die nicht beurlaubt werden, zu geben ſind.

Wollte man auch die Betten zu einer jährlichen Miethe vor jeden Mann auf 2 Rthlr. anſchlagen, ſo würden dennoch immer 12 Rthlr. übrig bleiben.

Weder Quartier noch Holz kann der Wirth in einige Anrechnung bringen, weil die Einquartirte, in deſſen Wohnſtuben ihren Aufenthalt nehmen müſſen, auch ihr Eſſen bey eben demjenigen Feuer, bey welchem der Bürger ſeine Speiſen zubereitet, kochen kann.

Die ſolchemnach vor dem bequartirten Bürger übrig bleibende 12 Rthlr. ſind ein Zuwachs ſeiner Einkünfte, den er ſonſt auf keinerley Art erwarten können.

Ueberdem beſteht, beſonders bey den Cavallerie-Beſatzungen, der gröſſeſte Vortheil der bequartirten Wirthe in dem von den Pferden zu gewinnenden Miſt, und es iſt aus der Erfahrung genugſam bekannt, daß dadurch das Aufnehmen vieler kleinen Städte gar ſehr befördert wird.

§. 93.

In wie weit der mit Cavalleriepferden bequartirte Bürger an dem davon fallenden Miſt ein Recht habe.

In wie weit der Bürger ſich den Miſt von den einquartirten Pferden anmaßen könne, giebt in unſern Tagen eine gewiſſe Art von Streitfragen ab, weil die

Ein-

Einwohner in manchen Städten ſich denſelben auch alsdenn, wenn ſie kein Streuſtroh geben, zueignen wollen.

Offenbar aber iſt, daß hiezu nicht der geringſte Anſchein des Rechtens vorhanden; gleichwie es hingegen die höchſte Billigkeit erfordert, daß ein bequartirter Wirth, der das benöthigte Streuſtroh giebt, auch den davon fallenden Miſt, um ihn entweder auf ſeinen Acker zu fahren, oder nach ſeinem Gefallen zu verkaufen, bekommen müſſe.

Dieſes wird denn auch wohl die ſicherſte Richtſchnur ſeyn, nach welcher ein dergleichen Fall, wenn es deshalb zur Klage kommt, entſchieden werden muß.

Mit einem Wort, der Bürger kann an dem von fremden Streuſtroh gemachten Miſt, kein Recht verlangen. Gerecht und billig hingegen iſt es, daß ihm derjenige Miſt, wozu er das Streuſtroh hergegeben hat, überlaſſen werde.

Wollte man die Sache nach ihrem wahren Grunde beurtheilen und entſcheiden, ſo käme bey den jetzigen Verpflegungsanſtalten der Cavallerie, der von den Reuterpferden gemachte Miſt weder den Bürgern noch auch den Reutern zu, weil das dazu benöthigte Streuſtroh von den Bauern des platten Landes geliefert wird, und er daher auch denenſelben vor ihren Ackerbau überlaſſen, oder, wenn die Lage des Orts ſolches nicht verſtatten wollte, auf ihre Rechnung, zu ihrem Beſten, verkauft werden müſte.

Inzwiſchen wird es hierunter wohl nur ſelten zur öffentlichen Beſchwerde kommen, weil die ſtädtiſche Bürger den großen Vortheil, der ihnen durch dieſen Miſt in ihrem Ackerbau zuwächſt, gar ſehr einſehen lernen, und daher willig genug ſind, das dazu erforderliche Streuſtroh, ſo häufig, als nur immer möglich iſt, herzugeben.

§. 94.

§. 94.

Bemerkung, warum der Verfaſſer auch dergleichen Dinge, die manchem Kleinigkeiten zu ſeyn ſcheinen werden, berührt habe.

Man wird ſich vielleicht wundern, wenn man in dieſem Werke dergleichen Kleinigkeiten, als die vorſtehende zu ſeyn ſcheinen, berührt findet; zumahl der demſelben vorgeſetzte Titel ſolche darinn nicht vermuthen läßt.

Allein die Chikane, deren Untergang ich durch meine gegenwärtige Arbeit zu befördern ſuche, hält ſich nicht bloß an große und wichtige Gegenſtände, ſondern ſchleicht ſich auch ſehr oft, und zwar am liebſten, in geringe Vorfälle ein.

Es hat daher, um ſie überall zu entdecken, und, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, auch in den kleinſten Löchern aufzuſuchen, das vorhin bemerkte, ſo geringſchäzig es auch manchem ſcheinen mag, nicht übergangen werden können.

Ueberdem betrift es auch Materien, weshalb man nur ſelten in öffentlichen Schriften etwas antrift, und wovon man ſich nicht anders, als aus ſelbſteigener Erfahrung, den erforderlichen Begriff verſchaffen kann.

Auch aus dieſem Grunde kann ich hoffen, daß es dem geneigten Leſer, hievon einen nähern Untrrricht vermittelſt dieſer Blätter, zu erhalten, nicht unangenehm ſeyn wird.

§. 95.

Näherer Begriff von einer Stadtcommun, und warum, ſolche in gehöriger Ordnung zu halten, nothwendig ſey.

In dem §. 69. habe ich bemerkt, daß der gegenwärtige vierte Abſchnitt der erſten Abhandlung des zweyten Hauptſtücks nicht bloß, um die verſchiedene

Pflichten der Bürger gegen den Magiſtrat zu beſtimmen, gewidmet ſey, ſondern darinn auch von der Ordnung, ſo bey den verſchiedenen in den Städten befindlichen Untergeſellſchaften zu beobachten nöthig iſt, das erforderliche beygebracht werden ſolle.

Das erſtere iſt in den vorſtehendən §§. geſchehen, und es wird nunmehr auch das letztere kürzlich nachgehohlt werden müſſen.

Obgleich die ganze Bürgerſchaft von dem beſtellten Magiſtrat abhangt, und ſie deſſen gerichtsobrigkeitlichen Befehlen und Verordnungen Gehorſam zu leiſten verbunden iſt; ſo ſtehen doch die einzelne Bürger wiederum unter ſich in einer gewiſſen Verbindung, dergeſtalt, daß ſie, zuſammen genommen, ein eigenes unter dem Nahmen einer Stadtcommun bekanntes Corpus ausmachen.

Dieſe Stadtcommun hat nicht allein ihre eigene Vorſteher, welche an den meiſten Orten Stadtälteſten und Stadtverordnete genannt zu werden pflegen, und die Gerechtſame der Bürgerſchaft bey entſtehenden Fällen vertheidigen müſſen, ſondern auch ihre beſondere Caſſen, wovon wir ſchon oben in dem dritten Abſchnitt der Stadt-Caſſe Erwehnung gethan, und überdem den Genuß von allen gemeinſchaftlichen Grundſtücken, die weder dem Magiſtrat zur Cämmereycaſſe zugeſchlagen, noch auch bey der Vertheilung des Privat-Eigenthums ihre beſondere Beſitzer erhalten.

Mit einem Worte, die Stadtcommun beſitzt das eigentliche Eigenthum des ungetheilt und unangewieſen gebliebenen Stadt-Fundi.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, wie leicht eine dergleichen Stadtcommun, ſowohl mit auswärtigen Nachbaren, als auch mit dem Magiſtrat des Orts ſelber, wenn ſie von demſelben in ihrem gemeinen Eigen-

thum und deſſen Genuß beeinträchtiget werden wollen, in Zwiſt und Uneinigkeit gerathen könne.

Schon dieſes allein macht bey einer ſolchen Stadt-Commun die Beobachtung einer guten und genauen Ordnung nothwendig, und beſonders iſt erforderlich, daß die Vorſteher dieſer Commun, die hauptſächlich in den Gewerks-Aelteſten beſtehen, in den gehörigen Schranken gehalten werden.

§. 96.

Der wievielſte Theil der Bürgerſchaft ihre Einwilligung geben müſſe, wenn eine die Commun angehende Sache, auf eine gültige Art abgemacht werden ſoll.

Nicht ſelten ſind dieſe Vorſteher unruhige Köpfe, die einen großen Hang, allerhand unnütze Händel und Streitigkeiten anzuſpinnen, beſitzen.

Da aber nicht ſie, ſondern die ganze Commun, Eigenthümer der ungetheilt gebliebenen ſtädtiſchen Grundſtücke ſind, ſo können ſie auch nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Stadtcommun dergleichen Streitigkeiten weder anfangen, noch auch durch einen Vergleich endigen.

Die Stadtcommunen ſind aber die meiſte Zeit ſehr zahlreich, auch unter ſich ſelber nicht allemahl einig. Inzwiſchen kann doch durch den Widerſpruch einiger einzeln Mitglieder eine an ſich gerechte Sache nicht gänzlich unbetrieben liegen bleiben, oder durch deren Beendigung durch einen billigen Vergleich zum Nachtheil der ganzen Commun, unabgemacht gelaſſen werden.

Aus dieſer Urſache iſt es nöthig geweſen, zu beſtimmen, von dem wievielſten Theil der Bürgerſchaft die Einwilligung, ſo wohl zu dem einen, als dem andern, erfordert werde.

Schon nach der bisherigen allgemeinen Obſervanz iſt es ein allgemeiner hierunter feſtſtehender Satz, daß, wenn ⅔tel der Commun in eine gemeinſchaftliche Angelegenheit ihre Einwilligung geben, das übrige Theil ſich ſolches ebenfalls gefallen laſſen müſſe, und alsdenn auf den Widerſpruch nicht weiter Rückſicht genommen werden könne.

Dieſer Satz iſt auch der Vernunft vollkommen gemäß, und daher in allen gemeinſchaftlichen Sachen, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande beyzubehalten; indem, wenn ſämmtliche Köpfe unter einen Hut zu bringen unmöglich fällt, die Mehrheit der Stimmen das einzige Mittel zur Entſcheidung verbleibt.

§. 97.

Von den Gewerken und Innungen der Handwerker und Profeſſioniſten, und warum die dabey gewöhnliche Mißbräuche abzuſtellen, höchſtnöthig ſey.

Nach der urſprünglichen Beſtimmung der Städte, ſind dieſelben der eigentliche Wohnplatz aller nöthigen Handwerker und Profeßioniſten.

Daß eine jede Profeßion und Handwerk ihre eigene Verbindung unter denen zu ihrer Profeßion gehörigen Mitgliedern habe, welche Gewerke oder Innungen genannt zu werden pflegen, iſt allen denjenigen, die von dem ſtädtiſchen Syſtem nur einige Begriffe haben, zur Gnüge bekannt.

Auf dieſe Gewerke und Innungen habe ich denn meine Abſicht gehabt, wenn ich §. 69. von den unter der Bürgerſchaft in den Städten befindlichen Unter-Geſellſchaften, Erwähnung gethan.

Die Innungen haben nicht allein ihre Aelteſten, ſondern es iſt ihnen auch aus den Gliedern des Magiſtrats ein Beyſitzer zugeordnet, welcher bey ihren Zuſammenkünften mit gegenwärtig ſeyn, ſolche dirigiren,

und daß dabey alle vorfallen könnende Unordnungen vermieden werden mögen, Sorge tragen muß.

Dieſer Einrichtung wegen verdienen ſie denn allerdings den ihnen von mir beygelegten Namen von Untergeſellſchaften.

Von den bey dieſen Innungen gewöhnlichen Gebräuchen und ſich ſelbſt gemachten Geſetzen, iſt gegenwärtig nicht die Frage; ſonſt es nicht ſchwer zu beweiſen fallen würde, daß ſolche theils lächerlich, theils ungeſchickt ſind, und überhaupt die Aufhebung dieſer Innungen ein großes Glück für das ganze Land wäre.

Die Urſachen davon habe ich bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 116. bemerkt, und es wird, wenn auch gleich nicht deren gänzliche Aufhebung erfolgte, dennoch die darinn eingeſchlichene Mißbräuche abzuſtellen, und dadurch dieſe Art von Geſellſchaften vernunftmäßiger einzurichten, von der äußerſten Nothwendigkeit ſeyn.

§. 98.

Von den vorſtädtiſchen Bürgern, und in wie weit zwiſchen dieſen und den in der Stadt wohnenden, allerhand Streitigkeiten vorfallen können.

Diejenige, die ſich dem ſtädtiſchen Leben gewidmet haben, finden nicht allenthalben eine bequeme Gelegenheit, ſich in den Ringmauern der Städte ſelber nieder zu laßen, und daſelbſt ihr Gewerbe zu treiben, ſondern ſind öfters, ihre Wohnung in den Vorſtädten zu nehmen, genöthigt.

Da die Vorſtädte ſo wohl, als die Städte ſelber, unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehen, ſo ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß alles dasjenige, was oben von den Pflichten der Bürger gegen den Magiſtrat überhaupt geſagt worden, auch auf die Bewohner der Vorſtädte vollkommen anpaſſend ſey.

In Anſehung der in der Stadt wohnenden Bürger aber kann hiedurch zu mancherley Zwiſtigkeiten Anlaß gegeben werden.

Die wenigſte Vorſtädte ſind ihrer Lage nach von der Beſchaffenheit, daß ſie unter die Acciſe gezogen werden können. Die in den Ringmauern wohnende Brauer wollen es daher nicht leiden, daß auf den Vorſtädten ein Brauſchank ausgeübet werde.

Sind die Einwohner der Vorſtädte damit nicht beſonders privilegirt, ſo kann auch ſolches den in der Stadt ſelber wohnenden, mit der Braugerechtigkeit verſehenen Bürgern nicht verargt werden. Sie werden auch darunter von den Landesherrlichen Acciſe-Bedienten genugſam unterſtützt werden.

Nach der jetzigen Verfaſſung der Städte geſchieht ſolchemnach den Einwohnern der Vorſtädte nicht unrecht, wenn ihnen das Selbſtbrauen ſchlechterdings unterſagt wird, und ſie dagegen ihr Bier und Brantewein aus der Stadt zu nehmen angehalten werden.

Haben aber die Vorſtädte eine ſolche Lage, daß ſie ebenfalls mit unter die Acciſe gezogen werden können, welches an vielen Orten durch angelegte Landwehren nicht unmöglich iſt; ſo gewinnt die Sache dadurch eine ganz andere Geſtalt.

Nur bloß der in der Acciſecaſſe davon zu befürchtende Verluſt macht den Brauſchank der Vorſtädter unſtatthaft; fällt aber dieſe Hinderniß hinweg, ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht, wenn nur die Anzahl der Brauhäuſer ſelber dadurch nicht vermehrt wird, ein Brauberechtigter Bürger nicht eben ſo wohl in den Vorſtädten, als in der Stadt ſelber, dieſe ſeine Gerechtigkeit ausüben könnte.

Wäre das Brauen auch in den nicht unter der Acciſe ſtehenden Vorſtädten erlaubt, ſo ſcheinen zwar die in der Stadt wohnende Braueigne deshalb darunter zu leiden, weil die Vorſtädter ihr Bier weit wohl-

feiler, als es die in der Stadt wohnende zu thun vermögend wären, verſchenken könnten, und folglich einen ſtärkern Abſatz davon haben würden.

Allein an den Orten, wo das Reihbrauen eingeführt iſt, fällt auch dieſer Einwand weg, und in ſolchen Vorſtädten, die mit unter der Acciſe ſtehen, iſt nicht der geringſte Grund, warum den Vorſtädten dieſer Nahrungszweig gänzlich zu verſchränken wäre, abzuſehen.

Bey den andern in den Vorſtädten wohnenden Handwerkern hat es eine gleiche Bewandniß, und die in der Stadt wohnende Handwerker haben ſich über dieſelbe zu beſchweren keine Urſache, wenn ſie es nur nach dem gewöhnlichen Handwerks-Ausdruck, mit den Gewerken in der Stadt halten.

Können ſie zwar nicht allenthalben unmittelbar mit unter die Acciſe gezogen werden, ſo iſt ihnen doch allemahl ein mit ihrer Conſumtion verhältnißmäßiges Aequivalent aufzuerlegen, und alsdenn fällt auch die Beſorgniß der in der Stadt wohnenden Bürger, daß ſie ihre Arbeiten wohlfeiler zu verfertigen im Stande ſeyn würden, von ſelbſt hinweg.

§. 99.

Warum die Gewinnung des Bürgerrechts vor diejenigen, welche ſich in einer Stadt anſäßig machen, oder bürgerliche Nahrung darinn treiben wollen, nöthig ſey.

Nichts iſt billiger, als daß diejenigen, die in den Städten in einer gewiſſen Verbindung mit einander ſtehen, auch ein gewiſſes Kennzeichen, wodurch ihre Verbindung gleichſam geknüpfet wird, haben müſſen. Das ſo genannte in allen Städten gewöhnliche Bürgerrecht beſtätiget dieſes zur Gnüge.

Daß unter denen an die Beförderung der ſtädtiſchen Nahrung Theil nehmenden, und denjenigen,

die daran keinen Antheil, ſondern nur einen zeitigen Aufenthalt in deren Ringmauern gewählet haben, ein merklicher Unterſcheid vorhanden ſey, giebt die Vernunſt und die Natur der Sache von ſelbſt.

Die erſtern haben natürlicherweiſe ein ungezweifeltes Recht, ſich der Freyheiten und Privilegien einer Stadt, die ihr beſtändiger Wohnplatz ſeyn ſoll, zu Nutze zu machen.

Daß aber denjenigen, die nur bloß ihrer Bequemlichkeit halber, oder ſonſt aus andern Urſachen, ſich auf eine unbeſtimmte Zeit nach einem ſolchen Orte begeben haben, nicht eine gleiche Befugniß zu Statten kommen könne, iſt einleuchtend.

Keine unbillige, noch ungerechte Forderung iſt es daher, wenn von denjenigen ſtädtiſchen Einwohnern, die ſich entweder mit ſtädtiſchen Grundſtücken anſäßig machen, oder an dem bürgerlichen Nahrungsſtande, der in der Stadt getrieben wird, ſonſt auf eine andere Art Antheil nehmen wollen, ſich dem Magiſtrat, als der rechtmäßigen Obrigkeit des Ortes, beſonders verbindlich zu machen, gefordert wird.

§. 100.

Worinn das Bürgerrecht eigentlich beſtehe, und von welchen ſtädtiſchen Einwohnern es gewonnen werden müſſe.

Dieſes geſchiehet nun durch das in allen Städten, ſo wohl großen als kleinen, gewöhnliche Bürgerrecht.

Ein jeder, der ſich in einer Stadt niederlaſſen, oder ſonſt ſtädtiſche Nahrung treiben will, muß ſolches bey der magiſtratualiſchen Obrigkeit ſuchen, und er hat, ſo bald ihm ſolches zugeſtanden worden iſt, ein Recht zu allen demjenigen, was den wirklich ſtädtiſchen Einwohnern gebühret.

Er wird dadurch ein Mitglied der Stadt-Commun, und folglich alles desjenigen, was derſelben nach den ſtädtiſchen Privilegien zuſtändig iſt, genußbar.

Nicht bloß die mit Häuſern und Grundſtücken angeſeſſene Einwohner der Städte können an dem Bürgerrecht einen Anſpruch machen, ſondern es ſteht der Weg dazu auch denen offen, die keine eigenthümliche ſtädtiſche Beſitzungen, ſondern ſich nur bloß eingemiethet haben, dabey aber zu der bürgerlichen Nahrung gehörige Geſchäfte treiben.

Käme der Betrieb der ſtädtiſchen Nahrung nur bloß auf diejenigen, die eigenthümlich darinn angeſeſſen ſind, an, ſo würden die meiſten Städte Mangel und Noth leiden müſſen.

Die meiſten Profeſſioniſten und Handwerksleute in den Städten, ſind in Anſehung ihrer Behauſung, nur bloße Miethsleute, müſſen aber aus vorhin angeführten Urſachen, demohnerachtet das Bürgerrecht gewinnen, wenn ſie von den ſtädtiſchen Vorrechten Nutzen ziehen wollen.

Der allgemeine in allen Städten eingeführte Gebrauch beſtätiget dieſes von ſelbſt, und es iſt auch ſolches aus den bemerkten Gründen eine an ſich nothwendige Ordnung.

§. 101.

Was bey denen, die das Bürgerrecht gewinnen wollen, vorausgeſetzt werden müſſe.

Man ſuchet zwar gemeiniglich die Gewinnung des Bürgerrechts vor eine Gewinnſucht des Magiſtrats, weil daſſelbe faſt allenthalben mit einem gewiſſen anſehnlichen Gelde gelöſet werden muß, auszugeben, und es dadurch verhaßt zu machen.

Ich will zwar nicht leugnen, daß hierunter viel Menſchliches vorfallen, und der Eigennutz des Magiſtrats

giſtrats, dem die Befugniß, ein ſolches Bürgerrecht zu ertheilen, zuſtändig iſt, ſich dabey ſehr oft einmiſchen kann.

Dieſes ſind aber bloße Mißbräuche, welche die Nothwendigkeit ſolcher Ordnung ſelber ganz und gar verwerflich zu machen, nicht vermögend ſind.

Schon auf den Dörfern wird von einer Ordnung liebenden Herrſchaft kein Mitglied der Gemeine geduldet, von welchem man nicht, daß er das allgemeine Beſte des Dorfes nach ſeinen Kräften zu befördern, ſich im Stande befindet, überzeuget iſt.

Eine gleiche Vorſicht muß denn auch ein jeder Stadtmagiſtrat bey Annehmung der Bürger, und folglich auch bey Verſtattung des Bürgerrechts beobachten.

Bey Ertheilung dieſes Rechts wird zwar nach den verſchiedenen Gebräuchen der Städte, den ſich dazu Anmeldenden, an einigen Orten mehr, und andern wiederum wenigere Schwierigkeit gemacht.

Dieſes aber rührt nur bloß von eingeſchlichenen ungegründeten Gebräuchen, worauf ein philoſophiſches Auge keine Rückſicht nehmen kann, her, und ſie verdienen größtentheils, wo nicht eine gänzliche Abſchaffung, doch wenigſtens eine merkliche Verbeſſerung.

Nach der Vernunft, und auf derſelben gegründeten Politik, muß in allen bürgerlichen Geſellſchaften ein jeder, der derſelben nützlich ſeyn, und durch ſeinen Beytrag etwas gutes darinn ſtiften kann, aufgenommen werden.

Dieſes iſt denn auch der einzige und wahre Grund bey der Ertheilung des ſtädtiſchen Bürgerrechts, welchem billig alle alte ſich dagegen eingeſchlichene Gebräuche und Vorurtheile weichen müſſen.

§. 102.

Von den hierunter wegen der Juden vorwaltenden Zweifeln, und aus welchen Geſichtspunkten dieſelben von der Gewinnung des Bürgerrechts billig nicht ausgeſchloſſen werden können.

Es giebt aber in vielen Ländern ein gewiſſes Geſchlecht von Menſchen, bey welchem es, ob ſie nicht von dieſem Bürgerrecht gänzlich ausgeſchloſſen werden möchten, zweifelhaft fallen will.

Man wird ſchon von ſelbſt bemerken, daß ich hierunter die in Deutſchland an vielen Orten geduldete, an andern hingegen aber gänzlich verbannte jüdiſche Nation verſtehe.

Die Juden ſind unſere Mitmenſchen, und wir haben, weder in Anſehung der Körper- noch Seelen-Bildung, das geringſte vor ihnen voraus. Vielmehr wird man bey denſelben gemeiniglich, in Anſehung ihres Verſtandes, weit mehrere Fähigkeiten, als bey den gemeinen Leuten von unſerer Religion, wahrnehmen.

Dieſes faſt durch ganz Europa verbreitete unglückliche Volk wegen des Unterſcheides ihrer Religion, von den Rechten der bürgerlichen Geſellſchaft ausſchließen zu wollen, verſtattet der zu unſern Zeiten faſt überall herrſchende Geiſt einer vernünftigen Toleranz ebenfalls nicht.

Aus dieſen beyden Geſichtspunkten kann daher den unter uns lebenden Juden, bey Gewinnung des Bürgerrechts, keine Schwierigkeit gemacht werden.

Auch ſelbſt von der Seite einer natürlichen Redlichkeit und Aufrichtigkeit iſt es ein ungegründeter Vorwurf, den man dieſer Nation, um ſie nicht in allen Stücken zu den Vorrechten der Chriſten verſtatten zu wollen, machen will.

Schon

Schon ein einziger Mendelſohn iſt ein genugſamer Beweis von der Redlichkeit und Talenten, ſo dieſelbe fähig iſt.

§. 103.

Warum es aber aus politiſchen Urſachen, ſie dazu zu laßen, nicht rathſam ſey.

Nur allzu wahr aber iſt es, daß eine unrichtige Erziehung die beſte Neigung eines Volkes verarten kann.

Daß dieſes auf die unter uns lebende Juden eine ganz beſondere Anwehre finde, iſt offenbar.

In Anſehung ihrer körperlichen Uebungen werden ſie nur ſelten, und faſt möchte ich ſagen, gar nicht, zu ſolchen Dingen, wodurch ſie dem Staat dermahleinſt nützlich werden könnten, angewöhnet.

Der gröſſeſte Theil von ihnen beſtehet aus Müſſiggängern, die einem jeden Lande zur offenbaren Laſt gereichen. Ihre Seelenkräfte werden hauptſächlich auf einen betrügeriſchen Handel, wovon ſie die erſten Grundſätze ſchon gleichſam mit der Mutter-Milch einſaugen, verwendet.

Wucher und Ueberſetzung iſt dasjenige, was ſie von ihren Eltern von Jugend auf ſehen, und lernen.

Eine bürgerliche Geſellſchaft, die mit ſchändlichen Wucherern untermiſchet iſt, kann niemahl zu dem Gipfel einer wahren Glückſeeligkeit gelangen, indem die auch bey der beſten Verfaſſung eines Staats unvermeidliche Nothfälle dadurch gar ſehr erſchweret werden, und manchem Bürger und Landwirth eine Wunde, die er öfters ſeine ganze Lebenszeit hindurch, wieder auszuheilen, nicht im Stande iſt, geſchlagen wird.

Eben hierin lieget denn der Grund, warum es, die Juden zu dem ſtädtiſchen Bürgerrecht ohne Vorſicht zu laſſen, bedenklich fällt.

Die

Die Erfahrung wird lehren, daß gemeiniglich die Bürger einer Stadt, worin viele Juden wohnen, ſich bey weiten nicht ſo wohlhabend, als in andern, die von dieſem Uebel nichts wiſſen, befinden.

Die Juden werden durch keine äuſſere körperliche Geſchäfte von dem Betriebe ihrer Nahrung abgehalten, und ſie ſinnen daher Tag und Nacht auf Mittel und Wege, ſich dasjenige, was an ihrem Wohnort den Einwohnern nützlich werden kann, ſelber zuzueignen.

Mit einem Worte, ſie ſchöpfen durch ihre betrügeriſche Erfindungen das Fett von allen Nahrungsgeſchäften ab, und überlaſſen den chriſtlichen Einwohnen, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, eine nur bloß magere Brühe davon.

§. 104.

Fortſetzung des Vorigen, und daß die Juden dem Aufnehmen des wahren und reinen Handels nachtheilig ſind.

Dieſe in der täglichen und beſtändigen Erfahrung gegründete Wahrheit ſcheinet mir zureichend genug zu ſeyn, um den Juden die Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten ſchwer zu machen, und ſie, wo möglich, ganz und gar davon auszuſchlieſſen.

Kein gröſſeres Unglück kann einem Lande, oder auch nur einer Stadt wiederfahren, als wenn die Juden darinn Ueberhand genommen haben. Ein ſolcher Ort iſt gewiß ein unglückſeliger Sammelplatz von Müßiggängern und Betrügern, unter welchen kein chriſtlicher Bürger bey allem Fleiß und Arbeit in ſeiner Nahrung empor kommen kann.

Selbſt die Handlung leidet durch die Einmiſchung dieſer Nation in ein ſolches auf bloße Redlichkeit, Treu und Glauben gegründetes Gewerbe, gar ſehr, und daß in denjenigen Ländern, wo man von den jü-

diſchen Einmiſchungen nichts weiß, ein weit reiner und glücklicher Handel getrieben werde, wird die ganze handelnde Welt bezeugen.

§. 105.

Ausnahme hievon, wenn ſich der Handel der angränzenden Länder in den Händen der Juden befindet.

Die Frage: ob den Juden das ſtädtiſche Bürger-Recht zu verſtatten, rathſam ſey oder nicht? habe ich bisher nur bloß aus allgemeinen phyſikaliſchen Gründen, in Erwägung gezogen, und ich hoffe, daß dieſelben, wenn man die Erfahrung dabey zu Hülfe nimmt, nicht ungegründet werden befunden werden.

Allein wir leben in einer Welt, wo es nicht auf Errichtung neuer Staaten ankommt, ſondern bloß die vorhandene nach ihrer gegenwärtigen Verfaſſung und Verbindung mit benachbarten Ländern beurtheilet werden müſſen.

In dieſer Rückſicht nun leidet nicht ſelten dasjenige, was ich vorhin in Anſehung der Aufnahme der Juden bedenklich gefunden habe, auf mancherley Art eine Ausnahme.

Gränzet ein Staat mit einem Lande, welches einen Theil ſeiner Bedürfniſſe von demſelben nehmen muß, wo ſich aber der Handel darinn in den Händen der Juden befindet, ſo iſt es der mit einer vernünftigen Staatswirthſchaft verknüpften Klugheit gemäß, daß die Gränzhandels-Oerter, aus welchen die Einwohner des benachbarten Landes ihre nöthige Waaren zu holen gewohnt ſind, ebenfalls mit einer verhältnißmäßigen Menge von jüdiſchen Handelsleuten verſehen werden.

Dieſe kennen nicht allein die Handlungsmaximen ihrer auswärtigen Glaubensgenoſſen am genaueſten, ſondern es haben auch jene zu ihnen ein weit mehreres Zutrauen, als zu den chriſtlichen Kaufleuten.

Sie

Sie vertreten zwar an den meiſten Orten nur die Stelle der Mäckler, indem ſie, wenn der Handel einigermaßen von Wichtigkeit iſt, nur ſelten ſolchen aus ihren eigenen Mitteln zu führen, im Stande ſind.

Inzwiſchen wird doch dadurch der auswärtige ſich in den Händen der Juden befindliche Handel immermehr ins Land gezogen, und auf mancherley Art erleichtert.

Das Beyſpiel von Pohlen, wo die Juden von dem ganzen, ſowohl innländiſchen als ausländiſchen Handel vollkommen Meiſter ſind, und faſt kein Edelmann einen Ochſen, ohne einen Juden dabey zum Unterhändler zu haben, verkaufen kann, beſtärket dieſes alles zur Gnüge.

Die an Pohlen gränzende Länder haben daher jederzeit zur Beförderung des pohlniſchen Handels eine gewiſſe Anzahl von Juden unterhalten müſſen.

In Niederſchleſien iſt man ſonſt, auch ſchon unter der öſterreichſchen Regierung, dieſer Nation niemahl recht günſtig geweſen; dem ohnerachtet aber hat man doch zu Breßlau jederzeit 40 jüdiſche Familien geduldet, um dadurch den wichtigen pohlniſchen Handel, der von jeher in dieſer Stadt geblühet, zu erleichtern.

Aus dieſem Grunde trift man auch zu Frankfurth an der Oder eine größere Menge von Juden, als ſonſt wohl rathſam wäre, an.

§. 106.

Daß es, auſſer dieſer Ausnahme, ſich der Menge überflüßiger Juden zu entledigen, allemahl rathſam bleibe, und auch ſo gar mit deren gänzlichen Vertreibung keine unerlaubte Härte verknüpfet ſey.

Dasjenige, was in dem vorſtehenden bemerkt worden, iſt bloß eine Ausnahme von der Regel. Es bleibt daher eine unwiderſprechliche Wahrheit, daß eine

ne übermäßige Menge von Juden, in ſo ferne nicht dieſelben durch vorerwähnte Umſtände gewiſſermaßen nothwendig gemacht worden, dem Staat mehr läſtig, als nützlich ſind.

Man thut daher nicht unrecht, wenn man ihnen ihre Niederlaſſung in den Städten zu erſchweren ſuchet.

Inzwiſchen ſind es doch Menſchen, dit ebenfalls Nahrung und Unterhalt haben müſſen, weshalb ihre Vertreibung an denjenigen Orten, wo ſie ſchon vorhin ſich eingeniſtelt haben, und in überflüßiger Menge vorhanden ſind, hart zu ſeyn ſcheint.

Bey ihrer bisherigen Verfaſſung, worinn ſie durch ihre Erziehung geſetzet worden, werden ſie einem wohleingerichteten Staat nichts nütze. Sie miſchen ſich durch ihre Schachereyen, als welchen Nahmen man dem gemeinen jüdiſchen Handel beyzulegen pflegt, in alles, was in dem bürgerlichen Nahrungsſtande nur einigen Vortheil und Gewinſt bringen kann, mit ein, und verdrängen dadurch nicht ſelten andre, die als nützliche Mitglieder des Staats ein näheres Recht dazu haben.

Beſonders ſind ſie vor den gemeinen Mann wahre Blutigel, indem ſie demſelben durch ihre natürliche falſche Beredſamkeit vor ſchlechte und öfters ganz und gar untaugliche Waaren, eine doppelte Bezahlung abſchwatzen.

Nur ſelten wird in einem Lande, wo die Juden Ueberhand genommen haben, eine Spitzbuben-Bande ergriffen, wovon nicht die Anführer Juden wären. Sie ſind daher dem Staat nicht bloß unnütz, ſondern auch ſo gar gefährlich.

Ziehet man dieſes alles in gehörige Erwägung, ſo wird die anſcheinende Härte bey ihrer gänzlichen Vertreibung von ſelbſt wegfallen; indem es eine der erſten und vornehmſten Regeln in der Staatskunſt iſt, daß

man das Land, wenn es zu einer wahren Glückſeligkeit gelangen ſoll, von unnützen und gefährlichen Mitgliedern zu reinigen ſuchen muß.

§. 107.

Von den denen fremden Coloniſten zu verſtattenden Freyheiten und Vorrechten, und daß dieſes zwar zu ihrer Anlockung nothwendig ſey, den alten Landes-Einwohnern aber niemahl zu einem Nachtheil gereichen müſſe.

Eben ſo, wie eine vernünftige Staatswirthſchaft, das Land von unnützen und ſchädlichen Mitgliedern zu reinigen, erfordert, iſt es hingegen auch ein Haupt-Grundſatz derſelben, daß man die Anzahl des Volks nach Möglichkeit mit guten und nützlichen Bürgern zu vermehren ſuchen müſſe.

Hiezu giebt es zwar verſchiedene Mittel, das wirkſamſte unter denſelben aber iſt ſonder Zweifel die Bevölkerung mit auswärtigen Coloniſten. Hievon hat man in unſern Tagen faſt in allen Staaten, beſonders aber in den Königlich Preußiſchen, ſehr häufige Beyſpiele.

Niemand verläßt gerne, wenn er nicht zu der Zahl der liederlichen Müßiggänger und Herumſchweifer gehört, ſein Vaterland, ohne eine gegründete Hoffnung, daß er dadurch ſeine vorige Umſtände verbeſſern werde, zu haben.

Eine Nothwendigkeit iſt es daher, daß diejenige, die man aus fremden Ländern ins Land ziehen, und dadurch die bisher ermangelte verhältnißmäßige Volks-Menge ergänzen will, durch Verſtattung allerhand Freyheiten und Vorrechten vor die eingebohrne Einwohner angelocket werden.

Von ſelbſt verſtehet es ſich aber, daß dieſe Lockſpeiſe nicht auf Koſten und Rechnung der alten Unterthanen zubereitet werden müſſe, indem ſonſt das Gute,

was dadurch auf einer Seite geſtiftet wird, auf der andern wiederum niedergeriſſen und vereitelt werden würde.

Die Freyheiten und Vorrechte, die ſolchen Fremden zugeſtanden werden, müſſen niemahl die Rechte der eingebohrnen Landeskinder kränken, noch ſie dadurch in ihrem Nahrungsſtande gehindert werden.

§. 108.

Von der doppelten Gattung der den fremden Coloniſten zu verſtattenden Immunitäten, und warum die bloß perſönliche den alten Einwohnern nicht leicht nachtheilig ſeyn können, wobey die Befreyung von der Werbung und Soldatenſtande zum Beyſpiel angeführt wird.

Gemeiniglich ſind die Freyheiten und Vorrechte, die den auswärtigen Coloniſten zugeſtanden zu werden pflegen, doppelter Gattung.

Sie betreffen entweder nur die Perſonen der ins Land gekommenen Coloniſten und ihrer Familien, oder ſie haben auch zugleich eine Beziehung auf die ihnen zu ihrem Beſitz und Nahrung eingeräumte Grund-Stücke.

Die erſte Art von dieſen Freyheiten kann nur ſelten den alten Landes-Einwohnern nachtheilig ſeyn, indem ihnen dadurch an ihren vorigen Rechten und Gerechtſamen nichts abgehet, ſondern ſie in Anſehung ihres perſönlichen Standes, in eben derjenigen Verfaſſung, worinn ſie ſich bisher befunden haben, unverrückt verbleiben.

Die gewöhnlichſte unter dieſen perſönlichen Freyheiten, ſo ſich die Auswärtige bey dem Eintritt in ein fremdes Land vorzubedingen pflegen, iſt die Befreyung von der Anwerbung zum Soldatenſtande, nnd ſie wird ihnen auch die meiſte Zeit ohne Bedenken verwilliget.

Wahr iſt es zwar, daß die alten Einwohner in einem Lande, wo die zu Kriegsdienſten taugliche Mann-

ſchaft, ohne Widerrede geſtellet werden muß, in dieſer über ſich habenden beſchwerlichen Pflicht gar ſehr erleichtert werden würden, wenn die Menge der ins Land gezogenen fremden Einwohner keine Ausnahme davon erhielten, ſondern ſich dieſe allgemeine Anordnung ebenfalls gefallen laſſen müſten.

Die Anzahl der zu Kriegesdienſten auszuhebenden Mannſchaft, iſt gemeiniglich auf etwas gewiſſes beſtimmt. Wären nun die Coloniſten dazu ebenfalls verbunden, ſo könnten ſich die alten Einwohner ſchmeicheln, daß dadurch die Menge derjenigen, die ſie aus ihren Mitteln dazu hergeben müſſen, gar ſehr gemindert, und folglich ihre Kinder und Knechte weit ſeltener, als bisher geſchehen, an die Reihe kommen würden.

Inzwiſchen erwächſet doch denſelben hieraus, in Anſehung dieſer Pflicht, keine größere Erſchwerung, als ſie ſchon vorhin über ſich gehabt haben, indem, wenn keine Coloniſten ins Land gekommen wären, ihnen auch niemahl ein Gedanke, dadurch erleichtert werden zu wollen, in den Sinn kommen können.

Mit einem Worte, die alten Landeseinwohner werden durch dieſe ihren fremden Mitbrüdern verſtattete Befreyung vom Soldatenſtande in ihren vorigen Rechten auf keinerley Art gekränket, noch ihnen die darunter obliegende Schuldigkeit vermehret.

§. 109.

Daß hingegen durch diejenigen Freyheiten, die auf die Beſitzungen der Coloniſten eine Beziehung haben, den eingebohrnen Landeseinwohnern ſehr leicht eine gegründete Beſchwerde zugezogen werden könne, welches durch das Beyſpiel einer Ausnahme von dem Vorſpann erläutert wird.

In Anſehung der den fremden Coloniſten wegen ihrer Beſitzungen verſtatteten Freyheiten und Vorrechte, hat es hierunter nicht allemahl eine gleiche

Bewandniß; und es kann ſehr leicht geſchehen, daß dadurch den alten Einwohnern ihre bisher über ſich gehabte Beſchwerden vergrößert werden.

Die Grundſtücke, ſo den Coloniſten zu ihrer Nahrung angewieſen werden, ſind entweder ganz wüſte, und niemahl unter einer öffentlichen Landesabgabe, oder andern Präſtation geſtandene Plätze oder Gegenden, welche ſchon vorhin bewohnt geweſen, und unter den allgemeinen Landesabgaben geſtanden haben, der bequemern Verbindung mit andern Coloniſten-Nahrungen halber aber von den alten Beſitzern gegen andre Grundſtücke, oder ſonſtige Entſchädigung, eingetauſchet werden.

Die ganz wüſte niemahl unter einer Landespräſtation geſtandene Coloniſtennahrungen, können ebenfalls niemahl den alten Einwohnern gegründete Gelegenheit zu einer Beſchwerde geben, indem in allen Ländern, wo Ordnung herrſchet, die öffentlichen Landesabgaben und Präſtationen nur auf die cultivirte Aecker vertheilet ſind, und folglich ihnen durch die Ueberlaſſung dieſer wüſten Grundſtücke an Coloniſten in ihrem bisherigen Zuſtande nicht die geringſte Veränderung wiederfahret.

Ganz anders aber verhält ſich die Sache bey den mit fremden Coloniſten beſetzten Grundſtücken, die ſchon vorhin unter den gemeinen Landespräſtationen, wovon ſich aber nunmehr die neue Beſitzer aus dem Grunde, weil ſie Coloniſten ſind, befreyet wiſſen wollen, geſtanden haben.

So weit wird und kann es wohl niemahl kommen, daß die alten Landeseinwohner die baare Abgaben von dergleichen, den Coloniſten eingeräumten Grundſtükken mit übertragen müßten, indem dieſes der beſonders in den Königl. Preußl. Ländern eingeführten Ordnung, vermöge welcher nur ein jeder diejenigen

Ländereyen, die er wirklich in Beſitz hat, verſteuern darf, offenbar zuwider laufen würde.

Der Bauerſtand iſt aber in den Königl. Preußl. Staaten auch noch zu verſchiedenen andern Schuldigkeiten, welche auf ſämmtliche bey einem Dorfe belegene ſteuerbare Aecker, ſie mögen wirklich beſetzt ſeyn oder nicht, vertheilet ſind, verpflichtet.

Zu einem Beyſpiel hievon kann die Schuldigkeit, die nöthige Marſchfuhren zu leiſten, angeführet werden.

Wird ein ſolches wüſte liegendes ſteuerbares Grundſtück mit eingebohrnen Landeskindern beſetzt, ſo müſſen dieſe davon den ausgeſchriebenen Vorſpann nach der Reihe verrichten, und es fällt dadurch den übrigen Einwohnern des Dorfes keine neue Laſt zu.

Wollte man aber dergleichen wüſte Bauerhufen, wie ſie in den märkiſchen Gegenden genannt zu werden pflegen, an fremde Coloniſten vergeben, und ſolche dabey von der darauf haftenden Schuldigkeit des Vorſpanns befreyen; ſo iſt einleuchtend, daß die alten Einwohner eines ſolchen Dorfes offenbar verkürzet werden würden, weil bey der Ausſchreibung des Vorſpanns nicht auf die Menge der Einwohner, ſondern die Anzahl der dabey befindlichen ſteuerbaren Hufen, geſehen wird.

Mit einem Worte, den fremden Coloniſten gewiſſe Freyheiten und Vorrechte, um ſie dadurch zur Veränderung ihres Wohnplatzes zu bewegen, zu verſtatten, iſt an und vor ſich billig, und einer vernünftigen Staatskunſt gemäß; niemahl aber müſſen ſolche den alten Landeseinwohnern zur Verkürzung und Nachtheil gereichen.

Zweyte Abhandlung
des
Zweyten Hauptſtücks.

Von
den Pflichten und Rechten der Städte und Dörfer untereinander.

§. 110.

Von den verſchiedenen Pflichten und Rechten der Städte und Dörfer gegen einander, und aus welchem Geſichtspunkt dieſelben gegenwärtig in Betracht genommen werden ſollen.

Die Wohnplätze, worinn eine gewiſſe verhältnißmäßige Anzahl von Familien bey einander lebet, ſind entweder Städte oder Dörfer.

Auch dieſe haben gewiſſe beſondere Rechte und Vorzüge, die ſie nicht ſelten, weil ſie nicht genugſam beſtimmt ſind, in Uneinigkeit ſetzen, und es iſt nicht zu leugnen, daß die verderbliche Chikane dabey ſehr oft eine reichliche Nahrung findet.

Nach meinem Vorſatz und Abſichten kann und werde ich auch dieſe Sache nur bloß aus einem philoſophiſchen Geſichtspunkt in Betracht nehmen, und mich nicht ſo wohl um das, was hierunter wirklich geſchiehet, und auch zum Theil feſtgeſetzt iſt, bekümmern, als nur vielmehr auf diejenigen Regeln, die dabey nach der Billigkeit und der verſchiedenen Natur dieſer beyden Arten von bürgerlichen Geſellſchaften beobachtet werden ſollten, einſchränken.

§. 111.

Gewiſſe Grundſätze, nach welchen die verſchiedene Rechte der Städte und Dörfer zu beurtheilen.

Um mich zu den hierüber anzuſtellenden philoſophiſchen Bemerkungen einen deſto ſicherern Weg, ſolche mit deſto mehrerer Deutlichkeit und Ordnung vortragen zu können, zu bahnen, will ich einige kurze Sätze, um ſolche bey Beurtheilung der zwiſchen den Städten und Dörfern ſo oft vorfallenden Mißhelligkeiten zum Grunde zu legen, voranſchicken.

Dieſe Sätze beſtehen in folgenden:

1) Bey einer jeden Art von dieſen beyden verſchiedenen bürgerlichen Geſellſchaften, nehmlich Städten und Dörfern, muß zuförderſt auf ihren erſten Urſprung und dabey gehabten Grund-Abſichten, Rückſicht genommen werden.

2) Demnächſt kann denſelben die Freyheit, ſich diejenige Bedürfniſſe, die zu ihrer Unterhaltung nothwendig ſind, aus ihren eigenen gewonnenen Producten ſelber zuzubereiten, nicht verſchränkt werden.

3) Da ſich die Städte und Dörfer, wenn das ganze Land in einem blühenden Zuſtand erhalten werden ſoll, in ihrem verſchiedenen Nahrungs-Stande gemeinſchaftlich die Hand bieten müſſen, ſo iſt nothwendig, daß ein jeder an ſeinem Theil vor einen genugſamen Vorrath derjenigen Bedürfniſſe, die der andre nöthig hat, und von ihm nehmen muß, gehörige Sorge trage.

Eine nähere Zergliederung dieſer drey Grundſätze und deren Anwendung auf die verſchiedene Rechte der Städte und Dörfer, wird uns, die bisher unter denſelben vorgefallene Streitigkeiten mit einer gewiſſen

Rich-

Richtigkeit und Genauigkeit überſehen zu können, in den Stand ſetzen.

§. 112.

Kurze Geſchichte von dem Urſprunge und ehemahligen Beſchaffenheit, ſo wohl der Städte als Dörfer.

Daß in Deutſchland die Dörfer weit ältern Urſprunges als die Städte, ſind, und das graue Alterthum von den leztern gar nichts gewußt hat, iſt aus unſerer vaterländiſchen Geſchichte zur Gnüge bekannt, und bereits von mir in dem fünften Bande der *Oeconomia forenſis* umſtändlich bemerkt worden.

Unſere Vorfahren aus den alten Zeiten konnten daher auf keine von noch nicht vorhandenen Städten zu erhaltende Bedürfniſſe Rechnung machen, ſondern mußten ſich alles dasjenige, ſo ſie zu ihrer Unterhaltung und Wirthſchaftsbeſtreitung nöthig hatten, ſelber zu verſchaffen ſuchen.

Von ſelbſt folgt hieraus, daß die damahlige Dörfer nicht bloß mit Ackersleuten, ſondern auch allen Arten von nöthigen Handwerkern beſezt geweſen ſind.

Nur erſt die Einführung des Chriſtenthums hat zu gewiſſen Sammelplätzen der Handwerker, die nachher in Städte verwandelt worden ſind, Anlaß gegeben.

Der erſte nur ſchwache Anfang des Chriſtenthums in Deutſchland verſtattete nicht, daß, wie nachher geſchehen iſt, auf allen Dörfern eigene Kirchen zu den gottesdienſtlichen Verrichtungen errichtet werden konnten.

Nur an einigen wenigen Orten in einer jeden Provinz war ſolches möglich, und mit dieſen hin und wieder erbauten Kirchen war auch zugleich gemeiniglich die Errichtung eines Kloſters verknüpft, wovon

man den vorangeführten fünften Theil der *Oeconomia forenſis* ebenfalls mit mehrern nachleſen kann.

Die erſten Bekenner der chriſtlichen Religion in Deutſchland, welche natürlicher Weiſe nur aus bloſſen Landvolk beſtehen konnten, mußten daher, um den gottesdienſtlichen Handlungen beyzuwohnen, gemeiniglich einen Weg von vielen Tagereiſen unternehmen.

Nach der Einrichtung des Römiſchcatholiſchen Gottesdienſtes, iſt derſelbe nicht bloß auf die Sonn- und Feſttage eingeſchränkt, ſondern auch die ſo vielfältig erfundene Andachtsübungen, an Wallfarthen u. d. g. lockten ſelbſt an den gemeinen Wochentagen eine Menge von Menſchen aus der Nähe und Ferne herbey.

Faſt täglich war daher ein ſolcher Kirchort der Sammelplatz von einigen tauſend Menſchen, die daſelbſt, um ihre Andacht zu üben, zuſammen kamen, zumahl es bekannt iſt, daß bey allen neuen Religionen der erſte Andachtseifer gemeiniglich der ſtärkſte und wärmſte zu zu ſeyn pfleget.

Die öfters von weit entlegenen Gegenden herbey geeilte Andachtsüber konnten ſich, zumahl ſie wegen der zuſammenflieſſenden großen Menge von gleicher Art, auf ihre Abfertigung einige Tage warten mußten, nur ſelten mit den nöthigen Lebensmitteln verſehen, ſondern mußten ſich ſolche an dem Andachtsorte ſelber zu verſchaffen ſuchen.

Dieſes gab nun gar bald Gelegenheit, daß nicht allein alle Arten von Lebensmitteln dahin zum Verkauf gebracht wurden, ſondern ſich auch daſelbſt allerley Gattungen von Handwerkern, als Bäcker, Fleiſcher, Köche, ja ſelbſt Schuſter und Schneider, um den von entfernten Orten herbey gekommenen Landleuten in nöthigen Fällen zur Hand zu ſeyn, niederließen.

Dieſe

Dieſe Zufuhre und Anſetzung der Handwerker wurde auch von den Geiſtlichen, die daſelbſt ihren Wohnplatz hatten, auf alle mögliche Weiſe unterſtützt, weil ſolches ihren künftigen Ausſichten nicht allein vollkommen gemäß war, ſondern ſie auch von dem daſelbſt getriebenen Verkehr, ihrem von jeher gewöhnlichen Gebrauch nach, einen anſehnlichen Gewinſt zogen.

Auf ſolche Art ſind an dieſen Kirchörtern nach und nach diejenige bewohnte Plätze, die anjetzt unter dem Namen von Städten bekannt ſind, und unter Kayſer Heinrich dem Vogler mit Mauern umſchloſſen wurden, entſtanden.

Dieſes iſt auch der Urſprung der in den Städten vorzüglich wohnenden Handwerker, und darinn angelegten ſo wohl Wochen- als Jahrmärkte.

§. 113.

Von den zwey Hauptgegenſtänden der meiſten zwiſchen den Städten und Dörfern entſtehenden Mißhelligkeiten, nehmlich Schankgerechtigkeit, und Anſetzung der Handwerker auf den Dörfern.

Aus dieſer vorangeſchickten kurzen Geſchichte von dem Urſprunge ſo wohl der Dörfer als Städte in Deutſchland wird ſich von ſelbſt, in wie weit nach den erſten Abſichten ihrer Errichtung, die Rechte der erſtern ſo wohl, als auch der letztern, ausgedehnt werden können, entwickeln.

Die Mißhelligkeiten, ſo gemeiniglich zwiſchen den Städten und Dörfern, in Anſehung ihrer verſchiedenen Rechte, zu entſtehen pflegen, beruhen hauptſächlich auf zwey Gegenſtände, nehmlich die Brau- und Schankgerechtigkeit der Städte auf den Dörfern, und die den letztern ſtreitig gemachte Anſetzung eigener Handwerker.

In einigen Gegenden ereignen ſich noch mehrere Gelegenheiten, wodurch Städte und Dörfer in Uneinigkeiten geſetzet werden konnen. Dieſe ſind aber kein ſo allgemeiner Zankapfel, als die beyde vorhin benannte, und ich werde mir daher, auch nur ſelbige allein, nach dem erſten Grundſatz, in ein näheres Licht zu ſetzen, angelegen ſeyn laßen.

§. 114.

Daß die Schankgerechtigkeit der Städte auf dem Lande in ihrem Urſprunge keinen Grund habe.

So viel die Schankgerechtigkeit von Bier und Brandtwein, ſo die Städte an vielen Orten auf dem platten Lande ſich anmaßen wollen, anbetrift; ſo wird aus der §. 112. von der erſten Entſtehung der Städte vorangeſchickten Geſchichte wohl ſchwerlich etwas zu entnehmen ſeyn, wodurch dieſes von den Städten verlangte, und ihnen auch in verſchiedenen Ländern zugeſtandene Schankrecht gerechtfertiget werden könnte.

Die Vorſorge der Geiſtlichen, daß die an den Kirchörtern zuſammen kommende Menge von Leuten die nöthige Lebensmittel, und beſonders auch das erforderliche Getränke, in Bereitſchaft finden möchten, war ein Werk der Nothwendigkeit, weil ſonſt die entfernten zurücke bleiben, und ſich der Andachtsübungen in den öffentlichen Kirchen entſchlagen müſſen.

Ohnmöglich aber konnte die dabey zum Grunde liegende Abſicht weiter, als auf die Verſorgung dieſer Fremdlinge mit dem erforderlichen Getränke, an dem Orte ihrer Zuſammenkunft, gehen.

Daß ſchon damahl die ſich an dieſen Kirchörtern anſäßig gemachte Brauer das Vorrecht, die ſämmtliche Einwohner des Landes, auch in ihren Dörfern und Häuſern, mit Bier und Brandtwein zu verſehen,

hen, hätten in den Sinn kommen laßen ſollen, läſſet ſich gar nicht denken.

Die Anzahl der erſten Brauer in dieſen gleichſam noch in ihrer Geburt ſtehenden Städten, war auch noch nicht hinreichend, daß ihnen ſchon damahl dieſer ſtolze Gedanke hätte einfallen können.

Das vermeintliche Recht der Städte, auch dem Landmann in ſeinen eigenen Wohnungen ihr Bier und Brandtwein aufbürden zu wollen, iſt bloß eine Erfindung neuerer Zeiten, und hat in dem erſten Urſprunge und Anlage der Städte nicht den geringſten Grund.

§. 115.

Dadurch, daß den Herrſchaften die Freyheit, vor ſich und ihr Haus das benöthigte Bier und Brandtwein zuzubereiten, verſtattet worden, wird die Unbilligkeit der ſtädtiſchen Schankgerechtigkeit auf dem Lande nicht genugſam gedecket.

Man hat zwar, um dieſes einigermaßen zu decken, den Herrſchaften, und in einigen Ländern auch den Predigern und Müllern, das nöthige Bier und Brandtwein vor ſich und ihre Hausgenoſſen, welches man mit dem Nahmen des Haustrunkes bezeichnet, zu brauen und zu brennen, verſtattet.

Daß nicht aber ſolches auch den Bauern und allen andern Einwohnern des platten Landes, welche einen ſelbſt eigenen Getreidebau haben, verwilliget werden wollen, bleibt allemahl unbillig.

Die Herrſchaften könnten dieſes ihr von Natur ſelber beygelegte Recht, ſich das benöthigte Bier und Brandtwein ſelber zubereiten zu laſſen, eher entbehren, als der arme Bauer, dem ein jeder baarer Groſchen, den er unnöthigerweiſe ausgeben muß, wehe thut.

Allein der Bauer iſt ſchon zu unſern jetzigen Zeiten das allgemeine Laſtthier, welches dasjenige, ſo ſich andre, denen es weniger an Gelegenheiten, ihre Ge-

recht-

rechtſame zu vertheidigen, ermangelt, abgeſchüttelt haben, auf ſich nehmen muß.

Der größeſte Verderb eines Bauern iſt Saufen und Völlerey. Iſt er erſt einmahl in dieſes Laſter verfallen, ſo wird er ſich auch ſehr ſchwer aus demſelben wieder heraus zu reiſſen im Stande ſeyn, ſondern alle Tage ſeinem unvermeidlichen Untergange näher kommen.

Hätte der Landmann, er ſey wes Standes er wolle, die natürliche Freyheit, ſich ſeinen Haustrunk ſelber zubereiten zu können, beybehalten, ſo würde derſelbe wohl niemahl von der Art ausfallen, daß davon unter dem gemeinen Bauersmann Völlerey und Unordnungen zu befürchten ſtünden.

In den Städten hngegen wendet man alle mögliche Kunſtgriffe, um das Bier recht ſtark und theuer zu machen, an, und auf ſolche Art kommt der Bauer nicht allein um ſein Geld, ſondern öfters auch um ſeine Geſundheit.

Betrachtungen von dieſer Art, müſten hierunter nothwendig etwas nützliches und heilſames wirken, wenn man ſie nur gehörig überdenken, und das Vorurtheil, daß mehr vor des Bürgers als Bauern Wohlfarth geſorget werden müſſe, fahren laſſen wollte.

§. 116.

Daß die Ausſchlieſſung, deren ſich die ſtädtiſche Handwerker in Anſehung des platten Landes anmaßen, gleichfalls keinen Grund in dem erſten Urſprunge der Städte haben könne, ſondern ein Werk der neuern Zeiten ſey.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem den Städten in vielen Ländern zugebilligten Recht, von dem platten Lande verlangen zu können, daß ſich auf demſelben keine Handwerker anſäßig machen ſollen.

Dieſe:

Diejenige Handwerker und Profeſſioniſten, die ſich in den erſtern Kirchörtern, woraus nachher die Städte entſtanden ſind, niedergelaſſen, haben ebenfalls keine andere Abſicht, als die Verſorgung der Kirchgäſte mit ihren Arbeiten, zum Endzweck haben können.

Natürlicher Weiſe waren ſie aus der Zahl der Freygelaſſenen, und hatten ſich, um ihre Waaren daſelbſt deſto reichlicher und bequemer abſetzen zu können, an dieſe Kirchörter, die dazumahl ebenfalls noch zu dem platten Lande gehörten, begeben.

Die mit dieſen Oertern nachher vorgefallene Veränderungen, haben ſie unmöglich vorausgeſehen, und folglich auch nichts davon in ihre dermahligen Abſichten mit einmiſchen können.

Sie konnten ſich nicht anders, als die übrigen auf dem Lande wohnende Handwerker, anſehen, und waren nur froh, daß ſie daſelbſt mehrere Gelegenheit, ihre Arbeiten abſetzen und verkaufen zu können, fanden.

Wohl niemahl iſt ihnen der Gedanke, daß ſie nunmehr das ganze Land mit ihren verfertigten Waaren verſorgen, und ihre auf dem platten Lande wohnende Mitbrüder davon gänzlich ausſchlieſſen wollten, angewandelt.

In der erſten Einrichtung der Städte iſt folglich gleichmäßig zu der Ausſchließung, ſo ſich anjetzt die ſtädtiſche Handwerker, in Anſehung des platten Landes anmaßen wollen, kein Grund vorhanden.

Die erſte Handwerker in den Städten hatten bloß, die darinn lebende, oder ſich daſelbſt verſammlende, mit ihren Arbeiten zu verſorgen, zum Augenmerk genommen.

Die Nahrung der auf dem platten Lande wohnenden Handwerker war ihnen gleichgültig, weil ſie an ihren Niederlaſſungsörtern ihr Handwerk zu treiben,

und ſich dadurch reichlich zu ernähren, genugſame Gelegenheit hatten.

Die Verdrängung der Handwerker auf dem Lande, iſt erſt ein Werk der neuern Zeiten, wozu der Ueberfluß derſelben in den Städten, nachdem ſie daſelbſt nicht mehr genugſame Arbeit fanden, Anlaß gegeben hat.

Daß aber durch dergleichen bey der nachherigen nähern Einrichtung der Städte genommenen falſchen Maßregeln die Rechte der Dörfer, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, nicht gekränket werden konnen, leuchtet von ſelbſt ein.

Nicht allein den Gutsbeſitzern ſelber, ſondern auch einem jeden Bauer und Einwohner, iſt es eine ſehr ſchätzbare Bequemlichkeit, wenn er die Handwerker, deren Arbeiten er zur Betreibung ſeines Nahrungsſtandes nöthig hat, nicht erſt in den öfters weit entlegenen Städten aufſuchen darf, ſondern ſie in dem Dorfe ſelber hat.

Daß daher das von den Städten den Dörfern ſtreitig gemachte Recht, ihre eigene Handwerker halten zu dürfen, vor die letztern eine ſehr merkliche Schmälerung ihrer ihnen von Alters her zukommenden Gerechtſame ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 117.

Daß, auch nach dem zweyten Grundſatz, die Dörfer von den Städten zur Ungebühr eingeſchränkt, und in ihren natürlichen Gerechtſamen verkürzet werden.

Wie ſehr die alte Rechte der Dörfer hiedurch ſowohl, als auch die von den ſtädtiſchen Einwohnern und Braueigenen auf dem platten Lande angemaßete Schankgerechtigkeit verkürzt und zurück geſetzt worden, ſolches wied ſich noch mehr hervor thun, wenn wir

wir dabey zugleich den §. 111. angenommenen zweyten Grundſatz mit in Betracht nehmen.

Vermöge dieſes Grundſatzes kann den Dörfern die Freyheit, ſich diejenige Bedürfniſſe, die zu ihrer Unterhaltung nothwendig, aus ihren eigenen gewonnenen Producten ſelber zuzubereiten, nicht verſchränket werden.

Was iſt wohl vernünftiger und billiger, als dieſes? und ich bin daher vollkommen überzeugt, daß ein jeder, der die Sache mit einer gründlichen Ueberlegung überdenket, demſelben ſeinen Beyfall nicht verweigern werde.

Seine Producten andern überlaſſen zu müſſen, und nicht einmahl die Freyheit, ſo viel, als man zu ſeiner eigenen Nothdurft davon nöthig hat, zurück behalten zu dürfen, iſt eine Einſchränkung, die ſich weder mit der natürlichen Billigkeit, noch auch mit der Gerechtigkeit ſelber, zuſammen reimen läſſet, ſondern jederzeit nach einer gewiſſen Härte ſchmecket.

§. 118.

Vorſtehendes wird, beſonders wegen des von den Städten ſich angemaßten Schankrechts auf dem Lande, näher gezeiget.

Beſonders einleuchtend iſt dieſes bey dem ſich von den Städten auf dem platten Lande angemaßten Bier- und Brandtweinſchank.

Nichts kann wohl der auf Billigkeit ſehenden Vernunft auffallender ſeyn, als daß der Landmann ſich ſein nöthiges Getränke nicht ſelber zubereiten darf, ſondern ſein Getreide, woraus er in ſeinem eigenen Hauſe das Erforderliche ſelber zubereiten könnte, nach der Stadt fahren, ſolches daſelbſt durch die ſtädtiſche Bürger in verſchiedene Arten von Getränke verwandeln laſſen, und ſelbiges alsdenn erſt mit vielen Koſten

uud Beſchwerlichkeiten zu ſeiner unumgänglichen Nothdurft herausholen muß.

Gehörten Bier und Brandtwein zu den überflüßigen Dingen des menſchlichen Lebens, ſo würde das von den Städten ſich angemaßte Recht, ſolches auch auf dem platten Lande zu verſchenken, weniger auffallend ſeyn.

Daß aber dieſes Getränke, wenn es mäßig genoſſen wird, dem unter ſchwerer Arbeit ſtehenden Bauersmann zur Erhaltung ſeiner nöthigen Leibesſtärke nothwendig ſey, lehrt die tägliche Erfahrung.

Man nehme nur den Schnittern und Mädern an ſolchen Orten, wo die Abbringung des Getreides einen Nachdruck von Kräften erfordert, das gewöhnliche Erntebier, ſo wird man gar bald gewahr werden, daß die Arbeit nur matt und langſam von Statten gehet.

Der Brandtwein iſt dem arbeitenden Bauersmann, weil er ſich bey mancherley Gelegenheiten verkälten, oder ſich auch im Trunk und Eſſen übernehmen kann, ein vor ſeine Geſundheit unentbehrliches Hülfsmittel. Und wenn auch alles dieſes nicht wäre, ſo bleiben doch dieſe Getränke ein unſtreitiges Labſal des gemeinen Bauersmannes.

Warum man daher von dem mäßigen Gebrauch dieſes von der Natur geſchenkten Labſals denſelben ausſchließen, und ihm deſſen Genuß durch die vielen Koſten, ſo er vor deren Zubereitung an die ſtädtiſche Einwohner bezahlen muß, verbittern wolle, davon läſſet ſich wohl kein zureichender Grund einſehen.

§. 119.

Fortſetzung des Vorigen.

Man hat ja ſonſt in andern Dingen, die dem Landmann unentbehrlich ſind, demſelben die Freyheit, ſich ſolche zuzubereiten, gelaßen. Noch niemahl

mahl iſt dem Landmann, ſich das benöthigte Brod ſelber zu backen, ſondern ſolches von den ſtädtiſchen Bäckern zu kaufen, auferleget worden.

Eben ſo kann er auch ſeine Ochſen, Schafe und Schweine zu allen Zeiten einſchlachten, ohne daß er, daran von den ſtädtiſchen Schlächtern gehindert zu werden, befürchten darf.

Warum ſoll ihm denn nicht auch ein gleiches, in Anſehung des in unſern nordiſchen Gegenden gewöhnlichen Getränks an Bier und Brandtwein, erlaubet ſeyn.

In den Weinländern wird wohl niemahl von einer Stadt den herumliegenden Landleuten das Trinken ihres eigenen gekelterten Weins verwehrt werden wollen.

Daß in dieſen Ergenden der Wein, auch bey dem gemeinen Landmann, die Stelle des in den nordiſchen Ländern gewöhnlichen Biers und Brandtweins vertritt, iſt jedermann bekannt.

Nicht die geringſte Urſache läſſet ſich dahero abſehen, warum es mit dieſen Arten von Getränken nicht eben ſo, als mit jenem, gehalten werden ſolle.

Wollte man Bier und Brandtwein, wie ich doch ſchon vorhin ganz deutlich dargethan habe, auch nicht zu den nothwendigen Lebensmitteln des Landmanns rechnen, ſo ließe ſich doch kein Grund entdecken, warum es nicht mit dem Wein, der allenfalls noch weit entbehrlicher iſt, eben ſo gehalten werden müſſe.

Dem Landmann mit demjenigen Bier und Brandtwein, ſo er zu ſeiner eigenen Nothdurft zubereitet, einen Handel nach auswärtigen Oertern zu verſtatten, würde allerdings, weil es die Gränzen der eigenen Bedürfniſſe überſchritte, bedenklich fallen. Gehet er aber hierinn nicht zu weit, ſondern bleibet bloß bey dem, was er zu ſeiner und ſeines Hauſes Nothdurft nöthig hat, ſo führt das von den ſtädtiſchen Bürgern

ſich angemaßete Recht, ihr Bier dem Landmann wider ſeinen Willen aufdringen zu wollen, allemahl viel hartes, und wider die natürliche Billigkeit laufendes bey ſich.

§. 120.

Daß, auch nach dem angenommenen zweyten Grundſatz, das platte Land von Anſetzung der Handwerker nicht gänzlich ausgeſchloſſen werden könne.

Die zweyte Gelegenheit, woraus faſt tägliche Mißhelligkeiten zwiſchen den Städten und Dörfern erwachſen, und welche in der verſagten Duldung aller Arten von Handwerkern auf den letztern beſtehet, bekommt gleichmäßig eine ganz andre Geſtalt, wenn man ſie aus dem Geſichtspunkt des zweyten angenommenen Grundſatzes in Betracht nimmt.

Nach demjenigen, was §. 116. von den erſten Grundabſichten bey Einrichtung der Städte bemerkt worden, würde keine Urſache vorhanden ſeyn, warum nicht alle Arten der Handwerker und Profeſſioniſten ſich ſo wohl in den Dörfern als Städten anſäßig machen und niederlaßen könnten.

Denn vermöge dieſer erſten Grundabſichten haben die ſtädtiſche Handwerker bey dem erſten Anfange der Städte, nur auf die daſelbſt wohnende, oder ſich des Gottesdienſtes halber verſammlende, ein Recht, ſelbige mit ihren Arbeiten vorzüglich zu verſorgen und zu bedienen, erlangen können.

Wahr iſt es zwar, daß ſich hierunter die Sache in der Folge gar ſehr geändert hat, und der ſtädtiſche Einwohner den Sitz der Handwerker, als ihnen allein zugehörig, anſehen wollen, worüber ſie auch an verſchiedenen Orten beſondere Privilegien und Beſtätigungen zu erſchleichen gewußt haben.

Allein

Allein nicht alles, was bey dieſen nachherigen Veränderungen vorgefallen, iſt in der reinen Billigkeit gegründet, ſondern dabey vieles mit untergelaufen, welches bey mehrerer Aufmerkſamkeit unſerer Vorfahren auf ihre Gerechtſame, nicht durchgegangen ſeyn würde.

§. 121.

Beſondere Urſache, warum in dieſem Stück bey der jetzigen Einrichtung der Städte keine wahre Billigkeit zum Grunde liege.

Wenn dieſe ſtädtiſche Einrichtung, vermöge welcher die Städte die eigentlichen Wohnplätze der Handwerker werden, und das platte Land davon gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, auf wahre wechſelſeitige Billigkeit gegründet wäre, ſo müßte nothwendig folgen, daß auch in den Ringmauern der Städte keine Ackersleute geduldet, ſondern der Betrieb des Ackerbaues lediglich dem Landvolk überlaßen werden müſſe.

Eine Einrichtung von dieſer Art würde allerdings viel Billiges bey ſich führen, und die Einwohner der Dörfer weit wenigere Urſache, ſich über die Entziehung der Handwerker auf dem platten Lande zu beſchweren, vor ſich haben.

Aller Welt aber lieget vor Augen, daß dieſes Reciprocum ſo wenig beobachtet worden, daß vielmehr die meiſten Städte ſich in dem Beſitz einer häufigen Menge des beſten Ackers befinden, und ſich dabey gemeiniglich von den auf dem Ackerbau haftenden öffentlichen Laſten zum offenbaren Nachtheil des platten Landes loßzuhalftern gewußt haben.

Wie ſehr das letztere darunter leide, ergiebt ſich ſchon allein daraus, daß die ſtädtiſche Ackerleute ſich unter andern von dem ſo beſchwerlichen Vorſpann loßzumachen geſuchet, und dadurch dem gemeinen Bauersmann dieſe Laſt allein zugewälzet worden.

§. 122.

Warum gegenwärtig nicht von allen Handwerkern ohne Unterſcheid, ſondern nur bloß denjenigen, die dem platten Lande beſonders nützlich und unentbehrlich ſind, die Rede ſey.

Sollte es den Städten noch weiter gelingen, ſich von den öffentlichen auf den Ackerbau gelegten Anlagen frey zu machen, und dagegen die Einwohner des platten Landes in ihren nothwendigen Bedürfniſſen noch mehr zu verſchränken, ſo würde das Gleichgewicht zwiſchen dieſen beyden bürgerlichen Geſellſchaften ſehr bald ganz und gar verſchwinden, und die letztern ein Opfer der erſtern werden müſſen.

Die Städte haben ſchon jetzt, wenn ihre und der Dorfſchaften Gerechtſame richtig gegen einander abgewogen werden ſollten, einen großen Ausſchlag vor ſich, und es iſt daher die höchſte Zeit, daß die Waageſchale wiederum in waagerechten Stand geſetzet werde.

Daran, daß alle Handwerker die unbedingte Erlaubniß, ſich nach ihrer Willkühr, ſo wohl auf dem platten Lande, als in den Städten, anſäßig machen zu können, erlangen ſollten, iſt wohl bey den meiſten gegenwärtigen Landesverfaſſungen nicht weiter zu denken.

Der von uns §. 111. angenommene zweyte Grundſatz hat auch nur bloß auf diejenigen Handwerker, welche dem platten Lande nothwendig und unentbehrlich ſind, ſeine Beziehung.

Meine hierüber in der Stille angeſtellte ohnpartheyiſche Betrachtungen würden daher eine genugſame Belohnung erhalten, wenn ſie, um auch nur dieſes zu bewirken, etwas beyzutragen, im Stande geweſen wären.

§. 123.

Warum in der Mark Brandenburg und Pommern nur bloß die cataſtrirte Handwerksſtellen als gültig angeſehen werden, was unter dieſem Ausdruck verſtanden wird, und daß bey dieſer Cataſtrirung ein unrichtiger Grundſatz angenommen worden.

Ich werde mich daher, um nicht bey bloßen abſtracten Begriffen und leeren frommen Wünſchen ſtehen zu bleiben, ſchon etwas näher, was unter den vor den Landmann unentbehrlichen und beſonders nützlichen Handwerkern zu verſtehen ſey, erklären müſſen, zumahl die Beſtimmung davon nicht in allen Ländern und Gegenden gleich iſt, ſondern gar ſehr von einander abweichet.

Man trift in einigen Gegenden gewiſſe Arten von Handwerkern an, die auch daſelbſt nothwendig ſind, ſonſt aber in andern Provinzien vor überflüßig zu halten ſeyn würden.

In Schleſien, z. B. findet man auf den Dörfern viele Arten von Profeſſioniſten, die in der Mark und Pommern nichts weniger als nothwendig ſind, da es hingegen in dieſen beyden letztern Provinzien in vielen Orten auch an dem allerunentbehrlichſten fehlt.

Dieſer Unterſcheid hat theils die verſchiedene Einrichtung der Schleſiſchen und Märkiſchen Dörfer, theils aber auch die Verſchiedenheit der ehemahligen Landesverfaſſungen in dieſen beyden Provinzien zum Grunde.

Nach den jetzigen Finanzgrundſätzen wird in den Dörfern keine Handwerksſtelle vor gültig angenommen, wenn ſie nicht cataſtrirt, d. i. bey der vorgenommenen Steuereinrichtung vorgefunden, und in das darüber aufgenommene Landescataſtrum mit eingetragen worden.

Daß die ehemahlige Einrichtung auf den Dörfern eben nicht die ordentlichſte geweſen ſey, mag von denjenigen

jenigen, die in der Geſchichte unſers Vaterlandes nur einigermaßen bekannt ſind, wohl nicht geleugnet werden. Hiedurch iſt es denn auch geſchehen, daß auf einigen Dörfern von gewiſſen Arten der Handwerker eine überflüßige Anzahl gefunden wird, da es ihnen hingegen an andern Gattungen, die in der Land-Wirthſchaft weit unentbehrlicher ſind, gänzlich ermangelt.

Bey der Verſtattung der Handwerksſtellen auf dem Lande, den ehemahligen Befund eines jeden Ortes zum Grunde zu legen, iſt, meines Erachtens, nicht die beſte und richtigſte Verfahrungsart geweſen.

Bey einer genauen Unterſuchung, wie viel ein jeder Ort nach ſeiner Größe und Umfange zu ſeinen landwirthſchaftlichen Geſchäften nöthig habe, würde man viel ſicherer gegangen ſeyn, indem, wenn auch einigen Orten neue Handwerksſtellen zugebilligt werden müſſen, hingegen bey andern die überflüßig vorhandene mit gutem Fuge weggeſtrichen werden können.

§. 124.

Von drey verſchiedenen Claſſen der ſämmtlichen Handwerker und Profeſſioniſten, die bey der Ausmittelung, welche davon vor das platte Land beſonders nützlich und unentbehrlich ſind, zum Grunde geleget werden ſollen.

Mit einem Worte, der zu unſern Zeiten faſt in allen Ländern angenommene Satz, vermöge deſſen die Städte, als die gewöhnliche und beſtimmte Wohn-Plätze der Handwerker, die Dörfer aber, als der einzige Aufenthalt der Ackersleute angeſehen werden müſſe, führt an und vor ſich nichts bey ſich, ſo der Billigkeit zuwider wäre; zumahl es gewiß iſt, daß die Handwerker in den Städten ihre Profeſſion, weil ſie alles, was dazu nöthig iſt, bey der Hand haben, mit weit mehrerer Bequemlichkeit betreiben können,

auch

auch überflüßige Handwerker auf dem Lande, wegen Mangel genugſamer Arbeit, in ſchädliche Müßiggänger verarten würden.

Nur dieſes ſcheint mir hart zu ſeyn, daß ſich das platte Land auch der unentbehrlichſten und zur Verarbeitung der ländlichen Producten nöthigen Profeſſionen beraubet, und dadurch in die Nothwendigkeit, auch die geringſte Kleinigkeiten mit Koſten und Verſäumniß ihrer häuslichen Arbeiten in den Städten ſuchen zu müſſen, geſetzet ſehen ſolle.

Durch eine nähere Beſtimmung der vor das Land eigentlich nöthigen Handwerker, könnte dieſes, ohne dadurch die jetzige Verfaſſung der Städte zu zerrütten, ſehr leicht abgeändert werden.

Um hiezu eine ohnvorgreifliche Anleitung zu geben, werde ich die verſchiedenen Arten der Handwerker in drey verſchiedene Claſſen eintheilen.

In der erſten Claſſe werde ich diejenigen Handwerker und Profeſſioniſten, die auf dem Lande ſchlechterdings entbehrlich ſind, anzeigen.

In der zweyten ſollen diejenigen Handwerker, die der Landmann an allen Orten nöthig hat, bemerkt werden.

In der dritten Claſſe werde ich mich endlich mit denjenigen Profeſſioniſten und Handwerkern beſchäftigen, welche nur an einigen Orten und Gegenden auf dem Lande nöthig und gewöhnlich ſind, und es zugleich, ob ſie vor unentbehrlich gehalten werden können, zweifelhaft iſt.

In dieſer Ordnung hoffe ich im Stande zu ſeyn, dem geneigten Leſer eine vollſtändige Anweiſung, wie alle hierüber faſt täglich geführte Beſchwerden gänzlich zu heben, und aus dem Wege zu räumen wären vorlegen zu können.

§. 125.

Von den zur erſten Claſſe gehörigen Handwerkern, welche ſich nur bloß vor die Städte ſchicken, und auf dem platten Lande unnütze und überflüßig ſeyn würden.

Zu der erſten Claſſe rechne ich

1) Goldſchmiede.
2) Kleinſchmiede.
3) Nagelſchmiede.
4) Schlöſſer.
5) Kupferſchmiede.
6) Zinngießer.
7) Rothgießer.
8) Klempner.
9) Töpfer.
10) Glasſchneider.
11) Tuchmacher.
12) Sattler.
13) Spornmacher.
14) Bürſtenbinder.
15) Pitſchierſtecher.
16) Nadler.
17) Meſſerſchmiede.
18) Tuchſcheerer.
19) Kammmacher.
20) Drechsler.
21) Barbier.
22) Beutler.
23) Bohrſchmiede.
24) Buchbinder.
25) Büchſenmacher.
26) Zuckerbäcker.
27) Färber.
28) Feilenhauer.
29) Gipſer.

30) Glaſer.
31) Gürtler.
32) Peruquenmacher.
33) Pfefferküchler.
34) Kürſchner.
35) Hutmacher.
36) Korbmacher.
37) Lohgärber.
38) Mahler.
39) Weißgärber.
40) Poſamentirer.
41) Plumpenmacher.
42) Zeugmacher.
43) Raſchmacher.
44) Schwerdtfeger.
45) Strumpfwirker.
46) Tobacksſpinner.
47) Uhrmacher u. d. m.

Der Landmann gebraucht zwar auch von den Arbeiten dieſer Handwerker verſchiedenes; inzwiſchen beſtehet ſolches gemeiniglich nur in Kleinigkeiten.

Ueberhaupt aber ſtehen dieſe Profeſſionen in keiner eigentlichen Verbindung mit der Landwirthſchaft, ſondern es würde dieſe allemahl unverrückt fortgeſetzt werden können, wenn auch gleich jene gar nicht vorhanden, ſondern gänzlich unbekannt wären.

Mit Recht habe ich daher ihre Anſäßigkeit auf dem Lande vor überflüßig und entbehrlich gehalten.

§. 126.

Von der zweyten Claſſe, welche die vor das platte Land theils unentbehrliche, und theils beſonders nützliche Profeſſioniſten in ſich enthält, wobey abermahl eine dreyfache Unterabtheilung gemacht wird.

Zu der zweyten Claſſe, in welcher ich mich, diejenige Profeſſioniſten, die in den Dörfern theils unentbehr-

entbehrlich, und theils zur Betreibung der Landwirthſchaft höchſt nöthig ſind, zu bemerken, anheiſchig gemacht habe, ſind zu rechnen:

1) Die ſo genannten Grob= oder Huf= und Waffenſchmiede.
2) Die Ziergärtner.
3) Rade= oder Stellmacher.
4) Zimmerleute.
5) Leinweber.
6) Böttcher.
7) Riemer.
8) Seiler.
9) Ziegelſtreicher.
10) Schneider.
11) Schuſter, und
12) Tiſchler.

Daß alle dieſe Arten der Handwerker vor den Landmann theils nothwendig, theils aber auch ſehr nützlich ſind, wird wohl niemand, der die Landwirthſchaft in ihren verſchiedenen Theilen kennet, in Abrede zu ſtellen begehren. Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß einige davon unentbehrlicher ſind, als andre.

Zu den unentbehrlichſten gehören ſonder Zweifel die Schmiede und Rademacher, und man mag mit Recht behaupten, daß ſolche billig auf allen Dörfern, ſie mögen groß oder klein ſeyn, vorhanden ſeyn müßten, wenn nicht in den landwirthſchaftlichen Geſchäften unzählige Verſäumniſſe verurſacht werden ſollen.

Demohnerachtet trift man doch, beſondes in Pommern, verſchiedene Dörfer an, in welchen weder Schmiede noch Rademacher, ob ſie gleich nicht zu den kleinſten gehören, bloß aus der Urſache, weil dieſe Dörfer keine dergleichen cataſtrirte Stellen hätten, befindlich ſind.

Die

Die daſelbſt wohnende Ackersleute ſo wohl, als auch die Herrſchaften, müſſen alle ihre Schmiedearbeiten von einem eine gute halbe Meile weit entfernten benachbarten Schmiede verfertigen laßen, und eben dieſe Laſt haben ſie auch in Anſehung der Rademacherarbeiten.

Die Menge der Wirthſchaftsverſäumniſſe, die hieraus nothwendig entſtehen müſſen, fällt von ſelbſt in die Augen, und niemand wird leugnen können, daß es ſehr unzweckmäßig ſey, wenn nicht einem jeden Dorf, ſich einen eigenen Schmidt und Rademacher zu halten, erlaubt werden will.

Andre von den vorbenannten Profeſſioniſten, beſonders die Ziergärtner, Böttcher und Ziegelſtreicher, ſind nicht an allen Orten, ſondern bloß Bedingungsweiſe dem Landmann nothwendig.

Nur an ſolchen Orten, wo große Gärten vorhanden, werden Ziergärtner, auf Landgütern, die mit ſtarken Brauereyen oder Kuhmelkereyen verſehen ſind, eigene Böttcher zur Verfertigung der nöthigen Butter- und Braugefäße, und an einem Orte, welcher Holz und gute Ziegelerde hat, Ziegelſtreicher, als unentbehrliche Creaturen, erfordert; da ſie hingegen auf Landgütern, denen es an bemeldeten Pertinenzien fehlet, nur wenigen Nutzen ſtiften können, ſondern vielmehr als überflüßig, ja wohl gar läſtig, angeſehen werden müſſen.

Auch in den fruchtbarſten Gegenden ſind nicht alle Dörfer, ſich einander, ſo wohl in Anſehung ihres Umfanges, als auch ihrer Menſchenzahl, vollkommen gleich, ſondern man bemerkt allenthalben eine Abwechſelung von großen und kleinen Dorfſchaften.

Ein thörigter Antrag würde es daher ſeyn, wenn man verlangen wollte, daß ein jedes Dorf, ohne dabey ſeine mehrere oder wenigere Volksmenge in Erwägung zu ziehen, von den übrigen vorhin benannten

Pro-

Profeſſioniſten, als Zimmerleuten, Leinwebern, Riemern, Seilern, Schneidern, Schuſtern und Tiſchlern gleichſam ſeinen eigenen Mann haben müſſe.

Freylich würde zwar manche Bequemlichkeit vor den Landmann damit verbunden ſeyn; allein gewiß iſt es auch, daß alsdenn dieſe Handwerker, wegen Mangel genugſamer Arbeiten, nothwendige Müßiggänger werden müſten.

Ob ſie nun gleich an und vor ſich ſehr nützlich ſind, und nicht gänzlich von dem Lande entbehret werden können, ſo bleibt es doch eine Nothwendigkeit, ſie in einem jeden Kreiſe dergeſtalt zu vertheilen, daß dieſe Leute, wenn man ſie nöthig hat, mit Bequemlichkeit erreichet, ſie aber auch dabey in dem gehörigen Nahrungsſtande erhalten werden können.

§. 127.

Vorſtehendes wird durch ein angenommenes Beyſpiel näher erläutert, und die darinn vorgeſchlagene Vertheilung der Handwerker auf dem Lande gerechtfertiget.

Um dasjenige, was ich bisher geſagt habe, näher zu erläutern, und meinen Vortrag davon vor einen jeden deſto ſinnlicher zu machen, will ich mir eines darunter angenommenen Beyſpiels bedienen.

Man nehme einen Kreis oder Diſtrict, wo die darinn liegende Dorfſchaften in einer gewiſſen, wegen ihrer gemeinſchaftlichen Vortheile und Laſten nothwendigen geſellſchaftlichen Verbindung ſtehen, von 40 Dörfern und 8000 Menſchen an.

In einem ſolchen Kreiſe oder Diſtrict würden 20 Leinweber, 5 Zimmerleute, 5 Riemer, 5 Seiler, 5 Schneider, 10 Schuſter und 5 Tiſchler die Einwohner deſſelben mit den in ihre Profeſſion einſchlagenden Arbeiten gehörig zu verſorgen, vollkommen zureichend ſeyn.

Daß

Daß ich nicht von einem jeden dieſer Handwerker eine gleiche Anzahl angenommen habe, ſolches wird ſich wohl aus der Natur einer jeden Profeſſion und deren in das wirthſchaftliche Fach einen Einfluß habenden Arbeiten von ſelbſt rechtfertigen.

In unſern nordiſchen Gegenden iſt der Flachsbau an den meiſten Orten von Wichtigkeit. Und wenn der gewonnene Flachs auch nur bloß zum häuslichen Gebrauch angewendet werden ſoll, ſo wird doch eine vorzügliche Menge von ſolchen Leuten, welche denſelben zu Leinwand oder Zwillich verarbeiten können, erfordert.

Aus dieſer Urſache habe ich dann die Anzahl der ländlichen Leinweber weit höher, als die von den andern Handwerkern geſetzet. Die Sache wird auch hierunter um ſo weniger übertrieben ſeyn, als auf einen Leinweber zwey Dörfer, worinn 400 Menſchen vorausgeſetzt werden, gerechnet worden. Iſt der Flachsbau nur einigermaßen im Gange, ſo wird ein Meiſter kaum die Arbeiten, die ihm von zwey dergleichen Dorfſchaften zugebracht werden, woferne er nicht mehrere Stühle hält, zu beſtreiten im Stande ſeyn.

Zimmerleute, Riemer, Seiler und Tiſchler, finden zwar auch jederzeit in dem ländlichen Wirthſchaftsweſen Beſchäftigungen; inzwiſchen fallen doch nicht beſtändig neue Bauten, und auch vor die Riemer und Seiler neu zu verfertigende Arbeiten vor, ſondern ihre meiſte und gewöhnliche Geſchäfte beſtehen bloß in Ausbeſſerungen und Reparaturen, und eben aus dieſer Urſache iſt ihre Gegenwart und Nähe auf dem Lande nöthig, weil die ſtädtiſche Meiſter hierunter viel zu koſtbar fallen, auch gemeiniglich mit ſo vielen Arbeiten, daß ſie ſich nicht einmahl mit dergleichen Kleinigkeiten abgeben wollen, überhäufet ſind, folglich der Landmann entweder zur Ungebühr auf ſie warten, oder die auszubeßernde Stücke, weil ſolches nicht

zu rechter Zeit geſchehen können, ganz und gar zu Grunde gehen laſſen muß.

Die Anzahl der Schneider in einem ſolchen Diſtrict auf 5 Meiſter feſtzuſetzen, bin ich dadurch bewogen worden, weil das junge Landvolk ſich ebenfalls öfters zu kleiden, und alles, was es von ſeinem Lohn entübriget, dazu anzuwenden gewohnt iſt.

Dieſe beſtimmte Anzahl wird daher jederzeit volle Arbeit haben, und ſich über deren Mangel nicht beſchweren können.

Schuhe und Stiefeln ſind zwar ein ebenfalls nothwendiges Kleidungsſtück vor dem Landmann. Da inzwiſchen das gemeine Landvolk den Sommer hindurch, die einzige Sonn- und Feſttage ausgenommen, barfuß zu gehen pflegt, ſo iſt dieſes die Urſache geweſen, warum ich die Anzahl der Schuſter in einem ſolchen Kreiſe nicht höher, als auf 10 Meiſter geſetzt habe.

§. 128.

Voeſtehende Rechtfertigung wird, beſonders wegen der Zimmerleute und Tiſchler fortgeſezet, und, was der Landmann von denen, die auf dem Lande wohnen, vor vorzügliche Vortheile habe, gezeiget.

Da von dieſen letzten 7 Arten der Handwerker, nicht ein jedes Dorf ſeinen eigenen Meiſter und Handwerksmann bekommen kann, ſondern ſolche, nach dem gethanen Vorſchlage, in dem ganzen Kreiſe verhältnißmäßig vertheilt werden müſſen; ſo wird vielleicht mancher dieſe Vertheilung nicht vor ſchicklich erachten, ſondern es vielmehr vor beſſer gethan halten, daß dieſe Handwerker in der benachbarten Stadt, der eingeführten Verfaſſung gemäß, wohnen bleiben, indem ſich der Landmann ihrer Arbeiten daſelbſt mit gleicher Bequemlichkeit bedienen, oder auch, wenn deren Gegenwart an dem Orte ſelber, wie beſonders bey den

Zimmer-

Zimmerleuten und Tiſchlern erfordert wird, nöthig ſeyn ſollte, ſelbige zu ſich heraus holen könnte.

Dem Anſchein nach hat dieſer Einwand viele Wahrſcheinlichkeit vor ſich, und es wird daher um ſo nöthiger ſeyn, die Urſachen, die mich, um die Vertheilung ſolcher Handwerksleute auf dem Lande in Vorſchlag zu bringen, bewogen haben, näher zu bemerken.

Wer den Unterſcheid des Unterhalts und Lohns, den die ſtädtiſche Handwerksleute vor denen, die auf dem Lande zu leben gewohnt ſind, zu fordern pflegen, nur einigermaßen kennet, der wird ſchon von ſelbſt überzeugt ſeyn, daß es nicht gleichgültig ſey, ob ſich der Landmann ſchlechterdings zu ſeinen nöthigen Arbeiten der ſtädtiſchen Profeſſioniſten bedienen muß, oder ſich auch dazu die auf dem Lande angeſetzte, wählen kann.

Die letztern nehmen, wenn ſie auf Tagelohn arbeiten, immer ein paar Groſchen weniger, als die erſtern, und es kann den erſtern auch ſolches, weil das ſtädtiſche Leben weit koſtbarer, als das ländliche, fällt, ſelbſt nach der Billigkeit, nicht verarget werden.

Bey dem Verdung der Arbeiten ſind, aus eben dieſen Urſachen, die Forderungen der auf dem Lande wohnenden Handwerksleute ebenfalls weit gemäßigter als der ſtädtiſchen.

Hat man überdem der ſtädtiſchen Zimmerleute und Tiſchler nur bloß zu gewiſſen kleinen Arbeiten oder Reparaturen auf eine kurze Zeit nöthig, ſo bequemen ſie ſich ſelten unter einer andern Bedingung dazu, als daß ſie von dem Bauherrn, die Zeit ihres Aufenthalts hindurch, beköſtiget werden.

Von den ländlichen Handwerkern wird ſolches nur ſelten verlangt, ſondern ſie führen gemeiniglich ihre zu Hauſe angefüllte Kober, woraus ſie ſich ſelber beköſtigen, bey ſich.

Die

Die Bekoſtigung ſolcher Handwerksleute auf dem Lande, iſt ſchon an und vor ſich ſehr beſchwerlich und unangenehm, indem ein ordentlicher Wirth auf der einen Seite darunter nicht gerne zu weit gehen, dennoch aber auch ſolchen Leuten durch eine vermeintliche allzuſchlechte Bekoſtigung zum Murren und Widerwillen keine Gelegenheit geben will.

Zwar bedingen ſich ofters, auch die auf dem Lande wohnende Handwerker, eine dergleichen Bekoſtigung; dieſen aber kann man, weil ſie weiter nichts, als landliche Koſt gewohnet ſind, ſehr leicht ein Gnuge thun, wenn man ſie mit an den gemeinen Geſindetiſch ſich ſatt eſſen, und ihnen dabey den nothigen Trunk reichen laßet.

Hiemit begnugen ſich die ſtadtiſche Handwerker ſo wenig, daß ſie vielmehr einen eigenen vor ſie gedeckten Tiſch verlangen, und wohl gar lieber mit der Herrſchaft ſelber, als mit dem Geſinde, ſpeiſen mochten.

Ueberdem ſchicken ſich die auf dem Lande wohnende Zimmerleute und Tiſchler zu den landlichen Bauten weit beſſer, als die ſtadtiſche.

Die Vortheile und Abſichten der landlichen Gebaude ſind ihnen aus eigener Erfahrung, weil ſie beſtandig damit umgegangen, und ihre Bauwiſſenſchaft darauf verwandt haben, weit beſſer, als dieſen, bekannt. Nach der allgemeinen Regel der Baukunſt aber, ſind diejenigen Gebaude, die mit den Abſichten des Bauherrn am meiſten ubereinſtimmen, jederzeit vor die vollkommenſten zu achten.

Aus vorſtehenden Grunden ergiebt ſich von ſelbſt, daß das platte Land jederzeit dabey verlieret, wenn es nicht ſeine eigene auf dem Lande etablirte Bauleute hat, ſondern ſchlechterdings ſolche aus den Stadten zu nehmen, genothigt iſt.

Ein von dieſen vollfuhrter Bau fallt nicht allein koſtbarer, ſondern verurſacht auch weit mehrere Unbequem-

quemlichkeiten, und geräth nur ſelten recht zweckmäßig.

§. 129.

Fortſetzung des Vorigen, in Anſehung der Schuſter und Riemer.

An Schneidern wird es auf dem Lande, auch ſelbſt in denjenigen Gegenden, wo die Anzahl der Handwerker vorzüglich eingeſchränkt iſt, nur ſelten fehlen.

Die meiſte cataſtrirte Stellen ſind auf Schneider gerichtet, und hiezu kommt noch, daß die mehrſten Küſter oder Schulmeiſter in den Dörfern, wozu auch ohne Cataſtrirung, Handwerker, deren Betrieb kein beſonderes Geräuſche macht, genommen werden können, von dieſer Profeſſion zu ſeyn pflegen.

Nur ſelten wird man daher ein Dorf antreffen, worinn nicht ein oder mehrere Schneider befindlich wäre.

In der That ſcheinen auch dieſe Profeſſionen nicht von der Art zu ſeyn, daß ihre Anſetzung auf dem platten Lande weder vor nothwendig noch nützlich gehalten werden könnte.

Stiefeln und Schuhe, imgleichen Sielen und alle Arten von Seilerarbeit, findet der Landmann zu allen Zeiten in den Städten zum Verkauf in Bereitſchaft, und er kann ſich daher ſolche, wenn er zu Markte gehet oder fähret, ohne ſich deshalb der geringſten Unbequemlichkeit auszuſetzen, mitbringen.

Es iſt daher, wird man ſagen, die Anſetzung dieſer Handwerker auf dem Lande völlig unnöthig und überflüßig.

Ob gleich die neue von dieſen Profeßioniſten verfertigte Arbeiten in den Städten aus genugſam bekannten Urſachen, weit theurer fallen, als ſie auf dem Lande zu ſtehen kommen würden, ſo will ich doch dieſen Umſtand nicht weiter rügen, ſondern nur bloß die

vielen Ausbeſſerungen, die beſonders in den Riemer- und Schuſterarbeiten täglich auf dem Lande vorfallen, zur Rechtfertigung meines Vorſchlages, anführen.

Die ſtädtiſchen Handwerker von dieſer Gattung, machen gemeiniglich ihre Waare, weil ſie wiſſen, daß der Landmann ſie nothwendig von ihnen nehmen muß, dergeſtalt liederlich, daß ſie kaum die Hälfte der Zeit, ſo ſie bey tüchtigerer Anfertigung aushalten könnten, auszudauern pflegen.

Alle Augenblick neue Stiefeln, Schuhe und Sielen zu kaufen, iſt der Landmann, wenn er nicht unvermerkt gleichſam ausgemergelt werden ſoll, nicht vermögend. Er muß ſich daher ſo lange mit Flicken und Ausbeſſern der zerriſſenen Stücke zu behelfen ſuchen, bis er ſo viel Geld, um wieder etwas neues anſchaffen zu können, geſammlet hat, und dieſes hält, wie jedermann zur Gnüge bekannt iſt, zu unſern jetzigen Zeiten, bey dem gemeinen Landmann ſehr ſchwer.

Mit den Stiefeln, Schuhen und Sielen hat es, in Anſehung ihrer Ausbeſſerung, eben ſo, wie bey den Gebäuden, keinen Verzug, ſondern es muß ſolche, wenn nicht die ganze Sache vor der Zeit unbrauchbar werden, und gänzlich zu Grunde gehen ſoll, ſo zu reden auf der Stelle geſchehen.

Eines aufgeriſſenen Stiefels oder Schuhes, oder an den Sielen abgetrennten Riemes wegen, eine eigene Reiſe nach der Stadt thun zu müſſen, verurſacht nicht allein viele Koſten und Verſäumniß, ſondern der Landmann findet auch nur ſelten einen Handwerker, welcher dergleichen Ausbeſſerung der beſchädigten Stücke auf der Stelle vorzunehmen, bereitwillig wäre.

Unter der Entſchuldigung, daß jetzt keine Zeit dazu vorhanden ſey, muß er ſeine ſchadhafte Stücke zurücklaßen, und wohl 10 mahl darnach ſchicken oder gehen, ehe er ſie wiederbekommt.

Mir

Mir iſt es ſelber, da ich noch auf dem Lande lebte, ſehr oft wiederfahren, daß ich ein Paar zum Verſohlen nach der Stadt geſchickte Stiefeln, erſt nach zwey Monathen, alles öftern Erinnerns ohnerachtet, wieder zurück erhalten können.

Geſchiehet dieſes, möchte man hiebey ausrufen, am grünen Holz, was will am dürren werden!

Denn daß der ſtädtiſche Handwerksmann vor einen Edelmann, nicht aus Beſcheidenheit, ſondern des bloßen Eigennutzes wegen, gewiſſermaßen mehrere Achtung, als vor einen armen Bauer, tragen werde, läßet ſich nicht ohne Grund vermuthen.

Der Landmann kehret ſolchemnach die meiſte Zeit ohne Stiefeln oder Sielen nach Hauſe zurück. In dem erſtern Fall muß er ſich, wenn er es anders gelernt hat, die Beine, woferne er nicht frieren, und dadurch in ſeinen häuslichen Geſchäften gehindert werden will, verbinden, in dem andern abrr ſeine Pferde, ohne damit arbeiten zu können, im Stalle ſtehen laßen.

Beydes iſt nicht nöthig, wenn entweder in dem Dorfe ſelber, oder in dem nächſt daran belegenen ein Schuſter oder Riemer, welcher dergleichen Ausbeſſerungen ſo fort auf der Stelle vorzunehmen, bey ſeiner Anſetzung verpflichtet werden muß, vorhanden iſt.

Alsdenn fallen alle unnöthige Reiſen und Verſäumniſſe von ſelbſt hinweg; es wird auch den beſchädigten Stücken durch eine baldige tüchtige Ausbeſſerung, eine weit beſtändigere Ausdauer verſchaffet.

§. 130.

Von einem noch andern Vortheil, welcher dem Landmann durch die auf dem Lande angeſetzte Schuſter und Riemer zuwächſet.

Daß die auf dem Lande angeſetzte Handwerker, beſonders die Schuſter und Riemer, nicht bloße Pfu-

ſcher oder Altflicker, ſondern geſchickte und ausgelernte Meiſter ſeyn müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Denn der Landmann braucht auch beſtändig neue Arbeiten von dieſer Art, und es gereichet ihm ebenfalls zum Vortheil und Bequemlichkeit, wenn er ſolche auf dem Lande weit wohlfeiler, als in den Städten bekommen, auch, weil die nöthigen Sachen gleichſam unter ſeinen Augen verfertiget werden, von deren mehrern Güte und Dauerhaftigkeit überzeugt ſeyn kann.

Noch ein Vortheil kommt dem Landmann, in Anſehung der Schuſter und Riemerarbeiten, bey den auf dem Lande wohnenden Handwerkern von dieſer Art zu Statten.

Daß die einzige und vornehmſte Zuthat zu dieſen Arbeiten das Leder ſey, iſt bekannt, und eben ſo bekannt iſt es auch, daß dieſe Waaren nach der verſchiedenen Güte des Leders mehr oder weniger dauerhaft gerathen.

Auch werden beyde Gattungen von Arbeiten durch den theuern Einkauf dieſer Zuthat vorzüglich koſtbar gemacht.

In einer wohl eingerichteten Wirthſchaft werden jährlich faſt immer einige Stück Rindvieh, ſo wohl auf den herrſchaftlichen Höfen, als auch bey wohlhabenden Bauern, zur Winterconſumtion eingeſchlachtet.

Vor dergleichen Schlachthäute geben die ſtädtiſche Handwerker nur eine Kleinigkeit, und man thut daher weit beſſer, wenn man ſolche ſelber gar machen, und davon die nöthigen Arbeiten verfertigen läßet.

Die Schuſter und Riemer wiſſen mit der Ausgerbung und Garmachung der Häute ſchon von ſelbſt umzugehen. Mit der gröſſeſten Bequemlichkeit kann man ſich daher bey den auf dem Lande angeſetzten Riemern und Schuſtern dieſes Vortheils bedienen, und nicht allein die Schlachthäute von denſelben zubereiten,

ten, ſondern auch ſolche gleichſam unter ſeinen Augen verarbeiten laßen.

§. 131.

Von der vorzüglichen Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Seiler auf dem Lande, und daß die von ihnen verfertigte Arbeit eigentlich keine vor die ſtädtiſche Einwohner ſich ſchickende Waare ſey.

Die Seiler kann man zwar auf dem Lande zur Ausbeſſerung der alten Stricke, Stränge und Leinen nicht ſo wie die Riemer und Schuſter in Anſehung der Sielen, Stiefeln und Schuhe, gebrauchen.

Inzwiſchen fällt doch die Seilerarbeit auf dem Lande dergeſtalt häufig vor, um mit Recht behaupten zu können, daß dieſe Profeſſion nur hauptſächlich vor den Landmann nothwendig und nützlich ſey; indem in den Städten nur ſelten Gelegenheiten vorfallen, bey welchen ſie daſelbſt etwas von ihrer Waare abſetzen können.

Müſte nicht das Landvolk ſie in den Städten aufſuchen, und ihnen daſelbſt ihre Waare abkaufen, ſo könnten ſie unmöglich bey den ſtädtiſchen Einwohnern ſelber ihren auch nur nothdürftigen Unterhalt finden.

Um ſo mehr hat das platte Land Befugniß darauf zu dringen, daß ihm auf den Dörfen die benöthigten Seiler anzuſetzen, nachgegeben werden möge, und es bleibt noch immer zweifelhaft, ob nicht die Seiler aus vorangeführten Gründen zu der erſten Claſſe unter die vor das platte Land nothwendigen und unentbehrlichen Handwerkern gezählet werden müſten.

Eines jeden zerriſſenen Kopfſtricks und Stranges wegen nach der Stadt laufen und ſchicken zu müſſen, ziehet viele Unbequemlichkeiten, Koſten und Verſäumniſſe nach ſich, welche insgeſammt hinweg fallen, wenn das dieſer Waare bedürftige Landvolk dergleichen Handwerker unter ſich ſelber wohnen hat, und gleichſam in ſeinem eigenen Schooße nähret.

Der Einwand, daß dieſe Art von Profeſſioniſten ſich auf dem Lande allein nicht gehörig würden ernähren können, kann bey der von mir in Vorſchlag gebrachten Vertheilung dieſer Handwerker keinen Stich halten.

Wenn in einem Kreiſe von 40 Dörfern und 8000 Seelen nur 5 Seiler angeſetzet ſind, ſo kommen auf jeden 8 Dörfer. Bey einem auch nur mäßigen Viehſtand, werden dieſe allemahl zureichend ſeyn, um einem Seilermeiſter die nöthige Beſchäftigung und Nahrung zu verſchaffen.

§. 132.

Beſondere Urſache, warum die Anſetzung der Seiler auf dem platten Lande vorzüglich nothwendig und vortheilhaft iſt.

Auſſer der Bequemlichkeit, die nöthigen Seiler-Arbeiten jederzeit bey der Hand zu haben, ohne darnach weit laufen und ſchicken zu dürfen, iſt mit der Anſetzung dieſer Handwerker auf dem Lande noch ein anderer vor den Landmann wichtiger Vortheil verknüpfet.

Die Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit der Seiler-Waaren kommt ebenfalls auf eine gute dazu gewählte Zuthat, oder Materiale, an.

Daß dieſe Zuthat in wohl zubereiteten reinen und untermiſchten Hanf beſtehen müſſe, weiß jedermann.

Bekannt genug aber iſt es, daß von den in den Städten wohnenden Seilern die Stricke, Stränge und alle übrige Seilerarbeiten nur hauptſächlich von loſem Werg oder Heede, verfertiget zu werden pflegen.

Bey dem Einkauf kann man dieſen Betrug nicht ſo leicht gewahr werden, weil ſie, um ſolchen zu verbergen, auf der oberſten Seite gemeiniglich Hanf zu nehmen, und das Werg oder Heede nur bloß in der Mitte anzubringen pflegen.

Durch

Durch den Erfolg aber wird man dieſer Hinterge- hung gar bald inne; indem dergleichen Stricke und Stränge kaum die Hälfte der Zeit, ſo man von denen, welche durch und durch von reinem Hanf verfertiget worden, erwarten könnte, ausdauern.

Inzwiſchen laſſen ſich dieſe betrügeriſche Leute ih- re verfälſchte Waare eben ſo theuer, als wenn ſie aus reinem Hanf beſtünden, bezahlen, und hiedurch wird denn dieſer Artikel der wirthſchaftlichen Ausgabe gar ſehr erſchweret und verdoppelt.

§. 133.

Weitere Fortſetzung des Vorigen.

Bey den auf dem Lande wohnenden Seilern, kann dieſer Unterſchleif dadurch leicht vermieden werden, daß man ihnen den zu den benöthigten Seilerwaaren erforderlichen Hanf ſelber liefert, und unter eigener Aufſicht verarbeiten läſſet.

Ein ſchon gewöhnlicher Satz iſt es, daß vor die Seilerarbeit, wenn der Hanf dazu geliefert wird, nur die halbe Bezahlung erfolgen darf. Ein gemeiner Kopfſtrick gilt, z. B. 6 Pf. und ein paar Stränge 4 Gr.; wird aber der Hanf dazu geliefert, ſo erhält der Seiler vor das erſte nur 3 Pf. und vor die letz- tern 2 Gr.

Der Hanf iſt ein Product, welches, wenn nur die ſich dazu ſchickende Plätze richtig gewählet werden, allenthalben wächſet, und folglich auch von jedem Landwirth, ja von jedem Bauer, ſo viel als er zu den erforderlichen Seilerarbeiten jährlich nöthig hat, ganz füglich angebauet werden kann.

Schon vorhin iſt es eine allgemeine Wirthſchafts- Regel, daß man zur Erſparung der ſo beſchwerlichen baaren Geldausgaben, alle Wirthſchaftsnothdurften aus ſeinen eigenen Producten zu nehmen ſuchen muß.

Hievon läßet ſich nun bey den Seilerarbeiten auf die vorhin bemerkte Art am füglichſten und bequemſten eine Anwendung machen.

Sollte auch gleich ein Landwirth oder Bauer vor den gewonnenen Hanf durch den Verkauf eben ſo viel Geld, als er an der Seilerarbeit erſparet, gewinnen können, ſo bleibt ihm doch noch immer der Vortheil, daß er bey deſſen eigenen Verarbeitung lauter tüchtige und dauerhafte Waare, ſo die gewöhnliche zum Verkauf feil gebothene Seilerarbeiten in ihrem Werth mehr als doppelt übertreffen, erhält.

Der Nutzen, der dem Landmann hiedurch zu Theil wird, iſt ſolchemnach dreyfach.

Einmahl erſparet er an der ſonſt bey dieſem Artikel nöthigen baaren Ausgabe ganz offenbar die Hälfte.

Demnächſt verloſet er ſeinen gewonnenen Hanf auf eine ſehr bequeme Art, ohne denſelben zum Verkauf verfahren zu dürfen.

Endlich erhält er lauter gute und tüchtige Seiler-Arbeit, von welcher er, daß ſie noch einmahl ſo lange, als die ſonſt gewöhnliche, ausdauern werde, verſichert ſeyn kann.

Bey vernünftigen und aufmerkſamen Landwirthen iſt zwar dieſe Methode, auch ſchon in Anſehung der in den Städten wohnenden Seiler, nicht ungewöhnlich.

Man läßt einen dortigen Seiler heraus holen, und von ſeinem eigenen gewonnenen Hanf auf die vorhin bemerkte Weiſe, die auf ein Jahr lang nöthige Seilerarbeit verfertigen.

Auch die ſtädtiſche Seiler nehmen vor dergleichen Arbeiten nur die halbe Bezahlung, ſo ſie ſonſt, wenn ſie die Materie dazu geben müſſen, erhalten, und es ſcheint dadurch gleichgültig werden zu wollen, ob dieſe Handwerker in den Städten oder auf dem Lande wohnhaft ſind.

Bey

Bey genauerer Ueberlegung aber, wird man den ſich hierunter ereignenden Unterſcheid gar bald gewahr werden.

Die ſtädtiſche Meiſter müßigen ſich nur ſelten ſelker dazu ab, ſondern ſchicken bloß ihre Geſellen oder Lehrjungen zu dergleichen auswärtigen Arbeiten.

Von den auf dem Lande wohnenden Meiſtern aber kann man mit Recht, daß ſie ſelber kommen müſſen, verlangen, deſſen ſie ſich auch um ſo weniger weigern werden, als ſie wohl nur ſelten mit überflüßigen Geſellen und Lehrjungen überhäufet ſeyn werden.

Daß alle Arbeiten unter der Hand des Meiſters weit beſſer und tüchtiger, als unter den Händen der Geſellen und Lehrburſchen gerathen müſſen, iſt eine vor ſich bekannte und unſtreitige Wahrheit.

Die ſtädtiſche Seiler verlangen ebenfalls, gleich den Zimmerleuten und Tiſchlern, vor ſich und ihre Leute, weil dergleichen Arbeiten nur eine kurze Zeit währen, die nöthige Beköſtigung. Wie beſchwerlich und unbequem aber eine dergleichen Beköſtigung der ſtädtiſchen Handwerksleute dem Landmann falle, und in Anſehung der gemeinen Bauern faſt gar nicht möglich ſey, iſt bereits §. 128. bemerkt worden.

Und weil die von den ſtädtiſchen Meiſtern abgeſchickte Geſellen und Lehrburſche an dem Gewinnſt ihrer Arbeiten keinen Antheil haben, ſo bringen ſie eine weit längere Zeit, als es ſonſt nöthig wäre, darauf zu, welches denn die geforderte Beköſtigung noch mehr verlängert und beſchwerlicher machet.

§. 134.

Auch zur Verfertigung der nöthigen Fiſchernetze, iſt die Anſetzung der Seiler auf dem Lande ſehr nützlich.

Die auf dem Lande angeſetzte Seiler würden ſich nicht bloß mit den gewöhnlichen Seilerarbeiten an

Stricken, Strängen und Leinen beſchäftigen dürfen, ſondern auch durch Verfertigung der auf dem Lande nöthigen Fiſcherzeuge, als welches ebenfalls ein zu dieſem Handwerk gehöriges Geſchäfte zu ſeyn pfleget, einen ganz beträchtlichen Nebenabnutzungszweig erhalten, und auf ſolche Weiſe nicht allein ſelber in beſſere Umſtände geſetzet, ſondern auch den Landwirthen und Güterbeſitzern, die ſtarke Fiſchereyen haben, um ſo nützlicher werden können.

Es giebt ſo leicht keine Gegend, welche gänzlich ohne Fiſcherey wäre. Iſt gleich die Natur mit Austheilung der wilden Fiſchereyen in einigen Ländern ſparſamer, als in andern geweſen, ſo haben doch die Einwohner die meiſte Zeit den Abgang einer ſo nöthigen und angenehmen Lebensbedürfniß, durch Anlegung künſtlicher Karpfenteiche zu erſetzen gewußt.

Zu allen Fiſchereyen, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, werden Netze und andre Fiſchergeräthſchaften, um ſich dadurch der in den Gewäſſern befindlichen Fiſche zu bemächtigen, erfordert.

Dergleichen Netze werden aus guten und tüchtigen Hanfgarn angefertiget, und die Anfertiger davon ſind ebenfalls die Seiler, wenigſtens werden ſie gemeiniglich dazu gebraucht.

Kleine Fiſcherzeuge, als Garnſäcke, Staknetze und Reuſen, verfertigen ſich zwar die Fiſcher die meiſte Zeit ſelber. Iſt man aber größerer Netze, beſonders derjenigen, die zu den großen Winterfiſchereyen gebraucht werden, benöthigt, ſo bleibt dieſe Arbeit gemeiniglich denen Seilern vorbehalten, indem alle Verarbeitungen des Hanfes in ihre Profeßion einſchlagen.

Bey den Netzen und Fiſcherzeugen kommt es ebenfalls, wenn ſie tüchtig und dauerhaft ſeyn ſollen, auf die Beſchaffenheit der dazu gewählten Zuthat oder Materialien an.

Wer-

Werden dergleichen Arbeiten von den ſtädtiſchen Seilern verfertigt, ſo iſt man dabey eben denjenigen Hintergehungen, die ich vorhin in Anſehung der gewöhnlichen Seilerarbeiten an Stricken, Strängen bemerket habe, ausgeſetzet.

Die Verfertigung der Fiſchernetze, beſonders derjenigen, deren man zu den großen Winterfiſchereyen nöthig hat, erfordern öfters anſehnliche Koſten, und ein Winternetz kommt nicht ſelten, wenn die zu befiſchende Gewäſſer von einem weiten Umfange ſind, auf 2 bis 300 Rthlr. zu ſtehen.

Einleuchtend iſt daher, daß es einem Gutseigenthümer nicht gleichgültig ſeyn könne, ob dergleichen Fiſchergeräthſchaften von mehrerer oder wenigerer Dauerhaftigkeit ſind.

Bey den auf dem Lande etablirten Seilern, darf man es hierunter ebenfalls nicht bloß auf ihre Discretion und ein Gerathewohl aukommen laſſen, ſondern man kann denſelben auf eben diejenige Art den dazu benöthigten Hanf, oder das dazu erforderliche Garn ſelber liefern, und von ihnen daſſelbe unter einer gewiſſen nähern Aufſicht verarbeiten laſſen.

Iſt man nur überzeugt, daß dergleichen Fiſcher-Zeuge nicht von morſchen und ſchon vorhin halb vermoderten Werkgarn angefertigt worden, ſo wird man auch auf deren längere Dauer ſichere Rechnung machen können.

Ganz neue große Winternetze zu verfertigen, fällt zwar nur ſelten vor, indem in denſelben von Jahr zu Jahr nur gewiſſe neue Stücke, die ihre beſtimmte Länge und Höhe haben, eingeſetzet zu werden pflegen.

Inzwiſchen ſind doch auch dieſe jährlich vorzunehmende Ausbeſſerungen jederzeit von einer gewiſſen Wichtigkeit, und es werden ſich die meiſte Zeit die Koſten davon wenigſtens auf 30 bis 40 Rthlr. belaufen.

Den

Den auf dem Lande angeſetzten Seilern, kann es daher auch ſchon aus dieſer Urſache niemahl an einer zureichenden Nahrung ermangeln. Den Gutsbeſitzern aber gereicht es zur beſondern Genugthuung, daß ſie auf ſolche Art von der Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Fiſchernetze überzeugt werden, und dazu ihren eigenen gewonnenen Hanf, ohne ſich deshalb in mehrere Koſten ſetzen zu dürfen, anwenden können.

Ueberdem kommt es bey allen Fiſcherzeugen, wenn die Fiſcherey nicht ohne Noth zu Grunde gerichtet, ſondern Bruth und Jugend gehörig geſchonet werden ſoll, gar ſehr auf eine richtige Beſtimmung der Maſchen an.

Muß man dieſe Arbeit den ſtädtiſchen Seilern überlaſſen, ſo iſt nichts natürlicher, als daß ſie dieſe Maſchen, weil man ſie darunter nicht unter beſtändiger Aufſicht halten kann, und die Arbeit dadurch verkürzt wird, ſo groß und weit, als nur immer möglich iſt, machen werden.

Hat man aber den dazu beſtimmten Seiler entweder in dem Dorfe ſelber, oder doch in der Nachbarſchaft in der Nähe, ſo kann derſelbe darunter jederzeit gehörig beobachtet, und dadurch, daß er das ihm angegebene Maaß der Maſchen nicht überſchreite, vermieden werden.

Daß dieſes alles wahre und wichtige Vortheile ſind, die dem Landmann aus einer erlaubten Anſetzung der benöthigten Seiler auf dem platten Lande nothwendig zuwachſen müſſen, legt ſich von ſelbſt ganz offenbar zu Tage.

§. 135.

Von denen zur dritten Claſſe gehörigen Profeſſioniſten, welche näher benannt werden.

Nachdem dasjenige, was ich zur Rechtfertigung meines Antrages, wegen der zur zweyten Claſſe gehörigen

rigen Handwerker zu bemerken vor nöthig erachtet habe, in dem vorſtehenden umſtändlich enthalten iſt; ſo werden nunmehr auch diejenige Profeſſioniſten, die zur dritten Claſſe zu zählen ſind, näher benannt werden müſſen.

Es ſind vor dieſe Claſſe, wie ich bereits bey dem erſten Entwurf meines hierunter angenommenen Plans erinnert habe, hauptſächlich diejenige Handwerker und Profeſſioniſten, welche theils in einigen Provinzien ſchon vorhin auf dem platten Lande gewöhnlich ſind, und deren Anſetzung theils nur unter gewiſſen Umſtänden als nothwendig erfordert wird, vorbehalten worden.

Die landwirthſchaftliche Verfaſſungen haben nicht allenthalben einerley Einrichtung, ſondern ſind darunter gar ſehr von einander unterſchieden.

Daß es, ſich auf dem Lande mit überflüßigen Handwerkern, die weder nothwendig ſind, noch einigen Nutzen ſtiften können, zu beläſtigen nicht rathſam ſey, habe ich ſchon oben bey einer andern Gelegenheit bemerket.

Dahingegen aber iſt auch gewiß, daß diejenige Profeſſioniſten, die in einigen Gegenden wegen der verſchiedenen Dorfseinrichtungen, einen beſondern Nutzen ſtiften können, eben ſo unentbehrlich, als die zur erſten Claſſe gerechnete, ſind.

Eine nähere Benennung derjenigen Handwerker, die ich vor dieſe dritte Claſſe aufbehalten habe, wird dieſes deutlicher machen.

Meines Erachtens gehören hieher folgende:

1) Fleiſcher oder Schlächter,
2) Bäcker,
3) Brauer und
4) Maurer.

§. 136.

Warum in Schleſien auf den Dörfern eigene Schlächter nöthig ſind, ſolche aber in der Mark Brandenburg und Pommern ſehe überflüßig ſeyn würden.

Fleiſcher oder Schlächter trift man in Schleſien auf allen Dörfern, die nur einigermaßen volkreich ſind, an.

In den märkiſchen und pommerſchen Gegenden würde dieſe Art der Profeſſioniſten auf dem Lande ſehr überflüßig ſeyn, weil daſelbſt ein jeder Bauer, ſich das zu ſeiner Conſumtion benöthigte Vieh ſelber einſchlachtet, und man ſich auf den herrſchaftlichen Höfen dazu gemeiniglich des Schäfers zu bedienen pfleget.

Auch weiß der märkiſche und pommerſche Bauer von friſchem Fleiſch nur ſelten etwas, ſondern er behilft ſich, mit dem gegen den Winter in verhältnißmäßiger Menge eingeſalzenen und geräucherten, das ganze Jahr hindurch.

In Schleſien hingegen iſt das Einſchlachten, Einſalzen und Räuchern gegen den Winter, beſonders bey dem Bauer, eine unbekannte Sache, weil daſelbſt überhaupt von dem gemeinen Mann nur ſehr wenig an Fleiſch genoſſen wird, und er ſich auch an den Orten, wo die gewöhnliche Speiſung noch am beſten iſt, bloß des Sonntags mit einem halben Pfund begnüget.

Hiezu nun würde das Einſchlachten auf den Winter nicht die Mühe belohnen, zumahl das gemeine Volk an dem geräucherten Fleiſch keinen Geſchmack findet, ſondern ſolches weit lieber friſch iſſet.

In einem Dorfe, wo öfters 100 und mehrere Familien beyſammen leben, wird, wenn auch nur eine jede Perſon alle Sonn- und Feſttage ein halbes Pfund verzehrt, ſchon eine ganz anſehnliche Anzahl von Fleiſch erfordert.

Daß eine jede Familie das hiezu benöthigte Fleiſch, weil es unter das Ganze vertheilet, vor ein

jedes Haus nur immer eine Kleinigkeit beträgt, nicht ſelber einſchlachten könne, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Hieraus folgt denn die Nothwendigkeit eines gemeinſchaftlichen Schlächters im Dorfe, von welchem ein jeder Wirth, bey Herannahung eines Sonn- und Feſttages, das vor ſein Haus erforderliche Fleiſch gegen Bezahlung abholen kann.

Auf den herrſchaftlichen Höfen hat es eine gleiche Bewandniß. Auch auf dieſen muß alle Sonn- und Feſttage das vor das Geſinde benöthigte Fleiſch, welches gemeiniglich das Pfund mit 4 Gröſchel oder 9 Pf. bezahlt wird, von dieſem gemeinen Dorfſchlächter genommen werden.

Ja ſelbſt auf dem herrſchaftlichen Tiſch bedient man ſich des von demſelben eingeſchlachteten Fleiſches, wenn es gut und dazu tüchtig iſt; und welches vor ſolche Schlächter eine ſehr große Anreitzung iſt, ſich jederzeit auf recht gutes und fettes Vieh zum Einſchlachten zu befleißigen.

Nur noch erſt auf einer vor einigen Jahren nach Schleſien gethanen Reiſe, habe ich Rindfleiſch, ſo von bloßen Dorfſchlächtern genommen worden war, gegeſſen, welches gewiß in keiner brandenburgſchen und pommerſchen Mittelſtadt von ſolcher Güte angetroffen wird.

Sie ſind auch jederzeit gutes Fleiſch zu liefern, um ſo mehr im Stande, als ſie durch die jährlich nach Schleſien kommende Menge von podoliſchen Ochſen, ſolche zu gehöriger Zeit einzukaufen und anzumäſten, Gelegenheit haben.

Gewiß iſt es daher, daß ein bloßer ſchleſiſcher Dorfſchlächter ſich, in Anſehung der eigenen Ausſchlachtung, weit beſſer, als ein ſtädtiſcher Schlächter in den Marken und Pommern, ſtehet.

Rechnet man eine jede Bauer-Familie auch nur auf 6 Perſonen, welche die Woche einmahl mit

Fleiſch

Fleiſch geſpeiſet werden müſſen, ſo beträgt doch ſolches wöchentlich 300 Pfund.

Nimmt man noch überdem die Conſumtion des herrſchaftlichen Tiſches und Geſindes, imgleichen des Predigers und anderer Honoratiorum, woran es in den ſchleſiſchen Dörfern faſt niemahl fehlt, dazu, ſo iſt in die Augen fallend, daß ein ſolcher Dorfſchlächter alle Woche einen fetten Ochſen von 4 bis 500 Pfund, welches auf das Jahr 52 Stück beträgt, ohne die geringſte Beſorgniß, einſchlachten und conſumiren kann, zumahl er, wenn er ſich auf gutes Fleiſch befleißiget, auch ſelbſt jederzeit ſich in der Nachbarſchaft eine Abnahme davon verſprechen kann.

Dieſes iſt die wahre Urſache, warum in Schleſien auf den Dörfern eigene Schlächter nöthig ſind, da ſie hingegen in den Marken und Pommern höchſt überflüßig ſeyn würden.

§. 137.

Daß in Schleſien faſt auf allen Dörfern eigene Bäcker angetroffen werden, man aber davon in Pommern und der Mark Brandenburg nur ſelten etwas weiß.

Auch Bäcker werden in Schleſien faſt auf allen Dörfern, die nur von einigem Umfange, und dabey volkreich ſind, angetroffen.

In Pommern und den märkiſchen Gegenden hingegen, iſt dieſes eine ſehr ſeltene Sache, und es würde daſelbſt ein auf dem Lande angeſetzter Bäcker, weil ſich ein jeder Bauer und Hausmann ſein Brod ſelber backet, wenn er nicht einen andern Nahrungsbetrieb hätte, dabey verhungern müſſen.

An und vor ſich ſcheinen auch die Bäcker auf dem Lande an allen Orten ſehr überflüßig und unnütze zu ſeyn, weil, das Bäckerbrod dem Hausbackenbrod vorzuziehen, wider alle Regeln der Sparſamkeit lauft,

das

das letztere auch von einem jeden Bauerweibe, ohne die geringſte Koſten und Umſtände, weit beſſer und ſchmackhafter, als von einem ausgelernten Bäcker, zubereitet werden kann.

§. 138.

Urſachen dieſer Verſchiedenheit.

Allein auch hier lieget der Grund dieſes Unterſcheides in der verſchiedenen Einrichtung und Verfaſſung der ſchleſiſchen Dörfer.

In den großen, beſonders an dem Fuße des Gebirges, belegenen Dörfern in Schleſien, beſtehet der geringſte Theil der Einwohner aus Ackersleuten, ſondern Spinner, Weber, zum Theil auch Tagelöhner, und überhaupt diejenige Art von Menſchen, die in dieſem Lande unter dem Nahmen von kleinen Leuten bekannt ſind, machen die größeſte Anzahl davon aus.

Die überwiegende Menge dieſer kleinen Leute in den ſchleſiſchen Dorfſchaften iſt ein Erfolg des darinn ganz vorzüglich blühenden Commercium und Leinwandhandels.

Daß deren Zubereitung ſehr viele Hände erfordere, iſt bekannt, und es würde Schleſien keine ſo wichtige Laſten von Leinwand an die Einwohner faſt aller Welttheile überlaſſen können, wenn nicht ſeine Dörfer mit dazu ſich ſchickenden Arbeitern angefüllet wären.

Dieſe kleine Leute beſtehen theils aus einzeln Weibsperſonen, theils aber ſind doch, wenn ſie auch gleich eine aus mehrern Perſonen beſtehende Familie ausmachen, ihre Haushaltungen nur ſehr einſchränkt.

Ueberdem iſt das Holz an den meiſten Orten in Schleſien gar ſehr beynöthig.

Aus dieſer Verfaſſung der ſchleſiſchen Dörfer ergeben ſich von ſelbſt die Schwierigkeiten, die daraus entſtehen würden, wenn ſich ein jeder von dieſer gro-

ßen Anzahl von Einwohnern das benöthigte Brod ſelber backen wollte.

Der ungeheuern dazu erforderlichen Menge von Backöfen nicht zu gedenken, ſo iſt doch wenigſtens ſo viel gewiß, daß das zu dergleichen kleinen Gebäcken nöthige Holz faſt eben ſo hoch, als das Brod ſelber zu ſtehen kommen würde, das Zuſammenbacken mehrerer Familien aber nur ſelten ohne Weiberzank oder allerhand andern Verdrießlichkeiten abzulaufen pfleget, indem ein jedes dabey intereßirtes Weib vor ihr Brod den beſten Platz im Ofen haben will.

Nothwendig iſt es daher, daß in einem ſolchen Dorfe, welches öfters aus einigen hundert Familien beſtehet, ein gemeinſchaftlicher Bäcker, welcher das Brodbacken vor dieſe viele kleine Familien beſorgt, vorhanden ſeyn muß.

Ja, in einigen vorzüglich volkreichen Dörfern, wovon ich z. B. das ohnweit Reichenbach belegene **langen Bielau** und **Ober = und Nieder = Peile** anführen kann, iſt ein Bäcker, dieſes Geſchäfte vor das ganze Dorf zu beſtreiten, nicht einmahl im Stande, ſondern es werden daſelbſt wohl zwey und mehrere erfordert, indem beſonders das Dorf **langen Bielau** nicht allein eine ſtarke Meile lang, ſondern auch mit Häuſern, worinn Spinner, Weber und andere dergleichen kleine Leute wohnen, gleichſam vollgepfropft iſt.

§. 139.

Wie in Schleſien bey dem Brodbacken, ſo auf den Dörfern durch die daſelbſt angeſetzte Bäcker geſchiehet, verfahren wird, und daß dieſe Einrichtung nicht allein zum offenbaren Vortheil der Einwöhner gereichet, ſondern auch der Bäcker ſelber ſehr wohl dabey beſtehen kann.

Man hat ſich aber von dieſer Einrichtung nicht die Vorſtellung zu machen, als wenn die auf dergleichen Dörfern angeſetzte Bäcker ſich bloß davon, daß

ſie

ſie von ihrem eigenen Mehl Brod auf den Verkauf backen, nähren ſollten.

Hiebey würde zwar der Bäcker gewinnen, die Einwohner eines ſolchen Dorfes aber deſto mehr Schaden leiden.

Das vor eine jede Familie erforderliche Brod wird auf eben die Art, als es in unſern Gegenden gewöhnlich iſt, von der Hausfrau eingeſäuert, geknetet, und bis zum wirklichen Ausbacken zubereitet, alsdenn aber nach dem Bäcker gebracht, welcher, in Anſehung deſſen Ausbackung, das Nöthige beſorget.

Der Ofen eines ſolchen Bäckers iſt jederzeit ſo beſchaffen, daß das Brod von mehrern Familien darinn gar gemacht werden kann. Die Ordnung erfordert es daher, daß eine jede Familie, welche Brod backen laßen will, ſolches Tages vorher dem Bäcker anzeige, damit er den Ofen zu rechter Zeit heitzen, und diejenigen, die ſich ebenfalls zum Backen angegeben haben, auf eine beſtimmte Stunde beſtellen könne.

In einer aus hundert und mehrern Familien beſtehenden Gemeine wird der Ofen des Bäckers weder Tag noch Nacht kalt werden dürfen, ſondern er mit ein paar Bäckerburſche jederzeit genugſame Beſchäftigung haben.

Ein dergleichen in beſtändiger Hitze unterhaltener Ofen, braucht nicht das 3te Theil des Holzes, ſo zu einem ausgekälteten erfordert wird; und eben hierinn beſteht der Vortheil des Bäckers, welcher vor das beſtimmte Backgeld auch zugleich das Holz dazu hergeben muß.

Nicht bloß vor den Bäcker, ſondern auch vor diejenigen, die auf ſolche Art backen laßen, iſt dieſes vortheilhaft; indem, wenn ſie ſelber in einem eigenen Ofen backen müßten, dreymahl mehr Holz, als bey dieſer Einrichtung erheiſchet wird, verbraucht werden würde.

Das Backgeld vor den Bäcker kann entweder nach dem Gewicht des Brodtes, oder auch nach dem Scheffelmaaß des ausgebackenen Mehls, beſtimmt werden.

Gewiß iſt es, daß dieſe Einrichtung allenthalben, wo es wegen genugſamer Anzahl der Menſchen möglich zu machen iſt, nicht allein vor die Einwohner des Dorfes einen offenbaren Nutzen ſtiftet, ſondern auch ein dazu angeſetzter Bäcker dabey ſeine reichliche Nahrung finden kann.

§. 140.

Wichtiger Vortheil, den das ganze Dorf davon, durch die Sicherſtellung gegen öftere Feuers-Gefahr erhält.

Der größeſte Vortheil, der noch überdem hieraus erwächſet, beſteht ſonder Zweifel in der Sicherſtellung des ganzen Dorfs gegen die ſonſt ſo ſehr zu befürchtende Feuersgefahr.

Daß dieſe durch die vielen auf dem Lande befindliche Backofen ungemein vermehret werde, hat die in den Königl. Preußl. Staaten eingeführte Landpolizey ſchon längſt eingeſehen, und daher verordnet, daß die Backofen in den Dörfern gar nicht geduldet, ſondern jederzeit in einer gewiſſen Diſtanz von den Gebäuden angelegt, und diejenigen, die denſelben zu nahe ſtehen, durch die Land- und Polizeyreuter eingeſchlagen werden ſollen.

Wie wenig dieſe heilſame Anordnung an den meiſten Orten beobachtet worden, nimmt man zwar bey Durchreiſung der Pommerſchen und Märkſchen Dörfer gar bald wahr. Allein dieſes iſt nicht den Land-Polizeygeſetzen ſelber, ſondern bloß denjenigen, die zu deren Beobachtung beſtellet, und ſo gar verpflichtet ſind, beyzumeſſen.

In den meiſten Schleſiſchen Dörfern, beſonders denen im Gebürge belegenen, würde auch dieſe Anordnung nicht füglich anwendlich ſeyn.

Die Gebürgsdörfer ſind gemeiniglich in den ſo genannten Schlitzen zwiſchen den Bergen angeleget. Der Platz iſt daher durch die herumliegende Berge ſehr eingeſchränkt, und es würde ſchwer halten, in einem volkreichen Dorf bey ſo vielen Backöfen, als vor daſſelbe nöthig wären, die vorgeſchriebene Diſtanzen ihrer Entfernung von den Gebäuden gehörig zu beobachten.

Bey den daſelbſt allenthalben angeſetzten Bäckern, die das Backen des Brodts vor das ganze Dorf beſorgen müſſen, iſt auch dieſe Vorſicht nicht nöthig. Alle ſonſt erforderliche viele Backofen fallen von ſelbſt hinweg, und es darf folglich nur bloß vor die Feuerſicherheit desjenigen, ſo der Bäcker unter ſeiner Aufſicht hat, welches durch Ueberbauung eines maßiven Gebäudes mit einem gewölbten Dach ſehr leicht geſchehen kann, Sorge getragen werden.

§. 141.

Von den Brauern auf dem Lande, wenn ſie nöthig ſind, und wie es damit in Schleſien, Pommern und der Mark verſchiedentlich gehalten werde.

Die Brauer ſind ebenfalls Profeſſioniſten, die man in Schleſien faſt an allen Orten auf dem platten Lande antrift.

Die meiſte Grundherrn in Schleſien beſitzen das Recht einer eigenen Brauerey und Schankgerechtigkeit; bloß diejenigen, die unter der Meile liegen, d. i. nicht eine völlige Meile von der nächſt belegenen Stadt entfernt ſind, ausgenommen.

Wie ſehr hiedurch der Werth der dortigen Güter, imgleichen der Pommerſchen, die ebenfalls mit dieſem

Recht verſehen ſind, erhöhet werde, iſt jedermann bekannt.

Dieſe Brau- und Schankgerechtigkeit iſt, beſonders in Schleſien, dergeſtalt wichtig, daß die dortige Güterbeſitzer ſolche bey eigener Bewirthſchaftung nicht wohl überſehen können, und daher dieſelbe an die dazu ſich anmeldende Brauer auf eine weit vortheilhaftere Art zu verpachten pflegen, welches auch zum Theil in Pommern geſchiehet.

Es würde dieſe Gerechtigkeit vereitelt und unnütze gemacht werden, wenn man denen aus der Brauer-Zunft, ihre Profeſſion auf dem Lande zu treiben, und ſich daſelbſt anſäßig zu machen, verweigern wollte.

In den Brandenburgſchen Marken hingegen ſind die wenigſte Gutseigenthümer mit einer eigenen Schankgerechtigkeit beliehen, ſondern ihre Unterthanen, das benöthigte Bier und Brandtwein aus den nächſt belegenen Städten zu nehmen, verpflichtet.

Sie müſſen ſich bloß mit der Befugniß, das vor ihr Haus und Wirthſchaft nöthige Bier und Brandtwein brauen und brennen zu können, begnügen. Hiezu bedient man ſich aber nur ſelten, weil beydes gemeiniglich in einer Kleinigkeit beſteht, eines eigenen ausgelernten Brauers, ſondern es iſt ſolches ein Geſchäfte, welches einer geſchickten dazu abgerichteten Weibesperſon anvertraut zu werden pfleget.

Von ſelbſt ergiebt es ſich, daß in denjenigen Gegenden, wo ſich die Schankgerechtigkeit auf dem Lande nicht in den Händen der Güterbeſitzer befindet, ſondern unter der Gewalt der Städte ſtehet, auch keine eigene Brauer nöthig ſind, ſondern ſolche vielmehr daſelbſt ſehr überflüßig ſeyn würden.

§. 142.

§. 142.

An welchen Orten auf dem platten Lande, auch die Anſe⸗ tzung eigener Maurer, nothwendig und nützlich iſt.

In den meiſten Ländern und Gegenden findet man bloß von Holz gebaute Gebäude auf dem Lande. Auch ſelbſt die meiſte herrſchaftliche Wohn⸗ und Wirth⸗ ſchaftsgebäude ſind von dieſer Art, und eiu nur ſelte⸗ ner Fall iſt es, wenn man ſolche maßiv und von Stei⸗ nen errichtet antrift.

Aus dieſer Urſache habe ich nur bloß die Zimmer⸗ leute in die erſte Claſſe geſetzet, und ſolche zu den auf dem platten Lande nothwendigen und unentbehrlichen Profeſſioniſten gerechnet.

Es giebt aber Länder und Gegenden, wo es, we⸗ gen der vorhandenen Steinbrüche, die nöthigen Ge⸗ bäude mehr maßiv, als bloß von Holz zu bauen, rath⸗ ſam iſt.

In den Königl. Preußl. Landen kann hievon un⸗ ter andern das Herzogthum Magdeburg, und die da⸗ ſelbſt herum liegende Gegend zum Beyſpiel angeführt werden.

An dieſen Orten würden, wegen Mangel des Holzes, und Ueberfluß der Steine, die hölzernen Gebäude koſtbarer, als die maßive, fallen; wie man denn auch daſelbſt faſt alle Bauerhöfe von Steinen gebauet findet.

Von ſelbſt iſt einleuchtend, daß in ſolchen Gegen⸗ den nicht bloß die Zimmerleute, die auch bey den maßiven Gebäuden noch immer ihre Beſchäftigung finden, ſondern auch die Maurer, deren ich ſonſt in der erſten Claſſe keine Erwähnung gethan habe, zu den nothwendigen und unentbehrlichen Profeſſioniſten auf dem Lande gehören.

§. 143.

Doppelte Quelle der Urſachen, warum dem platten Lande die Anſetzung der nöthigen Handwerker ſtreitig gemacht werden will, nebſt deren Widerlegung.

Die Urſachen, warum von Seiten der Städte, dem platten Lande die Anſetzung der nöthigen und vor daſſelbe nützlichen Handwerker ſtreitig gemacht werden will, rühret aus einer doppelten Quelle her.

Einmahl glauben die in den Städten wohnende Profeſſioniſten, dadurch in ihrem bisherigen Verdienſte verkürzt zu werden.

Demnächſt aber ſcheinen die Landesherrlichen Gefälle der Acciſe darunter zu leiden, wenn Leuten, die ſonſt bloß vor die Städte beſtimmt ſind, ſich auf dem Lande, woſelbſt weder ihre Lebensmittl, noch auch ihre verfertigte Arbeiten dieſer öffentlichen Abgabe unterworfen, niederzulaßen, erlaubt werden ſollte.

Den erſten Einwand betreffend, wird derſelbe wohl wenige Aufmerkſamkeit verdienen können, weil den in den Städten wohnenden Handwerkern durch ihre auf dem Lande anſäßige Mitbrüder deshalb kein Nachtheil geſchehen kann, indem, wenn dieſelbe ebenfalls in den Städten wohneten, ihre Arbeiten und der davon erfolgende Verdienſt eben ſo, wie anjetzt, unter ihnen vertheilt ſeyn würden.

Den zweyten, wegen des Verluſts in der Acciſe dagegen erregten Zweifel anbelangend, ſo iſt ja bekannt genug, daß der Landmann ſchon vorhin ſeine im Beſitz habende Grundſtücke verſteuren muß, und es daher hart ſeyn würde, wenn er noch überdem von denjenigen Dingen, ohne welche er ſein ländliches Gewerbe nicht betreiben kann. auch die Laſt der ſtädtiſchen Acciſe tragen und übernehmen ſollte.

Auf dem Lande kann man z. B. von einem auf demſelben wohnenden Rademacher einen Satz ſo genannte Pufräder vor 1 Rthlr. 12 Gr. bekommen.

Iſt

Iſt man aber, ſolche von einem ſtädtiſchen Meiſter verfertigen zu laßen, genöthigt, ſo müſſen ſie wenigſtens mit 2 Rthr. bezahlt werden.

Der Unterſcheid dieſes Preiſes wird bloß darauf gerechnet, weil der ſtädtiſche Rademacher unter der Acciſe ſteht, und folglich alle Lebensmittel, ja ſelbſt das Holz zu den Rädern theurer bezahlen muß.

In wie weit dieſes gegründet ſey, laße ich zwar an ſeinen Ort geſtellet ſeyn; inzwiſchen iſt doch gewiß, daß auf ſolche Art der Landmann die Acciſe vor den ſtädtiſchen Rademacher bezahlen muß, dieſer aber gänzlich frey davon bleibet, ja wohl gar noch Vortheil davon hat.

Ob dieſes nicht den Landmann in einer unentbehrlichen Sache mit doppelten Ruthen peitſchen heiße, laße ich dahin geſtellet ſeyn. So viel iſt gewiß, daß ſolches dem gerechten Willen und Abſichten unſers gerechteſten Monarchen unmöglich gemäß ſeyn, und ihm folglich auch nicht die widrige Folge davon zugeſchrieben werden kann.

§. 144.

Warum es billig ſey, daß den auf dem Lande angeſetzten Handwerkern der Beſuch der öffentlichen Jahrmärkte mit ihren in Vorrath verfertigten Waaren unterſagt werde.

Die einzige einigermaßen gegründete Beſorgniß von Seiten der ſtädtiſchen Handwerker, möchte darinn beſtehen, daß die auf dem Lande angeſetzte Handwerker, wegen der wohlfeilern und mit keiner Acciſe belegten Lebensmittel ihre auf den Verkauf in Vorrath verfertigte, und zu Markte gebrachte Waaren wohlfeiler, als ſie, zu geben, und folglich ihnen den Abſatz der ihrigen zu erſchweren, im Stande ſeyn würden.

Daß dieſes nicht ohne Grund ſey, vermag ich nicht in Abrede zu ſtellen, und es iſt allerdings der Billigkeit gemäß, die ſtädtiſche Handwerker, die von den zum Verkauf in Vorrath verfertigten Waaren leben müſſen, dagegen zu decken.

Unter den von mir vor das platte Land als nothwendig und nützlich angegebenen Profeſſioniſten, ſind es nur hauptſächlich die Schuſter, Riemer und Seiler, bey welchen dieſes zu befürchten ſtehet.

Bey dieſen aber könnte die Sache ſehr leicht abgeholfen werden, und den ſtädtiſchen Handwerkern von dieſer Art dadurch ein Gnügen geſchehen, daß den auf dem Lande wohnenden, der Beſuch der gewöhnlichen Jahrmärkte, auf welchen die in Vorrath verfertigte Arbeiten hauptſächlich abgeſetzet zu werden pflegen, unterſaget würde.

Meines Wiſſens bringt ſolches auch ſchon anjetzt, wenigſtens in den Königl. Preußl. Staaten, die eingeführte Ordnung mit ſich.

§. 145.

Daß durch eine neue und verhältnißmäßigere Vertheilung der bereits vor das platte Land verwilligten Handwerker, dem darüber geäußerten Verlangen des Landmannes, ohne dadurch dem höchſten landesherrlichen Intereſſe zu nahe zu treten, ſehr leicht ein Gnügen geſchehen könnte.

Diejenige, die bey der Regulirung und Direction des Finanzweſens angeſtellet ſind, pflegen nicht ſelten, auch bey den geringſten Abänderungen desjenigen, ſo eingeführt worden, einen Zweifel zu tragen, unter der Beſorgniß, daß dadurch der einmahl feſtgeſetzte Etat erſchüttert werden möchte.

Ihre Aufmerkſamkeit vor die unverletzte Erhaltung der Landesherrlichen Einkünfte iſt allerdings lobenswürdig, und ſie würden, wenn ſie dieſes außer

Augen ſetzen wollten, offenbar ihre Pflichten ver- geſſen.

Allein ſehr oft kann beydes mit einander beſtehen, und die Wohlfarth des Landes, ohne Verkürzung des Landesherrlichen Intereſſe, durch eine geſchickte Wendung befördert werden.

Dieſer Fall ſcheint mir bey der Vertheilung der nöthigen Handwerker auf dem Lande einzutreten.

Bey einer angelegten genauen Berechnung wird ſich finden, daß den meiſten Provinzien, ſelbſt in denjenigen Ländern, wo man hierunter die Städte am meiſten begünſtiget, dennoch, in Anſehung der Totalität von den vor das Land ſich ſchickenden Handwerkern eine zureichende Menge verwilligt worden iſt.

Der Fehler aber beſtehet darinn, daß theils die verwilligte Handwerker nicht verhältnißmäßig vertheilt ſind, und theils ſich Profeſſionen darunter befinden, welche auf dem platten Lande ſehr wohl entbehrt werden könnten, oder doch wenigſtens in geringerer Anzahl nöthig wären.

§. 146.

Vorſtehendes wird durch Beyſpiele erläutert.

Mir ſind Dörfer bekannt, die aus 4 Bauern und einigen 30 Fiſchern beſtehen, worinn aber, nach den von mir eingezogenen Nachrichten, an die 50 cataſtrirte Handwerksſtellen befindlich ſeyn ſollen.

Einleuchtend iſt es, daß dieſe Handwerker an einem ſolchen Ort höchſt überflüßig ſind, und unmöglich ihren nothdürftigen Unterhalt finden können.

Auch befinden ſich unter den vor das platte Land verwilligten Handwerkern nicht ſelten von der einen und andern Art eine unverhältnißmäßige Menge, wohin man beſonders die Schneider rechnen mag, dahingegen in Anſehung anderer weit nöthigern und nützlichern, ein offenbarer Mangel daran iſt.

§. 147.

§. 147.

Wie bey dieſer neuen Vertheilung der Handwerker zu verfahren.

Den Landleuten, die über Mangel an nothwendigen und unentbehrlichen Profeſſioniſten klagen, könnte daher durch eine neue Vertheilung der ſchon vor das Land beſtimmten, ohne die geringſte Verkürzung der Städte in ihrem gegenwärtigen Zuſtande, abgeholfen werden.

Man laße ſich nur ein genaues Verzeichniß der vor das Land cataſtrirten Handwerksſtellen, mit Bemerkung der verſchiedenen Arten derſelben, und Anzeige, wie viel auf einem jeden Dorfe cataſtrirt ſind, vorlegen.

Aus dieſem Verzeichniß ſtreiche man diejenigen, die überflüßig, oder doch nur wenig nützlich ſind, hinweg, und verwechſele ſie hingegen mit andern nothwendigern und vor das Land nützlichern.

Nachdem dieſes geſchehen, vertheile man eine jede Art derſelben nach den Umſtänden der Gegenden, dergeſtalt, daß eine jede diejenigen, die ihr wegen ihrer Verfaſſung am nothwendigſten ſind, in verhältnißmäßiger Anzahl bekommen.

Wird z. B. in einer Gegend ein ſtarker Flachsbau getrieben, ſo iſt nichts natürlicher, als daß derſelben eine größere Anzahl von Leinewebern, als an andern Orten, wo dieſes Gewächſe weniger Gedeihen hat, zugeſtanden werden müſſe.

Eben ſo ſind auch in diejenige Länder, wo Steinbrüche ſind, und folglich die meiſten Gebäude von Steinen erbaut werden, mehrere Maurer, als an andern, die ſich nur mit hölzernen Wohnungen, Scheunen und Ställen begnügen müſſen, zu vertheilen.

Kaum ſollte ich glauben, daß bey Ergreifung dieſer Maaßregeln, dem Landmann gerechte Beſchwer-

den

den über genugſam auf dem Lande angeſetzte Handwerker übrig bleiben würden.

Gewiß iſt es, daß die meiſte Fehler in der Staatswirthſchaft ihren Grund in einer unrichtigen Vertheilung des Nothwendigen und Nützlichen haben.

Der eine erhält gemeiniglich mehr, als er benuzzen kann, und ſehr oft wird ihm ſolches ſelber zur Laſt; dahingegen der andre dasjenige, was jener in Ueberfluß hat, darben und Noth daran leiden muß.

Dieſes zu verhindern, iſt, wie ich bereits bemerkt habe, eine richtige und verhältnißmäßige Vertheilung das ſicherſte Mittel.

§. 148.

Von dem §. 111. angenommenen dritten Grundſatz, und warum Städte und Dörfer, ſich einander ihre gemeinſchaftliche Wohlfarth zu befördern verpflichtet ſind.

Nachdem ich den in dem vorſtehenden §. 111. angenommenen beyden Grundſätzen ein gehöriges Gnügen geleiſtet, und alles dabey zu beobachten vorkommende vorgetragen zu haben hoffe; ſo wird nunmehr auch der in gedachten §. bemerkte dritte Grundſatz näher zu zergliedern, und auf die Pflichten, ſo ſich Städte und Dörfer wechſelſeitig einander ſchuldig ſind, anzuwenden ſeyn.

Der Hauptinhalt dieſes Grundſatzes iſt darauf gerichtet, daß ein jedes Theil, ſo wohl Städte als Dörfer, vor einen zureichenden Vorrath derjenigen Bedürfniſſe, die das andre nöthig hat, und von ihm nehmen muß, gehörige Sorge zu tragen ſchuldig ſey.

Nicht unbillig iſt hiebey das gemeinſchaftliche Intereſſe, ſo Städte und Dörfer unter einander haben, zum Grunde gelegt worden.

Die Städte müſſen von dem Lande, und das Land von den Städten leben. Iſt das Land arm und

und dürftig, ſo fällt auch der Nahrungsſtand der Städte. Iſt der Nahrungsſtand der Städte gefallen, ſo iſt der Landmann der erſte, der darunter leidet, indem er ſeine mit ſo vieler Mühe und Arbeit gewonnene Producte, weder vor billige Preiſe, noch auch in gehöriger Menge abſetzen kann, und folglich ſeine Einnahme auf allen Seiten geſchwächet ſehen muß.

Was iſt daher natürlicher, als daß ſich dieſe beyde Arten von bürgerlichen Geſellſchaften, beſonders alsdenn, wenn ſie die Nachbarſchaft noch näher mit einander verbunden hat, in ihrer gemeinſchaftlichen Wohlfarth auf alle nur erſinnliche Weiſe zu unterſtützen, bemühet ſeyn müſſen.

Gewiß, wenn diejenigen, denen die Direction über die Städte anvertrauet iſt, ihre Vergeſchwiſterung mit dem platten Lande in reifliche Ueberlegung ziehen wollten, ſo würden ſie gar bald den ſchädlichen Grundſatz, daß das Aufnehmen der Städte vorzüglich, auch ſelbſt mit Hintanſetzung der Rechte des platten Landes befördert werden müſte, ſchwinden laſſen.

Einem Finanzbedienten muß die Wohlfarth ſo wohl der Städte als des Landes, durch die Ueberzeugung, daß beyde mit einander auf das genaueſte verknüpft ſind, gleich lieb ſeyn, und er in Fällen, wo die eine derſelben vor der andern das Uebergewicht bekommen will, die Wageſchale wiederum in den gehörigen wagerechten Stand zu ſetzen ſuchen.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts ſicherer, als daß ſie zuletzt beyde, wo nicht gänzlich zu Grunde gehen, dennoch in ihrem Aufnehmen offenbar leiden und verlieren.

§. 149.

§. 149.

Daß in den Städten zuförderſt vor einen hinlänglichen Vorrath von allerhand vor den Landmann nöthigen Materialwaaren, und daß ſolche von gehöriger Güte ſeyn, auch vor billige Preiſe verkauft werden mögen, geſorget werden müſſe.

Nach dem angenommenen Grundſatz, ſoll ein jedes Theil vor einen genugſamen Vorrath derjenigen Bedürfniſſe, die das andre nöthig hat, und von ihm nehmen muß, Sorge tragen.

Dieſe Pflicht liegt ſo wohl den Städten gegen die Dörfer, als den Dörfern gegen die Städte, ob.

Die Beförderung ihrer beyderſeitigen gemeinſchaftlichen Wohlfarth, iſt, wie bereits in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkt worden, der Grund davon.

Um hievon zuförderſt auf die den Städten hierunter obliegenden Pflichten eine Anwendung zu machen, ſo wird nöthig ſeyn, diejenige Dinge auszumitteln, ſo der Landmann gemeiniglich aus den Städten zu nehmen nöthig hat.

Zur allgemeinen Regel kann hierunter angenommen werden, daß ſolche in allen denjenigen Producten, ſo dem Landmann nicht ſelber zuwachſen, noch von ihm erzeuget werden können, beſtehen.

Beſonders gehören dazu alle Arten von Material- und ſolchen Kramwaaren, die das Landvolk theils zu ihrer Wirthſchaft, und theils zu ihrer Bekleidung unentbehrlich gebrauchen.

Das gemeine Landvolk hat zwar zu ihrer Speiſen-Würzung von den zu einem Materialladen erforderlichen Waaren, nur wenig nöthig; inzwiſchen findet man doch wohl Städte, in welchen der Bauer öfters nicht ein Pfund Pfeffer bekommen kann.

Es ſind aber zu den Landleuten auch der auf dem Lande wohnende Adel, Pächter und Prediger zu rechnen, und eben dieſe ſind es, welchen es nicht ſelten

zur großen Bequemlichkeit gereichet, wenn ſie die in ihrer Haushaltung erforderliche Gewürz- und Specerey-Waaren in den nächſt belegenen Städten in gehöriger Güte und vor billige Preiſe haben können.

Die nur etwas vermögende Landleute pflegen ſich zwar von dergleichen Waaren gewiſſe Vorräthe aus der erſten Hand kommen zu laſſen, und es ſcheinet daher, daß die ſtädtiſche Krämer auf dieſe Art von Landleuten, wegen des Abſatzes ihrer Waaren, keine Rechnung machen, folglich auch nicht große Vorräthe davon anſchaffen könnten.

Es würde ſich aber ſo leicht kein Edelmann von entfernten Orten einen Vorrath von allerhand Waaren kommen laſſen, und ſich dadurch in eine ſtarke Auslage, die ihm öfters beſchwerlich fällt, ſetzen, wenn ihn nicht die Geringhaltigkeit der Waaren in den kleinen Städten, und die davor geforderte übertriebene Preiſe, dazu nöthigten.

Denn eine Thorheit wäre es, wenn man nach einer Sache 10 bis 12 Meilen weit ſchicken wollte, die man in einer Entfernung von einer halben Meile eben ſo gut vor billige Preiſe haben kann.

§. 150.

Daß vor billige Preiſe durch den Magiſtrat ebenfalls geſorget werden müſſe.

In Anſehung der Preiſe iſt es zwar wahr, daß die Kaufleute in den kleinen Städten nicht diejenige Preiſe, ſo die Waaren in der erſten Hand gelten, halten können. Der Transport ſo wohl, als auch der Nachſchuß der Acciſe und andre kleine Auflagen mehr, verſtatten ſolches nicht.

Eine mäßige Erhöhung der Preiſe würde ſich alſo der Landmann ſehr gern gefallen laſſen, wenn ſolches nur nicht in das übertriebene ginge, und die Waaren ſelber gut und tauglich wären.

Der

Der Umſtand, daß der Landmann von der Acciſe frey iſt, die aus den Städten genommene Waaren aber bereits veracciſet ſind, und folglich ſolche dem Preiſe derſelben mit zugerechnet werden muß, könnte hierunter ſehr leicht eine Hinderniß zu ſeyn aufhören, wenn die Landleute von dergleichen Waaren nicht bloß einzelne Pfunde, ſondern beſtimmte Quantitäten nehmen, indem alsdenn die Acciſebedienten vor die auf das Land gehende Waaren den ſtädtiſchen Kaufleuten die Acciſe wieder abzuſchreiben, inſtruiret zu ſeyn pflegen.

Da die Krämer und Kaufleute in den kleinen Städten, durch ihre ſchlechte Waaren und Ueberſetzung der Preiſe, ſelber daran ſchuld ſind, wenn ſie bey dem Landmann nur einen ſchlechten Abſatz finden; ſo wird es eine Pflicht jeden Magiſtrats ſeyn, hierauf mehrere Aufſicht und Wachſamkeit zu verwenden.

Sie ſind ohnedem ſchon, vermöge der ihnen aufgetragenen Verwaltung der Policey, dazu verpflichtet.

§. 151.

Wie den ſtädtiſchen Krämern die bisher mit den ſchlechten Waaren begangene Betrügereyen am ſicherſten verwehret werden können.

Da es hauptſächlich auf die gehörige Güte der Waaren ankommt, ſo könnte durch Beſtellung eines vereidigten Waarenbeſchauers, der Unfug der Krämer in den Städten, ſich faſt lauter untaugliche Waaren, weil ſolche die wohlfeilſte iſt, von ihnen aber dennoch vor die Preiſe der beſten verkauft wird, anzuſchaffen, ganz füglich gehemmet werden.

So bald ein neuer Waarentransport vor einen ſolchen Krämer ankommt, müſte ſich der Policeybürgermeiſter nebſt dieſem Waarenbeſchauer zugleich mit den Acciſebedienten in die Wohnung des Krämers begeben. Die Acciſebedienten unterſuchten die Rich-

tigkeit der Zoll- und Acciſezettel, der Policeybürgermeiſter ließe aber durch den bey ſich habenden Waarenbeſchauer, die Güte derſelben näher prüfen, die untauglich befundene in Beſchlag nehmen, und auf Rechnung und Gefahr des Kaufmanns, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkaufen.

Die Bevortheilungen, ſo hierunter von den Krämern in den kleinen Städten begangen werden, ſind unendlich.

Bekannt iſt es, daß ein großer Theil der Spetereywaaren aus entfernten Weltgegenden über die See zu uns gebracht werden müſſen, und es ſehr oft geſchiehet, daß auf den Schiffen bey entſtandenen Unglücksfällen, vieles davon verdirbet, und zum Verbrauch faſt gänzlich untauglich wird, welches man bey manchen ſchon an dem dumpfigen Geruch genugſam abnehmen kann.

Die ſtädtiſche Krämer ſind nun von dergleichen untauglichen und verdorbenen Waaren, weil ſie ſolche vor ein Spottgeld erhalten, in gewiſſen Quantitäten an ſich zu kaufen, und nachher mit guten Waaren zu vermiſchen, dieſe Vermiſchung aber vor eben diejenige Preiſe, worinn die reine und gute Waare ſtehet, dem Landmann aufzubürden geneigt.

An der Schändlichkeit dieſes Betruges wird wohl niemand einen Zweifel haben können; inzwiſchen iſt ihnen doch derſelbe, da ſie deshalb unter keiner beſondern Aufſicht geſtanden, bisher unvergolten durchgegangen, und der arme Landmann derjenige geweſen, der vor ſein Geld mit lauter verfälſchter Waare abgeſpeiſet worden.

Daß ſolches auch die in Vorſchlag gebrachte Art vors künftige, wenn es durch ein Polizeygeſetz den Magiſträten zur Pflicht gemacht würde, gar leicht vermieden werden könnte, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Daß zu einem ſolchen Waarenbeſchauer eine Perſon, welche die wahre Güte der Waaren zu beurtheilen im Stande iſt, zu nehmen ſey, verſtehet ſich von ſelbſt; wiewohl die Untrüglichkeit verdorbener Waaren, ehe ſie mit guter vermiſcht worden, ſchon einem jeden, ohne weitläuftige Prüfung, in die Augen fallen kann.

§. 152.

Von einem ſichern Mittel, um den Krämern in den Städten das Ueberſetzen in den Preiſſen zu verhindern.

Um auch den Krämern in den Städten das willkührliche Ueberſetzen der Waaren in den Preiſen zu beſchneiden, ſo muß der Magiſtrat eines jeden Orts hierunter ebenfalls auf Mittel, wie ſolches am beſten und ſicherſten geſchehen könne, bedacht ſeyn.

Der ſicherſte Weg, um zu dieſem Endzweck zu gelangen, würde, meines Erachtens, in folgenden beſtehen.

Den Einkaufspreis der Waaren muß der ſtädtiſche Kaufmann dem mit dem Waarenbeſchauer an ihn abgeſchickten Polizeyburgermeiſter durch die Rechnung desjenigen Kaufmanns, von welchem er die Waaren erhalten hat, juſtificiren.

Setzet man ihm nun auf dieſen Einkaufspreis 12½ Procent zum Gewinnſt aus, ſo wird er allemahl dabey ſehr wohl beſtehen, und von ſeinem Handel die gehörige Nahrung haben können; indem bey Gewürz- und Specereywaaren eine und eben dieſelbe Summe des Jahres wohl zwey bis 3 mahl in den Handel verwandt und umgekehrt werden kann.

Die Materialiſten und Kaufleute in den kleinen und Mittelſtädten pflegen gemeiniglich zur Entſchuldigung der von ihnen geſetzten höhern Waarenpreiſe den

geringern Abſatz, den ſie gegen die großen und volkreichen Städte davon hätten, vorzuſchützen.

Hiebey iſt aber nicht außer Acht zu laßen, daß auch die Lebensmittel in den großen Städten weit theurer und koſtbarer, als in den kleinen, fallen, und folglich die Kaufleute in den erſtern, einen weit größern Aufwand in ihren Haushaltungen, als die letztern in den kleinen Städten, haben, und ihnen demnach das vorbemeldete Procent zu ihrem Nahrungs-Unterhalt vollkommen hinreichend iſt.

Damit die feſtgeſetzte Waarenpreiſe jedermann, beſonders aber den Landleuten, gehörig bekannt werden mögen, ſo wird, an einem Materialladen eine dergleichen Waarenpreistafel anzuheften nicht unſchicklich ſeyn.

§. 153.

Die Rechtmäßigkeit der vorgeſchlagenen Mittel wird näher gerechtfertiget.

Man glaube nicht, daß die in den beyden vorhergehenden §§. an die Hand gegebene Vorſichten überflüßig ſind, oder den Kaufleuten in den kleinen Städten dadurch ein allzu großer Zwang, der ſie von der Fortſetzung ihrer Handlung abſchrecken möchte, angelegt werde.

Die Freyheit iſt zwar in allem, was nur einigermaßen den Namen von Handlung verdient, die Seele deſſelben, und in allen Staaten muß es als ein Haupt-Grundſatz, ſolche auf keinerley Weiſe einzuſchränken, angeſehen werden. Niemahl aber iſt dieſe ſo unentbehrliche Handlungsfreyheit dahin auszudehnen, daß auch die größeſten und unverſchämteſten Wucherer eine Schutzwehre darinn finden könnten.

Da nun die vorgeſchlagenen Mittel keineswegs auf eine ſchädliche Einſchränkung der Handlungsfreyheit abzielen, ſondern nur bloß dem übertriebenen

Wucher

Wucher Ziel und Maaß ſetzen, ſo wird auch in denſelben nichts Bedenkliches zu finden ſeyn.

Eine dergleichen Preisbeſtimmung der Waaren iſt gar nichts neues noch ungewöhnliches, ſondern vernünftige Kaufleute pflegen ſolches ſchon von ſelbſt zu thun, und die Preiſe der Waaren an ihren Kram-Laden durch einen Aushang bekannt zu machen.

Wollen die Städte, daß die Landleute ihren Bürgern und Einwohnern Nahrung zubringen ſollen, ſo iſt es auch eine Schuldigkeit ihrer Vorſteher, ſolche Wege einzuſchlagen, auf welchen dieſes ohne offenbaren Verluſt und Ruin des Landmanns möglich zu machen iſt.

Die Erfahrung lehrt, daß in allen Städten, wo hierunter Ordnung gehalten wird, ein weit lebhafteres Verkehr zwiſchen den ſtädtiſchen und ländlichen Einwohnern, als in andern, in welchen ein jeder den Landmann nach Willkühr ſchnellen und überſetzen kann, vorhanden iſt.

Ein Beyſpiel hievon habe ich nur noch erſt neuerlich in der an der **Oder** gelegenen Stadt **Wrietzen** wahrgenommen.

Dieſe Stadt hat an und vor ſich nichts beſonderes an ſich; inzwiſchen verurſacht doch die daſelbſt herrſchende gute Polizey, daß die dortige Wochenmärkte faſt eben ſo häufig von den Landleuten, als an andern Orten die Jahrmärkte, beſucht werden.

Die Bauern und Brücher bringen ihre Produkten häufig dahin zum Verkauf, und da ſie davon jederzeit den gehörigen Abſatz finden, ſo ſind ſie auch von ihren in der Stadt befindlichen Bedürfniſſen, weil ſie dabey niemahl überſetzt werden, ſondern darunter billige Preiſe finden, das Nöthige wiederum einzukaufen, und zurück zu nehmen im Stande.

Ich habe mir dieſes ganz eigentlich als ein wahres Muſter, wie es billig allenthalben zwiſchen den

Städten und Dörfern wechſelſeitig gehalten werden ſollte, angemerkt.

In den wenigſten Städten aber trift man ein gleiches an, ſondern man will zwar eine reichliche Zufuhr von dem Lande haben, dagegen aber dem Landmann in Anſehung der Dinge, die er zu ſeiner Nothdurft aus den Städten gebraucht, nicht die gehörige Willfährigkeit noch Erleichterung wiederfahren laßen.

Hiedurch werden die wechſelſeitigen Pflichten der Städte und Dörfer offenbar unterbrochen, und es iſt daher kein Wunder, wenn beyde dabey leiden.

§. 154.

Warum vorſtehende Vorſichten, auch in Anſehung derer, die mit wollenen, leinenen und ſeidenen Waaren handeln, beſonders wenn ſich dieſer Handel in den Händen der Juden befindet, nöthig ſind.

Nicht bloß die mit Materialwaaren handelnde Kaufleute und Krämer ſind in der vorbemeldeten Ordnung zu halten, ſondern es iſt auch, in Anſehung der mit wollenen und ſeidenen Waaren einen Verkehr treibenden eine gleiche Vorſicht nöthig.

Hierunter eine genaue Aufſicht zu beobachten, erfordert die Nothwendigkeit an den Orten, wo dieſe Art des Handels in den Händen der Juden ſtehet, doppelt.

Daß die jüdiſche Handelsleute gemeiniglich die ſchlechteſten Waaren, weil deren Einkaufspreis der wohlfeilſte iſt, anzuſchaffen, und ſolche vor eben ſo hohe Preiſe, als die guten, abzuſetzen pflegen, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Die von den Juden eingekaufte wollene, ſeidene, und auch leinene Waaren, ſind entweder durch die Länge der Zeit verlegen, oder, beſonders in Anſehung der erſtern, in der Farbe verbrannt.

Dieſe

Dieſe Fehler können von denen, die keine eigentliche Sachverſtändige ſind, nur ſchwer bemerkt werden, und es muß ſich daher auch der Vorſichtigſte ſehr oft bey offenen Augen damit betrügen laßen.

Je ſchwerer die Fehler der zum Verkauf geſtellten Waaren zu entdecken ſind, deſto nothwendiger iſt es, bey deren Unterſuchung Sachverſtändige zu Hülfe zu nehmen.

Eben diejenige Verfahrungsart, die ich bey den Materialwaaren in Vorſchlag gebracht habe, wird denn auch bey den zum Verkauf eingebrachten Produkten von dieſer Art nothwendig ſeyn.

§. 155.

Warum auch in den Städten die Handwerksſtellen mit tüchtigen Meiſtern beſetzet, und die Landleute von denſelben in den ihnen zugebrachten Arbeiten gehörig gefördert werden müſſen.

Da es in den meiſten Ländern bey der jetzt eingeführten Einrichtung, vermöge welcher die Städte die Wohnplätze der Handwerker und Profeſſioniſten ſind, wohl noch immer fernerweit bleiben wird, und der Landmann nur wenige Hofnung hat, ſo viel von den nothwendigſten Handwerkern, als er zu ſeinen Bedürfniſſen nöthig hat, in ſeinem Schooß nähren und unterhalten zu dürfen, ſo wird es um ſo mehr eine Schuldigkeit der Magiſträte in den Städten ſeyn, davor Sorge zu tragen, daß die Handwerksſtellen nicht allein mit guten und tüchtigen Meiſtern beſetzet, ſondern ſie auch, die bey ihnen beſtellte Arbeiten nach Möglichkeit zu fördern, angehalten werden mögen.

Wie ſehr es hieran in den meiſten Städten ermangelt, iſt ſchon vorhin bey einer andern Gelegenheit gezeiget, dabey aber auch zugleich der Schaden und Verlegenheit, worinn der Landmann öfters dadurch geſetzet werden kann, bemerket worden.

Verlangen nun die Städte, daß der Landmann ſeine nöthigen Arbeiten, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, bey ihnen verfertigen laßen, und dadurch ihren Einwohnern Nahrung verſchaffen ſoll, ſo erfordert es auch die ſelbſtredende Billigkeit, ſolche Verfügungen zu treffen, daß die Landleute zu allen Zeiten, ohne den geringſten Aufenthalt, gefördert und abgefertigt werden.

Schon in allen Fällen, wo nahe und entfernte in einer und eben derſelben Sache zuſammen kommen, erheiſchet es die natürliche Ordnung, daß die leztere den erſtern vorgezogen werden müſſen.

Die vernünftige Urſache beſteht darinn, weil dadurch die leztern, nicht aber die erſtern, in offenbare Verſäumniß ihrer Nahrungsgeſchäfte geſetzet werden.

Ein gewiſſer ungegründeter Bürgerſtolz macht den Bauerſtand in den Augen der ſtädtiſchen Handwerksleute, ſo lange ſie noch von ihren Mitbürgern mit genugſamer Arbeit verſehen ſind, verächtlich, und ſie glauben ein Recht zu haben, die Arbeiten der erſten eher vorzunehmen, den Bauer aber ſo lange, bis ſie die Einheimiſchen abgefertigt, warten zu laßen.

Sie vergeſſen dabey, daß die Landleute diejenigen ſind, von denen ſie die meiſte Nahrung erwarten müſſen, und daß es mit ihnen, wenn ſolche zurück bleiben, nur ſehr ſchlecht ſtehen würde.

Der gemeine Bürgersmann geht aber, ſo lange er noch immer genugſame Arbeiten hat, in ſeiner Ueberlegung nur ſelten ſo weit, oder ſiehet doch ſolches als eine entfernte Sache, von welcher er vor ſeine Perſon, weil er doch genugſame Arbeiten hätte, nichts zu befürchten haben würde, an.

Um ſo nothwendiger iſt es daher, daß von Seiten der Stadtpolizey dieſer Unfug geſteuert wird, und ſolche Anſtalten, bey welchen die Landleute eine ohnfehlbare

fehlbare Beförderung in ihren nöthigen Arbeiten anhoffen können, getroffen werden.

Ein vernünftiger Magiſtrat wird die Mittel, die hierunter zu ergreifen ſind, ſchon von ſelbſt zu beſtimmen wiſſen, und ſich dabey jederzeit erinnern, daß in dergleichen Polizeyſachen keine Weitläuftigkeiten zu verſtatten, ſondern ſolche, um mir dieſes juriſtiſchen Ausdrucks zu bedienen, absque ſtrepitu judicii, durch die nächſten und bequemſten Zwangsmittel abzumachen ſind.

§. 156.

Daß auch die Dörfer ihre zum Verkauf habende Produkten den nächſtbelegenen Städten in gehöriger Menge zuzuführen verpflichtet ſind.

Nicht bloß die Städte müſſen hierunter gegen die Dörfer, ſondern auch dieſe gegen jene, ihre Pflichten erfüllen, wenn ihre gemeinſchaftliche Wohlfarth wechſelſeitig erhalten und befördert werden ſoll.

Die Dörfer haben allerhand Waaren, und von den ſtädtiſchen Handwerkern zu verfertigende Arbeiten nöthig, die Städte hingegen müſſen von dieſen alle Arten des benöthigten Getreides, Gartenfrüchte und andre ländliche Produkten erwarten.

Mangelt es ihnen hierunter an genugſamer Zufuhr, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß der Preis der nöthigen Lebensmittel dadurch gar ſehr erhöhet werden muß.

Der Landmann iſt ſolchemnach nach derjenigen Stadt, welche ihm ſonſt alle vor ihm nöthige ſtädtiſche Bedürfniſſe gegen billige Preiſe liefert, ſeine ihm zugewachſene Produkten vorzüglich zum Verkauf zu bringen, verbunden.

Dieſes erfordert die ſchon mehrmahl zwiſchen dieſen beyden Arten von Geſellſchaften obſchwebende wechſelſeitige Pflicht.

§. 157.

Schuldigkeit der Städte, den Dörfern die Zufuhr nach Möglichkeit zu erleichtern.

Will aber eine Stadt genugſame Zufuhr von dem Lande haben, und dadurch dieſe Pflicht von Seiten der Dörfer erfüllet ſehen, ſo iſt es auch nothwendig, daß denen, die dieſe Zufuhr leiſten ſollen, keine Schwierigkeiten gemacht, noch ihnen dieſe Pflichtserfüllung ohne Noth erſchweret werde.

Nicht immer ſind es bloß die ſtädtiſche Einwohner, welche den Landleuten das in die Stadt gebrachte Getreide und andre Victualien abkaufen, ſondern auch die in der Nachbarſchaft derſelben belegene Bruch-Beſitzer, Coloniſten und andre Landeseinwohner, die keinen eigenen Ackerbau haben, pflegen ſich daſelbſt ihre Nothdurft anzuſchaffen.

An den Orten, wo es, außer den Bürgern der Stadt, keine andre Käufer giebt, iſt der Abſatz des Getreides nur immer ſchlecht und wenig.

Sehr wohl iſt es daher gethan, wenn von Seiten der Magiſträte ſolche Verfügungen getroffen werden, daß ſich Käufer und Verkäufer jederzeit zuſammen treffen. Denn wenn der Bauer ſein Getreide in die Stadt bringt, und es ſind keine Käufer vorhanden, ſo hat er den Weg umſonſt gethan, und er muß ſeine nach der Stadt gebrachte Waare wieder zurück nehmen, welches denn viele Verſäumniß verurſachet, und die Zuführenden aufs künftige abſchreckt.

§. 158.

Daß dieſes durch Beſtimmung richtiger Wochenmarkt-Tage bewirket werden könne, hiezu ſich aber der Montag nicht wohl ſchicke.

Das Zuſammentreffen der Käufer und Verkäufer kann nicht zuverläßiger, als durch richtige Beſtimmung bequemer Wochenmarkttäge bewirkt werden.

Dieſes

Dieſes iſt zwar ſchon vorhin in allen Städten, welche Marktrecht haben, gewöhnlich. Nur darauf, daß dieſe Markttage ſo wohl den Verkäufern als Käufern bequem fallen mögen, iſt zu ſehen.

Etwas gewiſſes läßt ſich hierunter nicht beſtimmen, weil es dabey gar ſehr auf die Verſchiedenheit der Umſtände ankommt.

In Städten, wo die Conſumtion des Getreides dergeſtalt ſtark iſt, daß die nöthige Zufuhr von den nächſt belegenen Dörfern nicht gehörig beſtritten werden kann, ſondern auch die entferntern dazu gezogen werden müſſen, iſt hierunter ganz anders, als an ſolchen, zu verfahren, wo ſich, wenn nur ein bis zwey Winſpel Getreide mit einmahl auf den Markt kommen, nicht mehr genugſame Käufer dazu finden wollen.

Aus dieſer Urſache iſt der Montag nirgends, beſonders aber an ſolchen Orten, wo eine Zufuhr von weit entlegenen Gegenden nöthig iſt, zu einem Wochenmarkt auszuſetzen.

Die entlegene Landleute haben nicht Zeit genug, ihr Getreide, des vorhergehenden Sonntags wegen, zu Markte zu bringen.

In der heutigen Welt pflegen ſich zwar die wenigſten aus Brechung der Sonntagsfeyer ein Gewiſſen zu machen, und ſelbſt in den Gerichtsſtäten iſt der Titel von Feſten und Feyertagen ſchon längſt veraltet.

Inzwiſchen nimmt doch der Bauer an den Sonn- und Feſttagen nur ſelten eine Arbeit vor, und er würde, wenn er von der Herrſchaft dazu gezwungen werden wollte, heftige Klage darüber führen, auch an und vor ſich nicht unrecht haben.

Geſchiehet gleich die Unterlaſſung der Arbeiten des Bauern an den Sonn- und Feſttagen, mehr ſeiner eigenen Ruhe und Bequemlichkeit halber, als aus Gehorſam vor die Gebote der Religion, ſo iſt doch gewiß,

wiß, daß dieſe Ruhe vor Menſchen und Vieh mit zu den Hauptabſichten der angeordneten Sonn- und Feſttage gehört, und daher alle Gelegenheiten, bey welchen der Bauer, der ohnedem nur noch ſehr wenig von der nöthigen Ehrfurcht vor die Religionsgeſetze übrig behalten hat, von den gewöhnlichen Andachtsübungen abgebracht werden kann, ſorgfältig vermieden werden müſſen.

Den entferntern Käufern, die ſich vielleicht von demjenigen, ſo ſie ſich an dem vorigen Sonntage in Ueberfluß zu gute gethan haben, wieder zu erholen nöthig finden, fällt es ebenfalls unbequem, ſich an dieſem Wochentage von Hauſe zu entfernen, und mit dem Einkauf abzugeben.

§. 159.

Warum die bequemſte Wochenmarkttäge, ſo wohl der Käufer als Verkäufer, der Mittwoch, Freytag oder auch Sonnabend ſind.

Die bequemſte Wochenmarkttage ſind wohl ſonder Zweifel der **Mittwoch**, nebſt dem **Freytage** oder **Sonnabend**.

Am Mittwoch fallen alle diejenige Schwierigkeiten, die ich in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkt habe, von ſelbſt hinweg; und eben dieſe Bewandniß hat es anch mit dem Freytage.

Inzwiſchen iſt in ſolchen Städten, wo eben keine Zufuhr von entfernten Orten nöthig iſt, ſondern der Bedarf der Käufer von den nächſtbelegenen Dörfern ganz füglich beſtritten werden kann, der Sonnabend vor den Freytag faſt noch ſchicklicher dazu, weil ohnehin ſchon die Landleute des Sonnabends, um gegen den Sonntag allerley Bedürfniſſe einzukaufen, weit häufiger, als an andern Tagen, in die Stadt zu kommen pflegen.

Mit

Mit einem Worte, bey Feſtſetzung der Wochen-Markttage muß, theils auf die Lage der Stadt, theils aber auch auf die Größe derſelben, und Menge ſowohl der einheimiſchen als auswärtigen Käufer, Rückſicht genommen werden.

§. 160.

Daß den ihre Produkten zu Markt bringenden Landleuten auch keine beſondere Laſten und Abgaben, die ſie an andern Orten nicht entrichten dürfen, zugemuthet werden müſſen, welches durch ein Beyſpiel erläutert wird.

Auch iſt davor Sorge zu tragen, daß den Getreideverkäufern keine beſondere Laſten und Abgaben, die ſie in andern Städten zu entrichten nicht ſchuldig ſind, aufgebürdet werden mögen.

Dieſe Erinnerung würde mir, da ich jederzeit, daß ſich die Verfaſſungen der Städte in einem wohlgeordneten Staat überall gleich ſeyn müſſen, vorausſetzen können, nicht eingefallen ſeyn, wenn ich nicht in meiner Nachbarſchaft das Beyſpiel des geraden Gegentheils davon hätte.

In allen Städten der Neumark und überhaupt der ſämmtlichen Königl. Preußl. Staaten, wird von den ſämmtlichen Getreideverkäufern vor die Einfuhre des Getreides weiter nichts, als das Zettel- und Umſchüttungsgeld à 4 Pf. vor einen jeden Scheffel gefordert. Dieſe Kleinigkeit kann auch in dem gewöhnlichen Kauf und Verkauf des Getreides unmöglich eine Differenz verurſachen, odor zu Beſchwerden Anlaß geben.

Die einzige Stadt Friedeberg in der Neumark hat es unter der ehemahligen Autorität des Geheimen-Rath von Brenkenhoff willkührlich eingeführt, daß von einem jeden zur Stadt gebrachten Scheffel Korn, an ſtatt der zur Königl. Caſſe fließenden 4 Pf., unter

dem

dem Nahmen einer ſogenannten Pfennigsſteuer, 8 Pfennige entrichtet werden müſſen.

Bloß die Erleichterung der Service-Abgabe der Bürger, hat, weil dieſe beſondere Abgabe vor dieſe Caſſe beſtimmet iſt, zu dieſer Erhöhung Anlaß gegeben.

Land und Stadt haben ſchon längſt Klage dagegen geführet, aber bisher noch nicht die gehörige Remedur erhalten können. Die Urſachen davon ſind mir zwar unbekannt; inzwiſchen iſt doch gewiß, daß ohne Ungerechtigkeit dem Landmann die vor das zur Stadt gebrachte Getreide gefällige Acciſe, am allerwenigſten aber der vorbenannte Zuſchuß zu den ſtädtiſchen Servicecaſſen, aufgebürdet werden könne.

Acciſe und Service iſt lediglich eine ſtädtiſche Abgabe, und es muß daher ſolche auch der Bürger, der das von dem Landmann zu Marckt gebrachte Getreide erkauft, und nicht der ländliche Verkäufer, entrichten.

§. 161.

Fortſetzung des Vorigen.

Die Gerechtigkeit iſt in dieſem Stücke auf Seiten des Landmanns dergeſtalt offenbar, daß auch ſelbſt der Magiſtrat gedachter Stadt zugeſtehen muß, daß, die Laſt davon zu tragen, bloß den kaufenden Bürgern obliege, und ſolche den ihr Getreide zu Markt bringenden Landleuten auf keinerley Art angemuthet werden könne.

Im Grunde aber beſtehet dieſes alles in bloßen Complimenten und leeren Entſchuldigungen, wodurch die Beſchwerden des Landmanns auf keinerley Art gehoben werden.

Der wohllöbliche Magiſtrat verſichert zwar, daß nicht der Bauer, ſondern der Bürger, die Acciſe und ihre ſogenannte Pfennigsſteuer zu entrichten ſchuldig wäre; bey entſtandener Klage, wird auch jederzeit der Bürger in Erſtattung von beyden verurtheilt.

Ein

Ein ſolcher richterlicher Ausſpruch kann aber nur bloß alsdenn erfolgen, wenn ſich der Bürger nicht ausdrücklich, daß der Landmann dieſe Acciſe- und Stadtgefälle übernehmen müſſe, vorbedungen hat, und der leztere ſich ſolches gefallen laſſen.

Alsdenn findet die bekannte Rechtsregel, quod pacta dent legem contractibus, Statt.

In theuern Zeiten, wo nur ſelten Getreide zu Markte kommt, muß ſich zwar der Bürger dieſer Bedingung enthalten, und zur Abführung bemeldeter Abgaben entſchließen.

Iſt hingegen das Getreide wohlgerathen, und folglich kein Mangel an der benöthigten Zufuhr in den Städten zu befürchten, ſo muß ſich der arme Landmann ſchon bequemen, dieſe ihm von dem Bürger gemachte unbillige Bedingung anzunehmen, und dadurch einen Theil der bürgerlichen Laſten zu übertragen.

Bey der allgemeinen Einrichtung, daß die öffentchen Abgaben des Landmanns, in den auf ſeinen in Beſitz habenden Grundſtücken haftenden Steuern, des Stadtmanns aber in der von den zu ſeiner Conſumtion erforderlichen Lebensmitteln zu entrichtenden Acciſe beſtehen ſoll, wird dieſe ſich beſonders auszeichnende Friedebergſche Stadtverfaſſung, wohl immer ſo lange verwerflich bleiben, bis durch eine nähere gründlichere Unterſuchung dieſe die ganze herum liegende Gegend druckende Uſurpation gehoben werden wird.

§. 162.

Von den Folgen, die dergleichen den Verkäufern bey ihrer Zufuhre gemachte Schwierigkeiten nach ſich ziehen.

Vorſtehendes Beyſpiel habe bloß angeführet, um zu zeigen, wie unrathſam es ſey, daß die Städte ihren Verkäufern dergleichen ſeltſame Uebernehmungen

von auſſerordentlichen Laſten zuwälzen, und ſie dadurch von der benöthigten Zufuhr abſchrecken.

Die Stadt Landsberg an der Warthe, iſt von der Friedebergſchen Gegend 3 bis 4 Meilen weiter, als die Stadt Friedeberg, entfernt.

Hauptſächlich dieſes Umſtandes wegen aber fährt ein jeder, der Getreide zu verkaufen hat, damit lieber nach dem erſtern, als letztern Ort, und nur bloß die kleine Ackersleute, die von Zeit zu Zeit mit 3 bis 4 Scheffel zu Markte kommen, machen die vornehmſte Zufuhr des letztern aus.

Bey fruchtbaren Jahren, wo das Getreide im Ueberfluß vorhanden iſt, empfinden die Einwohner der Stadt Friedeberg dieſe zurückbleibende ſtärkere Zufuhre nur wenig, weil ſie den größeſten Theil ihrer Conſumtion, bey dem im Beſitz habenden wichtigen Ackerbau, von ihren eigenen Zuwachs nehmen können.

Deſto nachtheiliger und drückender aber wird ihnen der Mangel dieſer Zufuhr, bey einem ſich ereignenden Mißwachs und ſchlechten Getreide-Jahren.

Der herum liegende Bauer iſt alsdenn, ſie in ihrem Mangel zu unterſtützen nicht im Stande, und die Herrſchaften, der ihnen von dieſer Stadt aufgebürdeten neuen Abgaben halber, ſchon dergeſtalt von ihr abgewöhnt, daß ſie ſich ſehr ſchwer, ihren zum Verkauf habenden Getreidevorrath dahin zu bringen, und andre Städte, in welchen ſie zu allen Zeiten mit weit mehrerer Gefälligkeit aufgenommen worden ſind, in dergleichen Nothfällen im Stich zu laſſen, entſchlieſſen ſollten.

Daß daher die Städte, den Verkäufern ihrer Lebensmittel keine unnöthige Schwierigkeiten zu machen, Urſache haben, ergiebt ſich aus dem vorſtehenden ganz offenbar, folglich wird es mir auch, dieſes mir bekannte beſondere Beyſpiel, zur Erläuterung

meines

meines Vortrages, hier angeführt zu haben, nicht verarget werden können.

§. 163.

Daß die Dörfer die nächſt belegene Städte nur bloß mit der nothdürftigen Zufuhre verſorgen müſſen.

Werden die Dörfer von ihren Kreis- oder andern in der Nachbarſchaft liegenden Städten, ſo wohl bey dem Ein- als Verkauf, billig behandelt, und ihnen keine von den vorhin bemerkten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, ſo kann auch von dieſen mit Recht gefordert werden, daß ſie dergleichen Städte, in Anſehung der Zufuhre, niemahl in Noth laßen, ſondern ſelbige mit den ihnen zugewachſenen Getreide und Lebensmitteln, ſo viel als möglich, hinreichend zu verſorgen ſuchen müſſen.

Oefters iſt der Zuwachs der benachbarten Dörfer zu ſtark, und die Conſumtion der nächſt belegenen Städte zu wenig, als daß die Landleute daſelbſt mit ihren Producten einen genugſamen Abſatz finden könnten.

In dieſem Fall mag dem Landmann nicht verarget werden, wenn er den Ueberfluß ſeines Getreides und anderer Lebensmittel auch nach andern entlegenen Städten, woſelbſt er, denſelben ſicherer verloſen zu können, Hofnung haben kann, bringet.

Hiedurch werden auch die wechſelſeitige Geſellſchaftspflichten ſolcher Städte und Dorfſchaften, welche man am füglichſten zu den bekannten Officiis humanitatis zählen kann, auf keinerley Weiſe verletzt und unterbrochen. Denn daß die Dörfer dasjenige, was die mit ihnen in beſonderer Verbindung ſtehende Städte nicht gebrauchen, in andern Gegenden abzuſetzen ſuchen können und müſſen, iſt von ſelbſt einleuchtend, und es mögen dieſe wechſelſeitige Pflichten aus dieſer Urſache auch nur bloß von drr nothdürftigen

Verſorgung der Städte mit Lebensmitteln verſtanden werden.

§. 164.

Daß die Städte von den benachbarten Dörfern, auch keine geringere Preiſe verlangen können.

Auch können die Städte nicht verlangen, daß die herum liegende Dorfſchaften vor die ihnen zugeführte Lebensmittel geringere Preiſe, als ſonſt an andern Orten in der Provinz marktgängig ſind, annehmen ſollen.

Der Nähe wegen wird ſich zwar der Bauer jederzeit gar gerne begnügen laßen, wenn er auch gleich in der benachbarten Stadt vor einen Scheffel Korn 1 bis 2 Gr. weniger, als es in andern Städten gilt, bekommt, indem er dieſen Abgang durch die Erſparung eines weitern Weges gewinnet.

Weiter aber muß die Sache nicht gehen, noch viel weniger auf ein Recht, daß der herum liegende Landmann ſein Getreide den Kreisſtädten wohlfeiler verkaufen müſſe, beſtanden werden.

Die geſellſchaftliche Pflichten, oder Officia humanitatis, leiden keinen dergleichen Zwang, und es kann daher, wenn ſolches geſchiehet, dem Landmann nicht verdacht werden, wenn er ſein zu Markt gebrachtes Getreide wieder zurück nimmt, und nach andern Orten fährt, auch nachher eine dergleichen Stadt zu vermeiden ſuchet.

Dritte

Dritte Abhandlung.

Von den Pflichten und Rechten, die auf den Unterſcheid des Geſchlechts eine Beziehung haben.

§. 165.

Einleitung in dieſe Abhandlung, und daß die Ausnahmen, ſo die Geſetze, in Anſehung des weiblichen Geſchlechts gemacht haben, der Hauptgegenſtand davon ſeyn wird.

Nach der weiſen Ordnung der Natur giebt es, ſo wohl unter Menſchen als Thieren, ein doppeltes Geſchlecht, nehmlich das Männliche und Weibliche, wodurch alles, was Leben und Othem hat, fortgepflanzet, und in ſeiner beſtändigen Dauer erhalten wird.

Die römiſche Rechtslehrer haben zwar auch noch ein drittes Geſchlecht, nehmlich die Zwitter, oder ſo genannte Hermaphroditen hinzu gethan.

Dieſe letztern ſind aber nur bloße Spiele und Unvollkommenheiten der Natur, und verdienen daher nicht, daß man ihrenthalben ein eigenes drittes Geſchlecht bilde.

Auch ſelbſt die alten Rechtslehrer haben dieſe unvollkommen gebliebene Geſchöpfe zu demjenigen Geſchlecht, deſſen Unterſcheidungszeichen bey denſelben am vorzüglichſten zu bemerken ſind, gerechnet.

Wir können alſo uns durch die vielen in den alten juriſtiſchen Lehrbüchern hierunter gemachten Unterſcheidungen und Abtheilungen nicht irre machen laßen, ſondern nehmen nur bloß das männliche und weibliche Geſchlecht nach der vollkommenen Bildung der Natur an.

Beyde Geſchlechter ſtehen unter gleichen Geſetzen; ſie haben auch im Allgemeinen genommen, gleiche

Pflichten über ſich, und mit ihren Rechten hat es eben dieſe Beſchaffenheit.

Inzwiſchen haben die Geſetze hierunter bey dem weiblichen Geſchlechte in einigen Stücken eine Ausnahme zu machen, vor nöthig erachtet.

Eben dieſe Ausnahmen ſind es denn, die in dieſer Abhandlung nach der Vernunft näher geprüfet und unterſuchet werden ſollen.

§. 166.

Daß bey dieſen Ausnahmen eine gewiſſe, bey dem weiblichen Geſchlecht anzutreffende Schwäche des Verſtandes und Willens von den Geſetzen vorausgeſetzet worden.

Die Geſetze haben bey dieſen Ausnahmen theils eine Schwäche des Verſtandes, theils aber auch eine gar zu große Wankelmüthigkeit ihres Willens, in Anſehung des weiblichen Geſchlechts, vorausgeſetzt.

Hieraus ſind, ſo wohl die dieſem Geſchlechte zugebilligte Vorzüge und Rechtswohlthaten, als auch die demſelben in vielen Stücken geſetzte nähere Einſchränkungen erwachſen.

Wenn den Weibern, ſich der ſonſt unſtatthaften Ausflucht ihrer Unwiſſenheit in den Rechten zu bedienen, nachgegeben worden, ſo iſt ſolches eine natürliche Folge des bey ihnen angenommenen ſchwächern Verſtandes.

Werden ſie von den Verbindlichkeiten, worinn ſie ſich durch eine übernommene Bürgſchaft verwickelt haben, durch die Geſetze frey geſprochen, ſo hat der Geſetzgeber dabey ebenfalls, theils die Schwäche ihres Verſtandes, theils aber auch einen ihnen beywohnenden Mangel der Standhaftigkeit, in Anſehung ihres Willens, zum Augenmerk gehabt.

Will man hingegen das weibliche Geſchlecht, auch nach erlangter Majorennität, noch immer unter einer

beſtän-

beſtändigen Curatel behalten, oder ſie in gewiſſen Fällen nicht als unverwerfliche Zeugen gelten laßen, ſo ſind auch dieſe ihnen zu ihrer Verkleinerung gereichenden Dinge nichts als Folgen von der Meinung, daß bey demſelben eine mehrere Unvollkommenheit des Verſtandes und Willens, als bey dem Männlichen angetroffen.

§. 167.

Warum es, ob eine dergleichen allgemeine Schwäche des Verſtandes und Willens in der Natur des weiblichen Geſchlechtes wirklich gegründet ſey, näher zu unterſuchen nöthig.

Bekannt genug iſt es, daß bey den alten Geſetzen öfters manches als allgemein vorausgeſetzt und angenommen worden, welches nach der genauen Wahrheit nicht davor gehalten, ſondern nur allenfalls in einzeln Fällen, Statt finden kann.

Meine Abſichten bey dieſen Blättern gehen, wie ich ſchon mehrmahl erkläret habe, nicht bloß dahin, daß ich dasjenige, was in jenen veralteten römiſchen Geſetzbüchern unter mancherley gegen einander laufenden Abänderungen niedergeſchrieben worden, blindlings annehmen will. Vielmehr habe ich mich, die dabey zum Grunde liegende Sätze, ob ſie der Vernunft und reinen Wahrheit gemäß ſind, gründlich und näher zu prüfen, anheiſchig gemacht.

Auch die von den Geſetzen vor allgemein angenommene vorzügliche Schwäche des Verſtandes und Willens bey dem weiblichen Geſchlechte mit einem philoſophiſchen Auge zu beleuchten, wird daher meinen Abſichten angemeſſen ſeyn.

§. 168.

Daß in der körperlichen Bildung dieſes Geſchlechts kein Grund dazu angetroffen werde.

In der körperlichen Bildung dieſes Geſchlechts wird wohl niemand einen zureichenden Grund, warum

der Verſtand bey demſelben ſchwächer, und deſſen Wille unbeſtändiger, als bey dem Männlichen, seyn ſollte, zu entdecken im Stande ſeyn.

Die darunter bemerkte Abweichungen betreffen nur bloß diejenigen Gliedmaßen, ſo nach den Abſichten der Natur zu der Fortpflanzung beyder Geſchlechter nöthig geweſen ſind.

Daß aber dieſe Verſchiedenheit einen Einfluß in den Verſtand haben ſollte, wird auch der eifrigſte Materialiſt zu behaupten, ſich nicht erdreiſten können.

Bey körperlichen Geſchäften kann und muß, daß das weibliche Geſchlecht darunter eine mehrere Schwachheit, als das männliche von ſich verſpüren laße, allerdings nachgegeben werden. Es iſt ſolches nicht allein in dem körperlichen Bau ſelber gegründet, ſondern die Erfahrung beſtätiget es auch.

§. 169.

Auch in der Natur der Seelen des weiblichen Geſchlechts, kann dieſes ſeinen Grund nicht haben.

Hieraus aber kann kein Schlüß auf die Kräfte der Seele, und deren Wirkung gemacht werden, ſo lange der unwiderſprechliche Satz, daß Körper und Seele, in Anſehung der Wirkungen zwar auf das genaueſte mit einander verbunden ſind, dennoch aber jedes einen beſondern weſentlichen Theil des Menſchen ausmache, feſte ſtehet.

Man nehme alle in dieſem dunkeln Thal der Wiſſenſchaften gemuthmaßete Entſtehungsarten der Seele an ſo wird man doch dabey niemahl auf die Gedanken verfallen können, daß die Seelen der Weiber von ſchwächern und geringern Urſtoff, als diejenigen, wovon die Männer belebet werden, ſeyn müßten.

Die Erfahrung widerſpricht auch dieſem Gedanken ganz offenbar, indem die Geſchichte aller Jahrhunderte, und auch noch ſelbſt das jetzige Zeitalter,

mit unzähligen Beyſpielen von Perſonen weiblichen Geſchlechts angefüllet iſt, welche das männliche in allen Arten der Seelenkräfte, ſo wohl in Anſehung eines durchdringenden Verſtandes, als auch ſtandhaften Willens, ſehr weit übertreffen.

Alle Arten der Stände, und auch ſelbſt derjenige, von welchem Länder und Staaten regieret und beherrſchet werden, haben hierunter recht bewunderungswürdige Muſter aufzuweiſen.

Dieſes wird zur Ueberzeugung, daß das weibliche Geſchlecht weder einen ſchwächern Verſtand, noch auch weniger ſtandhaften Willen habe, zureichend ſeyn können.

§. 170.

Daß inzwiſchen, im Allgemeinen genommen, nach der Erfahrung, bey dem weiblichen Geſchlecht, ein geringerer Grad der Seelenſtärke wahrgenommen werde.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß bey den meiſten Weibsperſonen hierunter nicht diejenige Seelenſtärke, die man bey den Männern antrift, angetroffen wird.

In allen rechtlichen und über die Sphäre des gemeinen Lebens herausgehenden Dingen verſpüret man bey jenen weit mehrere Unwiſſenheit und falſche Begriffe, als bey dieſen; und in Anſehung des Willens hat es, nach der Erfahrung, eine gleichmäßige Bewandniß.

Der Wille der Frauensperſonen iſt gemeiniglich einem ſchwankenden Rohr, welches von dem geringſten Winde der Leidenſchaften hin und her beweget wird, gleich, und ihre Entſchlieſſungen werden eben ſo geſchwinde widerrufen und abgeändert, als ſie durch Uebereilungen und Ueberraſchungen ungeprüfter Neigungen veranlaßet worden ſind.

§. 171.

Der wahre Grund hievon iſt theils in der Erziehung, theils aber auch in der Entfernung des weiblichen Geſchlechts von wichtigern Geſchäften, zu ſetzen.

Haben dieſe Schwachheiten des weiblichen Geſchlechts in dem Weſen ihrer Seele ſelber keinen Grund, ſo müſſen doch andre Urſachen, woraus ihre Entſtehung mit Gewißheit hergeleitet werden kann, vorhanden ſeyn.

Ich glaube immer, daß des Ariſtoteles Tabula raſa der menſchlichen Seele nicht gänzlich ungegründet ſey.

Die Seele des Menſchen muß eben ſo wohl, als der Körper deſſelben, ausgebildet werden, wenn ſie in ihrem vollſtändigen Alter zu den nöthigen Geſchäften des menſchlichen und geſellſchaftlichen Lebens geſchickt ſeyn ſoll.

Dieſe Ausbildung geſchiehet bey beyden durch wiederholte Verſuche und daraus entſtehende Erfahrungen. Aus dieſem Grunde läßet ſich ſehr leicht abnehmen, woher es komme, daß, dem größeſten Theil nach, das weibliche Geſchlecht eine mehrere Unwiſſenheit in den Rechten, und auch zugleich wenigere Standhaftigkeit in den Entſchlieſſungen, die von ihrem Willen abhangen, von ſich verſpühren laße.

Geſchiehet die Ausbildung der Seele, theils durch die Erziehung, und theils durch die Geſchäfte, ſo iſt wohl gewiß, daß die Frauensperſonen an den in dem menſchlichen Leben vorfallenden höhern Geſchäften, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, nur ſelten einen Antheil haben, ſondern dieſe gemeiniglich den Mannsperſonen vorbehalten ſind.

Die Küche, häusliche Wirthſchaft, und leider auch der Putz, ſind die Hauptbeſchäftigungen, worinn unſer jugendliches Frauenzimmer erzogen und unterhalten wird.

Nur

Nur ſehr ſeiten führen ſie gewiſſe nothwendige Vorfälle in Begebenheiten, die ihnen auch zu Begriffen von andern Dingen des menſchlichen Lebens Gelegenheit zu geben im Stande ſind.

Eine weſentliche Eigenſchaft des menſchlichen Willens iſt es, daß er dasjenige, was ihm der Verſtand als gut und nützlich entdeckt, in Erfüllung zu ſetzen bereit ſey; diejenige Dinge aber, die ihm ſeine Einſichten als ſchädlich und gefährlich ſchildern, verwerfen muß.

Fehlet es nun dem weiblichen Geſchlechte an der gehörigen Stärke des Verſtandes, ſo iſt es auch ganz natürlich, daß deſſelben Wille ſehr oft auf Irrwege gerathen, wenigſtens in mancherley Fällen des menſchlichen Lebens, wovon ſie keine genugſame Erfahrungen erlanget haben, wankend und unbeſtändig werden muß.

§. 172.

Die Vorausſetzungen der Geſetze und darauf gebauete Ausnahmen, ſind daher nicht ungegründet, ſondern müſſen billig beybehalten, jedoch von den durch die Rechtslehrer mit untergemiſchten zur Erſchwerung der Geſchäfte gereichenden Schlacken gereiniget werden.

Aus dieſen unleugbaren theoretiſchen Gründen ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Geſetze nicht unrecht haben, wenn ſie dem weiblichen Geſchlechte eine gewiſſe Schwäche ſo wohl des Verſtandes als des Willens, zuſchreiben, und daher demſelben theils verſchiedene Vorzüge vor dem Männlichen zugeſtehen, theils aber auch deſſen Handlungen in nöthigen Fällen, mehr einſchränken.

Die hierunter in den Geſetzbüchern befindliche Verordnungen ſind ſolchemnach keinesweges ungegründet, ſondern es iſt vielmehr deren fernere Beybehaltung noch immer nöthig.

Nur dasjenige, was durch die verſchiedene Meinung der Rechtslehrer dabey mit eingemiſchet worden, wird wegzuſchaffen und davon abzuſondern ſeyn, wenn es vernünftig und zweckmäßig bleiben, auch die Geſchäfte des bürgerlichen Lebens dadurch nicht ohne Noth erſchweret werden ſollen.

Eine der vornehmſten Abweichungen, wozu die bürgerliche Geſetze, in Anſehung des weiblichen Geſchlechts, wegen der bey demſelben vorausgeſetzten Schwäche des Verſtandes und Willens, von den ſonſt gewöhnlichen Rechtsregeln bewogen worden, beſteht hauptſächlich in der beſtändigen Curatel, worinn die Weibsperſonen, nach der Verordnung des Sächſiſchen Rechts, auch noch nach erlangter Volljährigkeit verbleiben.

Hiervon haben wir aber bereits in dem ein und zwanzigſten Abſchnitt der erſten Hauptabtheilung umſtändlich gehandelt, und es wird daher, hievon etwas mehreres anzuführen, nicht nöthig ſeyn, ſondern ich kann mich hierunter auf den Innhalt des gedachten Abſchnitts lediglich beziehen.

Bloß die übrigen Ausnahmen wegen des weiblichen Geſchlechts, ſie mögen demſelben zum Vortheil oder Nachtheil gereichen, werden den Gegenſtand der gegenwärtigen Abhandlung beſtimmen.

§. 173.

Von der *Exceptio Ignorantiæ juris*, welche dem weiblichen Geſchlecht durch die römiſche Geſetze in verſchiedenen Fällen verſtattet worden, und warum ſolche zu den vorigen Zeiten nicht gemißbilligt werden können.

Die Ignorantia juris, oder Unwiſſenheit in den Rechten, iſt ſonſt kein rechtlicher Behelf, wodurch ſich Perſonen, welche das volljährige Alter erreichet, gegen

gegen gültige Handlungen ſchützen, und ſelbige dadurch unkräftig machen können.

Inzwiſchen iſt doch hievon, in Anſehung des weiblichen Geſchlechts, wenn ſie auch ihre Minderjährigkeit zurück gelegt haben, eine Ausnahme gemacht worden.

Jedoch haben die römiſche Geſetze ſolche nicht allgemein verſtattet, ſondern nur auf gewiſſe Fälle eingeſchränkt.

Dieſe Einſchränkung war auch in einem Lande, wo jedermann, folglich auch die Weiber, die Sprache des Geſetzbuchs verſtanden, und ſolche ſelber redeten, ſehr billig und gerecht.

In Ländern aber, die nachher den römiſchen unterworfen wurden, wo aber, auſſer einigen wenigen Gelehrten und den Geiſtlichen, niemand die lateiniſche Sprache, in welcher die zu beobachtende Geſetze geſchrieben waren, weder redete noch verſtand, war es höchſt billig, die wegen der Rechtsunwiſſenheit eingeführte Rechtsregeln näher zu mäßigen, und darunter mehrere Nachſicht zu haben.

Nichts iſt, wenn man hiebey die geſunde Vernunft zu Rathe zieht, derſelben mehr zuwider, als daß ein in fremder Sprache geſchriebenes Geſetzbuch, von einem Volk, unter welchem kaum der tauſendeſte Theil dieſe Sprache verſteht, unverbrüchlich gehalten, und als ein Heiligthum beobachtet werden ſoll.

§. 174.

Einwand, der hiegegen gemacht werden könnte, wird gehoben.

Man wird zwar hiewider einwenden, daß auch in ſolchen Ländern zu allen Zeiten der lateiniſchen Sprache mächtige Rechts-Conſulenten und Advocaten, von welchen ſich die Unwiſſende in den Rechten unterrichten laſſen können, vorhanden geweſen wären; und es

alſo

alſo eines jeden eigene Schuld ſey, wenn er ſich dieſes jederzeit in Bereitſchaft geweſenen Mittels nicht bedienet hätte.

Allein zu dieſen Rechtsconſulenten nimmt man erſt alsdenn gemeiniglich ſeine Zuflucht, wenn die Sache ſchon geſchehen iſt, und man auf Mittel, wie man den begangenen Fehler wieder verbeſſern und gut machen möge, bedacht ſeyn muß.

Bey einer jeden zu unternehmenden Handlung, vorher einen Rechtsconſulenten zu Rathe zu ziehen, würde theils das bürgerliche Leben und die darin vorfallende unendliche Geſchäfte ganz ungemein erſchweren, theils aber auch in das Unmögliche fallen, weil die vorzunehmende Handlungen öfters ganz unvermuthet kommen, und nicht immer ſo viele Zeit, daß darüber erſt ein Rechtserfahrner befraget werden könnte, verſtatten.

Nach der Vernunft war es vor jedermann hart und unbillig, wenn man ihm ſeine unverſchuldete, und, faſt möchte ich ſagen, nothwendige Unwiſſenheit in den Rechten, die noch überdem durch ſo viele verwickelte Auslegungen und mit untergelaufene Chikanen auch ſelbſt vor die Richter verdunkelt worden waren, zur Laſt legen wollte.

Daß man daher auch bey dem weiblichen Geſchlecht, in Anſehung ihrer Unwiſſenheit in den Rechten, viele Nachſicht gebrauchet, kann aus vorſtehenden Urſachen nicht gemißbilliget werden.

§. 175.

Warum aber vors künftige dieſe rechtliche Ausflucht, in den Königl. Preußl. Landen niemanden, und folglich auch dem weiblichen Geſchlecht nicht, verſtattet werden könne.

Die glückliche unter dem Preußl. Zepter ſtehende Unterthanen, ſind aber nicht allein, von der bisherigen

gen Dunkelheit und zum Theil Unverſtändlichkeit angenommener fremder Geſetze befreyt zu werden, in voller Erwartung, ſondern ſie haben auch bereits einen Theil derjenigen klaren, beſtimmten, und in ihrer Mutterſprache abgefaßten Geſetze, welche künftig die Richtſchnur ihrer bürgerlichen Handlungen ſeyn ſollen, in Händen.

Bey dieſer vorgegangenen wichtigen Veränderung frägt es ſich billig, ob dem ohnerachtet vors künftige eine vorgeſchützte Unwiſſenheit in den Rechten Platz greifen, und ſich daher auch das weibliche Geſchlecht derſelben, noch weiterhin bedienen könne?

Was die geſetzgebende Macht hierunter verordnen werde, iſt mir zwar nicht bekannt, indem nur erſt ein kleiner Theil dieſer neuen geſetzmäßigen Vorſchriften ans öffentliche Licht getreten iſt.

Darf ich aber, als ein Philoſoph, meine Meynung davon ſagen, ſo glaube ich nicht, daß in dieſen Ländern vors künftige gegründete Urſachen ſeyn werden, aus welchen dem weiblichen Geſchlecht annoch fernerhin, ſich gegen unrichtige Handlungen mit der Unwiſſenheit der Rechte zu decken, verſtattet werden könnte.

Um den höchſten Willen des Geſetzgebers zu wiſſen und zu verſtehen, iſt nunmehr keine Erlernung fremder Sprachen nöthig. Die allgemeine Sprache des Landes iſt auch diejenige, worinn die Geſetze abgefaſſet worden.

Nicht bloß dieſe erwähnte Sprache macht dem Einwande einer Unwiſſenheit in demjenigen, was Rechtens iſt, ein völliges Ende, ſondern es kann derſelbe auch deshalb nicht fernerhin Platz greifen, weil aus den neuen Geſetzbüchern die ſich in die Rechtswiſſenſchaft ſo ſehr eingeſchlichenen fremde Ausdrücke gänzlich verbannet, und alles, was dem Willen des Geſetzgebers gemäß iſt, in dem reineſten und deutlichſten

Deutſch, welches auch der Ungelehrte verſtehen kann, vorgetragen worden.

Eine ſo große Unwiſſenheit, daß die Einwohner eines Landes auch nicht einmahl die in ihrer Mutterſprache gedruckte Schriften zu leſen im Stande ſeyn ſollten, läſſet ſich in einem cultivirten und geſitteten Staat, auch ſelbſt von dem gemeinſten Mann, nicht vermuthen.

Und wenn man auch einzelne Beyſpiele davon anführen könnte, ſo würde doch ſolches denen, die ſich mit Unwiſſenheit der Geſetze entſchuldigen wollen, zu keiner Schutzwehre dienen können, weil ſich ein jeder das in aller Händen befindliche Geſetzbuch, wenn er auch es ſelbſt zu leſen nicht vermag, von andern vorleſen laſſen kann, und er alsdenn dasjenige, was er zu thun und zu laſſen hat, niemahl verfehlen wird.

§. 176.

Nähere Urſachen, warum in den Königl. Preußl. Ländern dem weiblichen Geſchlecht, keine Ausflucht der Unwiſſenheit in den Rechten vors künftige verſtattet werden könne.

Ueberdem ſind in dieſem neuen Geſetzbuch die heilſame Vorkehrungen getroffen worden, daß, beſonders bey dem weiblichen Geſchlecht, alle nur etwas wichtige Geſchäfte, wo nicht gerichtlich, doch wenigſtens vor einem derer durch das ganze Land vertheilten Juſtizcommiſſarien verhandelt werden müſſen.

Die Pflicht ſo wohl der Gerichte, als auch dieſer Juſtizcommiſſarien, bringt es ſchon vorhin mit ſich, keine Handlungen, die den Geſetzen zuwider, oder von den Contrahenten nicht gehörig eingeſehen worden ſind, zuzulaſſen, ſondern vielmehr ſolche nach dem wahren Sinn, und Gerechtſamen der an dergleichen Geſchäften Theil habenden, geſetz- und zweckmäßig abzuändern.

Bey

Bey dieſen gebrauchten Vorſichten des Geſetzgebers, wird faſt kein Fall übrig bleiben, in welchem, ſo wenig eine Perſon weiblichen Geſchlechts, als ein jeder anderer, eine Unwiſſenheit in demjenigen, was Rechtens iſt, auch nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit vorſchützen könnte.

Verheyrathete Frauensperſonen, in ſo ferne die die vorfallende Geſchäfte nicht ſie und ihre Männer ſelber betreffen, ſo wohl, als auch alle ledige zu ihrer Großjährigkeit gelangete Weibsperſonen in denjenigen Provinzien, wo ihnen ein beſtändiger Curator zugeordnet iſt, können ſich ohnedem ſchon auf keine Unwiſſenheit der Rechte berufen, oder darauf ein Reſtitutionsgeſuch gründen, weil die erſtern von ihren Ehemännern, die letztern aber von ihren Curatoren, in Anſehung desjenigen, was ihnen bey ihren Geſchäften aus den Rechten zu wiſſen nöthig iſt, Unterricht und Anweiſung erhalten müſſen.

§. 177.

Von den Urſachen, warum die Frauensperſonen in den gemeinen Rechten, von den Verbindlichkeiten einer von ihnen geleiſteten Bürgſchaft losgezählet worden.

Das zweyte bey dem weiblichen Geſchlechte vorfallende Hauptgeſchäfte, in welchen die Geſetze daſſelbe, wenn ſolches nicht unter gewiſſen vorgeſchriebenen Bedingungen behandelt worden, freyſprechen, iſt eine entweder vor den Ehemann, oder auch vor einen Fremden eingegangene Bürgſchaft.

Es iſt dabey theils eine Schwachheit des Willens, theils aber auch eine Unwiſſenheit der Rechte in den Folgen, die eine übereilte Bürgſchaft nach ſich ziehen kann, vorausgeſetzet worden.

Dieſes hat ſo wohl die alten als neuen Geſetzgeber bewogen, davor Sorge zu tragen, daß die Schwäche

des

des Willens bey dem Frauenzimmer nicht gemißbrauchet werden möge.

Dem weiblichen Geſchlecht iſt zwar nicht ſchlechterdings, ſich vor ihre Ehemänner oder andere Freunde mit ihrem zu ihrer freyen Diſpoſition ſtehenden Vermögen zu verbürgen, und ſie dadurch von der Verfolgung ihrer Gläubiger zu befreyen, unterſaget.

Bey den häufigen Erfahrungen aber, daß wohlhabende Perſonen weiblichen Geſchlechts, durch aus Leichtſinn übernommene Bürgſchaften, nicht ſelten um einen großen Theil ihres Vermögens gekommen ſind, hat man auf vernünftige Mittel und Wege, wie hierunter dieſem Geſchlechte auf eine vernünftige und zulängliche Art zu Hülfe gekommen werden könne, Bedacht genommen.

§. 178.

In einer verſchiedenen Bildung des Willens und Verſtandes beyder Geſchlechter, iſt hier kein Grund anzutreffen.

Ob dieſe geſetzliche Verfügungen bey dem Frauenzimmer in der Natur des Willens wirklich gegründet ſind, wird das erſte ſeyn, was ich nach meinen in dieſem Werke tragenden Abſichten, näher prüfen muß.

Eben ſo wenig, als zwiſchen den männlichen und weiblichen Seelen ein weſentlicher Unterſcheid eingeräumet werden kann, mag auch ſolches in Anſehung des Willens geſchehen.

Eine unwiderſprechliche weſentliche Eigenſchaft des Willens bey beyden Geſchlechten iſt es, daß derſelbe alles, was der Verſtand als gut einſiehet, annimmt, dasjenige aber, ſo er als böſe und ſchädlich erkennet, verwirft, wie ich bereits oben bemerket habe.

Der Verſtand giebt ſolchemnach dem Willen ſeine eigentliche Beſtimmung, und er iſt der wahre und natürliche Wegweiſer deſſelben.

Dieſe

Dieſe genaue Verbindung des Verſtandes und Willens, trift man in den Seelen, ſo wohl des männlichen als weiblichen Geſchlechts an.

In der Bildung der Seelen ſelbſt, iſt daher nichts anzutreffen, warum ſich nicht eine Frauensperſon eben ſo wohl, als das männliche Geſchlecht, durch freywillige Bürgſchaften verbindlich machen könnte.

§. 179.

Daß die vorzügliche Neigung des weiblichen Geſchlechts zum Mitleiden gegen Nothleidende, die wahre Urſache von dieſer rechtlichen Ausnahme ſey.

Daß aber dieſe ſo herrliche Uebereinſtimmung des Willens und Verſtandes bey beyden Geſchlechtern nur ſelten wahrgenommen wird, hat nicht ſo wohl in der Bildung dieſer Seelenkräfte, als vielmehr in den mancherley unordentlichen Leidenſchaften, wodurch der Verſtand geblendet, und folglich auch der Wille unrecht geleitet wird, ſeinen Grund.

Beyde Geſchlechter ſtehen zwar, wie es die Erfahrung zur Gnüge beſtätigt, unter der Herrſchaft ſolcher Leidenſchaften. Inzwiſchen mag doch nicht ohne Grund behauptet werden, daß faſt ein jedes Geſchlecht ſeine eigene Leidenſchaften, welchen es vorzüglich unterworfen iſt, an ſich hat.

Alle Leidenſchaften ſind an und vor ſich gut und unverwerflich, und der Menſch würde, wenn er nicht von denſelben belebet würde, mehr einem lebloſen Steine und Kloß, als einem lebendigen zur Wirkſamkeit beſtimmten Geſchöpfe ähnlich ſeyn.

Nur ihr unrichtiger Gebrauch und die darinn zugelaſſene Unordnungen, machen ſie ſchädlich, und öfters verabſcheuungswürdig.

Das Mittleiden gegen Nothleidende iſt an und vor ſich eine der edelſten Tugenden, und folglich eine Leidenſchaft, die dem Menſchen, wenn ſie in gehöriger

Ordnung vorhanden iſt, viele Ehre macht, und ihn zu einer Menge menſchlicher und bürgerlicher Pflichten auffordert.

Inzwiſchen muß auch dieſe Leidenſchaft, wenn ſie ihren Werth behalten ſoll, unter dem Regiment der Vernunft bleiben, und von derſelben in allen ihren Wirkungen beſtimmet werden.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo kann ſie, nach dem Beyſpiel aller andern Leidenſchaften, ſchädlich und verwerflich werden.

§. 180.

Fortſetzung des Vorigen, und warum dieſe Leidenſchaft dem weiblichen Geſchlecht vorzüglich eigen ſey.

Daß das weibliche Geſchlecht dieſe Art der Leidenſchaft in einem weit höhern Grade, als das männliche, beſitze, mag wohl, nach der Erfahrung, nicht in Abrede geſtellet werden.

Ein Frauenzimmer wird die Noth ihrer Mitgeſchöpfe jederzeit weit lebhafter, als von dem männlichen geſchiehet, empfinden, und nur ſelten einen Unglücklichen, der öfters von andern verlaſſen, oder wohl gar gemißhandelt wird, ohne Vergießung einer Zähre, erblicken.

Daß zu dieſer mehrern Empfindſamkeit, theils die von einer ſanften Mutter erhaltene Erziehung, theils aber auch die bey dem größeſten Theil des weiblichen Geſchlechts, nicht ohne Urſache vorausgeſetzte ſtärkere Anſpannung feinerer Nerven, indem nicht alle Frauensperſonen dieſe Leidenſchaft in gleichem Grade beſitzen, ſehr viel beytrage, kann wohl nicht geleugnet werden.

Sie rühre her, aus welchem Grunde ſie wolle, ſo iſt es, wie ſchon vorhin erwähnt, allemahl eine ſehr löbliche Eigenſchaft des weiblichen Geſchlechts, die demſelben keine Schande macht, ſondern, wenn

ſie in gehöriger Ordnung ausgeübt wird, viele Ehre bringet.

Dieſer Leidenſchaft mag denn auch die beſondere Bereitwilligkeit, ihren in Noth und Verlegenheit ſich befindenden Mitbürgern durch Bürgſchaften beyzuſtehen, und ſie dadurch in beſſere Umſtände zu ſetzen, als eine natürliche Folge davon zugeſchrieben werden.

§. 181.

Daß dieſe an ſich ſo edle Leidenſchaft, wenn ſie nicht ſchädlich werden ſoll, keinen Leichtſinn zum Grunde haben müſſe.

Einen ſo guten und edlen Grund auch dieſe bey dem weiblichen Geſchlecht vorzüglich wahrgenommene Bereitwilligkeit zu Bürgſchaftsleiſtungen haben mag, ſo kann ſie doch durch Uebereilung und ohne genugſamen Gebrauch des Verſtandes, dergeſtalt fehlerhaft werden, daß die geſetzgebende Macht, den daraus entſtehenden üblen Folgen Einhalt zu thun, allerdings gegründete Urſachen findet.

Eben dieſes hat denn auch Gelegenheit gegeben, daß man die von den Frauensperſonen unternommene Bürgſchaften nicht anders, als unter gewiſſen Bedingungen, durch die Geſetze vor gültig angenommen hat.

Nicht dieſe Handlung ſelber, ſondern den darunter bey dem weiblichen Geſchlechte ſo häufig vorgefallenen Leichtſinn, hat man auf eine billige Art einſchränken wollen.

Von einem vernünftigen Geſchöpfe, wozu man die Frauensperſonen nach der Billigkeit ebenfalls zählen muß, iſt nicht zu vermuthen, daß es ſich in eine Handlung, woraus ihr gänzlicher Verderb entſtehen kann, eingelaſſen haben würde, wenn es von der damit verknüpften eigenen Gefahr gehörig unterrichtet geweſen wäre.

So groß auch immer der Trieb zum Wohlthun in einer ſolchen edlen Seele ſeyn mag, ſo muß ihr doch die Vernunft alsdenn, wenn eigenes Verderben und unwiederbringlicher Verluſt damit verbunden iſt, Ziel und Maaß ſetzen.

Die allgemeine Menſchenliebe bleibet doch immer der wohlgeordneten Selbſtliebe untergeordnet, und nur alsdenn, wenn dieſe nicht gänzlich oder merklich darunter leidet, kann jene bey Vernünftigen Statt finden, und in Ausübung geſetzet werden.

§. 182.

Warum eine von einer Frauensperſon übernommene Bürgſchaft gerichtlich geleiſtet werden müſſe, und worinn das Geſchäft des Richters dabey beſtehe.

Eine auſſergerichtlich geleiſtete Bürgſchaft galt bey den Römern gar nichts, und wurde von denſelben als null und nichtig angeſehen.

Einer gerichtlich eingegangenen, geſtand man zwar die Gültigkeit zu, das berühmte SCtum Vellejanum aber verſchafte den Weibesperſonen, die, durch ihren Leichtſinn überraſchet, ſich darinn eingelaſſen hatten, eine vernünftige Gelegenheit, ſich von der dadurch angehalſeten verderblichen Verbindlichkeit wieder loßzumachen.

Da zu unſern Zeiten der ehedem gewöhnliche Unterſcheid zwiſchen dem ſtrengen und billigen Rechte, nicht weiter Statt findet, ſondern in einem nach vernünftigen Maßregeln eingerichteten Staat, bey allen Geſetzen Billigkeit zum Grunde liegen muß, ſo dürfen wir uns auch bey den in dem römiſchen Rechte deshalb gemachten Diſtinctionen, nicht weiter aufhalten.

Mit einem Worte, es iſt eben ſo billig als gerecht, daß eine Frauensperſon, wenn ſie in dieſem Fall ihr gegebenes Wort halten ſoll, von den Folgen, ſo eine

vor

vor einen Dritten übernommene Bürgſchaft nach ſich zieht, auf eine gründliche Art unterrichtet geweſen ſeyn, und ſie demohnerachtet bey dem einmahl gefaßten Entſchluß, die Bürgſchaft wirklich zu leiſten, und ſich deshalb auf eine zu rechtsbeſtändige Art verbindlich zu machen, beſtanden haben müſſe.

Eine Frauensperſon, die weder durch eine eheliche Verbindung, noch ſonſt auf eine andre Art, in der freyen Diſpoſition über ihr Vermögen eingeſchränkt iſt, kann ſich alsdenn mit Recht nicht beſchweren, daß ihr ihr Leichtſinn, und die daraus vor ſie entſtehende Gefahr nicht gehörig bekannt gemacht worden.

Ob die bisher darunter gewöhnlich geweſene Verfahrungsart der Vernunft gemäß geweſen ſey, und dieſes Geſchäft nicht ohne Noth erſchweret habe, wird nur annoch mit wenigen auszumitteln ſeyn.

Da es hier hauptſächlich darauf ankommt, daß eine Frauensperſon, welche Bürgſchaft leiſten will, von den ſämmtlichen Folgen, ſo eine dergleichen Bürgſchaft nach ſich ziehen kann, auf das genaueſte unterrichtet, und ihr dadurch alle Ausflucht der Unwiſſenheit benommen werde, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß, um dieſes zu bewirken, alle von dem weiblichen Geſchlecht zu leiſtende Bürgſchaften, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, nicht anders als gerichtlich, geſchehen können.

Eine bloße äußerliche gerichtliche Formalität iſt aber zu dieſer Handlung nicht hinreichend. Der Richter, vor welchem ſolche angebracht und von ihm beſtätigt werden ſoll, muß dabey nicht die Perſon eines ſtummen Oehlgötzen ſpielen, ſondern von ihm alles dasjenige, was die Bürgſchaft leiſtende bey dieſer Handlung zu bedenken, und in Ueberlegung zu nehmen hat, derſelben auf das deutlichſte vorgeſtellet, und mit zureichenden Gründen beſtätiget werden.

Nach der gewöhnlichen und in den Gerichten gebräuchlichen Terminologie, iſt dieſe dem Richter obliegende Handlung unter dem Namen von Certioration bekannt.

§. 183.

Warum das bisher bey dergleichen Bürgſchaften gewöhnliche gerichtliche Verfahren, leichtſinnige Bürgſchaftsleiſtungen zu verhindern, nur ſelten hinreichend geweſen.

So nöthig dieſe gerichtliche Handlung, um den ſchädlichen Folgen einer aus Uebereilung oder Unwiſſenheit eingegangenen weiblichen Verbürgung vorzubeugen, an und vor ſich ſelber iſt, ſo mag doch nicht geleugnet werden, daß ſolche bey den wenigſten Gelegenheiten auf die Art, als es, um dieſen Endzweck zu erreichen, die Nothwendigkeit erfordert, wirklich geſchiehet.

Eine kurze Erzählung von dem Jnnhalt des vorgedachten SCti Vellejani macht gemeiniglich eine dergleichen gerichtliche Handlung aus.

Dieſe Erzählung iſt die meiſte Zeit höchſt unvollſtändig, und man nimmt ſich öfters wohlbedächtig gar ſehr in Acht, der Bürgſchaft leiſtenden Perſon, die eben ſo argwöhniſch, als bereitwillig zu ſeyn pflegt, das wahre Geheimniß dieſer Sache mit der gehörigen Deutlichkeit und Ueberzeugung einſchauen zu laßen.

Einige im Allgemeinen angeführte Ausdrücke, daß derjenige, der vor einen andern Bürgſchaft leiſte, auch die übernommene Schuld bezahlen müſſe, macht die ganze Certioration, worauf die Gültigkeit der geſchehenen Bürgſchaft hauptſächlich ankommen ſoll, aus.

Mit einem Worte, die geſetzmäßige Verordnungen, daß alle Einſchreitungen der Weiber vor ihre Ehemänner ſo wohl, als auch für fremde Perſonen, gerichtlich, und unter einer allenfalls eidlichen Entſagung

gung des SCti Vellejani, imgleichen der Authenticae, ſi qua mulier, geſchehen ſollen, verarten bey dem vorhin bemerkten Verfahren in ein leeres Wortſpiel, ſo nicht die geringſte Wirkung hat, ſondern bey welchem das weibliche Geſchlecht noch immerfort in der Gefahr, durch leichtſinnige Bürgſchaften einen großen Theil ihres Vermögens zu verlieren, verbleibet.

§. 184.

Daß es nicht bey der bloßen Erklärung der weiblichen Gerechtigkeiten belaſſen werden müſſe, ſondern der Richter auch die Vermögensumſtände des Hauptſchuldners näher zu prüfen ſchuldig ſey.

Nur ſelten iſt eine Frauensperſon, die ſich zu einer Bürgſchaftsleiſtung entſchloſſen hat, ſo unwiſſend, und, faſt möchte ich ſagen, einfältig, daß ihr der Satz, daß derjenige, der ſich zu einer Sache verbindlich macht, auch dieſe Verbindlichkeit erfüllen müſſe, unbekannt ſeyn ſollte.

Vielmehr mag mit Gewißheit behauptet werden, daß bey einer jeden Bürgſchaftsleiſterinn dieſer ſo natürliche Gedanke von ſelbſt entſtehen müſſe, und es, ihr davon eine nähere Erklärung zu geben, an und vor ſich eine ſehr überflüßige Sache iſt.

Alle Bürgſchaftsleiſtungen ſind überhaupt nur alsdenn gefährlich, wenn der Hauptſchuldner, welcher dadurch gegen das Andringen ſeiner Gläubiger gedeckt wird, ſich nicht bey genugſamen Vermögen, um die Schuld, vor welche Bürgſchaft geſtellet werden ſoll, zur beſtimmten Zeit bezahlen zu können, befindet.

Dieſes iſt hauptſächlich der Fall, welcher dem weiblichen Geſchlecht, wenn es ſich aus Leichtſinn in Bürgſchaften einläßt, gefährlich werden kann. Denn, ſo bald dieſes nicht zu befürchten iſt, ſondern ſich derjenige, vor welchen Bürgſchaft geleiſtet wird, in no-

toriſchen zahlbaren Umſtänden befindlich; ſo iſt und bleibt dieſe Handlung jederzeit unſchädet, und iſt vor denjenigen, der ſie ohne Eigennutz übernimmt, zu allen Zeiten höchſt rühmlich.

Von ſelbſt folgt hieraus, daß der Richter, vor welchen eine dergleichen Bürgſchaft vollzogen werden ſoll, nicht bloß bey der gewöhnlichen Erklärung der weiblichen Wohlthaten beſtehen bleiben müſſe, ſondern er auch beſonders die Vermögensumſtände des Hauptſchuldners, vor welchen die Bürgſchaft geleiſtet werden ſoll, näher zu prüfen, verpflichtet ſey.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt die dabey beobachtete gerichtliche Formalität, weil dadurch der Bürgſchaftleiſterinn alle ſonſt wohl gegründete Ausflüchte und Einwendungen gänzlich benommen werden, mehr eine offenbare Betrügerey, als daß dadurch die unglücklichen Folgen einer übereilten Bürgſchaft gehemmet werden könnten.

§. 185.

Wie ſich ein Richter hiebey zu nehmen habe.

Wie ſoll ſich, wird man vielleicht hiebey fragen, ein Richter, welcher eine Bürgſchaftsleiſterinn wider alle Gefahr ſicher ſtellen will, hierunter verhalten?

Nichts iſt natürlicher, als daß er den Haupt-Schuldner gewiſſermaßen zur Manifeſtirung ſeines Vermögens anhalte. Ohne dieſe Vorſicht wird er niemahl, ob die Bürgſchaft, die er durch ſeine richterliche Autorität vollziehen und legaliſiren ſoll, mit Gefahr verknüpfet ſey, oder nicht, richtig zu beurtheilen, im Stande ſeyn.

Daß eine dergleichen Vermögensmanifeſtation gewiſſe Weitläuftigkeiten verurſache, und daher dem Hauptſchuldner nur ſelten recht angenehm ſeyn werde, ſteht gar nicht zu leugnen. Inzwiſchen iſt auch dazu kein ordentlich eingeleitetes gerichtliches Verfahren nöthig;

nöthig; ſondern das Gericht wird ſich darunter allenfalls mit einer zwar zuverläßigen, doch aber nur ſummariſchen Nachweiſung begnügen können.

Iſt der Hauptſchuldner mit liegenden Gütern und Gründen angeſeſſen, ſo kann dieſe Nachweiſung nicht füglicher, als durch Producirung eines ſichern Grund- und Hypothekenſcheins geſchehen, auch die beſtellte Bürgſchaft am zuverläßigſten durch deren Eintragung in das Hypothekenbuch, wenn anders an der Sicherheit der Hauptſchuld ſelber kein Zweifel iſt, gedecket werden.

Bey Perſonen, die kein liegendes Vermögen beſitzen, ſondern deren Habſeligkeiten nur bloß in Mobilien, allenfalls auch in Waaren beſtehen, fällt die Ueberſehung, ob eine ſolche Bürgſchaft mit Gefahr verknüpft ſey oder nicht, ſchon weit ſchwerer und zweifelhafter.

Da ſich hierunter keine allgemeine Regeln vorſchreiben laßen, ſo muß die Sache der Beurtheilung des Gerichts, vor welchem die Bürgſchaft zu vollziehen iſt, lediglich überlaßen werden; und ich glaube, daß es immer ſicherer ſey, die Vollziehung derſelben zu verſagen, als ſolche auf ein ungewiſſes Gerathewohl ankommen zu laßen.

Nach dem neuen Königl. Preußl. Geſetzbuch wird es frey gegeben, dergleichen von Frauensperſonen zu übernehmende Bürgſchaften, entweder bey den angeſetzten Gerichten, oder vor die beſtellten Juſtitzcommiſſarien vollziehen zu laßen.

Von ſelbſt verſteht es ſich daher, daß die letztern hierunter eben diejenigen Maaßregeln, die den Gerichten ſelber zu beobachten obliegen, zu nehmen verpflichtet ſind.

§. 186.

Daß eine Frauensperſon, die keine freye Dispoſition ihres Vermögens hat, auch keine Bürgſchaft übernehmen könne, welches durch das Beyſpiel der Ehefrauen, wenn ſie ſich vor einen Fremden verbürgen wollen, erläutert wird.

Daß eine Frauensperſon, die nicht die völlige Diſpoſition über ihr Vermögen hat, auch keine Bürgſchaft, wenn ſie gleich gerichtlich, und unter den vorgeſchriebenen rechtlichen Formalitäten geſchiehet, als gültig unternehmen könne, iſt ſchon oben beyläufig bemerket worden, und die Natur der Sache bringt es auch von ſelbſt mit ſich.

Hieraus folgt denn unter andern, daß Ehefrauen ihr dem Ehemann eingebrachtes Vermögen vor einen Dritten niemahl zu verbürgen befugt ſind, ſondern dergleichen Bürgſchaften jederzeit als null und nichtig angeſehen werden müſſen.

Jedoch iſt hievon dasjenige Vermögen, wovon ſich die Ehefrau ſo wohl das Eigenthum, als auch den Genießbrauch und die Verwaltung, in dem Ehe-Contract ausdrücklich vorbehalten hat, ausgenommen.

Mit dieſem kann eine verheurathete Weibesperſon eben ſo wohl, als die unverheuratheten, auch vor einen Fremden Bürgſchaft beſtellen, dieſe Bürgſchaft aber das Maaß des vorbehaltenen Vermögens niemahl überſchreiten.

Iſt das vorbehaltene Vermögen zur Bezahlung der übernommenen Schuld nicht zulänglich, ſo kann dem Ehemann, daß er die Bezahlung des Ueberreſtes aus der Frauen eingebrachten Vermögen geſchehen laße, nicht zugemuthet werden.

§. 187.

Von den verſchiedenen Umſtänden, die bey einer Ehefrau, um ſie zu einer Bürgſchaft vor ihren Ehemann zu bewegen, zuſammen kommen können, und daß es daher, bey dergleichen Bürgſchaften alle mögliche Vorſicht zu nehmen, um ſo nöthiger ſey.

Kann nun gleich eine Ehefrau ohne des Ehemans ausdrücklichen Einwilligung, ihr demſelben eingebrachtes Vermögen vor einen Fremden auf keine gültige Art verbürgen, ſo wird ihr doch, ſolches vor den Ehemann ſelber zu thun, in den Geſetzen nicht verſchränket.

Gewiß aber iſt es, daß bey den Bürgſchaften, ſo eine Ehefrau vor ihren Ehemann leiſtet, noch weit mehrere Vorſichten, als denjenigen, die in Anſehung fremder Perſonen geſchehen, zu beobachten ſind.

Der Mann hat weit mehrere Gelegenheit, als ein fremder Freund, ſeiner Frauen, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, die weiche Seite abzugehen, und ſie zur Einſchreitung vor ihn bey ſeinen Schuldnern, die ihn drücken und zu Grunde richten wollen, zu bewegen.

Eine Ehefrau, die ihren Ehemann aufrichtig liebt, iſt auch ſchon von ſelbſt, demſelben in den ihm zuſtoßenden nothwendigen Fällen, wenn es auch gleich mit einem merklichen Verluſt, oder wenigſtens Gefahr ihres Vermögens geſchehen ſollte, beyzuſtehen geneigt.

Nicht ſelten miſchet ſich wohl gar eine Furcht und Beſorgniß, daß ſie von dem Ehemann, wenn ſie ſich nicht hierunter nach ſeinem Gefallen bequemen wollte, übel behandelt werden möchte, mit ein.

Je mehrere Urſachen hier, um eine Ehefrau zur Uebernehmung einer Bürgſchaft vor ihren Ehemann zu bewegen, zuſammen kommen, deſto nöthiger iſt es, daß die Geſetze dieſe Gattung des weiblichen Ge-

ſchlechts nicht lediglich ihrem Schickſal und eigenen öfters abgezwungenen Willen überlaßen, ſondern vor die Sicherheit ihres Vermögens die möglichſte Sorge tragen.

§. 188.

Daß eine Ehefrau, die ſich vor ihren Ehemann verbürgen will, dazu eines beſondern Curators nöthig habe, und dieſer ſowohl, als auch der Richter, eben ſo, wie bereits §. 184. bemerket worden, des Ehemannes Vermögenszuſtand vorher näher zu prüfen, verpflichtet ſind.

Eben dasjenige, was ich bereits §. 184. als eine von den Richter nothwendig zu beobachtende Vorſicht angerathen habe, muß auch, beſonders in dieſem Fall, nicht außer Augen geſetzt werden.

Eine Ehefrau, die eine Bürgſchaft vor ihren Ehemann übernehmen will, hat dazu in allen Ländern eines beſondern Curators nöthig, weil es wider die Vernunft laufen würde, wenn der Ehemann in ſeiner eigenen Sache die Stelle deſſelben, wozu er ſonſt in allen andern Fällen berechtigt iſt, vertreten wollte.

Nicht bloß der Richter, ſondern auch ein ſolcher Curator iſt bey dergleichen Bürgſchaftsleiſtungen, wozu der eine ſeine Einwilligung, der andre aber ſeine Autorität hergeben ſoll, von dem Vermögen des Ehemannes eine nähere zuverläßige Erkundigung einzuziehen, nicht allein befugt, ſondern auch verpflichtet, dergeſtalt, daß ſie beyde, ſich durch Unterlaßung dieſer Vorſicht verantwortlich zu machen, Gefahr laufen.

Ein Ehemann hat auch hievon gegen ſeine Ehefrau ein Geheimniß zu machen, nicht Urſache, weil die letztere, wegen der genauern Verbindung, worinn Eheleute mit einander ſtehen, an dem Zuſtand des erſtern jederzeit einen aufrichtigen Antheil nehmen muß.

Macht der Ehemann hierunter unnöthige Schwierigkeiten, ſo ſind, der Richter ſo wohl, als auch der Curator,

Curator, darauf zu beſtehen, um ſo mehr berechtigt, als ſolches eine ſichere Anzeige iſt, daß er nur ſich zu retten, dabey aber ſeine Ehefrau in Unglück zu ſtürzen, die Abſicht habe.

Um dieſes zu verhüten, muß billig alle nur mögliche Sorgfalt angewendet werden.

§. 189.

Warum die bisher gewöhnliche eidliche Beſtärkung der weiblichen Bürgsleiſtungen gänzlich unnütze und überflüßig ſind.

Nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch iſt bey den Bürgsleiſtungen des weiblichen Geſchlechts, beſonders der Ehefrauen vor ihre Ehemänner, eine Menge von Formalitäten, deren Unterlaßung zugleich die Ungültigkeit der ganzen Bürgſchaft nach ſich gezogen haben, erfordert worden.

Hiezu mag unter andern gerechnet werden, daß in dem aufgeſetzten und von der Bürgsleiſterinn durch ihre Unterſchrift vollzogenen Verbürgungsinſtrument nicht allein die gewöhnlichen Worte der Eidesformul, ſo wahr mir Gott helfe zur Seeligkeit, mit eingerücket, ſondern auch ſolche in Gegenwart derjenigen gerichtlichen Perſon, vor welcher die Vollziehung der Bürgſchaft geſchehen ſoll, wirklich nachgeſprochen werden müſſen.

Wahr iſt es zwar, daß eine Ehefrau, wenn dieſes von ihr begehret wird, gemeiniglich darüber ſtutzet, und öfters wohl gar von der ganzen Bürgſchaft wieder zurück gehen will.

Dem weiblichen Geſchlechte gereicht zwar dieſe Zärtlichkeit ihres Gewiſſens, weil daraus noch eine mehrere Ehrfurcht vor die Eide, als man bey den meiſten Mannsperſonen antrift, hervorgehet, gewiſſermaßen zur Ehre.

Inzwi-

Inzwiſchen ſind die Bürgſchaftsleiſtungen der Frauensperſonen keine an und vor ſich verbotene Handlungen, die durch dergleichen Schreckenbilder zu erſchweren nöthig wäre. Nur davor, daß ſie nicht aus Uebereilung und Leichtſinn dieſem Geſchlechte ſchädlich werden mögen, muß Sorge getragen werden.

Wenn nun ſolches durch die vorgeſchlagene Vorſichten des Richters hinlänglich geſchiehet, ſo iſt ſo wohl die Einrückung der gedachten Worte aus der Eidesformul, als auch deren wirkliche Nachſprechung, ſehr überflüßig, und es mag ſolches mit Recht zu den vielen Mißbräuchen des Göttlichen Namens, wozu unnütze Eide Gelegenheit geben, gezählet werden.

Eine an und vor ſich ungültige Handlung kann bloß durch einen Eid, womit ſie bekräftiget werden will, niemahl eine wahre Gültigkeit erhalten; und auch in dieſem Fall würde ein ſolcher Eid nichts wirken können, wenn der Richter die Erklärung der weiblichen Gerechtigkeiten, die einer ſolchen Bürgſchaft als ein weſentliches Stück nothwendig vorangehen müſſen, unterlaßen hätte.

Werden dergleichen Einſchreitungen des weiblichen Geſchlechts nicht allein gerichtlich vollzogen, ſondern auch dabey die §. 184. vorgeſchlagene Maaßregeln gehörig beobachtet, ſo ſind alle bisher ſonſt dabey üblich geweſene Formalitäten höchſt unnütze, und können daher, da ſie keine andre Wirkung, als daß ſie dieſes Geſchäft erſchweren, haben, ganz ſicher abgeſchaffet werden.

§. 190.

Daß, wenn eine Ehefrau zum Beſten eines Gläubigers, mit dem Recht, ſo ſie in des Ehemannes Vermögen hat, zurück tritt, und demſelben den Vorzug läſſet, ſolches ebenfalls eine wahre Bürgſchaft ſey, folglich mit eben denjenigen Vorſichten, die bey andern Bürgſchaften nöthig ſind, behandelt werden müſſe.

Nicht immer geſchiehet die Einſchreitung der Ehefrauen vor ihre Ehemänner durch ein ordentliches

Cautionsinſtrument, ſondern es kann ſolches auch durch eine Zurücktretung der erſtern von ihrem in dem Vermögen des Mannes habenden Vorrecht bewirket werden.

Der Ehemann hat z. B. ſeiner Ehefrauen eingebrachtes Vermögen auf ein ihm eigenthümlich zuſtändiges Landgut in dem Hypothekenbuch eintragen laßen. Er braucht nachher ein Capital, um entweder alte Schulden zu bezahlen, oder es ſonſt zu einem nothwendigen und nützlichen Gebrauch anzuwenden. Der Gläubiger aber, bey dem er daſſelbe geſucht hat, will ſolches nicht anders hergeben, als wenn ihm deshalb ein Vorrecht vor der Ehefrauen eingebrachten Vermögen zugeſtanden wird.

Der kürzeſte Weg pflegt alſo zu ſeyn. daß ſich die Ehefrau, mit ihren Forderungen zurück zu treten, und dem neuen Gläubiger denjenigen Platz, ſo ſie ſonſt zu ihrer Sicherheit in dem Vermögen des Mannes gehabt hat, einzuräumen, erkläret.

Dem äuſſern Anſchein nach, hat zwar eine ſolche Erklärung nicht die Geſtalt einer ordentlichen Bürgſchaft; inzwiſchen kommt ſie doch in dem Weſentlichen mit derſelben vollkommen überein.

Die Ehefrau kann dabey ebenfalls ſehr leicht verletzet werden.

Nöthig iſt es daher, in dieſem Fall eben diejenigen Vorſichten, die bey einer ordentlichen Bürgſchaftsleiſtung erfordert merden, mit der möglichſten Genauigkeit anzuwenden.

§. 191.

Wie hiebey zu verfahren, und daß in ſolchen Fällen nicht auf das Mögliche, ſondern nur bloß auf das Wahrſcheinliche geſehen werden müſſe.

Zu ſolchem Ende muß

1) eine

1) eine dergleichen Erklärung ebenfalls gerichtlich geſchehen, und von denjenigen, denen die Führung des Land- und Hypothekenbuchs anvertrauet iſt, die Forderung des neuen Gläubigers, an den von ihm verlangten Ort, nicht ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Inſtanz, eingetragen werden.

2) Bey dieſer gerichtlichen Erklärung, iſt der Ehefrauen ein gleichmäßiger beſonderer Curator, als bey den ordentlichen Bürgſchaftsleiſtungen, zu beſtellen.

3) Beyde, der Richter ſowohl, als dieſer Curator, haben auf das ſorgfältigſte, ob die Ehefrau bey einer ſolchen Zurücktretung mit ihren Forderungen ihres Vermögens halber, nach der Wahrſcheinlichkeit Gefahr laufen könne, zu prüfen.

Dieſe Prüfung kann um ſo weniger Schwierigkeiten unterworfen ſeyn, als die Sache ſchon aus dem deshalb zu producirenden Hypothekenſchein zu beurtheilen ſtehet.

Wohlbedächtig habe ich demnächſt, daß nur bloß, ob die Ehefrau wahrſcheinlicher Weiſe mit ihrem Vermögen Gefahr laufen könne, unterſuchet werden ſolle, verlanget. Denn, wenn man hierunter lediglich auf die Möglichkeit ſehen wollte, ſo würde faſt kein Fall, in welchem ein Ehemann von ſeiner Ehefrauen in nothdringenden Fällen unterſtützt zu werden, Hofnung hätte, übrig bleiben.

Der Werth der Landgüter iſt allerdings abwechſelnd, und kann eben ſowohl fallen, als ſteigen.

Vernünftig iſt es daher, daß man jederzeit den gegenwärtigen Werth, wie er entweder durch einen neuerlichen Kauf, oder durch eine gerichtlich aufgenommene Taxe, feſtgeſetzet worden, annimmt, die auf dem Gute hypothekariſch verſicherte Gläubiger davon abziehet, und demnächſt einen ökonomiſchen Ueberſchlag macht, ob der Ehefrauen an dem Orte, den ſie

ſich

ſich durch ihre Zurücktretung ſelber gewählet hat, noch ein genugſames maritaliſches Vermögen, um ſie gegen alle wahrſcheinliche Unglücksfälle zu decken, übrig bleibe.

§. 192.

Was hierunter in denjenigen Provinzien, wo ein ritterſchaftliches Credit Syſtem eingeführt iſt, vor Maaßregeln zu nehmen ſind, und warum die Ehefrauen bey dergleichen Zurücktretungen in Pommern weit leichter, als in Schleſien und den Marken, gedecket werden können.

In denjenigen unter Königl. Preußl. Beherrſchung ſtehenden Provinzien, woſelbſt das bekannte glückliche Creditſyſtem eingeführet worden iſt, kann dieſes bey der vorerwähnten Beurtheilung ganz füglich zum Grunde geleget werden.

Da inzwiſchen auch hiebey verſchiedene Grundſätze angenommen worden ſind, und, z. B. in Schleſien und den Marken nur die Hälfte des Werths eines Gutes, in Pommern hingegen ⅔ davon, aus der ritterſchaftlichen Creditcaſſe vorgeliehen werden, ſo ſind ſolche Maaßregeln bey der Beſtimmung, ob eine Ehefrau durch Ueberlaſſung ihres Rechts, an einen ihr ſonſt nachſtehenden Gläubiger, wahrſcheinlicher Weiſe Gefahr laufe, ebenfalls zur Richtſchnur zu nehmen.

In Schleſien und den Marken würde ſolchemnach eine Ehefrau, wenn ſie durch dieſe Zurücktretung nur bloß mit der zweyten Hälfte des Gutswerths gedecket würde, nicht mehr die erforderliche Sicherheit, beſonders bey einem eingebrachten Vermögen von Wichtigkeit, behalten.

In Pommern hingegen könnte dieſelbe niemahl Gefahr laufen, wenn auch nur noch ⅓ von dem Werthe des Guts zu ihrer Sicherheit frey und unverſchuldet verbliebe.

Der Unterſcheid des Creditſyſtems in dieſen verſchiedenen Provinzien beruhet, wie ich bey dieſer Gelegenheit beyläufig erinnern muß, theils auf die gelindere in dem Herzogthum Pommern angenommene Detaxationsſätze, theils aber auch auf die beſondere ſtatutariſche Rechte dieſer Provinz, vermöge welcher ein Lehnsfolger, wenn er ein verſchuldetes Lehngut einlöſen will, ſchlechterdings den von der Ritterſchaft beſtimmten Werth, weil derſelbe mit dem daſelbſt feſtgeſetzten ſogenannten Aeſtimationspreiſe vollkommen übereinkommt, annehmen, und überdem ſämmtliche von dem letzten Lehnsbeſitzer hinterlaſſene Schulden, ſie mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, davon bezahlen muß.

Hieraus ergeben ſich die Urſachen, warum eine Ehefrau, bey einer ſolchen zum Beſten ihres Ehemanns gethanen Erklärung in Pommern weit weniger Gefahr, als in Schleſien und den Marken, laufet.

§. 193.

Anmerkung hierüber, und warum eine Ehefrau, wenn ſie, der geſchehenen Erklärung und Vorſtellung ohnerachtet, bey dem Entſchluß, ihren Ehemann durch Bürgſchaft zu retten, verbleibet, davon nicht weiter zurück zu halten ſey, ſondern das Cautions-Inſtrument vollzogen werden müſſe.

Das Gericht wird zwar von den durch dieſen Unterſcheid feſtgeſetzten Regeln, wenn es ſich nicht verantwortlich machen will, füglich nicht abgehen können.

Inzwiſchen mag doch nicht in Abrede geſtellet werden, daß eine Ehefrau, auch in den beyden erſtern Provinzien in dem Fall, wenn das Gut des Ehemannes nur bis auf $\frac{2}{3}$ mit Einrechnung ihrer Forderungen, verſchuldet iſt, noch immer wahrſcheinlicher Weiſe eine zureichende Sicherheit behalten wird.

Die

Die Detaxationsſätze in Schleſien und der Mark ſind von denen, die in Pommern angenommen worden, nur wenig unterſchieden.

Bey den Vorkehrungen, ſo die Ritterſchaft, bey den mit dem Creditſyſtem in Verbindung ſtehenden Güterbeſitzern zu treffen, berechtigt iſt, kann ſich auch der Fall, daß ein dergleichen Gut unter $\frac{2}{3}$ des abgeſchätzten Werthes verkaufet werden müſte, nur ſehr ſelten ereignen.

Eigenmächtig kann inzwiſchen das Gericht, oder diejenige gerichtliche Perſon, vor welcher eine ſolche Erklärung der Ehefrau aufgenommen und legaliſiret werden ſoll, wie ich bereits bemerket habe, hierunter nichts entſcheiden, ſondern es muß der Ehefrau die Sache ſo, wie ſie wirklich lieget, vorgeſtellet werden.

Will aber eine Ehefrau demohnerachtet, um ihren Ehemann aus der Verlegenheit zu ſetzen, bey ihrer Erklärung verbleiben, ſo ſehe ich keinen Grund ab, warum man ſolches nicht geſchehen laſſen, und dieſe Art der Einſchreitung zu vollziehen, einen Anſtand nehmen wollte.

Bey den angerathenen Vorſichten lieget nicht die Abſicht, den Ehefrauen in dergleichen Fällen einen Zwang anzulegen, und ſie ſchlechterdings von der zur Hülfsleiſtung ihres Ehemanns genommenen Entſchließung zurück zu halten, zum Grunde, ſondern es ſoll dadurch nur bloß den aus Unwiſſenheit herrührenden Uebereilungen dieſes Geſchlechts, vorgebeuget werden.

§. 194.

Daß bey einer von Eheleuten gemeinſchaftlich ausgeſtellten Schuldverſchreibung, die Ehefrau ebenfalls nur als eine bloße Bürgin angeſehen werden kann.

Eine noch andre verſteckte Bürgſchaft der Ehefrauen vor den Ehemann, trift man bey ſolchen

Schuldverſchreibungen an, in welchen ſich beyde Eheleute als Selbſtſchuldnere verſchrieben haben; und es entſteht alsdenn die Frage: ob nicht der Richter die Ehefrau eben ſowohl als den Ehemann, zumahl, wenn die Verſchreibung unter der gewöhnlichen Clauſul, **einer für beyde, und beyde für einen,** abgefaſſet worden, zur Bezahlung anhalten kann.

Schon das römiſche Recht hat dem Gläubiger dieſe Befugniß abgeſprochen, und eine ſolche Verſchreibung, in Anſehung der Ehefrauen, als eine bloße Bürgſchaft vor den Ehemann angeſehen, wie ſolches aus der Novella 134. Cap. VIII. ganz deutlich erhellet.

Die Ehefrau kann daher aus einer ſolchen gemeinſchaftlichen Schuldverſchreibung nicht eher belanget, noch zur Bezahlung angehalten werden, bis offenbar geworden iſt, daß das Vermögen des letztern, um dieſe Schuld bezahlen zu können, nicht hinreichend ſey.

Auch bey einer ſolchen gemeinſchaftlichen Schuld-Verſchreibung müſſen, wenn ſie die Wirkung einer Bürgſchaft haben ſoll, alle diejenige weſentliche Stücke, die bey einer jeden andern von einer Ehefrauen vor ihren Ehemann unternommenen Verbürgung erforderlich ſind, beobachtet werden.

§. 195.

Dieſe geſetzmäßige Verordnung iſt auch in der Vernunft und Natur der ehelichen Geſellſchaft vollkommen gegründet.

Dieſe geſetzmäßige Verordnung iſt auch in der Vernunft und Verfaſſung der ehelichen Geſellſchaft vollkommen gegründet.

Alles was währender Ehe in dem gemeinſchaftlichen Vermögen erworben wird, muß, ſo wohl nach den alten als neuen Rechten, als des Ehemannes Eigenthum,

genthum, und ein von ihm allein erworbenes Gut angeſehen werden.

Was iſt daher natürlicher, als daß derſelbe auch die in dem gemeinſchaftlichen Vermögen erforderliche Ausgaben und folglich die deshalb zu erborgende Capitalien, auf ſeine alleinige Rechnung nehmen müſſe.

Bey dieſen ganz klar vor Augen liegenden Umſtänden, kann alſo wohl die Ehefrau bey dergleichen gemeinſchaftlichen Schuld-Verſchreibungen höchſtens vor nichts anders, als vor eine Bürgſchaftsleiſterinn angeſehen werden.

§. 196.

Von einer hierunter in den römiſchen Rechten gemachten vernunftmäßigen Ausnahme.

Inzwiſchen hat das vorhin benannte römiſche Geſetz in der vorgedachten Novella 134. die ausdrückliche Ausnahme, wenn das Geld, worüber die gemeinſchaftliche Verſchreibung ausgeſtellet worden, wirklich in den eigentlichen Nutzen der Ehefrauen verwandt worden wäre, gemacht, und alsdenn dem Gläubiger die Erlaubniß, auch die Ehefrau principaliter belangen zu können, ertheilet.

Daß dieſes der Vernunft nicht weniger gemäß ſey, wird wohl einem jeden von ſelbſt einleuchten.

Der Fall, wo eine Ehefrau dem Ehemann ein Landgut oder anderes liegendes Grundſtück zur Mitgabe eingebracht hat, kann dieſe rechtliche Ausnahme näher erläutern.

Man nehme an, daß ein dergleichen zum Heyrathsgut eingebrachtes Grundſtück entweder mit ſchon vorhin gemachten Schulden beläſtigt iſt, oder zu deſſen offenbaren Verbeſſerung, eine beſtimmte Geldſumme erfordert wird.

Kann nun nachgewieſen werden, daß das unter gemeinſchaftlichen Credit beyder Eheleute aufgenom-

mene Capital, wirklich zu einem von dieſen beyden Endzwecken angewendet worden, ſo kann wohl nichts der natürlichen Billigkeit gemäßer ſeyn, als daß die Ehefrau ſolches, da es ihr nur allein zu Nutze gekommen, auch ohne Wiederrede bezahle.

§. 197.

Warum eine dergleichen gemeinſchaftlich ausgeſtellte Schuldverſchreibung von Seiten der Ehefrau nicht vor eine *Fidejuſſio palliata* ausgegeben werden kann.

Oefters pflegt auch eine Ehefrau eine dergleichen mit ihrem Ehemann gemeinſchaftlich ausgeſtellte Schuldverſchreibung nicht einmahl als eine wirkliche gültige Bürgſchaft anſehen zu wollen, ſondern ſelbige vor eine Fidejuſſio palliata, oder zur Vereitelung der Geſetze eingegangene ungültige Bürgſchaft, auszugeben.

Daß die über einen ſolchen Fall entſtandene Proceſſe, wegen der ſich in Anſehung der Beweiſe ereignenden Schwierigkeiten, unendliche Weitläuftigkeiten verurſachen, beſtätigt die tägliche Erfahrung; und es iſt daher um ſo nöthiger, auf ein Mittel, wodurch dieſem Uebel auf eine gründliche Art vorgebeuget werden kann, bedacht zu ſeyn.

Ein ſolches Mittel habe ich bereits §. 194. an die Hand gegeben, wenn ich daſelbſt ausdrücklich erfordert, daß auch bey den von den Eheleuten ausgeſtellten gemeinſchaftlichen Verſchreibungen, in Anſehung der Ehefrauen, alle diejenige Vorſichten, die ſonſt bey einer gültigen Bürgſchaft erforderlich ſind, beobachtet werden müſſen.

Geſchiehet aber dieſes, ſo fällt dadurch die Exceptio Fidejuſſionis palliatae, oder die Ausflucht einer zum Schein eingegangenen Bürgſchaft, von ſelbſt hinweg.

In vernünftigen und richtig abgefaßten Geſetzen kann öfters durch einen einzigen Federzug viel Unheil verhütet werden.

§. 198.

Daß fürſtliche regierende Perſonen weiblichen Geſchlechts, ſich des *SCti Vellejani* nicht bedienen können.

Daß die Frauensperſonen aus Fürſtlichen Stamm, welche eigene Länder beſitzen und regieren, ſie mögen vermählt ſeyn oder nicht, ſich des SCti Vellejani nicht bedienen können, ſondern deren vor ihren Gemahl oder auch einen Fremden geleiſtete Bürgſchaften, ſie mögen unter den ſonſt erforderlichen Formalitäten geſchehen ſeyn oder nicht, allemahl vor gültig angeſehen werden müſſen, iſt ein Satz, den man in allen Schriften der Rechtslehrer, die von dieſer Materie gehandelt haben, bemerket findet.

Von dergleichen illuſtern Perſonen des weiblichen Geſchlechts läßt ſich nicht allein ein näherer in der Jugend erhaltener Unterricht von den in dem bürgerlichen Leben vorfallenden Geſchäften vermuthen, ſondern es wäre auch in der That etwas ſich ſelber widerſprechendes, wenn man ſolchen Perſonen dieſes Geſchlechts, die man zur Regierung ganzer Länder vor fähig hält, nicht auch in andern Dingen eine männliche Standhaftigkeit in ihren Willensentſchlieſſungen zutrauen wollte.

Sonſt iſt wohl gewiß, daß die aus Fürſtlichen Saamen entſproſſene Frauen eben diejenigen Leidenſchaften, die den geringſten dieſes Geſchlechts eigen ſind, folglich auch eine beſondere Neigung zum Mitleiden vor Nothleidende in ihrem Buſen fühlen, und dadurch ebenfalls zu einer vor ſie nachtheiligen übereilten Verbürgung verleitet werden können.

Ihr hoher Stand kann daher nicht die einzige Urſache ſeyn, warum ihnen die Geſetze bey einer übereilten Bürgſchaft nicht zu Statten kommen ſollten, ſondern ihr gegebenes Wort jederzeit ohne Einwendung erfüllet werden muß.

§. 199.

Nähere und eigentliche Urſachen hievon.

Die wahre natürliche Urſachen, warum ſich dergleichen hohe Perſonen, die eigene Länder beſitzen und regieren, dieſer Rechtswohlthat nicht bedienen können, beſteht darinn, daß ſie Räthe und Collegien haben, die von ihnen bey allen Geſchäften, der Ordnung nach, zu Rathe gezogen werden.

Von dieſen muß nun billig vermuthet werden, daß ſie ihrer Fürſtinn, wenn ſie, ſich in nachtheilige Handlungen einzulaßen, beſchloſſen hätte, die damit verknüpfte Gefahr eben ſo lebhaft als gewiſſenhaft vorſtellen, und dadurch den von ihr gefaßten Entſchluß rückgängig zu machen, ſuchen werden.

Hiedurch geſchiehet ſchon an und vor ſich alles dasjenige, was ſonſt bey andern Perſonen weiblichen Geſchlechts, bey einer zu leiſtenden Bürgſchaft erfordert und vorausgeſetzt wird.

Es iſt ſolchemnach kein Grund vorhanden, warum nicht eine dergleichen Verbürgung, wenn die Fürſtinn demohnerachtet bey ihren Vorſatz, ſolche zu vollziehen, beharret, eben diejenige Verbindlichkeiten, die man andern gemeinen gültigen weiblichen Bürgſchaften beyleget, nach ſich ziehen ſollte.

§. 200.

Von einem Fall, bey welchem es zweifelhaft iſt, ob nicht auch einer regierenden Fürſtin, ſich hierunter der weiblichen Rechtswohlthaten zu bedienen, frey ſtehen müſte.

So klar und ungezweifelt auch dieſer Satz iſt, ſo können dennoch Fälle ſich ereignen, in welchen die Entſcheidung deſſelben ungewiß bleibt.

Die Fürſtinnen treten nicht allemahl die Regierung der ihnen durch Erbgangsrecht zugefallenen Länder, wenn ſie vermählt ſind, an ihren fürſtlichen Gemahl ab, ſondern behalten ſich ſolche ſehr oft ſelber vor.

Der Beyſpiele, die man hievon in Kayſerthümern und Königreichen hat, will ich gegenwärtig nicht gedenken, ſondern mir dieſen Fall nur in Anſehung eines mäßigen Fürſtenthums im deutſchen Reiche, oder andern großen Ländern, bilden.

Daß alsdenn der Gemahl einer ſolchen regierenden Fürſtinn auch nicht einmahl als ein Mitregent, ſondern nur bloß als ein Freund derſelben in Betracht kommen kann, iſt ohnſtreitig.

Man nehme nun an, daß ein ſolcher erlauchter Gemahl ſich durch unverhältnißmäßige Ausgaben dergeſtalt in Schulden verwickelt hat, daß er dadurch in die größeſte Verlegenheit und Gefahr, von ſeinen Gläubigern bey den Reichsgerichten in öffentlichen Anſpruch genommen zu werden, geſetzet worden iſt.

Er faßt aber den Entſchluß, ſeiner Gemahlin, die als Regentin des Landes nur allein die Mittel, ihn aus ſeiner Verlegenheit zu retten, in Händen hat, die üble Lage ſeiner Umſtände zu offenbaren, ſie um ihren Beyſtand zu bitten, ſich aber dabey zugleich, daß ſie ſolches als ein ihr nur allein anvertrautes Geheimniß, ohne ſich darüber mit ihren Räthen zu berathſchlagen, vor ſich behalten möge, auszubedingen.

Die Fürſtinn, die ſonſt über ihren Gemahl mißvergnügt zu ſeyn, keine Urſache hat, läßt ſich durch ſeine ſchmeichelnde Liebkoſungen zu allen demjenigen, was er von ihr verlangt hat, bewegen. Sie ſtellet über die von ihrem Gemahl contrahirte Schulden, Verſicherungen aus, oder bekräftigt die von jenem ausgeſtellte, durch ihre Mitunterſchrift.

Mit einem Worte, ſie thut alles, was ſonſt eine andre Ehefrau in dergleichen Fällen zur Rettung ihres

Ehemannes zu unternehmen pfleget; jedoch werden ihre Räthe und Collegia hiebey nicht mit zu Rathe gezogen, ſondern vielmehr alles darunter Geſchehene, nach dem ihrem Ehegemahl gethanen Verſprechen, vor ſelbige geheim gehalten, welches ſie, nach einem falſchen Fürſtlichen Wahn, ihrer eigenen Ehre wegen, vor nöthig erachtet hatte.

Nach einiger Zeit, da die von der Fürſtinn übernommene Gläubiger auf ihre Bezahlung zu dringen anfangen, und ſolche nicht mehr von ihrem Gemahl, ſondern von ihr ſelber, fordern, gehen derſelben die Augen auf, und ſie wird inne, daß ſie eine Sache übernommen habe, die ihre Kräfte überſteiget, und vor ihr Land ſelber druckend und nachtheilig werden kann.

Sollte dieſes, welches nichts unmögliches bey ſich führet, ſondern vielleicht durch wirkliche Beyſpiele beſtärket werden könnte, nicht ein Fall ſeyn, in welchem auch eine illuſtre Perſon weiblichen Geſchlechts, die Land und Leute beherrſchet, wegen einer aus den ihrem Geſchlechte anklebenden Schwachheiten begangenen Uebereilung, durch die Geſetze unterſtützt werden müßte?

Ich getraue mir zwar nicht, denſelben eigentlich zu entſcheiden; inzwiſchen glaube ich doch, daß er bey der Geſetzgebung nicht gänzlich übergangen werden könne, zumahl dasjenige, was vorhin von der Ausſchlieſſung der regierenden Fürſtinnin von den ſonſt in dergleichen Begebenheiten dem weiblichen Geſchlechte zukommenden Rechtswohlthaten angeführt worden iſt, nur auf bloße Meinungen der Rechtslehrer beruhet, und folglich kein eigentliches Geſetz entgegen ſtehet, die Urſache aber, warum dergleichen illuſtre Perſonen ſich der gemeinen weiblichen Gerechtigkeiten bey den von ihnen geleiſteten Bürgſchaften nicht bedienen können, in dem vorgetragenen Fall, durch die unterlaſ-

ſene

ſene Zuziehung der beſtellten Räthe, von ſelbſt wegfällt.

Auch verdient ein ſolcher Fall die Aufmerkſamkeit der geſetzgebenden Macht eines Reichs, welches mehrere Fürſtenthümer unter ſich hat, um ſo mehr, als dabey nicht bloß das Intereſſe der Fürſtinn, die einen ſolchen übereilten Schritt gethan hat, ſondern auch des ganzen unter ihrer Bothmäßigkeit ſtehenden Gebiets, vorwaltet.

Denn ein Land oder Fürſtenthum, welches ein verſchuldetes Oberhaupt hat, iſt allemahl weit mehrerm Druck, als ein anderes, deſſen Regent ſich in wohlhabenden Umſtänden befindet, und nicht alle Augenblick einer neuen Unterſtützung von ſeinen Unterthanen nöthig hat, ausgeſetzt.

§. 201.

Warum die Ausſchlieſſung von dem Gebrauch der weiblichen Rechtswohlthaten bey ſolchen fürſtlichen Perſonen, die bloß von ihrer Appanage leben, keine Statt finden könne.

Aus der von mir §. 199. angeführten Grundurſache, warum den regierenden Fürſtinnen bey ihren Bürgſchaften das SCtum Vellejanum nicht zu Statten kommen könne, iſt zugleich von ſelbſt einleuchtend, daß ſolches keinen andern Fürſtlichen Perſonen weiblichen Geſchlechts, ſondern lediglich denjenigen, die an der Regierung mit Antheil haben, anpaſſend ſey.

Bey denen, die bloß auf Appanage ſtehen, findet daher dieſe Ausnahme keinen Platz, ſondern es müſſen bey deren Verbürgungen eben diejenigen Legalitäten, die nach den Geſetzen bey Perſonen weiblichen Geſchlechts erforderlich ſind, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, beobachtet werden.

Die Urſache dieſes Unterſcheides lieget ganz klar zu Tage. Die Bürgſchaften einer regierenden Fürſtinn

ſtinn ſind deshalb, ohne dabey auf die geſetzmäßige Legalitäten Rückſicht nehmen zu dürfen, gültig, weil ſie den nöthigen Unterricht ſo wohl von den weiblichen Gerechtigkeiten, als auch der Gefahr, worinn ſie dadurch geſetzt werden kann, ſchon von ihren dabey zugezogenen Räthen erhält.

Die bloß von ihrer Appanage lebende Fürſtliche Perſonen aber haben nur ſelten eigene Räthe, folglich kann auch von denſelben nicht eben dasjenige, was von den regierenden Fürſtinnen hierunter angenommen worden, vorausgeſetzt werden.

§. 202.

Daß auch die Kaufmannſchaft treibende Frauensperſonen ſich der ſonſt denſelben, in Anſehung der geleiſteten Bürgſchaften, zukommenden Rechtswohlthaten nicht bedienen können, und warum ſolches der Natur der Handlungsgeſchäfte vollkommen gemäß ſey.

Nach der allenthalben eingeführten Praxis wird den Kaufmannſchaft treibenden Frauen, bey den von ihnen geleiſteten Bürgſchaften, die Anwendung der ſonſt dem weiblichen Geſchlecht hierunter zu Statten kommenden Rechtswohlthaten verſaget.

Alles, was eine Kaufmannſchaft treibende Frauensperſon vor ſich oder andre verſprochen und übernommen hat, muß dieſelbe auf das genaueſte und pünktlichſte erfüllen, ohne daß ſie dagegen mit einer Einwendung von dieſer Art gehört werden könne.

Der unverrückte Treu und Glauben, der in allen Kaufmannsgeſchäften auf das heiligſte beobachtet werden muß, machet dieſes nothwendig.

Keinem von der ehrwürdigen Geſellſchaft der Kaufmannſchaft kann zugemuthet werden, ſich mit Perſonen, von denen er alle Augenblicke rechtliche Ausflüchte gegen das ihm gethane Verſprechen zu erwarten hat, einzulaſſen.

Wie ſehr dadurch alle Arten der Handelsgeſchäfte, beſonders aber der unentbehrliche Credit unter Kaufleuten erſchweret und geſchwächet werden würde, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Der Denkſpruch unſerer alten redlichen Vorfahren, **ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann**, muß auch noch in unſern Tagen die einzige Loſung der Kauf- und Handelsleute ſeyn.

Verlangt daher eine Perſon weiblichen Geſchlechts, in dieſe edle Zunft mit aufgenommen zu werden, und an den reichen Vortheilen des damit verknüpften Gewerbes Theil zu haben, ſo muß ſie auch auf alles dasjenige, was hierunter hinderlich ſeyn kann, ſo lange ſie lebet, oder Handlung treibet, Verzicht thun.

§. 203.

Warum hiezu die bloße Ehefrauen der Kaufleute, wenn ſie nicht ſelber wirkliche Handlung treiben, nicht zu rechnen ſind, auch bey den wirklich Handlung treibenden die auſſer den Handlungsgeſchäften vorkommende Fälle, nach der Rechtelehrer Meynung, davon ausgenommen ſeyn ſollen.

Zu den Frauensperſonen, die dieſer Vorrechte ihres Gewerbes wegen beraubt ſind, gehören aber keine andre, als diejenige, die wirkliche Handlung treiben.

Die Ehefrauen der Kaufleute ſind an und vor ſich nicht dazu zu rechnen, in ſo ferne ſie nicht mit dem Mann in Compagnie ſtehen, und mit demſelben zugleich Handlung treiben.

Auch ſollen nach der Rechtslehrer Meynung, die wirklich Handlung treibende Frauensperſonen, nur bloß in denjenigen Fällen, die eigentliche Handlungs-Geſchäfte zum Gegenſtande haben, nach den vorhin angeführten Regeln behandelt werden, ſonſt aber ſich aller derjenigen Gerechtſame und Vorzüge, die dem weiblichen Geſchlecht durch die Geſetze zugebilligt worden ſind, zu erfreuen haben.

§. 204.

Daß dieſe letztere Meynung keinen rechtlichen Grund habe.

Ich kann aber nicht leugnen, daß mir dieſe letztere Meynung nicht genugſamen Grund zu haben ſcheinet.

Eine Frauensperſon, die zu Handlungsgeſchäften fähig iſt, hat gewiß von den Vorfallenheiten des menſchlichen Lebens, und auch den dem weiblichen Geſchlechte zuſtändigen Vorrechten gewiß die vollſtändigſte Begriffe, und iſt, dasjenige, was Vortheil oder Schaden bringen kann, gemeiniglich weit beſſer, als erfahrne Mannsperſonen, zu prüfen und zu überſehen im Stande.

Niemahl iſt daher zu vermuthen, daß ſie, da ihnen die Beobachtung aller möglichen Vorſichten ſchon bey der Handlung gleichſam zur andern Natur geworden iſt, ſolche in andern Geſchäften vergeſſen und un-unterlaſſen ſollten.

Ueberdem fällt von ſelbſt in die Augen, daß die meiſte Zeit über die Geſchäfte ſelber, ob ſie wirklich zur Handlung, oder nur bloßen häuslichen Leben gehörten, mancherley Schwierigkeiten und verwickelte Proceſſe entſtehen würden.

Am ſicherſten wird es daher wohl ſeyn, daß eine Handlu gtreibende Frauensperſon ſich bey den geleiſteten Bürgſchaften, ſie mögen bloße Handlungs- oder auch andre zum gemeinen Leben gehörige Geſchäfte betreffen, der ſonſt ihr aus den Rechten zuſtehenden Ausflüchte nicht bedienen könne.

§. 205.

Daß eine majorenne Frauensperſon, die mit Zuziehung eines Curators, und, nachdem ſie wegen der Folgen des Wechſelrechts gehörig verſtändiget worden, demohnerachtet einen Wechſel ausgeſtellet hat, ſich der Strenge des Wechſelrechts nicht entziehen könne.

Zu den Vorrechten des weiblichen Geſchlechts, iſt auch unter andern zu zählen, wenn die Rechtslehrer der Meynung ſind, daß die Frauensperſonen von der Strenge des Wechſelrechts und dem im Fall nicht erfolgter Bezahlung, damit verknüpften Perſonalarreſt befreyet werden müſten.

Wenn eine Perſon weiblichen Geſchlechts, einen Wechſel mit einem dazu beſtellten Curator, oder ſonſt gerichtlich ausgeſtellet, und ihr dabey entweder von dem Curator, oder dem Gericht, die Strenge des Wechſelrechts, wozu ſie ſich verbindlich machen will, gehörig erklärt iſt, ſie aber dennoch denſelben freywillig vollzieht und unterſchreibt, ſo iſt kein Grund abzuſehen, warum eine zu ihrer Volljährigkeit gelangte Perſon weiblichen Geſchlechts, wenn ſolches in den Provinzialgeſetzen nicht ausdrücklich verboten worden, nicht alsdenn eben ſowohl als die Mannsperſonen, nach Wechſelrecht gerichtet und behandelt werden ſollten.

In der Natur des weiblichen Geſchlechts liegt wenigſtens kein Grund, warum ſolches nicht geſchehen könnte. Will eine Frauensperſon an den Geſchäften des bürgerlichen Lebens einen Antheil nehmen, ſo muß ſie ſich auch allen denjenigen Vorſchriften, die zur Sicherheit der bürgerlichen Geſchäfte verordnet ſind, unterwerfen.

Eine Perſon weiblichen Geſchlechts, die aus Uebereilung, weil ſie die Folgen des Wechſelrechts nicht gekannt hat, ſondern ihr ſolche gänzlich verborgen geweſen, nach der Strenge deſſelben behandeln

zu wollen, würde allerdings zu hart fallen, und wohl von keinen Geſetzen gebilliget werden können.

Iſt aber eine zureichende Erklärung des Wechſel-Rechts vorhergegangen, und ſie dadurch von demjenigen, wozu ſie ſich anheiſchig macht, hinlänglich unterrichtet worden, ſo müſte es billig als eine offenbare Betrügerey angeſehen werden, wenn ſie ſich dem ohnerachtet derjenigen Zwangsmittel, die zur promten Bezahlung der Wechſelgläubiger verordnet ſind, zu entziehen befugt wäre.

§. 206.

Warum ſich aber die Ehrfrauen, währender Ehe, in wechſelmäßige Verbindlichkeiten einzulaſſen, nicht befugt ſeyn.

Eine Frauensperſon, die ihre Perſon, nach erlangter Volljährigkeit ſonſt noch niemanden verbindlich gemacht hat, kann daher zwar, ſolches durch Ausſtellung eines Wechſels, ohne das Recht eines andern zu verletzen, ganz füglich thun.

Eine ganz andre Beſchaffenheit hat es aber hierunter mit den Ehefrauen, deren Männer noch am Leben ſind. Dieſe ſind ihrer Perſonen nicht mehr mächtig, ſondern haben ſolche bereits ihren Ehemännern verpflichtet. Sie können folglich auch nicht währender Ehe nach Wechſelrecht belangt, und dem zufolge mit Gefängniß oder andern Perſonalarreſt, wodurch ſie den Ehemännern entzogen werden, beleget werden.

Dergleichen fürchterliche Zwangsmittel ſind theils bey ſchwangern Ehefrauen eine allzufrühzeitige Geburt zu verurſachen im Stande, theils aber werden auch die etwa noch unerzogene kleine Kinder dadurch der nöthigen mütterlichen Pflege und Vorſorge beraubet.

Beydes gereichet zum Nachtheil des allgemeinen Beſten eines Staats, und ein Geſetzgeber hat daher genug-

genugſame Urſache, die Ehefrauen von den Verbindlichkeiten des Wechſelrechts loszuzählen, oder, welches noch ſicherer und billiger ſeyn würde, ihnen die Ausſtellung eines Wechſels gänzlich zu unterſagen.

§. 207.

Warum auch alsdenn, wenn die Ehefrau einen von dem Ehemann ausgeſtellten Wechſel mit unterſchrieben hat, und ſie als Bürgin bey des letztern Unvermögen Zahlung leiſten muß, dieſelbe ſich der Wechſel-Execution nicht unterwerfen dürfe.

Hiebey kann zugleich die Frage entſtehen: ob eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemann einen Wechſel auf eine gültige Art unterſchrieben hat, weil ſolches zu des Mannes Beſten geſchehen, nicht alsdenn nach Wechſelrecht behandelt werden könnte?

Ein dergleichen mit dem Ehemann ausgeſtellter Wechſel, wird wohl, wie bereits oben bey andern von Eheleuten ausgeſtellten Schuldverſchreibungen bemerkt worden, niemahl anders, als vor eine bloße von der Ehefrauen geleiſtete Bürgſchaft angeſehen werden können, und folglich dieſe die Bezahlung nur erſt alsdenn, wenn das Vermögen des Ehemannes dazu unzulänglich befunden worden, zu leiſten verbunden ſeyn.

Inzwiſchen bleibt doch noch immer die Frage übrig, ob nicht die Ehefrau auch in dieſem Fall wechſelmäßige Zahlung zu leiſten, und ſich folglich dem damit verbundenen Perſonalarreſt zu unterwerfen, ſchuldig ſeyn würde.

Ich ſehe aber keinen Grund ab, warum hier nicht eben diejenigen Urſachen, die ich vorhin wegen Verſchonung der Ehefrauen von dem Perſonalarreſt angeführt habe, eine Anwehre finden ſollten.

Die Ehefrau muß zwar alsdenn, wenn das Wechſelcapital aus des Mannes Vermögen nicht erfolgen kann, die Bezahlung deſſelben aus ihren eigenen ſich

vorbehaltenen bereiteſten Gütern geſchehen laſſen; ein wirklich deshalb wider ſie zu verhängender Perſonal-Arreſt aber, wird bey den vorhin bemerkten Umſtänden niemahl Statt finden.

§. 208.

Von dem Fall, ob eine Handlung treibende Frauens-Perſon, wenn ſie auſſer den Handlungsgeſchäften einen Wechſel ausſtellet, demohnerachtet nach Wechſelrecht behandelt werden könne.

Daß Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche wirkliche Handlung treiben, ſie mögen verheyrathet ſeyn, oder noch im ledigen Stande leben, von den wechſelmäßigen Executionen auf keinerley Art befreyet werden können, darinn ſind zwar alle Rechtslehrer einig.

Inzwiſchen bleibt doch noch immer die Frage zu entſcheiden übrig, ob ſich ſolches bloß von den in wirklichen Handlungsgeſchäften ausgeſtellten Wechſeln verſtehe, oder auch auf ſolche Schuldpoſten, die der Handlung eigentlich nichts angehen, ſondern nur zu häuslichen Nothdurften aufgenommene Capitalien betreffen, zu extendiren ſey?

Eine entweder ledige oder auch verheyrathete Perſon weiblichen Geſchlechts, treibt z. B. ſtädtiſche Handlung, beſitzt aber dabey auch zugleich ein Landgut. Sie nimmt, unter dem Vorwande einer in dem letztern vorhabenden Verbeſſerung, ein Capital gegen einen ausgeſtellten Wechſel auf.

Bey der Verfallzeit dieſes Wechſels, will ſie ſich der Strenge des Wechſelrechts, weil ſie das erwähnte Capital nicht zur Handlung, ſondern als Beſitzerin eines eigenthümlichen Landguts aufgenommen habe, entziehen.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß, ob ſie in dieſem Fall, ohnerachtet ſie Kaufmannſchaft treibet, ſich

ſich der dem weiblichem Geſchlechte zukommenden Gerechtſame, und folglich auch der von den Rechtslehrern angenommenen Befreyung von dem Wechſelrecht, bedienen könne, entſchieden werden muß.

§. 209.

Warum dieſe Frage bejahend zu entſcheiden ſey?

So zweifelhaft auch dieſer Fall zu ſeyn ſcheint, ſo bleibt doch allemahl gewiß, daß der Credit, wodurch der in dieſem Beyſpiel gedachter Frauensperſon, die Erhaltung eines Darlehns auf einen bloßen Wechſel möglich gemacht worden, lediglich von ihrer Qualität, die ſie als eine Handlung treibende bekleidet, hergerührt hat.

Jedermann iſt bekannt, mit wie vieler Genauigkeit die Kaufleute, ſie mögen ſeyn, welches Geſchlechts ſie wollen, ihre Wechſelverbindlichkeiten, woferne nicht der ſie erhaltende Credit fallen ſoll, erfüllen müſſen.

Hiedurch wird ihnen denn auch, in nöthigen Begebenheiten, die Aufnahme und Erborgung der erforlichen Geldſummen weit mehr, als andern Ständen, erleichtert.

Einem in guten Ruf ſtehenden Kaufmann, wird es zu allen Zeiten, ein Capital von einigen tauſend Thalern vorgeſtreckt zu erhalten, nicht ſchwer fallen; dahingegen der wohlhabenſte und mit anſehnlichen Gütern angeſeſſene Edelmann, bey den ſicherſten Verpfändungen, nicht ohne die größeſten Schwierigkeiten dazu zu gelangen im Stande iſt.

Der ſich hierunter hervorthuende merkliche Unterſcheid beruhet lediglich auf den allgemeinen Treu und Glauben der Kaufleute, und die eben ſo prompte als genaue Erfüllung desjenigen, was von ihnen verſprochen worden iſt.

Eine von einem Kaufmann zur Verfallzeit zurückbleibende Wechſelzahlung, iſt eine ſichere Loſung ſeines Verfalls. In die Gefahr einer ſolchen nachtheiligen Vermuthung will ſich niemand gerne ſetzen, und es iſt daher eine promte Bezahlung der ausgeſtellten Wechſel, jederzeit eine der vornehmſten Sorgen der Kaufleute.

Wenn nun gleich eine Kaufmannſchaft treibende Frauensperſon das auf einen Wechſel aufgeliehene Geld, nicht in die Handlung, ſondern in ihr außerdem in Beſitz habendes Landgut, oder ſonſt anderweitiges Vermögen, verwandt hat, ſo iſt doch die Urſache, warum der Gläubiger ihr ein dergleichen Capital auf einen bloßen Wechſel ohne Schwierigkeit vorgeſchoſſen, und nicht vielmehr eine gerichtliche Verſicherung auf ihre Grundſtücke verlanget hat, bloß in ihrem Stande, den ſie als ein Mitglied der Kaufmannſchaft bekleidet, zu ſuchen.

Da nun derſelbe hierunter hauptſächlich auf ihren als eine Kaufmannſchaft treibende Perſon vor ſich habenden Credit geſehen hat; ſo würde es ein offenbarer Betrug ſeyn, wenn einer ſolchen Schuldnerin, ſich durch dergleichen Ausflüchte gegen die Strenge des Wechſelrechts zu decken, erlaubt werden wollte.

§. 210.

Beziehung wegen der übrigen zu dieſer Abhandlung noch gehörigen Materien auf dasjenige, was davon bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks vorgetragen worden.

Dasjenige, was in Anſehung des weiblichen Geſchlechts, ſo wohl wegen ihrer Vorrechte, als auch deſſen Zurückſetzungen, anzuführen ſeyn möchte, iſt bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 130 bis 134. dergeſtalt umſtändlich bemerkt worden, daß

es, noch etwas mehreres hinzu zu fügen, überflüßig ſeyn würde.

Ich kann mich daher ſo wohl wegen der Mißheyrathen des adlichen Frauenzimmers und der daraus entſtehenden Folgen, als auch in Anſehung der den Töchtern aus den Lehn- und Stammgütern auszuſetzenden Competenz, imgleichen der Frage: in wie weit Frauensperſonen gültige Teſtamentszeugen ſeyn, und bey gerichtlichen Handlungen Vollmachten übernehmen können? um ſo mehr auf den Innhalt des Angeführten beziehen, als wir in den Königl. Preußl. Ländern in der baldigen Erwartung eines vollſtändigen Geſetzbuches, worinn alle dieſe Fälle auf das deutlichſte entſchieden ſeyn werden, ſtehen.

Vierte Abhandlung.

Von den Pflichten und Rechten, die auf das Alter der Bürger eines Staats eine Beziehung haben.

§. 211.

Das vor die Unmündige, nach erlangter Majorennität, nur zwey geſetzmäßige Reſtitutionsfälle vorhanden ſind, wovon die erſte den wegen der bey Subhaſtation eines unbeweglichen Grundſtücks vorgefallenen Illegalitäten vor nichtig zu erklärenden Verkauf betrift.

Auch das bey dieſer Abhandlung Vorkommende iſt bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 134. ſeq. umſtändlich bemerket worden, und es wird dem daſelbſt angeführten nur noch wenig beyzufügen ſeyn.

Hieher gehören unter andern die in gedachter Stelle S. 139 und 140. §. 101. angeregte Reſtitutions-

Fälle in Anſehung der Unmündigen nach erlangter Majorennität.

Nur zwey Fälle, in welchem Unmündige gegen die Unternehmungen ihrer Vormünder reſtituirt zu werden verlangen können, ſind hiebey anzunehmen.

Der erſtere iſt, wenn bey der Veräußerung einer dem Unmündigen zugehörigen Sache offenbare Illegalitäten, ſo wider die Geſetze laufen, begangen worden ſind.

Iſt z. B. bey einem zur Subhaſtation ausgeſetzten Grundſtück eines Unmündigen, nicht die gehörige Ausbietungszeit beobachtet, ſondern ſolches dem Käufer eher, als es die Geſetze verſtatten, zugeſchlagen worden, ſo iſt eine ſolche Kaufhandlung an und vor ſich null und nichtig, und es ſteht dem Unmündigen, nach erlangter Majorennität, das unter ſolchen Illegalitäten veräußerte Grundſtück, wenn er auch gleich keine Verletzung erweiſen kann, wieder zurück zu nehmen, frey.

§. 212.

Daß hiedurch der in allen Staaten ſo nöthige *Fides publica* gar ſehr geſtöret, und unterbrochen werde.

Was vor einen üblen Ruf dergleichen Vorfälle dem Richterlichen Treu und Glauben, der in der Juriſtenſprache unter dem Namen von Fides publica bekannt iſt, machen, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Ein jeder Käufer, der etwas ſub haſta kauft, glaubt gegen allen Anſpruch, der an der gekauften Sache gemacht werden könnte, völlig gedeckt zu ſeyn. Er ſchlägt daher alle andre Arten von Kaufhandlungen aus, und will ſich nur lediglich unter dem gerichtlichen Schutz darinn einlaßen.

Wenn er nun demohnerachtet ſich hierunter in ſeiner Hoffnung betrogen findet, die ihm geſchehene Zuſchlagung des erkauften Grundſtücks wegen einer bey einer

einer ſolchen gerichtlichen Handlung begangenen Illegalität als null und nichtig wieder aufgehoben, und er zur Zurückgebung des bereits in Beſitz genommenen erkauften Eigenthums, durch gerichtliche Zwangs-Mittel angehalten wird, ſo iſt dieſes allerdings ein Umſtand, wodurch alle Käufer von der Erkaufung eines ſubhaſtirten Grundſtücks nothwendiger Weiſe gar ſehr abgeſchreckt werden müßten.

Mit einem Worte, diejenige Verkaufsart, die ſonſt die allerſicherſte war, und eben deshalb die meiſten Käufer anlockte, wird hiedurch zur allerunſicherſten.

§. 213.

In welchen Fällen die Zurückgebung des erſtandenen Grundſtücks dem Käufer vorzüglich ſchädlich werden kann.

Die Härte eines ſolchen Falls wird gar ſehr vermehrt, wenn die Entdeckung der begangenen Illegalität erſt viele Jahre nachher, da der Käufer ſchon in dem Beſitz des Grundſtücks geweſen iſt, und öfters wohl gar wichtige Veränderungen darinn vorgenommen hat, entdecket, und der neue Beſitzer zu deſſen Zurückgebung angehalten wird.

Schon die bloße vielfältige Berechnungen der genoſſenen Früchte und in das Grundſtück verwandten Koſten, machen einen ſolchen Fall dergeſtalt verwikkelt, daß er billig bey einem jeden, welcher dergleichen Verwickelungen nur einigermaßen zu überſehen im Stande iſt, gegen alle Verkäufe, die ſub haſta geſchehen, eine Abneigung erwecken muß.

Oefters hat ein Käufer das erſtandene Grundſtück zur Einverleibung eines andern, ſchon vorhin in Beſitz gehabten Grundſtücks, um dadurch die Einkünfte dieſes letztern zu erhöhen, beſtimmt gehabt, ſolche auch bereits wirklich vollzogen.

Daß alsdenn der Schaden, den der Käufer durch die Wiederabtretung des erſtandenen Grundſtücks leidet, gar ſehr vermehrt werde, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein.

§. 214.

Daß zwar das Gericht, welches dergleichen Illegalitäten begangen hat, nicht allein deshalb ſtraffällig, ſondern auch zur Entſchädigung des Käufers verbunden, oft aber, ſolche zu leiſten, nicht vermögend ſey.

Daß der Richter, der ſich eine dergleichen Illegalität, weshalb ein ſub haſta geſchloſſenet Kauf als null und nichtig wieder aufgehoben werden muß, zu Schulden kommen laßen, nicht allein an und vor ſich ſelber höchſt ſtraffällig, ſondern auch den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen ſchuldig ſey, wird zwar wohl niemahl ein Bedenken haben können.

Die Geſetze werden auch hierunter ſo wohl Strafen als Entſchädigungen mit Nachdruck zu beſtimmen, um ſo mehr Urſache haben, als dergleichen Vorfälle offenbare Schandflecke des Richterlichen Amtes ſind.

Nicht immer aber iſt der Richter, der einen ſolchen Fehltritt in ſeinem Amte begangen hat, die Parten deshalb gehörig zu entſchädigen im Stande; und nicht ſelten entſteht auch unter denjenigen, die an dieſer Illegalität einen Antheil gehabt haben, in wie weit ſie zu deſſen Entſchädigung angehalten werden können, ein weitläuftiger, die Sache noch immer mehr verwirrender Zwiſt a).

a) Dergleichen Illegalitäten pflegen nur gemeiniglich bey den Untergerichten, und beſonders bey den Magiſtäten, wo die rathhäusliche Geſchäfte in gewiſſe Departements eingetheilt ſind, und folglich ſich nicht alle Mitglieder deſſelben um die Geſchäfte, die einem oder dem andern beſonders obliegen, bekümmern zu dürfen glauben, vorzufallen.

Mir

Mir iſt wenigſtens von einem Landes-Juſtitzcollegium kein dergleichen Vorfall jemahl vorgekommen, und es würde auch ſolches, da das ganze Collegium an den Legalitäten dieſer gerichtlichen Handlung Antheil nimmt, um ſo unverantwortlicher ſeyn.

Da es folglich nur bloß die Untergerichte und beſonders die Magiſtrâte ſind, von welchen dergleichen der Juſtitzpflege angehängte Schandflecke zu erwarten ſiehen, ſo iſt es auch um ſo nothwendiger, auf dieſe ein wachſames Auge zu haben, und es können diejenigen, die dergleichen Verwirrungen in den gerichtlichen Handlungen, durch ihre Unwiſſenheit oder Vernachläßigungen veranlaſſen, niemahl ſcharf genug beſtraft werden.

Sie verletzen nicht allein die unter ihrer Gerichtbarkeit ſtehende Parten dadurch, ſondern machen auch alle ſonſt ſo ehrwürdige gerichtliche Handlungen verdächtig, und benehmen ihnen den ſonſt gebührenden Vorzug.

§. 215.

Warum und in welchen Fällen, die Entſchädigung des Verkäufers, wegen des wieder abzutretenden Grundſtücks ſehr ſchwer falle.

Geſetzt aber auch, daß die Mitglieder des Gerichts, die ſich ein dergleichen Vergehen zu Schulden kommen laßen, die Parten, wegen des dadurch verurſachten Schadens, gehörig zu entſchädigen im Stande wären, ſo bleibt doch noch immer die Frage übrig, wem von den Intereſſenten der Beſitz des illegaliter verkauften Grundſtücks, oder die Entſchädigung der ſtrafbar gehandelten Gerichtsperſonen, zuzubilligen ſey?

Die Entſchädigung des ehemahligen Eigenthümers fällt in dergleichen Fällen gemeiniglich weit leichter, als die von dem gegenwärtigen Käufer mit Recht geforderte.

Inzwiſchen bringet es der eingeführte Gerichtsbrauch ſchon mit ſich, daß in dergleichen Begebenheiten, der Käufer das erſtandene Grundſtück dem ehe-

mahligen Eigenthümer zurückgeben, und dieſer ſich wegen des dadurch verurſachten Schadens von dem an der begangenen Illegalität Schuld tragenden Gericht entſchädigen laßen muß.

Kommt es bloß auf den mehrern oder wenigern gegenwärtigen Werth des ſub haſta erkauften Grundſtücks an, ſo wird die Frage: wem die deshalb zu leiſtende Entſchädigung zu gute kommen ſolle? wohl nur immer von weniger Bedeutung ſeyn.

Iſt aber das erkaufte Grundſtück dem Käufer, in Anſehung ſeiner ſchon vorhin im Beſitz gehabten Grundſtücke, unentbehrlich, oder er hat wohl gar ſchon eine Einverleibung deſſelben in die letztern veranſtaltet, ſo gewinnet die Sache dadurch eine ganz andre Geſtalt, und die Entſchädigungen, die der Käufer deshalb von Rechtswegen zu fordern hat, kommen mit denjenigen, die der Verkäufer zu liquidiren befugt iſt, in gar keine Vergleichung.

§. 216.

Vorſtehendes wird durch ein neueres wirkliches Beyſpiel näher erläutert.

Dergleichen Vorfallenheiten laßen ſich nicht ſicherer und zuverläßiger, als durch wirkliche Geſchichte, die ſich darunter ereignet haben, erläutern.

Die bloß durch die Einbildungskraft erdichtete Fälle können dasjenige, was ſich in dergleichen Sachen öfters wirklich zuträgt, niemahl gehörig ausdrucken. Es iſt ein bloßes Schattenbild und Spiel des Witzes, dem es an einem wahren Urbilde ermangelt.

Ein in meiner Nachbarſchaft ſich ereigneter Vorfall giebt mir Gelegenheit, hiebey nicht bey bloßen Erdichtungen ſtehen bleiben zu dürfen, ſondern mich auch auf wahre Geſchichten berufen zu können.

Die Sache ſcheint mir wichtig genug zu ſeyn, um durch deren unverfälſchten Vortrag zu einer Abänderung der bisherigen Geſetze Anlaß zu geben, und ich werde mir daher der zuverläßigen Nachrichten, die ich davon habe, um ſo mehr zu dieſem Endzweck bedienen.

§. 217.

Erzählung dieſes Beyſpiels.

Der bekannte Geheime Finanzrath von Brenckenhoff erſtand bey ſeinem Leben ein unter dem Magiſtrat zu Friedeberg in der Neumark in dem Gurkowſchen Bruche belegenes Grundſtück von etwa 100 Magdeburgſche Morgen, welches von gedachtem Magiſtrat zum feilen Verkauf ſub haſta ausgeſtellet worden war, vor 500 Rthlr.

Die Abſicht des Käufers gieng dahin, aus dieſen und noch andern mehrern in den dortigen Gegenden acquirirten Bruchgrundſtücken eine Kuhmelkerey anzulegen, und ſolche zu ſeinem in der Nachbarſchaft belegenen Gute Lichtenow zu ſchlagen.

Dieſe Abſichten wurden auch wirklich erfüllet. Gedachter Geheimerath ließ daſelbſt ein eigenes ſehr wohl eingerichtetes Molkenhaus erbauen, und legte bey demſelben eine Kuhmelkerey von 100 Stück melken Kühen an, die er, mit Königl. allergnädigſter Conceſſion, dem ihm zugehörigen Gute Lichtenow, als ein beſtändiges Pertinenzſtück, zueignete.

Er ließ hierauf, als er dieſes ſein Gut mit einem aus der Neumärkſchen Ritterſchaftscaſſe entlehnten Capital zu beſchweren vor nöthig erachtete, daſſelbe durch vorgedachte Ritterſchaft ordnungsmäßig abſchätzen; und bey dieſer Abſchätzung mußte denn auch allerdings die neue errichtete Kuhmelkerey nebſt dem dazu gehörigen ſo genannten Pegloiſchen Holländer, als

als unter welchem Namen dieſes Grundſtück bekannt iſt, in Anſchlag kommen.

Der verſtorbene Geheimerath iſt in dem Beſitz dieſes Grundſtücks beynahe 8 bis 10 Jahr ruhig verblieben, welches ihn, in Anſehung der vorgedachten Beſtimmung um ſo ſicherer gemacht, auch zugleich, da ſich noch ein großer Theil dieſes Bruchgrundſtückes in einem unurbaren Zuſtande befand, ſolches völlig räumen und roden zu laßen, veranlaßet hat.

Erſt drey Jahre nachher, als er bereits das Zeitliche geſegnet hatte, wurde durch einen ohngefähren Zufall, daß der Magiſtrat zu Friedeberg bey der ehemahligen Subhaſtation und Zuſchlagung dieſes Bruchgrundſtückes eine offenbare Illegalität begangen habe, entdeckt.

Die zur Zeit der Subhaſtation noch unmündig geweſene, nachher aber majorenn gewordene Pegloiſche Erben machten ſich dieſe Entdeckung zu Nutze. Sie nahmen die von Brenkenhoffſche Erben deshalb in Anſpruch, trugen auf die Wiederabtretung des von ihrem Erblaßer erſtandenen Grundſtückes an, und es wurde auch durch drey gleichlautende Urtel dieſem ihren Antrage gemäß erkannt, dabey aber diejenige Mitglieder des Magiſtrats zu Friedeberg, die an dieſen Illegalitäten Schuld getragen hatten, und noch jetzt am Leben waren, zur rechtlichen Entſchädigung der von Brenckenhoffſchen Erben verurtheilt.

§. 218.

Der in dieſem Fall ſich auf beyden Seiten ereignende Schade, wird miteinander näher verglichen.

In dem gegenwärtigen Fall iſt der Unterſcheid des Schadens, deſſen ich §. 214. Erwähnung gethan habe, in die Augen fallend.

Die Pegloiſche Erben haben keine andre Grundſtücke, mit welchen ſie das ihnen wieder abzutretende verei-

vereinigen, und ſolches dadurch deſto beſſer nutzen könnten.

Sie können daher mit einer Entſchädigung, die dem gegenwärtigen wahren Werth des ſtreitigen Bruchgrundſtückes gemäß iſt, vollkommen zufrieden ſeyn, und ihnen wiederfährt, wenn ſie dieſen Werth erhalten, dadurch in ihrer Entſchädigung nicht die geringſte Verkürzung.

In Anſehung der von Brenckenhoffſchen Erben hingegen hat es hierunter eine ganz andre Bewandniß, und der Schaden, den ſie durch die Wiederabtretung des gedachten Grundſtückes leiden, kommt mit demjenigen, den die Pegloiſche Erben davon haben würden, in keine Vergleichung.

Das von Brenckenhoffſche Gut Lichtenow hat bey der aufgenommenen Ritterſchaftlichen Taxe, wegen der dazu gelegten Kuhmelkerey, einen weit höhern Werth, als es ſonſt erhalten haben würde, erlanget, und auf dieſen höhern Werth iſt auch dem verſtorbenen Geheimenrath das darauf nachgeſuchte Capital bis zur Hälfte deſſelben verwilliget worden.

Müſſen ſeine Erben das Pegloiſche Bruchgrundſtück wieder zurückgeben, ſo wird dadurch die angelegte Kuhmelkerey, wo nicht gänzlich vereitelt, doch wenigſtens gar ſehr geſchwächet, folglich das ganze Lichtenoiſche Wirthſchafts-Syſtem in Unordnung gebracht.

Auch hat bereits die Neumärckl. Ritterſchaft aus eben dieſer Urſache, den von Brenckenhoffſchen Erben von dem auf Lichtenow haftenden Darlehn ein Capital von 4000 Rthlr. aufgekündiget, welches nicht geſchehen können, wenn man nicht den durch die Abtretung des Pegloiſchen Grundſtückes verurſachten Schaden, wenigſtens auf 8000 Rthlr. als wovon die aufgekündigte 4000 Rthlr. die Hälfte ausmachen, geſchätzet hätte.

Ob dies aufgekündigte Ritterſchaftscapital mit dem wahren daraus erwachſenden Schaden in einem richtigen Verhältniß ſtehe, will ich zwar gegenwärtig nicht unterſuchen; inzwiſchen iſt doch ſo viel gewiß, daß der davon auf die Brenckenhoffſche Erben fallende denjenigen, den die Pegloiſche Erben davon empfinden können, ſehr weit übertreffe.

Man wird, um die Sache nach wahren und ächten ökonomiſchen Grundſätzen zu beurtheilen, nicht irren, wenn man den erſtern wenigſtens dreymahl ſo hoch, als den letztern, ſchätzet. Denn die Verrückung des ganzen einmahl eingeführten Wirthſchaftsſyſtems, der durch die Zurückgebung dieſes Grundſtücks veranlaßt wird, kann ſo leicht auf keine andre Art wieder gut gemacht werden.

Die zur Entſchädigung der von Brenckenhoffſchen Erben verurtheilte Magiſtratsglieder mögen daher wohl prüfen, ob ſie dieſe Entſchädigung, ohne ſich ſelber auf eine merkliche Art wehe zu thun, zu leiſten im Stande ſeyn werden.

Und wenn ſie auch wirklich alles dasjenige, was ihnen durch einen richterlichen Ausſpruch darunter auferlegt werden kann, erfülleten, ſo würden doch die von Brenckenhoffſche Erben, wegen ihrer gänzlich verrückten Lichtenoiſchen Wirthſchaftseinrichtung, noch immer in einem merklichen Verluſt bleiben.

§. 219.

Warum die Geſetzgebende Macht, um dieſem Uebel vors künftige vorzubeugen, ein anderes Mittel zu ergreifen, Urſache habe.

In dem angeführten Fall iſt dieſes einleuchtend, und es können ſich noch jederzeit mehrere dergleichen eben ſo nachtheilige Begebenheiten ereignen.

Ueberdem iſt daran, daß der Fides publica aufrecht erhalten werde, alles in der Welt gelegen, und, daß die

die unordentliche Magiſtråte, oder andre Unterge⸗richte, durch die ihnen deshalb auferlegte Strafen und Entſchådigungen gebeſſert, und zur Beobachtung mehrerer Genauigkeit gebracht werden ſollten, bleibt ſehr ungewiß.

Die Geſetzgebung wird daher ein andres kråftige⸗res Mittel, um den davon noch fernerhin zu befürch⸗tenden üblen Folgen gehörig zu begegnen, ergreifen müſſen.

§. 220.

Ohnmaßgeblicher Vorſchlag, daß der Kåufer bey den *ſub haſta* erſtandenen Grundſtücken, ohne Rückſicht der darunter begangenen Illegalitåten, geſchützet werden, der vorige Eigenthümer aber ſich mit dem wahren Werth des Grundſtückes begnügen müſſe.

Hiezu ſehe ich keinen ſicherern Weg ab, als daß in ſolchen Fållen, wo nach den bisherigen Rechten we⸗gen einer bey der Subhaſtation von dem Richter be⸗gangenen Illegalitåt die geſchehene gerichtliche Zu⸗ſchlagung des ſubhaſtirt geweſenen Grundſtücks wieder aufgehoben, und der Kåufer das erſtandene Grund⸗ſtück an den nunmehr majorenn gewordenen Unmün⸗digen zurückzugeben, angehalten werden muß, der Kåufer, der begangenen Illegalitåt ohnerachtet, bey dem Beſitz des erkauften Grundſtücks geſchützet werde, und der vorige Eigenthumsherr ſich mit dem gericht⸗lich abgeſchåtzten Werth dieſes Grundſtücks, den das⸗jenige Gericht, von welchem eine dergleichen Illegali⸗tåt begangen worden, zu erlegen hat, zu begnügen ſchuldig ſey.

Hiedurch würde nicht allein allen den verwickelten Weitlåuftigkeiten, die ſonſt in dergleichen Vorfållen unvermeidlich ſind, gånzlich vorgebeuget, ſondern auch der ſo nöthige Fides publica, welcher billig in ei⸗nem jeden Staat, wo Ordnung herrſchet, heilig ſeyn muß, aufrecht erhalten.

§. 221.

Warum aber in dieſem Fall die Abſchätzung des Grund-Stücks dergeſtalt einzurichten, daß dadurch der höhere Werth deſſelben herauskomme.

Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß bey der Abſchätzung eines ſolchen Grundſtücks die zum Grunde zu legende Sätze dergeſtalt eingerichtet ſeyn müſſen, daß ſo wohl der Richter, als auch der durch das Abſchätzungsquantum zu entſchädigende vorige Eigenthümer, daß dadurch der höchſte Werth herausgebracht werden könne, überzeugt ſeyn kann.

Zu ſolchem Ende würde ich unter andern, daß eine ſolche Abſchätzung nicht anders, als zu 4 Procent geſchehe, in Vorſchlag bringen.

Auch müſſen alle Wirthſchaftsrubriken auf das genaueſte nach ihrem Ertrage berechnet, und dieſer Ertrag nicht bloß nach dem, was etwa bey einer ſchlecht geführten Wirthſchaft bisher davon eingekommen iſt, ſondern nach einer ökonomiſchen wahrſcheinlichen Möglichkeit beſtimmet werden.

Die in einem dergleichen Grundſtücke noch vorhandene Meliorationen ſind ebenfalls, wie ſonſt wohl in den gewöhnlichen Kaufsanſchlägen zu geſchehen pfleget, nicht zu übergehen, ſondern deren Ertrag, nach Abzug der zu Bewirkung derſelben nöthigen Koſten, mit auszuwerfen.

Bey genauer Beobachtung dieſer Regeln kann es nicht fehlen, daß nicht dadurch allemahl der höchſte Werth eines ſolchen Grundſtückes herausgebracht werden ſollte.

Möchte dieſes gleich, in Anſehung des Richters, welcher dieſen Werth bezahlen, und dadurch den vorigen Eigenthümer entſchädigen ſoll, etwas hart zu ſeyn ſcheinen, ſo kann er ſich ſolches zu einer wohlverdienten Strafe anrechnen.

Noth-

Nothwendig aber iſt es, die Sache in ein ſolches Geleiſe zu ſetzen, daß der vorige Eigenthümer, ſich durch dieſe Geſetzabänderung über Verletzung beſchweren zu können, keine gegründete Urſache hat.

§. 222.

Wie es zu halten ſey, wenn der Richter nicht ſo viel im Vermögen hat, daß der ehemahlige Eigenthümer ſeine Entſchädigung, weder ganz noch zum Theil, von ihm erhalten kann.

Nicht ſelten kann es ſich zutragen, daß der Richter nicht ſo viel im Vermögen hat, als zur Entſchädigung eines ſolchen Eigenthümers erfordert wird.

Alsdenn würde es allerdings hart ſeyn, wenn dieſer leer ausgehen, und dagegen der Käufer in dem Beſitz des erſtandenen Grundſtücks geſchützet werden ſollte.

Nichts billiger kann daher wohl in einem dergleichen Fall ſeyn, als daß der Käufer dasjenige, was der Richter zu dem feſtgeſetzten Entſchädigungsquantum nicht aufbringen kann, ergänze.

Sollte dieſes dem Käufer, weil er auf ſolche Art vielleicht das Kaufgeld vor das erſtandene Grundſtück doppelt bezahlen müßte, gleichmäßig zu hart ſcheinen, ſo muß demſelben billig die Wahl, ob er dem majorenn gewordenen vorigen Eigenthümer ein ſolches Grundſtück wieder zurückgeben, oder den abgeſchätzten Werth deſſelben, in ſo weit er von dem Richter nicht abgetragen werden könne, erlegen wolle.

Durch dieſe Wendungen wird der Billigkeit auf keiner Seite zu nahe getreten, ſondern ſolche, ſo wohl gegen den Käufer, als den ehemahligen Eigenthümer auf das genaueſte beobachtet; und der Richter, der wegen ſeiner Straffälligkeit gelinde behandelt zu werden nicht verdient, mag ſich aus den oben angeführten Urſachen über dasjenige, ſo gegen ihn verhänget worden, mit Recht ebenfalls nicht beſchweren.

§. 223.

Von den wichtigen und überwiegenden Gründen, welche den Richter zu einer dergleichen Geſetzabänderung bewegen können.

Ohne überwiegende Urſachen ein altes Geſetze abzuſchaffen, und an deſſen Stelle ein neues, wodurch die Geſchäfte eine ganz andre Wendung bekommen, treten zu laßen, iſt freylich nicht immer rathſam, ſondern es müſſen ſchon, wenn ſolches geſchehen ſoll, wichtige Gründe, um den Geſetzgeber zu einer ſolchen Umſchaffung der Geſetze zu bewegen, vorhanden ſeyn.

Bey allen dergleichen merklichen Geſetzabänderungen iſt theils eine überwiegende, dringende, und in die Augen fallende Billigkeit des abgeänderten, und theils eine nothwendige Aufrechthaltung der Verfaſſung des Staats, vorauszuſetzen.

Beydes wird, bey näherer Ueberlegung, in dieſem gewagten Vorſchlage angetroffen werden.

Was iſt billiger, als daß ein jeder bey demjenigen, ſo er durch gerichtliche Handlungen acquirirt hat, geſchützet werde? und auch darinn, daß derjenige, der ſonſt das verkaufte Grundſtück zu keinem andern Gebrauch, als zur Benutzung des davon fallenden Ertrages nöthig hat, ſich mit dem höchſten möglichſten Werthe deſſelben begnügen müſſe, lieget nichts, was unbillig genannt werden könnte; in den meiſten Fällen wird auch von ſelbſt, daß dieſes vorgeſchlagene Mittel dem zu entſchädigenden Eigenthümer mehr vortheilhaft, als nachtheilig ſey, offenbar werden.

Dasjenige, was etwa dem zur Entſchädigung verurtheilten Richter bey dieſem Vorſchlage etwas hart fallen möchte, mag, wie ſchon mehrmahl erinnert worden, wegen ſeines ſtrafbaren Betragens in keinen Betracht kommen, und er darf ſich nur, durch genauere Beobachtung ſeines Amtes, vor dergleichen Illegalitäten in Acht nehmen, ſo wird weder er je-

mahl in dieſe Verlegenheit gerathen, noch auch die vor ſeinem Richterſtuhl kommende Parten darinn verſetzt werden.

Ueberdem iſt bey der Verfaſſung aller Staaten die unverletzte Erhaltung des gerichtlichen Treu und Glaubens dergeſtalt nothwendig, daß bey deſſen Hinwegfallung alle gute Ordnung von ſelbſt aufhört, und das Anſehen der Gerichte, die zur Beybehaltung dieſer guten Ordnung beſtellet ſind, dadurch nothwendig gar ſehr geſchwächet werden muß.

Ob nicht dieſes alles zuſammen genommen, wichtige und überwiegende Gründe, wodurch der höchſte Geſetzgeber zu der angeregten Geſetzabänderung bewogen werden könnte, ſeyn möchten, will ich höherer Beurtheilung überlaßen.

§. 224.

Ausnahme hievon.

Inzwiſchen habe ich §. 213. ausdrücklich bemerket, daß die Wiederabtretung des ſub haſta erſtandenen Grundſtücks alsdenn dem Käufer vorzüglich nachtheilig falle, wenn er ſolches, um es mit andern ſchon vorhin in Beſitz gehabten Grundſtücken zu verbinden, und dadurch ein ganzes neues Wirthſchaftsſyſtem möglich zu machen, erkaufet, daſſelbe auch bereits dieſen ſeinen alten Grundſtücken wirklich einverleibt hat.

Nichts ungewöhnliches iſt es, daß es mit dem ſub haſta verkauften Grundſtück eines Unmündigen eine gleiche Bewandniß gehabt hat.

Mir ſind ſelber verſchiedene Fälle bekannt, wo von den Gütern der Unmündigen, Wieſen und andre Bruchgrundſtücke, die einen weſentlichen Theil des Hauptguts ausgemacht haben, getrennet, und aus einer nur leichtſinnigen Urſache, die auf eine andre Art gar wohl hätte gehoben werden können, öffentlich verkauft worden ſind.

In dieſem Fall iſt das Wirthſchaftsſyſtem des Unmündigen durch einen dergleichen Verkauf ebenfalls zerrüttet worden, und alsdenn kann auf die Vortheile, die ſich der neue Käufer durch Ankaufung eines ſolchen Grundſtücks ſtiften wollen, und vielleicht auch ſchon wirklich geſtiftet hat, keine Rückſicht genommen werden; indem jener eben ſo viel dabey verlieret, als dieſer gewinnet, folglich ſich der Verluſt von beyden Seiten das Gleichgewicht hält.

Zieht man dabey die allgemeine Rechtsregel: **daß derjenige, deſſen Verluſt bey einer Sache offenbar iſt, vor einen andern, welcher von dem verhandelten Geſchäfte nur Vortheil ziehen will, Begünſtigung verdiene,** in Betracht; ſo wird wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß ein ſolcher Fall, auch bey der vorgeſchlagenen Geſetzabänderung ausgenommen, und der Käufer von der Wiederabtretung des erſtandenen Grundſtücks an den vorigen Eigenthümer alsdenn nicht losgezählet werden könne.

§. 225.

Vorſtehende Ausnahme wird durch ein Beyſpiel erläutert.

Der Vormund träget, um dieſes durch ein Beyſpiel näher zu erläutern und deutlicher zu machen, darauf an, daß, um eine dringende Schuld zu befriedigen, ein zu dem Landgut des Unmündigen gehöriges Holländergut, auf welchem bisher eine anſehnliche Kuhmelkerey unterhalten worden, durch einen öffentlichen gerichtlichen Verkauf veräußert, und auch das davor gelöſete Geld der auf ſeine Bezahlung vielleicht mit Ungeſtüm beſtehende Gläubiger befriediget werden möge.

Das Vormundſchaftsgericht genehmiget auch dieſen Antrag des Vormundes, ob es gleich weit beſſer gethan geweſen ſeyn würde, das Landgut, wenn der

Sache

Sache ſonſt auf keine andre Art abhelfliche Maaße geſchehen können, zu verkaufen, als daß eines der nothwendigſten Pertinenzien davon abgeriſſen, und dadurch der Ertrag und Werth des ganzen Gutes unverhältnißmäßig geſchwächet worden.

Beyſpiele von dieſer Art könnten aus vorigen Zeiten ſehr häufig angeführt werden.

Es wird aber bey dieſer ſchon an und vor ſich ſehr ungeſchickten Veräußerung, von dem Gericht noch überdem eine Illegalität begangen, die den ganzen Verkauf ungültig machet.

Daß alsdenn der ehemahlige Unmündige nicht ganz beſondere Urſachen auf die Wiederabtretung des unter dergleichen Illegalitäten veräußerten Grundſtücks, um dadurch ſein ebenfalls verrücktes Wirthſchaftsſyſtem wieder herzuſtellen, zu beſtehen Urſache haben ſollte, läßet ſich wohl nicht leugnen.

Gewiß aber iſt es, daß in dieſem Fall dem Recht des vorigen Eigenthümers, weil es offenbar älter iſt, vor dem Recht des neuen Käufers, ein unſtreitiger Vorzug gebühret.

§. 226.

Warum es, wenigſtens auf ein wirkſames Mittel, wodurch den bey den Subhaſtationen ſo häufig vorfallenden Illegalitäten gänzlich vorgebeuget werden könnte, erſtlich zu denken, nöthig ſeyn würde.

Sollte dieſer von mir geſchehene Antrag, ob ich gleich der dabey nöthigen Ausnahmen nicht vergeſſen habe, keinen Beyfall finden, ſo wird es doch wenigſtens nöthig ſeyn, auf nähere Mittel und Wege zu denken, wodurch den bisher bey den von den Gerichten vorgenommenen öffentlichen Verkaufen mit untergelaufenen Illegalitäten ein ſicheres Ziel und Maaß, damit ſolche künftighin ferner nicht befürchtet werden dürfen, geſetzet werde.

Die darunter genommene Vorſichten können das ganze Uebel, welches bisher der Chikane eine ſo richliche Nahrung verſchaft hat, mit einmahl heben. Denn ſind künftighin bey deu Subhaſtationen keine Illegalitäten mehr möglich, ſo fallen auch alle über die Wiederabtretungen der adjudicirten Grundſtücke und deshalb zu leiſtende Entſchädigungen zu befürchtende Weitläuftigkeiten und Irrungen von ſelbſt hinweg.

§. 227.

Worinn die bey einer Subhaſtation erforderliche Stücke, aus deren Unterlaſſung eine dieſes ganze Geſchäfte vernichtende Illegalität erwächſet, beſtehen.

Die weſentliche bey Veranlaßung einer von den Gerichten zu unternehmenden öffentlichen Feilbietung nöthige Stücke, welche mit dem Namen von Legalitäten bezeichnet werden, beſtehen in folgenden:

1) Zuförderſt muß von dem zu ſubhaſtirenden Grundſtück, eine von Sachverſtändigen Männern angefertigte Taxe aufgenommen, demnächſt

2) ein legaler und genugſamer geräumiger Termin, welcher ſchon vorhin durch die Geſetze beſtimmt iſt, zum Verkauf eines ſolchen Grundſtückes angeſetzet, dieſer Termin auch

3) nicht allein durch öffentliche Aushänge an den nächſten drey Gerichtsſtellen, ſondern auch durch dreymahlige Inſerirung in die öffentliche Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, nicht weniger iſt ſolcher

4) dem Vormunde des Unmündigen, und auch allenfalls dem Unmündigen ſelber, wenn er den Jahren ſeiner Majorennität nahe iſt, durch ein ausgefertigtes ſo genanntes Patentum ad domum kund zu thun, und beyde dazu zu adcitiren.

5) In

5) In dem zur Subhaſtation angeſetzten Termin werden alle vorbenannte Stücke, nebſt den darüber ausgeſtellten Inſinuations-Documenten produciret, und, nachdem ſie richtig befunden worden,

6) Die Gebote der ſich eingefundenen Kaufluſtigen ad Protocollum genommen, demnächſt

7) Der Vormund über ſeine etwa gegen das gethane höchſte Geboth anzubringende Einwendungen befraget, und alsdenn erſt,

8) wenn derſelbe dagegen weiter nichts zu erinnern findet, mit der Adjudication verfahren.

§. 228.

Woher es komme, daß dieſe Stücke ſo oft von den Gerichten verfehlet werden, und dadurch zu einer Klage über begangene Illegalitäten Gelegenheit gegeben wird.

Wird dieſes alles von dem Richter, der eine dergleichen Subhaſtation dirigiret, genau und getreulich beobachtet, ſo iſt es moraliter unmöglich, daß jemahl eine erfolgte Zuſchlagung eines ſubhaſtirt geweſenen Grundſtückes wegen begangener Illegalitäten als null und nichtig wieder aufgehoben werden könnte.

Allein eben darinn ſteckt der ganze Fehler, daß ſich die wenigſte Gerichte um die wirkliche Beobachtung dieſer Legalitäten ſelber bekümmern, ſondern ſolches gemeiniglich den Unterbedienten von der Canzeley überlaßen, und, in der Vorausſetzung, daß es hierunter ſchon ſeine Richtigkeit haben werde, in dem herangekommenen Licitations-Termino mit der Licitation ſo wohl, als auch Adjudication, ohne wegen Richtigkeit der nöthigen Formalitäten die Acta weiter nachzuſehen, blindlings verfahren.

§. 229.

Daß die Beobachtung der Legalitäten bey den Subhaſtationen, nicht mehr der Willkühr der Gerichte zu überlaſſen, ſondern dagegen geſetzliche Verfügungen, die ſie darunter in Schranken zu halten im Stande ſind, getroffen werden müſſen.

Auch die ſchärfſten Strafbefehle werden einen einmahl unachtſamen und nachläßigen Richter nicht beſſern, ſondern er noch immer durch ſeine Sorgloſigkeit in dergleichen Vergehungen verfallen; zumahl ſich, wie ich bereits oben bemerkt habe, dergleichen Fälle gemeiniglich nur bey den kleinen Stadtmagiſträten und andern Untergerichten, wo man dergleichen Ordnungen vor Kleinigkeiten anzuſehen gewohnt iſt, zu ereignen pflegen.

Will man die Intereſſenten wider ein dergleichen ſo ſchädliches Verſehen völlig ſicher ſtellen, ſo muß man die Beobachtung der Legalitäten bey den öffentlichen Licitationen ſchlechterdings nicht mehr auf die Willkühr der Gerichte ankommen laßen, ſondern dieſelben durch geſetzliche Verfügungen hierunter dergeſtalt einſchränken, daß ſie fernerhin nicht mehr ſo leichtſinnig, als bisher geſchehen, darüber wegzugehen im Stande ſind.

§. 230.

Daß weder die *Licitation*, noch auch *Adjudication*, eher geſchehen müſſe, bis vorher die nöthige Formalitäten der *Subhaſtation* auf das genaueſte unterſuchet und deren Richtigkeit durch einen beſondern Beſcheid feſtgeſetzet worden.

Hiezu würde ich folgendes vorſchlagen:

Es müßte zuförderſt durch ein eigenes Geſetze feſtgeſetzt werden, niemahl eher zur wirklichen Licitation eines ſub haſta ſtehenden Grundſtückes, vielweniger zu deſſen Adjudication zu ſchreiten, bis nicht vorher die dabey zu beobachtende Legalitäten auf das genaueſte unter-

unterſuchet, und davon völlige Richtigkeit durch einen beſondern darüber abzufaſſenden, und in Gegenwart des verkaufenden Theils ſo wohl, als auch der gegenwärtigen Licitanten, publicirten Beſcheid anerkannt und feſtgeſetzet worden.

Erſt nach geſchehener Publication dieſes Beſcheides müßte die Licitation wirklich vorgenommen werden, und alsdenn könnte auch die Adjudication, nachdem der Vormund noch vorher über das gethane Geboth des Meiſtbietenden vernommen worden, die gerichtliche Zuſchlagung des Grundſtückes ſelber ohne Bedenken geſchehen.

§. 231.

Warum aber alsdenn die *Licitations-Termine* etwas geraumig geſetzt werden müſſen.

Sehr oft geſchiehet es aber, daß nicht ſo wohl durch die Schuld des die Subhaſtation verfügenden Richters, als vielmehr die Nachläßigkeit derjenigen Gerichte, an welche die Subhaſtationspatente zur öffentlichen Affigirung in ihren Gerichtsſtätten überſandt worden, dieſe Subhaſtationspatente nicht die geſetzmäßige Zeit über ausgehangen haben, ſondern noch einige Tage, auch wohl gar Wochen daran fehlen.

Da nun dieſes ebenfalls eine die ganze Verkaufs-Handlung vernichtigende Illegalität iſt, die Subhaſtationspatente aber, ſehr oft von den fremden Gerichten in dem Termino Licitationis noch nicht zurück geſchickt zu ſeyn pflegen, ſo kann auch bey der Abfaſſung des in Vorſchlag gebrachten Legalitätsbeſcheides, daß ich ihn ſo nennen darf, dieſer Punct nicht gehörig mit beobachtet werden, und es würden folglich die angeſetzte Licitations Termine dadurch nicht ſelten fruſtriret werden.

Um dieſes zu vermeiden, wäre nöthig, die Licitations-Termine nicht ſo genau auf den Ablauf der geſetzmäßigen Zeit zu beſtimmen, ſondern dabey einige Tage oder Wochen gleichſam zuzugeben, damit die auswärtige Gerichte, ſowohl zur Affigirung, als auch Zurückſendung der affigirt geweſenen Subhaſtations-Patente, eine genugſame Friſt behalten mögen.

Beſteht, z. B. die geſetzmäßige Zeit in 6 Monathen, ſo wird es rathſam ſeyn, den Licitations-Termin, von Zeit der beſchloſſenen Subhaſtation an, erſt nach Verfließung von 7 Monathen anzuſetzen.

Ob gleich der 7te Monath überflüßig zu ſeyn, und nur zur längern Verzögerung der Sache zu gereichen ſcheinet, ſo iſt er doch nichts weniger als dieſes. Es erhalten dadurch nicht allein die Canzeleyen zur Expedition der Patente, worauf auch wohl einige Tage zugebracht zu werden pflegen, die erforderliche Zeit, ſondern es wird auch den auswärtigen Gerichten, wenn ſie die bey ihnen ausgehangene Subhaſtationspatente nicht zu rechter Zeit affigiret, oder ſolche zu ſpät zurück geſandt haben, alle Entſchuldigung benommen.

Mit einem Worte, durch dieſe angerathene weitere Hinausſetzung des Licitations-Termins, über die geſetzmäßige Zeit, wird die aus vorbemerkten Urſachen öfters vorfallende Fruſtrirung der Licitations-Termine ganz zuverläßig vermieden werden können, und folglich allemahl nützlich ſeyn.

§. 232.

Daß es bey den Landes-Juſtitzcollegien, bey Unterſuchung der *Subhaſtations*-Formalitäten einen der Fiskäle mit zu zuziehen, rathſam ſeyn würde, und worinn deſſen Auftrag beſtehen müſſe.

Um den Gerichten alle Gelegenheit, auch bey dieſen Unterſuchungen der Legalitäten, und darauf abzufaſſenden Beſcheiden, Nachläßigkeiten begehen zu können,

nen, zu benehmen, werden noch verſchiedene nähere Verfügungen nöthig ſeyn, die aber billig nach der verſchiedenen Qualität und Verfaſſung der Gerichte einzurichten ſind.

Bey den höhern Landes-Juſtitzcollegien kann es wohl kein Bedenken haben, bey einer jeden Subhaſtation einem der verordneten Fiskäle den Auftrag zu thun, daß er auf die richtige Beobachtung der bey dieſer gerichtlichen Handlung nöthigen Legalitäten, ein wachſames Auge habe, dieſelbe genau bemerke, und entweder ſchon ante Terminum licitationis oder doch wenigſtens in Termino ſelber, die darunter wahrgenommene Mängel anzeige, auch, worinn ſie beſtehen, auf eine beſtimmte Weiſe ad Protocollum gebe, oder, wenn er bey genauerer Nachſehung der Acten, deshalb keine Fehler angetroffen hat, ſolches ebenfalls ad Protocollum bezeuge.

Das Amt der Fiskäle zielet ſchon ohnedem dahin ab, daß ſie über die Verfaſſung des Staats, und daß ſolche unverbrüchlich gehalten werde, wachen müſſen.

Die Aufrechthaltung des gerichtlichen Treu und Glaubens hat aber, wie ſchon oben mehrmahl erinnert worden, in alle Staatsverfaſſungen einen ſehr wichtigen Einfluß. Um ſo mehr iſt daher der in Vorſchlag gebrachte Auftrag, ihrem Amt und Pflichten vollkommen gemäß.

Von ſelbſt verſteht ſich aber, daß das Collegium, welches eine dergleichen Subhaſtation zu dirigiren hat, ſich nicht an dem Vortrag des Fiskals begnügen, ſondern die Acta welches eine Obliegenheit des Präſidenten iſt, ſelber nachſehen, und aus denſelben den Grund oder Ungrund dieſes Vortrages prüfen muß.

Bey genauerer Beobachtung dieſer Vorſichten, würde es beynahe zu den moraliſchen Unmöglichkeiten gehören, daß ſich demohnerachtet bey dieſer gerichtli-

richtlichen Handlung annoch grobe Mängel und Illegalitäten mit einſchleichen ſollten.

§. 233.

Warum es auch rathſam wäre, daß alle vorfallende Subhaſtationen, wie ehedem gewöhnlich geweſen, *in pleno Collegii* vorgenommen würden.

Ehedem wurden in den Köntgl. Preußl. Juſtiz-Collegien dergleichen Subhaſtationen in Pleno, d. i., in Gegenwart ſämmtlicher Räthe und Beyſitzer, vorgenommen. Anjetzt aber pflegt die Direction derſelben, nur einem von den Räthen aufgetragen zu werden.

Zur Erſparung der Zeit in den übrigen Geſchäften, träget dieſes zwar allerdings ſehr viel bey; und es iſt auch ſolches ſonder Zweifel die Urſache der hierunter gemachten Abänderung geweſen.

Allein eine gerichtliche Handlung, welche ſehr leicht vor das ganze Collegium durch das geringſte Verſehen verantwortlich werden kann, verdient wohl immer, daß ſolche in Gegenwart ſämmtlicher Mitglieder vorgenommen werde.

Wenigſtens würde ſolches bey der Unterſuchung der Legalitäten und Abfaſſung des Beſcheides darüber nöthig ſeyn.

Bey einer ſich unvermutheten Entſchädigung, möchten ſonſt von den Mitgliedern, die dabey nicht mit gegenwärtig geweſen, verſchiedene nicht ungegründete Einwendungen gemacht werden können, derjenige Rath aber, dem eine ſolche Direction der Subhaſtation übertragen worden, dieſe Ehre, wenn er die Entſchädigung allein übertragen ſollte, ſehr theuer bezahlen müſſen.

§. 234.

§. 234.

Wie hierunter bey den kleinen Stadtmagiſträten zu verfahren.

Bey den kleinſtädtiſchen Magiſträten und andern Untergerichten, fällt die Ausführung dieſes meines Raths gewiſſermaßen ſchon ſchwerer, weil es in denſelben an einem Mitgehülfen in dieſer Sache, nehmlich dem Herrn Fiskal, ermangelt. Denn dieſer iſt in dergleichen Untergerichten eine ganz unbekannte Perſon, worauf aber, wie aus dem in dem nächſtvorſtehenden §. gethanen Vortrage von ſelbſt erhellet, die Entfernung der Illegalitäten bey den höhern Juſtizcollegien gar ſehr ankommt.

Bey den Magiſträten kann die Sache dennoch gewiſſermaßen durch Beſtellung eines Senators oder andern Mitgliedes aus dem Rath, welcher aber ein Rechtskundiger ſeyn, und dasjenige, was zu den bey einer Subhaſtation zu beobachtenden Legalitäten erfordert wird, verſtehen muß, gedeckt werden.

Die Pflicht des regierenden Burgermeiſters iſt es, bey einer jeden vorfallenden Subhaſtation einem der Rathsglieder dieſen Auftrag zu thun.

Alles, was nach Maaßgebung des nächſtvorſtehenden §. bey den höhern Juſtizcollegien, ſo wohl von dem Fiskal, als auch dem Präſidenten und Räthen gefordert worden, muß auch hier von dem beſtellten Legalitätsbeobachter und ſämmtlichen Mitgliedern des Raths, auf das genaueſte befolget werden.

Beſonders iſt es auch bey dieſen Arten von Unter-Gerichten eine Nothwendigkeit, daß alle öfters in den Häuſern vorgenommene Winkel-Licitationes abgeſtellt und dieſe Handlung nicht anders, als in einer Seßion des völlig verſammleten Magiſtrats, vorgenommen werden.

Gemei-

Gemeiniglich pfleget ſolches als eine gemeine Juſtitzſache angeſehen, und daher auch nur lediglich dem beſtellten Juſtitzburgermeiſter mit Zuziehung des Syndicus oder Stadtſecretarius überlaſſen zu bleiben.

Die Veranlaſſung der Subhaſtation, weil ſolche niemahl ohne vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß geſchehen kann, gehöret zwar allerdings in das Fach derjenigen, denen die Verwaltung der Juſtitz-Pflege beſonders anvertrauet iſt.

Einſichten aber, die zur Beurtheilung, ob das bey der Subhaſtation ſelber beobachtete Verfahren legal ſey oder nicht, erfordert werden, ſind nicht von der Art, daß nicht dazu ein jedes Magiſtratsglied, ſo nur einen geſunden Verſtand beſitzt, und nicht von allen Kenntniſſen der gerichtlichen Geſchäfte gänzlich entblößet iſt, fähig ſeyn ſollte.

Die bey den Magiſträten vorfallende Subhaſtationen würden daher, ſo wohl in Anſehung der nähern wegen der Legalitäten zu unternehmenden Prüfung und darüber abzufaſſenden Beſcheides, als auch in Rückſicht der Kaufhandlung ſelber, ſchlechterdings in Pleno geſchehen müſſen.

Dieſes kann auch um ſo weniger einen Anſtand haben, als die Magiſträte in den kleinen Städten nur ſelten dergeſtalt mit Geſchäften überhäuft ſind, daß ſie nicht die gehörige Zeit, um einige Stunden auf dergleichen Handlungen, die vor ihnen wohl jederzeit die wichtigſten ſeyn werden, eine gemeinſchaftliche Aufmerkſamkeit zu verwenden, haben ſollten.

Alsdenn würden auch die Parten wegen der bey den Magiſträten ſehr gewöhnlichen Illegalitäten, weit weniger Gefahr laufen, weil es bey der vorgeſchlagenen Verfügung nicht wohl anders ſeyn könnte, als daß nicht bloß der Juſtitzburgermeiſter und Stadt-Schreiber, die ſehr oft nur arme und dürftige Männer ſind, ſondern die ſämmtlichen Rathsglieder, zu

den vorfallenden Entſchädigungen verhältnißmäßig beytragen müſten.

§. 235.

Daß die Vermeidung ſolcher Illegalitäten bey den adlichen Untergerichten am allerſchwerſten falle.

Bey denjenigen Untergerichten, die nur aus einer einzigen Perſon beſtehen, fällt es, dieſen Vorſchlag geltend zu machen, am allerſchwerſten; und dennoch iſt gewiß, daß bey dieſen in dergleichen Fällen die meiſten Illegalitäten vorzufallen pflegen, die ſie auch um ſo ungeſtrafter begehen können, als bisher niemand geweſen iſt, der ſie darunter gehörig hätte controlliren können.

Auf den Königl. Aemtern iſt doch wenigſtens, außer dem Juſtitzbeamten, annoch ein vereidigter Actuarius, welcher nach der Regel ebenfalls in der Rechtswiſſenſchaft, wenn er auch gleich kein Meiſter darinn iſt, nicht gänzlich unerfahren ſeyn ſoll; und dieſer könnte allenfalls die Stelle des von mir in den höhern Gerichten dazu vorgeſchlagenen Fiskals vertreten.

Allein bey den adlichen Untergerichten hat bisher alles in den Händen eines einzigen Mannes geſtanden, und die von ihm begangene Illegalitäten würden, wenn deshalb eine nähere Nachforſchung angeſtellet werden ſollte, in das Unendliche fallen.

Die Parten können ſolche, weil ſie ihnen gänzlich unbekannt geblieben ſind, nicht rügen, und es iſt nur ein ſehr ſeltener Fall, daß die Sache hierunter, wie man ſich auszudrucken pflegt, zur öffentlichen Sprache kommt.

§. 236.

Vorſchlag, wie ſolches durch Zuziehung der in allen Provinzien beſtellten Kreis-Juſtitzräthe einigermaßen verhindert werden könne.

Inzwiſchen giebt die neue Juſtitzverfaſſung durch Beſtellung der Kreisjuſtitzräthe hierunter eine Ausſicht, welche Hofnung macht, daß auch bey dieſen ſich ſonſt ſelbſt überlaßenen Untergerichten, dieſerhalb eine erwünſchte Abänderung getroffen werden könnte.

Dieſe Kreisjuſtitzräthe ſind ſchon vorhin dazu verpflichtet, daß ſie auf die Untergerichte ein wachſames Auge haben, und ſolche in allen Fällen, wo ſie es vor nöthig erachten, revidiren müſſen.

Was könnte daher wohl vor ein Bedenken vorwalten, wenn durch die Geſetze verfügt würde, daß bey den Untergerichten auf dem Lande keine Subhaſtation eines Grundſtücks anders, als in Gegenwart des beſtellten Kreisjuſtitzraths vorgenommen werden ſollten.

Um dieſes möglich und wirklich zu machen, müßte ein jeder auf dem Lande verordneter Gerichtsverwalter, dem Juſtitzrath ſeines Kreiſes die vorfallende Licitations-Termine zu rechter Zeit bekannt machen, damit derſelbe gegenwärtig ſeyn, alle dabey vorfallen könnende Illegalitäten vermeiden, und überhaupt dieſe ganze Handlung dergeſtalt, daß daraus vor keinen der Parten ein Nachtheil entſtehe, dirigiren könne.

Die Grundſtücke, die bey den Untergerichten auf dem Lande zum öffentlichen Verkauf kommen können, ſind zwar gemeiniglich nur von geringen Werth, und es wird daher vielleicht den Anſchein gewinnen, als wenn dieſes eine Weitläuftigkeit wäre, bey welcher die darauf zu verwendende Koſten niemahl wieder vergütigt werden könnten.

Gewiß

Gewiß aber iſt es auch, daß einem armen Bauer ein unrechtmäßiger Verluſt ſeines kleinen Eigenthums eben ſo wichtig iſt, als einem Edelmann ein unrechtmäßiger Schade, den er in ſeinem Vermögen leidet, nur immer empfindlich fallen kann.

Ziehet man dieſes in reifliche Erwägung, ſo wird dieſer Vorſchlag weit weniger verwerflich werden, und vielleicht wohl gar untadelhaft ſeyn.

§. 237.

Fortſetzung des Vorigen.

Da die Anſetzung der Kreisjuſtitzräthe ſchon vorhin dergeſtalt geordnet iſt, oder doch, wenn es auch, da es nur ein neues annoch in ſeiner erſten Geburt ſtehendes Werk iſt, bisher noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, geordnet werden muß, daß ſie in dem ihnen anvertrauten Bezirk einen ſolchen Wohnplatz, wo ſie von denen, die mit ihnen zu thun haben, nicht allzuweit entfernt ſind, wählen mögen, ſo ſind auch von ihrer Gegenwart bey den auf dem Lande vorfallenden Subhaſtationen keine ſolche unerſchwingliche Koſten, die nicht mit dem davon zu erwartenden Nutzen in einem gehörigen Verhältniß ſtünden, zu befürchten.

Soll, z. B. ein Bauergut an einem Ort, welcher von dem Aufenthalt des Kreisjuſtitzraths 3 Meilen entfernt iſt, ſub haſta verkauft werden, ſo werden dazu, mit Einſchließung der Hin- und Rückreiſe, höchſtens zwey Tage erfordert.

Rechnet man nun auch vor den Juſtitzrath an täglichen Diäten 2 Rthlr. ſo würden ſich die daraus entſtehende Koſten überhaupt auf 4 Rthlr. belaufen, indem das Hohlen und Wiederzurückſenden deſſelben ganz füglich mit den zu dem ſubhaſtirenden Bauerhofe gehörigen Pferden geſchehen kann.

So geringe und wenig bedeutend auch eine derglei⸗chen zum öffentlichen Verkauf gediehene Bauernah⸗rung ſeyn mag, ſo iſt doch einleuchtend, daß dieſe wenige Koſten mit den übeln Folgen der Illegalitäten, die dadurch vermieden werden ſollen, nicht in Ver⸗gleichung zu ſetzen ſind.

§. 238.

Anderweitiger Vorſchlag deshalb.

Faſt aber ſehe ich voraus, daß an den meiſten Or⸗ten die Landſtände ſolches, als eine gar zu große Ein⸗ſchränkung ihrer Gerichtsbarkeit anſehen, und daher, ſich über eine Schmählerung ihrer Gerechtſame zu be⸗ſchweren, Anlaß nehmen möchten.

Ob gleich dieſe Beſchwerden an und vor ſich nur wenigen Grund haben könnten, indem den Gerichts⸗Obrigkeiten dadurch nicht ihre Gerichtbarkeit benom⸗men, ſondern ſolche vor wie nach, auch in dieſen Fäl⸗len, unter ihrem Namen exerciret werden ſoll.

Die Abſicht beſteht vielmehr mit darinn, daß ſie gegen alle Verantwortung, ſo ihnen durch die von ih⸗rem Gerichtsverwalter begangene Illegalitäten entſte⸗hen kann, gedeckt und ſicher geſtellt werden mögen. Denn daß eine Gerichtsobrigkeit eben ſowohl als an⸗dre Gerichte, den Schaden, ſo den Parten durch eine geſetzwidrige Nachläßigkeit ihres Gerichtsverwalters wiederfähret, wenn dieſer nicht eigenes genugſames Vermögen beſitzet, zu vertreten ſchuldig ſind, wird wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn können.

Inzwiſchen könnte doch, wenn man dieſes zu ver⸗ordnen, aus vorangeführten Urſachen ein Bedenken trüge, die Sache noch auf eine andre Art ihre abhelf⸗liche Maaße bekommen.

Um die Reiſe des Kreis⸗Juſtizraths und deſſen Gegenwart bey der Subhaſtationshandlung zu ver⸗meiden, würde allenfalls hinlänglich ſeyn können,

wenn der Gerichtsverwalter vor der Adjudication die Acten dem Juſtitzrath des Kreiſes einſendete, damit derſelbe daraus, ob bey der unternommenen Subhaſtation, wegen der dabey nöthigen Legalitäten, Fehler vorgefallen ſeyn möchten, prüfen und beurtheilen könne.

Daß der Juſtitzrath die Acten nicht zu lange bey ſich behalten, und dadurch die Sache zur Ungebühr verſchleppen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, und alsdenn iſt dieſe Vorſicht nicht allein an und vor ſich ſehr unſchuldig und unbedenklich, ſondern es kann auch alles dasjenige, was ich in dem nächſtvorſtehenden §. wegen deſſen Gegenwart in dem Licitationstermin ſelber vor nöthig erachtet habe, bewirket werden.

Findet ein ſolcher Juſtitzrath die Legalitäten der Subhaſtation nicht vollſtändig, ſo muß er die Acten an den Gerichtsverwalter ſofort wieder zurück ſenden, und ihm dabey, was darunter annoch zu beobachten ſey, an die Hand geben. Findet er aber dieſelben richtig und ohne Fehler, ſo lieget ihm ob, darüber den Acten, zur Legitimation des Juſtitiarius, eine von ihm unterſchriebene Regiſtratur beyzufügen.

Mit einem Worte, der Gerichtsverwalter hat mit der gerichtlichen Zuſchlagung des ſubhaſtireen Grund-Stücks nicht eher zu verfahren, bis die Legalitäten der Subhaſtation von dem Juſtitzrath des Kreiſes, nach Maaßgebung der Acten, gehörig geprüfet, und als richtig anerkannt worden.

Gegen dergleichen Verfügungen könnten die Landſtände, wenn ſie nicht ohne Noth Schwierigkeiten machen wollen, unmöglich mit Grunde etwas einwenden, und gewiß wäre es, daß alsdenn auch bey dieſen kleinen Untergerichten fernerhin keine Fehler und Vergehungen von dieſer Art, die man ſonſt bey denſelben wahrgenommen hat, Statt finden könnten.

§. 239.

Worinn der zweyte §. 211. erwähnte Reſtitutionsfall beſtehe, und was dabey vorauszuſetzen ſey.

Wenn ich §. 211. hauptſächlich zwey Fälle, in welchen Unmündige gegen die Unternehmungen ihrer Vormünder reſtituirt werden können, angenommen, und dazu den erſten Fall in den illegaliter geſchehenen Verkaufen der einem Unmündigen zugehörigen liegenden Güter geſetzet, auch alles was dabey vorkommen kann, gehörig entwickelt habe; ſo wird es nunmehr nöthig ſeyn, den zweyten hieher gehörigen Fall ebenfalls zu nennen und zu erörtern.

Dieſer Fall kann alsdenn eintreten, wenn der Unmündige nach erlangter Majorennität, daß er durch eine von dem Vormunde vorgenommene Veräuſſerung in ſeinem Vermögen merklich verletzt worden ſey, darthun kann.

Zweyerley muß ich hiebey zum voraus erinnern.

Einmahl kann der Unmündige nur bloß alsdenn, wenn der Vormund eine dergleichen Veräuſſerung eigenmächtig und ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts vorgenommen hat, ſich der Reſtitution bedienen.

Demnächſt ſchränkt ſich dieſe Reſtitution nicht bloß auf eine Verletzung über die Hälfte ein, ſondern ſie kann durch eine jede erweisliche Verkürzung, die dem Unmündigen dadurch geſchehen iſt, begründet werden.

§. 240.

Warum gegen keinen Verkauf *ſub haſta*, einer vorgegebenen Verletzung wegen, keine Reſtitution Statt finden könne.

Die Geſchäfte eines Vormundes würden dergeſtalt erſchweret werden, daß ſich auch der Aufmerkſamſte und Gewiſſenhafteſte damit nicht abgeben könnte, wenn

wenn auch in ſolchen Fällen, die von dem Vormundſchaftsgericht als nöthig oder nützlich befunden worden, die Handlungen des Vormundes durch verſtattete Reſtitutionen wieder vernichtet und fruchtlos gemacht werden könnten.

Die Geſetze können daher unmöglich zugeben, daß noch ein Mittel übrig bleibe, auch dergleichen unter gerichtlicher Prüfung und Beſtätigung vorgenommene Handlungen des Vormundes nach erlangter Majorennität, da ohnedem die zu dem freyen Genuß ihrer Güter gekommene Jünglinge, das Verfahren ihrer Vormündere gar ſehr zu tadeln geneigt ſind, zu vereiteln.

Hat daher das Vormundſchaftsgericht auf Antrag des Vormundes ein Grundſtück, weil deſſen Veräuſſerung entweder nothwendig oder nützlich geweſen, zum öffentlichen Verkauf bringen laſſen, und es ſind bey dieſem Verkauf, keine denſelben vernichtigende Illegalitäten vorgefallen, ſo erfordert es die Billigkeit, daß dem Unmündigen unter dem Vorwande, daß er dadurch verletzt worden ſey, weiter keine Reſtitution nachgegeben werde.

Man würde, ohne dieſen Rechtsſatz als unverbrüchlich anzuſehen, muthwillig zu unendlichen Weitläuftigkeiten und Proceſſen Anlaß geben, welches aber durch die Geſetze ſchlechterdings vermieden werden muß.

§. 241.

Daß auch alsdenn alle Reſtitution wegfalle, wenn ein Gut oder Grundſtück des Unmündigen, des einleuchtenden Nutzens wegen, an einen Privatkäufer mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts überlaſſen worden.

Nicht bloß alsdenn, wenn ein dem Unmündigen zugehörig geweſenes Grundſtück ſub haſta verkauft worden, findet keine weitere Reſtitution, die auf eine

bloße Verletzung gegründet wird, Statt, ſondern auch in dem §. 103. der Vorbereitung zu dieſer zweyten Hauptabtheilung angeführten Fall, kann ſelbige nicht nachgegeben werden.

In gedachtem §. iſt der Antrag zum Verkauf eines dem Unmündigen zugehörigen Gutes, wegen eines unter beſondern vortheilhaften Bedingungen, ſich angemeldeten Käufers, und die darauf von dem Vormundſchaftsgericht ausdrücklich erfolgte Beſtätigung deſſelben zum Grunde geleget worden.

Der Vormund iſt nicht bloß das Nothwendige des Unmündigen zu beſorgen verpflichtet, ſondern es liegt ihm auch ſolches, in Anſehung eines offenbar zum Beſten des Unmündigen vorfallenden Nutzens, wie c. l. mit mehrern gezeiget worden, ob.

Iſt nun die Genehmigung des Vormundſchafts-Gerichts, weil ihm der daraus erwachſende Nutzen einleuchtend geweſen, noch hinzu getreten; ſo iſt keine Urſache vorhanden, warum nicht ein ſolcher Verkauf eben ſo gültig ſeyn ſollte, als wenn das Gut vermittelſt einer öffentlichen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft worden wäre.

Eine Subhaſtation kann in dem angenommenen Fall nicht Statt finden, weil das Geboth des ſich anmeldenden Käufers ſchon dergeſtalt beſchaffen iſt, daß niemahl ein höheres zu vermuthen ſtehet, der Käufer auch auf die baldige Vollziehung des Kaufs gedrungen hat, und es folglich die Zeit, auf eine nichts fruchten könnende Subhaſtation unnützer Weiſe zu verſchwenden, und ſich dadurch den ſo vortheilhaften Privatkäufer wieder aus den Händen kommen zu laſſen, ſehr widerſinnig geweſen ſeyn würde.

§. 242.

§. 242.

Warum auch bey den unter gerichtlicher Autorität öffentlich verkauften Mobilien, dem Unmündigen keine Reſtitution gebühre.

Auch wegen der durch eine öffentliche Auction mit Genehmhaltung des Vormundſchaftsgerichts veräuſſerten Mobilien und anderer beweglicher Stücke, kann einem Unmündigen, nach erlangter Volljährigkeit, aus gleichmäßigen Urſachen, ein Reſtitutionsgeſuch als rechtmäßig und gegründet nachgegeben werden.

Inzwiſchen muß ich die c. l. §. 105. wegen dieſes Mobilienverkaufs gegebene Erinnerungen hier nochmahl wiederholen, wenn nicht den majorenn gewordenen Unmündigen deshalb zu allerhand gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben werden ſoll.

Sonſt bleibt es in allen Fällen ein feſter und unwiderruflicher Satz, daß nach der Vernunft und Billigkeit, den Unmündigen diejenigen Handlungen der Vormünder, die unter gerichtlicher Autorität geſchehen, durch leichtſinnige Reſtitutionsgeſuche zu vereiteln und ungültig zu machen, nicht zugeſtanden werden könne.

§. 243.

Wodurch der zweyte Reſtitutions-Fall der Unmündigen nach erlangter Majorennität gegen die Handlungen des Vormundes begründet wird.

In dem §. 211. habe ich bemerket, daß die Unmündige nach erlangter Majorennität, wider die Handlungen ihrer Vormünder nur in zwey Fällen zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gelaßen werden können.

Den erſten Fall habe ich darinn feſtgeſetzet, wenn bey einer Subhaſtation und Adjudication eines dem Unmündigen zugehörig geweſenen Grundſtücks, geſetzwidrige Illegalitäten vorgefallen ſind.

Alles, was hiebey zu bemerken nöthig geweſen, iſt in den vorſtehenden §§. angeführet worden.

Nunmehr wird auch der zweyte Reſtitutionsfall in Betracht zu nehmen, und auf gleiche Art zu erörtern ſeyn.

Dieſer zweyte Fall aber wird lediglich auf eine dem Unmündigen durch die Handlungen des Vormundes wiederfahrne Verletzung begründet.

Damit auch hierunter mein Vortrag in einer gewiſſen Ordnung geſchehen möge, ſo ſollen zuvörderſt die Fälle, in welchen den Unmündigen, der Verletzung wegen, keine Reſtitution und Zurückforderung einer ſich in den Händen des dritten befindenden Sache verſtattet werden kann, näher bemerket werden.

Demnächſt werde ich die Beſchaffenheit der Verletzung, weshalb eine dergleichen Reſtitution zuläßig iſt, ſo viel möglich, zu beſtimmen ſuchen.

Endlich wird die Zeit, welche bey der Beurtheilung und Abſchätzung des durch eine vormundſchaftliche Handlung verurſachet ſeyn ſollenden Schadens zum Grunde zu legen iſt, feſtgeſetzet werden.

§. 244.

Warum gerichtliche, unter ausdrücklicher Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts, von dem Vormunde vorgenommene Handlungen, wegen einer vorgebenen Verletzung, nicht wieder aufgehoben werden können.

So viel den erſten von dieſen drey in nähern Betracht zu nehmenden Puncten anbetrift; ſo bleibet es ein vor allemahl feſtgeſtellet, daß alle diejenigen Handlungen, bey welchen der Vormund die vorgeſchriebenen geſetzmäßigen Legalitäten beobachtet, und ſolche nicht anders, als unter ausdrücklicher Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts, unternommen hat, nicht reſtitutionsmäßig ſind.

Hieher gehören beſonders alle unter Einwilligung des Vormundſchaftsgerichts geſchehene gerichtliche Veräußerungen der dem Unmündigen zugehörig geweſenen, ſo wohl beweglichen als unbeweglichen Stücke.

Dergleichen Veräußerungen können nur bloß alsdenn zu einen Reſtitutionsgeſuch Anlaß geben, wenn, wie §. 211. ſeq. mit mehrern bemerket worden, bey der Veräußerung ſelber ſolche Illegalitäten, welche die Vernichtigung einer dergleichen Veräußerung nach ſich ziehen, begangen worden ſind. Mit einem Reſtitutionsgeſuch aber, welches lediglich auf eine angegebene Verletzung gegründet werden will, iſt ein zu ſeiner Volljährigkeit gelangter Unmündiger gegen eine vorſchriftmäßige gerichtliche Handlung nicht zu hören.

§. 245.

Daß aber dennoch auch wegen dergleichen gerichtlichen Handlungen, wenn der Unmündige dadurch Schaden gelitten hat, demſelben eine Regreßklage wider den Vormund, oder auch allenfalls Vormundſchaftsgericht ſelber, frey ſtehe; und worauf der Unterſcheid zwiſchen einer Reſtitutions- und Regreß-Klage beruhe.

Auch in dergleichen Fällen, wo bey den gerichtlich vorgenommenen Handlungen kein Mangel der geſetzmäßigen Legalitäten vorwaltet, kann zwar unter gewiſſen Umſtänden wider den Vormund und auch wohl das Vormundſchaftsgericht ſelber, wegen einer offenbar erweislichen Verletzung, eine Regreßklage Statt finden; niemahl aber wird ein Unmündiger eine auf dergleichen Art veräußerte Sache von dem gegenwärtigen Beſitzer derſelben wieder zurück fordern können.

Eben darinn aber beſtehet der Unterſcheid zwiſchen einer Reſtitutions- und Regreß-Klage.

Die Wirkung der erſtern zeiget ſich darinn, daß die veräußerte Sache ſchlechterdings von dem gegen-

wärtigen Beſitzer zurück gegeben werden muß; dahingegen bey einer Regreßklage nur der Schaden, der den Unmündigen verurſachet worden, erſetzet werden darf.

Die Urſache, warum gerichtlich geſchehene Veräußerungen, bey welchen die vorgeſchriebene geſetzmäßige Legalitäten beobachtet worden, eines bloßen dadurch verurſachten Schadens wegen, nicht wieder aufgehoben werden können, ſondern deshalb nur bloß ein Regreß wider den Vormund oder das Vormundſchaftsgericht zu verſtatten ſey, beruhet ebenfalls auf die in allen Staaten ſo nöthige Aufrechthaltung des gerichtlichen Treu und Glaubens, oder Fides publica, wovon ich ſchon oben ein mehreres bemerkt und angeführet habe.

§. 246.

Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert.

Eine bey Veräußerung der dem Unmündigen zugehörigen Grundſtücke angenommene allgemeine rechtliche Regel iſt es, daß ſolche nicht anders, als aus dringenden Urſachen, und beſonders überhäufter Schulden halber, veranlaßet werden könne und müſſe.

Auf dem Landgut des unmündigen Titius haften zwar Schulden, die aber weder dringend, noch gegen den Werth des Gutes unverhältnißmäßig ſind, und daher allemahl, wenn ſie auch aufgekündiget worden wären, durch anderweit aufgenommene Capitalien ganz bequem hätten bezahlet werden können.

Demohnerachtet thut dennoch der Vormund bey dem Vormundſchaftsgericht den Antrag, daß das Gut, der darauf haftenden Schulden wegen, weil ihm vielleicht die öftere Umwechſelungen der dazu aufzunehmenden Capitalien zu beſchwerlich und unbequem gefallen, an den Meiſtbietenden verkauft werden möchte.

Das

Das Vormundſchaftsgericht genehmiget auch ſolches, und es wird daher das Gut des unmündigen Titius, ohne die Nothwendigkeit davon gehörig gehörig geprüfet zu haben, wirklich verkauft, ohne daß bey dem Verkauf ſelber einige Illegalitäten vorgefallen wären.

Nachdem Titius majorenn geworden, und er ſich nach den Umſtänden ſeines ehemahligen Gutes näher erkundiget, ſo findet er offenbar, daß das Gut vor einen unverhältnißmäßig wohlfeilen Preis verkauft, und folglich er dadurch in einen merklichen Schaden geſetzet worden ſey.

Er dringet zwar darauf, daß ihm das ſo wohlfeil und ohne dringende Urſachen verkaufte Gut von dem jetzigen Beſitzer wieder abgetreten werden möge.

Da aber ſolches aus den ſchon mehrmahl angeführten Gründen, wegen der ſub Fide publica legaliter geſchehenen Subhaſtation und Adjudication, wenn er auch gleich die gröſſeſte Verletzung nachzuweiſen im Stande wäre, nicht verwilliget werden kann, ſo muß ihm doch wenigſtens wider den Vormund, und auch allenfalls das Vormundſchaftsgericht, wegen ihres leichtſinnigen Verfahrens, der Regreß vorbehalten bleiben.

Aus dieſem Beyſpiel wird ſich theils der Unterſcheid zwiſchen einer Reſtitutions- und Regreß-Klage, und was beyde vor verſchiedene Wirkungen haben, ergeben, theils aber auch der angenommene Satz, daß bey gerichtlich geſchehenen Veräußerungen, einer bloßen Verletzung wegen, keine Reſtitution und Zurückforderung des veräußerten Grundſtückes gefordert werden können, beſtätigen.

§. 247.

§. 247.

Daß bey den Reſtitutionsgeſuchen und Regreßklagen der Unmündigen, wegen eines ihnen von dem Vormunde durch eine von ihm unternommene Handlung, verurſachten Schadens, zwar keine Verletzung über die Hälfte erfordert werde, der angegebene Schade aber dennoch eine wirkliche Verletznng ſeyn müſſe.

Eine Verletzung über die Hälfte iſt bey den Reſtitutionsgeſuchen und auch Regreßklagen, die den Unmündigen nach erlangter Majorennität wider die Handlungen der Vormündere, wegen eines daraus erwachſenen Schadens, verſtattet werden, nicht nöthig.

Ein jeder Schade, der daraus entſtanden iſt, muß, wenn nur deſſen Wirklichkeit dargethan werden kann, dabey in Rückſicht genommen werden.

Bey der Ausmittelung einer ſolchen Verletzung aber fallen nicht ſelten viele Schwierigkeiten vor, und es wird darunter die Sache von denjenigen, die erſt neuerlich aus der Vormundſchaft herausgetreten ſind, und gemeiniglich gerne reich ſeyn wollen, öfters gar ſehr übertrieben.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß dergleichen unmäßige, und gemeiniglich auf bloße Hirngeſpinnſte gegründete Schadenliquidationen, womit ein über ſeinen Vormund mißvergnügter Unmündiger denſelben nur zu chikaniren ſuchet, bey einem gerechten Richter keine Aufmerkſamkeit verdienen können.

§. 248.

Grundſatz, nach welchem der in ſolchen Fällen vorgegebene Schade, ob derſelbe eine wahre Verletzung ſey, beurtheilt werden muß.

Damit inzwiſchen der Richter einen ſichern und beſtimmten Satz, nach welchem dasjenige, was als eine

eine Verletzung ausgegeben wird, ob es ſolche auch wirklich ſey, richtig beurtheilt werden kann, haben möge; ſo ſetze ich hierunter ausdrücklich feſt:

Daß nur alsdenn, wenn durch eine von dem Vormunde vorgenommene Handlung, der Ertrag des dem Unmündigen zugehörigen Vermögens wirklich verringert worden, eine dergleichen Verletzung, die eine gegründete Reſtitutions- oder Regreßklage nach ſich ziehet, Statt finden könne.

Der Vormund iſt nur bloß, die Maſſe des Vermögens der Unmündigen unverkürzt zu erhalten, verpflichtet, indem di[e] darinn mögliche Verbeſſerungen theils ungewiß, theils aber auch wegen der dazu erforderlichen Ausgaben, die den Vermögensumſtänden nicht allemahl anpaſſen, koſtbar ſind, folglich dem Vormunde nicht füglich, ſich deshalb freywillig in Gefahr zu ſetzen, zugemuthet werden mag, ſondern er weit ſicherer fährt, wenn er deren Ausführung dem Unmündigen ſelber, nach ſeiner erlangten Volljährigkeit, überläſſet.

Hat nun der Unmündige durch die von ihm in Anſpruch genommene Handlung des Vormundes in dem Ertrage ſeines Vermögens keine Verkürzung gelitten, ſolche auch in der Zukunft nicht davon zu befürchten; ſo iſt kein Grund vorhanden, aus welchem der Unmündige eine ſolche Handlung gänzlich über einen Haufen werfen, oder von dem Vormunde eine Entſchädigung verlangen könnte.

Der vorhin angenommene Satz wird daher dem Richter zu einem ſichern Leitfaden, um die vorgegebenen Verletzungen zu beurtheilen, dienen können.

§. 249.

§. 249.

Von den Zweifeln, die bey der Abſchätzung des Schadens, wegen der vielfältigen Abwechſelungen in dem allgemeinen Güterwerth, vorfallen können.

Inzwiſchen bleibt bey der Feſtſetzung einer vorgegebenen Verletzung nach dem erwähnten Grundſatz noch immer der Zweifel übrig:

> **Nach welcher Zeit die Abſchätzung des vorgeſchützten Schadens geſchehen müſſe; und ob dabey die Zeit der von dem Vormunde unternommenen Handlung, oder die gegenwärtige, in welcher der majorenn gewordene Unmündige zur eigenen Verwaltung ſeines Vermögens komme,**

zum Grunde zu legen ſey.

Der Werth der Dinge bleibt nicht immer einerley, ſondern iſt manchmal öfters unerwarteten Veränderungen unterworfen. Bald ſteigt derſelbe, bald fällt er aber auch wieder auf eine merkliche Art herunter.

Beſonders nimmt man dergleichen Veränderung des Werths in den liegenden Grundſtücken wahr.

Jedermann iſt bekannt, wie hoch anjetzt der Werth der Landgüter geſtiegen iſt; es iſt aber nicht unmöglich, daß derſelbe nach einigen Jahren auch eben ſo wieder fallen könne, und ich habe dergleichen Abwechſelungen in dem Güterwerth in meiner Lebenszeit ſchon mehrmahl erlebet.

Dergleichen Veränderungen und Abwechſelungen kann niemand mit Gewißheit beſtimmen, ſondern die darunter vorwaltende Muthmaßungen laufen gemeiniglich auf bloße unſichere Spekulationen hinaus, die ſehr oft durch eine in den allgemeinen Zeitläuften vorgefallene Veränderung gänzlich vereitelt werden.

§. 250.

Warum es das Anſehen gewinnet, als wenn die Schadenserſezung nur bloß nach dem Güterwerth der Verkaufszeit beſtimmet werden müſſe.

Um nun die Zeit, welche bey der Schadensabſchätzung in dergleichen Fällen zum Grunde zu legen, näher feſtzuſetzen; ſo ſcheinet es zwar, aus der in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkten Ungewißheit in Abwechſelung des Werths der Dinge, der Vernunft und Billigkeit gemäß zu ſeyn, daß man ſich darunter bloß an dem Werth, den ſie zu der Zeit, als die von dem Vormunde dazu Anlaß gebende Handlung vorgenommen worden, gehabt haben, halten müſſe, und dabey der gegenwärtige, er mag höher oder niedriger ſeyn, in keine Rückſicht kommen könne.

Der Vormund hat z. B. des unmündigen Titius Landgut zu einer Zeit, wo die Güter nur in einem geringen Preiſe ſtanden, welches vielleicht auch die Urſache, warum er zu einem ſolchen übereilten Verkauf geſchritten iſt, geweſen ſeyn mag, vor 20000 Rthlr. verkauft. Anjezt aber ſteht daſſelbe in einem Werth von 30000 Rthlr.

Soll nun der Werth nach der Zeit des Verkaufs, oder der gegenwärtigen, bey der Schadensbeſtimmung zur Richtſchnur genommen werden? iſt eine hiebey entſtehende ganz natürliche Frage.

Daß der Vormund den Titius entſchädigen müſſe, wenn, daß das Gut auch nach dem damahligen Werth der Güter zu wohlfeil verkauft ſey, erwieſen werden kann, wird wohl in keinem Fall zweifelhaft bleiben.

Hart aber ſcheinet es vor den Vormund zu ſeyn, wenn er ſich die Abſchätzung des Gutes nach dem jetzigen erhöheten Güterwerth gefallen laßen, und ſolchen folglich bey der Schadensbeſtimmung als den wahren und eigentlichen Maaßſtab deſſelben anerkennen ſoll.

Den jetzt ſo hoch geſtiegenen Preis der Güter hat weder er, noch ſonſt jemand vorauszuſehen vermocht, und es wäre ja ein geringerer Werth der Güter in der Zukunft eben ſo möglich, als der höhere, der jetzt eingetreten iſt, geweſen.

Ueberdem kann, wie bereits §. 249. bemerket worden, niemand Bürge davor ſeyn, daß nicht der jetzige höhere Werth nach wenigen Jahren eben ſo, als er gegenwärtig gegen die vorigen Zeiten geſtiegen iſt, wieder herabfallen möchte.

Dieſes ſind die Gründe, die ein Vormund nach der anſcheinenden Billigkeit vor ſich hat, und weshalb es, daß er von der Schadenerſetzung nach dem Verhältniß des gegenwärtigen Güterwerths losgeſprochen werden müſſe, das Anſehen gewinnet.

§. 251.

Gründe, warum ſolches nicht zuläßig, ſondern vielmehr dabey auf den gegenwärtigen allgemeinen Güterwerth Rückſicht zu nehmen ſey.

Wenn aber in einem ſolchen Fall, wo der Vormund den Unmündigen ſchadlos zu halten, rechtlich verurtheilt worden iſt, jederzeit, daß derſelbe eine unrechtmäßige Handlung vorgenommen, und darunter die Gränzen ſeiner Pflichten überſchritten habe, vorausgeſetzt werden muß; ſo kann er ſich auch nicht entbrechen, dem Unmündigen allen denjenigen Schaden, den er durch dieſe ſeine Handlung erlitten hat, zu erſetzen.

Wäre in dem vor angeführten Beyſpiel das Gut des Unmündigen nicht verkauft worden, ſo würde ja demſelben der jetzige höhere Güterwerth, in Anſehung dieſes Gutes, ebenfalls zu Theil geworden ſeyn, und ſich dadurch ſein Vermögen ganz offenbar vermehret haben. Das davor gelöſete und auf Zinſen ausgethane Kaufgeld hingegen, iſt keiner ſolchen Vermeh-

rung fähig; vielmehr leidet der Unmündige auch hiebey einen offenbaren Schaden, indem bekanntermaßen durch den erhöheten Güterwerth zugleich der vorherige Zinsfuß bey den Capitalien gar ſehr gemindert und verringert worden iſt.

Der wirkliche Schaden kann alſo nicht anders, als nach dem gegenwärtigen wahren Werth des verkauften Gutes beurtheilt und feſtgeſetzt werden.

Hierüber ſich zu beſchweren, hat der Vormund um ſo weniger Urſache, als in dem umgekehrten Fall, wenn der Güterpreis gegen die vorige Zeiten gefallen wäre, die Sache alsdenn nach eben dieſem Satz zu ſeinem Vortheil entſchieden werden müſſen.

Eine allgemeine Rechtsregel aber iſt es:

> **Daß ein jeder dasjenige, was er zu ſeinem Vortheil vor ſich angewendet haben würde, auch gegen ſich gelten laſſen müſſe.**

§. 252.

In welchem Fall jedoch hievon eine billige Ausnahme zu machen ſey.

Inzwiſchen glaube ich, daß hiebey billig alsdenn eine Ausnahme zu machen ſey, wenn der Vormund die Handlung, weshalb der Unmündige nach erlangter Majorennität eine Schadloshaltung fordern will, nicht bloß auf ſeine eigene Gefahr unternommen, ſondern darunter die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts vor ſich hat.

Mit Recht kann alsdenn vermuthet werden, daß der Vormund darunter nicht böslich gehandelt, ſondern vielmehr in bona fide geweſen ſey, und wohl gar des Unmündigen Beſtes dadurch zu befördern, geglaubt habe.

Daß aus Bosheit begangene Handlungen, in Anſehung desjenigen, der ſie begangen hat, weit üblere Folgen nach ſich ziehen, und denſelben zu einer

genauern Erſetzung des dadurch verurſachten Schadens, als wenn derſelbe nur aus einem bloßen Verſehen geſchehen, verbindlich machen, iſt ſchon vorhin eine allgemeine Rechtsregel.

Handlungen eines Vormundes, die aus einem groben Verſehen vorgefallen, werden zwar auch den aus Bosheit begangenen, in Rückſicht des Schaden-Erſatzes, gleichgeſchätzet. Diejenigen hingegen, die nur ein mäßiges oder geringes Verſehen zum Grunde haben, ſehen die Geſetze ſchon mit weit gelindern Augen an, und es kann bey denſelben die bey den vorigen beyden bemerkte Strenge nicht Statt finden.

Hat nun ein Vormund bey einer in ſeiner vormundſchaftlichen Verwaltung vorfallenden Handlung nicht eigenmächtig verfahren, ſondern den dazu gemachten Entwurf zuförderſt dem Vormundſchafts-Gericht zur Genehmigung vorgetragen, ſo kann, nachdem die Beſtätigung deſſelben darüber erfolgt, der daraus allenfalls erwachſende Schaden, weder einer vorſetzlichen Bosheit zugeſchrieben, noch auch als ein grobes Verſehen, indem ihn die gerichtliche Genehmhaltung gegen beydes genugſam decket, angeſehen werden.

Nur bloß zur Claſſe der geringen, oder allenfalls mäßigen Verſehen, kann eine dergleichen Handlung gezählet werden.

Der §. 246. bemerkte Fall gehört beſonders hieher, und es kann derſelbe hierunter zu einer nähern Erläuterung dienen.

Müſſen nun die mäßige und geringere Fehler ſchon überhaupt weit gelinder, als die aus Bosheit und einem groben Verſehen herrührende Handlungen, behandelt werden, ſo folgt auch von ſelbſt, daß bey dieſen dem Vormunde, einen aus einem bloßen Zufall entſtandenen Schaden zu erſetzen, füglich nicht zugemuthet werden könne.

Vor einen dergleichen unvermutheten Zufall aber muß ein im allgemeinen ſich ereigneter höherer Güter-Werth allerdings angeſehen werden.

§. 253.

Der Inhalt der beyden nächſtvorſtehenden §. §. wird näher beſtimmet.

Um von der §. 251. wegen des Schadenerſatzes angenommenen allgemeinen Regel, und der vorgedachten Ausnahme davon einen ſichern Plan zu bilden, und unter beyden richtige Gränzen zu beſtimmen, muß ein vor allemahl feſtgeſetzt bleiben:

> **Daß nur allein bey denjenigen Handlungen und Veräuſſerungen liegender Grundſtücke, die der Vormund aus eigener Willkühr, ohne darüber die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts erhalten zu haben, unternommen hat, ſich derſelbe bey der Schadenerſetzung den gegenwärtigen höhern Güterwerth gefallen laſſen müſſe.**

Hat aber der Vormund den vorhabenden Verkauf des ſeinem Unmündigen zugehörigen Grundſtücks, oder eine andre in deſſen Vermögen vorzunehmende Veränderung, dem Vormundſchaftsgericht gehörig angezeiget, und dieſes ſeine Genehmigung dazu ertheilet, ſo kann es alsdenn, wenn auch gleich vor den Unmündigen ein unvermutheter Schaden entſtanden ſeyn ſollte, mit deſſen Erſetzung nicht ſo genau und ſtrenge genommen werden, weil ſchon vorhin aus den Rechten bekannt iſt, daß ein Vormund, um mich hierunter der gewöhnlichen juriſtiſchen Terminologie zu bedienen, wohl culpam levem, auch allenfalls leviſſimam, niemahl aber caſum, oder einen ohngefähren Zufall, vertreten muß.

Daß aber die Erhöhung des Güterwerths mit zu den ohngefähren Zufällen gehöre, wird wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn können.

§. 254.

In wie weit auch das Vormundſchaftsgericht in dergleichen Fällen in rechtlichen Anſpruch genommen werden kann.

Ich habe vorhin verſchiedentlich bemerkt, daß ein Unmündiger, welcher durch eine von dem Vormunde veranlaßte, und von dem Vormundſchaftsgericht beſtätigte Handlung, Schaden erlitten hat, den Erſatz deſſelben nicht allein von dem Vormunde, ſondern auch allenfalls von dem Vormundſchaftsgericht ſelber, fordern, und deshalb ſeinen Regreß an daſſelbe nehmen könne.

Es iſt dieſes ein ſehr oft möglicher, dabey aber ganz eigener, und, wie man ſich im gemeinen Leben auszudrucken pflegt, kützlicher Vorfall; und aus dieſer Urſache wird es, hierunter etwas näheres zu beſtimmen, nicht überflüßig ſeyn.

So lange der Vormund noch ein zureichendes Vermögen, um den klagenden Unmündigen nach erlangter Majorennität, ſchadlos zu halten, beſitzet, kann wohl nicht das Vormundſchafts-Gericht, wegen ſeiner Beſtätigung des von dem Vormunde geſchehenen Antrages, unmittelbar in Anſpruch genommen werden, weil der Vormund derjenige iſt, welchem die Verwaltung des Vermögens obgelegen hat, und folglich auch davon Rede und Antwort zu geben, verbunden iſt.

Iſt aber der Vormund weder ganz noch zum Theil, die dem Unmündigen zuerkannte Schadloshaltung zu leiſten im Stande, ſo kann wohl kein Zweifel vorwalten, daß nicht alsdenn auch das Vormundſchaftsgericht ſelber in Anſpruch genommen werden könnte.

Die

Die Handlung des Vormundes, worinn die Schadenerſetzung gegründet wird, würde niemahl ſeine Wirklichkeit erreicht haben, und folglich auch kein Schaden entſtanden ſeyn, wenn nicht das Vormundſchaftsgericht ſolche genehmiget und beſtätigt hätte.

Offenbar iſt es daher, daß beyde in dergleichen Fällen eine gleiche Schuldigkeit, den Unmündigen zu entſchädigen, über ſich haben.

Daß der Vormund bey ſolchen Schadenerſetzungen zuerſt an die Reihe kommt, und nur bloß alsdenn, wenn dieſer dazu unvermögend iſt, das Vormundſchaftsgericht mit in Anſpruch genommen werden kann, iſt bloß der Ordnung zuzuſchreiben, nach welcher der Unmündige mit dem Vormunde in einer unmittelbaren Verbindung ſtehet, und dieſer eigentlich derjenige iſt, der die Beſtätigungen der nöthigen vormundſchaftlichen Handlungen bey dem Vormundſchafts-Gericht ſuchen und betreiben muß.

Man muß daher auch hier den aus dem alten deutſchen Recht bekannten Satz:

Hand muß Hand gewähren,

gewiſſermaßen gelten laßen.

§. 255.

In wie weit der Vormunde, wegen eines Schaden-Erſatzes, den er dem Unmündigen leiſten müſſen, an das Vormundſchaftsgericht ſeinen Regreß nehmen könne.

Noch ferner kann hiebey die Frage entſtehen: ob nicht ein Vormund, welcher wegen eines von ihm begangenen, und von dem Vormundſchaftsgericht beſtätigten Verſehens, dem Unmündigen, in Anſehung des dadurch verurſachten Schadens, gerecht werden müſſen, dieſerhalb an das Vormundſchaftsgericht einen Regreß nehmen, und demſelben allenfalls, bey

 dem

dem von dem Unmündigen gegen ihn angeſtrengten Proceß, litem denunciren könne?

Der Vormund iſt dem Vormundſchaftsgericht dergeſtalt untergeordnet, daß er, wie an ſeinem Orte mit mehrern bemerkt worden, öfters auch in den geringſten Kleinigkeiten, ohne bey demſelben angefragt, und einen entſcheidenden Befehl darüber erhalten zu haben, nichts unternehmen kann.

Die Abſicht davon iſt, den Vormund dadurch in ſeiner Willkühr einzuſchränken, und dieſer kann von demjenigen, was ein ſolches Gericht einmahl verordnet hat, ohne ſich dadurch verantwortlich und ſtraffällig zu machen, eigenmächtig niemahl abgehen, oder eine Aenderung darinn vornehmen.

Bey dieſer Lage der Sache und dem Verhältniß, worinn der Vormund mit dem Vormundſchaftsgericht ſteht, gewinnet es beynahe das Anſehen, als wenn bey einem dergleichen Schadenerſatz, die Schuld davon mehr auf das letztere, als auf den erſtern, falle; und es wird daher dem Vormunde wohl der gedachte Regreß niemahl gänzlich verſchränkt werden können, es wäre denn, daß er die ihm darunter von dem Vormundſchaftsgericht gegebene Vorſchriften überſchritten hätte, und eben dadurch der Schade, deſſen Erſatz der zu ſeiner Majorennität gelangte Unmündige von dem Vormunde gefordert, und erlanget hat, verurſacht worden wäre.

Inzwiſchen iſt bey dergleichen Proceſſen alle mögliche Behutſamkeit zu gebrauchen, und es ſind ſolche nicht ohne dringende und überwiegende Urſachen zuzulaßen, wenn nicht die Vormundſchaftsgerichte, denen die Direction ſämmtlicher in einer Provinz vorhandenen Vormundſchaften übertragen iſt, in die Verlegenheit, ſich faſt beſtändig mit einer Menge von dergleichen Rechtsſtreitigkeiten überhäuft zu ſehen, geſetzet, und dadurch dieſes Amt auf eine unüberſehliche Art erſchweret werden ſoll.

Fünfte

Fünfte Abhandlung.

Von den Pflichten und Rechten, welche auf den perſönlichen Stand und Würde eines jeden Bürgers in dem Staat, worinn er lebt, eine Beziehung haben.

§. 256.

Einleitung in dieſe Abhandlung, und warum demjenigen, ſo bereits in dem zweyten Bande des gegenwärtigen Werks, von dieſer Materie bemerkt worden, nur noch etwas weniges beyzufügen ſeyn wird.

In allen Staaten wird eine gewiſſe Verſchiedenheit des Standes, welchen die Verſchiedenheit der Geſchäfte bilden, und der auch an und vor ſich nothwendig iſt, angetroffen.

Mit dieſer Verſchiedenheit der Stände ſind auch gewiſſe Pflichten und Rechte, die ein jeder Stand, ſo wohl unter ſich, als auch in Beziehung auf andre, theils höhere, und theils niedrigere, zu beobachten hat, verbunden.

Die gewöhnlichſten dieſer Stände beſtehen in dem Adlichen, Bürger- und Bauerſtande.

Die gegenwärtige Abhandlung iſt, um die zu dieſen dreyen Arten von Ständen gehörige Pflichten und Rechte näher zu entwickeln, gewidmet.

Ich werde mich aber dabey ſehr kurz faſſen können, weil ebenfalls bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks, S. 157. *ſeq.* das hauptſächlichſte davon umſtändlich bemerkt und vorgetragen worden.

Nur etwas weniges wird, zur Erläuterung des bereits davon angeführten, annoch beyzufügen ſeyn.

§. 257.

Daß die Vorzüge des Adels nicht in bloßen leeren Einbildungen beſtehen, ſondern dieſelben mit wirklichen Vortheilen vergeſellſchaftet ſind.

Die Vorzüge, die dem Adel beygelegt worden, ſind c. l. mit mehrern zu erſehen, und ein jeder wird von ſelbſt überzeugt ſeyn müſſen, daß ſie nicht in bloſſen leeren Ehrentiteln beſtehen, ſondern zum Theil mit ſehr weſentlichen Vortheilen vergeſellſchaftet ſind.

Der Vorzug zu allen hohen Ehrenämtern des Staats, und beſonders nach der jetzigen Verfaſſung, in dem Militairſtande, der alleinige Anſpruch an die mancherley reichen Ordens- und geiſtliche Stiftseinkünfte, und daß ſie natürlicher Weiſe die nächſten um den Thron ſind, müſſen hiezu hauptſächlich gezählt werden.

Keiner von den jetzt lebenden Monarchen ſucht mit ſo vielem Eifer den Wohlſtand des Adels zu befördern, und die ihm gebührende Vorrechte aufrecht zu erhalten, als des Königs von Preuſſen Majeſtät.

Er thut ſolches nicht aus bloßer Willkühr, ſondern weil er von dem Nutzen und der Nothwendigkeit des Adels, beſonders in Monarchiſchen Staaten, überzeugt iſt.

Wie wenig es den Abſichten des gegenwärtigen Werks angemeſſen ſeyn würde, wenn ich darinn von der Geſchichte und den Vorzügen des Adels umſtändlich handeln wollte, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Nur der rechte Gebrauch ſeiner Vorzüge kann ein Gegenſtand meines gegenwärtigen Vortrags werden; wegen ſeines Urſprungs und Nothwendigkeit aber, muß ich mich lediglich auf dasjenige, was andre Männer, und beſonders ein berühmter Monteſquieu, davon geſchrieben haben, beziehen.

§. 258.

§. 258.

Bemerkung, daß die zu den erſten Claſſen des bürgerlichen Standes gehörige Perſonen, gegen die Vorzüge des Adels, am meiſten eiferſüchtig ſind, dieſer aber auch in vielen Stücken darunter zu weit gehe.

Der Bauer- und auch gemeine Bürgerſtand widerſetzen ſich den Vorzügen, die ſie an dem Adel bemerken, weil ſie mit demſelben in einem zu entfernten Verhältniß ſtehen, nur ſelten. Vielmehr nimmt man wahr, daß bey denſelben die Vorſtellungen des Adels, wegen der mit demſelben verknüpften Würde, weit mehrern Eindruck, als die von Perſonen bürgerlichen Standes geſchehene, zu machen pflegen.

Ein Pächter vom bürgerlichen Stande, wird bey einem Bauer niemahl diejenige Autorität, die man in Anſehung einer adlichen Herrſchaft verſpüret, erlangen.

Ob dabey ein bloßes Vorurtheil, oder ſonſt eine andre Urſache zum Grunde liege, will ich anjetzt nicht unterſuchen, ob ich gleich glaube, daß der mehrere Abſtand dieſer beyden Stände von einander hauptſächlich daran Schuld ſey.

Mir iſt es genug, daß dieſe Anmerkung in der Wahrheit gegründet, und ein jeder, der von demjenigen, was in dem gemeinen Leben vorfällt, näher unterrichtet iſt, völlig davon überzeugt ſeyn wird.

Bey den Perſonen des zu den erſten Claſſen gehörigen Bürgerſtandes pflegen hingegen dieſe Vorrechte und Vorzüge des Adels ſehr oft eine gerade entgegen geſetzte Wirkung zu thun.

Dieſelben erregen bey ſolchen vielmehr eine Art von Eiferſucht, wodurch ſie das dem Adel beygelegte mehrere Anſehen mehr zu verachten, als in Ehren zu halten, veranlaßet werden.

Sie ſehen das dem Adel durch die Geburt beygelegte mehrere Anſehen, als einen bloßen Dunſt an, und glauben, daß dem Bürgerſtande durch die Entziehung dieſer Vorzüge offenbar unrecht geſchehen ſey, und diejenigen aus dieſer Ordnung, welche die meiſten von Adel an Geſchicklichkeit und Verdienſten übertreffen, billig gleich dieſen dazu gelaßen werden müßten.

Die viele Beyſpiele verdienſtloſer Perſonen adlichen Standes, die demohnerachtet zu den erſten Ehrenämtern gelangen, geben zu dieſer geheimen Verachtung des Adels dem Bürgerſtande noch mehrern Anlaß, und überhaupt ſuchet man ſich bey allen Gelegenheiten hinter das bekannte Brocardicum:

Daß Tugend und Geſchicklichkeit, und nicht die bloße Geburt, den wahren Adel bilde,

zu verſtecken.

Von dieſer Batterie, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, glaubt man das ganze Anſehen des Adels und ſeine Vorzüge gänzlich zu Grunde zu richten, und nur bloß einige Trümmern davon übrig zu laßen.

Von Seiten des Adels wird hierunter ebenfalls ſehr oft zu weit gegangen, und ein Landjunker brüſtet ſich nicht ſelten gegen einen verdienſtvollen Mann bürgerlichen Standes, bloß aus der Urſache, weil er in ſeinem Stammbaum 16 Ahnen zählen kann, welches er vor größer und verehrungswürdiger, als alle perſönliche Verdienſte, ſchätzet.

§. 259.

Warum der Adel, und die demſelben beygelegte Vorzüge, nothwendig ſind.

Von ſelbſt in die Augen fallend iſt es, daß die von beyden Theilen hierunter angeführte Gründe bloß auf Miß-

Mißbräuche des einen oder andern Standes beruhen, und daher keine Aufmerkſamkeit verdienen.

Sollen die dem Adel beygelegte Vorzüge gehörig geſchätzet werden, ſo iſt dabey aller mit unterlaufender Mißbrauch abzuſondern, und die Sache nur bloß nach den dabey zum Grunde liegenden wahren Abſichten zu beurtheilen.

Darf ich es, hievon ein Wort anzuführen, wagen; ſo iſt der Bürger- und Bauerſtand zu weit von dem Throne entfernt, um alle Regierungsgeſchäfte des Landes auf eine bequeme Art vollbringen zu können. Es iſt alſo ein Mittelſtand zwiſchen dem Thron und dem Bürger- und Bauerſtande, durch welchen allenfalls die Unterregierungsgeſchäfte, daß ich ſie ſo nennen darf, die von dem Thron nicht unmittelbar zu bewirken ſtehen, beſorgt werden können, nöthig. Und eben dieſer Mittelſtand iſt der Adel.

Sollte aber derſelbe zu einem Werkzeuge der zu vollbringenden Regierungsgeſchäfte gebraucht werden, ſo war es nothwendig, daß demſelben gewiſſe Vorzüge und Vorrechte, die ihm über die andre Stände ein Anſehen geben konnten, beygelegt wurden.

Dieſer wahre Urſprung der Vorzüge des Adels wird daher ſolche vollkommen zu rechtfertigen, und ſie gegen den Einwurf, daß ſie aus einem bloßen eingebildeten leeren Dunſt beſtünden, hinlänglich zu retten im Stande ſeyn.

§. 260.

Beſondre Urſache, warum der Bürgerſtand in Deutſchland, den Adel zu verachten, und ihm ſeine Vorzüge ſtreitig zu machen, keinen zureichenden Grund habe.

Die vorhin bemerkte Vertheidigung der adlichen Vorzüge findet in allen Staaten, beſonders aber denjenigen, die unter einer monarchiſchen Regierung ſtehen,

hen, weil in den Ariſtokratiſchen und Demokratiſchen der Abſtand des Volks von denen, die das Ruder des Regiments führen, nicht ſo merklich fällt, Statt.

Der Urſprung des deutſchen Adels aber giebt ſeinen Vorzügen vor die übrigen Stände ein noch gröſſeres Gewicht, und der Bürgerſtand hat in dieſem Reiche, demſelben ſeine Vorrechte auf keinerley Art ſtreitig zu machen, doppelte Urſache.

Die ältere Geſchichte unſers Vaterlandes unterrichtet uns, daß in demſelben nur zwey Stände, nehmlich Freygebohrne oder Herren, und Knechte befindlich geweſen.

Die erſtern ſind der Urſtoff unſers heutigen deutſchen Adels, die letztern aber die Vorfahren des in dieſem Reiche befindlichen Bürger- und Bauerſtandes.

Eine nähere Ausführung davon wird man in dem 5ten Theil meiner Oeconomia forenſis, worauf ich mich der Kürze halber bezogen haben will, antreffen.

Dieſer Urſprung des deutſchen Adels und Bürger-Standes, nebſt dem Verhältniß, worinn ſie ehedem gegen einander geſtanden haben, wird den letztern von ſelbſt erinnern können, daß er, das Anſehen des erſtern zu verachten, und vor ein bloßes Spiel der Einbildung und Vorurtheile auszugeben, keinen zureichenden Grund habe.

Der Bürgerſtand in Deutſchland iſt dem Adel, wenn ich es ganz rein herausſagen darf, um ſo mehr das ihm beygelegte Anſehen und Vorzüge einzuräumen verbunden, als ſeine erſte Voreltern ſämmtlich deſſen Knechte waren, und dieſer Stand die Vorzüge, die ihm vor den Bauerſtand gebühren, nur bloß den freywilligen Loslaßungen des Adels, wodurch ſie ihre Knechte in mehrere Freyheit ſetzten, und ſie, um in einen andern Stand übergehen zu können, fähig machten, zu danken hat.

Dieſes,

Dieſes, in der Geſchichte ſo offenbar gegründete Andenken, ſollte dem deutſchen Bürgerſtande in ſeinen Erhebungen über den Adel, billig die gehörigen Gränzen ſetzen.

So weit entfernt ich auch davon bin, den jetzigen Bürgerſtand, der ſich durch eine Menge von geſchickten und brauchbaren Mitgliedern in unſern Tagen vorzüglich hervorthut, durch dieſe Zurückerinnerung an ihren erſten Urſprung verächtlich zu machen; ſo iſt doch das Andenken davon aus der Vergeſſenheit zu retten deshalb nöthig, weil der Adel in vielen Ländern dieſer ſeiner ehemahligen Beziehung zuwiderlaufende Kränkungen dulden muß, und es daher, den Urſprung von dieſen beyden Ständen zum Unterricht der gegenwärtigen Geſchlechtsfolge, zu wiederholen, nicht überflüßig ſeyn wird.

§. 261.

Daß aber auch der Adel, beſonders die unwiſſende Mitglieder deſſelben, dem Bürgerſtande verächtlich zu begegnen, kein Recht noch Befugniß haben.

Unſer heutiger Adel treibt hierunter, wie ich ſchon vorhin beyläufig bemerkt habe, die Sache ebenfalls zu weit, und äußert nicht ſelten gegen diejenige Mitglieder dieſes Standes, die ihn in Verdienſten und Geſchicklichkeit weit übertreffen, eine gewiſſe Art der Verachtung, bloß deshalb, weil ihnen ihre Geburt keine adliche Würde und Vorzüge beygelegt hat.

Daß diejenigen Perſonen adlicher Geburt, die ſich einer dergleichen Denkungsart äußern, ihrem Stande nur wenige Ehre bringen, ſondern vielmehr denſelben dadurch verächtlich machen, wird wohl von keinem Vernünftigen, wenn er auch gleich zu der Geſellſchaft derjenigen, ſo durch die Geburt geadelt worden, gehören ſollte, in Abrede geſtellet werden können.

Durch

Durch die unrichtige Anwendung des vorhin erwähnten Satzes, daß nicht die Geburt, ſondern Tugend und Geſchicklichkeit adle, können zwar dem durch die Geburt fortgepflanzten adlichen Stande ſeine Würden und Vorzüge, weil dieſelben, wie bereits §. 259. bemerkt worden, nothwendig und weſentlich ſind, nicht benommen noch geſchwächt werden, ſondern es hat vielmehr ein Landesherr, denſelben dabey ungekränkt zu erhalten, ſehr gerechte und gegründete Urſachen.

Inzwiſchen können doch die einzelne Mitglieder des Adels die mit ihrer Geburt verknüpfte geheime Achtung von Perſonen geringern Standes, unter keiner andern Bedingung, als wenn ſie ſich derſelben durch Verdienſte und erworbene Geſchicklichkeiten würdig gemacht haben, verlangen.

Ein liederlicher, oder in grober Unwiſſenheit vorſetzlich beharrender Edelmann, verdient doppelte Verachtung, weil er nicht allein dem Staat dadurch unnütze wird, ſondern auch ſeinen ganzen Stand und Stamm verunehret.

Nichts muß daher dem jungen Adel bey ihrer erſten Erziehung mit mehrerm Nachdruck eingeſchärft werden, als daß ſie ſich nicht bloß auf ihre Geburt zu ſtützen, ſondern vielmehr derſelben durch Tugend und erworbene Verdienſte würdig zu machen haben, wenn ſie nicht dem Stande, worinn ſie durch die Geburt geſetzet worden, mehr Schande als Ehre bringen wollen.

Des größeſten Antheils an den öffentlichen Civil-Geſchäften ſiehet ſich unſer heutiger Adel, wegen Unwiſſenheit ſeiner mehreſten Mitglieder beraubt, und es iſt nicht zu leugnen, daß ſolches vor dieſen Stand ein ſehr druckender Fall iſt; wogegen aber, weil er ſich ſolchen ſelber durch ſeine Unwiſſenheit zugezogen hat, nichts eingewendet werden mag.

Viel-

Vielmehr iſt es ein Glück vor das Land, daß ſich noch immer genugſame dazu tüchtige Männer aus dem Bürgerſtande finden, weil ſonſt öfters die Landescollegien unbeſetzt würden bleiben müſſen.

§. 262.

Das Abnehmen des Vermögens der adlichen Väter, iſt die wahre Urſache, warum ſich die Söhne durch Wiſſenſchaften nicht mehr hervorthun können, und dadurch dieſer Stand einen Theil ſeiner ihm ſonſt, auch in Anſehung der Civilämter, zuſtändigen Vorzüge, verlohren hat.

Ein Hauptbewegungsgrund, warum der Staat dem Adel vorzüglich die wichtigſten Aemter und Ehrenſtellen anzuvertrauen, und ſie beſonders in den Fällen, wo es auf eine ausgezeichnete Ehrliebe ankommt, zu gebrauchen pflegt, iſt ſonder Zweifel die Vorausſetzung, daß die Jugend dieſes Standes in allen Stücken eine beſſere Erziehung erhalte, und vornehmlich in dem letzten Fall das Muſter ihrer Väter zur Nachahmung vor ſich habe.

Daß ein wohlhabender Adel ſeinen Kindern eine vorzüglich anſtändige und den höhern Geſchäften mehr anpaſſende Erziehung zu geben im Stande ſey, und der größeſte Theil der Väter ſelber, wegen ihrer in den ihnen anvertrauten Geſchäften erlangten Erfahrungen, dieſelben näher ausbilden können, mag wohl nicht geleugnet werden.

Zu einer dergleichen Erziehung und Ausbildung aber ſind die gemeinen Schulen nicht hinreichend, ſondern ein Unterricht von geſchickten Privatlehrern, nebſt einer etwas frühzeitigern Eintretung in die große Welt, wenn es auch im Anfange nur erſt gleichſam von ferne geſchehen ſollte, wird hierunter weit mehrere Dienſte, als ein vieljähriger Beſuch der gewöhnlichen Schulen und Univerſitäten leiſten.

Daß

Daß aber hiezu ein zureichendes Vermögen des Vaters, er mag öffentliche Schulen, oder den Privatunterricht wählen, erfordert werde, weiß jedermann, und, daß die wenigſten Väter, beſonders wenn ſie mehrere Söhne haben, die dazu nöthige Koſten aufzubringen im Stande ſind, iſt ebenfalls bekannt.

Zwar giebt es in allen Ländern noch Väter, welche, an einen gründlichen Unterricht ihrer Söhne die erforderliche Koſten verwenden zu können, keinen Mangel an Vermögen haben.

Ein Unglück aber iſt es, daß die Söhne reicher Väter nur ſelten zu den nützlichen Wiſſenſchaften die erforderliche Luſt und Begierde bezeigen, ſondern ſchon in ihrer Jugend von der Einbildung ihrer künftigen Reichthümer berauſcht, lieber in der Unwiſſenheit ein müßiges Leben führen, oder allenfalls, wenn ſie doch eine öffentliche Beſtimmung auf dem großen Schauplatz der Welt haben ſollten, den Militärſtand wählen.

Auf die Söhne des reichen, auch öfters vornehmen Adels, iſt ſolchemnach hierunter nur wenige Rechnung zu machen, zumahl auch öfters nicht einmahl die Beyſpiele der durch ihre Geſchicklichkeit zu hohen Ehrenſtellen gelangten Väter bey ihnen einen Eindruck zu machen pflegen, ſondern vielmehr das bekannte Brocardicum:

Heroum Filii noxæ

eintrift.

§. 263.

Daß dieſes am ſicherſten durch die Beförderung des Wohlſtandes der adlichen Familien wieder hergeſtellet werden könne.

Ein vor die Wohlfarth aller Seiner Länder, und beſonders auch die Glückſeligkeit des darinn befindlichen

chen Adels, ſorgender Landesvater, den wir in der Perſon des jetzt regierenden Königs von Preuſſen Majeſtät verehren, hat zwar durch Errichtung verſchiedener neuen Inſtituten, wohin beſonders die Militär-Akademie in Berlin, und Cadettenſchule zu Stolpe in Hinterpommern, zu rechnen ſind, davor Sorge zu tragen geſucht, daß auch ſo gar die zum Soldatenſtände gewidmete junge von Adel, nicht in einer gänzlichen Unwiſſenheit bleiben, ſondern vor Eintritt in denſelben, wenigſtens in den erſten Grundſätzen der nöthigſten Wiſſenſchaften unterrichtet werden möchten.

Allein ſo heilſam und verehrungswürdig auch dieſe Königliche Abſicht iſt, ſo wollen doch die darunter verfügte Anſtalten vor einen ſo zahlreichen Adel, als der in den Königl. Preußl. Ländern befindliche iſt, dazu nicht hinreichend ſeyn.

Ueberdem kann der in dieſen Anſtalten gegebene Unterricht, auch niemahl von der Art ſeyn, daß dadurch in dem Civilfach geſchickte und brauchbare Männer gebildet werden könnten.

Zu einem ſichern Mittel, dem Adel den durch die Unwiſſenheit der meiſten verlohrnen Zutritt zu den höhern Civilgeſchäften wiederum zu eröfnen, wird wohl nichts, als die Beförderung ſeines Wohlſtandes übrig bleiben.

Ein Herzberg, Carmer und Schulenburg, nebſt vielen andern an dem Ruder des Regiments der Königl. Preußl. Staaten ſitzenden großen Männern, werden zwar noch immer die Ehre des Adels retten, und, daß in demſelben noch nicht alle Kenntniſſe höherer und nützlicher Wiſſenſchaften gänzlich verlohren gegangen ſey, genugſam erweiſen können.

Inzwiſchen iſt doch die Anzahl des gelehrten Adels, gegen die vorigen Zeiten, nur ſehr geringe, und es ſteht nicht ohne Grund zu befürchten, daß dieſelbe noch immer mehr abnehmen, und dieſen Vorzug des Adels

dem Bürgerſtande zuletzt ganz und gar überlaſſen werden.

Man befördere aber nur den Wohlſtand des Adels nach Möglichkeit, und verſchaffe dadurch den Vätern ein Vermögen, welches ſie in den Stand, ihre Söhne in den höhern nützlichen Wiſſenſchaften erziehen laſſen zu können, ſetzet, ſo wird gar bald aus demſelben wiederum eine Menge von Männern auftreten, die in allen Fächern brauchbar ſind, und womit alle Arten der Landescollegien ohne Bedenken beſetzet werden können.

§. 264.

Daß auch die Hofnung einer ſichern und vorzüglichen Beförderung geſchickter von Adel, ein ſicheres Mittel dazu ſeyn werde; was aber, um die Landescollegien mit lauter geſchickten Männern zu beſetzen, und dennoch den Adel dabey nicht in ſeinen natürlichen Vorzügen zu übergehen, hierunter vor ein Temperament zu wählen ſey.

Die alles belebende Hofnung, ſich durch Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaften, einen ſichern Weg zu den höhern Ehrenämtern bahnen zu können, würde auch noch anjetzt bey manchen Vätern einen wichtigen Bewegungsgrund, einen Theil ihres nur mäßigen Vermögens zum beſſern Unterricht ihrer Söhne anzuwenden, abgeben.

Das Vorurtheil aber, daß in unſern Tagen kein adlicher anders, als mit vielen Schwierigkeiten zu den Civilämtern gelaſſen werde, ſondern der Bürgerſtand faſt durchgehends darinn den Vorzug habe, ſchreckt die meiſten adlichen Väter hievon ab, zumahl ſie ihre Söhne durch die Beſtimmung zum Militärſtande weit zuverläßiger verſorgen zu können, glauben.

Mit Recht nenne ich dieſes ein Vorurtheil; indem es die tägliche Erfahrung genugſam darthut, daß unſer weiſer König den Adel, den Er in allen Stü-

cken

cken in weit höhern Werth, als ſonſt wohl in allen Ländern geſchiehet, hält, hierunter ſo wenig zurück ſe≠tzet, daß vielmehr aller Welt vor Augen lieget, wie Er nur ſelten Seine Miniſter, Präſidenten und Dire≠ctoren der Landescollegien aus einem andern, als dem adlichen Stande, zu wählen gewohnt iſt.

Die Anzahl der adlichen Räthe in den Landescol≠legien, iſt freylich nicht mehr ſo ſtark, als ſie ehedem war. Hiebey aber liegt keine willkührliche Zurückſe≠tzung zum Grunde, ſondern die überhand nehmende Un≠wiſſenheit des Adels ſelber, iſt die wahre nnd eigentli≠che Urſache davon.

Die Geſchäfte ſolcher Räthe ſind zu wichtig, als daß ſie andern, als nur bloß geſchickten Männern, oh≠ne Unterſcheid des Standes, anvertrauet, und über≠tragen werden könnten.

Hiedurch iſt es denn allerdings geſchehen, daß der bürgerliche Stand hierunter unvermerkt einen Vorzug vor den adlichen erlanget, und es faſt zu einem allge≠meinen Vorurtheil geworden iſt, daß man ſich von ei≠nem bürgerlichen Rath gemeiniglich mehrere Geſchick≠lichkeit und Arbeitſamkeit, als von einem adlichen, zu verſprechen habe.

Gewiß iſt es, daß man auch hievon in unſern Ta≠gen, beſonders in den Königl. Preußl. Staaten, ganz anders zu denken angefangen hat.

Nicht der Stand, ſondern die Geſchicklichkeit be≠ſtimmt hierunter den Vorzug. Wird aber bey zwey zu einem Amte von verſchiedenem Stande ſich melden≠den Candidaten, eine gleiche Geſchicklichkeit befunden, ſo kann ſich, nach dieſer abgeänderten Denkungsart, der adliche zuverläßig, daß er den Vorzug behalten werde, verſichert halten.

In einem wohlgeordneten Staat kann, wenn nicht die Grundveſte deſſelben, die hauptſächlich in wohlbe≠ſetzten Landescollegien beſtehet, erſchüttert und zerrüt≠

tet werden ſoll, unmöglich ein anderes Verfahren Statt finden.

Nur bloß die Geſchicklichkeit muß den Vorzug bey Wiederbeſetzung der erledigten Aemter beſtimmen.

Beſitzt aber der adliche mit dem bürgerlichen gleiche Fähigkeiten, ſo iſt es billig, daß dieſer jenem weichen müſſe.

Die bey dieſer Verfahrungsart in Wiederbeſetzung der Rathsſtellen in den Landescollegien zum Grunde liegende Billigkeit, iſt um ſo einleuchtender, als ein bürgerlicher ſeine erlangte Geſchicklichkeit ganz füglich in andern geringern Aemtern, die vielleicht in Anſehung des Gehalts und Emolumenten weit vortheilhafter ſind, verwenden kann, dahingegen der adliche Competent hierunter, des Wohlſtandes wegen, gar zu ſehr an ſeinen Stand gebunden iſt, und daher ſeine Verſorgung füglich nirgends anders, als in den Landes-Collegien, und denen denſelben gleichkommenden Bedienungen, ſuchen mag.

Wird nur erſt, daß die vorgefaßte Meinung, als wenn die Bürgerlichen vor den Adlichen in Civilbedienungen jederzeit den Vorzug hätten, ungegründet ſey, und auch geſchickte Adliche in dieſem Fach aufgenommen werden, unter dem Adel mehr bekannt werden, ſo iſt kein Zweifel, daß nicht ſolches eine gehörige Wirkung thun, und dadurch manche Väter, ihre Söhne durch einen erforderlichen Unterricht hiezu ausbilden zu laſſen, aufgemuntert werden ſollten.

Alsdenn wird das verloren gegangene Gleichgewicht zwiſchen dem adlichen und bürgerlichen Stande dergeſtalt wiederhergeſtellet werden, daß die Talente und Geſchicklichkeit des letztern zwar niemahl ungenutzt bleiben, dabey aber auch die natürliche Vorzüge des erſtern, wenn ſie mit gleichen Fähigkeiten vergeſellſchaftet ſind, keine Verkürzung leiden werden.

Sechſte Abhandlung.

Von den Pflichten und Rechten, die auf den Unterſcheid des geiſtlichen und weltlichen Standes eine Beziehung haben.

§. 265.

Einleitung in dieſe Abhandlung.

Eben ſo, wie in allen wohlgeordneten Staaten die Religion, als das ſicherſte Band, wodurch Regenten und Unterthanen mit einander verbunden, und die letztern zum gebührenden Gehorſam gegen die erſtern aufgemuntert werden, zu den erſten Grundſäulen derſelben gehört, ſind auch gewiſſe von den andern Ständen abgeſonderte Perſonen, welchen die Beſorgung der Religionsübungen anvertrauet iſt, nöthig, wenigſtens gewöhnlich.

Dieſe Perſonen bilden in der bürgerlichen Geſellſchaft, unter dem Nahmen des geiſtlichen Standes, eine beſondere Claſſe.

Die Ehrfurcht, die ein jeder vor die Religion, wozu er ſich bekennet, nach der Vernunft und Ordnung billig hegen muß, hat auch dieſen ſogenannten Geiſtlichen, ſich in vielen Stücken vor die andre Stände und Mitbürger des Staats, gewiſſe Vorrechte anzumaßen, Gelegenheit gegeben.

Wie weit es darunter in den ehemahligen weniger aufgeklärten Zeiten gekommen, iſt aus der Geſchichte zur Gnüge bekannt.

Dieſes hier zu wiederholen, iſt unſern Abſichten nicht gemäß, und ich begnüge mich daher nur bloß mit der Bemerkung, daß, auch in dieſem Stücke, faſt in allen Ländern die wider die Wohlfarth der Staaten hierunter eingeriſſene Mißbräuche abgeſtellet ſind, und folglich die Vorrechte des geiſtlichen Standes

ebenfalls nach der Vernunft und Billigkeit dergeſtalt, daß die übrigen Bürger des Staats dadurch weiter keine unzweckmäßige Verkürzungen leiden dürfen, zu beurtheilen und zu entſcheiden ſind.

§. 266.

Was eigentlich in dieſer Materie annoch nachgetragen werden ſoll.

Demohnerachtet fallen doch noch immer zwiſchen den Perſonen des geiſtlichen und weltlichen Standes mancherley Zwiſtigkeiten vor, die näher beſtimmet zu werden verdienen.

Auch hievon iſt in dem **zweyten Bande** dieſes **Werks** S. 170. ſeq. das hauptſächlichſte entwickelt, und zur Entſcheidung der Geſetzgebendeu Macht vorbereitet worden.

Hierauf kann ich mich daher ebenfalls ganz ſicher berufen, ohne darunter etwas weiteres beyzufügen.

Nur bloß in Anſehung des in den meiſten Religionen vor die Geiſtlichen ausgeſetzten Unterhalts, und denſelben zugebilligten Emolumenten, wird noch unterſchiedenes zu erinnern nöthig ſeyn, wenn wir den bey dieſem Werk uns vorgeſetzten Endzweck, alle mögliche Quellen der entſtehenden Proceſſe zu verſtopfen, auch hierunter in Erfüllung geſetzet ſehen wollen.

Unſere in dieſer Materie annoch nachzutragende Erläuterungen, werden alſo nur hauptſächlich auf die c. l. S. 181. ſeq. befindliche §. §. 139. und 140. gerichtet ſeyn.

§. 267.

Daß der Acker, den die Landprediger als einen Theil ihres Gehalts beſitzen, zu vielen Irrungen mit der Gemeine und den Patronen Anlaß gebe, derſelbe ihnen auch ſelber öfters mehr läſtig, als nützlich ſey.

Der erſte c. l. §. 139. bereits beyläufig berührte Gegenſtand, in welchem, ſo wohl zur Verbeſſerung der

der Herren Geiſtlichen ſelber, als auch zur Verhütung ſo vieler mit ihren Kirchkindern und beſonders Patronen, daraus erwachſenen Weitläuftigkeiten und anſtößigen Aergerniſſen, wohl eine Abänderung nöthig und zu wünſchen wäre, betrift eigentlich die den Dorf-Pfarrern, und auch zum Theil den Predigern in den kleinen Städten, zu ihrem Unterhalt angewieſene, und auch wirklich ihrer Cultur anvertraute Aecker.

Das geiſtliche, nicht aber irrdiſche Ackerwerk zu beſorgen, iſt das eigentliche Geſchäfte treuer Seelſorger.

Ihr Amt iſt viel zu wichtig, als daß daſſelbe, nach den Geſetzen unſerer geheiligten Religion, durch Einmiſchung in weltliche Sorgen zu unterbrechen, rathſam wäre.

Mancher Landprediger würde in ſeinem Amte weit mehrern Fleiß beweiſen, wenn ihn nicht ſein Ackerbau daran hinderte, und ihm auch, da er denſelben zu ſeinem nöthigen Unterhalt angewieſen bekommen hat, ſolchen gänzlich zu vernachläßigen, und darüber bey allen in ſeinem Amte erwieſenen Fleiß, in Noth und Armuth zu gerathen, nach der Vernunft nicht zugemuthet werden kann.

Nur ſelten beträgt der Pfarracker auf den Dörfern mehr, als ſonſt ein Bauer des Ortes zu beſitzen pflegt, und es muß ſchon eine ſehr wichtige Pfarre ſeyn, wenn ſolcher doppelt ſo viel ausmachen ſollte.

Der Bauer kann zwar vielleicht von ſeinem Ackerbau, weil er alles ſelber zu bewirthſchaften, und einen großen Theil der dazu nöthigen Arbeiten mit eigenen Händen zu verrichten, im Stande iſt, ſein gutes und reichliches Auskommen haben.

Der Prediger aber, welcher, wenn er nicht in das Niederträchtige verfallen, und, mit offenbarer Verſäumniß ſeines wichtigen Amtes, allenthalben ſelber mit arbeiten will, die ganze Ackerbeſtellung dem Ge-

ſinde und fremden Perſonen überlaſſen muß, kann von dem ihm zugeſchlagenen Acker, wegen der darauf zu verwendenden mehrern Koſten, niemahl den Gewinſt, den ein Bauer von ſeinen Hufen hat, erwarten.

Ja, bey einer angelegten genauen Berechnung, wird ſich öfters ganz offenbar hervor thun, daß die verwandte Koſten den Ertrag überſteigen, und folglich dadurch ſein ganzes Gehalt, ſo er davon erheben ſoll, vereitelt wird.

Die Vernünftige dieſes Standes, ſehen ſolches ſehr wohl ein, und haben daher ſchon vorlängſt eine Aenderung darunter gewünſchet.

§. 268.

Warum dieſe Einrichtung auch beſonders vor die Gemeinen und Patronen nachtheilig iſt.

Vorſtehendes ſind die Unbequemlichkeiten, die vor den Prediger ſelber aus der bisherigen Verfaſſung, ihnen auf ihr Gehalt einen Theil des Dorfackers, welcher in Schleſien und auch an andern Orten, unter den Nahmen von Pfarrwiedmuth bekannt iſt, zur Cultur übergeben worden, erwachſen.

Wollte man aber auch gleich hierauf keine Rückſicht nehmen, ſondern die Herrn Geiſtlichen hierunter ihrem eigenen Schickſal überlaßen; ſo iſt doch gewiß, daß dieſe Einrichtung auch in Anſehung der ganzen Gemeine, und beſonders der Herrſchaften, die gemeiniglich zugleich Kirchenpatronen zu ſeyn pflegen, mancherley üble Folgen nach ſich ziehen, und ſie mit denen, von welchen ſie billig Frieden und Eintracht ausüben lernen ſollten, in die größeſten Mißhelligkeiten, die nur ſelten ohne ein öffentliches Aergerniß abzugehen pflegen, verwickeln können.

Die Pfarrer, denen, ob ihnen gleich ihr voriges Anſehen gar ſehr beſchnitten worden, noch beſtändig ein Hang zu gewiſſen Vorzügen und Vorrechten eigen iſt,

iſt, wollen ſich nur ſelten zu der eingeführten gemeinen Ordnung bequemen, ſondern glauben, wegen ihres Standes in allen Stücken etwas voraus haben zu müſſen.

Der Bauer ſchweigt hiezu nicht gerne ſtille, ſondern widerſetzt ſich ſehr oft der Ausübung ſolcher vermeintlichen Vorrechte mit einer gewiſſen Gewalt und Ungeſtüm.

Der Grundherr kann als Obrigkeit, die Bauern hiebey zu unterſtützen, ſich nicht entbrechen, zumahl es ſein eigenes Intereſſe, den Pfarrer in ſeinen unrechtmäßigen Verſuchen auf eine billige Art einzuſchränken, erfordert.

Was kann aus ſolchen Verwickelungen wohl anders, als ein öffentlicher Ausbruch der ſchädlichſten und weitläuftigſten Proceſſe, welcher das ganze Verhältniß dieſer ſich einander ſo nöthigen Perſonen unterbricht, entſtehen!

Ehe- und Prieſterproceſſe ſind gewiß, ſo klein und unbedeutend ſie auch zu ſeyn ſcheinen, zu den ſchädlichſten Staatsübeln, die, ſo viel möglich, nicht geduldet, oder doch wenigſtens gleich in ihrer erſten Geburth erſticket werden müſſen, zu rechnen.

§. 269.

Von dem den Landpredigern zu ihrem Gehalt ausgeſetzten Decem.

Die zweyte Gattung des Gehalts, ſo den Land-Predigern, und öfters auch den Kirchengeiſtlichen in den kleinen Städten gewöhnlicher Weiſe ausgeſetzt zu ſeyn pflegt, beſteht in dem ſo genannten Decem oder Zehenden.

Daß derſelbe eine Nachahmung aus dem ehemahligen Levitiſchen Gottesdienſt ſey, welcher wegen des Vortheils, ſo er vor die Geiſtlichkeit ſtiftet, auch in

der chriſtlichen Kirche beybehalten worden iſt, wird einem jeden von ſelbſt einleuchten.

Nur bloß die Beſtimmung des Zehenden auf etwas gewiſſes, macht den Unterſcheid zwiſchen den ehemahligen Levitiſchen und jetzigen Zehenden aus.

Der Urſprung deſſelben mag inzwiſchen ſeyn, welcher er will, ſo bleibt es allemahl gewiß, daß es zu jetzigen Zeiten in allen Ländern und Dörfern ein Theil des den Landpredigern ausgeſetzten Gehalts iſt.

Nach unſern gegenwärtigen Abſichten kommt es nur bloß darauf an, in wie weit dieſer Decem ebenfalls ſchädlich werden könne, und daher, gegen ein anderes demſelben gleichkommendes Aequivalent umgewechſelt zu werden, verdiene.

§. 270.

Warum bey dieſer Gelegenheit ſo wohl von der Getreideart, worinn der Decem abzuführen, als auch dem dabey zu brauchenden Maaß, zu handeln nöthig ſey.

Zu ſo vielen Irrungen und Mißhelligkeiten zwiſchen Predigern, Gemeinen und Herrſchaften, als durch den Ackerbau geſchiehet, kann derſelbe zwar nicht Anlaß geben.

Inzwiſchen ermangelt es doch auch dabey nicht an mancherley Unzufriedenheiten, die bey den Predigern ſo wohl, als auch der Gemeine, deshalb entſtehen.

Bald beklagt ſich der Prediger, daß die Bauern, und auch wohl die Herrſchaft ſelber, den ihm ſchuldigen Decem in lauter unreinen und unbrauchbaren Getreide abführten; bald aber iſt auch das Maaß, womit ſolches zugemeſſen wird, nicht groß genug.

Beyde Fälle kommen in dem gemeinen Leben ſehr oft vor, und es wird daher, ſolche bey dieſer Gelegenheit etwas näher zu entwickeln, und ihren wahren Grund zu zeigen, nicht überflüßig ſeyn.

§. 271.

Daß bey Abführung des Decem, das Getreide, ſo wie es die Garbe giebet, geliefert und angenommen werden müſſe.

An Orten, wo ſonſt reines Getreide wächſet, ſolches gegen unreines, um den Prieſter damit abzufinden, zu vertauſchen, würde allerdings nicht allein ungerecht, ſondern auch ſo gar, weil es auf einen offenbaren Betrug hinausläuft, ſtrafbar ſeyn.

Inzwiſchen mag wohl bey manchem Bauer in dieſem Fall die Vermiſchung des reinen Getreides mit unreinen nicht ungewöhnlich ſeyn; und es hat ein Prediger, es geſchehe von wem es wolle, hierüber Beſchwerde zu führen, allerdings gerechte Urſache.

An einigen Orten aber, wovon alle Niederungen und naßartige Aecker zum Beyſpiel angeführt werden können, wird gar kein recht reines Getreide erzeuget, ſondern es iſt jederzeit mit verſchiedenen Zuſätzen, beſonders an Rade und Treſpe, vermengt.

In dieſem Fall kann der Prediger, daß der Bauer ſich reines Getreide, um damit ihm ſeinen Decem abzuführen, anſchaffen ſolle, eben ſo wenig verlangen, als er es, daß derſelbe ſein reines Getreide in dieſer Abſicht gegen unreines vertauſche, leiden darf, ſondern er muß ſolches, nach dem bekannten gemeinen deutſchen Ausdruck, wie es die Garbe giebet, d. i. wie es nach der Beſchaffenheit des Ackers zugewachſen iſt, annehmen.

§. 272.

Wie es bey dem unrein zugewachſenen Getreide zu halten ſey, und ob der Prediger ſeinen Decem von dem vorne weggenommenen verlangen könne.

Da aber auch das mit Zuſätzen vermengte Getreide, nachdem es bey der Reinmachung vorne oder hinten weggenommen worden, a) mehr oder weniger unrein

unrein iſt, ſo wird auch zugleich, von welcher Sorte des Getreides der Prediger ſeinen Decem mit Recht verlangen könne, näher zu beſtimmen ſeyn.

Das vorne weggenommene iſt gemeiniglich zur Saat, oder wenn ſolche ſchon vollbracht worden, zum Verkauf, das hintere aber zum Futter, und allenfalls auch zum eigenen Brodkorn, in einer jeden ordentlichen Wirthſchaft, gewidmet.

Der vorhin angeführte und hiebey zum Grunde gelegte Ausdruck, **wie es die Garbe giebt**, giebt es ſchon von ſelbſt zu erkennen, daß der Prediger das erſtere nicht verlangen könne, mit dem letztern aber auch nicht zufrieden ſeyn dürfe.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß beydes in einen Haufen zuſammen gebracht, wohl mit einander vermiſchet, und, nachdem das Afterkorn und andere gewöhnliche Abgänge abgeſondert worden, der Decem des Prieſters davon genommen werde.

Geſchiehet dieſes, ſo muß ſich derſelbe damit begnügen, ohne dagegen weitere Einwendungen machen zu können.

a) Um dieſe Ausdrücke auch denen, die keine eigentliche Kenntniſſe und Erfahrungen von den landwirthſchaftlichen Geſchäften haben, verſtändlich zu machen, ſo iſt zu bemerken, daß, weil die wirkliche Getreidekörner ſchwerer als die darunter befindliche Zuſätze ſind, die Bewegungen der Luft, die bey dem Reinmachen des Getreides jederzeit in einem gewiſſen Maaße erfordert werden, den erſtern nicht ſo vielen Widerſtand, als den letztern thun können.

Eine ganz natürliche Folge iſt es daher, daß die wirkliche vollſtändige Getreidekörner unter dem Wurffen weiter vorwärts, als das damit vermiſchte Geſäme, und auch die kleine unvollſtändige Getreidekörner, fallen.

Und hieraus entſteht denn der oben bemerkte Unterſcheid zwiſchen dem vorne oder hinten liegenden Getreide.

§. 273.

§. 273.

Warum der Prediger ſeinen Decem auch nicht von der erſten Tracht des von fremden Orten erkauften reinen Saatgetreides zu fordern berechtiget ſey.

Vernünftige Wirthe, ſo wohl Herrſchaften als Bauern, pflegen in Gegenden, wo der Acker vorzüglich zum unreinen Getreidebringen geneigt iſt, die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie ſich von Zeit zu Zeit von fremden Orten reines Saatgetreide anſchaffen.

Ein ſolches Getreide gewährt gemeiniglich in der erſten Tracht vollkommen reine Früchte, welche Wirkung aber in den folgenden immer wieder abnimmt, und zuletzt weiter nicht merklich iſt.

Man trift daher auf dem Boden eines ſolchen aufmerkſamen und vorſichtigen Wirths gemeiniglich zweyerley Getreide, nehmlich ganz reines, und mit Zuſätzen untermengtes, an.

Der Prediger wird nun zwar, daß er von dem erſtern ſeinen Decem erhalten möge, wünſchen. Die Frage aber iſt, ob er ſolches zu fordern befugt ſey?

Auch dieſer Fall wird, meines Erachtens, durch den vorhin bemerkten Ausdruck, wie es die Garbe giebt, von ſelbſt entſchieden.

Das Ankaufen des reinen Saatgetreides iſt eine bloße Induſtrie, die in der Folge, weil dadurch überhaupt reineres Getreide erzwungen wird, auch dem Prediger, in Anſehung ſeines Decems, mit zu Nutze kommt.

Von dem Zuwachs der erſten Tracht eines ſolchen erkauften Saatgetreides aber kann er ſeine Befriedigung um ſo weniger verlangen, als der Eigenthümer ſelber wohl ſchwerlich etwas davon zu ſeinem eigenen Gebrauch zu nehmen, ſich bezähmen, ſondern ſolches, dem dabey habenden Endzweck gemäß, wiederum zur künftigen Ausſaat aufbehalten wird.

§. 274.

§. 274.
Wie es an den Orten, wo ein größeres Getreidemaaß, als vorhin gewöhnlich geweſen, eingeführet worden, hierunter bey der Abführung des Decem zu halten ſey.

Ich habe §. 270. unter andern einer ſich öfters von Seiten des Predigers ereignenden Unzufriedenheit über das Maaß des Decems Erwähnung gethan.

Dieſer Fall ereignet ſich in den Königl. Preußl. Staaten, beſonders in den Märkiſchen und Pommerſchen Gegenden nicht ſelten.

In dieſen Gegenden war ehedem ein kleineres Maaß, als das jetzt eingeführte, gewöhnlich, und überhaupt auch daſſelbe nicht an allen Orten gleich.

Um dieſe Ungleichheit, welche natürlicher Weiſe in dem gemeinen Handel und Wandel mancherley Irrungen anrichten mußte, abzuſchaffen, wurde bereits unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelm ein allgemeines, gegen den alten Scheffel etwa eine Brandenburgſche Metze größeres Getreidemaaß angeordnet, mit dem Befehl, daß das alte gänzlich abgeſchaft, und alles, ſo von dem Landmann abzugeben, oder zu empfangen wäre, mit dieſem neuen Maaß gemeſſen werden ſollte.

Dieſes giebt nun den meiſten Landpredigern Gelegenheit, des eingeführten größern Maaßes ohnerachtet, dennoch eben ſo viele Scheffel an Decem, als ſie vorhin in dem alten kleinern Maaß empfangen haben, und in ihren Matrikeln ausgeſetzet ſind, zu verlangen.

Wahr iſt es zwar, daß bey der Einführung des neuen Maaßes, dieſes Falles, und wie es damit gehalten werden ſolle, nicht gedacht worden.

Ein jeder Vernünftiger wird aber wohl von ſelbſt einſehen, daß die erwähnte Veränderung des Scheffelmaaßes in die Rechte und Befugniß der einzeln Mitglieder des Staats keinen Einfluß haben könne, weil

weil des Geſetzgebers Abſicht wohl niemahl, ſolche weder zu erweitern, noch zu verkürzen, geweſen ſeyn kann.

Nur bloß eine allgemeine Ordnung dadurch möglich zu machen, hat hiebey zum Grunde gelegen.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß dem Prediger zwar ſein Decem mit dem neuen Maaß zugemeſſen, dagegen aber das nach dem Verhältniß des alten kleinern Maaßes herauskommende Plus von der Scheffelzahl abgezogen werden müſſe.

Soll z. B. der Pfarrer nach ſeiner Matrikel jährlich 32 Scheffel erhalten, ſo bekommt er nach dem neuen größern Maaß nur 30, und dieſer Reductions-Satz iſt billig in allen Fällen zum Grunde zu legen.

An einigen Orten, wo man noch einfältig genug geweſen iſt, ſich vor den Bannſtrahl der Geiſtlichkeit zu fürchten, mögen ſich wohl die Prediger in einer gegenſeitigen Poſſeſſion befinden. Sonſt aber iſt dieſer Reductionsſatz an allen Orten, beſonders aber auf den Königl. Aemtern, ſo wohl in Anſehung der Prediger, als auch der Deputanten, angenommen worden, und kann auch derſelbe, wenn es deshalb zur gerichtlichen Klage kommen ſollte, wohl niemahl verworfen werden.

§. 275.

Warum ſolchemnach auch den Decem der Landprieſter abzuſchaffen, und denſelben davor ein verhältnißmäßiges Quantum an baaren Gelde auszuſetzen, rathſam ſey.

Wenn aus den vorhin angeführten verſchiedenen Umſtänden zur Gnüge hervorgehet, daß der bey den Land- und kleinen Stadtpredigern gewöhnliche Decem ebenfalls zu mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben kann, ſo wird wohl die Rechtmäßigkeit des Wunſches, daß auch ſolcher abgeſchaffet,

ſet, und durch ein Aequivalent abgelöſet werden möchte, ferner keinem Zweifel unterworfen ſeyn.

Daß hiebey keine ſo dringende Urſachen, als bey dem den Prieſtern zu ihrem Gehalt angewieſenen Acker, ſey, iſt zwar wahr. Allein man muß auch kleinern Uebeln, wenn es möglich zu machen ſtehet, vorzubeugen ſuchen.

Von der Möglichkeit einer ſolchen Veränderung aber ſoll unten mit mehrern gehandelt, und wie dabey zu verfahren ſey, gezeiget werden.

§. 276.

Warum die gewöhnliche Accidenzien der Landprediger, ebenfalls ganz füglich mit unter das ihnen auszuſetzende baare Gehalt gezogen werden könnten.

Auch noch der gewöhnlichen Predigeraccidenzien, in wie weit deren Einſtellung und Verwechſelung mit einem beſtimmten Geldquantum rathſam ſeyn möchte, iſt mit wenigen zu gedenken übrig.

Daß das eingeführte Beichtgeld in einer vernünftigen Religion zu vielen Aergerniſſen Anlaß gebe, iſt bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks c. I. S. 182. §. 140. bemerkt worden.

Und wenn auch gleich die übrige in der Lutheriſchen Kirche vor die Actus miniſteriales eingeführte Emolumente nicht ſo anſtößig und Religionswidrig, als das vorhin erwähnte Beichtgeld iſt, ſeyn möchten; ſo wird dadurch doch ebenfalls ſehr oft zu allerhand Mißbräuchen und daraus entſtehenden Irrungen zwiſchen dem Prediger und ſeinen Pfarrkindern Gelegenheit gegeben.

Auch lehrt das Beyſpiel der Reformirten Evangeliſchen Kirche ganz offenbar, daß die Prediger von dieſer Religionsparthey bey dem ihnen ausgeſetzten baren Gehalt ſehr wohl beſtehen können, ohne ſich dieſe Amtsverrichtungen noch beſonders bezahlen zu laßen.

So lange in der Lutheriſchen Kirche das Taufen, Aufbieten, Trauen, Begraben, und allerley Arten von Vorbitten noch beſonders bezahlet werden müſſen, bleibt ihr Gehalt, ſo ſie durch den Genuß der Pfarrwidmuth und ihren Decem erhalten, gegen ihre gethane Arbeiten allemahl unverhältnißmäßig.

Nimmt man die Verrichtung der ſo genannten Actuum miniſterialium, welche in einem jeden Fall beſonders durch baare Bezahlung abgelöſet werden müſſen, von den prieſterlichen Geſchäften weg, ſo beſtehen die übrigen Amtsverrichtungen eines Predigers auf dem Lande nur bloß in den zu haltenden Sonn- und Feſttäglichen Predigten, nebſt den damit verknüpften und allgemein verordneten Kinderlehren.

Auch bey der Vorausſetzung, daß ein ſolcher Landprediger wirklich alle Jahre 60 Predigten hält, und überdem 40 mahl ein paar Stunden zur Unterſuchung der Schulen anwendet, ſein Ertrag des Ackerbaues und Decems ſich aber nur überhaupt auf 200 Rthlr. belauft, iſt doch offenbar, daß ihm ſeine Arbeitstage wenigſtens mit 2 Rthlr. Diäten vergütiget werden.

So viel aber bekommt ſelbſt ein Königl. Rath in den Landescollegiis nur, ob er gleich davor den ganzen Tag zur Arbeit anwenden muß.

Ob nun zwar nicht abzuſehen iſt, warum nicht ein Landprediger mit 200 Rthlr. ganz reichlich auskommen ſollte, da es doch viele adliche Gutsbeſitzer, die ſich damit behelfen müſſen, giebet, ſo habe ich jedoch vorſtehendes nicht in der Abſicht, um dieſer Gattung des geiſtlichen Standes ſchlechterdings ihr Gehalt darnach zu beſtimmen, ſondern nur bloß deshalb, damit ein jeder, daß er die bisher gewöhnlichen Accidenzien ſehr wohl entbehren könnte, überzeugt ſeyn möge, angeführet.

§. 277.

Warum es, ehe hierunter zur Entwerfung eines feſten Plans geſchritten werden kann, zuförderſt einige entgegenſtehende allgemeine Einwendungen aus dem Wege zu räumen, nöthig ſey.

Aus vorſtehenden ergiebt ſich ganz offenbar, daß, ſo wohl den Pfarräcker einzuziehen, als auch den gewöhnlichen Decem, nebſt den Stolæ Accidenzien abzuſchaffen, und ſolches mit einem beſtimmten baaren Gehalt umzuwechſeln, ſehr nützlich, und dem wahren Sinn der chriſtlichen Religion vollkommen anpaſſend ſeyn würde.

Es fehlt aber nicht an ſcheinbaren Einwendungen, die hiegegen gemacht werden wollen. Demnächſt kommt es auch auf einen geſchickten Vorſchlag an, wie dieſe, beſonders in der Lutheriſchen Kirche, ſchon von ihrem erſten Urſprunge an eingeführte Gebräuche, ohne daß dadurch, weder den Geiſtlichen, noch auch den Eingepfarrten, ein merkliches Nachtheil erwachſen möge, wieder abgeſchaft und gleichſam entwurzelt werden mögen.

Beydes wird daher, ehe der Plan von dieſer Veränderung dem geehrten Publikum zur Beurtheilung vorgeleget werden kann, näher in Betracht zu nehmen ſeyn.

§. 278.

Einwendung, daß der Betrieb des Ackerbaues vor die Landprediger, ein ihrem Stande ſehr anpaſſendes Nebengeſchäfte ſey.

Die Betreibung des Ackerbaues wird von vielen vor ein der Geiſtlichkeit auf dem Lande ſehr wohl anpaſſendes Nebengeſchäfte, wodurch ihrem Amte keine Hinderniß in den Weg gelegt, ſondern vielmehr daſſelbe nützlicher gemacht würde, gehalten.

Die

Die Landprediger, ſagt man, haben viele von ihren Amtsgeſchäften freye und müßige Stunden übrig. Sie können daher ſolche, ohne ihr Amt deshalb zu verſäumen, ganz füglich zur Beſorgung ihres eigenen ihnen zu ihrem Gehalt beygelegten Ackerbaues anwenden.

Da ſie in allen Dingen weit aufgeklärtere Einſichten, als der gemeine Ackersmann, haben, ſo ſind ſie auch in der Landökonomie, beſonders zu nützlichen Entdeckungen fähig; welche Gelegenheit ihnen aber, wenn ſie nicht eigenen Ackerbau, um darinn die nöthige Verſuche zu machen, hätten, entzogen werden würde.

Man kann ſich darunter auf einen Paſtor Meyer aus Kupferzelle, und viele andre Landprediger, welche ſich durch ihre landwirthſchaftliche Erfahrungen, und darüber öffentlich ans Licht getretenen Preisſchriften berühmt gemacht haben, berufen.

Man ſetzt dabey ferner voraus, daß dergleichen in dem Ackerbau erfahrne Landgeiſtliche ihre erlangte Einſichten nicht bloß zu ihrem eigenen Nutzen anwenden, ſondern auch ihre Kirchkinder durch ihr Beyſpiel zur Nachahmung aufmuntern könnten, ja wohl gar bey den deshalb mit denſelben angeſtellten Geſprächen eine ſehr bequeme Gelegenheit, deren Seelenzuſtand zugleich mit zu unterſuchen, und zu verbeſſern, haben würden.

§. 279.

Widerlegung dieſes Einwandes.

Alles dieſes lautet ſehr fein, und hat auch wirklich wegen der Beyſpiele von Landpredigern, die eben ſo treue Seelſorger, als geſchickte Wirthſchaftsverſtändige ſind, vielen Schein vor ſich.

Es wird aber dieſes Problema, wenn man es genauer prüfen will, nur in einigen beſondern Fällen

Platz greifen, niemahl aber auf das Allgemeine eine ſichere Anwehre finden können.

Auch die Talente der Landgeiſtlichen ſind gemeiniglich dergeſtalt eingeſchränkt, daß ſie nur ſelten auf mehrere Dinge zugleich, und ohne daß das eine durch das andre vernachläßiget würde, eine gleiche Aufmerkſamkeit zu richten, im Stande ſind.

Männer, die hiezu fähig ſind, gehören zu den Seltenheiten der Natur, worauf keine allgemeine Regeln gegründet werden können.

Mit Zuverläßigkeit kann man daher annehmen, daß die Landprediger ſich billig mit keinen Geſchäften, wodurch ſie an der Führung ihres Amtes gehindert werden können, abgeben müſſen.

Die Landwirthſchaft iſt bekanntermaßen ein Gewerbe, welches eine beſtändige und ununterbrochene Aufmerkſamkeit erfordert.

Das Amt eines treuen Seelſorgers erheiſchet dieſes ebenfalls. Hieraus aber folgt von ſelbſt, daß die treue Amtsführung eines Landpredigers, und die richtige Beſtellung ſeines Ackerbaues, wenn nicht eines durch das andre vernachläßiget werden ſoll, nicht füglich beyſammen beſtehen können.

Der übertriebene Eigennutz, der in unſern Zeiten auch ein wahres Eigenthum des geiſtlichen Standes geworden zu ſeyn ſcheinet, giebt es nur ſelten zu, daß das eigene Intereſſe den Amtspflichten, ſo wichtig ſie auch ſeyn mögen, gänzlich nachgeſetzet werden ſollte.

Einleuchtend iſt es daher, daß treue Beobachtung eines Predigeramts und eine richtig geführte Land-Wirthſchaft keine Dinge ſind, die zuſammen gehören, ſondern das eine oder andre nothwendig dabey leiden müſſe.

§. 280.

Der Landprediger muß ſich nur mit ſolchen Nebengeſchäften, die keine ununterbrochene Aufmerkſamkeit erfordern, abgeben.

Es ſtehet zwar nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Landgeiſtliche, beſonders an ſolchen Orten, wo keine beſonders zahlreiche Gemeinen ſind, vielleicht manche müßige Stunden, worinn keine Amtsgeſchäfte vorfallen, übrig haben mögen.

Dieſe aber würden, meines Erachtens, weit zweckmäßiger angewendet werden, wenn dieſelben darinn die zu ihrem Amte nöthige Kenntniſſe immer mehr zu erweitern und auszubreiten, bemühet wären.

Und wenn es auch einem Landprediger, ſich in ſolchen müßigen Stunden mit Nebengeſchäften abzugeben, nicht verarget werden kann, ſo müſſen ſolche doch von der Art ſeyn, daß ſie keine beſtändige und ununterbrochene Aufmerkſamkeit, wodurch er in ſeinem Amte nothwendig gehindert werden muß, erfordern.

§. 281.

Daß die Heilung der armen Kranken auf dem Lande, ein vor die Landprediger ſehr anſtändiges Neben-Geſchäfte ſeyn würde.

Kein Nebengeſchäfte würde einem Landgeiſtlichen anſtändiger, und auch in Anſehung ſeines Amtes ſelber, zweckmäßiger ſeyn, als wenn er ſich, die in ſeiner Gemeine vorfallende Krankheiten zu heilen, und den Patienten mit den möglichen Hülfsmitteln an die Hand zu gehen, angelegen ſeyn ließe.

Selbſt der göttliche Stifter unſerer geheiligten Religion hat hierunter allen denen, die das Evangeium zu predigen verordnet ſind, ein nachahmungswürdiges Beyſpiel gegeben.

Wie viele Kranke auf dem Lande, deren Leben ſonſt noch wohl hätte gefriſtet werden können, wegen Mangel vernünftiger Hülfsmittel vor der Zeit hinweg ſterben, iſt jedermann, der nur einigermaßen in der Geſchichte des ländlichen Lebens erfahren iſt, zur Gnüge bekannt.

Die ordentliche Aerzte ſind theils zu weit entfernt, und theils zu koſtbar, als daß ſich ein armer Bauersmann ihrer Hülfe bedienen könnte.

Die meiſten fallen daher in die Hände der Quackſalber, oder wohl gar alter Weiber, von denen ſie keine Erhaltung ihres Lebens, wohl aber eine ſchleunige Beförderung ihres Todes, zu erwarten haben.

Wie glücklich würde daher eine Landgemeine ſeyn, die einen Prediger hätte, der die Kranken eben ſo wohl mit leiblichen als geiſtlichen Arzeneymitteln, auf eine vernünftige Art zu verſorgen im Stande wäre.

Schon aus bloßer Dankbarkeit vor die erlangte Hülfe, würden die Geneſeten den geiſtlichen Ermahnungen eines ſolchen Predigers ihr Herz öfnen, und ein völliges Vertrauen in ihm ſetzen.

Auch könnte ſolches demſelben eine erwünſchte Gelegenheit, die Kranken fleißig zu beſuchen, und bey der leiblichen Cur auch zugleich ihr Seelenheil zu befördern, geben.

Es würden alsdenn nicht ſo, wie anjetzt geſchiehet, die meiſten Sterbenden ohne die gehörige Vorbereitung zu dieſem wichtigen Schritt aus der Welt gehen.

Mit Einem Worte, ſelbſt die Zahl der Seeligen würde dadurch vermehret werden.

Ich weiß wohl, daß die Sprache, der ich mich gegenwärtig bediene, nicht die Sprache der heutigen Welt iſt. Die Art des Gegenſtandes aber, den ich bey dieſer Gelegenheit behandle, erfordert auch billig Ausdrücke, die demſelben angemeſſen ſind.

§. 282.

Wie die Landprediger zu den hiezu nöthigen Kenntniſſen gelangen könnten.

Von ſelbſt verſteht ſich, daß diejenige Landprediger, die ſich mit einer dergleichen edeln Beſchäftigung abgeben wollen, von der Kentniß bewährter Arzenenmittel und ihrer richtigen Anwendung nicht gänzlich leer ſeyn müſſen.

Es ermangelt nicht an guten Schriften, worinn erfahrne und aufrichtige Aerzte auch denenjenigen, ſo die Arzenenwiſſenſchaft nicht nach der Kunſt erlernet haben, eine gründliche Anweiſung zu den nöthigen Hülfsmitteln in Krankheiten mitgetheilt haben. Ein berühmter Tiſſot verdient hierunter ſonder Zweifel die erſte Stelle.

Ein Landprediger, der ſich dieſer Anleitungen bedienet, wird allemahl im Stande ſeyn, den Kranken in ſeiner Gemeine durch ſeinen Rath und Beyſtand ſehr erſprießliche Dienſte zu leiſten, und manchen, der ſonſt ohne Hülfe dahin geſtorben ſeyn würde, zu retten.

Sonſt wäre es auch ein dieſer Sache ſehr anpaſſendes Geſetz, wenn denen, die ſich der Gottesgelahrtheit widmen wollen, unter der Verwarnung, daß ſie ſonſt niemahl zu einer Landpredigerſtelle zugelaßen werden ſollten, die Auflage geſchähe, daß ſie bey ihrem Beſuch der Univerſitäten, außer den übrigen zu ihrer Beſtimmung nöthigen Wiſſenſchaften, wenigſtens ein Collegium über die Anatomie und Materia medica hören, und, daß ſolches geſchehen ſey, ſich durch ein Zeugniß von der mediciniſchen Facultät derjenigen Univerſität, auf welcher ſie ſtudirt haben, legitimiren müßten.

Die dadurch erlangte Kenntniſſe, ſo wohl von der innern Bildung des menſchlichen Körpers, als auch verſchiedenen Kräften der Arzenenmittel, würde den Landpredigern nicht allein die ans Licht getretene medicini-

diciniſche Schriften deſto deutlicher und verſtändlicher machen, ſondern ſie auch dadurch, ſchon ohne deren Anleitung, die unter dem gemeinen Landvolk vorfallende Krankheiten richtig zu beurtheilen, und zu deren Heilung geſchickte Hülfsmittel anzurathen, in den Stand ſetzen.

Man wird hoffentlich in dieſem Vorſchlage nichts, was dem ehrwürdigen Amte der Geiſtlichkeit unanſtändig wäre, entdecken, ſondern vielmehr dieſe ihnen zugedachte Nebenbeſchäftigung demſelben weit anpaſſender, als die groben Arbeiten des Ackerbaues, finden.

§. 283.

Wie es wegen der, zur Anſchaffung nöthiger Arzeney-Mittel, erforderlichen Koſten zu halten.

Nur noch der Zweifel, woher die Koſten zu den Arzeneymitteln genommen werden ſollten? wird aus dem Wege zu räumen ſeyn.

Denn daß der Prediger vor ſeine darunter angewandte Bemühung keine beſondere Belohnung verlangen könne noch werde, ſetze ich billig als ohnſtreitig voraus, indem es wohl einem rechtſchaffen denkenden Seelſorger jederzeit zur ausnehmenden Freude gereichen muß, wenn er die ihm anvertraute Kirchkinder, ſo wohl in leiblichen als geiſtlichen Nöthen, erleichtern, und öfters wohl gar retten kann.

Eine freywillige Belohnung der Geneſeten, wenn ſie auch nur in allerhand Bereitwilligkeiten und Gegengefälligkeiten beſtehen ſollte, wird ſchon ohnedem nicht ausbleiben.

Daß aber ein ſolcher Prediger die Koſten zu den benöthigten Arzeneymitteln aus ſeinem eigenen Vermögen hergeben ſollte, kann demſelben nach der Billigkeit nicht zugemuthet werden.

Zuförderſt ſetze ich voraus, daß derſelbe bey dergleichen Gelegenheiten keine koſtbare Arzeneymittel gebrau-

gebrauchen, ſondern ſich dabey, nach der Anweiſung des Tiſſots und anderer mediciniſchen Schriftſteller, nur hauptſächlich allerhand Arten von Hausmitteln, die man auf dem Lande ſehr oft umſonſt haben kann, bedienen werde.

Sollten auch in einigen Fällen Arzeneyen, die mit baarem Gelde erkauft werden müſſen, wohin beſonders die Rhabarber, welche faſt bey allen Heilungen innerlicher Krankheiten unentbehrlich iſt, nöthig ſeyn, ſo wird doch ſolches nur die meiſte Zeit eine Kleinigkeit betragen.

Nichts iſt billiger, als daß diejenigen von den Wiedergeneſeten, die nicht ganz arm und von allem Vermögen entblößet ſind, die deshalb gethane Auslagen vergütigen.

In Anſehung der gänzlich Armen und Dürftigen aber würde ich den Vorſchlag thun, daß an den hohen Feſttagen durch den Klingebeutel ein Beytrag dazu geſammlet werden ſollte.

Da dieſer Beytrag zu aller Beſten gereichet, ſo läßt ſich faſt mit Gewißheit vermuthen, daß er zu dem beſtimmten Endzweck hinreichend ſeyn werde; und das daran fehlende muß billig eine redlich geſinnete Herrſchaft, weil der Verluſt ihrer Unterthanen dieſelbe am meiſten trift, ergänzen.

§. 284.

Warum der Verfaſſer ſich nur bloß damit begnügen müſſe, daß er die Möglichkeit der vorgeſchlagenen Veränderung zeige, und dabey zugleich die damit verknüpften Schwierigkeiten, nebſt der Art, wie ſie gehoben werden könnten, bemerke.

Jedoch ich komme von dieſer kleinen Ausſchweifung, wozu ich durch die Verbindung, in welcher das darunter Vorgetragene mit dem gegenwärtig abzuhandelnden Hauptgegenſtande ſtehet, veranlaßet worden,

wieder zurück, um nunmehr noch mit wenigen die Möglichkeit zu zeigen, wie den Landpredigern vor die abgeſchafte Pfarrwidmuthen, Decem und Accidenzien ein anderweitiger fixirter verhältnißmäßiger Lebensunterhalt ausgeſetzet werden könnte.

Die Ausführung dieſes Entwurfs fällt ſchwerer, als man, dem erſten Anſehen nach, glauben ſollte.

Eben dieſe ſich dabey äußernde vielfältige Schwierigkeiten ſind auch ſonder Zweifel die Urſache, warum man an dieſe Veränderungen, da doch deren Nützlichkeit in die Augen fallend iſt, bisher mehr gedacht, als zu deren Bewerkſtelligung wirklich Hand angelegt hat.

Ich werde mich daher gegenwärtig auch nur bloß damit begnügen müſſen, daß ich den zur Ausführung dieſes Werks nöthigen Plan kürzlich bemerke, und demnächſt die dabey vorwaltende Schwierigkeiten, nebſt der Art, wie ſie gehoben werden könnten, mit wenigen beleuchte.

§. 285.

Hauptpuncte, aus welchen der Plan zu dieſer nützlichen Veränderung zu bilden.

So viel nun den zur Ausführung dieſer Veränderung nöthigen Plan ſelber anbetrift; ſo wird es dabey hauptſächlich auf folgende Stücke ankommen.

1) Zuförderſt müßte in einer jeden Diecöſe bey dem derſelben vorgeſetzten Inſpector oder Superintendenten eine Caſſe errichtet werden, aus welcher einem jeden Prediger das ihm ausgeſetzte Gehalt in halb- oder vierteljährigen Terminen bezahlt würde.

2) Da bisher die Pfarrtheyen von ſehr ungleichen Umfange ſind, ſo müßte entweder eine ganz andre Eintheilung derſelben geſchehen, und die Arbeiten der Prediger dadurch gleichgemacht; oder, wenn ſolches überwiegende Schwierigkeiten finden ſollte, einem

nem jeden Prediger nach dem Verhältniß ſeiner Arbeiten, auch ein verhältnißmäßiges Gehalt beſtimmet werden.

3) Der bisher von den Predigern beſeſſene Acker, wäre entweder an Coloniſten oder die Eingeſeſſene des Dorfes auf eine ſichere Art in Erbpacht auszuthun, und die beſtimmte Erbpachtgelder, ebenfalls in halb- oder vierteljährigen Terminen von der ad No. 1. bemerkten Generalſalariencaſſe, welchen Namen man ihr allenfalls beylegen könnte, zu erheben.

4) Der Decem müßte, wie ſchon auf vielen Königl. Aemtern gewöhnlich iſt, nicht mehr in Natura entrichtet, ſondern auf baares Geld, nach den in den ritterſchaftlichen Taxprincipiis angenommenen Preiſen, geſetzet, der Ertrag davon bey Vermeidung der Execution an die Kreiscaſſen abgeführet, von dieſen aber an die Salariencaſſe jährlich promt und richtig eingeſchickt werden.

5) Wegen des gewöhnlichen Beichtgeldes und des anzuſchaffenden Communionweins, wäre auf eine jede erwachſene Perſon, welche zum Abendmahl gelaſſen wird, etwas gewiſſes zu beſtimmen.

Der Prediger des Orts hätte alle Quartal eine Liſte davon, ſo wohl an Schulzen und Gerichten, als auch an die Kreiscaſſe zu communiciren, da denn die erſtern den Betrag davon alle Quartal von der Gemeine beytreiben, und ſolchen an die Kreiscaſſe abliefern, dieſe aber ebenfalls quartaliter an die oben bemeldete Salariencaſſe einſchicken müßte.

6) In Anſehung der übrigen Accidenzien, ſo bisher vor die Taufen, Trauungen, Begräbniſſe, Aufbietungen, Dankſagungen und andre dergleichen Miniſterialgeſchäfte, nach Inhalt der Matrikel, bezahlt werden müſſen, iſt, außer den Leichen- und Standreden, ingleichen Trau- und Taufreden, weil ſolches als etwas willkührliches anzuſehen, und folglich

lich einem jeden Prediger des Orts als ein kleines Douceur fernerhin gelaßen werden kann, von dem Prediger ſo wohl, als auch Schulzen und Gerichten und der Kreiscaſſe auf eben die Art, als bey der nächſtvorſtehenden No. 5. bemerkt worden, zu verfahren.

Durch dieſen Vorſchlag würde alſo ein ſicherer Weg, wie die erwähnte nützliche Veränderung in Wirklichkeit zu ſetzen wäre, gezeiget, und an die Hand gegeben worden ſeyn.

§. 286.

Zweifel bey dem erſten Punkt des Plans, und wie derſelbe zu heben.

Nunmehr werden auch die faſt bey einem jeden Punkt ſich ereignende Schwierigkeiten in nähere Ueberlegung genommen, und ſolche, ob ſie, das ganze Werk rückgängig zu machen, wichtig genug ſeyn möchten, beurtheilt werden müſſen.

Der erſte Punkt, vermöge deſſen in einer jeden Diecöſe eine eigene Salariencaſſe errichtet, und deren Aufſicht dem zeitigen Inſpector oder Superintendenten anvertrauet werden ſoll, wird wohl nur wenig Bedenken haben.

Alles, was dabey erinnert werden könnte, möchte die Koſten, die auf Einhebung der Gelder und wirkliche Verwaltung der Caſſe zu verwenden ſeyn würden, betreffen.

Denn daß der Inſpector oder Superintendent ſich unmittelbar mit Verwaltung der Caſſe, ohne davon Emolumente zu genießen, abgeben ſollte, ſtehet nicht wohl zu verlangen.

Wenn man auch nur in einer jeden Diecöſe 20 Landpfarrtheyen, und die Einkünfte einer jeden im Durchſchnitt auf 300 Thlr. annimmt, ſo würden doch bey einer dergleichen Salariencaſſe jährlich 6000 Rthlr. einzunehmen und zu verausgeben ſeyn.

Hiezu

Hiezu wäre allerdings ein eigener genugſame Caution beſtellen könnender Rendant nöthig; und daß ſich hiezu niemand, ohne deshalb verhältnißmäßig belohnt zu werden, finden würde, giebt die Vernunft von ſelbſt.

Inzwiſchen können die bey einer ſolchen Caſſe vorfallende Geſchäfte, einem Rendanten nur immer wenige Mühe verurſachen, und er wird allemahl dabey noch zugleich ein anderes Amt zu ſeiner deſto beſſern Unterhaltung mit übernehmen zu können, Zeit genung übrig behalten.

Ein Gehalt von etwa 200 Rthlr. wird alſo in den meiſten Fällen vor einen ſolchen Rendanten hinlänglich ſeyn.

Hiedurch aber wird, möchte man dagegen einwenden, das Gehalt der Prediger gemindert werden, und dieſes ſcheint, wenn durch eine dergleichen Veränderung niemanden eine Verkürzung wiederfahren ſoll, bedenklich zu ſeyn.

Ziehet man aber dabey in Erwägung, daß, beſonders in Anſehung des Ackerbaues, die feſtzuſetzende Erbpacht jederzeit weit mehr, als die Prediger vorhin bey deſſen eigenen Bewirthſchaftung davon genoſſen haben, betragen werde; ſo wird dieſer Zweifel dadurch von ſelbſt hinweg fallen, und es werden die nunmehr auf etwas gewiſſes feſtzuſetzende Einkünfte der Landprediger noch immer ſo hoch, als ſie vorhin wirklich geweſen ſind, beſtimmt werden können.

Den Kreisſteuereinnehmern kann zwar ebenfalls, die ihnen nach dieſem Plan wegen Einhebung und Einſchickung der Gelder aufgebürdete, und zu ihrem eigentlichen Amt nicht gehörige Laſt umſonſt zu übernehmen, nicht zugemuthet werden.

Inzwiſchen würden ſich doch dieſelben hierunter mit dem ſonſt in andern außerordentlichen Fällen gewöhn-

wöhnlichen Quittungsgroſchen, welcher nur immer eine Kleinigkeit betragen kann, begnügen.

Erhielte nun noch überdem die Salariencaſſe wegen der ein- und abzuſchickenden Gelder von dem Landesfürſten, wie vielleicht wegen des allgemeinen aus dieſer Veränderung zu erwachſenden Nutzens, ganz füglich auszuwirken wäre, die Poſtfreyheit; ſo könnten alle dabey vorfallende Koſten ſich höchſtens jährlich auf 300 Rthlr. belaufen; dieſe aber würden in den bisherigen Predigergehalten noch keine ſolche Verkürzungen, welche dieſen ganzen Plan zu vereiteln im Stande wären, verurſachen können.

§. 287.

Zwey Grundſätze, welche bey dem zweyten Punkt des Plans, vorauszuſetzen ſind.

Der zweyte Punkt enthält einen doppelten Vorſchlag.

Es ſoll entweder eine ganz neue Eintheilung der Pfarrtheyen gemacht, oder einem jeden Prediger ſein künftiges Gehalt nach dem Verhältniß ſeiner zu verrichtenden Arbeiten ausgeſezet werden.

Bey beyden ſind nachſtehende zwey Grundſätze als unwiderſprechlich vorauszuſetzen.

1.) Das Gehalt eines jeden Predigers, muß dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß er nebſt ſeiner Familie ſein nothdürftiges Auskommen dabey haben kann, und folglich niemahl, um ſich aus der Dürftigkeit zu ziehen, zu unanſtändigen und öfters wohl gar niederträchtigen Mitteln zu ſchreiten, ſich in Nothwendigkeit geſetzet ſehen darf.

2.) Ein zum reichlichen Auskommen des Predigers und ſeiner Familie überflüßiges Gehalt, kann demſelben, wenn es das allgemeine Beſte dieſes Standes erfordert, ganz füglich benommen werden;

den; indem der geiſtliche Stand, nur um Seelen zu gewinnen, nicht aber Reichthümer zu ſammlen, verordnet und eingeſetzet iſt.

Zur Rechtfertigung dieſer beyden Hauptſätze könnten ſehr viele triftige Gründe, ſo wohl aus der Religion, als auch der Vernunft ſelber, angeführt werden, welches aber, weil die Wahrheit derſelben von ſelbſt einleuchtet, und mich ſolches auch in ein allzu weites Feld führen würde, zu meinem gegenwärtigen Endzweck nicht nöthig iſt.

§. 288.

Warum eine nähere Vertheilung der Pfarrtheyen höchſt nützlich und erſprießlich ſeyn würde.

Daß nach dieſen Grundſätzen eine mehrere und verhältnißmäßigere Vertheilung der jetzigen Landpfarrtheyen ſehr heilſam ſeyn, und ſolches zur Bewerkſtelligung des ausgeführten Plans ſehr viel beytragen würde, iſt um ſo mehr einleuchtend, als anjetzt in vielen Gegenden ein jedes Dorf, ſo klein und mäßig es auch ſeyn mag, ſeinen eigenen Prediger hat, dahingegen in andern 10 bis 12 Gemeinen nur Einem Mann zur Seelſorge anvertrauet ſind.

Die erſtern wiſſen öfters nicht, was ſie vor Müſſiggang anfangen ſollen, müſſen aber auch dabey gemeiniglich ihre Tage in Kummer und Dürftigkeit zubsingen.

Die zweyten hingegen haben zu viele Geſchäfte, und ſie ſind, dieſelben nur ſelten richtig zu verwalten im Stande, ob ſie gleich dabey ihren Kindern Schätze ſammlen, oder doch wenigſtens in einem Ueberfluß, der ſie ſehr leicht von der rechten und richtigen Bahn ablocken kann, leben.

Daß beyde Einrichtungen fehlerhaft ſind, und daher eine Abänderung nöthig haben, wird wohl von einem

einem jeden vernünftig Denkenden zugeſtanden werden müſſen.

Da nun dieſe Veränderung nicht füglicher, als durch eine verhältnißmäßige Vertheilung der bisherigen Pfarrtheyen geſchehen kann, ſo hat mich dieſes, darauf anzutragen, bewogen.

Durch dieſes Mittel kann bey den Landpredigern auf der einen Seite Armuth und Dürftigkeit, auf der andern hingegen aller unnöthiger Ueberfluß vermieden werden.

Alsdenn würde ein jeder gleiche Arbeiten haben, und auch gleichen Lohn bekommen; folglich das jetzt ſo häufige und recht ärgerliche Laufen und Rennen nach beſſern und einträglicherern Predigerſtellen von ſelbſt aufhören.

Die Wichtigkeit des Predigeramts beſtehet, nach den wahren und ächten Grundſätzen unſerer geheiligten Religion, nicht in mehrern und wichtigern Einkünften, ſondern in einer vorzüglichen Gelegenheit, das Reich Gottes ausbreiten zu können.

Wie ſehr dieſe reine und lautere Abſichten bisher durch den Unterſcheid unter fetten und magern Pfarrſtellen verfehlet worden, liegt aller Welt vor Augen.

§. 289.

Daß auch der bey dem zweyten Punkt des Plans gethane Vorſchlag, nach welchem die Gehalte der Landprediger nach dem Verhältniß ihrer Gemeinen und Arbeiten beſtimmet werden ſollen, in der ſelbſtredenden Billigkeit gegründet ſey.

Da ſich aber bey dieſer Vertheilung leicht Schwierigkeiten ereignen könnten, die ſich nicht wohl heben und aus dem Wege räumen ließen, ſo hat mich dieſes veranlaßet, auf ſolchen Fall die Alternative, daß alsdenn die verſchiedene Gehalte der Prediger nach dem Verhält-

Verhältniß ihrer Arbeiten zu beſtimmen wären, beyzufügen.

Die Wirkungen davon würden zwar dem Erfolg der Vertheilung nicht gleich kommen, ſondern dabey noch immer verſchiedene Mängel und Gelegenheiten zu allerhand Mißbräuchen übrig bleiben.

Inzwiſchen mag doch an der Billigkeit des dabey zum Grunde gelegten Satzes mit Recht nichts ausgeſetzet werden. Denn wenn man auch die Prieſter-Würde mit gleichen Augen, als ſonſt die weltlichen Aemter und Geſchäfte in Betracht genommen zu werden pflegen, anſehen will, ſo bleibt es doch immer eine in der ſelbſt redenden Billigkeit gegründete Wahrheit, daß der Lohn der Arbeiten nach dem Verhältniß derſelben eingerichtet, und ſolchemnach ein Prediger, der große und zahlreiche Gemeinen unter ſeiner Vorſorge hat, ein ſtärkeres Gehalt, als ſolche, deren Gemeinen nur ſchwach und geringe ſind, ausgeſetzt bekommen müſſe.

§. 290.

Worinn der der Vertheilung und Zergliederung der Pfarrtheyen entgegenſtehende größeſte Anſtand beſtehe.

Der größeſte Anſtand, der ſich bey beyden Arten von Vorſchlägen, beſonders aber in Anſehung der mehrern Vertheilung der Predigerſtellen, ereignet, beſteht in dem Rechte der bey einer ſolchen vorzunehmenden Veränderung noch am Leben ſeyenden Prediger.

Dieſes denſelben zu verkürzen, und diejenigen unter ihnen, die auf reiche Pfründe und Einkünfte angeſetzt worden ſind, mit einem geringern Gehalt abzuſpeiſen, will um ſo mehr bedenklich fallen, als ſie, vermöge ihrer Vocation, auf die in Beſitz habende ſtärkere Amtsgefälle ein jus quæſitum, ſo ihnen, ohne

eine offenbare Ungerechtigkeit zu begehen, nicht be nommen werden kann, zu haben ſcheinen.

Nur bey den vacanten Predigerſtellen würden dieſe Veränderungen Statt finden können, indem der künftige Prediger vor der Vocation auf die bisher damit verknüpft geweſene Einkünfte, noch kein Recht gehabt hat.

Allein die Vernunft giebt es ſchon, daß ſich die vorgeſchlagene allgemeine Vertheilung der Prediger-Stellen, wo dem einen nothwendig etwas abgenommen und dem andern wieder etwas zugelegt werden muß, in einzeln Fällen gar nicht denken läßt.

Ein Landesherr, welcher eine dergleichen Vertheilung, der noch am Leben ſeyenden Prediger ohnerachtet, aus landesherrlicher und oberbiſchöflicher Macht vorzunehmen ſich entſchlöſſe, würde zwar um ſo weniger einer Ungerechtigkeit beſchuldiget werden können, als nach dem §. 287. vorausgeſchickten allgemeinen erſten Grundſatz, ein jeder Prediger, einen zu ſeinem und ſeiner Familie Lebensunterhalt hinlänglichen Ausſatz erhalten ſoll, ein mehreres aber keiner derſelben mit Recht verlangen kann, zumahl durch die Vertheilung auch zugleich die überhäufte Geſchäfte derjenigen, die mehrere Einkünfte gehabt haben, gar ſehr gemindert, und mit den andern überall gleich gemacht werden.

§. 291.

Warum der in dem zweyten Punkt des Plans erhaltene zweyte Vorſchlag weit leichter auszuführen ſeyn würde.

Es iſt aber leicht vorauszuſehen, daß das Geſchrey der noch am Leben ſeyenden reichen Pfarrbeſitzer hierüber bis an die Wolken ertönen würde, und folglich wohl ſo leicht kein Fürſt, es möchte denn Kayſer

ſer Joſeph II. ſeyn, ſich mit dieſem Ungeheuer zu be- läſtigen, geneigt ſeyn wird.

Aus dieſem Grunde wird denn der zweyte Vor- ſchlag, vermöge deſſen es bey der alten Eintheilung bleiben, den Predigern aber an ſtatt der bisher ge- noſſenen Einkünfte, ein nach dem Verhältniß ihrer Arbeiten beſtimmtes Gehalt ausgeſetzt werden ſoll, weit leichter zu bewerkſtelligen ſeyn.

Bey dieſer Einrichtung darf man nicht erſt auf ein gänzliches Prediger-Sterben warten, ſondern es kann ſolche zu allen Zeiten in Ausführung gebracht werden, ohne daß ſich die lebende Prediger dagegen auf ein Jus quæſitum berufen können.

An einem geheimen Murren und Widerwillen würde es dabey auch nicht fehlen. Dieſes aber könn- te durch eine bey Beſtimmung der Gehalte beobachte- te Genauigkeit, ſehr leicht vermieden werden, und es ſtünde nicht ohne Grund zu hoffen, daß die Vernünf- tige unter ihnen wohl gar die Hand dazu bieten möchten.

Die nähere Anzeige der hierunter zu nehmenden Maaßregeln gehört nicht hieher, ſondern es müſte ſol- ches denjenigen, die zur Bewirkung einer ſolchen nütz- lichen Veränderung gebraucht werden würden, ledig- lich überlaſſen werden.

§. 292.

Warum die bey den übrigen Punkten des Plans vor- waltende Bedenklichkeiten, nur von weniger Erheblichkeit ſind.

Bey dem §. 285. zur Vollſtändigkeit des vorge- ſchlagenen Plans bemerkten Punkt, wird wohl kein Zweifel, daß ſolcher nicht ſehr leicht in Wirklichkeit zu ſetzen wäre, vorwalten können.

Zu den Erbpachten der Pfarräcker, werden ſich allenthalben eine Menge von Liebhabern finden, und

es kann dadurch den Coloniſten eine ſehr erwünſchte Gelegenheit, zu einer ſoliden Nahrung zu gelangen, verſchaffet, folglich, auch in Anſehung des gemeinen Weſens, ein offenbarer Nutzen geſtiftet werden.

Bey dem 4ten und 6ten zur Gründung des entworfenen Plans, nach Maaßgebung des §. 285. nöthigen Punkt, können ebenfalls nur wenige Bedenklichkeiten, die nicht leicht zu heben wären, vorfallen.

Nur bey den 5ten Punkt, wegen Feſtſetzung des Beichtgeldes, würden ſich vielleicht verſchiedene Schwierigkeiten hervorthun, die aber niemahl von der Wichtigkeit ſeyn könnten, daß dadurch ein ſo nützliches Werk gänzlich vereitelt und rückgängig werden müſte.

Ich habe ſchon ſelber bey meinem ehemahligen ländlichen Leben ein Beyſpiel davon gegeben, und dem Prediger des Orts, ſo wohl vor meine Perſon, als auch vor die ganze Gemeine, jährlich etwas gewiſſes davor bezahlet; welches mich denn um ſo mehr überzeuget, daß in der Sache nichts unmögliches liege, ſondern es darunter nur bloß auf vernünftige Geſinnungen des Predigers ankomme.

Hiedurch würde ich denn dasjenige, wozu ich mich §. 284. hierunter anheiſchig gemacht, erfüllet haben.

Daß die Sache nicht unmöglich, und die dagegen vorwaltende Schwierigkeiten nicht von der Art, daß ihnen nicht ſehr leicht auszuweichen wäre, ſind, wird ſich hoffentlich daraus von ſelbſt ergeben; die Ausführung eines ſolchen nützlichen und wichtigen Werks aber, muß ich denen, ſo die Ober-Aufſicht über die Prieſterſchaft und ihre Geſchäfte haben, lediglich überlaſſen.

Siebente Abhandlung.

Von den Pflichten und Rechten, welche auf den Unterſcheid des Militair- und Civilſtandes eine Beziehung haben.

§. 293.

Einleitung in dieſe Abhandlung.

Schon von jeher, beſonders aber auch bey den Römern, hat es in allen Staaten eine doppelte Gattung von Mitgliedern dieſer Geſellſchaft gegeben, welche ſich beſonders durch ihre verſchiedene Beſchäftigungen von einander unterſchieden, und dadurch auch zugleich gewiſſe Vorrechte erlanget haben.

Einige haben ſich als Beſchützer und Vertheidiger ihrer Mitbürger aufgeworfen, und dazu gewidmet; andre hingegen ſind auf die Erhaltung und Beförderung ihres Nahrungsſtandes und der damit verknüpften Gerechtigkeitspflege bedacht geweſen.

Hieraus iſt natürlicher Weiſe ein doppelter, nehmlich der Militär- und Civilſtand, erwachſen.

Der erſtere hat ſich, weil er zur Beſchützung des Staats weit mehrerer Gefahr als der letztere, ausgeſetzt geweſen, allerley Vorzüge vor dieſen anzumaßen geſucht, und ſie haben ihm auch nicht, weil ſie gewiſſermaßen durch ſeine gefährliche Lage, worinn er ſich befand, erheiſchet wurden, verſaget werden können.

Dieſe Vorrechte des Militärſtandes, ſind bis auf unſere Zeiten nicht allein fortgepflanzet, ſondern auch in vielen Stücken wohl gar vermehret worden. Denn auch in unſern Tagen wechſeln bekanntermaßen noch beſtändig Krieg und Frieden mit einander ab, und es verdienen billig noch immer diejenigen, die ihr Blut und Leben vor das Vaterland aufopfern, vor den Ue-

betreſt der Staatsbürger, die durch ihr Blut gerettet werden, einen beſtimmten Vorzug.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Pflichten und Rechte, die auf den Unterſcheid des Militär- und Civilſtandes eine Beziehung haben, beſonders bemerkt zu werden, verdienen.

Hiezu iſt denn die gegenwärtige Abhandlung gewidmet.

§. 294.

Der Verfaſſer berufet ſich hierunter auf dasjenige, was bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 185. *ſeq.* dieſerhalb vorgetragen worden.

Das Hauptſächlichſte hievon iſt bereits ebenfalls in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 185. ſeq. bemerkt, und zur künftigen nähern Beſtimmung der geſetzgebenden Macht vorgetragen worden.

Ein mehreres hat weder damahl, da wir in der glücklichen Erwartung eines vollſtändigen Geſetzbuchs geſtanden haben, geſchehen können, noch ſind wir auch anjetzt, da uns dieſer erwünſchte Zeitpunkt immer näher tritt, hierunter weiter zu gehen, und dem Geſetzgeber durch unſere vielleicht Seinen Abſichten nicht anpaſſende Meinungen vorzugreifen, berechtiget.

Ich werde mich alſo in dieſer Materie ebenfalls auf dasjenige, was c. l. den künftigen Geſetzen zur Entſcheidung vorgeleget worden, lediglich berufen können.

§. 295.

Die in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 185. *ſeq.* wegen der Officiere als zweifelhaft angegebene Fälle, werden näher beſtimmet.

Inzwiſchen wird es vielleicht nicht überflüßig ſeyn, dasjenige, was daſelbſt zu einer geſetzmäßigen Entſcheidung vorgetragen worden, nochmahl kürzlich zu wiederholen, und aufs neue erinnerlich zu machen.

Hieher

Hieher gehört denn beſonders

1) Der Fall, in wie weit ein in Militärdienſten ſtehender Gutsbeſitzer wegen der in Anſehung ſeines in Beſitz habenden Gutes eingegangenen Perſonalverbindlichkeiten vor den Civil- oder Militärgerichten Recht zu nehmen, ſchuldig ſey? und ich zweifle nicht, daß die Geſetze, dieſe Befugniß den Civilgerichten beyzulegen, gerechte Urſache finden werden.

2) In Anſehung der c. l. §. 144. erwähnten Officiere von der Landmiliz werden hoffentlich die Geſetze dieſe Art von Militärperſonen ebenfalls in allen Fällen, die nicht ihren Dienſt betreffen, den Civilgerichten, aus den c. §. angeführten Urſachen, zu unterwerfen geneigt ſeyn.

3) Bey den erſt während ihres Militärſtandes verwayſeten Militärperſonen, deren Väter kein liegendes und unbewegliches, ſondern nur bloß ein in baaren Gelde, Capitalien und Mobilien beſtehendes Vermögen hinterlaßen haben, wird der Geſetzgeber wohl ebenfalls kein Bedenken, ſolche von demjenigen Gericht, worunter der verſtorbene Vater gelebet, und Recht genommen hat, bevormunden zu laßen, finden.

Denn nicht bloß liegende Gründe, ſondern auch der langwierige und beſtändige Aufenthalt des Vaters berechtiget das Gericht, unter welchem derſelbe gelebet hat, ſeine Nachlaßenſchaft nach den Rechten zu reguliren, und folglich deſſen hinterlaßene unmündige Kinder mit den nöthigen Vormündern zu verſehen.

4) Der c. l. §. 146. bemerkte Fall, wegen der zwar ihrer Dienſte entlaßenen, dabey aber mit Beybehaltung ihres Ranges auf Penſion ſtehenden Officiere wird um ſo mehr einer geſetzlichen Entſcheidung nöthig haben, als er unter allen der zweifelhafteſte iſt.

Wenn inzwiſchen die Penſion nur als ein bloßes Gnadengehalt vor die vorhin bereits geleiſtete Dienſte, nicht aber als eine Belohnung der noch gegenwärtig

fortdauernden angeſehen werden kann, und der in der Armee vorbehaltene Rang ebenfalls nur eine Ehrenbezeugung ohne Wirkung iſt, ſo ſcheint kein Grund vorhanden zu ſeyn, warum dergleichen ihrer Dienſte entlaßenen Militärperſonen nicht, ſich, gleich andern von ihrer Geburt und Stande der Civilgerichtbarkeit zu unterwerfen, ſchuldig ſeyn ſollten.

§. 296.

Gleichmäßige nähere Beſtimmung der, in Anſehung der gemeinen Soldaten und ihrer in dem Militärſtande erzeugten Kinder, vorkommenden zweifelhaften Fälle.

Da es, in Anſehung der gemeinen Soldaten, weit mehrere ſtreitige Jurisdictionsfälle, als bey den Officieren, giebt, ſo verdienen auch ſolche eine deſto größere Aufmerkſamkeit, und nähere geſetzmäßige Beſtimmung.

Dahin mag beſonders gerechnet werden:

1) Der c. l. §. 147. wegen der beurlaubten gemeinen Soldaten, in Anſehung der von ihnen ausgeübten Exceſſe bemerkte Fall, in wie weit ſolche nehmlich deshalb von den Civilgerichten, unter welchen dergleichen Exceſſe vorgegangen, zur billigen Strafe gezogen werden können?

Dieſer Fall iſt um ſo mehr mit einer gewiſſen Behutſamkeit zu behandeln, als beydes, die Regimenter, und auch das Land, zu Friedenszeiten der Beurlaubten nicht wohl entbehren können.

Die erſten würden dadurch einen anſehnlichen Theil der ihnen darunter zugeſtandenen Einkünfte verlieren, das letztere aber einen Mangel an Arbeitern haben.

Durch einen Königl. Befehl iſt zwar verordnet, daß die Regimenter diejenigen Beurlaubten, über welche wegen der von ihnen begangenen Unordnungen

Klage

Klage entſteht, ſo fort einziehen, und ſelbige niemahl wieder nach einem ſolchen Ort beurlauben ſollen.

Hiedurch erhält zwar die beleidigte Herrſchaft eine promte und hinlängliche Genugthuung, verlieret aber dabey einen Arbeiter, den ſie nicht wohl miſſen kann, und dem Regiment kann ſolches ebenfalls, weil dadurch die Anzahl der ihm verſtatteten Beurlaubten gemindert wird, nicht anders, als unangenhm ſeyn.

Den Herrſchaften in dergleichen Fällen eine gemäßigte unſchimpfliche Beſtrafung der Beurlaubten durch die Geſetze zu erlauben, würde dieſes alles heben, zumahl ſich von ſelbſt verſtünde, daß in größern und wichtigern Fällen, die Sache allerdings vor das Regiment gebracht, und von demſelben abgemacht werden müßte.

Der Muthwillen, den die beurlaubten Soldaten auf dem Lande ausüben, iſt größer, als man gemeiniglich glaubt.

Da er nun vorgedachtermaßen das ganze Syſtem, ſo wohl des Landmanns, als auch der Regimenter, zu unterbrechen im Stande iſt, ſo wird der Geſetzgeber um ſo mehr Urſache haben, auf wirkſame Mittel, wodurch demſelben vorgebeuget werden kann, bedacht zu ſeyn.

2) Daß die nicht wirklich in Reih und Gliedern ſtehende Enrollirten ſich der Civilgerichtsbarkeit nicht entziehen können, iſt zwar durch die Geſetze in den Königl. Preußl. Ländern genugſam beſtimmt.

Nichts ungewöhnliches aber iſt es, daß die Regimenter, beſonders nach einem geendigten Kriege, einen Theil der ſchon wirklich in Reih und Gliedern geſtandenen Mannſchaft zwar mit einem ſo genannten Laufpaß dimittiren, nicht aber gänzlich verabſchieden.

Dieſe Amphibien wollen ſich nicht ſelten auf den Dörfern eben derjenigen Vorrechte, die ſonſt nur den noch wirklich in Reih und Gliedern ſtehenden Solda-

ten zuſtändig ſind, anmaßen, und ſich wohl gar allen herrſchaftlichen Befehlen, ſo ſie ihren übrigen Unterthanen ertheilet, entziehen.

Daß hieraus nothwendig allerley Unordnungen entſtehen müſſen, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Keinem Zweifel kann es daher unterworfen ſeyn, durch die Geſetze feſtzuſetzen, daß dergleichen mit einem bloßen Laufpaß verſehene Soldaten, den noch wirklich in Reih und Gliedern ſtehenden, nicht gleich zu ſchätzen, ſondern mit den enrollirten Cantoniſten auf gleichen Fuß zu behandeln ſind.

Der ertheilte Laufpaß iſt ein genugſamer Beweis, daß dergleichen verabſchiedete Soldaten gegenwärtig zu Kriegesdienſten nicht gebraucht werden, und man ſich ihre Dienſte nur auf künftige nicht allemahl vorauszuſehende Fälle vorbehalten hat.

Sie gehören alſo mit den Enrollirten zu einer Claſſe, und können ſich folglich auch vor dieſelben keine Vorrechte anmaßen.

Endlich iſt auch

3) Der c. l. §. 152. bemerkte Fall, wie es mit den Kindern, ſo ein Unterthan in ſeinem Soldatenſtande gezeuget hat, zu halten ſey, durch die Geſetze näher zu beſtimmen, höchſt nöthig.

Die Eingebohrne Soldaten hören durch den Soldatenſtand nicht auf, Unterthanen ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu ſeyn. Dieſes Recht der Obrigkeiten wird nur, ſo lange der Soldatenſtand dauert, gleichſam ſuſpendiret, indem es, nach erhaltener Erlaſſung, ſelbſt nach den Geſetzen, wieder auflebet, und den geweſenen Soldaten zu ſeiner vorigen Unterthänigkeits-Pflicht wieder zurückbringet.

Aus

Aus den Handlungen eines Kriegesmannes, der theils Soldat iſt, und auch zugleich ein Unterthan ſeiner rechtmäßigen Obrigkeit bleibt, kann dem Regiment nur in ſo weit ein Recht und Befugniß zuwachſen, als ſie in ſeinen wirklichen Dienſt einen Einfluß haben.

Die Kindererzeugung deſſelben aber, hat mit dem Dienſt des Soldaten nichts zu thun; folglich müſſen auch die Kinder der unter der Unterthänigkeitspflicht ſtehenden Soldaten, nothwendig ſeiner rechtmäßigen Grundobrigkeit zugeeignet werden, und das Regiment kann ſich daran, nach der Billigkeit, kein weiteres Recht anmaßen, als daß dergleichen Soldatenſöhne, wenn ſie zu Kriegesdienſten tüchtig werden ſollten, keinem andern Regiment, als nur allein demjenigen, unter welchem der Vater gedienet hat, zufallen müſſen.

Dieſes aber iſt ein Fall, der nur bloß die Regimenter unter ſich, niemahl aber den Grundherrn, dem ein Unterthänigkeits-Recht an dem Vater zugeſtanden hat, betreffen mag.

Nach dieſem, ſo wohl in der Vernunft, als auch den Verfaſſungen der Regimenter und des Landes, gegründeten Satz, gehören ſolchemnach die von einem unter der Unterthänigkeitspflicht ſtehenden Soldaten, während ſeines Soldatenſtandes erzeugte Kinder nur lediglich der rechtmäßigen Grundobrigkeit des Vaters zu.

Bey dieſem Satz hat es auch der Geſetzgeber um ſo mehr zu belaſſen, gegründete Urſache, als die unzweckmäßige Erziehung der Soldatenkinder bey den Regimentern, wenn nicht der Vater ſelber davor zu ſorgen im Stande, bekannt genug iſt.

Beſon-

Beſonders aber mag, in Anſehung der Soldaten-Töchter, nicht der geringſte Grund, warum ſolche dem Regiment obligat bleiben, und nicht vielmehr der rechtmäßigen Grundobrigkeit des Vaters überlaſſen werden ſollten, abgeſehen werden.

Der durch ſeine eben ſo gründliche als ſinnreiche Schriften berühmte Herr Präſident Philippi zu Berlin, hat unter andern, wegen Verſorgung und Erziehung der Soldatenkinder, Vorſchläge gethan, welche wohl mehrere Aufmerkſamkeit, und, überall in Erfüllung geſetzt zu werden, verdienten, und hierauf will ich mich ebenfalls berufen haben.

Ende des Dritten Bandes Erſten Theiles.

XXXXX (1-3) XI. 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von, 1713-1788

Grab der Chikane worinn, Daß häufige Processe das größeste Uebel eines Staates sind, gezeiget, die wahren Quellen woraus sie ursprünglich entstehen, oder nachdem sie entstanden, sorgfältig genähret, ins Unendliche vervielfältiget und gleichsam verewiget werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirksamsten Mittel, diese verschiedene
Bd.: 3,[1]

Berlin (1785)

J.pract. 95-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554133-5
VD18 8034965X-001